Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete

Sammlung

der

württembergischen Geseze.

Herausgegeben

von

Dr. A. L. Reyscher.

Eilfter Band.

Erste Abtheilung.

Enthaltend die Sammlung der Gesetze für die Volksschulen.

Tübingen,

in Commission bei Ludw. Friedr. Fues.

1839.

Sammlung

der

württembergischen Schul-Geseze.

Erste Abtheilung,

enthaltend die Gesetze für die Volksschulen bis auf die neueste Zeit und die Einleitung in dieselben.

Von

M. Th. Eisenlohr,
Diakonus zu Tübingen.

(XI. Band erste Abth. der Reyscher'schen Gesezsammlung.)

Tübingen,
in Commission bei Ludw. Friedr. Fues.
1839.

Vorrede
zu der
Sammlung der Gesetze für Volksschulen.

Die Sammlung der vaterländischen Gesetze für die Volksschulen, welche ich hiemit dem Publikum übergebe, bildet die erste Abtheilung des eilften Bands der vollständigen Sammlung der württembergischen Gesetze, deren Herausgabe Herr Prof. Dr. A. L. Reyscher besorgt. Die zweite Abtheilung dieses Bands wird die Gesetze für die höhern Schulen unseres Vaterlands enthalten, und wird für den Druck bereits vorbereitet. In der vorliegenden Abtheilung erscheinen alle Gesetze und Verordnungen nicht blos für die Volksschulen im engeren Sinne, sondern auch für die Industrieschulen, niedere Erziehungsanstalten, Waisenhäuser, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Sonntags-Gewerbe-Schulen, Schullehrer-Seminarien u. s. w. und zwar ohne Unterschied und Ausnahme, sie mögen nun das katholische oder das protestantische oder das israelitische Schulwesen betreffen.

Rücksichtlich des Plans des Werks habe ich nur zu bemerken, daß er nicht dieser Sammlung der Schul-Gesetze eigenthümlich ist, sondern dem ganzen Werke angehört, und nach den in der Vorrede zu den Staats-Grundgesetzen S. LXXXII. ausgesprochenen Grundsätzen zu beurtheilen ist. Er brachte es mit sich, daß die in eine andere Abtheilung der Gesetzes-Sammlung, z. B. die Regierungs- und Kirchen-Gesetze, mehr einschlagenden Gesetze und Verordnungen hier nicht ihrer ganzen Ausdehnung nach aufgeführt werden. Ich

muß aber dabei ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß dadurch der selbstständige Werth dieser Sammlung der Schul-Gesetze als einer in sich abgeschlossenen und für den praktischen Gebrauch der Geistlichen und Schulmänner vollständigen Sammlung nicht leidet, da der Hauptinhalt auch dieser Gesetze und Verordnungen sorgfältig und umfassend an den betreffenden Orten herausgehoben ist.

Was die Quellen und Hülfsmittel dieser Sammlung betrifft, so benützte ich dabei, neben den übrigen in der Vorrede zum ersten und zweiten Theile der Kirchen-Gesetze angegebenen, insbesondere die Registratur des Ministeriums des Kirchen- und Schul-Wesens, des ev. Consistoriums und kath. Kirchenraths. Wie viele bisher ungedruckte Verordnungen und Erlasse aus diesen Quellen die vorliegende Sammlung enthalte, zeigt ein Blick in das Inhalts-Verzeichniß und die Anmerkungen.

Von den gedruckten Hülfsmitteln sind auszuzeichnen: Hartmanns und Reuchlins Kirchen-Gesetze, die Schriften von Knapp, besonders dessen Handbuch für die kath. Geistlichkeit in Württemberg, Müllers Intelligenzblatt für den ev. deutschen Schulstand in Württemberg (I. II. 1822. 1823), Maurers Uebersicht der für die kath. Geistlichkeit in Württemberg bestehenden Staats- und Kirchen-Gesetze, nebst Beilagen, 1831, und das Staats- und Regierungsblatt.

Was die Einleitung betrifft, so sollte damit dem Plane des Unternehmers gemäß blos eine kurze geschichtliche Darstellung der Entwicklung des vaterländischen Volks-Schul-Wesens und eine Uebersicht über die gegenwärtige Ausbildung desselben bezweckt werden.

Eisenlohr.

Inhalt*).

*) Die durch kleinere Lettern unterschiedenen Gesetze sind dem Plane des Unternehmens gemäß (s. die Vorrede) nicht abgedruckt, sondern nur angeführt.

Seite

Einleitung.

§. 1.

Das deutsche Schulwesen in Würtemberg vor der Reformation.

Die Anfänge des deutschen (niedern) Schulwesens in unserem Vaterlande verlieren sich ganz ins Unbestimmte. Die Sorge für die Bildung des Volks wurde erst durch die Reformation geweckt. Vor ihr beschränkte sich alle Thätigkeit auf dem Felde des Unterrichts beinahe nur auf die Bildung der Kinder aus höheren Ständen und derer, die für einen gelehrten Stand, besonders den geistlichen, bestimmt waren. Unterrichtsanstalten finden wir blos in Klöstern und in größern Städten.

Auch in den städtischen Schulen, in denen Bürgerskinder gebildet wurden, war Hauptgegenstand des Unterrichts das Lateinische, d. h. zum großen Theil Einübung lateinischer Litaneien, Gesänge und das Ziel Bildung tüchtiger Chorknaben [1]). Besondere deutsche Schulen finden wir nicht [2]). Ein deutlicher Beweis davon ist die Schulordnung der Stadt Stuttgardt von 1501 [3]).

---

[1]) Das Nähere s. in der Einl. zu der Samml. der höhern Schulgesetze.

[2]) Wie wenig überhaupt für deutsche Sprache damals noch gethan wurde, s. Cleß, Versuch einer kirchl. polit. Landes- und Kultur-Geschichte ꝛc. II. 2. 757.

[3]) Sie steht Sattler, Herz. I. Beil. S. 76. Haug schwäb. Mag. 1776. S. 237. Man höre: „Vnd so latinisch reden, scriben vnd verstenn ain grundvestin Fundament vnd Weg ist, one den die Schuler ander Künsten nit wol erlangen vnd vberkommen mögent, so soll der Schulmaister mit sampt sinen Helfern daran vnd darob sin mit dem allerhöchsten vlys, das die Schüler all vnd ain yeder besonder lernent Latein reden, schriben vnd verstenn vnd in der Schule vnd an andern enden, wo sie by ainander synnt, nichtzitt dann nur latinischer Sprach mitainander redent, — — vnd soll deßhalb alle Tag zum minsten ainmall oder zwey durch die ganze schul ußverhört vnd gestrafft werden vmb der azing (mit schmaler Kost), das theotuzantes das ist das tutsch reden. Deßglichen sollent auch die Schuler, die noch nit schriben konnten oder schribens nit vertig synnt, zu schriben getrewlich vnderwysen vnd gelertt vnd Ihr Schrift täglichs besehen, auch mit sampt den Schulern vß Vernunft nach zimlicher gepur gestrafft werden ꝛc.

Der Vorstand dieser städtischen lat. Schulen hieß Schulmeister, seine Gehülfen Provisoren, Locati (Gemiethete). — Die Schulmeister waren in der Regel Geistliche. Es waren Pfarrer, Kaplane, Predigermönche [1]).

Der Unterricht hieng überhaupt ganz von der Geistlichkeit ab. Zu Ulm und an mehreren Orten gehörte es zu den Rechten des Pfarrers, eine Schule oder Schüler in seiner Familie unter sich zu haben. Daher die Parochialschulen [2]). In einigen Städten, wo er sich das Recht dazu durch Stiftungen erworben hatte, mochte der Magistrat das Ernennungsrecht zu Schulstellen haben; der Bischof hatte aber immer das Bestätigungsrecht. Diese Verhältnisse sind wegen der später hervortretenden Abhängigkeit der Schule von der Kirche und wegen des Zusammenhangs der Schulbesoldungen mit den Kirchengütern wohl ins Auge zu fassen.

Für den nothdürftigsten Unterricht der weiblichen Schuljugend scheinen zum Theil die Beguinen gesorgt zu haben [3]). Von ihnen her mag das Institut der Schuljungfern kommen, das sich in manchen Städten unsers Vaterlands (z. B. in Tübingen) theilweise bis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts erhielt.

§. 2.

Einfluß der Reformation. Wirkung derselben auf das würtembergische Schulwesen.

Neues Leben fachte auch auf dem Felde des Unterrichts die Reformation an. Mit welcher Kraft und Energie Luther die Verbesserung des Unterrichts betrieb, und wie sehr er durch Wort und That dafür wirkte, ist bekannt [4]). Seine hauptsächlichste Schrift ist: An die Rathsherrn aller Städte deutsches Landes, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen. 1524 [5]). Er spricht darin, „welch' ernste und große Sache es sey, daß man dem jungen Volke rathe und helfe. Müsse man jährlich so viel wenden an Büchsen, Wege, Stege, Dämme und dergleichen, damit eine Stadt zeitlich Friede und Gemach habe, warumb sollte man nicht vielmehr auch so viel wenden an die dürftige arme Jugend, daß man einen geschickten Mann oder zween hielte zu Schulmeistern. Und warum leben die Alten anders, dann daß sie des jungen Volks lehren warten und aufziehen. Ich acht' auch, daß unter den äußerlichen Sünden die Welt vor Gott von keiner so hoch beschwert ist, und so gräuliche Strafe verdienet, als eben

---

1) So der älteste Stuttgarter Schulmeister, den wir kennen — Pfaff Burkhard Spieß, 1387. — Haug schwäb. Mus. 1776. S. 236.
2) Cleß a. a. O. S. 556.
3) Cleß a. a. O. S. 199.
4) S. Veesenmeyers literarische Nachricht von Luthers Schriften, die Empfehlung des Schulwesens betr. Stuttg. 1819.
5) Luthers sämmtl. Werke. Erl. Ausg. B. 22. S. 168.

von dieser, die wir an den Kindern thun, daß wir sie nicht ziehen." Warum aber seine Rede dennoch wenig unmittelbaren Einfluß auf den Volks-Schulunterricht äußerte, erfahren wir aus folgenden Worten: „Ja, sprichst du abermals, ob man gleich sollt und müßte Schulen haben, was ist das aber nütze, lateinisch, griechisch und ebräisch Zungen und andere freie Künste zu lehren? Künten wir doch wohl Deutsch die Bibel und Gottes Wort lehren, die uns genugsam ist zur Seligkeit? Antwort: Ja, ich weiß leider wohl, daß wir Deutsche immer müssen Bestien und tolle Thier seyn und bleiben; wie uns denn die umbliegenden Länder nennen, und wir auch wohl verdienen. Mich wunderts aber, warumb wir nicht auch einmal sagen: Was sollen uns Seiden, Wein, Wurze, und der frembden ausländische Waare, so wir doch selbs Wein, Korn, Wolle u. s. w. haben."

Wir können hieraus die Einseitigkeit der Ansichten der damaligen Zeit erkennen, die der Meinung war, daß nur durch Unterricht in den todten Sprachen eine allgemeine Bildung sich erstreben lasse, und damit einer größeren Verbreitung des Volksschul-Unterrichts entgegentrat. Die Rückwirkung solcher Ansichten finden wir darum eben auch in den würtembergischen Verhältnissen.

Bei den Visitationen, die in Folge der andern kirchlichen Einrichtungen vorgenommen wurden, bildete die Untersuchung des Zustandes der Schulen und eine Prüfung der Tauglichkeit der Lehrer eine Hauptrückſicht [1]). Herzog Christoph namentlich richtete auch sein Augenmerk auf Errichtung von deutschen Schulen „in namhaften und volkreichen Flecken" durch Verbindung eines Schulamts mit den Meßnereien [2]), errichtet in Stuttgart, Tübingen und Urach deutsche Schreib- und Rechenschulen [3]) und läßt mit der großen Kirchenordnung eine teutsche Schulordnung ausgehen [4]). Wir finden auch bereits schon die Anfänge einer Sonntagsschule [5]).

Auf der andern Seite befiehlt „von Gott dem Herrn wegen" Herzog Ulrich im Jahr 1546 die Abschaffung der deutschen Schulen neben den lateinischen in kleinen Städtlein, weil durch jene die lateinischen Schulen verderbt und viele Knaben, die zum Latein lernen zur Ehre Gottes und Verwaltung des gemeinen Nutzens geschickt waren, dadurch versäumt werden, und jeder lateinische Schüler im Lateinischen das Deutsch-Lesen und Schreiben ergreife [6])", und Herzog Christoph erlaubt zwar das Bestehen beider nebeneinander, aber für besondere teutsche Schulen solle man „nur nichts vom Kirchenkasten begehren." [7])

---

[1]) S. Visit. Ordn. v. 1546 u. 1553.
[2]) K. O. v. 1559. Bl. CXX.
[3]) Schulges. I. S. 9.
[4]) Schulges. I. S. 2.
[5]) Schulges. I. S. 6.
[6]) Vis. Ordnung v. 1546.
[7]) Schulges. I. S. 14.

Wie sehr die neueren Verhältnisse des Schulwesens sich an die früheren anschloßen, geht namentlich aus dem Verhältniß der Schule zur Kirche hervor. Die erstere zeigte sich in jeder Beziehung als Tochter und Dienerin der leztern. Der Zweck der teutschen Schule war, daß „die Jugend mit der Furcht Gottes, rechter Lehr und guter Zucht unterrichtet und erzogen werde“[1]). Die Superintendenz des deutschen Schulwesens hatte das Konsistorium, (der Kirchenrath)[2]) die Lokalinspektion wurde neben „dem Gericht“ des Orts insbesondere den „Pfarrherrn“ übertragen[3]), und die Schulmeister waren, da sie in der Regel zugleich das Meßneramt versahen, in ziemlicher Abhängigkeit von diesen[4]).

Ein großer Theil der Schulstellen war und blieb auf das Kirchengut fundirt[5]). Selbst die „Rentkammer“ erkannte die Verbindlichkeit, den Schulen aufzuhelfen, an[6]), und aus Mitteln des Kirchenguts wurden die Schulstellen vermehrt[7]).

Daneben entstanden nun freilich auch viele andere Schuldienste durch Verwendung der Mittel der einzelnen Gemeinden[8]). Sie erschienen darum als Gemeindedienste, bei denen die Gemeinden ein unbedingtes Wahlrecht ausübten, das aber dadurch von dem gewöhnlichen sich unterschied, daß die Fürsten vermittelst des Kirchenraths ein Confirmationsrecht in Anspruch nahmen[9]), das sie schon vermöge ihrer bischöflichen Gewalt (s. §. 1.) auszuüben, das Recht hatten.

Auch die Bestimmungen über die bürgerlichen Freiheiten[10]) der Schulmeister und ihre Gerichtsbarkeit[11]) erinnern daran, daß die Schule ein Anhängsel der Kirche war, indem die Lehrer alle — freilich gegenüber von andern Ländern sogleich nach der Reformation sehr beschränkten[12]) — Vorrechte der Geistlichkeit theilten.

Ueber den Stand des Volksschulunterrichts und der Methodik giebt die teutsche Schulordnung[13]) Herzog Christophs sehr interes-

---

1) Teutsche Sch. O. v. 1559.
2) Sch. G. I. S. 1. 2. 6.
3) Sch. G. I, S. 8.
4) Sch. G. I, S. 6.
5) Sch. G. I, S. 2. Alle diese Verhältnisse kamen insbesondere auch bei den Verhandlungen über Herausgabe des Kirchenguts zur Sprache. Siehe die Geschichte desselben in der Einl. zu den prot. Kirchengesetzen und — „den Beitrag von den Rechten, hauptsächlich der teutschen Schulen und Schullehrer im Württembergischen“ v. Prälat Cleß. Ständ. Verh. 1816. Abth. XXIII. S. 9.
6) Sch. G. I, S. 1.
7) Sch. G. I, S. 9.
8) Sch. G. I, S. 6.
9) Sch. G. I, S. 1. 2. 6.
10) Sch. G. I, S. 2. 10. 11. 15. 16. 24. 32.
11) Sch. G. I, S. 2. 10. 11. 12.
12) Vgl. Einl. zu den prot. Kirch. Ges. S. 78—81.
13) Vgl. z. B. Sch. G. I, S. 3. 5. u. s. w.

sante Aufschlüsse. Sie läßt uns zu unserer Freude erkennen, wie weit in dieser Beziehung jene Zeit hinter uns liegt, wenn wir auch in anderer Rücksicht die Kraft des einfältig frommen Sinns, der damals auf die Schulen seinen Einfluß übte, schmerzlich vermissen müssen.

§. 3.

Das Volksschulwesen im 17ten Jahrhundert.

Nicht anders, als sehr nachtheilig konnte auf die Entwicklung des Volksschulwesens der 30jährige Krieg einwirken. Daher vielfache Erinnerungen, die zerstörten Schulgebäude wieder aufzurichten [1]). Doch schon während desselben und noch mehr nach seiner Beendigung finden wir auch nun eine regere Thätigkeit auf diesem Felde, von welcher der Inhalt der Cynosura ecclesiastica Zeuge ist [2]). Man erkennt die Wichtigkeit der teutschen Schule [3]), vermehrt die teutschen Schulstellen [4]), macht größere Forderungen an die Lehrer, führt eine strengere Aufsicht über sie ein, dringt auf eifrige Schulbesuche der Geistlichen u. s. w. [5])

Besonders hervorzuheben ist, daß jetzt auch bereits der Grundsatz, daß die Kinder nöthigenfalls zur Schule zwangsweise angehalten werden sollen (Schulzwang), sich zu erkennen giebt [6]). — Auf Haltung von Sommerschulen wird mit dem Ende des 17. Jahrhunderts immer stärker hingearbeitet [7]).

Da die meisten Schullehrer durch ihre Stellung als Gemeindediener in zu großer Abhängigkeit von den einzelnen Gemeinden sich befanden, und das Schulwesen immer mehr als Sache des Gesammt-Staats in seiner Wichtigkeit sich geltend machte, so ist nun die Bestrebung der Staatsgewalt merkwürdig, den Schullehrern, ohne den Charakter ihrer Dienste als Gemeindedienste alteriren zu wollen, eine mehr selbstständige Stellung zu verschaffen. Es wird darum ausdrücklich bestimmt, daß sie nicht blos wie andere Gemeindediener einer jährlichen Bestätigung bedürfen, und daß mit dem Rechte ihrer Nomination nicht das Recht ihrer Abschaffung verbunden sey [8]).

Ueber den Stand der Methodik in dieser Periode geben einzelne Stellen der Cynosura Aufschluß [9]).

---

1) Sch. G. I, S. 9. 13.
2) Die Cynosura eccles. (Sch. G. I, 12.) erschien zuerst schon im Jahre 1639. Vgl. prot. K. G. I, 392.
3) Sch. G. I, S. 10.
4) Sch. G. I, S. 10. 13.
5) Sch. G. I, S. 10. 13. 14. 16.
6) Sch. G. I, S. 10. 13. 15.
7) Sch. G. I, S. 15. 18.
8) Sch. G. I, S. 16. 17.
9) Z. B. vgl. Sch. G. I, S. 15.

§. 4.

Das 18te Jahrhundert. Das Volksschulwesen in Württemberg.

Schon im Anfang dieses Jahrhunderts bemerken wir ein vermehrtes Interesse für das Volksschulwesen, hervortretend insbesondere in der nach einigen Seiten hin ganz vortrefflichen Schulordnung von 1729 [1]). Noch mehr ist gegen das Ende desselben der Einfluß der überall in Deutschland erwachten Bestrebungen auf diesem Felde, des Philanthropinismus und der Rochow'schen Schulen auf Würtemberg zu bemerken, wie dieß die Gen.Synodal-Rescripte von 1787, 1793, 1795, 1798, 1799 [2]) beurkunden.

Noch mehr als früher war man darauf bedacht, den Segen des Schulunterrichts allgemein zu machen und darum überall Schulstellen zu gründen, Schullokale zu erweitern u. s. w. Katholiken war es früher verboten, eine besondere Schule zu stiften [3]), später wurde es ihnen gestattet. Wie ungenügend aber das, was geschah, war, geht daraus hervor, daß die ev. Synode in einer Eingabe vom Jahr 1798 eine große Anzahl von Orten hervorhob, wo gar keine Schulstuben vorhanden seyen, und in einer Beilage 100 engräumige und beinahe unbrauchbare Schulhäuser nachwies [4]).

Die Sonntagsschulen erhalten ihre weitere Ausbildung und gesetzliche nähere Bestimmungen [5]). Besonders wird der Schulbesuch der Kinder geregelt, der Anfang und das Ende desselben normirt [6]); auf Sommerschulen gedrungen [7]); der Schulzwang tritt noch stärker hervor [8]) — und ebendarum wird auch der Schulbesuch ärmerer Kinder durch Bezahlung des Schulgelds aus dem Heiligen erleichtert [9]).

Auf die Bildung der Schullehrer sieht man noch wenig Fleiß verwendet. Doch richten sich allmählig die Blicke auch hierauf. Es werden die gröbsten Mißstände abbestellt [10]). Erst gegen das Ende des Jahrhunderts, nachdem andere deutsche Staaten hierin längst vorangegangen waren, wird ein kleines Seminar mit dem Waisenhaus in Stuttgart in Verbindung gesetzt [11]). Durch Schullehrer-Conferenzen und Schullehrer-Lesegesellschaften sucht man schon

---

[1]) Sch. G. I, S. 36. Man vergl. insbesondere die Einleitung darein.
[2]) Siehe an den betr. Orten der Sch. G.
[3]) Sch. G. I, S. 25.
[4]) Vgl. Bericht v. Präl. Cleß. s. oben.
[5]) Sch. G. I, S. 23. 33. 74. 82. 97. 112. 114.
[6]) Ebendas. S. 22. 40. 41. 49.
[7]) Ebendas. S. 18. 38. 40. 75.
[8]) Ebendas. S. 33. 34 39. 75. 80. 82.
[9]) Ebendas. S. 19.
[10]) Ebendas. S. 81. 83. 93.
[11]) S. Sch. G. I, 277. Ueber die früheren Schullehrer-Bildungsanstalten Würtembergs s. Freim. Jahrb. des deutschen Volksschulwesens von d'Autel, Schellenberg, Wagner. 1. Heft. 1819. S. 131.

jetzt lebendigeren Sinn für ihr Amt bei den Lehrern zu wecken [1]. — Bei ihren Prüfungen wird man allmählig strenger, die Forderungen an sie steigern sich [2]. Die Schulmeisterwahlen will man von den ihnen anklebenden Mißbräuchen befreien [3]. Bei alle dem aber bleiben die äußern Einkommens-Verhältnisse der Schullehrer so ziemlich dieselben, d. h. drückend und kärglich. Im Jahre 1795 wurden an Schulmeistern in Würtemberg gezählt 957 und an Provisoren 366, zusammen 1323, „die größtentheils am Hungertuche nagten" [4]. Im Erbvergleiche v. 1770 (Cl. II. §. 70) wird ebendeßwegen auch wieder darauf gedrungen, „daß, wo Mößnerei von Schuldiensten neuerlich getrennt worden, alles wieder in den vorigen Zustand gestellt werde." Das Loos der Hinterbliebenen der Schuldiener wünschte man zu verbessern, vermochte aber nichts weiteres zu thun, als sie selbst zu Gründung von Wittwenkassen auf privatem Wege zu ermuntern [5].

Die Schulaufsicht wird allmählig in immer strengeren Formen geübt, den Geistlichen werden regelmäßige Schulbesuche zur Pflicht gemacht, 2malige Visitationen eingeführt [6]. Die Methodik hebt sich bis auf die letzten Jahrzehende des 18. Jahrhunderts kaum über den Stand der Zeit der Reformation [7]. Erst gegen das Ende desselben bildet sich dieselbe in Folge des Einflusses der überall auf diesem Felde neu angeregten Thätigkeit und der Bestrebungen eines Basedow und Rochow mehr aus. Bis gegen das Jahr 1770—80 hin war das weibliche Geschlecht in der Regel vom Schreibe- und Rechen-Unterricht ausgeschlossen [8].

Daneben sind die auf religiösem Boden wurzelnde Ansichten über Schuldisciplin und Erziehung der Kinder in der Schule zur Frömmigkeit, wie wir sie schon früh hervortreten sehen, sehr bemerkenswerth und selbst für unsere Zeiten musterhaft [9].

---

1) Sch. G. I, S. 81. 85. 104.
2) Ebendas. S. 22. 23. 24. 29. 44. 76. 77.
3) Ebendas. S. 26. 40. 78. 94. 103.
4) Manuscript. Vgl. Blätter aus Süddeutschland. 1837. Heft 2. S. 91. Amtlicher Bericht v. J. 1796: „N. N. sey wegen guter Gaben 1751 zum Schulmeister gewählt worden: da er aber nur eine Hand gebrauchen könne, seine Besoldung mit allen Emolumenten nur 30 fl. betrage, er dabei arm sey, so sey er genöthigt gewesen, die Kuhhirten-Stelle auch anzunehmen, die 32 fl. eintrage; der Schule geschehe dabei kein Eintrag."
5) Sch. G. I, S. 94. 103. Spezial Cleß in Wildberg, später in Göppingen, gründete die erste.
6) Sch. G. I, S. 38. 39. 73. 80. 95.
7) Man vgl. die Schulordnung v. 1782. Sch. G. I, S. 47.
8) Sch. G. I, S. 35. 59.
9) Sch. G. I, S. 42. 63.

§. 5.

Fortsetzung. Bildungsanstalten für die Volksjugend außerhalb der Schule.

Besonders charakteristisch und darum hervorzuheben ist der mit diesem Jahrhundert sich äußernde Sinn, den niedern und ärmern Volksklassen und verlassenen Kindern an den Wohlthaten der Erziehung und des Unterrichts Theil zu verschaffen [1]). Daraus giengen die Industrieanstalten und Waisenhäuser hervor.

Den Ruhm, die erste Industrieanstalt in Würtemberg gegründet zu haben, gebührt der Gemeinde Bürkach bei Hohenheim, wo im Jahr 1795 mit Unterstützung des damaligen Herzogs Karl eine sogenannte „Spinnanstalt" für die Schuljugend gestiftet wurde [2]). Schnell fand dieselbe in manchen Theilen des Landes Nachahmung [3]).

Der Gedanke an die Errichtung von Waisenhäusern wurde durch den Einfluß der Bestrebungen Spener's und Franke's angeregt. Kaum hatte im Jahr 1684 Spener in Frankfurt die Gründung eines sogenannten Armen-, Schaff- und Zuchthauses zu Wege gebracht, so geschahen schon auch in Würtemberg die ersten Anregungen zur Errichtung eines Waisenhauses [4]). In den Jahren 1705 bis 1707 machte die ev. Synode Anträge darüber und den Vorschlag, es möchte eine besondere Commission, der auch ein landschaftliches Mitglied anzuwohnen hätte, den Gegenstand nach seiner Wichtigkeit in Erwägung ziehen [5]). Der Geheimerath trat diesem bei [6]). In Folge davon wurde eine Commission [7]) niedergesetzt, welche die Ausführung der Sache, namentlich die Berathung der Art und Weise der Herbeischaffung nöthiger Mittel sich angelegen seyn lassen sollte. Ihr Gutachten wurde den 28. Nov. 1709 abgegeben. Unter den vorgeschlagenen Quellen erscheint auch „das Kalender-Privilegium" und „Abschaffung aller fremden und inländischen Zeitungen und alleinige Einführung Eines im Waisenhause gedruckten, wöchentlichen Journals"; auch „waren berühmte Medici zu bitten, dem Waisenhause ein oder anderes geheimes Recept zu verehren, und nach dem Beispiel von Hall die Verfertigung und den Verkauf dem Waisenhaus zu überlassen." In Folge davon

---

1) Vgl. Sch. G. I, S. 99. 100. 109.

2) Gedruckte Bürkacher Nachrichten v. 1795.

3) S. Sch. G. I, S. 95. 98.

4) Die folgenden Nachrichten aus den Akten des Stuttgarter Waisenhauses vgl. Nachrichten vom K. Waisenhause in Stuttgardt. Heft 114 u. die folg.

5) Das Gutachten ist unterschrieben von Osiander, Datt, Hochstetter, Weismann, Zeller.

6) Das Gutachten ist unterschrieben von Widt und Abel.

7) Bestehend aus Geh. R. Seubert, Oberrath Hellmer, Dr. Harpprecht, Diac. Gerber, Exped. Rath Hopfenstock und Scheimmann und den Landsch. Deput. Prål. Hochstetter und Bürgerm. Hofmann.

kam trotz der kaum vorhergegangenen schweren Kriegsjahre das Werk zu Stande [1]), so zwar, daß das Waisenhaus in enger Verbindung mit einem „Zucht- und Arbeitshause" stand, in welches einestheils Arme durch Mißwachs, Hunger, Krieg und andere bedauerliche Zufälle ohne ihre Schuld verarmte, die arbeiten möchten, aber keine Gelegenheit dazu haben, anderntheils „gottlose, ungerathene Kinder, Nachtschwärmer, Vaganten, Trunkenbolde, Spieler, ungehorsame und boshaftige Eheleute [2]), Knechte, Mägde, fanatische Schwärmer und all' anderes liederliches Gesindel, so mit beständiger Hintansetzung Gottes und aller Besserungsmittel das Predigtamt und die weltliche Obrigkeit toller Weise verachten", aufgenommen werden sollten. Zur Fundation der Anstalt trug der Kirchenrath nach dem Verhältniß des landschaftlichen Beitrags 3—4000 fl. bei, unter Verwahrung gegen die Behauptung der Landschaft, daß ihm „fundationsmäßig obliege, zu dergleichen Zwecken vorzugsweise und dem größten Theile nach beizutragen." Auch die Rentkammer trug Erkleckliches bei. — Das Werk gedieh so sehr, daß im Jahr 1716 am 1. Trin.Sonntag die Gebäude eingeweiht werden konnten, und bereits eine Anzahl von 76 Kindern darin verpflegt wurde.

Gegen das Ende dieses Jahrhunderts begegnet uns noch die Nachricht, daß im Jahr 1775 von einem Privatverein zu Göppingen eine Privatanstalt zur Erziehung armer Kinder — wohl der Erstling unserer neueren Rettungsanstalten — gegründet worden sey [3]).

§. 6.

Fortsetzung. Volksschulwesen im jetzigen Neuwürtemberg.

Eine auffallende Rührigkeit treffen wir gegen das Ende des 18. Jahrhunderts in den an Altwürtemberg grenzenden katholischen Ländern, dem jetzigen Neuwürtemberg. Auf sie und ihre Geistlichkeit wirkte der Geist Josephs und der östreichischen Schulverbesserungen mächtig ein. Von Felbiger war in den Jahren 1770—1780 von Schlesien nach Oestreich berufen, hatte mit v. Schulstein auch in Böhmen das Unterrichtswesen neu organisirt, und übte durch Gründung seiner Normalschulen im Oestreich'schen, an denen vorzugsweise die Schullehrer des Landes gebildet wurden, einen wichtigen weitgehenden Einfluß aus [4]).

---

[1]) Vgl. Gen. Reskr. vom 9. Febr. 1710. 5. Mai 1712. 18. Aug. 1786. Sch. G. I, 19. 20. 71.

[2]) Die Reklusion widerspenstiger Ehegatten in den Waisenhäusern wird erst aufgehoben durch Erl. v. $\frac{\text{19. Juni 1829}}{\text{2. Jan. 1830}}$ Sch. G. I, S. 563.

[3]) Haug, schwäb. Mag. 1775. S. 80.

[4]) Siehe: Geschichte, Beschreibung und Beurtheilung der von Felbiger und Schulstein ausgegangenen Verbesserungen des kath. Schulwesens in Schlesien und Oestreich im 20. Heft des Erziehungs- und Schulraths. Breslau 1820.

Die Folgen desselben finden wir in dem damaligen Vorder-Oestreich'schen, wo die östreichischen Schulverordnungen eingeführt wurden [1]; sie erstreckten sich aber auch auf die Reichsstädte und unmittelbaren Reichsstifte. Ein Beispiel hievon ist das Reichsstift Neresheim [2]. Unter dem Reichsprälaten, Benedikt Marie, wurde hier, nachdem vorher das Schulwesen ganz im Argen gelegen war, schon im Jahr 1770 eine förmliche Schulordnung abgefaßt, strenger Besuch der Winterschule eingeführt, es wurden Sonn- und Feiertagsschulen für Kinder und ledige Söhne bis zum 30. Jahre angeordnet, es wurden die Schuldienste aufgebessert, die Schullehrer geprüft u. s. w. Als einige Jahre nachher die Normalschulen im Oestreich'schen eingeführt wurden, ließ der Reichsprälat einen Normallehrer berufen, der die Landschulmeister und 2 Kapitularen des Reichsstiftes mit der neuen Lehrmethode bekannt zu machen hatte, und die Einführung derselben in den meisten Landschulen bewirkte. Besonders thätig dafür war der rühmlich bekannte P. Beda Bracher, damals Kapitular des Reichsstifts, nachher Pfarrer in Leinstetten, O.A. Sulz, als Schulinspektor und Visitator der Schulen, und erwarb sich dadurch einen solchen Ruf, daß selbst Herzog Karl ihn zur Verbesserung einiger katholischen Schulen seines Landes auf einige Zeit berief. Er ist der Verfasser mehrerer methodischer Schulbücher, die in den Schulen eingeführt worden. Sein Nachfolger, der Schulinspektor P. Karl Nak, arbeitete auf seiner Grundlage fort. Mit dem Jahr 1783 traten öffentliche Schulprüfungen aller Kinder, öffentliche Austheilungen guter Bücher, als Prämien, z. B. der Bibel, guter Gebetbücher, Beckers Noth- und Hülfsbüchlein u. s. w., ein, und im Jahr 1790 erschien eine neu umgearbeitete, sehr ausführliche Schulordnung, die von dem Amte und den Eigenschaften eines Schulmeisters, von den verschiedenen Lehrgegenständen, von der Schuldisciplin, von der Schulzeit, den Schulhäusern, den Schulvisitationen handelt und theilweise sehr gesunden und nüchternen Grundsätzen huldigt.

§. 7.

Das neunzehnte Jahrhundert. Thätigkeit auf dem Felde des Volksschulwesens im Allgemeinen bis zum Jahr 1836.

Das neue Jahrhundert zeigte, wie auf andern Gebieten des Staates, so auch auf dem Felde des Volksschulwesens seine Tendenz zu Organisationen. In kurzer Zeit nach einander erhielt das Vaterland zwei Schulordnungen. Die kath. Schulordnung von 1808, und die ev. Schulordnung von 1810. Durch sie wurden wenigstens die äußern Verhältnisse des Schulwesens geregelter, und mittelbar

---

[1] Vergl. schwäbische Chronik 1786. S. 46. 47. 67. — 1790. S. 320. — 1795. S. 333.

[2] Die folgenden Nachrichten sind aus der schwäb. Chronik 1788. S. 83. 1791. S. 49. 50. Anh. S. 34—46.

wirkte dieß auch günstig auf das Innere desselben ein, wenn gleich manche Bestimmungen derselben großentheils unausgeführt blieben [1]), und ein tüchtiges unmittelbares Einwirken auf die Methodik des Schulunterrichts sich in manchen Rücksichten vermissen ließ [2]). Mächtig zeigte sich jedoch hier, vermittelt durch eine größere, auf Lehrerbildung verwendete Sorgfalt, und die Stiftung eines Schullehrer-Seminars unter der Leitung des verdienstvollen Prälat v. Denzel [3]), — der Einfluß Pestalozzi's. Merkwürdig ist übrigens, welche verschiedene Beurtheilung seine Methode in raschem Wechsel in unserem Vaterlande erfahren mußte. Nach einer sehr entschiedenen Begünstigung derselben von Seite der Regierung, welche im Jahre 1808, zum Zwecke einer größeren Verbreitung derselben, durch den bekannten Schulmann — damaligen Schulinspektor; C. A. Zeller zu Heilbronn — öffentliche Lehrkurse für Geistliche und Schullehrer halten ließ [4]), ward im Jahre 1812 durch eine Kön. Resolution ausgesprochen, „daß bei jedem Lehrplane alles, was auf die Pestalozzische Methode, welche Wir nun ein für allemal in öffentlichen Instituten nicht eingeführt wissen wollen, hindeuten würde, durchaus vermieden werde" [5]).

Wie sehr das allgemeine Interesse der Zeit auch auf das Schulwesen sich wandte, geht daraus hervor, daß selbst die Verfassungsurkunden dahin bezügliche §§ aufnehmen mußten [6]).

§. 8.

Fortsetzung. Organismus des Volksschulwesens.

Immer mehr wurde von nun an auf die Vermehrung der Schulen Bedacht genommen, damit auch der Niedrigste im Volke von der Wohlthat des Schulunterrichts nicht ausgeschlossen wäre. Der kleinste Ort sollte seine eigene Schule (Filialschule) besitzen [7]). Davon, daß, wie noch in manchen deutschen Ländern, z. B. einem Theile Preußens sogar, schulpflichtige Kinder des Schulunterrichts

---

[1]) Z. B. §. 12. 29. der ev. Sch. O.

[2]) Die „ausführliche Schulordnung, welche weitere Bestimmungen über Lehrfächer und Lehrmethode geben sollte," und in §. 33 der ev. Sch. O. versprochen war, erschien nie.

[3]) † im Jahr 1838, arbeitete v. Jahre 1811 an am Schullehrerseminar in Eßlingen. Man darf sagen, daß von ihm die ganze neuere Entwicklung unseres vaterl. Volksschulwesens ausgeht.

[4]) S. Sch. G. I, 175.

[5]) S. Sch. G. I, 280. Vgl. 191. 237.

[6]) Vgl. stånd. Verf. Entw. v. 1816. §. 21. 22. „Für die Bildung tüchtiger Schullehrer, sowohl aus der prot. als der kath. Kirche wird durch Anlegung der erforderlichen Schullehrer-Seminarien, theils durch Vervollkommnung der vorhandenen hinreichend gesorgt werden. — Auch auf Unterrichtsanstalten für Taubstumme soll Bedacht genommen werden. — Vgl. Verf.Urk. v. 1819. §. 84.

[7]) S. Sch. G. I, 229.

entbehrten, war ohne alle Ausnahme seit dem Anfang dieses Jahrhunderts keine Rede mehr [1]). Für Verbesserung der Schulhäuser und Schulzimmer wurde sehr viel, wenn gleich noch immer nicht Genügendes geleistet.

Der Grundsatz des Schulzwangs wird immer strenger und konsequenter durchgeführt. Daher die strengen Normen für Bestrafung der Schulversäumnisse [2]). Täglicher Schulbesuch auch während des Sommers wird, nachdem dieß im ev. Landestheile schon seit 1810 Norm war, später auch in dem katholischen Landestheile zum Gesetz [3]). — Die Schulpflichtigkeit dauert vom sechsten bis zum vierzehnten Jahre [4]); und die Leistungen der Schule werden durch immer genauere Prüfungen controlirt [5]).

Was die Unterrichtsgegenstände und die Unterrichtsmethode betrifft, so dringt nach manchem Kampfe, den die Vorurtheile des Volkes hervorriefen, und den unbegreiflicher Weise selbst Schulvorsteher nährten [6]), die vernünftigere Lesemethode nach Stephani beinahe überall durch, der Rechenunterricht erfährt den umbildenden Einfluß Pestalozzi's [7]), auf deutschen Sprachunterricht beginnt man als eines der wichtigsten Unterrichtsfächer aufmerksam zu werden, und führt ihn deßhalb überall ein [8]), für den Unterricht in der Religion bilden sich verständige Grundsätze [9]), man denkt an Einführung des Realienunterrichts und der Zeichen- und Formenlehre [10]) u. s. w. Mit besonderer Energie und lohnendem Erfolge wurde in den protest. Schulen auf Ausbildung des Gesangs [11]) hingearbeitet, und damit zugleich die Entstehung von Gesangvereinen unter den Schullehrern und von erwachsenen Gliedern der Gemeinden gefördert. Mit Auszeichnung sind als Beförderer der allgemeinen Gesangbildung die Namen von Wolbod, Silcher und Kocher zu nennen.

Nicht unerwähnt dürfen wir an diesem Orte lassen, daß in unserer Periode auch ein Versuch mit der Einführung des Bell-Lancaster'schen Unterrichtssystems in unserem Vaterlande gemacht wurde [12]). Die erste Probe wurde im Stuttgarter Waisenhause v. 26—31. Mai 1817 durch einen durchreisenden polnischen Lehrer aus

---

[1]) Leider fehlen uns genaue statistische Angaben, wodurch wir das Obige nachweisen könnten.

[2]) S. Sch. G. I, 149. 150. 156. 165. 216. 231. 232. 394 u. s. w.

[3]) Sch. G. I, 579.

[4]) Sch. G. I, 138. 139. 141. 178. 221. 230. 332. 356. 515. 531. 532.

[5]) Sch. G. I, 179. 193.

[6]) Zeller, Ehrenrettung der Buchstabirmethode.

[7]) Sch. G. I, 144. 242.

[8]) Sch. G. I, 142. 242. 284.

[9]) Sch. G. I, 142. 144. 145. 242.

[10]) Sch. G. I, 142. 146. 216. 241. 285.

[11]) Sch. G. I, 142. 190. 244. 362. 419. 490. 521. 572. 588. — Vgl. Müller Schul-Int. Bl. I, 377.

[12]) S. Müller Schul-Int. Bl. I, 136 f.

Warschau, Krainsky, welcher in Paris 2 Jahre lang den gegenseitigen Unterricht studirt und betrieben hatte, vorgenommen; sie beschränkte sich jedoch blos auf die Darstellung einer solchen Schule in der Anschauung und auf eine kurze Anleitung, welche Krainsky vor seiner Abreise einigen Lehrern zur Ausübung der Methode ertheilte. Im Frühjahr des folgenden Jahrs befahlen Seine Kön. Majestät, daß die Referenten in Schulsachen beim ev. Consistorium, Prälat v. d'Autel, und beim kath. Kirchenrath Oberkirchenrath v. Werkmeister, zusammentreten und ihr Gutachten über die Bell-Lancaster'sche Unterrichtsmethode, ihren Werth an sich, und ob und unter welchen Bestimmungen dieselbe in den Elementarschulen des Landes einzuführen seyn möchte, erstatten sollen. Zu gleicher Zeit wurde auch der Studienrath zum Bericht hierüber aufgefordert. In Folge der Anträge wurde unter dem 9. Mai 1819 genehmigt, daß vordersamst eine Probe mit einer modificirten und beziehungsweise verbesserten Anwendung der einzelnen Vortheile dieser Schuleinrichtung veranstaltet und die Leitung und Beobachtung dieses Versuchs den erwähnten Referenten übertragen werden solle. Es wurde nun sogleich in demselben Jahre die Anwendung der tabellarischen Formen in der ersten Elementarklasse des Stuttgarter Waisenhauses unter der Aufsicht des Schulinspektor Zoller und unter Leitung des besonders hiezu aufgestellten Lehrers Schacher und in einigen andern Schulen versucht. Ungefähr zu gleicher Zeit wurde diese Methode beim ersten Reiterregiment zu Ludwigsburg durch dessen damaligen Commandanten, Oberst v. Reinhardt, eingeführt, und soll „ganz erfreuliche Resultate gewährt haben." Am 18. Nov. 1822 ward sodann verordnet, daß, bevor diese Unterrichtsmethode allgemein in den Volksschulen eingeführt werde, sie wie bisher in der Schule des Waisenhauses, den städtischen Schulen zu Stuttgart und in der Musterschule zu Eßlingen in Anwendung zu bringen sey. Die Resultate der während des Winters 18²²/₂₃ noch weiter ausgedehnten Versuche sollen gewesen seyn, „daß man der Bell-Lancasterschen Schuleinrichtung zweckmäßige Belebungsmittel des Unterrichts und verbesserte Schulzucht verdanke." — In neueren Zeiten scheint übrigens diese Einrichtung wiederum ganz aufgegeben worden zu seyn, wie überhaupt keine öffentlichen Berichte mehr darüber erschienen sind, was zu bedauern ist, da bekanntlich diese Sache ein Gegenstand eifriger Verhandlungen norddeutscher Pädagogen in neuester Zeit geworden und keineswegs spruchreif ist.

Rücksichtlich der Schuldisciplin ist ein Zwiespalt der neueren Gesetzgebung zu erwähnen, der seine Lösung noch nicht gefunden hat, indem man von der einen Seite nicht geneigt war, den Schullehrern mehr Rechte einzuräumen, als solche, die daraus fließen, daß „sie Stellvertreter der Eltern während der Schulzeit seyen," auf der andern Seite aber — durch das Gefühl, daß juridisch-gesetzliche und polizeiliche Bestrafung der Kinder häufig ihren Zweck verfehle, sich gedrungen fühlte, die Lehrer zu Exekutoren polizeili-

cher Verfügungen zu machen. Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber lauten unbefriedigend [1]).

Auf das innere Wohl der Schule und das Gedeihen des Unterrichts influirte die gesetzliche Normirung der Anzahl der Kinder, für welche ein Lehrer aufgestellt werden müsse, nicht wenig [2]), sowie die Gründung von Schulfonds ebenfalls eine wohlthätige Wirkung hervorbringen mußte [3]).

§. 9.

Fortsetzung. Organismus des Volksschulwesens.

Am meisten geschah für Hebung des Volksschulwesens durch verbesserte Bildung der angehenden Schullehrer, wie oben schon gesagt. Epoche macht die Gründung des ev. Hauptschullehrer-Seminars in Eßlingen im Jahre 1811 [4]). Erst im Jahre 18²⁴/₂₅ ward ein 2tes Seminar für den kath. Landestheil zu Gmünd errichtet [5]). Daneben entstand eine Reihe Privatbildungsanstalten, geleitet durch Geistliche [6]). Die große Anzahl der Schullehrerspräparanden, die in diesen Anstalten ihre Unterkunft nicht fanden, war freilich immer noch genöthigt, den unvollkommenen Bildungsweg durch Incipienzen bei einzelnen Schullehrern zu betreten. Doch wurde nun auch bei der Gestattung der Bildung solcher Schulzöglinge mit größerer Auswahl und Umsicht verfahren. — Schullehrer-Conferenzen [7]) und Lesegesellschaften erhalten eine bessere Anordnung und allgemeine gesetzliche Verbreitung.

Neben der Gründung von bessern Bildungsanstalten war die Festsetzung von strengen Prüfungen bei der Erlaubniß-Ertheilung zur Incipienz, zur Uebernahme eines Provisorats, zur Befähigung für eine Anstellung hauptsächlich von großem Einfluß [8]).

Wäre nur im Verhältnisse zu den so sehr gesteigerten Forde-

---

1) Sch. G. I, 420.

2) Sch. G. I, 232. — Für die kathol. Schulen erfolgte eine gesetzliche Bestimmung hierüber erst im Jahre 1824. Sch. G. I, 438. — Beide Bestimmungen blieben aber häufig unausgeführt.

3) S. Inhaltsverz. unter „Schulfonds" und Müller Sch.-Int.bl. I, 385.

4) Ueber seine Entstehung unter den schwierigsten und beengendsten Verhältnissen siehe Freim. Jahrbücher rc. II, 1. S. 137. Ebendaselbst über die neuwürt. Schullehrer-Bildungsanstalten zu Oehringen, Hall und Eßlingen, welche mit dem Hauptschullehrer-Seminar verschmolzen wurden. — Das Eßlinger Seminar erhält erst im Jahr 1823 sein vollständiges Lehrerpersonale. Müller, Sch.Int.Bl. I, 153. — Vgl. Sch. G. I, 233. 295. 296. 297. 337. 476.

5) Vgl. Sch.G. I, 446. 460. 523.

6) Sch.G. I, 233. 257. 578.

7) S. die Conferenzen der ev. Schullehrer in Württemberg. Freimüth. Jahrb. II, S. 378.

8) S. Inhaltsverzeichniß unter „Prüfung."

rungen an die Schullehrer auch ihre äußere Stellung besser geworden! Aber die kath. Schulordnung von 1808 enthält gar nichts über das Minimum einer Schullehrerbesoldung, und wenn die ev. Sch. O. von 1810 bestimmte (§. 29), daß eine Schullehrer-Besoldung nie weniger als 150 fl. betragen solle, so war doch diese Bestimmung allzu ungenügend. Namentlich blieb das Loos der Filiallehrer ein höchst trauriges. Für die Wittwen der Schullehrer war ebenfalls noch nicht besser als früher gesorgt [1]).

Eine sehr erniedrigende Stellung nahmen die Schullehrer dadurch namentlich ein, daß ihre Anstellung so häufig in den Händen der Gemeindeobrigkeiten war. Zwar hatte die Regierung im Jahr 1811 einen großen Theil der Gemeinde-Wahlrechte dadurch an sich gezogen, daß sie die auf Hospitälern und andern öffentlichen Stiftungen ruhenden Patronatrechte aufhob, allein noch immer blieben genug solcher Wahlrechte und damit trotz aller Verfügungen mancherlei Mißbräuche und eine Störung der Anstellungs-Ordnung übrig [2]).

§. 10.

Fortsetzung. Organismus des Volksschulwesens.

Zur Leitung des neu geordneten Volksschulwesens wurden im kath. Landestheil besondere Schul-Inspektoren [3]) aufgestellt, unter denen jenes einen sehr erfreulichen Aufschwung nahm. Dekane und Schul-Inspektoren kontrolirten sich gegenseitig. — In der höheren Behörde vereinigte sich aber auch hier kirchliche und Schul-Aufsicht.

Im ev. Landestheile blieb die alte Ordnung, daß die kirchlichen Aufsichtsbeamten zugleich Bezirks-Schulaufseher waren, wie denn auch das ev. Consistorium die Oberschulbehörde bildete. Doch wurde bereits die Frage: „ob es zweckmäßig sey, besondere Schul-Inspektoren in Würtemberg aufzustellen," auf verschiedene Weise beantwortet [4]).

§. 11.

Fortsetzung. Anstalten zur Bildung der Jugend außerhalb der Volksschule.

Immer klarer, wenn auch noch nicht bestimmt genug, tritt in unserer Zeit die Wahrheit im Leben und in mancherlei dahin zwecken-

---

[1]) Auf welche mühsame Weise Menschenfreunde dieser Noth zu wehren suchten, davon ein Beispiel in Müller Sch.Int.bl. II, 73. 207. — Im Jahre 1823 wurde übrigens den Ständen ein Gesetzesentwurf, betr. die Pensionirung der Schulmeister, ihrer Wittwen und Waisen, mitgetheilt, derselbe aber ungenügend gefunden. Verh. der K. der Abg. 1823. Heft IV. Beil. S. 304. — Vgl. Verh. der K. der Abg. 1829. Prot. XVIII. XLII.

[2]) S. Inhaltsverzeichniß unter „Wahlrechte" und „Schulwahlen".

[3]) Sch. G. I, 186 u. s. w.

[4]) Vgl. eine Abhandlung darüber im Sophronizon, 1824, 4tes Heft, S. 50.

den Einrichtungen hervor, daß, um eine tüchtige Bildung bei dem Kinde zu erstreben, eine größere Zeit, als blos die Schul- und unmittelbare Unterrichtszeit unter einen bindenden Einfluß zu stellen habe, und daß gerade die für die Entwicklung des Menschen gefährlichsten Jahre, die Zeit der ersten Jugend eine erziehende Kraft an sich erfahren müssen. Daher die strenge Haltung auf Sonntagsschulen [1]), zugleich mit Rücksicht auf die Entwicklung des neuen Industriewesens. — Die Gründung von Sonntags-Gewerbe-Schulen [2]) und endlich der Versuch der Hervorrufung sogenannter Fortbildungs-Schulen [3]). Zu erwähnen sind hier ebenfalls: die — freilich durch bloße Privatthätigkeit entstandenen — Sonntags-Leseanstalten für ledige Leute aus dem Gewerbestande, wie sie in mehreren Städten des Vaterlandes zu Stande kamen [4])

Hatten diese Anstalten den Zweck, in den Jahren nach der Entlassung aus dem Schulunterricht einen bildenden Einfluß auf das Leben der heranwachsenden Generation auszuüben, so suchte man auf der andern Seite dem Schulunterricht durch eine frühzeitigere angemessene Einwirkung auf die Kinder eine tüchtige Grundlage zu geben. Daher die Entstehung der sogenannten Kleinkinderschulen. Auch sie waren freilich nicht die Frucht einer organisirenden Thätigkeit der Schulbehörden, sondern des menschenfreundlichen Geistes des Christenthums, welcher Privatvereine für diese Zwecke sich bilden und — da im Allgemeinen aus der Staatskasse (den Fonds der Centralleitung des Wohlth.-Vereins) nichts, aus Gemeindekassen wenig dafür geschah [5]) — Geldopfer dafür bringen ließ.

Mit großer Energie wurde namentlich seit dem Theurungsjahr 1816/17 durch die Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins und die Armenkommission für Gründung, Ausbildung und Vermehrung der Arbeitsschulen gesorgt. Mit welch lohnendem Erfolge, ist bekannt [6]).

---

[1]) Vgl. Müller Sch.-Int.bl. I, 81. — Die Verschiedenheit der Sonntags-Schulpflicht im ev. Landestheile (bis zum 18ten Jahre. Sch.G. I, 231) und im kath. Landestheile (bis zum 21sten Jahre. Sch.-G. I, 141) führte auf die Verhandlung der Kammer der Abg. 1830. Prot. IV, S. 1154. 1tes auß. Beil.Hft. S. 265.

[2]) S.h.G. I, 484. 494. 524.

[3]) Vgl. Syn.Erl. v. 6. Dez. 1836.

[4]) Vgl. über Einrichtung von Fortbildungsanstalten für die Volksjugend in den Blättern aus Süddeutschland. 1837, Heft 4, S. 24.

[5]) Ein musterhaftes Beispiel einer vaterl. Gemeinde, s. übrigens Blätter aus Südd. 1837. 1. S. 93. 1838, 2. S. 97.

[6]) S. Inhaltsanzeige unter „Arbeitsschulen." — Vgl. Ueber öffentliche Industrieanstalten von Sekr. Schmidlin. 1821. — Ueber ihren Bestand so wie den Stand aller öffentlichen und durch Staatsbeiträge unterstüzten Wohlthätigkeitsanstalten gibt alljährlich Kunde — der Rechenschaftsbericht der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins und der Armencommission.

§. 12.

Fortsetzung. Erziehungshäuser.

Das im lezten Jahrhundert gegründete Waisenhaus erhielt im Jahr 1810 eine Schwesteranstalt in Ludwigsburg, die aber im Jahr 1825 nach Weingarten verlegt wurde. Für eine zweckmäßigere Einrichtung derselben, als früher der Fall war, sorgten die Ordnungen vom 1. Juli 1811, v. 31. Mai 1825, 7. Apr. 1826 [1]).

Besonders ist hier zu erwähnen der im Jahr 18[illegible] und 1823 gemachte Versuch, das Ludwigsburger Waisenhaus nach Hohenheim zu verlegen und mit dem landwirthschaftlichen Institute daselbst zu vereinigen, auch eine Bildungsanstalt für künftige Schullehrer damit zu verbinden. Die Anstalt bestand bis zum Jahr 1827, wurde aber durch höchste Entschließung vom 24. Jan. 1827 wieder aufgehoben [2]), wie es scheint, hauptsächlich um die Staatsausgaben zu vermindern.

Neben der öffentlichen Fürsorge für arme und verwaiste Kinder hat sich bekanntlich in dem jüngsten Jahrzehend der christliche Wohlthätigkeitssinn unseres Vaterlandes auf die schönste Weise durch Stiftung vieler sogenannter „Rettungsanstalten", die durch Privatvereine gegründet und größtentheils durch Privatbeiträge erhalten werden, beurkundet. Näheres theilen über sie die jährlich erscheinenden gedruckten Jahresberichte der einzelnen Anstalten mit.

§. 13.

Fortsetzung. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Auch die ärmsten Kinder — die Kinder, die des Gehörs- oder Gesichtssinns entbehren müssen, sollten in unserem Jahrhundert die Früchte der sich entwickelnden Humanität genießen. Das mitleidige Auge richtete sich auch auf sie.

Der kath. Dekan Krayer in Gmünd war es, der ungeachtet seiner vielen Amtsgeschäfte, im Jahre 1807 den Unterricht mehrerer taubstummen Kinder in seiner Gemeinde übernahm, und nach einigen Jahren die Errichtung einer Taubstummenanstalt in Gmünd beantragte, für deren Leitung er den Schullehrer Alle in Gmünd empfahl. Dieser wurde auch wirklich im Jahr 1813 als Taubstummenlehrer angestellt und gründete, freilich unter sehr beschränkten Verhältnissen, ein Institut, mit dem später im Jahr 1817 zugleich ein Blindeninstitut verbunden wurde [3]).

---

[1]) S. an den betr. Orten der Schulgesetze. — Ueber ihre Einrichtung fanden mehrfache Verhandlungen bei den Ständen statt — z. B. 1830 f. Verh. der K. der Abg. III, 592, V, 1210. VI, 1627. VII, 1974 f.

[2]) Vgl. Müller Sch.-Int.bl. I, 14. 169. 281. 451. II, 196. und den Rechenschaftsbericht der Centralleitung des Wohlth.-Vereins v. 1823/24.

[3]) Vgl. die kön. würt. Taubstummen- und Blindenanstalt zu Schw. Gmünd in den Freimüth. Jahrbüchern, 6ter Band, 1tes Heft S. 74. — Ueber

Erst im Jahre 1823 erhielten diese Anstalten die gehörige Erweiterung. Auch wurde für die Verbreitung eines methodischen Taubstummen- und Blinden-Unterrichts durch Gründung einer kleinen derartigen Anstalt in Eßlingen am Seminar und auf andere Weise gesorgt.

Besonderes Verdienst erwarb sich Stadtpfarrer Jäger in Gmünd durch die Gründung eines Blindenasyls ebendaselbst. Seit einigen Jahren bestehen auch in Tübingen, Stuttgart, Winnenden und Wilhelmsdorf Privat-Taubstummen- und Blinden-Anstalten, die einer öffentlichen Unterstützung sich erfreuen.

§. 14.

Das Schulgesetz von 1836.

Das Bedürfniß einer neuen umfassenden Schulgesetzgebung, welche manche früher gebliebene Lücken ausfüllen und zeitgemäße Veränderungen der bestehenden Verhältnisse herbeiführen sollte, war schon längere Zeit gefühlt worden. Schon auf dem Landtage von 1821 [1]) waren mehrere Wünsche rücksichtlich des Schulwesens laut geworden und im Jahr 1830 trug die Kammer der Abgeordneten der Regierung die Bitte um eine Revision der Schulordnungen vor [2]), und diese Bitte wurde auf dem Landtage von 1833 monirt [3]). Es fand hier namentlich der Wunsch der Schullehrer des Landes [4]), ihre äußere Lage verbessert zu sehen, mannigfachen Anklang [5]). Zudem kam, daß viele andere deutsche Staaten, z. B. Baden, Sachsen, Großherz. Hessen, in der neuesten Zeit durch umfassende Gesetze die Verhältnisse der Schule geordnet hatten. Dieß die Gründe, aus denen die Regierung noch im Jahre 1833 den Ständen einen — vorher durch eine eigens dafür niedergesezte Commission berathenen — Gesetzesentwurf betr. die Volksschulen, ankündigte, und einer

---

die Zahl der Taubstummen und Blinden in Würtemberg im Jahre 1821 s. Müller Int.bl. I, 15.

1) Verh. der K. der Abg. 1821. Prot. CXC.

2) Verh. der K. der Abg. 1830. IV, 1154 VI, 1659.

3) Verh. der K. der Abg. 1833. XVIII. 43.

4) Sie drückten ihre Wünsche aus in der Schrift: „Die Nothwendigkeit einer Verbesserung des deutschen Elementar-Schulwesens und der Verhältnisse des Schullehrerstandes in Würtemberg, dargestellt in einer Bitte an die K. Regierung und die Ständeversammlung von 1833. Tübingen, Eifert 1833, in der beinahe sämmtliche Schullehrer Würtembergs, evang., kath., isr. um ein Gesetz baten, wodurch der Schule und ihren Dienern mehr Selbstständigkeit und ein zeit- und bildungsgemäßer Rechtszustand gewährt, ihre Besoldungsverhältnisse gebessert und eine Anstalt zu nothdürftiger Versorgung ihrer Wittwen und Waisen ins Leben gerufen würde."

5) S. Verh. der K. der Abg. 1833. VIII, 21. XVIII, 15. XIX, 29. 37. 69. XXVIII, 5. 130. LII, 58. LVI, 2. LXXXVIII, 11. CVII, 67.

dafür niedergesezten ständischen Commission den 26. Mai 1835 übergab [1]).

Der Entwurf kam den 8. März 1836 in der Kammer der Abg. und den 26. Mai in der Kammer der Standesherren zur Berathung und erlitt in Folge der Debatten mannigfaltige Modifikationen, die hier übersichtlich anzudeuten sind [2]). Ueber das Verhältniß der Kirche zur Schule, welche in den Motiven des Entwurfs als eine Anstalt des Staats dargestellt wurde, fanden in der Kammer der Abgeordneten beim Beginn der Debatten und im Verlaufe derselben sehr interessante Erklärungen statt [3]). Der Art. 1. des Gesetz-Entwurfes ging in Folge einiger Erörterungen unverändert in das Gesetz über. Zum Art. 2. wurde von vielen Seiten eine Erweiterung des Kreises der wesentlichen Unterrichtsgegenstände, namentlich die Aufnahme „des Wichtigsten aus der Welt-, Vaterland- und Menschenkunde“ gewünscht, allein endlich doch aus dem Grunde, weil das Gesetz blos das Nothwendigste für die Volksschule verlange, ausgelassen. — An die Annahme des ersten Absatzes des 2ten Artikels reihte sich die später von der Kammer der Abg. an die Regierung einseitig gestellte Bitte um „Herausgabe eines Lehr- und Lesebuchs für die Elementarschulen und eines andern für die Sonntagsschulen, in welchem das Wichtigste aus der Welt-, Menschen- und Vaterlandskunde vorgetragen würde [4]).

In den zweiten Absatz des 2ten Artikels wurden die Worte „unter angemessener Theilnahme der Schullehrer“ in Folge der Debatten in beiden Kammern aufgenommen. — Ein Zusatz-Artikel, die Pflichten des Lehrers als Erziehers der Jugend darstellend, wurde, „als nicht hieher gehörig,“ verworfen. — Die im Art. 3. beantragten „Feiertags-Schulen“ neben den Sonntagsschulen wurden beseitigt. — Art. 4. lautete ursprünglich so: „— — besuchen, oder einen gesetzmäßigen Privatunterricht (Art. 24 u. 25) erhalten.“ — Art. 5 bleibt. — Art. 6 sezt statt „noch vier Jahre lang“ — „bis ins achtzehnte Jahr.“ Ein in der Kammer der Abgeordneten angenommenes Amendement, die Sonntagsschulpflichtigkeit des weiblichen Geschlechts auf 2 Jahre herabzusetzen, wurde später wieder aufgegeben. — Art. 7. bleibt. — In Art. 8 wurde aufgenommen: „in die Volksschule ihres Wohnorts oder in eine benachbarte Schule ihrer Confession schicken wollen“ — statt „in die Schule desjenigen Orts schicken wollen, mit dem sie in kirchlicher

---

[1]) S. Rechenschaftsbericht des Ausschusses von 1833—1835. S. 31. — Der Gesetzesentwurf selbst mit seinen Motiven und dem Berichte der Commission der Kammer der Abg. s. Verh. der K. d. Abg. 1835. 1s Beil. Hft. (III. B.) S. 63. und II. Beil. Hft. (IV. B.) S. 736.

[2]) Der Commissionsbericht der Kammer der Standesherrn s. Verh. der K. der Standesherrn Hft. III. S. 687.

[3]) S. Prot. XXVIII. S. 2. 32 u. s. w. Ebenso bei den Debatten über den Art. 72. Prot. XLI, 38. — u. Art. 78. s. XLI, 78.

[4]) Verh. der K. der Abg. Prot. XCI, 23. XCII, 4. XCV. 2.

Verbindung stehen," und der Zusatz am Schlusse, „es wäre denn, daß die Eltern nachweisen könnten, daß ihre Kinder die entferntere Schule ohne Nachtheil für ihre Gesundheit sowohl, als für den allgemeinen Schulzweck besuchen können." — Art. 9. im im Wesentlichen gleichlautend mit dem Entwurfe. — Art. 10—12 ebenso, nur daß in Art. 11. die Entfernung auf eine Stunde erhöht wurde, während der Entwurf bei einer Entfernung von einer halben Stunde die Vereinigung mehrerer Orte zu einem Schulverbande gestattet hatte. — Der zweite Absatz des Art. 12. ist Zusatz. Ob nicht den Kreisregierungen in diesem §. ein Entscheidungsrecht eingeräumt werden solle, hatte in der 2ten Kammer zu langen Debatten geführt. — Auch in Art. 13—20 gab das Gesetz gegenüber dem Entwurf nichts wesentlich Neues. — In Art. 16. ist Absatz 2 u. 3 Zusatz. Art. 18. Absatz 2 — namentlich auf den Antrag der Kammer der Standesherrn. Ein Versuch in der Kammer der Abg. bei diesem Artikel, eine principale Verbindlichkeit der Staatskasse bei Errichtung von Volksschulen geltend zu machen, schlug fehl [1]). — In Art. 21. sprach sich die Sorge für ungeschmälerte Erhaltung der Schulbesoldungen darin aus, daß im 2ten Absatz eine Verminderung oder Aufhebung des Schulgelds nur „unbeschadet des Einkommens der Schulstellen" gestattet würde. Es waren darin sogleich beide Kammern einverstanden. Bei Art. 22 lautete Nr. 1. ursprünglich so: „der für jedes die Schule besuchende Kind bei seiner Aufnahme in die Schule und ebenso bei seiner Entlassung aus der Schule zu entrichtende Beitrag, dessen Größe von dem Stiftungsrathe jeden Ortes festgesetzt wird." [2]) Nr. 4 ist auch neuer Zusatz. — Art. 23 blieb unverändert. — In Art. 24. (und demgemäß auch Art. 26) lautete ursprünglich der Entwurf viel allgemeiner, „ein durch Privatlehrer ertheilter Unterricht vertritt nur dann die Stelle des öffentlichen Unterrichts, (Art. 4), wenn der Lehrer von der Oberschulbehörde für befähigt erklärt und zum Privatunterricht ermächtigt ist." Der Absatz 3 ist neu. Eine weitere Freiheit für den Privatunterricht mit Ausschluß der öffentlichen Schule, welche die Kammer der Standesherren wünschte, wurde nicht eingeräumt. — Art. 25 u. 26 blieben im Wesentlichen dieselben (vgl. jedoch oben). — Bei Art. 27 verlangte die Kammer der Standesherren vergeblich auch gegenüber den Unterlehrern „Aufsicht und Mitverantwortlichkeit des Schulmeisters." — Höchst wichtig ist der im Art. 28 neu hinzugekommene 3te Absatz. — Der Absatz 2 u. 3 in Art. 29 wurde mit Rücksicht darauf, daß für den Augenblick die Kräfte der Gemeinden zu sehr in Anspruch genommen werden könnten, jedoch ausdrücklich nur als etwas Transitorisches [3]), angenommen. — Der Art. 30 [4]) enthält eine wesentliche

---

[1]) S. die interessanten Debatten — XXXIII, S. 8. vgl. XXXV, 4.
[2]) Vgl. Verh. der K. der Abg. LXXX, 60 f.
[3]) S. Verh. der K. der Abg. LXXXI, 24.
[4]) S. Verh. der K. der Abg. XXXVIII, 3.

Veränderung des Entwurfes, der nur Folgendes verlangte: „Der jährliche Gehalt eines Schulmeisters muß neben freier Wohnung oder einer entsprechenden Entschädigung für Hausmiethe in Orten von mehr als 2000 Einwohnern die Summe von 250 fl., in andern Orten, wenn die Zahl der die Volksschule besuchenden Kinder des Orts mehr als 60 beträgt, die Summe von 200 fl., wenn sie aber nur 60 oder weniger beträgt, die Summe von 150 fl. zum Wenigsten erreichen. Der Stand der Bevölkerung oder der Schülerzahl zur Zeit der Besetzung einer Schulstelle ist hiebei entscheidend." — Art. 31. wird zu „Unterlehrer" — auf den Wunsch der ersten Kammer — „und Amtsverweser" hinzugefügt. Art. 32. erhält den Zusatz „Kost und Wohnung", nach dem Wunsche der ersten Kmmr. um den Lehrgehülfen an häusliche Ordnung und Familienleben zu gewöhnen. — Art. 33. und 34. blieben unverändert. — Dagegen ist der Art. 35. im Interesse der Schullehrer[1]) entstanden aus folgendem Art. des Entwurfes: „In Orten, wo die dermaligen Gehalte der Schullehrer den gesetzlich bestimmten Betrag noch nicht erreichen, muß die Erhöhung derselben bis zu diesem Betrag jedenfalls innerhalb der Etatsperiode von 1836—39, und bei einem im Laufe derselben eintretenden Erledigungsfalle sogleich geschehen." — Aus der gleichen Rücksicht auf die Lehrer gieng in Art. 36. der Zusatz hervor, „und mit Zustimmung der Oberschulbehörde." — Art. 37—42.[2]) unverändert. — Ebenso Art. 43. 44. — Eine wesentliche Abänderung des ursprünglichen Entwurfs ist in Abs. 3. des Art. 45. enthalten, wo der Regierungs-Entwurf sagte: „Ein Zögling, der vor oder nach seiner Anstellung willkührlich seinen Beruf verläßt, oder dem vaterländischen Schuldienste sich entzieht, oder wegen Unwürdigkeit zum Schulamte unfähig erklärt wird, hat den Werth der genossenen Unterstützungen zu ersetzen." — Art. 46. und ebenso Art. 47. gibt keine Veranlassung zu wesentlichen Bemerkungen. — In Art. 48 ist die Bestimmung: „wenn nicht besondere — — Herkommen", in Folge der Verhandlungen der beiden Kammern erst hinzugekommen. — Art. 49. lautete nach dem ersten Satze ursprünglich so: „Bei der Besetzung jeder Schulmeisterstelle wird von der Oberschulbehörde eine Aufforderung an die Bewerber erlassen und ein Verzeichniß derselben dem der Schule zunächst vorgesezten Kirchenkonvent, um seine Ausstellungen oder Wünsche in Beziehung auf einzelne Bewerber vorbringen zu können, mitgetheilt. Die Erklärung des Kirchenkonvents wird bei Schulen, zu welchen einem Grundherrn das Ernennungsrecht zusteht, dem leztern zugesendet. Würde der Grundherr innerhalb zwei Monaten nach erfolgter Zusendung des Verzeichnisses der Bewerber und der Erklärung des Kirchenkonvents sein Er-

---

[1]) S. Verh. der K. der Abg. XXXVIII, 57.

[2]) Zu den Artikeln über die Schullehrerbildung vgl. die maaßgebende Schrift: „Erfahrungen und Ansichten über die Berufsbildung der Schullehrer, von Prälat v. Denzel. 1836."

nennungsrecht nicht ausüben, so wird die Stelle von der Oberschulbehörde besezt" [1]). — Nicht minder wichtig für die Verhältnisse der Schullehrer ist der Inhalt des Art. 51. gegenüber dem früheren Entwurfe, der sich so ausdrückte: „Die Amts-Suspension mit dem Verluste des Gehalts kann, so wie die Zurücksetzung und Entlassung eines Schulmeisters, auf den Antrag der Oberschulbehörde, nur von dem Ministerium des Innern verfügt werden." — Zu Art. 52—58 ist nichts zu bemerken, als daß in Art. 55. ursprünglich weniger günstig die Dienstjahre blos „von unwiderruflich übertragenen Schulstellen" berechnet werden sollten. — Einen besonders tief greifenden Einfluß auf die Verhältnisse der Schullehrer äußerte die Fassung des Art. 60, der ursprünglich so lautete: „An die Pensionskasse der Schullehrer sind jährlich für jede Schulmeisterstelle zwei und ein halb Procente des derselben gesetzlich gebührenden geringsten Gehalts, und zwar von demjenigen, dem die Besoldungslast der Stelle obliegt, zu entrichten. Vom Staate werden zu dieser Kasse in den ersten 12 Jahren jährlich 10,000 fl. und nach Ablauf dieser Zeit jährlich 5000 fl. in so lange beigetragen, bis die gedachte Kasse die ihr obliegenden Ausgaben (Art. 52 und 53) ohne diese Unterstützung nachhaltig zu bestreiten in den Stand gesezt ist. Zu diesem Zwecke wird der in der Zwischenzeit von der Errichtung der Kasse bis zu dem Eintritt der höchsten Zahl der Pensionsgenossen sich jährlich ergebende Einnahme-Ueberschuß zu Bildung eines Pensionsfonds verzinslich angelegt." — Art. 60 und 61 blieben unverändert. Dagegen stand in dem Entwurfe an der Stelle des 2ten Absatzes des Art. 63. Folgendes: „Auch wird derselben ein dem Bedürfniß entsprechender jährlicher Zuschuß aus der Staatskasse bewilligt, wogegen die bisher von der Staatskasse an die Wittwen von Schullehrern abgereichten Gratialien von der Wittwenkasse übernommen werden." In Folge der Verwerfung dieses Artikels fiel auch ein besonderer Artikel des Entwurfs, der von „außerordentlichen Gaben an die Hinterbliebenen des Schulstandes" handelte. Der erste Absatz von Art. 64. lautete früher so: „Aus der Wittwenkasse erhalten die Wittwen der Schulmeister und diejenigen ehelich leiblichen Kinder derselben, welche das 16te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, Unterstützungen, welche 1) — 2) — 3) in außerordentlichen Gaben, die nur an die Bedürftigeren verwilligt werden, bestehen." [2]) — Bei den folgenden Artikeln ist nur zu bemerken, daß in Art. 67. an der Stelle von „ein pensionsberechtigtes Kind" stand „ein Kind unter fünfzehn Jahren." — Was die Art. 72—78. betrifft, so ist blos noch hinzuweisen auf die Debatten über den Art. 76, der von der Bezirks-Aufsicht handelt [3]) und auf die mit Rücksicht auf die Rechte der kath. Kirche

---

[1]) S. Verh. der K. der Abgeordneten XXXIX, 34. — der Standesherrn XXX, 746.

[2]) Eine entsprechende Aenderung erfolgte dem zu Folge auch bei Art. 69. 70.

[3]) Prot. XLI, 38.

angenommenen Zusätze in den Art. 76 u. 78. — Im Art. 78. fielen namentlich folgende beantragte Bestimmungen aus: „Bei allen allgemeinen, das Volksschulwesen betreffenden Gegenständen berathen sich beide Collegien im gemeinschaftlichen Zusammentritt und erstatten ihre Anträge an das Ministerium. Insbesondere geschieht dieß bei allen nicht durch bestimmte Vorschriften geregelten Gegenständen der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse.“

In Folge dieses Gesetzes wurden von den Ständen der Regierung 15,000 fl. für das Jahr zur Erhöhung der unzureichenden Schullehrer-Gehalte, 10,000 fl. jährlich zur Gründung der Schullehrer-Pensionskasse, 6125 fl. für Gratialien an Schullehrer-Wittwen — und ein Fonds von 80,000 fl. zur Ausstattung der Schullehrer-Wittwen-Kasse bewilligt.

An die Annahme des Gesetzes reihten die Kammern die Petitionen, daß „die Errichtung von Fortbildungsschulen in Anregung gebracht werden möchte“ [1]), ferner „daß die Beiträge, welche der Staat nach Art. 23. des Gesetz-Entwurfes an unvermögende Gemeinden zu dem Aufwande für die Schulen leisten, durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden möchten [2]), ferner daß die Errichtung und Unterhaltung der Industrieschulen und die Ertheilung des Unterrichts in der Baumzucht und im Bebauen des Küchengartens, dort wo es thunlich ist, und daß die Errichtung von Kleinkinderschulen, dort, wo es nach den Lokalverhältnissen nützlich und thunlich ist, befördert werden möchte,“ endlich, „daß dem zu bildenden Wittwenfonds die gleichen Rechte bei der Staats-Schuldenkasse eingeräumt werden möchten, wie dem Wittwen-Pensionsfonds der Civildiener“ [3]).

Die Vollziehungs-Instruktion für das Gesetz ist noch nicht erschienen.

---

[1]) Vgl. Cons.-Erl. v. 6. Dez. 1836.

[2]) Vgl. Min.-Erl. v. 31. Juli 1838 (Regbl. S. 424). — Es wurden im Jahr $18^{36}/_{37}$ verwilligt: 815 fl. 12 kr.; im Jahr $18^{37}/_{38}$ 3678 fl.; früher waren schon verwilligt 3389 fl. 59 kr.; zusammen 7,883 fl.

[3]) Bewilligt; s. Kön. Rescr. Verh. der K. der Abg. 1836. IIItes Beil. Heft S. 897. Sch. G. I, 701.

†) Herzogliche Instruktion für die Visitations-Räthe vom Jahr 1546.

Die Visitation, die zunächst das Kirchenwesen betraf, erstreckte sich auch auf das Schulwesen. — „Es sollen auch die geordneten die lateinischen Schulen mit den Sprachen, **artibus** und sonderlich mit der **Musica** fleißig anrichten. Wa aber schulen mit so vill knaben, das ain schulmaister allein die nit versehen kendte, sollten die geordneten nachgedenken, ob nit daselbs durch den Diacon oder ainen Kaplon dem schulmaister Hilff erzaigt werde, damit der Cost mit ainer sondern Person erspart werde, Wo aber das nit sein möchte, So sollen die geordneten das uff der Rentcamern daruß ferer (ferner) zu reden anpringen. Und so ain schulmeister von ainer statt angenommen, Soll doch derselbig zuvor für die verordneten **Examinatores** gewiesen, Allda er dann zuvor **examinirt** und — — volgends erst an ein jedes orth, geschikt und geordnet werden. Item es sollen auch die Predicanten und Pfarher den Schulmeistern zu Superattendenten verordnet werden, Jars ettliche malen die Schul mit dem Amptmann und Bürgermaister zu visitiren. — — Und nachdem in vilen auch kleinen Stetten, neben den Lateinischen auch Teutsch schulen sein, dardurch die Lateinischen schulen verderbt und vill knaben, So zu Latein lernen und also zu der Ehr Gottes auch verwaltung aines gemainen nutzes geschikt versombt werden und aber ain jeder Lateinischer Schuler im Latein das teutsch schreiben und lesen, ergreifft, so sollendt Gott dem Herrn auch von aines gemainen nutzes wegen die teutschen Schulen in sollichen klainen Stettlin abgeschafft werden, — — Wa die schulen mit ir besoltung von der Visitation noch nit versehen, soll das uff der Rentcamern angepracht werden." — vgl. Vis.Ordn. vom 26. Mai 1553.

††) Herzog Christoph's Visitations-Ordnung vom 26. Mai 1553.

Die aufgestellte Visitation (Consistorium) und namentlich die geistlichen Räthe darin hatten besonders auch „alle Sachen, die Lehr und Leben der Schulmaister betreffend, abzumachen, hieneben mit den neuen Schulmaistern das auferlegte Examen zu halten." — Ebenso schon die Vis. Ordn. v. Herz. Ulrich v. 4. Mai 1547 (Ev. Kirch. Ges. I, 69) — vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 78.

---

†) Ev. Kirch.-Ges. I, 66. Sattler Herz. III. Beil. S. 78.
††) Ev. Kirch.Ges. I, 100. Sattl. Herz. IV. Beil. S. 21.

1.

Große Kirchen-Ordnung

vom Jahr 1559 [1].

* * *

Von Teütschen Schulen.

DAmit dann auch die Jugendt inn vnd bey vnsern teütschen Schulen, mit der forcht Gottes, rechter Lehr vnd gutter Zucht, wol

---

1) Die übrigen Theile der großen Kirchenordnung s. in der Samml. der Ev. K.Ges. I, 106., in der II. Abth. der Schul-Ges., und in der Samml. der Reg.Gesetze. Hier erscheint blos die Ordnung „von den teutschen Schulen" und „von der teutschen Schreiberey und Rechenschulern." — Bereits nach der gr. K.O. und den darin enthaltenen Visitations-Ordnungen (K.G. I, 247. 249. 257.) war mit den Kirchen-Visitationen immer die Schulvisitation verbunden. — Die Fonds zur Erhaltung der Schulen und Unterhaltung der Schulmeister waren wie die zu Erhaltung der Ministerien ꝛc. auf das Kirchengut fundirt (K.G. I, 270.). — Das Schulwesen stand unter dem Kirchenrath, so daß die weltlichen Kirchenräthe mehr die äußerlichen Verhältnisse desselben, die Theologi die inneren — (Examinirung, Anstellung der Schullehrer, Leitung des Schulwesens selbst) zu besorgen hatten (Ev. K.G. I, 274. 275. 277. vgl. Vis.Ordn. v. 26. Mai 1553.). — Im Eingang des größern Abschnitts „von den Schulen" (Bl. CXX. s. II. Abth. der Schul-Ges.) steht nachdem von Errichtung der verschiedenen höheren lateinischen Lehranstalten die Rede war, folgendes auch hieher Gehörige: „Als wir auch etliche namhafte und volkreiche Fleken in unserem Fürstenthum und gemeinlich hart schaffende Unterthanen haben, so jrer Arbeit halber nicht alle Zeit, wie Noth, jre Kinder selbst unterrichten und weisen könnten, damit dann dieselben arbeitenden Kinder in ihrer Jugend nicht versaumt, fürnemlich aber mit dem Gebet und Catechismo, und daneben schreibens und lesens ihren selbs und gemeinen Nutzens wegen, deßgleichen mit Psalmen singen dester baß unterricht, und christlich auferzogen, Wollen wir, wo biß anher in solchen Fleken Meßnereyen gewesen, daß daselbst teutsche Schulen mit den Meßnereyen zusammen angericht (vgl. G.S. Z. v. 11. Dez. 1807. 5.), und darauf zu Versehung der teutschen Schulen und Meßnereyen, von unsern verordneten Kirchenräthen geschikte und zuvor examinirte Personen, so Schreibens und Lesens wohl bericht auch die Jugend im Catechismo und Kirchen-Gesang unterrichten könnten, verordnet werden. Alles in maßen solcher bedachter Schulen ordinationes ordenlich hernach volgen." — Wichtig ist ferner der in der gleichen Ordnung ausgesprochene Grundsatz (s. Bl. CXXXVIII.): „Es sollen auch die Schulmeister jedes Orts bei ihrem Ampt Wasser, Wonn und Waid und andere gemeine Allmandt-Nießung gleich andern eingeseßenen Burgern nach selbiger Statt oder Flekens Ordnung und Maß zu nutzen und zu nießen haben" vgl. Cyn. eccl. v. 1687 (S. 422.). Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 28. G.Sch.Ver. v. 1810. §. 29. Min.Erl. v. 25. Okt. und 11. Nov. 1824. Bürger-Ges. v. 15. Apr. 1828. Art. 48. v. 4. Dez. 1833. Art. 52. — Ferner Bl. CXXXVIII. b. „Wofern sich zwischen unsern Underthanen, und dann einem Schulmeister spenn und irrthumb, jre Personen belangend zutrügen, so sollen sie darumb vor Pfarrherr, Amptleuten, und Schul-Superintendenten gegeneinander verhört, und von denselben der gebur und billichkeit nach verglichen werden. Wa aber

vnderricht vnd erzogen, vnnd hierunder gleichheit seie, So wöllen wir, das in solchen volgende Ordnung gehalten werde.

Von vnderschid der Schulkinder.

VNd demnach in ettlichen teütschen Schulen, nit allein die Knaben, sonder auch Döchterlin zur Schul geschickt, Wöllen wir, das in solchen Schulen, die Kinder abgesündert, die Knaben allein, vnd die Döchterlin auch besonder gesetzt vnd geleert werden.

Vnd der Schulmeister keins wegs gestatte, vnder einandet zulauffen, oder mit einander vnordentliche Gemeinsame zuhaben, vnd zusamen zuschlieffen.

Von der Lehr.

SO dann der Schulmeister die Schulkinder mit nutz leeren will, So soll er die in drey Heüfflin theilen.

Das ein, darinn die jhenigen gesetzt, so erst anfahen zu Buchstaben.

Das ander, die, so anfahen die Syllaben zusamen schlahen.

Das dritt, wölche anfahen lesen vnd schreiben.

Deßgleichen vnder jedem Heüfflin, sondere Rotten machen, also das die jenigen, so einander in jedem Heüfflin zum gleichesten, zusamen gesetzt, darmit werden die Kinder zum fleiß angereitzt, vnd den Schulmeistern die arbeit geringert.

Die Schulmeister sollen auch die Kinder nit übereilen, oder mit jnen fortfaren, sie haben dann das jenig so jnen der Ordnung nach fürgeben, wol vnd eigentlich gelernt.

Auch mit fleiß darauff sehen, dz sie anfangs die Buchstaben recht lernen kennen, Derhalben dann die Ordnung des Alphabets zuweilen brechen, vnnd mit verhebung der andern, vnderschidlich ettlicher Buchstaben halb, wie die heissen, das Kind fragen[2]).

---

die Sache so wichtig und groß, daß sie es nit vergleichen oder entscheiden künten, sollen sie für unsere Kirchenräthe umb bescheid remittiert und gewiesen werden. Was dann actiones reales betrifft, da sollen die Schulmeister an denen Orten, da sich die Handlung verloffen und zugetragen, wie andere unsere Underthonen, Recht zu geben und zu nemen schuldig sein. So soll es der Malefiz und hohen Frevel halber gehalten werden, wie hernach in diesem Buch ein sonder Artikul der Kirchendiener und irenthalben begriffen (s. Ev. Kirch. Ges. I, 239. 251. 337. 402. vgl. Herz. Dekr. v. 24. Okt. 1659. Cyn. eccl. S. 422. E. Ger. O. v. 1687. III, 3. G. Syn. R. v. 26 Jun. 1729. Kön. Ver. v. 17. Jan. 1807. Consf. Erl. v. 10. Apr. 1810. IV. Ed. v. 31. Dez. 1818. §. 2. Consf. Erl. v. 29. Okt. 1824. §. 26. Ver. v. 23. Aug. 1825. §. 7.). — Dieser Abschnitt „Von den teutschen Schulen" bis zum Ende des Artikels „von der Zucht" erscheint auch in den Schulordnungen von 1730 u. 1782 als erster Theil derselben unter der Ueberschrift: „Extract Aus der hochfürstlichen grossen Kirchen-Ordnung Von den teutschen Schulen". — Die unbedeutenden Varianten der gr. K. O. v. 1582 folgen in den Anmerkungen.

2) Deutsche Schul-Ordn. v. 1730 ebenso: Ausg. v. 1782 dagegen: — brechen, und mit Verhebung der andern, unterschiedlich etlicher Buchstaben halb, wie die heißen, das Kind fragen.

Dergleichen die, so Buchstaben gleicher gestalt mit befragung der Buchstaben, Namen, vnd das sie jme dieselben im Alphabet zeigen, üben.

Vnnd daran sein, das sie in allweg die Buchstaben recht nennen, die Syllaben deütlich außsprechen, vnd im letsten die Wörter, syllabatim, vnderschidlich vnd verstentlich pronuncieren, auch die letsten Syllaben im Mund nit verschlagen.

So dann das Kind zimlich wol lesen kan, alsdann dasselb mit schreiben vnderrichten, vnd die Vorschrifften in ein sonder Büchlin, so das Kind darzu haben soll, jme verzeichnen, vnd sich befleissen, gute teutsche Buchstaben zumachen.

Und darob halten, das die Kinder zu jren Schrifften auch sondere Büchlin haben, vnd dieselben jnen mit fleiß examinieren, was für mängel an der Form der Buchstaben, zusamensetzung, vnn anhenckung derselben vnn dergleichen, jnen tugentlich vndersagen, vnd freüntlich desselben berichten, vnd wie es sich darinn bessern soll, anzeigen, vnd in solchem vnderweilen die hand füren.

Vnd dieweil die Kinder vor allen dingen, zu der forcht Gottes gezogen werden sollen, So wöllen wir hiemit auch, das die Schulmeister keinem Kind gestatten, einige ergerliche, schandtliche, sectische Bücher, oder sonsten vnnütze Fabel Schrifften, in jrem lernen zugebrauchen, sonder daran sein, wa sie getruckte Bücher gebrauchen wurden, damit sie in Christlichen Büchlin, als der Taffel, darinn der Catechismus, Psalmenbüchlin, des Spruchbüchlin Salomonis, Jesus Syrachs, newen Testaments, vnd dergleichen, lernen.

Besonder aber ist vnser meinung, das der Catechismus, wie derselb in vnser Kirchenordnung begriffen, auff das also ein gleiche form gehalten, den Kindern eingebildet, vnd sie dahin gewönt werden, damit sie denselbigen außwendig lernen, üben, vnd recht verstehen vnnd begreiffen thůen, Zu solchem sollen die Schulmeister in der Wochen einen gewissen Tag vnd Stund desselben Tags fürnemen, vnd den Catechismum also mit jnen üben vnd exercieren, auch einfältiglich desselben vnderrichten, vnd jnen verstentlich explicieren.

Auch die Kinder in der Schul, je par vnd par, Knaben gegen Knaben, Metlin gegen Metlin, gegen einander auffstellen, die fragen vnd antworten des Catechismi vnder jnen ergeen, vnd recitiern lassen, damit sie gewönt werden, denselben in der Kirchen, zu zeit des Catechismi auch offentlich vor der Gemein auffzusagen.

Deßgleichen die Knaben zu gewissen Tagen vnnd Stunden, in der Wochen zum Kirchengesang gewönen, desselben vnderrichten, vnd mit jnen üben.

Vnd zu etlichen Tagen in der Wochen, nach gelegenheit auff eine gewisse zeit, jnen ein Stuck nach dem andern, ausser dem teütschen Cision fürgeben, vnnd sie desselbigen vnderrichten.

Zucht.

DJe Schulmeister sollen von jren Schulkindern nit leiden oder gedulden

Gotteslesterung.

Schandtliche, leichtfertige Reden.

Vil weniger ergerliche Sachen vnd Handlungen.

Die Ordnung auch vnder den Kindern halten, damit sie samentlich zu der zeit, wann der Catechismus in der Kirchen geleert, vor dem zusamen leütten, alle in der Schul erscheinen, vnd samentlich von dem Schulmeister zur Kirchen gefürt werden. Auch darob halten, das sie darinn bleiben, vnd dem fleissig zuhören.

Darzu jedes mal daruor ettliche par bestimmen, wölche denselben in der Kirchen auffsagen.

Deßgleichen ermanen, auff die außlegung des Catechismi, jr fleissigs auffmerckens zuhaben, damit sie jme hernach ettwas darauß erzelen künden.

Wie er dann nach end der Predig sie darauß fragen vnd examinieren soll.

Mit den Knaben aber, sollen sie das Kirchengesang, auff maß bey einer jeden Schul verordnet [3]) verrichten.

Auch vor Mittag vor dem außlassen, wann sie heim zu Tisch sollen gehn, das Gebett mit jnen halten, vnd sonderlich die fürnemste Stuck des Christlichen Glaubens, das Vatter vnser, den Glauben, vnd die zehen Gebott auffsagen vnd erzelen lassen.

Jnen gar nit gestatten, in der Schul zu vagiern, vmbzulauffen, oder one jr erlauben, heimzugehn, sonder darob sein, das sie jeder Stund zu rechter zeit kommen, vnd biß zum gemeinen außlassen verharren, auch ob jren Taffeln oder Büchlin still sitzen.

Derhalben er jnen kein Geschrey oder Geschwätz gestatten, sonder bey jnen abhalten soll.

Vnd nach dem außlassen die Verordnung thun, vnd deßhalb heimliche auffmercker vnder jnen bestellen, damit sie stracks, auch züchtiglich heimgangen, vnd jnen kein vnweiß, so er die erfüre, nachgeben.

Also auch mit ernst sie anhalten, miteinander fridlich vnd schidlich zusein, vnd gegen einander sich alles verspottens, schmähens, vnd widerwillens zuenthalten, Die überfarenden, der gebür nach straffen.

Dergleichen, nit vngestrafft hingeen lassen, da eines dem andern ichtzit neme, zerbreche, oder verwüste.

Vnnd in müglich weg, fleiß fürwenden, das sie sich Gottsförchtig, züchtig, erbar, fridlich, schidlich, vnd fromm halten vnd erweisen.

Es sollen aber die Schulmeister in dem züchtigen, die Rutten gebürlichen gebrauchen, die Kinder nit poldern, bey dem Haar ziehen, vmm die Köpff schlagen, Tolle geben, oder dergleichen, sonder in dem straffen zimmliche maß zur besserung der Kinder, vnd nit abschreckung von der Schul, halten.

Die Schulmeister sollen auch schuldig seyn, nach dem Catechi-

3) Ausg. v. 1582 — verordnet, und sie sich jederzeit mit dem Pfarrherr verglei- chen werden.

sino Sommers zeit in der Kirchen, Winters zeit in der Schulstuben, mit der andern Jugent in den Flecken, so nit seine Schulkinder seien, den Catechismum vnnd gemeine Gesang zuüben, vnd die darinn mit fleiß zuunderrichten, wie sie des jeder zeit von den Pfarrherrn bescheiden, vnd jnen beuolhen würdt.

Da auch der teütschen Schul die Meßnerey anhienge, Wöllen wir, das die Schulmeister zu gleich andern Meßnern, mit den Pfarherrn zu den Krancken, wann sie versehen sollen werden, gangen, den Kelch tragen, auch solchem actu beywonen.

Damit dann die Schulmeister, souil der Schul deſt fleissiger obligen mögen, Sollen die Büttel vnnd Schützendienſt, an denen orten, da sie der Meßnerey bißher angehangen, wa solche Meßnerey vnd Schulen, zusamen gestossen, fürohin daruon abgesündert sein. Wa aber die Gemeinden, Büttel oder Veldtschützen bedörffen, mögen sie auff des gemeinen Fleckens kosten, sondere Personen darzu erhalten.

Wie vnd von wem die teütschen Schulmeister auffgenommen, vnd examiniert sollen werden.

ALs auch gemeinlichen, die Flecken Vnsers Fürstenthumbs, die teütsche Schulen bey jnen zuuerleihen gehabt, Wöllen wir jnen solchs nochmalen zulassen, vnd dise jr alte gerechtsame nit entziehen [4]).

Derwegen wa fürohin einige teütsche Schulen also vaciern wurdet, mögen sie sich wol vmb einen andern Schulmeister bewerben, doch denselben zu der Schul mit nichten für sich selbs bestättigen, sonder zuuor vnsern verordneten Kirchenräthen presentiern.

Die haben beuelch einen jeden, so jnen dermassen zugeschickt, zu examinieren vnd zuerlernen, ob er selbiger Schul fürsteen mög, vnd mit nutz vnnd wolfart der Schuliunger zugelassen seie oder nit.

Vnd keinen confirmieren, er lege dann zuuor seine gute kundtschafft, vnd zeügnuß seiner Geburt, ehrlichen lebens vnd wandels für.

Seie auch in Religions sachen, nit jrrig, sectisch, oder aberglaubisch, Sonder der reinen, waren Christenlichen, der Augspurgischen, vnd vnserer Confession.

Verstande den Catechismum, vnd wisse denselben der Jugendt verstendtlichen fürzugeben, vnd sie darinn einfältiglichen zuvnderweisen.

Auch habe guten verstand vnd bericht, die Kinder mit Buchstaben, Syllabieren, Lesen vnd Rechnen gnugsamlich vnd nutzlichen zuleren.

Darzu mache ein zimmliche, lesenliche Handschrifft, könde auch dieselb der Jugent mit nutz fürgeben.

In wölchem allem gedachte vnsere Kirchenräth, einen jeden, vermög von vns habenden Beuelchs examinieren, vnd so sie kein mangel befinden, allererst approbieren, vnd denselben anzunemen gestatten sollen.

Im fall dann in einichem oder mehr Flecken, die Schulen va-

4) vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 49.

cieren, vnd vnsere Vnderthonen keinen zuüberkommen wißten, mögen vnsere Kirchenräth, wa sie ein taugenlichen als vorgesetzt, hetten, denselben den Gerichten zuschicken, die auch schuldig sein sollen, jne in den locum vacantem anzunemen, vnd die verordnet besoldung verfolgen zulassen.

Sie vnsere Kirchenräth, haben von vns auch Beuelch, jeder zeit anstellung zuthun, damit die Schulen mit nottwendigen Besoldungen bedacht, vnd die Schulmeister jr vnderhaltung gehaben mögen, inmassen dann jr Staat weitters mitbringen.

Mit dem Schulgelt, wöllen wir das volgender vnderschid gehalten werd, Nämlich.

Wa die teutschen Schulen den lateinischen anhangen, da soll es bey voriger vnser verordnung, bey den Particular Schulen, begriffen, bleiben, namlichen, das ein Knab, so latine lernt, nit über vier kreützer, aber einer so Teutsch lernen will, jede Fronfasten fünff Schilling zu schulgelt gebe.

Da aber allein teutsche Schulen, als in den cleinen Dörffern vnd Flecken seien, da soll es bey dem gewonlichen Schulgelt, wie von alters her, one gesteigert bleiben.

Doch mögen vnsere Kirchenräth, jeder zeit nach gelegenheit der Sachen, das mehrn, oder mindern, darinnen bescheid geben, vnd vernere verordnung thun, Deßgleichen sollen vnsere Kirchenräth, in allweg darob vnd daran sein, damit den Schulmeistern, jr Besoldung vnd Schulgelt, richtiglich gegeben vnd gereicht werd.

Warauff ein jeder teutscher Schulmeister, der kein lateinische Schul anhangen hat, Promission vnnd Pflicht thun soll.

ERstlichs, das er sich diser Vnser Ordnung vnd seines Ampts, jeder zeit fleissig, vnd zum besten erinnern vnnd berichten, was jme in allweg zuthun oder zulassen seie.

Vnd dann, das er auch soll vnd wöll, vermittelst Göttlicher gnaden, die jme beuolhne Schul, vnnd vndergebne Schulkinder, mit allem trewen fleiß, regieren, vnd der Jugent mit züchtigem, erbarn, nüchterm leben, vorsteen.

Kein stund in der Schul, gefahrlichen, oder on erhebliche Vrsachen, vnderlassen, sonder selbst zu rechter zeit in der Schul sein, vnn alles jenig mit leeren, vnd in ander weg, wie jme die Ordnung aufferlegt, mit fleiß verrichten [5]).

In dem straffen kein übermaß oder zorn gebrauchen, Sonder mit maß, vnd wie die Ordination außweißt, die Kinder zum lernen, vnd zu der Disciplin anhalten.

Den Catechismum, Kirchengesang, vnd das gebett, mit allen

5) Die Ausg. v. 1582 fügt hinzu: — Im Fall auch der Schulmeister von gemeinen Flekens wegen, oder sonsten etwas zu schreiben hätte, soll er selbiges (sovil muglich) zu denen Stunden verrichten, da er in der Schul nichts zu thun hat.

trewen vnd eyffer der Jugendt einbilden, mit jnen üben, vnd sie dessen vnderrichten.

Auch seines diensts wegen, seinen verordneten Superintendenten, Pfarrherr, Amptman, vnd Gericht, als ein getrewer Diener gewärtig vnd gehorsam sein, vnsern vnd des Flecken, auch Schulen nutzen vnd frommen, mit allem fleiß fürdern, schaden vnnd nachtheil seines vermögens, warnen vnd wenden.

Vnd so sich in zeit seiner dienst, einige jrrung zwischen jme vnd vnsern vnderthonen oder Zugewannten zutrüge, wahin er von vns bescheiden wurde, Recht geben vnnd nemen, vnnd sich Rechts in vnserm Fürstenthumb settigen vnd benügen lassen one ferrer Appellieren.

Auch von der Schul nit verraisen oder gar abkommen, one erlaubnuß des Gerichts vnnd Superattendenten.

Da er auch von seinem Dienst absteen wölte, sollichen ein viertheil Jars daruor abkünden, damit man bey zeiten ein andern bekommen mög.

Auch sich nit hindan thun, er habe dann Vnsere Vnderthonen, wölchen er schuldig worden, bezalt, oder zu benügen sonsten versichert, vnd den willen gemacht.

Vnd in allweg der Ordination, vnd was er von vnsert wegen, durch die Superintendenten vnnd Pfarrher bescheiden, dem selben geleben vnd nachsetzen.

Darauff soll er dem Amptman in beisein Pfarrhers vnd Gerichts bey hand gegebner trew solliches alles zuhalten, vnd dem nachzukommen, an Aids statt promittieren vnd Pflicht thon, getrewlich vnd vngeuarlich.

Souil dann die Schulmeister belangt, so auch latinè leeren, lassen wir es bey selbiger Pflicht bleiben.

Von der Superattendentz der Teütschen Schulen.

DAmit auch die Schulmeister so Teütsch leeren, nit jres gefallens handlen, sonder alle sachen diser vnser Ordnung gemeß anrichten, vnnd der armen Jugent wolfart gentzlichen bedacht, So wöllen wir hiemit, das in den jhenigen teütschen Schulen, den die lateinischen annectiert, die daselbsten bey den Particular Schulen verfaßte Inspection, durch die verordnete Personen nit allein auff die lateinische Schul verrichtung, sonder auch die teütschen verstanden, vnnd zugleich der andern also auch diser halb, die Deputierte ober diser Ordnung halten, vnd das deren von den Praeceptoribus gelebt vnd nachgesetzt, mit ernst darob sein sollen.

Wa aber allein teütsch gelert vnd gelernt, da sollen die Pfarrher selbiger orten die Superattendenten sein, auch allwegen in acht oder vierzehen tagen vnuersehens, doch zu gelegner zeit sich in die Schul verfügen, sehen vnd acht nemen, wie sich der Schulmeister gegen den Schuliungen, mit Leer vnnd Disciplin halte, auch selber, etliche darunder im Catechismo, Buchstaben, Syllabieren, lesen,

auch schreiben, examinieren, damit er erkündigen mög, ob der Schulmeister fleissig, vnd was er Frucht bey den Kindern schaffe.

Deßgleichen in der Kirchen bey dem Gesang, auch Catechismo auffmerckens haben, ob der Schulmeister die Kinder fleissig darzu füre, vnd was er für feel vnd mängel befinde, jedes mals die selben vnderstehn abzustellen, wa es dann nit verfahen wölt, solliches mit allen guten vmbstenden, vnsern Specialn, zu zeit jrer Visitation anzeigen, oder schrifftlichen zustellen, damit sollichs volgends vnser Superintendentz nach, ferners gelangt, vnn gebürlichs, zeitlichs einsehens beschehen möge, wie dann wir daruon in ander weg fernere verordnung vnd beuelch thon.

Von der Teutschen Schreiberey vnd Rechenschulern.

Dieweil an gutten Landtschreibern vnn Rechnern bey vnser Landtschafft, Stetten, vnd Stattschreibereien, nit kleiner mangel, vnnd dannocht vns vnd dem gemeinen nutz, auch gutter Haußhaltung nit wenig daran gelegen sein will.

Demnach, so verordnen, vnd wöllen wir[6]), das von vnsern verordneten Räthen, drey fromme, Christeliche, Gotseifferige Teutsche Schulmeister, die von der hand gutte Modisten vnd Schreiber, auch mit der Feder vnd auf der Linien rechnen, zu lehren geschikt, vnd fleißig seien, verordnet werden sollen. Namlich den einen gehn Stuttgarten, den andern gehn Tübingen, vnd den dritten gehn Brach, an disen ortten, jre Schulen, mit gutter ordnung, die jnen hierumb zugestellt vnd gegeben sollen werden, anrichten, Vnd damit man dester geschickter solliche Menner allhie bringen, vnd baß erhalten möge, so wöllen wir zulassen, daß jr jedem Jars ausser dem gemeinen Kirchenkasten ein steür, neben dem verordneten Schulgelt, gereicht, vnd auch hieneben, bey gemelten disen Stetten, jnen Behausungen einzugeben, angehalten werden.

---

†) Synodal-Schluß, betr. die Haltung der Kirchenkonvente

von 1644.

Nach demselben soll der Kirchenkonvent Achtung geben, — — — daß die Jugend zum Catechismo geschikht: und zum Gesang gestellt, summariter die wahre Gottesforcht bei Jungen und Alten gepflanzet, die Schuelen auffgerichtet, die Waisen und unvermögliche Kinder sowohl als die vermögliche zue den Schulen ann von dem Müßiggang ab-gehalten — — — entlich auch die Schulgebäu und deren anhängige heyligen wider in beständige Aufnahm gestellet werden" u. s. w. — vgl. K. Konv. Ordn. v. 29. Okt. 1824. §. 10.

---

6) Ausg. v. 1582 — „wir, wie solches Unser geliebter Herr Vater seliger Gedächtnuß verordnet."

†) Ev. Kirch. Ges. I, 317. Hartm. Kirch. Ges. I, 284.

†) Gen. Reskript, betr. die Befreiung der Kirchen- und Schuldiener von außerordentlichen Umlagen

vom 30. Dezember 1644.

---

††) Gen. Syn. Reskript an die Gen. Superintendenten, betr. verschiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 10. August 1649.

§. 3. „Demnach an teutschen nicht weniger als lateinischen Schulen und merklich gelegen, dieweil die gemeinen unstudierte Leut den größern Theil der Kirchen und Polizey, ausmachen, als ist, dieweil sowohl Gottes Ehr, als der Kirchen und Polizey Wohlfarth es fordern, daß man sich der teutschen Schulen, mit mehrerem Ernst als bißhero geschehen, annehme, derentwegen unser ernstlicher Befehl: ihr wollt eiferig daran seyn, daß die teutsche Schulen insgemein mit taugenlichen Schulmeistern versehen, den Schulmeistern aber ihr gebührender Unterhalt verschafft, und den Eltern keineswegs freigestellt werde, daß sie ihre Kinder in die Schul schiken mögen, oder nicht, oder um geringer Hausgeschäfte willen daheim behalten, sondern die Eltern zu dem, was Gottes Ehr, der Kirchen und Policey Wohlstand auch der Kinder Nutzen und zeitliches und ewiges Heil erhaischet, mit Strafen nöthigen." — vgl. Instr. für die Visit. Räthe vom Jahr 1546. G. R. v. 26. Juni 1729 u. s. w. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 4.

---

†††) Herzogliches Dekret, betr. den Gerichtsstand der Kirchen- und Schul-Diener

vom 24. Oktober 1659.

Bei Personal-Klagsachen gegen Schuldiener soll die Sache im Consistorium mit Zuziehung einiger Oberräthe, bei Personal-Klagsachen der Schuldiener gegen Weltliche die Sache von dem Oberrath mit Zuziehung einiger Consistorial-Räthe verhandelt werden. Betreffend die Realklagen soll es bei der gr. K.O. bleiben. — vgl. gr. K.O. v. 1559. Bl. CXXXVIII. b. (s. II. Abth. der Schul-Ges. und I. Abth. ders. oben in der Anm. 1.) Kanzl. O. v. 1. Sept. 1660. E. Ger. O. v. 1687. S. 171. Cyn. eccl. v. 1687. S. 422. IV. Ed. v. 31. Dez. 1818. §. 2. Ver. v. 23. Aug. 1825. §. 7.

---

†) S. Fin. Ges. Hartm. Samml. auf der St. Bibl. VI. Abschr. — vgl. Cyn. eccl. S. 422. Abg. Ges. v. 22. Jun. 1820.

††) Ev. K. Ges. I, 325. Hartm. Samml. auf der Staats-Bibl. VII. Gedr.

†††) Ev. K. Ges. I, 336. Hartm. K. Ges. III, 250.

†) Kanzlei-Ordnung

vom 1. September 1660.

Tit. 3. Th. 6. Wenn in der Lehre, und dem Leben der Schuldiener, auch in andern Schulsachen Excesse und Unordnungen vorgehen, so sind die Glieder des Consistoriums verpflichtet, denselben durch Warnungen, Verweise und Strafen, auch befindlichen Umständen nach durch die Entlassung entgegen zu arbeiten, und darin niemand zu verschonen. — vgl. gr. K. O. v. 1559. Bl. CXXXVIII. b. (s. oben Anm.) Herz. Dekr. v. 24. Okt. 1659. Verf. Urk. v. 25. Sept. 1819. Art. 47. 48. Min. Erl. v. 19. Apr. 1820 u. s. w. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 51.

2.

Erlaß der Landrechnungs-Deputation, betreffend die Besteurung der Schulmeister

vom 4. November 1678 [7]).

Wann die Schulmeister keine cives nati oder ins Bürgerrecht eingekauft, auch nicht intentionirt sind, dieses Recht auf ihre Kinder fortzupflanzen, so wird ihnen keine Wach- und Burgersteuer angerechnet.

3.

Gen. Reskript, betr. die Führung des Kirchengesangs in Städten durch Schullehrer

vom 10. Mai 1682 [8]).

Nachdeme auch die Erfahrung bezeuget, daß nicht eben gute und gelehrte Praeceptores Musici seyn, oder das Choral-Gesang bey offentlichem Gottesdienst gebührend führen können, ein solches aber, als ein decorum und Wohlstand der Kirchen, wohl zu beobachten; So wollen Wir, daß ins künfftig das KirchenGesang, nach

---

†) S. Reg. Ges. Tit. 3. Th. 6.

7) Schuler Schul-Ges. S. 32. — vgl. gr. K. O. v. 1559. Bl. CXXXVIII. (s. oben Anm. 1.) Cyn. eccl. S. 422. (s. Anm. 1.) — Aufhebung dieser Freiheit in der Gen. Ver. v. 19. Aug. 1808. durch allgemeine Einführung der Wohnsteuer S. 12. — vgl. Bürg. Ges. v. 4. Dez. 1833. Art. 12. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 41.

8) Hartm. Kirch. Ges. I, 345. — vgl. gr. K. O. v. 1559. Bl. CXXXVIII. ed. 1559. ed. 1682. S. 215. (s. II. Abth. der Schul-Ges.).

Innhalt der großen KirchenOrdnung pag. 216 ff. Deßgleichen solle am Sonntag ꝛc. durch den jedesmaligen Praeceptorem, oder, da derselbige hierzu nicht bastant, von dem Provisore oder teutschen Schulmeister, gegen einige — von euch empfahende Ergötzlichkeit verrichtet werde. — — —

†) Ehegerichts-Ordnung

vom 30. April 1687.

Th. III, Kap. 3. §. 1. 7. (S. 171.). „Wo einiger Schulbedienter, ingleichen deren Weib und Kinder, auch Wittiben, so lang sie in viduatu verblieben, de delicto vel crimine beschrüyet, ehe und dann sich ergiebt, daß die Sach malefizisch, sollen Geistliche und Weltliche zu der ersten Inquisition gezogen: Keines Wegs aber gedachter Pfarrer oder Schulbedienter Knecht oder Magd darunter verstanden werden" (— vgl. gr. K. O. v. 1559. Bl. CXXXVIII. b. (s. oben Anm. 1) Cyn. eccl. S. 422. (s. folgende Anm.) Dekr. v. 24. Okt. 1659. Cons. Erl. v. 10. Apr. 1810. IV. Ed. v. 31. Dez. 1818. §. 2. Ver. v. 23. Aug. 1825. §. 7.) — 21. „Wo Schulmeister anzunehmen, solle solches in Beyseyn jedes Orts Geistlichen geschehen." (vgl. Mod. vis. v. 9. Okt. 1744) — §. 2. Die Geistlichen sollen sich nicht einmischen, wann wider die Schuldiener Actiones reales instituirt, oder wann dieselben wegen ihrer besitzenden Bürgerlichen Güter und deren davon abzurichten habender — Steuer und Anlagen, Einquartierungen ꝛc. zu rechtfertigen, oder zu Red zu stellen seynd; — — — Im Uebrigen, wo sonsten einiger Schulbedienter, sich wider die ausgekündete Fürstl. Ordnungen als zum Exempel wider die Herbsts- Umgelds- — Ordnungen vergreiffen und strafbar erzeigen sollte, so ist alsdann in solchen strafbaren Fällen die Cognition allein vom weltlichen Richter vorzunehmen. Nichts desto weniger ordnen und wöllen wir, daß aus seinen bewegenden Ursachen und sonderlich umb die Kinder ihres den Eltern, und jenigen, die solche repraesentiren, schuldigen Respekts und Beobachtung des vierten Gebots mit desto größerem Eifer und Nachdruk anzuweisen, die Geistliche Beamte zu der ersten Examination deren an gedachten Personen verübenden Thätlichkeiten und Schlägereyen gezogen werden sollen (s. zu §. 1.).

††) Cynosura Oeconomiae ecclesiasticae Wirtembergicae

von 1687.

In Kap. XI. eine erneuerte Ordnung der Visitationen und der Vis. Relationen und hier unter V. von den teutschen Schulen. — Unter VII. §. 7. „Visitatio Scholarum, tam publica von allen Scholarchis Jahrs zu einem oder zweienmal; tam privata a Pastore oder Diaconis allein, ob die, wo nicht eben Wochentlich, secundum Rescr. 1633. 2. Apr. doch wenigst zu 3 Wochen (Syn. 13. Dec. 1685.), sonderlich zu Sommerszeit, die

†) S. Ger. Ges. III, 85 f. —
††) Ev. Kirch. Ges. I, 392 f.

Sommerschul desto besser in Gang zu erhalten, vorgehe?" u. s. w. — Kap. XVIII. Die ordinari Betstunden in den Mutter-Kirchen sollen nicht durch die Schulmeister und Meßner, sondern — von den Ministris selbst verrichtet werden. u. s. w. — Das Kap. XXI. handelt ganz „Von den Schulen und Schulmeistern." Es lautet so:

Von den Schulen und Schulmeistern (Cyn. eccl. S. 406—428.).

ZUr Erhaltung guter Ordnung, solle die Jugend in die offentliche Schulen geschickt, und alle Nebenschulen abgestellt werden, und wenn man in Dörffern Inländische zu Schulmeistern haben kann, soll man keine Ausländische nehmen (Syn. 1664.).

Die Flecken mögen ihre Gerechtsame, Schulmeister anzunemmen, auff Fürstl. approbation behalten, sollen aber Landkinder, die taugenlich, (doch mit wissen deß Pfarrers, und Specialis, den zu examiniren, ob er nicht sectirisch) nominiren (1594. 15. Jun.), und sollen bei den schrifftlichen Nominationen und praesentationen ihre Pfarrer (als mit denen die Schulmeister im Kirchenwesen am meisten zu thun haben) nit mehr, wie bißhero von vilen Gemeinden, auß Vorwand, daß allein ihnen solch jus nominandi gegehörig, eigensinnig geschehen, praeteriren, sondern ihre Bedencken hierüber ebenmässig vernemmen, und die Supplicationes und inserirte Nominationes mit unterschreiben lassen, Anno 1652. 27. Jul.

[Wo müglich und nöhtig, sollen die vacirende Teutsche und Lateinische Schuldienst wider bestellet werden: wo aber etliche Ort zusammen gestossen, selbige benachbarte Gemeinden, umb ihrer lieben Kinder willen, einen gemeinsamen Schulmeister mit einander halten, und denselben an bequemsten Ort setzen. Wo es aber auch dieß Orts anstehen wollte, sollen die Pfarrer in den Predigten die Eltern beweglich erinnern, ihre Kinder in die nechstgelegene Städt oder Dörffer zur Schul zu schicken, Anno 1641. 26. Jul. Anno 1646." — Nur in der Ausg. von 1658.] — — —

Die Speciales sollen ihre fleissige Obsicht haben, daß die Teutsche Schulen (daran so viel und mercklich gelegen) insgemein mit taugenlichen Schulmeistern versehen, den Schulmeister aber ihr gebührender Unterhalt verschafft, und den Eltern keines Wegs freygestellt werde, daß sie ihre Kinder in die Schul schicken oder nicht, oder umb geringer Haußgeschäfften willen daheim behalten, sondern die Eltern zu dem, was Gottes Ehr, der Kirchen und Policey Wolstand, auch der Kinder zeitlich und ewig Heil erheischet, mit auffgesetzten Straffen nöthigen (Syn. 1648. 1649. 10. Aug.).

Die ordinari-Schulmeister, so ihre geschöpffte Salaria haben (Syn. 1661. 1679. 3. Jan.), sollen alle bey der Cantzley examinirt und confirmirt: aber die Winter-Schulmeister nur dem Speciali zum examine gestellet (Syn. 1600.) und also von den Pfarrern und Gemeinden kein Winter-Schulmeister angenommen werden, Sie haben ihn dann dem Special-Superintendenten vorher zum Examine sistirt (Syn. 1670 et 1673.).

Speciales sollen die Schulmeister sub specie paupertatis propter proprium aliquod lucellum nicht gefährlich von dem Examine publico abhalten (Syn. 1676.).

Sollen nit allzulang auff ein Prob angenommen, sondern in einer oder längst zweyer Monatfrist hernach zur Cantzley ad Examen et Confirmationem geschickt werden (1652. 27. Jul.). Und biß Orts die Kirchenordnung und das alte Herkommen durchgehend in fleissige Acht genommen, und die unverpflichte fürderlich ad Examen geschickt werden (1654. 17. Maii.).

Wo man einen Schulmeister begehret, da zuvor keiner gewesen, soll man suppliciren extra conventum Generalem (1562.).

In den kleinen Städten, auch Dörffern, mögen die Lateinische und Teutsche Schulen wol beyeinander seyn: Will man besondere Teutsche anrichten, das mag man auff eignen Kosten thun, und von gemeiner Stadt Schul- und Holtzgeld geben, aber nichts vom Kirchen-Kasten begehren (1562).

Kein Pfarrer soll gezwungen werden Schul zu halten, er thue es dann gern: mit den Diaconis, denen Schulen angehenckt, bleibt es bei ihrem Staat: Pfarrer aber solle die Schulen fleißig visitiren (Syn. 1670.) und die Schulpredigten geflissener verrichten (Syn. 1666.).

Schulmeister, so zumal Gerichtschreiber, sollen die Schule nicht versaumen; auch die Gericht die Arbeit, wo müglich, nicht auff die Schulstund richten, oder sie zum wenigsten ein halb Stündlein in die Schul gehen lassen (1562. 1569.).

Sollen also nicht mehr dem Rahthauß als der Schul abwarten, und die Kinder allein durch ihre Weiber oder ohntüchtige Knaben versehen lassen, sondern den hievorigen außgangenen Rescriptis gemäß, sollen die Gerichts-Arbeiten so angestellet werden, damit die Schulmeister ihre ordinari schulstunden, wo nit allemal gäntzlich, jedoch meistentheils zuvor versehen mögen, da man aber an einem oder dem andern Ort auff dem Rahthauß des Schulmeisters als Gerichtschreibers nicht entbehren könnte, solle er einen taugentlichen Provisorem mit Vorwissen und vorgehender examination deß Specialis auff seinen Costen halten (1654. 17. Maii.).

Sie sollen aber keinen Provisorem halten, sie haben ihn dann zuvor ad examen geschickt (1577. 1607. 19. Jan. 1609. 7. Mart.).

Es ist nit rahtsam, daß ein Schultheiß auch zugleich Schulmeister und Meßner sey, sintemal darauß allerley inconvenientien erwachsen (Syn. 1608.).

Es sollen nicht nur die ordinarii Inspectores jeder Orten die gewohnliche Visitationes der Schulen fürnemmen, sondern umb Erhaltung mehrern Fleisses und guter Disciplin die Pfarrer ihre Schulen Wochentlich, und so offt es müglich, fleissig visitiren (1633. 2. April.).

Schulmeister sollen ihren Pastoribus und die Provisores ihren Praeceptoribus mehreren Gehorsam und Respekt erweisen, als gemeiniglich pflegt zu geschehen: Und die Praeceptores und Provisores sollen ohne Vorwissen des Pfarrers, und diese letztere auch ohne Vorwissen des Preceptoris, keine ungewöhnliche Vacanz geben, oder nehmen, noch sich von der Schul absurtiren (Syn. 1673.).

Weil die Teutsche Schulmeister in den Dörffern nichts auff die Pfarrer geben, soll es Ihnen mit Ernst untersagt (1590. 4. Aug.), auch das trotzige, zehrhaft, unfleissig und incorrigible Wesen von Specialen betrohlich verweisen, und wo es nicht helfen will, der Visitation ohnerwartet berichtet werden (1670.) und seynd die Versoffene auch mit dem Sauff-Gulden zu betrohen (1662.) wo sie aber auff die vorhergehende Erinnerung nichts geben, mit Vorwissen des Specials, in Thurn zu sezen.

Wann Speciales von Schulhäusern in die Relationes sezen, daß sie nicht im Bau, sollen Sie genau erkundigen, und mit berichten, wer dasselbig zu bauen schuldig? damit die Befelch darnach eingericht werden können (Syn. 1661.).

Die Praeceptores und Schulmeister, in Stadt und Ampt, soll man zu mehrerm Fleiß und Ernst, die Jugend zu lehren, ermahnen (1600. 26. Jun. 1608.).

Pfarrer, Schultheissen und Gericht in Dorffschafften sollen den Unfleiß in Halt- und Besuchung der Schulen alsbald abschaffen, und die Schulordnung alles fleisses in Acht nemmen (1631. 30. Sept.).

Die Dorff-Schulmeister sollen mit Ernst vermahnet werden, daß wo müglich, auch die Sommerschulen angerichtet werden, damit was die Jugend im

Winter gelernet, im Sommer nicht wider vergessen, und das Kirchengesang, wie auch der Catechismus nicht in Abgang komme (1588.).

Die Eltern sollen ihre Kinder fleissiger und fein zeitlich in die Schulen schicken, und solche nicht vor der Zeit wider darauß nehmen (Syn. 1673.), Speciales dabei die Pfarrer erinnern, daß Sie mit Zuziehung der Beamten die fahrlässigen Eltern nicht nur vermahnen, sondern auch mit auffgesetzten Straffen nöhtigen, ihre Kinder an ihrem zeitlichen Wohlergehen also ohnverantwortlich, nicht zu negligiren (1660. 28. Nov.).

Wann die Eltern ihre Kinder zur Sommerschul so ohngern und fahrlässig schicken, sollen Speciales die Vögt belangen, durch Amtliches aufferlegen, Sie zur christlichen Gebühr anzuhalten (Gen. Rescr. 1672. 20. Dec. Decr. 1679. 3. Jan.).

Weil die Eltern vieler Orten ihre Kinder sehr fahrlässig zur Schul schicken, und an manchem Ort allein von Martini biß gegen Fastnacht oder Mitfasten Schul gehalten wird, und bei angehenden Frühlings- und Feldgeschäfften die Eltern die Kinder wider zu Hauß behalten, so soll den Eltern in den Predigten, sonderlich in denen in der grossen Kirchenordnung fol. 216. bestimten zweyen Schul-Predigten, wie auch bei den Kirchen-conventen, ernstlich zugesprochen werden, ihre unschuldige Kinder nit so unverantwortlich zu versaumen, sondern den gantzen Winter, wie auch zu Sommerszeiten (wo es sich füglich thun und einführen läst) wenigst alle vormittag fleissig zur Schul zu schicken, damit sie in Gottesforcht und allen Christl. Tugenden unterwisen und aufferzogen werden mögen, da aber je wegen Ungelegenheit der Zeit und Ort, und weilen die Eltern im Sommer ihre Kinder zu den Hauß- und Feldgeschäfften, wegen erscheinenden Mangels der Ehehalten, bedörffen, es nicht geschehen könte, solle doch, denen hiebevor vielfältig ergangenen Rescriptis gemäß, die Sach durch Pfarrer, Schultheiß und Gericht also angeordnet werden, daß die Knaben, so im Winter in die Schul gangen, den Sommer, alle Sonn- und Feyertag, wann man das erste oder ander Zeichen leutet, auch in der Wochen, wann es etwan Regentag oder Unwetter gibt, in die Schul kommen, damit die Schulmeister sie deß Catechismi und gelerneter Psalmen, Sprüch und Gebett halber in Ubung behalten, und im Procels in die Kirch führen mögen (1654. 17. Maij. Syn. 1659.).

Sommerschulen auff dem Land sollen, wo es wegen der Feldgeschäffte nicht täglich seyn kann, dennoch die Wochen hindurch wenigst 1 Tag oder 2 gehalten werden, die Jugend im Schreiben, Lesen und christlicher Lehr zu unterrichten; wie dann zu dem End denen armen Schuldienern von den Specialibus und Amtleuten ein Leidentliches aus denen Heiligen zu ihrer vorigen Besoldung geschöpft und in denen Rechnungen passirt werden solle, gestalten es theils Orten bereits eingerichtet (Gen. Rescr. 1672. 20. Febr. Decr. 1670. 3. Jan.).

Speciales sollen bei den Teutschen Schulen disen eingerissenen unordenlichen sehr schändlichen methodum docendi (da den Kindern unlesenliche Namen und Catechismus-Büchlein vorgeschrieben, oder ohntaugenliche Brieff, ehe und dann sie einigen recht-formirten gedruckten Buchstaben erkennen, zu lernen vorgeben werden) abschaffen, und dargegen befehlen, daß der Jugend die im Land gedruckte Namen und Catechismus-Büchlein vorgegeben werden, damit sie sonderlich den Catechismum nicht nur von hören sagen corrupt und unverständlich, sondern auß dem Büchlein selber recht gründlich erlernen mögen (1648. 1661. 1649. 10. Aug.).

Schulmeister in den Dörffern sollen nicht Heiligen oder Wäisen-Rechnungen stellen, sondern es den Stadtschreibern überlassen (Syn. 1599.).

Die Schuldiener sollen von der Auswahl eximirt, der Musterung enthebt, und denenselben nichts beschwerliches zugemuthet, sondern zu ohnverhinderter Versehung der Schulen angehalten werden (Decr. 1663.).

Seynd Schießens und der Leggelder befreit, es sey dann, daß sie gern schießen (Syn. 1661.).

Schulmeister und Meßner seynd, vermög der Kirchen-Ordnung, nicht personaliter mit Beschwerden-Frohnen zu belegen.

Speciales und Vögt sollen sich in solchen Fällen deren annehmen; was Pfarrer für Privilegia haben, die haben auch die Schulmeister (Syn. 1658.). (vgl. gr. K. O. Bl. 111. ev. K. Ges. I, 240. und Cyn. eccl. S. 258—260. ev. K. Ges. I, 401.)

Vögt mögen die Schulmeister in Civil-Sachen wohl mit Bescheidenheit rechtfertigen, und wann Sie es beschuldt (doch nicht unverhört, noch absque ullo praescitu Specialium, sondern mit denenselben zu dem End gegebenen Nachricht, damit die Schulen unterdessen nicht unbestellt bleiben mögen), incarceriren.

In andern Sachen, wo etwas ratione des Schuldiensts mit einlaufft, oder personal-Händel, da der Schuldiener reus ist, betrifft, sollen Sie es von denselben mit einander berichten (Syn. 1659. 1662. 1663.).

Schulmeister, so Spielleut daneben seyn wollen, mögen entweder den Dienst, oder ihr Auffspielen quittiren (Syn. 1659.).

Schulmeister sollen nicht Wirtschafft treiben (wiederholt durch G. S. R. vom 13. Febr. 1722. Ev. K. Ges. I, 565.), und ihre Weiber und Kinder allein der Schul warten lassen. Wo auch ihnen der Dorff-Schützen: oder andere dergleichen den Schulen hinderliche Dienstlein angehencket wären, soll es abgeschafft werden (1654. 17. Maii.).

Pfarrer, sollen ihre Schulmeister in ihren eigenen Diensten und Geschäfften nicht allzuvil gebrauchen, und nicht ihres Gefallens Schulden einzutreiben über Feld schicken, oder daheimbden zum Holtz spalten, treschen, gärtlen, und andern dergleichen Arbeiten anstellen, angesehen hierdurch die Kinder nicht wenig verabsaumet werden (1654. 17. Maij.).

Wann ein Schulmeister unterschiedliche Aemter hat, die der Schulen abbrüchig, soll er entweder etliche selbst übernommene quittiren, oder gar die Schulen; oder einen vom Speciali examinirten Vicarium stellen (1662.).

Wann sie in den Dörffern vom Meßner-Ampt, Schul- und Holtzgeld nicht mögen erhalten werden, mögen die Gemeinden neben der Specialium Bericht, suppliciren, daß ihnen von der Flecken Heiligen Gütern oder armen Kästen ein addition geschehe.

Sollen nicht jährlich wiederumb auff ein newes umb den Dienst anhalten bey den Gemeinden, auch keinen Zins geben auß den Schulhäusern, die von den Heiligen erbawet (1614. 13. Aug.). Weil es wider die Fürstl. Confirmation laufft, und ein jeder jährlich wider bey dem Consistorio von newem müste confirmirt werden, so wird das Beginnen, daß sie alle Jahr bey den Gemeinden wider vom newen umb den Schuldienst ansuchen, keines Wegs gestattet, sondern Speciales sollens aller Orten, wo man es zu behaupten sich unterstehen wolte, bey Vermeidung ernstlichen Einsehens gäntzlich cassiren und auffheben (1652. 27. Julii.).

[Speciales und Vögt sollen Verordnung thun, damit vordrist allen und jeden Schuldienern in ihren anvertrauten Aemptern ihre gebührende Besoldungen, als viel immer müglich, gereichet, wie nicht weniger, den vermöglichen ihre jederzeit verfallene Contribution an den Besoldungen abgezogen werden, wegen der Ohnvermöglichen aber, so keine Contributiones oder doch gar ein geringes zu reichen haben, sondern bloß von der Besoldung leben müssen, sich vordrist erkundigen, was deren jeder für eine Besoldung habe, alsdann nach Proportion derselben, mit jeder Gemein, da einer seßhafft, auff ein gewisse Anzahl Jauchart Felds, solchen unvermöglichen Schuldienern

an statt gedachten Geniesses, abschreibender Contributionen und deren annoch ermanglenden Geld-Besoldung, von ungebawten Gütern in der Fron zu bawen, mit Fleiß tractiren, und in allem dahin trachten, damit denselben, neben ihren accidentien, die Nohtdurfft und Gebühr, zur Gehabung ihres täglichen Außkommens, auch gereicht, und dahero, so viel müglich, die Unvermögliche in puncto Salarii, den Vermöglichen, respectu abschreibender Contribution von ihren geniessenden Gütern, proportionabiliter gleich gestellt werden mögen (1646. 7. Febr.), in der Ausg. v. 1658.].

Die Dorffschul-Besoldungen sollen auß den original Läger-Büchern (wo dieselbe noch vorhanden, oder deren designation sich darinnen befindet) von den Specialibus ins Consistorium eingeschickt, und der Mangel der etwan durch Abgang der Heiligen oder in andere Weg verursacht worden, durch taugenliche Mittel, die man in und bey den Flecken wol wird ergreiffen können, wider ersetzet werden (1652. 27. Julii.).

Schulmeister, so Kostknaben haben, sollen wann dieselbe wegen Kranckheit, oder tempore vacationis über acht Tag außbleiben, die übrige Zeit, so lang sie nicht in ihrer Liferung sind, das Kostgeld pro rato abgehen lassen (1586. 31. Jun.).

Wann ein Vatter sein Kind ein Wochen vier oder fünff in die Schul geschickt, und nimmbts wider herauß, so solle er das halb Schulgeld entrichten, da es aber ein Wochen sieben oder acht darein gangen, das gantze Schulgeld zu bezahlen schuldig seyn, und deßhalben nichts abziehen (Syn. 1591.).

Die Generales und Speciales sollen den Gemeinen keines Wegs gestatten, daß sie ihre Schulmeister von sich selbst eigensinnig abschaffen, sintemal diß der Ordnung und gemeinen observantz entgegen und zuwider, und dergleichen cassationes und Beurlaubung allein bey den Landesfürsten stehen, sondern sollen sie dahin weisen, daß da sie ab ihren Schulmeistern erheblich zu klagen haben, sie solches ihnen gründlich anbringen, die es alsdann, wo es nöhtig, mit ihrem außführlichen Bericht zum Consistorio gelangen, und von darauß gebührenden Bescheids hierüber erwarten sollen (1652. 27. Jul.), und können sie um einen andern bitten und vorschlagen (Syn. 1658.).

Wann ein Schulmeister stirbt, solle Specialis berichten, wie es mit Weib, Kindern und seinem Vermögen beschaffen (1582. 1584. 1585. 24. April.).

---

†) Gen. Syn. Reskript an die Gen. Superintendenten, betr. verschiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 8. Mai 1695.

§. 8. In den Fillialien, wo abwechslungsweise katechisirt wird, soll der Schulmeister an dem Tag, an welchem nicht katechisirt wird, mit der Jugend den Catechismus, die Psalmen u. s. w. repetiren. §. 26. und §. 27. Erinnerung an die Ver. Cyn. eccl. S. 420. (s. Anm. 7.) Wo wenige Sommerschulen gehalten werden, sollen alle Sonnabend, wie auch an Sonn- und Feiertag eine Stunde vor der Predigt der Catechismus, Psalmen, Sprüche mit den Kindern repetirt werden (wiederholt durch Gen. Reskr. v. 8. März 1698. Ende. s. ev. K. Ges. I, 496.). — vgl. G. S. R. v. 21. Jan. 1701. §. 4. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 11. G. S. R. v. 14. Apr. 1813. §. 10. 5. Mai 1814. §. 12.

---

†) Ev. K. Ges. I, 479. Hartm. Kirch. Ges. III, 258.

†) Gen. Syn. Reskript an die Gen. Superintendenten, betr. verschiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 21. Januar 1701.

§. 1. Erinnerung an die Verordnung über die Sommerschulen in der Cyn. eccl. S. 420. (s. Anm. 7.) Im G. S. R. v. 5. Dez. 1743. §. 7. Ev. K. G. I, 652. Hartm. K. Ges. III, 844. wird zugleich bestimmt, daß morose Eltern, die ihre Kinder nicht in die Sommerschule schicken, dennoch das Schulgeld zu bezahlen haben. vgl. G. S. R. v. 16. Okt. 1759. §. 5. — §. 2. Aufsicht des Kirchenkonvents auf Verhütung der Schulversäumnisse und Verbot des zu frühzeitigen Nehmens der Kinder aus der Schule bei 15 kr. Strafe. (wiederholt durch G. R. v. 20. Dez. 1720. §. 1. und 13. Febr. 1722. §. XXI. Hartm. Kirch. Ges. III, 307. 311. Ev. K. Ges. I, 563. 565.) — vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 7—9. u. s. w.

---

††) Gen. Reskript, betr. die Bestrafung des Fluchens und Schwörens, besonders bei der Jugend

vom 2. Juli 1705.

---

†††) Gen. Reskript, betr. die Errichtung eines Waisen-, Zucht- und Arbeitshauses zu Stuttgardt

vom 8. Februar 1710.

„Nachdem wir uns berichten lassen, mit welch' großem Nutzen der Kirchen und Schulen und des gemeinen Wesens von verschiedenen Kurfürsten und Ständen des R. Reichs zu Hall in Sachsen, Nürnberg, Leipzig, Augsburg, Darmstadt, Frankfurt und anderswo Waisen-, Arbeits- und Zuchthäuser aufgerichtet worden, und weil von unsern geistlichen und weltlichen Angestellten und Unterthanen wünschen, daß dergl. auch in unserem Lande geschehe, der Synodal-Convent dieß in nachdrücklichen und beweisenden Gründen dargestellt, und nachdem das Consistorium uns dessen erinnert, Wir dieses so wichtige Unternehmen begutachten lassen, und soviel befunden, daß der Hauptzweck eines solchen Hauses darinn bestehe, daß arme vater- und mutterlose Menschen, auch andere arme Kinder, welche wie Schaafe ohne Hirten gehen, des zu ihrer Seligkeit nöthigen Unterrichts und der zu Gewinn und Erhaltung ihres Lebens höchst nöthigen Anleitung zu Künsten und Handwerken ermangeln müßten, aufgenommen, mit Kleidung, Speise und Trank versorgt, gründlich unterrichtet, sobald sie erstarkt sind, zu nützlicher Arbeit angewöhnet, zu Erlernung eines ehrlichen Handwerks, Kunst oder Profession, als wozu in

---

†) Ev. K. Ges. I, 518. Hartm. Kirch. Ges. III, 268.
††) s. Reg. Ges. Hartm. Kirch. Ges. I, 454. — vgl. G. R. v. 17. Dez. 1681. 1. Febr. 1798. §. 1. 12. Dez. 1803. §. 5.
†††) s. Reg. Ges. Nachrichten v. Stuttg. Waisenhause, Heft 115. S. XIII. vgl. Ger. Ges. III, 237.

dem künftigen Waisenhause alle Gelegenheit gemacht werden wird, angehalten, mithin dieselben in den Stand, sowohl ihre Seligkeit als ihren zeitlichen Unterhalt zu finden, durch die mitwirkende Gnade Gottes gesetzt werden sollen; — — — Als haben wir uns gern und ernstlich entschlossen, mit Errichtung eines solchen Waisen-, Zucht- und Arbeitshauses in unserer Fürstlichen Residenzstadt fürzugehen, den Anfang damit, auch bei den bedrängten und elenden Zeiten vorbereitend, im Namen Gottes zu machen, und die fernere Erweiterung auf bessere Zeiten aufzusparen. Gleichwie nun durch die Erhaltung und Wiederbringung sonst ins Verderben gerathener Seelen Gottes Ehre befördert wird, aber schon zum Anfang, noch mehr zur Ausführung ein namhafter Fundus erforderlich, also werden Wir aus unserer Rentkammer und Kirchenkasten ein Ergiebiges beitragen und unsere Landschaft in dem uns bezeugten rühmlichen Eifer zu unterstützen nicht ermangeln; weilen aber die Sache damit nicht zu heben, und doch zu allgemeinem Nutzen abzielet, und auch der Bemittelste nicht sagen kann, daß die Seinigen dieser so heilsamen Anordnung zu ihrem zeitlichen und ewigen Wohl sich nie sollten bedienen können, oder müssen, so haben wir nicht nur den christlich gesinnten Herzen Gelegenheit zur Ausübung ihrer guten Gesinnung für die Ehre Gottes und das gemeine Beste geben, sondern auch Andere zu gleichmäßig christlichen Gedanken und Freigebigkeit durch Einsammlung einer allgemeinen Collekte durch das ganze Land veranlassen wollen; Es ist daher Unser gnädigster Befehl, Ihr, der Spezial, wollet sammt allen Pfarrern und Diaconis dieß unser Reskript auf der Kanzel verlesen rc. Das zu Ersammelnde soll zu nichts anderm als zu genanntem Hause verwendet werden. — — Die wirkliche Einsammlung soll von Haus zu Haus geschehen; der nichts oder allzuwenig giebt, soll sammt der Ursache warum, gleichfalls notirt werden. Geistliche, Notarii, Stadt- und Gerichtsschreiber, auch Schulmeister und Jedermann soll erinnert werden, bei Besuchung der Kranken und bei Testamenten des Waisenhauses zu gedenken, und die bestimmenden Personen zu einem Vermächtniß disponiren u. s. w. — vgl. G. R. v. 5. Mai 1712. 17. Mai 1767. 18. Aug. 1786. Gen. Ver. v. 11. Febr. 1810. u. s. w.

---

†) Gen. Syn. Reskript an die Gen. Superintendenten, betr. verschiedene Kirchen- und Schulsachen vom 1. Dezember 1711.

§. 17. „Indem sich geäußert, daß theils Orthen die Eltern ihre Kinder, wegen vorschüzender großer Armuthey, daß sie das Schul-Geld nicht bezahlen könnten, von der Schule zurückgehalten, wodurch die arme Kinder in der Ohnwissenheit aufwachsen, und in dem Christenthum ohnverantwortlich negligirt werden; welchem Ohnheil zu begegnen, Wir hiemit verordnen, daß in solchen Fällen, wo die Eltern, ihrer notorie bekandten Armuthey halber, das Schulgeld nicht vermögen aufzubringen, dasselbe aus denen Heiligen urkundlich bezahlt werde." (Die Schullehrer sollen aber deßwegen das Schulgeld nicht so lange aufschwellen lassen, bis die Eltern nicht mehr bezahlen können, verordnet das G. S. R. v. 24. Okt. 1755. § 2. Hartm. K. Ges. III, 377.) — vgl. Cyn. eccl. S. 427. (Anm. 7.) G. S. R. v. [illegible] Dez. 1791. §. 13. Min. Erl. v. 27. Mai 1829. — Consf. Erl. v. 20. Nov. 1809. u. s. w. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 37.

---

†) Ev. Kirch. Ges. I, 545. Hartm. Kirch. Ges. III, 281.

4.

Gen. Reskript an die gem. Oberämter, betr. die Vermehrung der Einkünfte des Waisenhauses vom 5. Mai 1712 [9]).

Eberhard Ludwig ꝛc.

Wir geben euch hiemit zu vernehmen, daß das vor einiger Zeit allhier angeordnete Waisenhauß durch die Gnade Gottes und christlicher Herzen milde Beisteuren in solchem Stande sich befindet, daß der Numerus der vor einem Jahr angenommenen und ad interim in allhiesigem Hospital auf des Waisenhaußes Kosten verpflegter Waisen vermehret, und dieselbe nunmehro wirklich in das Waisenhaus logirt werden können; Gleichwolen aber dasjenige, was von denen ersammelten Collekten-Geldern, wie auch des geistlichen Guts und landschaftlichen Beiträgen über bisher bestrittene Baukosten noch restirt, bei noch immer continuirendem Bauwesen, zu Sustentation der hiernechst zu recipirenden Waisen nicht zureichen, dahero nöthig seyn will, auf andere media hierunter bedacht zu seyn. Wann wir nun gleich bei Anfang des Werks die gnädigste Intention geführt, daß nicht nur die pia corpora in dem Lande, als welchen bei Abnahme solcher, kraft der Fürstlichen Kasten-Ordnung ihnen zu versorgen obliegenden armen und hülflosen Waisen einige sublevation geschiehet, zu etwelcher Concurrenz gezogen, sondern auch zu Vermehrung deß zu Beförderung dieses zu der Ehre Gottes und des Gemeinen Wesens Besten angesehenen Werks erforderlichen Fundi, ein und andere dispositiones gemacht werden sollen; nunmehro aber gnädigst resolvirt haben, daß die pia corpora in dem Land zu Verpflegung der annehmenden armen und hülflosen Waisen dermalen, und bis auf anderweitige Fürstliche Verordnung, zum Anfang jährlich ein gewisses Quantum, und daran quartaliter den vierten Theil beitragen und bis nechst künftig Jacobi mit der Lieferung den Anfang machen sollen; und es nun vermög der nach eines jeden Amts piorum corporum wahren Ertrag und Beschaffenheit bei unserer Heiligen Deputation gemachten Repartition, denen piis corporibus in Stadt und Amt bei euch hieran jährlich betrifft: — —

Als ist hiemit Unser Befehl, ihr sollet solche Summe auf die pia corpora bei euch, nach eines jeden, über Abzug aller Praestandorum noch bevorbleibenden Ertrag, dergestalten subrepartiren, daß

---

9) Kapff, Samml. von Verordnungen ꝛc. S. 57. — vgl. G. R. v. 8. Febr. 1710. und 18. Aug. 1786. Gen. Ver. v. 11. Febr. 1810. §. 18. u. s. w. — die Nachrichten vom Kön. Waisenhaus zu Stuttgart Heft 114. und die Einleitung. (Eine Erneurung dieses G. R. v. 1712. erfolgte unter dem 17. Mai 1767. s. in Kapff, Samml. ꝛc. S. 59. Die Anzahl der Waisenkinder war nach diesem G. R. bereits 160.)

keines vor dem andern praegravirt, sondern jedes der Billigkeit nach belegt, die geringere aber, die ihre eigene Ausgaben manchmalen nicht zu bestreiten vermögen, entweder gänzlich verschonet, oder doch leidentlich angesezt werden, das Quantum aber von Quartal zu Quartal und zwar biß Jacobi das erstemal, und sofort mit Beilegung eines Lieferungsscheins und Sortenzettels, zu allhiesiger Waisenhaus-Pfleg, und zwar an den dißmaligen Cammerrath und Waisenhauspfleger Johann Georg Haupten gegen Quittung einliefern lassen. Nebendeme so habt ihr nicht nur

1) Dasjenige, was ein und anderer eurer Amts-Untergebenen bei Ersammlung der Waisenhauskollekt beizusteuren versprochen, biß anhero aber nicht praestirt ohne fernern Anstand einzutreiben, wie auch diejenigen, welche, wann das Waisenhaus wirklich in Stand kommen, und Waisen darein recipirt seyn werden, ein mehreres beizusteuren sich erklärt, zu adimplirung solch ihres Versprechens anzuerinnern, sondern auch

2) Alle Monath an denen Sonn- oder monatlichen Buß- und Bettagen, auf Art und Weise, wie ihr es am besten befinden werdet, ostiatim eine Collect für das Waisenhaus ersammlen zu lassen.

3) Von jedem, außer denen Hochzeiten, an Feyer- und Werktagen haltenden Tanz nach Befinden 20—30 Kreuzer einzuziehen.

4) Die Verfügung zu thun, daß bei denen Hochzeiten, Heiraths-Tagen und Weinkäufen, Zunft- und Meisters-Mahlzeiten, künftighin an allen Tischen besondere Büchsen für das Waisenhaus aufgesezt werden.

5) Bei denen dispensationibus matrimonialibus, den vierten Theil deßjenigen, welches denen so die Dispensation erlangt, in das Opfer zu erlegen angesezt wird, zu dem Waisenhaus zu ziehen, und alle Quartal mit Urkund der Richtere jeden Orts zur Waisenhaus-Pfleg einzuschiken; auch lezlich und

6) Die Pfarrer, Medicos und Notarios und Stadtschreiber nochmalen zu erinnern, daß sie denen Kranken, Sterbenden oder Testirenden, auch wichtige Contracte eingehenden, und in ziemlichem Vermögen stehenden Personen, gelegenheitlich und in Güte zusprechen möchten, bei Aufrichtung ihrer lezten Willen, Legaten oder anderer Vermächtnüssen, Contract und dergleichen, des Waisenhauses mit eingedenk zu seyn, und dasselbe ihre Mildigkeit mitgenießen zu lassen [10]).

Stuttgardt, den 5. Mai 1712.

Ex speciali Resol.

---

10) vgl. Gen. Ver. v. 11. Febr. 1810. §. 15.

†) Gen. Reskript, betr. die Einführung der Confirmation vom 11. Dezember 1722.

Die näheren Bestimmungen über die Confirmation der Kinder und demzufolge auch über die Zeit der Entlassung der Kinder aus der Schule; s. in den Ev. Kirch. Ges. I, 569. 675. 679. 689. 702. 703. II, 37. 243. — vgl. jedoch G. R. v. 16. Nov. 1785. und Cons. Erl. v. 5. April 1811.

---

††) Gen. Syn. Reskript an die weltlichen Staats=Beamten und Spez. Superintendenten, betr. die Aufrechthaltung der äußern kirchlichen Ordnung, Schulwesen u. s. w. vom 4. Juni 1727.

§. 10. „Alldieweilen viele Schulmeister, absonderlich in dem Unterland, dem Laster der Trunkenheit sehr ergeben, als verordnen wir hiemit alles Ernsts, daß fürohin dieselbige, wann sie hierin falls sich übersehen, und folglich groß Aergernuß bei der Gemeinde und der ganzen Schuljugend erwecken, ohne Verschonen vor das Oberamt gezogen, und in der Amtsstadt befindenden Dingen nach mit einer Geldstraff, oder auch würklicher Incarceration angesehen, die incorrigibiles aber bei Unserm Fürstl. Consistorium angezeigt werden sollen (schon G. S. R. v. 13. Febr. 1722. §. XVIII. Ev. K. G. I, 565. erinnert), wobenebens ihr auch denenjenigen, welche nebst der Schule von Alters her die Gerichtschreibereien combinirt führen, mit allem Fleiß einzuschärpffen, daß sie nicht diese, die Gerichtschreiberei, sondern jene, die Schul vor ihr Hauptwerk achten, mithin demjenigen, bei sonsten zu befahren habender anderwärtiger Bestellung (die Wir Uns auf jeden begebenden Fall hiemit vorbehalten) genau nachkommen sollen, was Wir in Unserer Cynosura eccles. pag. 415. (s. Anm. 7.) dessentwegen verordnet haben, als wovon Wir umb so destoweniger abzugehen gedenken, als dergleichen Leute von der Schule das mehiste zu gaudiren haben, und an guter Disciplin und Unterweisung bey der Jugend vieles gelegen ist. Indem sich auch §. 11. ergeben, daß durch die vielerley Aemtlen, so da und dorten die Schulmeister versehen müßten, als da seynd: Heiligenpfleg, Burgermeister=Ambt, Castenknechts=, Umgeldter, Unterkäufers=Dienste rc. die Schuldisciplin und Information nothleidet; als sind obgedachte Schulmeister so viel möglich mit dergleichen Nebenämtlen zu verschonen; daferne aber je bey ein oder anderm die Nothwendigkeit ein solches erfordern würde, habt Ihr der Spezialis von der Sachen Beschaffenheit zu Unserm Fürstl. Consistorio Euren unterthänigsten Bericht umbständlich zu erstatten." — vgl. Cyn. eccl. S. 414. 421. (s. ev. K. Ges. I, 444 f. und Anm. 7. oben.) G. R. v. 26. Juni 1729. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 29. Erl. v. 28. März 1812. Min. Erl. v. 8. Juni 1812. Sp. Cons. Erl. v. 13. Okt. 1818. Min. Erl. v. 15. Okt. 1821. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 42.

---

†) Ev. K. Ges. I, 566. Hartm. Kirch. Ges. III, 320.
††) s. Reg. Ges. Hartm. Kirch. Ges. II, 172.

5.

Publikations-Reskript zur Schul-Ordnung

vom 26. Juni 1729 [11]).

6.

Erneuerte Ordnung vor die teutsche Schulen des Herzogthums Würtemberg, zum Verhalt Deroselben Vorsteher und Bedienten

von 1730 [12]).

†) Gen. Syn. Reskript an die Gen. Superintendenten, betr. Kirchen- und Schulsachen

vom 13. Januar 1739.

§. 10. „Auf die erneuerte Schulordnung (v. 1729.) ist sträklich zu halten — — — ebenso auf das, was Wir der Sommerschulen halber ehedessen gnädigst verordnet haben, dazu Ihr allenfalls die Staatsbeamte um ihre Assistenz, so Sie euch nicht versagen sollen, zu requiriren wissen werdet" (vgl. Cyn. eccl. S. 420. (s. Anm. 7.) G. R. v. 8. Mai 1695, 21. Jan. 1701. §. 1. u. s. w. G. Sch. V. v. 1810. §. 11. G. S. R. v. 5. Mai 1814. §. 12.) — — „und da Uns auch zu sonderbarem gnädigsten Gefallen gereichet, daß in einigen Dioecesen, als Tübingen und Herrenberg, die Sonn- und Feyertags-Schulen, oder geistliche Uebungen mit erwachsenen und ledigen Leuten löblich eingeführt worden: Als wollen Wir dieselbe auch in Zukunft beybehalten wissen, wo solche aber noch nicht angerichtet wären, habt Ihr auch Eures Orths allen möglichen Fleiß anzuwenden, damit Ihr solche Sonntagsschulen gleichermassen in den Stand bringen möget." — Das Postskript zu diesem G. S. R. (Ev. K. G. a. a. O. Hartm. Kirch. Ges. III, 339.) enthält hierüber noch Folgendes: „Die Sonn- und Feiertags-Schulen sollen eine gute Schul-Anstalt und Continuation der in der Schul gefaßten Lehre seyn, da diejenigen junge Leuthe, welche schon zur Confirmation und Gottes-Tisch gelanget seyn biß zu ihrer Verheurathung in der Schule, und zwar alternatim das einemahl die ledige Manns, das anderemahl die ledige Weibspersonen, an Sonn- und Feiertagen nach verrichtetem öffentlichem Gottesdienst zusammenkommen, und damit sie das in der Schule Erlernte nicht so leicht wieder vergessen, noch die übrige Zeit an Sonn- und Feiertagen sonsten liederlich oder gar sündlich zu-

---

11) s. die Schulordnung von 1782. und die folg. Anm.

12) Gedr. 8. zu Stuttgardt und Ludwigsburg bei den Hof- und Kanzlei-Buchdruckern. — Zuerst das G. R. v. 26. Juni 1729., betr. die Einführung der Schulordnung ohne Seitenzahlen, sodann S. 1—100. — Die Ordnung ist beinahe ganz conform mit der Ordnung von 1782. Die unbedeutenden Abweichungen siehe in den Anm. zu der letztern. — vgl. G. S. R. v. 13. Jan. 1739. §. 10. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. Ges. v. 29. Sept. 1836.

†) Ev. K. Ges. I, 602. Hartm. Kirch. Ges. II, 207.

bringen, unter der Anleitung des Schulmeisters oder Schulfrau ein Geistlich Lied singen, in der Bibel lesen, ihre Sprüch und Psalmen repetiren, auch jedesmahl ein Hauptstück aus dem Catechismo recitiren, ihre Schriften aufweisen, einen Brief lesen, und sodann mit Gebet und Segen schließen sollen" u. s. w. vgl. Mod. vis. v. 9. Okt. 1744. G. S. R. vom 3. Dez. 1801. §. 5. u. G. Sch. O. B. v. 31. Dez. 1810. §. 35. u. s. w. — §. 11. Empfehlung strenger Aufsicht auf die Schullehrer. „Wann Eure Warnungen und Erinnerungen nicht an ihnen verfangen würden, so habt Ihr sie ohne ferneres Nachsehen denen weltlichen Beamten zur Incarceration in den Amtsstädten zu überlassen. — — Wo sie sich aber auch hieran nicht kehrelen, habt Ihr derselben nicht mehr zu schonen, sondern die Sache, auch außer der Synodal-Zeit zu Unserem Fürstl. Consistorium zu berichten, damit solche nichtstaugende Leute von den Schulen removiret werden." (vgl. S. S. R. v. 4. Juni 1727. §. 10.)

†) Gen. Syn. Reskript an die Gen. Superintendenten und weltliche Staats-Beamten, betr. Kirchen-, Schul- und Polizei-Sachen

vom 13. Januar 1739.

§. 9. „Weilen zerschiedene zumahlen in denen kleinen Orten sich ent- (auf?) haltende Schuldiener (welche wir bey dem ihrigen gnädigst manuteniret, auch überhaupt ob der in Anno 1729. emanirten neuen Schul-Ordnung sträklicher gehalten wissen wollen) Uns klagbar angebracht haben, wie selbige nicht zu ihrem so säuerlich verdienten Lohn und benöthigten Beholzung der Schulstuben gelangen können, hiebey aber nothwendiger Dinge manche Versäumniß der Schul, Unlust und allerhand Verdrießlichkeit mit unterlauffen muß, dahingegen aber alle übrige schuldige Prästationes und Gebühren, sogar vor die Hirten, durch das Bürgermeisteramt eingezogen werden; Als solle auch intuitu des Schulgeldes ein gleiches in Zukunft in denen Flecken und Dörfern vorzüglich observiret, das determinirte Schulgeld durch das Bürgermeisteramt behörig, und von denen Morosis auf die bey Eintreibung anderer Prästandarum gewohnliche Weise, jedoch ohnentgeldlich einkassiret, und denen Schulbedienten, welche deßfalls sich behörig zu melden, und eine ordentliche Spezifikation ihres Quartal-Verdienstes zu übergeben wissen werden, quartaliter richtig und ohne Klag geliefert, nicht minder auch selbige in Ansehung der vor ihre Schulstuben benöthigten Beholzung von denen Communen Klagloß gestellt werden. (vgl. Conf. Erl. v. 20. Nov. 1809. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 21. und 37.) — §. 12. Wiederholung der gesezl. Vorschriften, gr. K. O. Fol. 138. (s. Anm. 1.) und Cyn. eccl. S. 422. (s. Anm. 7.) „Dieselben sollen auch in Zukunft genauer befolget, auch der Kirchen- und Schul-Diener Wittwen und Kindern, es mögen selbige sich auch, wo sie wollen, im Land aufhalten, die Privilegia civica jeden Orts ohnweigerlich gestattet, und selbige mit dem Beysiz- und Wachtgeld nicht beschwehret, auch mit keinen weitern Oneribus, ausser wo sie eigene mit Steuren behafftete Güter besäßen, beleget werden, welch leztern Falls Sie gleichwohlen mit keinen würklichen Einquartierungeu zu beladen seynd, sondern statt deren den Betauff mit Geld zu entrichten haben." Die Quartiersfreiheit der Schulmeister

†) s. Reg. Ges. Hartm. Kirch. Ges. II, 184.

war schon ausgesprochen durch G. R. v. 18. Nov. 1738. Hochstetter G. R. II, 109. — vgl. Komm. O. v. 1. Jan. 1758. Kap. IX. Abschn. I, §. 9. Kap. X. Abschn. II, §. 2. G. R. v. 24. Okt. 1799. Sp. Reskr. v. 20. Dez. 1805. Gen. Ver. v. 19. Aug. 1808. Würg. Ges. v. 4. Dez. 1833. Art. 12. und 59. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 41.

---

†) Herz. Dekret, betr. die Religions-Uebung der Katholiken in Ludwigsburg, und die Errichtung einer eigenen Schule derselben

vom 20. Februar 1740.

„Die beschehene Anrichtung einer eigenen Schule soll ihnen ernstlich untersagt werden."

---

††) Gen. Reskript, betr. die Privat-Versammlungen der Pietisten

vom 10. Oktober 1743.

§. 9. „— Wann ein Gottsfürchtiger Schulmeister, jedoch ohne Abbruch der bereits gnädigst angeordneten Sonntagsschulen, noch ferner mit der ihme anvertrauten Schul-Jugend die Predigten und Kinderlehren wiederhohlen, und dieselbige, so viel er vermag, ihnen weiters in's Gemüthe prägen, oder auch mit ihnen in der Bibel, oder andern dem Begriff der Kinder gemäßen geistlichen geprüfften Büchern lesen, Psalmen und Lieder lernen, betten und singen will, und darzu etwa auch einige Eltern und Geschwistrige kommen wollen: So mag ein solches absonderlich an Sonn- und Feyertagen, bei noch vorwährender Tagszeit mit Vorwissen und unter gewohnlicher Aufsicht eines verordneten Geistlichen im Ort sehr wohl geschehen; Nur wird vorbehalten, daß er ohne Beyseyn des Geistlichen von dem Seinigen nichts lehre, sondern sich in die oben erzehlten Handlungen pünktlich einschränke. Es lasse sich ja ihrer keiner einfallen, daß dieses der Platz seye, Kunst und Weisheit zu zeigen: Liebe und Gedult ists, was er da üben und beweisen; Einfältiger Unterricht aber und Erbauung, was er suchen soll. — —"

---

†††) Gen. Syn. Reskript an die Gen. Superintendenten, betr. die Einführung eines ausführlichen Modus visitandi

vom 9. Oktober 1744.

Im Abschn. II. des M. v. de statu Ministerii et officiorum connexorum ist auch die Rede de ludimagistro oder Teutschen Schulmeister, ob er ein Hand-

---

†) Ev. K. Ges. I, 632. Hartm. Kirch. Ges. II, 551.
††) Ev. K. Ges. I, 641. Hartm. Kirch. Ges. I, 573.
†††) Ev. K. Ges. I, 653. II, 215. Hartm. Kirch. Ges. III, 348. — vgl. Cyn. eccl. cap. XI.

werk könne, und solches treibe? ob er ein Nebenämtle habe, und solches dem Schul-Amt nicht hinderlich seye? Wie sein Schulfleiß beschaffen? ob er sich ernstlich angreife? ob er auch zur rechten Zeit in die Schule komme, und die angeordneten Schulstunden richtig aushalte? ob er bei dem Gebet abwesend sey, ob er in der Schule bleibe und nicht auslaufe? ob er die Schule nicht an das Weib und die Kinder hänge? Absonderlich soll erkundiget werden, wie der Schulm. in seinem Christenthum und Heilsordnung selbst unterrichtet seye? ob er sein Hauptmerk seyn lasse, eine wahre Furcht Gottes in die Herzen der Kinder zu pflanzen? Ferner ist die Rede de Provisore — de ludimagistra puellarum oder der Schulfrau (s. Einleit.) de collaborantibus in schola puellarum, und de ludimagistro filiae; ob er auch in Abwesenheit des Pfarrers zur Erbauung denen Leuten etwas vorlese? mit Ihnen singe? in der Noth zu einem Kranken gehe, und Zuspruch thue vor sich oder aus einem geistreichen Krankenbuche u. s. w." Im IIIten Abschnitt de statu ecclesiae et scholae, unter Nr. 20—25. wird unter Anderem gefragt, „ob man eine wahre Gottesforcht vor allen Dingen in die Herzen der Kinder zu bringen suche? ob die Schuldiener nach der Kirche auch die Predigt examiniren und repetiren; ob auch mit den erwachsenen ledigen Leuten eine Sonntagsschule gehalten, und darinnen nebst Lesen und Schreiben die ehemals gelernte Sprüche, Catechismus, Psalmen, Gesängen, Confirmations-Büchlein repetirt werden? ob nicht andere willkührliche Dinge in der Sonntagsschule verhandelt werden?" — In dem IVten Abschnitt de statu politiae et piorum corporum findet sich in der Anm. zu Nr. 4. namentlich folgender wichtige Abschnitt über die Form der Schulmeisters-Wahlen: „Wann Schulmeisters-Wahlen geschehen, so gehts in Städten, weil die Gemeine in denselben nicht dazu gezogen wird, noch etwas ordentlicher zu, als in den Dörfern, da gemeiniglich unter der Bürgerschaft, welche sich vieles darinnen anmaßet, große Bewegungen entstehen. Dahero will vonnöthen seyn, daß ein Pastor eines Dorfs, bey solcher Handlung ebenmäßig eine richtige Ordnung wie in Städten halte, und dabey denen Strittigkeiten, die sich von der mitwählenden Gemeinde erheben, weislich vorbeuge. Dazu kann ihm nachfolgende Instruction dienen:

Vorderist berichtet Pastor mit dem Schultheißen alsogleich den Abgang eines Schulmeisters an den Special-Superintendenten, und füget dem Berichte bey, wie die Schul bis zu Wiedererseßung des Dienstes bestellt werden könne; ersuchet benebenst den Herrn Specialem, wann die Nomination bey dem Fürstlichen Consistorio stehet, die Erledigung des Dienstes dahin unterthänigst zu berichten, oder meldet amtlichen Falls, wann die Commun das Jus nominandi hergebracht hat, daß dieselbe hiernächst mit einer ordnungsmäßigen Wahl vorgehen und um die gnädigste Confirmation bey dem Hochfürstlichen Consistorio unterthänigst einkommen werde, welches dann ein Specialis abwartet, weil der Oberbeamte, sowohl geistliche als weltliche, mit den Schulmeisters-Wahlen auf den Dörfern nichts zu thun hat, als wenn Unordnung entstehet, und deßwegen ihre Interposition vonnöthen ist (vgl. Gen. Reskr. v. 30. Jan. 1792.). Hat die Commun das Recht zu nominiren, so kann, wann wichtige Ursachen gegen den Aufschub vorhanden sind, ungesäumt und ohne Zeitverlust eine Wahl vor Gericht, in Gegenwart des Pastoris und mit Zuziehung der Commun-Deputirten angestellt, auch allenfalls nur ein einiges vorhin bekanntes Subjectum in die Wahl genommen werden, ob solches, weilen es seinen Gaben nach vor tüchtig und seiner Aufführung nach vor würdig zu halten, dem Hochfürstlichen Consistorio zur Confirmation, sogleich praesentirt, oder aber mehrere Competenten abgewartet, und nach abgelegten Proben mit in die Wahl ge-

zogen werden können, wiewohl es allezeit besser ist, wann eine Wahl aus mehreren angestellt werden kann, auch bey namhaften und zahlreichen Schulen vonnöthen, sich um Personen, die besonders gute Qualitä[illegible] haben, zu erkundigen, welches bey dem Fürstlichen Consistorio, dem [illegible] .eiste Competenten nach und nach bekannt werden, unter der Hand und ohne Nachtheil des Wahlrechts am füglichsten geschehen kann, obwohlen nichts deswegen anbefohlen wird. (vgl. Gen. Sch. O. v. 26/31. Dez. 1810. §. 25.)

Sind letztern Falls so viele Competenten beisammen, daß man glaubt, eine genugsame Wahl zu haben, so versammelt sich das Gericht auf Requisition des Pastoris an einem zwischen beiden abgeredten Tage, und der Schultheiß verkündigt vorhero der Gemeine, daß dieselbe ihre Deputatos nach eigenem Belieben unter sich zu erwählen, und auf den bestimmten Tag zur Wahl abzuschicken habe. Ist die Gemeine groß, so können 6 oder 8 Deputati genommen werden, ist es aber eine geringere Gemeine, so mag es an 3 oder 4 Deputatis genug seyn; hingegen ist an gar geringen Orten und Filialien, wo oft keine oder nur 3 oder 4 Richter sind, nöthig, daß man von der Gemeine so viel Männer dazu ziehe, bis so viele, als sonst zu einem ordentlichen Gericht gehöre, zusammen kommen. (vgl. Sch. O. v. 1782. (Publ. Reskr. v. 26. Juni 1729.) Spez. Cons. Erl. v. 21. Febr. 1822)

Die Zusammenkunft geschiehet anfänglich in der Kirche, um des Gesangs und an mehreren Orten auch um des Orgelschlagens willen, kann auch wohl als ein heiliges Werk am Sonn- und Feiertag vor den Augen und Ohren der ganzen Gemeine geschehen. Wann dieses vorbei, so verfügt man sich auf das Rathhaus, und Pastor macht, sobald sich das Gericht setzt, den Anfang mit einem herzlichen Wunsch, daß gegenwärtige Zusammenkunft und vorhabende Verhandlung zu Gottes Ehren, und die Schule auch mitfolglich zu der Kirche und gemeinen Wesens Besten ausschlagen möge und daß Gott eines Jeden Herz auf den wahren Zweck des Besten lenken, allen schädlichen Absichten wehren, auch gesammte hier anwesende Vorstehern zu Werkzeugen seiner Gnade an die Schuljugend und ganzen Gemeine machen wolle. (Ueber das Weitere s. G. S. R. v. 28. Nov. 1787. §. 6.)

Hierauf werden die Competenten vorgefordert, und die fernere Proben mit ihnen angestellt, nicht nur allein im Buchstabieren, Lesen, auswendig und Brief schreiben, Brieflesen und rechnen, sondern auch mit Befragung der Heils-Ordnung, ob sie davon aus ihrem Verstand Rechenschaft geben können, und nicht blos ihren Catechismum, Confirmations-Büchlein auswendig gerlernt haben? wobei sich aber Pastor gleichwohl hüten wird, daß er nicht unnöthige hohe Fragen auf die Bahn bringe, viel weniger aus Partheilichkeit den einen schwerer als den andern frage, sondern bey den Hauptstücken einfältig und ohne schwere Einwendungen bleibe; von Gott, Vater, Sohn und Heiligen Geist, von der Schöpfung und leibigen Sündenfall, von der Erlösung durch Christum, von der Zueignung seines Verdiensts durch Buße und Glauben in der Kraft des heiligen Geistes, von den Gnadenmitteln und ihrem rechten Gebrauch, dadurch der heilige Geist den Glauben erwecket und stärket, davon sie die Hauptsprüche, wo nicht selber anziehen, doch wo ihnen darauf geholfen wird, auswendig können sollen.

Wann dieses vorbey und die Examinati abgetreten, so macht Pastor seinen Vortrag an das Gericht, wie nunmehro die Wahl angestellt werden solle, und erinnert dasselbe nicht nur an die Wichtigkeit der Sache, da an rechter Bestellung des Schulwesens so viel gelegen und so große Verantwortung von Hintansetzung desselben zu gewarten sey, sondern auch die theuren Pflichten, nach welchen lauterlich auf die Ehre Gottes und das gemeine Beste solle gesehen, allen An- und Nebenabsichten aber kein Platz gegeben werden, wobey er insonderheit den Irrthum benimmt, in welchem viele stecken, daß sie

mit ihrem Voto nach Wohlgefallen handeln, und diesem oder Jenem ohne weiteres Bedenken Gutes damit thun können; im Gegentheil aber den Unterricht gibt, daß sich die Macht der Wählenden nicht weiter erstrecke, als auf solche Personen, welche sich zu dem Zweck schicken, und vermuthlich vor dem Hochfürstlichen Consistorio genugsame Tüchtigkeit zeigen werden, auch keinen in den hochfürstlichen Verordnungen verbotenen Vorwurf haben, worauf dann ein Jeglicher in seinem Voto sehen solle.

Weilen aber insonderheit auch zu einer unpartheiischen Wahl gehöret, daß von denen votirenden diejenigen abgesondert werden, welche entweder unter sich oder mit einem der vorhandenen Competenten in allzunaher Verwandtschaft stehen, diese auch sich für eine Wohlthat rechnen sollen, wann sie der Versuchung von innen und der üblen Nachrede von außen überhoben seyn können, so erkundigt sich Pastor, ob einige unter dem Gericht und Commun-Deputirten unter sich oder mit einem der vorhandenen Competenten solchergestalten verwandt seye, daß sie nach der Lands-Ordnung und denen darinn enthaltenden Richter-Eid nicht votiren könnten, welches von denen, die bis auf den 4ten Grad der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft incl. verwandt sind, d. i. nach der Computatione ecclesiastica bis auf ihre Geschwistrig-Kinder und ihre Ehegatten zu verstehen ist. Also daß Väter, Brüder, Schwiegerväter, leibliche Schwäger und Geschwistrig-Kind, oder wann der Ehegenoß auf diese Weise verwandt ist, abzutreten verbunden sind. Gibt sich nun, daß einige Votirende unter sich verwandt, so wird der eine Theil ersucht, abzutreten, oder stehet einer oder der andere mit einem oder dem andern Competenten in dergleichen Verwandtschaft, so wird er entweder gleichfalls abzutreten, oder auf denjenigen, mit dem er verwandt ist, nicht zu votiren veranlasset. Stehet Pastor oder Schultheiß selber in solcher Verwandtschaft unter sich oder gegen einem Competenten, oder sind gar bede einem Competenten allzunah verwandt, so treten sie selber beide oder einer von ihnen ab, nachdem die Verwandtschaft ist, bleiben auch nicht einmal mit dem Vorbehalt sitzen, daß sie auf ihre Verwandte nicht votiren wollen, weil ihre bloße Anwesenheit und Autoritaet schon der Sache einen besondern Ausschlag geben kann.

Sind diejenige, welche den Fürstlichen Verordnungen nach bey der Wahl nicht sizen können, abgesondert, so gehet dann die erste Deliberation dahin, ob von den vorhandenen Competenten nicht einer oder der andere seye, der nicht in die Wahl könnte gezogen werden? da er etwa zu jung und ohne Auctoritaet oder ein Ausländer, welche die Fürstliche Kirchenordnung anders nicht, als wenn nicht wohl andere zu haben sind, anzunehmen erlaubt, oder ein Aemtlein hat, das neben dem Schulamt nicht wohl bestehen kann, oder aus Mangel der Gaben und gesammelter Schul-qualitaeten nicht tüchtig, oder eines rohen Sinnes und Wesens ist, daß die unschuldige Seelen-Aergerniß zu befahren haben: in specie etwa ein Ehebrecher, Hurer, früher Beischläfer, Nachtschwärmer, Spieler, Säufer, Flucher oder dergleichen, entweder vor der Zeit gewesen oder noch ist, oder durch ärgerliche Mittel, Geschenk, vornehmlich aber durch allezeit verbotene Capitulation über die Schulbesoldung und Emolumenten, welche in consistorio nicht confirmiret werden, sonderlich sträflich angesehen werden, in das Amt einzuschleichen suchet, welches alles, wie es genugsame und gesezmäßige Ursachen sind, warum einer nicht in die Wahl kommen solle; und dahero gut ist, wann ein solcher gleich von der Prob manierlicher Weise abgewiesen werden kann. Also soll es Pastor bey der Wahl selbsten um so weniger hintansezen und nicht nachgeben, wann ein untüchtiger oder aus obigen Vorwürfen unwürdiger zur Wahl aufgenommen werden will; sondern lieber die Sache vor Ausgang der Wahl an Decanum bringen und entweder dessen gütliche Interposition,

oder wo diese nicht zureichet, Fürstlichen Befehl abwarten, damit den schädlichen Folgen auf diese Weise zeitlich und desto nachdrücklicher vorgebogen werden könne.

Hat es dann auch mit den Personen, welche in die Wahl kommen können, seine völlige Richtigkeit, so fragt Pastor oder der Vorsizende, wann Pastor hätte abtreten müssen, von einem jeden Competenten, was er vor Rationes vor sich habe, welches auch Pastor noch vor dem Abtreten selber thun kann, wann der Vorsizende keine genugsame Gabe zum proponiren haben sollte, und fragt daher zuerst den Schultheißen oder nächsten Richter welchem er nunmehro unter diesen vorgestellten Personen das Votum geben wolle? hernach in der Ordnung fort, bis durch das Gericht hinaus; (vgl. Conf. Erl. v. 10. Juni 1814.) sodann auch die Gemeinds-Deputirte einen nach dem andern, erst zulezt aber, damit er mit seiner Auctoritaet Niemand vorgreife, gibt er sein eigenes Votum ad Protocollum (vgl. Cyn. eccl. S. 408. (s. oben Anm. 7.). Ist das Votiren vorbey, so werden die Vota abgelesen (wobey Pfarrer und Schultheiß, wann sie hätten abtreten müssen, wieder zugegen seyn sollen), und wann ein Jeder gehört hat, daß sein Votum richtig ad protocollum genommen worden, so werden solche abgezählt auch die Gemeinds-Deputirten ihre Vota nicht nur vor eines zusammen, sondern Jedes besonders gerechnet, und wofern es paria wären, dem Pastori überlassen, die Majora zu machen, ohne daß er durch die Verwandschaft ferner eingeschränkt werde, maßen es alsdann genug ist, wann einer rechtmäßiger Weise in die Wahl gekommen und die Hälfte Vota erhalten hat, daß Pastor den Ausschlag vollends geben kann; nach diesem allem wird das conclusum und wer die Majora erhalten hat, ad protocollum genommen und das Protocollum von allen Votirenden unterschrieben. Demjenigen nun, der die Majora erhalten hat, kann das Conclusum eröffnet und angekündigt werden: daß Ihme auf die bestimmte Zeit seine Abfertigung der Nomination halber an den Decanum und durch diesen an das hochfürstliche Consistorium solle gegeben werden. Sollte es aber abgeredet worden seyn, einen nur auf eine Prob anzunehmen, so solle die Prob nicht allzulang währen, sondern nach Fürstlicher Ordnung in einer oder längstens zwey Monatsfrist die Nomination ad Examen et Confirmationem geschickt werden.

Damit aber auch in Ausstellung der Nomination keine Fehler, wie vielfältig geschiehet, vorgehen, und weder der gebührenden Form der Nomination etwas abgehen möge, noch ein Nominatus wider die Ordnung mit Vorbeygehung des Decanat-Amts in das hochfürstliche Consistorium, von welchem ohnedieß nichts ohne Bericht angenommen wird, laufen können, so wird die Sache nachfolgender Weise behandelt und eingerichtet (vgl. Conf. Erl. v. 20. Juni 1815.).

Es wird im Namen des Pfarrers, Schultheißen, Richters und Commun-Deputirten ein Memorial an Serenissimum in das hochfürstliche Consistorium abgefaßt des nachfolgenden Inhalts:

Durchlauchtigster Herzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht sollen Wir hiemit gehorsamst hinterbringen, daß durch Absterben (oder Abkunft) unsers bisherigen Schulmeisters N. N. der allhiesige Schuldienst eröffnet und nach wohlhergebrachter Nominations-Freiheit eine ordnungsmäßige Wahl eines neuen Schulmeisters, wie das beiliegende Protocoll ausweisen wird, vorgenommen worden.

Wann nun bey demselben die Majora auf N. N. ausgefallen, als sollen wir Euer Hochfürstliche Durchlaucht gehorsamst bitten, ihme die Confirmation gnädigst angedeihen zu lassen. Die wir uns zu Hochfürst-

lichen Hohen Hulden unterthänigst empfehlen und in tiefster Ehrfurcht verharren

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht
unterthänigst gehorsamste
Pfarrer, Schultheiß und Richter und
Gemeinds-Deputirte zu N. N.

Dieses Memorial wird weiter nicht, als wie hier zu sehen, nomine collectivo unterschrieben, hingegen eine Abschrift des ganzen Wahl-Protokolls, wie es geführet und subscribirt worden, in dasselbige hineingelegt und solches mit einem sigillo volante, damit der Special seinen Beibericht dazu thun könne, versehen, hernach wird es dem Nominato, jedoch nicht solchergestalten, daß er damit hinlaufen kann, wo er will, sondern in einem Beibericht an das Specialat-Amt, welchen Pfarrer und Schultheiß unterschrieben und verschließen kann, zugestellt, der Bericht an das Specialat-Amt ist folgenden Inhalts:

„Ein löbliches Decanat-Amt wird aus beygehendem unterthänigstem Me-„moriali und Protocollo ersehen, wie die Schulmeisters-Wahl, welche „wir den ..... vorgenommen, abgelofen, und wie die majora vota auf „N. N. ausgefallen. Wir haben nichts besonders bey der Sach zu ahnden „und wollen um dekanatamtlichen Beibericht zu dem Nominations-Me-„morial geziemend gebeten haben.

N. N. Pfarrer.
N. N. Schultheiß.

Zum Ganzen vgl. noch Kapff, das deutsche Schulwesen im Königr. Würt. 1814. S. 37 f. Knapp Sch. G. S. 73. — und die Gen. S. Reskr. v. 23. Dez. 1773. §. 11. 28. Nov. 1787. §. 6. 36. Jan. 1792. Consf. Erl. v. 31. Aug. 1810. Consf. Erl. v. 11/15. Okt. 1811. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 49.

---

†) Gen. Syn. Reskript an die Gen. Superintendenten, betr. verschiedene Kirchen- und Schulsachen

vom 21. Oktober 1750.

§. 3. Verbot des Nachdrucks, des Verkaufs und des Gebrauchs in den Schulen von andern, als den von den privileg. Buchdruckern herausgegebenen Schulbüchern. — Ebenso in G. Syn. R. v. 20. Okt. 1754. (Hartm. Kirch. Ges. III, 376.) — vgl. Cyn. eccl. S. 421. (s. Anm. 7.) G. S. R. v. 26. Nov. 1792. §. 14. d. 16. Jan. 1799. §. 1. d. Gen. Ver. v. 11. Febr. 1810. §. 20. Gen. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 33.

---

††) Gen. Reskript, betr. die Wieder-Gestattung der Leichenabdankungen für die Schulmeister

vom 22. April 1752.

Sie waren abgeschafft durch G. R. v. 10. Okt. — 10. Nov. 1751., „wegen zerschiedener Mißbräuche und Unordnungen, welche sich dabei eingeschlichen haben"

---

†) Ev. K. Ges. I, 660. Hartm. K. Ges. III, 358.
††) Ev. K. Ges. I, 660. Hartm. K. Ges. I, 614.

und werden nun jedoch „unter Abstellung der dabei eingeschlichenen Mißbräuche, denen die gem. Oberämter zu invigiliren haben," wieder gestattet, zumahlen das von jenen Leichenabdankungen von Seite der Schullehrer genossene Utile einen beträchtlichen Antheil ihres Unterhalts mit ausmacht. — vgl. Kirch. Ger. Ordn. v. 1668. §. 65. (Ev. K. G. I, 374.) G. S. R. v. 10. Dez. 1772. §. 7. G. S. R. v. 9. Dez. 1828. §. 8.

---

†) Gen. Syn. Reskript an die Gen. Superintendenten, betr. Kirchen- und Schulsachen

vom 8. Oktober 1757.

§. 15. „Die Speciales werden angewiesen, da hier oder da bei den sogenannten Maientagen Ueppigkeit oder sündliches Wesen unterliefen, mit dem weltlichen Oberamt freundschaftlich zu communiciren, und den Bedacht darauf zu nehmen, daß, wann je dergleichen Maientage, wie doch an vielen Orten schon mit gutem Nuzen geschehen, nicht ganz abgestellt, und die dabei vor das Publicum sowohl als die Privatos unnützlich angewendete Kosten, zumalen bei denen täglich betrübter und gefährlicher werdenden Läufften, da jedermann über nahrungslose Zeiten klagt, eingezogen werden wollten, jedannoch die dabei mit unterlaufende sündliche Ueppigkeiten, sonderlich das Tanzen der Kinder, auch die thörichten Aufzüge derselben abbestellt, und die denen Kindern sonst nicht mißgönnte Freude in ordentliche Schranken eingeleitet werden möge." vgl. G. S. R. v. 1. Febr. 1798. §. 1. — (Eine frühere zu Beschränkung des Aufwands der Heiligen Stiftungen erlassene Verordnung v. 25. Sept. 1711. §. 10. befiehlt, daß wegen der Maientage keine unerlaubte Zehrungen und Taggelder verrechnet werden sollen.) — vgl. G. S. R. v. 17. Dez. 1822. §. 7. 5.

---

††) Commun-Ordnung

vom 1. Januar 1758.

Kap. I, Abschn. II, §. 5. Taggeld bei der jährlichen Aemter-Ersetzung — in Städten einem Schulmeister und Provisori, jedem 20 kr., in Flecken und Dörfern einem Schulmeister 15 kr. (vgl. Min. Erl. v. 7. April 1831.) — Kap. II, Abschn. VI. §. 1. — — Die Gebühr bei Kirchen-Visitationen haben nur zu empfangen in der Amtsstadt — — die deutsche Schulmeistere und Provisores, in Städtlein aber so unter der Amtsstadt Stab stehen, und auf Dörffern — der Schulmeister. §. 3. In der Amtsstadt — — gebühret dem Provisori 30 kr. in Städtlein aber ꝛc. und auf den Dörfern dem Schulmeister 15 kr. — Abschn. VIII. Von Visitirung der deutschen Schulen. §. 1. Die teutschen Schulen jedes Orts sollen jährlich zweymal von denen geist- und weltlichen Commun-Vorstehern visitiret werden. §. 2. Dabei passieret jedesmal: In der Amtsstadt dem Spez. Sup. oder Stadtpf. und Stabsbeamten, jedem 45 kr. Dem Diacono, allen Bürgermeistern, wie auch dem Stadt- und Amtsschreiber und Präceptori jedem 30 kr. Dem Schulmeister und Meß-

---

†) Ev. Kirch. Ges. I, 664. Hartm. Kirch. Ges. III, 381.
††) s. Reg. Ges.

ner, dem Heiligen und Armen-Kasten-Pfleger, auch Provisori jedem 20 kr. Dem Stadtknecht 12 kr. §. 3. In andern Amtsorten aber: Einem Pfarrer und reisigen Amtmann jedem 30 kr. Einem Schultheißen 20 kr. Allen Burgermeistern, dem Heiligen und Armen-Kasten-Pfleger, dem Schulmeister (ist der Schulmeister zugleich Heiligenpfleger, so hat er bei der Visit. ein doppeltes Taggeld. Spez. Reskr. v. 30. Sept. 1743. Schuler a. a. O. S. 28. — vgl. übrigens Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 39.) Meßner und Provisori jedem 15 kr. dem Dorfschüzen 10 kr. §. 4. Denen Schulkindern endlich ist dasjenige an Brod, Papier oder anderem, zu reichen, was jeden Orts von Alters herkömmlich ist. Hingegen sollen die Commun-Vorsteher, Arme oder andere Personen, weder Brod noch Wein, noch sonst etwas dergleichen, noch auch Geld dafür weder von deren Communen, noch denen Spitälern bekommen, sondern solches allenfalls bei der Rechnungsprob unfehlbar durchstrichen, und denen, so es decretiert, zur Restitution angesezt werden, oder der Stabsbeamte und sein Rechnungs-Probator es aus eigenem Vermögen wieder ersezen. (vgl. Cons. Erl. v. 19/27. Jan. 1835.) — Kap. III. Abschn. VII. §. 17. Bei den Holzgaben ist weder Kirchen- noch Schulbedienten einiger Vorzug zu gönnen, sondern derselbigen Holzgaben seynd ebenfalls mit zu verloosen. — Kap. VII. Abschn. I. §. 11. Bei der Investitur eines neuen Kirchendieners passieren in der Amtsstadt — einem Provisori und Schulmeister jedem 20 kr., in andern Städtlein und Dörfern aber einem Schulmeister 15 kr. — Kap. VIII. Abschn. I. §. 16. Keinem zu einer andern Bedienung gelangenden oder gar abkommenden — Schuldiener — solle das geringste Abschiedspräsent, ohne wenigstens zuvor eingehohlte gnädigste Erlaubniß bewilliget werden. — Kap. IX. Abschn. I. §. 9. Die Personal-Freiheit (von Frohnen) haben zu genießen — — die Schulmeister und Provisoren. — Kap. X. Abschn. II. §. 2. Quartiers frei sind die deutsche Schulmeister. vgl. Cyn. eccl. S. 420—422. (s. Anm. 7.) G. R. v. 13. Jan. 1739. §. 12. G. R. v. 24. Okt. 1799. Kathol. Schul-Ordn. v. 10. Sept. 1808. §. 28. Ev. Gen. Sch. Ver. v. 31. Dez. 1810. §. 29. Instr. für die Kreiß-Reg. v. 21. Dez. 1819. §. 8. c. §. 16. b. Ges. v. 4. Dez. 1833. Art. 59. v. 29. Sept. 1836. Art. 41. — In Betreff der Frohnfreiheit ergieng folgender Erl. der K. Reg. des Donaukreises den 2. Mai 1823. 1) Was die Fuhrfrohnen betrifft, so findet man bei einem Schullehrer die persönliche Leistung derselben, weder dessen amtl. Verh. angemessen, noch mit den dießfalls bestehenden Verordnungen vereinbarlich. Eben so wenig ist demselben zuzumuthen, solche durch seine Töchter verrichten zu lassen, oder einen eignen Knecht zu diesem Zwecke anzustellen, oder gar seinen Sohn deßhalb aus der Fremde zurückzurufen. Vielmehr ist ihm lediglich anheimzugeben, ob er die ihn vermöge seines Güterbesizes treffenden Fuhrfrohnen durch einen Taglöhner versehen lassen, oder das von dem Gemeinde-Rath regulirte Geld-Surrogat dafür zur Gemeinde-Kasse bezahlen will; wobei bemerkt wird, daß zwar in der Bestimmung dieses Surrogats dem Schullehrer kein Vorzug vor andern Bürgern eingeräumt werden kann, daß ihm aber, falls er sich durch den Ansaz beschwert glauben sollte, überlassen bleibt, sich wegen Ermäßigung desselben an das Kön. Oberamt zu wenden, welches sodann unter Berücksichtigung der örtlichen Preiße der Dinge von Amtswegen in der Sache zu entscheiden hat. 2) Anlangend aber die Handfrohnleistungen, so hat der Schullehrer, abgesehen von dem Angeführten, vermöge der ihm zustehenden Personal-Freiheit die Freilassung von allen Gemeindefrohnen, sie mögen innerhalb der Ortsmarkung durch Bauung und Besserung der Wege, Brücken, Stege u. s. w., oder außerhalb derselben durch Jagen, Wachen, Botengehen u. s. w. zu leisten seyn, und zwar dermaßen anzusprechen, daß er nicht nur für seine Person davon freyzulassen ist, sondern auch nicht angehalten werden

kann, an seiner Statt Jemand zu stellen, oder ein Geld-Surrogat dafür zu bezahlen, dagegen aber, wenn Gemeinde-Umlagen zu Bestreitung von Frohnkosten gemacht werden, hiezu nach dem gewöhnlichen Steuerfuße beizutragen, die Verbindlichkeit hat. (Müller's Schul-Int. Bl. I, 192.)

---

†) Gen. Syn. Reskript an die Gen. Superintendenten, betr. verschiedene Kirchen- und Schulsachen.

vom 16. Oktober 1759.

§. 5. Befehl zu Erinnerungen von der Kanzel zu fleißiger Besuchung der Sommerschulen, zur kirchenkonventlichen Bestrafung der in dieser Beziehung halsstarrigen Eltern, Mitwirkung der Staatsbeamten und Zurückweisung der darinn ungehorsamen Kinder von der Confirmation. (vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 9.) „Hingegen sollen nicht weniger die Pastores selbst auch die Schulen fleißig besuchen (vgl. G. Sch. V. v. 1810. §. 38.), und durch ihre öftere Gegenwart sowohl die Eltern und Schulmeister als Kinder erwecken, sich wochentlich aus der Schultabelle den Neglekt der Kinder vorweisen lassen, damit man ohne Anstand auf die muthwillig außenbleibende dringen könnte. (vgl. G. S. R. v. 21. Mai 1807. §. 14.) Und um dieses desto besser zu bewirken, sollen Pastores sich bei dem Kirchenkonvent mit den Schultheißen und Conventsrichtern dahin bereden, — — daß etwa bei vorfallenden Feld-Geschäften die erstere Zeit mit denen größern Schülern zugebracht, und wo es die Nothdurft erfordern würde, dieselben alsdann wieder dimittirt, dagegen die zur Arbeit noch untaugliche Kinder die ganze Schulstunden beibehalten, und die übrige Zeit auf sie gewendet werden möchte. (vgl. G. Sch. V. v. 1810. §. 11.) — §. 6. „Die Sonntagsschulen sollen überall, auch des Winters, wo nicht außerordentliche Kälte oder besonderer Holzmangel ist, gehalten, darinn aber nichts anders, als was in der Vorschrift enthalten, tractirt, hingegen auch den Schulmeistern ihre gnädig verordnete Ergözlichkeit nach Proportion gereicht werden." (Erneuert im G. S. R. v. 16. Dez. 1776. §. 7. Hartm. K. Ges. III, 437.) — vgl. G. S. R. v. 3. Dez. 1801. §. V. 11. Dez. 1802. §. 7. Cons. Erl. v. 3. Febr. 1804. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 34. Spez. Cons. Erl. v. 14. Apr. 1833. — Nach einer Syn. Ver. v. 9. Apr. 1743. (Müller Sch. Intbl. I, 81.) bestand die Belohnung früher in einem bis zwei Gulden jährlich aus der Ortskasse.

---

††) Gen. Syn. Reskript an die Gen. Superintendenten, betr. Kirchen- und Schulsachen

vom 29. November 1771.

§. 2. Verbot des eigenwilligen und unnöthigen Wechsels der Schulmeister mit den Provisoren. (vgl. G. S. R. v. 28. Nov. 1794. §. 3. Cons. Erl. v. 19. Jan. 1810.) — §. 7. „Wir wollen auch gnädigst verordnet haben, daß die Schulen von jeden Orts resp. Pastoribus, Diaconis und Vicariis wochentlich wenigstens einmal besuchet, und solches, ob es von ihnen würklich

---

†) Ev. K. Ges. I, 668. Hartm. Kirch. Ges. III, 391.
††) Ev. K. Ges. I, 675. Hartm. Kirch. Ges. III, 410.

also wochentlich beschehen — nicht blos mit generalen Ausdrücken — zuverläßig bemerkt werden solle." (vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 58.) — §. 8. Erinnerung an G. R. v. 16. Okt. 1759. §. 5.

---

†) Gen. Syn. Reskript an die Gen. Superintendenten, betr. Kirchen- und Schulsachen

vom 10. Dezember 1772.

§. 6. „Wir wollen gnädigst, daß die in der erneuerten Ordnung der deutschen Schulen pag. 9. seqq. gedruckt vorhandenen Schul-Geseze wenigstens je zuweilen in allen und jeden deutschen Schulen offentlich verlesen, und sothane Verlesung, majoris autoritatis gratia, damit solches bei denen Schulkindern einen desto größern Eindruck machen möge, jedesmalen an denen ohnehinnigen Schul-Visitationen, welche von jeden Ortsvorstehern um und gegen Martini und Georgii hin zu halten seynd, vorgenommen werden solle." (vgl. G. S. R. v. 23. Dez. 1773. §. 8. Cons. Erl. v. 28. Mai 1819.) §. 7. Erinnerung an das G. R. v. 22. Apr. 1752. „Die Schulmeister haben hinführo die Concepte von ihren Leichen- und Hochzeit-Abdankungen, ehe sie sie ablegen, bei sonst zu befahren habender scharfer Ahndung ihren Geistlichen Ortsvorstehern, zur Einsicht und Censur ohnfehlbar vorlegen zu lassen." — vgl. G. S. R. v. 9. Dez. 1828. §. 8.

---

††) Gen. Syn. Reskript an die Gen. Superintendenten, betr. Kirchen- und Schulsachen

vom 23. Dezember 1773.

§. 4. — — „Es soll bei den Eltern, daß sie in schuldigem Gehorsam gegen die Verordnungen ihre Kinder füraus, wo nicht, wie in gar vielen Orten des Landes gerne geschiehet, bälder, doch wenigstens sogleich mit dem 6ten Jahr unausbleiblich in die Schule schicken, mit allem erforderlichen Ernst angedrungen, und wofern sich einige dessenungeachtet der Ordnung nicht fügen — — von denen so geist- als weltlichen Communvorstehern ohne alle Rücksicht Kirchenkonventlich zu Erfüllung ihrer diesseitigen Schuldigkeit und Pflichten mit allem Nachdruck angehalten werden." (vgl. Publ. Reskr. der Schul-Ordn. v. 26. Juni 1729. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 8. Min. Erl. v. 4 Juli 1816.) — §. 8. Angabe in den Relationen, ob bei den halbjährlich (nicht 1/4teljährlich) zu haltenden Schul-Visitationen die Schul-Geseze wirklich gemäß dem G. S. R. v. 10. Dez. 1772. §. 6. verlesen worden seyen. (vgl. Schul-Ordn. v. 1782. S. 9—16.) — §. 11. „Da Wir zu vernehmen gehabt haben, daß, aus Gelegenheit der in dem Land hin und wider vorgehenden Schulmeisters-Wahlen öfters viele Provisores zusammen kommen, und alsdann sich mit einander verabreden, daß derjenige, welcher unter ihnen durch die Wahl den Schuldienst erhalten, die andere alle frei halten müsse, worauf dann folgende große Unordnungen erwachsen, daß dieserlei Verabredungen nicht nur demjenigen, den es trifft, gar große Unkosten, welche ihnen oft viele Jahre nachgehen,

---

†) Ev. K. Ges. I, 675. Hartm. Kirch. Ges. III, 419.
††) Ev. K. Ges. I, 676. Hartm. Kirch. Ges. II, 241.

verursachen, sondern gemeiniglich in ein mit Trunkenheits-Excessen und sonstigen Asotien verknüpftes öffentliches Zechen ausschlagen, dadurch aber dieserlei Provisores liederlich werden, und nicht nur anstatt in der Schule zu arbeiten, und sich noch immer besser in den erforderlichen Schul-Wissenschaften zu qualificiren, allen vorlauffenden Schulmeisters-Wahlen nachlaufen, und solchergestalt dem Müßiggang nachhängen, sondern auch sich ein dergleichen wollüstiges, üppiges und sündliches Leben angewöhnen, wodurch sie Geld, Zeit und Jahre elendiglich verschwenden rc. — also wird sämtlichen Unsern Spez. Sup. aufgegeben, bei vorkommenden Schulmeisters-Wahlen sowohl vor sich selbsten als durch ihre untergebenen Pastores aufs genaueste zu invigiliren, daß dieser große Unfug der Provisorum künftig durchgängig bei allen solchen Gelegenheiten unterbleiben möge, ihnen aber auch nachdrucksamst zu bedeuten, daß wir Ungehorsam dagegen empfindlich an ihnen zu ahnden wissen werden u. s. w." (vgl. G. R. v. 30. Jan. 1792. §. 7. Consf. Erl. v. 26. Jan. 1816.)

---

†) Synodal-Schluß, betr. Kirchen- und Schulsachen

vom 7. Dezember 1778.

§. 1. „Soll man das Rechnen als etwas nothwendiges in allen Schulen, sowohl bei Knaben als Mägdlein, bestens in Gang zu bringen sich ernstlich angelegen seyn lassen."

---

††) Gen. Reskript, betr. die Festhaltung der symbolischen Bücher als Typus docendi in sämmtlichen Kirchen und Schulen

vom 12. Februar 1780.

7.

Spez. Consist. Reskript, betr. die Ansprüche von Schulmeistern an das Schulgeld von auswärts in die Schule gehenden Kindern

vom 18. Dezember 1781 [13]).

Von Schulkindern, welche außerhalb ihres Wohnorts in Dienst und Schule kommen, hat durch eine natürliche Folge derjenige Schul-

---

†) Ev. K. Ges. I, 690. Hartm. Kirch. Ges. III, 438.
††) Ev. K. Ges. I, 690. Hartm. Kirch. Ges. I, 628.
13) Schuler Schul-Ges. S. 18. — Das Spez. Reskr. ergieng nach Güglingen und Ochsenburg. — vgl. Ver. v. 12. Sept. 1818. §. VII. 5. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 7. u. 21.

meister das Schulgeld zu beziehen, bey welchem das Kind wirklich in die Schule geht, und der Schulmeister des Wohnorts hat von einem solcher Gestalten anderwärts in die Schule gehenden Kind lediglich nichts zu fordern.

8.

Erneuerte Ordnung vor die Teutsche Schulen des Herzogthums Wirtemberg, zum Verhalt deroselben Vorsteher und Bedienten.

Auf Herzogl gnädigsten Befehl in Druck gegeben.[14]
v. 1782.

Von GOttes Gnaden,

Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim ꝛc. Der Röm. Kayserl. Maj. des Heil. Röm. Reichs, und des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marechall, auch Obrister über ein Kayserl. Dragoner- und Schwäbisch Crayß-Regiment zu Fuß ꝛc.

Unsern Gruß zuvor:

Würdige, auch Ehrsame, Liebe Getreue!

Obwohlen Wir in Christlicher Erwegung, wie unumgänglich nöthig es seye, die Jugend zeitlich in eine gute Verfassung, sonderlich in Ansehung des Christenthums zu bringen, vorlängsten allbereits die hinlängliche Vorsehung gethan, daß die Kinder, besonders in denen deutschen Schulen Unsers Hertzogthums und Landen, nicht nur im Lesen, Schreiben und Rechnen, wohl unterrichtet, sondern auch mit rechter Lehr und Zucht, bey Zeiten zu dem HErrn, dem Wir auch selbsten, was Wir seynd und haben, zu dancken, geschicklich mögen angeführet werden; auch zu solchem Ende Unsere General- und Special-Superintendenten, und durch dieselbe dero untergebene Ministros so wohl in Unserer groß- als kleinen Kirchen-Ordnung, so dann auch in denen noch ferners ausgelassenen Fürstlich General-Rescripten und Verordnungen, genugsam instruiret haben, daß, wann man aller Orten sich hätte angelegen seyn lassen, nach solcher Unserer Christ-Fürstlichen Intention die Jugend zu behandlen, es nicht nur in Erlernung alles Guten, sondern auch in würklicher Uebung der wahren Gottseligkeit, nach der GOtt tragenden Zuversicht, unter dessen gnädigem Beystand, viel weiter hätte können gebracht werden; So ist Uns jedoch zu Unserem äussersten Mißfallen von Unserem letzthin versamleten Synodo Unterthänigst hinterbracht worden, daß in zerschie-

---

14) Gedr. 8. Stuttgard, bey Christoph Friederich Cotta, Hof- und Canzley-Buchdrucker 1782 S. 1—96. — Vgl. die Ausgabe von 1730.

denen Teutschen Schulen Unsers Herzogthums und Landen sich grosser Mangel hervor thue, und die Jugend nicht aller Orten recht geführet, insonderheit aber das Christenthum nur als ein Nebenwerck tractirt, oder in dessen Behandlung die rechte Zeit, Art und Ordnung nicht in acht genommen werde, mithin die liebe Jugend an manchen Orten nicht wenig zu Schaden komme. Nun wir aber leicht begreiffen können, was vor ein grosser Nachtheil aus einer solchen bey der Jugend versaumten guten Verfassung entstehen könne, indeme nicht nur eine Christliche Obrigkeit mit allen ihren Gesezen und Veranstaltungen, sondern auch die Prediger ab denen Canzlen mit allen ihren Lehren, Warnungen und Ermahnungen bey denen so zeitlich verwildeten Gemüthern gar wenig oder nichts vermögen auszurichten, und es bey einem solchen Zustand nicht anderst gehen kan, als wie bey einem menschlichen Leib, darinnen alles in eine gänzliche Cachexiam und Verdorbenheit verfallen muß, wann es gleich Anfangs an der ersten Concoction und Verdauung fehlet.

Als haben Wir, um dergleichen Fehlern möglichster Dingen abzuhelffen, nicht nur dasjenige aus Unserer grossen Kirchen-Ordnung (weil doch dieselbige nicht in aller Kirchen- weniger der Schulbedienten ihren Handen ist) herausziehen, und besonders drucken lassen, was eigentlich die Lehr und Zucht in denen teutschen Schulen anbelanget, damit die Schul-Dienere dasselbe in das künfftige fleißig lesen, wieder lesen, und bey ihrer anvertrauten Jugend in möglichste Uebung bringen mögen; sondern Wir haben auch noch ferner eine Nothdurft zu seyn erachtet, eine Special-Instruction demselben beyzufügen, wie nach dem Unterthänigsten Antrag obgedachten Synodi in allen Stücken führohin die Jugend besser angeführet, vornehmlich aber die Pflanzung des wahren Christenthums auf eine leichte und zulängliche Art und Weise in guten Gang und Schwang gebracht werden möchte.

Zu welchem Ende dann, und damit, sich dißfalls niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, haben wir die gnädigste Vorsehung gethan, daß von obgedachter erneuerten Schul-Instruction eine genugsame Anzahl der Exemplarien, durch Unsern Hof- und Canzley-Buchdrucker abgedruckt, und auf Euer der General- und Special-Superintendenten anmelden Ihr nicht nur vor jeden Ministrum Euer Dioeces, um sich darnach richten zu können, ein Exemplar gratis zu erheben, sondern auch die Anstalt dahin zu machen habt, daß sowohlen zu Verhalt der weltlichen Scholarchen jeden Orts, als auch vor jeden Teutschen Schulmeister zu seinem Unterricht, die benöthigte Exemplarien, und zwar jene auf der Commun, diese aber auf des Heilgen Kosten dem Stuck nach pro 12. kr. [15]) bey nächster Gelegenheit abgeholte werden; Und befehlen darauf gnädigst, daß alle Unsere Geist- und Weltliche Beamte ob solcher Schul-Ordnung, so weit sichs immer thun lässet, genau und pünctlich halten.

In specie und vor das Erste wollen Wir, daß Ihr die General-

15) Ausgabe v. 1730. — 8 kr.

und Special-Superintendenten Eueres Orts mit allem Ernst und Sorgfalt daran seyn sollet, daß die Euch untergebene Ministri Ecclesiae, (als denen selbst so hoch daran gelegen ist, daß ihnen ihre Zuhörer von denen Schulen an, geschicklich unter die Hände gearbeitet werden) das Ihrige nach allen ihren Kräfften getreulich und gewissenhaft beytragen, damit anforderist die Schulmeistere unter ihrer Handleitung und Aufsicht je mehr und mehr nach obgedachter Unserer Schul-Instruction gewöhnet werden. Ein solches aber zu erhalten, sollen sie nicht nur in das künfftige ihre Schul-Predigten [16]) alljährlich fleißig und mit Ernst verrichten, und darinnen so wohl die Eltern als die Schuldienere ihrer Pflichten mit Nachdruck erinnern, sondern auch diesen letzten in ihren Schul-Verrichtungen getreulich beystehen, wie mit ersprießlichem Rath und Hülffe, so auch mit eyfrigem Gebett; und weilen der Status ihrer Schulen auf denen Dörffern sich jährlich ändert, indeme zur Sommer-Schul nicht so viel Kinder kommen, als in die Winter-Schul, und man doch beyderley Beschaffenheit zu wissen nöthig hat. Als sollen Sie die andermahlige Schul-Visitation keineswegs unterlassen [17]), wochentlich aber wenigstens einmahl in die Schule kommen, und auf den Fortgang der Zucht und Unterweisung, auch auf die Beybehaltung Unserer Schul-Ordnung genaue Aufsicht tragen, selbst zuweilen mit Handanlegen, und die Kinder behören, die bemerkte Excess und Defecten, so weit sie gehen können, möglichst verbessern, das übrige mit den weltlichen Vorstehern des Orts communiciren und abthun; Wo es aber zu schwehr ein solches an ihr Ober-Amt gelangen, und der Sache von daraus abhelffen lassen: sonderlich sollen sie keine Neben-Schulen auf- aber auch die Sommer-Schulen nicht abkommen lassen, und insgemein keine Versäumniß weder bey den Lehrenden noch Lernenden gestatten, so lieb ihnen ist nicht nur Unserer Ungnädigen Ahndung, sondern vornehmlich der schwehren Rechenschaft vor GOtt enthoben zu seyn [18]).

Nicht weniger und vor das andere habt Ihr, die Staabs-Beamte, sowohl selbsten in der Amts-Stadt als auch durch die Euch untergebene Schultheissen und Gericht auf denen Dörffern des Euch gnädigst anvertrauten Amts, das Schulwesen nach aller Möglichkeit um so viel mehr zu befördern, als jeder Obrigkeit daran gelegen ist, daß fromme und geschickte Burger und Innwohnere möglichst nachgezogen werden: dannenhero habt Ihr samt denen Schultheissen und Gerichten, nicht nur denen guten und heilsamen Vorstellungen Unserer Superattendenten und Pastorum zu Aufnahm der Schulen jederzeit gehör zu geben, und deren Vorschlägen ohne erhebliche Ursachen Euch nicht zu widersetzen, sondern auch selbst das

---

16) vgl. Ev. K.Ges. I, 445. 715. — auch G.R. v. 10. Nov. 1784 §. 5. 2. Dez. 1790.

17) vgl. Cyn. eccl. S. 291. (Anm. 7.) Comm.Ord. Kap. II. Abschn. VIII. §. 1.

18) vgl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 38. Amts-Instr. v. 20. Febr. 1827. §. 8.

Eurige nach Pflichten bey der Sache zu thun! [19]) Nicht zwar, daß Ihr, die Staabs-Beamte, euch sollet in die Wahl und Annehmung der Schulmeistere selbsten in denen Flecken und Dörffern meliren, als welche Wir wie bißhero also auch fürterhin jedes Orts geistlich- und weltlichen Vorstehern mit Zuziehung einiger Deputirten von der Gemeinde, alles nach Maßgab Unserer Cyn. Ecclesiasticae pag. 408. cap. 21. [20]) überlassen haben wollen, sondern daß ihr die angenommene Schulmeistere durch Auftragung anderer der Schule abbrüchigen politischen Neben-Aemtern, als da seynd, Schultheissen- Gerichtschreibers- Burgermeister- Zoller- Umgelters- Heiligen-Pflegers-Amt, vielweniger Büttel- oder Schützen-Dienst, an dem Schulhalten nicht hindern [21]); nicht eigenes gefallens, sondern nach Vorschrifft Unserer Kirchen-Cynosur pag. 422. 423. auf gepflogene Communication mit den Decanis, vornehmlich in Schul- und Personal-Sachen mit ihnen verfahren [22]); des Jahrs gerne zweymahl der Schul-Visitation abwarten, und die dabey bemerckte Fehler möglichster Massen sollet helffen ändern; Die Schuldienere, wo ein Schuld an ihnen haftet, mit Adhibirung der behörigen Graduum von Amtswegen und auf Requisition der Geistlichkeit coërciren; so aber sich der Mangel an Seiten der Eltern oder Kinder zeigte, dieselbe bederseits auch mit der würcklichen Bestraffung in die Ordnung bringen; Uebrigens die Schul-Diener bey ihren Ehren und Respect erhalten, sie nicht, gleich andern Flecken-Dienern alljährlich, wie an theils Orthen, wider Unsere ausdrückliche Verordnung, in der Cynosura Ecclesiastica pag. 405. [23]) geschehen, um ihren Dienst von neuem anzuhalten nöthigen, hingegen ihnen zu ihrem so wohl verdienten Salario und Schul-Geldt schleunigst helffen, und sie bey ihren in Unserer Fürstl. Kirchen-Ordnung und Cynosura ertheilten Immunitäten und Freyheiten mit Nachdruck schützen sollet [24]).

So dann und zu dem dritten verordnen Wir gnädigst, daß beede zusammen, sowohl Unsere Superintendenten als auch Unsere Staabs-Beamten bey allen und jeden Gelegenheiten denen Communen selbsten mit Ernst einschärffen sollen, wie hohe Ursache sie haben, vor ihre Kinder mehr als sonst vor alles andere, so ihnen GOtt in dieser Welt beschehret hat, zu sorgen, und was es für eine grosse Glückseligkeit seye vor ihren Ort, eine Schule, mithin eine so gewünschte Gelegenheit zu haben, ihre Jugend dergestalten zu erziehen, damit es deroselben an Leib und Seel auf Zeit und Ewig-

---

19) vgl. G.S.R. v. 13. Jan. 1739. §. 9.
20) s. Anm. 7. — vgl. Mod. vis. v. 9. Okt. 1744. IV, 4. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 25. Consf.Erl. v. 11/15. Okt. 1811. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 49.
21) vgl. G.S.R. v. 4. Jun. 1727. §. 11. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 29. Consf.Erl. v. 13. Okt. 1818. u. s. w.
22) s. Anm. 7. — vgl. Consf.Erl. v. 10. Apr. 1810 u. s. w.
23) s. Anm. 7.
24) vgl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 29.

keit wohl gehen möge. Demnächst sollen sie die Communen mit Nachdruck anhalten, daß sie in Zukunfft bey Annehmung ihrer Schul-Diener vornehmlich die hiemit neu ausgekündete Schul-Instruction vor Augen haben, und nach derselben, nicht aber nach Geschenke, Gunst, Freundschafft und dergleichen verkehrten Absichten in ihrer Wahl sich richten, immassen sie sonsten gewärtig seyn müssen, daß wir einen solchen wider Unsere Ordnung nominirten von Landes-Fürstl. Macht wegen verwerffen, und ihnen selbsten einen qualificirten Schul-Diener in ihre Schule einsetzen werden. Wo aber ihre Schulen mit tüchtigen Subjectis versehen, sollen sie sich auch derselben der Gebühr nach recht gebrauchen, zu solchem Ende ihre Kinder fein zeitlich, und zwar längstens nach dem zurückgelegten 6ten Jahr zur Schule bringen [25]); auch wann sie solche einmahl dahin gebracht, und dem Schulmeister in seine Lehre und Zucht übergeben, sollen sie dieselbige ihm auch fleißig und auf die Stunde schicken, auch ohne die äusserste Noth sie nicht eigenes Willens von der Schule ab- und zu Hause behalten, als welches Wir so wohl an denen Kindern in der Schul, als auch an denen Eltern, wo sie aus Frevel dargegen handlen sollten, bey denen Kirchen-Censuren geandet wissen wollen. Wie wir dann auch nicht können geschehen lassen, daß wegen Feld-Geschäfften und Viehhüten auf denen Dörffern die Kinder sonderlich an ihren Seelen versaumt, und von denen Sommer-Schulen abgehalten werden [26]); wollen vielmehr aufs Neue solche Sommer-Schulen aller Orten, wiederum angeordnet, und von Unsern Geist- und Weltlichen Beamten aus Unserer Cynosura Ecclesiastica cap. 21. pag. 417. 420. [27]) das hieher gehörige zur Execution gebracht, alle Eltern aber, die ihre Kinder in die Winter-Schul geschickt, auch dahin angehalten haben, daß sie Sommers nicht nur an denen Sonn- und Feyertagen, auch nicht nur wann es Regen-Tage und also auf dem Felde nichts zu schaffen gibt, sondern entweder, wie es an vielen Orten bereits üblich ist, alle Tage Vor- und Nachmittags, oder doch des Vormittags mit dem Unterschied, daß die ältere zum Geschäft nöthige Kinder, wann sie aufgesagt haben, bälder entlassen, mit denen kleineren Kindern aber die Schule länger fortgehalten werde, so wie es nach Beschaffenheit jedes Orts Nothdurft seit mehreren Jahren her von dem Herzoglichen Synodo gnädigst angeordnet worden ist [28]). Auch sollen Eltern ihre Kinder niemahlen vor der Zeit und ohne des Pastoris Erkanntnuß (der hie-

25) vgl. G.S.R. v. 23. Dez 1773. §. 4. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 8. Min.Erl. vom 4. Jul. 1816. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 4. 5.

26) vgl. G.S.R. v. 1. Febr. 1798. §. 2.

27) s. Anm. 7.

28) Ausg. v. 1730 — sondern wo nicht alle vormittage, doch wenigstens die halbe Woche, an dreyen Vormittagen ohnfehlbar ihre Kinder zur Schul schicken, da dann der Schulmeister seine ganze Zeit mit denenselben solle zubringen, die Ordinarios aber des ganzen Nachmittags seines Unterrichts genießen lassen. — vgl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 11. u. s. w.

rinnen sein Gewissen zu beobachten, und nicht nach mancher Eltern Unvernunft und Eigennützigkeit zu sprechen wissen wird) gar aus der Schule nehmen, welches, wie es der Jugend sehr schädlich ist, also haben solches die Pastores, mit Zuziehung der Weltlichen Vorstehere, auch mit aufgesetzten Straffen, bey denen Eltern zu verhüten, nach Cynos. Eccl. pag. 417. [29]) So lange nun die Kinder in der Schule in der Zucht und Unterweisung ihrer Lehrer stehen, sollen die Eltern denenselben gegen die so nöthige und heilsame Disciplin und Ordnung keineswegs den Rucken halten, sie vielmehr alles Ernstes zu ihrer Gebühr anweisen, das in der Schul ihnen vorgegebene zu Hauß ohne eigene Wahl richtig lernen lassen, von allen bösen und ohnanständigen Ausschweiffungen und Gesellschafften, die das Gute nur gleich wieder ersticken, abhalten, vor ihre eigene Person aber denen zarten Hertzen nirgend inne kein Aergernuß geben, sondern mit gutem Exempel vorleuchten, und also die wohlgemeinte Schul-Ordnung mit ihren Wercken selbsten unterstützen und befördern; Insonderheit aber sollen sie auch erkennen, was an ihren Kindern durch treue Zucht gethan und gearbeitet wird, dahero nicht nur diejenige Eltern, so würcklich ihre Kinder zur Schule schicken, denen Schulmeistern ehrerbietig und freundlich zu begegnen, ihnen mit ihrer Haus-Zucht treulich unter die Arme zu greiffen, und das so sauer-verdiente Schul-Geld zeitlich und mit gutem Willen abzutragen haben, wann auch gleich ihre Kinder nicht das gantze Quartal über in die Schule kämen, als dessen Schuld nicht an denen Schul-Dienern haftet, und sie indessen doch an ihre Schul-Stunden gebunden seynd; Sondern Wir befehlen auch hiemit denen Communen selbst, daß sie in Zukunfft ihre Schulen als ein ohnentbehrliches Stuck ihres Gemeinen Wohlstandes besser als bis anhero an manchem Ort geschehen, beobachten, zu solchem Ende deren Schulmeistere auf dem Land wenigstens denen andern weltlichen Vorstehern in gleichen Ehren haben, ihnen wo sie nicht viel zu geniessen, ohnweigerlich zu einer bessern Subsistenz, wann es auch gleich die Commun etwas weniges kosten sollte, verhülflich seyn, die Allmanden mit denen auf dem Rathhaus geniessen [30]), aus denen gemeinen Waldungen ihnen ihre Schul-Stuben mit dem benöthigten Holtz versehen lassen, auch dergestalten sie logiren sollen, daß weder sie noch ihre anvertraute Jugend an ihrer Gesundheit und Ruhe einigen Abgang leyden mögen.

Wie Wir nun solcher gestalten der lieben Jugend Unsers Hertzogthums und Landen nach Möglichkeit vorgesehen zu haben, und darzu von göttlicher Majestät den gewünschten Segen und Gedeyhen zu erhalten, der gänzlichen Zuversicht geleben; Also befehlen Wir hiemit gnädigst, daß diese Unsere zum Heyl der Schul-Jugend abzielende Fürstliche Resolution ab allen Cantzlen nach der Predigt offentlich verlesen: von euch aber denen General- und Special-Superattendenten, auch Unsern Staabs-Beamten mit allem Fleiß gehandhabt werde.

---

29) s. Anm. 7.

30) vgl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 29. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 40.

Daran geschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden wohl gewogen. Ludwigsburg, den 26. Junii 1729.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Denen Würdigen, auch Ehrsamen, Unseren General- und Special-Superattendenten, nicht weniger Unsern Vögten, Burgermeistern, und Gerichten, und Lieben Getreuen [31]).

Schul-Gesetze.

Welche denen Kindern in den Teutschen Schulen vorzulesen [32]).

1.

Schul-Kinder sollen wohl bedenken, warum sie in die Schule gehen, nehmlich daß sie darinnen frömmer und geschickter erzogen werden.

2.

Frömmer zu werden, solle ihr Haupt-Werck seyn, sollen deßwegen immerzu den lieben GOtt vor Augen haben, und glauben, ob sie ihn schon nicht sehen, so seye er doch allenthalben zugegen, und gebe auf all ihr Thun und Lassen Achtung.

3.

Vor diesem allgegenwärtigen GOtt sollen sie sich kindlich förchten und scheuen, Böses zu gedenken, geschweige zu reden oder zu thun; Aber auch ihn herzlich als ihren Vater in Christo lieben, und sich befleissigen, ihme in allen Stücken zu gefallen.

4.

Im Gebett sollen sie sich andächtig und demüthig bezeugen, auch unter dem Betten nicht mit andern Gedanken umgehen, nicht schwäzen, schlafen, essen, vielweniger das Betten gar versaumen.

5.

Den Nahmen GOttes sollen sie nicht liederlicher Weise mißbrauchen, noch weniger einen Fluch oder Schwuhr aus ihrem Munde gehen lassen.

6.

An dem Tag des HErren, den sie heilig zu halten, soll keines ohne Noth aus der Kirchen bleiben, sondern sich zum Gottesdienst fleißig einstellen, und unter demselben still und aufmerksam seyn, auch andächtig mitsingen und mit-betten.

7.

Ohne erhebliche Ursachen solle keines die Schul versaumen, aber

31) Es folgt nun „der Extract aus der hochfürstlichen großen Kirchen-Ordnung" vgl. oben die Kirchenordnung v. 1559. und die Anm. 1.

32) vgl. Conf.Erl. v. 28. Mai 1819.

auch zu rechter Zeit und auf die Stunde sich darinnen einfinden, und ordentlich aushalten.

8.

In der Schul selbst sollen sie sich angreiffen und das Ihrige fleißig lernen, damit die Zeit wohl angeleget, und alle Faulheit verhütet werde.

9.

Gegen ihren vorgesezten Lehrern in Kirchen und Schulen, sollen sie ehrerbietig und demüthig seyn, auch ihrer guten Lehre willig und gehorsamlich folgen.

10.

Wann sie es versehen, sollen sie die Zucht und Strafe von ihren Lehrern mit aller Gedult annehmen, und glauben, daß sie es verdienet haben, auch auf eine ernstliche Besserung gedencken.

11.

Ihre Sachen, Büchlen, Schrifften und anderes sollen sie wohl in Obacht nehmen, und Sorge tragen, daß sie dieselbe nicht verlieren, noch sonsten besudlen oder verderben.

12.

Auch wann sie aus der Schule gehen, sollen sie sich bescheidentlich und stille nach Hauß begeben, nicht aber auf den Gassen und Strassen herum springen, schreyen, oder ander Muthwillen treiben.

13.

Was ihnen in der Schul zu lernen aufgegeben worden, darauf sollen sie sich zu Hauß fein wohl bereiten, aber auch wann sie von der Schul nach Hauß gekommen, das Gelernte fleißig wiederholen.

14.

Alles wilden, wüsten, groben und unbescheidenen Wesens sollen sie sich inn= und ausser der Schul gänzlich enthalten, dargegen aller Orten ehrbar und höflich seyn.

15.

An ihrem Leib und Kleidern sollen sie sich reinlich und ordentlich halten, mit waschen, kämmen und säubern, damit andere nicht von ihnen angestecket werden, oder wenigstens an ihnen Eckel fassen.

16.

Wie sie sich insgemein vor allen Sünden, also sollen sie sich insonderheit vor dem Lügen, als dem eigentlichen Werck des Teufels, hüten, und wann sie etwas böses gethan, es lieber frey bekennen, als sich auf das Läugnen legen.

17.

Sollen sich nur zu den frommen und wohlgearteten Kindern hal=

ten, hingegen die Gesellschafft der Bösen, als eine Pest, sorgfältig meiden.

18.

Keines soll dem andern nichts zu Leid oder Schaden reden, es nicht lästern, oder bey dem Vorgesetzten aus Boßheit hinein hauen, oder fälschlich angeben.

19.

Auch sollen sie einander nicht auslachen, verhöhnen, oder sonsten spöttische, oder auch feindselige, neidische, zornige und raachsüchtige Geberden gegen einander machen.

20.

Noch weniger sollen sie einander einigen Ohnnahmen anhängen, keines das andere schelten, schmähen, oder ihme etwas böses anwünschen.

21.

Am allerwenigsten sollen sie einander schlagen, rauffen, oder auf einigerley Weise Schaden zufügen.

22.

Keines solle dem andern das Seinige listiglich abschwätzen, oder durch Fuggern oder Mertzlen an sich bringen, noch mit Gewalt etwas nehmen, sondern es solle ein jedes dem andern das Seinige lassen.

23.

Alles gewinnsüchtige, ärgerliche und gefährliche Spiel soll ihnen gänzlich verbotten: sonsten aber zu rechter Zeit eine gemäßigte ordentliche Ergözung nicht verwehret seyn.

24.

Wann ein Kind von dem andern etwas böses siehet oder höret, soll es ein solches seinem Schulmeister anzuzeigen schuldig seyn, widrigen Falls einer gleichen Strafe zu gewarten haben, wie das, so das Böse selbsten gethan [33]).

Special-Instruction vor die Teutsche Schul-Bedienten.

Cap. I.

Von dem Ordentlichen Beruff der Schul-Diener.

Schulen seynd der Vorhoff des Heiligthums; schicket sich demnach nicht, daß in die Schulen sich ein Lehrer wage, der nach Gottes und der Menschen Urtheil für profan zu halten ist, so wenig als dergleichen Leuthe in das Heiligthum selbst, das ist, in die Kirche gehören. **Darum solle sich keiner unterstehen, in die Schulen einzutretten, wann er nicht einer ehrlichen Ge-**

33) Hier liegt eine „Schul-Tabelle, wie solche jedesmal bei der Visitation aufzuweisen" bei. Ein verbessertes Formular s. bei Syn.Ber. v. 12. Dez. 1801.

durth und guten Leumunds ist, als ohne welche zwey Stücke er zum voraus weiß, daß er nicht einmahl bey einem Ehrsamen Handwerck würde gedultet werden.

Ist aber dieses, und er hat das Zeugniß einer ehrlichen Geburth und Christlichen Wandels aufzuweisen, und findet bey sich selbst einen Lust und Neigung zu den Schulen, glaubt aber auch darneben, die nöthige Tüchtigkeit zu einer Schule zu haben, so mag er sich wohl bey denen, die darzu zu sprechen haben, gebührend melden, aber ja zusehen, daß er nichts erzwinge, noch durch verkehrte Wege und Mittel erschleiche, weil ihm eben sowohl als einem andern nöthig ist, daß er wegen seines ordentlichen Berufs das Zeugniß eines guten Gewissens habe.

Und so es ihme je an ein und andern zu einem unsträflichen und geschickten Schul-Diener erforderlichen Eigenschaften manglen sollte, er würde aber dannoch zu einem solchen Amt und Dienst beruffen, so hat er um so mehrere Ursach durch eine ernste Busse aufzustehen, aber auch dahin zu trachten, daß er den Abgang grosser Geschicklichkeit, mit desto grösserem Fleiß, Anwendung seiner wenigen Kräfften, und aufrichtigen Frömmigkeit ersetzen möge.

Cap. II.

Von würcklichem Antritt eines Schul-Diensts.

Wird er nun zu einem Schul-Dienst ordentlich beruffen und bestättiget, und findet sich nunmehro würcklich ein an End und Orten, wo er seine Dienste zu versehen hat, so soll er sich bey seinem verordneten Superattendenten, Pfarrherrn und andern Vorstehern, als einen treuen Diener angeben, und denenselben gewärtig und gehorsam zu seyn, sich nicht nur in dem Herzen ernstlich vornehmen, sondern auch mit Mund und Hand in aller Demuth und Bescheidenheit versprechen und geloben. Das erste so er sich von seinen Pfarrherrn auszubitten, solle dieses seyn, daß er ihne unter Göttlichem Segen mit Zuziehung der übrigen Schul-Visitatorum, zu seiner Schule einleiten wolle, der dann von selbsten wissen wird, der Jugend ihne behöriger massen vorzustellen, und dieselbige nach verlesenen Schul-Gesetzen (ohne welche führohin kein Superintendens die unter ihm stehende Schulen zu lassen hat,) und darauf geleisteter Promission und Handgebung zu allem schuldigsten Respect und Folge mit Nachdruck anzuweisen.

Nach übernommener Sorge vor der Kinder Unterweisung, hat er bey sich selbsten wohl zu überlegen, daß ihme nunmehro ein jegliches von denenselben auf seine eigene Seele gebunden seye, und daß GOtt über kurz oder lang eines jeden Kindes Blut von seiner Hand fordern werde, wo es durch seine Schuld versaumet und verlohren werden sollte.

Er solle demnach in einer solchen schwehren und wichtigen Sache nichts auf seine eigene Kräfften nehmen, sondern in aller Demuth sein eigenes Ohnvermögen wohl erkennen, und desto

mehr seine Zuflucht zu der Uns tüchtig machenden Gnade Gottes nehmen, auch sich darauf bey allen seinen Unternehmungen, durch unablässiges Seufftzen und Flehen zu GOtt um Licht und Weißheit, um Segen und Gedeyen andächtig bewerben.

Unter solch erbettenem Segen GOttes, muß sich ein Schul-Diener selbst je mehr und mehr bemühen, daß er ein nützlich Werkzeug, insonderheit zu Gewinnung solcher zarten Herzen, werden möge. Zu welchem Ende er nicht allein der Sache selbsten fleißig solle nachsinnen, sondern auch in guten Büchern sich umsehen, mit erfahrnen Leuten darüber besprechen, insonderheit bey denen offentlichen Catechisationen genaue Achtung geben, damit er sich eine gute Lehr-Art angewöhnen, und desto geschickter werden möge, was publice gehandelt worden, oder noch gehandelt werden solle, mit der ihme anvertrauten Jugend auch privatim zu treiben; auch hat er sich bey seinem Pfarrer oder allenfalls bey seinem Superattendenten Raths zu erhohlen, worinnen er ansteht, damit die Hindernissen des guten aus dem Weg geraumet, hingegen alles aufs schicklichste eingerichtet werde.

Damit er aber nicht gleichbalden selbsten wieder abbreche, was er mit einer Hand erbauet hat, muß er sich gleich von Anfang seines Dienstes festiglich entschliessen, seine Lehre mit dem Leben zu zieren, und daran seyn, daß die ihme anvertraute Kinder von ihme selbsten das Exempel alles Guthen nehmen mögen, darzu er sie gedenket anzuführen, wie er sich dann mit allem Ernst zu hüten hat, vor allen denen Sünden und Untugenden, die man muß täglich an so vielen Schul-Bedienten wahrnehmen, als da ist: Versaumnuß und kaltsinnige Behandlung des GOttes-Dienstes, Fluchen und Schwören, Geringachtung des Sabbaths, Widerspenstigkeit, Trotz, Zorn, Verdruß, wann es nicht allemahl nach Wunsch und Willen geht, schelten, schmähen, zechen, spielen, scherzen, lügen, lästern, Geschrey und dergleichen, als welches alles bey den Vorgesetzten, nichts als lauter Ohngunst, bey den Eltern Widerwillen, bey den Kindern Anstoß und Aergernuß, vor GOtt selbsten aber die grössesté Verantwortung bringen würde.

Insonderheit muß er seine Stunden richtig halten, und hierinnen lieber zu viel, als zu wenig thun; er solle demnach ohne Vorwissen und Erlaubnuß seines Pfarrers, niemahlen von der Schule sich entfernen, und wann ihme je erlaubet wird, über Feld zu gehen, die Schule anderwärts bestellen; er muß kein Neben-Werk in solchen Stunden treiben, sondern sie allein zu dem Geschäft anwenden, darzu er bestellet ist; er darf nicht denken, daß er etwas gewinne, wann er den armen Kindern in der Information zuweilen eine Stund entziehen, und zu seinem Privat-Werck anwenden kan. Der Gewinn wird ihme ohnvermerckt verschwinden, und noch andern Segen mit sich wegreissen, er muß auch ohne Erlaubnuß seines Pfarrers keinen Tag und noch viel weniger auf etliche Tage ohne Erlaubnuß des Superintendenten die Schule einstellen und den Schul-

lern einige ausserordentliche Vacanz geben, nur um seiner eigenen Gemächlichkeit willen, oder nach der Schüler jugendlichem Muthwillen; die Kinder lehren, besonders in dem Christenthum, ist ein Werck des HErrn, da muß ein Lehrer sich der Worte stets erinnern, wann es dort heisset: verflucht ist, der des HErrn Werk läßig thut. Jer. 48, 10.

In der Arbeit selbsten muß ein Schul-Diener je und allwegen eine rechtschaffene und lautere Absicht führen, die Seelen der Kinder theuer und werth achten, so, wie sie in den Augen Gottes selbst geachtet seynd, und wie sie unser theurer Heyland angesehen, der sie mit seinem Blut erkauffet, und ihnen das Reich GOttes zugeeignet hat; In solcher Absicht muß er nun das wahre Heyl der lieben Jugend nach allen Kräften zu befördern trachten, nicht Miedlings Art nur an sich nehmen, das seine nur darunter suchen, die Arbeit selbsten aber als eine Last und Frohne ansehen, deren man je bälder je lieber los zu werden wünschet, sonderlich wo die Belohnung bey der heutigen undankbaren Welt sich nicht so bald zeigen will, das muß ihn keines Weges an seiner Treue und Fleiß aufhalten und verhindern; vielmehr aber auffsehend machen auf den Obersten Bischoff unserer Seelen, welcher alles Gute, auch an den geringsten solcher Kinder bewiesen, in Ewigkeit nicht unvergolten lassen wird.

Cap. III.

Von ordentlicher Einrichtung des Schul-Wesens.

Ist nun ein solcher Schul-Diener einmahl in das Amt eingetretten, so hat er zuerst auf den Unterschied der Kinder nach ihren Ingeniis und Profectibus zu dencken, es kan aber solcher Unterschied ihme nicht besser bekannt und offenbar werden, als wann so fort in Gegenwart des Pfarrers ein hinlängliches Examen vorgenommen, und nach desselben Erkänntniß ein jedes Kind zu seinem gehörigen Häuflein gezehlet und gesezt wird.

Solcher Häuflein oder Classen ergeben sich bey allen Schulen insgemein Dreyerley, die erste Class bestehet aus lauter a. b. c. Schüler, die erst anfangen die Buchstaben zu nennen und zu kennen, und zu unterscheiden.

Die andere Class hält solche in sich, die mit dem Buchstabieren umgehen, und lernen die Buchstaben zu Sylben, und die Sylben in Wörter zusammen zu sezen.

Die Dritte Class begreifft diejenige in sich, welche nunmehro wirklich lesen und schreiben lernen.

Da aber in jeder Class sich abermahl ein merklicher Unterscheid zeiget, kann noch, zumahlen in grossen Schulen, eine genauere Abtheilung der Rotten vorgenommen, und jederzeit diejenige, so einander in ihren Häuflen zum gleichesten, zusammen gesetzet werden, welches darzu dienen wird, daß die Kinder zum Fleiß gereitzet, die Lehrer aber in ihrer Arbeit gefördert, und erleichtert werden.

Da könnten zum Exempel in Der Ersten Class diejenige zusammen gesetzet werden, welche die Buchstaben noch nicht einmahl nennen können; Und diese machen in der Ersten Class die Erste Rott. Nach diesen diejenige, welche zwar die Buchstaben zu nennen gelernet, aber sie noch nicht von einander kennen, und zu unterscheigen wissen, und diese machen die andere Rott. So dann endlich diejenige, welche die Buchstaben nennen und kennen, aber noch nicht fertig genug, und wann sie heraus gefragt werden, sowohlen nach dem grossen als nach dem kleinen Alphabet, und diese machen dann die dritte Rotte aus.

In der anderen Class wären Erstlich die zusammen zu fassen, denen man noch zeigen muß, wie die Buchstaben zusammen zu sezen, daß Sylben daraus werden, und das nach der Ersten Rott. Hernach diejenige, denen man muß zeigen, wie die Sylben aneinander zuhängen, daß Wörter daraus werden, nach der zweyten Rott.

Endlich diejenige, so ganze Periodos anfangen fertig her zu buchstabieren und ordentlich wissen abzusetzen; Und dieses nach der dritten Rott.

In der dritten Class könnten abermahlen diejenige zusammen gesezet werden, welche anfangen zu lesen, doch noch mit unterlaufendem buchstabiren, und das gäbe die Erste Rott. Hernach diejenige, welche gemach lesen, und was nicht schwer ist, und das gäbe die andere Rott. Endlich diejenige, welche fertig lesen, und auch im schweren fortkommen können, und das gäbe dann die dritte Rott.

Nach solchem Unterscheid hat nun ein jeder Schul-Diener seine Kinder zu sezen, und jeder Class und Rotte ihren besonderen Plaz anzuweisen, mit Beobachtung des unterschiedenen Geschlechts; Dann sich nicht schicket, daß Knaben und Mägdlein untereinander sitzen und lauffen, sondern sie sollen von einander abgesondert bleiben. Und wann sie solchergestalten unterschieden seyn, so müssen sie in solcher Ordnung in ein besonder Buch oder Catalogum sauber eingeschrieben werden, nach ihrem völligen Nahmen, Alter, Eltern, rc.

Kämen dann noch mehrere und neue darzu, so müssen sie nach solchem Unterscheid nicht weniger behandelt werden, da dann der Schul-Diener ein solch neu ankommendes Kind unter Erbittung Göttlicher Gnade mit aller Freundlichkeit hat auf- und anzunehmen, nach seinem Nahmen zu fragen, ihme die Schul-Geseze vorzulesen, und sich versprechen zu lassen, denenselben mit der Hülffe Gottes treulich nachzukommen, alsdann kan er examiniren, ob? und was es schon gelernet? und nach dessen Befund es zu seiner behörigen Class und Rotte setzen, auch solchergestalten in obgemelten Schul-Catalogum einschreiben, mit Bemerkung des Tages seiner Reception.

Wie nun ein jedes Kind lociret ist, der Class und Rotte nach, so soll es auch so lange bleiben, bis es in eine andere ver-

sezt zu werden tüchtig ist. Da dann, wann es nur soll von einer Rotte zu der andern übergehen, der Schulmeister wohl einsichtig erkennen und verfahren mag; Soll es aber von einer Classe in die andere kommen, hat Pfarrer selbst zu urtheilen, ohne es gleichwohl hierbey auf der Eltern Verlangen, oder Ansehen der Persohn ankommen zu lassen, damit hierunter nichts übereilet, und die Kinder zu dem Hohen geführet werden, ehe sie sich in dem Grund recht fest gesezet, und zulänglich gefässet haben.

Nach dieser Ordnung seynd auch denen Kindern ihre Pensa, und was sie zu tractiren und zu lernen haben, vernünftig anzuweisen, und ihnen von Tag zu Tag, von Stund zu Stund zu zeigen, was man mit ihnen handlen werde, welches, daß sie es nicht vergessen, in eine Tabell zu verfassen, und bey jeder Classe zu eines jeden Nachricht anzuhefften.

Nicht weniger seynd einer jeden Clas ihre gewisse und zwar einerley Büchlein an die Hand zu geben, die sie zum Lernen haben müssen; Da dann die Erste Clas mehr nicht als ein gepaptes A. B. C. und Nahmen-Büchlein, samt der sogenannten Milch-Speise nöthig hat. Zu der andern Clas wird schon etwas mehrers erfordert, nehmlich neben dem Catechismo und Schatz-Kästlein etwa auch ein Psalter. Darzu muß in der dritten Clas noch kommen ein Neues Testament, eine Kinderlehr, wie auch ein Confirmations- und Gesang-Büchlein, um sich derselben sowohl zum Lesen als auswendig lernen bedienen zu können. Da dann der Schulmeister sein gutes Auffsehen zu tragen, daß die Kinder solch ihre Büchlein nicht verlieren noch verderben, sondern so viel möglich zu langwierigem Gebrauch fein reinlich und sorgfältig bewahren. Und damit sowohl denen ordinari Scholarchen als auch dem Speciali Visitatori möge wissend werden, wie alles in der jezt beschriebenen Ordnung lauffe, solle ein jeder Schul-Diener sich gegen jedesmahliger Visitation gefaßt machen, in einer Schul-Tabell, wie unten in den Beylagen Num. 2.[34]) zu sehen ist, denen Visitatoribus den ganzen Zustand ihrer Schule unter die Augen zu legen, damit man sehen möge, wie viel und was vor Kinder sie in jeder Classe haben, samt deren Geschicklichkeit, Fleiß, und Verhalten, um sogleich die behörige Anstalten und Verfügungen vorkehren zu können.

Cap. IV.

Von Unterweisung der Jugend.

Betreffend nun die Unterweisung selbst, so seynd darzu des Tages wenigstens 5. Stunden als 3. des Vor- und 2. des Nachmittags anzuwenden, und weil die Zeit zu edel, derselben keine zu verschleudern, oder von Lehr- und Lernenden zu versaumen.

---

34) s. oben Anm. 33.

Soll also ein Schul-Diener nicht nur selbsten sich auf die Stunde zu dem Lehren einfinden, sondern auch seine Schul-Kinder auf gleiche Zeit zum lernen sich zu befördern angewöhnen: und das vornehmlich darum, damit sie auch bey dem Betten zugegen seyen; da indessen und bis sie beysammen, von denen anwesenden grösseren ein oder zwey Gesez aus einem guten Lied zu singen. Käme aber je eines zu späth, und wüßte eine erhebliche Ursache beyzubringen, soll es zwar ungestraft ausgehen, jedannoch aber wann es unter dem Betten käme, bey der Thüren unverruckt stehen bleiben, und also mitbettend erwarten, bis alles vollendet, damit es kein Getös, und andere Mitschüler durch Einnehmung seines Plazes irre mache. Wollte aber ein Kind aus solchem späthen Kommen eine Gewohnheit machen, so wäre es, wann an ihm die Schuld gelegen, durch gemäßigte Züchtigung, zum Schulgehen fleißiger und fertiger zu machen; hafftete aber die Schuld an den Eltern, so hat ein solches der Schulmeister dem Pfarrer anzuzeigen, der den Eltern schon die nöthige Erinnerung geben wird.

So auch ein Kind gar aussen bleiben sollte, wird nöthig seyn, daß der Schulmeister gleich nach der Schul bey denen Eltern nach der Ursache fragen lasse, dieselbige notire, und was Versaumnuß heissen kan, an seinem Schul-Kind ernstlich strafe, und wann dergleichen sich mehrmalen äussern sollte, den Pfarrer zu Hülf nehme, damit derselbige bey saumseligen Eltern sein Amt vorkehren möge [35]).

Unter allem dem, was denen Kindern in der Schule beyzubringen, ist ausser allem Zweifel das Christenthum das nöthigste und nüzlichste, dahero es auch eines Christlichen Schuldieners meistes und erstes Werck seyn solle, das er niemahlen als ein Neben-Sache zu tractiren oder zu gedenken Ursach hat, es seye genug, wann er die Kinder nur im Lesen, Schreiben, oder auch im Rechnen wohl qualificirt mache. Das Christenthum ist das Hauptwerck. Schulen seynd nicht anzusehen als eine blose Bereitung zu dem burgerlichen Leben, sondern als Werkstätt des Heil. Geistes darinnen die Kinder zu der Forcht Gottes sollen angewiesen werden, weilen dem HErrn nicht allein mit geschickten, sondern mit frommen Leuthen am meisten gedienet ist [36]).

Darzu ist nun nicht genug, daß man nur einen Tag in der Wochen, und zwar den Freytag aussetze; Man muß wissen daß andere Dinge den Kindern leichter eingehen, als das Geistliche, darum dieses nicht so bald gethan und ausgerichtet ist. Solle demnach jeden Tags die erste ganze Stund, Freytags aber der ganze Tag darzu genommen werden, damit man an solchem Tag das alles, was sie in denen übrigen fünf Tagen

35) vgl. G.S.R. v. 17. Dez. 1822. §. VI.

36) G.Sch.O. v. 31. Dez. 1810. §. 33. 6.

gelernet haben, mit ihnen wiederholen, und es weiters einschärffen möge.

So hat dann nun ein Christlicher Schul-Diener gleich Morgens den Anfang seiner Arbeit zu machen mit dem Gebett. Das muß niemahlen unterlassen, aber auch nicht liederlich tractirt werden; Es ist doch ja der Schlüssel zu dem Herzen GOttes, dardurch sich alles Gute erlanget lässet. Damit muß jeder Schul-Diener seine Kinder angewöhnen, nicht nur alle ihre Unternehmungen anzufangen, sondern auch zu mittlen und zu endigen. Den Anfang muß er sie gleich früh Morgens machen lassen, mit einem andächtigen Morgen-Seegen, und zwar mit der über alle maßen vollständigen Formul unsers seel. Lutheri: Das walt GOtt der Vatter. Ich danke dir. rc. Dann folget das Gebett des HErrn, über das ein Lern-Gebett, so aus dem Schatz-Kästlein kan genommen werden. Und endlich schließt man mit dem Seufzerlein: O HErr hilff: O HErr laß wohl gelingen! gehet nun die Schul des Vormittags zu Ende, so kan alsdann gebrauchet werden, ein kurzes Dank-Gebett wegen verliehener Gnade, und dann hinzugesezt; Der HErr bewahre unsern Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit Amen! Des Nachmittags ist wieder mit dem Betten anzufangen, und zwar mit einem Lern-Gebett, deme nur ein kurzes Seufzerlein noch beyzufügen, HErr lehre uns thun rc. und sodan kan des Abends aus der Schul gebettet werden, mit des seel. Luthers Abend-Segen, einer gemeinen Collecte, die sonsten auch omissis omittendis, vor Endigung des Abend-GOttesdienstes pfleget in den Kirchen gebrauchet zu werden, und dann mit dem Gebett und Segen des HErrn.

Doch muß man nicht gedenken, als ob damit die ganze Bettens-Pflicht vollendet seye; Ein rechtschaffener Schul-Lehrer muß seine Kinder überhaupt aus eigenem einfältigem Herzen betten lehren, und sie dahin angewöhnen, daß sie auch unter dem Lernen zum öftern zu GOtt um Licht um Beystand und Segen: Wo sie was böses sehen oder hören, um gnädige Bewahrung; wo ihnen was Gutes zu thun Gelegenheit vorkommet, um Gnade und Kraft, zu dessen Vollbringung sowohl vor sich, als auch vor andere seufzen. ex. gr. Wann es im Lernen schwer hergehen will: Ach GOtt öffne mir die Augen meines Gemüths. Ach himmlischer Vatter stärke mir das Gedächtnuß. Ach H. Geist druck mir es in den Sinn; Wann ein böses Exempel vorkommet; Ach führe mich o treuer GOtt nicht in Versuchung; Ach Vatter bewahre mich vor solcher Sünde. Erhalte, o GOtt, mein Herz bey dem einigen, daß ich deinen Nahmen förchte. Und da muß er den Anfang machen mit denen, die darzu am fähigsten seynd, um durch deren Exempel zu zeigen, daß es nicht so schwehr, weniger gar unmöglich seye, aus eigenem Herzen etwas zu betten, sondern daß man durch die Gnade GOttes und unter dem kräftigen Beystand des Heil. Geistes, der ohnedem in denen Herzen der Glaubigen ein kindliches Abba rufet, gar wohl dahin gelangen könne.

Was auch die Formulen selbst belanget, die statt des offentlichen und gemeinen Gebetts gebrauchet werden, die müssen denen Kindern zum öftern von den Schulmeistern aus der Kinderlehr, und allenfalls von den Pfarrern deutlich erklärt werden, damit sie wissen, was sie betten. So kommen sie auch zu einer mehrern Attention und Andacht, dem blosen Mund-Gebett und leeren Lippen-Werck wird zeitlich vorgebogen, und die Kinder von Jugend auf gewöhnet, mit der behörigen Andacht und Aufmerksamkeit zu betten.

Daß aber nur so kurz und wenige Gebette an die Hand gegeben werden, ist einig auf die Schule gemeinet. Dann weil in offentlichen Schulen noch andere viele Dinge zu lernen seynd, und Zeit erfordern, muß dißfalls eine gewisse Mensur in acht genommen, und das offentliche Schul-Gebett so eingerichtet werden, daß es des Morgens zum Exempel mehr nicht als eine Viertelstund einnehme, weil die übrige drey Viertheil der ersten Stunde zu denen übrigen Uebungen des Christenthums gewidmet seynd, indessen wird der Privat-Andacht sowohl in- als ausser der Schul keine Zeit benommen.

Die Art und Weise betreffend, die bey dem allgemeinen Schul-Gebett in acht zu nehmen ist, so wird nicht eben vor nöthig geachtet, daß alle Kinder auf einmal laut zusammen schreyen;

Dann obwohlen ein solch gemeinsames Gebett-Geschrey in einer sonderbahren grossen Noth schon kan gebrauchet werden, so ist es doch in einer Schul vornehmlich um das Lernen der Kinder zu thun; die lernen niemahlen recht deutlich, ordentlich und verständlich betten, wann es so insgemein und in den grossen Hauffen hinein gehet. Viel besser ist es, wann bey dem offentlichen Gebett, jedesmahl drey deren, die die deutlichste und lauteste Aussprach haben, (von welchen es die übrige lernen können, mithin nachgehends auch Abwechslungs weise darzu zu gebrauchen sind) und zwar aus jeder Class ein eigenes auftretten, sich vor die übrigen, wo es die Gelegenheit zuläßt, an einen erhabenen Ort hinstellen, und eines um das andere nach dem Maaß des Alters und der Gaben sich hören lassen wird, da dann inzwischen die übrige zur Aufmercksamkeit und stillem Nachbetten anzuhalten wären.

Wobey ein Schulmeister mit allem Fleiß alle Unarten und Ubelstand zu verhüten sich solle lassen angelegen seyn, daß nemlich das Gebett nicht zu schnell, nicht durcheinander, nicht mit gestümmelten Worten, Sylben oder Buchstaben, nicht mit einem ohnanständigen Ton, nicht allzulaut und überschryen, sondern mit aufgehabenen Händen, fein langsam, nach denen Virgulen und Puncten wohl abgesezt, mit ganzen Worten, vernehmlich, sittsam und der im Gebett besonders erforderten Demuth gemäß verrichtet werde, damit aus allem die Andacht und der Ernst erscheine, auch zur Erbauung derer, die es sehen und anhören; wie dann auch sonsten unter dem Gebett kein hin- und her- aus- und einlauffen, kein hin und wieder-

gaffen, keine unanständige Stellung der Minen und Geberden, kein Essen, Plaudern, Lachen, Winken, Gampen, Stossen, Hände sincken, scharren mit den Füssen, noch andere dergleichen Untugenden zu gestatten; Damit es aber desto nachdrücklicher verhütet, und die Kinder unter währendem Gebett in guter Zucht und Ordnung erhalten werden, soll ein Christlicher Schul-Diener zum öftern Gelegenheit nehmen, die Kinder zu erinnern, daß sie vor GOttes Angesicht da stehen und sitzen, deßwegen sie mit einer heiligen Ehrfurcht dem Gebett anwohnen sollen; Die es nun aus der Acht lassen, und unter dem Gebett sich ungeberdig bezeugen, die hat er also gleich, sobald er es gewahr wird, mit einem Winck der Augen oder des Fingers, nicht aber mit vielen, weniger mit zornigen und bösen Worten oder Streichen zu corrigiren, bis das Gebett vorbey, da er die unartige erst zur wörtlichen oder allenfalls auch wirklichen Bestrafung zu ziehen.

Weil aber auch das Singen Geistlicher Lieder und Psalmen ein Stuck des Gottesdienstes und viel daran gelegen ist, daß die Kinder in der Schul gewöhnet werden, dasjenige nachzusinnen, was der Gemeinde in der Kirche wird an Hand gegeben; So solle solches ja nicht aus der Acht gelassen, sondern täglich, und zwar wie des Morgens gleich zu Anfang der Schul, also des Nachmittags zu End derselben getrieben, dabey aber fleißig mit den Liedern abgewechselt, doch die Lieder nicht jedesmahls ganz ausgesungen werden: wobey die Schulmeistere zu erinnern, sich das allzu langsame und träge Singen abzugewöhnen, angesehen dasselbe eine schläferige und mühsame Andacht zeiget, und allzuviel Zeit wegnimmt, daß man desto weniger Geseze singen kan, oder öfters gar unschicklich abbrechen muß.

Nächst dem Gebett kommt es des Morgens auf das Bibel-Lesen an. Da es nun auf den Dörffern, besonders auf den Filialien viel Kinder gibt, die etwa ihr lebenlang keine Bibel angesehen, noch wissen was es ist, geschweige daß sie das Alte und Neue Testament zu unterscheiden, die Biblische Bücher zu nennen, zu suchen und zu finden, oder von deren Innhalt was zu sagen wissen; Gleichwohlen aber die Bibel GOttes Wort, und all unsers Glaubens und Lebens einige Form und Richtschnur ist;

Als wird vonnöthen seyn, von nun an in jede Schul eine Bibel aus dem Heiligen in wohlfailem Preis anzuschaffen, die jeder Schulmeister an seinem Catheder oder Tisch verwahren, alle morgen selbst nach verrichtetem Gebett, ein Capitel oder Stück daraus, vernehmlich denen Kindern vorlesen, sie aber dahin anhalten solle, wann sie selbsten Biblen haben, daß sie fleißig nachlesen, und in dem Stand sich finden lassen, alle Augenblick fortzufahren, die übrigen so keine Bibel haben, oder selbst noch nicht lesen können, sollten unterdessen aufmerksam seyn, auch etwas aufzufassen und zu behalten; Nach dem Lesen wären die Geschickteste unter ihnen von dem Innhalt zu befragen, und ihnen an die Hand zu geben, was sie zur Lehre, Warnung, Ermahnung oder Trost

heraus zu ziehen haben, worbey vornehmlich dahin zu trachten; daß ihnen die Haupt-Wohlthaten, Gnaden-Schäze und Heils Güter, Item die besondere gnädige Aufsicht GOttes über die Glaubigen, und in dem Gegentheil die Gerichte und Bestrafung der Gottlosen, die erbauliche Exempel der Kinder und Freunde GOttes, das zukünftige Gericht und Ewigkeit, der frommen Herrlichkeit und Seligkeit aus GOttes Wort fein fleißig vor- und eingebildet werde.

Ist das Bibel-Lesen zu Ende, so hat ein Christlicher Schul-Diener die noch übrige Helfte der ersten Stund zu Recitirung des schon auswendig gelernten, sorgfältig und zwar dergestalten anzuwenden, daß jedesmahl mehr nicht, als nur eines von den sechs Hauptstücken unsers Brenzischen Catechismi, und sodann entweder ein einiger Buchstab aus denen Alphabeth-Sprüchen, oder ein Psalm, Abwechslungs weise, erfordert werde, so daß zwar nicht alle alles aufzusagen, doch wegen des Herausfragens sich auf Alles zu praepariren und acht zu geben haben.

Im Recitiren solcher Stücke des Christenthums hat man, wie bey dem Gebett zu verhüten, daß die Kinder die Wort nicht verbeissen, falsch aussprechen, daher schnadern, etwas auslassen, oder zusezen, sondern vielmehr alle Wort, pünctlich, langsam, deutlich, und mit gehörigem Absezen und Innehalten, aussprechen, auch nicht zuzugeben, daß sie durch die Nase reden, oder daher singen, sondern man soll sie eine Sache lieber zwey bis drey und mehrmahlen sagen lassen, bis sie es recht machen.

Doch soll es bey dem blossen Recitiren und Aufsagen keines Wegs gelassen, sondern benebst denen Kindern möglichste Anweisung gegeben werden, wie sie das Gelernte ordentlich auseinander lesen, und zergliedern, mithin die Sache immer besser fassen und verstehen lernen sollen. Nun ist leicht zu erachten, daß nicht alle Schulmeister ein solches werden schicklich an die Hand zu geben wissen, vielmehr mancher die vorgekommene Antworten an statt eines ordentlichen Auseinanderlesens und Zergliederns, nur Radbrechen, verkezern und elendiglich zermartern würde, als wird vonnöthen seyn, daß ein sorgfältiger Decanus entweder selbst, oder durch den Pfarrer unter seiner Aufsicht und Anleitung denen Schul-Dienern mit einer solchen Ausleg- und Zergliederung wenigstens über den Catechismum, Buß-Psalmen, und die Alphabet-Sprüche treulich an die Hand gehe. Sonderlich hat man gemeinschaftlich dahin zu arbeiten, daß das Gelernte denen Kindern wohl zu Nuzen kommen möge, danenhero immerzu auf die Anwendung zu dringen, und ihnen zu zeigen, wie z. E. dieser oder jener hergesagte Spruch zu Behauptung dieser oder jener Lehre und Wahrheit in dem Catechismo nuzlich zu gebrauchen seye; Nicht weniger wie das Gelernte in dem Leben zur Besserung und Ermunterung könne und solle angewendet werden, damit Verstand und Wille zugleich gewonnen, und in die Wege des HErrn allmählig eingeleitet werden. Es kommt zum Exempel ein Lehr-Spruch vor, da

muß man fragen: was vor eine Lehr in dem Catechismo dieser Spruch beweise? welches die Worte seyen, die diesen Beweißthum in sich begreiffen? und wie solcher Beweißthum daraus herzuleiten? Kommt aber ein Ermahnungs- Warnungs- oder Trost-Spruch vor, so muß ein Schul-Kind dahin angewiesen werden, was vor eine Tugend? was vor eine Sünde? was vor ein Creuz? mit solchem Spruch könne respective gefördert, entleidet oder erleichtert werden, und aus waß vor Gründen und Ursachen? Sind nun gleich nicht alle und jede Schul-Diener hierzu tüchtig und geschickt, so sollen sie sich dannoch von ihren vorgesezten Pfarrern und Decanis Raths zu ersuchen, Weissung anzunehmen, und sich darauf zu bemühen, nicht verdrüssen lassen.

Kommt dann der Freytag, so ist derselbe über die Erste nach der gemeinen Ordnung angewendete Stunde, noch ferner und besonders zu dem Christenthum anzuwenden, und zwar folgender gestalten, daß diejenige so in der obersten oder dritten Claß sizen, dasjenige Capitel aus der Kinderlehr, welches am Sonntag darauf in der Kirche solle abgehandelt werden, nebst diesem einen von denen auserwählten Psalmen, und endlich auch ein Geistreiches Lied entweder ganz oder halb, oder nur nach etlichen Versen, wie es der Begriff der Kinder zulässet, auffsagen; von denen Mittlern aber und den Ringern kan was wenigers nach ihrer Erträglichkeit aus dem Brenzischen Catechismo und dessen Erklärung oder der so genannten Milch-Speise gefordert werden, doch daß immer eines auf das andere sich schicken möge.

Hierinnen muß sich ein Schulmeister nach dem Unterscheid der Kinder wohl zu richten wissen, und sie nicht sowohl ihrem Alter, als ihrer Fähigkeit nach behandlen. Nachdem sie nun in eine Claß gehören, nachdem kan und soll ihnen auch viel oder wenig zugemuthet werden. Die noch in der ersten Claß der a. b. c. Schüler sizen, die muß er ihre kurze Gebettlein, kleine Sprüchlein, und ein und andere Främlein aus dem so genannten Milch-Speißlein lernen und auffsagen lassen. Die in der andern Claß der Buchstabirenden sizen, von denen kan er schon den Catechismum und mehrere und schwehrere Sprüch, auch kurze Psalmen und Lieder fordern, die sie vom strengen Hören lernen müssen. Die in der dritten Claß aber können über das noch angehalten werden, die Kinderlehr, samt mehreren Psalmen und Liedern zu lernen; Im Auffsagen kan sodann bey der ersten Claß der Anfang gemacht, mit den Mittlern auf einen höhern Grad gestiegen, und bey der dritten Claß das mehrere gesuchet werden.

Wie nun nach obiger Erinnerung die Kinder in einer jeden Claß einerley Büchlein haben sollen, also muß auch einer jeden Claß, wenigstens einer jeden Rotte, einerley Pensum vorgegeben, und von allen und jeden, die in solche Claß oder Rotte gehören, erfordert werden, so daß, wann eines aus der Claß oder Rotte auffsaget, die übrige alle, die dahin gehören, es bey sich selbst nachsprechen, und mittlerweile lernen können; Welches,

wie es den Lehrenden ihre Arbeit um ein grosses erleichtert, also wird dadurch auch denen Kindern über alle Massen wohl und glücklich fortgeholffen, indem das andere, wann es dem auffsagenden nur fleißig zuhöret oder nachlieset, das aufgegebene mit leichter Mühe und nur von hören sagen fassen kan. Zu geschweigen, daß dardurch die Zeit gar mercklich erobriget und gewonnen wird.

So kan auch dieses einen stattlichen Vorschub in Erlernung der Christlichen Lehre geben, wann bey denen Kindern auch ihr übriges Lernen im lesen und schreiben, davon hernach solle Meldung geschehen, auf das Christenthum eingerichtet wird. Daß man zum Exempel in dem Spruch-Büchlein, Psalter oder Neuen Testament die Kinder eben dasjenige die Wochen hindurch lesen oder auch buchstabiren lasse, was sie ohnehin am Freytag auswendig zu lernen und aufzusagen haben; nicht weniger wenn man ihnen in dem Schreiben, den Psalmen, Lied oder Spruch zur Vorschrift gibt oder dictirt, so sie am Freytag auswendig hersagen sollen. So hilft eines dem andern, und kan zu einer Zeit dreyerley Arbeit verrichtet werden. Damit aber von all solchem gelernten Guten nichts in Vergeß gerathe, so muß das einmal erlernte, und von manchem mit gar grosser Mühe in das Gedächtnuß gebrachte, fleißig und so viel immer möglich, fein öfters wiederhohlet werden; auch damit weder den Lehrenden noch Lernenden von allem solchem nichts zurücke bleibe, soll keines von den Schul-Kindern ohne sein ordentliches Register gelassen, in dasselbe alles, so bald es gelernet ist, aber nicht zuvor, eingetragen, und mit Fleiß besonders angeführt werden, was es sowohl an Sprüchen, Psalmen, Gebett und Liedern auswendig gelernt, als auch wie oft es seinen Catechismum, Confirmations-Büchlen, oder Kinderlehr hinausgebracht hat; Welches, wann es auf obige Weise nach denen dreyen Classen durch einerley Pensa geführet wird, gar leichtlich kan zum Stand gebracht werden; Dann so erforderts eigentlich durch die ganze Schul nur drey, und also auf eine jede Claß ein einiges Haupt-Register, oder wann man es ja gar genau will nehmen, auf eine jede Rotte eines, das jedes Kind kan selbsten abschreiben, oder anderwärts abschreiben lassen. Was aber jedes Kind entweder in der Schul, oder auch zu Haus noch über die gemeine Pensa lernt, das kan besonders aufgezeichnet, und daß es nicht verloren gehe, etwa hinten an, oder in das Spruch-Büchlen gehefftet werden.

Und weil das alles, was in der Schule mit den Kindern in geistlichen Dingen gehandelt wird, demjenigen solle gleichsam zum Grund liegen und zu statten kommen, was offentlich in denen Predigten wird vorgetragen, so ist nöthig, daß die Schul-Diener ihre anvertraute Kinder auch ordentlich zur Kirche, und als Lämmer JEsu auf die grüne Wayd des Worts zu ihrem Hirten führen, sie in der Kirche bey möglichster Andacht und Aufmerksamkeit erhalten, und nach der Kirche sie wiederum befragen, oder wo sie es zu thun sich nicht im Stand finden, ihren

Pfarrer darum ersuchen, was sie aus der gehörten Predigt behalten haben, damit sie fein bey Zeiten lernen, das Wort des HErrn bewahren, das ihre Seelen selig machen kan[37]).

Es ist aber bey denen grösseren nicht genug, daß sie nur etwa ein Sprüchlein aus der Predig sagen; Von jüngern und kleinern kan man wohl nicht ein mehreres fordern; jene aber müssen wenigstens die proposition und die Hauptsache, davon gehandelt worden ist, samt der Eintheilung und einigen Lehren zu ihrer Erbauung behalten, die Geübteste und Geschickteste aber nach und nach gewöhnet werden, den Eingang und Zusammenhang der Predig zu fassen, und herzusagen, so ihnen hernach ihr Lebenlang bey Anhörung des Göttlichen Worts kan wohl bekommen, daß sie nicht immer mit den meisten Zuhörern klagen dörffen, sie seyen so unglücklich und können die Predigten nicht behalten.

Nach dem Christenthum hat ein rechtschaffener Schul-Diener nunmehro auch auf das Uebrige seinen Fleiß zu wenden, darum die Kinder in die Schule geschickt werden; Das kommt dann nun auf Lesen, Schreiben und Rechnen an, und da muß er sich eine gute Lehr-Art angewöhnen; nicht eine Lehr-Art bloß darum verwerffen, weil sie neu ist, oder nur darum behalten, weil sie alt ist, und etwa er nach solcher selbst geführet worden; Man darff und soll wohl ändern, was zum Besten dienet, es seye hernach alt oder neu, das aber ist insgemein die beste Lehr-Art, welche sich bey den meisten Schülern und mit dem grösten Vortheil practiciren lässet.

Was nun das Lesen anlangt, so hat er nach dem Begriff seiner Kinder zu verfahren. Und wann er sie einmahl geprüfet, ob und was sie können, wann sie in die Schule kommen, auch sie nach ihrer Beschaffenheit in ihre gehörige Claß gesezet, so bleibt er eben bey dem, was jeder Claß, und in einer jeden Claß auch einer jeden Rotte gebühret. Je leichter und bälder er das a. b. c. das Buchstabiren und das Lesen einer jeden Claß beybringen kan, je besser ist es, und wird er dessen desto mehr Ehre und Lohn vor GOTT und Menschen haben, weil solcher Gestalten die Kinder bald zu ihrem Zweck kommen, daß sie sich in dem Christenthum, und nach demselben auch in denen Nothwendigkeiten des gemeinen Burgerlichen Lebens helffen können.

In der ersten Claß, und mit den a. b. c. Schülern muß gleichsam nur gespielet, und auf allerley Vorstellungen und Manieren gesonnen werden, bis sie die Buchstaben kennen lernen. Da ist von denen besten Schul-Verständigen noch jederzeit darfür gehalten worden, man könne am leichtesten und bäldesten zu solchem Zweck kommen, wann man denen Kindern nicht nur das a. b. c. Buch in die Hände gebe, sondern auch sie zusammen an die Tafel führe, an welcher die Buchstaben gros und deutlich gemahlet seynd. Da muß man ihnen erstlich einen Buchstaben nach dem andern zei-

37) vgl. G.S.R. v. 10 Nov. 1784 §.1.

gen und nennen. Hernach sie selbsten den an der Tafel gezeigten Buchstaben in ihrem Büchlein suchen und aussprechen lassen, und endlich wieder an der Tafel bald diesen, bald einen andern Buchstaben sie selbsten weisen und nennen lassen, so behalten sie den Lust, und durch das öftere hin und wieder Fragen bleibt es endlich in dem Kopf.

In der anderen Claß, muß der Schulmeister das A b ab zur Hand nehmen, und das Namen-Büchlein, auch denen Kindern in der ersten Rott zeigen, wie sie die Buchstaben müssen zusammen sezen, daß aus a und b, ab werde, und so fort an. Hernach muß er sie in der andern Rott in die zweysylbigen Namen führen, daß sie lernen ganze, aber noch kleine Wörter aussprechen; Endlich muß er im Namen-Büchlein zu den 3. 4. 5. 6. Sylbigen und grossen Wörtern schreiten, und die Kinder darinnen so lang exerciren, bis sie ganze Periodos, es mögen auch so lang- und schwehre Wörter darinnen vorkommen, als nur immer seyn kan, gelernet haben her zu buchstabiren, und ordentlich abzusezen, das hernach im Schreiben über alle Massen wohl zu statten kommt. Die nun fertig buchstabiren, können jedesmal einen Spruch, und zwar so lang buchstabiren, bis sie ihn auswendig gelernet.

In der dritten Claß ist dann das Lesen selbst zu treiben, und zwar in der ersten Rott mit denen, die erst aufangen zu lesen, da muß ein redlicher Schulmeister sich nicht verdriessen lassen, so bald ein Kind an einem zwey oder mehr Sylbigen Wort stuzet, es buchstabiren zu lassen, bis es kan fortkommen. Bey der andern Rott und denen die ohnbuchstabieret, doch noch gemach lesen, muß er nicht gleich einreden, sondern sie selbsten sich helffen lassen, es seye dann, wann gar schwehre Worte und Namen vorkommen, da er ihnen in dem Sinn nachzubuchstabiren nicht wehren soll. Was aber die dritte Rott in der dritten und obersten Claß anbelangt, so seynd die Kinder darinnen schon so weit gekommen, daß sie nunmehro fertig lesen können, da muß man dann gar genau und pünctlich auf sie Achtung geben, daß sie nicht einen Buchstaben, weniger eine Sylbe auslassen, oder hinzu thun, daß sie fein bedächtlich lesen, ordentlich absetzen, auch sich kein Thönen, Singen, oder dergleichen Unart angewöhnen. Da es dann über die massen guten Vortheil schaffet, wann der Schulmeister denen Schülern allemal die aufgegebene Lection langsam und deutlich vorliset, und solche nach dem rechten Klang und Eigenschaft der Worte ihnen in den Sinn präget, wie es fast nicht anderst seyn kann, wann sie nur Achtung geben, weil zugleich und auf einmal das Vorgelesene durch zwey unterschiedliche Sinnen, nehmlich das Gesicht und Gehör in das Gemüth einfället.

Bey der ersten Claß können jedesmahl ihrer 3. bis 6. oder auch wohl die ganze Rotte, wann ihrer nicht zu viel seynd, aufstehen, und zu dem Schulmeister vor seinen Tisch hintretten, sich lehren, und behören zu lassen. Mit der erst und andern Rott der Buchstabirenden in der zweyten Claß, kans auch noch so gehalten werden; die dritte Rotte aber kan schon sizen bleiben, hingegen der

Schulmeister aufstehen, zu ihnen hingehen, eines um das andere aufsagen, und die andere, weil sie einerley haben, acht geben lassen und fleißig heraus fragen, da dann, wann schon nicht jedes zum Aufsagen käme, es doch am lernen nicht fehlen würde; Das den einen Tag nicht aufgesaget, könnte des andern Tages nachgehohlet werden. Und so wäre es auch in der dritten Claß durchgängig zu halten, daß kein Kind sollte aufstehen, wohl aber der Schulmeister zu ihnen sich verfügen, und sich, wo möglich, so stellen oder sezen, daß er einem jeden in das Gesicht sehen könne. Da kan er dann nur etliche lesen, die andere aber fleissig Achtung geben lassen, und unterdessen bald dieses, bald jenes herausfragen, so aber je eines oder das andere nicht zur Verhör käme, hat er es des andern Tages nicht vorbey zu gehen. Ist es möglich, und in denen Städten wenigstens ein Schulmeister in dem Stand, daß er denen Knaben auch kan ein Lateinisch Wort zu lesen beybringen, wird es nicht übel stehen.

Da aber auch das schreiben nicht nur zum Nuzen im Bürgerlichen Leben, sondern auch zum Besten der Seelen dienet, indeme man die Predigten nachschreiben, die Wege, Wercke und Gerichte GOttes aufzeichnen, auch eine Gottselige Gemeinschaft mit andern in der Abwesenheit unterhalten kan, ist solches allerdings nicht zu verabsaumen, sondern die Kinder allesamt sowohl Weiblich als Männlichen Geschlechts darzu anzuhalten. Dann man muß denen einfältigen Leuten nichts daraus gehen lassen, wann sie zuweilen sagen, ihre Mägdlein haben nichts vonnöthen, dieser Vorwand ist allerdings ungegründet. Dann es fallen immer Fälle vor, und kommen immer solche Zeiten, da man ganz anderst spricht und wünschet, man hätt es nicht versaumet.

Nur muß man mit den Kindern nicht allzufrühe zu dem schreiben eilen; dann allweil sie noch so zart und schwach sich finden, muß man noch immer ihrer Schwachheit zuweilen nachgeben, da sie dann über solchem Nachgeben sich allerley Unarten angewöhnen können, die ihnen hernach schwehrlich abzuthun seyn. Am besten ist es, man warte, bis sie in die dritte Classe kommen, und anfangen zu lesen; Mit dem Lesen können sie sodann auch anfangen zu schreiben. Aber da will fast vonnöthen seyn, daß die Schul-Diener vor allen Dingen sich in dem ordentlich- und saubern Schreiben fein selbsten festsezen, und könnten sie am leichtesten darzu kommen, wann sie sich etliche Kupffer-Vorschrifften anschaffeten, und sich darinnen fleißig übeten, und zwar nicht, wie es manche machen, die sich nur mit Fractur und Zügen lange aufhalten, da doch eine currente Hand und gute Canzleyschrift das nöthigste ist.

Aus solchen und nach solchen guten und genehmigten Vorschriften kan alsdann ein Schulmeister mit seinen Schulkindern am sichersten und leichtesten zurechte kommen, wann er ihnen nicht nur die Neben-Vortheile, wie sie sich darzu recht sezen, die Federn schicklich halten, das Papier recht legen und reinlich behalten, auch

die Dinte wohl in acht nehmen sollen; sondern auch im Schreiben selbsten die Grundregeln, Strichlen, Züge, Linien, zeiget, z. E. wie aus einem i. die andere gleiche und kleine Buchstaben können formiret werden, als da seynd: a. c. e. m. n. o. r. u. w. die übrige Buchstaben müssen entweder über sich, als b. d. k. l. ll. ß. t. oder unter sich, als g. p. q. r. y. z. oder zugleich über sich und unter sich gezogen werden, als f. ff. h. s. ss. ß. der Anfang kan am füglichsten den Kindern auf einer Tafel gezeiget werden, wann man ihnen die Buchstaben darauf vormahlet, und zwar die leichteste und kenntlichste zuerst, bis man die lange und ungleiche ihnen auch kan zeigen. Ist es ihnen eine Weil so vorgemahlt worden, läßt man sie selbst Hand anlegen, anfangs auf der Tafel, hernach gibt man ihnen die Feder in die Hand, und läßt sie's auf dem Papier nachmachen, und sie so lang von dem A. b. c. nicht wegkommen, bis sie die Buchstaben recht bilden können. Ist dieses erhalten, so kan ihnen ferner gezeiget werden, wie sie die Buchstaben schicklich aneinander hängen sollen, da dann abermahl der Anfang mit den leichtesten Sylben muß gemacht, und sofort aufgestiegen werden, zu den schweren Sylben und Wörtern, da sie dann von neuem Gelegenheit bekommen, das buchstabiren zu wiederholen, und lernen solchergestalten auch, wie sie nach den Sylben ordentlich absezen sollen.

Der Vorschrifften halber ist folgendes in acht zu nehmen. Erst bey der andern Rott der Schreibenden kommt es zu Vorschriften; dann denen in der ersten Rott zeigt man die Buchstaben an der Tafel, wiewohl man es denen ungelirnigen auch auf das Papier vormahlen kan, und zwar auf folgende Weise: man schreibe die Buchstaben und so fort auch die Sylben auf ein Blätlein, das so lang und breit ist, als das Blatt in der Schrift, darauf das Kind schreiben soll, (es darf aber nur Octav seyn, damit die Linien nicht zu lange werden) wann dann das Kind will schreiben, so muß es jedesmahl seine Vorschrift so weit unter sein Papier schieben, daß es die vorgeschriebene Zeilen sehen und nachmachen kan. Solche Zeile läßt man sie so oft wiederholen, bis sie es recht nachmachen; Dann ändert man, und gibt ihnen eine neue Zeile, bis sie sowohl die Buchstaben als die Sylben haben lernen recht nachmahlen. Alsdann gebe man ihnen in der dritten Rott erstlich lauter Substantiva, derer Anfangs-Buchstabe groß ist, so lernen sie den Unterscheid. Hernach schreibe man ihnen eine einzige ganze Linie, von einem Spruch, endlich einen ganzen Spruch vor, der aus drey, vier und mehr Linien bestehet, bis sie es alles recht nachmachen, und die Vorschrift ziemlich erreichet haben. Damit aber mit solcherley Vorschriften weder denen Schulmeistern die Arbeit zu groß, noch denen Eltern die Belohnung zu beschwehrlich werde, so kan der Schulmeister alle viertel Jahr jeder Rotte einerley Vorschrift schreiben, aber alle Wochen umwechslen, und dem Kind, das eine Woche hat seine Vorschrift geschrieben, die andere Woche des andern Kindes seine Vorschrift geben, so wechslen sie um, und kommen zu einem

ganzen. Worbey man aber zuzusehen, daß die Kinder ihre Vorschriften nicht verlieren oder besudlen, und zum Gebrauch untüchtig machen.

Weil aber auch an dem geraden schreiben viel gelegen ist, so kan man es am leichtesten darzu bringen, wann man auf ein Octav- oder Quart-Blatt schwarze Fractur-Linien macht, die Kinder solche linirte Blätter unter das Blatt, worauf sie schreiben wollen, legen, und bey dem durchscheinen sie ihre Linien darnach ziehen läßt, bis sie das gerade Schreiben endlich selbst gewohnen.

Denen, die im schreiben sich bereits gefasset haben, kan unterweilen etwas aus dem Gedruckten abzuschreiben, oder vom dictiren nachzuschreiben, oder zulezt auch aus eigenem Kopf etwa einen auswendig gelernten Spruch zu Papier zu bringen aufgegeben werden, damit sie nicht nur nachzumahlen, sondern selbsten etwas zu schreiben lernen; Wie dann auch wohl gethan, wann sie von freyen Stücken einen Brief an Eltern oder Christliche Freunde mit gutter Manier zu schreiben angehalten, und ihnen darzu die behörige Anleitung, wie sie anzufangen, und zu schliessen haben, gegeben wird[38]).

Was sie schreiben, das muß ein Schulmeister zu durchsehen sich keineswegs verdrüssen lassen, und zwar auf solche Weise, daß er in Gegenwart des Kindes dessen Schrift durchgehe, die Fehler ihme zeige, vor seinen Augen solche corrigire, und es auf solche Weise angewöhne, ein andermahl es besser zu machen.

Wann ein Kind im schreiben fortkommen kan, muß es auch andere als seines Schulmeisters Handschrift kennen lernen, zu dem Ende muß man es auch fleißig in den Briefen üben, und wann es einen fertig lesen kan, ein anderer von zerschiedener Handschrift ihme aufgegeben werden, damit es sich in alles schicken lerne. Sollte es aber einem Schulmeister oder denen Eltern selbst an Briefen fehlen, hat jedes Orts Pfarrer oder Schultheiß in der Stadt- Amts- oder Gerichtschreiberey sich um einen Vorrath zu bewerben, und den Kindern damit auszuhelffen.

Was endlich noch das Rechnen anbelangt, so ist es darum eine in dem gemeinen Burgerlichen Leben allerdings nöthige Sache, ohne welche nicht wohl ein Hausvatter oder Hausmutter, sonderlich nach dem die Professionen seynd, zurecht kommen kan. Wann nun ein Schulmeister darinnen Meister ist, wird er deßhalben keine Vorschrift nöthig haben. Nur hat er dieses in acht zu nehmen, daß er das Rechnen erst bey denen in der dritten Classe, und zwar mit diesem Unterscheid treibe, daß er die in der ersten Rotte die Ziffern oder das grosse und kleine Einmahl Eins, in der andern Rotte die vier geringere Species, als Numeriren, Addiren, Subtrahiren, und Multipliciren; In der dritten Rotte aber das Dividiren und die Geübteste und Geschickteste, die Regulam de Tri und die Brüche

---

38) vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 33. 2.

lehre, bey welchen es in einer Teutschen Schul gar wohl zu lassen ist.

Cap. V.

Von richtiger Eintheilung der Zeit und Stunden.

Damit aber bey so mancherley lernen nichts unterbleibe noch übereilet werde, ist allerdings vonnöthen, daß man eine gute Ordnung mit der Zeit und Stunden, und derentwegen eine vierfache Sand-Uhr halte, da dann in den fünf gemeinen Wochen-Tägen, als Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag, einerley zu beobachten; z. E.

Vormittags.

Die 1te Stund wird mit Gebett angefangen, so eine Viertelstund erfordert, die übrige drey Viertelstund können zum Bibel lesen und andern Geistlichen Uebungen zugebracht werden.

Die 2te Stund gienge mit dem Auffsagen hin; da aus der ersten Claß ein jedes Kind besonders auffsagen; Aus der andern Claß eines um das andere buchstabieren; Aus der dritten Claß nur etliche lesen, und die übrige Achtung geben und nachlesen müssen.

Die 3te Stund würde zum auswendig lernen und hersagen des gelernten angewendet. Da aus der ersten Claß von jedem Kind etwas weniges, aus der anderen ein mehreres, und aus der dritten noch ein mehreres, und zwar so zu erforderen wäre, daß nicht ein jedes alles aufzusagen, sondern ein Verslein um das andere, ein Gesezlein um das andere, nur daß ein jedes Achtung geben, und sich gefaßt halten müßte, auf jedesmahliges Aufruffen fortzufahren, dann wird, wie oben gemeldet worden, die Vormittags-Schule mit einem Danck-Gebett, und der HErr bewahre unsern Ein- und Ausgang von nun an bis in Ewigkeit, beschlossen.

Nachmittags.

Ist die erste Stund mit dem gemeinen Gebett und einem Seuffzerlein: O HErr hilff :c. oder: Herr lehre uns thun, nach deinem Wohlgefallen. :c anzufangen; hernach läßt man die aus der ersten und andern Claß auffsagen: und die aus der dritten Claß indessen das aufgegebene auswendig lernen auf den Freytag.

In der zweyten Stunde fordert man von denen in der dritten Claß ihre Schriften, corrigiret dieselbe, läßt sie in Briefen lesen, und schließt sodann mit Singen und Betten.

Kommt dann der Freytag so ist derselbe über die erste nach der gemeinen Ordnung angewendete Stunde noch ferneres zu dem Christenthum ganz gewidmet; kommt des Vormittags der Gottesdienst in der Kirche dazwischen, so kan doch etwa nach der Kirche noch ein ganzes oder halbes Stündlein erobriget werden, wenigstens aus der Predigt zu sagen.

Nachmittags aber muß nach dem Gebett sogleich von denen in der dritten Claß die Kinder-Lehr, nebst dieser einer von denen ausserlesenen Psalmen, und endlich auch ein Geistreiches Lied

erfordert werden. Von denen in der mittlern Claß läßt man den Catechismum aufsagen, und was sie sonst gelernet, es ist aber nicht nöthig, daß jedes Paar den ganzen Catechismum spreche, sondern es können 3. 4. 5. Paar zumahl einander Frag und Antwort geben, doch daß damit umgewechselt werde, und die das eine mahl gefraget haben, das andere mahl Antwort geben.

Die in der ersten Claß aber können dasjenige aufsagen, was sie gelernet, und dasjenige nachsprechen, was ihnen noch weiter zu lernen wird vorgesprochen, dessen ein Schul-Diener, ob es schon Mühe kostet, doch nicht soll überdrüßig werden.

Cap. VI.

Von Erhaltung guter Zucht[39]).

Es mag aber ein Schul-Diener noch so fromm und fleißig seyn, und sich in Beybringung des Christenthums und der Geschicklichkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen noch so viele Mühe geben, als ihm immer möglich ist, so wird er doch nicht ohne Zucht und Zwang zurecht kommen können, auf die er dann nun auch zu gedencken hat.

Alle Kinder seynd von Natur nicht zu dem guten, vielmehr aber zum bösen geneigt. Dasselbe zeigt sich auch an den allerkleinesten gar zeitlich sowohl in ihren Worten als in ihren Wercken, ja auch in Gebärden. Darzu kommt die Welt von aussen, und sucht die zarte Herzen auf mancherley Weise zu berücken, indem sie ihnen bald zu Haus durch ihre eigene Eltern, Geschwistrigten und Gesinde, bald auf der Gassen durch andere muthwillig und boshaftige Kinder am Guten viele Hindernuß macht, zu dem Bösen aber viele Anreizung giebet.

Da hat dann nun ein frommer Schul-Diener seiner Hände voll zu schaffen, die Kinder wohl zu ziehen, und wird darzu ein sehr vorsichtiges und kluges Tractament erfordert, damit ers mit der Zucht nicht erst noch mehr verderbe. So lange es nur immer möglich ist, soll er mit Liebe, Freundlichkeit, und Sanftmuth die Kinder suchen zu gewinnen; Wie dann gar viele Kinder durch solchen Weg viel weiter in dem Guten sich bringen lassen, als durch ein hartes Tractament, dardurch man sie oft schüchtern, oder halsstärrig und hartschlägig macht.

Dieser sanfte und gelinde Weg muß sonderlich bey Erlernung des Christenthums gebrauchet werden; das läßt sich insgemein, wie auch sonsten das übrige Lernen nicht mit harten Worten oder vielen Streichen einzwingen. Anderst aber verhält es sich mit dem Leben und Sitten der Kinder, da ist eine scharffe Zucht schon ehender zur Hand zu nehmen, und muß ein gewissenhafter Schuldiener allem offenbahren Muthwillen, Ungehorsam und Bosheit mit aller Macht sich widersezen. Ehe und

39) vgl. G. Sch. O. v. 31. Dez. 1810. §. 36.

dann es aber mit solcher Bosheit zum Ausbruch kommt, hat er mit Fleiß darauf zu dencken, daß er das Böse möglichster Dinge verhüte. Dann das ist allemahl besser, als wann er es läßt dahin kommen, daß es muß offentlich bestraffet werden. Will er es aber verhüten, so muß er denen Kindern theils die Lust, theils die Gelegenheit zu solchen Lastern wissen klüglich zu benehmen. Die Lust zwar mit Gebett und beweglichen Vorstellungen, die Gelegenheit aber durch anderwärtige Beschäftigung, daß er ihnen immerdar auch zu Hause etwas Gutes zu lernen, zu lesen, zu schreiben, und mit der Eltern Hülff zu schaffen gebe, und sie nicht leichtlich weder in noch ausser der Schul ohne Aufsicht lassen, darzu er auch den Eltern wird wissen Anerinnerung zu geben.

Insonderheit hat ein Schul-Diener Achtung zu geben auf eines jeden ihme anvertrauten Kindes besondere Neigung zu dieser oder jener Sünde, wie dann ein jeder Mensch seine besondere Schoßsünde an sich hat, deren er vor andern ergeben ist. So bald er nun mercket, daß ein Kind zum Fluchen, Lügen, Wollust, Stehlen, Zorn, Stolz, oder dergleichen, sich vor andern geneigt bezeuget, so muß er dasselbe wider eine solche Sünde besonders waffnen, und ihme, wie es sich derselben erwehren müsse, alle dienliche Mittel an die Hand geben.

So auch ein Schul-Diener weißt, daß es in der Kinder ihren Häusern und bey den Eltern selbst nicht allzurichtig hergehet, und zu besorgen, es möchten die Kinder dardurch auch angestecket werden, muß er um so viel desto mehr darauf Achtung geben, und ein solch zartes Herz gegen alle Aergernuß auf eine Christlich-vernünftige Weise bestmögligst verwahren.

Wann aber all solches Hütens und Warnens ungeachtet, die Kinder dannnoch mit ihrem Muthwillen und Bosheit durchbrechen, so muß die Schärffe nothwendig gebraucht werden, und zwar am heftigsten, wann sich ein grobes Laster äusserte, da muß ers nicht allein auf sich nehmen, sondern so gleich seinem Pfarrer davon Anzeige machen, und denselben zu Rath und Hülffe ziehen, aber er muß auch die sonst gemeine, doch meistens unerkannte Jugend-Sünden nicht in ihren zarten Herzen aufkommen lassen, als da ist die unnöthige Versaumnuß des Gottes-Dienstes, Schlafen, Schwäzen in demselben; der liederliche und unbedachtsame Mißbrauch des theuren JESUS Nahmens; die Kaltsinnig- und Schläfrigkeit im Gebett, das Läugnen und Lügen, grobe und unflätige Reden, Unnahmen, Scheltwort, Fuggern und Märzlen, dardurch sie öfters gewohnt werden, den Eltern abzutragen, Spielen, Balgen, Vermessenheit, Muthwillen, Nascherenen und Unmäßigkeit in Essen und Trincken, Faulheit und was dergleichen unerkannte Sünden der Jugend mehr seynd.

Wider alle diese Sünden, so sie an einem Kinde ausbrechen, muß die Zucht gleichbalden vorgekehret werden, doch nicht ohne vorhergehende Ueberlegung; dann es muß der Schul-Diener zuvor wohl erwegen, was dem Kind vor Gelegenheit darzu gegeben

worden? Ob es sonst folgsam und fromm, oder mehrmahlen boßhaftig? ob es aus Vorsaz oder Schwachheit, ob es frech und vermessen, oder aus Unbedachtsamkeit, ob es vor andern und offentlich, oder nur vor sich und allein gesündiget? Item ob es nach der Sünde sich demüthig und reuend, oder unverschämt und halsstärrig zeige? nach solcher Ueberlegung hat er sich mit Vollziehung der Straffe zu richten. Die kan bestehen in Worten, nicht zwar dem Kind zu fluchen, oder wüste Nahmen zu geben, sondern es zu überzeugen und nachdrucklich auch mit Bedrohung zu verweisen; oder die Straffe kommt auf Streiche an, worzu aber nie zu schreiten, das Kind wisse dann vorher, warum es gezüchtiget werde, und seye überzeuget, es habe die Zucht verdienet; alsdann kan zur Ruthe gegriffen werden, in welcher nach dem Zeugnuß der Schrift ein besonderer Segen stecket, und mit welcher man dem Kinde zwar wehe thun, aber nicht so leicht Schaden zufügen kan, als wie mit Stecken, sonderlich, wann die wider den Kopf gehen. Man muß aber sich hierbey wohl in acht nehmen, vor dem Zorn, der, wie er insgemein nicht thut, was vor GOtt recht ist, also bringt er auch bey dem disciplimiren, oft böse Gedanken ins Herz, schändliche Worte und Flüche in den Mund, und reizet die Hände zu unbilligen Verrichtungen; besser ist es man begleite solche Zucht mit Seufzen zu GOtt und umbinde gleichsam die Ruthe der Zucht mit einem andächtigen Vater Unser, so wird es an einer wahren und dauerhaften Frucht nicht wohl fehlen können. Uebrigens muß ein redlicher Schul-Diener sich in der Zucht kein Ansehen der Person oder leere Menschen-Furcht irre machen, und die Arme das nicht entgelten lassen, was die Vornehme und Reiche verschuldet haben, noch diesen durch die Finger sehen, aus Furcht vor den Eltern. Man muß sich mehr vor GOtt als Menschen fürchten, der solche Untreue endlich strafet.

Hingegen muß bey allen und jeden Gelegenheiten auf das Gute gedrungen werden. Was wahrhaftig ist, was ehrbar, was gerecht, was keusch, was lieblich, was wohl lautet, ist etwa eine Tugend, ist etwa ein Lob, daß die Kinder demselben nachdencken und nachkommen, daß sie zu allen Zeiten, sie seyen in oder ausser der Schul ihre Pflichten gegen GOtt, gegen dem Nächsten und gegen sich selbst sorgfältig in acht nehmen, und in der That das böse Sprichwort widerlegen, als ob die Jugend nicht Tugend wäre. Insonderheit daß sie bey Zeiten eine kindliche Furcht gegen GOtt, Liebe zu seinem Wort, Hochachtung gegen seinen Tag, Ehrerbietung gegen seine Diener, willigen Gehorsam gegen seinen Gebotten fassen, und überhaupt an ihren Schöpffer in ihrer Jugend dencken lernen. Hernach daß sie ihre Vorgesezte in allen Ständen gebührend ehren, ihnen in allem Guten folgen, und sich gegen sie dienstfertig, demüthig und gehorsam in allen Stücken erweisen.

Und sodann endlich müssen sie ihrer selbst wohl wahrzunehmen, ihre Seele unbefleckt von der Welt zu behal-

ten, gut Gewissen zu bewahren, ihre Zeit wohl anzulegen, ihres Berufs zu warten, auch ihren Leib als einen Tempel des guten Geistes wohl in acht zu nehmen, gewöhnet werden.

Welches alles zu erhalten nichts besser helffen wird, als wann ein Christlicher Schul-Diener alle Morgen nach dem Gebett seine Schul-Kinder von neuem nachdrücklich erinnert, und zum Guten wider alles Böses verbindet, mit Erneurung ihres Taufgelübdes, und sie gewöhnet, daß sie alle Morgen, wann sie ihr Gebett verrichtet, mit klaren Worten von neuem absagen dem Bösen, hingegen sich dem Dreyeinigen GOtt von neuem ergeben, und zu allem Guten verloben, darzu es einem Christlichen Schul-Diener an kräftigen und nachdrücklichen Formulen auf sein Anmelden weder sein Pfarrer noch sein Decanus nicht wird fehlen lassen.

Er muß aber auch die Kinder in solch erneuertem Bund getreulich erhalten und fortleiten sie dessen bey Gelegenheit fleißig erinnern, sie gewöhnen nichts zu reden oder zu thun, als was zu GOttes Ehre und im Nahmen JEsu Christi geschehen kan, er muß ihnen die Laster verhaßt, und die Tugenden beliebt und angenehm machen, ihnen Jesum fleissig in das Gedächtniß und in das Herz bringen, auf GOtt mehr als auf Menschen zu sehen, sie erinnern, an den Tod, Gericht und Ewigkeit sie fleißig dencken machen, ihnen zu Ueberwindung des Bösen, und Ausrichtung des Guten, hinlängliche Anleitung geben, sonderlich ihnen fleißig vorstellen, wie Gott allenthalben gegenwärtig, alles wisse, sehe, höre; Wie er so heilig und gerecht, so starck und mächtig, so streng und eyferig, das Böse an denen Gottlosen zu straffen; aber auch so fromm, getreu und barmherzig, so mild und gütig gegen die Fromme seye; wie die Kinder so dem Guten nachkommen, gerne lernen, fleißig und gehorsam seyn, GOttes Gnade, Glück und Segen zu hoffen haben, wie sie dardurch die heilige Engel, alle Fromme, ihre liebe Eltern und ganze Freundschaft erfreuen, ihrer Obrigkeit gefallen, dem Pfarrer und Schul-Diener ihr Amt erleichtern, und mit der Zeit glückselig werden können; welches alles ein geschickter Schul-Diener mit Sprüchen und Exempeln inn- und ausser der Schrifft, wann er anderst des Christenthums selbst kündig und erfahren ist, gar leicht wird zu erweisen und mit Nachdruck einzuschärffen wissen, auch den Kindern an die Hand zu geben, wie sie alltäglich ihr Gewissen sollen lernen vor GOtt prüfen, damit sie ohne Abbitt und Versöhnung mit GOtt und Menschen niemals ihren Kopf zur Ruhe niederlegen.

Die Seele einer guten Disciplin gibt des Schulmeisters Autorität und Ansehen, die er demnach muß suchen zu erhalten, und ja dieselbe nimmermehr verscherzen. Erhalten aber kan er sie am Besten, wann er forderist GOtt selbsten darum anruffet, weil von ihm alle Ehre kommen muß; wann er ferner vor seine Persohn exemplarisch lebet, weil die Jugend doch immer mehrers auf die Werck als auf die Worte siehet; Wann er noch

weiter weißt, die Herzen der Kinder klüglich zu gewinnen, und zu solchem Ende Ernst und Freundlichkeit weißlich mit einander verbindet; Und wann er endlich in seinem ganzen Umgang bedachtsam verfähret, auch in seiner Kleidung und Gebärden den Wohlstand beobachtet. Da in dem Gegentheil er leicht um all seine Achtung kommen kan, wann er zu schnell und gewaltthätig zufähret, oder aus Forcht vor der Kinder Widerstand und der Eltern Ohngunst, oder auch aus Liebe zu eigener Gemächlichkeit und andern fleischlichen Absichten zu der Sünde schweiget, und durch die Finger siehet, oder seine Schwachheiten vor den Schülern sonst verrathet, sich übereilet im befehlen und bestraffen, scherzet und treibet mit ihnen Kurzweil, und dergleichen, das alles schlägt das Ansehen zu Boden, ligt aber einmal dieses, so ist sodann auch die Zucht von keiner Kraft und Nachdruck mehr.

Ueber dieses muß ein rechtschaffener Schul=Diener sein Herz, Aug und Ohr nicht nur an die Schule binden, als ob er ausser derselben nicht vor seine Schul=Kinder zu sorgen hätte. Es liegt ihm ja ein grosses daran, daß seine Sorgfalt in der Schul von aussen nicht zernichtet, sondern auf alle Weise befördert werde. Er hat demnach nicht nur mit den Eltern fleissig zu communiciren, wie sich ihre Kinder zu Hause halten, sondern auch bey andern, sonderlich ihren Mitschülern sorgfältig zu erkundigen, wie sie sich hie und da verhalten, auch alle seine Schüler also zu gewöhnen, daß keines von dem andern nichts ungebührliches leide, sondern wann es etwas erhebliches ist, dem Schulmeister in der Stille anzeige, ohne deßwegen Spott oder Nachstellung zu besorgen. Damit er aber hierinnen desto besser auf den Grund und hinter die Excesse seiner Kinder kommen möge, weil er doch ja nicht überall zugegen seyn, und Achtung geben kan, soll er nicht nur allein offentliche Censores bestellen, die inn= und ausser der Claß, so lieb ihnen ist der Strafe zu entgehen, alles was zu ahnden vorfället, unerschrocken anzeigen, sondern auch wann er in seiner Schule Kinder hat, die von besonderer guten Conduite, Frömmigkeit, Redlichkeit, und Gewissenhaftigkeit seyn, so soll er denenselben ingeheim besonders anbefehlen, ihme von allem, was sie sowohlen Gut als Böses an ihren Mitschülern sehen, Nachricht zu geben, mit der Versicherung, daß ihrer keines von ihme solle verrathen werden, das angebrachte wird er sodann schon nach denen Umständen ferners zu erkundigen, und in Erfahrung der Charactern und Eigenschaften eines jeden Kindes mit gutem Nuzen sich darnach zu richten wissen.

Es hat auch ein Christlicher Schul=Diener darauf zu gedenken, daß er seinen Schul=Kindern, so viel an ihme ist, alle Gelegenheit etwas Böses zu sehen und zu hören, abschneide; ihnen zu solchem Ende auch zu Haus zu lernen gebe, und daß sie Satan niemals müßig finde, mit aller Sorgfalt verhüte; hingegen wo sich Gelegenheit hervor thut, etwas Böses einzusaugen, muß er so viel möglich in Weg stehen, sie nicht zu üppigen Dänzen, Licht=

kürzen, Spielen und andern Gauckelereyen und Eitelkeiten lassen, sonderheitlich daran seyn, daß sie mit bösen ausgezeichneten Kindern keine Gemeinschaft haben, sondern derselben Gesellschaft als eine Pest und Gift fliehen und meiden, als wordurch sie die Böse beschämen und bessern, die Gute stärcken, sich selbsten aber vor Verführung bewahren können.

Wo er aber in dem übrigen seinen anvertrauten Schul-Kindern in den ordentlichen Vacanz-Zeiten weißt eine erlaubte Ergözlichkeit unter seiner Aufsicht zu machen, oder denenselben, wann sie sich wohl halten, fromm und fleißig seynd, auch ausserordentlich einige Belohnung zuwege zu bringen, soll er sich nicht saumen, sollt es ihn gleich auch etwa über die bestimmte, noch mehrere Zeit und Mühe kosten.

Und damit die Wohlgezogenheit seiner Kinder auch andern zu dem Preiß GOttes und ihrer Erbauung in die Augen falle, soll er daran seyn, daß sie auch in der äusserlichen Aufführung und Umgang die Proben ihrer Tugend ablegen, in Beweisung der Ehrbarkeit, Reinlichkeit, Höflichkeit, dahero er sie anzugewöhnen, daß sie im Gottesdienst andächtig und sittsam, gegen Alten und fremden Leuten ehrerbietig, gegen Vorgesezte gehorsam und demüthig, gegen ihres gleichen liebreich und friedfertig, gegen männiglich bescheiden und ordentlich sich aufführen, auch daß sie an ihrem eigenen Leib nicht wüst und unflätig, und in ihrer Kleidung, Geberden und Stellung sich nicht schlauderig, leichtsinnig und unartig erweisen, sondern auf alle Weise die Tugend und Ehrbarkeit von sich leuchten lassen. Weil man aber solches am allerersten und nächsten an deme wahrnehmen kan, wie die Kinder vom Gesicht und Hand eines Schulmeisters also frisch wegkommen, so hat er sonderlich Sorge zu tragen, daß sie bey dem Ausgehen von der Schul und Kirche, sich züchtig, sittsam und ordentlich aufführen, wie er dann ihnen nachzusehen, auch wohl selbsten einige Schritte ihnen nachzugehen, sich nicht verdrüssen lassen solle, damit nicht die Vorübergehende sich an der Kinder Ungezogenheit und wilden Wesen stossen, sondern wahrnehmen mögen, daß man auch in Ansehung der Sitten in der Schule gezogen werde.

Und wer will alles und jedes das begreiffen und vorschreiben, was hie und da bey diesen oder jenen Schulkindern bey diesem oder jenem Stuck von einem Schul-Diener in Acht zu nehmen: Er muß eben überhaupt auf GOtt sehen, der ihn zu diesem Werck gebrauchet, und dem er dereinst muß darüber eine schwehre Rechenschaft geben; Er muß die Würdigkeiten der ihm anvertrauten Seelen wohl beherzigen, und aus seiner Schuld von solchen Lämmern JEsu keines lassen verlohren gehen. Er muß seiner Pflichten, die er von seinen Vorgesezten auf sich genommen hat, niemalen vergessen, damit er seine eigene arme Seele nicht mit unerträglichen Lasten, und sein Gewissen nicht mit unauflößlichen Banden bestricken möge. Kommt dann zu

solchem Fleiß und Sorgfalt ein andächtiges und fleißiges Gebett, wie oben ist erinnert worden, so wird es nicht wohl fehlen können, GOtt wird von seiner Arbeit Ehre, die Gemeinde Nutzen, die Eltern Freude, die Kinder Segen, und er selbst am Tage des Gerichts eine grosse Freudigkeit haben.

GOtt erleuchte und regiere selbst durch den Geist der Zucht und Gnade aller derer Herzen die an den zarten Lämmern JEsu besonders in der Schule, zu arbeiten haben, damit sie in dem wenigen, das ihnen vertrauet ist, getreu erfunden, und wann dereinst unser aller Erzhirt JEsus Christus sich wird offenbahren in der Herrlichkeit, über Vieles als fromme und getreue Knechte mögen gesezet werden, Amen.

---

†) Gen. Syn. Reskript an die Gen. Superintendenten, betr. verschiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 10. November 1784.

§. 1. „Es ist uns die Klage vorgekommen, daß an manchen Orten so alte und junge von dem öffentlichen Vortrag des göttlichen Worts so wenig zu zu fassen wissen, daß sie nach dem Gottesdienst fast oder gar keine Rechenschaft zu geben vermögen, was sie von der angehörten Predigt zu einem bleibenden Nuzen daran behalten hätten. — — Wir finden daher besonders nöthig, daß die Jugend schon von den ersten Jahren an auf kluge und christliche Art angeführet werde, das Wort des Herrn zu bewahren, das Ihre Seelen selig machen kann. Wir wollen dahero in solcher Absicht die wegen des Examinirens der Schuljugend aus den Predigten (Schul-Ordn. von 1782. S. 56.) enthaltene Vorschriften hiemit erneuert und dahin eingeschärft haben, daß nicht nur von denen Pastoribus selbst bei ihren wochentlichen Schulbesuchen, sondern auch vornehmlich von jedem Schulmeister des andern Tags nach dem Gottesdienst mit der Schuljugend die gehörte Predigt nochmalen durchgegangen und zwar, ohne daß selbige angehalten würden, die Disposition und Einleitung einer Predigt mühsam herzusagen, blos über das, was sie daraus für Sprüche und Lehren zu Ihrer Erbauung behalten hätten, befragt werden sollen." (vgl. G. S. R. v. 16. Jan. 1799. §. 2. b.)

§. 5. Die Schulpredigten sollen nach Besch. der Umstände am Anfange oder dem Ende der Winterschulen, die Catech. Pred. nach Absolvirung der Kinderlehre gehalten werden. (vgl. G. R. v. 26. Jun. 1729. und 2. Dez. 1790.)

---

††) Gen. Syn. Reskript, betr. die Confirmations-Einrichtung

vom 16. November 1785.

§. 4. — — „Wir wollen, sämmtliche Pastores synodaliter gnädigst legitimirt haben, all' diejenige Kinder, so entweder schon auf den Tag der Con-

---

†) Ev. K. Ges. I, 695. Hartm. Kirch. Ges. III, 458.
††) Ev. K. Ges. I, 702.

firmation an Dom. Quasim. gen. das 14te Jahr zurückgelegt haben, oder aber solches noch selbigen laufenden Jahres vollkommen erreichen werden, praesupponendo, daß sie dazu die erforderliche Tüchtigkeit besizen, und vorhin den Schul-Unterricht fleißig besucht haben, zur Confirmation zu admittiren. — —" §. 5. Wo zweimal des Jahrs confirmirt wird, dürfen die Geistlichen diejenigen Kinder, welche das 14te Jahr in den nächstfolgenden 6 Monaten nach der jedesmaligen Confirmation compliren, sub terminis habilibus zur Confirmation zu lassen. — vgl. G. R. v. 11. Dez. 1722. Cons. Erl. v. 5. Apr. 1811.

9.

Gen. Rescript an die gem. Oberämter, betr. den Einzug der Einkünfte des Waisenhauses und die Vorrechte der Waisenhauszöglinge

vom 18. August 1786 40).

Carl 2c.

Es ist uns beschwerend angezeigt worden, daß der größte Theil Unserer Ober- und Unter-Beamten auch Einbringer in Besorgung und Einziehung der Waisenhaus-revenuen zum größten Schaden desselben saumselig sich erfinden lassen, indem sie diese Gelder, welche jährlich auf Lichtmeß verfallen, und von diesem termin an bis Georgii eingeschikt werden sollen, meistens erst gegen Martini einschiken, viele aber es noch länger anstehen lassen, auch in Ansehung der Gelder bei den vorgeschriebenen Punkten vieles zurückbleibe, und zum Beispiel bei Kirchweih-Tänzen in den größten Oberämtern von 20 und mehrern Ortschaften nicht ein Kreuzer tax eingezogen werde, welche Beschaffenheit es beinahe gleichmäßig mit dem tax bei dispensationibus matrimonialibus und dergleichen habe. Gleichwie nun diese Saumseligkeit Unserm allhiesigen Waisenhaus allerdings zum größten Schaden und Nachtheil gereicht: so ertheilen Wir euch den Special-Superintendenten hiemit den gnädigsten Befehl, ihr sollet sowohl für euch selbsten eure Zuhörer zu mildern und freigebigern Opfern an Buß- und Bettagen als bisher geschehen, erinnern, als auch euren untergebenen Pfarrern die nöthige Weisung hierunter geben, euch aber den Ober- und Stabs-Beamten befehlen Wir gnädigst, ihr sollet eure Unterbeamte und Einbringer zu sorgfältigem Ansaz und Einzug der vorgeschriebenen Gelder, nicht minder zu deren richtigen Einsendung an Unsere Herzogliche Waisenhaus-Pfleg zwischen Lichtmeß und Georgii jeden Jahrs anhalten. Zugleich haben Wir ferner für nöthig erachtet, diejenige privilegia, welche Unserm Herzoglichen Waisenhaus allhier schon in vorigen Zeiten ertheilet

---

40) Kapff Samml. v. Verordn. 2c. S. 330. — vgl. G. R. v. 5. Mai 1712. Gen. Ver. v. 11. Febr. 1810. §. 15.

worden, und gegenwärtig noch zustehen, wieder zu erneuern, und bis auf Unsere anderwärtige Verordnung zu bekräftigen, nehmlich

1) daß ein junger Meister gleich nach seinem Meisterwerden, und alle andere Meister, wes Handwerks sie auch immer seyn mögen, so einen Waisenknaben in der Lehre gehabt, gleich, sobald sie ihn ausgelehret, ohne die mindeste Zeit abwarten zu dürfen, und das in beständiger Folge fort, wieder einen andern Waisenknaben in die Lehre nehmen mögen, ohne dißfalls einig vorhergängig suppliciren oder tax-Entrichtung nöthig zu haben.

2) Daß allen im hiesigen Waisenhaus erzogenen Kindern das Burgerrecht in unsern Städt und Aemtern des Landes, in specie, in denen sie geboren, wo sie sich niederlassen wollen, unentgeldlich bewilliget werde [40b]).

3) Versehen Wir Uns zu den sämmtlichen Professions-Verwandten und Handwerks-Meistern, daß sie zum Besten dieses so allgemein nützlichen institutes, wie bishero, also auch noch fernerhin, von selbsten bereitwillig seyn werden, die in dem allhiesigen Waisenhaus erzogenen Knaben, in Ansehung des Ein- und Ausschreib-Geldes wie die Meisters-Söhne zu halten.

Stuttgardt, den 18. August 1786.

10.

Gen. Syn.-Reskript an die Gen. Superintendenten, betr. das deutsche Schulwesen, die Catechisationen, Vorbereitung der Kinder zur Confirmation, Viehhüten unter den Gottesdiensten, Leben der Kirchen- und Schuldiener rc.

vom 28. November 1787 [41]).

CARL.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Lieber Getreuer! Gleichwie Wir bey allen von Jahr zu Jahr abgehaltenen Synodal-Versammlungen neben dem kirchlichen Zustand, besonders auch das deutsche Schulwesen, in Unsern Herzogl. Landen, und dessen guten zweckmäßigen Fortgang und Erhaltung immerhin zu einem vorzüglichen Gegenstand Unserer Aufmerksamkeit und Berathschlagungen gemacht: auch jedesmalen bey einzelnen vorgekommenen Fällen die nöthige Verfügungen vorgekehrt, gleichwolen aber den dabey gehegten so wohlgemeinten Endzweck durchgängig und im Ganzen noch nicht so, wie Wir wohl hätten wünschen mögen, erreichet haben; Als finden Wir Uns dadurch bewogen, diese Angelegenheit nach

---

40b) vgl. Min. Erl. v. 26. Nov. 1829.
41) Hartm. Kirch. Ges. III, 478.

Ihrer großen Wichtigkeit und ganzen Umfang bey dem heuer versamlet geweßten Synodo wiederholter in genaue sorgfältige Ueberlegung zu ziehen. Wir haben dardurch die volle Ueberzeugung bekommen, daß zur Erhaltung und Vervollkommung des deutschen Schulwesens in den Herzoglichen Landen es keiner neuen Verordnungen und Anstalten bedärfe, sondern alles darauf ankomme, daß die dißfals schon längst so in ältern als neuern Zeiten gegebene so gründlich abgefaßte Verordnungen und so wohlbedächtlich getroffene Anstalten, nach Ihrem ganzen Innhalt und Umfang theils wiederum ins Angedenken gebracht, theils aber und hauptsächlich zuverläßiger und fleißiger, als bisher beobachtet und würklich zum Vollzug gebracht, auch deme zufolge von allen und Jeden so wohl Kirchen- als Schuldienern, als Weltlichen Vorstehern, und zwar von jedem in seinem Theil nach der ihnen eben so deutlich als ernstlich schon längst gegebenen Anleitung und Gradation gewissenhaft und unnachlässig beibegriffen und solchergestalten mit zusammengefaßten Kräfften zu Erreichung dieses Endzwecks einander die Hände gebotten werden.

In dieser Rüksicht wollen Wir daher Euch nunmehro Unsere gnädigste Willens-Meynung folgender Masen gnädigst zu erkennen gegeben haben.

Es wird nemlich

1) den samtlichen Decanis [42]) von Unsers Herzoglichen Synodi und Consistorii wegen hiemit beditten, daß, da die Teutsche Christliche Schulen diejenigen Pflanzstätte sind, worinn der zarten noch unverdorbenen Jugend wahre und ächte Begriffe von den Pflichten des mit einer vernünftigen Seele geschaffenen Menschen gegen den dreyeinigen Gott, gegen die Obrigkeit, als von Gott geordnet, und gegen den Neben-Menschen, wie gegen sich selbst, nebst denen im gemeinen Leben eben so nüzlich als unentbehrlichen übrigen Kenntnissen, und wenigstens den ersten Reglen davon beigebracht - folglich dieselbe dereinstens zu guten Christen, eben dadurch aber auch zu guten Bürgern und Unterthanen gebildet, und ein wahrhaft christlicher Glaube und Gesinnungen in ihre zarte Seelen gepflanzt werden solle und könne, und daher dem Staat an deren Aufrechthaltung und immer weiters schreitenden Vervollkommung unendlich viel gelegen ist, Wir alle zu Erreichung dieses Endzwecks schon vor langen Jahren her ausgegangene eben so gründlich verfaßt- als wohlgeprüfte ihnen schon zum voraus bekannte in der großen Kirchen-Ordnung, der teutschen Schul-Ordnung und den von Zeit zu Zeit erlassenen Consistorial- und Synodal-Befehlen enthaltene Schulanstalten sowohl quoad doctrinam, als quoad disciplinam, ihrem ganzen Innhalt nach, aufs nachdrücklichste anmit erneuert haben und Uns vordersamst zu ihnen den Decanis gnädigst versehen wollen, daß sie sowohl bei den jährlich abhaltenden Kirchen-Visitationen, als auch sonsten zwischen der Zeit bey allen Gelegenheiten, die sich ihnen un-

42) vgl. G. Sch.-V. v. 31. Dez. 1810. §. 40. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 76.

fehlbar mehrmalen darbieten, neben andern die teutsche Schulen sich zu einem vorzüglichen Gegenstand ihrer Verrichtungen, Nachforschungen und Nachfragen sowohl bei den Kirchen= als Schuldienern, machen und nicht nur nach dem Zustand derselben überhaupt, und nach allen darinn zu lehren anbefohlenen pensis, und ob dieselbe alle richtig, faßlich, fleißig, und nach der in den schon vorangezogenen Verordnungen, besonders auch in dem Neuen a. b. c. Buch pünktlich vorgeschriebenen Lehrart getrieben werden, sich auf das genaueste erkundigen, sondern auch insbesondere die Rücksicht darauf nehmen werden, was der Schulmeister für eine Lehr=Methode habe, ob? und in wie ferne der Pfarrer der Schule sich annehme, ob er selbst eine gute Gabe zum Lehren und Catechisiren besitze, und dieses beedes, wie es ihm anbefohlen, würklich treibe, auch ob er, sammt seinem etwa habenden Vicario, wenigstens Abwechslungsweise, neben dem Wochentlichen Schulbesuch der Sonntags=Schule fleißig mit anwohne? [43]) wobei auch, benöthigten Falls, der Decanus sowohl dem Schulmeister, als dem Pfarrer, mit getreuer Anleitung und Unterweisung zur rechten Art zu lehren, und zu catechisiren, an Handen zu gehen hat, es auch darneben an wohlgemeinten liebreichen schiklichen Erinnerungen sowohl bey den offentlichen Schul=Visitationen, als bey andern schiklichen Gelegenheiten, theils bey der Schul-Jugend, theils bey den weltlichen Vorgesezten nicht ermanglen lassen, sondern besonders diese leztere darauf aufmerksam machen solle, welch große Vortheile sowohl jedem einzelnen Menschen, als dem ganzen Staat aus wohl eingerichteten und wohl benuzten Schulen entspringen, und wie sie daher auch ihres Orts um so mehr verpflichtet seyen, alles, was in ihren Kräften stehet, zur Beförderung und Unterstüzung der Schulen anzuwenden, und besonders auch den Schullehrern ihr ohnehinniges so mühsames und beschwerliches Amt, durch erzeigende billige Achtung und Liebe zu erleichtern, und den wahrnehmenden oder von dem Pfarr= und Schul-Amt ihnen anzeigenden Mängeln und Gebrechen, ernstlich, auch willig, und ohne Menschen=Furcht zu steuren; Wie man sich dann auch zu sammtlichen Weltlichen sowohl Unter= als Ober=Beamten, und übrigen Commun- und Orts=Vorstehern sowohl auf den Dörfern, als in den Städten, zuverläßig versiehet, daß sie auch ihres Orts zu Erhaltung und Beförderung der Schulanstalten alles mögliche mit beitragen werden.

Sodann wollen Wir

2) samtlichen *Pastoribus* und übrigen *Ministris Ecclesiae*, auch *Vicariis*, gemessenst aufgegeben wissen, daß, da die unausgesezte getreue Aufsicht über die Schulen einen vorzüglichen wesentlichen Theil ihrer schweren Amtspflichten ausmacht, sie, und zwar aus ihnen besonders diejenigen, die etwa nicht sonst mit Geschäften zu viel überladen sind, es nicht blos bey dem anbefohlenen wochentlichen Einmaligen Schulbesuch bewenden lassen, sondern die Schu=

43) vgl. Gen. Syn. Reskr. v. 13. Jan. 1739. Postskr.

len mehrers besuchen[44]), auch bei diesem Besuch nicht nur die Kinder selbst in allen in den Schulen eingeführten Pensis nach und nach prüfen, das Gelernte mit ihnen wiederhohlen, und unter dem Wiederhohlen ihnen solches verständlich machen und gewissenhaft erklären, und dabey noch dieselben durch gute Lehren und Ermahnungen aufmuntern, sondern auch ihr Augenmerk eben sowohl auf den Schulmeister selbst und seine Lehr-Methode, und ob er besonders die Kinder richtig und deutlich lesen, aussprechen und schreiben lehre, richten, und diesem, wenn da oder dorten ein Mangel erfunden würde, die nöthige Anweisung durch selbstiges Lehren in der Schule, auch durch eine gute Wahl der Schreibvorschriften, worinnen gute Religions- und Sitten-Lehren angebracht, ertheilen, dabey aber auch dem Schulmeister mit aller Liebe und Sanftmuth begegnen, und die demselben allenfalls zu geben habende Lehren und Erinnerungen mit aller Sorgfalt und Vorsicht ihm eröfnen solle, damit die Schulkinder nicht Anlaß bekommen, die so nöthige Achtung und Liebe gegen ihren Lehrer hintan zu sezen[45]).

Neben allem diesem haben aber auch samtliche Ministri Ecclesiae wie auf die abzuhaltende Predigten, also auch auf die zu halten anbefohlene Catechisationen sich selbst gewissenhaft und sorgfältig vorzubereiten, und sie dadurch zur Lehr und zum Unterricht, wie vor die Erwachsene, also auch besonders vor die Junge brauchbar und faßlich einzurichten, um durch dergleichen wohleingerichtete Catechisationen viel guten Saamen zu einem bleibenden Seegen vor Zeit und Ewigkeit auszustreuen, über das insbesondere sich den Unterricht der Jugend zur Vorbereitung auf die Confirmation gewissenhaft angelegen seyn zu lassen. Und gleichwie eben so viel daran gelegen, daß das, was die Jugend in der Schule gelernt hat, von derselben nach geendigten Schuljahren nicht gleich wieder vergessen werde, und zu diesem Endzweck die Abhaltung der Sonntagsschulen in Unsern Herzogl. Landen schon längstens angeordnet ist[46]): Also sollen auch selbige nach Vorschrift dieser Unserer Herzogl. Verordnungen überall im Gang erhalten, und, wo sie noch nicht üblich sind, nach Thunlich- und Möglichkeit würklich eingeführt werden, auch jedesmals, wo möglich, eine Stunde fürdauren, und vornehmlich, der Ordnung gemäs, die in zahlreichen Dörfern zumalen doppelten Plaz findet, die Geschlechter dabey abgetheilt werden, zugleich aber samtliche Ministri Ecclesiae und Vicarii selbige sich eben so angelegentlich anempfohlen seyn lassen, solche, so viel nur immer möglich, jedesmals besuchen, und auch theils sorgfältig nachsehen, ob auch alle darinnen zu treiben befohlene Pensa richtig getrieben werden, theils mit eigenem Lehren und Unterricht diese

44) vgl. Amts-Instr. v. 20. Febr. 1827. §. 8. Für die Pfarr-Geh. §. 2. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 37. 38. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 72.
45) vgl. G. S. R. vom 3. Dez. 1795. §. 10.
46) vgl. G. S. R. v. 13. Jan. 1739. §. 10. sammt Poststr.

Anstalt recht nüzlich und brauchbar zu machen sich befleißigen [47]); Und da

3) die so häufig vorkommende Schulversäumnüsse [48]) die ansonst aus den bestehenden Schulanstalten zu erwarten habende viele gute Früchten, wo nicht ganz, doch zum grösten Theil vereitlen, und, um dieselbe deshalben auch möglichst abzuschneiden, schon an vielen Orten des Landes mit gutem Erfolg der Versuch gemacht worden ist, daß man die Sommer-Schul-Stunden, weil dergleichen Versäumnüsse im Sommer sich am meisten ereignen, theils abgekürzt, theils dergestalten eingetheilt hat, daß die ältere zum Geschäft brauchbare Kinder des Morgens frühe gegen 2 Stunden in die Lehre genommen, und nach deren Verfluß zum Geschäft wieder nach Hauß entlassen, sofort an deren Stelle die jüngere Kinder in den Unterricht genommen worden sind; So wollen Wir samtlichen Decanis gnädigst aufgegeben haben, an Orten, wo diese Einrichtung bisher noch nicht gemacht ist, solche unter vorgängiger Communication mit den Ministris Ecclesiae, den Schullehrern und den weltlichen Orts Vorstehern, unverweilt zu Stande zu bringen, neben dem aber wird auch noch weiters den Pastoribus insgesamt ernstlich eingeschärft, daß sie bei jeder schicklichen Gelegenheit, besonders auch im Privat-Umgang, zuerst die Orts-Vorstehere, dann die Eltern überhaupt, besonders aber diejenigen, deren Kinder die Schule so oft versäumen, zum Anfang mit Liebe und Sauftmuth, durch dienliche Gründe zu überzeugen suchen sollen, wie viele Achtung und Unterstüzung redliche, getreue Schuldiener vor ihre saure Mühe und Arbeit verdienen, und was vor eine schwehre Verantwortung darauf ruhe, wenn Schulen und Kinder durch das Verschulden der Vorsteher und Eltern versäumt, noch mehr aber, wenn sie durch das eigene böse Beyspiel der Eltern, das sie ihren Kindern auf so vielfältige Weise im Leben und Wandel geben, auch in ihrer sittlichen Bildung verunstaltet werden. Wenn dann aber alle dergleichen Erinnerungen nichts fruchten wollen; so solle wider dergleichen Eltern mit den- in Unsern vorhandenen Herzogl. Verordnungen, besonders aber in dem General-Synodal-Recess de anno 1759 deutlich vorgeschriebenen ernstlichen Mitteln und Gradationen vorgegangen, bey den jährlichen Kirchen-Visitationen aber hiernach auch von den Kirchen-Convents-Protocollen darüber genaue Einsicht genommen werden, ob auf die vorgeschriebene Weise den sich ergebenen Mängeln würklich entgegen gegangen worden [49]), indem man bisher zerschiedentlich wahrgenommen hat,

---

47) vgl. G. S. R. v. 2. Dez. 1788. §. 8. 6. Dez. 1791. §. 15. 3. Dez. 1795. §. 21. 16. Jan. 1799. §. 7. G. Sch. V. v. 1810. §. 35. 14. Mai 1812. §. 11. 17. Dez. 1822. §. VI. 29. Nov. 1823. §. 5. 7. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 3.

48) vgl. G. S. R. v. 6. Dez. 1791. §. 13. 17. Dez. 1822. §. VI. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 9.

49) vgl. Cyn. eccl. S. 410. (s. Anm. †† S. 12.) G. S. R. v. 16. Okt. 1759. §. 5. G. R. v. 26. Jun. 1729. G. S. R. v. 12. Dez. 1793. §. 5. 16. Jan. 1799. 4. c. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 10. 17. Dez. 1822. §. VI.

daß von den Pastoribus zwar in ihren Pastoral-Aufsätzen über Versäumniß und Fehler bey den Schulen laute Klagen geführt, von ihnen selbst aber zu deren Steurung nichts gethan, sondern alles auf sich beruhend belassen worden; besonders aber ist auch bey denjenigen Kindern, die von ihren Eltern an abgelegenen einzeln Orten oft und viel zum Viehhüten gebraucht werden, und also davon die weitere Folge ist, daß selbige sowohl zur Kirche, als zur Schule unfleißig kommen, nach den längst vorliegenden Synodal-Recessen der Bedacht dahin zu nehmen, daß nach dem Exempel anderer Orte des Landes, allwo es in Ansehung des allzuweit entfernten Waydgangs die nemliche Bewandnuß hat, und wie es auch in allerley Fällen, sonderlich in kranken Tagen, ohnehin nothwendig geordnet werden muß, eine Alternirung derselben entweder mit ihren Domestiquen, oder aber sonst mit einer Obrigkeitlich hierzu substituirten Persohn eingeführt, und dadurch auch dieser Anlaß, Kirchen und Schulen zu versäumen, so viel nur immer möglich, beseitiget werde[50]). Gleichwie aber sodann

4) Die Schullehrer selbst diejenigen Personen sind, auf die bey Ausführung dieses Endzweks ebenfals sehr vieles ankommt: Also werden diese von Uns insbesondere gnädigst angewiesen, daß sie die Schulgesetze und Schulordnungen, auch das Neu eingeführte A. B. C. Buch, beständig vor Augen haben, und sich zur unabweichlichen Richtschnur dienen lassen, dieselbe oft lesen, und sich dadurch deren ganzen Innhalt bekannt machen, die darinnen vorgeschriebene Schulpensa alle, als Lesen, Schreiben, Rechnen, und vorzüglich das Christenthum, und zwar nach der so wohlbedächtlich in jenen Verordnungen vorgeschriebenen Lehrart, um so gewissenhafter und unausgesezter treiben sollen, als zugleich hiemit verordnet wird, daß zur Vergewisserung, daß die Schullehrer die im Jahr 1730 ausgegangene und erst vor einigen Jahren wiederum neu aufgelegte Schul-Ordnung sich auch würklich bekannt machen, nicht nur die Decani die Provisores, bey vornehmenden examinibus, nach dem Leitfaden gedachter Schulordnung prüfen, sondern auch bey vorgehenden Schulmeisters-Wahlen, von den Pastoribus darauf in specie mit gefragt werden solle. Weitershin aber haben auch samtliche Schuldienere den- von den Decanis und Pastoribus erhaltenden Erinnerungen und Weisungen willige und gehorsame Folge zu leisten, und besonders, um die zu treiben habende Lehr vor Lehrende und Lernende desto leichter und brauchbarer zu machen, unter den Schülern die auch in der Schulordnung schon an Handen gegebene Unter-Abtheilungen immerhin sorgfältig zu machen, und diejenigen, welche in den Kenntnissen und Wissenschaften einander gleich sind, so viel möglich zusammen zu sezen, hauptsächlich aber auch denselben das auswendig Lernen, durch vorheriges fleißiges Vorlesen in der Schule, zu erleichtern, das Lernende und Gelernte

---

50) vgl. G. E. R. v. 1. Febr. 1798. §. 2. 17. Dez. 1822. §. VI. 2. f.

durch gründlich gewissenhafte Erklärung begreiflich zu machen[51]), und dabey sorgfältig auf richtiges Lesen und Aussprechen, auch correctes Schreiben zu dringen, insbesondere auch die Schulversäumnüsse gewissenhaft und getreulich aufzuzeichnen, denselben, so viel bey ihnen stehet, so wie allen andern Unordnungen, durch ernstliche, doch immer mit Liebe verknüpfte Zucht, zu begegnen, auch keine andere, als die geordnete Schul-Vacanzen zu gestatten, und, wo sie nicht selbst helffen können, dem Geist- und Weltlichen Amt die Anzeige zu machen, und von dorten aus Hülfe zu erwarten.

Insbesondere werden auch diejenigen Schullehrer, welche selbst noch in den nöthigen Kenntnissen, wie besonders vom Rechnen und Schreiben, zu Unserem billigen Befremden, mehrfältig vorgekommen, zuruk sind, und welche doch noch in einem solchen Alter stehen, wo sie selbst noch zu lernen im Stand sind, eben so wohlmeinend als ernstlich erinnert, durch Anschaffung der gedrukten Vorschriften, und im Rechnen, durch die vorhandene so viele gute Rechenbücher, wohin z. E. die Schmalzriedische beederley Rechenbücher, je nach dem Unterschied der Schüler gehören, und auf andere Weise sich mehrers zu habilitiren; wie man sich dann überhaupt versiehet, daß zumalen die jüngere Schuldiener sich werden angelegen seyn lassen, nicht blos bey dem alten allgemeinen Schlendrian stehen zu bleiben, sondern sich auch durch Lesung nüzlicher Schulschriften immer weiter und besser zu bilden, und werden ihnen auch dißfalls sowohl Decani als Pastores mit nüzlichem Rath wegen der Wahl solcherley Bücher, nach jedes Personal- und Local-Bedürffnissen an Handen zu gehen wissen, so wie auch erstere bey den jährlichen Kirchen-Visitationen sich mit zu erkundigen- und davon Einsicht zu nehmen haben, was für Schulbücher von Schulmeistern und Provisoribus zu ihrer zweckmäsigen Bildung sich angeschaft und gelesen würden; Uebrigens ist auch in Ansehung der lernenden darauf zu sehen, daß die gedrukte Vorschriften, so viel nur immer möglich, nicht nur von den Schulmeistern, sondern auch von den Schülern, welche vermögliche Eltern haben, angeschafft werden.

5) ist auch durch die theils traurige theils gute Erfahrung mehr als zu wohl bekannt, daß vielmehr Nuzen und Frucht, als alle noch so gut gemeinte Vorschriften und Verordnungen, das eigene lebendige gute Beispiel schaffe, was vor unsäglicher Schaden hingegen das böse Exempel im Leben und Wandel verursache, und daß alles Gute, das mit der Lehr und guten Anordnungen gestiftet werden will oder würklich gestiftet worden ist, dardurch wieder verderbt und umgerissen werde; deßwegen wollen Wir Uns zu allen Ministris ecclesiae, Decanis, Pastoribus und Diaconis, auch zu samtlichen Schullehrern, nicht weniger zu allen übrigen weltlichen Orts- und Commun-Vorstehern so wohlmeinend als ernstlich versehen, daß sie sich insgesammt gewissenhaft und sorgfältig bemühen werden, der

51) vgl. G.S.R. v. 16. Jan. 1799. §. 1. e.

der Jugend sowohl in- als außer der Schule mit gutem Exempel, und einem christlichen wohlgeordneten Wandel und Leben vorzugehen, und ihres Orts selbst dasjenige auszuüben, worzu die Jugend gelehrt und ermahnt wird. Endlich und

6) wird noch fernerweit gnädigst verordnet, daß, da an tüchtiger Bestellung der Schul-Aemter alles gelegen, die geist- und weltliche Vorsteher an Orten, wo den Communen die Nominations-Rechten zustehen, bey Ersezung dergleichen Schuldienste sich wohl versehen sollen, daß sie jederzeit tüchtige in sammtlichen bisher namhaft gemachten Schul-Pensis wohl bewandte auch in Ansehung ihres Lebenswandels wohl berichtigte und anständige Subjecta wählen, damit man von Seiten Unsers Herzoglichen Consistorii nicht veranlaßt werde, solche bey Ermanglung auch nur einer von diesen Eigenschaften, ohne Ihnen die Confirmation zu ertheilen, zuruck zu schicken, vornemlich sollen auch die Communen sich nicht gelüsten lassen, bey Schulmeisters-Wahlen solche Bedingnüsse neuerlich mit anzuhängen, die zu neuen Beschwerden für den Schulmeister, oder zur Schmählerung der Schul-Besoldung gereichen, inmaßen Wir sonst all dergleichen Anmaßungen, so wie es auch nach Anlait der in medio liegenden ältern Verordnungen bisher immerhin geschehen, schlechterdings verwerfen, und keine Attention darauf machen, vielmehr nach Befund der Umstände ernstliche Ahndungen statuiren werden [52]);

Wie Wir nun gnädigst nicht zweiflen, daß eine sträkliche Befolgung dieser und anderer hierdurch erneuerter H. Verordnungen in Schul-Sachen zur Förderung des Schulwesens mit augenscheinlichem Nuzen gereichen werde: Also tragen Wir auch zu sammtlichen Special-Superintendenten- und übrigen Kirchen- und Schuldiener sowohl, als auch zu gesammten weltlichen Ober- und Unter-Beamten und Orts-Vorstehern das gnädigste Zutrauen, daß sie nicht nur ihres Orts alles, was hierzu erforderlich ist, beitragen, sondern auch sonst nichts außer Acht lassen werden, was zu Erreichung dieses Endzweks irgend nuzlich und dienlich seyn werde; Wie Wir dann von sammtlichen Decanis erwarten, daß sie in ihren auf das nächste Jahr zu erstatten habenden Kirchen-Visitations-Relationen Uns von dem Erfolg dieser recensirten Schulverordnungen umständliche, zuverläßige und gewissenhafte Berichte erstatten werden.

Ihr wollet also nunmehr diese Unsere gnädigste Willens-Meinung sämmtlichen Specialibus des Euch gnädigst anvertrauten Generalats zu ihrer respective Nachachtung und weitern Verfügung per Circulare zu gehen- und Euch von daher des würklichen Empfangs halber durch die herkommliche Remission und Subscription von denselben versichern lassen, auch ihnen dabei bedeuten, in den nächst künftig einsendenden Relationen wie schon gemeldt, des weitern Erfolgs hierauf aller Orten specifique Meldung zu thun. Melden Wir in Gnaden. Womit Wir Euch stets wohl beygethan verbleiben.

Stuttgardt, den 28. Nov. 1787.

---

52) vgl. Mod. vis. v. 1744. IV. 4.

11.

Cirk. Reskript an mehrere Dekanatämter, Ober- und Stabsämter, betr. die Kirchen- und Schul-Visitations-Gebühren der Vikarien, Schulmeister und Provisoren

vom 17. Oktober 1788[53]).

Carl ꝛc.

Unsern Gruß zuvor liebe Getreue!

Es ist Uns des merern gehorsamst vorgetragen worden, was maßen bei dem ferndigen Jars versamlet geweßten Synodo merfältig und von vielerlei Orten die Beschwerde vorgekommen seie, daß die Vicarii und Provisores, besonders aber die Schullehrer in den Filialien, die doch insgesamt bei den jeden Orts abhaltenden Kirchen- und Schul-Visitationen erscheinen, und mit anwesend sein müßten, gleichwohl auch nicht nur ein etwelches Tag-Gelld bekämen, obschon, was besonders die Filial-Schulmeister und Provisores betreffe, selbige wegen der Kirchen-Visitation in matre über Feld gehen, und Zeit versaumen müßen, welches ihnen jedoch, zumal bei ihrem fast durchgängig so schmal zugeschnittenen Gehalt umsonst nicht wol zugemutet werden könne.

Gleichwie wir nun diese Beschwehrde nicht vor onerheblich, sondern vielmehr in der Billigkeit gegründet finden, daß ermeldten Personen für ihre — bei obberürten Verrichtungen habende Bemühung und Zeit-Versaumniß einige Belonung ausgesezt werde, Als wollen wir hiemit gnädigst verordnet haben,

Daß

1) Denenjenigen Vicariis, welche bei einer vacirenden Pfarrei die Stelle des Pfarrers vertretten, allwegen auch die dem Leztern nach Unserer Herzogl. Commun-Ordnung pag. 40 und 42.[54]) so wol von den Kirchen- als Schul-Visitationen geordnete Tags-Gebühr[55]), sodann
2) denen Provisoribus eben das nemliche, was einem solchen von den Schul-Visitationen gebürt auch von denen Kirchen-Visitationen, und endlich
3) denen Filial-Schulmeistern, wann sie bei Kirchen-Visitationen der Mutterkirche sich einfinden, und deßhalb über Feld raisen würden, gleich einem Schulmeister in loco die regulirte 15 kr. wo es her-

---

53) Ebinger Reskripten-Sammlung — ausgeschrieben nach Bebenhausen, Tübingen, Gomaringen, Balingen, Ebingen, Rosenfeld, Tuttlingen, Hohenkarpfen, Hohentwiel. — vgl. Comm. Ordn. v. 1. Jan. 1758. Kap. II. Abschn. VI. VIII.

54) vgl. K. Ordn. v. 1. Jan. 1758. Abschn. VIII. §. 1.

55) vgl. Ev. Kirch. Ges. II, 924. und Min. Erl. v. 22. Jun. 1826. sammt Anm.

komlich, daß dieserlei Kosten ohne Concurrenz der piorum corporum allein ex communi Cassa bestritten werden, von den Burgermeister Aemter jeden Orts urkundlich ausbezalt, und in die besondere Verzeichniße über derlei Kosten mit eingebracht und behörig verrechnet werden sollen.

Wornach also Du der Ober=Amtmann das weitere zu verfügen hast.

Daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgardt, den 17. Oktober 1799.

Ex spec. Resol. Serenissimi Domini Ducis.

J. Haber.

F. F. Schultheiß.

---

†) Gen. Syn. Reskript an die Gen. Superintendenten, betr. verschiedene Kirchen= und Schul=Sachen

vom 2. Dezember 1788.

§. 8. Forderung bestimmter Angabe über die Sonntagsschulbesuche der Geistlichen in den Relationen; wiederholt durch G. S. R. v. 21. Nov. 1789. (Ev. K. G. I, 714. Hartm. Kirch. Ges. III, 510.) — §. 9. „Wir wollen gnädigst verordnet haben, daß von jeden Orts Schulmeister vor jeglichem monatlichen Bußtag dem Pastori loci ein genaues Verzeichniß von allen und jeden so ordinari als Sonntags=Schul= und Kinderlehr=Versäumnissen von nächstverfloßenem Monat überbracht, von dem Pastori aber hierauf dieses Verzeichniß zu dem an allen Bußtagen der Ordnung nach zu haltenden monatlichen Kirchenkonvent genommen, und allda neben allen übrigen in der Schule wahrnehmenden Defecten um so mehr gemeinschaftliche Berathschlagung gepflogen werden solle, als die Schul=Sachen ein hauptsächlicher Gegenstand vor das Kirchenkonvent sind, und an Orten, wo man deren Bestes sich gewissenhaft angelegen seyn läßt, es an genugsamen wichtigen Anlaß zu öfterer Haltung desselben niemals fehlen kann." vgl. G. Sch. Ver. v. 31. Dez. 1810. §. 10. — §. 10. Befehl zur regelmäßigen Einsendung von Schreib= und Rechnungsproben der Schulkinder der einzelnen Orte mit den Vis. Rel. vgl. G. S. R. v. 13. Mai 1815. §. 14. Min. Erl. v. 21/24 Dez. 1822.

---

††) Herzoglicher Befehl, betr. die Abgabe und Eintheilung der Besoldungs=Weine

vom 7. Oktober 1789.

Die Schullehrer sind in der fünften Weinbesoldungsklasse. — Ueber die Abgabe der Besoldungs=Weine siehe Herbst=Gen. Reskr. v. 23. Sept. 1808. (Reg. Bl. S. 484.)

---

†) Ev. K. Ges. I, 713. Hartm. Kirch. Ges. III, 503.

††) s. Fin. Ges.

†) Gen. Syn. Reskript an die Gen. Superintendenten, betr. verschiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 1. Dezember 1790.

§. 5. „Die Pastores — — auf dem Lande haben nicht nur auf das Schön- sondern auch auf das Rechtschreiben und nebendeme vorzüglich auch auf richtiges Buchstabiren und Lesen zu bringen." — §. 6. „Die Visitatores sollen sich bei der Visitation nach der Methode der Schullehrer, den Fortschritten der Kinder und den denselben entgegenstehenden Hindernissen sorgfältig erkundigen — auch die jüngst confirmirte Kinder zu der Visitation citiren." — §. 7. Vorschriften in Betreff des Examen annuum (Pfingst-Examens) gem. der gr. K. O. A. v. 1582. S. 108. (vgl. Ev. K. Ges. I, 190.) K. Jär. O. v. 1668. §. 19. 52. (Ev. K. Ges. I, 361. 371.) G. S. R. v. 6. Dez. 1791. §. 16. 28. Nov. 1809. §. 12.

††) Gen. Reskript, betr. das Halten einer Schul- und Catechismus-Predigt

vom 2. Dezember 1790.

Die Schulpredigt, worin Eltern und Kinder vom Nuzen der Schule belehrt werden sollen, soll gehalten werden, jährlich im Frühjahr vor Anfang der Sommerschule an einem Sonntag. vgl. G. R. v. 26. Jun. 1729. G. S. R. v. 28. Nov. 1809. §. 10. — Nach früheren G. S. R. z. B. v. 30. Okt. 1758. (Hartm. Kirch. Ges. III, 388.) sollte diese Predigt an einem Bußtag gehalten, und dieß Sonntags zuvor verkündigt werden.

†††) Gen. Syn. Reskript an die Gen. Superintendenten, betr. verschiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 6. Dezember 1791.

§. 10. „Kein Schulmeister soll ohne Vorwissen seines Decani einen Jungen oder Lehrling zum Unterricht annehmen. (vgl. G. S. R. v. 3. Dez. 1795. §. 8. G. Sch. V. v. 1810. §. 18.) Kein Schulmeister soll an der Stelle eines Provisors, den er zu halten verbunden ist, einen solchen Lehrling (namentlich auch nicht seinen eigenen Sohn als Lehrling) halten dürfen. — §. 11. Anleitung der Schullehrer zu einer bessern Lehrmethode und Erhaltung richtigerer Religions-Begriffe durch die Geistlichen. Empfehlung von Lese-Gesellschaften. Anschaffung brauchbarer Schulbücher aus den piis corporibus. vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 16. 46. — §. 12. Verordnung gegen die mechanischen Memorir-Uebungen — und namentlich gegen das Auswendig-Lernen der Kinderlehren. Vielmehr „soll die Kinderlehre in den Schulen nur so tractirt werden, daß der Schulmeister etwa den Theil der Kinder-

†) Ev. K. Ges. I, 715. Hartm. Kirch. Ges. III, 518.
††) Ev. K. Ges. I, 715. Hartm. Kirch. Ges. I, 644.
†††) Ev. K. Ges. I, 718. Hartm. Kirch. Ges. III, 524.

lehre, der in der nächsten Catechisation abgehandelt wird, lesen lasse, ihnen alsdann das Gelesene zergliedere, und faßlich erkläre, und solchergestalt durch eingemischte mehrere Fragen ihre Verstandeskräfte zu schärfen suche. vgl. G. S. R. v. 3. Dez. 1795. §. 20. — §. 13. Rücksichtlich der Schulversäumnisse Erinnerung an das G. R. v. 28. Nov. 1787. §. 3. und wegen des Bezahlens des Schulgelds aus dem aerario publico für arme Schulkinder an das G. R. v. 24. Okt. 1755. §. 2. — §. 14. Einsendung von Probeschriften mit Rechnungsproben — Angabe des Alters der Schulkinder darauf. vgl. G. S. R. v. 13. Mai 1815. §. 14. Min. Erl. v. 24. Dez. 1822. — §. 15. betr. gehörige Visitation der Sonntagsschulen durch die Geistlichen. (vgl. G. S. R. v. 29. Nov. 1823. §. VII.) — §. 16. Haltung des Examinis annui blos mit den ledigen jungen Leuten und mit Weglassung der eigentlichen Schulkinder zur Ersparung von Ausgaben der Stiftungen, „welche anderswo zum Nuzen der Schulen besser angewendet würden." vgl. G. S. R. v. 28. Nov. 1809. §. 12. — §. 17. „Damit die das Schul-Wesen betr. Verordnungen von den Schulmeistern zuverlässiger befolgt werden mögen, wollen Wir befohlen haben, daß zu allen Schulen ein in folio gebundenes Rezeßbuch angeschafft und von den Schulmeistern alle ergangene Rezeße, die Schulen betr., in Extenso eingeschrieben werden. — — Es haben daher nicht nur die Pfarrer, daß dieses geschehe, zu sorgen, und pro futuro, sobald sie die ergangene Synodal-Recesse — — erhalten haben, solche gleichfalls den Schulmeistern zuzustellen — — sondern wir versehen Uns auch zu den Decanis, daß sie bei den Visitationen auch das Schul-Rezeß-Buch sich künftig vorlegen lassen." (vgl. G. S. R. v. 17. Dez. 1822. (Pfarrber.) Nr. 32. 39.)

12.

Gen. Reskript an die gem. Oberämter, betr. die Verbesserung des deutschen Schulwesens, bes. rücksichtlich der Schul-Wahlen und der Provisorats-Prüfungen

vom 30. Januar 1792 [56]).

V. G. G. CARL,
Herzog zu Wirtemberg und Teck rc. rc.
U. G. z., E., L. G.!

Wir haben Uns immer vorzüglich angelegen seyn lassen, den Zustand der teutschen Schulen in Unsern Herzoglichen Landen zu dem Grad der Vollkommenheit zu bringen, welchen das Wohl der Kirche und des Staats nothwendig erfodert. Der Erfolg hat aber bisher Unserer Absicht nicht ganz entsprochen.

Noch immer herrschen unter den Schuldienern, besonders bey den Schulmeister-Wahlen verschiedene Mißbräuche, deren schädlicher Einfluß auf den Schul-Unterricht und das Schulwesen überhaupt nicht zu verkennen ist.

Die Geseze sind bekannt, welche den Gemeinen, die das Wahl-

56) Gedr. Conf. Reg.

Recht zu den erledigten Schuldiensten haben, die gewissenhafteste Rücksicht auf das Beste der Schule zur wesentlichsten Pflicht machen, sie für Partheylichkeit und andern unerlaubten Absichten verwarnen, und überhaupt alles erschöpfen, was zu Verhütung des Einschleichens in teutsche Schuldienste durch verbotene Wege beytragen kann.

Wir haben auch in jedem einzelnen Uns bekannt gewordenen Fall sowohl gegen diejenige Provisoren und Schuldiener, welche sich unerlaubter Mittel bey der Bewerbung um einen Schuldienst bedient haben, als auch gegen die Gemeinen selbst, oder einzelne Glieder derselben, die sich dadurch zu Partheylichkeiten haben verleiten lassen, die nöthige Ahndung vorgekehrt. Diese auch in Zukunft ohne alle Nachsicht und nach der Schärfe der Geseze gegen alle diejenige, die sich auf irgend eine Weise hierunter verfehlen werden, zu erkennen, ist Unser fester Entschluß, welchen Wir hier nachdrücklichst wiederholt, und Euch, den Special-Superintendenten, wie auch Euch, den Beamten in Städten, woselbst ihr die Wahl mit den geistlichen Vorstehern gemeinschaftlich vorzunehmen habt, gemessenst aufgegeben haben wollen, hierüber nach Pflicht eine genaue Aufsicht zu tragen, und jede Unordnung dieser Art in Städten gemeinschaftlich, auf den Dörfern aber von Decanat-Amtswegen sogleich an Unser Herzogliches Consistorium unterthänigst zu berichten.

Ein weiterer Gegenstand der vaterländischen Schulgeseze, und ein vorzügliches Mittel den deutschen Schulen geschickte Lehrer vorzusezen, sind aber auch die mit den leztern sowohl auf Provisorats-Dienste, als auf wirkliche Schul-Aemter vorzunehmende Prüfungen.

Ob nun gleich die Einrichtung derselben bisher nicht ohne Nuzen war, so finden Wir doch, daß sie einer Verbesserung und Erweiterung bedürfe, um nicht nur dem immer mehr einreissenden allzufrühen Andringen zu den Schuldiensten zu begegnen, sondern auch die Schullehrer besser als bisher zu prüfen, und ihre Fähigkeiten mit mehrerer Gewißheit kennen zu lernen.

Wir verordnen daher gnädigst [57]), daß 1) zwar alle diejenigen, welche ein Schul-Provisorat in Unsern Herzoglichen Landen zum erstenmal nachsuchen, wie bisher, von Euch, den Decanis, zuvor genau und gewissenhaft geprüft, auch ihnen von dem Erfund ein Zeugniß ausgestellt, hingegen

2) die mit jeder Provisorats-Veränderung bisher verbunden gewesene wiederholte Prüfungen, als überflüssig künftig abgestellt seyn sollen.

Zugleich erklären Wir aber

3) daß Wir in Zukunft keinen Provisor, welcher nicht von Unserm Herzogl. Consistorio zuvor geprüft, und zu Versehung eines Schuldienstes tüchtig erklärt worden ist, für wahlfähig bey irgend einem Schuldienst in Unsern Herzoglichen Landen erkennen, noch den-

---

57) vgl. Conf. Erl. v. 13. Sept. 1806. G. Sch. Ver. v. 31. Dez. 1810. §. 23. 24.

selben, wenn er von einer Gemeine erwählt seyn wird, hiezu bestätigen werden.

4) Daß Wir keinen Provisor, er habe denn bereits das 22. Jahr zurückgelegt, zu dieser Consistorial-Prüfung zulassen, und solche mit aller Unpartheylichkeit, Strenge und Genauigkeit durch alle Schulfächer vornehmen, auch

5) dieser zur Wahlfähigkeit erfoderlichen Prüfung ungeachtet, jeden auf einen Schuldienst erwählten Provisor, wie bisher, noch einmal prüfen, und

6) auch in dem Fall, wann von der Beförderung eines wirklichen Schulmeisters auf einen andern Schuldienst die Rede ist, die Consistorial-Prüfung wiederholen, und

7) auf der von dem Pfarramt mit den sämmtlichen Bewerbern um einen erledigten Schuldienst vorzunehmenden, dem Fragen-Plan gemäsen Probe um so mehr auch künftig bestehen werden, als hiedurch den Wählenden die schicklichste Gelegenheit verschaft wird, jene kennen zu lernen, und für den tüchtigsten zu stimmen. Hiedurch hoffen Wir nun Unsere höchste Absicht, die Schuldienste mit tüchtigen Lehrern zu besezen, vollkommen zu erreichen. Wir geben daher Euch, den Decanis und Oberämtern den gnädigsten Befehl, diese Verordnung, Euren Dioecesan-Pfarrern, Schulmeistern und Provisoren, wie auch den weltlichen Vorstehern derjenigen Gemeinen, welche im Besiz des Wahlrechts zu den Schuldiensten sind, zu eröffnen, und ihnen die gemessene Weisung zu geben, daß sie in künftigen Fällen die genaueste Rücksicht darauf nehmen sollen.

Zugleich können Wir Unsere nähere Aufmerksamkeit einem Mißbrauch nicht versagen, welcher ungeachtet der in dem General-Synodal-Rescript vom 23. Dec. 1773 wiederholten Verordnung noch immer nicht entfernt wurde, daß nemlich die Provisoren, welche bey Schulmeister-Wahlen zusammen kommen, sich öfters verabreden, daß der neuerwählte Schulmeister die Mitwerber in der Zeche frey halten soll.

Hiedurch werden unnöthiger Weise viele Provisoren an den Wahlort hingezogen, sie versäumen die Schulen, erhalten Anlaß zu Ausschweifungen, und dem neuerwählten Schulmeister werden Unkosten verursacht, die ihn oft auf viele Jahre zurücksezen.

Damit nun auch von dieser Seite die Ordnung bey den Schulmeister-Wahlen hergestellt und erhalten werde, so ertheilen Wir Euch, den Decanis, den gnädigsten Befehl, nicht nur sämmtliche in Euren Dioecesen befindliche Provisoren für dergleichen Unordnungen ernstlich zu verwarnen, und sie mit der schärfsten Ahndung zu bedrohen, sondern auch Euren Dioecesan-Geistlichen eine genaue Aufsicht hierüber einzuschärfen, und jeden Excess sogleich an Unser Herzogliches Consistorium zu berichten [58].

Und da auch die Provisoren von den Schulmeistern größtentheils sehr schlecht salarirt werden, hiedurch aber denselben alle Ermunte-

58) vgl. Cons. Erl. v. 26. Jan. 1816.

rung zum Fleis und Treue in ihrem Dienst genommen, und sie öfters einem wahrhaft widrigen Schicksal ausgesezt werden; so wollen Wir Euch den Decanis, gnädigst aufgegeben haben, bey den jährlichen Kirchen-Visitationen nicht nur, wie bisher, nach der Aufführung, dem Fleis und der Geschicklichkeit der Provisoren, sondern auch nach ihrem Salarium, Kost, und Unterhalt, auch wie sie überhaupt in- und außer der Schule von den Schulmeistern behandelt werden, Euch genau zu erkundigen, und jede gegründete Klage, wann vorher der Schulmeister, gegen welchen geklagt worden, um seine Verantwortung gehört ist, Unserm Herzoglichen Consistorio anzuzeigen, auch dabey, welche Besoldung der Schulmeister selbst geniesse? Worin die Geschäfte des Provisor eigentlich bestehen? und ob derselbe Zeit, Gelegenheit, und Geschick habe, neben jenen sich einen Erwerb zu machen? umständlich zu bemerken.

Daran geschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgardt den 30. Jenner 1792.

Ex speciali Resolutione.

Ruoff.
Flatt.

---

†) Gen. Syn. Reskript an die Gen. Superintenden ten, betr. verschiedene Kirchen- und Schul-Sachen.

von (26. November) 1792.

§. 9. „Die Dekane sollen — — der neu confirmirten und nächst zu confirmirenden Jugend mehrere nicht allzuschwere Fragen über die vorzüglichsten Glaubenslehren und Lebenspflichten diktiren, die Pfarrer aber die Fragen und die von der Jugend ertheilende Antworten genau aufschreiben, und sodann solche Protokolle in der Urschrift zum Synodo einschicken." (vgl. G. S. R. v. 12. Dez. 1793. §. 6.) — §. 10. — — „Die Pfarrer haben die Schultabellen zu durchgehen und die Angaben der Schulmeister nach Gewissen und Ueberzeugung zu attestiren." (vgl. Sch. O. v. 1782. S. 33.) — §. 12. Die Dekane sollen nicht nur schon vor der Visitation gefertigte, sondern besonders auch während der Visitation im Beiseyn des Dekani diktirt geschriebene Schriften einsenden. — §. 14. Anschaffung des Braunschweiger Catechismus für die Schulmeister aus öffentlichen Kassen „vorerst zu ihrer eigenen Bildung und dann zum Unterricht der ihnen anvertrauten Schul-Jugend." (vgl. G. S. R. v. 16. Jan. 1799. §. 1. d.) — §. 16. Bestimmung der Theile der Bibel durch die Geistlichen, aus denen täglich einige Kapitel in der Schule vorgelesen werden sollen. (vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 33.) — §. 17. Belobung der Thätigkeit einiger Geistlichen in Leitung des Privat-Studiums ihrer Schulmeister. Empfehlung der Anlegung von Schul-Bibliotheken. (vgl. G. S. R. v. 12. Dez. 1793. §. 2. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 41. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 17.) — §. 18. Empfehlung der Einführung von Schreibeheften für die verschiedenen Unterrichts-Gegenstände. (vgl. G. S. R

---

†) Ev. K. Ges. I, 726. Hartm. Kirch. Ges. III, 537.

v. 16. Jan. 1799. §. 3.) — §. 19. Empfehlung der Aussezung von Schulprämien. Aufsicht der Dekane über unpartheiische Austheilung derselben. (vgl. G. S. R. v. 12. Dez. 1793. §. 2—4.) §. 21. „Ein Hauptmittel, den Schul-Unterricht fruchtbar zu machen, ist, wenn die Schulkinder bei Zeiten an Ordnung und Reinlichkeit gewöhnt werden.“ §. 22. Abstellung unnöthiger und eigenmächtiger Vakanzen. (vgl. G. S. R. v. 14. Apr. 1813. §. 15. 20. Mai 1817. §. 7.) §. 23. „Vom Examen annuum sind nicht nothwendiger Weise die Schulkinder ausgeschloßen“. (vgl. G. S. R. v. 6. Dez. 1791. §. 15. 28. Nov. 1809. §. 12.)

13.

Gen. Syn. Reskript an die Gen. Superintendenten, betr. verschiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 12. Dezember 1793 [59]).

Da Wir aus den eingekommenen dißjährigen Kirchen-Visitations-Relationen ersehen haben, daß sowohl die Decani und Pfarrer, als auch die Schullehrer großen Theils die Befolgung der seit einigen Jahren zum Besten der Kirchen und Schulen ertheilten Recesse sich gewissenhaft und pflichtmäßig haben angelegen seyn lassen, so finden Wir uns veranlaßt, ihnen hiemit Unsre gnädigste Zufriedenheit hierüber zu erkennen zu geben, unter dem guten Zutrauen, daß diejenigen, welche ihre Pflichten bisher getreu beobachtet, und die erlassene Verordnungen auch würklich auszuüben beflissen gewesen, auf diesem rühmlichen Weg fortfahren, diejenigen aber, welche es hie und da noch haben fehlen lassen, und daher erinnert worden sind, den wohl gemeinten Ermahnungen statt zu geben, und Unsern gnädigsten Beifall und Zufriedenheit in Zukunft ebenfalls zu verdienen sich bestreben werden.

Wir erachten daher auch für überflüssig, neue Verordnungen zu machen, und wollen Uns für heuer blos darauf einschränken, einige wenige Punkte der ältern und besonders der ferndigen Verordnungen theils zu erneuern, theils weil sie hie und da mißverstanden worden, noch mehr zu erläutern. Wir haben nehmlich

1) zwar gnädigst gerne gesehen, daß das neue Gesangbuch an vielen Orten ganz in der Kirche und Schule eingeführt ist [60]), und in den meisten Orten doch wenigstens in der Schule gebraucht wird. Da aber gleichwohl solches noch hie und da, auch in der Schule sogar noch nicht eingeführt worden, und doch als ein vorgeschriebenes Land-Schulbuch in allen Schulen hätte eingeführt werden sollen; so verordnen Wir hiemit gemessenst, daß solches nunmehr zu-

59) Hartm. Kirch. Ges. III, 552.

60) Es war durch Gen. Reskr. v. 20. Jun. 1791 (Ev. K. G. I, 716.) in Kirchen und Schulen eingeführt worden.

verläßig in allen und jeden Schulen Unserer H. Landen, nach der fernd erlassenen gnädigsten Instruction, eingeführt und allein gebraucht werden solle; Wir wollen daher gedachte Instruction nach ihrem ganzen Inhalt, und besonders von Nr. 4. bis 9. incl. hiemit gnädigst erneuert haben, und versehen Uns zu sämmtlichen Decanis und Pfarrern, daß sie alles anwenden werden, die Einführung des neuen Gesangbuchs zu erleichtern, damit sie nicht den Verdacht erregen mögen, daß es nur an ihrem guten Willen gefehlt habe, und das von ihnen nicht geschehen sey, was Wir mit Recht hätten erwarten können.

2) Haben wir wahrgenommen, daß die von Uns in dem ferndigen General-Synodal-Rescript, nur als Rath, geschehene Aeußerung, wegen Anlegung der Schulbibliotheken an mehreren Orten mißverstanden, und als Befehl angesehen worden ist[61]). Wir haben aber gar nicht die Absicht gehabt, befehlsweise vorzuschreiben, daß Schulbibliotheken angelegt werden sollen, besonders an Orten, wo es die Vermögens-Umstände der Privatpersonen, oder der öffentlichen Kassen nicht wohl leiden mögen, oder wo es nicht mit ganz gutem Willen der Burger und der Ortsvorsteher geschehen würde. Auch verlangen Wir nicht, daß, wo Commun-Vorsteher den Nuzen davon einsehen, und dazu geneigt sind, gleich mit einem Mal mehrere Bücher angeschafft werden sollen, und begnügen Uns, wenn nur mit wenigeren, aber desto zweckmäßigeren, brauchbaren Büchern der Anfang gemacht wird. Um nun aber auch von der Wahl dieser Bücher urtheilen zu können, so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß, wo dergleichen Bibliotheken angelegt worden, ein Catalogus darüber gefertiget, und die angeschaffte Bücher in der Pastoral-Relation benennet werden sollen.

Eben so ist auch

3) die Austheilung der Schulprämien eine Sache, die lediglich von dem freien Willen der für das Beste ihrer Schulen besorgten Commun-Vorsteher und von der Vermöglichkeit der Communen abhangen solle.

Da Wir Uns nun auch

4) gnädigst entschlossen haben[62]), den tüchtigsten und ärmsten Schullehrern und Schulkindern von dem geistlichen Gut einige Prämien auszuwerfen, mithin aus den Pastoral-Relationen und Schultabellen vorher neben der Tüchtigkeit auch von dem Bedürfniß derselben unterrichtet werden müssen; so versehen Wir Uns, daß künftig bey den testimoniis der Schullehrer in der Pastoral-Relation ihre Vermögens-Umstände von den Pfarrern bemerkt, und von den Decanis Visitatoribus entweder verificirt oder modificirt, und bey den tüchtigsten Kindern in der Schultabelle von dem Schulmeister beygesezt werde, ob sie arm seyen oder nicht?

---

61) vgl. G.S.R. v. 26. Nov. 1792. §. 17. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 41. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 17.

62) vgl. Min.Erl. v. 24. Dez. 1822.

In Ansehung der Aufzeichnung der Schulversäumnisse haben Wir

5) wahrgenommen, daß solches nicht auf gleiche Art überall geschehen ist, indem einige die Vormittags- und Nachmittags-Versäumnisse jede besonders gerechnet, andere aber die Versäumnisse eines ganzen Tags nur überhaupt für eine Versäumniß genommen und berechnet haben; damit nun aber hierinn eine Gleichförmigkeit beobachtet werde, so sollen künftig in allen Schulen, die Vor- und Nachmittags-Schulversäumnisse als zweyerley Versäumnisse angesehen, und als zwey in die Consignation eingetragen werden; da Wir auch zugleich in Erfahrung gebracht haben, daß manche Schulmeister aus Furcht vor den Eltern oder aus andern unlautern Absichten die Versäumnisse der Kinder nicht immer gewissenhaft aufnotiren, so sollen sämmtliche Pfarrer ihre Schulmeister ernstlich erinnern, sich keine Partheilichkeit zu Schulden kommen zu lassen, und bey jedem Schulbesuch sich die Neglecten-Tabelle vorlegen lassen, und solche genauest durchgehen, und sich von der Richtigkeit der Angabe zu überzeugen suchen[63]).

Endlich und

6) sind Uns zwar einige Vorstellungen gemacht worden, daß die fernd gegebene gnädigste Vorschriften zu Erforschung der Religions-Kenntnisse der Schulkinder bey den Visitationen wegen Kürze der Zeit nicht recht befolgt werden können. Da Wir aber von der Wichtigkeit und dem Nuzen dieser Anordnung immer mehr überzeugt werden, so wissen Wir von derselben nicht abzugehen, und müssen es daher blos der Dexteritaet eines jeden Visitatoris überlassen, wie er Unsere gnädigste gut gemeinte Absicht am leichtesten und mit dem mindesten Zeitverlust zu erreichen wissen wird[64]).

Hieran etc. etc. den 12. Dec. 1792.

---

†) Gen. Syn. Reskript an die Gen. Superintendenten, betr. Kirchen- und Schul-Sachen vom 28. November 1794.

§. 2. „Die den Schreibproben anzuhängenden Rechnungs-Exempel sollen von den Schulkindern allein gemacht und geschrieben werden." — §. 3. „Es ist aufgefallen, daß bei den Schulen so viele Veränderungen mit den Provisoren vorgehen. Dieses beständige Wandern von einem Ort und von einer Schule zur andern, hat nun sowohl für den Schul-Unterricht als für die Provisoren selbst sehr nachtheilige Folgen. Es haben daher sämmtliche Dekane darauf zu sehen, daß solche Veränderungen nicht zu häufig und nie ohne erhebliche

---

63) vgl. Cyn. eccl. S. 410. 417. 462. (s. Anm. ††. S. 12.) G.S.R. v. 8. Mai 1695. §. 27. 21. Jan. 1701. §. 1. Sch. O. v. 1782. S. 35. G. S. R. v. 16 Jan. 1799. 4. c. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 10. 17. Dez. 1822. §. VI. 2. 9. Dez. 1828. §. 10. c. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 9.

64) vgl. G. S. R. v. 26. Nov. 1792. §. 9.

†) Ev. K. Ges. I, 740. Hartm. Kirch. Ges. III, 555.

Ursachen geschehen mögen. Damit aber die Dekane in den Stand gesezt werden, darauf zu sehen, so befehlen Wir hiemit, daß alle vorhabende Veränderungen mit den Provisoren nebst ihren Ursachen den Dekanen jedesmalen bei Zeiten angezeigt werden sollen (vgl. G. S. R. v. 29. Nov. 1771. §. 2. Cons. Erl. v. 19. Jan. 1810.). Um aber zu verhüten, daß an der abgehenden Stelle sich nicht ganz untüchtige Leute in die Schulen einschleichen, so wollen wir hiemit verordnet haben, daß keiner in einer andern Schule als Provisor angestellt werden soll, wenn er sich nicht legitimiren kann, daß er wenigstens zwei Jahre lang bei einem tüchtigen Schulmeister in der Lehre gestanden sey (vgl. G. Sch. Ver. v. 31. Dez. 1810. §. 14.), und daß daher jeder neu angestellt werdende Provisor sich persönlich vor seinem neuen Decano stellen solle, damit ihn dieser, wenn er noch von keinem Decano examinirt ist, gehörig prüfen, oder aber, wenn er schon von einem Decano, oder selbst dem Consistorio examinirt ist, seine dießfalsige Zeugnisse durchsehen, und ihn überhaupt näher kennen zu lernen, dadurch Gelegenheit bekommen möge."

15.

Gen. Syn. Reskript an die Gen. Superintendenten, betr. verschiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 3. Dezember 1795 [65]).

Friederich Eugen rc.

Wir haben bereits über das, was Wir bey Unserm dißjährigen H. Synodo bey einzelnen Fällen zu ahnden gefunden, in den an Unsere H. Dekanatämter erlassenen Special-Synodal-Reskripten das Nöthige verfügt. Da Wir aber auch zugleich manches wahrgenommen haben, das einer allgemeinen Berichtigung und zweckmäßigen Verfügung, auch Erneuerung älterer Verordnungen bedarf; so sehen Wir uns veranlaßt, folgendes generaliter an Euch gnädigst zu erlassen.

Wir haben

1) öfters bemerkt, daß in mehreren Gemeinen ein Geist der Unordnung, Widersezlichkeit, Verachtung der Gesetze und Gleichgültigkeit und Geringschäzung sowohl der Religion als kirchlichen Pflichten sich zu äusern beginnet, und daß manche geist- und weltliche Vorsteher sich beglaubigen, daß bey gegenwärtig critischen Zeiten Gedult und Nachgiebigkeit das einzige und klügste Mittel sey, gewaltsamen Ausbrüchen vorzubeugen.

Wir zweiflen nun nicht, daß alle Kirchendiener sich ernstlich angelegen seyn lassen, nicht nur durch ihre öffentliche Vorträge mehrere wahre Religiosität bei ihren Gemeinen zu pflanzen, sondern auch durch eigenen untadelhaften Lebenswandel, und herzliche nicht gezwungene Erfüllung sowohl ihrer Amts- als auch überhaupt aller

---

65) Hartm. Kirch. Ges. III, 557.

Christen- und Menschen-Pflichten ein rührendes Beispiel zu geben, wollen sie aber doch anmit gnädigst erinnern, daß sie zwar allerdings alle Gemeinsglieder mit christlicher Liebe und Sanftmuth behandlen, und die unordentliche durch dringende Vorstellung- und Belehrungen von ihren Verirrungen abzubringen suchen, sich aber wohl hüten sollen, durch unzeitige Nachsicht oder Menschenfurcht, der Unordnung und dem Verderbniß noch mehreren Eingang zu verschaffen, und solchergestalt durch eigene unrichtige Behandlung den Schaden immer mehr unheilbar zu machen, da sie dißfalls Unsers kräftigsten Schuzes versichert seyn können, so erwarten wir von ihnen, daß sie, wenn die vorangegangenen Belehrungen und Ermahnungen nichts fruchten, alle unmoralische gesezwidrige Handlungen, nach der in der Cynos. ecclesiastica S. 477. 79. 80. 81. bestimmten Grenzlinie ohne Ansehen der Person der Fehlenden, den vorhandenen Verordnungen gemäß, kirchenkonventlich rügen, auf der unfehlbaren Vollziehung der etwa zuerkannten Strafen mit Ruhe, Würde und Ernst den sichern Gefährten guten Gewissens und pflichtmäßiger Handlungen unveränderlich beharren und sich überzeugen werden, daß durch unzeitige Nachgiebigkeit und Weichlichkeit die Frechheit und Zügellosigkeit nur mehr gereizt und genährt wird, hingegen durch strenge sich immer gleiche Gerechtigkeit und standhaftes ruhiges Beharren dem einreißenden Verderbniß am sichersten gesteuert werden kann.

Wir versehen Uns daher

2) insbesondere zu den Kirchendienern, daß sie, da in so vielen Pastoral-Relationen über die mit den sogenannten Lichtkärzen (Spinnstuben) vorgehende Mißbräuche als einer Quelle mancher Unordnungen geklagt worden, ob der Befolgung Unserer dißfallsigen H. Verordnungen, und besonders des General-Rescripts vom 4. Jun. 1727 standhaft halten, und wenn die Schultheißen ihre Schuldigkeit dabey nicht beobachten, dem gemeinschaftlichen Ober Amt sogleich davon Anzeige machen, und dessen thätliche Hülfe nachsuchen werden.

Sie werden aber auch

3) wie wir hoffen, keine Gelegenheit unbenuzt lassen, ihre Zuhörer mit dem ganzen Umfang ihrer Pflichten bekannt zu machen, und wird es daher keiner bestimmten Verordnung bedörfen, daß auch von dem Ort, wo wegen den Filial-Gottesdiensten die Kinderlehre in einem Jahr nicht durchgebracht werden kann, die Catechismus-Predigt (eine Gelegenheit, bey der sich so manche gute Erinnerung anbringen läßt) dennoch alle Jahr unfehlbar gehalten werden solle; daß

4) die Eheordnung, als ein Landesgesez, allen Unsern H. Unterthanen bekannt gemacht, und zu dem Ende an bestimmten Tagen in der Kirche verlesen werden soll, ist längst wohlbedächtlich verordnet, weil in Ehesachen bey Untersuchungen, besonders in Criminalfällen viel darauf ankommt, daß die Inquisiten sich auf keine Unwissenheit des Gesezes berufen können. Es ist also ganz fehlerhaft, daß mehrere Geistliche, um eine größere Anzahl Zuhörer zu

haben, die Eheordnung nicht mehr an den bestimmten sondern an willkührlichen Tagen verlesen, und sehen Wir uns Daher veranlaßt, wiederholter an euch gnädigst zu verordnen, daß die Eheordnung nur allein an den bestimmten Tagen verlesen werden solle.

Zur Verbesserung des moralischen Zustandes der Gemeinen könnte

5) vieles beytragen, wenn die Geistlichen sich angelegen seyn ließen, sich mit den Ursachen und Quellen des Sittenverderbnißes und der Irreligiosität sowohl im Allgemeinen als nach den besondern Lokalverhältnissen genau bekannt zu machen, über die Mittel, wie dem Verderbniß zu steuern, und thätiges Christenthum und Sittlichkeit zu pflanzen und zu nähren wäre, nachzudenken, ihre Bemerkungen schriftlich aufzusetzen und mit ihrem vorgesezten Decano und Codioecesanis in dieser wichtigen Angelegenheit zu communiciren. Eine besondere zu diesem Zweck zu veranstaltende gemeinschaftliche Zusammenkunft in der Decanat-Amtsstadt würde gewiß große Vortheile gewähren. Wir wissen aber derzeit eine solche jährliche besondere Versammlung aus bewegenden Ursachen noch nicht vorzuschreiben. Ueberzeugt hingegen von dem großen Nuzen, den eine solche collegialische Berathschlagung schaffen könnte, wollen Wir solche einstweilen mit der jährlichen Dioecesan-Disputationshandlung auf eine Probe verbinden, und zu dem Ende anmit gnädigst verordnet haben, daß alle Pfarrer ihre Bemerkungen über den sittlichen Zustand ihrer Gemeinen, wie sie solche ohnehin schon in ihre Pastoralrelation nr. 14. Stat. III. einzutragen angewiesen sind, nebst den Ursachen und Quellen derselben noch besonders niederschreiben, dabey die Mittel und Wege, die sie zur Besserung der Gemeinen gebraucht haben, wie auch den Erfolg davon anführen, und diese schriftliche notamina jedesmal vier Wochen vor der zu haltenden Dioecesan-Disputation dem Decano einschicken sollen. Den Decanis aber geben Wir hiemit gnädigst auf, daß sie solche Bemerkungen sorgfältig durchgehen und nach abgehaltener Dioecesan-Disputation (welche übrigens dadurch in ihrer vorgeschriebenen Zeit und Form nicht beschränkt werden solle) die wichtigste und vorzüglichste Punkte und Vorschläge mündlich zu gemeinschaftlicher Berathung vortragen, und das Resultat samt den einzelnen Bemerkungen eines jeden Pfarrers ihren Generalsuperintendenten baldmöglich, und, wenn es ja nicht bälder geschehen könnte, spätestens mit der Postrelation zuschicken sollen, damit durch diese die Sache zu Unserm H. Synodo gebracht und allda die allenfalls nöthigen Verfügungen gemacht werden mögen.

Wir haben auch

6) ungeachtet Wir fernd Unser Mißfallen darüber bezeugt haben, heuer doch wiederum wahrnehmen müssen, daß viele Pastoralrelationen nicht mit dem gehörigen Fleiß und der schuldigen Pünktlichkeit gefertiget worden, auch daß mehrere Decani selbst bey den Pfarrrelationen nicht bemerkt haben, ob die Pfarrer die fernd recentirte Verordnungen befolgt und eine relationem praeparatoriam

bey der Visitation vorgewiesen haben. Wie Wir nun die möglichst vollständige Gleichheit und Pünktlichkeit der Relation verlangen, so versehen Wir Uns zu den Decanis, daß sie selbst in ihren Marginalien nichts übergehen werden, wovon Wir zuverläßige Nachricht erwarten, und wollen sie noch weiters hiemit gnädigst angewiesen haben, daß sie künftig keine unvollständig gefertigte Pastoralrelation mehr annehmen, sondern solche sogleich zurückschicken, und zu deren unmangelhaften Ausfertigung einen kurzen Termin anberaumen sollen.

Eine Pastoralrelation ist aber

7) nicht blos nur alsdann für unvollständig und mangelhaft zu halten, wenn einzele gnädigst vorgeschriebene Punkten entweder gar nicht, oder unter der unrechten Nummer angeführt sind, sondern auch alsdann, wenn solche Stellen undeutlich und in zweydeutigen Ausdrücken gefaßt sind. Da Wir nun aus den dißjährigen Pastoralrelationen häufig ersehen haben, daß z. E. in Ansehung des neuen Gesangbuchs manche Pfarrer einer bestimmten Angabe von dessen mehr oder minderer Einführung damit auszuweichen gesucht haben, daß sie ad nr. 3. Stat. III. blos anführten: das neue Gesangbuch wird zu Aufgebung der Lieder allein gebraucht: Wir aber daraus nicht bestimmt einsehen konnten, ob es blos in der Schule zum Auswendiglernen oder nur in den Wochen=Gottesdiensten, oder auch in den sonn= und feiertäglichen gebraucht, und ob in solchen nicht nur blos die aus dem alten Gesangbuch beibehaltenen Gesänge aufgegeben werden, so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß die Pastores in ihrer Pfarrrelation nicht nur Nro. 3. Stat. III. bestimmt anzeigen sollen, ob das neue Gesangbuch bei allen oder nur bey den Wochen=Gottesdiensten gebraucht und neue Lieder daraus gesungen, und ob auf das Pfingst=Examen neue Lieder aus demselben aufgegeben werden, sondern daß sie auch Nr. 21. ejusd. Stat. bestimmt angeben sollen, wie viele Exemplarien von dem neuen Gesangbuch unter der Schuljugend seyen, und ob solches allein der Vorschrift gemäß in der Schule gebraucht werde. Was nun den Zustand der Schulen in unsern H. Landen betrifft, so haben Wir zwar bey der dißjährigen Synodal-Versammlung manchen Anlaß bekommen, mit der zunehmenden Bildung sowohl der Lehrer als der Lernenden gnädigst zufrieden zu seyn. Da Uns aber die immer mehrere moralische Verbesserung, die einzig wahre Aufklärung Unserer lieben und getreuen Unterthanen so nahe gelegen ist, diser aber nothwendig die Bildung der Jugend als Grundlage vorangehen muß; so glauben Wir, nie zu viele Sorgfalt auf diesen Gegenstand verwenden zu können.

So ist Uns

8) erinnerlich beigegangen, daß Wir schon in dem H. Synodalrescript vom 6. Decbr. 1791. §. 10. gnädigst verordnet haben, daß die dem Schulwesen sich widmende Subjekte nur blos von erprobt tüchtigen Schulmeistern als Lehrlinge in den Unterricht genommen werden sollen; weil aber die Tüchtigkeit des Lehrers hier nicht alles

allein bewirken kann, sondern das meiste von den Eigenschaften und Fähigkeiten des Lehrlings abhängt, und also nicht jedes Subjekt, das sich dem Schulstand widmen will, dazu taugt, so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß alle als Incipienten im Schulwesen sich meldenden Jünglinge vorher von den Pfarrern des Orts und von den Decanis der Diöces sorgfältig geprüft werden sollen, ob sie die zu einem künftigen Schullehrer erforderliche Eigenschaften, nemlich gute Gaben, guten Charakter und Aufführung, und keinen Leibesfehler haben.

Die Decani haben daher den solchergestalt tüchtig erfundenen Subjekten von Amts wegen unentgeldliche schriftliche Attestata zuzustellen, und genau darauf zu sehen, daß keine andere, als nur solche, die ein solches Attestat aufweisen können, und auch diese nur von den tüchtigsten Schulmeistern als Incipienten in die Lehre genommen werden [66]).

Damit Wir aber selbst auch

9) eine nähere Kenntniß von sämmtlichen Schulprovisoren und eine kurze Uebersicht ihrer Verhältnisse erhalten mögen, so wollen Wir den Decanis anmit gnädigst aufgegeben haben, eine Consignation von allen in ihren Diöcesen befindlichen Provisoren nach Art der Vicariats-Tabellen zu verfertigen, darinnen neben dem Nahmen, Alter und Geburtsort und Zeugniß des Subjekts noch weiters zu bemerken, wie lang er in der Diöces angestellt seye, ob und wenn er in dem H. Consistorio examinirt worden, und ob ein Incipient die dekanatamtliche Legitimation habe? und solche Consignation sodann an Unser H. Consistorium unterthänigst einzuschicken [67]).

So wie nun

10) den Decanis und sämmtlichen Kirchendienern eine genaue Aufsicht auf das Verhalten der Schullehrer längst gnädigst anempfohlen ist, so versehen Wir Uns aber auch zu ihnen, besonders aber auch zu den aufgestellten Vikarien, daß sie die nothwendige Subordination der Schullehrer über die Gebühr nicht ausdehnen, ihnen, die ja eben sowohl, wie sie, in ihrem Gebiete an der Bildung des Menschen, und besonders der Jugend arbeiten, mit aller Schonung und Achtung begegnen, vor der Schuljugend selbst ihnen nie eine Weisung geben, und am wenigsten sie, besonders in den Schulstunden, zu unschicklichen Privatgeschäften gebrauchen werden [68]).

Da Wir

11) gnädigst geneigt sind, dem Stand der Schullehrer alle mögliche Aufmunterung zu verschaffen, und daher auch während dem dißjährigen Synodus mehrern würdigen und bedürftigen Schullehrern verhältnißmäßige Remunerationen zuerkannt haben, so finden Wit uns doch außer Stand, alle, so wir wünschten, zufrieden

---

66) vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 18.

67) Demgemäß wurden durch Cons. Erl. v. 10. März 1797 Provisorats-Tabellen eingeführt. vgl. Cons. Erl. v. 30. Jan. 1809.

68) vgl. G. S. R. v. 28. Nov. 1787. §. 2. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 28.

und sie besonders für ihre allenfalls hinterlassende Wittwen und Kinder sorgenfrey zu machen. Um aber gleichwohlen diesen Wunsch wenigstens einigermaßen zu erreichen, dörfte ein fürträgliches Mittel seyn, wenn der in der Göppinger Diöces mit Errichtung eines Schulmeisters-Wittwen-Fiscus gemachte Vorgang (wovon zur nähern Belehrung gedrukte Nachrichten vorhanden sind) mehrere Nachahmung finden würde; Wir müssen aber die wirkliche Ausführung lediglich der Dexteritaet der Dekane und Pastoren, und dem freien Willen der Schullehrer derzeit noch überlassen, doch erwarten Wir von den Dekanen derjenigen Diöcesen, wo allenfalls ein solcher Versuch gemacht wird einen unterthänigsten Bericht darüber an Unser H. Consistorium [69]).

Aber nicht blos die Lehrer, sondern auch die Lernende noch mehr zu ermuntern, ist

12) Unser angelegenster Wunsch. Vorzüglich fleißigen und durch merkliche Fortschritte sich auszeichnenden Schulkindern haben Wir auch ab Seiten Unsers H. Synodi heuer wieder kleine Prämien ausgesezt, und gedenken auch ferner um so mehr damit fortzufahren, als Wir bereits gute Wirkung davon verspürt haben [70]). Daß mehrere Communen, denen das Wohl ihrer Schulen angelegen ist, seit einiger Zeit anfangen, den Eifer ihrer Schuljugend durch Austheilung oft nicht unbeträchtlicher Prämien zu ermuntern, haben Wir gnädigst gerne vernommen.

Da aber diß nicht aller Orten ausführbar ist, und öffentlicher Tadel und Lob oft mehr bewirken, als Geldbelohnungen oder Strafen mit Stecken und Ruthe, so wollen Wir den Schullehrern anmit gnädigst aufgegeben haben, daß sie, um gesittete und fleißige Kinder desto mehr in's Licht zu stellen, und die unartigen und unfleißigen zu beschämen, sich ein besonders Buch halten, die Namen der fleißigen und unfleißigen Schüler in dasselbe einschreiben, nach Verfluß einer Woche sowohl diese als jene öffentlich ablesen, und dieses Buch den Pfarrern bey ihren Schulbesuchen, besonders aber bey den öffentlichen Frühlings- und Herbst-Visitationen vorlegen sollen, damit die Kinder bey diesen feyerlichen Gelegenheiten mit desto mehr Nachdruck zum Fleiß und guter Aufführung ermuntert werden mögen.

Wenn

13) Die Kinder auf diese Art durch erregtes Ehrgefühl zum Fleiß und Sittsamkeit aufgemuntert werden, so werden auch die schädliche Schulversäumnisse immer mehr vermindert werden. Um dieses aber noch kräftiger und zu würklichem Nuzen, besonders der armen Aeltern und Kinder zu bewürken, und dardurch zugleich dem Gassenbettel zu steuren [71]), wünschen Wir, daß aller Orten

---

69) vgl. G. S. R. v. 1. Febr. 1798. §. 8. 12. Dez. 1803. §. 11. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 31. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 61.

70) vgl. Min. Erl. v. 24. Dez. 1822.

71) vgl. Cons. Erl. v. 19. Sept. 1817.

dem durch Errichtung einer Spinn-Anstalt zu Bürkach gegebenen guten Beyspiel nachgefolgt werden möchte. Wir wollen daher sämmtliche Geistliche auf diese der Schuljugend so heilsame Anstalt hiemit aufmerksam gemacht, und ihnen zu wissen gethan haben, daß, wenn sie eine ähnliche Anstalt einzuführen gedenken, sie ein Exemplar von den gedrukten Bürkacher Nachrichten bey Unserm H. Kirchenrath auf ihr Anmelden unentgeldlich erhalten werden. Uebrigens wollen Wir jedem Pfarrer überlassen haben, welche Art von Beschäftigung er nach den Lokal-Verhältnissen seines Orts unter vorgängiger Communication mit den sämmtlichen Ortsvorstehern und mit dem jedem Ort vorgesezten gemeinschaftlichen Oberamt wählen will, um den gewünschten heilsamen Zweck zu erreichen, von dem Erfolg solcher gemeinnüzigen Unternehmungen haben sie sodann in ihren Pastoralrelationen Nr. 21. Stat. III. Erwähnung zu thun, von der ersten wirklich zu Stand gebrachten Einrichtung aber ihren vorgesezten Dekanen umständliche Anzeige zu machen, damit diese davon an Unser H. Consistorium besondern unterthänigsten Bericht erstatten mögen [72].

Aber nicht blos zum Fleiß und Arbeitsamkeit allein, sondern auch vorzüglich

14) zur Gottesfurcht und richtiger Besuchung der öffentlichen Gottesdienste soll die Schuljugend bey Zeiten durch die Schullehrer angehalten werden. Wir verordnen daher gnädigst, daß die Schulmeister ein besonders Schul- und Kirchen-Diarium, wozu ihnen die pia corpora und die Bürgermeister-Aemter die Schreibmaterialien, wie Wir hoffen, anschaffen werden, halten; in dasselbe nicht nur alle gehaltene öffentliche Gottesdienste von Woche zu Woche namentlich und mit der Bemerkung, ob die Schuljugend diese cultus besucht habe? sondern auch die Schulneglecten, und ihre übrigen Bemerkungen eintragen sollen [73].

Und da

15) die gewissenhafte Schulbesuche der Geistlichen auf das Wohl der Schuljugend so großen Einfluß haben können, so versehen Wir Uns, daß ohne dringende Noth solche nicht unterbleiben werden, und verordnen daher, daß die Pfarrer und Vicarii nicht nur das Datum ihres jedesmaligen Schulbesuchs, sondern auch ihre Verrichtung in das Nro. 14. angeordnete Schuldiarium selbst noch in der Schule einschreiben, zu welchem Ende ihnen die Schulmeister solches Diarium vorlegen, nachher aber in der Schule verwahren, und dem Decano Visitatori bey der Kirchen-Visitation zustellen sollen [74]. Bey ihren Schulbesuchen sollen aber die Pfarrer unter anderm besonders

16) auch darauf sehen, daß die Kinder im Rechtschreiben so

---

72) vgl. G.R. v. 30. Jan. 1796 u. G.S.R. v. 1. Dez. 1796. §. 4.

73) vgl. G.S.R. v. 1. Dez. 1796. §. 7. 14. Apr. 1813. §. 13. 24. Mai 1816. §. 3.

74) vgl. G.S.R. v. 1. Dez. 1796. §. 7. 28. Nov. 1809. §. 8. 14. Apr. 1813. §. 13. 24. Mai 1816. §. 3. G.Sch.Ver. v. 31. Dez. 1810. §. 38. Amts-Instr. v. 20. Febr. 1827. §. 8 u. s. w.

viel möglich geübt werden. Sie haben daher die Schulmeister anzuhalten, daß sie die Kinder, wenn sie gleich gut lesen können, öfters auswendig buchstabieren, sodann aus einem Buch auswendig schreiben, und sie die gemachte Fehler aus dem Buche selbst corrigiren lassen: wenn aber die Schulmeister selbst im Correct-Schreiben keine Fertigkeit haben, so wollen Wir hoffen, daß die Pfarrer selbst bedacht seyn werden, denselben nicht nur privatim darin Unterricht zu geben, sondern ihnen auch in der Schule an Handen zu gehen; deßgleichen haben sie

17) darauf zu sehen, daß den Schulkindern zweckmäßige Materien zum Schreiben gegeben werden, damit sie neben dem Schön-Recht-Schreiben zugleich auch gute Sachkenntnisse erlernen. Wo aber ein Schulmann selbst keine gute Bücher besizt, um daraus Materien zu den Schreib-Uebungen zu nehmen, so hat der Pfarrer denselben Gelegenheit zu verschaffen, daß er neben den aus der Religion und Sittenlehre geschöpften Gegenständen auch andere gute, behaltenswürdige und belehrende Materien aus der Naturlehre, geist- und weltlichen Geschichten, und der Landwirthschaft, auch von bedeutenden unanstößigen Vorfallenheiten, die sich in der Nachbarschaft oder im Ort selbst zutragen, zum Schreiben geben kann [75]).

Wenn ferner

18) die Pfarrer sehen, daß für die Zahl der Schulkinder die Schulstube zu eng ist, daß die Kinder durch das zu eng beysammen sitzen, beym Schreib- und übrigen Unterricht gehindert werden, und dadurch den Kindern selbst der Schulbesuch entleydet wird, so haben sie solches gleich balden ihren Decanis anzuzeigen, damit diese unter Communication mit den weltlichen Ober- und Stabs-Aemtern auf die benöthigte Erweiterung der Schulstube dringen mögen.

Sollten aber irgendwo ökonomische Umstände solches nicht gleich gestatten, so wollen Wir eine Probe gnädigst geschehen lassen, daß, wenn es die Lokal-Verhältnisse des Orts nicht hindern, die Kinder inzwischen in schicklichen Abtheilungen unterrichtet [76]), und nach solchen die jüngeren Kinder Vor- und Nachmittags entweder später zur Schule kommen, oder bälder daraus entlassen werden dürfen.

Da es auch

19) dem Schulunterricht sehr hinderlich ist, wenn Kinder willkührlich zu aller Zeit des Jahrs in die Schule eintreten wollen, so sollen die Pfarrer solches nicht gestatten, sondern genau darob halten, daß die Schulmeister die neue Kinder anders nicht, als nur an Georgii und Martini, also mit dem Anfang der Sommer- und Winterschule in die Schule aufnehmen [77]).

---

75) vgl. G. S. R. v. 16. Jan. 1799. 3. b. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 33.

76) vgl. G. Sch. Ver. v. 31. Dez. 1810. §. 4. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 16 u. 29.

77) vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 8.

In Ansehung des Schul-Unterrichts selbst wollen Wir dißmal

20) blos gnädigst verordnet haben, daß die Bußpsalmen, weil darinnen so manches der Fassungskraft der Kinder nicht angemessenes vorkommt, den kleinen nicht mehr, sondern höchstens den grösseren, in reiferem Alter stehenden Kindern zum auswendig lernen aufgegeben, und wie es vermög der schon längst ertheilten und öfters wiederholten Verordnungen bei allen zum auswendig aufgegebenen pensis ohnehin geschehen solle, gehörig erkläret werden [78]).

Bey dem besten Unterricht und dem größten Fleiß der Schullehrer wird es aber doch

21) öfters vorkommen, daß mehrere Kinder noch sehr schwach an Kenntnissen aus der Schule treten. Diesen so viel möglich noch weiter fortzuhelfen, und mit ihnen und den übrigen ledigen jungen Leuten das Erlernte zu wiederholen, damit sie solches nicht so bald wieder vergessen, ist der eigentliche Zweck der in Unsern Herz. Landen zum Besten der erwachsenen Jugend längst angeordneten Sonntagsschulen [79]). Es ist daher nöthig, daß solche mit aller Sorgfalt gehalten, und ohne dringende Noth nie eingestellt werden. Auch versehen Wir uns zu den Pfarrern, daß sie auf diese Anstalt die genaueste Aufsicht tragen, und solche jedesmalen, soweit es nur immer ihre sonstige Lage und amtliche Verrichtungen zulassen, unfehlbar besuchen, und dabey den Schulmeistern mit Rath und That liebreich an Hand gehen werden [80]). Besonders aber haben sie darauf zu sehen, daß denen, welche schwach aus der Schule gekommen, mehrere Aufmerksamkeit gewidmet, und überhaupt ja nicht gestattet werde, daß die junge Leute die Sprüche, Gesänge und dergleichen heimlich aus den Büchern herauslesen und solchergestalt ihre Unwissenheit und Unfleiß bemäntlen; vielmehr sollen sie mit Ernst darauf dringen, daß wer das seinige nicht vollkommen auswendig gelernt hat, solches in der nächsten Sonntagschule nachholen solle.

Damit es aber

22) an der gehörigen Ernsthaftigkeit, Stille und Ordnung bey den Sonntagsschulen nicht fehlen möge, verordnen Wir hiemit wiederholter gnädigst, daß solche niemalen von jungen Provisoren, sondern allezeit von den Schulmeistern selbst, oder allenfalls auch von den consistorialiter examinirten Provisoren gehalten werden dörfen [81]);

Auch wollen Wir

23) zu dem Ende noch weiter gnädigst vorgeschrieben haben, daß die Geschlechte getrennt, und die ledigen Pursche und Mädchen abwechslungsweise zur Sonntagsschule gezogen werden sollen [82]).

---

78) vgl. G.S.R. v. 6. Dez. 1791. §. 12. 3. Dez. 1795. §. 20.
79) vgl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 35.
80) vgl. G.S.R. v. 28. Nov. 1787. §. 2. und Anm. das.
81) vgl. G.S.R. v. 24. Mai 1816. §. 7.
82) vgl. G.S.R. v. 14. Mai 1812. §. 11.

Um endlich und

24) auch bey den Schultabellen eine Uniformität zu erzielen, verordnen Wir hiemit, daß die Schulmeister in dem summarischen Verzeichniß der Tabelle die Namen der Kinder aufschreiben, und nicht, wie es einige angefangen haben, blose Nummern statt der Namen sezen sollen[83]).

Ihr, die General-Superintendenten, wollet nun diese Unsere gnädigste Verordnung samtlichen Decanis des Euch gnädigst anvertrauten Generalats zu ihrer respective Nachachtung und weiterer Verfügung per Circulare zugehen, und Euch von daher des wirklichen Empfangs halber durch die erforderlichen Urkunden versichern lassen. Melden Wir ꝛc.

Stuttgart den 2. Decbr. 1795.

15.

Gen. Reskript, betr. die Einführung von Spinn- und Kinderbeschäftigungs-Anstalten

vom 30. Januar 1796[84]).

Durch dieses Reskript wurde auf die Spinnanstalt zu Birkach, Amts-Oberamts Stuttgardt, als auf ein Beispiel aufmerksam gemacht, wie arme Kinder neben ihrem Schul-Unterricht zu einer nützlichen Arbeitsamkeit gewöhnt, und vom Müßiggang abgehalten werden können. Es wurde zugleich gewünscht, die Industrie-Schulen, wo es nur möglich, mit den Lehrschulen zu verbinden. — vgl. G. E. R. v. 3. Dez. 1795. §. 13. 1. Dez. 1796. §. 4. G. Sch. Ver. v. 31. Dec. 1810. §. 2. Cons. Erl. v. 31. März 1818. Min. Erl. v. 29. Jan. 1824. Erl. v. 18. Dez. 1826. — Die Einführung und Einrichtung der obigen Anstalt beschreibt die Schrift: Spinn-Anstalt zu Birkach, Stuttgardter Amts Oberamts zum Besten armer Kinder. Stuttgardt 1795. — vgl. die Einleitung zu den Schul-Ges.

---

†) Gen. Syn. Reskript an die Gen. Superintendenten, betr. Kirchen- und Schul-Sachen

vom 1. Dezember 1796.

§. 4. Erinnerung an G.S.R. v. 3. Dez. 1795. §. 13. — §. 7. „Da die Anordnung eines Kirchen- und Schul-Diariums (vgl. G. S. R. v. 3. Dez. 1795. §. 14. G.Sch.V. v. 1810. §. 38. 14. Apr. 1813. §. 13 u. s. w.) der Ehre eines Pfarrers, welche Wir wohl zu würdigen wissen, durchaus nicht nachtheilig seyn kann, indem er ja seine Schulbesuche und die Verrichtung bey solchen

---

83) vgl. G. R. v. 12. Dez. 1801. Beil.
84) Knapp Schul-Ges. S. 290.
†) Ev. K. Ges. I, 741. Hartm. Kirch. Ges. III, 570.

selbst in das Diarium eintragen solle, so wissen Wir von dieser wohlbedächtlich gemachten Anordnung — nicht abzugehen." — §. 8. Empfehlung von Erzählung guter moralischer Geschichten bei den Kindern und der Anleitung sie schriftlich aufzusetzen (vgl. G. S. R. v. 1. Febr. 1798. §. 5.).

16.

Gen. Syn. Reskript an die Gen. Superintendenten, betr. verschiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 1. Februar 1798 [85]).

Friderich der Zweite, Von Gottes Gnaden, Herzog von Würtemberg ꝛc. ꝛc.

U. gn. Gr., W. l. G.!

Wir haben bey unserm Herzogl. Synodo nach nun geendigtem Vortrag aus den lezten Kirchen-Visitations-Relationen für nöthig erachtet, folgendes generaliter gnädigst zu verordnen.

Da Uns nichts mehr angelegen ist, als den sittlichen Zustand der Gemeinen in Unsern Herzogl. Landen immermehr zu verbessern, und auch würklich nichts so sehr die genaueste Aufmerksamkeit der geist- und weltlichen Beamten, und besonders der Kirchen- und Schuldiener verdient, als moralisch-gute und christlichgesinnte Menschen zu bilden, und solchergestalt dem Vaterland rechtschaffene und treue Bürger zu erziehen: so haben Wir die eingekommenen Bemerkungen der Geistlichen über den sittlichen Zustand ihrer Gemeinen mit Sorgfalt durchgesehen. Es ist Uns aber unter andern

1) besonders aufgefallen, was mehrere als ein großes Hinderniß der zu pflanzenden Sittlichkeit der Jugend angegeben haben, daß nemlich Eltern und Anverwandte gar zu oft so unvorsichtig sind, ihre Kinder bei Käufen und jeden andern Gelegenheiten zu Trinkgelagen und Spielen, auch zu Hochzeiten mit sich in das Wirthshaus zu nehmen, und solche, da bei diesen Gelegenheiten gewöhnlich der gemeine Mann weniger zurükhaltend, als der gebildetere ist, nicht nur der Gefahr aussezen, durch böse Beispiele angestekt, und zur Nachahmung gereizt zu werden, sondern auch oft ihnen selbst zum Trinken zusprechen, ihren kleinen Ausschweifungen im Trinken und Fluchen Beifall schenken, und somit oft den Grund zu ihrer künftigen physischen und moralischen Verderbniß legen. Dieser schädlichen Gewohnheit kann allein durch ernstliche Vorstellungen, und durch liebreiche, mit der gehörigen Vorsicht und Nachdruk begleitete Belehrung der Eltern durch die Kirchen-, auch durch die Schul-Diener

85) Reuchlin K. Ges. S. 73. Dek. Regg.

am nachdrüklichsten gesteuert werden. Wir versehen Uns daher zu ihnen, daß sie jede Gelegenheit benuzen werden, die Eltern nachdrücklichst zu erinnern, mit ihren Kindern doch ja vorsichtig zu seyn, und sie besonders von bösen Beispielen entfernt zu halten. Wenn aber dieses nichts fruchten, und den Geistlichen Specialfälle eines solchen unverantwortlichen Leichtsinns der Eltern bekannt werden würden: so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß Sie solche vor Kirchen-Convent ziehen, und nach befindenden Umständen entweder vor demselben rügen, oder dem gemeinschaftlichen Oberamt davon zu ernstlichen Verfügungen Anzeige machen sollen[86]).

Als ein weiteres Hinderniß der Sittlichkeit wurde 2) der Gebrauch der Kinder zum Viehhüten angegeben. Es ist allerdings an dem, daß diejenige Kinder, welche von ihren Eltern zum Viehhüten gebraucht werden, den grösten Theil des Jahrs dem Unterricht in Kirche und Schule beinahe ganz entzogen werden, und solchergestalt in der Kultur ihrer Seelenkräfte weit zurückbleiben, ja sogar bei ihrem Herumziehen auf den Feldern und in den Waldungen aus Muthwillen und Langerweile zu bösen Gewohnheiten und Lastern verleitet werden. Es ist daher höchstnöthig diesem Uebelstand abzuhelfen. Wir sehen aber auch wohl ein, daß besonders in den Waldgegenden, wo die Viehzucht stark ist, und doch keine Gemeinhirten angestellt sind, schwer zu helfen seyn wird, indem es nach den Localverhältnissen nicht überall möglich seyn wird, gemeinschaftliche Viehhirten aufzustellen. Wir wollen daher blos den ministris ecclesiae annit gnädigst aufgegeben haben, bei Kirchen-Convent reiflich darüber zu berathschlagen, wie dieser Gebrauch der Kinder zum Viehhüten, wo nicht ganz abgestellt, doch, so weit es möglich ist, unschädlich gemacht werden könne; wo es aber nach den Lokalverhältnissen nicht ganz abgestellt werden kann, wollen Wir bestimmt gnädigst verordnet haben, daß durchaus nicht zugegeben werden solle, daß Kinder zweierlei Geschlechts zum Viehhüten zusammengebraucht werden[87]).

3) Ist Uns aufgefallen, daß von vielen Geistlichen über die Lichtkärze, Spinnstuben, als eine Gelegenheit zur Beförderung der Unsittlichkeit geklagt wird. Da nun aber dißfalls in dem Gen. Receß vom 4. Juni 1727. bereits gnädigst verordnet ist, daß die Erlaubniß zu Haltung eines Lichtkarzes mit Einwilligung und Genehmigung des ganzen Kirchen-Convents ertheilt werden solle; Wir auch diese Verordnung in dem Gen. Receß vom 3. Dez. 1795. wiederholt, und dabei den Kirchendienern noch weiters gnädigst aufgegeben haben, daß Sie, wenn die Schultheissen in Befolgung der gnädigsten Verordnungen ihre Schuldigkeit nicht thun, dem gemeinschaftlichen Oberamt sogleich Anzeige davon machen, und dessen thätige Hülfe nachsuchen sollen; so sollten Wir mit Recht erwarten dürfen, daß allen Unordnungen bei

86) vgl. G. S. R. v. 12. Dez. 1803. §. V. Min. Erl. v. 29. Jan. 1824.
87) vgl. G. S. R. v. 17. Dez. 1822. §. VI. 2. f.

den Lichtkärzen leicht vorgebogen werden könnte. Wir versehen uns daher, daß die bisherige dißfalsige gnädigste Verordnungen genauest werden befolgt werden, und wollen, um die Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand noch mehr zu fixiren, noch weiters anmit gnädigst verordnet haben, daß nicht nur diejenige Weibsleute, welche die Spinnstuben (Lichtkärze) frequentiren wollen, sondern auch besonders diejenige, in deren Wohnung diese gehalten werden, im Kirchen-Konvents-Protokoll namentlich aufgezeichnet, und zuerst die Eigenthümer der Wohnungen, worinn solche Zusammenkünfte gehalten werden, für alle darinn vorkommende Unordnungen und Excesse verantwortlich gemacht werden sollen.

4) Da Wir auch bei Unserm Herzogl. Synodus Veranlassung bekommen haben, zu glauben, daß mehrere Herzogl. Stipendiarii, und Theol. studiosi Oppid. sich nur dem Namen nach und um einen Titel ihres Aufenthalts an diesem oder jenem ihnen beliebigen Ort zu haben, als Vicarii geriren, ohne eigentlich Vicariats-Dienste zu prästiren, oder daß ihre Prinzipale ihrer wirklich benöthiget seyen, dieses aber die nachtheilige Folge hat, daß solche Leute, die seiner Zeit doch ihre Versorgung verlangen, in ihren Berufsgeschäften nicht genug geübt werden: so wollen Wir hiemit sämtlichen Decanis gnädigst aufgegeben haben, daß sie in ihren vierteljährigen Vicariats-Tabellen bey ihren Amtspflichten gewissenhaft angeben sollen, ob die Vicarii denen Geistlichen, auf deren Namen sie als Vicarii geschrieben sind, wirklich und absolute unentbehrlich seyen, und ob sie in Nothfällen avocirt und auf andre Vicariate gebraucht werden können?

Was nun den Zustand des Schulwesens in Unsern Herzogl. Landen betrift, so haben Wir

5) gnädigst gerne vernommen, daß der größere Theil der deutschen Schullehrer sich immer mehr Mühe gibt, seine Kenntnisse zu vermehren, und besonders durch Lesung guter pädagogischer Schriften, und durch eigenes Nachdenken sich eine bessre Lehrmethode zu eigen zu machen; welches Wir auch durch die eingekommene mehrere gute und theils vorzügliche Beantwortungen der aufgegebenen pädagogischen Preißfrage bestätigt gefunden haben. Besonders aber haben Wir mit Wohlgefallen aus den Visitations-Relationen ersehen, daß die gute Methode, den Kindern kurze moralische Aufsäze zu erzählen und vorzulesen, und sie alsdann von den Kindern zu Papiere bringen zu lassen, immer mehr befolgt wird, und wünschen Wir sehr, daß solche in allen Schulen allgemein eingeführt werden möchte[88]). Weswegen die Pfarrer und Vicarii bei ihren Schulbesuchen besonders darauf zu sehen, vor allen Dingen aber den schwächern Schullehrern die nöthige Anleitung dazu zu geben, und sie selbst vorher mit guten, nüzlichen moralischen Aufsäzen bekannt zu machen haben. Weil nun

6) an einer richtigen Lehrmethode so vieles gelegen ist, und

88) vgl. G.S.R. v. 1. Dec. 1796. §. 8.

Wir daher selbst eine Uebersicht über das Ganze zu erhalten wünschten: so verordnen Wir hiemit, daß von allen deutschen Schullehrern, wie solches von einigen zu Unsrer Zufriedenheit bereits schon geschehen, eine umständliche Beschreibung ihrer Methode im Unterricht und vorzüglich der Religion auf einen besondern Bogen gegeben, dagegen aber hinten auf der Schul-Tabelle nichts weiter davon bemerkt werden solle. Diese Angabe soll sodann von dem Pfarrer attestirt, sofort dem Decano Visitatori zu dessen weiterer Besorgung an den General-Superintendenten zugestellt werden, und behalten Wir Uns bevor, bey dem nächsten Herzogl. Synodo zu bestimmen, ob und wie diese Angabe der Lehr-Methode in Zukunft fortgesezt werden solle[89]). Um aber auch

7) von dem Zustand der Schulen überhaupt, und besonders der Befolgung der das Schulwesen betreffenden Herzogl. Verordnungen eine gleichförmige Uebersicht zu erhalten, wollen Wir hiemit gnädigst verordnet haben, daß in Zukunft in den Pastoral-Relationen die Nr. 20. und 21. St. III. folgender Gestalt gefaßt werden sollen[90]), nemlich

§. 20.

Die Schule befindet sich in — — — Zustand; die Kinder machen — — — Fortschritte, besonders sind sie im fertigen und correcten lesen, auch mit Ausdruk des Accents und Absezen, im Auswendiglernen, und Correctschreiben, im Rechnen, in eigenen Aufsätzen, in Erkenntniß der Heils-Ordnung vor sich gekommen (oder hie und da, welches bestimmt anzugeben, zurük); die Meiste, oder Wenigste sind in Beobachtung der Ordnung, Stille und Reinlichkeit folgsam (oder widerspenstig); kein (oder einige nominatim) incorrigibles Kind, das sich durch Bosheit, Halsstarrigkeit, Faulheit, Ungehorsam, Rohheit, besonders auszeichnete, ist in der Schule; für Arme wird das Schulgeld ex pio Corpore (oder — —) bezahlt; die Versäumnisse sind nach Ausweiß der Schul-Tabelle des Sommers (Winters) stark, gemäsigt, gering; sie sind laut Protocolli Kirchen-Conventlich gerügt (oder nicht gerügt), und die angesezte Strafe eingezogen worden (oder nicht). Das Verdingen der Schulkinder während der Schuljahre wird nicht gestattet (oder zu verhüten gesucht), und auf welche Art? es geschiehet nur mit Vorwissen und Einwilligung des Pfarr-Amts (oder ohne dessen Vorwissen).

§. 21.

Die gedrukte Schul-Ordnung ist vorhanden, und wird samt den neuen Schul-Ordnungen und Recessen beobachtet; die gnädigst verordnete Schulbücher, Abc-Spruch-, neues Gesangbuch und Kinderlehr werden durchgängig gebraucht; Braunschweiger Catechismus

89) vgl. G.S.R. v. 18. Dez. 1804. §. 7. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 33. am Ende.

90) vgl. Syn.Erl v. 17. Dez. 1822 (Pfarrber.).

wird benuzt; von dem neuen Gesangbuch sind — Exemplarien in der Schule; die es nicht besizen, werden zum Abschreiben der aufgegebenen Lieder angehalten; das anbefohlne Schul-Receßbuch, Schul- und Kirchen-Diarium, Sitten-Register, Hefte, Neglekten-Zettel sind ein- und fortgeführt, (oder nicht und warum?); der leztere wird alle Monat zum Kirchen-Convent übergeben (oder nicht); auswendig buchstabiren, deutlich abgesezt und mit gehörigem Accent lesen, dictirt, auswendig correct schreiben, das Erzählte oder Vorgelesene von moralischen Geschichten, guten oder schlimmen Beispielen, oder auch lehrreiche Fabeln selbst zu Papier bringen, Rechnen, Memoriren der vornehmsten Sprüche, des Catechismus, der neuen Gesänge, Vorbereitung auf die nächste Lection der öffentlichen Catechisation sind in Uebung (oder nicht, und warum?); das Vorgegebene wird erklärt, über die Heils-Wahrheiten catechisirt, die Predigten zu deren Nachschreibung in der Kirche die ältesten Kinder angehalten werden, am — — — examinirt, auch die Kinder zum Gebet aus dem Herzen angeleitet. Die wider das richtige Lesen und Schreiben gemachten Fehler werden (Angabe der Art) corrigirt; die fleissige, gehorsame, und ordentliche Kinder werden öffentlich gelobt, und wo Prämia ausgetheilt werden, belohnt; die unfleisige, ungehorsame und unordentliche abgelesen, beschämt, bestraft; die muthwillig unfleisige von der Confirmation zurükgewiesen; die Kinder werden gleich nach zurükgelegtem 6ten Jahre zur Schule geschikt, und nicht eher daraus genommen, als bis der Pfarrer sie frey spricht; Sonntag-Schule ist Sommer und Winter separato sexu im Gang, und wird — Stunde lang gehalten, und von Pastore allemal (meistens) besucht. Zu Prämien sind — — fl. vom Aerario, oder eine besondre Stiftung oder außerordentliche Opfer bestimmt. Eine besondre Spinnanstalt ist gemacht, wäre nöthig und räthlich, oder ist ganz überflüssig, unnöthig oder unmöglich, wegen — — —. Wo eine nöthig und räthlich wäre, sind gemeinschaftliche Vorschläge anzuführen[91]). Da Wir ferner

8) mit Vergnügen wahrgenommen haben, daß bereits in mehreren Diöcesen die Einrichtung einer Schulmeister-Wittwen-Kasse theils schon ganz zu Stand gekommen, theils ein Anfang damit gemacht worden ist, und zu Aufmunterung und Beruhigung der Schulmeister zu wünschen wäre, daß diese Einrichtung allgemein würde, so wollen Wir diejenige Decanos, in deren Diöcesen es noch nicht so weit gekommen ist, hiemit nochmals aufgefordert haben, ihres Orts zu Erreichung dieses nüzlichen Zweks alles mögliche beizutragen[92]). Endlich und

9) glauben Wir, daß es für das Schulwesen sehr vortheilhaft wäre, wenn, was ein für Schulen rühmlichst besorgter Pfarrer bereits für sich gethan hat, in jeder Diöces nach deren Gröse, eine oder

91) vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 2.

92) vgl. G. S. R. v. 3. Dezbr. 1795. §. 11. G. Sch. Ver. v. 31. Dez. 1810. §. 31. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 61.

mehrere Schulmeister=Conferenzen[93]) veranstaltet werden könnten, bey welchen sie sich über Verbesserung des Schulwesens mit einander unter der Direction eines Pfarrers zu besprechen, erprobte Vortheile in der Lehrmethode und Schulzucht, wie überhaupt gemachte pädagogische Erfahrungen sich mitzutheilen, und einer den andern liebreich zu belehren hätte. Da nun alles auf die Art und Weise ankommt, wie solches auszuführen wäre, Wir aber durchaus nicht wollen, daß den Schulmeistern dadurch Kosten verursacht, oder gar Schmausereyen und Gelage veranlaßt werden; so verordnen Wir hiemit, daß vorderist die Herzogl. Decani unter Communication mit den Pfarrern und Schulmeistern ihrer Diöces noch vor Michaelis dieses Jahrs an Unser Herzogl. Consistorium reifliche Vorschläge machen sollen, ob und wie solche Schulmeister=Conferenzen in ihren Diöcesen einzuführen wären.

Diese Unsre gnädigste General=Verordnung wollet Ihr, die General=Superintendenten, nunmehr auf dem gewöhnlichen Weege sämmtlichen Decanis zu ihrer resp. Nachachtung und weiterer Verfügung bekannt machen, und Euch von Ihnen des wirklichen Empfangs halber durch die erforderlichen Urkunden versichern lassen, auch selbst alle Sorge tragen, daß sowohl diese, als Unsre ältern Herzogl. Verordnungen genauest befolgt, und somit der Wohlstand bey Kirchen und Schulen des l. Vaterlandes möglichst befördert werde.

Melden Wir in Gnaden, womit Wir Euch selbst wohlbeygethan verbleiben.

Stuttgart, den 1. Februar 1798.

Ruoff.
Griesinger.

17.

Gen. Syn. Reskript an die Gen. Superintendenten, betr. verschiedene Kirchen= und Schul=Sachen

vom 16. Januar 1799[94]).

Friderich der Zweite 2c.

So wenig Wir geneigt sind die schon vorhandene viele zum Theil sehr vollständige Geseze, in Kirchen= und Schul=Sachen, alljährlich durch weitere Zusäze, oder ganz neue Anordnungen, zu vervielfältigen, so wenig können Wir Uns doch enthalten, neue zum Besten des Kirchen= und Schul=Wesens gemachte Bemerkungen und Erfahrungen zu benutzen.

93) vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 21. u. s. w.
94) Dek. Regg. Reuchlin K. Ges. S. 85.

Bey Durchgehung der bey Unserm Herzoglichen Synodo eingekommenen Kirchen=Visitations=Relationen vom vorigen Jahr haben Wir mit gnädigstem Wohlgefallen wahrgenommen, daß, wo treue und gewissenhafte Befolgung Unserer bißherigen gnädigsten Vorschriften die Amtsführung der Kirchen= und Schul=Diener auszeichneten, die gesegnetsten Folgen bey Kirchen und Schulen oft auffallend sichtbar waren. Besonders ist Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen, daß die Verbesserung des deutschen Schulwesens im Allgemeinen auf einen Grad der Vervollkommnung gestiegen ist, der noch vor einigen Decennien nur hier und da seltene Erfahrung war. Eben weil nun ein Trieb, ein inneres Bestreben zu weiteren Fortschritten im pädagogischen Fach erregt, bey manchen zur Flamme angefacht ist, wird es Pflicht für Uns, diese Rührung nicht nur rege zu erhalten, sondern ihr auch die rechte Richtung zu geben, damit nicht Uebertreibung, oder Abweichung auf Irrwege entstehe, und glänzender Schein an die Stelle der Realität trette, damit vielmehr wirkliche nüzliche Früchte zur Reife gebracht werden.

Es war nie Unser Wunsch, die deutschen Schullehrer eigentlich in den gelehrten Stand versezt zu sehen. Wir erinnern daher dieselbe, besonders die in ihrer Bildung am weitesten vorgerükte, sich wohl vorzusehen, daß sie die rechte Mittelstraße nicht verfehlen, nicht über die Sphäre ihres bestimmten Wirkungs=Kraises hinaus tretten, und sich eben dadurch zu ihren eigentlichen Berufsgeschäften weniger brauchbar machen. Sie werden daher wohl thun, wenn sie sich nur auf die — innerhalb den Gränzen ihres Berufs liegende — wissenschaftliche Theile einschränken, und sich desto mehr Mühe geben, in diesem was vorzügliches zu leisten, und besonders die nicht leichte Kunst sich eigen zu machen, den Schulkindern das, was Sie sie zu lehren haben, recht faßlich und verständlich zu machen. Eben so wenig wünschen Wir, daß die deutschen Schulkinder, von denen weit der größere Theil, zu den Feldgeschäften und Gewerben bestimmt ist, mit Kenntnissen vollgepfropft werden, die außer ihrer Sphäre liegen, die sie nicht anwenden können, und ihnen also ganz unbrauchbar sind; Wir wollen bloß, daß die zarte und unverdorbene Jugend durch den öffentlichen Schul=Unterricht zu vernünftigen Menschen, guten Christen und sittlichen Bürgern des Staats gebildet werde. Die ganze Sorgfalt und Bemühung des deutschen Schullehrers muß also darauf gerichtet seyn, der Jugend nicht nur alle im gemeinen Leben unentbehrliche Kenntnisse beyzubringen, sondern auch und vorzüglich bey den zartesten Kindern schon die Keime der Tugend aufzuwecken, ein Gefühl für das Gute und Sittliche in ihnen rege zu zu machen, ihre noch dunklen Begriffe zu entwiklen und zu bestimmen, und Sie zu lehren, die ihnen beygebrachten Lebensregeln in Anwendung zu bringen. Diese Betrachtung hat Uns bewogen, folgende allgemeine Anordnungen zu machen.

Der wichtigste und schwerste Theil des Schul=Unterrichts ist unstreitig

1) die Religions=Lehre, sowohl der historische Theil derselben, als auch die Glaubens= und Sittenlehre.

Wir haben aus den bey Unserm Herzogl. Synodus von dem grösten Theil der deutschen Schullehrer im Land eingekommenen Beschreibungen ihrer Lehrmethode mit Wohlgefallen ersehen, daß manche diesen Theil sehr vernünftig und zweckmäsig behandlen, und daß Sie sich dabei mancher Vortheile bedienen, die ihnen Erfahrung und individuelle Beurtheilung an die Hand gegeben hat, die Wir aber nicht allgemein als Regeln vorschreiben können, sondern immerhin der Aufmerksamkeit und Dexterität eines jeden Lehrers überlassen müssen. Um aber doch den weniger Geübten im Allgemeinen einen Leitfaden zu geben, nehmen Wir keinen Anstand, die Geistlichen des Landes (denen die Sorge und Leitung des Religions-Unterrichts bey der Jugend des Volks vorzüglich und eigentlich durch Unsere bisher erlassene kirchliche Verordnungen zur Pflicht gemacht ist) auch auf dasjenige aufmerksam zu machen, und ihnen vorerst zur Anleitung für die deutschen Schullehrer und dann zur wirklichen Anwendung in der Schule selbst als Vorschrift anzuempfehlen, was Wir bereits unterm 12ten März 1793. in der vormals ausgegangenen Verordnung wegen des lateinischen Schulwesens [95]) in Absicht auf den Religions-Unterricht erlassen haben.

Es ist nemlich

a) die Religions-Lehre bisher nicht allgemein ihrem grossen Zwecke gemäß behandelt worden. Durch sie sollte Gottesfurcht und Tugend in die Herzen der Schüler gepflanzt werden, und man hat sie gewöhnlich zur Sache des Gedächtnisses gemacht und herabgewürdiget. So gewiß es nun ist, daß das nie eine bleibende religiöse Gesinnung bewirken kann, was man in der Religion nicht versteht, wobei man nichts, oder etwas nur dunkel denkt, so ist es auch nothwendig, daß der Lehrer bey dem Religions-Unterrichte seine Bemühung dahin richte, nicht nur den Verstand des Schülers von der Wahrheit der christlichen Religion zu überzeugen, sondern auch sein Herz für die Lehren derselben empfänglich zu machen.

b) Es ist daher die Pflicht der Lehrer (worunter Wir auch die Geistlichen jeden Orts immer verstanden haben wollen) und man wiederholt hiemit ernstlichst den schon oft an sie geschehenen Aufruf, daß Sie den Unterricht in der christlichen Religion nach diesen Grundsätzen einrichten. Sie sollen dabey practische Religion oder christliche Sittenlehre zum hauptsächlichsten Gegenstand nehmen, weil theils dem Herzen der Schüler dadurch, daß Sie die Beziehung der geoffenbarten Religion auf ein moralisch richtiges Leben einsehen lernen, Liebe zur Tugend und Sittlichkeit desto mehr eingeprägt wird, theils die Dogmen für das unreifere Alter der Schüler noch nicht ganz zweckmäßig sind.

c) Was die Vernunft über Gegenstände der Religion aus wahrscheinlichen Gründen, besonders aus den Werken der Schöpfung schließt, ist in den christlichen Rel. Vortrag ebenfalls aufzunehmen;

---

93) s. 2te Abth. der Schul-Ges.

und soll der Lehrer Vernunft und geoffenbarte Religion nicht getrennt von einander vortragen, sondern beede genau mit einander verbinden, die Gründe der Vernunft für die Wahrheit der christlichen Religion den Schülern zwar mittheilen, hingegen die Auctorität der Lezten aus der höhern und sichern Quelle der göttlichen Offenbarung herleiten, damit diese die Grundlage ihrer Religions-Kenntnisse und ihres Glaubens werde.

d) Um diese Absicht wegen des Religions-Unterrichts desto gewisser zu erreichen, haben Wir bereits in dem Gen. Synod. Rescript von 1792. Nr. 14. die deutschen Schullehrer aufgerufen, neben der Württemb. Kinderlehre, den Braunschweigischen Catechismus dabei zum Grunde zu legen. Nun haben Wir zwar aus den Visitations-Relationen bisher ersehen, daß mehrere Schullehrer denselben theils zu ihrer eigenen Bildung, theils zum Unterricht der Jugend benuzt haben. Weil Wir aber nicht überzeugt worden sind, ob sie auch besonders den historischen Theil desselben benuzen, so verordnen Wir hiemit ausdrücklich, daß auf die Stellen, die im Auszug der Religions-Geschichte im Braunschweigischen Catechismus unten angeführt sind, vorzüglich Rüksicht genommen werden solle, und ist Uns nicht entgegen, wenn die Lehrer die Religions-Geschichte nach den Fragen von Watermaier über den Braunschweigischen Catechismus den Kindern beybringen wollen. Wobey es sich übrigens von selbsten versteht, daß die Pfarrer, wie schon bemerkt worden, sich angelegen seyn lassen werden, den schwächern Schullehrern die erforderliche Belehrung und Anweisung zu ertheilen; wie Wir denn das angeführte Gen. Synod. Rescript von 1792. hiemit nach seinem ganzen Inhalt recentirt haben wollen. Uebrigens wiederholen Wir

e) daß bei dem Religions-Unterricht die Uebung des Gedächtnisses nicht ganz zu vernachlässigen sey. Vielmehr sollen die Schüler die biblischen Sprüche (HauptSprüche) sowohl der Glaubenslehre, als der Lebens-Pflichten, und die schiklichsten Lieder aus dem neuen Württemb. Gesangbuch memoriren. Nur erkläre der Lehrer sie zuvor den Schülern, damit sie verstehen, was sie ihrem Gedächtniß einprägen sollen, und damit das Gelernte desto eher auf das Herz zurük wirke [96]). Zu diesem Ende verordnen Wir hiemit

2) in Hinsicht auf die Mittel und Gelegenheit zum Religions-Unterricht, daß

a) wenn die Schullehrer die Kinder ein auswendig gelerntes, vorher erklärtes Gebet, Spruch, Gesang rc. rc. hersagen, oder sie in der Bibel lesen lassen, wozu Wir vorzüglich die Sprüche Salomos in Rüksicht auf die Pflichten der Kinder empfehlen wollen, oder wenn sie ihnen eine Fabel, oder moralische Geschichte vorlesen oder diktiren, sie die Kinder, wenn es nach ihren Fassungskräften ist, angewöhnen sollen, daß sie den Hauptsinn, die darinn enthaltene Lehre, Glaubens- oder Lebens-Pflicht, selbst heraus finden. Alsdann aber sollen sie ihnen die Sache noch einmal durch Exempel er-

96) vgl. Schul-Ordn. v. 1782. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 33.

klären, und ihnen die rechte Anwendung auf ihr eigenes Leben zeigen; wodurch der gedoppelte Vortheil erreicht wird, daß nicht nur die Kinder den wahren Verstand des Gelesenen oder Gelernten behalten lernen, sondern auch das Gelernte desto leichter auf das Herz zurük wirken kann.

b) sollen die Schullehrer, und wenn diese nicht im Stand sind, die Pfarrer den Schulkindern Anleitung geben, wie sie es angreifen müssen, um den wesentlichen Innhalt einer Predigt auffassen und leichter behalten zu können.

Sind nun die Schulkinder einmal darinn etwas geübt, so soll nicht nur in der Sonntags-Schule, sondern auch, wie Wir in dem Gen. Synod. Rescript vom 10. Nov. 1784. wiederholt vorgeschrieben haben, in der ord. Schule den Tag nach gehaltener Predigt zuverläsig aus der Predigt examinirt und die Anwendung daraus nach den Bedürfnissen der Zuhörer gemacht werden. Da auch

c) nichts geeigneter ist, das Herz zu erheben, und zu religiösen Empfindungen aufzuschließen, als ein schöner harmonischer Kirchen-Gesang, so ist nöthig, daß hierauf mehrere Sorgfalt gewendet werde, als bisher geschehen ist. Weil nun die Schullehrer mit ihren Schulkindern den Kirchen-Gesang hauptsächlich führen und leiten müssen, und daher erforderlich ist, daß die Schulkinder schon vorher mit der Melodie des Gesangs bekannt sind, so verordnen Wir, daß die Pfarrer und Vicarii dasjenige Gesang, welches sie bey dem nächst zu haltenden Gottesdienste singen lassen wollen, einige Tage vorher dem Schulmeister bekannt machen sollen, damit diese nicht nur solches ihren Schulkindern gehörig erklären, und sie vorher noch in der Schule mit der Melodie des Gesangs, besonders, wenn es eine neue ist, bekannt machen, und im Singen üben können.

Wir versehen Uns daher, daß die Decani bey den Kirchen-Visitationen vorzüglich auch auf das geführte Kirchen-Gesang Achtung geben, und dessen in der Relation, wie es bereits einige beobachten, bey der Beurtheilung des gehaltenen Gottesdiensts Erwähnung thun werden. Wie Wir denn auch den Schulmeistern hiemit aufgegeben haben wollen, künftig in den Schul-Tabellen anzuzeigen, ob und wie viel neue Melodien gelernt worden seyen[97])? Was nun

3) den Schul-Unterricht in den übrigen im gemeinen Leben unentbehrlichen Kenntnissen betrift, so wollen Wir hier nur einiger Theile derselben Erwähnung thun, indem Wir annehmen, daß in Ansehung der übrigen die vorhandene Vorschriften und Anweisungen genau werden befolgt werden. Wir haben nemlich wahrgenommen, daß

a) in vielen Orten des Sommers das Rechnen gar nicht getrieben wird. Da Wir nun dieses für sehr nothwendig halten, und besonders der künftige Landmann solches sehr nöthig hat, damit er nicht bey der Verwerthung seiner Feld-Erzeugnisse Betrügereyen ausgesezt bleibe, so verordnen Wir hiemit, daß auf das Rechnen in

97) vgl. Consf. Erl. v. 4. Apr. 1809. u. s. w.

der Schule ernstlicher gedrungen und des Sommers wenigstens einmal in der Woche oder doch wenigstens alle 14 Tage darinn zuverlässig Unterricht gegeben werden solle. Es ist aber hiebey nicht unsere Meynung, daß nur das Rechnen auf dem Papier getrieben werden solle, indem gerade der Landmann am wenigsten in den Fall kommt, davon Gebrauch machen zu können. Die Schullehrer haben daher mit gleichem Eifer auf das Rechnen im Kopf zu dringen, sich selbst mit den dabey zu benüzenden Vortheilen bekannt zu machen, und den Kindern die nöthige Anleitung dazu zu geben [98]).

b) Ist Uns sehr daran gelegen, daß auf das Diktirt- und Auswendig-Schreiben mehr gedrungen werde. Wir haben Ursache zu vermuthen, daß dieser Theil des Unterrichts im Schreiben nicht aller Orten mit dem gehörigen Nachdruk getrieben werde. Sogar haben Wir wahrgenommen, daß öfters die von den Decanis bey den Schul-Visitationen zum Schreiben diktirte Materien, oder Rel. Fragen nicht in originali, wie sie von den Kindern geschrieben worden, eingeschikt, sondern vorher noch abgeschrieben werden [99]).

Da Wir aber dadurch keine Ueberzeugung von den Fortschritten im Diktirschreiben erhalten, so versehen Wir Uns zuverlässig, daß solches nicht mehr vorkommen werde, und wollen den Decanis Visitatoribus hiemit aufgegeben haben, die Schreib-Probe gleich nach geendigtem Diktiren einzusammeln, mitzunehmen, und so unverändert einzuschiken.

Einen weitern vorzüglichen Theil des Schulwesens, nemlich

4) die sittliche Bildung der Schüler sollten Wir hier übergehen dürfen, da dießfalls bereits sowohl in der Schul-Ordnung, als in dem Gen. Rescript vom 28. Nov. 1787. als in den neuern Gen. Syn. Rescripten, besonders in dem vom 3. Dec. 1795. genugsame Vorschriften gegeben worden sind. Wir halten aber doch nicht für überflüssig, den sämtlichen Schullehrern hier wiederum zu bedenken zu geben, daß die sittliche Bildung, besonders die Bildung des inneren moralischen Charakters der Schüler ein hauptsächlicher Gegenstand ihrer Bemühungen seyn müsse. Nur sie erhöhet den Werth der intellectuellen Bildung, und vereinigt bringen beyde den Menschen dem Zwek seines Daseyns, seiner Vervollkommnung näher. Neben dem Unterricht in der Religion und Moral, dem vorzüglichsten Hülfsmittel zu Erreichung dieses wichtigen Zweks solle der Lehrer die viele Gelegenheit, die sich ihm darbieten, mit thätigem Eifer benuzen, um seinen Schülern ohne wissenschaftliche Form und ohne viele Declamation in einem populären angemessenen Vortrage, ächte Grundsätze der Sittlichkeit beyzubringen. So hat er beym Lesen der Bibel, oder moralischer Aufsätze aus irgend einem guten Buch, die vorkommende vortreffliche Lebensregeln, deren auch das neue Gesangbuch sehr viele und ungemein gut ausgedrükte an die Hand gibt, die Schilderungen von guten Menschen aus allen Stän-

98) vgl. G. Sch. Ver. v. 31. Dez. 1810. §. 33. 5.

99) vgl. G. Sch. Ver. v. 31. Dez. 1810. §. 33. 3. — Min. Erl. v. 24. Dez. 1822.

den auszuheben, und sie auf eine der Fassungskraft der Schüler angemessene Art zu erklären, desgleichen auch die täglichen Begebenheiten, besonders nüzliche und schädliche Auftritte und Handlungen des Menschenlebens zu benuzen, um die Tugend und das Laster nach ihren glüklichen und unglüklichen Folgen zu schildern, und die Schüler zu guten Gesinnungen und rechtschaffenen Handlungen zu ermuntern. Bey allem diesem hat der Lehrer

a) auch auf die besondere Gemüthsbeschaffenheit einzelner Schüler Rücksicht zu nehmen, ihr Temperament und ihre hervorstechende Neigungen genau zu erforschen, und sich bey allen schiklichen Gelegenheiten öffentlich oder im besondern mit ihnen zu beschäftigen, um ihrem Verstand und ihrem Willen die möglichst gute Richtung zu geben. Besonders aber hat er

b) die Kinder vor dem Lügen, Fluchen, Schimpfen, Stehlen, Spielen und Müßigang sorgfältig zu warnen, und sie zur Höflichkeit gegen Jedermann, zur Folgsamkeit, Aufrichtigkeit und Redlichkeit anzuhalten. Damit die Kinder auch fleißiger zur Schule zu kommen gereizt werden, sollen die Lehrer

c) am Ende jeder Schule die Fehlende in das Schul-Diarium eintragen, den folgenden Tag wegen ihres Ausbleibens zur Rede stellen, und nach Befinden um 1 oder 2 hinuntersetzen, oder sonsten bestrafen. Aus diesem Diario sollen die Neglectenzettel gefertiget, und diese sodann dem Pfarrer bey dem Schulbesuch, und alle Monathe dem Kirchen-Convent von ihnen vorgelegt werden [100]). Da es auch

d) leider noch so oft vorkommt, daß Schulkinder, besonders ganz armer Aeltern, oder Waisen, noch ehe sie den gehörigen Schul-Unterricht ganz erhalten haben, schon verdingt werden, Uns aber daran gelegen ist, daß sie auch nach dem Verdingen doch noch so viel möglich zur Schule angehalten werden, so verordnen Wir, daß hauptsächlich in dem Fall, wenn sie an andere Orte verdingt werden, denselben nicht nur ein von dem Schulmeister verfertigtes, und von dem Pfarrer beglaubigtes Zeugniß, wie weit sie in den Schulkenntnissen gekommen, und wie ihre Sitten beschaffen seyen, unentgeldlich mitgegeben — sondern auch von dem Pfarrer des Orts, den sie verlassen, der Pfarrer ihres künftigen Dienst-Wohn-Orts unfehlbar requirirt werden solle, diese Kinder zuverlässig zur Schule, so weit es die Umstände nur immer zulassen, anzuhalten, und ihnen bey der Rükkehr in ihre Heimath wieder ein gleiches Attestat wegen ihrem Schulbesuch und Aufführung mitzugeben [101]). Wenn es nun aber

---

100) vgl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 10. G.S.R. v. 17. Dez. 1822. §. VI. 2.

101) Auch soll der Pfarrer solchen Personen, die ein noch nicht ausgeschultes Kind dingen, die Bedingung machen, daß ein solches Kind wöchentlich 3mal in die Schule geschickt werde. Syn. Ver. v. 10. Okt. 1801. — vgl. Conf. Erl. v. 17. Dez. 1822. (Pfarrber.) Nr. 34.

e) um den Kindern religiöse Gesinnungen beyzubringen, und sie zu moralisch guten und gesitteten Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu bilden, nicht auf die Bemühungen des Schullehrers allein ankommt, sondern auch die Aeltern zu Hauß durch Unterricht, Antrieb, Ermahnungen, Warnungen, und vorderist durch ein gutes Beyspiel das Ihrige ebenfalls beytragen müssen, so ist es unumgänglich nöthig, daß der Schullehrer das Zutrauen und die Liebe der Aeltern eben sowohl als der Kinder erhalte, und jene vollkommen überzeugt werden, daß es ihm ernstlich und nur allein um das zeitliche und ewige Wohl ihrer Kinder zu thun sey. Wie der Lehrer aber nun dieses Zutrauen sich erwerben müsse, können Wir nicht vorschreiben. Es hängt so viel von seinen personellen Eigenschaften, von seinem eigenen sittlichen, tadelfreyen Betragen, so wie von seiner Beurtheilungskraft, und der genauen Kenntniß der Localverhältnisse einer Gemeine ab. Um aber so vielen nachlässigen Eltern ihre Pflicht einer guten Erziehung ihrer Kinder recht wichtig zu machen, müssen vorzüglich auch die Geistliche mitwirken. Wir wollen sie daher, um nicht ältere Anweisungen unnöthig zu wiederholen, auf den ganzen Inhalt des Gen. Syn. Rescripts vom 28ten Nov. 1787. in Absicht sowohl auf die Eltern, als auch auf die weltliche Ortsvorsteher verweisen, und sie an das, was Wir ihnen in dem Gen. Synod. Rescript vom 2. Dec. 1790. 6ten Dec. 1791. Nr. 4. u. 5. 3ten Dec. 1795. §. 3. und 1. Febr. 1798. §. 1. so dringend an das Herz gelegt haben, nochmals erinnern, und ihnen hiemit besonders gnädigst aufgegeben haben, bey der nächsten Confirmations-Predigt Unsers besondern gnädigsten Befehls Erwähnung zu thun, und den Eltern ihre schwere Pflichten auf das eindringendste vorzustellen. So ernstlich nun Unsere Bemühung ist, das deutsche Schulwesen immer zu vervollkommnen, so ernstlich verlangen Wir auch

5) ganz zuverläßige Nachricht von dem Zustand desselben in jedem einzelnen Ort. Wir haben zu bemerken gehabt, daß mehrere Pfarrer in ihren Pastoral-Relationen das Wachsthum ihrer Schulen, zwar unabsichtlich, aber doch manchmal blühender beschrieben haben, als sie vielleicht nicht sind. Wir wollen daher hiemit gnädigst verordnet haben, daß die Decani Visitatores in margine der Relation mit ausdrüklichen Worten bemerken sollen, ob sie die Schule, so wie sie der Pfarrer beschrieben hat, besser oder schlimmer, und namentlich in welchen Theilen und Rüksichten, angetroffen und erfunden haben. Da Wir ferner

6) Ursache gehabt haben, mit vielen der von den Schulmeistern eingekommenen Beschreibungen ihrer Lehr-Methode zufrieden zu seyn, so haben Wir die noch ausstehende um so mehr vermißt. Weil nun derer noch mehrere ausstehen, so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß solche unfehlbar noch vor Michaelis a. c. Unsern General-Superintendenten zugeschikt werden sollen.

Neben Vervollkommnung der ord. Schule ist Uns aber auch

7) sehr daran gelegen, den sogenannten Sonntags-Schulen eine

zweckmäßigere allgemeine Einrichtung zu geben. Daß Wir die Sonntags-Schulen für eine der wichtigsten Anstalten halten, haben Wir außer den ältern Verordnungen, und in neuern Zeiten in den Gen. Synod. Rescr. vom 22ten Nov. 1753, 16ten Oct. 1759, 16ten Dec. 1776, 25ten Nov. 1783, 28ten Nov. 1787, 2ten Dec. 1788, 21ten Nov. 1789, 6ten Dec. 1791. und 3ten Dec. 1795. genugsam bewiesen [102]). Wir erfahren aber, daß unsere wohlmeinende Vorschriften nicht aller Orten gehörig befolgt, z. B. die Sonntags-Schule vielfältig nur 1 halbe Stunde lang gehalten wird, von den Geistlichen des Orts, unter dem Vorwand der durch die Besorgung der Filialien entstehenden Verhinderung nicht besucht, und nicht alle vorgeschriebene Pensen darin abgehalten werden. Da Wir nun zu wissen verlangen, wie gegenwärtig der Zustand der Sonntags-Schule in jedem Ort beschaffen sey, ob und welche Aenderung mit den vorgeschriebenen Pensen zu machen wäre, und welche Stunde nach jeden Orts Local-Verhältnissen, wobey auch auf die Jahreszeit Rüksicht zu nehmen ist, die schiklichste zu Haltung der Sonntags-Schule in Gegenwart des Pfarrers, Diaconi oder Vicarii seye? so haben sämtliche Pfarrer ihren vorgesezten Decanis eine gewissenhafte, der strengsten Wahrheit gemäße Beschreibung der Sonntags-Schule ihres Orts, nebst ihren Wünschen, was zu zwekmäsigerer Einrichtung derselben anzuordnen wäre, zuzustellen, welche sodann, solche durch Euch, die General-Superintendenten an unsern Herz. Synodus gelangen zu lassen haben.

Ausser diesen das deutsche Schulwesen betreffenden Punkten haben Wir noch einige andere Anstände gefunden, welche einer allgemeinen Anordnung bedürfen. Es ist Uns nemlich

8) aus mehreren Visitations-Relationen aufgefallen, daß der Num. 10. Stat. III. nur ganz kurz, in allgemeinen Ausdrüken gefaßt worden ist, ungeachtet Wir erst in dem Gen. Synod. Rescript vom 1. Dec. 1796. §. 3. expresse verordnet haben, daß bey diesem No. zwar kurz, aber bestimmt angeführt werden solle, was bey dem Kirchen-Convent zu Verbesserung des Zustandes der Schul- und Kirchen-Zucht, zur Steurung der Unordnung in den Wirthshäusern gethan worden sey? Wir wollen daher diese Verordnung anmit wiederhohlt, und die Decanos Visitatores angewiesen haben, künftighin eine Pastoral-Relation, die in diesen Puncten nicht umständlicher gefaßt ist, nicht mehr anzunehmen, sondern dem Pfarrer zu vorschriftmäßiger Ausfertigung zurükzuschiken. Wir haben auch

9) wahrgenommen, daß die Pfarr-Wittwen-Zettel nicht immer mit der gehörigen Genauigkeit gefertiget und eingeschikt werden, weil gröstentheils die Wittfrauen die gehörige Anzeige den Decanis bey Zeiten zu machen, unterlassen. Da Wir aber die Form der Wittwen-Zettel, die Obliegenheit der Pfarr-Wittwen in Betreff der

---

102) vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 35. und Anm.

nöthigen Angaben, und die Obliegenheit der Decane, wegen Ausfertigung der Wittwen-Zettel nicht präciser vorzuschreiben wissen, als solches bereits in den Gen. Rescr. vom 12ten Dec. 1713, 24ten Jan. 1753, 2ten Nov. 1753, 19. Jan. 1769, 23ten Dec. 1773. und 25ten Nov. 1780. §. 4. geschehen ist; so wollen Wir solche anmit wiederhohlt — und sämtliche Decanos darauf verwiesen, auch ihnen aufgegeben haben, jede in ihrer Diöces sich aufhaltende Pfarr-Wittwe von ihrer Obliegenheit schriftlich zu belehren, und ihr dabei zu eröfnen, daß sie im Unterlassungs-Fall noch überdiß um 3 fl. in den Fiscum charit. werde gestraft werden.

Wir gesinnen nun gnädigst an Euch, ihr wollet diese Unsere gnädigsten Willensmeynung sämtlichen Euch untergebenen Decanis zu ihrer Nachachtung auf dem gewöhnlichen Wege bekannt machen, und Eures Orts selbst darob wachen, daß dieser Vorschrift aller Orten gehorsamst nachgelebet werde.

Melden Wir in Gnaden, womit Wir Euch stets wohlbeygethan verbleiben.

Stuttgart, den 16. Januar 1799.

Ruoff.
Griesinger.

---

†) Gen. Reskript, betr. die Quartiersfreiheit

vom 24. Oktober 1799.

§. I. „Die in Unserer Herzogl. Komm. O. v. 1758. Kap. IX. Abschn. II. §. 2. und 3. aufgezählten Herz. Beamten, Commun-Vorsteher und Commundiener sollen, so lange sie wirkliche Dienste leisten, noch ferner die ihnen vergönnte Quartiersbefreiung ungeschmälert genießen." §. II — VI. nähere Bestimmung der Fälle, unter denen die Wittwen dieser Diener (sie sind frei, „so lange sie den Wittwenstand nicht verrüken"), resignirte und entlassene Beamten, und karakterisirte Personen die Quartiersfreiheit genießen sollen. — vgl. oben Anm. †† S. 31. und G. R. v. 13. Jan. 1739. §. 12.

---

††) Gen. Syn. Reskript an die Gen. Superintendenten, betr. verschiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 3. Dezember 1801.

§. IV. Allgemeinere Einführung des neuen Choralbuchs in Kirchen und Schulen, und des Singens der neuen Melodien. §. V. Die Sonntagsschule soll

---

†) s. Reg. Ges. Kapff Samml. würt. Verordn. S. 498.
††) Ev. K. Ges. I, 743. Reuchlin Kirch. Ges. S. 106.

das ganze Jahr hindurch je eine volle Stunde gehalten werden. „Der Ortspfarrer soll in Gemeinschaft mit den weltlichen Ortsvorstehern den Bedacht darauf nehmen, daß die Sonntagsschule in der Schulstube gehalten und leztere auf Kosten der Ortskassen jedesmal erwärmt werde." (vgl. G S. R. v. 16. Okt. 1739. §. 6. 11. Dez. 1802. §. 7. und Cons. Erl. v. 3. Febr. 1804. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 6.) „Es soll eine den örtlichen Umständen gemäße Stunde — aber nicht während des Gottesdienstes dazu gewählt werden." — §. VI. Empfehlung des Beispiels einiger Pfarrer, „die selbst an Orten, wo die Sonntagsschulen auch im Winter fortdauren, aus freier Entschließung wochentlich eine Stunde dem Unterricht der erwachsenen Jugend, jedoch immer separato sexu, in solchen Kenntnissen, die dem gemeinen Bürgerstande zu wissen nützlich und nöthig sind, besonders aber auch der Wiederholung dessen, was diese in der Schule und bei dem Confirmations-Unterrichte lernten, mit rühmlichem Eifer widmen." (vgl. G. S. R. v. 12. Dez. 1803. §. VI.)

18.

Reskript des Herz. Kirchenraths und der Herz. Land-Rechnungs-Deputation, betr. die Belohnung der Schullehrer für die Fertigung der Schultabellen

vom $^{12}/_{22}$. Dezember 1801[103]).

Friederich 2c.

Wir haben durch eine gnädigste Spezial-Resolution vom $^{15}/_{17}$. Mai 1800.[104]) wegen der Schultabellen und der Belohnung der Schulmeister für dieses Geschäft auf die verflossenen Jahre, in welchen sie diese Arbeit geleistet haben, das Nöthige verordnet. Da Wir nun auf ein, von dem Herzogl. Synodus erstattetes unterthänigstes Anbringen abermal und neuerlichst gnädigst resolvirt haben: daß den Schulmeistern vom künftigen Jahr an eine Remuneration von jährlichen sechs Kreuzern je für 20 in die nun vereinfachte Schultabelle eingetragenen Schulkinder, hälftig bei dem Aerario publico, und hälftig vom pio corpore des Orts abgereicht werden

103) Knapp Rep. II, 308. — Ein Erl. der Reg. des Nek. Kr. v. 9. März 1824. spricht dabei aus, daß es bei dieser Belohnung bleibe, — wenn auch die Tabelle 3fach ausgefertigt werde. — vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 39.

104) In diesem Reskript war den Schullehrern für die durch Einführung der neuen Schultabellen vermehrten Geschäfte eine Belohnung und zwar von 8 kr. je für 20 in die Schultabelle eingetragenen Kinder, hälftig vom geistlichen Gut und hälftig vom Aerario publico auf die verflossenen 10 Jahre bewilligt, dabei aber beditten worden: daß, da die Lage der öffentlichen Cassen die Fortsezung einer solchen jährlichen Ausgabe nicht erlaube, eine Veränderung mit den Schultabellen werde vorgenommen werden.

dürfen, so lassen Wir Euch solches zu Eurer Nachachtung hiemit gnädigst unverhalten.

Hieran rc. Stuttgardt, im Herzogl. Kirchenrath und Herzogl. Land-Rechnungs-Deputation den 12/22. Dez. 1801.

Ex spec. Resol. Ser. Dom. Duc.

19.

Erlaß des ev. Consistoriums an die ev. Dekanat-Aemter, betr. die Fertigung der Schul-Tabellen vom 12. Dezember 1801 [105]).

Friederich der Zweite rc.

U. G. z., E. L. G.

Wir haben Uns in dem Circular-Rescripte vom 20. Mai 1800., wodurch Wir die seit 1790. eingeführten Schul-Tabellen abgestellt haben, die weitere gnädigste Verordnung wegen der künftigen Einrichtung derselben vorbehalten, und wollen nunmehr gnädigst verordnet haben,

1) daß die Schul-Tabellen vom künftigen Jahre an nach dem anliegenden Formulare [106]), wovon Wir Euch 1 Exemplar zur Austheilung an die sämmtlichen deutschen Schulmeister Eurer Diöces zugehen lassen, eingerichtet,
2) nur drei Schul-Tabellen jährlich, die Eine auf Martini, die beiden Andern auf Georgii, gefertiget, und
3) derjenigen Georgii-Schultabelle, welche durch den Visitator dem General-Superintendenten für den jährlichen Synodus zugestellt wird, allein, und mit Ausschluß der beiden andern, der summarische Innhalt, wie er bisher vorgeschrieben war, am Ende angehängt [107]), hingegen
4) der Anhang der Lehrmethode künftig weggelassen werden soll, jedoch mit der Ausnahme, daß neuangenommene Schulmeister in den ersten 3 Jahren nach ihrem Dienst-Antritte der für den Synodus bestimmten Schul-Tabelle ihre Lehrmethode am Ende anhängen sollen, und mit dem Vorbehalt, diese Rechenschaft über die Lehrmethode von weniger fleißigen Schulmeistern besonders zu verlangen [108]).

---

105) Gedr. Cons. Reg. — vgl. K. Raths-Reskr. v. 12/22. Dez. 1801. — Die seit 1790 eingeführt gewesenen Tabellen hatten eine noch viel weitläufere Form gehabt. — vgl. auch noch Sch. Ordn. v. 1782. Anm.

106) s. Beilage.

107) s. die Nota auf der beil. Schultabelle.

108) vgl. G. S. R. v. 13. Dez. 1804. §. VII. 14. Dez. 1808. §. 7.

Ihr habt nun nicht nur Sorge zu tragen, daß diese Verordnung von den Schulmeistern genau befolgt, und die beiliegenden Formulare der Schul-Tabelle in den pfarramtlichen Registraturen — zum künftigen Gebrauche — sorgfältig aufbewahrt werden, sondern auch den Schulmeistern zu eröffnen, daß Wir ihnen vom künftigen Jahre an eine Remuneration von jährlichen 6 kr., je für 20 in die 3 Schul-Tabellen eingetragene Kinder, helftig beim Pio Corpore, und helftig beim Aerario publico jeden Orts, gnädigst ausgesezt haben.

Daran geschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. — Stuttgart, den 12. Dezember 1801.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

[Beilage zum Erlaß vom 12. Dezember 1801.]

Formular

der

künftigen Schul-Tabellen [109]).

---

109) Gedr. Conf. Reg. — Rücksichtlich der Ueberschrift vgl. G. S. R. v. 7. Mai 1811. §. 7. — rücksichtlich des Kanzleiformats vgl. G. S. R. v. 14. April 1813. §. 1. — rücksichtlich der Unterschrift vgl. G. S. R. v. 26. Nov. 1792. §. 10. — rücksichtlich der Aufbewahrung der Schul-Tab. vgl. Conf. Erl. v. 21. Jan. 1823.

Zahl.	Namen der Kinder.	Namen der Väter.	Alter.	Fähigkeit.	Sitten.	Reinlichkeit [111]).	Buchstabiren, Lesen und Schreiben.	Rechnen.	Religions-Kenntnisse.		Schul-Versäumnisse [112]).
									Fortschritte im Memoriren.	Fortschritte in der Einsicht.	
I. [110])	N. N.	N. N.	11 J.	r. gut, gut, mittelm., gering u. s. w.	schlecht, unzuverlässig, gut, r. gut, vorzüglich u. s. w.	sorgfältig, nachlässig u. s. w.	liest gut, buchstabirt gut, schreibt gut u. s. w.	N. d. Rees. Satz. Dividirt. Multipl. u. s. w.	gut, r. gut, mittelm., s. mittelm., schlecht u. s. w.	vorzüglich, recht gut, gut, mittelmäßig, schlecht u. s. w.	10 St. krank, 18 St. w. Feld-Geschäften, 6 St. muthwillig u. s. w.

Nota. Summarischer Inhalt, wie bisher. (Dieser enthielt die Summe der Schüler von jedem Geschlechte mit Einschluß der confirmirten, und darunter die Namen der 2–3 Vorzüglichsten und Schlechtesten von jedem Geschlechte in den betr. Fächern. Nach einem Prot. Ausz. der ev. Syn. v. 11. Dez. 1834. ist es aber gestattet, diesen summarischen Inhalt in Zukunft wegzulassen.)

110) vgl. G. S. R. v. 12. Dez. 1805. VI. rücks. der Lokations-Ordnung.
111) Nach einem Prot. Ausz. der ev. Syn. v. 11. Dez. 1834. darf diese Zeugniß-Rubrik in Zukunft weggelassen werden.
112) vgl. G. S. R. v. 21. Mai 1807. §. 15. 17. Dez. 1822. VI, 2, g. 9. Dez. 1828. §. 10. 24. Dez. 1830. V. 29. Nov. 1832. VI.

†) Gen. Syn. Reskript an die Gen. Superintendenten, betr. verschiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 4. Dezember 1802.

§. 7. „Da das, was die Schullehrer für die Sonntagsschule schon beziehen, auf das Geschäft des ganzen Jahres berechnet ist: so versteht sich von selbst, daß die Commun keine Verbindlichkeit zu einer außerordentlichen Belohnung, und die Schullehrer ein solches zu fordern, kein Recht haben. Wir können übrigens aber nicht bergen, daß Wir es gern sehen würden, auch den größtentheils gering besoldeten Schullehrern wohl gönnen möchten, wenn ihnen, wie auch bereits von mehreren Communen zu ihrer Selbsterhaltung geschehen ist, für die Sonntags-Schulen im Winter freywillig eine Belohnung gegeben werden wollte." (vgl. G. S. R. v. 16. Okt. 1759. §. 6. G. S. R. v. 3. Dez. 1801. §. V. Conf. Erl. v. 3. Febr. 1804. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 35. Sp. Conf. Erl. v. 14. April 1833. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 34.)

---

††) Bischöfl. Constanzische Verordnung, betr. die Christenlehren, den Schulbesuch der Seelsorger und die Sommerschulen

vom 5. Januar 1803.

1) „Der Wunsch der bischöfl. Behörde geht dahin, daß so viel möglich in jeder Gemeinde ein abgesonderter katechetischer Religions-Unterricht für die Kinder und die erwachsene Jugend eingerichtet werden möge (vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 11.). 2) Daß jeder Seelsorger die Volksschule in jeder Woche 2 oder 3 mal besuche, vorzüglich in der Absicht, um den dasigen Religions-Unterricht zweckmäßig zu befördern — — (vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 29.). Der eifrige Seelsorger ist ein Freund der Schule und selbst der erste Schullehrer. 3) Daß die Seelsorger sich dahin verwenden sollen, damit dem noch herrschenden Mangel an Sommerschulen abgeholfen werde" (vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 7.).

---

†††) Gen. Syn. Reskript an die Gen. Superintendenten, betr. verschiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 12. Dezember 1803.

Nr. III. Hebung des Kirchen-Gesangs durch die Schulkinder (vgl. G. S. R. v. 16. Jan. 1799. §. 2. 17. Dez. 1806. §. 4. u. s. w.). — §. IV. Aufmunterung zu Errichtung von Diöc. Schull. Wittwenkassen (vgl. G. S. R. v. 1. Febr. 1798. §. 8. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 31. Conf. Erl. v. 20. April 1813. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 61.). — §. V. Wirken auf bessere

---

†) Ev. K. Ges. I, 751. Reuchl. Kirch. Ges. S. 114.
††) Kath. Kirch. Ges. S. 3. das Placetum der würt. Reg. v. 29. April 1803.
†††) Ev. K. Ges. II, 9. Reuchl. Kirch. Ges. S. 119.

häusliche Erziehung der Kinder durch die Geistlichen (vgl. G. S. R. v. 1. Febr. 1798. §. 1. Min. Erl. v. 29. Jan. 1824.). Nr. VI. Empfehlung eines Unterrichts für die ledige Jugend neben den Sonntags-Schulen durch die Geistlichen an Wochentagen, besonders in den Winterabenden (vgl. G. S. R. v. 3. Dez. 1801. §. V. VI.)

---

†) Churfürstl. Verordnung, betr. die Behandlung der Separatisten

vom 27. Dezember 1803.

Nach §. 4. haben die Separatisten die betr. Emolumente für Schul-Unterricht zu bezahlen und es sind ihre Kinder nach §. 6. zum Besuch der Schule und zur Theilnahme am Religions-Unterricht in derselben zu nöthigen. Sie haben bei Schul-Versäumnissen die doppelte Geldstrafe zu bezahlen: die Kinder sind bei beharrlicher Renitenz der Eltern durch amtliche Gewaltsmittel zum Schulbesuch anzuhalten. (der Staats-Min. Erl. v. 14. Febr. 1808. Ev. K. Ges. II, 129. ordnet weiter an, daß die Kinder, damit sie nicht ohne Schul-Unterricht in Rohheit und Halsstarrigkeit aufwachsen, gegen ein verhältnißmäßiges Kostgeld in das Waisenhaus aufgenommen werden sollen.) §. 7. betr. die Confirmation der Separatisten-Kinder (vgl. G. S. R. v. 13. Mai 1815. §. 8.).

20.

Erlaß des ev. Consistoriums an die ev. Dekanatämter, betr. die Haltung der Sonntags-Schulen

vom 3. Februar 1804 [115]).

Da Wir bei Unserm Churfürstlichen Consistorium überzeugt vom großen Nutzen der Sonntags-Schulen darauf bedacht seyn müssen, daß solche in allen Orten Unserer Churfürstlichen Lande, wo sie bereits das Sommerhalbjahr über eingeführt sind, auch des Winters fortgesezt werden, gleichwohlen Wir aber vernehmen, daß mehrere Communen Schwierigkeiten machen, den geringen weiteren Holzbedarf zur Einheizung der die ganze Woche hindurch schon erwärmten Schulstube am Sonntag anzuschaffen, so wird Euch hiemit aufgegeben, bei den heuer wieder vorzunehmenden Kirchen-Visitationen die Ortsvorsteher auf den großen Nutzen dieses Instituts wiederholt aufmerksam zu machen, auf die Anordnung der Winter-Sonntags-

---

†) Ev. K. Ges. II, 13. Reuchl. K. Ges. S. 125. Knapp Rep. II, 321.

115) Cons. Reg. — vgl. G. S. R. v. 13. Jan. 1739. §. 10. 6. Dez. 1791. §. 15. 3. Dez. 1795. §. 21. G. Sch. Ver. v. 31. Dez. 1810. §. 9. 35. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 3. — Die Sonntags-Schulen wurden auch in Neuwürtemberg eingeführt durch die Instr. für die ev. luth. Geistl. Neuwürt. v. 21. Nov. 1804. §. 14. (Ev. K. G. II, 34.)

Schulen zu dringen, und gleich nach beendigten Visitationen an Unser Churfürstliches Consistorium besondern unterthänigsten Bericht zu erstatten, an welchen Orten die Communvorsteher und aus welchen Gründen sich weigern, das wenige benöthigte Holz zum Einheizen der Schulstuben am Sonntage anzuschaffen.

So gegeben in Unserm Churfürstlichen Consistorium, Stuttgart den 3. Februar 1804.

Ruoff.

---

†) Instruktion für das Churfürstl. Ober-Consistorium zu Heilbronn

vom 25. Juni 1804.

Durch das Manif. v. 1. Jan. 1803. (s. Reg. Ges.) Nr. V. war Ein Ober-Consistorium für die geistl. und Schul-Angel. der neuen Lande aufgestellt worden. — vgl. Org. Man. v. 18. März 1806. — Inhalt: §. 7. — — „Wir haben Uns die Besezung sämmtlicher — — — Schullehrers-Stellen — — unmittelbar vorbehalten.“ (vgl. Reskr. der Ob. Land. Reg. v. 19. Juli 1804. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 49.) — §. 15. „Wir übertragen Unserm Ober-Consistorium die höhere Aufsicht und Leitung über den Unserer landesväterlichen Sorgfalt so nahe liegenden Gegenstand des ganzen Schul- und Erziehungs-Wesens in Unsern neuen Landen, mit dem ernstlichen Auftrag, alle dermalen noch darin vorkommenden Mängel und Mißbräuche genau zu erforschen, ihnen vor der Hand und ungesäumt so viel möglich im Einzelnen abzuhelfen, dagegen die freiwillige Einführung möglicher Verbesserungen, z. B. Real-Bürgerschulen in Städten, Industrie- und Sonntags-Schulen in Städten und auf dem Lande einzuleiten, eine strengere und thätigere Aufsicht der Dekane und Pfarrer über das Schulwesen, und deren eigene thunliche Mitwirkung beim Schul-Unterricht anzuordnen, und auf diese Art das nöthige und dringende Bedürfniß einer allgemeinen Schul-Reform und den Entwurf einer planmäßigen Schul-Organisation und Ordnung in Unsern neuen Landen vorbereitend zu befördern.“ — — §. 16. „In Erledigungsfällen von Stadt- und Land-Schullehrerstellen erwarten Wir die Anzeige Unsers Ober-Consistorii von sämmtlichen Competenten. Diese Competenten sind jedoch vorher einer strengen Prüfung zu unterwerfen, welche genau nach den Bedürfnissen derjenigen Schule abzumessen ist, wo sie angestellt zu werden wünschen. Die Prüfung der — — zu deutschen und Landschullehrern bestimmten Subjekte soll vor einer niederzusezenden Consistorial-Deputation vorgenommen, hierüber aber durchaus ein genaues Protokoll mit anzuhängendem Urtheil der Examinatoren geführt, und dessen Hauptinhalt dem an Uns zu erstattenden unterthänigen Bericht beigesezt werden.“ (vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 23. f. 25. f.)

---

†) s. Ev. K. Ges. II, 25.

21.

Reskript der Ob. Landes-Regierung zu Ellwangen an das Ober-Consistorium zu Heilbronn, betr. die Schuldienst-Besetzungen

vom 19. Juli 1804 [114]).

Bei Gelegenheit der Dienst-Resignation des Knaben-Schullehrers — zu Reutlingen haben Seine Churfürstliche Durchlaucht in Ansehung der Wiederbesezung erledigter Schul-Stellen die höchste Entschließung dahin zu ertheilen geruht, daß die Gemeinden, in dem Anbetracht, daß diese Schuldienste Commundienste sind, deren Besezung angenommenen Grundsäzen gemäß den Gemeinden, jedoch unter landesherrlicher Ober-Aufsicht und Bestätigung, als zuständig erachtet werden, überhaupt bei dem ihnen eingeräumten Rechte zu belaßen seyen, in der Maaße, daß von den Ortsvorstehern die Erledigung einer solchen Stelle (unter Meldung des damit verbundenen Gehalts) jedesmal öffentlich bekannt gemacht, und dadurch geschikte Competenten zur Bewerbung um solche aufgefordert werden sollen; mit der nähern und weitern Bestimmung, daß

1) die Competenten gültige Zeugnisse über ihre Kenntnisse, Fleiß und Aufführung beizubringen, und daß solche

2) bei dem Churfürstlichen Ober-Consistorium einer Prüfung über ihre Wahlfähigkeit vordersamst sich zu unterwerfen hätten; nach solcher von dem Ober-Consistorium vorgenommenen Prüfung aber der betreffenden Gemeinde die Befugniß zustehen solle, unter den für Wahl-tüchtig befundenen und mit dem beurkundenden Zeugnisse des Ober-Consistoriums sich ausweisenden Competenten ein anständiges Subjekt zu wählen, jedoch daß die darüber nachzusuchende gnädigste Confirmation stets vorbehalten werde.

Ellwangen, den 19. Juli 1804.

Ex Decr. Clem. Serenissimi Dom. Elect.

---

†) Gen. Syn. Reskript an die Gen. Superintendenten, betr. verschiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 18. Dezember 1804.

§. I. Pflicht der Dekane, den Schullehrern ein Zeugniß nach eigener Ueberzeugung zu geben. — §. II. Vorsiehen der ledigen Leute bis zum 25sten Jahr in

---

114) Allg. Int. Blatt für Neuwürt. 1804. S. 250. — vgl. Org. Man. v. 18. März 1806. §. 65. G. Sch. B. v. 31. Dez. 1810. §. 25. Conf. Erl. v. 11/15. Okt. 1811. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 49.

†) Ev. K. Ges. II, 42. Reuchl. Kirch. Ges. S. 139.

den Katechisationen (vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 9. und die Anm. Ev. K. G. II, 42.). — §. VII. Beschreibung der Lehrmethode der Schullehrer in einer besondern Beilage zur Pfarr-Relation (vgl. G. S. R. v. 14. Dez. 1808. §. 7.). — §. VIII. Vierteljährige Uebergabe der Schulgelder-Ausstände an das Kirchenkonvent und Eintreiben derselben durch das weltliche Amt (vgl. G. S. R. v. 13. Jan. 1739. §. 19. Consf. Erl. v. 20. Nov. 1809. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 21 u. 37.).

†) Gen. Syn. Reskript an die Gen. Superintendenten, betr. verschiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 12. Dezember 1805.

§. V. Bemerkung der Vermögens-Umstände der Schullehrer in den Relationen. — §. VI. Aufführung der Kinder in den Schultabellen (vgl. Consf. Erl. v. 12. Dez. 1801) nach der Lokation von Georgi. Bemerkung der Lokation des Kindes auf den Probeschriften. — §. VII. Bemerkungen darauf über Vermögen, Sitten, Kenntnisse der Kinder in den einzelnen Fächern (vgl. Sch. O. v. 1782. S. 33. G. S. R. v. 26. Nov. 1792. §. 10. 21. Mai 1807. §. 21 f. v. 7. Mai 1811. §. 7. 5. Mai 1814. §. 14. — §. VIII. Die Dekane haben die Probeschriften bei den Visitationen sogleich zur Hand zu nehmen. — §. IX. Dringen auf Tafel- und Kopf-Rechen-Uebungen in den Sonntagsschulen (vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 35 u. s. w.).

††) Spez. Reskript der Churf. Regierung, betr. den Genuß bürgerlicher Beneficien von Seiten der Präceptors-Wittwen

vom 20. Dezember 1805.

„Da die bekannten Landes-Verordnungen den Wittwen der Kirchen- und Schuldiener an dem Ort ihres Aufenthalts die bürgerlichen Beneficien (Holzgenuß, Allmandtheile) zutheilen, so hat die — Wittwe gleiche Rechte zu — anzusprechen" — vgl. gr. K. O. v. 1559. fol. CXXXVIII. (s. oben Anm. 1.). Cyn. eccl. S. 422. (s. Anm. ††. S. 12.) G. S. R. v. 13. Jan. 1739. §. 12. Bürger-Ges. v. 4. Dez. 1833. Art. 52.

†††) Organisations-Manifest

vom 18. März 1806.

§. 59. Aufstellung Eines Ober-Consistoriums zur Aufsicht über das gesammte ev. Kirchen- und Schul-Wesen. — §. 63. Die zu adelichen Gütern gehörigen

†) Ev. K. Ges. II, 50. Reuchl. K. G. S. 143.
††) s. Schulges. 2. Abth. Knapp Handb. II, 595.
†††) Staats-Gr. G. III, 257.

Kirchen und Schulen sind an alle in Ansehung der sie betreffenden Gegenstände ergehende Kön. Anordnungen gebunden, und den dazu bestellten Behörden in gleicher Maaße untergeordnet, wie sämmtliche Kirchen und Schulen des Königreichs. Die Ritterguts-Besitzer sollen nur da, wo sie das Patronats-Recht hergebracht haben, dieses ferner durch Ernennung der Subjekte zu Pfarreien und Schulen ausüben, die Ernannten aber, welche Landes-Eingeborne seyn müssen, von der vorgängigen Prüfung, und zwar die evangelischen vor Unserm Ober-Consistorium, die katholischen aber vor dem Bischoffe und dessen Officialate unter Unserer höchster Oberaufsicht und endlich von Unserer jedesmaligen Confirmation abhängen. — vgl. Staats-M. Dekr. v. 15. Nov. 1807 u. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 49.

---

†) Erlaß des ev. Consistoriums an die ev. Dekanat-Aemter, betr. das Verbot des Supplicirens um geistliche oder Schul-Stellen beim König unmittelbar

vom 22. Juni 1806.

22.

Cirk. Reskript des ev. Consistoriums an die Dekanat-Aemter, betr. die Anordnung einer allgemeinen Prüfung der Provisoren

vom 13. September 1806 [115]).

Friederich ꝛc. Um eine bessere Kenntniß von allen — in Unsern Kön. Staaten bei Schulen angestellten Provisoren, sie mögen das 22ste Jahr zurükgelegt haben oder nicht, zu bekommen, haben wir Uns entschlossen, sämmtliche Provisoren, sobald sie aus der Lehre treten, so wie diejenigen, welche wirklich in Schulen angestellt und noch nicht consistorialiter geprüft sind, einem Examen bei Unserem Kön. Oberconsistorium zu unterwerfen, wogegen in Zukunft das Examen bei dem Dekanat-Amt zu unterbleiben und zu dem Ende künftig von den Incipienten, so wie sie austreten, der Bericht zu Unserem Königl. Ober-Consistorium erstattet, und des Examens halber die weitere Verfügung erwartet werden solle. Wir geben Euch daher auf, denen in den — Euch untergeordneten Diöcesen befindlichen Provisoren, welche noch nicht consistorialiter examinirt sind, zu bedeuten, daß sie sich allhier bei guter Tageszeit einfinden, und zwar die von — — — und bei — — — melden sollen.

---

†) Ev. Kirch. Ges. II, 58. Knapp Rep. I, 407. Knapp Schul-Ges. S. 63.

115) Dek. Regg. Knapp II, 300. — vgl. G. R. v. 30. Jan. 1792. Cons. Reskr. v. 14. Nov. 1806. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 23 f. — Cons. Erl. v. 14. Nov. 1806. Ver. v. 25. Aug. 1825. §. 12. Cons. Erl. v. 5. März 1826.

Wobei ihr übrigens denjenigen Provisoren, welche das 22ste Jahr noch nicht zurükgelegt haben, zu bedeuten habt: daß dieses Examen ihnen übrigens kein Recht gebe, sich um eine Schulmeisters-Stelle vor zurükgelegtem 22sten Jahr und vor erstandenem 2ten Examen, wegen dessen es bei der bisherigen Verordnung sein Verbleiben hat, zu bewerben. Daran ꝛc. Stuttgardt den 13. Sept. 1806.

Ex spec. Resol.
Ruoff
D. Süskind.

---

†) Religions-Edikt

vom 15. Oktober 1806.

§. 1. „Wir — sichern — jeder kirchlichen Gemeinde — — den Genuß — ihres Schulfonds zu.“

23.

Reskript des ev. Consistoriums an die Dekanat-Aemter, betr. die Citationen der Schulprovisoren und Schulincipienten zum Examen

vom 14. November 1806 [116]).

Friederich ꝛc. Da Wir fernerhin nicht zu gestatten wissen: daß die Schul-Provisoren, welche zu dem Consistorial-Examen auf einen Schuldienst, so wie die Schul-Incipienten, welche aus der Lehre treten, und zur Prüfung auf ein Provisorat zugelassen werden, ohne vorher erhaltene Erlaubniß, hieher zum Examen kommen, so verordnen Wir hiemit gnädigst: daß Erstere vordersamst um Zulassung zu dieser Prüfung in einem Exhibito bitten, und wegen Leztere vorher von Euch Bericht erstattet werde [117]), beide Theile aber darauf Unsere Resolution und Citation abzuwarten haben.

Daran ꝛc. Stuttgardt, im K. Ober-Consistorium den 14. November 1806.

---

†) Ev. Kirch. Ges. II, 68. Regbl. 1807. Nr. 112. S. 609.

116) Knapp Rep. II, 302. — vgl. Conf. Dekr. v. 13. Sept. 1806. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 23. Ver. v. 23. Aug. 1825. §. 12. Conf. Erl. v. 3. März 1826.

117) Durch Conf. Dekr. v. 16. Aug. 1808. (Knapp Rep. II, 303.) wird den Schulincipienten aufgegeben, ihren Bitten um Zulassung zum Provisorats-Examen Taufscheine beizulegen.

24.

Cirkular-Reskript des ev. Consistoriums an die Dekanat-Aemter, betr. die Heuraths-Erlaubniß der von den Communen besoldeten Schulmeister

vom 18. November 1806 [118]).

Friederich ꝛc. Auf verschiedene, bei Unserem Kön. Ober-Consistorium von Unsern Decanat-Aemtern, gemachte Anfragen: ob die allerhöchste Verordnung vom 2. Sept. d. J. [119]) in Betreff des Heurathens der, in Kön. Hof- und Civil-Diensten stehenden Personen, auch auf die von den Communen gewählten Schullehrer eine Anwendung finde? Geben wir Euch in allerhöchsten Gnaden zu erkennen: daß diejenigen teutschen Schullehrer, welche von den Communen nominirt und besoldet werden, die in Frage stehende Heuraths-Erlaubniß nicht nachzusuchen haben. Dieß habt ihr nun den sämmtlichen teutschen Schullehrern zu eröffnen.

Daran ꝛc. Stuttgardt im Kön. Ober-Consistorium, den 18. November 1806.

Ex. spec. Resol.

†) Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. eine Bekanntmachung über die Vaccination der Kinder

von 1807.

Es wird darin verboten, „Zwangsmittel zur Beförderung der Kuhpoken-Impfung anzuwenden, solche durch Pfarrer und Schullehrer zu einer Gewissens-Sache zu machen, und hiedurch mit den Dienern der Religion einen unverantwortlichen Mißbrauch zu treiben" — vgl. G. R. v. (5.) 15 Jan. 1803. Reskr. v. 7. Jul. 1806. 7. Mai 1808 u. s. w. in der Samml. der Reg. Ges. Gen. Ver. v. 16. Apr. 1814. §. VII. Ges. v. 25. Jun. 1818. §. 2. 20.

---

118) Knapp Rep. I, 482. — vgl. Cons. Erl. v. 2. Sept. 1806 u. 7. Apr. 1807. — Nach Min. Erl. v. 12. Nov. 1811 (Norm. Buch des Cons.) haben auch die von den Stiftungen Besoldete keine, wohl aber darnach und nach Min. Erl. v. 2. Jun. 1817 die aus der Staatskasse ganz oder größtentheils besoldeten Schulmeister Heuraths-Erlaubniß nachzusuchen. — vgl. Erl. des kath. K. R. v. 9. Jan. 1823.

119) s. Ev. K. Ges. II, 66. Knapp Rep. I, 479.

†) s. Reg. Ges. Reg. Bl. 1807. Nr. 21. S. 94. — ohne Angabe des Tags.

†) Erlaß des ev. Consistoriums an die Dekanat-Aemter, betr. die Beiberichte derselben zu den Heuraths-Gesuchen der Geistlichen und Schullehrer

vom 7. April 1807.

Inhalt: Es soll das Alter, das Diensteinkommen des Supplikanten und das Vermögen der Verlobten darin angegeben werden. — vgl. Consf. Erl. vom 18. Nov. 1806.

---

††) Gen.Syn.Reskript an die Gen.Superintendenten, betr. verschiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 17. Dez. 1806 — 21. Mai 1837.

§. 2. Nothwendigkeit eines 2maligen Besuchs des Confirmations-Unterrichts vor der Confirmation. Geistliche sollen sich versäumter Kinder durch weiteren Unterricht besonders annehmen, damit keines ohne die nöthigen Kenntnisse zur Confirmation komme (vgl. G. S. R. v. 28. Nov. 1809. §. 9.). — §. 4. Vorsingung eines Verses durch die Schulkinder bei dem öffentlichen Gottesdienste (vgl. Consf. Erl. v. 4. Apr. 1809 u. s. w.). — §. 12. Hinweisung der Kirchen- und Schul-Diener der neuen Lande auf die bestehenden Schul-Gesetze des alten Landes. — §. 13. Bestimmung des 14ten Jahres, vor dem keiner als Schul-Incipient soll angenommen werden, und einer dreijährigen Lehrzeit für sie (vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 14. und Anm. Consf. Erl. v. 12. Jul. 1825). — §. 14. Anordnung eines regelmäßigen 2maligen Schulbesuchs, Ertheilung des Religions-Unterrichts, Aufsicht über die Schulversäumnisse durch die Geistliche (vgl. G. S. R. v. 1792. §. 13. 16. 1. Febr. 1798. §. 5. 28. Nov. 1809. §. 8. 9 u. s. w.). — §. 15. Forderung der Angabe der Ursachen der Schulversäumnisse in der Neglekten-Consignation (vgl. G. S. R. v. 17. Dez. 1822. §. VI. 2. g.). — §. 16. Anschaffung des Seiler-schen kleinen Erbauungsbuches und Rochow'schen Kinderfreunds in die Schulbibliotheken jeden Orts (die Vorsteher der piorum corporum werden zur Anschaffung derselben legitimirt durch Erl. des O. L. Dek. Coll. v. 26. Okt. 1807. Regbl. 1807. Nr. 96. S. 534.) und — §. 17. Benützung derselben zu Diktir-übungen. — §. 18. Dringen auf ordentliches, accentuirtes Lesen, — §. 19. auf vernünftiges Treiben der Memorir-Uebungen (Ausschliessung der Bußpsalmen) vgl. G. S. R. v. 6. Dez. 1791. §. 12. 3. Dez. 1795. §. 20. — §. 20. betr. die bei den Visitationen auszuarbeitenden kleinen Aufsätze — vgl. G. S. R. v. 1792. §. 9. — §. 21. Einsendung von Schrift- und Rechnungs-Proben betr. vgl. G. S. R. v. 12. Dez. 1805. §. VI — VIII. Min. Erl. v. 21/24. Dez. 1822.

---

†) Ev. Kirch. Ges. II, 85. Knapp Rep. I, 483.

††) Ev. Kirch. Ges. II, 78. Reuchlin Kirch. Ges. S. 164.

25.

Erlaß des kathol. Geistl. Raths, betr. den Einzug von Berichten über das katholische Schulwesen

vom 10. September 1807 [120]).

Es wird den sämtlichen kathol. Pfarrern in den Königl. Staaten hiemit der Auftrag ertheilt, nachstehende Fragen über das Schulwesen im Allgemeinen gründlich zu beantworten, und ihre schriftlichen Beantwortungen in Zeit eines Monats an den Dekan oder Dekanats-Commissär einzuschiken.

Fragen über das Schulwesen im Allgemeinen.

1) Ob in dem Ort eine regelmäßige Schule bestehe? ob auch, und in welchen Filialien?

2) wie der Schullehrer heiße? woher er gebürtig, und wie alt er sei? wie lang er schon, ohne oder mit einem Gehülfen, und mit welchem, den Schuldienst versehe? wo er gebildet worden? ob er schon vorher einen Dienst, und welchen? gehabt habe?

3) Ob vor der Königl. Würtembergischen Besiznahme schon herrschaftl. Schul-Einrichtungen und Verordnungen, und welche? vorhanden gewesen?

4) Ob für den Kreis oder Bezirk, zu welchem der Ort gehört, bereits ein Schul-Aufseher, Commissair oder Visitator aufgestellt, auch wie, und von wem er besoldet sei?

5) worinn das Einkommen des Schullehrers bestehe, und wie hoch es sich im Geld-Anschlag belaufe? auch, wenn es zu gering wäre, aus welchen Hülfsquellen es erhöht werden könnte? Wie groß der Gehalt des Provisors sei, er mag von Amtswegen aufgestellt, oder vom Schullehrer angenommen worden seyn?

In Rücksicht des Einkommens der Schullehrer muß in einer besondern Beilage nicht nur

a) alles dasjenige, was der Schullehrer als Besoldung an liegenden Gründen hat, was er an Holz, Brod, Mehl, Garben, Früchten, Eiern, Wein und sonstigen Opfern von der Gemeinde jährlich erhält, in Geld angeschlagen werden, sondern

b) da der Schullehrer als Meßner auch von der Begräbniß der Kinder und der Erwachsenen, von Taufen, Eheeinsegnungen, Krankenversehungen ꝛc. seine Gebühr bezieht, so muß die Zahl der jährlichen Begräbnisse, Taufen, Eheeinsegnungen, Krankenversehungen ꝛc. nach einem mittlern Auszuge von 10 Jahren berechnet, und die dem Schullehrer daraus zukommende Gebühr im Geldanschlage angesezt werden.

c) Da in Zukunft die Winterschulen von Anfang des Novembers bis Georgii dauern, die Sommerschulen aber von Georgii bis

120) Reg.-Bl. 1807. Nr. 83. S. 429. — vgl. kath. Schul-Ordn. v. 10. September 1808.

Ende Oktobers, so wird das wöchentliche Winterschulgeld a 1 kr., welches jedes Schulkind bisher zu bezahlen hatte, an jedem Orte nach der hier angegebenen Dauer der Winterschule berechnet.

Für die Sommerschule muß alsdann das Schulgeld nach der Hälfte desjenigen, welches für die Winterschule ausfällt, angesezt werden.

d) Am Ende der Berechnung müssen die einzelnen Rubriken über das Einkommen des Schullehrers in eine Totalsumme an Geld zusammengezogen werden.

6) Ob die Schule im Sommer und Winter gehalten werde? wie viele Stunden alle Tage im Winter, Vor- oder Nachmittags? an welchen Tagen, und wie lange im Sommer?

7) Ob auch eine Sonntagsschule für die größere Jugend da sei? in welchen Stunden sie gehalten werde? und wer sie zu besuchen verbunden sei?

8) Was für Gegenstände in der Werktagsschule? und welche in der Sonntagsschule? auch nach welcher Methode sie gelehret werden?

9) Welche Lehr- und Lesebüchlein, und welche Catechismen bei dem Unterrichte gebraucht werden?

10) Wie groß die Anzahl der Schulkinder männlichen und weiblichen Geschlechts sei? wie groß die Anzahl derer, die die Sonntagsschule besuchen? aus welchen Filialien, Höfen ꝛc. sie zusammen kommen?

11) Ob die Schulkinder in Klassen eingetheilt seien? in welchem Alter der erste Eintritt in die Schule geschehe, und wann sie aus derselben, gehörig unterrichtet, wieder entlassen werden?

12) Ob die Schulkinder fleißig dem Schulunterrichte beiwohnen? ob auch die Kinder der Filialorte, die keinen eigenen Lehrer haben, die Schule des Pfarrorts besuchen? welche Vorkehrungen gegen öftere Schulversäumnisse getroffen werden?

13) Ob alle Kinder, auch des weiblichen Geschlechts, in allen Schulgegenständen z. B. Schreiben, Rechnen ꝛc. unterrichtet werden?

14) Ob die Schulkinder zu Beförderung eines erbaulichen Kirchengesangs, zur Schulzeit auch im Singen geübt werden?

15) Ob sich im Orte auch eine Industrie- und Arbeitsschule befinde? welche Beschaffenheit und Ausdehnung sie habe? ob etwa auch ein Schulgarten vorhanden sei?

16) Ob auch junge Leute da seien, welche sich dem Schulwesen widmen? von wem? und wie sie gebildet werden?

17) Ob ein eigenes Schulhaus vorhanden sei? ob der Schullehrer mit seiner Familie darin wohne?

18) Ob das vorhandene Schulhauß geräumig genug für die Anzahl der Kinder? ob es hoch, hell und gesund? ob es nicht baufällig sey?

19) Wenn kein eigenes Schulhauß, oder nur ein baufälliges da ist, oder wenn es nicht geräumig genug ist, aus welchen Mitteln es erbaut oder erweitert werden könnte?

20) Ob ein besonderer Fond für das Schulwesen vorhanden und wie groß derselbe sei?

21) Ob in grössern Schulen etwa eine Schulbibliothek, und welcher Schul-Apparat da sei? durch welche Mittel, wenn sie nicht da wären, sie angeschaft oder vermehrt werden könnten?

22) Ob und wie oft jährlich Schulprüfungen und Schulvisitationen vorgenommen werden? Wer dabei zugegen sei, und wer prüfe? ob den Kindern auch Geschenke ausgetheilt werden, und welche? und aus welchem Fond?

23) Ob und wie oft der Pfarrer die Woche hindurch, sowohl im Winter als Sommer die Schule bisher besucht habe? Ob er auch in die Sonntagsschule komme?

24) Ob und wie oft in der Woche, auch wie er oder sein Caplan, oder sein Vikar den Religions-Unterricht in der Schule halte?

25) Ob er oder sein Hülfspriester (Vikar) den etwas größern und fähigern Kindern nicht auch einigemal unter der Woche, besonders zur Winterszeit in seinem Hause einen besondern Unterricht über wissenswürdige Gegenstände der Geographie, Natur-Geschichte, Natur-Lehre, Haushaltungskunst ꝛc. gebe?

26) Ob er keine Gebrechen seiner Schule anzugeben habe? Ob er zur Hebung derselben und zur Vervollkommnung seiner Schule keine Vorschläge, und welche, zu machen habe?

Der Pfarrer soll auch ein Zeugniß über den sittlichen Character, über den Fleiß und Diensteifer und über die Kenntnisse des Schullehrers ausfertigen und beifügen.

In Städten, besonders in den größern, werden die Pfarrer bei Beantwortung der obigen Fragen noch besonders auf folgende Fragepuncte Rücksicht nehmen:

1) wie viele Schulen, und wie viele Schullehrer und Schullehrerinnen für jede Schule da seien? welche Geschäfte und welches Salarium jeder Schullehrer und jede Schullehrerin habe?

2) Ob die Knaben- und Mädchenschulen abgetheilt seien?

3) Wie groß die Anzahl der Kinder in jeder Schule sei?

4) Welche Gegenstände, außer dem Lesen, Schreiben, Rechnen und dem Religions-Unterricht, noch in jeder Schule gelehrt werden?

5) Ob eine förmliche Realschule da sei? welche Gegenstände darinn und von wem? und wie? gelehrt werden?

6) Wenn keine eigentliche Realschule da ist, ob keine Lehrer zu Erlernung des Zeichnens, fremder Sprachen ꝛc. angestellt seien?

7) Ob auch eine niedere lateinische Schul-Anstalt sich dort befinde? wie viele und welche Lehrer dabei angestellt seien? welche Ausdehnung diese Anstalt habe?

Die Dekane oder Dekanats-Commissarien sollen die sämtliche eingelaufene Beantwortungen, nebst ihrer eigenen, hieher an das Geistl. Raths-Collegium einsenden; und zugleich in ihrem Berichte bemerken, welche Pfarrer, Capläne und Vikarien ihres Dekanats vorzügliche Schulkenntnisse besizen, und sich bisher mit ausgezeich-

netem Eifer der Vervollkommnung ihrer Ortsschule gewidmet haben.
Stuttgart, den 10. Sept. 1817.

Königl. Kathol. Geistl. Rath.

---

†) Gen. Verordnung, betr. Polizey-Anstalten gegen Vaganten

vom 11. September 1807.

§. 22. „Wenn eine konfinirte Person in einem Zucht- oder Arbeitshaus untergebracht wird, oder wenn sich überhaupt ergiebt, daß eine konfinirte Vagantenfamilie ihre Kinder nicht in gehöriger Zucht und Ordnung erhält, sind diese ihren Eltern ohne Nachsicht abzunehmen, und wenn sie nicht in ein Waisenhaus aufgenommen werden können, gut prädicirten Leuten gegen ein billiges Kostgeld zur Erziehung und Verpflegung zu übergeben. Der hiedurch verursachte Kosten-Aufwand ist sodann, soweit es die Umstände zulassen, von den schuldhaften Eltern einzuziehen, außerdem aber von denjenigen Kassen, welchen die Versorgung der Orts-Armen obliegt, zu bestreiten. — vgl. Ver. v. 10. Nov. 1825. §. 6. Instr. v. 15. Aug. 1826.

---

††) Dekret des Staats-Ministeriums, betr. die Nominations-Rechte der mediatisirten Fürsten und Grafen bei geistlichen und Schul-Stellen

vom 15. November 1807.

Sie haben dieselbe auch bei Schullehrer-Stellen unter Beobachtung der vorliegenden Geseze ohne Unterschied und ohne Nachforschung, auf welchem Rechtstitel dieses Ernennungs-Recht beruht hat. — vgl. Org. Man. v. 18. März 1806. §. 65. Dekl. v. 8. Dez. 1821. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 49.

---

†††) Erlaß des ev. Consistoriums an die ev. Dekanatämter, betr. den Inhalt der Beiberichte zu den Bittschriften der von Patronen Nominirten

vom 1. Dezember 1807.

Die Beiberichte sollen enthalten die Angabe des Orts, Tags und Jahrs der Geburt des Nominirten, wenn er ein Ausländer wäre, ob er zum Landes-Unterthanen angenommen sey, bei wem und wie lange er in der Lehre gestanden sey, wo er bisher Schullehrers-Stellen versehen und was für Zeugnisse er wegen seiner Aufführung und Kenntnissen bei Prüfungen und Vorgesetzten erhalten habe. — vgl. Min. Erl. v. 8. Jun. 1809.

---

†) s. Reg. Ges. Regbl. 1807. Nr. 84. Beil. S. 445.
††) Ev. Kirch. Ges. II, 117.
†††) Ev. Kirch. Ges. II, 117. Reg. Bl. 1807. Nr. 108. S. 591.

†) Gen. Syn. Reskript an die Gen. Superintendenten, betr. verschiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 11. Dezember 1807.

§. 4. Aufforderung zum Versuche der Vereinigung mehrerer Filial-Schulen in Eine Schule, um die geringe Besoldungen der Filial-Schullehrer zu verbessern (vgl. G. Sch. B. v. 31. Dez. 1810. §. 1. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 12 u. 30.). — §. 5. „Es ist, da an mehreren Orten ohne Noth noch besonders besezte Meßnereyen existiren, der Bedacht zu nehmen, und deßwegen mit den Magistraten zu kommuniziren, daß solche Meßnereyen mit dem Schuldienste, da gewöhnlich beide in diesem Falle schlecht salarirt sind, vereinigt werden". (vgl. gr. K.O. v. 1559. s. oben Anm. 1. u. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 34.) — §. 6. „Daß einige Geistliche und Schullehrer aus eigenem Antriebe angefangen haben, den versäumten und im Lernen zu sehr zurükgebliebenen Schulkindern durch besondern Unterricht nachzuhelfen, hat uns sehr wohl gefallen". (vgl. G. S. R. v. 21. Mai 1807. §. 2. 28. Nov. 1809. §. 8.) — §. 7 u. 8. „Die Einsendung der Schulschriften und Bezeichnung der fleißigsten Kinder beim Consistorium betr. — überflüssig geworden durch Min. Erl. v. 24. Dez. 1822.

---

††) Erlaß des ev. Consistoriums an die Dekanat-Aemter, betr., daß Eine und dieselbe Meldungs- und Beförderungs-Bittschrift nie die Bitte um Uebertragung mehrerer Stellen zugleich enthalten solle

vom 19. Februar 1808.

Zunächst für die Geistlichen vorgeschrieben, aber auch für die Schullehrer normirend. — Bitten um Beforderung im Allgemeinen werden nicht angenommen. Spec. Conf. Erl. v. 6. März 1823 (Müller Sch. Int. Bl. I, 305. 307. vgl. Gaupp K. R. I, 399.).

---

†††) Staats-Min. Erlaß, betr. die Kosten der Kirchen- und Schul-Visitationen in Patrimonial-Orten

vom 21. Mai 1808.

Die Reisekosten des Visitators trägt die Staatskasse, die übrigen Kosten die Communen und die pia corpora zu gleichen Theilen. — vgl. Conf. Erl. v. 9. Jun. 1820. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 47.

---

†) Ev. Kirch. Ges. II, 119. Reuchlin K. Ges. II, 197.
††) Ev. Kirch. G. II, 130.
†††) Ev. Kirch. Ges. II, 135. — vgl. Reg. Bl. 1808. Nr. 26. S. 293.

†) Kön. Reskript, betr. die Bestrafung der Baumverderber

vom 23. Juni 1808.

§. 5 u. 6. „Kinder von 9 Jahren und solche, welche das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sollen das erstemal im Beiseyn der ganzen Schuljugend durch den Schulmeister mit der Ruthe scharf gezüchtigt werden, und das zweitemal mehrmals wiederhohlte schärfere Züchtigung erhalten. Junge Pursche bis in das 16te Jahr sollen, im Falle eines Muthwillens, auf dem Rathhause, oder im Gefängniß von dem Gerichtsdiener an 2 verschiedenen Tagen ebenfalls körperlich gezüchtigt, in Fällen aber, wo sich eine besondre Bosheit zeigt, mit 1—4 monatlicher Zuchthausstrafe belegt und zum Ersaze des Schadens, wie immer, und sobald sie es vermögen, angehalten werden. Im Uebrigen wird ein erwachsener Baumverderber das Erstemal mit 1jähriger Zuchthauß-Strafe, nebst Willkomm und Abschied, so wie mit vorheriger öffentlicher Ausstellung auf dem Pranger mit einer Tafel „Baumschänder" bestraft, und zum Ersatz aller Kosten verurtheilt, das Zweitemal aber mit der doppelten Strafe und schärferen Züchtigung belegt." — vgl. Conf. Erl. v. 30. Jul. 1822. G. S. R. v. 29. Nov. 1823. §. VI. Anm.

††) Erlaß des Medic. Departements, betr. eine Warnung, besonders durch Schullehrer, gegen den Genuß des Bilsenkrauts

vom 25. Juni 1808.

Inhalt: Eltern und Schullehrer sollen die Kinder vor dem Genusse unbekannter Früchte und Kräuter, namentlich des Bilsenkrauts warnen. — vgl. Reg. Erl. v. 6. u. 26. Sept. 1810. Conf. Erl. v. 25. Sept. 1812. Min. Erl. v. 3. Sept. 1814. Conf. Erl. v. 13. Jan. 1829.

†††) Erlaß des Ministeriums der geistl. Angelegenheiten, betr. Adjunktionen und Exspektanz-Ertheilungen bei Patronats-Stellen

vom 2. Juli 1808.

Adjunktionen und Exspektanz-Ertheilungen sind auch bei Patronat-Stellen verboten und unwirksam, und die Resignation eines Kirchen- und Schuldieners, die an die Bedingung der Amtsnachfolge eines bestimmten Subjekts geknüpft wird, darf nicht genehmigt werden. — vgl. K. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 16.

†) s. Ger. u. Reg. Ges. Reg. Bl. 1808. Nr. 30. S. 345.
††) s. Reg. Ges. Reg. Bl. 1808. Nr. 30. S. 353.
†††) Ev. Kirch. Ges. II, 135.

†) Bischöflich Constanz. Ordinariats-Zirkular, betr. die Mitwirkung der Kaplane hinsichtlich der Aufsicht und des christlichen Unterrichts in den Volksschulen

vom 10. August 1808.

1) „Die Kaplane und Benefiziaten haben in Pfarren, die mehrere Schulen in sich begreifen, den Besuch eines verhältnißmäßigen Antheils dieser Schulen, und den christlichen Unterricht in denselben zu übernehmen, wobei es sich von selbst versteht, daß jedem Pfarrer dennoch die Obliegenheit bleibt, von Zeit zu Zeit von dem Zustand des Unterrichts auch in solchen Schulen, die ein Kaplan gewöhnlich zu besuchen hat, genaue Einsicht zu nehmen, 2) die Benefiziaten sind in allen Pfarren, so oft der Pfarrer durch Krankheit oder andere rechtmäßige Ursachen verhindert ist, im Schulbesuch und in Ertheilung des christlichen Unterrichts in der Schule des Pfarrers Stelle gewissenhaft zu ersezen, schuldig."

---

††) Kön. Verordnung, betr. die Anordnung einer Capitalien-Steuer

vom 18. August 1808.

Nach §. 3. waren frei von der Besteurung die Zucht- und Waisenhäuser in Stuttgardt und Ludwigsburg. — vgl. Abg. Ges. v. 22. Juni 1820 und die Anm. das.

---

†††) Gen. Verordnung des L. Oekon. Collegiums, betr. die Wohn-Steuer

vom 19. August 1808.

Durch diese Verordnung wird die durch das Dekret v. 8. Jan. 1800 (Knapp Rep. II, 691.) provisorisch eingeführte Wohnsteuer sanktionirt, und damit die früher den Geistlichen und Schullehrern zugestandene Freiheit von der Beisitz-Steuer (s. Erl. der Land. Rechn. Dep. v. 4. Nov. 1678. G. S. R. v. 13. Jan. 1739. §. 12. vgl. gr. K. O. Bl. 111. Ev. K. G. I, 240.) aufgehoben. — vgl. Bürg. Ges. v. 4. Dez. 1833. Art. 12.

---

†) s. Kath. K. G. S. 224.

††) s. Fin. Ges. Reg. Bl. 1808. Nr. 38. S. 425.

†††) s. Fin. Ges. Reg. Bl. 1808. Nr. 42. S. 457.

26.

Kön. Verordnung, betr. die Einführung einer allgemeinen Schulordnung in den katholischen Elementarschulen des Königreichs

vom 10. September 1808 [121]).

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Um der großen Verschiedenheit und den Mängeln abzuhelfen, welche bisher in den katholischen Elementarschulen Unserer Königl. Staaten in Absicht auf die Zeit des Schulhaltens, den Besuch der Schule, und andere hieher gehörige wichtige Gegenstände geherrscht haben, wollen Wir hiemit die nachstehende Verordnung zur allgemeinen Norm für alle katholische Schulen in den Städten und Dörfern vorgeschrieben haben.

Es sollen daher nicht nur die Schullehrer diese Verordnung genau beobachten, sondern auch die Pfarrer und die Schul-Inspectoren für die Einführung und genaue Befolgung derselben mit allem Eifer besorgt seyn.

Dabei ertheilen Wir allen Unsern Königl. Beamten, so wie den Orts-Vorstehern den ernsten Befehl, zur Ausführung der darinn enthaltenen Vorschriften Alles, was von ihrer Mitwirkung abhängt, beizutragen, und die Schullehrer, Pfarrer, und Schul-Inspectoren bei ihrer vorgezeichneten Amtsverrichtung, und bei dem ihnen dabei gebührenden Ansehen überall zu unterstüzen.

Daran ꝛc. Stuttgart, im Königl. katholischen geistlichen Rath, den 10. Sept. 1808.

Ad Mand. S. R. Maj.

Beilage.

Allgemeine Verordnung, die kathol. Elementarschulen im Königreich Württemberg betr. vom 10. Sept. 1808.

Summarische Uebersicht.

Erster Abschnitt.

Bestimmung des pflichtmäßigen Schulbesuches überhaupt und insbesondere in der Winter-, Sommer- und Sonntags-Schule.

§. 1. Nach dem sechsten Jahre müssen alle Kinder die Ortsschulen besuchen (Anmerkung über den Privat-Unterricht).

§. 2. Der Eintritt in die Schule geschieht am dritten November.

§. 3. Feierlichkeit bei dem Eintritt.

§. 4. Der Pfarrer verfertigt und verkündet alle Jahre die Liste der Schulpflichtigen Kinder, vor der Winterschule.

---

121) Reg. Bl. 1808. Nr. 47. Beil. — vgl. Erl. v. 10. Sept. 1807. Schul-Ges. v. 29. Sept. 1836.

§. 5. Der Schulunterricht soll das ganze Jahr hindurch fortdauern.
§. 6. Bestimmung des Schulbesuches für die Winter-Schule.
§. 7. Für die Sommerschule.
§. 8. Austritt der Schüler aus der Elementar-Schule nach erreichtem vierzehntem Jahre.
§. 9. Bestimmung des Besuches der Sonntagsschule.

Zweiter Abschnitt.

Lehrgegenstände in den Elementar-Schulen.

§. 10. a) Wesentlich nothwendige Gegenstände, b) nüzliche (Einige Bemerkungen über die Verstandes-Uebungen und die moralische Bildung).

§. 11. Eintheilung der Kinder in 3. Klassen, Lehrgegenstände für die 1. 2. und 3te Klasse.

Bemerkung über den Religions-Unterricht.

In Rücksicht der nüzlichen Gegenstände ist die Gemeinnüzigkeit die Hauptregel für den Lehrer und Pfarrer.

§. 12. Bemerkungen über die Lehrgegenstände in den Schulen größerer Städte.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bemerkung über die Unterrichts-Methode.

§. 13. Erste Regel. Alles was man den Kindern zum Lesen oder Schreiben gibt, soll ihnen deutlich und faßlich erklärt werden.

§. 14. Zweite Regel. Der Lehrer soll bei jedem Unterricht mehrere Zwecke zugleich zu erreichen suchen.

§. 15. Dritte Regel. Kopfübungen sowohl beim Lesen als Rechnen.

§. 16. Vierte Regel. Versinnlichung des Unterrichtes.

§. 17. Fünfte Regel. Der Schulbesuch soll den Kindern angenehm gemacht werden, und wie? jedoch ohne Spielerei.

§. 18. Sechste Regel. Eine zweckmäßige Eintheilung der Lehrgegenstände in die Lehrstunden, und Lehrjahre.

Vierter Abschnitt.

Von den Schulversäumnissen.

§. 19. Alle Monat soll die Liste der Kinder, welche ohne giltige Ursache aus der Schule wegbleiben, vom Pfarrer, dem ersten Ortsvorsteher zur Bestrafung der Eltern übergeben werden.

Für jede Schulversäumniß müssen 3. kr. bezahlt werden. Giltige Entschuldigungsgründe werden angenommen. In jener Liste sollen aber auch die Kinder bemerkt werden, welche aus einer rechtmäßigen Ursache wegbleiben.

§. 20. Die Privat-Huten werden nicht als gültige Entschuldigung der Schulversäumniß angenommen.

§. 21. Vorschriften, 1) wenn schulpflichtige Kinder aus ihrem Orte zur Erlernung eines Handwerks oder sonst in Dienste gehen wollen. 2) Wenn junge Leute, die zur Sonntags-Schule verpflichtet sind, in andern Orten Dienste nehmen wollen.

Fünfter Abschnitt.

Von der innern Schulverfassung.

§. 22. Vorschriften, a) den täglichen Schulbesuch betreffend; b) während der Schule; c) die Reinlichkeit und Gesundheit betreffend; d) die Höflichkeit und gute Sitten betreffend.

Sechster Abschnitt.

Von der moralischen Erziehung in den Elementar-Schulen.

§. 23. a) Welche sittliche Eigenschaften und Tugenden den Kindern vorzüglich einzupflanzen sind. b) Gegen welche Fehler bei ihnen besonders gearbeitet werden müsse.

Wie dem Lehrer diese sittliche Erziehung gelingen könne?

Siebenter Abschnitt.

Von der Verbindung der Arbeitsschulen mit den Lehrschulen.

§. 24. Allgemeine Bemerkung über ihre Nüzlichkeit.

Richtiges Verhältniß derselben zu den Lehrschulen. Ihr dreifacher Zweck. Ihre Einführung kann stuffenweis geschehen. Einer der ersten Schritte wäre die Verbindung einer Baumschule, und eines Wurzgartens mit der Lehrschule. Was zur Belebung und Veredlung der Industrie in den Sonntagsschulen geschehen sollte.

Achter Abschnitt.

Von den Schul-Prüfungen.

§. 25. Alle Jahre 2. Prüfungen nach der Winter- und Sommer-Schule. Wer dabei zugegen seyn soll? Wer die Prüfung vornimmt, und über welche Gegenstände? Der Lehrer übergibt eine Generaltabelle über den Zustand seiner Schule, und seine Desideria. Der Pfarrer macht nach jeder Prüfung einen Bericht an den Schul-Inspector über verschiedene Punkte. Nach der Prüfung wird die Liste der in die Sonntags-Schule Entlassenen abgelesen, und die sich auszeichnenden Schüler belobt und belohnt.

§. 26. Die Schüler werden nach der Prüfung mit der Note ihres Fleisses und Fortganges in das Schulbuch eingetragen. Was für Gegenstände das Schulbuch überhaupt enthalten soll?

Neunter Abschnitt.

Von der Schulbücher-Sammlung.

§. 27. Welche Bücher in diese Sammlung angeschaft werden sollen, und aus welchen Fächern? Das Minimum des jährlichen Geldaufwandes für die Büchersammlung. Die Schulbücher-Sammlung soll allmählich eine Gemeindsbücher-Sammlung werden, und das Lesen im Schulzimmer, besonders am Sonntag Abends im Sommer gestattet werden.

Zehenter Abschnitt.

Vom Schulgelde und andern Emolumenten des Schullehrers.

§. 28. Das Schulgeld wochentlich für jedes Kind in der Winterschule 2 kr., in der Sommerschule 1 kr., wo der Lehrer bisher mehr bezog, soll es bei dem Mehreren bleiben. Das Schulgeld soll nach seiner Totalsumme in der Gemeine umgelegt werden, und dem Schullehrer unentgeldlich übergeben, durch diesen aber der Empfang bei der Visitation schriftlich bezeugt werden.

Das Holz soll dem Lehrer nicht Scheiterweise gebracht, sondern auf einmal zugeführt werden. Die Naturalien an Brod, Mehl, Eyer, sollen dem Lehrer nach einem mittlern Anschlage, an Geld gegeben werden. Sämtliche bürgerliche Nuzungen sollen dem Lehrer als solchem, mithin, wenn er ohnedieß schon Bürger im Ort wäre, doppelt zukommen. Die Schullehrer sind für ihre Personen, und für ihre Besoldungsgüter von Frohnen frei, auch von Gemeinds-Prästanden. Man wird jede schickliche Gelegenheit ergreifen, ihre Salarien zu vermehren.

Eilfter Abschnitt.

Aufstellung von Schulkommissionen, und Schul-Inspectoraten.

§. 29. Allgemeiner Zweck der Schulkommissionen und Schul-Inspectorate.

a) Schulkommissionen in Dörfern. Bestimmung und Eintheilung ihrer Verrichtungen. Relation an die Schul-Inspektorate.

b) Schulkommission in Städten. Ihre Verrichtungen, Relation an das geistliche Raths-Collegium als die oberste Schulstelle.
Speciellere Beschreibung der Pflichten beider Schulkommissionen.

c) Für jedes Oberamt werden ein oder mehrere Schul-Inspektoren aufgestellt. Specielle Beschreibung ihrer Pflichten. Ihr jährlicher und wenn es sonst vonnöthen, besonderer Bericht an das katholische geistliche Raths-Collegium.

Erster Abschnitt.

Bestimmung des pflichtmäßigen Schulbesuches überhaupt und insbesondere in der Winter-, Sommer- und Sonntag-Schule.

§. 1.

Alle Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts sind nach zurückgelegtem sechsten Jahr verbunden, die deutsche Schule ihres Orts zu besuchen [122]), und dort dem Schulunterrichte bis einschlüssig ins 14te Jahr unausgesezt beizuwohnen [123]); wenn nicht ganz wichtige, und dem pflichtmäßigen Ermessen der Schul-Inspection anheimzustellende Beweg-Ursachen entweder eine Abkürzung oder Verlängerung dieser Schulbesuchs-Zeit, in Beziehung auf einzelne Kinder, erheischen.

Dieß gilt allgemein für alle Dorfschulen, und auch für die deutschen Schulen jener Landstädte, die sich größtentheils nur vom Landbau und gemeinen Handwerken nähren. In größern Städten, wo mehr Anlaß zur frühern Entwicklung der Geisteskräfte der Kinder da ist, und also auch die Gegenstände des Schulunterrichtes von den Kindern schneller aufgefaßt werden, kann, besonders den Fähigern, und durch Talente und Fleiß sich auszeichnenden Schülern der Uebergang in die lateinischen Klassen, oder in andere Unterrichtsanstalten, die die Geschäfte des Lebens betreffen, früher gestattet werden. Dieser Uebergang ist jedoch immer nur alsdann zu gestatten, wenn eine mit den Schülern vorgenommene Prüfung die Ueberzeugung giebt, daß sie eines weitern Unterrichtes in der ordinairen Schule nicht mehr bedürfen.

Sollten einige Eltern ihre Kinder zu Hause durch Privatlehrer unterrichten lassen wollen, ohne sie in die öffentlichen Elementar-Schulen zu schicken; so wird ihnen dieß zwar gestattet, jedoch müssen sie hievon die vorläufige Anzeige bei der Schulkommission des Ortes machen. Es versteht sich dabei von selbst, daß nur solche

---

122) vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 4 u. 5.

123) vgl. Bisch. Ver. v. 28. Dez. 1808. Gen.-Vik. Erl. v. 19. Febr. 1828. Erl. des k. K. R. v. 1. März 1828. Min. Erl. v. 5. Febr. 1835.

Privatlehrer können angenommen werden, welche von der obersten Schulstelle als tüchtig erklärt worden, daß diese Privatlehrer in Rücksicht des Unterrichtes der Aufsicht des Schul-Inspectors jenes Bezirkes untergeordnet sind; und daß die so unterrichtete Kinder, wenn sie in öffentliche Schulen übergehen wollen, und überhaupt nach geendigtem Privat-Unterrichte, sich zur Beurtheilung ihrer erworbenen Kenntnisse einer Prüfung vor dem Schul-Inspector und der örtlichen Schulkommission unterwerfen müssen [124]).

§. 2.

Die Kinder, welche das sechste Jahr zurückgelegt haben, oder in wenigen Wochen zurücklegen, dürfen nicht einzeln, und zu jeder beliebigen Jahrszeit in die Schule eintreten, sondern alle müssen zugleich und an einem Tage, nämlich am 3. November, oder ist dieser ein Sonntag, am 4. November erscheinen [125].

Während des Schuljahres wird kein Kind in die Schule angenommen, weil sonst der Schullehrer mit jedem Kinde den Unterricht aufs Neue anfangen müßte; nur in den Stadtschulen leidet dieß einige Ausnahme; da dort die zwei Kurse der Sommer- und Winterschule ganz gleich, und meistens auch mehrere Schullehrer angestellt sind; folglich im Anfange der Sommer- wie der Winter-Schule neue Schüler angenommen werden können.

§. 3.

Um die Aufnahme der Kinder in die Schule feierlicher zu machen, wird der Vater oder die Mutter oder Vormund an dem bestimmten Tage das Kind selbst in die Schule begleiten, und es dort dem Pfarrer und Schullehrer, welche auf ihre Ankunft warten, vorstellen; der Pfarrer und Schullehrer nehmen sie freundlich auf; der Erste hält eine kleine ermunternde liebreiche Anrede an sie; dann gehen sie in die Kirche, und nach vollendeter Gottesverehrung wieder in die Schule zurück.

Nun liest der Schullehrer die Schulgeseze, in so weit sie das Verhalten der Kinder betreffen, vor, welche der Pfarrer jedesmal mit kleinen Bemerkungen begleitet. Auch wird der Pfarrer in den ersten Tagen der Winterschulen zu gewissen Stunden, den Schülern alle Jahre einen zweckmäßigen Unterricht über ihre Pflichten gegen den Schullehrer, die Eltern, die Ortsvorsteher die geistlich- und weltliche Obrigkeit geben; ferner, wie sich gut geartete Schüler in- und außer der Schule, in der Kirche, bei der Predigt, Christenlehre zu verhalten, welche Höflichkeits-Regeln gegen alle Klassen der Menschen sie zu beobachten haben ꝛc.

§. 4.

Einen Monat vor Anfang der Winterschule, oder vor Allerheiligen, zieht der Pfarrer aus dem Taufbuche die Liste derjenigen Kin-

---

124) vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 4. 24. 25. 26.
125) vgl. k. K.R. Erl. v. 21. Nov. 1826.

der aus, welche bereits 6. Jahre alt sind, oder dieses Alter in einigen Wochen erreichen.

Er übergiebt diese Liste sowohl dem Schul=Inspector, als auch dem Schullehrer, damit sie beide diesen Zuwachs der schulpflichtigen Kinder in ihre Tabellen eintragen.

Am Sonntage vor dem Anfange der Winterschule liest der Pfarrer diese Liste nach der Predigt der versammelten Gemeinde vor, damit die Eltern, welche es etwa versäumen, ihre Kinder in die Schule zu schicken, sich mit der Ausrede nicht entschuldigen können; sie haben nicht gewußt, daß ihre Kinder bereits das schulpflichtige Alter haben.

§. 5.

Der Unterricht der Kinder in der Schule soll unausgesetzt, das ganze Jahr hindurch dauern; nur mit diesem Unterschiede, daß in den Wintermonaten die Zeit des Schulhaltens ungleich länger seyn muß, als in den Sommer=Monaten, weil in den letztern die größern Schüler ihren Eltern zu Feldgeschäften mehr nöthig sind.

§. 6.

Die Winterschule fängt mit dem 3. November an, und endiget sich an Georgii. Den Sonntag ausgenommen, wird alle Tage, und zwar Vor= und Nachmittags Schule gehalten; nur am Mittwoch und Samstag ist Nachmittags Vakanz, mehr noch um des Lehrers als der Schüler wegen, damit sich nämlich derselbe durch Lesung guter Schulschriften in seinem Fache immer weiter bilden möge.

Jedoch, wenn unter der Woche ein gebotener Feiertag einfällt, wird auch am Mittwoch Nachmittags Schule gehalten. Die Pfarrmesse ist, so lang die Winterschule dauert, des Morgens um 8. Uhr; alle Schüler, wenn sie nicht rechtmäßig gehindert sind, sollen in derselben erscheinen; und unmittelbar darauf fängt der vormittägige Schulunterricht an, welcher bis 11. Uhr dauert. Nachmittags dauert er von 12. bis 3. Uhr. Nach Gutbefinden kann derselbe auch etwas später; z. B. um halb 1. Uhr, oder gar erst um 1. Uhr anfangen; allein er muß alsdann um so später aufhören, und immer 3. Stunden dauern.

§. 7.

Die Sommerschule soll hinführo in allen katholischen Gemeinden des Königreichs, ohne Ausnahme eingeführt werden [126]). Sie fängt mit dem 1. Mai an, und dauert bis zum dritten Sonntage im Oktober. Jedoch treten wegen Landgeschäften 3. mal Ferien ein [127]),

1) in der Heuerndte, dann
2) in der Wintergetraid=Erndte,
3) in der Weinlese für die Gegenden, wo Wein gebaut wird. Sie

---

126) vgl. Bisch. Ver. v. 5. Jan. 1803.
127) vgl. Erl. des k. K.R. v. 9. Mai 1820.

sollen aber nie über 8. oder höchstens 12. Tage ausgedehnt werden.

Die Sommerschule wird in der Woche wenigstens 3mal, am Montag, Mittwoch und Freytag, jedesmal aber, wo möglich, Vormittags gehalten. Die Pfarrmesse soll zu einer solchen Stunde gehalten werden, daß die Schule nicht gehindert wird; diese fängt Morgens um 6. Uhr für die dritte oder größte Klasse der Kinder an, und dauert bis 8. Uhr; alsdann wird die dritte Klasse entlassen, und es kommen die Kinder der zweiten und ersten Klasse in die Schule; und ihr Unterricht dauert von 9. Uhr bis 11. Uhr [128]).

Hiebei wird noch folgendes bemerkt:

In Dörfern und kleinern Land-Städten, wo zur Sommerschule bereits mehr als 3. Tage bestimmt und eingeführt sind, soll es auch bei dieser eingeführten Mehrzahl bleiben; in größern Städten wird die Sommerschule ohnehin wie die Winterschule alle Tage gehalten.

In Rücksicht der Zeit des Schulhaltens im Sommer überläßt man es dem Pfarrer und dem Schul-Inspector zu beurtheilen, ob es den Lokalumständen angemessener sey, die Sommerschule Vor- oder Nachmittags, oder für eine Klasse Vor- und für die andere Nachmittags oder auch für die verschiedenen Klassen an verschiedenen Tagen zu halten; doch so, daß die angewiesene Stundenzahl nicht vermindert werde.

§. 8.

Wenn für die Schüler, die das 14te Jahr erreicht haben, die Zeit des Schulbesuches zu Ende geht, so dürfen sie nicht eigenmächtig, und nicht zu jeder beliebigen Zeit die Schule verlassen, sondern erst nach der Schul-Prüfung, die am Ende sowohl der Winter- als Sommerschule vorgenommen wird [129]).

In der Schulprüfung wird ihr Fortgang in den Lehrgegenständen genau geprüft, und sie werden nur alsdann aus der ordinären Schule entlassen, wenn sie in allen Fächern gehörig unterrichtet sind. Widrigenfalls müssen sie so lange noch fortfahren, die Schule zu besuchen, als es die Schulprüfungs-Kommission für nöthig findet.

Die aus der ordinären Schule entlassenen Schüler, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes sind alsdenn verpflichtet, die Sonntagsschulen bis einschlüßig in ihr 21. Jahr zu besuchen [130]).

§. 9.

Die Schüler, welche die Sonntagsschule zu besuchen haben, versammeln sich alle Sonntage des ganzen Jahres, entweder vor der Christenlehre und Vesper, oder nachdem diese geendigt sind, in der Schule, und ihr Unterricht dauert wenigstens 1½. Stunden, wobei

---

128) vgl. Min. Verf. v. 26. Apr. 1831.

129) vgl. Bisch. Const. Ver. v. 28. Dez. 1808. Gen. Vik. Erl. v. 19. Febr. 1828. Kirch. R. Erl. v. 1. März 1828.

130) vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 6.

der Pfarrer, oder in seinem Namen ein anderer Geistlicher gegenwärtig seyn soll.

Die gute Ordnung erfodert es, daß an einem Sonntage nur die Jünglinge, am andern nur die Mädchen, in die Schule kommen. In den Städten, wo mehrere Schulzimmer und Schullehrer sind, soll aber die Sonntagsschule sowohl von Mädchen als von Jünglingen zu gleicher Zeit und an jedem Sonntage besucht werden; nur daß die beiden Geschlechter in verschiedenen Schulzimmern und von verschiedenen Lehrern Unterricht erhalten [131]).

Zweiter Abschnitt.

Lehrgegenstände in den Elementarschulen.

§. 10.

Da in der Folge ein eigener Lehrplan, und mit ihm übereinstimmende Lehrbücher für die deutschen Schulen eingeführt werden sollen; so wird in Betreff der Lehrgegenstände und der Lehrmethode den Schullehrern, Pfarrern, und Schul-Inspectoren einstweilen nur Folgendes zur Richtschnur gegeben;

a) Die wesentlich nothwendigen Gegenstände, welche in allen deutschen Sommer- Winter- und Sonntagsschulen gelehrt, und wiederholt werden müssen [132]), sind: 1) Lesen, 2) Schön- [133]) und 3) Rechtschreiben, 4) Verfertigung schriftlicher Aufsätze fürs bürgerliche Leben, 5) Religion und Sittenlehre, 6) Singen, 7) Verbesserung der Aussprache, und einiger Unterricht in der deutschen Sprache, 8) Rechnen.

b) Von der Geschichte, Geographie, Naturlehre, Naturgeschichte, Landwirthschaft, Gesundheitslehre rc. wird (außer den Stadtschulen nur so viel gelehrt, als in Verbindung mit den erstern Gegenständen in die Lehrstunden verflochten werden kann, oder überhaupt für die Landschulen, auch nach Lokalrücksichten zweckmässig ist [134]).

Indem diese Gegenstände gelehrt werden, müssen zugleich Verstandes-Uebungen mit den Kindern vorgenommen, ihre Aufmerksamkeit, ihr Beobachtungsgeist, kurz ihre ganze Denkkraft, so weit es der Kreis ihrer bürgerlichen Thätigkeit in der Folge nöthig macht, muß entwickelt werden.

Sie müssen zugleich zur Ordnung, Reinlichkeit und Höflichkeit angewöhnt, und vorzüglich soll ihr sittliches Gefühl frühe erregt, belebt und geschärft werden.

§. 11.

Die Schulkinder sind theils nach ihrem Eintritte in die Schule,

---

131) vgl. G. R. Erl. v. 14. Jan. 1812. Gen. Vik. Erl. v. 17. Jul. 1821. 23. Apr. 1822. Erl. des k. K. R. v. 3. Jan. 1824.

132) vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 1. 2.

133) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 2. Apr. 1812.

134) vgl. Sp. Dekr. des k. g. R. v. 19. Jul. 1810.

theils nach ihren Fähigkeiten und Fortschritten in 3. Klassen, und, wenn es nöthig seyn sollte, diese wieder in Unterklassen einzutheilen.

Jede Klasse der Schüler erhält ihren besondern, aber gemeinschaftlichen Unterricht; daher müssen auch die Schüler einer Klasse ein gemeinschaftliches Lehr- und Lesebuch haben.

Jeder Schüler wird in eine höhere Klasse versezt, wenn es sich nach erstandener Prüfung ergiebt, daß er die der Klasse angewiesene Gegenstände gehörig aufgefaßt hat. Es ist also für die erste und zweite Klasse keine Zeit allgemein bestimmt, wie lange die Schüler sich darinn aufhalten müssen.

Vorzüglich in der dritten Klasse sollen die nüzlichen Kenntnisse öfters und etwas ausführlicher den Schülern beigebracht werden. Da sollen sie auch durch öftere Uebungen zu einem freien, ungezwungenen Lesen, auch zur richtigen Deklamation angeführt werden; indem auch ihr Verstand mehr gebildet ist, und den Inhalt des zum Lesen mitgetheilten eher begreift, und erklären kann.

Es kann hier nur eine allgemeine Vorschrift gegeben werden, wie die Lehrgegenstände in die 3. Klassen der Schulkinder zu vertheilen sind, und man überläßt es in der Anwendung dem Pfarrer und dem Schul-Inspector dabei auf die besondere Umstände und Bedürfnisse jeder Ortsschule Rücksicht zu nehmen; daher will man nur Folgendes als Leitfaden bei ihren individuellen Eintheilungen anfügen.

Die erste Klasse soll vorzüglich mit nachstehenden Gegenständen beschäftigt werden:

a) Erweckung der Aufmerksamkeit, und des Beobachtungsgeistes, durch Vorzeigung und Benennung verschiedener Gegenstände, die um die Schüler herum sind, und von ihnen angeschaut werden können.

Man analisirt mit ihnen die Schulstube, ihre Theile, und Untertheile, den Gebrauch und die Bestimmung aller Theile; doch darf die Zergliederung eben nicht zu weit gehen. So kann man mit ihnen auch die Theile des menschlichen Körpers, die Theile einer Kirche, eines Gartens, das Dorf in seiner politischen und religiösen Verfassung, nach seinen Häusern und Gebäuden durchgehen, und sowohl die Zahl ihrer Anschauungen, als der Worte zu ihrer Benennung vermehren. Diese Uebungen gehen vor aller Buchstaben-Kenntniß, und sie machen einen wesentlichen Theil des allerersten Schulunterrichtes aus, und sollen auf dem Lande gleichsam die Stelle des Pestalozzischen Buches für Mütter vertreten. Auch kann man dabei nicht nur die zehen Gesichtspuncte benüzen, welche Pestalozzi in jenem Buche zu Uebungen aufstellt, sondern dieselben wohl noch mit andern, eben so belehrenden, vermehren.

b) Buchstaben-Kenntniß, Buchstabiren, und einige Uebungen im Lesen. Man wird es in der Folge dahin zu bringen suchen, daß die stephanische Art, das Lesen zu lehren, und zu lernen, allgemein werde. Indessen mag immer der gewöhnliche Weg durchs Buchstabiren zum Lesen zu kommen, von den Schul-Inspectoren bei den ältern Schullehrern noch geduldet, aber dabei jene Verbesserungen

und Abkürzungen angewandt werden, welche in den neuern Zeiten für diese Lehrmethode erfunden worden, zumal, da noch selbst die Pädagogen nicht ganz in die Verwerfung des gewöhnlichen Buchstabirens einstimmen, und das Buchstabiren aus dem Kopfe wenigstens bei der Rechtschreibung mit Nuzen gebraucht wird.

c) Rechnen aus dem Kopfe, wozu man den Stoff aus den sinnlichen Umgebungen der Kinder hernimmt. Auch ist die Pestalozzische Rechnungstabelle (wenigstens in den einfachern Zahlenverhältnissen) schon bei den kleinsten Kindern anwendbar.

d) Religion und Sittenlehre. So weit dieser Gegenstand der Fassungskraft und dem Alter der Kinder dieser Klasse nach Anleitung der bessern Religionsbücher angemessen ist.

Man bemerkt hiebei, daß die religiösen und sittlichen Ermahnungen auf den Kinder=Kreis angewandt, und durch Beispiele aus demselben, auch durch biblische Geschichten erläutert werden sollen. Die Moral muß hier vorzüglich dahin gehen, die Pflichten der Kinder einzuschärfen.

e) Singen [135]). Da man in jeder guten Schule vor dem Anfange des Unterrichtes die Schüler im Singen geistlicher, und sonst anständiger Lieder übt; so werden schon die kleinsten Schüler einigermassen, wenn es ihr schwaches Organ zuläßt, in diese Singübung gezogen.

In der zweiten Klasse werden dieselben Gegenstände, nur mit der nöthigen Erweiterung, vorgetragen.

Die Kinder werden mit den Unterscheidungszeichen bekannt gemacht. Sie müssen richtig und deutlich lesen. Der Unterricht und die Uebungen im Schreiben werden mit ihnen angefangen.

Zu dem Kopfrechnen kommen die 4. Rechnungsarten in genannten und ungenannten Zahlen. Begriffe von den Brüchen.

Der Religionsunterricht wird theils durch biblische Geschichten, theils durch einen etwas ausführlichen Katechismus mitgetheilt. Auch die Verstandes=Uebungen werden, in veränderter und mehr umfassender Gestalt fortgesezt; Regeln der Ortographie und der deutschen Sprache hie und da eingestreut; auch aus andern Fächern nüzliche Kenntnisse beigebracht, wozu die öffentlichen Leseübungen aus gemeinnüzigen Büchern, z. B. aus dem Kinderfreunde, oder Beckers Noth= und Hülfsbüchlein reichlichen Stoff liefern können.

In der dritten Klasse wird der Unterricht in allen obigen Gegenständen so weit fortgeführt, als es für Landschulen nöthig ist.

Der Religionsunterricht für alle 3. Klassen wird nicht vom Schullehrer, sondern vom Pfarrer selbst, oder seinem Vikar (unter seiner Aufsicht, und in den Orten, wo Kapläne oder Cooperatoren sind, auch von diesen) gegeben. Es werden dazu für jede Klasse wochentlich 2. Stunden, und mithin für alle drei Klassen in jeder Woche 6. Stunden verwendet [136]).

---

135) vgl. Sv. Dekr. v. 19. Jul. 1810. Erl. des k. K.R. v. 20. Mai 1828.
136) vgl. Bisch. Ver. v. 28. Dez. 1808.

Die Schüler der zwei ersten Klassen wohnen der öffentlichen Katechese in der Kirche an Sonntagen nicht bei. Hingegen werden die Schüler der dritten Klasse, ob sie gleich wie die übrigen, auch unter der Woche zweimal in der Schule Religions-Unterricht erhalten, doch auch zur Kirchenkatechese an Sonntagen zugelassen. Dieser sonntägliche Religions-Unterricht in der Kirche wird von dem Pfarrer für die aus der Schule getretene Jugend, und überhaupt für die Erwachsenen zur Ergänzung, Wiederholung, tiefern Einprägung und praktischen Anwendung des in den Schulen erhaltenen Unterrichtes gegeben [137]).

Die Pflicht der Schullehrer ist, die Schüler zum jedesmaligen Religionsunterricht kurz vorzubereiten, während demselben Stille, Ordnung, und Aufmerksamkeit unter den Schülern zu erhalten, auch gelegenheitlich den gegebenen Unterricht mit ihnen zu wiederholen.

Da es jezt öfters geschehen kann, daß Kinder von andern Confessionen in katholischen Ortschaften die Schule besuchen; so sollen diese Kinder in der Stunde, welche dem Religionsunterricht für die Katholiken gewiedmet ist, nach Hause entlassen werden, um dort, oder wo es immer die Eltern für gut halten, ihren eigenen Religionsunterricht zu empfangen.

Es wird ferner allen Schullehrern und Pfarrern strenge untersagt, bei dem öffentlichen Unterrichte, oder bei Leseübungen aus verschiedenen Büchern, wo Kinder anderer Confessionen zugegen, oder auch nicht zugegen sind, etwas Anzügliches, Beleidigendes, oder wie immer gegen die christliche Duldsamkeit Anstössiges, in Beziehung auf jene Confessionen, es mag die Personen ihrer Lehrer, ihren Kult, oder was immer für kirchliche Gegenstände betreffen, einfliessen zu lassen, vielmehr sollen sie sich es angelegen seyn lassen, ihren untergebenen Schülern Achtung und Liebe gegen alle Menschen ohne Unterschied der Confession oder der Religion einzuflössen, und in diesen Stücken ihnen durch ein musterhaftes Betragen selbst zum Beispiel zu werden.

Vorzüglichen Schullehrern wird bei all diesen Unterrichtsgegenständen keine andere Gränze vorgeschrieben, als die Gemeinnüzigkeit: das ist der Punkt, auf den sie überall hinarbeiten müssen. Uebrigens wird ihrem Eifer in Betreff der Lehrgegenstände kein Ziel gesezt; nur daß sie die Kinder nicht zu sehr überladen, und nicht sowohl auf eine momentane Vollpropfung derselben mit Realien, als auf Bildung des Verstandes Rücksicht nehmen. Dagegen müssen aber alle Schullehrer dahin streben, daß die Schüler, ehe sie ganz austreten, vollkommen lesen, schreiben, rechnen, Aufsätze und Briefe verfertigen lernen, daß sie einige wohl aufgefaßte, brauchbare Kenntnisse aus der Naturlehre, Naturgeschichte, Erdbeschreibung, Landwirthschaft, Gesundheitslehre u. s. w. in den Kreis ihres folgenden Lebens mitnehmen; mit einem geübten Verstande ihre bürgerliche Geschäfte beginnen, und einen eben so gründlichen

137) vgl. Bisch. Ver. v. 5. Jan. 1803.

und vollständigen, als praktischen Religionsunterricht aus dem Schulbesuche gewinnen.

Nachahmungswürdig ist es, was bereits einige katholische Württembergische Pfarrer thun, daß sie die leztgenannten Gegenstände des Unterrichtes, z. B. Naturlehre ꝛc. über sich nehmen, und den Schullehrer dadurch erleichtern. Sie geben den bessern Schülern der dritten Klasse einigemal in der Woche Unterricht, und bedienen sich dabei theils des Beckerschen Noth- und Hülfsbüchleins, theils anderer dazu geeigneten Schulschriften.

§. 12.

Was bisher über den Umfang der Lehrgegenstände gesagt worden, bezieht sich vorzüglich auf die Schulen in Dörfern, und in jenen Landstädten, welche ihren Unterhalt meistens aus dem Feldbau ziehen; hingegen die deutschen Schulen größerer Städte erfordern auch mehrere Lehrer, Lehrfächer, und eine umfassendere Schul-Einrichtung, die aber meistens von Lokalumständen abhängt. Im Allgemeinen wird nur dieß bemerkt:

a) Die Geschichte, besonders die vaterländische, die Geographie, und andere Lehrgegenstände, welche in Landschulen nur stückweise, und gelegenheitlich eingemischt werden, müssen hier in zusammenhängendem Vortrage, jedoch immer mit Beschränkung auf das Gemeinnüzige und Nöthige vorgetragen werden.

b) Es wird daher auch von den Schullehrern in Städten ein größerer Umfang von Bildung, von Kenntnissen, und von Belesenheit gefodert, sie sollen strenger geprüft werden; und in ihre Schulen soll ein größerer Apparat von Büchern ꝛc. angeschaft werden.

c) Auch muß dafür gesorgt werden, daß in Verbindung mit der deutschen Stadtschule eigene Lehrer der französischen und lateinischen Sprache, des Zeichnens und der Technologie angestellt werden, als solcher Kenntnisse, die einer Bürgerschaft, welche sich mit Handel, Kunstfleiß, und mannigfaltiger Gewerbs-Art nährt, ganz unentbehrlich sind.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bemerkungen über die Unterrichts-Methode.

§. 13.

Was nun die Unterrichts-Methode selbst betrift; so ist die Haupt-Regel diese:

Alles, was den Schülern zum Lesen oder Schreiben vorgelegt wird, muß ihnen erklärt werden.

Sie müssen so lesen lernen, daß sie auch verstehen, was sie lesen, und sich dadurch zugleich nüzliche Kenntnisse erwerben. Die Gedächtniß-Uebung, welche bei Kindern nicht vernachlässigt werden darf, geht um so leichter von statten, wenn sie das, was sie auswendig lernen sollen, auch verstehen.

Dann ist das Gedächtniß eine Niederlage erworbener Kennt-

nisse, und das mit dem Verstande und Gedächtniß zugleich Aufgefaßte, erleichtert wieder den folgenden Unterricht.

§. 14.

Eine andere Regel der guten Methode ist; daß der Lehrer bei jedem Unterrichte mehrere Zwecke zugleich zu erreichen suchen soll.

Die Entwicklung der Denkkraft, durch Schärfung der Aufmerksamkeit, durch Vergleichung mehrerer Gegenstände, Beobachtung des Aehnlichen und Verschiedenen soll schon bei der Erlernung der Buchstaben, der Zahlen, und so bei jedem Fortschritte im Lesen und Schreiben als wichtiger Mitzweck berücksichtiget werden.

Es ist keine Schulübung, bei welcher der Lehrer nicht zugleich auf Bildung des Verstandes hinarbeiten kann und soll.

Die Lesebücher und Vorschriften zum Schreiben sollen immer einen Vorrath gemeinnüziger Kenntnisse aus der Moral, Geschichte, Geographie rc. oder Muster von Briefen, Quittungen, und andern im gemeinen Leben brauchbaren Aufsäzen enthalten.

§. 15.

Nichts wirkt so sehr auf den Verstand, und die Anschauungskraft der Kinder, als wenn man öfters mit ihnen Kopfübungen vornimmt, das ist, sie, sobald sie die Buchstaben kennen, ohne Beihülfe der Tafel oder der Fibel blos aus dem Kopfe Sylben zusammensezen, buchstabiren und syllabiren, ja in der Folge ganze Säze zusammenfassen, und gleichsam aus dem Kopfe lesen läßt. Es versteht sich, daß die Säze den Kindern verständlich und aus ihrem Erfahrungskreise hergenommen seyn müssen. So muß auch das Rechnen aus dem Kopfe mit ihnen früher, als das Rechnen an der Tafel vorgenommen werden. Wobei nur zu bemerken ist, daß die ersten Gegenstände des Rechnens sinnlich, das ist, von dem, was den Kindern zunächst liegt, was sie in der Schule vor sich sehen, Fenster, Bänke, Bücher, Kinder rc. entlehnt seyn sollen.

Die Beschäftigung des Kopfes durch Zusammensezen und Trennen, durch Beobachten und Vergleichen, durch alle Gattungen der Verstandes-Uebungen machen den Realgewinn des Schulunterrichtes aus; lesen, schreiben, rechnen, kann man mechanisch lernen und lehren; es bleibt alsdann blos beim Gelernten, und der Schüler macht in der Folge nur sclavisch (ohne Nachdenken) nach, was, und wie es ihm in der Schule vorgezeigt worden. Ja, die blos im Gedächtnisse haftenden Kunstgriffe werden in der Folge bald wieder vergessen, weil sie in dem Nachdenken, in der entwickelten und gebilderen Denkkraft keine Stüze haben. Ohne die Erweckung des Nachdenkens, des Beobachtungsgeistes, ohne Beschäftigung und Ausbildung der Denkkraft ist aller Schulunterricht ein todter, unfruchtbarer Buchstabe.

§. 16.

Auch dieß erleichtert den Unterricht der Kinder sehr, wenn ihnen die Gegenstände des Unterrichts versinnlicht werden. Dieß will nicht

blos sagen, daß man ihnen Bilder=Bücher darlegen soll, in welchen verschiedene Gegenstände der Geschichte, der Naturgeschichte, des Menschenlebens ꝛc. dem Auge vorgezeichnet sind, sondern der Unterricht selbst soll versinnlichen, indem er Beispiele, Gleichnisse aus dem Kreise der Kinderwelt herholt, oder die Anwendung jedes vorgetragenen Sazes auf die sinnlichen Umgebungen der Kinder macht.

§. 17.

Vor allem aber soll den Kindern der Schulbesuch angenehm gemacht werden, damit sie nicht mit Abneigung in die Schule kommen, und diese als ihren Kerker, oder als einen Ort der Marter betrachten. Sie lernen doppelt schnell, wenn sie am Lernen Vergnügen finden, und dieß wird geschehen, wenn ihnen

a) das zu Erlernende klar, kurz und faßlich, und wie gesagt, in so viel möglich versinnlichter Gestalt vorgetragen wird.

b) Wenn sie nicht so sehr mit Lektionen, oder mit zu vielerlei Gegenständen überhäuft werden, und besonders die ganz kleinen Schüler der ersten Klasse nicht zu lange in der Schule sizen bleiben müssen, sondern früher entlassen werden.

c) Wenn sie mit väterlicher Liebe vom Schullehrer behandelt, bei ihren Fehlern mit Sanftmuth geleitet, und bei der Langsamkeit oder Schwäche ihrer Fassungskraft mit Geduld unterrichtet werden, und wenn sich der Lehrer sowohl im Unterrichte, als in Belohnungen und Strafen überall der Fähigkeit, und dem Bedürfnisse der Kinder anschmiegt.

d) Endlich, wenn der Lehrer auch die Kunst versteht, ihren Wetteifer und ihre Lernbegierde zu erregen. Wenn aber hier gesagt wird, daß man den Kindern den Schulbesuch, und das Lernen angenehm machen soll, so will man dadurch nicht sagen, daß man die Kinder durch Spielwerke belehren, und eine tändelnde Lehrmethode annehmen soll; Anstrengung des Verstandes, anhaltendes ernstliches Lernen ist auch bei der Jugend nöthig; nur muß man die Kunst verstehen, sie dazu zu reizen, und sie die Mühe des Lernens durch ein sanftes Betragen und durch faßlichen Unterricht gleichsam vergessen zu machen.

§. 18.

In jeder gut geordneten Schule muß endlich auch unter Rücksprache mit dem Pfarrer und Schullehrer des Ortes vom Schul=Inspector eine Stunden=Eintheilung, und eine Eintheilung der Gegenstände verfertiget werden, deren die erste anzeigt, was bei den verschiedenen Klassen der Schüler, um sie alle immerfort, und auch zu gleicher Zeit gehörig zu beschäftigen, in jeder Stunde des Tages von den Lehrgegenständen vorgenommen werde, die zweite aber ausweiset, wie weit in jedem Jahre der Unterricht über jeden Gegenstand fortschreiten soll, damit er in 7. oder 8. Jahren ganz erschöpft werde.

Es ist aber hiebei, so wie bei allem Unterrichte zu bemerken,

daß bei der verschiedenen Fähigkeit der Kinder, bei den verschiedenen Stuffen, auf welchen die Landschulen stehen, manchmal einem Gegenstande (nach dem jedesmaligen Bedürfnisse) mehr oder weniger Zeit, als die Stunden-Eintheilung vorschreibt, gewidmet werden dürfe, und daß überall, wo über einige Punkte dieser General-Verordnung sich Lokalschwierigkeiten erheben sollten, welches beinahe nicht zu vermeiden ist, der Buchstabe durch den Geist interpretirt werden müsse; nur darf sich der Lehrer, so wie auch selbst der Pfarrer nicht willkührlich, und ohne offenbaren Vortheil, und nie anders als auf Genehmigung des Schul-Inspectors herausnehmen, von den ihm gegebenen Vorschriften abzuweichen.

Vierter Abschnitt.

Von den Schulversäumnissen.

§. 19.

In Betreff der Schulversäumnisse finden wir für nöthig, folgendes zu verordnen:

Alle Schüler, welche ohne gültige Ursache Vor- oder Nachmittags aus der Winter- oder Sommer- oder Sonntagsschule wegbleiben, werden vom Schullehrer besonders in eine Liste eingetragen, welche derselbe durch den Pfarrer des Orts alle Monat dem Beamten, oder wo sich keiner befindet, dem ersten Ortsvorsteher zur Bestrafung der Eltern, deren Kinder die Schule verabsäumten, einzuhändigen hat [138]).

Für jede Schulversäumniß, welche ohne hinreichenden Grund geschieht, muß der Vater 3 kr. Strafgeld erlegen. Eben dasselbe gilt auch für jede unnöthige Schulversäumniß der Sonntagsschüler. Das Strafgeld wird zum Schulfond gezogen [139]), und kann, wenn besondere Umstände es nöthig machen, auch erhöht werden. Gültige Entschuldigungsgründe werden zwar angenommen, und befreien von der Strafe; allein diese Gründe müssen, sobald als möglich dem Lehrer, und durch diesen sogleich dem Pfarrer angezeigt werden, damit man über ihre Gültigkeit urtheilen kann. Sonst wird die Schulversäumniß als unnöthig angesehen, und die Eltern haben dafür zu seiner Zeit die obenbemerkte Strafe zu erlegen.

Uebrigens soll der Lehrer in die Liste der sträflichen Schulversäumnisse doch auch jene Schulkinder eintragen, die aus gültigen Gründen aus der Schule weggeblieben sind, und er soll zugleich die Gründe ihres Ausbleibens beifügen.

§. 20.

Da der Schulunterricht durch nichts so sehr gehindert wird, als durch die an vielen Orten noch bestehende Privat-Huten, so kann von nun an nie ein Kind durch den Vorwand, „es habe das Vieh seines

138) vgl. Min. Erl. v. 5. Febr. 1835. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 9.
139) vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 22.

Vaters hüten müssen," sich über Versäumung der Werk- oder Sonntagsschule gültig entschuldigen; vielmehr sollen die Eltern wegen solchen Schulversäumnissen, die das Privathüten veranlaßt hat, eben so, wie wegen andern unnöthigen Schulversäumungen bestraft werden.

§. 21.

Eben so sehr ist es (besondere Fälle ausgenommen) verboten, die schulpflichtigen Kinder zur Erlernung eines Handwerkes von sich zu schicken, oder als Dienstbuben, oder Dienstmädchen zu verdingen, es wäre denn, daß der Hausvater, in dessen Dienst sie treten sollen, ihnen gestattete, die Schulen, so lange sie dazu verbunden sind, vorschriftsmäßig zu besuchen. Jene jungen Leute aber, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes, welche aus der ordinären Schule entlassen, bis ins 21. Jahr die Sonntags- oder Wiederholungsschule besuchen müssen, können zwar anderswohin zur Erlernung eines Handwerks verschickt werden, oder in andern Orten Dienste annehmen; allein sie müssen allemal ein schriftliches Zeugniß von ihrem Pfarrer, daß sie noch zur Sonntagsschule verpflichtet sind, mitnehmen, und dem Pfarrer des Ortes, wohin sie kommen, einhändigen; sollten sie dieß unterlassen, so soll der Pfarrer selbst, sobald er ihren Aufenthalt in seiner Pfarrei wahrnimmt, sie zu sich rufen, ihnen das besagte Zeugniß abfordern, und sie alsdann in die Zahl der dortigen Sonntagsschüler einschreiben, und zum Besuche der Sonntagsschule anhalten [140]).

Fünfter Abschnitt.

Von der innern Schulverfassung.

§. 22.

Eine gute und zweckmäßige innere Verfassung ist ein wesentliches Bedürfniß öffentlicher Schulen.

Man hat daher folgende Vorschriften über diesen Gegenstand zu erlassen, für nöthig gefunden.

A. Vorschriften, den Schulbesuch betreffend.

I. Die Schüler sollen sich genau zur bestimmten Stunde in der Schule versammeln. Das zu späte Kommen darf der Lehrer durchaus nicht dulden.

II. Der Anfang der Schule wird mit einem kurzen Gebete, und einem Gesange gemacht.

III. Der Beschluß der Schule wird ebenfalls mit einem passenden kurzen Gebete und Gesange gemacht; dann danket eines der Kinder abwechslungsweise dem Schullehrer für den empfangenen Unterricht, und die Schüler gehen ohne Gedränge, ohne Lärmen aus der Schule.

---

140) vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 9.

IV. Lärmen der Schüler, müßiges Hinstehen, oder wohl gar Schimpfung und Schlagen auf dem Wege zur Schule, oder nach Hause soll durch fleißige Aufsicht gehindert, und wenn es geschieht, nicht ungeahndet gelassen werden.

B. Während der Schule.

I. In der Schule Brod, Obst und dergleichen zu essen, ist strenge verboten. Schullehrer soll öfters nachforschen, ob die Kinder keine Eßwaaren mit in die Schule bringen.

II. Die pünktlichste Stille soll in der Schule beobachtet werden. Unter dem Vorwand, sich in dem Lesen zu üben, darf kein Geräusch oder Murmeln gestattet werden.

III. Die Kinder sollen nie unbeschäftigt gelassen werden, wodurch die Stille und Ruhe in der Schule am leichtesten erhalten wird.

IV. Ohne dringende Noth soll kein Schulkind die Erlaubniß erhalten, früher aus der Schule zu gehen.

V. Fordert es die Nothwendigkeit, auf einige Augenblicke das Schulzimmer zu verlassen, so soll nie mehr als ein Kind, und nur mit Vorwissen des Lehrers hinausgehen; auch sogleich wieder und ohne Geräusch, zurückkehren. Kein Kind darf aber über die Bänke hinaus- oder hereinsteigen, sondern am Eingange der Bank in seine Stelle einrücken. Sollte sich ein Kind zu lange außer dem Schulzimmer verweilen, so wird der Lehrer selbst hinausgehen und nachforschen, warum das Kind länger ausbleibe, nicht aber ein anderes Kind hinausschicken, um nachzuforschen.

VI. Knaben und Mädchen sollen, so viel möglich, in dem Schulzimmer abgesondert sizen.

C. Die Reinlichkeit und Gesundheit betreffend.

I. Bei dem Eingange der Schule soll ein Abstreifeisen angebracht werden, damit die Schulkinder ihre Schuhe von Schnee und Koth reinigen können.

II. An zwei Fenstern des Schulzimmers sollen oben Ventilatoren eingesezt werden, und, so viel möglich, ununterbrochen offen stehen.

III. Das Schulzimmer soll, so oft es nöthig, bei offenen Fenstern ausgekehrt, und alle Monat einmal aufgewaschen werden.

IV. Vor dem Aufwaschen sollen Bänke und Pulte oder Tische abgerieben, und nach dem Auskehren allzeit abgestäubt werden.

V. Bei gelinderm und heiterem Wetter soll auch hie und da unter der Schule und allezeit nach der Schule ein oder ein Paar Fenster geöffnet werden, um reine Luft zu erhalten. Auch soll das Zimmer öfters ausgeräuchert werden.

VI. Jährlich soll das Schulzimmer wenigstens einmal geweißt werden.

VII. Die Schulkinder sollen nie anders, als mit rein gewaschenen Händen und Gesicht, mit ordentlich gekämmten Haaren, und abgeschnittenen Nägeln in der Schule erscheinen.

VIII. Hautausschläge, Ungezieffer schließen von der Schule aus, aber die Eltern sollen angehalten werden, für die Reinlichkeit ihrer Kinder in diesem Stücke zu sorgen, oder die Schulversäumnisse der Kinder werden ihnen zur Strafe angerechnet.

IX. Jedes Kind soll ein Nasetuch, wäre es auch noch so gering, bei sich haben.

X. Auch ihr Anzug soll ordentlich, und ihre Hemder und übrigen Kleider rein gewaschen und ganz seyn.

XI. Der Schullehrer soll öfters nachsehen, ob jedes Kind seine Bücher und Schriften ꝛc. in Ordnung habe, reinlich erhalte, sie nicht unnöthig bekritzle, oder zerreisse.

XII. Nie soll die Schulstube im Winter zu stark geheizt, oder den Kindern erlaubt werden, an den Ofen hinzustehen, und sich zu wärmen. Gegen den Rauch, welcher dem Auge so schädlich ist, soll, sobald Eindringen in die Schulstube bemerkt wird, die nöthige Vorkehrung getroffen werden.

D. Die Höflichkeit und gute Sitten betreffend.

I. Jeder Schulknabe soll mit entblößtem Kopfe in das Schulzimmer hineintreten.

II. Alle Schüler sollen beim Hereintreten dem Lehrer eine Verbeugung machen, und ruhig und sittsam an ihren Plaz gehen.

III. Beim Ein- und Ausgehen sollen sie einander ohne Gedränge ausweichen, auf ihren Pläzen in einer anständigen Stellung sizen, und überall einander bescheiden begegnen.

IV. Wenn eine fremde angesehene Person ins Schulzimmer hereintritt, sollen sie alle aufstehen, und eine Verbeugung machen.

V. Auch wenn sie der Lehrer zum Lesen, oder sonst zu einer Schulübung aufruft, sollen sie aufstehen, und ihm überall mit Ehrerbietung begegnen.

Aus diesen Vorschriften soll der Pfarrer dasjenige herausheben, was insbesondere von den Schülern selbst beobachtet werden soll, und diesen Auszug, unter der Aufschrift: Schulgeseze beim Anfange der Winterschule, wie schon oben §. 3. bemerkt worden, öffentlich vorlesen, auch zur allgemeinen Kenntniß, auf einer Tafel geschrieben, in der Schule aufstellen lassen.

Was die Schulhäuser und Schulzimmer selbst, und ihre möglichst bequeme Einrichtung in Hinsicht des Schulhaltens, der Gesundheit und Reinlichkeit betrift, so wird das Nöthige hierüber in der Instruktion für die Schul-Inspectoren vorkommen.

Sechster Abschnitt.

Von der moralischen Erziehung in den Elementarschulen.

§. 23.

Außer den Regeln des äußerlichen Verhaltens in der Schule, und außer den wissenschaftlichen Gegenständen, welche der Lehrer seinen Schülern während ihres Schulbesuches beizubringen hat, ist die

moralische Erziehung ein Haupt-Gegenstand der öffentlichen Schulen. Der Schullehrer ist nicht nur Lehrer, sondern auch Erzieher; die Schule, worinn Kenntnisse beigebracht werden, soll auch die Sitten bilden, und die früher erhaltene Erziehung der Eltern fortsezen, oder ersezen, oder berichtigen.

Die sittliche Erziehung muß dahin arbeiten, bei den Kindern

1) Das sittliche Gefühl, das Gewissen zu schärfen;
2) Liebe zur Ordnung,
3) Fleiß und Eifer zur Arbeit in ihnen zu erwecken;
4) sie zu einem willigen Gehorsam anzugewöhnen;
5) das Gefühl der Schamhaftigkeit, als den Wächter der Keuschheit, in ihnen zu beleben;
6) ihnen die Regel tief ins Herz zu prägen: Was du nicht willst ꝛc., sie daher bei jeder Gelegenheit zu wechselseitigen Gefälligkeiten und Liebesdiensten in- und außer der Schule anzuhalten;
7) in ihnen Liebe zur Wahrhaftigkeit einzuflößen;
8) sie in- und außer der Schule an ein gesittetes und höfliches Betragen nicht nur gegen die Obrigkeit, sondern auch gegen alle Klassen der Menschen anzugewöhnen.

Die Fehler, gegen welche daher bei den Schülern mit besonderer Aufmerksamkeit gearbeitet werden muß, sind

1) Lügen,
2) Eigensinn,
3) Grobheit,
4) Lieblosigkeit auch in kleinen Dingen gegen ihre Mitschüler, und andere Menschen, mit welchen sie Umgang haben, und überhaupt gegen alle Mitmenschen,
5) selbst die bei Kindern schon aufkeimende Unbarmherzigkeit und Härte gegen die Thiere, aus welcher in der Folge gerade die Grausamkeit und Unempfindlichkeit gegen die Menschen entspringt, oder wenigstens Nahrung erhält.
6) Ausgelassenheit in Worten oder Handlungen,
7) Müßiggang,
8) Unordnung in Geschäften,
9) Unreinlichkeit,
10) Schadenfreude, wenn andere Kinder bestraft werden,
11) Spotten über natürliche Gebrechen, oder geringere Talente Anderer,
12) Boshaftes Verklagen und Anschwärzen anderer Schüler.

Diese moralische Erziehung wird jedem Schullehrer um so eher gelingen, je mehr er sich bestrebt,

A. Die Liebe, Achtung, und das Vertrauen der Kinder zu erwerben;
B. das Genie, und die eigentliche Sinnes- und Gemüthsart jedes Kindes auszuforschen;
C. einen weisen Gebrauch von Belohnungen und Strafen zu machen.

Alles dieses ist hier nur angedeutet, theils um die Gegenstände des Schulunterrichtes vollständig aufzuzählen, theils um den Lehrer an seine Pflichten in der Winter= Sommer= und Sonntags=Schule umfassend zu erinnern.

Siebenter Abschnitt.

Verbindung der Arbeitsschulen mit den Lehrschulen[141]).

§. 24.

Was bisher verordnet worden, bezieht sich vorzüglich auf die sogenannten Lehrschulen; mit diesen soll aber auch überall nach und nach eine Arbeitsschule verbunden werden. Es ist nicht genug, die Sitten der Schüler zu bilden, und diese mit den nöthigen Kenntnissen auszurüsten; sie müssen auch frühe zum Fleiß und zur Arbeitsamkeit angehalten und angewöhnt werden; denn hierinn liegt die Quelle ihres künftigen Lebensunterhaltes. Man hat aber aus den bisher erhaltenen Schul=Berichten wahrnehmen müssen, daß diese Art der Schulen in den Königl. Katholischen Staaten außer einigen Städten, und außer solchen Dörfern, deren Pfarrer sich aus eigenem Antriebe bemühten, einen Anfang der Industrie=Beförderung unter ihren Schulkindern zu machen, noch wenig im Gange ist.

Da dieser Gegenstand eigentlich in der Instruktion der Pfarrer und Schul=Inspectoren vorkommen wird, so ist es zur gegenwärtigen Absicht genug, folgendes zu bemerken:

1) Die Lehrschule muß immer als das Erste, die Arbeitsschule als ein Anhang der Ersteren betrachtet werden. Die Lehrschulen dürfen nicht durch eine unmäßige Vorliebe für Arbeitsschulen gefährdet werden.

2) Die Arbeitsschulen können ohne Nachtheil der Lehrschulen bestehen, wenn die eine Klasse der Kinder in die Arbeitsschule gewiesen wird, da der Schullehrer mit der andern Klasse beschäftiget ist.

3) Der erste Zweck der Arbeitsschulen ist, die Kinder früh zur Thätigkeit anzugewöhnen. Auf dem Lande wird ihm schon dadurch vorgearbeitet, daß die meisten Eltern ihre Kinder von Jugend auf zu häuslichen Arbeiten anhalten. Indessen giebt es theils schlechte Eltern, die dieß versäumen, theils so dürftige, daß sie ihren Kindern keine Arbeit im Hause zu geben wissen, oder sie gar zum Betteln ausschicken, theils herumziehende Eltern, deren Kinder, da sie in ihrer Gesellschaft das Land durchstreichen, eigentlich ans Müßiggehen angewöhnt werden. Für diese sind die Arbeitsschulen ein wahres Bedürfniß; nur daß dieselben ohne nachfolgende Arbeitshäuser die Angewöhnung an die Arbeit nicht vollenden können.

4) Der zweite Zweck ist, daß die Kinder in den Arbeiten, die

---

141) vgl. Erl. der Cent. Leit. des Wohlth. Ver. v. 14. April und 5. Mai 1818. Erl. der Arm. Comm. v. 12. Sept. 1820. Min. Erl. v. 29. Jan. 1824. Erl. der Arm. Comm. v. 3. und 31. März 1835.

ihrem Stande und künftigen Berufe gemäß sind, vollkommener und vollständiger unterrichtet werden.

Die vorzüglichsten Arbeiten der Mädchen, welche man als Gegenstände der Arbeitsschulen betrachten kann, sind waschen, nähen, spinnen, stricken, kochen, und Besorgung des Wurzgartens.

Die Knaben können in der Pflanzung fruchttragender Bäume, und im Stricken Unterricht erhalten.

Daher sollte mit jeder gut eingerichteten Arbeitsschule auch eine Baumschule und ein Wurzgarten verbunden seyn.

Vernünftige Eltern üben zwar ihre Kinder selbst in den hier vorgezeichneten Arbeiten, allein in der Arbeitsschule sollen sie alles vollkommen und besser zu machen lernen.

5) Endlich ist es auch Zweck der Arbeitsschule, die Kinder mit allerlei Hülfsmitteln der Industrie bekannt zu machen. Denn außer den gewöhnlichen Arbeiten der Bauers- und Handwerksleute, giebt es noch vielerlei, dem Scheine nach unbedeutende Erwerbsmittel, welche aber die leeren, geschäftlosen Winter-Stunden des Landvolkes, oder wo man sonst nichts Nöthiges zu thun weiß, ausfüllen, und dem Landmann manchen Kreutzer in die Haushaltung einbringen könnten. Unter diese Erwerbsmittel gehören z. B. allerlei Arbeiten mit Stroh, Eisen, Borsten, Holz ꝛc. man macht große oder kleinere Körbe, Strohhüte, Fußböden vor den Zimmern u. s. w. Bürsten, Kehrbesen ꝛc. Siebe für Müller, Becker ꝛc. Vogelkäfige, Fenstergitter ꝛc.

Es ist Pflicht der Pfarrer und Schul-Inspectoren aus den Lokalumständen der verschiedenen Orte selbst diejenigen Gegenstände der Industrie zu bestimmen, welche jedem einzelnen Orte die angemessensten sind.

6) Da die Einführung der Arbeitsschulen mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, so wird man schon die Bemühung jener Pfarrer und Inspectoren belobenswürdig finden, welche damit nur einigermassen den Anfang machen, nur etwas leisten, nur diesen oder jenen Gegenstand der Industrie hervorziehen.

7) Einer der ersten Schritte sollte da, wo es immer möglich ist, dieser seyn, daß von der Gemeine ein schicklicher Platz zu einer Baumschule und zu einem Wurzgarten angewiesen werden möchte.

8) Zur Belebung und Veredlung der Industrie muß aber besonders in den Sonntags-Schulen folgendes geschehen.

a) In Rücksicht der Feldgeschäfte und der verschiedenen Gegenstände der Landwirthschaft sollen die Schullehrer gelegenheitlich suchen, die jungen Bursche von den Vorurtheilen zu befreien, welche noch häufig unter den Landleuten herrschen, und unter welchen wohl das vorzüglichste ist, daß sie glauben, man müsse Alles beim Alten lassen, wie sie es nämlich von ihren Eltern gelernt haben, und wie man es schon seit Jahrhunderten gemacht hat.

b) Sie ferner belehren, wie diese oder jene Feldarbeiten an andern Orten bequemer, mit weniger Kosten, mit größerem ökonomischen Vortheile, durch bequemere Instrumente verrichtet werden.

c) Mit ihnen Unterredungen halten, was man auf Feldern, Wiesen, Weinbergen, Waldungen für vortheilhafte Veränderungen und Verbesserungen vornehmen könnte.

d) Denjenigen jungen Leuten, welche sich solchen Handthierungen widmen, die das Zeichnen nöthig haben, soll Gelegenheit verschafft werden, sich einigermassen auch in Zeichnungen zu üben.

e) Endlich soll ihnen auch aus der Technologie dasjenige beigebracht werden, was gerade die Materialien ihrer Handwerker betrift.

Achter Abschnitt.

Von den Schul-Prüfungen.

§. 25.

Alle Jahre sollen zwei öffentliche Prüfungen gehalten werden; die eine am Ende der Winter-, die andere am Ende der Sommer-Schule. Die Schüler werden nach ihren Klassen über alle im verflossenen Semester behandelte Gegenstände vom Lehrer und Pfarrer geprüft. Jede Prüfung wird in Gegenwart des Pfarrers, der Ortsvorsteher und der Eltern, welche dabei erscheinen wollen, vorgenommen, damit sich jeder von dem Fleiße des Lehrers, von der Unterrichtsart, und den Früchten dieses Unterrichtes selbst überzeugen möge.

Bei der Prüfung nach der Winterschule soll jedesmal auch der Schul-Inspector selbst zugegen seyn, welcher daher mit den Pfarrern den Tag verabreden wird, an welchem die Prüfung in seiner Schule gehalten werden soll.

An einem der nächsten Sonntage nach der Schul-Prüfung sollen auch die Sonntags-Schüler nach der Vesper geprüft, und besonders die Gegenstände, in denen sie Unterricht erhalten, ihre eigene schriftliche Aufsäze, die Schulversäumnisse 2c. in Untersuchung kommen.

Bei diesen Prüfungen übergibt der Lehrer eine General-Tabelle nach beiliegender Form [142]) über den Zustand seiner Schule, und über die Schulversäumnisse jedes Kindes, in dem verflossenen Semester. Der Pfarrer überschickt oder übergibt ein Duplikat dieser Tabelle [143]), nebst seinem eigenen, von den Ortsvorstehern oder dem Beamten, wenn einer im Orte ist, mitunterschriebenen Berichte an den Schul-Inspector seines Bezirkes. Der Bericht enthält

1) die Resultate der Prüfung, bei welcher der Schul-Inspector nicht selbst zugegen ist.

2) Ob der Lehrer das Semester hindurch seine Pflicht gethan?

3) Ob er sich keines auffallenden moralischen Fehlers, keiner Insubordination schuldig gemacht habe?

---

142) s. Beil. und §. 30. 8.

143) vgl. Erl. des k. K. R. v. 14. Okt. 1828.

4) Ob er sich an die Schul-Ordnung, und an den Lehr-Plan genau binde?

5) Ob er eine vernünftige Schulzucht halte, und sich weder durch leidenschaftliche Strenge, noch durch zu große Nachsicht oder durch Nachläßigkeit verfehle?

6) Ob und wie den Semester hindurch die Schulbücher-Sammlung vermehrt worden?

7) Was sonst in Betreff der Schule, des Schulgesanges, des Schulfondes bemerkungswerthes vorgefallen?

Endlich hat der Pfarrer seinem Berichte auch die schriftlich verfaßten Vorschläge und Wünsche des Schullehrers, und, was dieser entweder zu klagen, oder sonst zu moniren hat, beizulegen.

Am Ende der Prüfung sollen diejenigen Schüler öffentlich abgelesen werden, welche aus der ordinären Schule entlassen, in die Sonntagsschule versezt werden. Die Entlassenen erhalten ein schriftliches Zeugniß, daß sie die Schule vorschriftmäßig, bis zum vorgeschriebenen Alter besucht haben. Ihr Fleiß, Fortgang und ihre Sitten werden darinn beschrieben.

Diejenigen Schüler, welche sich besonders ausgezeichnet haben, sind zur Freude der Eltern, und zu ihrer weitern Aufmunterung öffentlich zu beloben, und, wo es üblich, und der Schulfond hinreicht, auch zu beschenken. Wobei sonderlich nüzliche Bücher, wenn gleich nur wenige und kleine, die besten Geschenke ausmachen. Endlich werden die Schüler alle, mit beigefügten Noten ihres Fleißes und Fortganges in das Schulbuch eingetragen.

§. 26.

Das Schulbuch enthält folgende Gegenstände:

1) Die Verordnungen, welche in Hinsicht des Schulwesens erlassen wurden.

2) Die Geschichte der Ortsschule,

a) Sterbfälle und neue Anstellung der Pfarrer und Schullehrer;

b) Veränderungen und Verbesserungen in der Ortsschule von einem Jahre zum andern.

3) Die Namen der Schüler nach ihren Klassen und Alter, mit den Noten des Fortgangs ihrer Sitten, ebenfalls von Jahr zu Jahr.

4) Die Liste der Entlassenen, und in die Sonntagsschule Aufgenommenen.

Dieses Schulbuch hat der Pfarrer unter seiner Aufsicht, sezt es auch von Jahr zu Jahr fort, und legt es bei der Visitation dem Schul-Inspector zur Einsicht und Beurtheilung vor.

Neunter Abschnitt.

Von der Schulbüchersammlung [144]).

§. 27.

In jeder Schule muß eine kleine, aber gut gewählte Bücher-

144) vgl. geistl. Raths-Erl. v. 30. Mai 1816.

sammlung angelegt werden. Die allernöthigsten Bücher, welche nirgends mangeln dürfen, und gleichsam nur den ersten kleinen Anfang einer Büchersammlung ausmachen, sind folgende, für welche aber der Pfarrer auch andere gleichen Innhalts, wenn sie vorzüglicher oder zum Schulzweck tauglicher sind, in der Folge wählen kann.

a) Das neue Testament, z. B. von Vaneß.

b) Die biblischen Geschichten von Schmid.

c) Der Kinderfreund von Rochow.

d) Das Noth= und Hülfsbüchlein von Becker. (Beide wurden für die Katholiken besonders bearbeitet.)

e) Ernesti's Anleitung zur gesitteten und feinern Lebensart mit der nöthigen Gesundheitslehre für die Jugend beiderlei Geschlechts; auch zur Beherzigung für Erwachsene. Halle bei Hemmerde.

f) Das Lesebuch für katholische Landschulen von einem katholischen Geistlichen in Franken. Oder

g) die Legende für den gemeinen Mann ꝛc. zum nüzlichen Unterricht über Religion, Welt= und Menschenkenntniß, Folgen der Tugend und des Lasters, Kinderzucht und Ausartung, Gesundheit und Behandlung der Krankheit an Menschen und Vieh, über Ackerfeldbau und allerhand wirthschaftliche Dinge, schädliche und gute Sachen. München 1788. 4 Theile.

h) Overbergs Anweisung zum zweckmäßigen Schulunterricht. 8. München 1803., oder Praktisches Handbuch für Schullehrer, von B. Bacher. 8. München 1806.

i) Batz katholischer Catechismus.

k) Ueber den Ungrund des Hexen= und Gespenster=Glaubens von Weber.

l) Ueber die Einrichtung der Schulen in Rücksicht auf die körperliche Gesundheit der Jugend, von Weckerlin.

m) Die deutschen Giftpflanzen ꝛc. von Halle.

n) Bachers gemeinnüzige Säze zu Vorschriften für Stadt= und Land=Schulen. 1805. München.

Eines der neuen katholischen Gesangbücher, z. B. das in Tübingen herausgekommene, welches sich durch Wohlfeilheit und innern Gehalt besonders empfiehlt.

Man hat hier meistens nur katholische Schriften anführen wollen; allein man erwartet billig, daß außer den vielen Schul= und Erziehungs=Schriften, die bereits im katholischen Deutschlande erschienen sind, von den bessern Schul= und Erziehungs=Schriften der Protestanten z. B. eines Niemayers, Schletz, Junkers, Riemans, Stephani, Pestalozzi ꝛc. angeschafft werden, welche mit dem Zwecke des katholischen Schulunterrichts vereinbar sind.

Alle Jahr soll diese Büchersammlung erweitert, und aus allen Fächern des Schulwesens, wie sie oben im zweiten Abschnitte angegeben sind, nach und nach die besten Schriften angeschaft werden. Der in Rottweil herausgegebene Katalog der besten Schul=Schriften bis auf die neuesten Zeiten, so wie Gutsmuths pädagogische

Bibliothek wird den Pfarrern, die die Aufsicht über diese Bücher haben, bei dem Ankaufe und der Auswahl des Nöthigsten auf jedes Jahr, nach den Kräften ihres Schulfondes sehr zu statten kommen.

Da keine Gemeine so klein und arm ist, in welcher ein eifriger, und für das Schulwesen thätiger Pfarrer nicht einen Fond zur Anschaffung einiger Schulbücher auszumitteln wüßte, so wird es nicht viel seyn, wenn zur Bereicherung der Schulbüchersammlung jährlich 6—12 fl. verwendet werden [145]).

Uebrigens soll der Pfarrer nicht nur solche Bücher in die Büchersammlung aufnehmen, welche unmittelbar einen Zweig des Schulunterrichts betreffen; sondern auch überhaupt solche, die zur Bildung des Landvolkes, und zur Erweiterung oder Berichtigung der ihnen nützlichen Kenntnisse dienen.

Die Schulbüchersammlung kann auch von Gemeinds-Gliedern benuzt werden, wenn ihnen das Schulzimmer an Sonn- und Feiertagen Abends (wenigstens im Sommer), geöffnet wird, wozu sie ein verständiger Pfarrer durch mancherlei Vorstellungen und Mittel reizen kann [146]).

Zehenter Abschnitt.

Vom Schulgelde und andern Emolumenten des Schullehrers.

§. 28.

Da durch die hier gegebene Verordnung von nun an in allen katholischen Orten des Königreichs nicht nur im Winter, sondern auch im Sommer, und für die größere Jugend auch an Sonntagen die Schule gehalten werden muß; so ist es billig, daß auch das Schulgeld damit in Verhältniß gesezt werde. Es wird also verfügt, daß

1) dem Schullehrer für jedes schulpflichtige Kind, es mag wirklich in der Schule erscheinen, oder nicht, in der Winterschule wochentlich 2 Kreuzer, und in der Sommerschule die Hälfte des im Winter bezahlten Schulgeldes [147]), für die Sonntagsschule aber überhaupt 12 fl. wenigstens bezahlt werden.

Es versteht sich von selbst, daß an jenen Orten, wo der Lehrer bisher ein größeres Schulgeld für die Sommer- und Winterschule, als das hier bestimmte, bezogen hat, derselbe in dem Besize dieses größern Schulgeldes noch ferner zu bleiben habe.

Da aber die gute Einrichtung der Schulen, und die Unterhaltung tüchtiger Schullehrer eine Anstalt ist, von welcher mittelbar oder unmittelbar die ganze Gemeine Vortheile zieht, eine Anstalt,

---

145) vgl. Erl. des k. K.M. v. 19. Jan. und 8. Jun. 1831.

146) vgl. Erl. des k. K.M. v. 2. Sept. 1823.

147) Nach Min. Erl. v. 29. April 1830. hält der Geh. Rath die Vertheilung des Schulgeldes unter mehrere Lehrer, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Schulkinder des einzelnen Lehrers, für dem Sinne der kath. Schul-Ordnung nicht ganz gemäß. — vgl. Ver. v. 12. Sept. 1818. §. VII. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 21. und 37.

die immerfort dauert, und an welcher alle Gemeinds-Glieder jetzt oder in der Folge von einer Generation zur andern Antheil nehmen; da es ferner zweckwidrig und unbillig wäre, die ganze Last der Schulgeldsbezahlung ganz allein den mit Kindern gesegneten, oft unvermöglichen Eltern aufzubürden; so wird anmit verordnet, daß dieses Schulgeld nicht von den einzelnen Eltern, deren Kinder gerade jetzt die Schule besuchen, abgefordert, sondern in eine Totalsumme gebracht, auf die ganze Gemeine umgelegt, und als eine Gemeinds-Auflage behandelt, und dem Schullehrer von Quartal zu Quartal durch den Bürgermeister eingehändiget werden soll.

Indessen will man doch gestatten, daß für die ärmern Familien, wie bisher, der sie betreffende Schulgelds-Beitrag aus dem Schulfond, oder andern frommen Stiftungen genommen werde.

Der Schullehrer soll über den richtigen Empfang des Schulgeldes, dem Schul-Inspector bei der Schul-Visitation ein schriftliches Zeugniß abgeben.

2) Wo es bisher üblich war, daß jedes Kind wochentlich ein Scheit Holz in die Schule mitbringen mußte; soll dieser Gebrauch dahin abgeändert werden, daß hinführo dem Schullehrer die nämliche Quantität Holzes von der Gemeine auf einmal abgegeben, und, so wie alles Besoldungsholz desselben, unentgeldlich zugeführt werde.

Desgleichen sollen auch die Brodlaibe, das Mehl, die Eyer ꝛc. welche der Lehrer von der Gemeine hie und da zu beziehen hat, wo möglich, in einen mittleren Geldanschlag gebracht, und das Geld durch die Ortsvorsteher Quartalweise, oder wie man es für schicklich findet, einkassirt, und dem Lehrer übergeben werden; theils darum, weil es unschicklich ist, daß der Lehrer seinen Verdienst von jedem Einzelnen gleichsam erbetteln soll, theils auch, weil manche Landleute dafür halten, ihr Beitrag an obigen Naturalien für den Lehrer sey ein bloßes Geschenk, welches sie also entweder in sehr schlechter Qualität geben, oder dem Lehrer öfters vorenthalten [148]).

3) Ferner sollen dem Schullehrer sämtliche bürgerliche Nutzungen [149]) an Allmanden (allerhöchstes Dekret vom 30. Jan. 1806.), Vieh-Ausschlägen, Holz, Obst ꝛc. für sein Amt (also neben demjenigen Theile, den er etwa als Bürger zuvor hatte) ohne einige Beschwerde oder Abgabe, in der besten Klasse eingeräumt oder abgereicht werden. Sollte dieses nicht in Natura geschehen können, so werden die Ortsvorsteher vor Allem besorgt seyn, daß es ihm, nach einer pflichtmäßigen Schäzung an Geld oder Naturalien vergütet werde.

4) Sollen die Schullehrer als Männer, die in einem öffentlichen, ehrenvollen, für den Staat, wie für die respektiven Gemeinen sehr wichtigen Amte stehen, sowohl für ihre Personen, als in

---

148) vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 16. und 37.

149) vgl. ev. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 29. Ges. v. 15. April 1828. Art. 48. v. 4. Dez. 1833. Art. 52. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 40.

Rücksicht jener Güter, die ihnen zu ihrer Besoldung angewiesen sind, von allen Frohndiensten [150]), und

5) auch von allen Gemeinds-Präſtanden freigelassen werden [151]). So wie man

6) jede schickliche Gelegenheit, und jeden ausführbaren Vorschlag benüzen wird, um die an vielen Orten noch sehr geringen unverhältnißmäßigen Schullehrersbesoldungen nach und nach zu erhöhen.

Eilfter Abschnitt.

Aufstellung von Schulkommissionen, und Inspectoraten.

§. 29.

Um der bisher festgesezten Schuleinrichtung mehr Selbstständigkeit, Dauer, und den erforderlichen Nachdruck zu geben, hält man es für nothwendig, eigene Schulkommissionen und Schul-Inspectoren aufzustellen, deren Pflicht es ist, nicht blos über die genaue Befolgung aller in dieser General-Verordnung enthaltenen Punkte zu wachen, sondern sich auch in den Geist und die Absicht derselben hineinzudenken, um bei sich ergebenden Anständen, diejenigen Mittel ausfindig machen, und Vorkehrungen treffen zu können, wodurch das Schulwesen immer mehr in Flor gebracht, die fleißigen und tüchtigen Schullehrer bei ihren Arbeiten unterstüzt, die schwächern aber, oder saumseligen zur Erfüllung ihrer Lehrers-Pflichten Anleitung oder Antrieb erhalten.

a) Die unmittelbare Aufsicht in Dorfschulen wird anmit dem Beamten, wenn einer im Dorfe wohnt, dem Pfarrer, und dem ersten Ortsvorsteher übertragen. In Orten, wo kein Beamter ist, wird noch der zweite Ortsvorsteher dazu gezogen. Sie machen miteinander eine eigene Schulkommission aus, deren Pflicht es ist, für die Aufnahme ihrer Pfarr- und Filialschulen zu wachen, und obgleich alle gemeinschaftlich für jedes Schulbedürfniß zu sorgen, und nach jeder Schul-Prüfung eine Conferenz über die Resultate, die sich daraus ergeben, zu halten, und hierüber an den betreffenden Schul-Inspector zu berichten verbunden sind; so bringt es doch der individuelle Geschäftskreis der Schulkommissions-Mitglieder mit sich, daß der Pfarrer sich mehr und öfters mit dem literarischen und moralischen Theile der Schule beschäftige, und durch seinen öftern Schulbesuch unter der Woche den Fleiß des Lehrers und der Schüler leite und belebe [152]); die beiden andern Mitglieder aber für die übrigen Bedürfnisse der Schule, und für die Wegräumung der dem Schulwesen entgegenwirkenden äußern Hindernisse, nach eigener

150) vgl. Cyn. eccl. S. 422. (s. Anm. †† S. 12.) — G. R. v. 13. Jan. 1739. §. 12. Comm. Ordn. v. 1758. Kap. IX. Abschn. 1. §. 9.

151) vgl. G. R. v. 13. Jan. 1739. §. 12. Comm. Ordn. Kap. X. Abschn. II. §. 2. G. R. v. 24. Okt. 1799. G. V. v. 19. Aug. 1808. Ges. v. 4. Dez. 1833. Art. 12.

152) vgl. Bisch. V. v. 5. Jan. 1803.

Einsicht, oder auf die Anzeige des Schullehrers oder Pfarrers besorgt seyen.

b) Die unmittelbare Aufsicht über die Elementarschulen in Amtsstädten wird dem Oberbeamten des Orts, dem aufgestellten Schulinspector jenes Bezirkes [153]), dem Pfarrer und zwei Mitgliedern des Magistrats übergeben. Sie haben im Grunde die nämlichen Pflichten, wie die Schulkommission der Dörfer, nur daß in Städten mehrere Lehrer, und ein größerer Umfang der Lehrgegenstände vorhanden, mehrere Schulhäuser und andere Bedürfnisse zu besorgen sind, und daß daher ihr Geschäftskreis um ein Merkliches sich weiter ausdehnt, auch daß sie ihre Berichte unmittelbar an das Katholische geistliche Raths-Collegium einsenden [154]).

Diese Stadt- und Dorf-Schulkommissionen haben zugleich die ersten Anträge und Vorschläge zu machen, wie den Lokalschwierigkeiten, welche sich etwa der Einführung der gegenwärtigen General-Verordnung entgegensezen könnten, abzuhelfen wäre? wie der Schulfond ihres Orts vermehrt, wie die allenfalls noch geringen Salarien der Schullehrer erhöht, die Schulgebäude ihre zweckmäßige Einrichtung oder Erweiterung erhalten, der nöthige Apparat und Büchervorrath in die Schule herbeigeschaft, und die Schulkinder armer Eltern aus öffentlichen milden Stiftungen unterstüzt werden können.

c) Für jeden Oberamts-Bezirk werden ein, und, wenn das Oberamt weitläufig ist, mehrere Schulinspectoren aufgestellt. Ihre Pflicht ist es: [155])

1) Alle Schulen ihres Inspectorats jährlich einmal bei der Winterschulprüfung, und bei besondern Anläßen, nach dem Auftrag des Königl. Kathol. Geistlichen Rathes, diese oder jene Schule öfters zu besuchen; wobei sie nebst den in ihrer Instruction noch zu regulirenden Taggeldern die Vorspann von den Gemeinen erhalten sollen [156]).

2) Ueber die Befolgung der Schulverordnungen strenge zu wachen.

3) Den Hindernissen besserer Schuleinrichtungen, in jedem einzelnen Orte nachzuspüren, und auf Lokalität gegründete Vorschläge dagegen zu entwerfen.

4) Besonders den Bildungsgrad eines jeden Schullehrers und sein Bestreben, sich weiter zu bilden, und was man von ihm zur Ausführung der Schulanstalten zu erwarten habe, genau zu beobachten.

5) Ueberhaupt jährlich über alle Schullehrer ihres Bezirkes eine

---

153) vgl. Instr. v. 28. März 1809.
154) Zum Ganzen vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 72.
155) vgl. die 2 Dekr. des k. g. Raths v. 28. März 1809. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 76.
156) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 22. Jan. 1811. 16. März 1815. Erl. des k. K. R. v. 10. März und 10. Mai 1825. 20. Nov. 1827. Reg. Erl. v. 2. April 1828. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 76.

Tabelle zu verfertigen[157]), in welcher außer ihrem Alter, Gesundheit, und ihrer Familie besonders bemerkt wird:

a) ob sie die Liebe und das Vertrauen der Kinder besizen?
b) ob sie in ihrer Familie Ordnung, Zucht und Eintracht erhalten?
c) ob sie keine Verschwender, Müßiggänger, Spieler, Säufer ꝛc. sind?
d) ob sie fleißig Schule halten?
e) welcher Methode sie im Unterricht folgen?
f) welche Fortschritte die Kinder, besonders im Lesen, Rechnen, Schreiben, und in dem Religionsunterrichte gemacht haben?
g) Wie die Schulzucht beschaffen sey?
h) Wie die Gemeine gegen die Schulanstalten gesinnet sey?
i) Welche Schulkenntnisse der Pfarrer habe? wie oft er wochentlich die Schule besuche? ob er den katechetischen Unterricht vorschriftmäßig halte? und wie er sich als Mitschulkommissair des Schulwesens, gemäß seiner Instruktion annehme[158])?

6) Eine fernere Pflicht der Schulinspectoren ist es auch, über die Schulkommission in Dörfern zu wachen, ihre Berichte genau zu erwägen, und bei der jährlichen Visitation alle weiter nöthige Nachforschungen darüber zu machen.

7) Wie den Kommissionen so auch, und noch mehr den Schulinspectoren liegt es ob, Vorschläge über Errichtung eines Schulfonds, über die Erhöhung des Schullehrer=Gehaltes, über die bessere Einrichtung, oder Erweiterung der Schulhäuser und Schulzimmer, Anschaffung des nöthigen Schul=Apparats, Bereicherung der Schulbücher=Sammlung, Unterstüzung der armen Schulkinder ꝛc. zu machen, und die von den Schulkommissionen gemachten Vorschläge zu prüfen. Endlich

8) ist es Pflicht der Schulinspectoren, welche als solche unmittelbar unter dem Königl. Kathol. Geistlichen Rathe, als der obersten Schulstelle stehen, nicht nur die Tabelle der Schullehrer über ihre Schule[159]), und ihre eigene Tabelle über die Schullehrer ihres Bezirkes[160]), sondern auch einen General=Bericht[161]) über alle obigen und auch sonst wichtigen Gegenstände jährlich einmal mit Anfang des Junius hieher einzuschicken; und überdieß bei jedem besondern Anlasse, der eine höhere Entscheidung nöthig macht, oder sonst auch bei wichtigen Schulvorfällen, ihre Anzeigen, Berichte und Vorschläge einzusenden, und alsdann die weitern Verfügungen zu erwarten.

---

157) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 22. Mai 1810. §. 3. sammt Beil. und v. 23. Sept. 1822.
158) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 22. Mai 1810. §. 3. und Beil.
159) vgl. §. 25.
160) vgl. Nr. 5.
161) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 22. Mai 1810. d. 2. April 1812. §. 1. 23. Sept. 1822. 14. Okt. 1828.

Allgemeine
welche die Schullehrer bei

III. Klasse der Knaben.

Namen des Schülers	Geburts- Ort	Geburts- Jahr und Tag	Vater	In der Schule seit	In der Klasse seit	Talente	Fleiß	Sitten	Lesen: das Gedruckte	Lesen: das Geschriebene
1) Joseph Baur	N. N.	4. April 1796.	Andreas, Maurer	N. 1802.	N. 1806.	v.	g.	g.	v.	f. g.
2) Simon Duft	N. N.	6. Mai 1796.	weil. Georg, Taglöhner	N. 1802.	N. 1806.	g.	—	—	—	—

Bemer-

1) Nach der Sommerschule wird oben auf die Tabelle gesetzt: 1809. Sommerschule.

2) Für jede Klasse wird eine eigene Tabelle verfertiget, mit der Aufschrift:
   III. Klasse der Knaben (und Mädchen, wenn beide Schulen vereinigt sind).
   II. Klasse der Knaben (und Mädchen).
   I. Klasse der Knaben (und Mädchen).
   In jeder Tabelle werden die Knaben und Mädchen besonders, immer in gleicher Ordnung nach der Zeit ihres Eintrittes oder nach dem Alter, wenn sie zugleich in die Schule getreten sind, aufgeführt. Die für die Tabellen einer jeden erforderliche Anzahl von Bogen wird in einander gesteckt, geheftet, und dann mit Ausnahme des ersten Bogens oben unter dem 2ten Doppelstrich, abgeschnitten.

3) In der Rubrik „in der Schule seit:" bedeutet „N. 1802." (November 1802), weil nur beim Anfange der Winterschule neue Schüler aufgenommen werden.

4) In der Rubrik „in der Klasse seit:" hat N. 1806. die nemliche Bedeutung; wenn aber der Schüler im Anfange der Sommerschule in eine höhere Klasse befördert wurde, so wird dieses mit M. (Mai) bezeichnet.

5) Die allgemein angenommenen Noten sind v. (vorzüglich) s. g. (sehr gut) g. (gut) m. (mittelmäßig) sch. (schwach oder schlecht).

6) In die Rubrik „Schul-Versäumnisse" von vorigen Jahren, wird die Summe aller Schul-Versäumnisse vom Eintritt in die Schule bis zum An-

Schul-Tabelle,

jeder Prüfung einzugeben haben.

1808. bis 1809. Winterschule.

Schreiben.		Rechnen.		Religion	Singen	Schriftliche Aufsäze	Verstandesübungen	Sprachübungen	Hier werden d. übrigen Fächer, z. B. Naturgeschichte, eingetragen, wenn die Schüler nicht blos gelegenheitlich beim Lesen, sondern in bestimmten Stunden, darin während des Semesters Unterricht erhielten.	Schul-Versäumnisse				Rest der Schul-Versäumniß-Strafen		Bemerkungen. In diesem Semester wurde 240 mal Schule gehalten
										vom vorigen Jahr		neue				
Recht	Schön	aus dem Kopf	an der Tafel							mit Ursache	ohne Ursache	mit Ursache	ohne Ursache	fl.	kr.	Besondere Bemerkungen
s. g.	s. g.	v.	v.	s. a.	schw.	s. g.	s. g.	s. g.	— — —	84	36	12	8	—	9	Ist sehr arm
—	—	—	—	—	—	—	—	—	— — —	90	28	—	—	—	—	Besucht seit d. Mai v. J. die Schule in N. N. wo er dienet.

kungen. (vgl. Dekr. v. 22. Mai 1810. §. 1. und Knapp Handb. Beil. 164.)

fang des Semesters, z. B. vom November 1802. bis zum November 1808. eingetragen.

7) Die Versäumung eines ganzen Tages wird für 2 Schul-Versäumnisse gerechnet, wenn Vor- und Nachmittag Schule gehalten wurde. Bei der Rubrik „neue Schul-Versäumnisse", wird die Summe vom ganzen Semester eingetragen.

8) Unter der Rubrik „besondere Bemerkungen", werden angezeigt: Armuth, Krankheit, eine ausgezeichnete Handlung, besondere Excesse, Bestrafung des Schülers.

9) Die Rubriken: Lesen, Schreiben, Rechnen, müssen nach den vorgeschriebenen Klassen modificirt werden: z. B. anstatt Lesen, in der ersten Klasse Lautiren, erste Leseübung ꝛc.

10) Diese Form, so wie das allgemein vorgeschriebene Papierformat, sollen unverändert beibehalten werden.

11) Die „allgemeinen Schul-Tabellen" müssen von der Schul-Commission, dem Katecheten, wenn er nicht zugleich Mitglied der Schul-Commission ist, und von dem Schullehrer unterzeichnet, und jährlich 2mal an das Schul-Inspectorat eingesendet werden, und zwar nach der Herbstprüfung, und gegen das Ende der Winterschule. Am Ende der Winterschule werden sie einige Zeit vor der Schulprüfung an den Schul-Inspector geschickt, damit er zur Durchsicht Zeit habe, bei der Prüfung die erforderliche Nachforschungen anstellen, und die etwa nöthigen Abänderungen anordnen könne.

27.

Königl. Verordnung, betr. die Prüfung und Anstellung der Schullehrer für die katholischen Elementarschulen des Königreichs

vom 10. September 1808 [162]).

Da die Aufstellung tüchtiger Schullehrer für die Elementarschulen von wichtigem Einfluß auf die Bildung des Volkes ist, ihre Tüchtigkeit aber nur durch zweckmäßige Prüfungen erhoben werden kann; so haben Se. Königl. Majestät vermög allerhöchster Resolution vom 10. Sept. d. J. folgende Verordnung, die Prüfung und Anstellung der Schullehrer für die katholischen Elementarschulen im Königreiche betreffend, zu erlassen geruht.

Erster Abschnitt.

Prüfung der Schullehrer.

§. 1.

Es wird kein Candidat zu irgend einem Dienste als Schullehrer oder Schul-Verweser zugelassen, wenn er nicht einer öffentlichen Prüfung sich unterworfen, und nach dem Resultate derselben ein Fähigkeits-Dekret zu Schuldiensten erhalten hat.

§. 2.

Wer sich um einen Schuldienst bewerben will, muß zuvor mehrere Jahre hindurch als Provisor gedient, und in dem Laufe seiner Provisorats-Jahre sich nebst theoretischen auch praktische Kenntnisse im Schulwesen erworben, und somit auch durch längere Erfahrung und unausgesezte Uebung sich zu einem tüchtigen Schullehrer vorbereitet haben. Die Schulkandidaten dürfen sich daher vor dem 21. Lebensjahre nicht zur öffentlichen Prüfung auf Schuldienste melden, und vor dem 22. Jahre eine wirkliche Anstellung auf einem Schuldienste nachsuchen.

§. 3.

Wie für die Geistlichen, so werden auch für die Schulkandidaten jährlich zweimal, nemlich im Frühjahre und im Herbste [163]), ordentliche Konkurs-Prüfungen gehalten werden, bei welchen alle diejenige erscheinen können, welche das gehörige Alter haben, Königl. Unterthanen sind, und sich bereits mehrere Jahre dem Schulwesen gewidmet haben. Aus dem Resultate der mit ihnen vorgenommenen Prüfung wird es sich ergeben, ob ihnen Fähigkeitsdekrete

162) Reg. Bl. 1808. Nr. 44. Beil.
163) vgl. Dekr. des k. g. Raths v. 27. Jan. 1810. 18. Aug. 1812. §. 1—3.

zu Schuldiensten ertheilt werden können, oder ob sie sich noch einmal prüfen lassen müssen, um zu einem Schuldienste für fähig erklärt zu werden.

Wer ein solches Dekret erhalten hat, darf, sobald er das 22. Jahr erreicht hat, entweder im Allgemeinen um Anstellung, oder um einen bestimmten vakanten Schuldienst sich bewerben [164]).

Die öffentlichen Prüfungen werden in den Städten Rottenburg, Biberach, Rotweil, Stockach, Ellwangen, und Neckarsulm vorgenommen werden [165]).

Jeder Schulkandidat kann sich in einer der genannten Städte zur Prüfung stellen, die ihm nach seinen Privat-Verhältnissen am bequemsten ist. Er muß sich 14 Tage vorher bei dem Prüfungs-Commissair melden, und die vorgeschriebenen Zeugnisse samt dem Taufschein beilegen, am Tage aber vor der Prüfung persönlich erscheinen.

Die Prüfungs-Commissaire bestehen aus einem Schulinspector, und zwei andern im Schulwesen erfahrnen Männern. Sie werden für jeden Prüfungs-Ort besonders bestimmt werden.

§. 4.

Um diese Prüfungen näher zu bezeichnen, und zugleich den Candidaten des Schulstandes eine Anleitung zu geben, auf welche Fächer sie in ihren Bildungs-Jahren sich vorbereiten sollen, werden hier die Gegenstände der Prüfung speciell angeführt [166]):

I. Nothwendige Kenntnisse eines Schullehrers.

1) Lesen des Gedruckten und Geschriebenen in deutscher Sprache mit dem gehörigen Accent und Nachdruck und mit richtiger Declamation, wobei der Candidat zu prüfen ist, ob er beim Lesen den Inhalt gefaßt habe, und denselben wieder erklären könne? Auch Lesen des Gedruckten und Geschriebenen in lateinischer Sprache.

2) Schön- und Rechtschreiben; Ersteres sowohl mit deutschen als mit lateinischen Buchstaben.

Die Proben bestehen:

a) im Abschreiben einer deutschen und lateinischen Vorschrift [167]);

b) im Diktirschreiben in deutscher Sprache;

---

164) vgl. Erl. des k. g. R. v. 3. Dez. 1811.

165) vgl. Erl. des. k. g. R. v. 27. Jan. 1810. Erl. des k. K. R. v. 16. Febr. 1819.

166) Nach dem Dekr. des Min. d. g. Ang. v. 7. Jan. 1815. (Reg. Bl. 1815. Nr. 3. S. 17.) wird den Prüfungs-Commissionen aufgegeben, die Schulkandidaten mündlich aus allen jenen Gegenständen zu prüfen, die hier angezeigt sind; die zur schriftlichen Beantwortung bestimmten Fragen aber sollen sich zwar über alle Gegenstände, die hier als „nothwendige Kenntnisse" bezeichnet sind, verbreiten, hingegen nur einige der übrigen hier angezeigten Gegenstände aufgenommen werden, so daß mit den lezteren bei den folgenden Prüfungen immer abgewechselt werde.

167) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 2. Juli 1811. §. 3. 2. April 1812. 18. Aug. 1812. §. 4.

e) in orthographischer Verbesserung eines vorgelegten inkorrekt geschriebenen deutschen Aufsazes.

3) Verfertigung schriftlicher deutscher Aufsäze, worunter Briefe, Quittungen, Konti, und andere im gemeinen Leben vorkommende Aufsäze zu verstehen sind.

4) Rechnen aus dem Kopfe und an der Tafel. Zugleich müssen die Candidaten auf dem Papier Rechnungs-Exempel verfertigen.

5) Deutsche Sprache. Es werden hier die nöthigen Kenntnisse der Grammatik, richtige Aussprache selbst im gemeinen Reden, und deutlicher Vortrag im Lehren erfordert.

6) Christliche Religion und Sittenlehre. Die Competenten werden nicht nur über ihre Einsicht in die Lehren der christlichen Religion und Moral überhaupt, sondern auch und vorzüglich über ihre Geschicklichkeit im Katechisiren, über ihre Begriffe vom religiösen und physischen Aberglauben, über Volksandachten, und über jene Kirchenlehren geprüft werden, in Hinsicht derer unter dem Volke noch manche Mißbräuche herrschen.

7) Bekanntschaft mit den bessern Methoden, nach welchen die obigen Gegenstände, Lesen, Schreiben rc. den Schülern beigebracht werden sollen.

8) Musik. Die Candidaten müssen geprüft werden:

a) ob sie die Orgel spielen;
b) singen, und im Singen einigen Unterricht geben können;
c) wie man den Kirchengesang allmählig unter dem Volke ausbreiten könne;
d) ob sie das in Tübingen herausgekommene Gesang- und Melodienbuch kennen? oder welches andere sie bisher in den Schulen gebraucht haben [168])?

II. Nützliche Kenntnisse, welche sich jeder Schullehrer, der nach Vollkommenheit strebt, so viel möglich eigen machen soll.

Kenntnisse
1) Aus der Naturgeschichte,
2) Naturlehre,
3) Geographie,
4) Geschichte, besonders der vaterländischen,
5) Gesundheitslehre, Seelenlehre, Vernunftlehre,
6) Geometrie, Zeichnung und Technologie [169]).

III. Moralische Eigenschaften eines guten Schullehrers.

Hier werden die Competenten befragt, welche moralische Eigenschaften dem Schullehrer in Hinsicht auf Schulgeschäfte überhaupt, in Beziehung auf die Schulkinder, im Verhältniß zu seinen Vorgesetzten, zur Gemeine, zu seiner eigenen Familie rc. nöthig sind, und

168) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 2. Jul. 1811. 3. 2. April 1812. 2. 18. Aug. 1812. 4. 22. Mai 1813. III, 4.
169) In Bez. auf Weiteres vgl. Dekr. des k. g. Raths v. 7. Febr. 1811.

worinn die wahre Bestimmung des Schullehrers und die daraus fließenden Pflichten sei-es Standes bestehen?

IV. Schulzucht, Belohnungen und Strafen.

Hier wird gefragt:

a) welche moralische Eigenschaften den Kindern vorzüglich eingepflanzt werden sollen?
b) welche Regeln der Ordnung oder welche Schulgeseze in einer gut eingerichteten Schule herrschen sollen?
c) welche Pflichten der Sittlichkeit und Höflichkeit den Kindern gegen Eltern, Schullehrer, Vorgesezte, Fremde, Durchreisende, Arme, alte Personen, Leute von andern Confessionen eingeprägt werden sollen?
d) zu welchem Betragen die Kinder auch außer der Schule, und besonders in der Kirche angehalten werden sollen?
e) wie sich die Kinder auch gegen die Thiere zu verhalten haben?
f) welche Grundsäze und Verhaltungs-Regeln ein vernünftiger Lehrer in Betreff der Belohnungen und Strafen zu befolgen habe?

Es bleibt hier der Prüfungs-Commission überlassen, aus diesen Fragen diejenigen, welche sie jedesmal für die zweckmäßigsten halten werden, zu wählen, oder selbst Fragen über diese Gegenstände zu entwerfen.

V. Verstandes- und Gedächtniß-Uebungen.

Die Schulkandidaten müssen vorzüglich über diesen Gegenstand geprüft werden: wie man nemlich die Kinder zur Aufmerksamkeit auf die sie umgebenden Gegenstände, zum Beobachten, zum Vergleichen, zum Unterscheiden der Gegenstände aufführen, durch welche Uebungen man ihren Verstand entwickeln, und in Selbstthätigkeit versezen, wie man das Auswendiglernen so leiten soll, daß die Kinder das Gelernte richtig verstehen, und welches Verhältniß zwischen Verstandes- und Gedächtniß-Uebungen bestehen müsse?

VI. Schulbücherkunde.

Die Prüfungs-Commission wird nachfragen, welche Lehr- und Lesebücher bisher die Candidaten bei ihrem Schulunterricht gebraucht? welche Schriften sie selbst zur eigenen Bildung gelesen haben, und wirklich noch lesen?

Sollte die Prüfungs-Commission finden, daß einem Schulkandidaten die besseren Schriften unbekannt sind, sollen ihm dieselben von Amtswegen angezeigt werden, wozu unter andern der in Rotweil herausgekommene Catalog der Schul- und Erziehungs-Bibliothek sehr dienlich ist.

VII. Innere Schuleinrichtung.

Außer den obigen Gegenständen, muß die Prüfung sich auch auf das erstrecken, was zur innern Einrichtung einer guten Schule gehört:

a) Wie muß ein gesundes und bequemes Schulhaus, vorzüglich die Schulstube, gebaut, von innen eingetheilt und eingerichtet seyn?
b) welcher Schul-Apparat ist nöthig?
c) wie müssen die Schüler in die Schule aufgenommen, eingetheilt, aus der Schule entlassen werden?
d) welche Klassen sind zu machen? wie soll der Unterricht stuffenweise geschehen?
e) wie sollen die Lehrstunden eingetheilt?
f) wie soll Ordnung, Stille und Reinlichkeit befördert werden?
g) wie können die verschiedenen Klassen zu gleicher Zeit beschäftigt werden?

§. 5.

Aus einem jeden dieser Gegenstände sollen die Prüfungs-Commissaire einige Fragen ausziehen, und den Schulkandidaten theils mündlich, theils schriftlich zur Beantwortung vorlegen. Die Beantwortung geschieht von jedem Kandidaten ebenfalls schriftlich.

§. 6.

Da die Schullehrer und Provisoren gegenwärtig noch auf sehr verschiedenen und einige noch auf sehr niedrigen Stuffen der Bildung stehen, da ferner mit manchem Schuldienste noch zur Zeit sehr geringe Einkünfte verbunden sind, und also bei deren Erledigung nur wenige, und weniger gebildete Competenten erscheinen werden, so wird bei der Beurtheilung ihrer Ausarbeitungen, so wie bei Ertheilung der Fähigkeits-Dekrete auf geringere oder bessere Dienste billige Rücksicht auf die obigen Umstände genommen werden, um die Schulkandidaten nicht durch zu hoch gespannte Foderungen zurückzuschrecken.

§. 7.

Nach der Prüfung verfertigen die Commissaire zwei Tabellen, deren erste die Daten, die sich auf jeden Competenten beziehen (Namen, Geburtsort, Eltern, Alter, körperliche Beschaffenheit mit Rücksicht auf Gebrechen, welche vom Schullehrer-Stande ausschließen; Talente, erster Lehrer des Competenten, bisher versehene Dienste, mitgebrachte Zeugnisse über Fleiß, Kenntnisse, Diensteifer, sittlichen Charakter), die zweite aber die Noten oder Prädikate enthält, welche die Prüfungs-Commissaire jedem Competenten, der sich der Prüfung unterzog, über jeden oben angezeigten Gegenstand, als Resultat der Prüfung geben [170]).

Diese Noten werden nach (Beschaffenheit der Sachen) aus einer der folgenden vier Classen genommen:

---

170) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 2. Aug. 1810. Beil.

1ste Klasse vorzüglich; 2te Klasse gut; 3te Klasse mittelmäßig; 4te Klasse schwach.

§. 8.

Die gesamten Prüfungsakten, nemlich die beiden Tabellen und der Prüfungsbericht, nebst den schriftlichen Aufsätzen und Beantwortungen der Competenten und ihren beigebrachten Zeugnissen werden durch die Prüfungs-Commission an das geistliche Raths-Collegium eingesendet, welches alsdann dem vorsitzenden Prüfungs-Commissair das Weitere über die Anstellungsfähigkeit derselben mit dem Auftrag zugehen lassen wird, die Fähigkeits-Dekrete den fähigbefundenen Kandidaten zuzustellen.

§ 9.

Um die Zahl der tüchtigen Schullehrer für die Zukunft zu vermehren, und die Wahl bei Aufstellung derselben zu erleichtern, sollen auch die Incipienten des Schulfaches, wenn ihre Lehrjahre vorüber sind, in Hinsicht ihrer bis dahin erworbenen Kenntnisse, nach dem §. 4. angegebenen Typus, wie auch in Hinsicht ihres sittlichen Betragens, und ihres Eifers zum Schulfache einer Prüfung unterworfen, und diese Prüfung mit ihnen als Provisoren alle zwei Jahre, bis zu ihrer Anstellung als Schullehrer wiederholt werden.

Die Prüfung selbst wird von dem Schulinspector des Bezirks, in welchem der Incipient sich befindet, vorgenommen werden [171].

Der Schulinspector soll besonders auch nachforschen, welche Bildungsschriften im Schulfache der zu prüfende Incipient oder Provisor bisher gelesen habe, und er soll ihm die bessern und lehrreichern Schriften über Pädagogik, Methodik, und über die verschiedenen Schul-Kenntnisse namhaft machen, auch die Preise derselben angeben, und den Ort bemerken, wo man sie kaufen könne. Nach vorgenommener Prüfung erstattet der Schulinspector einen umständlichen Bericht mit Beilegung der Tabelle und der eigenen Aufsätze des Incipienten oder Provisors an das geistliche Raths-Collegium.

Nur jene Incipienten oder auch Provisoren dürfen von den Schullehrern als Gehülfen angenommen werden, welche ein von dem Königl. Kathol geistl. Rath ausgestelltes Zeugniß aufweisen können, daß sie bereits geprüft und zu dergleichen Stellen, nämlich als Gehülfen und Provisoren bei den Schullehrern, für tüchtig erklärt worden sind.

Diese Zeugnisse ihrer Tüchtigkeit berechtigen aber die Schulkandidaten nicht, auch auf Schuldienste oder Schulverwesersstellen Anspruch zu machen.

---

171) vgl. Dekr. des k. g. Raths v. 2. Aug. 1810. §. 1—3. 2. April 1812. §. 2. 18. Aug. 1812. §. 4. k. K. R. Erl. v. 15. Dez. 1830. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 43.

§. 10.

Die bei diesen Special-Prüfungen erhaltenen Zeugnisse müssen von den Schul-Candidaten, wenn sie sich in der Folge der öffentlichen Prüfung zu Schuldiensten unterziehen, der dazu aufgestellten Commission überreicht werden; sie sollen als Belege dienen, wie fern und in welchem Grade des Fleißes und der Anstrengung sie sich zu künftigen Schuldiensten vorzubereiten gesucht haben.

§. 11.

Es wird denjenigen, welche sich als Incipienten zum Schulfache bilden wollen, besonders empfohlen, daß sie, so weit es ihre übrigen Verhältnisse zulassen, ihren Lehrkursus bei solchen Lehrern oder Pfarrern machen sollen, die wegen ihrer ausgezeichneten Kenntnisse im Schulfache bereits rühmlich bekannt sind. Unter der Leitung solcher Männer werden sie nicht nur die erste Anweisung zur bessern Methode in allen Theilen des Schulfaches, und zu allen Kenntnissen, die sich ein Schulmann eigen machen soll, erhalten, sondern auch mit den besten Schriften bekannt gemacht werden, aus welchen sie sich selbst durch Privatfleiß noch weiter unterrichten, und in ihrem Fache fortbilden können [172]).

Zugleich wird hier die Versicherung gegeben, daß bei einträglichen Schuldiensten immer auf die besser unterrichteten und gebildeten Provisoren Rücksicht genommen, auch diejenigen besonders werden hevorgezogen werden, welche schon als Incipienten sich unter die Leitung ausgezeichnet guter Schullehrer und Pfarrer begeben, und gleich im Anfang ihrer Laufbahn richtige Grundsäze der Pädagogik und Methodik erhalten haben. Auch werden diejenigen Pfarrer, welche bisher durch vorzügliche, besonders praktische Kenntnisse im Schulwesen sich ausgezeichnet haben, hiemit aufgerufen, nach den Beispielen des Pfarrers Demeter in Lautlingen, und des Schul-Commissair Mayer, wie auch der Schullehrer in Rotweil, sich mit der Bildung tüchtiger Provisoren und Schullehrer zu beschäftigen, oder auch bereits angestellte Schullehrer in den Sommer-Monaten auf einige Zeit mit der bessern Methode des Schulunterrichts, und mit andern ins Schulwesen einschlagenden Kenntnissen bekannt zu machen [173]).

Zweiter Abschnitt.

Aufstellung der Schullehrer.

§. 12.

Die Ober- und Dekanat-Aemter haben von jeder Erledigung eines Schuldienstes, oder von dem eintretenden Bedürfniß der öffent-

---

172) vgl. Instr. v. 28. März 1809. §. 5. Dekr. des k. g. R. v. 7. Febr. 1811. 22. Mai 1813. III. Erl. des k. K. R. v. 5. Aug. 1823.

173) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 2. April 1812. §. 2.

lichen Aufstellung eines Provisors als Schul-Verwesers an das geistliche Raths-Collegium ausführlichen Bericht zu erstatten, und das erstemal eine genaue Specification der Besoldung und Emolumente des Dienstes mit der Bemerkung beizulegen, ob, und welche Vorschläge etwa die Lokal-Schul-Commission und der Schulinspector in Beziehung auf die Wiederbesezung des Dienstes oder auf bessere Einrichtungen der Lokal-Schule zu machen haben.

In den Patrimonialorten ist (wenn es nicht schon in einem frühern Falle geschehen wäre) zugleich mit der Erledigungs-Anzeige dokumentirt zu berichten, von wem, und wie bisher der Schullehrer aufgestellt worden.

Indessen soll der Schulinspector sogleich den vacanten Schuldienst durch einen tüchtigen Provisor versehen lassen; wofür derselbe den ihm zukommenden Gehalt samt Emolumenten, wie ein jeweiliger Orts-Schullehrer zu beziehen hat.

§. 13.

Das geistliche Raths-Collegium wird alsdann die bevorstehende Wiederbesezung der vacanten Schullehrersstelle, oder die Aufstellung eines Schulverwesers durch das Regierungs-Blatt bekannt machen, damit diejenigen, welche noch nicht um Anstellung im Allgemeinen eingekommen sind, bei dem geistlichen Raths-Collegium dahier, oder, wenn die Ernennung zu jener Stelle einem Patrimonialherrn zusteht, bei demselben innerhalb 4 Wochen, vom Erledigungstag an gerechnet, ihre Bittschriften mit der Bemerkung der im Fähigkeits-Dekrete erhaltenen Note eingeben [174]).

Die Bittschriften müssen mit einem Beiberichte des Schulinspectors, in dessen Bezirke sie bisher als Provisoren standen, und mit einem Zeugnisse des Pfarrers, in dessen Pfarre, oder Filial-Schule sie bisher dienten, begleitet seyn.

Sowohl der Beibericht als das Zeugniß muß sich über ihre Kenntnisse, ihren Fleiß, ihr sittliches Betragen, und ihren Dienst-Eifer verbreiten.

§. 14.

Nach Verfluß von 4 Wochen wird der vacante Schuldienst besezt.

Im Falle, daß das Ernennungsrecht einem Patrimonialherrn zusteht, muß die unter den fähig erfundenen Subjecten, getroffene Wahl des Patrimonialherrn nach der bestehenden Vorschrift hieher berichtet, und um allerhöchste Bestätigung angesucht werden [175]).

---

174) vgl. Erl. des k. g. R. v. 3. Dez. 1811. 24. Jan. 1824. 5. 8. 19. Febr. 1824. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 49.

175) vgl. Min. Erl. v. 8. Juni 1809. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 49.

§. 15.

Nach all diesem versteht es sich von selbst, daß

a) von nun an keine Aufstellung der Schullehrer nur auf ein Jahr oder gar nur auf einen Winter statt finden kann, sondern daß alle Schuldienste an sich permanent sind, oder auf lebenslänglich übertragen werden; wenn nicht dringende Ursachen, die jedesmal sogleich dem geistlichen Raths-Collegium anzuzeigen sind, in einzelnen Fällen eine Abänderung nöthig machen sollten.

b) Daß um Schuldienste sich nie ein Candidat melden dürfe, welcher erst, da er sich meldet, das Schulwesen erlernen, und dann späterhin sich prüfen lassen will, sondern jeder Schuldienst-Candidat muß in dem Zeitpunkt, da er sich um eine Schullehrersstelle meldet, bereits im Schulwesen praktisch geübt, examinirt, und für fähig erklärt worden seyn [176]).

§. 16.

Schuldiensts-Resignationen werden nur alsdann angenommen, wenn das Gesuch durch hinlängliche Motive unterstüzt ist, und die Resignation unbedingt, und nicht zu Gunsten einer andern Person geschieht [177]).

Der Resignirende ist übrigens verbunden, die Schule gegen verhältnißmäßige Beziehung des Schullehrers-Salariums noch so lange fortzuhalten, bis der neu aufgestellte Schullehrer sie zu übernehmen im Stande ist.

§. 17.

Die Schullehrer dürfen von nun an neben ihrem Schulamte ohne besondere Erlaubniß keine Nebendienste beibehalten, noch annehmen.

Wenn daher Vereinigungen dieser Art bereits bestehen, oder künftig nachgesucht werden; so ist darüber Bericht an das Katholische geistliche Raths-Collegium zur weitern Verfügung zu erstatten, und werden übrigens die Combinationen der Meßnereien mit den Schuldiensten nicht erschwert werden [178]).

Decretum Stuttgart, im Königl. Kathol. geistlichen Rath, den 10. Sept. 1808.

---

176) vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 47.

177) vgl. Min. Erl. v. 2. Juli 1808. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 49. 52.

178) vgl. Erl. der Sekt. der inn. Adm. v. 28. März 1812. Min. Erl. v. 8. Juni 1812. Erl. des k. K. R. v. 21. Aug. 1819. Min. Erl. v. 15. Okt. 1821. — Sp. Cons. Erl. v. 13. Okt. 1818. Ges. v. 15. April 1828. Art. 57. 4. Dez. 1833. Art. 61. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 42.

†) Reskript des kathol. geistl. Raths, betr. die kathol. Kirchen-Visitationen durch die Dekane

vom 18. Oktober 1808.

Beil. Visitations-Fragen: Unter Nr. VI. Schule. 1) Ob der Lehrer das Jahr hindurch fleißig Schul halte? 2) Wie oft der Pfarrer die Woche hindurch die Schule besuche? Ob er die vorschriftmäßige Aufsicht darüber führe, und die Befolgung der hierüber erlassenen Königl. Verordnungen betreibe? 3) Ob der Pfarrer den Schulkindern den ihm aufgetragenen Religions-Unterricht in der Schule vorschriftsmäßig, d. i. jeder der 3 Klassen, wochentlich in 2 verschiedenen Stunden gebe? — vgl. geistl. R. Reskr. v. 28. März 1809. k. Kirch. R. Erl. v. 13. Sept. 1817.

---

††) Stempel- und Tax-Ordnung

vom 14. November 1808.

§. 52. Tax- (Etats-) Preiße: — Roggen 1 Sch. 8 fl.; Dinkel 1 Sch. 5 fl. Haber 1 Sch. 3 fl.; 1 A. Wein in der 5ten Classe 20 fl.; 1 Wanne Heu 11 fl.; 1 Fuder Stroh 10 fl.; Holz und Reisach nach den lokalen Preißen. — Die Berechnung der Besoldungs-Taxe geschah jedoch nach Bef. des Steuer-Coll. v. 23. Nov. 1819. nach Competenz-Preißen, in dem Betracht, daß in den Competenzen auch Emolumente eingerechnet seyen. — Nach dieser Tax-Ordnung S. 43. und 64. hatten Schulmeister und die beständigen Provisoren Taxe zu entrichten für Anstellung, Beförderung, Dienstbestätigung, Besoldungs-Erhöhung und Dienstprüfung, so wie die Seminaristen zu Eßlingen für ihre Aufnahme ins Haupt-Schullehrer-Seminar. — vgl. Sportel-Ges. v. 23. Juni 1828., wodurch diese Ordnung aufgehoben ist — und die Bestimmungen der früheren Tax-Ordnung v. 3. April 1730 (s. Fin. Ges.).

28.

Erlaß des Ministeriums der geistl. Ang., betr. einen Aufruf an die Schullehrer und Candidaten des Schulstandes im Königreiche, die in Heilbronn errichteten pädagogischen Bildungs-Anstalten zu besuchen.

vom 9. Dezember 1808 [179]).

Se. Königl. Majest. haben sich bewogen gefunden, vermög allerhöchsten Decrets vom 7. d. Mon. dem Schul-Inspektor Zeller

---

†) s. Kath. K. Ges. S. 234. — Knapp Handb. Nr. 43. S. 231.

††) s. Fin. Ges. Reg. Bl. 1808. Beil.

179) Reg. Bl. 1808. Nr. 55. S. 629. — Ein Erl. des Min. der geistl. Ang. v. 2. Jan. 1809. (Reg. Bl. 1809. Nr. 1. S. 1.) giebt hiezu folgende Erläuterung:

in Heilbronn die Errichtung einer Muster-Schule, und Bildungs-Anstalt für die Schullehrer, so wie die Einrichtung der Sonntags-

---

Da nach dem, an die Schullehrer und Schul-Candidaten im Königreiche in Nr. 55. des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts vom vorigen Jahr erlassenen Aufrufe

zum Besuche der in Heilbronn von dem Schul-Inspektor Zeller errichteten pädagogischen Bildungs-Anstalten,

es leicht möglich seyn könnte, daß Mehrere, ohne vorherige Anfrage und zu verschiedenen Zeiten, sich daselbst einfänden; so werden jenem Aufrufe theils zu Vermeidung von Irrungen, theils zur Aufmunterung für diejenigen, welche aus Unkunde der dort vorgetragenen Lehr-Gegenstände diesen Aufruf zu benuzen unterlassen würden, folgende nähere Bestimmungen beigefügt:

1) Wird ein Termin von fünf Wochen hiemit festgesezt, innerhalb dessen alle, die den Unterricht des Schul-Inspektors Zeller in Heilbronn benuzen wollen, sich bei ihm in frankirten Briefen zu melden haben;
2) mit dem 10. Febr. d. J. wird das Verzeichniß derselben geschlossen, und in dem Staats- und Regierungs-Blatt der Anfang des Lehr-Cursus angezeigt werden, damit Alle, welche sich gemeldet haben, wenn nicht etwa eine zu große Anzahl Beschränkung erforderte, zur bestimmten Zeit sich in Heilbronn einfinden;
3) der Schul-Inspektor Zeller wird Allen an die Hand gehen, daß sie unter billigen Bedingungen in rechtlichen Bürgerhäusern Wohnung, Kost, Licht und Bett erhalten, auch sonst während ihres Aufenthaltes in Heilbronn jede mögliche Erleichterung finden.
4) Die Lehr-Gegenstände, welche der Schul-Inspektor Zeller in diesem Lehr-Curse behandeln wird, sind nach seiner Angabe
   „das Ganze der Schulführung selbst — der deutsche Sprach-Unter-
   „richt in allen seinen Stufen, nebst der Behandlung des religiösen
   „Lehr-Stoffs — die Zahl-Verhältnisse und ihre Bezeichnung durch
   „Ziffern — die Formen-Verhältnisse und ihre Darstellung durch
   „Zeichnen, Größen und Maßlehre, Musik, die gemeinnüzigsten, und
   „allgemein anwendbarsten Lehren der neuen Landwirthschaft."
5) Da in Heilbronn bereits 400 Kinder in 4 Schulen nach der neuern Methode unterrichtet werden, so ergiebt sich dadurch für die wißbegierigen Schullehrer die erwünschte Gelegenheit, jene Unterrichts-Gegenstände theils in der Anwendung genau kennen zu lernen, theils selbst praktische Versuche zu machen.
6) Den katholischen Schullehrern und Provisoren bieten die in Heilbronn angestellten katholischen Geistliche ihre Dienste an, und werden ihnen in der Privat-Schule der dortigen Klosterfrauen dieselbe Anschauung der Methode zu verschaffen sich bemühen.

Ein weiterer Erlaß des Min. der geistl. Ang. v. 28. April 1809. (Reg. Bl. 1809. Nr. 22. S. 179.) erklärt, daß der Schul-Inspektor Zeller einen weitern Cursus über seine Methode für Geistliche halten werde, der den 29. Mai beginnen und 3 Wochen dauern werde. Achtzehn Geistliche des Reichs (12 evangelische und 6 katholische) seyen zum Besuche dieses Cursus bestimmt. Außerdem stehe es aber jedem andern ev. und kath. Geistlichen, insbesondere auch den Dekanen frei, wenn sie aus eigenen Mitteln die Kosten der Reise und des Aufenthalts in Heilbronn bestreiten können, den Zellerischen Cursus zu besuchen. Nur müßten sie zuvor respektive dem Kön. O. Cons.

Schule daselbst nach den neueren Grundsätzen der Pädagogik aufzutragen. Da hiedurch den Schullehrern und den Candidaten des Schulstandes überhaupt die Gelegenheit eröffnet wird, sich mit den Fortschritten der neuern Zeit in dem Fache der öffentlichen Erziehung und insbesondere mit der Pestalozzischen Methode bekannt zu machen, und dadurch ihre Einsichten und Kenntnisse zu vervollkommnen, so wird jene allerhöchste Anordnung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit diejenige, welche neben dem Interesse für diese so wichtige Angelegenheit auch die Mittel zu einem temporairen Aufenthalt in Heilbronn besitzen, sich dahin begeben, und Theil an dem Unterrichte nehmen, welchen der Schul-Inspektor Zeller Allen, die sich dazu melden, von Amtswegen und unentgeldlich zu geben hat.

Stuttgart, den 9. Dezember 1808.

---

†) Gen. Syn. Reskript an die Gen. Superintendenten, betr. verschiedene kirchliche und Schul-Gegenstände

vom 14. Dezember 1808.

§. 7. Erneuerung der Vorschrift, daß neu angestellte Schullehrer eine Beschreibung ihrer Lehrmethode einzusenden haben (vgl. Consf. Erl. v. 12. Dez. 1801. G. S. R. v. 18. Dez. 1804. §. VII.)

---

††) Erlaß des Ministeriums der geistl. Angel. an das ev. Consistorium, betr. die Verbindung von Catechisationen mit den Prüfungen der Geistlichen und Schullehrer

vom 17. Dezember 1808.

---

oder kath. g. Rathe eine Anzeige von ihrem Vorhaben machen, und dabei bemerken, ob und wie ihre Amts-Geschäfte während der Abwesenheit von ihren Stellen durch andere Geistliche besorgt werden können.

†) Ev. Kirch. Ges. II, 141. Knapp Rep. II, 483.
††) Ev. Kirch. II, 144. Norm. Buch des Consist.

†) Bischöfl. Constanz. Verordnung, betr. die erste Communion der Schulkinder und ihre Entlassung aus der Schule

vom 28. Dezember 1808.

Die obige Verordnung lautet so: Viele und wiederholte Berichte würdiger Seelsorger haben uns auf zween Hindernisse aufmerksam gemacht, die bisher der Beförderung des Schulunterrichts noch im Wege stehen, und deren Beseitigung eine allgemeine Anordnung erfordert.

A. Das erste Hinderniß besteht darinn, daß den Kindern größtentheils der Zutritt zur ersten Communion gestattet wird, bevor sie fähig sind, aus der Schule entlassen zu werden. Die Folge hievon ist, daß der Schulbesuch der Kinder in den noch übrigen Schuljahren sehr vernachlässigt wird, weil die Kinder nach der ersten Communion in der Meinung der Eltern das Ziel ihres Lernens schon erreicht haben, und somit einer der stärksten Antriebe zum fleißigen Schulbesuch unwirksam wird.

Wir sehen uns daher veranlaßt, im Einverständniß mit den landesfürstlichen Behörden allgemein zu verordnen: daß in Zukunft kein Kind früher zum heiligen Abendmahl zugelassen werden dürfe, bevor es nach bestehenden Schulgesezen fähig erkannt ist, die Entlassung aus der Schule zu erhalten.

Die Zulassung zur ersten Communion und die Entlassung aus der Schule soll mithin im nemlichen Zeitpunkt Statt finden, und stets mit einander in Verbindung stehen.

Bei dem Anfang eines jeden Winterschulcurses hat jeder Seelsorger aus denjenigen Kindern eine besondere Klasse zu bilden, die in Hinsicht ihres Alters und der bis dahin erlangten Kenntnisse fähig werden dürften, bei der nächstkünftigen österlichen Zeit zur ersten Communion zugelassen zu werden. Diese Kinder sind alsdann während dem Wintercurs von dem Seelsorger mit vorzüglicher Aufmerksamkeit zu behandeln, und wenigstens wochentlich zweimal besonders zu unterrichten.

In jenen Gegenden, wo die Seelsorger ohnehin verbunden sind, wöchentlich einer jeden der drei Klassen von Schulkindern einen besondern zweistündigen Unterricht zu ertheilen, haben an dem Unterricht, der den zur ersten Communion und zur Entlassung vorläufig bestimmten Kindern gewidmet wird, alle Kinder der III. Klasse in den gewöhnlichen zween Stunden Antheil zu nehmen.

Kein Seelsorger, dem das sittlich-religiöse Wohl seiner Pfleg-Empfohlenen wahrhaft am Herzen liegt, wird die Mühe scheuen, welche von ihm dieser Unterricht verlangt, wodurch ganz eigentlich die Grundlage der Religion und Moralität in jungen Gemüthern gelegt werden soll. In Pfarren, die solche Filialien haben, deren Schulen nicht durch Kapläne, oder Hülfspriester besonders besorgt werden, wird gestattet, daß die Herren Pfarrer die Schüler der Filialien mit den übrigen zum erwähnten Unterricht in der Hauptschule vereinigen.

Ohne der obigen Regel Abbruch zu thun, wird dem klugen Ermessen der Seelsorger übertragen, Kindern, die vor Erreichung des festgesezten Zeitpunkts zur Entlassung aus der Schule in Todesgefahr kommen, nach Erkenntniß ihrer Fähigkeiten das heilige Abendmahl zu reichen. Aber nach

---

†) Kath. Kirch. Ges. S. 246. — genehmigt durch kath. Kirch. R. Erl. v. 15. Febr. 1810.

ihrer Genesung sind solche Kinder nicht wieder vor ihrer Entlassung aus der Schule zur Communion zuzulassen.

Weil es übrigens noch zum Abbruch guter Ordnung oft geschieht, daß Schulkinder noch vor Entlassung aus ihrer Ortsschule in fremde Gemeinen als Dienstboten oder Lehrjungen sich begeben, so werden alle Herren Seelsorger angewiesen, in solchen Fällen einander wechselseitig Zeugnisse auszustellen: ob und warum solche Kinder noch nicht aus der Schule entlassen seyen. So lange hingegen solch ein auswärtiges Kind seinem neuen Seelsorger hierüber kein Zeugniß des Seelsorgers seines Geburtsorts vorweißt, hat jener es als ein Kind, das noch nicht aus der Schule entlassen ist, anzusehen.

Was die erste Beicht der Kinder betrifft, so wird das neunte Jahr ihres Alters im Allgemeinen als der schicklichste Zeitpunkt dazu festgesezt.

Der besondere Unterricht zur Beicht ist der dazu geeigneten Klasse der Schüler ebenfalls in der Fastenzeit wöchentlich dreimal zu geben. Wir halten es für sehr heilsam, daß die Kinder vor dem Zutritt zur Communion mehrmals zur Beicht angehalten werden. Diese ist zur Erweckung, Stärkung und richtigen Leitung des moralischen Gefühls besonders dann ein sehr zweckmäßiges Mittel, wenn die Seelsorger im christlichen Unterrichte die Kinder auf jene Fehler aufmerksam machen, die ihrem Alter vorzüglich eigen sind.

B. Ein zweites Hinderniß des christlichen Schulunterrichts zeigt sich in der Unterbrechung einer bestimmten Ordnung in demselben. Diese Unterbrechung wurde bisher an vielen Orten durch den Mangel an Sommerschulen und überall durch die Vorbereitung der Kinder während der Fastenzeit zur Beicht und Communion veranlaßt.

Die Vorbereitung der Kinder zur Beicht und Communion während der Fastenzeit soll zwar auch künftig von allen Seelsorgern geschehen; sie wird aber künftig keine Unterbrechung in einer bestimmten Ordnung des christlichen Unterrichts mehr hervorbringen, wenn der Unterricht über Beicht und Communion auf den Schluß des ganzen Schulcurses ausgesezt, und zum lezten Hauptstück des katechetischen Unterrichts der zweiten und dritten Klasse von Schulkindern gemacht wird.

Uebrigens ist es einleuchtend, daß der Schulunterricht nur dann die erwünschten Früchte hervorbringen könne, wenn aller Orten auf Abhaltung und Besuch der Sommerschulen ernstlich gedrungen wird. Zur Erreichung dieser Absicht wird den Herren Seelsorgern neuerdings empfohlen, mit allem Nachdruck und Eifer mitzuwirken.

Ein mächtiges Hinderniß des fleißigen Schulbesuchs zeigt sich in der Dürftigkeit vieler Schulkinder. Dieser Dürftigkeit hülfreich unter die Arme zu greifen, ist eines der verdienstlichsten Werke christlicher Liebe. An manchen Orten sind die Gemeins-Mittel unzureichend, um die armen Kinder mit den Erfordernissen zur Schule zu versehen. Hier ist es des eifrigen Seelenhirten würdig, durch Lehre und Beispiel die Vermöglichern zur Liebessteuer aufzumuntern und in der Kirche Sammlungen für die bedürftigen Schulkinder der Gemeine zu veranstalten.

In Ansehung der Zulassung der Kinder zur ersten Communion geben Wir in Erwägung der Wichtigkeit dieser religiösen Handlung nachfolgende allgemeine Vorschriften: — — — 2). Da es billig und anständig ist, daß Kinder, die aus der Schule entlassen werden, und zum Tische des Herrn den Zutritt und hiemit die feyerliche Aufnahme in die Gemeinschaft der erwachsenen Gläubigen erhalten, zuvor öffentliche Beweise von ihrer Würdigkeit ablegen, so soll der Seelsorger an einem vorher bestimmten schicklichen Tag in der Woche vor dem Palm-Sonntag oder vor dem weißen Sonntag eine öffentliche

Schulprüfung veranstalten, wozu die H. H. Beamten, Ortsvorgesezten, die Eltern und Pathen und die ganze Gemeine von der Kanzel einzuladen sind.

Nach dieser Prüfung ist der Seelsorger befugt, den Unwissenden die Entlassung aus der Schule und die Zulassung zur heiligen Communion zu versagen. — — — —

Beilage.

Besondere Erläuterung vorstehender Verordnung für den Königl. Würtembergischen Bisthums-Antheil.

Um die vorstehenden Anordnungen für den Königlichen Würtembergischen Bisthums-Antheil mit der dasigen neuen Schulordnung vom 10. Sept. dieses Jahres vollkommen in Einklang zu bringen, erhalten alle Seelsorger dieses Bisthums-Antheils in Hinsicht der besondern Vorbereitung der Schulkinder zur Beicht und Communion nachstehende nähere Weisungen:

1) Da in den Königl. Würtembergischen Staaten, wo die Seelsorger nach der Schulverordnung ohnehin verbunden sind, wöchentlich zweimal einer jeden der drei Klassen von Schulkindern den besondern Religions-Unterricht zu ertheilen, und wo die Schüler erst im 14ten Jahre aus der Schule entlassen werden; so sollen die Schüler, welche bei ihrem Austritt aus der Elementar-Schule zur ersten Communion zugelassen werden, nur in der Fastenzeit mit den übrigen Schülern der dritten Klasse, wie bisher angeordnet war, dreimal in der Woche durch einen in der Kirche zu gebenden Unterricht zum würdigen Empfang des heiligen Abendmahls besonders vorbereitet werden. Dieser besondere Unterricht zur Communion, wovon zwei Stunden die Stelle des sonst in der Schule zu ertheilenden Religions-Unterrichts einnehmen, die dritte aber an einem Vacanztag Nachmittags gehalten werden muß, ist um so mehr hinreichend, als die Schüler bereits ein reiferes Alter erreicht haben, und durch mehrere Jahre hindurch mit dem gesammten Inhalte der Religions-Lehre bekannt gemacht worden sind.

2) Der besondere Unterricht zur Beicht ist in den Königl. Würtembergischen Staaten der dazu geeigneten zweiten Classe der Schüler ebenfalls in der Fastenzeit dreimal wöchentlich in der Kirche zu geben. — vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 8. Gen. Vik. Erl. v. 19. Febr. 1828. k. K. R. Erl. v. 1. März 1828.

29.

Erlaß des ev. Consistoriums an die Dekanatämter, betr. die Einsendung von Schul-Provisorats- und Incipienten-Tabellen

vom 30. Januar 1809[180]).

Da man für nöthig gefunden hat, die seit 1797. angeordneten Schul-Provisorats-Tabellen zu erweitern und allgemein einzufüh-

180) Reg. Bl. 1809. Nr. 6. S. 43. — vgl. G. S. R. v. 3. Dez. 1795. §. 9. und Anm. 67. Consf. Erl. v. 7. Sept. 1810. und 21. Mai 1813. §. 5.

ren, so wird den sämtlichen Dekanen des Königreichs hiemit aufgegeben, jedes Jahr auf Michaelis und also auf Michaelis 1809. zum erstenmal nach Art der beigedruckten neuen Formulare[181]) Tabellen von den in ihrer Diözese befindlichen Schul-Provisoren und Schul-Incipienten an das Königl. Ober-Consistorium einzusenden, und die darin bezeichneten Rubriken um so vollständiger und gewissenhafter auszufüllen, als sie bei der jährlichen Visitation Gelegenheit haben, durch eigne Untersuchung sich von der Wahrheit der erhaltenen Angaben zu überzeugen.

181) s. Beilage.

A. Schul-Provisorats-Tabelle der — —

Ort.	Provisor.	Dienstzeit.	Schülerzahl und Schulstunden.	Kenntnisse.
Ist es ein Filial, so wird der Mutter-ort dabei genannt.	Sein Vor- u. Zuname, geboren wo? an welchem Tage u. in welchem Jahr? Sohn z. B. eines Schulmeisters, vermöglich oder arm? Unverheirathet, oder verheirathet? Wie viele Kinder? Neben-Amt oder nicht? Ob er einen körperlichen Fehler habe, z. B. nicht gut höre oder sehe? Examinirt im K. Ober-Consistorium, wann?	Wie lange im Ganzen? Wie lange in diesem Ort? Wo zuvor, und wie lange an jedem Ort? Wo und wie lange er gelernt habe? Bei welchem Schulmeister oder in welchem Institut? Auch wenn er erst nach seiner Lehrzeit in einem Institut sich zu vervollkommnen Gelegenheit gehabt hätte.	Von welchem Geschlecht u. Alter? Wie viel ihm zum Unterricht anvertraut seyen? Ob er sie in einer eigenen Schulstube unterrichtet, während der Schulmeister zu gleicher Zeit in einer andern Stube beschäftigt ist? oder ob alle Schulkinder in Classen getheilt, zu verschiedenen Stunden in einer Schulstube unterrichtet werden? Wie viele Stunden des Unterrichts und welche Classen dem Provisor zugetheilt seyen?	Was er nur immer für welche besizt? Jedoch müssen die Kenntnisse, die er in vorzüglichem Grade besizt, besonders angemerkt, die, in denen er ganz schwach ist, lieber mit Stillschweigen übergangen werden. Besonders muß angegeben werden, ob er seine Muttersprache rein und lauter spricht, oder eine bäurische Aussprache an sich hat, ob er fehlerfrei schreibt, einen guten Aufsaz machen kann rc. Wer lateinisch, französisch rc. nach Regeln gelernt hat, und versteht, wer Mathematik, Geometrie, Naturgeschichte, Physik, Zeichnen, Mechanik rc., oder von der Landwirthschaft etwas gelernt hat, von dem muß besonders angegeben werden, wie weit er es in jeder einzelnen Kenntniß gebracht hat, damit nicht etwas den Namen trage, was es nicht verdient.

Superintendenz auf Michaelis 1809 [182]).

Lehr-Gegenstände.	Methode.	Sittliches Verhalten.	Beschäftigung außer den Schulstunden.	Einkommen.
Welche ihm in die Schule übertragen sind? Auch wie weit er die Kinder nach der Classen-Eintheilung zu bilden hat? Ob sie bis zur Confirmation oder nur bis zu einer gewissen Stufe des Alters oder der Kenntnisse ihm überlassen bleiben.	Versteht er eine der neuern Methoden, als die Stephanische, Pestalozzische ꝛc., so muß namentlich angegeben und bezeugt werden, ob er sie mit gutem Erfolg gebraucht oder nicht? Kennt er keine dieser Methoden, so muß angegeben werden, welchen Lehrgegenstand er besonders faßlich und mit glücklichem Erfolg vorträgt? Auch wäre von ihm eine Beschreibung der Methode dieses Gegenstands, dem er besonders gewachsen seyn soll, einzufordern und beizulegen. Ist sein Vortrag schlecht, so wären die Mängel seiner Methode ebenso detaillirt, wie ihre Vorzüge anzugeben u. diese Rubrik nicht blos mit gut oder schlecht abzufertigen.	a) gegen den Geistlichen. b) gegen den Schulmeister. c) gegen die Kinder, wobei seine Behandlung derselben, sowohl beim Vortrag, als beim Strafen (seine Schuldisciplin), geschildert werden kann, auch ausdrücklich bemerkt werden solle, ob er sich roher Schimpfworte gegen die Kinder bedient, ob er leidenschaftlich ist, oder seine Affecten zu beherrschen weiß. d) gegen die Gemeine, ob sie mit ihm zufrieden ist oder nicht? Im lezten Fall, warum nicht? e) in seiner Amtsführung, ob er treu, gewissenhaft, fleißig ist. f) Verhalten außer seiner Amtsführung, ob er still, eingezogen lebt oder nicht? was für Tugenden ihm eigen sind, und welche Untugenden er äußert? Ob sein Aeußeres gebildet ist, oder nicht?	Alles, was er arbeitet, ob er dem Schulmeister in seinen häuslichen oder Feldgeschäften helfen muß? Ob er etwas liest? Und welches Buch er in dem Jahre gelesen hat? Ob er sich weiter zu vervollkommnen sucht? Was für Mittel er dazu gebraucht? Ob er Privatstunden gebe, und wie viele des Tags? Worin er sie gebe? Ob mit Zufriedenheit oder nicht?	a) v. Schulmeister. b) von der Commun oder dem pio corpore. c) von Accidentien, Nebendienst. d) v. Schulgeld. e) von Privatstunden.

182) vgl. in Bez. auf die Ausarbeitung dieser Tab. noch den Cons.Erl. v. 7. Sept. 1810.

B. Schul-Incipienten-Tabelle der — —

Ort.	Incipient.	Lehrzeit.	Kenntnisse und Lehrer-Talente.
Wie bei A.	Wie bei A.	Sowohl wie lange er bereits lernt, als wie lange er noch lernen muß.	Welche Vorkenntnisse er mitgebracht habe, was für Anlagen zum Lehrer er verrathe, ob er lebhaft sey, leicht fasse, die Gabe habe, sich gut und deutlich auszudrücken ꝛc.? Was für Fortschritte er bereits gemacht habe? Worin er besonders scheine stark zu werden? Was sein Lieblingsfach sey?

Superintendenz auf Michaelis 1809.

Art des Unterrichts.	Zeugniß.	Lehrgeld.
Wie ihn der Schulmeister oder Pfarrer für seine Bestimmung zu bilden suche? Wie viele Stunden des Tags er ihm Unterricht gebe? Wie er ihn praktisch zum Lehrer bilde? Oder ob er blos ihn zuhören lasse, vielleicht ihn zu Nebengeschäften brauche? Der Schulmeister soll die Art seines Unterrichts beschreiben, und der Dekan diese Beschreibung, von der die Hauptresultate hier anzumerken sind, beilegen.	Wie sein sittliches Verhalten, sein Fleiß, seine Lernbegierde beschaffen sey? Ob er äußerlich gebildet sey? Ob er viel verspreche oder nicht? Und aus welchen Gründen? Ob besondere Vorliebe zum Schuldienst ihn zur Wahl dieses Berufs bestimmt habe, oder der Wille seiner Eltern 2c.?	Was der Incipient dem Schulmeister jährlich oder für die ganze Lehrzeit zahlen müsse? Ob er Kost, Wohnung, Unterricht dafür erhalte? Ob der Lehrling etwa schon durch Privatstunden etwas verdiene? Und was? Worin er unterrichte?

†) Allgemeine kathol. Gottesdienst-Ordnung für alle rheinischen Lande des Bisthums Konstanz

vom 16. März 1809.

VIII. „In allen Städten soll die Schuljugend an den Werktagen, wo sie zur Schule verbunden ist, jedesmal unmittelbar, bevor sie zur Schule geht, einer mit deutschem Gesange oder mit passenden Gebeten, oder mit beiden zugleich verbundenen Messe beiwohnen." — IX. „In den Flecken und Dörfern soll das Gleiche beobachtet werden, insoferne nicht besondere Umstände die Ausführung hindern. Damit aber solche Umstände zu einer Ausnahme berechtigen können, müssen sie sehr wichtig seyn, und nicht gehoben werden können. Auch müssen sie vorerst an Uns einberichtet, und es muß von Uns darüber entschieden worden seyn."

30.

Erlaß des kathol. geistl. Raths an die Dekanatämter, betr. die Errichtung von Schul-Inspektoraten und ihr Verhältniß zu den Dekanaten

vom 28. März 1809 [183]).

Da man sämmtliche katholische Elementar- und Sonntags-Schulen, nach der General-Schul-Ordnung vom 10. Sept. v. J. in Schul-Inspektorate eingetheilt und in dem Landkapitel N. N. — — — als provisorische Inspektoren ernannt hat, so wird solches dem Dekanatamte, welchem jeder Inspektor die ihm untergeordneten Schulen anzeigen wird, andurch mit dem Auftrag eröffnet: Hievon sogleich die betreffenden Pfarrer und Pfarr-Kapläne zu ihrer Nachachtung in Kenntniß zu sezen, und dem aufgestellten Schul-Inspektor bei dem Antritte und bei der Ausübung seines Dienstes nach allen Kräften zu unterstüzen.

Obgleich hienach die — ohnehin durch ihre eigenen kirchlichen Obliegenheiten genug beschäftigten Dekane und Dekanats-Commissarien, als Solche, bei dem Schulwesen nicht mehr concurriren; so haben sich doch ihre Dekanats-Visitationen, nach Maaßgab der dißfallsigen Instruktion noch auf die Schulen auszudehnen [184]).

Dekr. Stuttgart, im königl. kathol. geistl. Rath, den 28. März 1809.

†) Kath. Kirch. Ges. S. 274.

183) Maurer Beil. S. 390. Knapp Handb. II, 597. — vgl. das folgende Dekr. v. gleichem Tage.

184) vgl. g. R. Reskr. v. 18. Okt. 1808. 13. Sept. 1817. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 76.

31.

Erlaß des kathol. geistl. Raths an die kathol. Schul-Inspektoren, betr. eine Instruktion für die katholischen Schul-Inspektoren vom 28. März 1809 [185]).

Da man den — zum provisorischen Schul-Inspektor des — Inspektorats hiemit gnädigst ernannt, und ihm folgende katholische Pfarr- und Filial-Schulen, nemlich — — untergeordnet haben will, so wird ihm solches mit dem Anhange eröffnet: daß er sich sogleich in Dienst-Thätigkeit zu setzen und dabei einstweilen bis zum Em-

185) Gedr. — Maurer Beil. S. 391. Knapp Rep. III, 3, 404. Knapp Handb. II, 604. — In Folge solcher Dekrete wurden folgende 72 Schul-Inspektorate errichtet. 1) Achstetten im Oberamt Wiblingen. 2) Altshausen im O. A. Saulgau. 3) Biberach im O. A. Biberach. 4) Binsdorf im O. A. Sulz. 5) Buchau im O. A. Riedlingen. 6) Friedrichshafen im O. A. Tettnang. 7) Dewangen im O. A. Aalen. 8) Donzdorf im O. A. Geißlingen. 9) Dorfmerkingen im O. A. Neresheim. 10) Duningen im O. A. Rottweil. 11) Ehingen im O. A. Ehingen. 12) Ellwangen im O. A. Ellwangen. 13) Eßlingen im O. A. Eßlingen. 14) Friedingen im O. A. Tuttlingen. 15) Gmünd im O. A. Gmünd. 16) Gundelsheim im O. A. Neckarsulm. 16) Gutenzell im O. A. Biberach. 18) Hailfingen im O. A. Herrenberg. 19) Hayingen im O. A. Münsingen. 20) Heilbronn im O. A. Heilbronn. 21) Hohenrechberg im O. A. Gmünd. 22) Horb im O. A. Horb. 23) Jagstberg im O. A. Künzelsau. 24) Ißny im O. A. Wangen. 25) Justingen im O. A. Münsingen. 26) Kißlegg im O. A. Wangen. 27) Lauchheim im O. A. Ellwangen. 28) Laupheim im O. A. Wiblingen. 29) Leutkirch im O. A. Leutkirch. 30) Mengen im O. A. Saulgau. 31) Mergentheim im O. A. Mergentheim. 32) Munderkingen im O. A. Ehingen. 33) Neresheim im O. A. Neresheim. 34) Neukirch im O. A. Tettnang. 35) Oberdischingen im O. A. Ehingen. 36) Obermarchthal im O. A. Ehingen. 37) Oberndorf im O. A. Oberndorf. 38) Oberstozingen im O. A. Alpek. 39) Ochsenhausen im O. A. Biberach. 40) Ravensburg im O. A. Ravensburg. 41) Riedlingen im O. A. Riedlingen. 42) Ringgenweiler im O. A. Ravensburg. 43) Roth im O. A. Leutkirch. 44) Rottenburg im O. A. Rottenburg. 45) Rottweil im O. A. Rottweil. 46) Röhlingen im O. A. Ellwangen. 47) Saulgau im O. A. Saulgau. 48) Schemmerberg im O. A. Biberach. 49) Schömberg im O. A. Rottweil. 50) Schönthal im O. A. Oehringen. 51) Schörzingen im O. A. Spaichingen. 52) Schramberg im O. A. Oberndorf. 53) Schussenried im O. A. Waldsee. 54) Spaichingen im O. A. Spaichingen. 55) Stimpfach im O. A. Krailsheim. 56) Tettnang im O. A. Tettnang. 57) Ulm im O. A. Ulm. 58) Uelingen im O. A. Riedlingen. 59) Untereßendorf im O. A. Waldsee. 60) Unterthalheim im O. A. Nagold. 61) Wachendorf im O. A. Horb. 62) Waldburg im O. A. Ravensburg. 63) Waldenburg im O. A. Oehringen. 64) Waldsee im O. A. Waldsee. 65) Wangen im O. A. Wangen. 66) Wiblingen im O. A. Wiblingen. 67) Wiesenstaig im O. A. Geißlingen. 68) Wolfegg im O. A. Waldsee. 69) Wurmlingen im O. A. Tuttlingen. 70) Wurzach im O. A. Leutkirch. 71) Zwiefalten im O. A. Münsingen. — Das zugleich geschaffene Schul-Inspektorat 72) Weilderstadt wurde später mit dem Schul-Inspektorat Eßlingen vereinigt.

pfang einer weitern bestimmten Instruktion an die hier beigelegten beiden allerhöchsten Verordnungen vom 10. Sept. v. J. [185 b]), worin sowohl das Schulwesen in den katholischen Elementar- und Sonntags-Schulen überhaupt, als das Nöthige über die Prüfung und Aufstellung der Schullehrer rc. regulirt wird, zu halten, und nicht nur die vollständige Einführung und genaue Beobachtung derselben nach allen Kräften zu befördern, sondern auch daraus sich den Umfang seiner Dienstpflichten zu abstrahiren hat, indem sie in der Hauptsache schon alles enthalten, was einem gewissenhaften und eifrigen Schul-Inspektor zu thun obliegt.

Insbesondere aber werden ihm noch nachstehende Verhaltungs-Regeln vorgeschrieben:

1) Das königliche katholische geistliche Raths-Collegium ist die Stelle, unter welcher er steht, und an welche er in allen Fällen seine Berichte rc. unmittelbar einzuschicken hat.

2) Sollte sich in Hinsicht der Eintheilung der Schulen zwischen ihm und den benachbarten Schul-Inspektoraten eine Schwierigkeit zeigen, und eine oder die andere Ortsschule ihrer geographischen Lage nach (als welche der Eintheilungs-Maaßstab ist) einem andern Inspektorat bequemer zuzutheilen seyn, so liegt es dem Schul-Inspektorat ob: die Anzeige hierüber an das disseitige Collegium zu machen.

3) Die katholischen Schulen seines Inspektorats-Bezirks sind alle, ohne Ausnahme, seiner Leitung und Aufsicht anvertraut, so wie es sich von selbst versteht, daß die etwa in diesem Bezirke neu zu errichtenden katholischen Schulen auch seinem Inspektorat zuwachsen.

4) Die Dekane haben in Hinsicht des Schulwesens hinfüro weiter nichts zu thun, als daß sie bei den Dekanat-Visitationen auch die Schulen nach ihrer Instruktion visitiren.

5) Da an der Bildung guter Schullehrer alles gelegen ist, so wird dem Schul-Inspektor aufgegeben: von nun an nicht zu gestatten, daß die Incipienten in seinem Bezirke sich zu dem nächsten besten Schullehrer in die Lehre begeben, sondern er hat darüber unnachsichtlich zu wachen, daß sie jederzeit nur in einem, der bereits genehmigten Schullehrer-Institute, oder aber bei einem solchen Schullehrer oder Pfarrer, welcher in dieser Hinsicht besonders geprüft, und zur Annahme der Incipienten von dem disseitigen Collegio autorisirt ist, sich unterrichten lassen [186]).

6) Eine der ersten Arbeiten des Schul-Inspektors soll seyn, eine summarische Beschreibung der Schulen seines Inspektorats nach der beiliegenden Tabelle [187]) zu verfertigen und längstens im nächsten Maimonat anher einzuschicken.

---

185 b) In den spätern gedruckten Erneurungs-Dekr. heißt es: „1808. St. und R. Bl. Nr. 44., ferner an die Dekrete v. 22. Mai, St. und R. Bl. Nr. 27. de anno 1810. und auf das Dekret v. 2. Aug. 1810. St. und R. Bl. Nr. 35. — —“

186) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 11.

187) s. die vervollständigte Tabelle (vgl. Dekr. des k. g. R. v. 22. Mai 1810. 2. April 1812. §. 2. 5. Jan. 1813.) zu Dekr. v. 22. Mai 1813. I.

7) Sollten sich bei der Einführung und Beobachtung der obgenannten königlichen Schulverordnungen solche Schwierigkeiten zeigen, welche nur durch Mitwirkung des Ober- und Souverainitäts-Amts gehoben werden können, so hat der Schul-Inspektor jedesmal die Hülfe und Unterstüzung desselben aufzurufen, im Fall einer verweigerten Assistenz aber anher die Anzeige zu machen.

8) Bei der Schulprüfung am Ende der Winterschule, welcher der Schul-Inspektor nach §. 25. der allgemeinen Schulverordnung beizuwohnen hat, soll derselbe auch insbesondere untersuchen und in seinem Berichte anher anmerken: ob der katholische Landkalender von den Schulkindern alle Wochen in die Schule mitgebracht und von dem Lehrer vorschriftmäßig erklärt worden seye [187b]).

9) In Hinsicht des Postporto's [188]), des Stempels, der Form der Eingaben und Beiberichte [189]), auch derselben äußern Aufschrift, hat der Schul-Inspektor das zu beobachten, was den Dekanen, wo sich dießfalls zu erkundigen ist, vorgeschrieben wurde.

10) Die Berichte des Schul-Inspektorats dürfen, außer den Generalberichten, worin über alle Schulen des Inspektorats zugleich berichtet wird, jedesmal nur einen Ort betreffen.

11) In Hinsicht der Schreibmaterialien und anderer Ausgaben des Schul-Inspektors, wie auch der Taggelder bei Schul-Visitationen und Prüfungen der Schulkandidaten wird die nähere Bestimmung nachfolgen [190]).

Uebrigens erwartet man billig, daß diejenigen Mitglieder des geistlichen Standes, welche zu dem wichtigen Posten eines Schul-Inspektors berufen sind, und bei welchen man eben darum einen aufgeklärten Geist und ein für Menschenwohl gefühlvolles Herz voraussezen zu dürfen glaubte, mehr durch die Vorstellung des Guten, welches sie wirken können, als durch den Trieb der Ehrsucht, oder des Eigennuzes in der Erfüllung ihrer Inspektorats-Pflichten sich leiten lassen. Sie werden durch Eifer, Thätigkeit und Klugheit, auch durch stetes Fortschreiten in jenen Kenntnissen, ohne welche sie ihrem Berufe nicht Genüge leisten könnten, nicht nur dem geistlichen Stande Ehre bringen und sich selbst zur weitern Beförderung oder sonstigen Auszeichnung den Weg bahnen, sondern auch dem Vaterlande einen um so wichtigern Dienst leisten, jemehr demselben an der guten Erziehung und dem Unterrichte der Jugend, als des Saamens seiner künftigen Bürger gelegen ist.

Dekretum Stuttgart, im königl. kathol. geistl. Rath, den 28. März 1809.

187b) in Erinnerung gebracht durch Ver. d. k. g. Raths v. 30. Jan. 1810. Reg. Bl. Nr. 6. S. 43.

188) vgl. Ver. v. 29. März 1822.

189) vgl. Erl. v. 22. Mai 1810. 24. Jan. 1824.

190) vgl. g. Raths-Erl. v. 22. Jan. 1811. 16. März 1815. 7/20. Nov. 1827. Kreis-Reg. Erl. v. 2. April 1828.

†) Erlaß des ev. Consistoriums an die Dekanat-Aemter betr. die Einführung eines bessern Gesangs in Kirchen und Schulen

vom 4. April 1809.

---

††) Erlaß des Minist. der geistl. Ang. an das ev. Consistorium, betr. die Ausstellung von Nominations-Urkunden

vom 8. Juni 1809.

Innhalt: Es soll eine Nominations-Urkunde nach folgendem Formular ausgestellt und vom neuernannten Schuldiener mit einer Bittschrift um Bestätigung unter Beibericht des gem. O.A. (vgl. Conf. Erl. v. 1. Dez. 1807) eingesendet werden. Formular: Da der Schuldienst N. Dekanats N durch das Absterben des N erledigt, und hierauf von dem Unterzeichneten vermöge der ihm zustehenden Patronats-Befugnisse der NN wegen (inseratur im Allgemeinen dessen Prädikat) zu dieser erledigten Stelle nominirt worden ist, so wird derselbe, mit der alleruntertänigsten Bitte um dessen allerhöchste Confirmation, hiemit präsentirt, und ihm gegenwärtige Nominations- und Präsentations-Urkunde zugestellt, um solche dem Kön. Ober-Consistorium zu übergeben, und auch seines Orts die allerhöchste Bestätigung in der vorgeschriebenen Ordnung nachzusuchen.

N den Unterschrift

(L. S.) des Patrimonial- und Patronat-Herrn

— Das Betreffende wird auch vom kath. K.R. bekannt gemacht durch Erl. v. 22. Nov. 1828. — Eine andere Form der Ausstellung der Nominations-Urkunden war befohlen durch die Kön. Ver. v. 27. Okt. 1807 (Ev. Kirch. Ges. II, 103. Regbl. 1807. Nr. 92. S. 509 und insbesondere für Nominationen auf ev. luth. Schuldienste angeordnet durch Conf.Erl. v. 15. März 1808 (Regbl. 1808. Nr. 12. S. 149).

---

†††) Dekret der Kön. Ober-Regierung, betr. die Verpflichtungen der Patrimonialherren zu Beiträgen für Kirchen und Schulen

vom 27. Juni (4. Juli) 1809.

Die Beiträge der Patronatsherrn zum Aufwand für Kirchen und Schulen hören auf, insoferne diese nicht auf einer speziell und mit bestimmten Rechten und

---

†) Ev. Kirch.Ges. II, 149. Knapp Rep. II, 304. — vergl. Schul-O. v. 1782. G.S.R. v. 16. Jan. 1799. §. 2. 3. Dez. 1801. §. 3. 12. Dez. 1803. §. 3. 17. Dez. 1806. — 21. Mai 1807. §. 4. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 33. G.S.R. v. 17. Mai 1819. §. 9. G.S.R. v. 29. Nov. 1823. §. V. Conf.Erl. v. 3. Jan. 1826. Amts-Instr. v. 20. Febr. 1827. §. 5. Conf.Erl. v. 4. Jan. 1831. 7. Dez. 1831. §. V.

††) Ev. Kirch.Ges. II, 151. vgl. Regbl. 1809. Nr. 28. S. 237.

†††) s. Reg. u. Fin.Ges. Knapp neueste Org.Beil. Nr. 75. S. 141.

Gefällen korrespondirend übernommenen, oder auf einer dinglichen Verbindlichkeit haften, und es tritt für diese Lasten an deren Stelle nun nach allgemeinen gesetzlichen Normen der Staat ein: — dieß in Folge des Gen. Rescr. v. 10. Mai 1809, wodurch die Patrim. Gerichtsbarkeit aufgehoben wurde. — vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 18.

†) Instruktion für die Distrikts-Conscriptions-Commission, zur Ausführung des Conscr. Gesetzes vom 20. August 1809

vom 19. September 1809.

§. 18. In die VI. Classe der Conscriptions-Pflichtigen (deren die für die allgemeine Wohlfarth des Reichs unentbehrlich sind, und darum besonders berücksichtigt werden) gehören „die von dem Ober-Consistorium und geistlichen Rath geprüften, und nach erfundener Tüchtigkeit bei einer öffentlichen Schule wirklich angestellten Provisoren, so wie die nach zurückgelegtem 25. Jahr sich dem Privat-Unterricht widmenden Lehrer, welchen aber die Erlaubniß hiezu nur, auf Vortrag des Cultministers, durch allerhöchsten Befehl ertheilt werden wird." Die Mil. Conscr. O. v. 20. Aug. 1809 selbst enthält in Bezug auf die Militärpflicht der Provis. Nichts. — Die Provisoren hatten dem Obigen gemäß bei der Musterung auch nicht persönlich zu erscheinen, sondern sie hatten nur von ihrem Oberamt ein Certifikat über ihr Maaß und ihre physische Beschaffenheit beizubringen. Spez. Erl. der Conscr. Comm. v. 12. Dez. 1809 (Knapp Rep. III, 1, 167). Ver. der Rekr. Comm. vom 25. Jan. 1812 (Knapp, Nachtr. zu Conscr. Ges. S. 184) und v. 5. Dez. 1812 (Knapp a. a. O. S. 218). Conf. Erl. vom 5. Jan. 1812 (Knapp, Nachträge ꝛc. S. 178). Ebenso die im Schullehrer-Seminar zu Eßlingen befindl. Individuen vom 18—25 Jahr, die aber dennoch nach ihrem Alter und ihren übrigen rechtl. Verh. classificirt werden sollten. Uebrigens sollten nur diejenigen Seminaristen, welche das 20ste Jahr noch nicht zurückgelegt und schon vor der Verordn. v. 31. Dez. 1810 in das Seminar aufgenommen waren, Ansprache auf die Lokation in der VI. Klasse haben. Ver. der Rekr. Sekt. v. 25. Jan. 1812 (Knapp a. a. O. S. 184). — vgl. Rekr. Ges. v. 17. Februar 1815. 7. Aug. 1819. 10. Febr. 1828.

32.

Cirk. Erlaß der evang. Synode an die evang. Dekanat-Aemter, betr. die Einführung der Pestalozzischen Methode

vom 5. Oktober 1809. [189])

Friederich ꝛc.

Da Wir bei Unserm Königl. Synodus aus den eingekommenen

†) s. Samml. der Mil. Ges. Knapp Rep. III, 1, 78. (vgl. Mil. Conscr. O. v. 20. Aug. 1809. Mil. Ges.)

189) Knapp, Rep. II, 304. — Ein Sp. Conf. Erl. v. 17. Okt. 1809 spricht

Kirchen-Visitations-Relationen zu bemerken gehabt haben: daß mehrere Schulmeister und Provisoren die Pestalozzische Methode in ihren Schulen wenigstens in einzelnen Theilen, ohne höhere Genehmigung eingeführt haben, so geben Wir Euch, da durch ungeschickte Anwendung derselben eher Schaden, als Nutzen entstünde, auf: sämmtlichen Schullehrern und Provisoren der Euch anvertrauten Diözesen zu bedeuten, daß sie, ehe sie die Pestalozzische Methode, oder einzelne Theile derselben, in der öffentlichen Schule einführen wollen, vor allen Dingen, unter der Bemerkung: welche Zweige und zu welchen Stunden sie dieselbe behandeln würden? mittelst Beifügung eines förmlichen Lektions-Plans, Euch die Anzeige zu machen, und mit der wirklichen Einführung dieser Methode bis auf Unsere allerhöchste Genehmigung zurückzuhalten haben, wo Ihr sodann eine solche Anzeige jedesmal an Unser Königl. Ober-Consistorium einzuschicken und den weitern Bescheid darüber zu erwarten habt.

Daran rc. Stuttgardt, im Königl. Synodo den 5. Okt. 1809.

33.

Erlaß des ev. Consistoriums, betr. die Einziehung des Schul-Geldes durch die Burgermeister

vom 20. November 1809. [190])

Da beim Einzug der Quartal-Schul-Gelder oft Unannehmlichkeiten zwischen Eltern und Lehrern entstanden sind, auch nicht selten durch morose Schuldner das Einkommen der Lehrer geschmälert worden ist, so wollen Wir das, unterm 13. Jan. 1739 erlassene General-Rescript, dahin gnädigst erneuert haben: daß bei allen protestantischen deutschen und niedern lateinischen Schulen künftig und zwar von Georgi 1810 an, das festgesetzte Schul-Geld, mit Ausnahme der Martini-Geschenke und anderer Accidenzien, durch das Burgermeisteramt von den Schuldnern unentgeldlich eincassirt und den Schullehrern an jedem Quartal unfehlbar ausbezahlt werden solle, wobei noch angefügt wird: daß illegitimes Schul-Versäumen von Entrichtung des Schul-Gelds nicht freispricht und bei notorisch Armen das

---

aus, „daß man nicht den Zweck habe, das Erlernen der pestalozz. Methode und ihre Anwendung zu hindern, sondern die Absicht dahin gehe, die bessern Lehrer gegen die Vorurtheile und Hindernisse der Trägheit zu schützen und die Ungeschickten abzuhalten, daß sie nicht durch fehlerhafte Anwendung der Methode sich eher Vorwürfe als Lob zuziehen." — vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez 1810 §. 24. Kön. Res. v. 1. Febr. 1812.

190) Norm. Buch des Cons. Knapp Rep. II, 299. — vgl. G. S. R. v. 13. Jan. 1739. §. 9. 6. Dez. 1791. §. 13. 18. Dez. 1804. §. 8. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 21 u. 37.

pium corpus, oder wo dieses fehlt, die Commun selbst ins Mittel zu treten hat.

Hieran ꝛc. Stuttgardt, im K. Ober-Consistorium, den 20. Nov. 1809.

Ex spec. Resol.
Schmidlin
d'Autel.

---

†) Gen. Syn. Rescript an die Gen. Superintendenten, betr. verschiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 28. November 1809.

§. 8. Dringen auf 2maligen Schulbesuch in der Woche von Seiten der Geistlichen, auf Einsichtnahme von den Schuldienern und Bemerkung des Erfunds in den Vis. Relationen durch die Dekane, „wie Wir dann fernere Unterlassungen in der Sache sowohl bei den Dekanen, als den ihnen untergeordneten Geistlichen nicht mehr ungeahndet hingehen lassen noch Uns mit blos allgemeinen und unbestimmten Bemerkungen begnügen, vielmehr jeden Geistlichen, der sich die Fortschritte der ihm untergeordneten Schule nicht zum eigenen angelegentlichen Geschäfte machen wird, über das Zurückbleiben der Schulkinder persönlich verantwortlich machen werden. Besonders aber wollen Wir den Geistlichen zur Pflicht gemacht haben, nicht nur den Religions-Unterricht in der Schule zu leiten, sondern denselben, so wie alles, was die Bildung der Kinder zum moralischen und religiösen Menschen betrifft, als Gegenstand ihrer besondern Obliegenheit anzusehen, mithin wenigstens in der Schule ihres Wohnorts und soviel es die Umstände erlauben, auch auf den Filialien, den Unterricht in der Religion und Moral in der Schule selbst zu übernehmen, dabei insbesondre die Kinder über ihre Kanzel-Vorträge zu prüfen, und ihre Begriffe darüber zu berichtigen, auch sie zu den öffentlichen Katechisationen vorzubereiten, damit sie desto eher Muth bekommen, sodann in der Kirche auf die an sie gemachten Fragen zu antworten; den Schulmeistern würde dabei immer vorzüglich überlassen bleiben, die Kinder Sprüche und Lieder auswendig lernen und construiren zu lassen, auch beim Lese- und Schreib-Unterricht unter der Leitung der Geistlichen, Gegenstände aus der Moral und Religion zu wählen — —; wie wir dann vom Pflicht-Gefühl der Geistlichen und bei der Wichtigkeit des Gegenstandes Uns versprechen, daß sie sich hiebei nach dem rühmlichen Beispiel mehrerer ihrer Amts-Brüder nicht auf den 2maligen öffentlichen Schulbesuch ꝛc. beschränken werden ꝛc. (vgl. G. S. R. v. 3. Dez. 1795. §. 14. 15. 21. Mai 1807. §. 14. G. Sch. Ver. v. 31. Dez. 1810. §. 33. 37. 38. G. S. R. v. 6. Juni 1818. §. 18. u. s. w. G. S. R. v. 14. Dez. 1829. §. 5.) — §. 9. Empfehlung der Aufmerksamkeit auf die versäumten Schulkinder bei den Schulbesuchen der Geistlichen. Empfehlung besonderer Nachhülfe bei den zurückgebliebenen Kindern durch Entlassung der übrigen Kinder ½ Stunde vor Schluß der Schule (vgl. G. S. R. v. 11. Dez. 1807. §. 6.) — §. 11. Empfehlung der Haltung der Schul-Visitationen in der Kirche vor der Gemeinde — und der Ablegung einer Rechenschaft über den Erfund des Zustands der Schule in den Schulpredigten (vgl. G. R. v. 2. Dez. 1790). — §. 12. Abstellung

---

†) Ev. K. Ges. II, 175. Knapp Rep. II, 491.

des Examen annuum (Pfingst-Examens). — Anordnung einer jährlichen feierlichen Sonntags-Schulvisitation an einem Sonn- oder Feiertage (vgl. G.S.R. v. 29. Nov. 1823. §. VII.) in Städten und Dörfern. Verwendung der bisherigen Kosten des Pfingst-Examens auf Prämien für Sonntagsschüler und Schulkinder (in so fern sie sich keiner vermeidlichen Schulversäumnisse schuldig gemacht haben) und auf Anlegung einer zweckmäßigen Sammlung auszuleihender Schulbücher. Bemerkung der Namen der ausgezeichneten Sonntagsschüler in einem Protokoll-Buche, und der Verhandlung der Sonntags-Schulvisitation in der Pastoral-Relation. — vgl. gr. K.O. v. 1582 (s. ev. K.Ges. I, 290. Anm.) Cyn. eccl. S. 341. G.S.R. v. 6. Dez. 1791. §. 16. 11. Dez. 1807. §. 3. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 41.

---

†) Erlaß des ev. Consistoriums an die Dekanat-Aemter, betr. die Frist für Einreichung der Präsentations-Urkunden der Geistlichen und Schullehrer

vom 10. Januar 1810.

Inhalt: die Frist besteht in 4 Monaten, nach erfolgter Vakatur. — Ebenso sagt ein Min. Erl. v. 9. Dez. 1812 an den kath. geistl. Rath (Norm. Buch des kath. K.R. Kath. K.Ges. S. 421.), daß auch der Termin bei Schulstellen ganz nach der Analogie des geistlichen Rechts auf 4 Monate festzusetzen sey. — vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 49.

34.

Dekret des kath. geistl. Raths an die kath. Schul-Inspektoren, betr. die Anzeige von Dienst-Veränderungen der kath. Schul-Provisoren

vom 11. Januar 1810 [193]).

Um die katholische Schulprovisoren in einer nähern und ununterbrochenen Aufsicht zu erhalten, wird für nöthig erachtet, hiemit zu verordnen, daß jede Dienstveränderung, die mit ihnen vorgeht, von dem betreffenden Schulinspektor, und wenn sie aus einem Inspektorate in ein anderes übergehen wollen, von beiden Schulinspektoren anher vorläufig angezeigt werde. Dekr. 2c.

---

†) Ev. Kirch. Ges. II. 181.

193) Reg. Bl. 1810. Nr. 5. S. 34. — vgl. Dekr. des k. g. R. v. 22. Mai 1813. II, 1.

35.

Dekret des kath. geistl. Raths an die kath. Schul-Inspektoren, betr. die Anzeige von künftigen Schullehrers-Zöglingen

vom 11. Januar 1810 [194]).

Um die jährlich erforderliche Anzahl von katholischen Schulincipienten genau bestimmen zu können, wird den Schulinspektoren andurch aufgegeben, jedesmal mit dem nach der Winterschule ohnehin abzufassenden Schulberichte zugleich in einer Beilage über diejenigen Jünglinge zu berichten, welche Talente und Lust besizen, sich zu künftigen Schullehrern zu bilden. Dekr. ꝛc.

36.

Dekret des ev. Consistoriums, betr. die Einschränkung des häufigen Wechsels der Schulprovisoren und ihrer eigenmächtigen Entfernung von ihren Stellen

vom 19. Januar 1810 [195]).

Da der häufige Wechsel der Schulprovisoren in mehrerer Hinsicht dem Schulunterricht höchst nachtheilig ist, dieser Wechsel aber in neuern Zeiten so sehr zugenommen hat, daß manche Provisoren oft nur um kleiner Verdrüßlichkeiten, oder um eines geringen Gewinns willen, oft schon nach einem halben Jahr oder Quartal ihre Schulen verlassen, und eben so manche Schulmeister um ähnlicher kleinlichen Rücksichten willen, ihre Provisoren öfter wechselten, auch der Fall neuerlich vorgekommen, daß sich einige Provisoren herausgenommen haben, ohne gehörige Aufkündigung ihren Posten zu verlassen, wodurch der Schulmeister zum grösten Nachtheil der Schule eine Zeitlang des nöthigen Gehülfen entbehrte; so sieht man sich veranlaßt, die hierüber bereits bestehende Verordnungen dahin auszudehnen, daß in Zukunft jeder Schulprovisor wenigstens 1 Jahr lang in Einer Schule ausharren, und nach Verfluß dieser Zeit weder der Schulmeister noch der Provisor ohne Genehmigung des Dekanat-Amts oder der Schul-Inspektion, wo eine solche besonders aufgestellt ist, einander aufkünden sollen, welche Aufkündigung übri-

---

194) Reg. Bl. 1810. Nr. 5. S. 34. — vgl. Dekr. des k. g. R. v. 7. Febr. 1811 u. s. w.

195) Reg. Bl. 1810. Nr. 5. S. 33. — vgl. Consf. Erl. v. 7. Aug. 1812. §. 4.

gens jedesmal, nur mit Ausnahme von Dienstanstellungen, 1/4 Jahr vorher geschehen muß.

Sollte aber während des Ersten Jahrs einer oder der andere Theil gegründete Ursachen zu haben glauben, eine Veränderung zu machen, so sind die Gründe jedesmal dem Decanat-Amt anzuzeigen, und von diesem dem Königl. Ober-Consistorium zur Entscheidung vorzulegen. Ferner hat das Dekanat-Amt bei dem Wechseln eines Schulprovisors jedesmal ein detaillirtes Attestat seines sittlichen und amtlichen Betragens dem Dekano, in dessen Diöcese er eine andere Stelle angenommen hat, zu übersenden, welcher dann bei jedem folgenden Wechsel seiner Stelle dieß Attestat entweder mit Zusätzen oder mit Bestätigung seines Inhalts dem andern Dekan, in dessen Diöcese er gewandert ist, zustellen wird. Den Dekanis wird es sodann zur Pflicht gemacht, die ausgestellten Attestate in ihre Amtsbücher einzutragen, und bei den jährlich einzusendenden Provisorats-Tabellen dergleichen Zeugnisse an der gehörigen Stelle mit den Zusätzen zu inseriren, und eine Würdigung des neuerlichen Betragens hinzuzusetzen. Dekret. Stuttgart im Königl. Ober-Consistorium, den 19. Jan. 1810.

37.

Dekret des kath. geistl. Raths, betr. die Prüfungen der kath. Schulkandidaten und Schullehrer vom 27. Januar 1810 [196].

Da nach der Kön. Schulverordnung vom 10. Sept. 1808 (§. 5.) die öffentliche Prüfung derjenigen Schulkandidaten, die um einen Schuldienst, oder der Schullehrer, die um Beförderung auf einen bessern Dienst bitten, in den Städten Rottenburg, Biberach, Rotweil, Stokach, Ellwangen und Nekarsulm vorgenommen werden soll, so wird anmit bekannt gemacht, daß nunmehr nach erfolgter Organisation der Schulinspektorate kein Schullehrer oder Schulkandidat, der sich um einen Dienst bewerben will, anderswo als in den genannten Städten, und zu keiner andern Zeit, als im Frühjahr und Herbste wird geprüft werden, wobei es sich von selbst versteht, daß alle in jener Schulverordnung vorgeschriebnen Bedingungen genau von ihnen zu beobachten sind.

Der vorsitzende Prüfungs-Kommissär ist dermal — — — —

Die dießjährige Prüfung im Frühjahr ist auf den 1. Mai und im Herbst auf den 24. Okt. festgesetzt. Wer sich dieser Prüfung in

---

196) Reg.-Bl. 1810. Nr. 7. S. 50. — vgl. Dekr. des k. g. Raths v. 18. Aug. 1812. Erl. des k. K. R. v. 16. Febr. 1819.

einer der obgenannten Städte unterziehen will, hat sich 14 Tage vorher bei dem vorsitzenden Prüfungs=Kommissär zu melden, und am Tage vor der Prüfung zum Einschreiben da zu stellen, wo die Prüfung gehalten wird.

38.

General=Verordnung, betr. die neue Einrichtung der Waisen=, Zucht= und Irrenhaus=Anstalten im Königreich

vom 11. Februar 1810 [197].

Wir haben für nöthig erachtet, den Waisen=, Zucht= und Irrenhaus=Anstalten Unsers Königreichs nicht nur eine den gegenwärtigen Bedürfnissen angemessene und das Ganze Unserer Kön. Staaten umfassende Einrichtung zu geben, sondern auch denselben die zu ihrer Unterhaltung erforderlichen Fonds anzuweisen, weßwegen Wir hiemit folgendes verordnen.

§. 1. I) Anzahl und Bestimmung der verschiedenen Institute.

Für Unsere gesammten Kön. Staaten besteht

1) ein Waisenhaus in Unserer ersten Residenz=Stadt Stuttgart für 275 Kinder evangelischer Religion beiderlei Geschlechts,
2) ein für eine gleiche Anzahl Kinder bestimmtes Waisenhaus in Unserer zweiten Residenzstadt Ludwigsburg, theils für Waisen katholischer Religion [198], theils für Soldatenknaben.
3) ein Zuchthaus zu Gotteszell bei Gmünd für männliche Sträflinge,
4) ein Zuchthaus zu Ludwigsburg für weibliche Sträflinge, und
5) ein Irrenhaus zu Ludwigsburg. Was die mit dem Zuchthaus in Ludwigsburg bisher verbunden gewesene Tuchmanufaktur betrifft; so haben auf diese alle neueren Einrichtungen bei den Zucht= und Waisenhäusern keinen Bezug, da sie nach der Natur eines herrschaftlichen Instituts zu beurtheilen ist.

§. 2. II) Behörden, unter welchen sie stehen.

Alle diese Institute stehen in Hinsicht auf die innere Ordnung und Polizei und auf aussergerichtliche Rechts=Gegenstände unter der

---

197) Reg. Bl. 1810. Nr. 8. S. 57. — vgl. Instr. v. 2. Mai 1810. Ordn. v. 1. Jul. 1811. Min. Erl. v. 18. Aug. 1821. Org. Statut v. 31. Mai 1825. 7. Apr. 1826 u. s. w. — Durch diese Gen. Ver. ist die Gen. V. v. 1. Dez. 1806 u. 22. Jun. 1807 (Reg. Bl. 1807. S. 218.). Die Ver. v. 24. Febr. 1798 (Knapp Rep. II, 314.) u. 14. Okt. 1808 (Reg. Bl. S. 521.) aufgehoben.

198) vgl. g. R. Dekr. v. 4. Aug. 1810. — Min. Verf. v. 20. Apr. 1833.

Kön. Ober=Regierung, in Ansehung ihrer ökonomischen Administration unter dem Königl. Oberlandes=Oekonomie=Collegium, und in kirchlichen Angelegenheiten unter den verfassungsmäßigen höheren geistlichen Behörden, welche auch den Schulunterricht in den Waisenhäusern zu leiten haben [199]).

§. 3. III) Specielle Vorschriften 1) für die Waisenhäuser. a) Annahme der Zöglinge.

Die Aufnahme sowohl der Waisen, als der Soldatenkinder in die Waisenhäuser geschieht von dem Kön. Oberlandes=Oekonomie=Collegium auf das Ansuchen der Eltern, Pfleger oder Verwandten der Kinder [200]).

Die deßhalb einzureichenden Bittschriften samt den Beiberichten der gemeinschaftlichen Oberämter, den beizulegenden Taufscheinen und andern etwa erforderlichen Zeugnissen sind stempelfrei. Auch sind die Pfarrämter und andere Stellen verbunden, die Taufscheine und andere Zeugnisse unentgeldlich auszustellen [201]).

§. 4. b) Receptions=Fähigkeit.

Ordentlicherweise sollen keine andere Kinder unter die Zahl der Waisen aufgenommen werden, als solche, welche ihre Eltern oder doch wenigstens eines derselben, vornemlich den Vater, verloren haben, und wegen ihrer Mittellosigkeit ein Gegenstand der öffentlichen Fürsorge geworden sind. Bei den Soldatenkindern wird jedoch auf dieses Erforderniß keine Rücksicht genommen. Weder die uneheliche Geburt, noch der ehelose Stand der Eltern machen zur Aufnahme in ein Waisenhaus unfähig [202]).

In Hinsicht auf das Alter wird erfordert, daß ein Kind das 7te Jahr zurückgelegt hat; in besonders dringenden Fällen können auch 6jährige Kinder aufgenommen werden [203]).

§. 5. c) Entlassung.

Der Austritt aus dem Waisen=Institut erfolgt nach zurückgelegtem 14ten Jahr, wenn die Kinder von der evangelischen Religion confirmirt, und die von der katholischen Religion für fähig erklärt worden sind, aus der Schule entlassen zu werden. Für die Annahme und den Austritt der Waisenkinder sind jährlich, einzelne ausserordentliche Fälle ausgenommen, 2 Termine, in den Monaten May und September, festgesetzt [204]).

---

199) vgl. Ordn. v. 1. Jul. 1811. §. 11. sammt Anm. u. Min.Erl. v. 30. Apr. 1826.

200) vgl. Ordn. v. 1. Jul. 1811. §. 4. Reg. Erl. v. 31. März 1818. Min. Erl. v. 30. Apr. 1826.

201) Schon durch Cons. Erl. v. 1. Sept. 1809 (Ev. K. Ges. II, 172.) ausgesprochen.

202) vgl. Ordn. v. 1. Jul. 1811. §. 3. 4. Min. Erl. v. 6. Jul. 1826. §. 1.

203) vgl. Erl. v. 9. Dez. 1833.

204) vgl. Ordn. v. 1. Jul. 1811. §. 10.

§. 6. d) Erziehung auf dem Land. Vorsichts=Maasregeln α) in Ansehung der Pflegeltern.

Da wir für zweckmäßig ansehen, von jedem der beiden Waisenhäuser 100 Kinder ausserhalb des Instituts auf dem Lande erziehen zu lässen; so machen Wir es den Waisenhaus=Vorstehern zur Pflicht, bei der Wahl der Pflegeltern, mit welchen sie eigene Verpflegungs=Akkorde abzuschliessen haben, auf Personen von bekannter Rechtschaffenheit und guten Vermögens=Umständen Rücksicht zu nehmen, von welchen sie versichert seyn können, daß die Pflegkinder weder vernachläßiget, noch von dem Schulbesuche abgehalten, noch sonst hart und zweckwidrig behandelt, sondern ihrer künftigen Bestimmung gemäs erzogen, und zu einer wohlgeordneten Lebensart und zur Arbeitsamkeit angehalten werden.

§. 7. β) Auswahl der Orte.

Sie haben hiebei vorzüglich solche Orte auszuwählen, wo die Schule sich vortheilhaft auszeichnet, wo der Geistliche sich aus der Leitung des Schulunterrichts und der Aufsicht über die Erziehung der Jugend ein besonderes Geschäft macht, und welche von dem Waisenhause nicht zu entfernt sind, um von dem Zustand der Pfleglinge von Zeit zu Zeit die erforderlichen Nachrichten einziehen, und sie selbst, wo nicht mehrmal, doch wenigstens zu den jährlichen durch die höheren Behörden vorzunehmenden Visitationen und Prüfungen in das Institut einberufen zu können.

Machen die Umstände es nothwendig, entferntere Orte zu wählen: so ist wenigstens darauf zu sehen, daß zu Erleichterung der Aufsicht eine grössere Anzahl von Pflegkindern in einem und demselben Ort untergebracht wird.

§. 8. γ) Auswahl der Kinder selbst.

Unter den Kindern selbst sind vorzüglich diejenigen auf das Land zu verlegen, welche von starkem Körperbau und durch landwirthschaftliche Arbeiten sich künftig zu nähren bestimmt sind; wo hingegen die Kinder, welche sich städtischen Gewerben widmen sollen, oder wegen physischer oder moralischer Gebrechen einer sorgfältigen Pflege und genauern Aufsicht bedürfen, im Hause beizubehalten sind. Uebrigens ist in der Regel jedes Kind zuerst in das Waisenhaus, welchem es zugetheilt ist, einzuliefern, damit es von den Vorstehern näher beobachtet, und über die seinen individuellen Umständen angemessene Erziehungs=Art zuverläßiger geurtheilt werden kann.

Nur bei einer allzu grossen Entfernung des Wohnorts kann hierin einer Ausnahme statt gegeben werden [205]).

§. 9. δ) Verpflegungs=Akkorde.

Wenn die Umstände es erfordern, ein Kind in einem von dem Waisenhaus sehr entfernten Orte unterzubringen, und die Waisen=

205) vgl. Ordn. v. 1. Jul. 1811. §. 8.

haus-Vorsteher sich deßhalb ausser Stand gesetzt sehen, den Verpflegungs-Akkord selbst abzuschliessen: so wollen Wir zwar ausnahmsweise erlauben, daß sie solches dem Pfarramte und Waisengerichte des Orts mit Beiziehung der Verwandten oder Pfleger des Kinds überlassen. Sie haben sich jedoch in jedem Falle die Prüfung und Genehmigung des Akkords vorzubehalten.

In Anstandsfällen, so wie überhaupt, wenn um besonderer Umstände willen eine Abweichung von den vorstehenden Vorschriften nöthig wird, haben die Vorsteher an das Kön. Ober-Landes-Oekonomie-Collegium Bericht zu erstatten, und dessen Entscheidung abzuwarten.

§. 10. 2) Zuchthäuser.

Die Einlieferung der Sträflinge in die beiden Zuchthäuser und ihre Wieder-Entlassung hängt von dem Erkenntniß der Strafbehörden ab, welche diese Gattung von Strafe nach Vorschrift der Gesetze aufzuerlegen befugt sind.

In das Männer-Zuchthaus zu Gotteszell sollen zwar in der Regel nur männliche, und in das Zuchthaus zu Ludwigsburg nur weibliche Sträflinge gebracht werden. Da jedoch in dem erstern auch einige Weibspersonen für verschiedene bei der Oekonomie vorfallende weibliche Verrichtungen nöthig sind, und in dem andern die schwereren Wollenarbeiten und ökonomischen Verrichtungen eine Anzahl männlicher Sträflinge erfordern: so wollen Wir Unserm K. Oberjustiz-Collegium I. Senats überlassen, jedem Zuchthause auf die von Seiten der Pflegämter einkommenden Anzeigen sein Bedürfniß ausserordentlicher Weise anzuweisen.

§. 11. 3) Irrenhaus.

Das Irrenhaus ist für wahnsinnige und melancholische Personen bestimmt, welche einer sorgfältigern Verwahrung und genauern Aufsicht bedürfen, um weder sich selbst, noch andern Schaden zufügen zu können.

Die Aufnahme in dieses Institut ist bei dem Oberpolizei-Departement K. Ober-Regierung nachzusuchen, wobei die Bittschriften, welche übrigens mit den Waisen-Receptions-Gesuchen gleiche Stempelfreiheit haben, ausser dem Oberamtl. Beibericht auch mit einem physikat-amtlichen Zeugniß zu versehen sind.

§. 12. IV) Fonds. 1) Des Irrenhauses.

Was die Fonds betrifft, aus welchen vorgenannte Institute zu erhalten sind: so verbleibt es in Ansehung des Irrenhauses bei der bisherigen Einrichtung, nach welcher für jede Person nach Verschiedenheit der bessern oder geringern Verpflegung ein jährliches Kostgeld von 230 fl. oder 125 fl. an die Irrenhaus-Kasse zu bezahlen, und daneben noch der Aufwand für Betten und Kleider besonders zu ersetzen ist. Hat der Unglückliche kein eigenes Vermögen, wovon diese Kosten bestritten werden könnten: so haben die Verwandten desselben, in so weit sie zu dessen Unterhaltung gesetzlich verbunden

sind, oder die Gemeinde, von welcher er ein Angehöriger ist, nach den bestehenden Gesetzen der Armen-Versorgung, ins Mittel zu treten.

§. 13. 2) Der Waisen- und Zuchthäuser. a) Gemeinschaftliche Gefälle dieser Institute.

Für die Waisen- und Zuchthäuser wollen Wir folgende Gefälle ausgesetzt haben, welche künftig ohne Unterschied in Unsern gesammten K. Staaten für dieselben zu erheben sind:

1) von Schildwirthen, Gastgebern und Trakteurs, auch Bierbrauern, nach drei verschiedenen Classen eine jährliche Abgabe von 1, 2 bis 3 fl. und eben so auch von beständigen Gassenwirthen nach dem Umfang ihres Wirthschafts-Gewerbs 15 kr., 30 kr. bis 1 fl.
2) von allen Contracten über liegende Güter, Gebäude, Gülten, Haus- und Güterzieler, worüber nach den Gesetzen gerichtlich erkannt werden muß, so wie von Gütern, Häusern, Mühl-, Schaafweide- und andern ähnlichen Verleihungen der Communen und milden Stiftungen 10 kr. auf jedes 100 fl. des Kaufschillings oder Bestandgelds;
3) bei Bürger-Annahmen von jedem neuen Bürger 1 fl.;
 von einer Bürgerin 30 kr.
 und von einem Kind 15 kr.
4) Von jedem Schutz-Juden jährlich 2 fl. [206])
5) Von jeder Ersetzung eines herrschaftlichen oder Commundiensts, und zwar
 a) von Ersetzungen, welche von den Kön. Collegien oder Departements ausgeschrieben oder bestätigt werden, 30 kr., 1, 2 bis 3 fl.;
 b) von andern Dienst-Ersetzungen der Communen, oder Corporationen, mit alleiniger Ausnahme der Hirten-, Schützen- und anderer dergleichen geringen Dienste, wenigstens 15 kr.;
6) von jeder Handwerks-Lade nach der Beschaffenheit ihrer Vermögens-Umstände, und nach der Anzahl der Meister jährlich 36 kr., 1 fl. bis 1 fl. 30 kr.;
7) bei Zehend-Verleihungen von den Beständern herrschaftlicher, Commun- oder Stiftungs-Zehenden 3 kr. von 10 Schfl. Bestand-Früchte;
8) von Erbschaften und Vermächtnissen, welche auf Seiten-Verwandte vom dritten oder von entfernteren Graden der Blutsfreundschaft nach der Berechnung des römischen Rechts oder auf blos verschwägerte oder ganz fremde Personen fallen, mit Ausnahme der Vermächtnisse zu einer frommen Stiftung, 1 Procent des Betrags [207]);

206) vgl. Ges. v. 25. Apr. 1828. Art. 12.
207) Diese Bestimmung ist nach Min. Erl. v. 1. Jul. 1831 nicht als aufgehoben zu betrachten, wenn gleich der Sportel-Tarif v. 23. Jun. 1828 diese Ausnahme nicht ausdrücklich ausgesprochen hat.

9) von Commun-Fruchtvorräthen den 30ten Theil, welcher jährlich nach der auf Lichtmeß in dem Amtssitze jeden Oberamts bestehenden Brod-Taxe in Geld abzutragen ist, und wo diese Vorraths-Anstalt noch nicht eingeführt ist, von jeder Gemeinde den auf gleiche Art nach der Brodtaxe zu bestimmenden Werth von 1 Sri. 2 Vrl. Dinkel, je auf 100 Einwohner [208]).
10) Bei Geldstrafen wegen fleischlicher Vergehungen einen Zusatz von 3 kr. zu jedem Gulden Strafe, welcher, wo es immer möglich ist, ohne Gestattung eines Ausstands baar einzuziehen ist, und [209])
11) den Ertrag der Confiskations-Strafe, wenn ein Gewinn aus verbotenem Einsetzen in ein Zahlen-Lotto, den Gesetzen gemäß, für milde Stiftungen confiscirt wird [210]).

§. 14. b) Besondere Gefälle der Waisenhäuser.

Unter die den Waisenhäusern insbesondere zukommenden Einkünfte rechnen Wir

1) das Kleidergeld, welches für jedes aufgenommene Waisenkind, mit Ausnahme der der Soldatenkinder, bei dem Eintritt in das Institut aus dessen Vermögen oder von dessen Verwandten, in so fern diesen die Alimentation desselben obliegt [211]), oder von der hiezu subsidiarisch verbundenen Ortsgemeinde zu erlegen ist, und dessen Betrag Wir auf 15 fl. bestimmt haben wollen;
2) Den dem Stuttgarter Waisenhause vermög der neuesten Taxordnung (vom 14 Nov. 1808) S. 22 und 83. zustehenden hälftigen Antheil an der sogenannten Polizei-Taxe von Hochzeit- und Kirchweih-Tänzen, Hochzeitgästen, Taufzeugen [212]) 2c.
3) Eine Gebühr von 30 kr. bis auf 1 fl., welche bei jeder Prüfung eines Candidaten der Theologie, der Rechtswissenschaft, der Medicin, der Forstwissenschaft 2c., ingleichen bei Prüfungen der Schreiberei-Verständigen, der Notarien, Architekte, Feldmesser, Chirurgen, Apotheker 2c. einzuziehen, und an die Stuttgarter Waisenhaus-Pflege zu übergeben ist.

§. 15. Fortsetzung.

Vornehmlich aber sehen Wir die noch immer sich rühmlich auszeichnende Wohlthätigkeit Unserer Kön. Unterthanen als eine nicht unbedeutende Hilfsquelle an, welche in dem Einnahme-Etat der Waisenhäuser eine eigene Stelle verdient.

Wir haben in dieser Hinsicht mit Vergnügen wahrgenommen, daß neben denjenigen Zuflüssen, welche Wir Selbst den beiden Wai-

---

208) vgl. Min. Verf. v. 18. Aug. 1821. B. 6. und Anm.
209) vgl. Ges. v. 22. Jul. 1836.
210) Zum Ganzen vgl. Min. Verf. v. 18. Aug. 1821. 2. Jan. 1827. Sportel-Ges. v. 23. Jun. 1828 u. Tarif.
211) Wenn sie nicht selbst dafür sorgen wollen, Erl. der Comm. f. E. H. v. 17. Mai 1831.
212) vgl. Sport. Ges. v. 23. Jun. 1828 u. Tarif.

senhäusern von Zeit zu Zeit zugewendet, auch gutdenkende Privatpersonen von allen Ständen sich beeifert haben, bald durch freiwillige Geschenke, bald durch Vermächtnisse für diese gemeinnützlichen Staats-Institute ihre gutthätigen Gesinnungen an den Tag zu legen.

Wir genehmigen daher nicht nur, daß die Vorsteher des Stuttgarter Waisenhauses noch ferner fortfahren, durch die alljährlich erscheinenden gedruckten Nachrichten von dem Fortgange dieser Anstalt und den ihr von Zeit zu Zeit zukommenden Unterstützungen das Interesse wohlwollender Menschenfreunde für dieselbe zu erwecken und zu unterhalten, sondern Wir erwarten auch, daß gleich mit dem Anfang der katholischen Waisen-Anstalt in Ludwigsburg und künftig mit jedem neuen Jahr die Nachrichten von der Einrichtung und dem Fortgang des Ludwigsburger Waisenhauses auf ähnliche Art unter den katholischen Gemeinden Unsers Königreichs verbreitet werden.

Außerdem verordnen Wir, daß

1) an jedem monatlichen Bus- und Bet-Tag, oder, wo diese nicht eingeführt sind, am ersten Sonntag jeden Monats in den evangelischen Gemeinden für das Stuttgarter, und in den katholischen für das Ludwigsburger Waisenhaus ein freiwilliges Opfer durch Aufstellung des Opferbeckens vor der Kirche, oder mittelst des sogenannten Klingelbeutels oder von Haus zu Haus, wie es der Ortsvorstand für zuträglich und der Lokalität angemessen hält, eingesammelt [213];
2) bei allen Taufen ein Opferbecken aufgestellt, und nach Verschiedenheit der Kirche, wo das Kind getauft wird, das fallende Opfer dem Stuttgarter oder Ludwigsburger Waisen-Institut zugetheilt [214], auch
3) Bei solennen Hochzeit- oder Eheverlöbniß-Mahlzeiten, wo zum wenigsten 6 kr. einzuziehen sind, bei Contrakten über liegende Güter und Realrechte, bei Güter-, Mühl-, Schaafweid- und andern Verleihungen der Communen und milden Stiftungen, bei dem Ein- und Ausschreiben der Handwerksjungen, die an diesen Handlungen theilnehmenden Personen zu einem freiwilligen Beitrag für die Waisenhäuser aufgefordert werden sollen [215].

Wir versehen Uns hiebei zu den Geistlichen Unsers Königreichs, daß sie jede Gelegenheit ergreifen werden, um die Herzen der ihrer Seelsorge anvertrauten Gemeinde-Mitglieder für die Gefühle des Gemeinsinns und des Wohlwollens empfänglich zu machen, und besonders auch ihre Aufmerksamkeit und Zuneigung auf die zu Unterstützung und Bildung der Jugend gestifteten Anstalten zu lenken.

Endlich machen wir es auch den Stadt- und Amtsschreibern,

---

213) vgl. Instr. v. 2. Mai 1810. §. 11. G. V. v. 28. Jun. 1816. A. 1. Min. Verf. v. 18. Aug. 1821. E.

214) vgl. Instr. v. 2. Mai 1810. §. 12. G. V. v. 28. Jun. 1816. Erl. v. 21. Jun. 1831.

215) vgl. Min. Erl. v. 18. Aug. 1821. G.

Notarien, Substituten und andern, welche Testamente zu verfertigen haben, zur Pflicht, diese Gelegenheit, bei welcher sich die Neigung zum Wohlthun gemeiniglich am freigebigsten äussert, zu einer schicklichen Fürsprache für die Waisenhäuser zu benutzen [216]).

§. 16. c) Administration dieser Gefälle.

Zur Erhebung und Einlieferung derjenigen Gefälle, welche nicht unmittelbar in die Waisen- und Zuchthaus-Kassen zu Stuttgart, Ludwigsburg und Gotteszell fliessen, wollen Wir den Heiligenpfleger, und, wo keiner sich befindet, den Unter-Steuereinbringer jeden Orts zum Unter-Einbringer der Waisen- und Zuchthäuser, so wie den Amtspfleger eines jeden Oberamts zum Ober-Einbringer bestellt haben. Sie sind in dieser Hinsicht auf ihre bereits abgelegte Eidespflichten zu verweisen, und werden wegen der ihnen deßhalb obliegenden Funktionen noch eine besondere Instruktion erhalten [217]). Die jedem Waisenhause besonders bestimmten Einnahmen sind an dasjenige Institut, dem sie zugehören, einzusenden, und für dasselbe zu verrechnen. Sind es Einnahmen, welche beiden Waisenhäusern mit Ausschluß der Zuchthäuser zustehen: so ist jedem derselben die Hälfte zuzutheilen. Was aber die gemeinschaftlichen Gefälle der Zucht- und Waisenhäuser anlangt: so wollen Wir, um die Kosten einer Central-Kasse zu ersparen, hiemit verordnet haben, daß diese Gefälle

a) von Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart, ingleichen von den Kreisen Stuttgart, Calw und Urach an die Waisenhaus-Pflege zu Stuttgart,
b) von Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Ludwigsburg, so wie von den Kreisen Ludwigsburg, Heilbronn, Oehringen, Rottenburg, Rotweil und Altdorf an die Zucht- und Waisenhaus-Pflege in Ludwigsburg, und
c) von den Kreisen Ehingen, Schorndorf und Ellwangen an die Zuchthaus-Pflege in Gotteszell eingeschickt werden sollen [218]).

§. 17. d) Anfang ihrer Erhebung.

Der Einzug der den Waisen- und Zuchthäusern durch die gegenwärtige Verordnung angewiesenen Gefälle nimmt auf den 1ten des künftigen Monats April seinen Anfang, mit welchem Termin sich ohnehin die Gefäll-Rechnungen der bisherigen Zucht- und Waisenhaus-Institute von Stuttgart und Ludwigsburg schliessen. Was von Gefällen, die zu diesen Rechnungen gehören, innerhalb des Termins nicht mehr eingebracht wird, ist gleichwohl von den bisherigen Einbringern besonders einzuziehen, und an diejenige Kasse einzuliefern, für welche es als Ausstand in Rechnung gebracht ist.

216) vgl. Instr. v. 2. Mai 1810. §. 15. Min. Verf. v. 18. Aug. 1821. D.
217) Die Instr. v. 2. Mai 1810. — vgl. G. V. v. 28. Jun. 1816. Min. Verf. v. 18. Aug. 1821. 2. Jan. 1827.
218) vgl. Erl. der Comm. für die Erz. h. v. 21. Juni 1831.

§. 18. c) Subsidiarische Umlegung des Bedürfnisses auf die pia Corpora.

Weil übrigens sich voraussehen läßt, daß weder die vorerwähnten Gefälle und Zuflüsse mit Einschluß des Arbeits=Ertrags der Waisenkinder und Sträflinge, noch die den Zucht= und Waisenhäusern bisher zuständig gewesenen speciellen Vermögen=Fonds hinreichen werden, um die neuen Einrichtungen und die künftige Unterhaltung dieser Institute davon bestreiten zu können, so werden Wir das sich ergebende weitere Erforderniß auf die pia Corpora Unsers Königreichs in der Maaße umlegen lassen, daß diejenigen, deren Vermögen weniger als 1000 fl. beträgt, oder bei welchen sonst besondere Gründe der Beitrags=Unfähigkeit eintreten, hievon ganz freigelassen, die vermöglichern Stiftungen hingegen, deren Fonds über 50,000 fl. betragen, nach dem Ermessen Unsers Königl. Ober=Landesoekonomie=Collegiums verhältnißmäßig höher als die übrigen angelegt werden sollen [219]).

§. 19. V) Privilegien dieser Institute. 1) Weg= und Brückengelds=, Zoll=, Accise=, Postporto=, Erkenngeld= und Stempel=Freiheit.

Zu Erleichterung der Waisen=, Zucht= und Irrenhaus=Institute in ihren Ausgaben ertheilen Wir denselben

1) die Befreiung vom Weg= und Brückengeld für alle Reisen und Fuhren, welche die Bedürfnisse dieser Institute erfordern [220]),
2) die Zollfreiheit mit der Bestimmung, daß, was die Institute vom Ausland erhalten, oder dahin versenden, zwar verzollt, das Bezahlte aber vierteljährig gegen Zurückgabe der Zollzeichen denselben wieder ersetzt werden soll,
3) die Accise=Freiheit sowohl für die Institute selbst, als für diejenigen, welche eine Lieferung für dieselben übernehmen, und sich deßhalb mit einer von dem Pfleger und Hausmeister unterschriebenen Urkunde zu legitimiren haben,
4) die Postporto=Freiheit [221]),
5) die Befreiung vom Erkenngeld bei Contrakten, worüber gerichtlich erkannt werden muß, und
6) die Stempelfreiheit in Ansehung der dem Stempel unterliegenden Urkunden, welche im Namen der Institute auszustellen sind [222]).

§. 20. 2) Verlagsrecht der beiden Waisenhäuser in Ansehung der Schulbücher.

Den beiden Waisenhäusern zu Stuttgart und Ludwigsburg überlassen Wir den ausschließlichen Verlag sämmtlicher Schulbücher Un=

---

219) vgl. G.R. v. 18. Aug. 1786. Reskr. v. 1. Okt. 1810. Min. Erl. v. 18. Aug. 1821.

220) Schon ausgesprochen durch Dekrete vom 13. Okt. u. 8. Nov. 1809. — Das Waisenhaus ist vom Stuttgarter städtischen Oktroi befreit. Min.Erl. v. 23. Nov. 1829.

221) vgl. Min. Verf. v. 2. Aug. 1822.

222) vgl. Ges. v. 23. Jun. 1828. — und in Bezug auf Weiteres d. Ver. v. 18. Aug. 1808. Abg.Ges. v. 22. Jun. 1820.

sers Königreichs in der Maaße, daß von denjenigen, welche für die Schulen des einen oder des andern Religions-Bekenntnisses bestimmt sind, der Verlag dem für die Kinder von diesem Bekenntniß gestifteten Waisenhause allein zustehen, bei andern aber, welche in evangelischen und katholischen Schulen eingeführt sind, der Ertrag zwischen beiden Waisenhäusern getheilt werden soll.

Ist ein solches Verlags-Recht bereits einem Buchhändler oder andern Privatmann auf gewisse Jahre verliehen: so ist der Ablauf der bestimmten Zeitfrist abzuwarten [223]).

§. 21. 3) Recht des Stuttgarter Waisenhauses in Ansehung der Medikamente.

In Ansehung des Stuttgarter Waisenhauses verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung, daß die Arzneien für die im Hause erkrankten Waisenkinder von der hiesigen Hofapotheke unentgeldlich abgegeben werden.

§. 22. 4) Vorrechte sämmtlicher Institute in Ansehung ihrer bürgerlichen Verhältnisse.

In Hinsicht auf die bürgerlichen Verhältnisse haben die Waisen- und Zuchthäuser und das Irrenhaus in allen Fällen, die den milden Stiftungen durch die Gesetze eingeräumten Vorrechte und Freiheiten.

In Rechtsstreitigkeiten, wo sie als Beklagte erscheinen, stehen sie in erster Instanz unter dem zweiten Senat des Königl. Oberjustiz-Collegiums [224]).

Bei Concursen sollen alle ihre Forderungen in die erste Classe unmittelbar vor dem Liedlohn gesetzt werden, und soll diese Gleichstellung sämmtlicher fünf Institute in Hinsicht auf das eben erwähnte Vorrecht mit dem 1. April l. J. ihre Wirkung zu äußern anfangen [225]).

§. 23. 5) Vorrechte der Waisenkinder.

Endlich wollen Wir noch zu Beförderung des guten Fortkommens der in den beiden Waisenhäusern aufgenommenen Zöglinge festgesetzt haben, daß

1) die jungen Leute, welche in diesen Instituten im Schneidern, Schustern, und in andern im Hause vorkommenden zünftigen Arbeiten unterrichtet worden sind, wenn gleich ihre Lehrer nicht zünftige Meister waren, die Rechte zünftiger Lehrjungen zu geniessen haben [226]).
2) daß die aus dem Waisenhause entlassenen Knaben, wenn sie ein zünftiges Gewerb erlernen wollen, als Lehrjungen unentgeldlich ein- und ausgeschrieben werden sollen.

---

223) vgl. K. Reskr. v. 25. Febr. 1815. Erl. der Commiss. für die Erz.-Häuser v. 23. Dez. 1835 (Reg. Bl. 1836. S. 31.), 15. Jun. 1836 (Reg. Bl. S. 261.).
224) vgl. Ed. IV. v. 31. Dez. 1818. §. 54.
225) vgl. Prior. Ordn. v. 15. Apr. 1825. Art. 11.
226) vgl. Gew. Ges. v. 5. Aug. 1836. Art. Nr. 12 u. 47.

3) Daß die Meister, welche einen solchen Knaben in die Lehre nehmen, an keine Wartzeit gebunden seyn [227]), und
4) den in einem Waisenhause erzogenen Kindern, wenn sie in ihrem Geburtsort noch nicht Bürger sind, und um ihrer bessern Nahrung willen das Bürgerrecht daselbst nachsuchen, oder auch, wenn sie zu ihrem bessern Fortkommen genöthiget sind, ausserhalb ihres Geburtsorts sich bürgerlich niederzulassen, das Bürgerrecht unentgeldlich ertheilt werden soll [228]). Daran rc. Stuttgart den 11. Febr. 1810.

---

†) Kön. Resolution, betr. die Stolgebühren bei Vereinigung der dissentirenden Einwohner zu einer neuen kirchlichen Gemeinde

vom 20. Februar 1810.

Den bereits angestellten Schullehrern bleiben die vor der Vereinigung bezogenen Stol- und andere Gebühren bis zu ihrem Abgang vom Dienste ungeschmälert. — vgl. Ver. v. 12. Sept. 1818.

---

††) Erlaß des ev. Consistoriums an die ev. Dekanat-Aemter, betr. die gemeinschaftliche Behandlung der causae mixtae und der Jurisdiktion über die Schullehrer durch Oberamtleute und Dekane

vom 10. April 1810.

Dieser Erlaß enthält die Erläuterung des Gen. Reskr. v. 17. Jan. 1807 (Samml. der Ger. Ges. IV. Reg. Bl. 1807. Nr. 31. S. 137.), betr. die Gerichtsbarkeit über die Exemten in Beziehung auf die Verhältnisse der Schullehrer. — Inhalt: in außergerichtlichen Sachen sollen die Oberämter sich nicht einseitig eine Jurisdiktion über die Schullehrer anmaaßen, auf welche Weise — — die alte gesezliche Ordnung gestört wird. — vgl. gr. K.O. v. 1559. Bl. CXXXVIII. b. (s. Anm. 1 oben) Cyn. eccl. S. 422 (s. Anm. ††. S. 12.). Ehe-Ger. Ordn. v. 1687. S. 171. IV. Ed. v. 31. Dez. 1818. §. 2. Cons. Erl. v. 29. Okt. 1824. §. 26. Ver. v. 23. Aug. 1825. §. 7. — Auch ein Spez. Reskr. der Sekt. der in Adm. an das Oberamt — v. 8. Mai 1813 (Knapp Schul-Ges. S. 107.) bestätigte diesen Cons. Erl. v. 10. Apr. 1810, fügt aber hinzu, daß wenn ein Schullehrer ein anderes weltliches Amt, z. B. eine Gerichtsschreiberei begleite, so verstehe es sich von selbst, daß er in Ge-

---

227) Zu 3 u. 4 vgl. Min. Erl. v. 4. Okt. 1824. §. 4.
228) Dieses Vorrecht war den Waisenkindern schon 1735 erheilt worden. — vgl. Min. Erl. v. 26. Nov. 1829.
†) Ev. K. Ges. II, 183.
††) Ev. Kirch. Ges. II, 187. Knapp Rep. IV, 187.

genständen, die nur dieses Nebenamt betreffen, ausschließlich von der Behörde, welcher dasselbe zunächst untergeordnet sey, Befehle zu empfangen und anzunehmen habe.

39.

Instruktion für die Einbringer der Waisen- und Zuchthaus-Gefälle

vom 2. Mai 1810 [229]).

Von bleibender Wichtigkeit dürften etwa folgende Bestimmungen seyn. — §. 11. Was die den Waisenhäusern zustehende besondere Gefälle und zwar namentlich die Gefälle vom monatlichen Opfer und vom Opfer bei Taufen betrifft, so hat der Unter-Einbringer (Heiligenpfleger) jedesmal nach geendigtem Gottesdienst, was an Opfer für das Waisenhaus gefallen ist, in Gegenwart des Geistlichen zu zählen, welcher leztere nicht nur den Betrag des von dem Einbringer in Empfang genommenen Geldes gleichbald in dessen Partikular einzuschreiben, sondern auch am Ende des Jahrs, daß nichts weiter gefallen, darin zu beurkunden hat (vgl. Gen.Ver. v. 28. Jun. 1816. A. 1.). — §. 12. Bei feierlichen Hochzeiten oder Eheversspruchs-Mahlzeiten hat der Unter-Einbringer entweder eine Büchse zu einer freiwilligen Beisteuer für die Waisen aufzustellen, oder wenn diese Art der Einsammlung der Erwartung nicht entspräche, sich selbst an den Ort des Gastmahls zu begeben und um einen Beitrag anzusuchen (wiederholt durch Conf. Erl. v. 2. Jan. 1817. Ev. Kirch. Ges. II, 307. Knapp Annal. I, 200.). — Der Betrag desjenigen, was die Gäste zusammengelegt, oder die Brautleute im Namen derselben entrichtet haben, ist durch den Bräutigam im Rechnungs-Partikular zu beurkunden. — §. 15. Wann einem Waisenhaus ein Vermächtniß zufällt, so hat das Waisengericht sammt dem Theilungs-Aktuar dafür zu sorgen, daß der Betrag dem Unter-Einbringer mit einem beglaubigten Auszug aus der lezten Willens-Verordnung zugestellt wird. Bei schriftlichen Schenkungen ist die Schenkungs-Urkunde selbst, oder wenn die Schenkung in einem auf mehrere Gegenstände sich beziehenden Instrument enthalten ist, ein Auszug aus diesem dem Partikular des Unter-Einbringers beizulegen (vgl. Min. Verf. v. 18. Aug. 1821. D.). — Die mit Beziehung auf diese Instruktion erlassenen Verfügungen des O.L.Oek.Coll. v. 7. Jan. 1811 (Reg.Bl. S. 31.), 2. Jan. 1812 (Reg.Bl. S. 6.), 27. Mai 1812 (Reg.Bl. S. 271.), Min.Erl. v. 1. März 1813 (Reg.Bl. S. 91.), 13. Febr. 1816 (Reg.Bl. S. 41.) hatten ebenfalls nur vorübergehende Wichtigkeit.

---

229) Reg. Bl. 1810. Nr. 19. Beil. S. 161. — aufgehoben durch Gen. Ver. v. 28. Jun. 1816 u. Min. Verf. v. 18. Aug. 1821.

40.

Erlaß des kath. geistl. Raths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. die Form ihrer Eingaben

vom 22. Mai 1810 [230]).

Da die provisorisch aufgestellten katholischen Schul-Inspectoren ihre Eingaben nicht immer nach der gehörigen Form einrichten, hiedurch aber der Geschäftsgang erschwert wird; so werden dieselben zur künftigen genauen Beobachtung der bestehenden Vorschriften hiemit erinnert und zugleich folgende nähere Bestimmungen beigefügt:

a) Im Rubrum muß allezeit die Nummer des Inspectorats und das Oberamt des Orts oder der Person, welche der Gegenstand betrift, angegeben werden.

b) Wenn die Schul-Inspectoren einen abgeforderten Bericht erstatten, so ist das Datum und die im dißfalsigen Rescript oder Decret des kathol. geistl. Raths bemerkte Registratur-Nummer im Rubro zu bezeichnen.

c) Nie darf dieselbe Eingabe mehr als einen Gegenstand enthalten. Hievon sind jedoch ausgenommen

d) die jährlichen General-Schulberichte, welche ein getreues Bild des jedesmaligen Zustandes der Schulen überhaupt, und jeder einzelnen Schule insbesondere, so wie auch eine Vergleichung mit der vorherigen Beschaffenheit enthalten sollen.

e) Da es aber nicht möglich ist, die allgemeine Berichte in kurzer Zeit zu erledigen, so fordern alle diejenigen Gegenstände, worauf eine baldige Resolution nothwendig wird, eine abgesonderte Eingabe. Vorzüglich gilt diß von Bau- und sonstigen Gegenständen, worüber mit andern Königl. Collegien Communication gepflogen werden muß.

f) Endlich sind alle Berichte, Tabellen, Zeugnisse ꝛc. auf ein nach dem Format der Stempelbogen zugeschnittenes Papier, und nicht, wie es häufig geschah, auf Regal-Papier zu schreiben.

Stuttgart, den 22. Mai 1810.

41.

Erlaß des kath. geistl. Raths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. die Form der Schul-Tabellen

vom 22. Mai 1810 [231]).

Um den tabellarischen Berichten, welche die katholische Schul-Inspectoren in Gemäsheit der Schul-Ordnung über die ihnen un-

230) Reg. Bl. 1810. Nr. 27. S. 263. — vgl. Verf. v. 24. Jan. 1824.
231) Reg. Bl. 1810. Nr. 27. S. 264.

tergeordneten Schulen jährlich zu erstatten haben, eine dem Zwecke einer leichten und deutlichen Uebersicht entsprechendere Einrichtung zu geben, werden hiemit folgende nähere Bestimmungen bekannt gemacht.

1) In die allgemeine Schul-Tabelle, welche der Lehrer bei jeder Prüfung einzugeben hat, ist nach der Rubrik „zu spät gekommen" noch eine Columne mit der Ueberschrift „Strafgelder" und den Unterabtheilungen, „eingegangen" — „Rest" zu ziehen, und in diesem bei jedem Kinde zu bemerken, was an dem schuldigen Strafgeld wirklich bezahlt worden, oder noch aussteht. Diese Tabelle hat der Lehrer 14 Tage vor der Prüfung dem Schul-Inspector im Concept zu übergeben, damit derselbe bei der Prüfung Gelegenheit habe, die Angabe zu kontrolliren, worauf sie bis zum 23. April ergänzt und berichtigt dem Schul-Inspector wieder zuzustellen ist, welcher sie, mit seinem vidit bestätigt, einzuschicken hat [232]).

2) In der summarischen Tabelle über die Schulen [233]) muß

A. in der Rubrik Schullehrer „nach b) gesezt werden „c) Vaterort" und sind hienach die übrigen Angaben weiter zu bezeichnen,

b. unter der Rubrik „Einkommen" ist in der ersten Columne zu bemerken von 1808.

α) Schulgeld
β) fixe Geldbesoldung
γ) Naturalien und Emolumente im Geld-Anschlag.

NB. Diese Rubrik wird nur noch dieses Jahr ausgefüllt, künftighin bleibt sie weg.

In der zweiten Columne „gegenwärtiges Einkommen:"
α) als Lehrer
β) als Meßner
γ) Nebenverdienst
Summe ———

Ist der Meßnerdienst nicht mit der Schule vereinigt, so wird der Ertrag desselben angeführt unter der Rubrik:
„Ertrag des abgesonderten Meßnerdiensts"

B. Die Rubrik Schulhauß ist in die Columne „Schul-Gebäude" — „Schulzimmer" zu theilen, und bei „Schul-Gebäude" sind anzuführen
a) Beschaffenheit
b) mit oder ohne Lehrerwohnung
c) gemiethet, oder eigen.

Als eigen können die Schul-Gebäude nicht angegeben werden, welche dem Lehrer, — als Privaten gehören.

Bei Schulzimmer sind zu bemerken:
a) Anzahl,

---

232) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 25.
233) vgl. Beil. zu Dekr. des k. g. R. v. 22. Mai 1813. I.

b) Beschaffenheit,
c) mit oder ohne Lehrer-Familie.

Da durch die neu hinzugekommenen Rubriken der Raum für die einzelnen Felder zu sehr beengt werden dürfte; so sollen die Provisoren bei einer jeden Schule gleich unter dem Lehrer in der nemlichen Rubrik aufgeführt und als solche ausdrüklich bezeichnet werden.

3) Da die wenigsten Schul-Inspectoren die §. 29. Nr 5. der allgemeinen Schulverordnung verlangte Tabelle eingeschickt haben; so wird sie hiemit in Erinnerung gebracht. Außer dem Namen und Ort des Lehrers sind in diese Tabelle nur jene Gegenstände aufzunehmen, welche in der summarischen Tabelle nicht vorgekommen, und namentlich kann d und e hinwegbleiben, statt dessen ist d „Bestreben sich ferner zu bilden" anzugeben [234]).

Der Bericht über den Pfarrer wird am füglichsten in eine eigene Tabelle gefaßt. Hier sind auch die übrigen Geistlichen aufzuführen, wenn sie den katechetischen Unterricht in einer bestimmten Classe besorgen, und zwar gleich nach den Pfarrern, mit dem Beisaze: Katechet der N. N. Classe — oder wenn sie auf einem Filial die Katecheten-Stelle vertreten, bei dem Namen des Filial-Orts [235]).

Die in dieser Tabelle aufzuführende Rubriken sind: Ort: Namen und Charakter, körperliche Beschaffenheit, dann die übrigen §. 29. Nr. 5. Lit. i. berührten Punkte.

Die Prädikate der Kenntnisse, des Fleißes ꝛc. sind in allen Eingaben jedesmal bestimmt, und nur mit den in der allgemeinen Schul-Tabelle Nr. 5. angenommenen Noten zu bezeichnen.

Die schon eingeschickten Berichte und Tabellen müssen nach diesen nähern Bestimmungen nachträglich ergänzt werden. Stuttgardt den 22. Mai 1810.

234) vgl. Beil. B. u. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 29. 5.
235) vgl. Beil. A.

Schulvisitations-Bericht des Schulinspektorats N. N.
Beil. A.

Personal- und Prä
d
funktionirenden
der weltlichen Schul-Com
18

Ort.	Funktionirende		
	Als Schul-Katecheten.		
a) Namen. b) Entfernung vom Amtssitz des Katecheten. c) Gesinnung der Gemeinde für das Schulwesen.	a) Namen. b) Amtscharakter. c) Geburtsjahr. d) Körperliche Beschaffenheit.	a) Klasse, in welcher der Religions-Unterricht ertheilt wird. b) Zahl der dafür wöchentlich verwendeten Schulstunden.	Bemerkungen. a) Ueber die methodische Behandlung des Religionsunterrichts. b) Ueber Lebhaftigkeit, Wärme rc. des Vortrags.
a) N. N. b) Amtssitz. c) Trägt die Schullasten ungern.	a) N. N. b) Stadtpfarrer. c) 1768. d) Leidet auf der Brust.	a) Die 3te Klasse der Knaben- und Mädchen-Schule. b) 4.	a) Sokratisch. b) Vorzüglich.
a) N. N. b) 1½ Stund. c) Sehr gut.	a) N. N. b) Ständiger Vikar. c) 1784. d) Gesund und kräftig.	a) Alle 3 Klassen. b) 3mal, gemeiniglich 1½ Stunde.	a) Strebt sich die Sokratisch-Katechetische eigen zu machen. b) Sehr gut.

Bemer

1) Der Ort, von welchem das Schulinspektorat den Namen hat, wird vorangesetzt, die übrigen Orte folgen in alphabetischer Ordnung. Die Fillialen kommen gleich nach ihrem Mutterort.

2) Die nach der Zahl der Orte erforderlichen Bogen werden, in einander gesteckt, oben unter den 2 Horizontal-Strichen abgeschnitten, und geheftet. (es muß das Format der Stempelbogen beibehalten werden.) vgl. Erl. der Ob. Reg. v. 22. Apr. 1806. Kanzlei-Format. (Reg. Ges.)

dikaten = Tabelle
er
Geistlichkeit,
mission und der Gemeinde.]
16/17.

Geistlichkeit.		Weltliche Mitglieder der Schulkommission.		Bemerkungen.
Als Mitglied der Schulkommission.				
a) Kenntniß des Elementar = Schulwesens. b) Wie oft die Schule außer den Religions-Stunden wöchentlich besucht, und wozu diese Zeit verwendet wurde. c) Verwendung für die weitere Bildung des Lehrers.	a) Handhabung der Schuldisciplin. b) Beförderung des Schulbesuchs. c) Vermehrung des Schulfonds. d) Erweiterung der Lokal = Schulbibliothek.	a) Beförderung des Schulwesens überhaupt. b) Beförderung des Schulbesuchs. c) Bezahlung des Lehrers.	a) Anschaffung und Ergänzung des Schulapparats. b) Besorgung der Schulgebäude. c) Aufsicht über die Schulgüter.	
a) Vorzüglich. b) 3mal, und beobachtet theils den Unterricht des Lehrers, theils ertheilt er selbst den Unterricht in der Geschichte des Vaterlands.	a) mit Ernst und Liebe durch das angeordnete Sittengericht. b) Sehr thätig. c) Um 25 fl. Kapital. d) mit 24 Ex. Schlez Denkfreund und 6 andern neuen Schriften. Vid. Visit. Ber. Fol. 5.	a) Vorzüglich. b) Sehr thätig. c) Gesetzmäßig.	a) Ist vollständig und wird gut erhalten. b) Sind in gutem Stand. c) Sind keine vorhanden.	Das Nähere über den Stadtpfarrer als vorzüglichen Schulfreund, vid. Visitations-Bericht Fol. 4.
a) Sehr gut. b) Wegen Entfernung nie. c) Besorgt der Stadtpfarrer.	a) und b) wie oben durch den Stadtpfarrer. c) um 10 fl. zu Kapital angelegt. d) 12 Schmids biblische Geschichte A. T.	a) Sehr gut. b) Gut, wird durch viele Einödhöfe erschwert. c) Gesetzmäßig.	a) das Nothwendige ist da, und wird unterhalten. b) Armuth hindert die nöthige Erweiterung. c) Sind in gutem Stand.	

kungen.

3) Diese Anmerkungen gelten von allen in Schul = Sachen zu verfassenden Tabellen.

4) In diese Tabelle der funktionirenden Geistlichkeit müssen alle in einem Orte angestellte Pfarrgeistlichen, Cooperatoren, Kapläne, Vikarien, aufgenommen werden, auch wenn sie den katechetischen Religions = Unterricht nicht besorgt haben. Diejenigen, welche noch dazu den Religions = Unterricht auf Filialien besorgen, werden dort wieder aufgeführt.

Schulvisitations-Bericht des Schulinspektorats N. N.
Beil. B.

Personal- und Prä

d

Schullehrer und

18

Namen des Orts.	Personal-Verhältnisse.		Schullehrer.	
	a) Namen. b) Dienstcharakter. c) Geburtsjahr.	a) Gesundheit. b) Körperliche Gebrechen. c) Mundart. d) Aeußerer Anstand.	Kenntnisse. a) Dermalige Beschaffenheit derselben überhaupt. b) Fremde Sprachen. c) Streben nach fernerer Ausbildung.	Fertigkeiten. a) Gesang. b) Orgel. c) Andere musik. Instrumente. d) Zeichnen.
N. N.	a) N. N. b) Schullehrer der III. Knabenklasse. c) 1770.	a) Gut. b) Keine. c) Rein. d) Gebildet.	a) Sehr gut. b) Spricht und schreibt französisch. c) Vorzüglich.	a) Tenor, vorzüglich. b) 0. c) Violin, gut. d) Gut.
	a) N. N. b) Ständiger Provisor der II. Knabenklasse. c) 1784.	a) Sehr gut. b) 0. c) Nicht ganz rein. d) Gut.	a) Gut. b) 0. c) Sehr gut.	a) Tenor, gut. b) Partitur, sehr gut. c) Fagot, Clarinett sehr gut. d) 0.

Anmer

„Ständige" Provisoren heissen diejenige, welche wegen der großen Kinderzahl angenommen sind. Diejenigen aber, welche ein Lehrer Alters, Krankheits oder anderer Ursachen halber für sich hält, werden „tempo-

dikaten-Tabelle

er

Provisoren.

14/15.

a) Schuldisciplin. b) Ob er die Achtung und Liebe der Kinder erworben habe. c) Ob an den Kindern Frohsinn, Reinlichkeit und Wohlanständigkeit wahrgenommen werde.	Familien-Verhältnisse. a) Ob er verehlicht, Wittwer oder ledig sey. b) Zahl der Kinder. α) Versorgt. β) Unversorgt. c) Ob er in seiner Familie Ordnung, Zucht und Eintracht erhalte.	Sittliches Verhalten. a) Ob er kein Müssiggänger, Spieler, Säufer oder Verschwender sey. b) Benehmen gegen die Vorgesetzten. c) Verhalten gegen die Gemeinde.	Bemerkungen.
a) Mit Ernst und Liebe. b) Im hohen Grad. c) Vorzüglich.	a) Verehlicht. b) α) 0. β) 5. c) Vorzüglich.	a) Durchaus nicht. b) Sehr gut. c) Gefällig und würdevoll.	Ueber diesen trefflichen Lehrer vid. Visitations-Bericht Fol. 3.
a) Zu nachsichtig. b) Ja. c) Ja.	a) Ledig. b) 0. c) 0.	a) Läßt sich öfters zum Spielen verleiten. b) Sehr gut. c) Gefällig, fängt jedoch an, zu vertraulich zu werden.	

kungen.

räre" Provisoren genannt. Die Provisoren werden gleich nach dem Lehrer, welchem sie untergeordnet sind, angeführt. — In Beziehung auf Ordnung und Form auch auf dieser Tabelle vgl. Anmerkung zur vorhergehenden Tabelle.

42.

Spez. Dekret des geistlichen Raths an das Schul-Inspektorat, betr. den Unterricht der Kinder im Singen und in schriftlichen Aufsätzen und die Errichtung von Schullehrer-Conferenzen und Lesegesellschaften

vom 19. Juli 1810 [236]).

Friederich ꝛc. Wir haben aus eurem General-Schulberichte vom 12. v. M. ersehen: daß die meisten Lehrer Eures Inspektorats noch einer bedeutenden Nachhülfe benöthigt sind, um ihre Schulen mit den Bedürfnissen der Zeit in Einklang zu bringen. Ihr sollt Euch daher bemühen: wenigstens jährlich 2 Conferenzen unter denselben zu veranstalten, wo möglich eine Lesegesellschaft zu etabliren, und die nächstgelegenen Schullehrer zur näheren Unterweisung zu Euch zu rufen und darauf zu sehen: daß jeder Lehrer nach und nach die nothwendigsten Bücher seines Faches selbst anschaffe, theils in der Schulbibliothek vorfinde [237]). Besonders vermissen Wir ungern die fleißigere Betreibung des Unterrichts im Singen, welches so wesentlich zur Bildung der Jugend, zur Beförderung des Frohsinnes, der Moralität und Religiosität beiträgt, weswegen auch alle Eure Aufmerksamkeit diesem Gegenstand zu widmen ist. Ebenso ungern bemerkten wir: daß noch in wenigen Schulen Uebungen in eigenen schriftlichen Aufsätzen veranstaltet werden, und es ist daher besonders nothwendig: daß ihr den Lehrern Eures Inspektorats hierin besondere Anweisung gebet und ihnen solche Hülfsmittel, wie z. B. die Wilmsenschen Uebungsblätter, empfehlet. — Das Nothwendigste aus der Gesundheitslehre, Naturkunde, muß wenigstens aus Veranlassung der Lese-Uebungen ausgehoben und erklärt werden. Sollen die Schüler in allen diesen wichtigen Gegenständen auch nur mittelmäßige Kenntnisse erlangen, so ist die fleißige Besuchung der Sommerschulen eine unerläßliche Bedingung.

Ihr habt aus dem Grund den Schulbesuch mittelst unnachsichtlicher Einziehung der Versäumniß-Strafen und einer schicklicheren Auswahl der Stunden und zweckmäßiger Klassen-Eintheilung auf alle Weise zu betreiben, von den Gemeinden, die sich bisher widersezlich bewiesen, von Monat zu Monat Bericht einzuziehen, und bei fortgeseztem Ungehorsam das betreffende Oberamt zur Assistenz aufzurufen, bei dessen Fruchtlosigkeit aber anhero die Anzeige zu machen. Daran ꝛc.

Stuttgart, den 19. Juli 1810.

Königl. kathol. geistl. Rath.

---

236) Maurer Beil. S. 372. Knapp, Handb. II, 577.

237) vgl. Dekr. des k. g. Raths v. 2. Juli 1811. 22. Mai 1813. IV. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 46.

43.

Erlaß des kath. geistl. Raths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. die Prüfung der Schul-Provisoren und Incipienten

vom 2. August 1810 [238]).

Den katholischen Schul-Inspektoren wird hiemit der Auftrag ertheilt,

1) die im Bezirk ihres Inspektorats befindlichen noch nicht examinirten Schul-Provisoren nach der Vorschrift der allgemeinen Verordnung vom 10. Sept. 1808. noch vor Anfang der Winterschule zu prüfen, die bereits examinirten Provisoren aber der im §. 9. jener Verordnung vorgeschriebenen, alle 2 Jahre bis zur Beförderung auf einen Schuldienst zu wiederholenden Prüfung zu unterwerfen [239]), und die Examinal-Akten, nehmlich den Bericht, die beiden Tabellen, die schriftlichen Antworten und Aufsäze der Provisoren, nebst ihren beigebrachten Zeugnissen, an das katholische geistliche Raths-Collegium einzusenden.

2) Zu den Prüfungen selbst haben die Schul-Inspektoren jedesmal einen der vorzüglichsten Schullehrer ihres Bezirks, jedoch nicht den ersten Lehrer des zu prüfenden, noch denjenigen, bei dem er noch als Provisor steht, beizuziehen.

3) Für die innere Einrichtung der beiden Tabellen werden, um der Uniformität willen, die anliegenden Formulare [240]) als allgemeine Norm vorgeschrieben, und sollen künftig die Prädikate folgende seyn: vorzüglich gut, sehr gut, gut, mittelmäßig, schwach.

Dieser Formulare haben sich in Zukunft auch die zur Prüfung der katholischen Schullehrer aufgestellten Commissionen in Biberach, Ellwangen, Neckarsulm, Rotenburg, Rotweil und Stokach zu bedienen.

4) Die bei der Prüfung vorzulegenden Zeugnisse des Candidaten müssen sich insbesondere auf das Verhalten desselben gegen den Pfarrer, den Schullehrer (wenn jener noch Provisor ist) und die Gemeinde, auf seine Sitten, seinen Fleiß und die Art, wie er die Kinder zu behandeln pflege, beziehen.

5) In dem Prüfungs-Bericht ist bestimmt anzugeben, ob und mit welcher Methode dieses oder jenes einzelnen Unterrichts-Gegenstandes der Candidat besonders bekannt sey? ob er einen deutlichen, für die Schulkinder faßlichen, richtigen Vortrag habe? in welchem Fache er besondere Fortschritte, oder auffallende Lücken gezeigt habe?

---

238) Reg. Bl. 1810. Nr. 35. S. 335. — vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 9. k. g. R. Erl. v. 18. Aug. 1812. §. 1—3.

239) vgl. k. g. R. Erl. v. 2. Apr. 1812. §. 2. 18. Aug. 1812. §. 4. 15. Dez. 1830.

240) S. Beil. A. und B.

6) Die vorhandenen Schul=Incipienten sind von den Schul=Inspektoren jedesmal nach der Schul=Visitation ebenfalls zu prüfen, und ist sodann in einem eigenen, dem General=Schulbericht beizulegenden tabellarischen Berichte folgendes anzuzeigen [241]):

a) das Alter, der Geburtsort des Incipienten, die Zeit seines Eintritts in die Lehre und wer der Lehrer sey?

b) seine Gaben überhaupt und die besondern Anlagen zum Schulfache; ob er sich ehedem während des Aufenthalts in der Elementar=Schule ausgezeichnet habe, und worin besonders?

c) seine körperliche Constitution; Gestalt, äußerer Anstand, Gesundheit, etwaige Gebrechen am Gehör, Gesicht ɛc.

d) seine Aussprache; ob sie rein, oder nach dem Volks=Dialekt sey?

e) Beschäftigung außerhalb der Schule; ob er vom Schullehrer zu Feldarbeiten ɛc. zum Nachtheile seiner Bestimmung gebraucht werde?

f) Fortschritte in den Schul=Kenntnissen; namentlich auch in der Gesanglehre und dem Orgelspielen.

g) Bemühungen des Lehrers für seine Ausbildung; theoretischer und praktischer Unterricht, den er erhält.

Diesem Berichte ist überdieß ein von dem Ortspfarrer bestätigtes Zeugniß des Lehrers über seinen Fleiß, Wißbegierde und Sitten beizulegen.

7) Da den Candidaten des Schulstandes der Eintritt in eines der bestehenden Privat=Schullehrer=Institute nicht gestattet werden kann, wenn sie nicht wenigstens 2 bis 3 Jahre lang als Incipienten in einer Schule gestanden sind, und die nöthigen Vorkenntnisse im Schulwesen, Musik ɛc. besitzen, so haben die Schul=Inspektoren zu berichten, ob, und welche Incipienten aus ihrem Bezirke in ein solches Institut zu treten geneigt seyen, und ist auch künftig in jedem einzelnen Falle zuvor eine Anzeige hieher zu machen [242]).

Decret. im Königl. kathol. geistlichen Rath, den 2. August 1810.

---

241) vgl. zur Ergänzung der hier gegebenen Vorschrift das Dekr. des k. g R. v. 2. April 1812. §. 1. 2. 3. 18. Aug. 1812. 4. 5. Jan. 1813. 5. Mai 1816.

242) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 18. Aug. 1812. §. 6.

Beilage A. und B.

Formularien

der

Inscriptions-Tabelle

und

Classifikations-Tabelle.

Beilage A. In:

Namen, Dienst und Wohnort des Prüfungs-Candidaten: Ob er ledig, oder verheirathet? oder Wittwer? mit oder ohne Kinder?	Geburts-Ort und Alter.	Eltern.	Körperliche Beschaffenheit: a) Gestalt, b) äußerer Anstand, c) Gesundheit, d) ob er keine Defecten am Gehör, Gesicht rc. habe-	Auszüge aus den beigelegten Zeugnissen über			
				Sitten.	Fleiß.	Behandlung der Kinder.	Verhalten gegen Pfarrer und Gemeinde.
Georg Bauer, Provisor in — verheirathet, und hat 2 Kinder, oder: ledig.	Zimmerbach 1780. den 5. Dez.	Johannes Bauer, ehemals Schullehrer. Eva Millerinn.	a) sehr gut. b) gut. c) sehr gut. d) ohne Gebrechen.	sehr gut.	vorzüglich.	sehr gut.	hat die allgemeine Zufriedenheit.

scriptions-Tabelle.

a) Talente und b) Aussprache.	Erster Lehrer.	Ob und in welchem Schullehrer-Institute er gebildet worden? wann, und wie lange?	Ob er schon ein- oder mehrere mal geprüft worden, wann u. wo? ob und zu was er fähig gefunden worden?	Bisher versehene Dienste.	Besondere Bemerkungen, z. B. über das Vermögen des Prüfungs-Candidaten, ob er auch Privat-Unterricht gebe? wem und über was? über seine besondern Kenntnisse in der latein., franz. Sprache, der Mechanik, Landwirthschaft, Musik etc.
a) sehr fähig. b) spricht rein deutsch; oder: spricht nach dem Dialekt seiner Gegend etc. etc.	Fibel Maber. Lehrer in —	War nie in einem Institut; oder: war 1809 ein halbes Jahr im Institut zu —	Ist noch nie geprüft worden, oder: Ist schon einmal geprüft worden, im Herbste 1809, erhielt die Note: fähig zu Provisoraten.	War 3 Jahre Provisor in — seit 1807 Provisor in —	Hat ehemals 3 Jahre lang die latein. Klassen in — besucht. Spielt sehr gut auf der Flöte. Hat einige eigene Güter, u. s. w.

Beilage B. Classi-

In Hinsicht auf die Gegen-

Namen des Prüfungs-Candidaten.	I. Nothwendige Kenntnisse.															
	Religion und Sittenlehre.		Lesen.				Schreiben.		Schriftliche Aufsätze.	Rechnen.			Deutsche Sprachlehre.	Musik.		
			Deutsch.		Latein.											
	Kenntniß des Gegenstands.	Katechetische Anwendung.	Gedrucktes.	Geschriebenes.	Gedrucktes.	Geschriebenes.	Schön.	Recht.		Pestalozzisch.	Kopfrechnen.	An der Tafel.		Orgelspielen.	Singen.	Singlehre.
Georg Bauer.	v.	s. g.	v.	g.	s. g.	g.	v.	g.	m.	g.	g.	s. g.	g.	s. g.	g.	g.

fikations-Tabelle.

stände des Unterichts.										Uebrige Schullehrer-Kenntnisse.						
II. Nützliche Kenntnisse.										III. Moralische und physische Eigenschaften eines Schullehrers.	IV. Schulzucht. Belohnungen, Strafen ꝛc.	V. Schulbücher-Kunde.	VI. Verstandes- und Gedächtniß-Uebungen.	VII. Innere Schul-Einrichtung.	VIII. Methodik.	
Geographie.	Naturgeschichte.	Naturlehre.	Technologie.	Geschichte.	Gesundheitslehre.	Seelen- und Vernunftlehre.	Formenlehre.	Geometrie.	Zeichnungskunst.						Theorie.	Ausübung.
g.	m.	m.	o.	g.	g.	o.	m.	o.	m.	v.	s. g.	s. g.	g.	g.	g.	g.

44.

Erlaß des kath. geistlichen Raths, betr. die Aufnahme katholischer Kinder in die Waisenhäuser

vom 4. August 1810 [243]).

Inhalt: Hinweisung auf Gen. Ver. v. 11. Febr. 1810. — bes. §. I, 2.

45.

Erlaß des ev. Consistoriums an die ev. Dekanatämter, betr. die Bekanntmachung der Schulmeister-Wahlen

vom 31. August 1810 [244]).

Da man schon einigemal bemerkt hat: daß den öffentlichen — in die Zeitung eingerückten — Ankündigungen eines Wahltages zu Wiederbesezung einer vakanten Schullehrers-Stelle manchmal der unschickliche Beisaz beigefügt wird: „daß bereits ein Competent vorhanden sey, auf welchen ohne Zweifel die Wahl fallen werde," durch dergl. ordnungswidrige Zusäze aber öfters die fähigeren Dienst-Candidaten von der Concurrenz abgehalten, und die Wahlen in ihrer Freiheit beschränkt werden; so wird sämmtlichen Dekanen des Königreichs hiemit aufgegeben: sich dergleichen Avertissements, vor deren Einrückung in die Zeitung, vorlegen zu lassen, und besorgt zu seyn: daß dergl. gesezwidrige Zusäze in der Zukunft nicht mehr vorkommen.

Dekr. Stuttgart, den 31. August 1810. im K. Ober-Consistorium.

Schmidlin.
d'Autel.

46.

Dekret der Königl. Ober-Regierung, betr. die Warnung vor dem Genuß der Tollbeere

vom 6. September 1810 [245]).

Es sind neuerlich wieder mehrere Fälle vorgekommen, daß nicht

---

243) Knapp, Handb. II, 707. Rep. IV. S. 599.
244) Dek. Regg. Knapp Rep. IV, 495. — vgl. Mod. vis. v. 9. Okt. 1744.
245) Reg. Bl. 1810. Nr. 38. S. 371. — vgl. Ob. Reg. Erl. v. 26. Sept. 1810. Med. Erl. v. 10. Sept. 1812. Consf. Erl. v. 25. Sept. 1812. 13. Jan. 1829.

allein Kinder, sondern auch erwachsene Personen an dem Genuß der sogenannten Tollbeere oder Belladonna gestorben sind.

Zu Vermeidung ähnlicher Unglücksfälle sieht man sich daher veranlaßt, die schon vermittelst des unterm 14. Nov. 1788. ergangenen General-Reskripts, sowie der unterm 14. Febr. 1798. und 17. Okt. 1799. nachgefolgten Reskripte bekannt gemachte Verordnungen zu erneuern, und sämmtlichen Königl. Oberämtern aufzugeben, die Einleitung zu treffen, daß die in der Beilage enthaltene Beschreibung dieser Giftpflanze von Zeit zu Zeit von den Ortsgeistlichen in der Kirche und von den Schullehrern in der Schule vorgelesen und den erwachsenen Personen sowohl als den Kindern die nöthige Erklärung und ernstliche Warnung vor dem Genuß der Tollbeere beigebracht werde; wie dann auch Kinder von solchen Jahren, welche noch nicht in die Schule geschickt werden, um die Zeit, wann die Tollbeeren zeitig werden, in die Schulen zu berufen, und sie nach dem Verhältniß ihrer Verstandes-Kräfte über die Gefahr des Genusses der Tollbeere zu belehren sind. Stuttgart, in Königl. Ob. Regierung, Ob. Pol. Depart., den 6. Sept. 1810.

Beilage.

Die Tollkirsche, welche man auch Belladonna, Atropa belladonna Linn., Wolfskirsche, Tollkraut, Waldnachtschatten, Teufelsbeer, Schlafkraut nennt, ist eine giftige Pflanze. Ihr liebster Standort ist in Wäldern, und niedern gebirgigten Gegenden in ganz Europa, wo sie oft eine Höhe von 5 bis 6 Fuß erreicht.

Ihre Blüthen erscheinen nicht auf einmal, sondern nach und nach im Juli und August. Sie haben eine glockenförmige Gestalt, und sind beinahe glied'slang. Ihre Farbe ist schmuzig roth, ins Violette spielend, aber da, wo sie die Blumenblättchen umschließen, gelblich. Sie sind sehr geadert, am Rande herum in fünf Einschnitte oder Lappen getheilt, und da, wo sie am Stiele angewachsen sind, umgeben sie fünf grüne spitzige Blättchen, die auch dann, wenn die Frucht schon reif ist, daran sizen bleiben. Sie sizen zerstreut am Strauche herum, zwischen den Stengeln und Blattstielen an langen runden Stielen, und sind von Ansehn gar nicht unangenehm.

Ihre Frucht ist eine runde schwarze an einem langen Stiele hangende Beere, die den Kirschen sowohl der Größe als der Gestalt nach sehr ähnlich sind. Da, wo sie am Stiele angewachsen ist, umgeben sie fünf grüne spitzige Blättchen, wodurch sie sich, dem Aeußern nach, hauptsächlich von den Kirschen unterscheidet. Sie ist inwendig in zwei Fächer getheilt, welche einen rothen Saft mit vielen runden und bräunlichen Saamenkörnern enthalten. Ihr Geschmack ist ekelhaft süß. Geruch bemerkt man an ihr nicht.

Die Blätter sind sehr ungleich groß; die größten gegen 6 Zoll lang, die kleinern aber nur 2 bis 3 Zoll. Der Gestalt nach sind sie eirund, zugespitzt, glattrandig und gewöhnlich nach einer Seite

zu etwas gekrümmt, auf der obern Seite sind sie dunkelgrün, auf der untern aber weißgrün. Sie sizen zerstreut an den Stengeln und sind beinahe ganz stiellos.

Der Stengel ist rund und glatt, untenher röthlich und bläulich, nach obenzu aber hellgrün. Er ist zuweilen mehr als Daumensdick, treibt viele Nebenzweige, welche sich sehr ausbreiten, und inwendig hohl und saftig sind. Im Herbst verdorrt der Stengel, schießt aber alle Frühjahr wieder von neuem aus der Wurzel empor.

Die Wurzel ist zaserich und an ihren stärksten Theilen einen guten Daumen dick. Von außen sieht sie bräunlich, von innen aber weiß aus, und ist so mehlig, wie eine Kartoffel. Sie dauert mehrere Jahre aus.

47.

Erlaß des ev. Consistorium, betr. die Einsendung der Schul-Provisorats- und Incipienten-Tabellen

vom 7. September 1810 [246]).

Sämtliche evangelische Dekane des Königreichs werden hiemit an die genaueste Beobachtung der gesezlichen Vorschrift in Betreff der Einrichtung der jährlich einzusendenden Schul-Provisorats- und Schul-Incipienten-Tabellen erinnert. Insbesondere sollen

1) diese Tabellen in Folio nach dem Quer-Format geschrieben und mit einem Einbande versehen werden.
2) Die Schulmeister, welche Incipienten halten, sind anzuweisen, die Methode, nach welcher sie dieselbe in jedem einzelnen Lehrfache unterrichten, zu beschreiben, und sind daher diejenigen Aufsäze, welche blos die Gegenstände des Unterrichts enthalten, den Schullehrern zur Berichtigung zurückzugeben.
3) Das Consistorial-Zeugniß von jedem Provisor ist in Kürze am gehörigen Orte anzuführen;
4) in die Provisorats-Tabellen sind alle Provisoren, ohne Ausnahme, mithin auch, da der Stand derselben für das ganze Jahr anzugeben ist, die Winter-Provisoren, aufzunehmen;
5) die an Michaelis noch vacanten Provisorate sollen angezeigt, und die Ursachen, warum sie noch nicht wieder besezt worden, angegeben werden;
6) die Provisoren und Incipienten, welche im Laufe des Jahrs den Schullehrerstand wieder verlassen und einem andern Berufe sich gewidmet haben, oder wegen eines Vergehens von ihrer Stelle removirt worden, sind in einer Beilage der Provisorats-

---

246) Reg. Bl. 1810. Nr. 39. S. 383. — vgl. Conf. Erl. v. 30. Jan. 1809. und die Beil. dazu.

Tabelle, mit Bemerkung der Ursache ihrer Entfernung anzuzeigen. Endlich sollen

7) die an jedem Orte befindlichen Privatlehrer und Hofmeister, wenn leztere aus dem Schullehrer-Stande sind, auf gleiche Weise wie die Provisoren, mit Anführung ihrer Prädicate ꝛc. genannt, und die zum Privat-Unterricht erhaltene Erlaubniß ausdrücklich angeführt werden.

Stuttgart, im Königl. Ober-Consistorium, den 7. Sept. 1810.

48.

Erlaß der Königl. Ober-Regierung, betr. die Angabe der Mittel gegen die Wirkungen der Belladonna

vom 26. September 1810 [247]).

Unterm 6. d. M. wurde in das Königl. Staats- und Regierungs-Blatt (Nr. 38.) eine Warnung vor dem Genusse der Tollbeere, Belladonna, unter Beziehung auf die deßhalb schon früher erlassene Verordnungen eingerückt; um jedoch aber auch denjenigen, welche wider Verhoffen unvorsichtig genug seyn sollten, von dieser schädlichen Frucht zu genießen, die mögliche Mittel, deren nachtheilige Wirkungen zu verhindern, an Hand zu geben, wird nachfolgende Belehrung ebenfalls zur allgemeinen Kenntniß gebracht, als welche von Zeit zu Zeit von den Ortsgeistlichen in der Kirche und von den Schullehrern in der Schule zu erklären ist.

Stuttgart, in Königl. Ob. Regier., Ob. Pol. Dep., den 26. Sept. 1810.

Beilage.

Sobald man erfährt, daß ein Kind oder eine erwachsene Person Tollbeeren genossen hat, muß man versuchen, durch erregtes Erbrechen, die noch im Magen befindlichen Ueberreste des Giftes auszuleeren, indem es oft sehr lange darin verweilt, und seine heftigste Wirkungen nur nach seiner gänzlichen Entfernung aufhören. In dem einigen Fall findet eine Ausnahme statt, wenn das verschluckte Gift selbst ein unmäßiges und mehrere Stunden anhaltendes Erbrechen erregt haben sollte. Bis nun der sogleich herbeizurufende nächste Arzt oder Wundarzt ankommt, giebt man dem Kranken, um den Magen zum Erbrechen zu erregen, alle halbe Stunden nach Verhältniß seines Alters ein halbes oder ganzes Trinkglas voll laulichtem Camillenthee, oder laues Wasser mit einem bis zwei Löffeln

247) Reg. Bl. 1810. Nr. 40. S. 341. — vgl. Erl. v. 6. Sept. 1810. u. s. w. Cons. Erl. v. 13. Jan. 1829.

voll Baum- oder Magsamen-Oel, oder zerlassene Butter, wobei man den Gaumen mit dem Finger oder der Fahne einer Schreibfeder reizen kann. Ist weder von selbst, noch durch diese Hülfsmittel, ein ergiebiges Erbrechen erfolgt, so kann der indessen angekommene Chirurgus Kindern von 3—8 Jahren ein Pulver aus 4—8 Granen, Erwachsenen aber aus 18—25 Granen Brechwurzel (Ipecacuanha) geben, welche Gabe unter einstweiliger Fortsezung der oben benannten lauen Getränke, wenn sie keine Wirkung hat, nach etwa einer halben Stunde zu wiederholen ist, indem der Magen bisweilen durch dieses Gift ungewöhnlich unempfindlich wird. Hierauf kann ein Klystier aus lauem Wasser oder dünnem Gerstenschleim, mit 2—4 Löffel voll Essig und eben so vielem Baum- oder Magsaamen-Oel gesezt werden. Ist von selbst, oder durch die angeführten Mittel der Magen- und Darmkanal hinlänglich entleert worden, so giebt man dem Kranken bis zur Ankunft des Arztes, welchem der Chirurgus auf das schleunigste Bericht zu erstatten hat, blos viel schleimiges und säuerliches Getränke, wozu sich ein Absud von einigen Löffeln voll Gerste oder auch Habermehl in 3 Schoppen Wasser, mit dem sechsten Theil Essig, und etwas Honig oder Zucker vermischt, am besten schickt. Hievon muß der Kranke, dem das Schlucken oft wegen einer brennenden Empfindung im Halse sehr lästig ist, alle halbe Stunden nach Verhältniß des Alters eine halbe bis ganze Tasse voll laulicht zu sich zu nehmen, genöthigt werden.

49.

Erlaß des Ob. Landes-Oekonomie-Collegiums an die Oberämter, betr. die Beiträge der pia corpora zu den Waisen-, Zucht- und Irrenhäusern

vom 1. Oktober 1810[248]).

Inhalt: Die Bedürfnisse der obigen Anstalten sollten nicht mehr auf den Ueberschuß der einzelnen pia corpora repartirt, sondern auf die Oberämter des Königreichs im Ganzen, jedoch mit Rücksicht auf die in denselben befindlichen p. c. umgelegt werden. In den einzelnen Oberämtern sollte erst dann mit Zuziehung der Stadt- und Amts-Vorsteher der betr. Beitrag auf die Ueberschüsse der p. c. vertheilt, und, wenn dieß nicht reiche, habe man das Uebrige nach dem Steuerfuß auf den Amtsschaden umzulegen. — vgl. G. B. v. 11. Febr. 1810. §. 18. Min. Erl. v. 18. Aug. 1821.

---

248) Knapp, Rep. IV, 602.

50.

General-Verordnung, betr. das deutsche Elementar-Schulwesen in den evangelischen Orten des Königreichs vom 26/31. Dezember 1810[249]).

Friederich, von Gottes Gnaden Gnaden, König von Würtemberg rc.

Da Wir die in den evangelischen Orten unsres Königreichs bestehenden Schulanstalten theils an sich, theils in Hinsicht auf ihre Ausführung dem wichtigen Zwecke derselben nicht entsprechend finden, so wollen Wir hiemit folgende Verordnung, das deutsche Elementar-Schulwesen betreffend, als allgemeine Norm für alle in den evangelischen Orten Unsers Königreichs befindlichen Schulen erlassen haben.

A. Anzahl und Arten von Schulen.

§. 1. An allen Filial-Orten sollen auf Kosten der Communen eigene Schulen, oder wo dieß nicht möglich wäre, für einige nahe gelegenen Orte Eine gemeinschaftliche Schule errichtet, oder wenigstens Ein gemeinschaftlicher Schullehrer oder beständiger Provisor eines benachbarten Schulmeisters aufgestellt werden, der sich an jedes Ort wochentlich 2—3mal zu begeben hat, um die dortigen Kinder zu unterrichten[250]).

§. 2. Mit jeder öffentlichen Schule ist in der Regel eine Industrie- oder Arbeitsschule, theils für Knaben, theils für Mädchen zu verbinden[251]).

Die gemeinschaftlichen Oberämter[252]) haben über die Ausführbarkeit dieser Anordnung nach der Localität jedes Orts baldmöglichst Bericht an das K. Ober-Consistorium zu erstatten.

B. Schulgebäude.

§. 3. Wo die vorhandenen Schulgebäude und Schulstuben zu enge, finster, ungesund und schadhaft sind, da soll ungesäumt von

249) Reg. Bl. 1811. Nr. 1. S. 1. Freim. Jahrb. der gesammten deutschen Volksschulen v. Schwarz, d'Autel, Wagner rc. II, 2, 417. — vgl. die Schul-Ordn. v. 1782. Schul-Ges. v. 29. Sept. 1836. — Durch Cons. Erl. v. 17. Jan. 1809. (monirt durch Cons. Erl. v. 3. März 1809. Reg. Bl. S. 86.) war ein umfassender Bericht über das Schulwesen eingefordert worden.

250) vgl. G. S. R. v. 11. Dez. 1807. §. 4. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 12.

251) vgl. G. S. R. v. 1. Febr. 1798. §. 7. Cons. Erl. v. 31. März und 25. Aug. 1818. Bekanntmachung der Centr. Leit. des Wohlth. Ver. v. 5. Mai 1818. Erl. der Arm. Comm. v. 12. Sept. 1820. Erl. der Arm. Comm. v. 3. März 1835. und die Schrift: Ueber öffentliche Kinder-Industrie-Anstalten überhaupt und insbesondere für Würtemberg vom Sekr. Schmidlin. Stuttg. 1821.

252) vgl. K. Ver. v. 23. Aug. 1825. §. 10.

Seiten der Ortspfarrer, Kirchen-Convente, gemeinschaftlichen Oberämter und Communen auf die Verbesserung der ernstlichste Bedacht genommen, und, wo ein größeres Bauwesen nöthig ist, an das Königl. Ober-Consistorium jedesmal sogleich unterthänigste Anzeige gemacht, auch nach Beschaffenheit des Falls an die Königl. Oberfinanzkammer oder das Landes-Oekonomie-Collegium unter Beilegung von Riß und Ueberschlag Bericht erstattet werden [253]).

§. 4. Sowohl jedem Lehrer als jedem Geschlechte der Schulkinder muß, wenn es nur immer möglich ist, eine besondere von jeder anderen nicht blos durch einen bretternen Verschlag getrennte und durchaus zu keinem andern Gebrauch als zum Schulunterricht bestimmte Stube angewiesen werden.

Sind für mehrere Lehrer nicht mehrere Stuben auszumitteln, so sollen jene, wo es nur immer zu vermeiden ist, nicht zu gleicher Zeit in Einer Stube unterrichten, sondern es sind Abtheilungen zu machen; und hat sodann jeder Lehrer besonders täglich 4 Stunden Unterricht zu geben [254]).

§. 5. Statt der Tische sind bei neuen Schulstuben immer, und bei alten, wo es die Kräfte der Communen oder piorum corporum gestatten, Subsellien anzuschaffen.

§. 6. Alles zum Einheizen der Schulstube, sowohl für die Elementar- als Sonntagsschulen erforderliche Holz muß überall, wo es nicht aus besondern Rechtstiteln dem Schulmeister obliegt, auf öffentliche Kosten angeschafft, geführt und gespalten werden [255]).

C. Schulbesuch.

§. 7. Alle Kinder, welche das gesetzmäßige Alter haben, müssen die öffentliche Schule ihres Wohnorts besuchen, und dürfen weder statt derselben, noch neben derselben Privat-Unterricht nehmen, es wäre denn durch einen von dem Königl. Ober-Consistorium examinirten Lehrer [256]).

§. 8. Vor Georgii jeden Jahrs haben die Ortsgeistlichen aus den Taufbüchern eine genaue Liste aller Kinder, welche auf Martini desselben Jahrs 6 Jahre complirt haben, zu verfertigen, und sie von der Kanzel zu verlesen [257]).

Alle diese Kinder müssen (den Fall §. 7. ausgenommen) auf Georgii desselben Jahrs in die Schule aufgenommen [258]), und wenn die Eltern sich widerspenstig bezeugen sollten, nöthigenfalls dazu

253) vgl. Verw.-Ed. v. 1. März 1822. §. 31. und 133. Min. Verf. v. 19. April 1823 und 21. Mai 1823. G. S. R. v. 15. Dez. 1825. §. 3.

254) vgl. G. S. R. v. 29. Nov. 1832. §. IV. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 12.

255) vgl. G. S. R. v. 16. Okt. 1739. §. 6. v. 3. Dez. 1801. §. 5. Cons. Erl. v. 3. Febr. 1804. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 12.

256) vgl. Min. Erl. v. 19. Juli 1825. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 4. 24. 25.

257) vgl. G. R. v. 26. Juni 1729. 23. Dez. 1773. §. 6. Min. Erl. v. 4. Juli 1816. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 5.

258) vgl. G. S. R. v. 3. Dez. 1795. §. 19.

gezwungen werden [259]). Außer diesem Termin findet, um die Abtheilungen nicht zu vervielfältigen, keine Reception in die jüngste Classe statt. Jüngere Kinder, welche dieses Alter noch nicht haben, dürfen durchaus nie in die Elementar-, wohl aber in die Arbeitsschulen aufgenommen werden.

§. 9. Wenn ein Schulkind auch bereits 14 Jahre alt wäre, so soll es doch weder aus der Elementarschule entlassen noch confirmirt werden, so ferne es nicht hinreichende Kenntnisse in den Schulpensen besizt [260]). Die Ortsgeistlichen werden darauf genauer als bisher sehen [261]). Die Sonntagsschulen müssen von der Confirmation an bis zum 18. Jahre besucht werden [262]).

§. 10. Um den Schulversäumnissen zu begegnen, wird verordnet:
a) in jeder Vor- und Nachmittags-, wie auch in jeder Sonntagsschule, notirt der Schullehrer alle Abwesende ohne Unterschied, mit Bemerkung der auf nachheriges Befragen angegebenen Ursachen der Abwesenheit, und übergibt dem Ortsgeistlichen das Verzeichniß derselben alle Monate; dieser bringt dasselbe vor das Kirchen-Convent, welches jedes illegale Versäumniß der Elementarschule unnachsichtlich mit 2 kr. und der Sonntagsschule mit

---

259) In Bezug auf den Zwang zur Besuchung der Industrie-Schulen vgl. Erl. der Arm. Comm. v. 3. März. 1835. und Anm.

260) „Der Besuch der Sonntagsschule gewährt keinen Ersaz für versäumten Schul-Unterricht." Spez. Conf. Erl. v. 9. Dez. 1822. — vgl. G. S. R. v. 28. Nov. 1809. §. 9. Ges. v. 5. Aug. 1836. Art. 13.

261) vgl. G. S. R. v. 16. Okt. 1759. §. 5. v. 17. Dez. 1822. §. VI, 2. f. Conf. Erl. v. 21. Jan. 1823.

262) vgl. Anm. zu §. 35. und — Ev. Kirch. Ges. II, 42. Anm. 30. — Nach Spez. Conf. Erl. v. 12. Febr. 1811. (Müller, Sch. J. Bl. I, 82.) steht es jedem frei, die Sonntagsschule auch nach dem 18ten Jahre zu besuchen. — Ein Spez. Conf. Erl. v. 29. Dez. 1823. spricht sich so aus: „Man hat aus der Relation des Generalats Ulm ersehen, daß in der Diöcese — mehrere Kirchen-Convente die jungen Leute verpflichtet haben, die Kinderlehre und Sonntagsschule bis nach vollendetem zwanzigsten Lebensjahre zu besuchen, und diese Beschlüsse von den gemeinschaftlichen Oberämtern genehmigt worden seyen. So sehr man nun die löbliche Absicht dieser Beschlüsse anerkennt, so muß man doch dem Dekanatamt aufgeben, sämmtlichen Kirchen-Conventen, welche diese Beschlüsse veranlaßt haben, zu bemerken, daß sie keine Verpflichtung über das allgemeine Gesez, welches nur bis zum 18ten Lebensjahre zum Besuche der Kinderlehren und Sonntagsschulen verpflichtet, vorschreiben können, und ihnen nur zusteht, der Jugend ihrer Orte das, was sie als Verpflichtung ihr auferlegen wollten, als Wunsch mitzutheilen, welches das Dekanatamt den Oberämtern und betr. Kirchen-Conventen mitzutheilen hat. — vgl. Sch. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 6. — Rücksichtlich des Besuchs der Sonntagsschule — spricht ein Spez. Conf. Erl. vom J. 1832. aus, „daß kein eigenmächtiges Entziehen der Sonntagsschule gestattet werden könne, man jedoch den Kirchen-Conventen jedes Orts die Ertheilung zeitlicher oder persönlicher Dispensationen vom Besuche der Sonntagsschulen zugestehe. Die leztere erkenne man insbesondere für zulässig, wenn von Seiten der Eltern auf genügende Weise für Erreichung der Zwecke, welche die Sonntagsschule zu erstreben habe, gesorgt werde." — vgl. Syn. Erl. v. 6. Dez. 1836.

4 kr. zu bestrafen, die Strafgelder jeden Monat, nöthigenfalls mit Hülfe des weltlichen Oberamts, einzuziehen, und zu dem Schulfonds des Orts zu liefern hat. Bei lange fortgesetzten Versäumnissen ist die Strafe resp. auf 4 und 6 kr. zu erhöhen [263]).

b) Zur Zeit der stärksten Feldarbeiten, und bei drückender Armuth, darf der Ortsgeistliche ausnahmsweise diejenigen Kinder, bei denen das Bedürfniß vorhanden ist, auf Bitten 2—3mal in der Woche von der Schule dispensiren. Alle andere Versäumnisse, Krankheits- und andere außerordentliche Fälle ausgenommen, sind unter die illegalen zu rechnen. Auch das Viehhüten entschuldigt nicht, vielmehr haben die Oberämter überall für die Anstellung eigener Commun-Viehhirten zu sorgen [264]).

§. 11. Sommerschulen sollen überall, und zwar in der Regel täglich gehalten, doch wenn es der Feldgeschäfte wegen nöthig ist, so eingerichtet werden, daß die Kinder in Abtheilungen, jedes wenigstens 2 Stunden täglich, welche so viel möglich des Morgens zu geben sind, zur Schule kommen [265]).

D. Schullehrer. I. Anzahl.

§. 12. Jede Schule, die 100 Kinder und darüber zählt, erfordert mehr als einen Lehrer. Es ist daher bei 100 Schülern Ein Provisor, bei 200—250 [266]) sind zwei Provisoren, bei 300—400 sind drei Provisoren anzustellen [267]). Die nach Alter und Kenntnissen am meisten gleiche Kinder sind sodann als eine Classe, je Einem Lehrer zu übergeben.

§. 13. Wo eine Schule nach der Kinderzahl einen zweiten Lehrer (Provisor) erfordert, da ist dieser das ganze Jahr hindurch beizubehalten, und soll des Sommers, theils an Tagen, wo die Kinder zu Feldgeschäften nicht gebraucht werden können, Allen die volle Anzahl Stunden (vgl. §. 11.), theils an Geschäftstagen die kleinere Anzahl Stunden mehreren kleineren Abtheilungen, besonders auch versäumter Kinder, geben, theils auf entferntere Filialien (vgl. §. 1.) zum Schulhalten gehen. Die Winter-Provisoren cessiren also künftig.

---

263) vgl. Cyn. eccl. S. 410. 417. 462. Sch.O. v. 1782. G.S.R. v. 28. Nov. 1787. §. 3. 2. Dez. 1788. §. 9. G.S.R. v. 12. Dez. 1793. §. 5. 16. Jan. 1799. 4. c. 17. Dez. 1822. §. VI. 2. 9. Dez. 1828. §. 10. 24. Dez. 1830. §. V. 24. Dez. 1832. §. IV. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 9. Min. Erl. v. 5. Febr. 1835.

264) vgl. Gen. S. R. v. 28. Nov. 1787. §. 3. 1. Febr. 1798. §. 2. 17. Dez. 1822. VI, 2. f.

265) vgl. G. S. R. v. 8. Mai 1695. §. 27. 21. Jan. 1701. §. 1. 26. Juni 1729. 5. Dez. 1743. §. 7. 16. Okt. 1759. §. 5. G. S. R. v. 14. Mai 1812. §. 10. 14. April 1813. §. 10. 5. Mai 1814. §. 12. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 29.

266) Ueber die mögliche verschiedenartige Auslegung dieser Worte s. Gaupp Kirchen-Recht der würt. ev. Kirche I, 348.

267) vgl. unten §. 32. und Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 29.

II. Bildung.

§. 14. Die Incipienten des Schullehrer-Standes sollen künftig die zu ihrer Lehrzeit bestimmten 3 Jahre (von erfolgter Confirmation an bis zum 17ten Jahre ihres Alters [268]) nur allein in einem öffentlichen Schullehrer-Seminar, oder in einer von Unserm Königl. Ober-Consistorium genehmigten Privat-Bildungs-Anstalt eines im pädagogischen Fache sich auszeichnenden Geistlichen, oder bei einem dazu ausdrücklich legitimirten vorzüglich tüchtigen Schullehrer zubringen [269]).

§. 15. Der Zweck der öffentlichen und Privat-Bildungs-Anstalten geht dahin: den Lehrlingen einen vollständigen theoretisch-praktischen Unterricht in Allem, was zur Bildung für ihren künftigen Beruf nöthig ist, zu geben, und sie mit einer Auswahl des Besten, nicht blos der ältern, sondern auch der neueren Pädagogik und Didaktik, besonders auch der Pestalozzischen Methode [270]), mit steter Hinsicht auf die Bedürfnisse der Elementarschulen, gründlich bekannt zu machen.

§. 16. Das von uns angeordnete Haupt-Schullehrer-Seminar in der Stadt Eßlingen wird nach Ostern des künftigen Jahrs eröffnet werden. Es erhält neben einem Vorsteher noch zwei andere Lehrer [271]). Der Unterricht wird daselbst unentgeldlich ertheilt [272]), und dreißig weniger bemittelte Candidaten werden überdieß aus den dazu bestimmten Fonds jährliche Unterstützungen, je nach dem größern oder geringern Bedürfniß des Einzelnen erhalten [273]).

§. 17. Neben diesem Haupt-Seminar bleibt sowohl das Seminar in Oehringen [274]), als die Lehranstalt im hiesigen Waisenhause

---

268) vgl. G.S.R. v. 21. Mai 1807. §. 13. Conf. Verf. v. 8. Sept. 1812. §. 1. 12. Juli 1825. 19. Dez. 1826. und 15. Febr. 1831.

269) Ueber die früheren Schullehrer-Bildungs-Anst. Würtembergs s. Freimüthige Jahrb. des deutschen Volksschulwesens v. d'Autel, Schellenberg und Wagner, 1stes Heft 1819. S. 131. — vgl. Conf. Erl. v. 8. März 1811. Conf. Erl. v. 15. Febr. 1831. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 43. — vgl. §. 17.

270) vgl. Conf. Erl. v. 5. Okt. 1809. 8. März 1811.

271) Gemäß Conf. Aufruf v. 1 Jul. 1825. (Reg. Bl. S. 523.) war eine neue Hauptlehrer-Stelle am Seminar geschaffen worden. — Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 44.

272) Die Normal-Zahl sämmtlicher Zöglinge wurde durch ein Dekret v. 4. Mai 1824. auf 150 (3 Jahreskurse à 50 fl.) festgesetzt. — Zu diesen kommen die sogenannten Auscultanten, d. h. 1) schon angestellte Provisoren, 2) Incipienten, welche noch 1—2 Jahre den Unterricht im Seminar genießen wollen. vgl. Conf. Erl. v. 8. Sept. 1812. 8.

273) vgl. Min. Erl. v. 19. Jan. 1825. in der Anm. zu Conf. Erl. v. 12. Juli 1825. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 45.

274) Durch ein Dekret v. 30. Nov. 1811. wurde dieses Seminar aufgehoben und mit dem Eßlingen'schen vereinigt. Hiedurch fiel der Kasse ein Kapital von 10,000 fl. zu, aus dessen Zinsen 3 Hohenloher Zöglinge, jeder mit 100 fl., unterstützt werden. Die Nomination derselben steht zu 2/3tel den Fürsten von Hohenlohe-Oehringen, zu 1/3tel den Fürsten von Hohenlohe-Langenburg und Kirch-

bestehen[275]). Auch erwarten Wir, daß von den evangelischen Geistlichen Unsers Königreichs Privat-Bildungs-Anstalten nach vorgängiger Anzeige und erhaltener Genehmigung werden errichtet werden[276]; wie Wir denn auch aus der Zahl der Schullehrer denjenigen, welche sich durch pädagogische Bildung auszeichnen, die Annahme von Incipienten gestatten werden[277].

§. 18. Zur Aufnahme als Incipient wird ein von dem Orts-Geistlichen oder Schul-Inspektor ausgestelltes und vom Dekan bestätigtes Zeugniß vorzüglicher Kenntnisse und Sitten während der Schuljahre und der Tauglichkeit zum Schulstande erfordert.

Jeder Incipient hat, in welche Anstalt er sich auch begeben wolle, eine Bittschrift an Unser Königl. Ober-Consistorium deswegen einzugeben, jenes Zeugniß beizulegen, und wenn er die für einen Theil der Zöglinge des Seminars in Eßlingen bestimmte Unterstüzung ansprechen zu können glaubt, seine Vermögens-Umstände durch ein obrigkeitliches Attestat zu beurkunden[278].

§. 19. Auch die gegenwärtig in der Lehrzeit begriffenen Incipienten, welche noch 1 oder 2 Jahre darin zu verweilen haben, sollen von Ostern des k. J. an eine oder die andere der öffentlichen oder Privat-Bildungs-Anstalten so lange besuchen, als die auf 3 Jahre bestimmte Lehrzeit es erfordert.

Es werden daher unter die dreißig Zöglinge in Eßlingen, welche eine Unterstüzung erhalten,

10 die schon 2 Jahre in der Lehre waren,
10 die erst seit 1 Jahr Incipienten sind, und
10 neue Candidaten des Schullehrer-Stands

nach Ostern des künftigen Jahrs aufgenommen werden, so daß jährlich 10 von denselben austreten und eben so viel neue ihre Stellen ersetzen.

§. 20. Um so viel möglich auch noch die weitere Bildung der bereits angestellten Schulmeister und Provisoren zu befördern, werden nicht nur überhaupt alle Geistliche ernstlich erinnert, bei den Schullehrern ihrer Orte für diesen wichtigen Zweck zu thun, was in ihren Kräften steht, sondern

a) es sollen auch in allen Diöcesen, wo sich in diesem Fache vorzügliche Geistliche finden, von denselben unter Aufforderung oder

---

berg zu. — Durch ein Dekr. v. 5. Okt. 1812. wurde auch das Contubernium in Hall aufgelöst und der Fonds von 6051 fl. mit der Seminarkasse in Eßlingen vereinigt. Diese aber unterstüzt dagegen einen Hallischen Zögling jährlich mit 100 fl. vgl. Cons. Erl. v. 12. Juli 1825 und in der Anm. den Min. Erl. v. 17/19 Jan. 1825. und die Einleitung.

275) vgl. Ordn. v. 1. Juli 1811. §. 55. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 44.

276) vgl. Cons. Verf. v. 29. Jan. und 19. März 1811. 15. Febr. 1831.

277) vgl. G. S. R. v. 6. Dez. 1791. §. 10. v. 3. Dez. 1795. §. 8. Cons. Erl. v. 8. März 1811.

278) vgl. Cons. Erl. v. 29. Jan. 1811. 8. Sept. 1812. Cons. Erl. v. 9. April 1822. Cons. Erl. v. 12. Juli 1825. 19. Dez. 1826.

Genehmigung des K. Ober-Consistoriums und nach einem von demselben vorgeschriebenen oder genehmigten Plan Lehrkurse für die Schulmeister und Provisoren gehalten werden[279]), welche für ihre Bedürfnisse nach denselben Grundsätzen einzurichten sind, wie der §. 15. angegebene Zweck es in Hinsicht auf die Bildung der Incipienten bestimmt. Diese Lehrkurse werden zur besten Jahrszeit wochentlich 2mal in den Vakanz-Nachmittagsstunden gehalten, und müssen von allen Provisoren und Schulmeistern der Diöcese, welche nicht zu weit entfernt sind, und noch keinen der bisher von Geistlichen gehaltenen Lehrkurse besucht, oder bei der nach demselben angestellten Prüfung sich noch nicht genug unterrichtet gezeigt haben, wenigstens 2 Sommer hindurch besucht werden.

Diese erhalten für ihre Auslagen einige Vergütung von den piis corporibus oder der Communkasse, die Wir auf 12—15 kr. für jeden Besuch, je nach der Entfernung des Orts bestimmt haben wollen[280]), sowie die Geistlichen, welche die Curse halten, eine außerordentliche Remuneration von jährlichen 40 fl. für Jeden, welche die Cassen der Orte, wo die Schullehrer und Provisoren angestellt sind, gemeinschaftlich zu übernehmen haben.

§. 21. b) Die längst befohlenen Schullehrer-Conferenzen[281]) werden hiemit aufs neue allgemein angeordnet. Sie sind jährlich 4mal[282]), nach dem vom K. Ober-Consistorium entworfenen Plan und zwar in größeren Diöcesen so zu halten, daß die Schullehrer sich in 2—3 kleinere Gesellschaften, bei demjenigen Pfarrer, der in Rücksicht auf Kenntnisse und Lage des Orts am besten dazu geeignet ist, versammeln[283]). Eine billige Vergütung der Auslagen erhalten die Schulmeister und Provisoren (denn nur diese, nicht die Incipienten, haben dabei zu erscheinen) aus den piis corporibus nach dem in mehreren Diöcesen bereits bestehenden Maasstabe[284]).

---

279) vgl. G. S. R. v. 14. Mai 1812. §. 16. — Min. Erl. v. 9. Dez. 1808.

280) Nach einem Spez. Dekr. des L. Oek. Coll. an das gem. O. A. Leonberg v. 17. Juli 1811. haben die Schullehrer für eine Entfernung von weniger als einer Stunde 15 kr., von 1—2 Stunden 20 kr., und wenn die Entfernung über 2 Stunden beträgt, 24 kr. zu erhalten. (Knapp, Schul-Ges. S. 148. Gaupp, K. Recht I, 409.)

281) vgl. G. S. R. v. 1. Febr. 1798. §. 9. — Schon das G. S. R. v. 1. Febr. 1795. §. 9. hatte — veranlaßt durch das Beispiel eines Pfarrers, den Dekanen reifliche Vorschläge über die Einrichtung der Conferenzen abgefordert. — s. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 46.

282) vgl. Min. Dekr. v. 6. Juli 1816. §. 1. G. S. R. v. 20. Mai 1817. §. 2.

283) Ueber die innere Anordnung der Conf. vgl. Conf. Erl. v. 4. Jan. 1811. sammt Beil. und Min. Dekr. v. 6. Juli 1816. G. S. R. v. 20. Mai 1817. §. 13. G. S. R. v. 6. Juni 1818. §. 12. Conf. Erl. v. 22. Febr. 1825.

284) vgl. G. S. R. vom 17. Mai 1819. §. 11. Erl. des kath. Kirchenr. v. 18. Nov. 1822. und die Anm. das. (Conf. Erl. v. 25. Okt. 1822.) Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 46.

§. 22. c) Ebenso wird die bereits empfohlene Errichtung von Diöcesan=Schullehrer=Lese=Gesellschaften hiemit allgemein vorgeschrieben [285]).

In jeder Diöcese sind durch Mehrheit der Stimmen 2 Geistliche auszuwählen, die mit dem Dekan einen Ausschuß bilden, welcher per majora die Wahl der Bücher bestimmt. Einer aus dem Ausschuß besorgt die Anschaffung und Versendung der Bücher nebst der Rechnung, die er alle Jahre der gesammten Diöcese zur Einsicht vorlegt. Das Hauptgesez muß seyn: nicht viele, aber durchaus gute und den Bedürfnissen der Schullehrer angemessene Schriften anzuschaffen. Alle Pfarrer, Diakone und Vikare, sowie alle Schulmeister und Provisoren der Diöcese sind gehalten, Mitglieder dieser Lesegesellschaft zu seyn.

Die vier ersteren zahlen zu derselben jährlich 30 kr., die lezteren, so wie diejenigen Schulmeister, deren Einkommen nicht über 150 fl. beträgt, 15 kr., wobei Wir jedoch erwarten, daß vermöglichere Geistliche von selbst es bei diesem Beitrag nicht bewenden lassen, und auch die Dekane zu diesen Lese=Instituten, deren Beförderung und Benuzung ihrem eigenen Interesse für das Schulfach nicht gleichgültig seyn wird, freiwillige Beiträge zu geben geneigt seyn werden.

Außerdem giebt das pium corpus oder die Commun jedes Orts jährlich 1 fl. dazu. Die Bücher bleiben Eigenthum der Diöcese. Wo Lokal-Schulbibliotheken sind, da sollen auch die Bücher derselben, insofern ihr Gebrauch im Orte selbst darunter nicht leidet, für die Diöcesan=Gesellschaft durch Circulation benüzt werden.

III. Prüfung der Schullehrer.

§. 23. In Ansehung der Ober=Consistorial=Prüfung sowohl der Incipienten als dienstfähigen Provisoren bleibt es bei den bestehenden Verordnungen [286]). Nur werden die Examinanden künftig nach Maaßgabe der erweiterten Anstalten zu ihrer Bildung noch genauer, besonders in Hinsicht auf die bessern neuen Grundsäze des Unterrichts und der Pestalozzischen Methode geprüft werden [287]).

Uebrigens wird künftig statt der vielen einzelnen Prüfungen jährlich nur 2mal eine Concurs=Prüfung nach Georgii und Martini bei dem K. Ober=Consistorium gehalten werden.

Incipienten und Provisoren, welche sich der einen oder der andern unterwerfen wollen, haben vor Georgii oder Martini ihre Exhibita um dasselbe mit den bisher gewöhnlichen Beilagen und Berichten der Dekane [288]) einzugeben, wo sodann der Termin der

---

285) vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 46.
286) G. R. v. 30. Jan. 1792. Consf. Erl. v. 13. Sept. 1806.
287) vgl. oben die Anm. 270.
288) vgl. G. R. v. 30. Jan. 1792. Consf. Erl. v. 14. Nov. 1806. Ver. v. 23. Aug. 1825. §. 12. Consf. Erl. v. 3. März 1826.

Prüfung drei Wochen vor demselben im K. Staats- und Regierungs-Blatt wird bekannt gemacht werden, und alle diejenigen, welche auf ihre Bittschriften keine abschlägige Resolution erhalten, ohne weiters zu erscheinen haben.

Diejenigen Schulmeister, welche auf einen zweiten oder dritten Dienst befördert zu werden wünschen, haben sich vor Georgii jeden Jahrs um ein neues Consistorial-Examen zu melden. Erhalten sie bei demselben ein Beförderungszeugniß, so gilt dieses auf 5 Jahre [289]), ohne daß innerhalb dieser Zeit ein neues Examen nöthig wäre [290]).

§. 24. Diejenigen Schulmeister und Provisoren, welche einen der §. 22. angeordneten Lehrcurse 2 Sommer hindurch besucht haben, und von dem Ortsgeistlichen, als Lehrer, das Zeugniß hinreichender Kenntnisse in der neuern bessern Methode erhalten, haben sich, wenn sie auch keine Promotion suchen, oder noch nicht 22 Jahre alt sind [291]), gleichfalls bei der §. 23. angeordneten Prüfung nach Georgii oder Martini einzufinden, welche sodann entscheiden wird, ob sie zu Anwendung der erlernten Methode in ihren Schulen für fähig erkannt werden oder nicht [292]). Erhalten sie bei dieser Prüfung gute Zeugnisse, so gilt dasselbe bei den Schulmeistern für das Promotions-Examen, bei den Provisoren, wenn sie nicht unter 20 Jahre alt sind, für das erste Dienst-Examen, jedoch so, daß sie nicht eher, als nach dem gesezmäßigen Alter von 22 Jahren auf einen Dienst gewählt werden können.

IV. Anstellung der Schullehrer.

§. 25. In Hinsicht auf die **Nomination der Communen** zu Schuldiensten verordnen Wir folgendes:

---

289) „Diese Zeit wird neuerdings gewöhnlich auf acht Jahre erstreckt.“ Müller, Sch. J. Bl. II, 91. — Die Bestimmung selbst wurde in Erinnerung gebracht durch Cons. Erl. v. 14. Mai 1822. (Reg. Bl. S. 360.)

290) In Gemäßheit dieser Verordnung dürfen also die Bittschriften der Schulmeister um die Beförderungsprüfung, die mit den erforderlichen Beil. und einem Beibericht des Dekanat-Amts zu versehen sind, blos an Georgi, und nicht, wie die Gesuche der Provisoren um die Dienst-Prüfung, auch an Martini eingereicht werden, weil die Beförderungs-Prüfung nur einmal im Jahr und zwar im Sommer stattfindet. (Cons. Erl. v. 1. Nov. 1811. Reg. Bl. S. 620.) Diejenigen Schulmeister, welche mit ihren Gesuchen nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen worden sind, erhalten keine weitere Nachricht von ihrer Zulassung zur Beförderungs-Prüfung, und haben sich lediglich auf den zur Concurs-Prüfung öffentlich bekannt gemachten Termin auf der Consist. Canzlei einzufinden, auch ihre bei früher erstandenen Consistorial-Prüfungen erhaltenen Zeugnisse im Original mitzubringen (Cons. Erl. v. 7. April 1813. Reg. Bl. S. 138.), wofern sie dieselben nicht schon ihrer Bittschrift angeschlossen hatten. — vgl. Cons. Erl. v. 3. März 1826.

291) Nach einem Gen. Reskr. v. 6. Dez. 1796. (Schuler, Sch. Ges. S. 42.) wurde früher keiner zum Examen admittirt, der nicht das 22ste Jahr zurückgelegt hatte.

292) vgl. Cons. Erl. v. 5. Okt. 1809. Kön. Res. v. 1. Febr. 1812.

a) Alle Schuldienste werden nach ihrem Einkommen in Dienste erster (geringster), zweiter und dritter Classe [293]) abgetheilt, und jedem Schulmeister oder Provisor bei seiner Prüfung (wenn er nicht überhaupt für unfähig zu der Bedienstung erklärt wird) je nach dem Erfund seiner Tüchtigkeit ein Fähigkeitszeugniß auf einen ersten, zweiten oder dritten Dienst ausgestellt.

b) Jede Commun, welche das Wahlrecht zu einem Schuldienst hat, schlägt dem K. Ober-Consistorium, unter Vorlegung aller Competenten, aus der Zahl derselben 3 Subjecte, und zwar ausschließlich nur solche vor, welche ein Fähigkeitszeugniß für diejenige Dienst-Classe, zu welcher der erledigte Schuldienst gehört, oder auch für eine höhere Classe haben.

c) Aus diesen wählt sodann das K. Ober-Consistorium denjenigen zum Schullehrer, welcher an sich oder nach besondern Bedürfnissen der Schule der tüchtigste ist [294]).

§. 26. Wenn um einen Schuldienst wegen Geringfügigkeit des Einkommens, sich nur solche Candidaten melden, welche weder von dem K. Ober-Consistorium ein Zeugniß der Dienstfähigkeit erhalten, noch von Provisorats-Examen wenigstens 1 Jahr in einer öffentlichen Schule, oder in einem vom Staate genehmigten Privat-Institute Dienste geleistet haben, so wird das K. Ober-Consistorium einen tüchtigen Lehrer ex officio dahin senden und auf seine bessere Anstellung nach einigen Jahren bedacht seyn [295]).

§. 27. Die Anstellung der Provisoren geschiehet künftig allein durch das K. Ober-Consistorium, welches jedoch auf die Wünsche und Bitten der Schullehrer in einzelnen Fällen billige mit dem Besten der Schule vereinbare Rücksicht nehmen wird [296]).

V. Aeußere Achtung der Schullehrer.

§. 28. Die Schullehrer sollen mit der äußern Achtung, welche ihrem wichtigen Beruf gebührt, behandelt, und mit allen erniedrigenden Geschäften und Aufträgen von den Geistlichen und Dekanen verschont werden [297]).

---

293) vgl. Conf. Dekr. v. 4. Jan. 1811. — Durch Min. Erl. v. 19. Okt. 1821. (Ev. K. Ges. II, 526.), ausgedehnt auf die Schulstellen durch Sp. Conf. Erl. v. 29. Jan. 1823., wird angeordnet, daß die erste Classe die höchste Classe bezeichnen solle. Demgemäß wurden die Schullehrer-Stellen in 3 Classen getheilt, von denen die erste 300 und darüber, die zweite 151—299 fl. und die dritte 150 fl. erträgt; solche Filiallehrers-Stellen, die nur 120—149 fl. ertragen, werden den vom Consistorium zu besezenden Provisoraten beigezählt.

294) vgl. Cyn. eccl. S. 408. (s. Anm. †† S. 12.) G. S. R. v. 23. Dez. 1773. §. 11. 28. Nov. 1787. §. 6. 30. Jan. 1792. Mod. visit. v. 9. Okt. 1744. IV. 4. Anm. Conf. Erl. v. 31. Aug. 1810. 10. Jun. 1814. Conf. Erl. v. 20. Jun. 1815. Conf. Erl. v. 26. Jan. 1816. Spez. Conf. Erl. v. 21. Febr. 1822. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 49.

295) vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 47.

296) vgl. Conf. Erl. v. 7. Aug. 1812. Conf. Erl. v. 21. Mai 1813. und 11. Dez. 1821. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 50.

297) vgl. Cyn. eccl. S. 424. (s. Anm. †† S. 12.) G. R. v. 26. Juni 1729. G. S. R. v. 28. Nov. 1787. §. 2. 3. Dez. 1795. §. 10.

VI. Diensteinkommen und Subsistenz der Schullehrer.

§. 29. Eine Schullehrers-Besoldung soll nie weniger als 150 fl. betragen. Jede Commun, deren Schullehrer weniger Einkommen hat, soll dasselbe wenigstens auf dieselbe Summe erhöhen: und wo nur immer der Zustand der öffentlichen Ortskassen es gestattet, da sind auch diejenigen Besoldungen der Schullehrer, welche zwar über 150 fl., jedoch noch unter 300 fl. betragen, bis zu dieser Summe zu verbessern [298]). Zu diesem Ende ist dem Schulmeister entweder eine freie Wohnung, oder ein von dem gemeinschaftlichen Oberamt zu bestimmender verhältnißmäßiger Hauszins, wo noch keines von beiden stattfindet, auszusetzen [299]), auch derselbe bei Allmanden-, Bürger-, Holz-Abgaben und andern bürgerlichen Benefizien vorzugsweise zu berücksichtigen [300]). Unschickliche Besoldungstheile, wie das Umäzen [301]), Weihnachtsingen, Meßnerlaibe ꝛc. sind in ein ebenfalls vom gemeinschaftlichen Oberamt zu bestimmendes jährliches Aequivalent an Geld oder Naturalien zu verwandeln, dieses von der Commun vierteljährig ohne Abzug dem Schulmeister abzugeben, und über den Einzug von den Beitragsschuldigen nach der Localität das Weitere von den Behörden zu verfügen [302]).

Schullehrer, welche auf das gehörige Einkommen gesezt sind, sollen sich aller ihrem Dienste nachtheiligen und unanständigen Nebenämter und Gewerbe enthalten [303]).

§. 30. Alten verdienten Schullehrern, welche zum Dienste unfähig geworden, soll, wenn sie nicht selbst resigniren wollen, so weit es die Umstände erlauben, auf Kosten der öffentlichen Ortskassen mit einer verhältnißmäßigen Concurrenz der Schulbesoldung von etwa dem 4ten Theil derselben, ein Provisor beigegeben werden [304]).

---

298) vgl. G. S. R. v. 5. Mai 1814. §. 12. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 18. und 30.

299) vgl. Min. Erl. v. 10. Juli 1835.

300) vgl. gr. K. Ordn. v. 1559. Cyn. eccl. v. 1687. S. 422. (s. Anm. †† S. 12.) G. R. v. 26. Juni 1729. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 28. Min. Erl. v. 25. Okt. und 11. Nov. 1824. Bürg. Ges. v. 15. April 1828. Art. 48. v. 4. Dez. 1833. Art. 52. Min. Erl. v. 1. und 20. März 1832. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 40.

301) Schon durch Cons. Erl. v. 19. Dez. 1806. werden Vorschläge eingefordert, „wie diese unschickliche Einrichtung am füglichsten abgestellt werden könne?"

302) Für die Meßnerlaibe fand das vorm. O. L. Dek. Coll. ein Geldsurrogat von 16 kr. für den 8 Pfund schweren Laib und 1 Scheffel Dinkel = 4 fl. für 9 Meßnergarben billig. (Spez. Erl. dess. v. 21. Mai 1811. Gaupp K. R. I, 421.) — Zum Ganzen vgl. Ges. v. 29 Sept. 1836. Art. 37.

303) vgl. Cyn. eccl. S. 414. 421. G. S. R. v. 4. Juni 1727. §. 11. G. R. v. 26. Juni 1729. Erl. der Sekt. der inn. Adm. v. 28. März 1812. Min. Erl. v. 8. Juni 1812. Cons. Erl. v. 13. Okt. 1818. Min. Erl. v. 15. Okt. 1821. — Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 17. Erl. des kath. K. R. v. 21. Aug. 1819. — Ges. v. 15. April 1828. Art. 57. v. 4. Dez. 1833. Art. 61. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 42.

304) vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 52. 53.

§. 31. Auf die Errichtung von Schullehrer-Wittwen-Cassen ist nach Vorgang einiger Diöcesen, allgemein der Bedacht zu nehmen[305]).

§. 32. Wo bisher ein perpetuirlicher, vom Schulmeister ganz unabhängiger, und blos von den Ortskassen, nicht von jenem salarirter Provisor angestellt war, da liegt noch ferner dem pio corpori oder der Commun die Salarirung desselben ob.

Beträgt sein Gehalt weniger als 120 oder 130 fl. so ist solcher wenigstens bis auf diese Summe zu erhöhen[306]).

Hat ein Schulmeister bei seiner Anstellung die Verbindlichkeit übernommen, wegen der großen Schülerzahl einen Provisor auf seine Kosten ganz oder zum Theil zu halten, so bleibt es bei dieser Verbindlichkeit, jedoch mit der Einschränkung, daß

a) wofern das Dienst-Einkommen des Schulmeisters zwar 250 fl. und darüber, aber nicht 400 fl. beträgt, derselbe blos die Kost und Wohnung des Provisors, die Commun und das pium corpus aber den übrigen Gehalt desselben zu übernehmen hat[307]);

b) wofern aber das Diensteinkommen des Schulmeisters unter 250 fl. beträgt, so hat derselbe nur die Wohnung des Provisors (wenn Raum vorhanden ist), die Commun und das pium corpus aber den Gehalt mit 120 fl. bis 130 fl. zu übernehmen[308]).

Das Leztere soll auch in dem Fall geschehen, wenn der Schulmeister ganz keine Verbindlichkeit zu Haltung eines Provisors übernommen hat, und ein solcher erst nach seiner Anstellung wegen der Zunahme seiner Schülerzahl nothwendig wird. Jedoch ist in diesem Fall das Schulgeld von allen Schülern, deren Anzahl über 90 ist, zum Gehalte des Provisors zu verwenden, es wäre denn, daß das Dienst-Einkommen des Schulmeisters ohne dieses Schulgeld nicht auf 200 fl. käme[309]).

---

305) vgl. G. S. R. v. 3. Dez. 1795. §. 11. 1. Febr. 1798. §. 8. 12. Dez. 1803. §. IV. Conf. Erl. v. 20. April 1813. Conf. Erl. v. 3. April 1821. (Reg. Bl. S. 166. Stiftung von 1200 Ex. der Schrift „die Volksschule" v. Denzel, für eine Schulm. Wittwen-Kasse) die Ansprache an die ev. Geistl. Confer. Dir. und Schullehrer W's zur Stiftung einer solchen Kasse durch Subscription auf „den Volksschullehrer v. Dr. Harnisch". Müller Sch. Int. Bl. II, S. 73. Gef. v. 29. Sept. 1836. Art. 61.

306) vgl. Gef. v. 29. Sept. 1836. Art. 32.

307) Ein Spez. Conf. Erl. v. 1833. erklärt, „daß überall, wo die Provisoren neben freier Kost und Wohnung einen Jahres-Geh. beziehen, derselbe auf 40 fl. zu erhöben sey, ohne Rücksicht, ob die Ortskassen oder die Schulmeister diesen Gehalt zu leisten haben." — Durch Spez. Conf. Erl. v. 31. Mai 1833. wird ausgesprochen, daß ein abhäng. Prov. ein Bett vom Schulmeister ansprechen könne; — ebenso wird dieß für die Filial-Gem. als billig erklärt, durch Spez. Conf. Erl. v. 7. Febr. 1832. — Nach Spez. Conf. Erl. v. 20. Jan. 1829. kann ein Provisor nicht überall ein besonderes Zimmer im Schulhaus ansprechen, sondern er ist dann auf die Wohnstube des Schulmeisters oder das Schulzimmer beschränkt.

308) vgl. Min. Erl v. 11. Mai 1835.

309) vgl. Gef. v. 29. Sept. 1836. Art. 29. und 36.

Uebrigens wird in Fällen, wo es der Zustand der öffentlichen Ortskassen erfordert, oder die übrigen Umstände es erlauben, der Bedacht darauf genommen werden, jene durch eine billige Erhöhung des Schulgelds in Hinsicht auf den Gehalt der Provisoren oder Schulmeister zu erleichtern.

E. Schul-Unterricht.

§. 33. Der Zweck alles Unterrichts in den Elementar-Schulen ist, theils die geistigen Kräfte und Anlagen überhaupt, und in gehöriger Harmonie mit einander zu entwickeln, zu üben, zu stärken, zu bilden, theils ihnen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu eigen zu machen, welche für ihr künftiges Leben in jeder Lage und in jedem Berufe die nothwendigsten und nüzlichsten sind, um sie hiedurch zu religiösen und moralisch-guten, zu vernünftig denkenden, handelnden und empfindenden, für alle Verhältnisse der Welt brauchbaren, aber auch für die höhere Bestimmung, welche das lezte und würdigste Ziel des menschlichen Daseyns ist, fähigen Menschen zu bilden [310]).

Um diesen Zweck des Elementar-Unterrichts zu erreichen, kommt es darauf an, theils was gelehrt wird, theils wie es gelehrt wird.

Indem Wir über Beides, Lehrfächer und Lehrmethode, die weiteren Bestimmungen einer ausführlichen Schulordnung vorbehalten, wollen Wir einstweilen im Allgemeinen Folgendes verordnet haben: Die in den Elementarschulen theils schon eingeführten und beizubehaltenden, aber durch besser gebildete Lehrer nach einer bessern Methode zu behandelnden, theils neu einzuführenden Lehrfächer und Schulbücher [311]) sind folgende:

1) Lesen. Wo die gewöhnliche Methode des Leselernens noch beibehalten wird, sollen wenigstens die Erleichterungen und Verbesserungen derselben durch neuere Pädagogen benuzt werden; besonders aber ist auf allgemeinen Gebrauch der Stephanischen Methode in Verbindung mit einer Lesetafel, wie auf Richtigkeit der Aussprache insbesondere verwandter Laute, und auf Lesen mit Ausdruck der ernstliche Bedacht zu nehmen [312]).

2) Schreiben als Kunstfertigkeit betrachtet: — Kalligraphie [313]).

---

310) Vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 1. 2.

311) Vgl. Conf.Erl. v. 17. Jun. 1836.

312) G.S.R. vom 17. Dez. 1806 — 21. Mai 1807. §. 18.

313) In einem Syn.Ausschr. v. 22. Dez. 1753. heißt es: „Nachdem sich auch Mangel gefunden an Leuten, die im Schreiben und Lesen dergestalt geübt, daß die öffentlichen Aemter mit denselben besezt werden können, und dieser Fehler meistens darinn seinen Grund haben muß, daß vor der Zeit in den teutschen Schulen nur auf das Abmahlen der Buchstaben gesehen, und die Schulkinder nicht an das Auswendig-Schreiben gewöhnt werden; so soll dieß von nun an mehr getrieben werden, und wenn die Schulmeister sich nicht darein schicken können, sollen die Herrn Pastores beim Privatbesuch der Schulen ihnen Anweisung geben." — Vgl. Sch. O. v. 1782. S. 70. G. S. R. v. 3. Dez. 1795. §. 16. 17. 16. Jan. 1799. §. 3. 14. Mai 1812. §. 12.

3) Deutscher Sprach-Unterricht, als Anleitung zum richtigen Sprechen und Schreiben und zur Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke der Gedanken, theils durch einigen Unterricht in den nöthigsten grammatikalischen Regeln, theils und hauptsächlich durch mündliche und schriftliche praktische Uebungen [314]).

4) Verstandes-Uebungen, welche immer auch zugleich Sprach-Uebungen und mit Benüzung von Pestalozzis Buch der Mütter in Verbindung mit den Anleitungen von Rochow, Niemayer und andern vorzunehmen sind. Mit diesen soll schon bei der jüngsten Classe der Kinder auf eine ihrem Alter angemessene Weise der Anfang gemacht werden.

Als Lehrbuch für den Lese-Unterricht selbst, so wie für Sprach-Verstandes-Uebungen, ist theils der schon eingeführte Rochow'sche Kinderfreund, theils wo die Anschaffung möglich ist, Tillichs Erstes Lesebuch zu gebrauchen.

5) Rechnen. Dieses Lehrfach, das auch als Mittel der intellektuellen Bildung so vorzüglich wichtig ist, soll besonders als solches und nicht blos mechanisch behandelt werden. Es ist daher theils das schon längst befohlene Kopfrechnen überhaupt, theils insbesondere die Pestalozzische Einheits-Tabelle, wo der Lehrer derselben völlig mächtig ist, auch mit Benutzung von Schmids Elementen der Zahl fleißig zu üben. Jedoch sollen die Uebungen derselben möglichst abgekürzt, ihnen nicht zu viele Zeit des Unterrichts gewidmet, und mit ihnen, so bald es seyn kann, das schriftliche Rechnen, nach einer die Elemente desselben gründlich und faßlich darstellenden Methode verbunden werden [315]).

6) Religions- und Sittenlehre. Wir verordnen aufs neue und ernstlichste, daß dieser, als der allerwichtigste Theil des Jugend-Unterrichts, mit der größten Sorgfalt, Ueberlegung, Gewissenhaftigkeit und Eifer behandelt, und von den Geistlichen, welchen er nach den bereits bestehenden Verordnungen übertragen ist, als eine ihrer heiligsten Obliegenheiten betrachtet werde [316]). Sie haben aufs gewissenhafteste den Bedacht zu nehmen, daß die Keime des religiösen Glaubens frühe schon in den Gemüthern der Kinder entwickelt und genährt, religiöse Eindrücke erweckt und unterhalten, und die auf die göttliche Auctorität der heiligen Schrift gegründeten Wahrheiten der christlichen Religion ihnen faßlich, richtig und überzeugend für den Verstand, aber auch wirksam und eindringend für Herz und Gemüth dargestellt werden, und so Beides, richtige Erkenntniß der Religion und christliche ächte Religiosität, bewirkt werde.

Wie dieß im Einzelnen nach den verschiedenen Stufen des Al-

---

314) Vgl. G. S. R. v. 1. Febr. 1798. §. 5. 17. Dez. 1822. §. 3.

315) Vgl. Gen. S. R. v. 16. Jan. 1799. §. 3. a.

316) Vgl. Sch. O. v. 1782. S. 36. G. S. R. v. 16. Jan. 1799. §. 1. 28. Nov. 1809. §. 8.

ters der Kinder geschehen soll, darüber behalten Wir Uns nähere Anweisungen noch vor[317]).

Einstweilen wollen Wir den Lehrern theils die Bestimmungen der früheren General=Synodal=Reskripte über diesen Gegenstand, theils die in der Schrift: „von dem christlichen Religions=Unterricht von J. G. Müller, Winterthur 1809." enthaltenen gründlichen Ansichten zur ernstlichen Berücksichtigung empfohlen haben.

Zugleich verordnen Wir, daß

a) schon bei den jüngsten Kindern (von 6—7 Jahren), noch ehe sie fertig lesen können, auf die Erweckung einzelner religiöser und sittlicher Gefühle und Begriffe, durch kurze, faßliche, herzliche Unterredungen des Lehrers, und Bekanntmachung und Erklärung der allereinfachsten und kürzesten Sprüche, Liederverse und biblischer Erzählungen der Bedacht genommen werden soll; sodann ist

b) den Kindern von 7 bis 10 Jahren (welche eines ganz ausführlichen Religions=Unterrichts nach einem vollständigen Lehrbuche gleichfalls noch nicht fähig sind) zwar ein erweiterter, jedoch die Fassungskraft derselben nicht überschreitender Religions=Unterricht zu geben.

Der Lehrer hat hiebei die deutlichsten und wichtigsten Liederverse und Sprüche als Leitfaden zu Grunde zu legen, sie gehörig zu erklären und von den Schülern memoriren zu lassen[318]), auch damit die zur Erläuterung dienenden biblischen Erzählungen zu verbinden, und seinen ganzen Vortrag so einzurichten, daß religiöse Eindrücke erweckt und befestigt werden.

Es sind dabei J. G. Müllers kurzer Begriff des christlichen Glaubens in einer Auswahl biblischer Sprüche zum Gebrauche für den ersten Religions=Unterricht. Schaffhausen 1808. so wie auch Denzels Schulblätter von den Lehrern zu benutzen.

c) Bei ältern Kindern von 10 bis 14 Jahren ist sodann, bis auf weitere Verordnung, der längst verordnete Braunschweigische Catechismus als Lehrbuch beizubehalten. Dabei sind jedesmal die in diesem Religions=Unterricht vorkommenden und erklärten Sprüche und Liederverse, und nach Umständen auch die ganzen Lieder, zu welchen diese gehören, zum Auswendiglernen aufzugeben.

d) Außer diesem bleibt theils die Bibel selbst, theils vor der Hand Seilers kleines biblisches Erbauungsbuch als Lesebuch in den Schulen.

Da indessen nicht alle Abschnitte der Bibel ohne Unterschied für die Elementar=Schulen verständlich, sondern manche erst für das reifere Alter geeignet sind, so wird ein Verzeichniß aller derjenigen,

---

317) Vgl. Schul=Ordn. v. 1782. S. 35. 39. 57. (s. oben S. 50 f.) G.S.R. v. 6. Dez. 1791. §. 4. 16. Jan. 1799. §. 1. G.S.R. v. 17. Dez. 1822. §. II.
318) Vgl. G.S.R. v. 17. Dez. 1806. 21. Mai 1807. §. 19. 9. Dez. 1828. §. 9. 7. Dez. 1831. §. IV.

welche in diesen Schulen gelesen werden sollen, zur genauesten Nachachtung der Lehrer vorgeschrieben werden [319]).

7) Singlehre [320]) nach der Anleitung von Nägeli [321]).

8) Zeichnenlehre nebst den damit in Verbindung stehenden Uebungen der Formenlehre nach dem Schmidischen Handbuche.

Der Unterricht in der leztern darf in den Landschulen nicht zu weit geführt werden, und auch bei der erstern ist darauf zu sehen, daß die andern Lehrfächer nicht dadurch zurückgesezt werden.

9) Einzelne allgemein wichtige Kenntnisse aus der Naturlehre, Erdbeschreibung, Naturgeschichte und Geschichte sind theils beim Lesen, theils bei den Diktir- und Sprach-Uebungen beizubringen [322]).

Um übrigens das richtige Verhältniß der Lehrstunden für die einzelnen Fächer zu bestimmen, haben die Dekanat-Aemter genaue Lectionsplane für die Schulen ihrer Diöcese dem K. Ober-Consistorium zur Genehmigung vorzulegen, welche ohne neue erhaltene Legitimation nicht abgeändert werden dürfen [323]).

§. 34. Diejenigen Lehrmittel und Lehrbücher, welche dem Lehrer zum Behuf der vorgeschriebenen Pensen erforderlich sind, sollen für jede Schule aus den öffentlichen Kassen oder dem Schulfonds, wo ein solcher vorhanden ist, angeschafft werden. Aus eben diesen Mitteln sind auch künftig nach den bereits bestehenden Verordnungen die Schulbücher für arme Kinder zu erkaufen [324]).

§. 35. Die Sonntagsschulen haben den Zweck, theils das in den Elementarschulen Erlernte durch Uebung zu erhalten, theils die Fortbildung der erwachsenen Jugend zu befördern. Wir verordnen daher ihre allgemeine Einführung ohne Ausnahme [325]), und wird das Weitere in Hinsicht auf ihre Einrichtung und die Lehrfächer durch die neue Schul-Ordnung bestimmt werden [326]).

---

319) vgl. G. S. R. v. 1792. §. 16.

320) vgl. Cyn. eccl. S. 393—395. Sch. O. v. 1782. (s. oben S. 53.) S. 44. G. S. R. v. 16. Jan. 1799. §. 2. c. 3. Dez. 1801. §. 3. 12. Dez. 1803. §. 3. 17. Dez. 1806 — 21. Mai 1807. §. 4. Cons. Erl. v. 4. Apr. 1809. G. S. R. v. 29. Nov. 1823. §. 5. Cons. Erl. v. 3. Jan. 1826. u. s. w.

321) Im Gen. S. R. v. 17. Mai 1819. §. 9. Empfehlung der Wohlbold'schen Anleitung zum Singen nach Zahlen.

322) Für den Unterricht in der Vaterlandskunde sind empfohlen zur Anschaffung die Memminger'schen Schriften (Cons. Erl. v. 16. Jun. 1820. Regbl. S. 291). Betr. die Bekanntmachung mit den Giftpflanzen, vgl. Ob. Reg. Erl. v. 6. u. 26. Sept. 1810. u. s. w.

323) vgl. G. S. R. v. 1. Febr. 1798. §. 6. 18. Dez. 1804. §. 7. 14. Dez. 1808. §. 7. und Kapffs (Repert. II, 255) das deutsche Sch. Wes. S. 79.

324) vgl. G. S. R. v. 10. Dez. 1772. §. 6.

325) vgl. Spez. Cons. Erl. v. 14. Apr. 1833.

326) vgl. §. 9. u. G. S. R. v. 13. Jan. 1739. §. 10. 28. Nov. 1787. §. 2. 2. Dez. 1788. §. 8. 21. Nov. 1789. §. 1. 6. Dez. 1791. §. 15. 16. 3. Dez. 1795. §. 21—23. 16. Jan. 1799. §. 7. 3. Dec. 1801. §. 5. 6. 12. Dez. 1805. §. 9. 7. März 1811. §. 9. 12. Mai 1812. §. 14. 24. Mai 1816.

F. Schul-Disciplin.

§. 36. Je wichtiger für die Erreichung des Zwecks der Schulanstalten die Erhaltung der Ordnung unter den Schülern und ihre moralische Bildung ist, desto mehr liegt an einer durch richtige Grundsätze geleiteten Schul-Disciplin [327]).

Eine gründliche Anleitung dazu wird ein Haupt-Gegenstand des Unterrichts in den von Uns angeordneten Bildungs-Anstalten für Schullehrer seyn, so wie die näheren Vorschriften darüber der Schul-Ordnung vorbehalten bleiben. Einstweilen erwarten Wir, daß die Lehrer den hauptsächlichsten Bedacht darauf nehmen werden, Fleiß, Ordnung und sittliches Verhalten nicht blos durch Drohungen und Strafe zu erzwingen, sondern Lust und Willigkeit dazu bei den Schülern zu erwecken.

Körperliche Züchtigungen sollen so sparsam als möglich, mit Ueberlegung und Mäßigung, mit steter Rücksicht auf die Individualität der Kinder und mit gehöriger Gradation angewendet werden, um nicht Erbitterung, Heuchelei, Troß, Abneigung gegen die Schule und eine niedrige sklavische Denkungsart bei den Kindern hervorzubringen [328]).

---

§. 7. Das Sendschr. v. 6. Jun. — 22. Sept. 1818. G. S. R. v. 17. Dez. 1822. §. II. u. VI. 4. (Pfarrber.) Nr. 38. v. 29. Nov. 1823. §. 5. 7. Conf. Erl. v. 3. Jan. 1826. Sch. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 3. u. 6. — Ein Spez. Conf. Erl. v. 6. Sept. 1822 lautet so: „Dem Dekan wird hiemit aufgegeben, dem Pfarrer — welcher bei dem Kön. Kriegs-Min. einen Vorschlag eingereicht hat, die militärpflichtigen Jünglinge seiner Pfarrei in eigenen Lehrstunden auf die Pflichten des Militär-Standes vorbereiten zu dürfen, zu erkennen zu geben, daß, ungeachtet man seine Absicht dabei nicht verkenne, man einen Zwangs-Unterricht dieser Art weder für zweckmäßig noch nothwendig erachte, und ihm als Seelsorger seiner Gemeinde ohnehin überlassen bleibe, sowohl zur Zeit der Militär-Aushebung seine jungen Gemeinde-Mitglieder über die wichtige Pflicht, für König und Vaterland die Waffen zu tragen, zu belehren, und mit religiösen und moralischen Gründen diese Pflicht-Erfüllung ihnen zu erleichtern, als auch, wofern er es nöthig findet, in eigenen jedoch freiwilligen Zusammenkünften der militärpflichtigen Jugend sie mit ihren Bürger- und Unterthanen-Pflichten bekannt zu machen; auch betrachte man die Sonntagsschulen als solche Lehranstalten der heranwachsenden Jugend, in welchen sie mit diesen Pflichten und über die verschiederen Stellungen im Staate zweckmäßig belehrt, und namentlich dem Vorurtheil, als habe man mit der Erfüllung der Pflicht des Waffentragens sich von den übrigen Unterthanenpflichten frei gedient, begegnet werden könne und solle." — vgl. Syn. Erl. v. 6. Dez. 1836.

327) vgl. Schul-Ordn. v. 1782. S. 78. Kapff (Repert. II, 360) deutsches Sch. W. S. 84.

328) vgl. Schul-Ordn. v. 1782. S. 76 f. s. oben S. 63 und G. S. R. v. 29. Nov. 1823. §. 6. mit Anm. — Eltern sollen den Schulmeistern wegen gebrauchender Zucht an den Kindern nicht ins Haus laufen, und sie reprochiren, noch deßwegen ihre Kinder aus der Schule behalten, sondern wenn sie glauben, daß ihnen zu viel geschehen, solches an das Pfarramt gelangen lassen. Spez. Conf. Erl. v. 17. Sept. 1744. (Schuler Schul-Ges. S. 32.)

Eben so große Vorsicht aber machen Wir den Lehrern auch im Gebrauche von Belohnungen zur Pflicht, um zu verhüten, daß nicht Ehrgeiz, Lohnsucht und eigennützige Denkungsart befördert und dadurch die moralische Gesinnung gehindert werde. Ihre Bemühung soll hauptsächlich darauf gerichtet seyn, Liebe zur Ordnung, zum Fleiß und zur Sittlichkeit durch angemessene liebreiche und zugleich ernste und kraftvolle Vorstellungen, hauptsächlich durch Belehrungen, durch eigenes gutes Beispiel, durch festes, consequentes, unpartheiisches Handeln, unter weiser Anwendung äußerer Antriebe und Aufmunterungen zu befördern, so wie besonders auch auf solche Einrichtungen im Innern der Schulen, durch welche die Freude am Schulbesuch, die Lust zum Lernen, die Stille und Selbstbeschäftigung der Schüler von selbst befördert wird (wie sie in den Rochow'schen und andern wohlorganisirten Schulen gemacht und auch zum Theil von Zeller vorgeschlagen worden sind) nach der Localität Bedacht zu nehmen haben.

G. Schul=Inspektion.

§. 37. Die nächste Aufsicht über die Schule jeden Orts liegt, wo nicht ein Schul=Inspektor angestellt ist, den Ortsgeistlichen ob. Sie werden daher aufs ernstlichste erinnert, diesen wichtigen Theil ihres Amts unter Erwägung der großen Verantwortung, welche ihnen die Vernachlässigung desselben zuziehen muß, so wie des großen und bleibenden Nutzens, den sie durch Beförderung des Schulwesens stiften, ihre gewissenhafteste Thätigkeit zu widmen, wie Wir denn auch auf solche Geistliche, welche sich dadurch, so wie durch ihre übrige Amtsführung Unseres allergnädigsten Wohlgefallens werth machen, bei Beförderungen Unser besonderes Augenmerk richten werden [329]).

§. 38. Neben dem von ihnen zu ertheilenden Religions=Unterricht, wozu in jeder Woche nach Maßgabe der Fortschritte und der Zahl der Schulkinder 2 — 3 Stunden zu verwenden sind, bleibt es bei den schon längst angeordneten, der Aufsicht über den Gang des Schul=Unterrichtes und der Disciplin gewidmeten wöchentlichen Schulbesuchen der Ortsgeistlichen [330]) und der Aufzeichnung derselben in das Schul=Diarium [331]).

Das Resultat der genauen Einsicht des Lezteren bei der Kirchen=

329) vgl. Sendschreiben v. 6. Jun. 1818. Amts=Instr. v. 20. Febr. 1827. §. 8. — Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 72.

330) vgl. Gen. Syn. R. v. 16. Okt. 1759. §. 6. 29. Nov. 1771. §. 7. 28. Dez. 1787. §. 2. 21. Mai 1807. §. 14. 28. Nov. 1809. §. 8. G. S. R. vom 6. Juni 1818. §. 8. 17. Dez. 1822. §. VI. 29. Nov. 1823. §. 8. Amts=Instr. der Geistl. v. 20. Febr. 1827. §. 8. für die Pfarr=Geh. §. 2. G. S. R. v. 14. Dez. 1829. §. 5. 7. Dez. 1831. §. VI. 29. Nov. 1832. §. I.

331) vgl. G. S. R. v. 3. Dez. 1795. §. 14. 15. 1. Dez. 1796. §. 7. 28. Nov. 1809. §. 8. 14. Apr. 1813. §. 13. 24. Mai 1816. §. 3. 6. Jun. 1818. §. 8. Amts=Instr. der Geistl. v. 20. Febr. 1827. §. 8. für die Pfarr=Geh. §. 2.

Visitation ist mit Rücksicht auf die Zeugnisse der Ortsvorsteher bei dem Durchgange der Visitations-Relation in einer gedrängten, aber getreuen Uebersicht, welche die Zahl und die Dauer der Schulbesuche und die Beschäftigungen der Geistlichen in der Schule enthalten sollen, beizufügen.

Dabei erwarten Wir von den Geistlichen, daß sie auch außer den Schulbesuchen sich der Leitung, Aufmunterung, Belehrung und Fortbildung ihrer Schullehrer, so wie bei den Kirchen-Conventen die Beförderung alles dessen, was zum Besten des Schulwesens dient, aufs eifrigste angelegen seyn lassen, und (was zur Führung der Inspektion über die Schulen durchaus nothwendig ist) sich selbst in pädagogischen Kenntnissen durch zweckmäßige Lektüre und (wo es die Umstände erlauben) selbst durch die Benutzung des Umgangs und des Unterrichts benachbarter in diesem Fache vorzüglicher Geistlichen, immer mehr zu vervollkommnen bedacht seyn werden.

§. 39. Um die pädagogische Bildung der Geistlichen wirksamer zu befördern, hat nicht nur künftig jeder Studierende der Theologie ohne Ausnahme die von Uns auf Unserer Kön. Universität Tübingen bereits allergnädigst angeordneten Vorlesungen über Pädagogik und Didaktik zu besuchen, und ist von dem Lehrer derselben am Ende jeden Sommers-Semesters in einem eigenen, an Unsere K. Ober-Studien-Direktion zu erstattenden, und von diesem Unserm Kön. Ober-Consistorium mitzutheilenden Bericht über einen Jeden, der sie besucht hat, ein Zeugniß seines Fleißes und Fortgangs in diesem Fache vorzulegen, sondern es wird sich auch künftig jede Consistorial-Prüfung, sie betreffe das Vikariats- oder erste Dienst- oder Promotions- oder auch Dekanats-Examen, auf diese Fächer ebenso wohl als auf andere erstrecken [332]). Ueberdieß wird das Kön. Ober-Consistorium alle Jahre, das eine Jahr für sämmtliche protestantische Dekane, das andere Jahr für sämmtliche protestantische Diakone, Pfarrer, Präzeptoren oder Vikare des Königreichs pädagogische Aufgaben ausschreiben, deren schriftliche Beantwortungen an dasselbe einzuschicken sind. Die Aufsätze der Diakone, Pfarrer, Präceptoren und Vikare, sind durch die Dekane mit einem Urtheil über jeden, an die Generalsuperintendenten und von diesen an das Kön. Ober-Consistorium einzusenden.

§. 40. Den Dekanen [333]) wollen Wir hiemit die genaueste und sorgfältigste Oberaufsicht über sämmtliche Schulen ihrer Amtsstadt und Diöcese aufs neue bey strenger Verantwortung eingeschärft, und ihnen zu desto vollständigerer Erreichung der von Uns beabsichtigten Zwecke insbesondere aufgegeben haben, über den Vollzug der den Orts-Geistlichen ertheilten Vorschriften zu wachen. Sie sollen nicht nur bei den jährlichen Visitationen der Schule jedes Orts künftig die genaueste Aufmerksamkeit widmen, und zu diesem Ende wenigstens

332) vgl. Min.Ver. v. 21. Febr. 1829 u. 14. Aug. 1829. §. 4.
333) vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 76.

3—4 Stunden Nachmittags auf die Untersuchung des Schulzustandes verwenden; auch wie solches geschehen, durch den Orts-Geistlichen in der Visitations-Relation bemerken lassen, sondern auch im Laufe des Jahrs die Aufmerksamkeit über das Schulwesen ihrer Diöcesan-Orte fortsetzen, sich von den Orts-Geistlichen alle Vierteljahr einen Bericht darüber erstatten lassen, mit Rath und Unterstützung denselben an die Hand gehen, die nöthigen Verfügungen ohne Aufschub treffen, die Berichte über den Zustand der Schule in der jährlichen Relation, so wie die Zeugnisse von den Schullehrern und den Diöcesan-Geistlichen in Hinsicht auf ihre Schul-Inspektion mit aller Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit und mit bestimmter Angabe, ob und wie jeder derselben mit pflichtmäßigem Eifer sich den Forderungen seines Amts in diesem Punkt unterzogen habe, abfassen, und endlich sich selbst mit der pädagogischen Literatur fleißig beschäftigen.

H) Mittel zu Anschaffung einzelner Schul-Bedürfnisse und zu Aufmunterung der Lehrer und Schüler.

§. 41. In jedem Ort, wo es möglich ist, soll eine **Ortsschulkasse**, oder ein **Ortsschulfonds** errichtet werden, aus welchem [334]) **Prämien** für fleißige und gute Schüler, bestehend in Schulbüchern, ferner eine bleibende **Schulbücher-Sammlung** für Lehrer und Schüler, auch, wenn es die Kräfte erlauben, Beiträge zu **Unterstützung** bedürftiger Schullehrer des Orts, oder auch nach andern Umständen noch andere Schulbedürfnisse bezahlt werden.

Zu diesen Fonds sind zu ziehen:

a) die einzelnen Schulstiftungen des Orts [335]).
b) Die Kosten des examinis annui, welches dafür cessirt [336]).
c) Die Strafgelder der Schulversäumnisse.
d) Beiträge von 30 kr. von jedem der Schule entlassenen Kind, arme ausgenommen, für welche das Schulgeld aus der Kasse bezahlt wird [337]).

Die Administration und Verwendung steht dem Pfarrer zu, der jährlich dem Dekan Rechnung darüber abzulegen hat [338]).

---

334) Nach Sp.Conf.Erl. v. 14. Juli 1835. sind aus dem Schulfonds nicht zu bestreiten Kosten für Belohnungen von Lehrern verwahrloster Kinder, ebenso wenig nach Sp.Conf.Erl. v. 29. Okt. 1835 der Ankauf von Schulbüchern für arme Kinder, Kreide, Schwämme u. s. w., wenn die Stiftungskasse vorher diese Auslagen bestritten hat. Vgl. §. 34. G.S.R. v. 13. Mai 1815. §. 13.

335) vgl. G.S.R. v. 5. Mai 1814. §. 17. 13. Mai 1815. §. 13. 24. Mai 1816. §. 11. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 12. 22.

336) vgl. G.S.R. v. 28. Nov. 1809. §. 12. 5. Mai 1814. §. 10. 13. Mai 1815. §. 13. 24. Mai 1816. §. 11.

337) vgl. G.S.R. v. 14. Mai 1812. §. 15. 5. Mai 1814. §. 10. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 22.

338) vgl. G.S.R. v. 5. Mai 1814. §. 17. 24. Mai 1816. §. 11. 6. Jun. 1818. §. 11. Syn.Erl. v. 13. April 1819. G.S.R. v. 17. Mai 1819.

Für die genaueste Ausführung dieser Unserer Verordnung machen Wir alle Unsere geistliche und weltliche Beamte, Magistrate, Vorsteher und Lehrer der Schulen verantwortlich.

Daran ꝛc.

Stuttgart, im Königl. Ober-Consistorium den 26/31. Dez. 1810.
Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

51.

Dekret des ev. Consistoriums, die Classificirung und Besetzung der Schul-Dienste betreffend vom 4. Januar 1811. [339])

Da in der General-Verordnung, das deutsche Elementar-Schulwesen in den evangelischen Orten des Königreichs betreffend, §. 25. die Bestimmung enthalten ist, daß alle Schuldienste nach ihrem Einkommen in Dienste erster, (geringster) zweiter und dritter Classe abgetheilt werden sollen, so wird den Königl. Decanatämtern, wie auch den geistlichen und weltlichen Ortsvorstehern hiemit bekannt gemacht, daß die Schuldienste, welche nur 150 fl. oder weniger ertragen, in die erste Classe, diejenigen, welche ein Einkommen von mehr als 150 fl. bis 300 fl. incl. haben, in die zweite Classe, und die übrigen besser besoldeten in die dritte Classe gehören.

Zugleich wird in Hinsicht der bereits examinirten und mit Zeugnissen der Dienstfähigkeit versehenen Provisoren, so wie der Schulmeister, welche das Promotions-Examen schon erstanden haben, verordnet, daß um Schuldienste dritter Classe in der Regel nur wirkliche Schulmeister, welche bei der Prüfung kein geringeres als das Prädikat gut erhielten, oder auch in einzelnen Fällen, nach zuvor ertheilter besonderer Erlaubniß, Provisoren, die ein Zeugniß vorzüglicher Kenntnisse haben, sich melden, und von den Communen in Vorschlag dazu gebracht werden dürfen.

Die Bewerbung um Schuldienste zweiter Classe steht sodann denjenigen Provisoren frei, in deren Zeugnissen das Prädikat gut oder recht gut oder durchaus gut enthalten ist, so wie allen bereits 5 Jahre lang angestellten Schulmeistern.

Die übrigen mit minder guten Zeugnissen versehenen Schul-Amts-Candidaten werden nur als Bewerber um Dienste erster Classe zugelassen.

---

§. 10. 19. Dez. 1821. §. 7. 15. Dez. 1825. §. 2. 9. Dez. 1828. §. 11. Conf.Erl. v. 16. Dez. 1828. Min.Erl. v. 30. April 1832. — vgl. Müller Sch.Jnt.Bl. I, 393.

339) Regbl. 1811. Nr. 4. S. 46. — vgl. Anm. zu §. 25. der G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. u. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 47.

Es bleibt übrigens jedem bereits examinirten Provisor oder Schulmeister unbenommen, wenn er ein besseres Zeugniß zu verdienen glaubt, seine Ansprüche bei einer der jährlichen Concurs-Prüfungen geltend zu machen. Decret. Stuttg. im Königl. Ober-Consistorium, den 4. Jan. 1811.

52.

Dekret des ev. Consistoriums, die angeordneten Schullehrer-Conferenzen betr.

vom 4. Januar 1811. [340])

Da die vierteljährigen Schullehrer-Conferenzen zu Folge des §. 21. der General-Verordnung, das deutsche Elementar-Schulwesen betreffend, allgemein in den evangelischen Diöcesen des Reichs eingeführt werden sollen, so wird hiemit den Geistlichen und Schullehrern folgendes zur Nachachtung zu erkennen gegeben:

1) Die Mitglieder dieser Conferenzen sollen sich über Gegenstände der Pädagogik und Didaktik, so weit dieselben den Wirkungskreis der Schullehrer berühren, unterreden, und ihre durch eigenes Nachdenken und Erfahrungen erworbenen Ansichten, oder durch Lektüre gesammelten Bemerkungen im Schulfache, insbesondere in Hinsicht der verschiedenen Verhältnisse und Pflichten der Schullehrer, der Methode des Unterrichts, der Lehr- und Stunden-Plane, der Schul-Disciplin u. s. w. sich wechselseitig mittheilen.

2) Um hiebei eine gewiße Ordnung zu beobachten, hat der dirigirende Geistliche bei jeder Conferenz eine oder mehrere pädagogisch didaktische Fragen [341]) aufzugeben, welche sämmtliche Mitglieder zu Hause schriftlich zu beantworten haben.

Diese Aufsätze sind an den dirigirenden Geistlichen spätestens 14 Tage vor der nächsten Conferenz zu übersenden.

Derselbe trägt sodann bei dieser Zusammenkunft das Resultat der eingekommenen Beantwortungen in einer gedrängten Uebersicht mit seinen beurtheilenden Bemerkungen vor [342]), und die weitere mündliche Unterredung darüber macht den Hauptgegenstand dieser Conferenz aus. Die übrige Zeit ist der Mittheilung und prüfenden Erörterung desjenigen gewidmet, was einzelne Mitglieder nach der Reihe, in der sie von dem dirigirenden Geistlichen aufgerufen werden, über an-

---

340) Regbl. 1811. Nr. 6. S. 67. — vgl. Min.Dekr. v. 6. Jul. 1816. Conf. Erl. v. 22. Febr. 1825.

341) vgl. G.S.R. v. 20. Mai 1817. §. 3. u. 6. Jun. 1818. §. 12.

342) Nach Cirk. Erl. der Gen. Sup. v. 27. Dez. 1821 sollen am Rande der Aufsätze berichtigende Bemerkungen von Seiten der Schul-Conf. Dir. beigesetzt werden.

dere Gegenstände des Schulwesens Interessantes vorzubringen haben [343]).

---

343) Durch Spez. Conf. Erl. v. 11. Sept. 1810 war einem Geistlichen folgender Plan zur Haltung der Schul-Conferenzen mitgetheilt worden: Die Schul-Conferenzen, wenn sie zweckmäßig eingerichtet werden sollen, bestehen in theoretischen Belehrungen und praktischen Uebungen.

A) Theoretische Belehrungen:

Sie können keinen Gegenstand der Pädagogik und Didaktik ausschließen. Nur müssen sie um das Ziel, das erreicht werden soll, zumal bei weniger Zeit, die darauf verwendet werden kann, nicht zu weit hinauszustecken, sich hauptsächlich auf den Wirkungskreis des Schullehrers beschränken.

1) Allgemeine Uebersicht, was einem Schullehrer zu wissen nöthig ist, a) als Erzieher, b) als Lehrer, c) als Gehülfe in der Kirche, als Cantor und Meßner.

2) Die daraus hervorgehende Schilderung der Berufs-Pflichten eines Schullehrers; — Wichtigkeit seines Amts in der oben angegebenen doppelten Beziehung.

3) Anleitung zum Erlernen dessen, was unter Nro. 1. ihm als nöthiger Gegenstand des Wissens empfohlen worden ist. Diese Anleitung besteht A) in einer fortlaufenden Belehrung über die einzelnen Punkte, die der Lehrer als Erzieher zu beobachten hat — zweckmäßige Schul-Disciplin; B) in einer fortlaufenden Belehrung über die in der Schule zu traktirenden Unterrichts-Fächer und zwar a) der Materie nach — Umfang jedes einzelnen Unterrichts-Zweiges — Belehrung über seine Tendenz, seinen Einfluß auf die Bildung des Menschen — das Ziel, das der Lehrer bei jedem einzelnen Fache sich zu setzen hat, — die Grenzen jedes Unterrichts-Zweiges für die Bedürfnisse dieser und jener Schule; b) Anleitung zur zweckmäßigen Vertheilung der Materien in die Stunden des Tags und der Wochen-Lektions-Plane, und zur zweckmäßigen Vertheilung der Schüler in Classen; c) Methodik — Schilderung der Mängel der gewöhnlichen Schulmethode — Darstellung und Beschreibung der bessern, neueren Methode jedes einzelnen Unterrichts-Gegenstandes (wobei besonders die Pestalozzische Methode bei den Fächern, worüber sie sich erstreckt, ihren Prinzipien, ihrer Verschiedenheit von den andern, und ihrer Behandlungs-Art nach bekannt gemacht würde.) C) Lektüre; a) Mittheilung der in den neuen pädagogischen Schriften gemachten interessanten Vorschläge, nebst Beurtheilung derselben und ihrer Anwendbarkeit; b) Bekanntmachung der wichtigsten für die Schullehrer zur Belehrung, wie zur geschickten Führung ihres Amts erschienenen Bücher; c) Anleitung, wie sie mit Nutzen lesen sollen. D) Beantwortung der von Seiten der Geistlichen oder der Schullehrer gemachten Anfragen über Gegenstände des Unterrichts oder der Schul-Disciplin, auch belehrendes Gespräch über die von ihnen mitgetheilten amtlichen Erfahrungen.

4) Anleitung zum vereinten Erfüllen aller der Pflichten, die sub Nro. 2. geschildert worden sind, so wie zum klugen würdigen Betragen in den verschiedenen Verhältnissen des Schullehrers gegen den Geistlichen seines Orts, gegen die Eltern seiner Kinder, und gegen die übrige Gemeinde.

B) Praktische Uebungen.

Diese bestehen 1) im Dociren nach der gelernten Methode mit herbeigerufenen Schulkindern; 2) in mündlichen Vortrag-Proben von richtigem, geschmackvollem Lesen; 3) in schriftlicher Beantwortung von vorgelegten Fragen, die von einer Conferenz zur andern aufgegeben, und vierzehen Tage ver-

3) Zu jeder Conferenz ist ein ganzer Tag, jedesmal ein Mittwoch, zu verwenden [344]).

4) Nur erwiesene Krankheits- oder andere dringende Fälle können als Entschuldigungs-Gründe des Nichterscheinens angenommen werden.

5) Wo dergleichen Conferenzen noch nicht bestehen, haben die Dekane die nach der Lokalität und nach pädagogischen Kenntnissen am besten dazu geeigneten Geistlichen ihrer Diöcese zu Haltung derselben aufzurufen, und den Erfolg zu berichten.

6) Von der Einrichtung und dem Fortgange der Conferenzen hat der dirigirende Geistliche in einer Beilage der Pfarr-Relation jedesmal Nachricht zu geben, und werden die Dekane hiemit angewiesen, ihre Bemerkungen nach vorgängiger Einsicht der Conferenz-Protokolle ad marginem beizusetzen, und dabei insbesondere auch diejenigen Geistlichen namhaft zu machen, welche durch freiwilligen Besuch dieser Conferenzen ihren Eifer für das Schulwesen erprobt haben [345]). Decr. Stuttg. im Kön. Ober-Consistorium, den 4. Jan. 1811.

---

her an den Direktor eingesandt werden müssen. Diese Fragen sollen vorzüglich praktische Gegenstände umfassen, und den Zweck haben, durch die Antwort von jedem Schullehrer zu erfahren, wie er diesen Gegenstand behandelt habe, und welche Ansichten er davon besitze, um desto leichter seine Vorstellungen berichtigen zu können; 4) Im Examiniren über den Inhalt eines in Umlauf gesetzten pädagogischen Buches. — Die Geistlichen, deren Schulmeister der Conferenz beiwohnen, sind ordentliche Mitglieder der Conferenz. Sie sollen mit den Direktoren der Conferenz in Correspondenz treten, und über die Bedürfnisse ihrer Schulen, so wie die Punkte, über welche sie selbst Anstand haben, communiciren. Damit die Schullehrer-Conferenzen größeren Nutzen haben, so wird dazu jedesmal ein ganzer Tag ausgesetzt, und für diesen Tag Vakanz in den Schulen gegeben. Der Vormittag wird sodann zu den theoretischen Vorlesungen, und der Nachmittag zu den praktischen Uebungen bestimmt. — Durch einen Spez.Conf.Erl. v. 2. April 1833 ist ausgesprochen, daß der Wirkungs-Kreis der Schul-Conferenz-Direktoren sich nach ihrer Instruktion vor der Hand blos auf das Hinwirken zur weitern Berufsbildung der Schullehrer beschränke, daß es ihnen zu diesem Zwecke zwar unbenommen bleibe, über die Art der Behandlung der Schulfächer von ihnen Kenntniß zu nehmen, um die erforderlichen Belehrungen zu zweckmäßigerer Methodik ihnen ertheilen zu können, und daß sie nöthigenfalls den Lokal-Schul-Inspektoren in collegialischen Schreiben von den ertheilten Belehrungen, so wie von den entdeckten Mängeln Mittheilungen zu machen, und deren Mitwirkung anzusprechen, berechtigt sind — doch ohne eine Art von Ober-Aufsicht über dieselben sich anzumaßen.

344) Nach Spez.Conf.Erl. v. 16. Aug. 1811 u. 18. Juli 1826 können die Schullehrer nicht gezwungen werden, am Conferenz-Tage an einem gemeinschaftlichen Mittag-Essen Theil zu nehmen.

345) vgl. G S R. v. 14. Mai 1812. §. 16.

53.

Dekret des Kath. Geistl. Raths, die Diäten und Entschädigung der katholischen Schul-Inspektoren betr.

vom 22. Januar 1811. 346)

Seine Königl. Majest. haben vermög allerhöchster Resolution vom 6. Jan. d. J. den aufgestellten katholischen Schul-Inspektoren für die jährliche Schulvisitation ein Taggeld von zwei Gulden, und für ihre weitere Bemühung und den Aufwand an Schreibmaterialien eine Entschädigung von jährlichen Drei Gulden von jedem mit einer Schule versehenen Bezirks-Orte auf die Kirchen- und Schulfonds, oder bei deren Unvermögenheit auf die Communkassen allergnädigst angewiesen.

Da nun von Seiten des Kön. Ober-Landes-Oekonomie-Collegii die Legitimation zur Ausbezahlung jener Gebühren von der Zeit an, wo die allgemeine Schulverordnung erlassen wurde, bereits ertheilt worden ist 347), so wird solches unter Beziehung auf den §. 29. der allgemeinen Schulverordnung wegen der Vorspann hiemit bekannt gemacht, damit die seit jener Zeit angestellten Schul-Inspektoren die ihnen gebührenden Diäten und Entschädigungs-Gelder in Empfang nehmen mögen. Decr. Stuttgart, im Kön. Kathol. Geistl. Rath, den 22. Jan. 1811.

54.

Dekret des Consistoriums, betreffend die Schul-Incipienten

vom 29. Januar 1811. 348)

Da in den Bittschriften der Schul-Incipienten, welche sich um Aufnahme in das Eßlinger Schullehrer-Seminar gemeldet, und zugleich um eine jährliche allergnädigste Unterstützung gebeten haben, die in der neuesten General-Verordnung (v. 31. Dez. 1810) §. 18.

346) Regbl. 1811. Nr. 9. S. 89. — vergl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 29. Dekr. des k. g. R. v. 16. März 1815. Erl. des k. K.R. v. 10. Mai 1825. 20. Nov. 1827. Reg.Erl. v. 2. April 1828. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 76.

347) Die Legitimation wurde v. Ob.L.Oek.Coll. unterm 16. d. M. an die Kön. Landvogteyen ausgeschrieben.

348) Regbl. 1811. Nr. 8. S. 81. — vergl. Consf.Erl. v. 8. Sept. 1812. 9. April 1822. 12. Jul. 1825. 19. Dez. 1826.

vorgeschriebene Erfordernisse nicht mit der nöthigen Bestimmtheit und Zuverlässigkeit angegeben sind, auch es nothwendig ist, in Zeiten zu wissen, wie viele Schul-Incipienten sowohl an Georgii d. J. als in den künftigen Eintritts-Terminen in eine öffentliche oder Privat-Bildungs-Anstalt aufgenommen zu werden wünschen; so wird hiemit sämmtlichen evangelischen Dekanen des Königreichs folgendes zur künftigen genauen Nachachtung zu erkennen gegeben:

1) Diejenige Schul-Incipienten, welche wegen Mittellosigkeit um eine Unterstützung bitten, haben ein von den Ortsvorstehern ausgestelltes und von dem Oberamt verificirtes Attestat, worin ihre und ihrer Eltern Vermögens-Umstände genau angegeben sind, mit ihren Bittschriften einzusenden; es ist daher in Beziehung auf diejenigen Gesuche, welche bereits eingekommen sind, das Erforderliche nachzutragen, indem widrigenfalls auf dieselben keine Rücksicht genommen werden wird.

2) Alle neu eintretende Schul-Incipienten haben mit ihren Bittschriften um Aufnahme in eine Schullehrer-Bildungs-Anstalt ein Zeugniß ihrer Tauglichkeit zum Schullehrerstand in Hinsicht auf Fähigkeit, Kenntnisse und Aufführung vorzulegen. Dieses Zeugniß ist ihnen von dem Dekan nach vorgängiger Vernehmung des Ortspfarrers auszustellen, und beide haben sich zu diesem Ende von den Eigenschaften des Supplikanten durch eigene gewissenhafte Prüfung zu überzeugen.

3) Alle Schul-Incipienten, welche auf Georgii d. J. entweder in das Haupt-Schullehrer-Seminar zu Eßlingen, oder in eine andere hiezu legitimirte Bildungs-Anstalt, oder auch bei einem dazu bevollmächtigten vorzüglichen Schullehrer aufgenommen zu werden wünschen, müssen sich längst binnen 14 Tagen von der Bekanntmachung dieses Befehls an, durch den Dekan der Diöcese bei dem Kön. Ober-Consistorium melden, indem sie widrigenfalls die Zurückweisung zu erwarten haben.

Endlich werden alle dem pädagogischen Fache sich vorzüglich widmende Geistliche, welche nach Anleitung des §. 15. der General-Schul-Verordnung eine Privat-Bildungs-Anstalt für Schullehrer zu errichten gesonnen sind, hiemit aufgefordert, ihre Entschließung binnen 14 Tagen unter Vorlegung eines Lehrplans und Angabe der in ihrem Ort für Wohnung und Kost der Schul-Incipienten zu treffenden Einrichtungen und des jährlichen Aufwandes an das Kön. Ober-Consistorium einzusenden [349]). Dekr. Stuttgart im Kön. Ober-Consistorium den 29. Jan. 1811.

---

349) vgl. Cons. Erl. v. 19. März 1811. 15. Febr. 1831.

55.

Dekret des Kön. kath. geistl. Raths, betr. die katholischen Schulincipienten und Provisoren

vom 7. Februar 1811 [350]).

Da es nothwendig ist, daß diejenigen, welche sich dem Schullehrer-Stande widmen wollen, ihr Vorhaben dem Königl. katholischen geistlichen Rath in einem mit dem Beibericht des Schulinspektors ihres Geburtsorts, mit dem Original-Taufschein, und mit Zeugnissen über ihre Fortschritte und ihr sittliches Betragen während der Schuljahre, so wie über ihre Entlassung aus der Schule, versehenen Exhibitum vortragen, so wird solches zur allgemeinen Nachachtung für alle katholischen Schulinspektoren hiemit bekannt gemacht, und werden sämmtliche katholische Schulinspektoren auf die genaue Beobachtung des 5ten Artickels ihrer Amtsinstruktion in Betreff der Schulincipienten verwiesen.

Zugleich wird den Schulinspektoren der Auftrag ertheilt, von jedem Provisor, der nicht wirklich in einer Schule Provisorats-Dienste leistet, oder der von seinem Dienste austritt, dem Königl. katholischen geistlichen Rath jedesmal die ungesäumte Anzeige zu machen [351]).

Endlich sind die Prüfungen derjenigen Schulkandidaten, welche lateinische Lehranstalten besucht haben, auch auf die darin gelehrten Fächer, insbesondere die lateinische, griechische oder französische Sprache auszudehnen, und die Ausarbeitungen derselben mit den übrigen Prüfungsakten einzusenden [352]).

Stuttgart den 7. Febr. 1811.

56.

Verordnung des ev. Consistoriums, die Gesuche der Schullehrer um Annahme von Schul-Incipienten betreffend

vom 8. März 1811 [353]).

Da bereits mehrere Schullehrer um allergnädigste Erlaubniß eingekommen sind, ihre Schulincipienten im Unterricht behalten,

---

350) Reg. Bl. 1811. Nr. 12. S. 111. — vgl. Kön. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 4. Instr. v. 28. März 1809. §. 5. Dekr. des k. g. R. v. 11. Jan. 1810, 18. Aug. 1812. §. 5. 22. Mai 1813. III, 2.

351) Vgl. Dekr. des k. g. R. v. 22. Mai 1813. II, 4.

352) Vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 4.

353) Reg. Bl. 1811. Nr. 13. S. 117. — vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810.

oder auch künftig neue aufnehmen zu dürfen; so wird zur Erläuterung und nähern Bestimmung der hierüber in der allgemeinen Schulverordnung enthaltenen Vorschrift folgendes hiemit bekannt gemacht.

1) In allen denjenigen Orten, wo eine öffentliche oder Privat-Schullehrer-Bildungs-Anstalt unter der Leitung eines Geistlichen besteht, oder noch errichtet werden wird, kann kein Schullehrer Incipienten in die Lehre nehmen, sondern diese werden an die Lehranstalt des Orts gewiesen; hingegen können die Schullehrer, welche hiezu von dem Vorsteher derselben für fähig gehalten werden, an dem Unterricht bei dem Institut Theil nehmen.

2) Schullehrer, welche um Beibehaltung der gegenwärtig bei ihnen befindlichen Incipienten bis zu vollendeter Lehrzeit bitten wollen, haben nur dann, wenn sie ein vorzügliches Prädicat, und die Unterstützung ihrer Ortsgeistlichen zu hoffen haben, die Bewilligung ihres Gesuchs zu erwarten.

3) Diejenigen Schulmeister, welche um Legitimation zu künftiger Annahme neuer Schulincipienten bitten wollen, müssen sich der durch die allgemeine Schulverordnung vorgeschriebenen Ober-Consistorial-Prüfung ihrer Fähigkeit unterwerfen, und je nach fünf Jahren wieder um die fernere Erlaubniß zu Haltung von Schulincipienten bei dem Ober-Consistorium bitten.

4) Da der Termin zu Vornahme dieser und der Promotions-Prüfungen für Schullehrer auf den 17. April hiemit festgesetzt wird, so haben sämmtliche Schullehrer, welche zugelassen zu werden wünschen, noch im Laufe dieses Monats in besondern Exhibitis davon bei dem Kön. Ober-Consistorium die Anzeige zu machen, und sich gleich denjenigen, welche um Legitimation zu Haltung von Schulincipienten bereits gebeten haben, an dem bestimmten Tage Morgens um 8 Uhr auf der Registratur des Kön. Ober-Consistoriums einzufinden. Dekr. Stuttgart, in Kön. Ober-Consistorium, den 8. März 1811.

57.

Verfügung des Consistoriums, betr. eine Instruktion für die Inspektoren der evangelisch-lutherischen Privat-Schullehrer-Bildungs-Anstalten des Königreichs

vom 19. März 1811 [354]).

Jeder Geistliche, welcher ein Privat-Schullehrer-Seminar mit Genehmigung des Kön. Ober-Consistorii errichtet, kann, wenn er

---

§. 14. 17. Conf. Erl. vom 15. Febr. 1831. Ges. vom 29. Sept. 1836. Art. 43—46.

354) Reg. Bl. 1811. Nr. 16. S. 150. Knapp Schul-Ges. S. 20. — vgl.

an seinem gegenwärtigen Dienstorte sich nicht fixiren will, nur solche Incipienten aufnehmen, die bei einer Veränderung seines Dienstes sichs gefallen lassen, ihm in den neuen Aufenthalts-Ort nachzufolgen, oder ihre Lehrzeit in einer andern legitimirten Bildungs-Anstalt zu vollenden.

Als Inspektor des Privat-Seminars wird ihm folgendes zur Pflicht gemacht:

1) hat derselbe den Anfangs-Termin seines Unterrichts nebst den Bedingungen der Aufnahme, dem jährlichen Kosten-Aufwand rc. durch die öffentlichen Blätter, mit der Bemerkung, daß seine Anstalt vom Kön. Ober-Consistorium genehmigt sey, bekannt zu machen, und diejenigen, welche in dieselbe aufgenommen werden wollen, aufzufordern, bei dem Kön. Ober-Consistorium nach der Vorschrift unter dekanatamtlichem Beibericht zu suppliciren, worauf jedesmal dem Inspektor der Anstalt die Namen der Incipienten werden bekannt gemacht werden.

2) Die Seminaristen hat er bei gut prädicirten Personen in Kost und Wohnung unterzubringen, genaue Aufsicht über ihr sittliches Betragen zu führen, und zu dem Ende von denjenigen, in deren Häusern sie wohnen, wöchentlich Erkundigung hierüber einzuziehen.

3) Er prüft die in den Schulstand neu eintretenden Seminaristen, und macht diejenigen, welche er entweder bei dieser ersten Prüfung, oder im ersten halben Jahre des Unterrichts zum Schulwesen ganz untauglich findet, sogleich in einem eigenen Berichte dem Kön. Ober-Consistorium, mit genauer Angabe der ihn zu diesem Urtheil bestimmenden Ursachen namhaft, damit sie vom Schulstand entfernt werden können.

4) Den genehmigten Hauptplan hat er in halbjährige Lehrkurse für die Seminaristen, diese wieder in Tages- und Stunden-Lektions-Plane einzutheilen und jedem neu eintretenden Seminaristen die Lektionen und Lehrer anzuweisen, die er besuchen soll.

5) Er theilt den Lehrern seine Ansicht über die zweckmässige Behandlung des Unterrichts für die Seminaristen mit, und hat die Obliegenheit, öfter den Lehrstunden der übrigen Lehrer anzuwohnen, um die etwaigen Mängel zu verbessern.

6) Alle Wochen zieht er von jedem Lehrer Bemerkungen über die Fortschritte der Seminaristen, so wie über ihr Betragen, ihren Fleiß, ihre Aufmerksamkeit rc. ein, sammelt dieselben und ordnet sie in einer Tabelle unter die verschiedenen Rubriken. Eine Abschrift dieser Tabelle gibt er vor Michaelis jeden Jahrs dem Dekan, der sie seinen Schulincipienten-Tabellen beilegt.

7) Der Inspektor versammelt die Seminaristen am Ende jeder Woche, und gibt jedem nach den erhaltenen Notizen oder selbst ge-

---

G. Sch. Ver. v. 31. Dez. 1810. §. 17. Conf. Erl. v. 1. Febr. 1831. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 46.

machten Bemerkungen das Nöthige zu ihrer Ermunterung oder Erinnerung zu erkennen.

8) So wie jeder Lehrer der Seminaristen am Ende jeder Woche ein kurzes Repetitorium des wochentlichen Unterrichts mit den Seminaristen vornehmen wird, so hat der Inspektor alle Monate eine Prüfung in allen Lehrpensen mit ihnen anzustellen, und nach dem Erfund dieser Prüfung seine tabellarische Beschreibung der Seminaristen mit der besondern Bemerkung am Rande, daß dieses Urtheil ein Resultat der monatlichen Prüfung sey, zu berichtigen.

9) In Angelegenheiten des Seminars, oder, wenn einer der Incipienten einer Correktion von Seiten der höheren Behörde bedürfte, auch, wenn ein Seminarist die Lehrzeit vollendet hat, und um das Oberconsistorial-Examen supplicirt, erstattet der Inspektor einen an den Dekan zu übergebenden, und von diesem im Original einzusendenden Bericht an das Kön. Ober-Consistorium, und legt in letzterem Falle eine in's Einzelne gehende Schilderung der Kenntnisse des Seminaristen, so wie ein Zeugniß in Hinsicht seines sittlichen Betragens bei.

10) Der Inspektor hat besonders darauf zu sehen, daß der Zweck der Seminaristen-Bildung nicht aus den Augen gesetzt, das für sie Brauchbare in jedem Unterrichts-Fache, mit Vermeidung alles dessen, was nur zu einem oberflächlichen Vielwissen führt, vorgetragen, und sie zu bescheidenen, genügsamen, zum praktischen Unterrichte tauglichen Lehrern gebildet werden.

Er wird wahre Religiosität und Moralität in ihnen zu wecken, sie mit Liebe zu ihrem wichtigen Beruf zu erfüllen suchen, und daher von Zeit zu Zeit auch Vorträge an sie halten, die diesem Zweck entsprechen.

11) Es wird den Inspektoren zwar noch eine allgemeine Anweisung in Beziehung auf die Unterrichtsfächer und deren Behandlung zugehen; indessen wird es zur Verbesserung der Lehranstalt zweckmässig seyn, wenn sämmtliche Inspektoren solcher Privat-Seminarien sich mit einander, so wie mit dem Inspektor des Haupt-Seminars in Correspondenz setzen, und sich gegenseitig ihre Lehrplane, so wie ihre gemachte Bemerkungen über die zweckmäßige Einrichtung derselben mittheilen.

12) In Hinsicht auf die Lehrstunden hat der Inspektor darauf zu achten, daß nicht zu viele an einem Tage zusammengehäuft werden, damit die Seminaristen im Stande seyen, das Gehörte zu Haus zu wiederholen, mithin für ihren Privatfleiß, welcher vorzüglich zu wecken ist, Kraft und Muse übrig bleibe.

13) Er wird sich besonders angelegen seyn lassen, die Ortsschule zu verbessern, damit sie für die Seminaristen eine wirkliche Musterschule zu praktischen Uebungen werde.

14) Am Schlusse der Lehrzeit hat er den abgehenden Semina-

risten die bestehenden Schulverordnungen bekannt zu machen und zu erläutern[355]).

Decret: Stuttgart, im Königl. Ober-Consistorium den 19. März 1811.

---

†) Dekret des ev. Consistoriums an die Dekanat-Aemter, betr. die Beiberichte der Dekane zu den Gesuchen um frühere Confirmation

vom 5. April 1811.

Inhalt: Erneuerung des G. R. v. 16. Nov. 1785. Jedes Gesuch um Confirmation eines Kindes, welches nicht noch innerhalb des Confirmations-Jahrgangs oder — wo zweimal confirmirt wird, innerhalb der nächsten 6 Monate nach der Confirmation das 14. Jahr complirt, soll zurückgewiesen werden. — vgl. G. Syn. Reskr. v. 14. Dez. 1829. §. 2.

58.

Erlaß des ev. Consistoriums an die Dekanat-Aemter, betr. die Anzeige von vakanten Provisoren und Provisoraten

vom 30. April 1811[356]).

Da nach der neuesten für die evangelischen Schulen des Königreichs erlassenen General-Verordnung alle Provisorate ohne Unterschied vom Königl. Ober-Consistorium ersetzt werden, so haben sämmtliche Dekane nicht nur sogleich ungesäumte Anzeige von den in ihrer Diöcese gegenwärtig vakanten Provisoraten, deren Verhältnissen und Einkommen, so wie von den in keiner Schule angestellten oder entbehrlichen Provisoren, nebst den Ursachen ihrer Nichtanstellung zu machen, sondern auch in Zukunft, wenn einer dieser Fälle sich ereignet, jedesmal sogleich dem Kön. Ober-Consistorium darüber Bericht zu erstatten. Dekr. Stuttgart, im Kön. Ober-Consistorium, den 30. April 1811.

---

355) Es folgt hier noch die öffentliche Angabe der mit Genehmigung des K. O. Cons. auf Georgii 1811 errichteten Privat-Schullehrer-Seminarien.

†) Ev. Kirch.-Ges. II, 243. und die Anm. daselbst — namentlich auch in Beziehung auf Kinder von Auswanderern. — Reg. Bl. 1811. Nr. 17. S. 167.

356) Reg. Bl. 1811. Nr. 20. S. 203. — vgl. Cons. Erl. v. 7. Aug. 1812. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 50.

†) Gen. Syn. Reskript an die Gen. Superintendenten, betr. mehrere kirchliche Gegenstände, Schultabellen 2c.

vom 7. Mai 1811.

§. 7. Angabe des Dekanats auf den Schultabellen und eines Vermögens-Zeugnisses auf den Schulschriften der Kinder (vgl. Sch. O. von 1782. S. 53. G. S. R. v. 26. Nov. 1792. §. 10, 12. Dez. 1805. §. 7.) — §. 8. Erlaubniß des Gebrauchs des Braunschweiger Katechismus in den Schulen. — §. 9. Empfehlung des Haab'schen Lesebuchs zum Gebrauch in den Sonntagsschulen.

59.

Ordnung für die beiden Waisenhäuser zu Stuttgart und Ludwigsburg

vom 1. Juli 1811 [357]).

Einrichtung der Waisenhäuser.

I) Im Allgemeinen.

A. Allgemeiner und besonderer Zweck der beiden Waisenhäuser.

§. 1. Anzahl der Waisenhäuser, und Bestimmung des Waisenhauses in Stuttgart und Ludwigsburg.

B. Aufnahme in das Waisenhaus und Arten der Versorgung.

§. 2. Erste Aufnahme in das Waisenhaus in Ludwigsburg.
§. 3. Bedingungen zur Aufnahme.
§. 4. Art, die Aufnahme in das Waisenhaus nachzusuchen.
§. 5. Eintritt.
§. 6. Bestimmung der Zöglinge nach ihren Fähigkeiten.
§. 7. Versetzung eines Theils der Zöglinge auf das Land.
§. 8. Die hiebei anzuwendende Vorsicht.
§. 9. Wohlthaten, welche die Zöglinge geniessen.
§. 10. Austritt.

C. I. Allgemeine Mittel zur Erreichung des Zweckes.

§. 11. Obere Behörden.
§. 12. Vorsteher des Hauses.
§. 13. Ober-Officier.
§. 14. Unter-Aufseher.
§. 15. Geistlicher.
§. 16. Schullehrer.
§. 17. Verwalter.
§. 18. Hausmeister.

---

†) Ev. Kirch. Ges. II, 248. Knapp Rep. IV, 354.

357) Reg. Bl. 1811. Nr. 49. S. 517. — s. Nachrichten von dem K. Waisenhause zu Stuttgart. Heft 117. S. IX. f. — vgl. Min. Erl. v. 31. Mai 1825 u. 7. Apr. 1826.

Verfassung der beiden Waisenhäuser in Stuttgart und Ludwigsburg.

I. Im Allgemeinen.

§. 1. Die beiden Waisenhäuser in Stuttgart und Ludwigsburg sind als ein einziges der Erziehung und dem Unterricht armer Waisen gewidmetes Institut anzusehen. Sie werden daher im allgemeinen nach gleichen Grundsätzen und Bestimmungen behandelt.

Jedes dieser 2 Waisenhäuser übernimmt eine gleiche Anzahl von Waisen, jedes nemlich 275, mithin beide zusammen 550 Kinder.

§. 2. Alle in das Waisenhaus-Institut aufgenommene Kinder werden zuerst in das Ludwigsburger Waisenhaus eingeliefert, wo sie zum Theil beibehalten, zum Theil aber nach einiger Zeit in das Stuttgarter Waisenhaus versetzt, oder auch zur Verköstigung auf das Land abgegeben werden.

§. 3. Es werden nur solche Kinder in das Waisenhaus aufgenommen, welche ihre Eltern, oder doch eines derselben, vornemlich den Vater, verloren haben, und wegen ihrer Mittellosigkeit ein Gegenstand der öffentlichen Fürsorge geworden sind. Bei Soldaten-Kindern allein wird auf diese Erforderniß keine Rücksicht genommen[358]). Uneheliche Kinder sind von der Aufnahme in das Waisenhaus nicht ausgeschlossen. In Hinsicht auf das Alter wird erfordert, daß ein Kind das 7te Jahr bereits zurückgelegt habe; denn nur in besonders dringenden Fällen können auch 6jährige Kinder aufgenommen werden[359]). Kinder mit ansteckenden Krankheiten werden so lang in Ludwigsburg behalten, bis sie geheilt sind, und ohne Gefahr anderwärts hingegeben werden können[360]).

§. 4. Um die Aufnahme sowohl der Waisen-, als der Soldaten-Kinder in das Waisenhaus ist bei dem Königl. Ministerium des Innern unter Beibericht des gemeinschaftlichen Oberamts anzusuchen[361]). Die Bittschriften, so wie die Beiberichte, Taufscheine und sonstige Zeugnisse sind vom Stempel befreit. Auch sind die Pfarrämter und übrige Stellen verbunden, die Taufscheine und andere Zeugnisse unentgeldlich auszustellen[362]).

In den Beiberichten ist neben den Vermögens-Umständen auch der Gesundheits-Zustand zu bemerken, und ein ärztliches Zeugniß deßhalb beizuschliessen.

§. 5. Nach geschehener Annahme erfolgt der Eintritt in das Ludwigsburger Waisenhaus. Für die Zeit des Eintritts sind, ausserordentliche Fälle ausgenommen, zwei Termine im Jahr bestimmt, nehmlich gegen Ende der zweiten Woche nach der Confirmation, welche am ersten Sonntag im Mai, und am letzten Sonntag im September in beiden Waisenhäusern geschiehet.

§. 6. Die Kinder sollen nicht, wie bisher in der Regel geschehen ist, blos für Handwerker und häusliche Dienste erzogen werden, sondern eine solche Bildung und Bestimmung erhalten, welche ihren Fähigkeiten, Neigungen und Leibesbeschaffenheit angemessen ist.

Beide Waisenhäuser sollen daher eine dieser Absicht gemäße Einrichtung erhalten.

Mit dem Ludwigsburger Waisenhaus wird eine Militär- und

---

358) Vgl. K. Ver. v. 15. Sept. 1812. Min. Erl. v. 6. Juli 1826. §. 9.
359) Vgl. Gen. Ver. v. 11. Febr. 1810. §. 4.
360) Vgl. Min. Erl. v. 6. Juli 1826. §. 1.
361) Vgl. G. Ver. v. 11. Febr. 1810. §. 3. Reg. Erl. v. 31. März 1818. Min. Erl. v. 30. Apr. 1826.
362) Vgl. Consf. Erl. v. 1. Sept. 1809. G. V. v. 11. Febr. 1810. §. 3.

Zeichnungs-Schule verbunden, wo der erste Unterricht gegeben wird. Dieses Institut behält auch ausschließlich die Knaben, welche für die Königl. Porzellain-Fabrik, oder für den Militair-Dienst bestimmt werden können; von denjenigen Kindern hingegen, welche in das Stuttgarter Waisenhaus übergeben werden, sind diejenigen, welche für die Musik ein Talent haben, auszusuchen, und für die Königl. Hofkapelle nachzuziehen.

Auch sind aus beiden Instituten Knaben, welche sich hiezu qualifiziren, für den Dienst in den Königl. Gärtnereien zu bestimmen[363]).

§. 7. Von den Zöglingen, welche ohne besondere Bestimmung bleiben, wird eine Anzahl auf Kosten der beiden Waisenhäuser zur Verpflegung auf das Land gegeben.

Die Anzahl derer, die in den Waisenhäusern selbst erzogen werden sollen, bestehet[363 b])

in Stuttgart	— Knaben,	140.	Mädchen,	35.
in Ludwigsburg	— —	140.	—	35.
			zusammen	350.
mithin sind auf das Land zu vertheilen			—	200.
			—:—	550.

§. 8. In Ansehung der Vorsichts-Masregeln bei der Auswahl der Pflegeltern, der Orte und der in Privat-Verköstigung zu gebenden Kinder hat es bei der Königl. Verordnung vom 11. Febr. 1810. §. 6. 7. 8. sein Verbleiben.

Bei der Auswahl der Pflegeltern und bei den auf Unterricht und sittliche Bildung sich beziehenden Bedingungen hat sowohl der vorgesetzte Offizier als auch der Schulinspektor in Stuttgart, und der Waisenhaus-Geistliche zu Ludwigsburg mitzuwirken. Eben diese Vorsteher handeln auch bei der Auswahl der auf das Land zu gebenden Kinder gemeinschaftlich. Der Waisenhaus-Verwalter hat mit den Pflegeltern entweder selbst, wenn der Ort in der Nähe liegt, einen die ausgesetzte Summe nicht übersteigenden Akkord abzuschliessen, oder bei grösserer Entfernung den geistlichen und weltlichen Ortsvorstehern hiezu den Auftrag zu machen[364]).

§. 9. So lang das Kind in der Versorgung des Waisenhauses steht, wird es durchaus nach allen Theilen auf Kosten des Instituts unterhalten.

Neben der Verköstigung und Kleidung werden jedem Kind die erforderliche Bücher und Schreibmaterialien abgereicht: neben dem allgemeinen Unterricht erhält es auch die nach den individuellen Fähigkeiten einzelner Kinder bewilligte besondere Unterrichts-Stunden in und außer dem Hause unentgeldlich, und werden ihm die hiezu erforderlichen Hülfsmittel angeschafft. Kranke Kinder erhalten die ärztliche Hülfe unentgeldlich, und die verstorbenen Kinder werden

---

363) Vgl. Min. Erl. v. 21. Dez. 1811. Min. Erl. v. 7. Apr. 1826. §. 2.
363 b) vgl. Min. Erl. v. 7. Apr. 1826. 1.
364) Die neuesten Pflege- und Erziehungs-Kontrakte s. Stuttg. Waisenhaus-Heft 119. S. XXIV.

auf Kosten des Instituts beerdiget. Die nehmliche Wohlthaten haben auch die auf das Land gegebenen Kinder zu genießen; nur wird durch die Verpflegungs-Akkorde bestimmt, welche Kosten die Pflegeltern statt des Waisenhauses zu übernehmen haben.

§. 10. Der Austritt aus der Waisenhaus-Versorgung erfolgt bei Kindern evangelischer Religion nach der Confirmation, bei Kindern katholischer Religion aber, wann sie für fähig erklärt worden sind, aus der Schule entlassen zu werden, welches jedoch nicht vor zurückgelegtem 14. Jahr geschehen soll[365]. Ausnahmsweise werden diejenige Zöglinge, welche für Künste und andere besondere Zwecke bestimmt sind, auch nach zurückgelegtem 14. Jahr bis zu ihrer gehörigen Ausbildung im Institut beibehalten. Der Austritt muß so zeitlich geschehen, damit es den neu eintretenden nicht an Raum fehle. Ehe ein Zögling austritt[366], wird für sein weiteres Unterkommen gesorgt. — Für Knaben, welche in eine Lehre gegeben werden, wird ein Lehrgeld bezahlt, auch wird den Zöglingen beiderlei Geschlechts gestattet, ihre Schulbücher mitzunehmen[367].

§. 11. Die beiden Waisenhäuser in Stuttgart und Ludwigsburg stehen unter der Oberaufsicht und Direktion des königlichen Ministeriums des Innern, dem es überlassen bleibt, die Bearbeitung der Gegenstände im Detail den einzelnen Sektionen des Departements zu übertragen[368]. Zur zweckmäßigen Behandlung der Kirchlichen und Schul-Angelegenheiten wird dasselbe unter Communication mit dem Königl. Cult-Ministerium eine ähnliche Anordnung treffen.

§. 12. Jedes Waisenhaus erhält seine eigene Beamte und Vorsteher.

In Hinsicht auf Ordnung im Haus überhaupt, und auf äußere Sitten der Zöglinge insbesondere, wird ein Offizier dem Hause vorgesetzt.

In Gemeinschaft mit demselben hat in Stuttgart der Schulinspektor und in Ludwigsburg der Waisenhaus-Pfarrer die Aufsicht über den Schulunterricht und die Vollziehung der vorgeschriebenen Unterrichts-Plane[369].

Für die Erhebung der Einkünfte und für ihre zweckmäßige Verwendung ist in jedem Waisenhause ein Verwalter aufgestellt; und unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen alle bei der Oeconomie angestellte Personen theils ganz, theils in so weit sie mit der Oekonomie in Verbindung stehen, und alle einzelne in die Oeconomie einschlagenden Gegenstände.

---

365) Vgl. G.V. v. 11. Febr. 1810. §. 5.

366) Soll er auch in Bezug auf die Krätze vom Inst. Arzt visitirt werden. Erl. der Comm. v. 8. Nov. 1831.

367) Vgl. Min. Erl. v. 4. Okt. 1824.

368) Damals zuerst das Ober-Landes-Oek. Collegium, von dem die Sache an die Waisenhaus-Visitations-Commission, hierauf an die Stadtregierung von Stuttgart, und weiter an die Regierung des Nekarkreises übergieng. — vgl. G. V. v. 11. Febr. 1810. §. 2. Min. Erl. v. 30. Apr. 1826.

369) Vgl. Min. Erl. v. 7. Apr. 1826.

§. 13. Der vorgesetzte Offizier hat die Polizei im Institut zu erwalten, und die auf den physischen Zustand der Kinder sich beziehenden Angelegenheiten, so wie insbesondere auch alles das zu besorgen, was das äußerliche Betragen der Zöglinge betrifft.

Er führt die Oberaufsicht über die Personen, welche für diesen weck mitzuwirken haben. Er sorgt im Allgemeinen für die genaue eobachtung der vorgeschriebenen Tagesordnung, für Reinlichkeit im ause, für gesunde und zureichende Nahrungsmittel, und sorgfälge Zubereitung derselben, für Reinlichkeit des Körpers und der leider, und für geordneten Anzug, so wie überhaupt für anständiges Betragen der Zöglinge sowohl in als außer dem Haus.

Kranke Kinder läßt er auf die Krankenstube bringen, übergibt e der Besorgung des Arztes, und läßt sich von demselben über ihr efinden referiren.

§. 14. Zu Handhabung der äußeren Ordnung im Haus werden em vorgesetzten Offizier 4 unverheurathete Unteraufseher, welche orher als Unteroffiziere gedient haben, zur Aufsicht über die männche Zöglinge ausserhalb der Lehrstunden untergeordnet.

Sämmtliche Knaben werden demnach in 4 Abtheilungen getheilt, ovon jede ihren eigenen Unteraufseher erhält.

Jeder muß bei den Zöglingen seiner Abtheilung darauf sehen, aß sie zu bestimmter Zeit vom Bett aufstehen, und Nachts schlafen ehen, daß sie die vorgeschriebene Reinlichkeit überall beobachten, hren Anzug nicht vernachlässigen, die Lehr- und Arbeits-Stunden esuchen, in dem Hause, auch während ihrer Spiele, und auf Spaziergängen sich anständig betragen. In den militairischen Exercitien nachen diese Unteraufseher die Lehrmeister.

Den Unterricht ausgenommen, für welchen die Kinder wieder n eigene Klassen eingetheilt werden, sind die Knaben von einer Abheilung bei jeder Gelegenheit, wo Aufsicht eintreten muß, beisamnen zu halten, was besonders in Ansehung der Schlafstätte, des Speisezimmers, der gemeinschaftlichen Spiele, der Spaziergänge ꝛc. er Fall ist.

Von dem Verhalten der Kinder, und besonders von ihren Verehlungen gegen die Ordnung, haben die Unteraufseher dem vorgeetzten Offizier täglich Meldungen zu machen.

§. 15. Die bei den Waisenhäusern angestellten evangelischen und katholischen Geistlichen haben neben den besonders bestimmten gottesdienstlichen Funktionen auch den Religions-Unterricht bei den Zöglingen ihrer Konfession als Religions- und Sittenlehrer zu besorgen.

Außerdem ist es die Obliegenheit des Schulinspektors zu Stuttgart und des Waisenhaus-Pfarrers in Ludwigsburg, in Gemeinschaft mit dem ersten Waisenhaus-Vorsteher über die Schullehrer und den Schulunterricht die Aufsicht zu tragen, alle Monate eine Prüfung der Zöglinge vorzunehmen, und über ihre Fortschritte genaue Tabellen zu führen, auch wegen der auf dem Lande befindlichen Zöglinge mit den Ortsgeistlichen sich in Korrespondenz zu setzen, um von der

Beschaffenheit der sittlichen und intellektuellen Bildung eines jeden Individuums zu jeder Zeit Rechenschaft geben zu können.

§. 16. Für den eigentlichen Schulunterricht hat jedes Waisenhaus 1 Schullehrer und 3 Provisoren, wozu nur Leute von gesetztem Alter und vorzüglichen Kenntnissen zu wählen sind [370]).

Außer den Unterrichts-Stunden sind die Schullehrer oder ihre Provisoren verbunden, abwechslungsweise dem gemeinschaftlichen Morgen- und Abend-Gebet anzuwohnen, auch die Kinder in die Kirche zu begleiten.

In den gewöhnlichen weiblichen Beschäftigungen, nehmlich Spinnen, Stricken und Nähen ertheilt eine Lehrfrau Unterricht. Sie vertritt bei den weiblichen Zöglingen die Stelle der Unteraufseherin, begleitet dieselbe auf ihren Spaziergängen, und hat sie überhaupt außerhalb der Schulstunden und derjenigen Zeit, wo dieselbe unter der Leitung einzelner Hausoffizianten arbeiten, unter ihrer beständigen Aufsicht.

Sie besorgt überdieß mit Beihülfe ihrer Schülerinnen die Nähereien für das Haus, und die Hauswaschen, und verwahrt die gewaschene Leinwand.

§. 17. Der Verwalter hat theils für den Einzug der den Waisenhäusern in den betreffenden Landvogteien angewiesenen, so wie auch der dem einen oder dem andern Waisenhause besonders bestimmten Gefälle, theils für die Oekonomie des Hauses zu sorgen.

I. In der ersten Beziehung hat derselbe genau darauf zu sehen, daß die vorgeschriebenen vierteljährigen Ablieferungen von Seite der Obereinbringer geschehen, und besonders nach dem Termin des 1. Aprils die Rechnungen der Obereinbringer mit dem baaren Geld-Remanet pünktlich und in Zeiten eingesandt werden. Diejenigen Obereinbringereien, die während des Jahrs, noch mehr aber am Ende desselben, sich eine Saumsal zu Schulden kommen liessen, hat er zuerst selbst zu erinnern, so fort im Nichteinhaltungsfall bei dem ihnen vorgesetzten Oberamt zu belangen, wenn aber auch von dieser Seite keine Hülfe erfolgte, hievon die Anzeige bei dem königlichen Ministerium des Innern zu machen.

Mit dem ersten jeden Monats hat er einen Kassen-Rapport an das gedachte königliche Ministerium des Innern, nach der Vorschrift der Instruktion für die Einbringer der Waisen- und Zuchthaus-Gefälle rc. vom 2. Mai 1810, sodann alle Vierteljahre auf den 1. Monats-Tag einen Bericht über den Zustand des Instituts, und die hiebei einschlagenden Verbesserungen, und zwar den letztern in Gemeinschaft mit dem Oberinspektor, zu erstatten. In der

II. Beziehung liegt ihm ob, über alle zur Oekonomie gehörigen Personen und Gegenstände Aufsicht zu tragen. Er besorgt mit alleiniger Ausnahme der auf dem Markt zu erkaufenden Viktualien den Ankauf der Speisewaaren, der Materialien zur Kleidung und zur Verarbeitung, der Schulerfordernisse, des Brennholzes und des Tor-

370) Vgl. Min. Erl. v. 7. April 1826.

es, der Baumaterialien ꝛc. unter jedesmaliger Beiziehung der betref-
fenden Unter-Offizianten. Er macht die nöthigen Bestellungen auf
Waaren und Arbeiten außer dem Hause. Seiner Prüfung unterlie-
gen die Wochen-Rechnungen des Hausmeisters, die Arbeits-Register
des Schneiders, Schumachers und der Lehrfrau, das Register über
den Holz- und Torf-Verbrauch, und über die Flachs-, Hanf- und
Baumwollen-Spinnerei.

Ueber jede Ausgabe, die nicht zur Fortführung der gewöhnlichen
Administration nothwendig, oder nicht schon durch allgemeine oder spe-
zielle Verwilligung gerechtfertiget wäre, hat der Verwalter bei dem
königlichen Ministerium des Innern die Legitimation zum Behuf der
ausgäblichen Verrechnung nachzusuchen.

Auf Georgii jeden Jahrs ist seine Rechnung nach den Vorgän-
gen unverweilt zu stellen, und zur Probe zu übergeben.

§. 18. Der Hausmeister bei dem Institut ist theils Controleur
des Verwalters, theils Verrechner der durch seine Besorgung laufen-
den kleineren Ausgaben, theils Aufseher über die übrigen bei der Oe-
konomie angestellten Personen.

Er wohnt den verschiedenen Einkäufen und Anschaffungen bei,
welche durch den Verwalter geschehen. Er besorgt hingegen allein den
kleinen Einkauf der Speise-Waaren auf dem Markt, hat diese in sei-
ner Verwahrung, gibt die Erfordernisse zur Speisung ab, und führt
Wochen-Rechnungen über den Verbrauch. Er sieht bei den im Hause
arbeitenden fleißig nach, gibt die zu verarbeitenden Materialien ab,
und führt Register hierüber. Bei Bauwesen hat er Aufsicht über die
Handwerksleute, notirt die Zahl der Arbeiter und den Materialien-
Verbrauch. Bei allem, was unter seiner Aufsicht geschieht, sorgt er
dafür, daß jede Arbeit gut gemacht werde. Er hat auch das ver-
schwärzte Bett- und Leib-Weiszeug in seiner Verwahrung, und sorgt
zur gehörigen Zeit für das Waschen.

II. In Hinsicht auf physische Erziehung.

§. 19. In Hinsicht auf die physische Erziehung der Kinder sind
solche Einrichtungen zu treffen, daß die Gesundheit auf keine Art
Noth leide, und daß die körperlichen Kräfte so viel möglich gestärkt
und geübt werden, damit die Kinder, wenn sie dereinst zu bürger-
lichen und häuslichen Beschäftigungen übergehen, für die hier vor-
kommenden Arbeiten eine hinlängliche Stärke und Gewandtheit des
Körpers besitzen.

Da sie mittellos sind, und wahrscheinlich auch nach ihrem Aus-
tritt aus dem Hause es noch längere Zeit bleiben, so müssen sie
nicht weichlich gehalten, und an Entbehrungen in so weit gewöhnt
werden, als mit dem höheren Zweck, der Erhaltung und Stärkung
ihrer Gesundheit vereinbarlich ist.

§. 20. Die Nahrung muß einfach, gesund und zur Sättigung
hinreichend seyn. Das Frühstück besteht in Suppe, die Mittags-
kost in Suppe und Gemüse oder Mehlspeise, die Nachtkost in Sup-
pe oder Gerste; sowohl zum Mittag- als Nacht-Essen, als auch

des Abends wird eine Portion Brod gereicht. Neben dem Abend-Brod kann von reifem Obst, wenn es wohlfeil ist, manchmal etwas weniges gegeben werden. Fleisch sollen die Kinder des Mittags zweimal in der Woche, und Wein einmal bekommen.

Das Brod soll wohl ausgebacken seyn, das Gemüse sorgfältig gereiniget, und nach der Jahrszeit gewählt werden.

Jede Speise muß ihre gehörige Zubereitung haben. Die Speise-Vorräthe sind vor dem Verderben zu sichern, damit die Speisen nicht unschmackhaft oder ungesund werden. Das Koch- und Speise-Geschirr ist immer reinlich zu erhalten, und bei kupfernem Geschirr auf gute Verzinnung zu sehen.

§. 21. Die Farbe der Kleidung für die Zöglinge ist grau mit gelbem Kragen und Aufschlägen. Den neuen Kleidern ist eine solche Weite zu geben, daß die freie Bewegung nie dadurch gehindert werde. Beschädigungen der Kleider sind bald auszubessern, und das Herumlaufen in zerrissenen Kleidern ist nicht zu gestatten.

An Leibweiszeug ist so viel im Vorrath zu halten, daß zu gehöriger Zeit gewechselt werden kann.

§. 22. Die für die Gesundheit nöthige Bewegung wird den Kindern verschafft, indem man ihnen theils in ihrer Erholungszeit Spaziergänge, oder Spiele gestattet, theils auch, um sie zugleich an Arbeit zu gewöhnen, ihnen Beschäftigungen anweist, welche ihren Kräften und ihrer künftigen Bestimmung angemessen sind.

Täge und Stunden des Spazierengehens hängen von der Witterung und Jahrszeit ab.

Unter den Spielen sind hauptsächlich solche zu wählen, welche dem Körper Gewandtheit geben, durch Uebung die Kräfte stärken, das Augenmaß schärfen, und selbst für den künftigen Beruf geschickt machen, oder das Nachdenken erwecken können.

Mit den Knaben sind vornehmlich die militairische Exercitien fleißig zu treiben. Gefährliche Spiele sind nicht zu gestatten, wenn nicht Vorsichtsmaßregeln gegen die Gefahr statt finden.

Nach jeder starken und anhaltenden Bewegung und hierauf erfolgenden Erhitzung muß schnelle Abkühlung durch Trinken oder Entkleidung nicht gestattet werden.

§. 23. Die in dem Institut vorkommenden häuslichen Arbeiten sollen soviel möglich unter die Kinder beiderlei Geschlechts mit Rücksicht auf die für jedes Geschlecht besonders geeigneten Beschäftigungen vertheilt werden, insoferne sie dieselbe versehen können, und der Unterricht dadurch nicht leidet. Mit diesen Arbeiten kann eine Anzahl von Knaben und Mädchen wochenweis abwechseln.

Im Ludwigsburger Waisenhaus ist der Garten theils zu den Arbeiten der Knaben und Mädchen, theils zur Unterweisung im Gartenbau zu benutzen.

Neben dem sind für die Knaben, da die Arbeiten in Wolle und Baumwolle künftig bei ihnen nicht mehr statt finden, andere für sie

angemessene Beschäftigungen einzuführen; auch soll jeder Knabe in der Regel seine Kleider selbst ausbessern lernen.

Die Mädchen sind zu allen weiblichen Beschäftigungen anzuhalten, und darin zu unterrichten, insoweit das Institut hierzu Gelegenheit darbietet. Zu Besorgung der Küche aber sollen die Mädchen vornehmlich im letzten Jahr vor ihrer Entlassung aus dem Haus durch die Köchin angeleitet werden.

§. 24. Ausser der Ruhe, welche bei Tag die Erholungs-Stunden den Kindern geben können, wird ihnen eine für ihr Alter hinreichende Zeit zum Nachtschlaf eingeräumt.

Um eine nach Verschiedenheit der Jahrszeit zu bestimmende Stunde werden sie Morgens frühe zum Aufstehen geweckt, und Nachts um die bestimmte Zeit auf ihre Schlafzimmer gebracht, und ins Bett zu gehen angewiesen.

Jedes Kind hat seine eigene Bettstätte; jedes Bett bestehet aus 1 Strohsack, 1 Matraze, 1 wollenen Decke, 2 Polstern und 2 Leintüchern. Was an Federndecken noch vorhanden ist, soll man nach und nach abgehen lassen, und mit wollenen Decken ersetzen.

§. 25. Ueber Reinlichkeit muß streng gehalten werden, da sie sowohl auf den physischen Zustand, als auch auf die Moralität der Kinder vortheilhaft wirkt. Die Einrichtungen im Institut selbst müssen den Kindern das erste Beispiel zur Nachahmung geben.

Die Zimmer zum Speisen, Arbeiten, Unterricht und Schlafen sollen, je nachdem sie es mehr oder weniger oft bedürfen, täglich oder über den andern Tag durch Auskehren und durch Abstäuben der Wandungen, manchmal auch durch Abwaschen der Fußböden, des Getäfers und der Fenster gereiniget, und jedes Zimmer täglich ausgelüftet, auch im Winter manchmal mit Wachholder-Holz ausgeräuchert werden. Ebenso sind die Bettstätten jährlich wenigstens 2mal, und nöthigen Falls noch öfter, auseinander zu legen und zu reinigen, die Betten selbst jährlich 2mal durchzusonnen und auszustäuben, die Strohsäcke, so oft es nöthig ist, mit frischem Stroh zu versehen, und täglich aufzuschütteln; Bettstücke, auf welchen Kranke gelegen sind, hinlänglich zu lüften. Die Bettüberzüge und Leintücher sind zu bestimmten Zeiten, im Sommer aber öfter als im Winter, mit frisch gewaschenen zu verwechseln.

Auch an den Domestiken des Instituts ist Schmutz nicht zu gestatten.

§. 26. Die Kinder müssen nach allen Theilen zur Reinlichkeit und Ordnung angehalten werden.

Täglich müssen Gesicht und Hände, und wochentlich wenigstens einmal vor Schlafengehen die Füsse gewaschen werden, wenn von letzterem nicht der Arzt einzelne zu dispensiren für gut findet. Auch den Tag über müssen die Kinder, wenn sie unreine Hände bekommen, sich wieder reinigen.

Das Baden soll in fließendem Wasser im Sommer bei guter

Witterung unter Aufsicht und theilweise geschehen, wenn hiezu ein schicklicher und sicherer Ort angewiesen werden kann.

Die Reinigung des Kopfes geschiehet durch die Reinigungs=Mägde, oder unter ihrer Aufsicht von den erwachsenen Kindern selbst in einem hiezu bestimmten Zimmer.

Die Kleidungsstücke müssen nicht nur reinlich gehalten, sondern auch die Wollenen durch Bürsten und Ausklopfen und die Leinenen durch Waschen öfters gereinigt werden.

Alle Kleider, Bücher und übrigen Geräthschaften, welche zum Gebrauch der Kinder sind, müssen immer an dem gehörigen Ort und die Plätze aufgeräumt seyn.

Die Kinder sind auch an eine gute Haltung des Körpers und an leichten Gang zu gewöhnen.

§. 27. Für die kranken Zöglinge sind mehrere taugliche Zimmer zu bestimmen, in welchen sie nach Verschiedenheit ihres Geschlechts und der Krankheiten abgesondert, und zugleich unter Aufsicht gehalten werden können.

Vorzüglich in diesen Zimmern muß auf Reinigung der Luft und der Geräthschaften gesehen werden.

Die Aerzte des Hauses haben zwar nichts zu unterlassen, wovon die Wiedergenesung abhangen kann; indessen haben sie in Ansehung der hiebei zu beobachtenden Sparsamkeit das allgemeine Gesetz vom 29. Aug. 1808. zu befolgen.

Die Nahrung, welche den Kranken und Reconvalescenten zu geben ist, wird vom Arzt vorgeschrieben; eben so richtet sich die weitere Behandlung derselben nach den ärztlichen Vorschriften, wornach besonders die Krankenwärterinnen sich genau zu verhalten haben.

Außer der den Aerzten zunächst obliegenden Besorgung der Kranken, haben dieselbe auch auf alles ihr Augenmerk zu richten, was auf den gesunden Zustand der Kinder einen nachtheiligen Einfluß haben kann, und daher dem vorgesetzten Offizier ihre Bemerkungen und Ansichten mitzutheilen.

III. Intellektuelle Erziehung.

§. 28. Die Waisen sind von keiner Bestimmung ausgeschlossen, zu welcher ihre Anlagen sie fähig machen. Es ist daher bei ihrer intellektuellen Erziehung darauf zu sehen, daß alle im Einzelnen befindliche Anlagen möglichst entwickelt und gebildet, und diejenigen, welche in ihm hervorragend sind, mit besonderer Sorgfalt cultivirt werden, ohne darum die übrigen zu vernachläßigen.

§. 29. Da ein zweckmäßiger Elementar=Unterricht, der die vorzüglichsten Kräfte des Geistes anregt, und in Thätigkeit versetzt, ferner frühes Wecken der sinnlichen Aufmerksamkeit, damit die Gegenstände in der Natur wie im Leben zum Aufregen der verborgenen Anlagen mitwirken, dann weise Einrichtung der Spiele, der Beschäftigungen in Freistunden für diesen Zweck, und das Anschauen von Arbeiten vorzüglicher Köpfe und Künstler die dienlichsten Mittel zur Errei=

chung dieses Zweckes sind, so wird ihre sorgfältige Anwendung den Vorstehern zur besondern Pflicht gemacht.

§. 30. Das wichtige Geschäft des Erforschens der Anlagen der Waisen liegt zwar vorzüglich den Religions- und Schullehrern ob, welche hauptsächlich durch den Unterricht darauf hinzuwirken, und über die Resultate desselben genaue Beobachtungen anzustellen haben.

Es haben aber überhaupt sämmtliche bei dem Institut angestellten Vorsteher, Aufseher und Offizianten in dieser Hinsicht auf das Benehmen der Kinder bei ihren Arbeiten, Spielen und andern Beschäftigungen aufmerksam zu seyn.

Die auf diese Art gesammelte Bemerkungen hat sodann der Offizier zu Stuttgart, in Gemeinschaft des Schulinspektors, und der zu Ludwigsburg gemeinschaftlich mit dem Waisenhaus-Pfarrer daselbst, in vierteljährigen Berichten dem Königlichen Ministerium des Innern vorzulegen, und zugleich detaillirte Vorschläge, wie einzelne durch vorzügliche Talente sich auszeichnende Zöglinge zu behandeln seyen, beizufügen.

§. 31. Bei der halbjährigen Visitation der Waisenhäuser und Prüfung der Waisenschulen wird unter Zuziehung von Sachverständigen eine genaue Untersuchung der von den Vorstehern angegebenen vorzüglichen Talente angestellt, und dann der weitere nothwendig werdende Erziehungs- und Bildungs-Plan für diese Individuen entworfen, dem Ministerium des Innern vorgelegt, und von diesem den Waisenhaus-Vorstehern zur genauen Beobachtung vorgeschrieben werden.

§. 32. Gleiche Aufmerksamkeit hat der Pfarrer jedes Orts, in welchem Waisen auf Kosten eines Waisenhauses erzogen werden; auf sie zu richten, und wo er ein besonderes Talent zu entdecken glaubt, dasselbe auf gleiche Weise namhaft zu machen, worauf diese Kinder an den im Waisenhaus festgesetzten Prüfungs-Tagen dorthin einberufen, und auf gleiche Weise geprüft und behandelt werden.

IV. Moralisch religiöse Erziehung.

§. 33. Als nothwendiges Hülfsmittel für die moralische Erziehung wird den Vorstehern ein sorgfältiges Studium der Charaktere, herrschenden Neigungen und Gewohnheiten der Kinder nachdrücklichst empfohlen, um daraus die zweckmäßigste Behandlung derselben abzuleiten.

Zu diesem Zweck haben auch die Lehrer und Aufseher durch Conduiten-Listen, besonders aber die Letzteren durch tägliche dem Offizier zu erstattende Rapporte über das Betragen der Zöglinge mitzuwirken.

§. 34. So sehr bei der Berücksichtigung der Lage der Waisen darauf zu sehen ist, daß sie vorzüglich zum Gehorsam, zur Genügsamkeit, Bescheidenheit und Gefälligkeit erzogen werden, so sehr soll doch jede harte, erniedrigende, die freie Entwicklung des Geistes hindernde Behandlung entfernt, ein humanes Vertrauen und Offenheit weckendes Betragen gegen sie beobachtet, ein richtig geleitetes Ge-

fühl vom Schicklichen und wahrer Ehre ihnen eingeflößt werden, was in jedem Stande, besonders aber im Stande der Armuth, eine Schutzwehr vor Unanständigkeiten und Lastern ist.

§. 35. Auf die Abgewöhnung tief gewurzelter Unarten, die so leicht für die übrigen ansteckend werden können, hat der militairische Vorsteher in Gemeinschaft mit den Lehrern und Unteraufsehern vorzügliche Sorgfalt zu verwenden, besonders haben auch die Religions-Lehrer bei ihrem Unterricht auf diesen Zweck mitzuwirken. Bei gröbern Vergehungen ist an die obere Behörde Bericht zu erstatten.

§. 36. Den Geistlichen wird es zur vorzüglichsten Pflicht gemacht, die Waisen zur wahren Religiosität, die im Verstehen und Empfinden der Wahrheiten der Religion und dem Handeln nach ihren Lehrern besteht, zu erziehen, und jede Gelegenheit, die ihnen der Unterricht, der Antheil an der Disciplin und einzelne Lebens-Ereignisse der Waisen darbieten, dazu gewissenhaft zu benützen.

§. 37. Ausserdem haben die Waisenhaus-Prediger zu Stuttgart und Ludwigsburg an Sonn- und Festtagen einen für die Fassungskraft wie für die Lage der Waisen passenden kurzen ihr Gefühl und ihren Willen ergreifenden religiösen Vortrag mit einem zweckmäßigen Gesang verbunden, zu halten, und nach demselben über seinen Inhalt zu katechisiren, so wie jedes für die Waisen wichtige Ereigniß, als: der Geburtstag des Regenten, der Eintritt von neuen Waisen, Austritt derselben, Tod eines Waisen oder eines seiner Lehrer und Aufseher, durch eine religiöse Feyer vom Geistlichen zu Belebung frommer Empfindungen zu benutzen ist.

Alle 4 Wochen sollen die protestantische Waisen Sonntags von ihren Aufsehern und zwar zu Stuttgart in die Frühpredigt der Leonhards-Kirche, zu Ludwigsburg in die Garnisons-Kirche geführt werden, an welchem Tage dann die Rede im Waisenhaus cessirt. Die Waisen katholischer Confession sind alle Sonn- und Feiertage in die Kirchen ihrer Geistlichen zu führen, und haben auch den dort Statt findenden Kinderlehren beizuwohnen. Bei den auf das Waisenhaus besonders sich beziehenden Festen haben sie jedoch dem Waisen-Gottesdienste sich nicht zu entziehen, da derselbe auf die Verschiedenheit der Confession keine Beziehung hat.

§. 38. Zur Bildung der Waisen für das gesellige Leben ist ihnen der Umgang mit andern gut gesitteten Kindern und gut prädicirten Familien in der Stadt von den Vorstehern nicht ohne Noth zu erschweren.

V. Disciplin.

§. 39. Die Gesetze der Disciplin im Hause müssen sich auf die tägliche Lebensordnung, die Beschäftigungen und Erholungen der Waisen erstrecken; sie müssen alles umfassen, was diese in ihren Verhältnissen gegen ihre Vorgesetzte, Aufseher, Lehrer, gegen ihre Mitwaisen wie gegen andere Menschen zu erfüllen haben [371]).

---

371) Die neueste Haus-Ordnung der Stuttg. Waisen-Erziehungs-Anstalt und

Aufstehen zur gesetzlichen Stunde, Reinigen des Körpers, sorgfältiges Anziehen der Kleidung, exaktes Erscheinen in den Lehr- und Arbeits-Stunden, genaue Beobachtung der Haus-Ordnung, gebührende Achtung und strenger Gehorsam gegen die Vorgesetzten, Privatfleiß, Höflichkeit, Verträglichkeit gegen die andern Kinder, genaues Ausliefern alles Gefundenen und Geschenkten sind die Hauptpunkte, welche den Inhalt der zu bestimmenden Gesetze formiren.

§. 40. Die Uebertretung dieser Gesetze hat irgend eine Strafe, die Befolgung derselben hat Aeusserung der Zufriedenheit; fortdaurende Genauigkeit in ihrer Befolgung hat an den öffentlichen Visitationstagen kleine Belohnungen zur Folge. Nie soll aber Fleiß im Fortschreiten an Kenntnissen vom sittlichen Betragen des Kindes getrennt, sondern beides in Verbindung mit einander betrachtet werden, wenn von Belohnung desselben die Rede ist.

Je wichtiger aber Belohnungen und Strafen als Erziehungsmittel erscheinen, desto vorsichtiger sollen sie mit strenger Unpartheilichkeit und genauer Berücksichtigung des Charakters des Kindes gewählt, wegen der ersten jedesmal den Visitatoren des Waisenhauses Vorschläge gemacht, und die letzten, wenn schnelle Anwendung nothwendig wird, nach diesen Grundsätzen und den nachfolgenden Bestimmungen angewendet werden.

§. 41. Grobe Vergehungen, als: hartnäckige Widersetzlichkeit gegen die Befehle der Obern, Mißhandlungen seiner Kameraden, heimliches Entlaufen, so wie alle Vergehungen, über welche die Disciplinar-Gesetze eine bestimmte Strafe festsetzen werden, sind nach vorangegangener Anzeige bei dem militairischen Vorgesetzten auf der Stelle zu bestrafen; die andern Vergehungen werden von den Aufsehern sogleich notirt, und in den Rapport gebracht, worauf die Strafe erst bestimmt, in wichtigen Fällen aber auf höhere Entscheidung ausgesetzt wird. Machen sich die Zöglinge während der Schul- und Lehrstunden eines strafbaren Vergehens schuldig: so haben die Lehrer hievon in jedem einzelnen Fall, welche eine ausser der gewöhnlichen Schuldisciplin liegende Ahndung erfordert, ebenfalls dem Offizier die Anzeige zu machen.

§. 42. Die Strafen sollen immer den Zweck haben, die fehlerhafte Gewohnheit auszurotten. Sie können bestehen: in Entbehrungen gewißer Erholungen und Vergnügungen, in Absonderungen von den übrigen Kindern, im Einsperren, wo sie jedoch nicht unbeschäftigt bleiben dürfen, in härterer Arbeit, Aufschreiben des Namens an einer im Speisezimmer aufgehängten Tafel, in öffentlicher Beschämung. Schläge sollen so sparsam als möglich und nur bei vorsetzlich bösen Handlungen und nach vorangegangenen vergeblich wiederholten Warnungen Statt finden.

---

die Hausgesetze für die Waisenhaus-Zöglinge s. im 118ten Waisenhausheft S. IX. und XXXIV. Die letzteren beruhen auf den vom Kön. Ministerium des Innern eingeführten „Disciplinar-Vorschriften für die beiden Kön. Waisenhäuser" v. 18. Apr. 1813. (s. Reg. d. Min. d. Inn. u. des Stuttg. W. H.)

§. 43. Die Mädchen sind, wenn Strafen nothwendig werden, stets abgesondert von den Knaben zu bestrafen, und körperliche Strafen sind ihnen von einer weiblichen Person zu ertheilen.

VI. Unterricht.

§. 44. Der Unterricht theilt sich der Tendenz, wie der Materie nach, in einen allgemeinen oder Elementar- und in einen speciellen oder für die Ausbildung besonderer Talente bestimmten Unterricht.

§. 45. Der Elementar-Unterricht soll als feste Grundlage des folgenden Unterrichts zugleich darauf berechnet werden: alle Geisteskräfte der Kinder zu entwickeln, und jedem verborgen liegenden Talente Gelegenheit zu geben, sich zu äussern, er ist daher für alle Waisen beiderlei Geschlechts gleich. Als Gegenstände des Elementar-Unterrichts werden hiemit festgesetzt: Religion und Moral, Verstandes- und Gedächtniß-Uebungen, Lesen sowohl richtiges als geschmackvolles, Kali- und Orthographie, Kopf- und schriftliches Rechnen, Formen- und Größenlehre, Anfänge des Zeichnens, Sprech- und Stylübungen, Musik, besonders Singen.

§. 46. Moral und Religion hat der Geistliche des Hauses zu lehren. (Für die katholischen Waisen wird zum Behuf dieses Unterrichts einer der katholischen Stadtgeistlichen bestimmt werden.) Er hat die Waisen zu diesem Behuf in 3 Hauptklassen zu theilen, in die ersten Anfänger, in die eines vollständigeren Unterrichts fähigeren und in die Confirmanden.

Der ersten Klasse wird er durch Bekanntmachen mit den Merkwürdigkeiten der Natur, durch zweckmäßig ausgewählte Stücke der biblischen Geschichte, kurze passende Erzählungen die ersten religiös moralischen Gesinnungen und Gefühle zu wecken — die zweite Klasse durch vollständigere biblische Geschichte, Hauptsätze der Religion in einer naturgemäßen Stufenfolge nebst den faßlichsten Beweissprüchen, durch Schilderung und Erklärung der vorzüglichsten Pflichten, anschaulich gemacht durch Beispiele, und die dritte Klasse durch einen systematisch vollständigen Cursus in der positiven Religion und in der Pflichtenlehre für diese Bestimmung des Menschen auszubilden suchen, so wie er auch dem letzten Cursus eine kurze Religions-Geschichte beifügen wird.

§. 47. Der ersten und zweiten Klasse hat der Geistliche wöchentlich jeder zwei, der dritten Klasse aber wochentlich 3 Stunden Religions-Unterricht zu geben. In der Woche sind ausserdem noch 2 Kinderlehren von ihm zu halten, an welchen aber nur die 2te und 3te Klasse Antheil zu nehmen hat. Fällt ein Feiertag in die Woche, so ist die Wochenkinderlehre jedesmal auf denselben zu verlegen, und eine Erklärung der Veranlassung seiner Feier beizufügen. Die Confirmanden hat er nach der allgemeinen Vorschrift zwei Winter hindurch zu unterrichten, so wie er auch die Confirmation der Waisen vorzunehmen hat. Die katholischen Geistlichen sind demselben Gesetz in Hinsicht dieses Unterrichts für die Waisen unterwor-

fen, und können die katholischen Waisen, wenn ihre Zahl nicht groß ist, in den gewöhnlichen Religions-Unterricht des katholischen Geistlichen zwar gehen, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Entlassung aus diesem Unterricht nicht vor dem 14. Jahre Statt findet, und ihre Unterrichtsstunde mit den Schulstunden im Waisenhaus nicht collidirt.

§. 48. Die andern §. 45. angegebenen Lehrgegenstände sind von den aufgestellten Schullehrern unter beständiger genauer Aufsicht und Leitung der Waisenhaus-Vorsteher vorzutragen.

Die allgemein vorgeschriebenen Regeln für die Methodik des Schulunterrichts gelten auch hier. Bei den Leseübungen sind jedoch, ausser der Bibel stets solche Bücher zu wählen, die gemeinnützige Kenntnisse enthalten; auch ist jeder Lesestoff zu benutzen, um den Verstand und das Herz der Kinder zu bilden. Die Sprech- und Stylübungen können zum Wiederholen des Vorgetragenen, so wie ebenfalls zum Mittheilen gemeinnütziger Kenntnisse zweckmäßig benutzt werden. Der Musik-Unterricht soll ausser dem Singen auch die Anfänge in der Instrumental-Musik, die letzte jedoch ausser den Schulstunden, geben, wobei es sich von selbst versteht, daß die, welche keine Anlagen dazu verrathen, sogleich wieder davon entfernt, die Talentvollen aber geschickteren Lehrern zum weitern Unterricht übergeben werden. Singübungen sind für die geübteren wochentlich einigemal unter Begleitung von Instrumenten zu veranstalten.

§. 49. Zu gewöhnlichen Schulstunden werden täglich 5, und zwar 3 Vormittags und 2 Nachmittags festgesetzt. Sommers beginnen sie Morgens 7, und dauern bis 10, Winters von 8—11 Uhr; Nachmittags aber das ganze Jahr hindurch von 2—4 Uhr. Für die theils durch ihren späteren Eintritt in das Waisenhaus, theils durch Mangel an Anlagen in den nothwendigsten Kenntnissen Zurückgebliebenen ist täglich eine besondere Lehrstunde zum Ueben in den versäumten Pensen so lange zu geben, als sie derselben bedürfen. Ebenso soll für den Privatfleiß der Kinder, zum Wiederholen des Gelernten, zum Memoriren des Aufgegebenen, zum Selbstüben in gewißen Fertigkeiten und Kenntnissen wenigstens den älteren Kindern täglich unter Aufsicht eine Stunde frei gelassen werden. Auch für die auf der Krankenstube befindliche, nur mit einem leichten Uebel behafteten Waisen, sollen, wo es der Arzt erlaubt, besondere Lehrstunden ausgesetzt werden, damit sie in ihren Kenntnissen nicht zu weit zurück kommen.

§. 50. Zum Behuf des zweckmäßigeren Schulunterrichts sind sämmtliche Waisen eines Hauses beiderlei Geschlechts in 3 Hauptklassen zu theilen, weßhalb für jedes Waisenhaus 3 besondere Lehrzimmer eingerichtet werden sollen. Die unterste soll die 6—9, die mittlere die 9—12, und die oberste Klasse die 12—14jährigen Kinder in der Regel in sich fassen, doch sollen Ausnahmsweise die vorzüglichern Köpfe auch nach dem Maaße ihrer größeren Fortschritte früher in eine höhere Klasse versetzt, so wie auch Aeltere durch irgend

eine Ursache zurückgebliebene in der niederen Klasse gelassen werden. Für jede Klasse wird ein genau den Gränzen derselben anpassender Lektions-Plan, so wie Vorschriften zur Ausscheidung des für diese Klasse von den vorgeschriebenen Lektionen geeigneten Materiale zur Norm für den Lehrer entworfen werden. Bei jeder halbjährigen öffentlichen Visitation wird von den Visitatoren von einer Klasse in die andere promovirt.

§. 51. In den Lektionsplan der obersten Klasse ist unter Verminderung der Schreib- und Lese-Stunden mit zweckmäßiger Auswahl das Gemeinnützigste aus der Naturlehre und Naturgeschichte, Vaterländischen Geographie, Technologie, aufzunehmen, und vorzügliche Biographien von Zeit zu Zeit unter Darstellung ihrer praktischen Tendenz vorzulesen, so wie Bekers Noth- und Hilfsbüchlein, Fausts Gesundheits-Katechismus und Steinbeks aufrichtiger Kalendermann Gelegenheit zu nützlichen Belehrungen, Berichtigung der Begriffe und Entfernung von Vorurtheilen darbieten wird. In dem Ludwigsburger Waisenhaus ist bei der ihm gegebenen besonderen Bestimmung in den Unterrichtsplan der obersten Klasse Mathematik, Geometrie, Planzeichnen aufzunehmen. Die zweckmäßigen Lehr- und Schulbücher werden für beide Waisenhäuser vorgeschrieben.

§. 52. Für diejenigen Waisen, welche besondere Talente zu höheren Berufsarten äußern, muß bei Zeiten durch einen erweiterten, die Ausbildung ihrer Talente fördernden Unterricht gesorgt werden. Da die Lehranstalten in den Waisenhäusern diesem Bedürfniß nicht Genüge leisten können, so sind alle öffentliche Lehr- und Bildungs-Anstalten der Residenzen zur unentgeldlichen Bildung der talentvolleren Waisen für ihre künftige Bestimmung beizuziehen, so wie allen künftig auf Kosten des Staats anzustellenden Künstlern, Musikern, Baumeistern zur Verbindlichkeit gemacht werden soll, die für ihren Unterricht sich eignende Waisen in ihre öffentliche Lehrstunden unentgeldlich aufzunehmen, bei ihren Arbeiten wie in ihren Werkstätten zuzulassen, wogegen in den Fällen, daß ihr besonderer Unterricht für einzelne Waisen erfordert würde, ihnen eine billige Remuneration ertheilt werden soll. Ebenso haben die in den Residenzen befindlichen privilegirten Töchter-Institute gegen eine billige jährliche Vergütung die Waisenmädchen, deren Talente eine höhere Bildung ansprechen, an ihren Lehr- und Unterrichts-Stunden Antheil nehmen zu lassen [372]).

§. 53. Alle Monate prüfen die Vorgesetzte sämmtliche Waisen auf das genaueste in ihren Kenntnissen und Fertigkeiten, und verfertigen nach den Resultaten dieser Prüfung sich eine Tabelle ihrer Kenntnisse. Eben so haben sie mit den Lehrern der Waisen ausser dem Hause, mit den Geistlichen auf dem Lande, wo Waisen auf Kosten des Hauses verpflegt werden, sich in beständige Relation zu setzen, und ihre Zeugnisse für die Waisen in ihre Tabelle aufzunehmen. Am Ende jedes Semesters ist eine öffentliche Prüfung in jedem Waisen-

---

372) vgl. Min.Erl. v. 21. Dez. 1811. 7. April 1826. §. 2.

haus, von einer eigenen Commission, deren Mitglieder vom Ministerium des Innern bestimmt werden, vorzunehmen, bei welcher auch die ausserordentlichen Lehrer einzelner Waisen zu erscheinen, ihre Zöglinge vor den aufgestellten Visitatoren zu examiniren und Proben ihrer Arbeiten und Fortschritte vorzulegen haben.

§. 54. Zur Selbstbildung und nützlichen Beschäftigung der Waisen an Sonn- und Feiertagen soll eine sorgfältig gewählte Büchersammlung aus einem hiezu besonders auszusetzenden Fond, den die Freigebigkeit einzelner Privaten vielleicht vermehrt, nach und nach veranstaltet werden, wozu noch eine besondere Vorschrift ertheilt werden wird. Der Geistliche hat an Sonn- und Feiertagen die für jede Klasse der Kinder geeigneten Bücher zum Lesen zu geben. Dieses Lesen geschieht unter Aufsicht eines Lehrers oder Schulgehülfen, der die nöthigen Erklärungen gibt; der Geistliche hat selbst von Zeit zu Zeit die Lesestunden zu besuchen, und sich über das Gelesene mit den Kindern zu besprechen. Die anzuschaffenden Bücher sollen in vorzüglichen Erbauungs-Büchern für die Jugend, in Biographien, Reisebeschreibungen, Schilderungen merkwürdiger Zeitereignisse, naturgeschichtlichen Schriften, für das Militair-Waisenhaus in Beschreibungen von Feldzügen, Geschichte merkwürdiger Kriege; für die Mädchen außer zweckmäßigen weiblichen Biographien, in Anleitungen zur geschickten Führung der Haushaltung, zweckmäßiger Krankenpflege, ökonomischen Kenntnissen bestehen.

§. 55. Die bisher mit dem Stuttgarter Waisenhause in Verbindung gestandene Anstalt eines Schullehrer-Seminars ist für die Zukunft von dem Waisenhause ganz getrennt [373]).

§. 56. Da seit einiger Zeit öfter Eltern aus der Stadt um Aufnahme ihrer Kinder in die Waisenhaus-Schule gebeten haben, so soll zumal in Stuttgart, so lange noch keine geräumigere Stadt-Schulen eingerichtet sind, die Erlaubniß dazu nicht erschwert werden, jedoch sind die von der Stadt aufzunehmende Kinder jährlich auf die Anzahl zu beschränken, welche die Menge der Waisen, und der Raum, so wie die Zahl der Schulgehülfen, gestattet. Die Kinder aus der Stadt, welche die Waisen-Schule besuchen, haben übrigens sich denselben Bedingungen des Unterrichts, der Klassen-Eintheilung zu unterwerfen, und jedes Kind hat jährlich dasselbe Schulgeld zu bezahlen, das neuerlich in den Stadtschulen Stuttgarts entrichtet wird. Dieses Schulgeld soll benutzt werden, um eine Schulkasse für das Waisenhaus zu bilden, aus welcher den fleißigsten und gesittetsten Waisen Prämien ertheilt werden sollen.

---

373) Das Seminar war schon durch einen Conf. Rezeß v. 1735 gestiftet worden. — vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 17. Min. Erl. v. 21. März 1826. Min. Verf. v. 30. Juni 1831. Schul-Gesetz v. 29. Sept. 1836. Art. 44. und die Einleitung.

60.

Dekret des kath. geistl. Raths an die kath. Schulinspektorate, betr. verschiedene Vorschriften für die Schulinspektoren, die Schulprovisoren und Schulincipienten

vom 2. Juli 1811 [374]).

Dem Schulinspektorat wird folgendes, als Nachtrag zu den bisher erlassenen Verordnungen im Schulfache zu erkennen gegeben:

1) Die Schulinspektoren haben in Zeit eines Monats zu berichten: welche Provisoren in ihren Inspektorats-Bezirken unentbehrlich oder entbehrlich, und anderswohin anstellbar, auch welche unter denselben fähig sind, entweder einer Stadt- oder Dorfschule, besonders in Hinsicht des Orgelspielens und Singens, vorzustehen [375]).

2) Zugleich wird die Verordnung: daß die Provisoren alle 2 Jahre von den betreffenden Inspektoren geprüft, und die Prüfungs-Akten eingeschickt werden sollen, in Erinnerung gebracht [376]).

3) Bey den jährlichen Berichten über die Incipienten soll bestimmt angegeben werden: seit welchem Jahre und Monate, und bei welchem geprüften Lehrer sie ihre Incipienten-Jahre zubringen; auch ist besonders darauf zu dringen: daß die Incipienten in der Kaligraphie, im Singen und Orgelspielen, und wo möglich auch im Zeichnen sich üben. Auf diese Gegenstände wird bey ihrer Fähigkeits-Erklärung zu Provisoren immer Rücksicht genommen werden [377]).

4) Da schon in mehreren Inspektoraten durch die Schulinspektoren Lesegesellschaften und Konferenzen unter den Schullehrern mit glücklichem Erfolg eingeführt worden, so werden sämmtliche Schulinspektoren zur Errichtung ähnlicher Anstalten aufgefordert, wobey sie sich nach ihrer Lokalität und nach dem Ertrag der Schuldienste zu richten, und auch die Lehrer der zunächst an einander gränzenden Schulinspektorate in eine Lesegesellschaft zu vereinigen haben. Hierüber erwartet man vor Anfang der Winterschule nähern Bericht [378]).

5) Endlich hat man mit Wohlgefallen bemerkt: daß einige Schulinspektoren die jüngern Lehrer und die Provisoren ihres Inspektorats alle Wochen, so lange die Sommerschule dauert, ein

---

374) Gedr. Norm.-Buch des kath. Kirchenraths. Maurer, Beil. S. 412. Knapp, Rep. III, 3, 408. Knapp, Handb. II, 583. vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 43.

375) Vgl. Erl. des k. K. R. v. 24. Nov. 1821 u. s. w.

376) Vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808, §. 9. u. k. K. R. Erl. v. 15. Dez. 1830.

377) Vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808, §. 4. Dekr. d. k. g. R. v. 2. Aug. 1810, 6. 18. Aug. 1812, 4. 2. Apr. 1812, 2. 5. Jan. 1813. 22. Mai 1813, III. 27. Jan. 1814.

378) Vgl. Dekr. des k. g. R. v. 19. Jul. 1810. 22. Mai 1813. IV. 19. März 1814.

paarmal auf einen ganzen oder halben Tag zu sich versammelten, und sie theils in den nothwendigen, theils in den nützlichen Kenntnissen eines Schullehrers zu vervollkommnen, und besonders in den besseren Methoden des Lesens, Schreibens und Rechnens zu unterrichten suchten.

Da diese Anstalt sich durch die schönsten Früchte sicher belohnen muß, so wird sie den sämmtlichen Schulinspektoren zur Nachahmung empfohlen, worüber sie dann jedesmal auf einem besondern Blatte in ihrem Generalschulberichte sich umständlich zu äußern haben [379]).

Decretum, Suttgart im Königl. Katholischen Geistlichen Rath, den 2. July 1811.

Werkmeister.
Schedler.

---

†) Erlaß des Ministeriums der geistl. Ang. an das ev. Consistorium und den kath. geist. Rath, betr. die Aufhebung der von Hospitälern und andern öffentlichen Stiftungen herrührenden Patronat-Rechte

vom 11. und 12. Oktober 1811.

61.

Erlaß des kath. geistl. Raths an die kath. Schulinspektorate, betr. die Erlaubniß zur Meldung um Schulstellen im Allgemeinen

vom 3. Dezember 1811 [380]).

Da die Erledigung der Schuldienste der bereits fähig erklärten Schulkandidaten, oder wirklich angestellter Lehrer nicht immer gehörig bekannt gemacht wird, so hat das Schulinspektorat den in seinem Bezirke befindlichen Schulkandidaten und Lehrern zu eröffnen, daß man ihnen gestattet haben wolle, sich im Allgemeinen um er-

---

379) Vgl. Dekr. des k. g. R. v. 19. Jul. 1810 u. 22. Mai 1813. IV. 19. März 1814. 9. Aug. 1825.

†) Ev. Kirch.-Ges. II, 267. Kath. K.-Ges. S. 384. Knapp, Rep. III, 3, 372. Vgl. die Anm. 290 in den ev. Kirch.-Ges. II, 267. Sp. Min.-Erl. v. 17. Febr. 1825. Sp. Cons. Erl. v. 12. Mai 1835. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 49.

380) Norm.Buch des kath. geistl. Raths. — Vgl. die Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 13. Erl. des k. g. R. v. 24. Jan. 1824. 5. 19. Febr. 1824.

ledigte Schuldienste ordnungsgemäß, namentlich in — mit Schulinspektorat-amtlichem Beibericht versehenen Bittschriften zu melden; die bereits angestellten Lehrer haben aber auch eine — durch das Inspektorat bezeugte Fassion ihres bisherigen Dienst-Einkommens beizufügen.

Decretum, Stuttgardt im Königl. katholischen geistlichen Rathe, den 3. Dez. 1811.

Werkmeister.
Schedler.

62.

Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Errichtung eines musikalischen Lehrinstituts im Stuttgardter Waisenhause

vom 21. Dezember 1811 [381]).

Unterricht für 60 Waisen beiderlei Geschlechts in der Musik, Akustik, Aesthetik, im musik. Komponiren, im Italienischen, Französischen u. Rein-Deutschen. — vgl. Min. Erl. v. 7. Apr. 1826, §. 2.

---

†) Erlaß des kath. geistl. Raths, betr. den Religions-Unterricht an Sonntagen

vom 14. Januar 1812.

Inhalt: „Am Sonntage solle die Christenlehre in der Kirche nur für die aus der Schule ausgetretene Jugend, nicht aber für die Schulkinder, als welche diesen Unterricht unter der Woche in der Schule erhalten, statt haben, und dabei sollen blos die geeigneten Kinder der 3ten Elementar-Classe zugelassen werden." Vgl. Erl. v. 3. Jan. 1824.

---

†) Kön. Resolution, betr. die Nicht-Einführung der Pestalozzischen Methode in den durch den Staat begründeten Instituten

vom 1. Februar 1812.

Wir befehlen ausdrücklich, daß bei jedem Lehrplane alles, was auf die pestalozzische Methode, welche Wir nun ein für allemal in öffentlichen Instituten nicht eingeführt wissen wollen, hindeuten würde, durchaus vermieden werde". — vgl. Syn. Erl. v. 5. Okt. 1809. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 24.

---

381) Regbl. 1812. Nr. 2, S. 18.

†) Kath. Kirch. Ges. S. 393. Knapp, Rep. V, 1, S. 334. V, 2, 234. Maurer, S. 259. Knapp, Handb. S. 304.

†) 2te Abth. der Schulges. Reg. des geh. Raths.

63.

Rescript der Sektion der Krondomainen an die Land-Vogteiämter, betr. die Regulirung der Besoldungen der Schullehrer

vom 11. Februar 1812 [382]).

Inhalt: Sie sollte geschehen durch die gem. Oberämter mit Zuziehung des ersten Ortsgeistlichen, wenn die Stiftungen dieselben ganz oder zum Theil zu bestreiten hätten. Dieß in Folge der Kön. Ver. v. 9. Juli 1811 u. Erl. der Krondom. Sekt. v. 18. Okt. 1811 (Reg.Ges.). — vgl. III. Ed. v. 31. Dez. 1818. Verw. Ed. v. 1. März 1822 u. s. w.

64.

Erlaß der Sekt. der in. Admin. an die Landvogteiämter, daß den Schulmeistern keine Nebenämter übertragen werden sollen,

vom 28. März 1812 [383]).

Da höheren Befehlen zu Folge, den Schulmeistern künftig keine Nebenämter, als Schultheißen- Gerichtschreibers- und dergleichen Stellen übertragen werden sollen, so wird die K. Landvogtei davon zur Nachachtung in Kenntniß gesezt.

Stuttgardt, den 28. März 1812.

Auf besondern Befehl.

---

382) Knapp, Rep. III, 3, 177. Handb. I, 186. — ausgeschr. an die gem. Oberämter unter dem 6. März 1812.

383) Maurer, Beil. S. 405. Knapp, Rep. V, 2, S. 214. Knapp. Handb. II, 594. — vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 17. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 29. die dort angeführten weiteren Dekrete und Min.Erl. v. 8. Jun. 1812. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 42.

65.

Verordnung der Sektion des Medic.-Wesens an die Landvogtei-Aemter, betr. die gesündere Einrichtung der Schulstuben

vom 1. April 1808 [384]).

Im Namen des Königs.

Aus den Visitations-Relationen über den Zustand des Medizinal-Wesens im Königreich hat man ersehen, daß es immer noch sehr viele Schulen gibt, welche zu nieder sind, als daß es möglich wäre, bey der Menge der gewöhnlich darinn befindlichen Kinder eine gesunde Luft darinn zu erhalten.

Da nun diesem Uebelstande auf eine wenig kostspielige Weise durch einige an den Ecken der Zimmer angebrachte, aus ein paar Brettern zusammengeschlagene und mit einem Aufzugdeckel versehene, bis auf die Bühne des Hauses fortlaufende Luftschläuche abgeholfen werden kann, so wolle die K. Landvogtei die ihr untergeordnete Oberämter auf diesen wichtigen Gegenstand aufmerksam machen, und sie anweisen, diese Einrichtung, wo sie nöthig ist, treffen, auch sich über den Vollzug derselben Bericht erstatten zu lassen.

Stuttgardt, in der Königl. Sektion des Medicinal-Wesens, den 1. April 1812.

66.

Dekret des kath. geistl. Raths an die Schulinspektorate, betr. daß die Schulinspektoren auf das Schönschreiben in den Schulen, das Orgelspielen und auf die gute Aussprache der Provisoren und Schulincipienten dringen sollen

vom 2. April 1812 [385]).

Man sieht sich veranlaßt, dem Schulinspektorat folgendes zur Nachachtung zu erkennen zu geben:

1) Um das Schönschreiben in den Schulen zu befördern, sind unter den jährlich für jede Schule anzuschaffenden Büchern, besonders in diesem Jahre, auch schöne gestochene Vorschriften, z. B.

384) Maurer, Beil. S. 389. Knapp, Rep. V, 2, S. 197. Knapp, Handb. II, 587. — vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 16.

385) Norm.Buch des kath. Kirch.Raths. Maurer, Beil. S. 374. Knapp, Rep. V, 2, 202. Knapp, Handb. II, 585.

von Keßler, Schaul, Bitzer, von Salmansweiler ꝛc. anzuschaffen, und zwar um so mehr, als viele Lehrer selbst keine schöne Handschrift besitzen, und mithin die Kinder keine — oder nur geringe Fortschritte in der Kaligraphie machen. In dem allgemeinen Schulbericht ist sodann zu bemerken: ob? und in wie ferne? dieser Anordnung in jeder einzelen Schule Genüge geschehen?

Es bleibt zwar dem Schulinspektorat die Wahl der vorhandenen gestochenen Vorschriften, unter welchen keine ausschließlich autorisirt wird, überlassen; allein dasselbe hat doch dahin zu sehen, daß in seinen Schulen nicht zweierley Vorschriften zu gleicher Zeit angeschafft werden.

Die Schüler, welche in der Kaligraphie noch zurück sind, haben sich der gestochenen Vorschriften zur eigenen Uebung zu bedienen, und dem Schulinspektorat alle Monate Probschriften vorzulegen, worüber ihnen sodann dasselbe seine Bemerkungen zu machen hat.

Zur Erzweckung schöner Handschriften in den Schulen würde allerdings auch die Nachahmung der lobenswürdigen Beispiele einiger Schulinspektoren und Pfarrer nicht wenig beitragen, welche denjenigen Schülern, deren Lehrer selbst nicht schön schreiben, gute, gestochene Vorschriften verschaffen, wodurch die Schüler in den Stand gesetzt werden, es in der Kaligraphie weiter, als ihre Lehrer selbst zu bringen, besonders wenn der Schulinspektor oder Pfarrer gleich im Anfange die Schriften der Schüler fleißig einsieht und korrigirt.

Da die Kaligraphie ein wichtiger Theil des Schulunterrichts ist, so hat das Schulinspektorat besonders darüber zu wachen, daß die Schulincipienten während der 3 Incipientenjahre sich auch vorzüglich im Schönschreiben üben, und wenn es nöthig ist, sich dißfalls gestochener Vorschriften bedienen.

Es ist daher in der vermöge Dekrets vom 2. Aug. 1810 mit dem jährlich zu erstattenden allgemeinen Schulberichte vorzulegenden besondern Tabelle über die Schulincipienten, welche in Zukunft nie unterlassen werden darf, ausdrücklich zu bemerken: welche Fortschritte der Incipient im Schönschreiben mache, und nach welchen Mustern er solches erlerne? [386])

2) Eine andere eben so wichtige Obliegenheit des Schulinspektorats bestehet darin: daß es auf Vervollkommnung der Provisoren und Incipienten im Orgelspielen dringe. Hierüber sind die Provisoren nicht nur, wie in den übrigen Schulgegenständen, alle zwey Jahre, sondern alle Jahre streng zu prüfen, [387]) und ihre Fortschritte in dem — ebenfalls dem allgemeinen Schulberichte anzuschließenden Prüfungsberichte bestimmt anzugeben: nemlich ob sie (was das geringste ist, was man von einem Provisor fordern kann) die geistlichen Lieder eines katholischen Gesangbuchs, z. B. des Tübinger

---

386) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 2. Aug. 1810. 6. 18. Aug. 1812 §. 2. 5. Jan. 1813. 2. 15. Mai 1816.

387) vgl. k. K. R. Erl. v. 15. Dez. 1830.

Gesangbuchs, fertig und ohne Anstoß spielen? ob sie eine Pfarrdorf=Orgel ohne Gehülfen versehen können? wie weit sie es im Präludiren, in der Partitur in schweren Clavierstücken, gebracht haben? ob sie selbst darin Unterricht geben können [388])?

Eben dieses ist auch in dem jährlichen Berichte über die Incipienten umständlich zu bemerken [389]).

Zugleich muß in den summarischen Tabellen über jede Pfarr= und Filialschule unter einer besondern Rubrik angemerkt werden: ob sich in der Pfarr= oder Filialkirche eine Orgel befinde? oder nicht? und ob sie ein Schullehrer oder ein eigener Organist zu spielen habe [390])?

Wenn sich ein Schulinspektorat durch Errichtung von Privat=Schullehrer=Instituten besondere Verdienste um das Schulwesen zu erwerben sucht, so hat es auch darauf zu sehen, daß seine Zöglinge Gelegenheit erhalten, im Orgelspielen und Singen gründlich unterrichtet zu werden, was in dem Prüfungsberichte jedesmal bestimmt zu bemerken ist.

Auch kann in der Folge kein dergleichen Institut mehr genehmigt werden, wenn der Unternehmer desselben nicht angiebt: wie und durch wen der Unterricht im Orgelspielen und Singen den Zöglingen des Instituts ertheilt wird.

3) Da in allen Schulen dem Unterrichte in der Muttersprache eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muß, so ist vor allem nöthig, daß die Lehrer selbst eine gute Aussprache haben. Das Schulinspektorat hat daher bei jeder Gelegenheit, besonders die Provisoren und Schulincipienten, zu einer reinen und richtigen Aussprache aller Sylben, Wörter und Sätze anzuhalten, und wenn sie in Gesprächen dagegen fehlen, liebreich zu belehren, jedoch so, daß sie nicht in das andere Extrem verfallen, und sich durch ein affektirtes Wesen bey ihren Gemeinden lächerlich machen.

Dekretum, Stuttgardt, im Königl. kath. geistlichen Rathe, den 2. April 1812.

Werkmeister.
Schedler.

---

†) Gen. Syn. Rescript an die Gen. Superintendenten, betr. verschiedene Kirchen= und Schulsachen

vom 14. Mai 1812.

§. 8. „Es soll künftig in den Jahren, wo in dem Dekanat=Size keine Visitation vorgenommen wird, dennoch das Zeugniß des Gemeinde=Raths in Hinsicht auf die deutsche Schullehrer und Provisoren verlangt und vom Dekan angegeben

---

388) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 18. Aug. 1812. §. 4.
389) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 5. Jan. 1813. 15. Mai 1816.
390) s. Dekr. des k. g. R. v. 5. Jan. 1813 u. Beil. zu Dekr. des k. g. R. v. 22. Mai 1813, I.
†) Ev. Kirch. Ges. II, 280.

werden." — §. 8. Keine Klagen über Gebrechen an Schulhäusern in den Relationen, ohne Angabe der bisherigen Schritte für die Abhülfe bei den verschiedenen Behörden! — §. 9. Wo in Abtheilungen die Schule besucht wird, soll jeder Lehrer des Sommers wenigstens 4, des Winters 6 Stunden halten. vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810 §. 11. G. S. R. v. 14. Apr. 1813. §. 10. 5. Mai 1814. §. 12. Gesetz vom 29. Septbr. 1836. Art. 29. — §. 11. „Wir wollen hiemit die alte Verordnung erneuert haben, daß in denjenigen Orten, wo mehrere Lehrer sind, die Sonntagsschule jedesmal separato sexu, und zwar bei dem einen Geschlechte vor, bei dem andern nach der Catechisation gehalten, sofort an denjenigen Orten, wo nur ein Schullehrer ist, die Sonntagsschule je über den andern Sonntag mit den jungen Leuten eines und ebendesselben Geschlechts gehalten, und durchaus keine Abtheilungen gemacht werden sollen, wobei wir von dem Eifer der Geistlichen erwarten, daß sie, so viel es immer mit ihren Amtsverrichtungen vereinbar ist, der Sonntagsschule anwohnen werden. (vgl. G. S. R. v. 2. Dez. 1788, §. 5. 21. Nov. 1789, §. 1. 3. Dez. 1795, §. 23. 17. Dez. 1822, §. 2. u. 6, Nr. 4. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810, §. 35.) — §. 12. Benützung der Schreibhefte zum Diktiren zweckmäsiger Aufsäze und sonstiger Realien. — §. 14. Empfehlung der Anschaffung der Schrift: „Beispiele des Guten" aus öffentlichen Kassen. — §. 15. Erlaubniß der Einziehung der 30 kr. von Confirmirten zum Schulfond, auf eine nach der Lokalität schickliche und thunliche Weise. (vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 34. 41. G. S. V. v. 5. Mai 1814, §. 10. 17. 24. Mai 1816. §. 11). — §. 16. Anordnung eines Berichts über den Gang der Lehrkurse und Schulconferenzen, und der Angabe der fleisigen und trägen Besucher derselben in den Uebersichts-Berichten. Einsendung der Schulkonferenzakten (vgl. Conf. Erl. v. 4. Apr. 1823. 5.). Aufmunterung der Geistlichen zur Haltung von Lehrkursen und zur Theilnahme an den Schulkonferenzen. Die Dekane haben die durch Fleiß und Versäumnisse sich auszeichnenden pflichtlich anzuzeigen. (vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 21. b. Conf. Erl. v. 4. Jan. 1811. 15. Febr. 1831.)

67.

Erlaß des kath. geistl. Raths an die kath. Schulinspektorate, betr. die Versehung der Meßnersdienste durch Schullehrer

vom 23. Mai 1812 [391]).

Friedrich ꝛc.

Ihr habt den sämmtlichen Lehrern, welche zugleich als Meßner angestellt sind, ernstlich zu bedeuten, daß, wie es sich ohnehin von selbst versteht, ihnen niemals gestattet werden könne, Meßnerey-Geschäfte, die zur Schulzeit vorfallen, persönlich zu versehen, son-

391) Kath. Schul. Ges. Reg.

dern, daß für alle diese Fälle eine andere Person auf ihre Kosten bestimmt werden müsse, und ist von euch zu wachen, daß dieser Anordnung genau nachgekommen werde. Gegeben in Unserm kath. geistl. Rathe. Stuttgart, den 23. Mai 1812.

Werkmeister.
Schedler.

68.

Erlaß des Ministeriums der geistl. Angeleg. an das ev. Consistorium, betr. die Versehung von Gemeindeämtern durch die Schullehrer

vom 8. Juni 1812. 392)

Dem Königl. Ober-Consistorium wird auf den Bericht vom 7ten Juni d. J., einige zu Schultheißen-Aemtern im Oberamt — vorgeschlagene Schullehrer betr., zu erkennen gegeben, daß dem Schullehrer — in — bei den vorliegenden Umständen die definitive Beibehaltung der Schultheißen-Stelle neben seinem Schulamte zu gestatten sey.

Im Allgemeinen bemerkt übrigens die unterzeichnete Stelle, daß den Königl. Landvogtei-Aemtern auf diesseitige Veranlassung von Seiten des K. Ministerii des Innern unterm 28. März 1812 aufgegeben worden sey, künftig bei Besetzung von Schultheißen-, Gerichtschreibers- und dergleichen Stellen auf Schullehrer keine Rücksicht zu nehmen, und daß daher nur in dem Fall eine Ausnahme von der Regel eintreten dürfe, wenn ohne Nachtheil für die Schule der Drang besonderer Verhältnisse es erfordert.

Das K. Ober-Consistorium hat sich hienach in den künftigen Communikationen mit der Sektion der innern Administration zu richten. Stuttgart, den 8. Juni 1812.

Ministerium
der geistl. Angelegenheiten
Jasmund.

---

392) Normal-Buch des Consist. — vgl. Erl. der Sekt. der inn. Adm. v. 18. März 1812 und die G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 29. Anm. Ges. v. 4. Dez. 1833. Art. 61. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 42.

69.

Erlaß der Sekt. des Medic. Wesens, betr. eine Warnung vor dem Genuß der Saamenkörner der Zeitlose vom 10. Juni 1812. [393])

Es ist schon in dem Gen. Rescript vom 5. Sept. 1791 das Publikum vor dem Genuß der Saamenkörner der sogenannten Zeitlose (auch Spinnblume, nakte Jungfer, Lichtblume, Colchium autumnale genannt) ernstlich gewarnt worden.

Da aber neuerdings im Königreiche Beispiele vorgekommen sind, daß Kinder durch unverständigen Genuß solcher giftigen Saamenkörner so sehr erkrankt sind, daß sie kaum gerettet werden konnten; so findet man sich veranlaßt, jene Verordnung nicht nur zu erneuern, sondern auch den Kön. Oberämtern aufzugeben, in ihren Bezirken jene Verordnung wieder bekannt zu machen, und den Pfarrämtern und Schullehrern aufzutragen, die Eltern und Kinder über die schädlichen Folgen des Genusses dieses Saamens zu belehren, auch die Pflanzen selbst, und deren Saamen, welche zur Zeit der Heuerndte gewöhnlich reif werden, in den Schulen vorzeigen zu lassen. Stuttgardt, in der Kön. Sektion des Medicinal-Wesens, den 10. Juni 1812.

70.

Erlaß des ev. Consistoriums, betr. die Fertigung von Verzeichnissen der Schullehrer-Besoldungen vom 30. Juni 1812. [394])

Sämmtlichen evangelischen Dekanatämtern des Königreichs wird hiemit aufgegeben, unter Communikation mit den Salarariis vollständige Verzeichnisse der Schulmeister-Besoldungen, die Filial-Schullehrer mit eingeschlossen, ganz nach dem für die Besoldungs-Competenzen der Geistlichen vorgeschriebenen Typus binnen 6 Wochen mit den erforderlichen Unterschriften und mit genauer Angabe der verschiedenen Corporum, aus denen die einzelnen Besoldungstheile gereicht werden, versehen, an das Kön. Ober-Consistorium einzusenden. Dabei ist das Einkommen der mit dem Schuldienste verbundenen Meß-

393) Regbl. 1812. Nr. 25. S. 297. — vergl. Min. Dekr. v. 3. Sept. 1814. u. s. w. Cons. Erl. v. 13. Jan. 1829.

394) Regbl. 1812. Nr. 29. S. 339. — vergl. Cons. Erl. v. 18. Aug. 1812. sammt Beil.

nerei, abgesondert vom Schuldienst-Einkommen, auf der Tabelle zu bemerken, jedoch zum ganzen Einkommen des Schuldienstes zu nehmen; bei jedem Besoldungstheil der für besondere Verrichtungen gereicht wird, sind diese namentlich anzuführen, das Besoldungsholz von dem zum Einheizen der Schulstuben bestimmten Holzquantum genau zu sondern, und das Letzte innerhalb Falzes zu bemerken.

Der Gehalt und das Einkommen der Orts-Provisoren ist in einer besondern Beilage nach gleicher Norm aufzuführen, den vom Schulmeister aber ganz unabhängig gesetzten und besoldeten Provisoren, gleich den Schulmeistern eine eigene Besoldungs-Competenz-Tabelle zu widmen. Dekretum Stuttgart im Königl. Ober-Consistorium, den 30. Juni 1812.

71.

Erlaß des ev. Consistoriums, betr. die Aufstellung der Provisoren in den evangelischen deutschen Schulen

vom 7. August 1812. 395)

Da nach der für die evangelisch deutschen Schulen des Königreichs erlassenen General-Verordnung die Besetzung der Schulprovisorate dem Königl. Ober-Consistorium, jedoch mit Berücksichtigung der billigen Wünsche der Schullehrer, vorbehalten ist, so sieht sich dasselbe veranlaßt, zur sicheren Erreichung des Zwecks der allerhöchsten Verordnung, und zur Vereinfachung des Geschäftes mit Rücksicht auf die Lokal-Bedürfnisse, folgende nähere Bestimmungen hierüber sämmtlichen evangelischen Dekanen des Reichs zur genauen Beobachtung vorzuschreiben.

1) Alle perpetuirliche vom Schulmeister unabhängige Provisorate 396), worunter auch die Filialschuldienste mit Provisorat-Gehalt gehören, auch alle Provisorate in den Städten ersetzt das Königl. Ober-Consistorium unmittelbar, und sind demnach die dießfallsigen Vakaturen jedesmal sogleich anzuzeigen, so wie diejenige Provisoren, welche dergleichen Stellen wünschen und sich dazu qualificiren, bei dem Königl. Ober-Consistorium sich in der vorgeschriebenen Form schriftlich zu melden haben.

2) Wenn an irgend einem Orte, wo vorher kein Provisor aufgestellt worden, wegen vermehrter Kinderzahl ein solcher nöthig wird, so ist darüber sogleich zu berichten.

3) Die in einer Diöcese bereits bestehenden, nicht unter Nr. 1.

---

395) Regbl. 1812. Nr. 36. S. 397. — vgl. Conf. Erl. v. 21. Mai 1813. u. 11. Dez. 1821. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 27. u. 50.

396) vgl. G.S.R. v. 24. Mai 1816. §. 12. 15. Dez. 1825. §. 4.

ausgenommenen, Provisorate können zwar von den Dekanen mit solchen Provisoren, welche bereits ein Jahr in ihrer vorigen Schule angestellt waren, auch 1/4 Jahr zuvor aufgekündigt hatten, und die erforderlichen günstigen Zeugnisse beibringen, ohne vorherige Anfrage besetzt werden, jedoch versieht man sich zu ihnen, daß sie das Beste der Schule allein berücksichtigen, und nur diejenigen Provisoren annehmen werden, welche sowohl durch ihre Zeugnisse, als nach der mit ihnen angestellten Prüfung sich vorzugsweise für die Bedürfnisse der betreffenden Schule eignen [397]).

Um hierüber genaue Aufsicht tragen und nöthigenfalls die zweckdienlich scheinenden Abänderungen treffen zu können, wird hiemit verordnet, daß sämmtliche Dekane auf Georgii und Martini jedes Jahres eine Tabelle an das Königl. Ober-Consistorium einsenden, auf welcher der in ihrer Diöcese im verflossenen Semester vorgegangene Provisoren-Wechsel nach folgenden Rubriquen aufgeführt ist:

1) Ort des Provisoren-Wechsels.

2) abgegangener Provisor. Name. Alter. Geburtsort. Zeugnisse.

3) Ort, wohin derselbe gegangen.

4) Neueingetretener Provisor. Name. Alter. Geburtsort. Zeugnisse.

5) Ort, woher er gekommen?

4) Wenn innerhalb des durch die Gesetze bestimmten einjährigen Aufenthaltes des Provisors in einer Schule aus irgend einem gültigen Grunde eine Veränderung gewünscht werden sollte, so kann dieß nur nach erstattetem Dekanatamtlichem Bericht und erhaltener Genehmigung des Königl. Ober-Consistoriums geschehen [398]).

5) Am Ende jeden Monats haben die Dekane die in ihrer Diöcese befindlichen unangestellten Provisoren, nebst der Ursache, warum sie nicht angestellt sind, so wie

6) alle 3 Monate die in der Diöcese noch unbesetzt gebliebenen Provisorate nebst der damit verbundenen Schülerzahl, dem davon abhangenden Einkommen und den Bedürfnissen der Schule in Hinsicht des zu wählenden Subjekts, dem Königl. Ober-Consistorium anzuzeigen [399]).

---

397) vgl. G.S.R. v. 17. Mai 1819. §. 8.

398) vgl. Conf.Erl. v. 19. Jan. 1810.

399) Das ganze Dekret und besonders nr. 6. wird in Erinnerung gebracht, durch Min.Erl. v. 12. Dez. 1815. (Regbl. 1825. nr. 58. S. 407.)

72.

Erlaß des ev. Consistoriums, betr. die einzusendenden Verzeichnisse der Besoldungen der deutschen Schullehrer vom 18. August 1812. 400)

Da die bereits eingekommenen Verzeichnisse der Besoldungen der deutschen Schullehrer, der kürzlich gegebenen Instruktion ungeachtet, sehr ungleichartig ausgefallen sind, so wird sämmtlichen Königl. Dekanat-Aemtern Nachricht gegeben, daß ihnen zur Erleichterung des Eintrags, die für die Pfarr-Competenzen gedruckten Schemata werden zugeschickt werden 401); wobei noch zu weiterer Erläuterung beigefügt wird, daß die Preise der Naturalien ebenso, wie es bei den Pfarr-Competenzen geschehen ist, nach einem mittlern Normal-Typus, und zwar der Roggen zu 6 fl., der Dinkel zu 3 fl. 30 kr., der Haber zu 2 fl. 45 kr. und der Wein zu 16 fl. in Anrechnung gebracht werden 402), so wie das Schulgeld nach einem billigen Durchschnitt zu berechnen ist, und die veränderlichen Besoldungstheile an Meßnergarben, Meßner-Laiben ꝛc. nach mittlern Preisen unter der Rubrik: „Emolumente" einzutragen sind, auch, was der Schullehrer bestimmt als Meßner empfangt, in den verschiedenen Rubriken ausdrücklich bemerkt, und in dem summarischen Zusammentrag besonders berechnet werden muß.

Was sodann die Taxation der Zehnten, des Gütergenusses, Besoldungsholzes, Commun-Beneficien ꝛc. betrifft, so sind diese ebenso nach einem mittlern Durchschlagspreis, den die Lokalität an Hand

400) Regbl. 1812. Nr. 36. S. 391. — vgl. Cyn. eccl. S. 425. ff. (s. oben Anm. ††. S. 12) Conf.Erl. v. 30. Jun. 1812.

401) Das Competenz-Formular, wie es nach den angegebenen Normen beschaffen seyn soll, s. in der Beilage. — Die Wohnung eines Schulmeisters auf dem Dorfe wird in der Regel zu 15 fl. die in der Stadt zu 25 fl. angenommen; diese Summe wird jedoch ebenso, wie der Hauszins, welcher einem Schulmeister bei dem Mangel einer Amtswohnung bezahlt wird, bei der Super-Revision wieder von der Competenz-Summe in Abzug gebracht. Es ist daher überflüssig, der freien Wohnung in der Competenz besonders zu erwähnen, indem solche jedesmal vorausgesetzt werden darf, wo kein Hauszins aufgeführt ist. Wenn aber auch weniger als 15 oder resp. 25 fl. einem Schulmeister als Hausmiethe ausgesetzt ist, so werden doch die obigen Summen abgezogen. Für den Gehalt eines Provisors werden 40 fl. für Kost und Wohnung 80 fl. wofern es nach den Ortsverhältnissen nicht anders bestimmt ist, abgezogen. Das Schulgeld wird nach einer mehrjährigen Durchschnitt-Summe in Berechnung gezogen. — Zur Abfassung der Competenzen vergl. auch Conf.Erl. v. 27. März 1835.

402) Dieß sind die sogenannten Competenzpreise (vgl. G.R. v. 27. Sept. 1792. Ev.K.Gef. I, 737. II, 800.) — vgl. die Tax-Ordnung v. 14. Nov. 1808 und das. die Etatspreise. Sport.Gef. v. 23. Juni 1828 u. daselbst die Sportelpreise.

geben wird, unter allenfallsiger Vernehmung der Orts-Vorsteher, zu berechnen, wobei sich von selbst versteht, daß die Competenzen von dem Dekan und den Salarariis, dem Schulmeister, so wie auch von den Urkundspersonen, welche der Taxation mit beigewohnt haben, zu unterschreiben sind.

Uebrigens bezieht man sich wiederholt auf das früher in causa erlassene Cirkular-Rescript, und erwartet um so mehr, daß diese Besoldungs-Verzeichnisse nach der Vorschrift gedachten Rescripts werden gefertigt werden, als man sich sonst genöthigt sehen würde, solche auf Kosten derjenigen, welche an dem Versehen Schuld tragen, zur Rectification zurückzusenden. Decret. Stuttgart, im Königl. Ober-Consistorium, den 18. Aug. 1812.

Beilage.

Generalat N. | Besoldungs-Beschreibung des | Collator

Dekanat N. | Schuldienstes von N. | Salararius

Beilagen. Nro.		Von der Herrschaft		Von der Commun.		Vom Heiligen.		Von den Bürgern.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Unveränderliche Besoldungstheile								
	1) Geld								
	Als Schullehrer								
	Als Meßner								
	Als Organist								
	Als Vorsänger								
	Hauszins *)								
	Beitrag zum Provisorat-Gehalt . .								
	Schulgeld								
	Für die Sonntagsschule								
	2) Fixe Naturalien								
	Roggen								
	Dinkel								
	Haber **)								
	Wein								
	Holz								
	Davon wird für die Schule gebraucht								
	Rest								
	II. Veränderliche Besoldungstheile								
	3) Gütergenuß								
	Haus ***)								
	Küchengarten 1/2 Morgen								

*) Die Rubrik „Hauszins" und „Beitrag zum Provisorat-Gehalt" fehlt in den neueren Competenz-Formularien. Dagegen findet hier die Rubrik „Fixe Geld-Entschädigung a) für den Weihnachts-Gesang b) für die Meßnerlaibe c) für die Meßnergarben und d) für die Läutfrucht" ihre Stelle.

**) In den neuen Comp. Form. nach „Haber" „Stroh." Nach „Wein" „Meßnerlaibe zu — kr. von — Bürgern" und „Meßnergarben zu — kr. von — Bürgern," und „Läutfrucht."

***) Fehlt in den neuern Comp. Form.

Beilagen. Nro.		Von der Herrschaft fl.	kr.	Von der Commun. fl.	kr.	Vom Heiligen. fl.	kr.	Von den Bürgern. fl.	kr.
	Kirchhof								
	Baum- und Grasgarten 1/4tel . .								
	Wiesen, 1 Morgen								
	Aecker, 2 Morgen								
	4) Zehnten und Gülten								
	— — — —								
	5) Bürgerliche Beneficien								
	— — — —								
	6) Rechte und Gerechtigkeiten (z. B. Personalfreiheit)								
	7) Emolumente								
	Meßnerlaibe, oder Aequivalent *) .								
	Meßnergarben, oder Aequivalent .								
	Läutfrucht								
	Entschädigung für den Weihnachtsgesang								
	Visitations-Diäten								
	Für Taufen								
	Für Hochzeiten								
	Für Leichen								
	Trögel								
	Summa der ganzen Besoldung								
	Abzug **)								
	Rest								
	und zwar								
	als Schullehrer								
	als Meßner								
	als Organist								
	als Vorsänger								
	Innerhalb Falzes								
	Accidenzien ***) c. c. . 10 fl.								
	Martinigeld c. c. . . . . 5 fl.								
	Uebrige Geschenke an Geld								
	Herbsttrunk								
	Ersatz für Auslagen								
	Für Waschen der Kirchengeräthe . .								
	Reinigung der Uhr								
	Persönliche Zulagen und Nebenverdienste								

Vorstehende Besoldungs-Beschreibung beurkunden

N. d. 18 Pfarrer, Schultheiß und Gemeinderath. †)
T. Kön. Kameralamt.

*) In den neueren Comp.Form. fallen hier aus die Rubriken „Meßnerlaibe, Meßnergarben, Läutfrucht, Entschädigung für den W. G.

**) In den neueren Comp.Form. wird besonders hier aufgeführt „Gehalt und Kost des Provisors."

***) In den neuern Comp.Form. erscheint vor dieser Rubrik „Beitrag zum Provisor-Gehalt," und nach „Herbsttrunk" „Haus oder Hauszins."

†) In den neuern Comp.Form. „der Schulmeister" sodann „die Orts-Vorsteher und der Kirchenkonvent;" auf der andern Seite „die salarirenden Stellen" u. „vdt. Dekanatamt."

73.

Dekret des kön. geistl. Raths an die Schul-Inspektorate, betr. die Schullehrer-Prüfungs-Commissionen, Prüfungen der Schullehrer, Provisoren und Incipienten, und die Bittschriften der Letztern

vom 18. August 1812. [403])

Das Schul-Inspektorat wird anmit beauftragt: folgende Anordnungen in seinem Bezirk bekannt zu machen, und sich selbst darnach zu achten:

1) Die in Biberach, Ellwangen, Neckarsulm, Ravensburg, Rottenburg und Rottweil aufgestellten Prüfungs-Commissionen sollen in Zukunft nicht nur jene Schulkandidaten, (Lehrer und Provisoren) prüfen, die sich um Schuldienste bewerben, sondern auch alle Incipienten, welche ein Fähigkeits-Dekret zu Provisoraten zu erhalten wünschen. Hievon sind die Zöglinge, die sich in einem Privat-Institute bildeten, und nach vollendetem Kurse bisher im Institute selbst geprüft wurden, nicht ausgenommen.

2) Die Prüfung der Incipienten wird an eben jenen Tagen vorgenommen, an welchen die Schul-Kandidaten die sich um ein Fähigkeits-Dekret zu Schuldiensten bewerben, geprüft werden. Nur die Fragen sollen aus allen Fächern, die den Incipienten zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt werden, ihren Kräften und bisher erworbenen Kenntnissen angemessen seyn.

Dem Prüfungs-Berichte sollen jedesmal eigne kalligraphische Proben eines jeden Geprüften, mit der Bemerkung: nach welcher Musterschrift sie sich gebildet haben, beigelegt, und nach der anliegenden Tabelle ihre Fortschritte in dem Orgelspiele bezeichnet werden [404]).

403) Gebr. Norm.Buch des kath. Kirch.R. Knapp, Handb. II, 209. Knapp, Rep. III, 3, 401. — vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 3. 9. Dekr. des k. g. R. v. 22. Juni 1813.

404) Tabelle über die Fortschritte im Orgelspielen.

Namen des Provisors oder Incipienten.	Spielt die Melodien des Gesangbuchs.	Spielt Präludien.	Spielt Partitur.	Spielt schwere Klavierstücke.	Kann im Orgelspielen Unterricht geben.	Bemerkungen.
Friedrich Baur	Gut, sehr gut, mittelmäßig, nur schwach, nur einige, alle.	Gut, noch gar nicht.	Gut, gar nicht.	Gut, gar nicht.	Gut, gar nicht.	

3) Diejenigen Incipienten, Provisoren und Schullehrer, welche unmittelbar unter Einem der Prüfungs-Commissair's, als ihrem Schul-Inspektor stehen, sollen ihre Prüfung bei Einer der übrigen Prüfungs-Commissionen machen [405]).

4) Die Schul-Inspektoren haben daher nur jene Provisoren, welche nach dem §. 9. der Schul-Verordnung von 1808 ihre Binnal-Prüfung machen, und die Incipienten ihres Inspektorats zu prüfen, wenn sie nach der Winterschule die jährliche Schul-Visitation vornehmen.

Ueber diese Prüfungen sollen sie ebenfalls, wie in Nro. 2. bemerkt worden, eigene Berichte einsenden, mit calligraphischen Proben, und einer Tabelle über die Fortschritte im Orgelspielen [406]).

Zugleich wird dasjenige noch einmal eingeschärft, was in der Verordnung vom 2. April l. J. Nro. 2. von der jährlichen Prüfung der Provisoren über das Orgelspielen vorkommt.

5) Diejenigen, welche sich dem Schulwesen widmen wollen, sollen sich zu keiner andern Jahreszeit als unmittelbar nach der Winter- oder Sommerschule hiezu melden. Sie haben sich dann, mit Beilegung ihres Taufscheins und der nöthigen Zeugnisse, (nach der Verordnung vom 7. Febr. 1811) in einem eigenen Erhibito an das Kön. geistl. Raths-Collegium zu wenden. In dem Erhibito muß zugleich bestimmt angegeben werden: bei welchem Musterlehrer sie ihre 3 Incipienten-Jahre zuzubringen gedenken.

Dem Beiberichte legt der Schul-Inspektor eine Tabelle über das Alter, die Eltern, den Wohnort, die Sitten und Talente, bisherige Beschäftigung und Kenntnisse des Incipienten bei, auch was sonst noch in Hinsicht seiner Person, seines Vermögens oder anderer Verhältnisse bemerkenswerth ist [407]).

6) Diejenigen Schul-Inspektoren oder Pfarrer, welche sich durch Errichtung oder Fortsetzung von Privat-Schullehrer-Instituten auszeichnen, sollen keinen Zögling ohne vorhergehende Rücksprache mit dem Schul-Inspektor, unter welchem er steht, in das Institut aufnehmen, auch sollen sie vor dem Anfange des Lehrkursus in einem eigenen Berichte an das geistl. Raths-Collegium bestimmt und tabellarisch, außer den gewöhnlichen Daten und Prädikaten angeben: bei welchem Musterlehrer der eintretende Zögling sich bisher im Schul-Wesen geübt, und ob er sich bereits vorher wenigstens 2½ Jahre lang dem Schulwesen gewidmet habe? Auch sind die nöthigen Zeugnisse des Musterlehrers allemal beizufügen. Sodann ist noch zu bemerken: ob er sich in der Calligraphie hinlänglich geübt, und im Orgelspielen wenigstens so weit gekommen sey, daß er die Lieder und Meßgesän-

---

405) Erneuert durch Erl. des kath. K.R. v. 5. Febr. 1822. (Regbl. 1822. Nr. 10. S. 106.)

406) vgl. Dekr. d. k. g. R. v. 2. Aug. 1810. §. 6. — K.R.Erl. v. 15. Dez. 1830.

407) vgl. Dekr. des kath. g. R. v. 11. Jan. 1810. 7. Febr. 1811. 22. Mai 1813. II, 2.

ge eines Gesangbuchs (z. B. des Tübinger Gesangbuchs) gut spielen kann, indem man ohne besondere Rücksichten keinem Zöglinge den Eintritt in ein solches Justitut gestatten kann, wenn er im Orgelspielen nicht so weit vorgerückt ist, und auch gute calligraphische Proben aufweisen kann.

Decr. Stuttgardt, im Königl. kathol. geistl. Rath den 18ten August 1812.

74.

Erlaß des ev. Consistoriums, betr. die nähere Bestimmung der Aufnahms-Bedingungen in das Haupt-Schullehrer-Seminar zu Eßlingen

vom 8. September 1812. [408])

Man findet sich veranlaßt, wegen der öfter einkommenden unstatthaften und zwecklosen Bitten um Aufnahme in das Königl. Haupt-Schullehrer-Seminar in Eßlingen die Bedingungen der Aufnahme in dasselbe durch gegenwärtige Verordnung näher zu bestimmen und sämmtlichen Dekanen des Königreichs, deren genaue Beobachtung und Bekanntmachung, wo es erforderlich ist, aufzugeben:

1) Vom Jahr 1813 an muß jeder neu aufgenommene Lehrling die gesetzliche Lehrzeit von 3 Jahren in dem Seminar zubringen [409]).

2) Die Bitten um Beneficien finden sowohl bei der Aufnahme, als während des Aufenthalts im Seminar Statt, und werden vorzugsweise diejenigen unbemittelten Seminaristen, die bereits auf ihre Kosten im Seminar sich befinden, vorausgesetzt, daß sie günstige Zeugnisse des Fleißes und der Sitten erhalten, zur Erleichterung für ihre Eltern, bei der Austheilung berücksichtigt werden [410]).

3) Den Bitten um Aufnahme in das Seminar haben die Dekane, nach der längst bestehenden Verordnung, den Taufschein des Supplikanten und den Bitten um Ertheilung eines Benefizes das obrigkeitliche, vom weltlichen Oberamt vidirte Vermögens-Attestat des Supplikanten, in welchem genaue Bestimmungen des wirklichen Vermögens enthalten seyn müssen, beizulegen.

---

408) Regbl. 1810. Nr. 40. S. 453. — vergl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810 §. 18. Conf.Erl. v. 29. Jan. 1811. und 9. Apr. 1822.

409) vergl. Conf.Erl. v. 12. Juli 1825. 19. Dez. 1826. 15. Febr. 1831. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 14.

410) vgl. Min.Erl. v. 19. Jan. 1823 in der Anm. zu Conf.Erl. v. 12. Juli 1825.

Jede Bittschrift, welcher diese Erfordernisse abgehen, wird den Dekanen auf ihre Kosten zurückgesendet.

Zum Einsenden derselben an das Königl. Ober-Consistorium ist der Monat März bestimmt; alle Bittschriften, die später einlaufen, bleiben unberücksichtigt [411]).

4) Es findet jährlich nur Eine Aufnahme in das Haupt-Schullehrer-Seminar Statt, und zwar in der zweiten Woche des Maimonats.

5) Als unabänderliche Bedingungen der Aufnahmsfähigkeit der Individuen in das Haupt-Schullehrer-Seminar werden hiemit festgesetzt,

a) daß außer den zum Schullehrer-Stande nothwendigen körperlichen Anlagen gute Anlagen des Geistes, gesunde Beurtheilungskraft, Wißbegierde und Bildsamkeit, nebst guten Sitten, dem aufzunehmenden Subjekte eigen seyen,

b) daß er Kenntniß der Hauptlehren des Christenthums und der vorzüglichsten Pflichten besitze, fertig und mit richtiger Betonung der Worte lese, schön und richtig schreibe, im schriftlichen Rechnen wenigstens die 4 Species absolvirt habe, und Fertigkeit darin besitze, so wie man Geübtheit im Kopfrechnen und im Nachdenken, und einige Geübtheit, seine Gedanken mündlich und schriftlich geordnet auszudrücken, bei ihm voraussetzt.

Wer außer diesen Kenntnissen und Fertigkeiten noch Elementarkenntnisse der lateinischen Sprache besitzt, in der Musik und im Zeichnen einige Fortschritte gemacht hat, wird vorzugsweise aufgenommen werden.

Es haben demnach die Dekane, bevor sie dergleichen Bitten um Aufnahme in das Seminar einsenden, gewissenhafte detaillirte Zeugnisse hierüber von den Orts-Pfarrern einzuholen, ihrem Beiberichte anzuschliessen, auch in zweifelhaften Fällen sich durch eigene Prüfung der Supplikanten von ihren Fähigkeiten und Kenntnissen zu überzeugen, um nöthigenfalls diejenigen, denen sie mangeln, um so mehr sogleich zurückweisen zu können, als dieß ohne dem der Fall seyn würde, wenn sie in der mit ihnen vom Seminar-Inspektor vorzunehmenden Prüfung die erforderlichen Eigenschaften nicht bewähren [412]).

6) Alle, welche im Monat März um Aufnahme in das Haupt-Schullehrer-Seminar gebeten haben, und nicht durch besondere Rescripte ohne weiteres abgewiesen worden sind, haben sich am Donnerstag nach dem Confirmations-Akt in Eßlingen bei dem Seminar-Inspektor zur Prüfung zu stellen, welche dieser nach dem angegebenen Maßstabe vornehmen und von deren Resultaten die Reception abhängen wird.

7) So wie die Schulamts-Candidaten, welche im Seminar durch

411) vgl. Conf.-Erl. v. 12. Juli 1825. und 19. Dez. 1826. 6.
412) vgl. Conf.-Erl. v. 12. Juli 1825.

Fleiß, gute Sitten und rühmliche Fortschritte in Kenntnissen der öffentlichen Unterstützung sich würdig bezeugt haben, auch nach dem Austritt aus dem Seminar eine zweckmäßige Anstellung auf Provisorate zu erwarten haben, so macht im Gegentheil Sittenlosigkeit, Unfleiß und Trägheit des erhaltenen Benefizes nicht nur verlustig, sondern es muß jeder, der dieser Ursache wegen sein Benefiz verliert, das bereits Empfangene zurückerstatten, eine Bedingung, welcher auch derjenige unterworfen ist, der während seines Aufenthalts im Seminar freiwillig den Beruf eines deutschen Schullehrers, zu dessen Bildung er allein das Benefiz erhalten hat, mit einem andern vertauscht [413]).

8) Noch wird für diejenigen Schul-Incipienten, welche bei hiezu legitimirten Schulmeistern oder in Privat-Seminarien die ersten Jahre ihrer Lehrzeit zubringen, und gerne noch im letzten Jahr zu ihrer zweckmäßigen Bildung, besonders im Praktischen, sich nach Eßlingen begeben wollen, durch eine mit dem Seminar zwar in Verbindung stehende, aber dem Zwecke nach von ihm getrennte Nebenanstalt gesorgt werden.

Ihre Bildung wird nach einem vom Inspektor zu entwerfenden, ihren Bedürfnissen und der Kürze ihres Aufenthalts angemessenen Lehrplan vorzüglich aufs Praktische sich beschränken, ohne jedoch die dazu geeigneten Subjekte von der Theilnahme an den Lehrvorträgen auszuschließen, deren sie empfänglich sind. Für diese Individuen, die nie als eigentliche Seminaristen betrachtet werden können, wird der Unterricht in den gewöhnlichen Lehrfächern ebenfalls unentgeldlich ertheilt; auf Benefize haben sie jedoch keine Ansprüche zu machen.

Die Bitten um ihre Aufnahme werden ebenfalls mit gewissenhaften Attestaten der Sittlichkeit und Kenntnisse der Supplikanten an dem oben angegebenen Termine eingereicht, ohne daß die Beilegung von Taufscheinen erfordert wird. Ihre Reception findet auf gleiche Weise nur Einmal des Jahrs, und zwar zu derselben Zeit, nach gleichfalls vorhergegangener Prüfung des Inspektors Statt, und wird keiner unter diese Klasse der Auscultanten aufgenommen, der nicht wenigstens Ein Jahr lang daselbst verweilen will [414]). Endlich werden

9) bereits examinirte Provisoren, die zu ihrer weiteren Bildung den Vortheil des unentgeldlichen Unterrichts im Seminar benutzen wollen, und um Aufnahme in das Seminar bitten, als Unterlehrer daselbst angestellt werden, und hängt die Dauer ihres Aufenthalts von ihrer Willkühr ab. Dekret. Stuttgart, im Königl. Ober-Consistorium, den 8. Sept. 1812.

---

413) vgl. Min.Verf. v. 18. April 1823. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 45.

414) vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 46. d.

75.

Erlaß der Sektion des Med. Wesens, betr. eine Warnung vor dem Genusse der Tollbeere

vom 10. September 1812. 415)

Es sind neuerlich wieder Beispiele vorgekommen, daß Kinder durch den Genuß der Tollbeere (bella donna) vergiftet worden sind, und es scheint, daß die zur Warnung der Jugend bestehenden Verordnungen nicht aller Orten gehörig beobachtet werden. Es wird daher in Folge jener Verordnung, auf das neue festgesetzt, daß die in dem Staats- und Regierungsblatt von 1810. Nr. 38. und 6/15. Sept. S. 371. und Nr. 40. d. d. 26/29. Sept. S. 397., wie auch Nr. 30. d. d. 2. Juli 1808. S. 353. bekannt gemachten Belehrungen über giftige Pflanzen jährlich zweimal, nämlich in der ersten Hälfte des Monats Mai, und in der ersten Hälfte des Monats August der Jugend sowohl durch die Ortsgeistliche in einem Anhange nach den Predigten, und in den Sonntagsschulen, als auch durch die Schullehrer in den Schulen bekannt gemacht, und gehörig erklärt werden sollen. In Orten, wo dergleichen giftige Pflanzen in der Gegend wild wachsen, sollen frische Exemplare davon der Jugend vorgewiesen und erklärt, dieselbe aber überhaupt gewarnt werden, weder Pflanzen noch Früchte zu genießen, welche ihnen nicht zuvor von ältern verständigen Personen als unschädlich und genießbar angegeben worden sind. Stuttgart, den 10. Sept. 1812.

In der Sektion des Medicinal-Wesens.

---

†) Kön. Verordnung, betr. die Versorgung der Wittwen und Waisen der vor dem Feind gebliebenen Soldaten

vom 15. September 1812.

Es wird unter anderem bestimmt, daß die Kinder der Gebliebenen mit Bewilligung der Mutter und Großeltern in das K. Waisenhaus zu Stuttgart und Ludwigsburg aufgenommen werden, sobald sie das gesetzliche Alter erreicht haben; und bis dahin auf Kosten der Staatskasse zu erziehen seyen, im Falle die Zurückgebliebenen sie nicht selbst zu erhalten vermögen. — vgl. Gen. Ver. v. 11. Febr. 1810. §. 4. Ordn. v. 1. Juli 1811. §. 3. Min. Erl. v. 6. Juli 1826. §. 1.

---

415) Regbl. 1810. Nr. 40. S. 454. — vgl. Ob.Reg.Erl. v. 6. u. 26. Sept. 1810. Cons.Erl. v. 25. Sept. 1812. Min.Erl. v. 3. Sept. 1814. Cons.Erl. des k. K.R. v. 15. Apr. 1817. Cons.Erl. v. 13. Jan. 1829.

†) s. Samml. der Milit.Ges. Regbl. 1812. Nr. 40. S. 453.

†) Erlaß des evang. Consistoriums an die Dekanatämter, betr. die Warnungen vor dem Genusse der Tollbeere

vom 25. September 1812.

Inhalt: Die Belehrungen über die Tollbeere (s. 6. u. 26. Sept. 1810.) sollen den Kindern in der Schule im Monat Mai und August verlesen, und auch noch nicht schulpflichtigen Kindern um diese Zeit in der Schule bekannt gemacht werden. — Ein ähnlich lautender Erlaß wird vom kath. geistl. Rath unter dem 29. Sept. ausgeschrieben an die kath. Dekanatämter mit dem Auftrag, denselben den Schul-Inspektoren vi commiss. spec. zu übergeben. Dekane und Schul-Inspektoren sollen bei der Visitation nach der Befolgung dieser Verordnung sich befragen und das Erfundene im Visit. Berichte anzeigen (s. kath. K.G. S. 411). — vergl. Reg.Erl. v. 6. u. 26. Sept. 1810. Med.Erl. v. 10. Juni u. 10. Sept. 1812. Min.Erl. v. 3. Sept. 1814. Erl. des kath. K.R. v. 15. Apr. 1817. Cons.Erl. v. 13. Jan. 1829.

††) Erlaß des Minist. der geistl. Angeleg. an den kath. geistl. Rath, betr. die Frohnfreiheit der Schullehrer, welche zugleich Meßner sind

vom 20. Oktober 1812.

Inhalt: „Da die Meßnereyen nach der allgemeinen Schulordnung nicht nothwendig mit den Schuldiensten verbunden sind, so kann die Frohnfreiheit der Schullehrer von den mit ihrem Schuldienst verbundenen Besoldungs-Gütern nicht auf die Meßnerey Güter ausgedehnt werden. Sollte jedoch in einem einzelnen Falle das Einkommen eines Schullehrers, der zugleich Meßner ist, so gering seyn, daß die Frohnfreiheit von den Meßnerey-Gütern wünschenswerth würde, so ist deßhalb eine besondere Anzeige zu machen." — vgl. Ges. v. 15. Apr. 1828. Art. 55. u. 4. Dez. 1833. Art. 59. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 41.

---

†) Ev. Kirch. Ges. II, 290.

††) Norm.Buch des kath. K.R. Kath. Kirch.Ges. S. 416.

76.

Dekret des kathol. geistl. Raths an die kathol. Schul-Inspektoren, betr. die Berichte über die katholischen Schul-Incipienten

vom 5. Januar 1813. [416])

Da das Dekret vom 2. Aug. 1810. in Betreff der von den katholischen Schul-Inspektoren über die Schul-Incipienten zu erstattenden Berichte bisher nicht von allen Schul-Inspektoren nach jedem darin vorkommenden Punkte vollzogen worden ist, so werden dieselben auf jenes Dekret neuerdings aufmerksam gemacht, und zugleich folgende weitere Bestimmungen angefügt:

1) die über die Incipienten eines Schulinspektorats abzufassenden Berichte sollen in Zukunft nicht mehr mit dem General-Schulberichte, sondern jedesmal abgesondert, und zwar spätestens bis zum 15. Juni an das katholische geistliche Raths-Collegium eingeschickt werden [417]).

2) Diesen Berichten ist eine eigene Tabelle nach allen in jenem Dekrete bestimmten Rubriken beizulegen, und noch insbesondere über die Fortschritte sowohl der Schulprovisoren, als der Incipienten im Orgelspielen und in der Calligraphie, wie es das Dekret vom 2. April 1812 festsetzt, unter Anschluß einer kalligraphischen Probe von jedem Schulprovisor und Incipienten, das Nöthige zu bemerken.

3) Zugleich haben die Schulinspektoren, (was bisher nicht von allen beobachtet wurde) in den summarischen Tabellen bei jeder Pfarr- und Filialschule in einer eigenen Rubrik zu bemerken, ob in der Kirche der Pfarrei oder des Filials sich eine Orgel befinde, und von wem solche gespielt werde [418])? Dekret. Stuttgart, im Königl. kathol. geistl. Rath, den 5. Jan. 1813.

---

416) Regbl. 1813. Nr. 4. S. 34. — vgl. Dekr. des kath. g. R. v. 2. Aug. 1810. 6. 2. Apr. 1812. 1—3.

417) vgl. Erl. des k. g. R. v. 22. Mai 1813. III, 6. 27. Jan. 1814.

418) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 2. Apr. 1812. 2. u. Beil. zu Dekr. des k. g. R. v. 22. Mai 1813.

77.

Erlaß der K. Sektion der innern Administration an die K. Landvogteiämter, betr. das in Gmünd errichtete Taubstummen-Institut

vom 19. Februar 1813.[419])

Im Namen des Königs!

Seit einiger Zeit hat sich der Schullehrer Alle zu Gmünd dem Unterricht taubstummer Kinder, wozu er sich in dem Taubstummen-Institut zu Freysingen vorbereitet hatte, gewidmet, und bei einer mit seinen Zöglingen angestellten Prüfung die zu dieser Bestimmung nöthigen Fähigkeiten, Kenntnisse, Fleiß und Unverdrossenheit gezeigt.

Da nun Se. Königliche Majestät unterm 30. v. M. allergnädigst verordnet haben, daß dieser Unterricht von demselben auf die bisherige Weise für diejenigen taubstummen Kinder, welche von ihren Eltern und Pflegern auf eigene Kosten nach Gmünd geschickt und daselbst unterhalten werden, noch ferner fortgesetzt und ihm dafür ein jährlicher Gehalt von 300 fl. ausgesetzt werden solle, so hat das Königl. Landvogtei-Amt solches in dem ihm untergeordneten Landvogtei-Bezirk bekannt machen zu lassen, damit die Eltern oder Pfleger vermöglicher Taubstummen von dieser in Gmünd bestehenden Unterrichts-Anstalt Gebrauch machen können.

Stuttgart, den 19. Febr. 1813.

Auf besondern allerhöchsten Befehl.

---

†) Erlaß des Minist. des Innern, betr. Maßregeln gegen die Krätze

vom 12. März 1813.

Nach §. 2. „haben die Schullehrer darauf zu dringen, daß die ohnehin befohlne möglichste Reinlichkeit unter den Schulkindern beobachtet werde, und dieselben insbesondere nicht anders, denn wohlgewaschen in der Schule erscheinen.“ §. 3. „Kinder, welche mit der Krätze behaftet sind, müssen bis zu vollendeter Heilung von der öffentlichen Schule und dem Umgange mit andern Kindern ausgeschlossen werden.“ — vgl. Min.Erl. v. 14. Nov. 1823.

---

419) Knapp Rep. V, 2. S. 313. Knapp, Handb. II, 659. — vgl. Min. Erl. v. 21. März 1817. Min.Verf. v. 28. Jan. 1823.

†) s. Reg.Ges. Regbl. 1813. Nr. 13. S. 109.

†) Gen. Syn. Rescript an die Gen. Superintendenten, betr. verschiedene Kirchen- und Schulsachen vom 14. April 1813.

§. 1. Kanzleiformat bei Provisorat-Schul-Tabellen, Schul- und Conferenz-Schriften! — §. 10. Ueberall wo zwei oder mehrere Lehrer sind, hat jeder im Sommer 4 Stunden lang in Abtheilungen täglich zu unterrichten, und dieß soll in der Relation bestimmt angegeben werden. (vgl. G.S.R. v. 14. Mai 1812. §. 10. 5. Mai 1814. §. 12.) — §. 13. „Wir wollen die Befolgung der Verordnung, daß das Schuldiarium in der Schule aufbewahrt werden solle, aufs Neue eingeschärft, und den Dekanen aufgegeben haben, sich durch sorgfältige Einsicht des Schuldiariums zu überzeugen, ob die vorgeschriebene Lehrstunden oder nicht gehalten worden seyen, und das Resultat in der Relation bestimmt anzuzeigen." (vergl. G.S.R. v. 3. Dez. 1795. §. 15. 1. Dez. 1796. §. 7. 21. Mai 1807. §. 14. 28. Nov. 1809. §. 8. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 38. 24. Mai 1816. §. 3. 6. Juni 1818. §. 8. 17. Dez. 1822. §. 17. 1. Instr. v. 20. Febr. 1827. §. 8. G.S.R. v. 14. Dez. 1829. §. 5. 7. Dez. 1831. §. 17.) — §. 14. Empfehlung des Haab'schen Lesebuchs für das weibliche Geschlecht in den Sonntagsschulen. — §. 15. „Wir wollen verordnet haben, daß a) nie eine Marktvakanz statt haben solle, als wenn der Markt entweder im Orte selbst oder im Mutterorte eines Filials gehalten wird, auch nicht über einen Tag ausgedehnt werde. b) Finden zwar in den Zeiten der größten Feld-Geschäfte, namentlich im Heuet, der Aerndte, Oehmd, da, wo solche Geschäfte wirklich eintreten, Vakanzen Statt, die jedoch nicht über die wirkliche Zeit der Dauer dieser Geschäfte ausgedehnt, auch wenn Regentage einfallen, und deßhalb die Feldgeschäfte eingestellt werden müssen, während dieser Zeit ebenfalls aufhören sollen, wo hingegen im Herbst eine 3wöchige Schul-Vakanz allgemein bewilligt wird, wie wir dann in Ansehung dieser Vakanz geschehen lassen wollen, daß, wenn in einigen Orten, wo gar keine ordentliche Schul-Vakanz auf eine andere Zeit bisher eingeführt war, diese Zeit auch fernerhin beibehalten, nie aber länger als 3 Wochen dauern solle. Sämmtliche Geistliche haben sich nach dieser Vorschrift genau zu achten, und den Schullehrern nie zu erlauben, ihre Schulen außer diesen Vakanztagen, ohne dringende Ursachen zu verlassen." Angabe der Vakanzen in den Relationen (monirt durch G.S.R. v. 5. Mai 1814. §. 4. vgl. G.S.R. v. 1792. §. 22. 20. Mai 1817. §. 11. 17. Dez. 1822. Pfarrber. Nr. 35.)

78.

Rescript des ev. Consistoriums, an die Gen. Superintendenten, betr. die Errichtung von Schullehrer-Wittwen-Gesellschaften vom 20. April 1813. [420])

Friederich.

Da ungeachtet der schon längst erlassenen Verordnung, welche

---

†) Ev. Kirch.Ges. II, 301. Knapp Rep. V, 2, 281.

420) Knapp Rep. V, 2, 219. Knapp, Schul-Gesetze S. 430. Kapff, das

in der General-Schulverordnung aufs neue bestätiget worden ist, doch im Ganzen nur wenige Dekanatämter sich Mühe gegeben haben, in ihren Diöcesen die so wohlthätige Schulmeister-Wittwen-Gesellschaften zu errichten, in manchen Diöcesen aber so verschiedenartige Statuten dem dort errichteten Institute zu Grunde gelegt worden sind, so lassen Wir euch in der Anlage eine Abschrift der von Uns bei den in neuern Zeiten entstandenen Schulmeister-Wittwen-Gesellschaften vorgeschriebenen Statuten hiemit zu dem Ende zugehen, um dieselben den eurem Generalat untergeordneten Dekanen mit dem Beifügen zu kommuniciren, daß sie theils die schon bestehenden Institute dieser Art nach diesen Statuten, welche die Sicherstellung dieser Anstalten bezwecken, wo nicht auf einmal, doch nach und nach, zu reorganisiren, theils wo noch keine dergleichen Institute errichtet sind, in Gemäßheit dieser Statuten sie nunmehr für ihre ganze Diöcese dermaßen zu organisiren suchen sollen, daß entweder der Anfang sogleich damit gemacht, oder, wofern es unter den gegenwärtigen Zeitumständen für dieses Jahr den Theilnehmern zu lästig fallen sollte, wenigstens in diesem Jahre, wozu die Visitationen die schicklichste Gelegenheit darbieten dürften, alles so präparirt werde, daß vom Jahr 1814 an das Institut seinen Anfang nehme.

So wie Wir nun von euch erwarten, daß ihr selbst bei den von euch vorzunehmenden Visitationen euch dieses ernstlich werdet angelegen seyn lassen, so geben Wir euch auf, sämmtlichen Dekanen zu bedeuten: daß sie über den Vollzug dieser Unserer Anordnung allerunterthänigsten Bericht zu erstatten, und diesen euch zuzusenden haben, damit ihr sie sammeln, und sobald ihr alle Berichte der zu eurem Generalate gehörigen Dekanate beisammen habt, sie mit eurem allerunterthänigsten Beiberichte an Unser K. Ober-Consistorium einsenden könnet.

Gegeben Stuttgart, im Königl. Ober-Consistorium den 20. April 1813.

Beilage.

Gesetze der Schullehrer-Wittwen-Gesellschaft in der Diöcese —

I. Zweck.

Alle Schullehrer der Diöcese wünschen, wenn sie Gott etwa frühzeitig von der Welt abfordern sollte, mit der Ueberzeugung sterben zu können, daß sie nichts versäumt haben, für ihre Hinterbliebenen nach ihrem besten Vermögen gesorgt zu haben.

Sie ergreifen daher die allergnädigste Königl. Aufforderung, eine Wittwenkasse zu errichten, mit ehrfurchtsvollster Dankbarkeit und Freude.

---

deutsche Sch. W. S. 61. — vgl. G. S. R. v. 3. Dez. 1795. §. 11. 1. Febr. 1798. §. 8. 12. Dez. 1803. §. IV. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 51. Gesetz v. 29. Sept. 1836. Art. 61. f.

II. Einlagen.

1.

Jeder gegenwärtig in der Diöcese angestellte Schullehrer hat das Recht, sich in die Wittwen-Kasse aufnehmen zu lassen, doch ohne dazu verbunden zu seyn. Es hat sich daher jeder binnen 4 Wochen zu erklären: ob er eintreten will oder nicht?

Wer nach Errichtung der Wittwen-Gesellschaft erst in der Diöcese als Schullehrer angestellt wird, ist verbunden, in diese Gesellschaft einzutreten, auch in dem Fall, wenn er nicht verheurathet ist, von welcher Verbindlichkeit nur diejenigen ausgenommen sind, welche nicht perpetuirliche Filial-Schuldienste haben, und daher eigentlich in die Reihe der Provisoren gehören, soferne ein solcher Schullehrer nicht verheirathet wäre, wo im Uebrigen dem freiwilligen Eintritt von solchen unverheiratheten Schullehrern nichts im Wege stehet.

2.

Jeder, dem der freiwillige Eintritt in das Wittwen-Institut gestattet ist, hat sich bei dem Dekanatamt zu melden, welches ihm dann durch den Verwalter einen Receptions-Schein, der mit 5 fl. zu lösen ist, ausstellen läßt.

Dem neuangestellten Schullehrer kündigt das Dekanatamt bei der Verpflichtung seine Verbindlichkeit zu diesem Institut an, und sendet ihm gegen gleiche Abgabe den Receptions-Schein zu.

3.

Die Einlage mit 5 fl., wenn er sie nicht gleich bezahlen kann, ist in leidentlichen Fristen, etwa nach einem halben Jahre mit Zinsen einzuziehen; der Receptions-Schein aber erst nach völliger Entrichtung der Einlage auszustellen.

4.

Stirbt ein Schulmeister, ehe seine Einlage ganz bezahlt ist, so hat seine Wittwe oder Relikten sie noch nachzuholen, oder es ist ihr so lange keine Portion abzureichen, bis die Kasse für ihre Forderung befriedigt ist.

5.

Das Annuum beträgt in der Regel 1 fl. 30 kr., es steht aber jedem frei, dieses Annuum bis auf 3. oder 6 fl. zu erhöhen, um seiner Wittwe größere Vortheile damit zuzuwenden. Nur ist der, welcher 3 fl. jährlich einlegt, verbunden, in Fundum 10 fl. und welcher 6 fl. bezahlen kann, 20 fl. in fundum zu entrichten. Auch soll den Schulmeistern, welche erst später durch den Wachsthum ihres Vermögens sich bewogen sehen, in eine dieser höhern Klassen zu treten, unter folgenden Bedingungen dieses gestattet seyn:

a) hat jeder diese Erklärung am Anfang des Rechnungs-Jahrs zu thun; zu einer andern Zeit soll sie nicht angenommen werden, auch muß ein medicinisches Attestat dafür bürgen, daß

er nicht um kränklicher Umstände willen erst mit diesem Gesuch nachgekommen sey.

b) Nicht nur die größeren Einlagen in fundum, sondern auch die höheren jährlichen Beiträge nebst 6 Prozenten daraus, sogleich nachzuzahlen.

6.

Jedes Mitglied zahlet lebenslänglich das bestimmte Annuum.

7.

Es findet kein freiwilliger Austritt aus der Wittwen-Gesellschaft statt. In dem Falle, daß ein Schulmeister aus der (Oehringer) Diöcese in eine andere, wo er ebenfalls in eine Wittwen-Kasse einzutreten verbunden wäre, versetzt oder promovirt würde, stehet es ihm frei, aus der Wittwen-Gesellschaft zu treten und erhält er sodann seine Einlagen ohne Zinsen zurück; so wie er hingegen bei fortgesetzter Entrichtung des Annui bei der Gesellschaft bleiben kann, in welcher Diöcese er sich auch befinden mag.

Schulmeister, welche Alters- und Krankheitshalber resigniren, bleiben in der Gesellschaft, und dürfen nicht austreten, ohne auf die Einlagen und das Benefiz Verzicht zu thun.

Alle andere, die wegen Vergehen, oder freiwillig aufhören, Schullehrer zu seyn, bleiben auch nicht mehr Mitglieder des Instituts, ohne daß ihnen das mindeste von ihren Einlagen zurückbezahlt wird.

III. Verwaltung der Einlagen.

1.

Was für Receptionsscheine jährlich in Einlagen, oder auch durch Geschenke und Vermächtnisse eingeht, das wird alljährig zwischen Lichtmeß und Georgii ausgeliehen.

Wenn keine Wittwen vorhanden sind, so werden auch die Zinsen zum Kapital geschlagen.

2.

Der Kapitalfonds steigt daher jährlich um die Einlagen.

3.

Kein Kapital darf ohne amtlichen Consens ausgeliehen werden, und man hat darauf zu sehen, daß dreifacher Versatz gegeben wird.

4.

Die Rechnung wird von Georgii bis zu Georgii gestellt.

5.

Sollen die Original-Capitalscheine bei dem Dekanatamte verwahrt werden, welches dem Wittwen-Kassen-Verwalter eine Consignation der bei ihm deponirten Kapitalscheine mit eigener Namens-Unterschrift zustelle.

6.

Jährlich um Lichtmeß wird vom Verwalter dem Dekanatamte

Rechnung geleistet. Diese wird sämmtlichen Schullehrern bei der nächsten Zusammenkunft vorgelegt.

7.

Ein Schullehrer, vom Dekanat ausersehen, führt die Wittwen-Kasse.

8.

Für seine Bemühung, den Zeitaufwand und die Schreibmaterialien soll ihm verstattet werden, jährlich 3 fl. in Abzug zu bringen.

9.

Will er aber den Wittwen umsonst dienen, so soll er 45 kr. für Schreibmaterialien erhalten.

IV. Vertheilung der Zinse.

1.

Was jährlich an Zinsen verfällt, wird unter die Wittwen, welche vorhanden sind, vertheilt; nur in den ersten fünf Jahren des Instituts kann keine Wittwe mehr als fünf Gulden Pension erhalten; so wie aber noch eine Wittwe hinzutritt, so findet alsdann die regelmäßige Vertheilung der Zinse statt.

2.

Allein keine Wittwe nimmt an den Zinsen vor Ausgang des Jahrs Theil, in welchem ihr Ehemann gestorben ist.

Da die Rechnung von Georgii bis Georgii lauft, so geht die Theilnahme der Wittwen am Wittwen-Fiscus erst mit dem nächsten auf den Tod ihres Mannes folgenden Georgiitag an.

3.

Sobald ein Schullehrer seinen Receptionsschein empfangen hat, nimmt, wenn er versterben sollte, seine Wittwe nach der im §. 2. gemachten Bestimmung gleichen Antheil mit allen Wittwen der Gesellschaft.

4.

Der Theiler wird nach der Einlage des Ehemanns gemacht. Wer 3 fl. einlegt, dessen Wittwe bekommt eine ganze Portion; wer 1 fl. 30 kr. einlegt, dessen Wittwe bekommt eine halbe Portion, und wer 6 fl. einlegt, dessen Wittwe bekommt eine doppelte Portion.

5.

Sollten die Wittwen versterben, aber Waisen zurücklassen, so bekommen diese die jährliche ratam ihrer verstorbenen Mutter, und zwar so lange, bis das jüngste Kind das 18te Jahr zurückgelegt hat.

6.

Heirathet die Wittwe, so verliert sie ihr Recht an die Wittwen-Kasse; stirbt sie aber in der 2ten Ehe, und es ist noch ein Kind aus der ersten Ehe, das also völliger Waise ist, unter 18 Jahren vorhan-

den, so tritt es bis zum 18ten Jahre vom Tode der Mutter an, in den Genuß ihrer Wittwen-Portion.

Sind nach dem Tode des Schulmeisters Kinder aus 2 Ehen von ihm erzeugt (denn die mit seiner Frau erhaltenen Stiefkinder haben, wenn sie nicht auch von einem Mitgliede des Instituts herrühren, ganz keine Ansprüche) vorhanden, so erhält die hinterlassene Wittwe eine Hälfte, und die Kinder erster Ehe, als wahre Waisen, die andere Hälfte der Wittwen-Portion bis zum bestimmten Alter, worauf die Wittwe erst in die ganze Portion eintritt. Gleiche Vertheilung findet bei hinterlassenen Waisen aus 2 Ehen statt.

7.

Ob die Wittwen und Waisen vermöglich oder arm, kränklich oder gesund seyen, hat nicht den geringsten Einfluß auf Festsetzung des Quantums, welches Wittwen und Waisen aus der Wittwen-Kasse zugetheilt wird.

Es richtet sich einzig und allein nach der Einlage des verstorbenen Schullehrers, nach der Summe des Zinses und der Anzahl der vorhandenen Wittwen und Waisen.

8.

Nach dem Tode ihres Ehemanns benachrichtigen sogleich die Wittwen, und nach dem Tode der Schullehrer-Wittwen die zurückgebliebenen Waisen, den Verwalter der Schullehrer-Wittwen-Kasse von dem erfolgten Todesfall, welchen der Pfarrer blos zu attestiren hat.

79.

Erlaß des ev. Consistoriums, die Ersetzung der vakanten Provisorate in den protestantischen Schulen betr.

vom 21. Mai 1813. 421)

Da die in Nr. 36. des Königl. Staats- und Regierungsblatts vom J. 1812 enthaltene Verordnung, die Ersetzung der vakanten Provisorate betreffend, in den protestantischen Schulen von den Dekanen nicht allgemein genau beobachtet, sondern die Wiederbesetzung derjenigen Schulprovisorate, welche den Dekanen anvertraut worden ist, hin und wieder den Schulmeistern selbst überlassen, dadurch aber der beabsichtigte Zweck ganz verfehlt wird; so werden hiemit sämmtliche evangelische Dekane nicht nur zur genauesten Beobachtung der oben genannten Verordnung, sondern auch namentlich dazu angewiesen, diejenigen Schulprovisorate, deren Wieder-Ersetzung nicht dem

421) Regbl. 1813. Nr. 24. S. 189. — vgl. Conf. Erl. v. 7. Aug. 1812. u. 11. Dez. 1821. Ges. vom 29. Sept. 1836. Art. 50.

Königl. Ober-Consistorium vorbehalten ist, nach genauer Prüfung der Bedürfnisse der Schule, wie der dazu in Vorschlag kommenden Subjekte, selbst zu besetzen, und das Beste der Schule gewissenhaft dabei zu berücksichtigen. Im Fall aber bei entstehenden Vakaturen kein taugliches Subjekt sich ihnen darstellte, so haben die Dekane sich mit Darlegung der Verhältnisse der Schule an das Königl. Ober-Consistorium zu wenden.

---

†) Erlaß des ev. Consistoriums an die Dekanatämter, betr. die Geschäfts-Erleichterung der Dekane vom 21. Mai 1813.

---

§. 2. „Was den Unterricht der Religion in den Schulen und die Schulbesuche betrifft, so versehen wir Uns zu den Dekanen, sie werden solche Einrichtungen und Verabredungen mit den Diakonis treffen, daß das Beste der Schulen keinen Nachtheil leide." — §. 5. Erlaubniß zur Einsendung der Schul-Provisorats-Tabellen der Geistlichen im Original (vgl. Conf.-Erl. v. 30. Jar. 1809). Nur müssen sie auf gleiches Papierformat (vgl. G.-R. v. 22. April 1806) geschrieben und mit den nöthigen Bemerkungen der Dekane versehen seyn. — §. 7. „Bei Ausfertigungen die sich einer fremden Hand anvertrauen lassen, dürfen die Schulmeister und Provisoren von den Dekanen zur Unterstützung angehalten werden, doch so, daß der Schul-Unterricht nicht dabei leide."

80.

Dekret des Kathol. Geistl. Raths an die Schul-Inspektorate, betr. die Ausfertigung der Schultabellen, und die Obliegenheit der Schul-Inspektoren in Hinsicht der Schul-Provisoren und Incipienten, die Schullehrer-Conferenzen und Lesegesellschaften

vom 22. Mai 1813. 422)

Den katholischen Schul-Inspektoren des Königreichs wird hiemit in Beziehung auf verschiedene zu ihrem Geschäftskreis gehörigen Punkte Folgendes zur Nachachtung und weitern Verfügung zu erkennen gegeben:

---

†) Ev. Kirch.Ges. II, 305. Knapp Rep. V, 1, 170.

422) Gedr. Norm.B. des kath. Kirch.R. Maurer, Beil. S. 413. Knapp, Rep. III, 3, 292. Knapp, Handb. II, 588.

I) die jährlichen summarischen Schultabellen sind künftig nicht mehr mit dem allgemeinen Schulberichte, sondern abgesondert von diesem, im Laufe des Monats Juni [423]) an den Königlichen Katholischen Geistlichen Rath einzusenden [424]).

II) In Hinsicht der Provisoren wird

1) die Verordnung in Erinnerung gebracht: daß der Ein- und Austritt eines Provisors von dem Schul-Inspektor jedesmal sogleich dem Königlichen Katholischen Geistlichen Rath angezeigt werden soll [425]).

2) Wenn ein Provisor entweder im allgemeinen, oder speziell um ein Provisorat oder einen Schuldienst bittet, so hat der Schul-Inspektor in dem Beiberichte insbesondere auch anzuzeigen: ob und welche Fertigkeit derselbe im Orgelspielen habe? wie dann auch bei jedem erledigten Provisorat oder Schuldienst in dem Wiederbesezungs-Berichte anzugeben ist: ob in dem Orte sich eine Orgel befinde?

3) Die Bittschriften um Provisorate oder Schuldienste im allgemeinen sind jedesmal gleich nach der Frühjahrs- oder Herbstprüfung, und zu keiner andern Zeit einzureichen.

4) Die Provisoren, welche gerade kein Provisorat zu versehen haben, sollen bis zu ihrer Anstellung in der Schule des Orts, wo sie sich befinden, Hülfe leisten; auch hat der Schulinspektor sie in besondere Aufsicht zu nehmen, und über ihre Sitten und Dienstleistung zu wachen [426]).

III) Da die Vervollkommnung des Elementar-Schulwesens zunächst davon abhängt, daß die künftigen Schullehrer die erforderlichen Fortschritte in den zu ihrem Berufe gehörigen, in der Schul-Verordnung vom 10. Septbr. 1808 vorgezeichneten Kenntnissen und in der Lehrmethode machen, und daher bereits in den meisten Gegenden des Königreichs Musterlehrer aufgestellt sind, um denjenigen, welche sich dem Schulwesen widmen wollen, eine nahe Gelegenheit zu ihrer Bildung zu verschaffen, so werden in Beziehung auf die Schulincipienten folgende nähere Bestimmungen gegeben:

1) die Lehrzeit der Schulincipienten soll in der Regel drei Jahre dauern, und mit dem 18ten Jahre geendigt seyn [427]);

2) Jeder, der sich dem Schulwesen widmen will, muß in der deßwegen einzureichenden Bittschrift anzeigen: wie er sich seit dem Austritt aus der Elementarschule beschäftigt habe, und bei welchem Musterlehrer er einzutreten gedenke? Der Schulinspektor hat in dem tabellarischen Zeugnisse des Supplikanten ausdrücklich zu bemerken: ob und welche Kenntnisse derselbe in der Musik besitze?

---

423) vgl. Erl. des kath. K.R. v. 23. Sept. 1822.
424) s. Beil. — vgl. Instr. v. 28. März 1809. §. 6. u. s. w. u. unten §. 6.
425) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 11. Jan. 1810.
426) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 7. Febr. 1811.
427) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 1. Febr. 1814. 12. März 1825. 10. Febr. 1835.

Auch soll eine Probschrift desselben in deutscher und lateinischer Sprache beigelegt werden [428]).

3) Der Musterlehrer soll der Bildung des, seinem Unterrichte anvertrauten Incipienten mit dem gewissenhaftesten Eifer sich widmen, ihn nicht zu häuslichen Geschäften, wie es sonst bei Lehrlingen geschieht, gebrauchen, sondern allein solche Beschäftigungen, welche sein künftiger Beruf erfordert, ihm anweisen, und außerhalb der Schulzeit ihn zu Uebungen in der Musik, zu schriftlichen Aufsätzen, und zum Lesen guter pädagogischer Schriften anhalten [429]).

4) Wenn der Musterlehrer nicht selbst eine vorzüglich gute Handschrift hat, so soll der Schulinspektor Sorge tragen, daß der Incipient gleich mit Anfang seiner Lehrzeit einer gestochenen Vorschrift zu den kalligraphischen Uebungen sich bediene.

5) Die Schulinspektoren haben über die Incipienten ihres Inspektorat=Bezirks eine genaue Aufsicht zu führen, und sie alle Vierteljahre in allen Fächern, die in der Königlichen Verordnung vom Jahre 1808 (§. 4.) die Prüfung und Aufstellung der Schullehrer betreffend, bemerkt sind, besonders auch im Orgelspielen, in der Kalligraphie, in der reinen Aussprache und in der Kenntniß der deutschen Sprachlehre zu prüfen [430]).

6) Nach der Schulvisitation im Frühjahr sollen die Schulinspektoren über jeden Incipienten nach dem Dekret vom 2. August 1810 einen besondern tabellarischen Bericht erstatten, darin von den in den vorigen Nummern erwähnten Gegenständen nach dem Inhalte des Dekrets vom 2. April 1812 spezielle Meldung thun, auch eine kalligraphische Probe beilegen.

Dieser Bericht ist künftig nicht mehr mit dem allgemeinen Schulberichte zu erstatten, sondern mit den oben ad I. genannten summarischen Schultabellen in dem Laufe des Monats Juni einzusenden [431]).

7) Wenn ein Incipient nach vollendeter Lehrzeit um die Erlaubniß bittet, sich der ersten Prüfung zu einem Provisorate zu unterwerfen, so ist in der Bittschrift zu bemerken: wann derselbe das Dekret, sich dem Schulwesen widmen zu dürfen, erhalten habe, und ob ihm bereits ein Provisorat von einem Schullehrer zugesichert, oder ihm von Amtswegen eines anzuweisen sey?

IV) Die Schullehrer=Conferenzen und Lesegesellschaften sollen, als ein zweckmäßiges Mittel zur Erweiterung der Einsichten und Belebung des Fleißes der Schullehrer und Provisoren, in jedem Inspektions=Bezirke, wo sie etwa noch nicht Statt gefunden, unfehlbar ein=

---

428) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 18. Aug. 1812. §. 5. Erl. des k. K. R. vom 26. Apr. 1823.
429) vgl. Erl. des k. K. R. v. 5. Aug. 1823.
430) vgl. Verf. v. 12. März 1825. §. 15.
431) vgl. Erl. des k. g. R. v. 5. Jan. 1813. 1. 27. Jan. 1814. 15. Mai 1816.

geführt, in jedem Jahre wenigstens zwei Conferenzen gehalten, die Berichte über Letztere von den Schulinspektoren nicht, wie bisher, sogleich nach der Conferenz, sondern jährlich im Laufe des Monats Dezember eingesendet [432]), und darin bemerkt werden: ob der Schulinspektor im Sommer wochentlich die Provisoren und schwächeren Schullehrer um sich versammelt und ihnen besondern Unterricht gegeben, und wie oft er dieß gethan habe [433])?

In eben diesem Monat sind auch die Berichte über die Lesegesellschaften, jedoch abgesondert von den Conferenz-Berichten, einzusenden.

Decretum, Stuttgart, im Königlichen Katholischen Rath, den 22. Mai 1813.

---

432) vgl. Erl. des k. K.R. v. 5. Mai 1821. 9. Aug. 1825, 3.

433) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 19. Juli 1810. 2. Juli 1811, 5. 19. März 1814 u. 9. Aug. 1825. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 46.

Bei

Summarische

über

kathol. Schulen im

18

— Kreis

Ort.	Schullehrer und Provisoren.				
a) Oberamt b) Dekanat.	a) Namen b) Amtscharakter c) Stand d) Vaterort e) Geburtsjahr f) Diensteintrittsjahr.	a) Fähigkeit b) Fleiß c) Sitten.	Kenntnisse a) nothwendige b) nützliche.	Methode im Lesen, Schreiben, Kopf- und Tafel-Rechnen, Singen ꝛc.	Einkommen a) als Lehrer α) Schulgeld β) Besoldung b) als Meßner c) als Organist d) Neben-Verdienst.
N. N. Pfarrschule a) N. N. b) N. N.	a) N. N. b) Lehrer c) Wittwer d) N. N. e) 1758. f) 1780.	a) b) } 0 c) s. g.	0	Hält schon lange Kränklichkeit u. geringer Fähigkeit halber einen Provisor.	a) α) — 108 fl. β) — 70 fl. b) — 100 fl. c) — 25 fl. — ∴ 303 fl. d) Hat eigene Güter, die er bewirthschaftet.
	a) N. N. b) temporärer Provisor c) ledig d) N. N. im Großherzth. Baden e) 1784. f) 1804.	a) s. g. b) s. g. c) g.	a) s. g. b) s. g.	Lesen nach Stephani, Schreiben genetische; Kopfrechnen nach Stephani; Singen nach der Rotweiler Anleitung.	a) Verpflegung und 45 fl. b) 20 f. von Privat-Unterricht.

Bemer

1) Der Ort, von welchem das Schul-Inspektorat den Namen hat, wird vorangesetzt, die übrigen Orte folgen nach alphabetischer Ordnung; die Filialschulen aber, werden gleich nach ihrer Pfarrschule gesetzt.

2) Wenn in einem Orte mehrere Schulen sind, so ist jede besonders aufzunehmen, sie mag nun durch einen eigenen Lehrer, oder durch einen ständigen Provisor besorgt werden.

3) Ein Provisor, welcher einem Lehrer Alters-, Krankheits- oder Unfähigkeitshalber beigegeben wird, heißt ein temporärer Provisor; die übrigen Provisoren sind ständige, der temporäre Provisor wird gleich nach dem Lehrer, welchem er beigegeben ist, aufgeführt.

lage.

Tabelle

die

Schul-Inspektorat N. N.

1 4.

Ertrag des	Anzahl der		Schulhaus.		Schulfond.	Orgel.
noch abgesonderten a) Meßner- und b) Organisten-Dienstes	Werktags-Schüler a) männl. b) weibl.	Sonntagsschüler a) männl. b) weibl.	Schulhaus a) Beschaffenheit b) mit oder ohne Lehrerwohnung c) gemiethet oder eigen.	Schulzimmer a) Anzahl b) Beschaffenheit c) ob sie zugleich von der Familie des Lehrers bewohnt werden.	a) vorjähriger Ertrag b) neuer Zuwachs.	a) Ob eine Orgel im Ort vorhanden sey? b) Wer sie zu spielen habe. c) Geschicklichkeit der Lehrer und Provisoren im Orgelspiel.
a) et b) } 0	0	0	a) wohl unterhalten b) mit c) der Kirchenfabrik eigen.	a) 1 b) hell, groß, gesund c) nein.	a) 45 fl. b) 11 fl.	a) eine sehr gute b) der Lehrer c) gut.
0	a) 38 b) 42 80	a) 24 b) 36 60	0	0	0	a) b) } 0 c) Für jede Orgel fähig.

kungen.

4) In der Rubrik „Einkommen" wird zwar der Ertrag des Nebenverdienstes, und worin die Nebenbeschäftigung bestehe, angemerkt, aber in die Summe des Diensteinkommens nicht aufgenommen.

5) Bei der Rubrik „Orgel" muß von allen Schullehrern und Provisoren, auch wenn im Orte keine Orgel ist, angegeben werden, ob und wie sie die Orgel spielen.

6) Die summarische Tabelle soll vor dem Schul-Visitations-Bericht, und dessen Beilagen, und zwar längstens in der ersten Hälfte des Junius, mit einem eigenen Begleitungs-Bericht, eingegeben werden.

81.

Dekret des Staats- und Cult-Ministeriums, betr. die Entfernung der evangel. Schul-Provisoren von ihren Stellen

vom 31. Mai 1813. [434])

Da dem Königl. Ober-Consistorium die Anzeige gemacht wurde, daß hier und da Schulprovisoren von ihrer Stelle sich entfernen, ehe ihr Nachfolger eingetreten ist, dadurch aber eine nachtheilige Störung im Schul-Unterricht entsteht; so werden sämmtliche evangelische Dekane hiemit ernstlich angewiesen, sorgfältig darauf zu achten, daß kein Schulprovisor, selbst in dem Fall nicht, wenn er zu einem Schuldienste ernannt worden, oder den Schullehrerstand aufzugeben Willens wäre, seine Stelle eher verlasse, als sein Nachfolger eingetreten seyn wird.

Jede Uebertretung dieses Befehls ist zur ernstlichen Ahndung ungesäumt an das Königl. Ober-Consistorium zu berichten.

Stuttgart, den 31. Mai 1813.

82.

Dekret des kath. geistl. Raths, betr. die Conkurs-Prüfungen der Schul-Incipienten

vom 22. Juni 1813. [435])

Man findet sich veranlaßt, der zur Prüfung der Schulkandidaten angeordneten Kön. Commission hiemit aufzugeben: in Zukunft keinen Schul-Incipienten zum Conkurs-Examen zu admittiren, der sich nicht durch Vorlegung des erhaltenen Dekrets legitimirte, daß er von dem diesseitigen Collegio die Erlaubniß erhalten habe, der Conkursprüfung anzuwohnen.

Dekretum, Stuttgardt in Unserm Kön. kath. geistl. Rathe, den 22. Jun. 1813.

434) Regbl. 1815. Nr. 25. S. 197. — Nach einem Erl. der Gen.Sup. Heilbronn v. 30. Apr. 1824. darf jedoch das Obige stattfinden, wenn in dem Dekret bemerkt sey, daß ein Provisor „unverzüglich" an den Ort seiner Bestimmung abzugehen habe.

435) Knapp, Handb. I, 214. — vgl. Dekr. v. 18. Aug. 1812, 1—3.

†) Kön. Verordnung, betr. die Bestrafung der von Kindern an Eltern und Groß-Eltern verübten körperlichen Mißhandlungen

vom 18. Juli 1813.

---

††) Erlaß der Sektion der Steuern, betreffend die Besteuerung der Besoldungs-Güter und Gefälle der Schullehrer

vom 4/20. September 1813.

Auf bes. allerhöchsten Befehl. — „Die Bes. Güter und Gefälle der Schullehrer sind nach Maßgabe der Verordn. und der Normen für die Geistlichen zu behandeln, (vgl. Fin.Kamm.Dekr. v. 13. Nov. 1809. 24. Mai 1813. s. Fin. Ges.) jedoch so, daß die Freilassungs-Summe auf 300 fl. bestimmt ist. Die Schulgebäude und Amtswohnungen sind nicht unter die zu versteurende Gegenstände zu rechnen. Die Steuer aus den Besoldungsgütern ist ohne Unterschied: ob diese vom Staat, von Corporationen, oder Privaten herrühren, von dem genießenden Theil, dem Schullehrer, zu entrichten." — vgl. Kön. Res. v. 21. März 1809 (s. Fin.Ges.) wodurch die Grund- und Gefällsteuer auf sämmtliche bisher Exemte ausgedehnt wurde, und Abg.Ges. v. 22. Juni 1820.

84.

Dekret des kathol. geistl. Raths an die kathol. Schul-Inspektoren, betr. die jährlichen Berichte über die Provisoren und Incipienten

vom 27. Januar 1814. [436])

Inhalt. Erinnerung an die k. g. R. Erl. v. 2. Aug. 1810, 6. 2. Juli 1811. 2. Apr. 1812. 22. Mai 1813, III, 6. Ein ähnlicher — abgesonderter Bericht — wie bisher über die Incipienten soll über die Provisoren zugleich eingesendet werden. — vgl. k. g. R. Erl. v. 15. Mai 1816. 14. Okt. 1828.

---

†) s. Ger.Ges. IV. Regbl. 1813. Nr. 32. S. 265.
††) s. Fin.Ges. Knapp, Handb. II, 653.
436) Knapp, Handb. II, 592. Rep. V, 2, 206.

84.

Dekret des kathol. geistl. Raths an die kathol. Schul=Inspektorate, betr. die Aufnahme von Jünglingen als Schulincipienten und ihre Meldung

vom 1. Februar 1814. 437)

Da bereits zu viele Gesuche um die Erlaubniß sich dem Schulfache zu widmen, vorliegen, so hat das Schulinspektorat in seinem Bezirke bekannt zu machen: daß im laufenden Jahre keine dergleichen Bittschriften mehr angenommen werden, in Zukunft aber seyen derley Gesuche nur im Monat März jeden Jahrs einzureichen.

Diejenigen Subjekte aber, welche schon 18 Jahre alt sind, und keine ausgezeichnete Talente besitzen, oder welche in der Elementarschule sich keine gute Handschrift erworben, und nach vorgenommener Prüfung keine Anlage zur Musik zu haben scheinen, so wie auch diejenigen, welche vermög körperlicher Fehler bei den Schulkindern nicht die gehörige Achtung sich erwerben, oder sonst ihrem Amte nicht gehörig nachkommen können, sind sogleich durch das Schulinspektorat zurück zu weisen.

Dekretum, Stuttgart im Königl. Kath. Geistl. Rath, den 1. Febr. 1814.

---

†) Dekret des kath. geistl. Raths an die Dekanatämter und Schul=Inspektorate, betr. das Verbot für Geistliche und Schullehrer, Zeugnisse über Defektuosität der Militärpflichtigen auszustellen

vom 26. Februar 1814.

Inhalt. Sie sollen sich überhaupt alles unbefugten Zeugniß=Ausstellens und Schrift=Verfassens enthalten.

---

437) Gedr. Norm.Buch des kath. Kirch.Raths. Knapp, Rep. V, 2. S. 207. Knapp, Handb. II, 193. — vergl. Dekr. des k. g. R. v. 22. Mai 1813. III, 1. K. K. R.Erl. v. 12. März 1825. §. 6—10.

†) Norm.Buch des k. K.R. Kath. K.Ges. S. 451. — vgl. Prot.K.Ges. II, 316. (Der Erl. des ev. Consi. das Gleiche enth. ist vom 25. Febr.)

85.

Dekret des Kathol. Geistl. Raths an die kathol. Schul-Inspektorate, betr. die Einrichtung der Schullehrer-Lese-Gesellschaften und die jährlich deßwegen zu erstattende Berichte

vom 19. März 1814. [438])

Man findet sich veranlaßt, dem Schul-Inspektorate in Hinsicht der angeordneten Schullehrer-Lese-Gesellschaften aufzutragen, in dem hierüber zu erstattenden Jahres-Berichte nachfolgende Punkte aufzunehmen.

1) Ist dem Berichte ein Verzeichniß der im laufenden Jahre angeschafften Bücher, nebst ihren Preisen, sodann

2) ein Verzeichniß der Beiträge jedes Schullehrers und Provisors anzuschließen;

3) hat jeder Lehrer und Provisor in dem sub Nro. 1. bemerkten Verzeichniß, mittelst eigenhändiger Unterschrift zu attestiren, ob er die circulirenden Bücher richtig erhalten habe.

4) Muß der Bericht

a) die Anzeige enthalten: wie die Bücher im Inspektorate circuliren? wo sie nach der Circulation aufbewahrt werden? ob ein Verzeichniß davon vorhanden ist?

b) Ob in jeder Pfarrschule auch einige Bücher vorschriftsmäßig angeschafft werden [439])? Ob der Schul-Inspektor an ihrer Auswahl Theil nimmt? Wie ihre Auswahl mit den Lesegesellschafts-Schriften in Verbindung gesetzt wird, und ob sie auch in ein Verzeichniß gebracht werden?

c) Ob und welche Schul-Inspektorate ihre Lesegesellschafts-Bücher einander mittheilen?

Es wird daher zweckmäßig seyn, wenn der Schul-Inspektor entweder einige Fragen zur schriftlichen Beantwortung bei den Schullehrer-Conferenzen aus den circulirenden Schriften auszieht, oder den Lesegesellschafts-Mitgliedern den Auftrag ertheilt: schriftliche Auszüge aus den gelesenen Büchern zu fertigen, die dann bei der Conferenz vorzulegen sind. Auch kann der Schul-Inspektor in den Conferenzen selbst mit den Mitgliedern über den Inhalt der Schriften sprechen, um zu sehen, ob sie dieselben gelesen und verstanden haben.

5) Der Schul-Inspektor hat ferner zu sorgen, daß alle ange-

---

438) Gedr. Norm.Buch des kath. K.R. Maurer, Beil. S. 424. Knapp, Rep. V, 2, 216. Knapp, Handb. II, 595. — vgl. Dekr. des k. g. R. v. 19. Juli 1810. 2. Juli 1811. 5. 22. Mai 1813. IV. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 46.

439) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 27.

schafften Bücher im Laufe des Jahrs circuliren, daß sie bei der Circulation nicht verloren gehen oder verdorben werden.

6) Die jährlich zu leistenden Beiträge jedes Mitglieds sollen weder zu hoch, noch auch zu gering angesetzt und alle Jahre richtig einkassirt werden.

Die Regulirung der Beiträge der Schullehrer und Provisoren wird am zweckmäßigsten und billigsten nach der Guldenzahl ihres Gehalts bestimmt.

Das Minimum des Beitrags eines Schullehrers, wenn er den normalmäßigen Gehalt von 150 fl. hat, ist auf 1 fl. und das eines Provisors auf 30 kr. zu setzen.

7) Endlich soll der Schul-Inspektor bei der Wahl der anzuschaffenden Bücher vorzüglich auf das Bedürfniß der Mitglieder seines Bezirks und auf das Bessere in jedem Fache Rücksicht nehmen, auch hierüber nöthigenfalls mit anderen, die Literatur des Schulfaches kennenden Männern Rücksprache pflegen.

Decretum, Stuttgart, im Königl. Kathol. Geistlichen Rath, den 19. März 1814.

---

†) Erlaß des Fin. Ministeriums, betr. die Einreichung der Bittschriften um Gratialien aus der Staatskasse nicht beim König unmittelbar, sondern beim Fin. Ministerium

vom 11. April 1814.

---

††) Gen. Verordnung, betr. Verfügung gegen die Verbreitung von Kinderblattern

vom 16. April 1814.

---

§. VII. „Künftig soll, ehe ein Kind in die öffentlichen Schulen aufgenommen wird, durch ein Zeugniß eines legitimen Arztes dargethan werden, daß es die Krankheit der natürlichen oder der Schutzpocken erstanden habe" (ausdrücklich „als durch die allgemeine gesetzliche Einführung der Schutzpocken überflüßig geworden" aufgehoben durch Ges. v. 25. Juni 1818. §. 20.). §. VIII. „Keinem daran erkrankten Kind soll — bälder als 3 Wochen nach seiner von einem gesetzlichen Arzte bezeugten Genesung — in öffentliche Wohnungen zu gehen erlaubt seyn." — vgl. Erl. v. (25. Apr.) 1807. Conf. Erl. v. 23. Sept. 1814.

---

†) Ev. Kirch.Ges. II, 319. Regbl. 1814. Nr. 18. S. 157. — vgl. Min.Erl. v. 21/28. Mai 1825.

††) Reg.Ges. — Regbl. 1814. Nr. 20. S. 178.

86.

Erlaß des ev. Consistoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die Verwendung der Schulmeister und Provisoren beim Landsturm

vom 22. April 1814. [440])

Da den sämmtlichen Königl. Landvogteyen von der zur Organisirung des Landsturms niedergesetzten Commission die Weisung zugegangen ist, die Einleitung sogleich zu treffen, daß die Schulmeister und Provisoren nicht außerhalb ihres Wohnorts in der Eigenschaft als Quartiermeister bei dem Landsturm angestellt, auch niemahlen zum Ausrücken mit der Landsturm-Mannschaft befehligt, auch die Schul-Incipienten nie bei dem Landsturm angestellt werden sollen, so lassen Wir Euch solches zur weitern Bekanntmachung an die Euch untergeordnete Dekane zur Nachricht unverhalten.

Gegeben in Unserm Kön. Consistorium, den 22. Apr. 1814.

---

†) Erlaß des kath. geistl. Raths an die Schul-Inspektorate, betr. die Besteurung der Besoldungsgüter der Schullehrer

vom 28. April 1814.

Dieser Erlaß enthält Normen zur Ausführung des Erl. der Sekt. der Steuern v. 8/20. Sept. 1813. — vergl. Instr. zur Besteurung der Exempten v. 10. Apr. 1809. (Fin.Ges.)

---

††) Gen.Syn.Rescript an die Gen.Superintendenten, betr. kirchliche Gegenstände, Schulfonds, Sommerschule u. s. w.

vom 5. Mai 1814.

§. 5. Angabe der Personalien in jeder Beförderungs-Bittschrift der Geistlichen (durch G.S.R. v. 29. Nov. 1823. §. 4. auch auf die Schullehrer ausgedehnt).

---

440) Dek. Regg. — Ein Erl. des kathol. geistl. Raths v. 22. Febr. 1814. sagt das Gleiche. Da die Schulmeister nur zu Quartier-Meisters-Stellen bestimmt seyen, so sollen sie zu keinen ihrem Dienste hinderlichen Funktionen verwendet werden.

†) s. Fin.Ges. — Normal.Buch des kath. K.R.

††) Ev. Kirch.Ges. II, 319. Knapp, Rep. V, 2, 285.

§. 8. Verbot der Vorbringung von Klagen über Unordnungen in Kirchen= und Schulsachen, über Besoldungs=Angelegenheiten, Bau=Sachen, beim Consistorium, ehe die Sache vor die nächsten niedern und höhern Instanzen gebracht worden sey (vgl. die Anm. Ev. Kirch.Ges. II, 321). — §. 10. Angabe der Höhe, der Quellen des gesammelten Schulfonds in den Relationen: „ob im Fall des schwierigen Eingangs der von den Konfirmanden zu beziehenden 30 kr. statt dieser das Confirmations=Opfer benützt werde" (vgl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 40. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 22.). — §. 11. Anzeige jeder mit einer Schulbesoldung der Schulmeister und Provisoren, (namentlich durch Zulagen) vorgehenden Veränderung (vgl. G.S.R. v. 15. Dez. 1825. §. 5.). — §. 12. „Wir wollen — verordnet haben, daß in der Regel ohne Unterschied des Sommers 4 Stunden und zwar, wo es immer die Feldgeschäfte zulassen, besonders in den Städten, alle Tage, sowohl vom Schulmeister, als den Provisoren Schule gehalten werden solle, wobei hingegen an Orten, wo Lokal-Umstände und Bedürfnisse ein Hinderniß machen, unter der Aufsicht des Dekans und Pfarrers die Einleitung so zu treffen ist, daß die Sommerschule in der Woche wenigstens 4mal gehalten werde, wo sich übrigens von selbst versteht, daß in Hinsicht auf die im Winter stattfindenden 2 Vakanzen am Mittwoch und Sonnabend Nachmittag kein Grund vorliegt, aus welchem die befohlenen 4 Stunden abgekürzt werden dürften (vgl. G.S.R. v. 14. Mai 1812. §. 10. und 4. Apr. 1813. §. 10.). Da es aber doch allerdings billig ist, denjenigen Schullehrern, welchen bisher das Minimum des in der Schul=Verordnung bestimmten Gehalts nicht ausgemittelt werden konnte, und welche inzwischen die Sommerschule nach obigen Bestimmungen nicht gehalten haben, eine Erleichterung zu verschaffen, hierüber aber eine nähere ins Allgemeine gehende Bestimmung nicht wohl möglich ist, so haben die Dekane unter Vernehmung der Pfarrer eine den nothwendigen Bedürfnissen der Kinder und der billigen Rücksicht auf solche gering besoldete Schullehrer entsprechende Norm zu bestimmen, — wobei übrigens die Dekane von selbst darauf bedacht seyn werden, durch Gehalts=Erhöhung, in so weit diese möglich ist, mehr oder weniger den Nachtheilen einer weitern Beschränkung des Schul-Unterrichts zu begegnen." — §. 17. Einschärfung der Zuziehung der Schulstiftungen zu den Schulfonds (vgl. G.Sch.V. v. 1810. §. 41.). — §. 18. Genaue Verfertigung der Provis. und Incip Tabellen wird empfohlen.

87.

Erlaß des ev. Consistoriums an die ev. Dekanatämter, betr. die Abstimmung bei Schul=Wahlen

vom 10. Juni 1814. [441])

Wir haben schon öfters wahrgenommen, daß bei vorgenommenen Schulmeisters=Wahlen die einzelnen Glieder der Magistrate nur auf Ein Subjekt gestimmt haben, da nach der Natur der Sache jeder Votant auf 3 Subjekte zu votiren hat, und geben Euch da=

441) Dek. Regg. — vgl. Mod. vis. v. 9. Okt. 1744. (s. oben Anm. †††. S. 25.) G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 25.

her auf, die Votanten anzuweisen, daß künftig jeder auf 3 Subjekte und zwar so stimmen solle, daß er zugleich äußert, wem er den ersten, zweiten, dritten Platz giebt.

Stuttgart, im Kön. Ober-Consistorium den 10. Juni 1814.

88.

Dekret des Min. des Innern und der geistl. Angelegenheiten, betr. die Wiederholung der Warnung vor dem Genusse der Saamenkörner der Zeitlose

vom 3. September 1814. [442])

Die Bekanntmachung der Warnung davor wird namentlich den Schullehrern abermals zur Pflicht gemacht. — vgl. Med. Wes. Erl. v. 10. Juni 1812. Kath. K.R. Erl. v. 15. Apr. 1817. Cons. Erl. v. 13. Jan. 1829.

89.

Erlaß des ev. Consistoriums an die ev. Dekanat-Aemter, betr. die Aufnahme ungeimpfter Kinder in die Schule

vom 23. September 1814. [443])

Inhalt: Hinweisung auf Ver. v. 26. Apr. 1814. §. VII. s. das. und das Ges. v. 25. Juni 1818. §. 20.

---

†) Rekrutirungs-Gesetz

vom 17. Februar 1815.

§. 5. „Von der allgemeinen Verbindlichkeit zum aktiven Kön. Mil. Dienste finden folgende Ausnahmen statt: Es genießen eine Ausnahme — die angestellten Schullehrer der drei christlichen Confessionen. §. 14. In die 4te Klasse (derer, welchen zwar keine Ausnahme von der allgemeinen Militärpflichtigkeit zugestanden ist, die jedoch wegen ihrer besondern Verhältnisse Berücksichtigung verdienen) gehören — d) die in dem Schullehrer-Seminarium zu Eßlingen befindlichen Zöglinge e) die bei den Prüfungen des Kön. Ober-Consist. und des kath. geistl. Raths für fähig erfundenen, und bei öffentlichen Schulen angestellten Provisoren, so wie Allerhöchst legitimirte Privatlehrer." — vgl. Instr. v. 19. Sept. 1809. Rekr. Ges. v. 7. Aug. 1819 und 10. Febr. 1828.

---

442) Regbl. 1814. Nr. 40. S. 319.
443) Cons. Reg.
†) Mil. Ges. Regbl. 1815. Nr. 11. S. 85.

†) Kön. Rescript, betr. Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck

vom 25. Februar 1815.

§. 9. Bestimmungen gegen den Nachdruck von Schriften, deren ausschließender Verkauf durch besondere Privilegien an Institute überlassen worden ist. — vgl. Gen.Ver. vom 11. Febr. 1810. §. 20. Erlaß der Comiss. für die Erz. Häus. v. 26. Aug. 1829. (Regbl. S. 381.) 25. Dez. 1835. (Regbl. 1836. S. 31.) 15. Juni 1836. (Regbl. S. 261.)

---

††) Königl. Verf. Urkunde

vom 15. März 1815.

§. 52. „Die Ausgaben für kirchliche Lehr- Armen- und andere gemeinnützigen Anstalten sollen in Gemäßheit des Kön. Rescripts v. 2. Jan. 1806. (St.Gr.G. III, 243) auf das genaueste geleistet und die hierzu gehörigen Fonds erhalten werden. Jeder kirchlichen Gemeinde wird der Genuß — ihrer Schulfonds zugesichert." — vgl. Verf.Urk. v. 25. Sept. 1819. §. 70.

90.

Dekret des kath. geistl. Raths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. die Diäten und Entschädigungsgelder der Schulinspektoren

vom 16. März 1815. [444])

Da die Sektion der Kron-Domänen, 3te Abtheilung unterm 9. Decbr. v. J. von dem Königl. Ministerium der Finanzen legitimirt wurde, den Schul-Inspektoren die ausgesetzte Entschädigung wegen der Schulen in größeren Städten in der Maße abreichen zu lassen, daß sie künftig für Orte, wo nur 1 oder 2 Lehrer sind, wie bisher . . . . 3 fl. —
bei 3 oder 4 Lehrern aber . . . . 6 fl. —
und bei 5 oder 6 oder mehreren Lehrern . . . 9 fl. —
erhalten, so wird solches dem Schul-Inspektorat mit dem Anhange eröffnet: daß dasselbe für jeden Ort, der mehr als Einen Tag erfordert, täglich 2 fl. als Diäten zu empfangen hat, und ist dabei als Regel anzunehmen: daß bei einer Schule, welcher 2 Lehrer vorstehen, (ein ständiger Provisor wird wie ein Lehrer gerechnet) 1 Tag

---

†) s. Reg.Ges. Regbl. 1815. Nr. 9. S. 74.
††) St.Gr.Ges. III, 299.
444) Maurer Beil. S. 398. Knapp, Rep. V, 2, 208. Knapp, Handb. II, 723. — vgl. kath. geistl. R.Erl. v. 22. Jan. 1811. 7/20. Nov. 1827. u. Kreis-Reg.Dekr. v. 2. Apr. 1828. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 77.

— auf 3 oder 4 Lehrer 2 Tag, auf 5 und 6 Lehrer — 3 Tage zur Visitation verwendet werden müssen.

Die Industrie- und Zeichnungs-Schule wird nicht als eine abgesonderte Lehranstalt betrachtet, und kommt daher hier das Personal derselben nicht zu berücksichtigen.

Dem Schul-Inspektorat wird noch besonders aufgegeben: diejenigen Orte, wo die Tag- und Entschädigungs-Gebühr aus der Commun-Kasse abgereicht wird, und wo 3 oder mehrere Lehrer angestellt sind, unverzüglich namhaft zu machen, damit auch mit der Königl. Sektion der Commun-Verwaltung wegen Erhöhung der Diäten und Entschädigungs-Gelder die nöthige Rücksprache genommen werden kann.

Dekretum, Stuttgardt, im Königl. Kathol. Geistlichen Rath, den 16. März 1815.

Auf besondern Befehl.

---

†) Gen. Syn. Reskript an die Gen. Superintendenten, betr. verschiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 13. Mai 1815.

§. 13. Der Schulfonds ist ohne Rücksicht auf den ökonomischen Zustand des pii corporis aus den dazu bestimmten Quellen zu bilden, und es dürfen nicht die auf dem pio corpore haftenden Ausgaben auf ihn übergeschoben werden, sondern es liegen ihm nur die im Gesetz gemachten Erogationen ob. (vergl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 41. u. s. w.) — §. 14. betr. die Einsendung und Einrichtung der Probe-Schul-Schriften und die Prämiirung durch Kinder. (Beides unterbleibt später, vgl. Min. Erl. v. 21/24. Dez. 1822. Cons. Erl. v. 21. Jan. 1823.)

91.

Erlaß des ev. Consistoriums an die Dekanatämter, betr. die Beilegung der Consistorial-Zeugnisse zu den Wahlakten gemachter Schulmeister

vom 20. Juni 1815. 445)

Da es öfters vorkommt, daß, wenn Vorschläge auf einen vakanten Schuldienst dem Kön. Ober-Consistorium vorgelegt werden, die vorgeschlagenen Individuen nach Vornamen, Alter und Geburts-

---

†) Ev. Kirch.Ges. II, 330. Knapp, Rep. V, 2, 295.

445) Dek.Regg. Knapp, Rep. V, 1, 175. — vergl. den Mod. vis. v. 9. Okt. 1744. u. s. w.

Ort nicht gehörig verzeichnet sind, und daraus die Folge entsteht, daß man wegen der Wahl des Individuums unter mehreren gleichen Namens in Ungewißheit ist, so wird hiemit sämmtlichen Dekanatämtern aufgegeben, jedesmal, wenn solche Wahlen eingeschickt werden, die Consistorial=Atteskate der vorgeschlagenen Individuen in vidimirter Abschrift den Wahlakten beizuschließen.

Decretum, Stuttgardt, im Königl. Ober=Consistorium den 20. Juni 1815.

---

†) Erlaß der Königl. Sekt. der Staats=Rechnungen, betr. die Verabfolgung der Besoldungen für kathol. Schullehrer, Meßner und Organisten an die Amtsverweser

vom 25. Oktober 1815.

Ausgenommen sind die Personal=Zulagen. — vgl. Ges. v. 29. Septbr. 1836. Art. 22.

92.

Erlaß des ev. Consistoriums an die Dekanatämter, betr. die Abstellung von Mißbräuchen bei Schulwahlen

vom 26. Januar 1816. 446)

Wir haben neuerlich mit Mißfallen in Erfahrung gebracht, daß Schulprovisoren, wenn sie bei Schulmeisters=Wahlen zusammenkommen, die Verabredung unter sich treffen, daß der, welcher unter ihnen den Schuldienst erhalten, die Andern zechfrei halten müsse, was in den Rescripten v. 23. Dez. 1773 und v. 30. Jan. 1792 längst nachdrücklich verboten ist, daß sie sogar Reisegelder von dem neu erwählten Schulmeister sich bezahlen lassen, und daß überhaupt bei den Schulwahlen allerhand unerlaubte Mittel angewandt werden, und anstößige Excesse vorgehen.

Da Wir nun diese Mißbräuche und Unordnungen abgeschafft wissen wollen, so geben Wir Euch auf, alle Eure Diöcesan=Geistliche anzuweisen, den Schulmeistern und Provisoren, wenn sie sich bei einer Schulmeisters=Wahl einfinden, dieß Unser Verbot und des=

---

†) s. Reg.Ges. Knapp, Rep. V, 1. S. 96.

446) Knapp, Sch.Ges. S. 72. Dek.Regg. — vergl. G.S.R. v. 23. Dez. 1773. §. 11. u. 30. Jan. 1792. §. 7.

sen ganzen Inhalt jedesmal in solchem Falle bekannt machen, sie vor Uebertretung desselben ernstlich warnen, und ihnen bedeuten, daß, wer eine Verfehlung dieser Art sich zu Schulden kommen lassen würde, nicht nur zum Wieder-Ersatz der dem neuen Schulmeister verursachten Kosten und abgenommenen Gelder werde angehalten, sondern auch zur verdienten Strafe gezogen werden, wie denn in Zukunft Keiner, welcher strafbare Mittel gebraucht, oder an obgedachten Mißbräuchen und Excessen Theil genommen, wenn er auch vorgeschlagen würde, den Schuldienst erhalten werde. Sollte nun irgend ein Uebertretungsfall in Eurer Diöcese vorkommen, so habt Ihr denselben genau zu untersuchen, und an Unser Kön. Ober-Consistorium sogleich zu berichten.

Gegeben in Unserm Kön. Ober-Consistorium, den 26. Jan. 1816.

93.

Dekret des Kathol. Geistl. Raths an die kathol. Schul-Inspektorate, betr. die Erneuerung älterer Verordnungen, rücksichtlich der Berichte der Schul-Inspektoren über die Schul-Provisoren und Incipienten

vom 15. Mai 1816. [447]

Da die jährlichen Berichte der Schulinspektoren in Betreff der in ihrem Inspektorate befindlichen Schulprovisoren und Schulincipienten noch immer nicht durchgängig nach den gegebenen Vorschriften eingerichtet sind, noch zur bestimmten Zeit einkommen, so wird hiemit das wesentliche der bisherigen Verordnungen — neben einigen nähern Bestimmungen und Erläuterungen — den sämmtlichen katholischen Schulinspektoren zur genauesten Nachachtung wiederholt bekannt gemacht.

1) Sowohl der Bericht über die Provisoren [448]) als der Bericht über die Incipienten [449]) ist unfehlbar innerhalb des Monats Junius, und zwar jeder dieser beiden Berichte besonders, und nicht als Beilage zum allgemeinen Schulbericht, an den Königl. Kathol. Geistl. Rath einzusenden.

2) Unter die Provisoren werden alle gerechnet, welche nicht be-

---

447) Gedr. Norm. Buch des kath. K.R. Knapp, Rep. V, 2, 209. — vergl. Erl. des kath. g. R. v. 2. Aug. 1810. 6. 2. Apr. 1812. 22. Mai 1813. III, 6. 27. Jan. 1814. 5. Mai 1821.

448) vgl. Erl. des k. K.R. v. 23. Sept. 1822. 12. Okt. 1828.

449) vgl. Erl. des k. K.R. v. 5. Mai 1821.

finitiv als Lehrer angestellt sind, wenn sie gleich die Concurs=Prüfung für Schuldienste erstanden oder eine provisorische Anstellung erhalten haben.

3) Wenn kein Provisor in einem Inspektorate vorhanden ist, so muß dieses — statt des Berichts — angezeigt werden.

Das gleiche findet statt, wenn kein Incipient sich in dem Bezirke befindet.

4) Hindert zur Zeit der Berichterstattung eine Krankheit des Provisors oder Incipienten die Angabe aller Notizen und die Einsendung schriftlicher Ausarbeitungen desselben, so ist dieß im Berichte zu bemerken, und das Erforderliche in einem spätern Berichte nachzuholen.

5) Ist ein Provisor im Laufe des Jahrs aus dem Bezirk des Inspektors ausgetreten, weil er eine andere Bestimmung erhielt, so muß solches im Bericht angezeigt werden.

6) In dem Bericht sind auch diejenigen Provisoren und Incipienten, nach den hier angegebenen Bestimmungen aufzunehmen, welche sich in demselben Jahre einer öffentlichen oder auch der Privat=Prüfung unterzogen haben, oder sich derselben unterwerfen wollen.

7) Jedem der ad 1. genannten beiden Berichte ist beizulegen:
Erstens: eine Tabelle der Daten und Prädikate.

Die Tabelle über die Incipienten ist in folgende Rubriken einzutheilen:

1) Ort, Jahr und Tag der Geburt;
2) Jahr und Tag seines Eintritts als Incipient;
3) Talente;
4) Gesundheitszustand;
5) Sitten;
6) Fleiß;
7) Fortschritte, welche bei der Prüfung bemerkt wurden;
8) Wie die Aussprache desselben beschaffen, ob sie rein sey?
9) Wer der Musterlehrer des Incipienten seye? und ob und wie sich derselbe die Bildung des Letztern angelegen seyn lasse?
10) Ob der Incipient sich immer bei dem Musterlehrer befinde?
11) Ob er nicht zu Geschäften gebraucht werde, die ihn von seiner pädagogischen Ausbildung abhalten?
12) Besondere Bemerkungen.
(Hier ist jedesmal auch anzuzeigen, ob der Incipient das Zeichnen, die französische oder lateinische Sprache erlerne?)

Die Tabelle über die Provisoren theilt sich in folgende Rubriken

1) Ort, Jahr und Tag der Geburt;
2) Zeit des Eintritts als Provisor;
3) Talente;
4) Gesundheitszustand;
5) Sitten;
6) Fleiß;
7) Fortschritte, welche bei der Prüfung bemerkt wurden,

8) Wie der Provisor sich ausser der Schulzeit beschäftige?
9) Wie seine Aussprache beschaffen seye?
10) Wie seine Art, die Kinder zu behandeln?
11) Wie sein Vortrag (ob lehrhaft, faßlich ꝛc.?)
12) Sein Verhalten gegen den Ortspfarrer, den Schullehrer und die Gemeine?
13) Besondere Bemerkungen.

(Hier wird dasjenige aufgenommen, was oben zu ad 12. bei den Incipienten bereits bemerkt ist.)

Zweitens: eine Tabelle über die Fortschritte der Provisoren und der Incipienten im Singen und Orgelspielen, nach den bereits vorgeschriebenen Rubriken [450]), und mit der bestimmten Angabe bei jedem Incipienten oder Provisor, ob derselbe neben dem Singen und Orgelspielen noch in einem musikalischen Instrumente Unterricht erhalte?

Ist der Schulinspektor nicht selbst der Musik kundig, so soll er die Provisoren und Incipienten in seiner Gegenwart durch einen geschickten Organisten aus der Nachbarschaft prüfen und alsdann jede der beiden Tabellen von diesem unterschreiben lassen.

Drittens: eine Schriftprobe von jedem Provisor und Incipienten mit Angabe der Musterschrift, nach welcher jeder sich im Schönschreiben übt.

Viertens: Einen Aufsatz (z. B. ein Brief, oder die Beantwortung einer Frage); den jeder Provisor oder Incipient unter den Augen des Schulinspektors zu verfertigen hat.

Fünftens: Eine Zeichnungs-Probe, wenn der Provisor oder Incipient Gelegenheit hatte, sich in dieser schönen und nützlichen Kunst zu üben.

8) Die vom Ortspfarrer und Schullehrer auszustellenden, an den Schulinspektor zu übergebenden Zeugnisse über die Provisoren und Incipienten sind in dem Berichte selbst in einem getreuen Auszuge anzuführen, dürfen jedoch demselben nicht beigelegt werden.

Decretum, Stuttgart, im Königl. Kathol. Geistl. Rath, den 15. Mai 1816.

Freiherr v. Schmitz Grllbrg.
Werkmeister.

---

†) Cirkular-Erlaß des kath. geistl. Raths an die kath. Dekane, betr. die Allodifikation der Dienstlehen der Schullehrer, Meßner u. s. w.

vom 16. Mai 1816.

„Da die Erfahrung gelehrt hat, daß Schullehrer, Meßner, Organisten, die Al-

---

450) vgl. Dekr. des k. g. R. v. 18. Aug. 1812. Beil. in der Anm.

†) s. kath. K. Ges. S. 484. — Gedr. Norm. Buch des kath. K. R. Maurer a. a. O. S. 33. Knapp, Rep. V, 2, 78.

lodifikation von Dienstlehen, welche dieselbe von der Allerhöchsten Herrschaft, Kirchenfabrik und milden Stiftungen, den Patronen und Grundherrschaften in partem Salarii besitzen, zu bewirken, sich bemühen, hiebei aber in der Folge dem Dienst wesentliche Nachtheile zugehen könnten, so ertheilt man dem Dekanat den Auftrag, unter Communikation mit den in seinem Landkapitel befindlichen Schulinspektoren, sämmtliche Pfarr- und Lokal-Kapläne anzuweisen, daß sie unter besonderer Verantwortung auf jede vorhabende Veränderung eines Lehenguts, welches Meßner, Schullehrer, Organisten ꝛc. besitzen, aufmerksam seyen, und jeden vorkommenden Allodifikations-Fall sogleich dem Dekanat anzeigen, wornach dieses sodann, nach dem Verhältniß des Lehens, das betreffende Königl. Oberamt oder die Königl. Kameral- oder Stiftungs-Verwaltung sogleich von den Verhältnissen des Lehenguts zum Dienst in Kenntniß zu setzen, so wie auch eine Anzeige unverzüglich hieher zu erstatten hat." — vgl. kath. K.R. Erl. v. 26. Juni 1821.

---

†) Gen. Syn. Rescript an die Gen. Superintendenten, betr. verschiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 24. Mai 1816.

§. 3. Forderung bestimmter Angaben über Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Ertheilung des Religions-Unterrichts und des Schulbesuchs der Geistlichen nach Ausweiß des Schuldiariums (vergl. G.S.R. v. 3. Dez. 1795. §. 15. 1. Dez. 1796. §. 7. 21. Mai 1807. §. 14. 28. Nov. 1809. §. 8. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 33. 37. 38. G.S.R. v. 14. April 1813. §. 13. 6. Juni 1818. §. 8. 17. Dez. 1822. §. VI. 1. Amts-Instr. v. 20. Febr. 1827. §. 8. G.S.R. v. 14. Dez. 1829. §. 5. 7. Dez. 1831. §. VI. 29. Nov. 1832. §. I.) — §. 7. „Die Dekane haben darauf zu sehen, daß in keinem ihrer Diöcesan-Orte, und noch weniger in der Amtsstadt die Sonntagsschule bei den jungen Mädchen von den Provisoren gehalten, sondern wenn nicht etwa von Seiten des K. Ober-Consistoriums einer besondern Ausnahme Statt gegeben wird, es ganz bei der Einrichtung gelassen werde, daß der Schulmeister die Mädchen und der Provisor die Söhne unterrichte." — §. 12. „Die Benennung der Provisores perpetui hat an sich keineswegs, selbst, wenn die Provisoren vom Kön. Ober-Consistorium ernannt werden, eine Unabhängigkeit zur Folge, vielmehr sind dieselben in der Regel dem Schulmeister, dem sie als Gehülfen zugegeben werden, untergeordnet, und nur diejenigen Provisoren davon ausgenommen, welche ausdrücklich vom Kön. Ober-Consistorium bei ihrer Anstellung oder nachher als unabhängig angestellt worden sind, oder noch erklärt werden. — Es soll jedoch dieses Subordinations-Verhältniß nicht zum Nachtheil des Unterrichts und der Schuldisciplin mißbraucht werden, und in dergleichen Fällen entweder das Geeignete angeordnet, oder in Anstandsfällen an die Dekane und das Consistorium berichtet werden." (vgl. Consf. Erl. v. 7. Aug. 1812. Sp. Conf. Erl. v. 22. Aug. 1817. G.S.R. v. 17. Dez. 1822. §. VI, 6. 15. Dez. 1825. §. 4. 7. Dez. 1831. §. VII. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 27.)

---

†) Ev. Kirch. Ges. II, 347. Knapp, Rep. V, 2, 308.

94.

Erlaß des Kath. Geistl. Raths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. die Anschaffung von Büchern in die Schulbibliotheken

vom 30. Mai 1816. [451])

Friederich ꝛc.

Lieber Getreuer!

Die Bestimmung der Lokal-Schul-Bibliotheken ist in §. 27. der allgemeinen Schul-Verordnung deutlich angegeben. Da nunmehr ruhigere Zeiten eingetreten sind, muß auf Anlegung derselben ernstlich Bedacht genommen werden. Der Schul-Commission kommt es zu, die dazu nöthige unbedeutende Summe von 6—12 fl. auszumitteln, dem Pfarrer ist die Wahl der Bücher überlassen, der das Verzeichniß davon, mit Angabe der Preise, jährlich im November an das Schul-Inspektorat einzuschicken hat, von welchem es dem jährlichen Lesegesellschafts-Bericht angeschlossen wird. Auch über diese Lokal-Schul-Bibliothek steht euch die Oberaufsicht zu, und habt ihr darauf zu sehen, daß das Bedürfniß der Schullehrer dabei in Acht genommen wird, und die Sonntagsschüler solche Bücher in die Hände bekommen können, welche die Neigung, sich durch Lesen zu unterrichten, erwecken. Werden zur Erleichterung des Zusammen-Unterrichts die in der Schule zu brauchenden Lehr- und Lese-Bücher in größerer Anzahl nach und nach angeschafft, so sind sie mit einem starken Einband zu versehen, und dürfen den Kindern nicht nach Hause gegeben werden.

Endlich habt ihr auch darüber zu wachen, daß diese Bücher in eine Abtheilung des §. 26. angeordneten Schulbuchs eingetragen, und besonders bei Vakaturen nicht zerstreut werden.

Ziegenbeins Handbibliothek für die Schullehrer, und Natorps kleine Schulbibliothek, 4te Auflage, enthalten ein mit kurzen Recensionen belegtes Verzeichniß solcher Schriften, welche sich für Schullehrer-Lesegesellschaften und Lokal-Schulbibliotheken eignen.

Gegeben Stuttgart, in Unserm Königl. katholischen geistlichen Rath, den 30. Mai 1816.

---

451) Knapp, Rep. V, 2. S. 199. — vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 27. Erl. des k. K.R. v. 2. Sept. 1823. 19. Jan. u. 8. Juni 1831.

95.

Gen. Verordnung, betr. den Einzug der Waisenhaus-Gefälle

vom 28. Juni 1816. 452)

Durch die Min. Verf. v. 18. Aug. 1821 wird der größte Theil dieser Gen. Ver. aufgehoben — und es bleibt nur noch in Anwendung; was verordnet wurde

A) In Ansehung der freiwilligen Gaben und Collekten.

1) Die Gefälle vom monatlichen Opfer, das an Buß- und Bet-Tagen, oder am ersten Sonntag jeden Monats in den evangelischen, wie in den katholischen Gemeinden durch Aufstellung eines Opferbeckens vor der Kirche oder mittelst des sogenannten Klingelbeutels oder von Haus zu Haus, je nachdem es der Orts-Vorstand für zuträglich und der Lokalität angemessen hält, gesammelt wird, deßgleichen das Opfer bei allen öffentlichen und Haus-Taufen, bei Hochzeiten und Eheverlöbnissen, Geschenke, die ohne Ausstellung eines Schenkungs-Briefs dem Waisenhause gemacht werden, besonders solche, die bei der Vertheilung der jährlich gedruckten Waisenbüchlein fallen, werden, in so fern sie nicht den Waisenhaus-Vorstehern selbst zugestellt werden, von nun an durch die Orts-Geistlichen selbst oder auf ihre Anweisung eingezogen.

Am Schlusse des den 1. April sich endenden Rechnungs-Jahrs verschließt der Orts-Geistliche alle im Laufe desselben im Orte gefallene freiwillige Gaben in ein Paket, versiegelt dasselbe, schreibt darauf den Namen des Orts, die darin enthaltene Geld-Summe so wie die Anzahl und Sorten der darin abgesondert befindlichen falschen oder abgeschätzten Münzen, und schickt dieses Paket nebst einer summarischen Urkunde nach dem sub lit. A. beigeschlossenen Formular in einem zweiten versiegelten Umschlag an das ihm vorgesetzte Dekanatamt ein. Der Dekan schlägt sofort sämmtliche Pakete der Diöcesanorte in einen einzigen Pack zusammen, verfaßt aus den summarischen Urkunden sämmtlicher Orte die summarische Urkunde über den Gesammtbetrag des in der Diöcese Gefallenen nach dem sub lit. B. anliegenden Formular, und liefert so die ganze Summe unter Beischluß des dekanatamtlichen Verzeichnisses so wie der pfarramtlichen Urkunden unmittelbar, und zwar aus den evangelischen Diöcesen an das Waisenhaus-Pflegamt Stuttgart, aus den katholischen an das Pflegamt Ludwigsburg, in welches die katholischen Waisenkinder der Regel nach aufgenommen zu werden pflegen, gegen Quittung, ein. vgl. Erl. v. 21. Juni 1831. — Hiebei läßt sich von den Dekanen erwarten, daß falls sie aus den einzelnen Verzeichnissen der Orts-Geistlichen wahrnehmen würden, daß in dem einen oder dem andern Orte auffallend wenig gefallen sey, sie aus Interesse an dem Wohl der Waisen-Institute mit den Orts-Geistlichen über die Ursachen hievon sich besprechen, ihren Eifer zu Belebung der Mildthätigkeit der Pfarrkinder anfeuern, bei den Kirchen-Visitationen von den Opferbüchlein Einsicht nehmen, und diese mit den pfarramtlichen Urkunden vergleichen werden.

Der Belauf der auf diese Art eingekommenen freiwilligen Gaben wird von dem Waisenhaus-Pflegamt verrechnet, und in den im Druck erscheinenden

---

452) Regbl. 1816. Nr. 28. S. 187. — vgl. Instr. v. 2. Mai 1810. u. Min. Verf. v. 18. Aug. 1821.

Waisenhaus-Nachrichten Ortsweise aufgeführt, damit jedermann die richtige Einsendung derselben an das geeignete Waisenhaus ersehen könne.

Würde aber ein Waisen-Freund seinen geleisteten Beitrag entweder namentlich oder durch zu bestimmende Zeichen in dem Gutthaten-Büchlein aufgeführt zu sehen wünschen, so wird dieser Wunsch, wofern er in den pfarramtlichen Urkunden ausgedrückt ist, in Erfüllung gebracht werden.

Da nun hiedurch den Wünschen jedes einzelnen Waisen-Wohlthäters entsprochen wird, so hegt man zu allen Mitgliedern des Staats das Vertrauen, daß sie zu Beförderung des wohlthätigen Zwecks der Bildung und Versorgung armer Waisen nach ihren Kräften beitragen werden. Insbesondere versieht man sich zu den Geistlichen jeder Confession, daß sie es an zweckmäßigen Erinnerungen und Aufmunterungen hiezu, selbst auf der Kanzel, nicht fehlen lassen, hauptsächlich aber bei Hochzeiten und Eheverlöbnissen, wo als die geringste Gabe 6 kr. bestimmt sind, die Brautleute und die andern Anwesenden zu einem mehr oder minder großen Opfer nach Verhältniß ihres Standes und Vermögens veranlassen werden. (vgl. Erl. des k. K.R. v. 24. April 1826.)

Die oben erwähnten Formulare sind: (die Formulare werden den kath. Dekanatämtern besonders mitgetheilt durch Erl. v. 13. Aug. 1816. Kath. K. Ges. S. 489).

Lit. A. Ort N. N.

Oberamts N. N.

Dekanat-Amts- oder Landkapitels N. N.

In dem hiesigen Ort sind vom 1. April 1816 bis dahin 1817 für das Königl. Waisenhaus zu Stuttgart (Ludwigsburg) folgende freiwillige Gaben und Collekten gefallen: als:

1) vom monatlichen Opfer, nach dem geführten Opferbüchlein — — — — — — —
2) vom Opfer bei Taufen, nach eben demselben — —
3) von Hochzeiten und Eheverlöbnissen — — —
4) von Geschenken, die dem Pfarramt ohne Schenkungsbrief zugestellt worden — — — — —
5) von ausgetheilten Waisen-Gutthaten-Büchlein — —

Zusammen —:

welche hiemit zum Hochlöblichen Dekanatamt zu weiterer Besorgung eingesandt werden, und wird zugleich von Amtswegen bezeugt, daß weder mehr noch weniger gefallen ist, auf den 1. April 1817. Pfarrer N. N.

Lit. B. Landvogtei N. N.

Dekanat oder Landkapitel N. N.

In dem hiesigen Dekanats-Bezirk (oder Landkapitel) sind für das Königl. Waisenhaus zu Stuttgart (Ludwigsburg) vom 1. April 1816 bis dahin 1817 folgende freiwillige Gaben und Collekten gefallen, als:

Urkunden Nro.	Ortschaften.	Monatliches Opfer.	von Taufen.	von Hochzeiten u. Eheverlöbnissen.	andere Geschenke.	von ausgetheilten Guttha-ten-Büchlein.	Summa
		fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.
1.	Amtsstadt N. N.						
	Andere Orte:						
2.	N. N.						
3.	N. N.						
4.	N. N.						
	u. s. w.						
	—:—						

Zusammen unter allen Rubriken —:—

welche hiemit zur Königl. Waisenhaus-Pfleg Stuttgart (Ludwigsburg) baar eingesandt werden, und wird zugleich von Amtswegen bezeugt, daß nicht weiter gefallen ist; — auf den 1. April 1817.

Dekan zu
oder des Landkapitels N. N.

96.

Erlaß des Minist. der geistl. Angel., betr. das Alter der in die protestantischen Schulen aufzunehmenden Kinder

vom 4. Juli 1816. 453)

Se. Königl. Maj. haben Sich bewogen gefunden, die Bestimmung des §. 8. der General-Verordnung für die protestantischen Elementar-Schulen vom J. 1810 in Betreff des Alters der in die Schulen aufzunehmenden Kinder, dahin abzuändern, daß künftig an Georgii jeden Jahrs alle Kinder, welche bis zum letzten December desselben Jahrs das 6te Lebens-Jahr compliren, in die öffentliche Schule aufgenommen werden sollen.

Sämmtlichen protestantischen Dekanen und Schul-Inspektoren wird diese allerhöchste Verordnung hiemit zur Nachachtung bekannt

---

453) Regbl. 1816. Nr. 30. S. 204. — vgl. G.Sch.Ver. v. 1810. §. 8. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 5. — Aus physischen und örtlichen Gründen dürfen Dekane Kinder, welche das 6te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, vom Schulbesuche dispensiren, nach zurückgelegtem 6ten Jahre aber muß höhere Legitimation nachgesucht werden. (Spez.Conf.Erl. v. 19. Dez. 1822.)

gemacht, und haben dieselbe den untergeordneten Geistlichen und Schullehrern das Erforderliche hiernach aufzugeben. Stuttg. den 4. Juli 1816.

Königl. Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten.
Graf von Zeppelin.

97.

Verordnung des Minist. der geistl. Ang., betr. die Conferenzen der evangelischen Schullehrer vom 6. Juli 1810. [454])

Se. Königl. Maj. haben in Beziehung auf die durch die General-Verordnung für die evangelischen Elementar-Schulen des Königreichs v. Jahr 1810 §. 21. allgemein angeordneten Schullehrer-Conferenzen vermög allerhöchsten Rescripts vom 2. d. Mon. folgende Bestimmungen theils zu wiederholen, theils neu zu treffen geruht:

1) Die Schullehrer-Conferenzen sind ohne Ausnahme in allen Diöcesen, und zwar überall jährlich Viermal zu halten. Eine willkührliche Beschränkung dieser Zahl ist unter keinen Umständen gestattet.
2) Die Conferenz-Direktoren werden auf Vorschläge, welche die Dekane durch die General-Superintendenten einzusenden haben, von dem Königl. Ober-Consistorium ernannt und entlassen. Jede Anstellung und Veränderung wird durch das Kön. Staats- und Regierungs-Blatt bekannt gemacht.
3) Dem Auftrage, das Geschäft eines Conferenz-Direktors zu übernehmen, darf sich kein Geistlicher ohne genügende Gründe, deren genaue Untersuchung er sich gefallen lassen muß, entziehen. Nur ein Alter über 60 Jahre spricht von der Verbindlichkeit zur Uebernahme frei.
4) Jedem Conferenz-Direktor sind die Schullehrer und Provisoren des Conferenz-Bezirks für die Zwecke der Anstalt untergeordnet. Ohne seine Erlaubniß darf keiner derselben die Conferenz versäumen, ohne seine Dispensation keiner sich den allgemeinen Obliegenheiten entziehen.
5) Die sämmtlichen Geistlichen jeder Diöcese, insbesondere die Jüngern, haben die Pflicht, den Conferenz-Direktor auf sein Verlangen in den ihm obliegenden Geschäften zu unterstützen, und besonders in Krankheits-Fällen desselben entweder ganz oder

---

454) Regbl. 1816. Nr. 30. S. 204. — vgl. Conf.Erl. v. 4. Jan. 1811. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 46.

theilweise die Conferenz in seinem Namen und nach seinem Plane zu leiten.

6) Bei jeder Conferenz wird ein Protokoll geführt. Der Direktor bedient sich dazu eines Schullehrers, der es nach seiner Anordnung zu verfassen hat.

7) Dem Dekan wird bei der jährlichen Kirchen= und Schul=Visitation von dem Conferenz=Direktor ein Bericht über den Zustand der Conferenz, nebst einem vollständigen Plane derselben, und einem Verzeichnisse derjenigen Conferenz=Glieder übergeben, welche die Conferenzen versäumt haben, und in Beziehung auf die ihnen aufgetragenen Abhandlungen unfleissig gewesen sind [455]).

Diesen Bericht nebst Beilagen hat der Dekan an den Königl. Synodus im Original einzusenden. Ausserdem bleibt es dem Conferenz=Direktor unbenommen, bei jeder wichtigen Veranlassung besondere Anzeigen und Bitten an das Königl. Ober=Consistorium durch den Dekan gelangen zu lassen.

8) Von jeder Veränderung im Schullehrer=Personal des Conferenz=Bezirks ist der Direktor durch den Orts=Pfarrer sogleich zu benachrichtigen, auch das neue Mitglied der Conferenz anzuweisen, sich bei dem Direktor zu präsentiren.

9) Wenn ein Schullehrer oder Provisor eine Dienst=Beförderung oder Anstellung nachsucht, so ist seiner Bittschrift jedesmal ein Zeugniß des Conferenz=Direktors beizulegen, welches dieser dem Dekan zum Beiberichte versiegelt zusendet.

Endlich hat

10) Der Conferenz=Direktor, wenn er selbst um Beförderung bittet, jedesmal bestimmt anzugeben, wie lang er schon der Conferenz vorgestanden habe, und wie groß die Anzahl der Conferenz=Glieder sey? — der Dekan aber in seinem Beiberichte sich über diese Angabe zu äußern und noch weiter jedesmal anzuzeigen, ob und welche Beweise der Zufriedenheit der Conferenz=Direktor schon von dem Kön. Synodus erhalten habe?

Den sämmtlichen evangelischen Geistlichen und Schullehrern werden diese Bestimmungen zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht, und versieht man sich zu denselben, und insbesondere zu den Dekanen [456]) und Conferenz=Direktoren, daß sie die Erreichung der wohl=

---

455) vergl. G.S.R. v. 14. Mai 1812. §. 16. Ein Erlaß des Consist. an die Gen.Sup. v. 12. Juli 1816 spricht ferner aus, „daß zugleich allerhöchst verordnet worden sey, daß in Zukunft kein Schullehrer und Provisor, der die Conferenzen unfleißig besuche, oder in Verfertigung der Conf.Aufsätze sich nachläßig und träge beweise, eine Synodal=Belobung (in Hinsicht seiner übrigen Eigenschaften) erhalten solle." (Conf. Reg.)

456) Nach Sy.Conf.Erl. v. 16. Nov. 1827 „kann man den Dekanen nicht zugestehen, daß sie die Oberleitung der Conferenzen den vom K. Consist. dazu ernannten Schul=Conf.Dir. nach Willkühr abnehmen, es steht ihnen übrigens frei, wenn sie glauben, etwas bemerken zu müssen, auf humane Art dem Schul=Conf.Dir. jedoch nicht vor den Schulmeistern seine Ansicht mitzutheilen.

thätigen Zwecke der Schullehrer-Conferenzen künftig mit erhöhtem Eifer sich werden angelegen seyn lassen.

Stuttgart, den 6. Juli 1816.

Kön. Ministerium der Geistl. Angelegenheiten.
Graf von Zeppelin.

98.

Dekret des ev. Consistoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die Belohnung der Geistlichen, welche die Schul-Conferenzen ausser ihrem Wohnort abhalten

vom 30. August 1816. 457)

Da die Verfügung von Seiten des Kön. Fin. Ministeriums getroffen wurde, daß denjenigen Geistlichen, welche auf Anordnung des K. Ober-Consistorii die Schullehrer-Conferenzen außer ihrem Wohnorte abhalten, täglich vier Gulden als Vergütung ihrer Auslagen von den piis corporibus 458) abgereicht werden dürfen; so wird solches dem General-Superintendenten Prälaten N. N. in — mit dem allerhöchsten Auftrag eröffnet, die ihm untergeordnete Dekane zur weiteren Eröffnung an ihre Diöcesan-Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen.

Decretum, Stuttgardt im K. Ober-Consistorium, den 30. Aug. 1816.

Ex speciali Resolutione.

---

†) Erlaß des Ministeriums der geistl. Angeleg., betr. die Umänderung der Benennung „kath. geistl. Rath" in „kath. Kirchenrath"

vom 10. Oktober 1816.

Vom Conf. Dir. kann er fordern, daß er ihm den Tag der Conferenz bekannt mache, damit er derselben anwohnen könne. Ueber Abänderungen in den Conferenzen steht dem Dekane frei, dem K. Consistorium Anträge zu machen.

457) Normal. Buch des Conf. Knapp, Rep. V, 2, 216. publ. durch Erl. der Stift. Sekt. v. 11. März 1817. — vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 46.

458) Und zwar — nach Spez. Conf. Erl. v. 13. Juni 1817 — aus den p. corp. jedes Schul-Confer. Bezirks für jeden Schul-Conf. Direktor.

†) Kath. Kirch. Ges. S. 492. Regbl. 1816. Nr. 46. S. 303.

†) Kön. Verordnung, betr. die Organisation des Geheimen-Raths

vom 8. November 1816.

§. 5. Aufstellung eines — 6) Ministeriums des Kirchen- und Schul-Wesens. §. 14. „Dasselbe hat — für die verfassungsmäßigen Rechte — der Schulen — zu wachen, und ist dafür verantwortlich. Zu dem Geschäftskreise desselben gehören — die Aufsicht und Leitung des Schul- und Erziehungs-Wesens in seinem ganzen Umfange, auch in den Waisenhäusern. — Unter der unmittelbaren Leitung dieses Ministeriums stehen das ev. Ober-Consistorium, der kath. Kirchenrath, die Ober-Studien-Direktion und der Synodus." — vergl. V. Ed. v. 18. Nov. 1817. Verf.Urk. v. 25. Sept. 1819. §. 56.

---

††) Erlaß des kathol. Kirchenraths an die kath. Dekanatämter, betr. die öffentliche Bekanntmachung bewilligter Unterstützungen

vom 18/21. November 1816.

Inhalt: Da die geistlichen und weltlichen Beamte auf dem Lande auch von unbedeutenden Gratialien und Unterstützungen, welche Se. Majestät bewilligen, oft weitläufe Berichte machen, so sollen die Beamte angewiesen werden, Anzeigen von Unterstützungen nur dann in öffentliche Blätter einrücken zu lassen, wenn das Geschenk von größerem Belang, z. B. von mehreren hundert Gulden ist, so daß es einer öffentlichen Erwähnung eher verdient. — v. Consist. an die ev. Gen.Sup. ausgeschrieben den 22. Nov. 1816.

---

†††) Verordnung, betr. die Form der amtlichen Berichte der Kön. Behörden

vom 24. Dezember 1816.

---

††††) Kön. Verordnung, betr. die allgemeine Einführung von Kirchenkonventen in den kathol. Landestheilen

vom 15. Januar 1817.

§. VII. Zu den Zwecken des Kirchenkonvents gehört auch „sich über die Mittel zu Verbesserung des Schul-Zustandes gemeinschaftlich zu berathen."

---

†) St.Gr.Ges. III, 339. Regbl. 1816. Nr. 16. S. 347.
††) Kath. Kirch.Ges. S. 496. Knapp, Annal. I, 96.
†††) s. Reg.Ges. Regbl. 1816. Nr. 60. S. 407. — vgl. kath. K.R.Erl. v. 3. Juli 1830.
††††) Kath. K.G. S. 504. Regbl. 1817. Nr. 5. S. 33.

§. XI. „Da die Lokal-Schul-Commissionen (vgl. K.V. v. 10. Sept. 1808. §. 29.) beinahe aus eben denselben Personen bestehen, welche den Kirchenkonvent bilden, so kann gerade der Zeitpunkt, in welchem der Kirchenkonvent sich monatlich versammelt, dazu benützt werden, um auch den Zustand der Schulen in den Pfarr- und Filial-Orten, so wie die zweckdienlichsten Mittel zu genauer Ausführung der allgemeinen Schul-Verordnung, insbesondere auch zur Verminderung der Schul-Versäumnisse in Berathung zu nehmen, und alles dasjenige in Anwendung zu bringen, was den Lokal-Schul-Commissionen §. 29. der allgemeinen Sch. Ver. vorgeschrieben ist" (vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 72.). §. XIII. Aufsicht über die häusliche Erziehung und gehörige Erziehung der Waisen. — In Neuwürtemberg waren bereits durch Dekret v. 23. Febr. 1804 (Kath. K.Ges. S. 68.) die Kirchenkonvente — zugleich als Lokal-Schulbehörden eingeführt worden.

---

†) Kön. Verfassungs-Entwurf

vom 3. März 1817.

Abth. VI. Von den Unterrichts-Anstalten. §. 187. „Die Unterrichts-Anstalten des Königreichs und die Herbeischaffung der für dieselben erforderlichen Fonds soll immer ein Gegenstand besonderer Fürsorge seyn. §. 190. Für die Bildung tüchtiger Schullehrer, sowohl protestantischer, als katholischer Confession, wird theils durch die Anlegung der erforderlichen Schullehrer-Seminarien, theils durch Vervollkommnung der bereits vorhandenen, hinreichend gesorgt werden."

99.

Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Erhebung der Alle'schen Taubstummen-Anstalt zu Gmünd zu einer Staats-Anstalt

vom 21. März 1817. [459])

---

†) s. Staats-Gr.Ges. III, 343. — vgl. Verf.Urk. v. 25. Sept. 1819.

459) Norm. Samml. der Comm. für die Erz. Häuser. — vgl. Erl. der Sekt. der inn. Adm. v. 19. Febr. 1813. Min. Verf. v. 28. Jan. 1823.

†) Erlaß des Kathol. Kirchenraths an die kath. Dekanatämter und Schul-Inspektorate, betr. die Wiederholung der früheren Verordnungen wegen Belehrungen über die Bella donna und andere giftige Kräuter, durch die Geistlichen und Schullehrer

vom 15. April 1817.

Inhalt: Erinnerung an die Erl. v. 25. Juni 1808. 6. u. 26. Sept. 1810. 10. Juni u. 10. Sept. 1812. Min. Erl. v. 3. Sept. 1814. „Die Tage, an welchen die Belehrungen und Verwarnungen geschehen, haben die Pfarrer jedes Jahr in das Verkündbuch, die Schullehrer aber in das Schulbuch einzutragen, die Dekane aber und die Schul-Inspektoren haben bei ihren Visitationen darnach zu sehen und des Erfunds in den dißfallsigen Berichten ausdrücklich Erwähnung zu thun."

100.

Erlaß des ev. Consistoriums an die Dekanatämter, betr. die Pflicht der Geistlichen, besonders auch bei den Schulkindern dem Bettel zu steuern

vom 7. Mai 1817.[460])

---

††) Gen. Syn. Rescript an die Gen. Superintendenten, betr. verschiedene Kirchen- und Schulsachen

vom 20. Mai 1817.

§. 6. Die Anzahl der Schul-Conferenzen ist in den Relat. v. 1. Jan. — 31. Dez. des vergangenen Jahres anzugeben. §. 7. Verbot des Aufgebens der Synodal-Preisfrage zu Schul-Conferenz-Abhandlungen. §. 10. Verbot des Tabakrauchens der Schullehrer und Geistlichen in den Schulen. §. 11. „Der Pfeffertag darf nicht mehr als Vakanztag behandelt werden." (vgl. G. S. R. v. 14. Apr. 1813. §. 15.)

---

†) Kath. K. Ges. S. 520.

460) Der Erlaß selbst konnte nicht aufgefunden werden — vergl. übrigens den Cons. Erl. v. 19. Sept. 1817 u. Erl. des kath. K. R. v. 22. Apr. 1817. (kath. K. Ges. S. 522.)

††) Ev. Kirch. Ges. II, 376. Knapp, Ann. I, 186.

†) Erlaß des evang. Consistoriums an die ev. Dekanatämter, betr. die Anordnung von nur alle 2 Jahre zu haltenden Kirchen- und Schul-Visitationen durch die Dekane

vom 20. Juni 1817.

Die weiteren in dieser Beziehung gegebenen Verfügungen s. in den ev. Kirchen-Ges. z. B. G.S.R. v. 6. Juni 1818. §. 1. 6. 7—9. 17. Mai 1819. §. 6. u. s. w. so wie überhaupt die Verordnungen über die zu wählende Zeit, Zeit-Versäumniß, Durchgang bei der K. u. Schul-Visitation daselbst zu suchen sind.

101.

Spez. Conf. Erlaß an das Dekanat —, betr. die Theilnahme der Provisoren an den Meßnerei-Geschäften

vom 22. August 1817. 461)

„Was die Anfrage des Dekans in Hinsicht der Theilnahme der Provisoren an den Meßnerei-Geschäften betrifft, so weiß man die Provisoren, welche in allen Dienst-Verrichtungen eines Schullehrers geübt werden sollen, so wenig von dieser Theilnahme freizusprechen, als man zuzugeben vermag, daß der Schulmeister außer in Krankheits- und Alters-Schwäche, wo jedoch in der Regel ein Amts-Verweser aufgestellt zu werden pflegt, die ganze Meßnerei dem Provisor aufbürde."

---

†) Ev. Kirch. Ges. II, 378. Knapp, Annal. I, 11.

461) Conf. Reg. — Ein späterer Sp. Conf. Erl. v. 19. Dez. 1820 sagt: „daß der Schulmeister zwar kein Recht habe, an den von ihm unabhängig gestellten Provisor Anforderungen zu Uebernahme der Hälfte seiner Meßnerei-Geschäfte zu machen, man es deßhalb auch nicht in seine Willkühr stellen könne, welchen Antheil an diesen Geschäften er dem Provisor zuscheiden wolle. Da indessen die Provisoren allerdings als Gehülfen der Schul-, Cantorat- und Meßnerei-Aemter angestellt sind, auch ihre Vorbereitung zu künftiger Versehung dieser Aemter Theilnahme an diesen Geschäften fordert, so will man hiemit verordnet haben, daß der Provisor einigen Antheil an den Meßnerei-Geschäften übernehme, und hat der Kirchen-Konvent diesen Antheil zu bestimmen, wogegen aber der Provisor ebenfalls an dem Leichensingen und den davon abhängigen Accidentien, jedoch unbeschadet des — dem Schulmeister gebührenden Einkommens Antheil zu nehmen hat." — vgl. G.S.R. v. 17. Dez. 1822. §. VI. 6.

†) Verfügung des kathol. Kirchenraths, betr. die Kirchen-Visitationen der kath. Dekane

vom 13. September 1817.

Mit 4 Beilagen, einer Visitations-Instruktion für die Dekane und einer solchen für die funktionirende Geistlichkeit, einem Formular des Visitat. Berichts für die Pfarrer und einem dergl. für Kaplane und Cooperatoren. — Nach der Vis. Instr. für die Dekane Nr. 10. haben dem Visitations-Gottesdienst die Schulkinder und Sonntags-Schüler anzuwohnen. Nr. 14. „Da die Schulen durch die bes. aufgestellten Schul-Inspektoren jährlich visitirt werden, so hat der Dekan seine Untersuchung auf den Religions-Unterricht und die damit verwandten Gegenstände, auf den Gottesdienst, auf die Theilnahme der Geistlichen an der Beförderung des Schulwesens, auf die Religiosität und Wandel des Schullehrers, auf die Religiosität und Sitten der Schuljugend zu beschränken." Nr. 15. „Beim Durchgange sind die Schulmeister darüber zu hören, ob das, was Abschn. XI. (s. unten) über den Zustand der Schulen angeführt ist, seine Richtigkeit habe, was sie über das Verhalten der Pfarrer 2c. oder Magistrats gegen sie oder die Schulen zu erinnern wissen." — Der Visitation sind nach §. 1. der Vis. Instr. für die funktionirende Geistlichkeit auch die Schuldiener und Schul-Provisoren unterworfen, und es muß nach §. 7. bei derselben von den Schullehrern und Provis. eine kurze Katechisation über einen Hen des Katechismus, über einen bibl. Abschnitt oder über einen Liedervers gehalten werden. — Der Abschnitt XI. des Visit. Berichts betrifft daher auch die Ertheilung des Relig. Unterrichts durch die Geistlichen, den Schulbesuch derselben, die Thätigkeit des Geistlichen im Schulwesen, den Besuch der Sonntagsschule, den Fleiß und die Thätigkeit, die Katechisir-Kunst, den sittlichen Wandel der Schullehrer, die Entlassung der Kinder aus der Schule, die Existenz einer Schulbücher-Sammlung und Gemeinde-Bibliothek.

---

††) Erlaß des ev. Consistoriums an die ev. Dekanat-Aemter, betr. die vor dem Betteln durch Geistliche zu gebende Warnungen

vom 19. September 1817.

Erinnerung an den Erl. v. 7. Mai 1817. Die Geistlichen sollen „in Verbindung mit den weltlichen Ortsvorstehern darauf hinwirken, daß die schulpflichtigen Kinder zum gesetzlichen Besuch der Schulen angehalten, die Versäumnisse nachdrücklich gerügt, auch ihnen keineswegs allzu lange Ferien gestattet werden, damit sie nicht Zeit zum Herumlaufen im Betteln finden."

---

†) Kath. K. Ges. S. 530. Knapp, Annal. II, 192.

††) Ev. Kirch. Ges. II, 408.

†) Kön. Rescript, betr. die Grundsätze bei der Trennung des Parochial- und Schul-Verbands würt. Filialien mit ausländ. Pfarreien

vom 22. September 1817.

Alle Accidenzien (und gestiftete Gebühren) von Filialisten gehen an den Schullehrer des neuen Mutterorts über: ebenso die Zehenten, Gülten, Gefälle, Gütergenuß vom Filial und seiner Markung, wenn sie nicht erweislich zur Dotation der Mutterpfarrei gehören. Die also getrennten Filialien haben zur Schule des vormaligen Mutterorts nichts mehr beizutragen. — vergl. Ver. v. 12. Sept. 1818. §. VII. VIII.

---

††) Erlaß des Minist. des Inn. u. K. u. Sch. W. an das ev. Consistorium und den kath. Kirchenrath, betr. die Competenz dieser beiden Behörden

vom 24. September u. 5. Oktober 1817.

Inhalt: I) den Dekanen und resp. Schul-Inspektoren ist gestattet, Schullehrern zu Reisen auch ins Ausland Urlaub auf 6 Tage zu ertheilen, wobei sie für die Bestellung der Amts-Verweserei verantwortlich zu machen sind (ausgeschr. v. Consist. den 4. Nov. 1817; v. kath. K.R. den 9. Okt. 1817) dem Consistorium und Kirchenrath ist es gestattet, Urlaub auf 14 Tage zu ertheilen. (vgl. Erl. des k. K.R. v. 3. Okt. 1829. Min.Erl. v. 30. Sept. 1829. 20. Nov. 1829. 22. Juli 1830.) II) Die Ernennung und Bestätigung zu allen deutschen Schullehrerstellen, bleibt dem Consist. und K.Rath überlassen, (schon ausgesprochen durch Min.Erl. v. 20. Febr. 1817. Ev. Kirch.Ges. II, 376. Kath. K.G. S. 514.) IV) Die Erlaubniß für Schul-Provisoren zur Annahme von Privatlehrerstellen hat der K. kath. Kirchenrath für sich zu ertheilen, ohne daß jedoch hiedurch die Privatlehrer ihre Ordnung in der IV. Klasse der Militärpflichtigen verlören. (vgl. Rekr.Ges. v. 17. Febr. 1815.)

---

†††) V. Edikt über die Anordnung der neuen Verwaltungs-Formen

vom 18. November 1817.

III. §. 30. Vereinigung des Min. des K. u. Sch. Wesens mit dem Min. des Innern. Zu seinem Ressort gehört 2) die Oberaufsicht auf alle, und die Leitung von allen auf die sittliche und intellektuelle Bildung Bezug habenden Anstalten, namentlich auch auf die Volksschulen, Erziehungs-Häuser, und auf andere Unterrichts-Anstalten, so wie auf die Fonds, welche theils denselben

---

†) Ev. Kirch.Ges. II, 409. Kath. Kirch.Ges. S. 568.
††) Ev. Kirch.Ges. II, 411. Kath. Kirch.Ges. S. 569.
†††) s. Reg.Ges. Bes. Abdr. bei Regbl. v. 1817.

eigenthümlich gehören, theils für dieselbe sonst angewiesen sind. §. 33. Unter ihm stehen „das ev. prot. Consistorium, welchem sein gegenwärtiger Wirkungskreis belassen wird, mit Ausnahme des latein. Schulwesens 2) der kath. Kirchenrath mit dem gleichen Wirkungskreis. (Ueber ihre Besetzung s. Ordnungsliste v. 28. Dez. 1817. Regbl. S. 605.) 4) Eine Commission für das israelitische Kirchen-, Schul- und Stiftungswesen. §. 34. Geschäftskreis der Kreis-Regierungen. 16) Aufsicht auf die Wohlthätigkeits-Anstalten und die Stiftungen. §. 39. verordnet bis zur Einrichtung von Provinzial Consistorien, daß a) „die Gen.Superintendenten und Dekane der kath. Landkapitel verpflichtet seyn sollen, von denjenigen Verfügungen, welche sie in Hinsicht auf die Beförderung des gesammten Schul- und Erziehungs-Wesens und des Schulbesuchs erlassen, die Regierungen in Kenntniß zu setzen, (vgl. Instr. für d. Kreis-Reg. v. 21. Dez. 1819. §. 16.) b) daß dieselben in gleicher Art über die Errichtung neuer, oder über die Vereinigung bestehender Schulen, ehe dieserhalb eine Anordnung getroffen wird, mit den Regierungen communiciren sollen, welchen letztern Wir c) insbesondere in der gesetzlichen Maße die Entscheidung von Streitigkeiten, welche über die Pfarr- und Schul-Gebäude, über die Baulast, so wie in Betr. der Pfarr- und Schul-Gründe entstehen, übertragen. — vergl. zu letzterem Min. Erl. v. 14. Okt. 1823. u. 14. Juni 1824. (Ev. Kirch.Ges. II, 617. 645.) Ver. v. 28. Juni 1823 §. 7.

102.

Erlaß der Sektion der innern Administration an das ev. Consistorium, betr. die Theilnahme der Gemeinde-Deputirten an den Schulwahlen

vom 19. November 1817. [462])

Wegen Ersetzung der Schullehrers-Stelle zu — Oberamts — hat man sich durch den Protokoll-Auszug des Königl. Ober-Consistorii vom 5. Sept. d. J. veranlaßt gesehen, von dem K. Ministerio des Innern über die Concurrenz der Bürger-Deputirten zu dergleichen Wahlen Entscheidung einzuholen.

Diese ist nun dahin erfolgt, daß, insoferne die Ernennung zu den Schullehrer-Stellen, oder die Vorschläge dazu, den Gemeinden zustehen, eine Einwirkung der Bürger-Deputirten dabei, da ihnen in ihrer Instruktion nirgends eine Theilnahme an den Verhandlungen des Magistrats selbst, oder die Ausübung eines Wahl-Rechts im Namen der Gemeinde zugestanden sey, nur dahin Statt finde, daß dieselben, so wie es in ihrer Instruktion §. 12. und 13. bei allen wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde verordnet ist, von den geist- und weltlichen Orts-Vorstehern, ehe sich diese über die Vorschläge verei-

---

462) Normal-Buch des Consist. — vgl. Mod. vis. v. 9. Okt. 1744. (s. oben Anm. †††. S. 25)

nigen, um ihre Meinung, unter Mittheilung aller zur Beurtheilung der Sache gehörigen Notizen, vernommen werden, worauf dann in Abwesenheit der Deputirten die geistlichen und weltlichen Orts-Vorsteher sich berathschlagen und beschließen.

Die unterzeichnete Stelle hat daher dem K. Ober-Consistorium zu überlassen, die in der Anlage zurückfolgende Anfrage des Dekanats zu — hiernach zu erledigen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart, den 19. Nov. 1817.

Sektion der Innern Administration.

103.

Erlaß des ev. Consistoriums, betr. die Errichtung von Industrie-Schulen

vom 31. März 1818. 463)

In der Gen. Verordnung, das deutsche Elementar-Schulwesen in den evangelischen Orten des Königreichs betreffend, d. d. 25/31. Decbr. 1810 ist §. 2. vorgeschrieben:

„daß mit jeder öffentlichen Schule in der Regel eine Industrie- oder Arbeitsschule, theils für Knaben, theils für Mädchen zu verbinden seye."

Da diese sehr zweckmäßige und wohlthätige Verordnung noch nicht allgemein und noch weniger überall so in Vollziehung gesetzt worden ist, als es die Wichtigkeit des Zwecks wünschenswerth macht, so werden die gemeinschaftlichen Oberämter aufs neue zu deren baldmöglichen Befolgung und Vollziehung aufgefordert, und haben dieselben unter Beiziehung der Schul-Conferenz-Direcktoren Sorge zu tragen, daß wenigstens in jedem Oberamts- und Dekanat-Orte, in Verbindung mit der Elementarschule eine Industrie-Schule errichtet werde.

Auch erwartet man innerhalb eines Vierteljahrs ihren ausführlichen Bericht, was in dieser Hinsicht geschehen sey, wo und welche Industrie-Schulen eingeführt, und wie sie eingerichtet worden sind, oder auf den kommenden Winter eingerichtet werden wollen, und welche Hindernisse der Einführung derselben in einzelnen Orten etwa bis jetzt im Wege gestanden sind, und noch stehen.

Stuttgardt, den 31. März 1818.

Königl. Consistorium.

---

463) Regbl. 1818. Nr. 20. S. 150. — vgl. G.S.R. v. 1. Febr. 1798. §. 7. Aufr. der Centr.-Leit. des Wohlth.-Ver. v. 14. Apr. 1818. 5. Mai 1818. Min.-Erl. v. 16. Mai 1818. Conf.-Erl. v. 25. Aug. 1818. Erl. der Arm.-Comm. v. 12. Sept. 1820. Min.-Erl. v. 29. Jan. 1824.

†) Aufruf der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, betr. die Gründung bleibender Armenbeschäftigungs-Anstalten und Industrie-Schulen

vom 14. April 1818.

---

††) Erlaß des Kön. Finanz-Ministeriums, betr. die Aufhebung der Emolumenten-Bezüge in den Kanzleien

vom 2. Mai 1818.

§. 2. Nur als Ausnahme wird den gegenwärtigen Examinatoren für ihre Personen der Bezug von Eminationsgebühren gestattet. §. 4. „Die bisher von den Waisenhaus-Pflegen Stuttgardt und Ludwigsburg für die Revision und Justifikation der Rechnungen bezahlten Gebühren sind ganz abgestellt, und fallen den Instituts-Kassen anheim."

---

†††) Bekanntmachung der Central-Leitung des Wohlthät. Vereins, betr. die Fortdauer und die Zwecke der Lokal-Wohlth. Vereine

vom 5. Mai 1818.

B. III. Von der Zweckmäßigkeit der Industrieschulen (Arbeits- und Beschäftigungs-Anstalten für Kinder. vergl. Erl. der Centr. Leit. v. 14. Apr. 1818. Cons. Erl. v. 25. Aug. 1818. Erl. der Armen-Comm. v. 12. Sept. 1820. Min. Erl. v. 29. Jan. 1824). — In Bez. auf die Einsendung eines tabell. Berichts über den Zust. des Armen-Wesens und der Industrie-Anstalten vergl. Erl. der Arm. Comm. v. 23. Juli 1822. u. s. w. 31. März 1835.

---

††††) Erlaß des Minist. des Innern, betr. die Einrichtung einer Armen-Commission

vom 16. Mai 1818.

Ihr wird die Obsorge für die gleichförmige Behandlung des Gemeinde-Armen-Beschäftigungs- und Industrie-Wesens übertragen. — vgl. die Instr. v. 27. Juni 1818. und Erl. der Armen-Comm. v. 31. März 1835.

---

†) s. Reg Ges. — Bes. Gedr. 4. — vgl. Cons. Erl. v. 31. März u. 25. Aug. 1818. Erl. der Centr. Leit. v. 5. Mai 1818. Min. Erl. v. 16. Mai 1818. Cons. Erl. v. 25. Aug. 1818. Erl. der Arm. Comm. v. 12. Sept. 1820.

††) s. Fin. Ges. Regbl. 1818. Nr. 25. S. 209.

†††) Reg. Ges. Regbl. 1818. Beil. zu Nr. 45. S. 443. Knapp Annal. II, 415.

††††) Reg. Ges. Regbl. 1818. Nr. 30. S. 243.

†) Gen. Syn. Rescript an die Gen. Superintendenten, betr. kirchliche Gegenstände, Schul-Visitationen, Verlesung der Schul-Gesetze, Schulfonds-Rechnungen, Schul-Conferenz-Aufgaben, u. s. w.

vom 6. Juni 1818.

§. 8. Anbefehlung gleichförmig fortdauernder Aufmerksamkeit auf die Schulen für die Geistlichen bei der jetzt nur noch alle 2 Jahre stattfindenden dekanatamtl. Schul-Visitation. Es wird namentlich „pünktliche Fortsetzung des Schuldiariums erwartet.“ (vgl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 38. G.S.Rescr. v. 14. Apr. 1813. §. 13. u. s. w.) — Zu dem Umlaufschreiben der Gen. Sup. v. 1824 (Müller, Kirchl. Int.Bl. S. 356) wird ebenfalls bemerkt, daß auf der Führung eines Schuldiariums beharrt werden, und dasselbe jedesmal bei der Kirchen-Visitation dem Visitator vorgewiesen werden solle. — §. 9. Die Martini-Schul-Visitation im Jahre, in welchem nicht visitirt wird, soll mit besonderer Strenge in Gegenwart der Ortsvorsteher durch alle Pensen hindurch gehalten, und Schreib- und Rechnungsproben nebst einem Auszug des über die Schul-Visitation und das Verhalten der Lehrer geführten Protokolls an die Dekane zur Berücksichtigung bei der nächsten Dekanats-Visitation eingesendet werden. — §. 10. „Bis eine neue Schul-Ordnung bekannt gemacht werden wird,“ sollen nur die bisherigen Schuldisciplinar-Gesetze in den Schulen vorgelesen werden (vgl. Conf.Erl. v. 28. Mai 1819). — §. 11. Anbefehlung der regelmäßigen Führung der Schulfonds-Rechnungen und genauen Einsicht der Dekane darein bei den Visitationen, Einsendung der Schulfonds-Rechnung an die Dekane an Georgi jeden Jahrs (vgl. G.S.R. v. 19. Dez. 1821. §. 7. Conf.Erl. v. 16. Dez. 1828). — §. 12. 13. Empfehlung für die Schullehrer passender Aufsatz-Themen zu Schul-Confer.-Aufgaben und Einsendung nur der besten Abhandlungen mit den Conferenz-Protokollen. (vgl. G.S.R. v. 20. Mai 1817. §. 3.)

---

††) Dekret des kathol. Kirchenraths an die Dekanatämter, betr. die Firmung der Kinder nach zurückgelegtem 12ten Jahre und die Anordnungen dafür

vom 18. Juni 1818.

§. 8. „Die Schullehrer sind zu beauftragen, daß sie die Confirmanden ihrer Schule zur Firmung führen, und sowohl auf dem Wege als bei der Firmung selbst die Ordnung unter ihnen erhalten. Dafür haben ihnen ihre Communen das Taggeld zu bezahlen. (Ueber die weitere Obliegenheiten der Schullehrer bei der Firmungs-Feierlichkeit selbst s. bischöffl. Instr. v. 2. Juni 1818. Nr. 5. 6. 7. kath. K.G. S. 607.)

---

†) Ev. Kirch.Ges. II, 420. Knapp, Annal. II, 379.

††) Gedr. Fol. Kath. K.Ges. S. 612. Knapp, Annal. II, 101.

†) Gesetz, betr. die allgemeine Einführung der Schutzpocken-Impfung

vom 25. Juni 1818.

§. 2. „Es soll künftig von allen nach dem 31. Dez. 1816 geborenen Personen niemand in ein Waisenhaus, — aufgenommen, — niemand — zu einer auf die öffentliche Geschäfts-Praxis oder ein öffentliches Amt sich beziehenden Prüfung zugelassen werden, — er habe dann die Tilgung seiner Ansteckungsfähigkeit gehörig dokumentirt, oder unterwerfe sich der Schutzpocken-Impfung." §. 20. Aufhebung der Best. der Gen.-Ver. v. 16. Apr. 1814. §. VII. — vgl. Min.-Erl. von 1807.

---

††) Instruktion für die Armen-Commission

vom 27. Juni 1818.

§. 2. Der engere Geschäftskreis derselben bezieht sich auf die Beschäftigungs- und Industrie-Anstalten der Erwachsenen sowohl als der Kinder. — vgl. Min. Erl. v. 16. Mai 1818.

104.

Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die in Stuttgart zu errichtende öffentliche Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt für Töchter aus den gebildeten Ständen

vom 30. Juni 1818. [464])

Seine Königliche Majestät haben, überzeugt von dem hohen Werthe, welchen tüchtige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten für Volks-Aufklärung und Bildung der Staats-Bürger haben, die Verbesserung dieser Anstalten nach allen ihren Theilen, seit dem Antritte Allerhöchst Ihrer Regierung zu einer Ihrer wichtigsten Angelegenheiten gemacht

Es ist Höchstdenselben nicht entgangen, daß besonders für den Unterricht und die Erziehung der Töchter aus den gebildeten Ständen bisher nicht hinreichend gesorgt worden sey. Schon vor einem Jahre wurde deßwegen theils die vormals Oelschläger-, nun Ramsauersche Lehr-Anstalt provisorisch zur Staats-Anstalt erhoben, theils dem Ta-

---

†) s. Reg.-Ges. Regbl. 1818. Nr. 42. S. 389.

††) s. Reg.-Ges. Regbl. 1818. Nr. 41. S. 374.

464) Regbl. 1818. Nr. 41. S. 373. — Die Eröffnung der Lehranstalt wird angezeigt durch Bekanntmach. der Dir. v. 6. Juli 1818. (Regbl. S. 406.)

fingerschen Privat-Institut eine bedeutende Unterstützung aus der Staats-Kasse zugeschieden.

Da aber hiedurch das gefühlte Bedürfniß nur mangelhaft befriedigt worden ist, so haben Sich Seine Königliche Majestät bewogen gefunden, Ihre Majestät die Königin zu Begründung einer neuen allen Bedürfnissen gewachsenen Anstalt dieser Art zu veranlassen, und sodann vermöge höchsten Rescripts vom 29. d. M. beschlossen, daß an die Stelle der öffentlichen Ramsauerschen Lehr-Anstalt und des Tafingerschen Privat-Instituts, welche als aufgelöst zu betrachten sind, eine, der Erwartung entsprechende, neue und vollständige Lehr- und Erziehungs-Anstalt für die Töchter der gebildeten Stände treten soll.

Diese Anstalt, wird der unmittelbaren Anordnung, des Schutzes und der Leitung Ihrer Majestät der Königin genießen, und in der hiesigen Residenz-Stadt, wo derselben bereits ein geräumiges Gebäude angewiesen ist, bestehen.

Der Plan der Anstalt ist in der Beilage besonders abgedruckt und wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 30. Juni 1818.

Der Minister des Innern,
v. Otto.

Beilage.

Plan der Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt in Stuttgart für die weibliche Jugend der gebildeteren Stände.

I. Zweck der Anstalt.

Die Anstalt setzt sich als Ziel vor: Möglichst umfassende, der weiblichen Bestimmung in jeder Hinsicht angemessene Bildung, Licht im Geiste, edlen Sinn im Gemüthe, richtige religiöse Stimmung für diese und die andere Welt; Aneignung der für häusliche und gesellschaftliche Verhältnisse nöthigen und nützlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten, endlich Bildung eines festen Charakters.

II. Einrichtung der Anstalt.

Sie zerfällt in zwei Theile, eine Pensions- und eine Unterrichts-Anstalt. Jene umfaßt Erziehung, Wohnung, Kost; diese den Unterricht. Die Unterrichts-Anstalt ist für die Zöglinge der Pension, und für Töchter, welche von der Stadt aus sie benützen wollen, gemeinschaftlich.

Die Pensions-Anstalt setzt sich vor, eine den Grundsätzen und Forderungen der Erziehungs-Aufgabe möglichst entsprechende Bildung zu verwirklichen; die Unterrichts-Anstalt bietet dazu die Hand.

Allgemeine Bestimmungen:

1) Unter der unmittelbaren Leitung Ihrer Majestät der Königin wird eine besondere Direktion die Erfordernisse der Anstalt in ihrem Umfange besorgen, das Ganze leiten und darüber wa-

chen, daß der festgesetzte Plan in allen Zweigen mit Festigkeit und richtig durchgeführt werde.

Eine besondere Inspektion wird über die Lehrstunden wachen, daß weder Fortschritte noch Zurückbleiben der Kinder unbemerkt bleiben.

2) Die Anstalt hat eine eigene Vorsteherin, und unter ihr einige Erzieherinnen, in deren Hände das Wohl der Zöglinge, die Stellvertretung der mütterlichen Erziehung niedergelegt ist. Nach der Idee dessen, was ein veredelnder Familienkreis zu leisten hat, ist ihnen die Obliegenheit ihres wichtigen und würdigen Berufes vorgezeichnet. In ihrer Aufsicht stehen die Zöglinge, auch bei Privatarbeiten, in Freistunden, auf Spaziergängen, und die Schülerinnen in den Zwischenaugenblicken beim Wechsel der Lehrer.

3) Aus der Mitte der Eltern, deren Töchter in der Unterrichts-Anstalt gebildet werden, wird eine Anzahl von Vätern und Müttern unter dem Namen „Eltern-Ausschuß" zu besonderer Aufmerksamkeit auf das Gedeihen der Anstalt gewählt. Beim Anfange eines jeden Cursus wird eine neue Wahl vorgenommen, doch können die Personen, welche früher Mitglieder desselben waren, wieder gewählt werden.

Dieser Ausschuß ist das Organ der gegenseitigen Mittheilung zwischen der Anstalt und den Eltern der anvertrauten Pfleglinge. Die Glieder des Ausschusses besuchen öfters die Anstalt, lernen sie in ihrem Wirken kennen, besprechen sich mit der Direktion über ihre Bemerkungen, und machen es sich zur Angelegenheit, zum glücklichen Fortgang der Sache für sich und durch ihren Einfluß auf andere Eltern wohlthätig mitzuwirken. Der Eltern-Ausschuß hält von Zeit zu Zeit unter sich Zusammenkunft, und macht der Direktion in besondern Fällen schriftliche Eröffnung von dem Resultate derselben. Ihre Majestät die Königin behält sich vor, einige würdige Personen nach eigener Wahl dem Eltern-Ausschusse jährlich beizufügen.

4) Lehrer und Lehrerinnen, deren Aufnahme von vorangegangener Prüfung und Probe-Lektionen abhängt, müssen sich in jeder Rücksicht für die Anstalt als tüchtig bewähren, und strenge im Geiste derselben arbeiten. Abweichung vom festgesetzten Erziehungs- und Unterrichts-Plan löst zwischen ihnen und der Anstalt das Band auf.

5) Zu sicherer Erreichung des vorgesetzten Zwecks und zur Entfernung jeder Willkühr werden Lehrplane im Allgemeinen und für jedes Lehrfach besonders festgestellt, damit jeder Lehrer genau weiß, was er zu leisten hat, und jedes Kind auf sorgfältig vorgezeichneter Bahn vorwärts schreiten kann.

Auch die Obliegenheiten der Zöglinge und Schülerinnen, in allen Lagen und Verhältnissen, werden in Gesetzen, welche zugleich die Folgen des Betragens ankünden, bestimmt ausgesprochen, und zum Wohl der Zöglinge und Schülerinnen in Achtung erhalten werden.

6) Alle vierzehn Tage ist allgemeine, und so oft es nöthig seyn dürfte, besondere Conferenz, worin Alles, was das Gedeihen der Anstalt fördert oder hindert, vorgetragen, besprochen und berathen wird. Die abzuhaltenden Protokolle werden Ihrer Majestät der Königin vorgelegt.

7) In jeder ersten Woche eines Monats werden von allen Erzieherinnen und Lehrern Zeugnisse über alle Pfleglinge der Anstalt in das Zeugnißbuch eingetragen, in Uebereinstimmung mit dem, was in den Tagbüchern verzeichnet ist; ein Auszug in das zweite Buch unter den Rubriken: Betragen, Fortschritte, Fleiß in der Anstalt und Privat-Fleiß ist die Grundlage für die Zeugniß-Tabellen, welche monatlich Ihrer Majestät der Königin und wieder vierteljährig besonders den Eltern vorgelegt werden.

Im großen Zeugnißbuche und in den Tagbüchern können die Eltern alle Tage den Stand ihrer Kinder kennen lernen. So steht jedes Kind unter vielseitiger Aufsicht, Erzieher und Lehrer werden dadurch ermuntert und das Vertrauen der Eltern hat feste Stützen.

Die Anstalt wird für Erheiterung der Zöglinge sorgen, und außerdem, so sehr die Bildungs-Zwecke streng durchgeführt werden, gern alles Zweckmäßige anwenden, daß die Zöglinge und Schülerinnen in ihrer Lage sich glücklich fühlen und durch alle Theile der Verhältnisse zwischen Erzieherinnen, Lehrern und Kindern ein freundlicher Ton herrsche.

8) Alle Monate wird jede Klasse einzeln geprüft, damit kein Bedürfniß lange ohne Abhülfe bleibe, und für Kinder, welche besondere Verfügungen bedürfen, das Nöthige sogleich angeordnet werde.

Die jährlichen Hauptprüfungen, wozu der jedesmalige Cult-Minister, die Mitglieder des Studienraths, des Consistoriums und des katholischen Kirchenraths eingeladen werden, sollen mit Genauigkeit in Darlegung des Zustandes, Prunklosigkeit und strenge Vermeidung dessen vereinigen, was zur Schau und Eitelkeit dienen könnte. Proben weiblicher Handarbeiten werden entfernt vom Auge und Ohr der Kinder vorgewiesen.

9) Die Zöglinge werden vom achten, die Schülerinnen vom sechsten Jahre an, jährlich nur Einmal, im Herbste nämlich, vor Anfang des neuen Cursus, aufgenommen, und der Plan an ihnen bis zum achtzehnten Jahre fortgeführt.

Der frühere Austritt wird zwar nicht gehindert, doch will die Anstalt nur nach dem Maßstabe derer, die den ganzen Cursus regelmäßig machten, beurtheilt seyn.

Wenn Zusammendrängung aller Bildungsgegenstände auf die Zeit vor dem Schluß des vierzehnten Jahres Ueberladung, Halbwisserei, Oberflächlichkeit, und damit Eitelkeit und schnelle Vergessenheit herbeiführt, dagegen so Manches erst nach dem vierzehnten Jahre gründlich aufgefaßt und begriffen, folglich für feste Aneignung und dauerhaften Nutzen gesichert wird, so ist die

Fortsetzung des Curses nach dem vierzehnten Jahre gerechtfertigt.

Schülerinnen können dann in dieser letzten Periode auch an einzelnen Stunden Antheil nehmen.

10) Die Aufnahme wird in schriftlichen kurzen Eingaben unter Bemerkung des bisher genossenen Unterrichts bei der Direktion nachgesucht, und denen gewährt, deren Eltern, weß Standes sie auch seyen, die in der Anstalt festgehaltenen Zwecke gerne zu den ihrigen machen, und ihre häusliche Erziehung und Leitung damit in Einklang halten. Man erwartet, daß die Eltern, das Wohl ihrer Kinder beherzigend, denselben eine Erziehung angedeihen lassen, welche ihrer künftigen Bestimmung angemessen ist. Eine höhere Bildung als diese erheischt, hat oft noch unglückseligere Folgen, als Mangel an Bildung. Wenn ein Kind durch sein Betragen die Zwecke der Anstalt stört, und neben dem, was diese zur Verbesserung versucht, die Eltern auf erhaltene Mittheilungen keine Abänderung des Betragens zu Stande bringen, so wird das Kind ohne Rücksicht auf die Verhältnisse der Eltern außer Zusammenhang mit der Anstalt gesetzt werden. In dieser Maßregel erkennen die Bildlinge den entschiedenen Ernst der guten Sache, und gute Eltern die Bürgschaft für das Gelingen ihrer Hoffnungen und Wünsche.

11) Um alle Möglichkeit eitler Auszeichnungen in Kleidern entfernt zu halten, und den Sinn desto ungestörter auf edlere Auszeichnung richten zu können, werden alle Zöglinge der Pension in Stoff, Farbe und Form gleiche Kleider tragen, und wenn gleich diese Vorschrift den Schülerinnen nicht gilt, so wird doch auch an ihnen edle Einfachheit und Prunklosigkeit gerne gesehen, und wenn sie wollen, auch die Aehnlichkeit der Kleider mit denen der Zöglinge gestattet.

Reinlichkeit, edler und gefälliger Anstand in Haltung und Betragen, ohne Zierung, soll allen Bildlingen der Anstalt eigen seyn.

12) Eltern und Verwandten der Zöglinge ist freier Zugang gestattet, doch ohne die Lehrer durch Fragen unterbrechen zu dürfen.

Die Zöglinge der Pension bezahlen für Kost, Wohnung, Kleidung und Wäsche jährlich 300 fl., und bringen beim Eintritt ein Bett mit.

Für den Unterricht (mit Ausnahme der Musik- und anderer Privat-Lehrstunden) bezahlen die Zöglinge, wie die Schülerinnen monatlich 4 fl. 30 kr. Wenn aber mehrere Kinder derselben Familie an der Lehranstalt Theil nehmen, so zahlt jedes Kind 3 fl. 30 kr.

III. Lehrplan.

Es ist nöthig, daß Eltern einen Ueberblick dessen haben, was die Anstalt für den Bildungs-Zweck von Töchtern angemessen glaubt.

Die Gegenstände und der Umfang der Bildungsmittel bestimmen sich durch den Zweck der Bildung, dessen Gränzen willkührlich enge

zu ziehen, wenigstens keiner öffentlichen Anstalt zukommt, die ihre Ansicht von der Bestimmung ihrer Bildlinge unter umfassendern Gesichtspunkt stellen muß. Die weibliche Bildung, weit entfernt eine gelehrte zu seyn, muß jedoch den Forderungen der Gründlichkeit Genüge leisten.

Dem weiblichen Geschlechte ist von der Natur die erste, höchst einflußreiche Erziehung der Kinder, und fortdauernde vielseitige Einwirkung anvertraut; daher ist nicht die Frage, ob? sondern wie? es gebildet werden soll, um seine persönlichen, häuslichen und gesellschaftlichen Zwecke erfüllen, seine Lage veredeln, und Andere beglücken zu können. Des Wissenswürdigen und Lernensnöthigen ist nicht wenig; doch bei gehöriger Vertheilung der Lehrgegenstände in eine Reihe von Jahren wird weit auseinander gezogen, was auf den Blättern des Plans sich dicht aneinander drängt.

Die Anstalt theilt die Bildungszeit in drei Perioden, der Grundlegung, der Fortführung und der Ausbildung, und jede Periode in Unterabtheilungen nach Jahren. Die Lehrplane bestimmen die Gegenstände, ihr Ziel und ihren Umfang, nach Perioden und Jahren. Die Anwendung auf einzelne Kinder bestimmt sich nach deren Individualität, nämlich nach den Fähigkeiten und Kenntnissen derselben.

A. Erste Periode, etwa bis zum zehnten Jahre.

1) Vorübungen zur Entwicklung der Sprach-Organe, der Sinne, der körperlichen und geistigen Thätigkeit, Uebung des sinnlichen Wahrnehmungs-Vermögens im Bemerken, Auffassen, Betrachten, Uebungen im deutlich, rein und richtig Reden; Elemente der Form- und Maßlehre, Verstandes-Uebungen, u. s. w.
2) Deutsche Sprache: Entwicklung der Sprachbildung mit Einleitung in die Sprachlehre. Rechtschreibung. Leseunterricht vom Elemente bis zum Lesen mit Fertigkeit, und denkübend.
3) Französische Sprache. Anleitung zum Sprechen, Lesen und Uebersetzen.
4) Elementarzeichnen und Copiren.
5) Uebung im Schönschreiben.
6) Rechnen; im Kopfe, begründet durch die Anschauungslehre, Verstand bildend, frühe übend im folgerechten Denken. Schriftlich Rechnen mit Bewußtseyn der Gründe des Verfahrens.
7) Entfaltung des sittlichen und religiösen Gefühls und Belebung desselben, besonders durch biblische Geschichte; Christus und die Edelsten zuerst als Ideal des Guten dargestellt; dann die Uebung der sittlichen Urtheilskraft durch gemischte Beispiele, verbunden mit dem Bestreben das sittliche Wollen zum innern Bedürfniß des Bildlings zu machen und ihn an die Tugend zu gewöhnen.

B. Zweite Periode, etwa bis zum vierzehnten Jahre.

1) Fortgesetzte unmittelbare Denkübungen; besonders geordnete psychologische Uebungen aller einzelnen Geistes-Vermögen.

2) Vollendung der Uebung im Schönschreiben.
3) Vollendung der Zahlenlehre im Kopf- und Zifferrechnen, mit Anwendung auf jede Art des Gebrauchs im Leben.
4) Freie Handzeichnung, mit besonderer Rücksicht auf Gegenstände des weiblichen Kreises und auf Kunst- und Geschmacks-Bildung.
5) Tonlehre, deren Vorübungen in die erste Periode fallen; Grundlegung aller musikalischen Bildung durch Gesanglehre, Gesangübung.
6) Deutsche Sprache; zu vollkommenem Besitz der Muttersprache an sich, Uebung im mündlichen und schriftlichen Gebrauche derselben, nebst der Rechtschreiblehre.
7) Fortsetzung der französischen Sprache.
8) Moral und Religion als Gegenstände des Geistes, Herzens und Lebens.

Die Zöglinge und Schüler werden den positiven Religionsunterricht von Lehrern ihrer Confession erhalten. Zur Befestigung und Belebung der religiösen Wahrheiten und Gefühle, und zu vorbereitender Einführung der Zöglinge und Schülerinnen in die kirchlichen Religionsübungen werden besondere Gottesverehrungen in der Anstalt gehalten werden. Außerdem werden die Zöglinge in die öffentlichen Kirchen ihrer Confession geführt.

Moralisch religiöse Bildung gilt der Anstalt als höchster Strebepunkt, damit religiöser Sinn, Wahrheit, Ehrfurcht, Liebe und Vertrauen zu Gott die Zöglinge durch das Leben begleiten und eines edlen Charakters feste Stütze seyen.

Was für Geschichte, Geographie und Naturbeschreibung in dieser Periode gethan wird, findet sich bei Darstellung dieser Lehrfächer in der dritten Periode angegeben.

C. **Die dritte Periode, vom vierzehnten Jahre aufwärts, hat das Werk der Bildung zu dem Grenzpunkte zu führen, die in dem Zweck der Anstalt liegt.**

1) Geschichte giebt den Standpunkt, um helleren Blicks die Zeitereignisse anzusehen, unter welchen sich das allgemeine Seyn der Menschen gestaltet und läßt die Früchte der Vergangenheit für die Gegenwart benützen.
   a) In der zweiten Periode wird außer der vaterländischen Geschichte, das Merkwürdigste aus der allgemeinen Weltgeschichte vorgetragen.
   b) In der dritten Periode dehnt sich die geschichtliche Mittheilung auf Völkergeschichte, Entwicklungsgeschichte der Menschheit und Geschichte der Erfindungen aus.
2) Geographie; Kenntniß des Erdballs mit seinen Beschaffenheiten.
   a) Die zweite Periode beschäftigt sich mit der Einleitung besonders der so anziehenden, physischen Erdbeschreibung und mit der vaterländischen Erdkunde.
   b) Die dritte Periode verbindet damit mathematische und statistische Erdbeschreibung, besonders aber Völkerkunde.

3) Naturgeschichte.
a) Die Schülerin der zweiten Periode lernt die Natur durch Anschauung und Beschreibung kennen, und Merkmale auffassen.
b) Die Schülerin der dritten Periode faßt die Gegenstände in weiterm Umfange auf, und verbindet damit das Nöthigste aus der Technologie.
4) Naturlehre, durch anschauliche Versuche klar gemacht.
5) Blicke in die Himmelskunde, nach Bode.
6) Anthropologie nebst Gesundheitslehre.
7) Sittliche und religiöse Cultur empfangen in der dritten Periode ihre letzte Erweiterung, Befestigung und Vollendung.
8) Ebenso erweitern sich die letzten Uebungen sowohl in deutscher als französischer Sprache in schriftlicher Darstellung, und dehnen sich über alle Gegenstände des weiblichen Kreises aus, zu welchen sich Anleitung zu geist- und herzbildender Lektüre fügt.
9) Die Unterrichtskunst, so höchst wichtig für jeden Familienkreis, soll in der Anstalt ihre volle Berücksichtigung finden. Die Zöglinge der Anstalt sollen daher besondere Anleitung empfangen, Unterricht und Elementarbildung zu behandeln, und an praktischen Uebungen sogleich sich versuchen.
10) Für körperliche Uebungen, und unter diesen für Erlernung des Tanzens mit besonderer Rücksicht desselben auf Beförderung der körperlichen Haltung und des äußerlichen Anstandes, wird die Anstalt das Nöthige anordnen.
11) Zur Erlernung weiblicher Arbeiten und Kunstfertigkeiten wird die Anstalt ebenfalls alle Gelegenheit darbieten. Theoretische und praktische Haushaltungskunst, Anweisung zum Kochen, Behandlung des Weißzeugs nach der Wäsche; alle Arten des Nähens, Strickens, Stickens, Flechtens, das Kleidermachen, und was sonst die häusliche Bestimmung bedarf, sollen die Zöglinge, und, mit kleinen Ausnahmen, auch die Schülerinnen in der Anstalt erlernen können.

Auch diese Lehrstunden werden mit Sorgfalt geleitet, zweckmäßig geordnet, in den Lehr- und Erziehungsplan als harmonischer Theil des Ganzen eingefügt, und die Arbeits-Gegenstände auf die Bildungs-Jahre der drei Perioden vertheilt.

Die innere Einrichtung der Anstalt, so manche hier nicht berührte, der Pensions-Anstalt eigenthümliche Anordnung, die Verpflegung der Zöglinge in kranken Tagen, für welche alles Tröstende und Berathende bereit gehalten wird; Verwendung der nicht zum Unterrichte bestimmten Zeit, Vergnügungs-Arten, die Details der Tags- und Lehrplane können nur in der Anstalt selbst eingesehen werden.

105.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. die Urlaubs-Ertheilung an Schulmeister und Provisoren

vom 7. Juli 1818. [465])

Die Ordnung erfordert es, daß die Schullehrer und Provisoren rücksichtlich der Urlaube außer den Herbst-Ferien und rücksichtlich des Erscheinens in der hiesigen Residenzstadt sich an die Vorschriften halten müssen, welche für die Geistlichkeit bestehen, und daß hiebei den Schul-Inspektoren diejenige Befugniß und Obliegenheit, die die Dekane bei den Geistlichen haben, zukomme. Das Schul-Inspektorat hat nun hievon die untergeordneten Schullehrer und Provisoren, auch die Incipienten in Kenntniß zu setzen, und sich selbst darnach zu achten.

Stuttgart, den 7. Juli 1818.

465) Kath. Schul-Insp. Reg. — Nach einem kath. K.R.Erl. v. 6. Juli 1819 wurde dieses Rescript dahin erläutert, daß die Schul-Inspektoren demgemäß auch einen tabellarischen Bericht im Monat Januar, wie die Dekane (vgl. kath. K.R.Erl. v. 10. Febr. 1818. Kath. K.Ges. S. 580.) von den Abwesenheiten der Schullehrer und Provisoren zu erstatten haben. Das Formular dafür ist Folgendes:

Dekanats-Bezirk N. N.	Name des Abwesenden.	Wohnort	Zeit und Dauer der Abwesenheit.	Ort der Abwesenheit.	Ursache der Abwesenheit.	Ob und durch wen das Amt versehen worden.	Ob, und welcher Stelle, und auf wie lange Urlaub ertheilt war.

, N. den — — T.

Zugleich wurde bemerkt, daß die Schul-Inspektoren, wie die Dekane befugt seyen, den Schullehrern und Provisoren Urlaub auf 6 Tage auch ins Ausland zu ertheilen, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Schule durch einen Stellvertreter gehörig besorgt werde (vgl. Min. Erl. v. 5. Okt. 1817. 20. Nov. 1829.). — Durch Spez. Erl. v. 4. Dez. 1819 wurde den Schullehrern des Schul-Insp. Eßlingen erlaubt, so lange sie diese Erlaubniß nicht mißbrauchen, und ohne zu übernachten, in Privatgeschäften nach Stuttgardt zu kommen, ohne bei dem kath. Kirchenrath zuvor Urlaub hiezu nachgesucht zu haben. — vgl. Erl. des kath. Kirch.R. v. 26. Aug. 1824, 3. 26. Sept. 1826. 14. Okt. 1828, 4.

106.

Erlaß des ev. Consistoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die Einführung von Industrie-Schulen durch die Geistlichen

vom 25. August 1818. [466])

Da die Verbesserung des Zustandes der Armen, erst dann gedeihen kann, wenn die Geistlichen sich mit Liebe und Eifer der durch den Erlaß der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins v. 5. Mai l. J. empfohlenen Einrichtung und Belebung der Industrie-Anstalten widmen, so haben die General-Superintendenten sämmtliche ihnen untergeordnete Dekane anzuweisen, daß sie ihre Diöcesan-Geistlichen zur thätigen Verwendung bei der Einrichtung von Industrie-Anstalten ermuntern, und sowohl in den besondern Visitations-Relationen über den Zustand derselben, und den Antheil, den der Ortsgeistliche daran nimmt, sich äußern, als auch in den General-Berichten diejenigen Geistlichen ihrer Diöcese, welche sich hierin besonders auszeichnen, namhaft machen sollen.

Aus diesen General-Berichten wird sodann der General-Superintendent das Wesentliche in den von ihm für den Kön. Synodus zu verfertigenden General-Bericht aufnehmen, welcher sodann nach beendigter Synodal-Versammlung der Kön. Armen-Commission dahier wird mitgetheilt werden. Für das gegenwärtige Jahr sind diese Notizen erforderlichen Falls in den Nachberichten noch beizubringen.

Stuttgart, den 25. August 1818.

---

†) Kön. Verordnung, betr. die Parochial-Verhältnisse der zur Ortsreligion sich nicht bekennenden christlichen Einwohner

vom 12. September 1818.

§. VII. „Die Schule und den Religions-Unterricht der Jugend betreffend, so steht es 1) den Dissentirenden in der Regel frei, wenn in ihrem Wohnorte eine Schule (der herrschenden Confession) sich befindet, und die Schule des Orts, in welcher sie eingepfarrt werden, nicht über eine Stunde entfernt ist, ihre Kinder in diese oder in jene zu schicken. Sobald aber die Schule ihrer Confession über eine Stunde entfernt ist, so müssen die Kinder die Schule

---

466) Dek.-Regg. Knapp, Sch.G. S. 301. — vergl. G.S.R. v. 1. Febr. 1798. §. 7. Cons. Erl. v. 31. März 1818. Erl. der Centr.-Leit. v. 14. Apr. u. 5. Mai 1818. Min.-Erl. v. 16. Mai 1818. u. 29. Jan. 1824.

†) Ev. Kirch.-Ges. II, 432. Kath. Kirch.-Ges. S. 621. Regbl. 1818. Nr. 54. S. 597.

des Wohnorts besuchen. 2) Wenn am Orte der Dissentirenden gar keine Schule ist, und die Schule des Orts, in welchem sie nun eingepfarrt werden, von ihrem Wohnort nicht weiter als die Schule des Mutterorts der herrschenden Confession entfernt ist, so haben ihre Kinder die Schule ihrer Confession zu besuchen. Ist aber diese entfernter als jene, so steht es ihnen frei, welche von beiden sie besuchen wollen, es wäre denn, daß die Schule der dissentirenden Confession eine halbe Stunde weiter als die Schule der herrschenden Confession entfernt wäre. In diesem Fall haben sie die letztere zu besuchen. 3) In jedem Fall haben die Schulkinder der Dissentirenden, nebst den übrigen jungen Leuten, welche in dem dazu geeigneten Alter stehen, die Catechisationen, die letztern überdieß auch die Sonntagsschulen des Orts ihrer Confession, dem sie als Filialisten zugetheilt werden, zu besuchen, wenn es nur immer in Hinsicht auf die Entfernung des Orts möglich ist. Auch sollen diejenigen Kinder, welche die Schule der in ihrem Wohnort herrschenden Confession besuchen, vom 8ten Jahre an, wenn ihr Parochial-Ort von ihrem Wohnort nicht mehr als eine halbe Stunde entfernt ist, wenigstens einmal in jeder Woche, bei einer Entfernung, die nicht über eine Stunde beträgt, alle 14 Tage, endlich bei einer Entfernung über eine Stunde jeden Monat einmal zum Religions-Unterricht in die Elementar-Schule ihres Parochialorts kommen. Ist die Entfernung allzugroß, so daß nicht einmal die Sonntags-Schüler die Catechisationen des Geistlichen ihrer Confession besuchen können, so sollen wenigstens diese angehalten werden, da wo die Elementarschüler die Werktagsschule besuchen, der Sonntagsschule anzuwohnen, wobei es sich dann von selbst versteht, daß sie als Dissentienten an dem Religions-Unterricht, der in der Sonntagsschule vorkommt, keinen Theil nehmen. 4) Der Pfarrer, welchem die Dissentirenden als Filialisten zugetheilt sind, hat in Beziehung auf die Kinder derselben a) die Vorschrift der protestant. Schul-Verordnung v. 26/31. Dez. 1810 (§. 8.) aufs genaueste zu befolgen, daher vor Georgii jeden Jahres aus den Taufbüchern eine genaue Liste aller Kinder, welche auf Martini desselben Jahrs 6 Jahre complirt haben, zu verfertigen, und sie von der Kanzel zu verlesen, wo sodann alle diese Kinder auf Georgi desselben Jahres in die Schule aufgenommen, und, wenn die Eltern sich widerspenstig bezeigen sollten, nöthigenfalls dazu gezwungen werden müssen; b) hat er sich von den Eltern jedes schulpflichtigen Kindes, wenn sie in dem Fall sind, daß es ihnen (nach Nro. 1. 2.) freisteht, eine bestimmte Erklärung geben zu lassen, welche Schule das Kind besuchen soll; c) wofern alle oder einzelne die Schule der herrschenden Orts-Confession besuchen sollten, so hat er das Verzeichniß derselben dem Pfarrer der herrschenden Orts-Confession amtlich zu übergeben. Er soll sodann in diesem Falle d) die Schule der Orts-Confession, in welche die Kinder der Dissentienten gehen, in denjenigen Fristen besuchen, welche von den höhern geistlichen Behörden mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse werden bestimmt werden, bei diesen Besuchen nach den Kindern seiner Confession sehen, denselben besonders dann, wenn die Entfernung ihnen nicht gestattet, die Catechisationen und den Religions-Unterricht in seiner Kirche und Schule zu besuchen, so viel möglich Religions-Unterricht geben, und die Eltern anweisen, wie sie den Mangel des öffentlichen religiösen Unterrichts zu Hause zu ersetzen suchen sollen. e) Ferner hat er an den öffentlichen Schul-Visitationen in Gemeinschaft mit dem Pfarrer der herrschenden Confession Theil zu nehmen, und den Erfund in der Pastoral-Relation zu bemerken. f) Dabei ist er jedoch nicht befugt, in dieser Schule etwas zu verordnen, oder dem Schullehrer für sich Erinnerungen zu geben, sondern er hat, wofern er etwas zu desideriren findet, mit dem Pfarrer der herrschenden Confession (welchem die Inspektion über das Ganze der Schule überlassen bleibt), zu kommuniciren, oder nach Umständen die Sache durch den Dekan seiner

Confession an die höhere Behörde gelangen zu lassen. g) Für die Theilnahme an den öffentlichen Schul-Visitationen hat er dasselbe Emolument und aus derselben Kasse zu beziehen, das auch der Pfarrer der herrschenden Confession bezieht. Die Reisekosten aber für die besondern Schulbesuche sowohl als für die mit dem Pfarrer der herrschenden Confession gemeinschaftlichen öffentlichen Schul-Visitationen sind ihm, wenn die Dissentienten ein eigenes pium corpus haben, aus diesem, wo aber ein solches nicht vorhanden ist, durch Umlage auf die dissentirenden Eltern, deren Kinder jene Schule besuchen, zu ersetzen. 5) Das Schulgeld ist blos demjenigen Schulmeister zu bezahlen, dessen Schule die Kinder der Dissentirenden wirklich besuchen, jedoch so, daß sie demjenigen, in dessen Schule sie blos dem Religions-Unterricht (welchen der Geistliche zu geben hat) anwohnen, nichts zu bezahlen haben. (vgl. Sp.Cons.Erl. v. 18. Dez. 1781.) — So wie der ev. Schulmeister an einem Orte, wo die ev. Confession die herrschende ist, von kath. Kindern, welche nicht die ev. Ortsschule besuchen, kein Schulgeld zu fordern hat; ebenso haben an Orten, wo die kath. Confession die herrschende ist, die ev. Eltern, deren Kinder die kath. Schule nicht besuchen, oder besuchen sollen, zu den Schulgeldern für den kath. Schullehrer nicht zu contribuiren. Es ist mithin die Bestimmung der kath. Schul-Ordnung (v. 1808. §. 28.), nach welcher die Schulgelder als eine Gemeindelast auf sämmtliche Commun-Steuer-Contribuenten umzulegen sind, wenigstens auf protestantische Einwohner kath. Orte nicht anzuwenden, sondern das Schulgeld und das etwa übliche Scheuterholz immer von denjenigen Dissentienten abzureichen, deren Kinder die Schule ihres Wohnorts besuchen. — §. VIII. Der Bau und die Unterhaltung der Schul-Gebäude ist als eine Last der bürgerlichen Gemeinde anzusehen, daher auch, wie andere Gemeinde-Lasten, von denjenigen im Orte verbürgerten mitsteuernden Dissentienten mitzutragen, welche ihre Kinder nicht in die Schule ihres Wohnorts schicken. Dagegen haben diese aber zu den Bau- und Erhaltungs-Kosten des Schulgebäudes in dem Orte, wohin sie nun eingepfarrt sind, nicht zu contribuiren. Ist aber in dem Wohnort der Dissentirenden kein Schul-Gebäude, so kann ihnen nur zugemuthet werden, daß sie zur Erhaltung desjenigen Schul-Gebäudes, das ihre Kinder wirklich besuchen, beitragen sollen. Die fixe Besoldung des Schullehrers ist, wenn sie nicht auf einem pio corpore haftet, gleichfalls aus der Communkasse ohne Unterschied, welcher Confession die Gemeinds-Mitglieder zugethan sind, zu entrichten." — vgl. Ges. v. 29. Septbr. 1836. Art. 8. 13—15. f. 72.

107.

Spez. Erlaß des ev. Consistoriums an das Dekanatamt, betr. die Wahl der Schullehrer zu Gemeinde-Deputirten

vom 13. Oktober 1818. [467])

Auf den Anfrage-Bericht wegen Wahl der Schulmeister zu Gemeinde-Deputirten wird zu erkennen gegeben, daß nach einer vom

467) Conf.-Reg. Knapp, Sch.-Ges. S. 96. — vergl. G.R. v. 4. Juni 1727. §. 11. 26. Juni 1729. Erl. der Sekt. der inn. Adm. v. 28. März 1812. Min.-Erl. v. 8. Juni 1812. 15. Oktbr. 1821. Gesetz v. 15. Apr. 1828. Art. 57. v. 4. Dez. 1833. Art. 61. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 42.

K. Ministerium des Innern gegebenen Weisung, die Schullehrer, falls sie nicht blos Ehrenbürger oder in der Gemeinde angesessen sind, sondern das wirkliche aktive Bürgerrecht haben, von der Wahl zu Gemeinde-Deputirten nicht ausgeschlossen werden können.

Stuttgart, den 13. Oktober 1818.

---

†) Cirk. Erlaß des kath. Kirchenraths an die kathol. Schul-Inspektorate, betr. die Vertheilung von 10,000 Exemplaren des van Eß'schen N. T. in die kathol. Pfarreien und eines Drittheils davon in die Schulen

vom 4/10. Dezember 1818.

vgl. Gen. Vik. Erl. v. 3. Dez. 1819. Durch einen spätern Erlaß des kathol. K.R. an die Schul-Insp. wurde ausgesprochen: „Sämmtliche Exemplarien bleiben ein Eigenthum der Ortsschulen und dürfen von den Schülern nicht nach Hause mitgenommen werden. Dieselbe sind in den Katalogen der Orts-Schulbibliothek einzutragen und als Eigenthum derselben auf dem Titelblatt zu bezeichnen. Ihr Gebrauch besteht vorzüglich darin, daß sie als Lesebücher besonders für die Schüler der 3ten Klasse und für die Sonntagsschüler benutzt werden sollen. — Die Pfarrgeistlichen werden die etwa dunkeln Stellen den Schülern jederzeit erklären, und sie in einen weisen Gebrauch der heil. Schrift einführen."

---

††) I. Edikt über die Gemeinde-Verwaltung

vom 31. Dezember 1818.

§. 56. „Zur Erhaltung — der Schulpolizey sind zunächst die Kirchenkonvente bestimmt." — vgl. Verw.Ed. v. 1. März 1822. K.Konv.Ordn. v. 15. Jan. 1817 u. 29. Okt. 1824.

---

†††) II. Edikt über die Oberamts-Verfassung

vom 31. Dezember 1818.

§. 2. Zum Wirkungskreis des Oberamts gehört — die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen — die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für Beförderung der Sittlichkeit und des Arbeitsfleißes rc. — vgl. Verw.Ed. v. 1. März 1822. §. 69.

---

†) Kath. K.Ges. S. 627. Normal.Buch des kath. K.R.
††) s. Reg.Ges. — Beil. zum Regbl. v. 1819.
†††) s. Reg.Ges.

†) III. Edikt über die Verwaltung der Stiftungen

vom 31. Dezember 1818.

§. 1. Die in jeder Gemeinde vorhandenen Stiftungen für — Schul — Bedürfnisse, mit Einschluß der für diese und ähnliche Zwecke bestimmten Familien- und andern Privat-Stiftungen, werden, wofern die Stifter keine andere Aufsichtsbehörden benannt haben, unter die besondere Obhut der geistlichen und weltlichen Ortsvorsteher gestellt." §. 15. Verh. des Stiftungsraths zum K. Konvent. §. 26. f. Constituirung des gemeinsch. Oberamtes. — vgl. Verw. Ed. v. 1. März 1822.

††) IV. Edikt über die Rechtspflege in den untern Instanzen

vom 31. Dezember 1818.

§. 2. „Der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit sind persönlich nicht unterworfen — die Lehrer an den Gymnasien, Lyceen und den sogen. lateinischen, nicht aber die an den sogen. deutschen und Realschulen." Ebenso ihre Wittwen und nicht erwachsenen Kinder.

†††) V. Edikt über die Zahl und Gehalte der bei der Bezirks-Verwaltung anzustellenden Beamten

vom 31. Dezember 1818.

§. 22—27. Verbot der Geschenk-Annahme. „Es liegt jedoch hiebei nicht die Absicht zum Grunde in Ansehung der rechtmäßigen Emolumente der Kirchen- und Schuldiener eine Aenderung zu treffen. Es werden aber die genannten Diener hierin jeden Mißbrauch als der Würde ihres Amtes ganz besonders widerstrebend, zu vermeiden bedacht seyn."

††††) Erlaß des Minist. des Inn. u. K. u. Sch. W. an das ev. Consistorium u. den kath. Kirchenrath, betr. die Cognition dieser Behörden über gewiße Etatssätze

vom 11. Januar 1819.

Von den Ausgaben des Min. des K. u. Sch. W. wurden unter die unmittelbare Cognition des ev. Consistoriums gestellt: der Aufwand für das Schullehrer-

†) s. Reg. Ges.
††) s. Ger. Ges.
†††) s. Ger. u. Reg. Ges.
††††) Ev. Kirch. Ges. II, 453. Kath. Kirch. Ges. S. 631. Knapp, Annal. III, 42.

Seminar zu Eßlingen, die Prämien für niedere Schulen (vgl. Min. Erl. v. 24. Dez. 1822.) die Gratialien für ev. und reform. Schullehrer und ihre Wittwen, die Kosten des vom Kirchengut zu bestreitenden Schulwesens (Min. Erl. v. 25. Febr. 1820). Unter d) besondere Vorschriften für die Verwaltung der Kasse des Schullehrer-Seminars zu Eßlingen. — Dem kath. Kirchenrath wurde zugewiesen die Cognition über die Gratialien für kath. Schullehrer und Wittwen (später auch der Aufwand für das kath. Schullehrer-Seminar). — vgl. Cons.Erl. v. 28. Mai 1819.

---

†) Erlaß des kath. Kirchenraths an die Dekanatämter, betr. die ordentliche Confurs-Prüfung der kathol. Geistlichen

vom 16. Februar 1819.

§. 2. In den Beiberichten der Dekane zu den Bittschriften der Geistlichen um Zulassung zur Prüfung ist zu bemerken, wie sie sich als Catecheten und in der Leitung der Schulen bisher gezeigt haben. (Dieß war schon gefordert worden in einem Min. Erl. v. 8. Febr. 1814. Kath. Kirch. Ges. S. 450. Regbl. 1814. Nr. 8. S. 65.)

108.

Erlaß des kath. Kirchenraths, betr. die Confursprüfungen der kath. Schullehrer und Schul-Candidaten

vom 16. Februar 1819. [468])

Die ordentlichen Confursprüfungen der kath. Schullehrer und Schulkandidaten hat man für das laufende Jahr auf den 4. Mai und 21. September festgesetzt. Die Kandidaten werden sich jederzeit 14 Tage vorher bei dem vorsitzenden Prüfungs-Commissär melden, und am Tage vor dem Anfange der Prüfung zum Einschreiben melden. Zugleich findet man sich zu der Anordnung veranlaßt, daß künftig

1) die Provisoren und Schullehrer, welche in Stadtschulen angestellt zu werden wünschen, so wie
2) diejenigen Schullehrer, welche befördert werden wollen, und auf dem Posten, worauf sie sich dermalen befinden, die Prü-

---

†) Kath. K.Ges. S. 634. Regbl. 1819. Nr. 14. S. 111.

468) Regbl. 1819. Nr. 14. S. 112. Diese Bestimmungen werden als feste Norm wieder in Erinnerung gebracht. Durch kath. K.R. Erl. v. 11. Jan. 1821. (Regbl. S. 20.) — vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 3. Erl. des k. g. R. v. 27. Jan. 1810. Erl. des k. K.R. v. 5. Febr. 1822. 10. Februar 1835.

fung noch nicht erstanden haben, bei der dahier in Stuttgardt aufgestellten Prüfungs-Commission sich der Konkursprüfung unterziehen sollen, wozu für dieses Jahr der 21. Sept. bestimmt wird.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung müssen 4 Wochen vorher mit Schul-Inspektoramtlichem Beiberichte bei der unterzeichneten Stelle eingereicht werden; die Candidaten selbst aber, wenn keine Abweisung erfolgt, haben sich am Tage vor dem Anfange der Prüfung Abends 4 Uhr auf der diesseitigen Kanzlei zum Einschreiben zu stellen. Stuttgart, den 16. Febr. 1819.

Kön. kath. Kirchenrath.

109.

Erlaß der ev. Synode, betr. die Verwaltung des Schulfonds

vom 13. April 1819. 469)

Bei der dießjährigen Synodal-Versammlung ist von mehreren Seiten die Anzeige gemacht worden, daß bei Verwaltung der Schulfonds, deren Einnahmen meistens nur in kleinen Summen flüssig werden, es sehr schwer fällt, diese Summen auf eine sichere Weise anzulegen, am wenigsten auf eine legale Weise zu versichern, so daß schon dergleichen kleine Schuldposten in Gant geriethen, und für den Fonds verloren giengen. Es hat daher die Königl. Synode sich veranlaßt gesehen, bei den Vorstehern der würtembergischen Sparkasse anzufragen: ob bei der allmähligen Bildung und Vermehrung dieser Fonds, die nur in kleinen Posten gewöhnlich bestehenden Einnahmen, in Ermanglung anderwärtiger guter Gelegenheit, bei der würtembergischen Sparkasse gegen 4 Procent angelegt werden können? — Da sich nun die Vorsteher derselben zur Annahme solcher Posten gegen 4 Procent bereit erklärt haben, so wird den Geistlichen oder denen, welchen die Verwaltung dieser Schulfonds besonders aufgetragen ist, von dieser Verwilligung Nachricht gegeben, um solche für den Schulfonds bestimmte kleine Einnahmen, wofern sie sonst nicht wohl mit hinlänglicher Sicherheit zu 5 Procent angelegt

---

469) Regbl. 1819. Nr. 19. S. 163. — vgl. G.S.R. v. 17. Mai 1819. §. 10. u. v. 19. Dez. 1821. §. 7. 13. Dez. 1825. §. 2. — Ein Spez.Syn.Rescr. v. 2. Nov. 1826 findet eine solche Anlegung von kleineren Summen auch bei einem Zinsfuß von 3½ Proc. noch immer angemessen, doch solle bei einer Summe von 50 fl. auf andere Anlegung zu 5 Procent Bedacht genommen werden. (Knapp, Schul-Ges. S. 173.)

werden können, an die würtembergische Sparkasse gegen Verzinsung zu 4 Procent einsenden zu können.

Königl. Synodus.

---

†) Erlaß des ev. Consistoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die Anzeige von der Anstellung eines Invaliden in niedern Kirchen- oder Schuldiensten

vom 5/16. April 1819.

Der Min.Erl. auf dem dieser Conf. Erl. beruht, war auch an den kath. K.Rath ausgeschrieben worden, s. Norm.Buch des kath. K.R.

---

††) Gen. Syn. Rescript an die Gen. Superintendenten, betr. kirchliche Gegenstände, Anstellung abhängiger Provisoren, Verbesserung des Sing-Unterrichts, Verwaltung des Schulfonds rc.

vom 17. Mai 1819.

§. 8. „Allen Provisoren ist zu eröffnen, daß sie sich um erledigte abhängige Provisorate ganz allein bei dem Dekan, ohne dessen Wissen sie ohnedieß die Diöcese nicht verlassen dürfen, zu melden haben, und daß auf ihre dießfallsigen Eingaben bei dem Kön. Consistorium ganz keine Rücksicht werde genommen werden (vgl. Conf.Erl. 7. Aug. 1812. u. 11. Dez. 1821. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 50.). — §. 9. „Die Geistlichen und Schullehrer werden erinnert, die Anwendung des Sing-Unterrichts in den Schulen zu Verbesserung des Kirchen-Gesangs mit Eifer zu betreiben." Empfehlung der Wohlbold'schen Chor-Melodien in Zahlen. Bildung von Singchören aus den Schülern. Vorsingen des ersten Lieder-Verses in der Kirche (vgl. G.S.R. v. 17. Dez. 1806 §. 4. 4. Apr. 1809. 29. Nov. 1823 §. 5. u. s. w.). — §. 10. Urkundliche Beglaubigung eines dem Schulfonds zustoßenden Schadens. Urkundliche Uebergabe desselben an den Nachfolger. Sorge für Sammlung eines Capitalfonds darin (vgl. Syn.Erl. v. 13. Apr. 1819. Conf.Erl. v. 16. Dez. 1828). — §. 11. Ausstellung von Anwesenheits-Zeugnissen für die Schullehrer bei den Conferenzen durch die Conf. Direktoren.

---

†) Ev. Kirch.Ges. II, 460.

††) Ev. Kirch.Ges. II, 465. Knapp, Annal. III, 206.

110.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Einführung neuer Schul-Geſetze

vom 28. Mai 1819. 470)

Da die in den Alt-Württembergiſchen Schulen eingeführten Schul-Geſetze vom Jahr 1729 dem beabſichtigten Zwecke nicht gehörig entſprechen, auch in den Neuwürtembergiſchen Schulen keine Schul-Geſetze vorhanden ſind, ſo hat ſich die dießjährige Synode unter anderm auch mit Entwerfung neuer Schul-Geſetze beſchäftigt, von denen man mit höchſter Genehmigung den Kön. Dekanatämtern die erforderliche Anzahl gedruckter Exemplare mit dem Auftrag zugehen läßt, in jeder Schule ihrer Diöceſe, Ein Exemplar in Groß-Folio zum Aufhängen in der Schule und Eines in Oktav für den Schullehrer des Orts abzugeben. Zum Aufhängen iſt ein ſchicklicher Platz zu wählen, wo ſie den Schülern zur täglichen Erinnerung in die Augen fallen, und leicht von ihnen geleſen werden können. Auch hat der Dekan die Anordnung zu treffen, daß ſie ſowohl jedem neu eintretenden Schüler, als auch bei den jährlichen Prüfungen, den verſammelten Schulkindern deutlich vorgeleſen, und mit den geeigneten Erklärungen und Ermahnungen begleitet, feierlich bekannt gemacht werden.

Stuttgart, den 28. Mai 1819.

Auf beſondern Befehl.

Beilage.

Schulgeſetze für Kinder in evangeliſchen deutſchen Schulen.

1.

Wie überall, ſo auch in der Schule, ſollſt du Gott vor Augen haben, ihn von Herzen über alles lieben und aufs höchſte verehren.

2.

Bei dem Gebet und öffentlichen Gottesdienſte ſollſt du ſtill und andächtig ſeyn, alle Störungen vermeiden, und darum beſonders während des Gebets nicht in die Schule eintreten oder hinausgehen.

3.

Gegen deine Vorgeſetzte und Lehrer ſollſt du ehrerbietig ſeyn, und den guten Lehren, Befehlen und Zurechtweiſungen derſelben willig folgen.

470) Gedr. Conſ. Reg. — vgl. Sch. O. v. 1782. S. 9. G. S. R. v. 6. Juni 1818. §. 10.

4.

Du sollst in der Schule zur bestimmten Stunde gegenwärtig seyn, das Nöthige in die Schule mitbringen, und sie nicht ohne Erlaubniß des Lehrers verlassen.

5.

Auf deinem Platze in der Schule sollst du dich ruhig halten; auf den Unterricht aufmerksam seyn, und während desselben nicht essen, noch fremde Dinge treiben.

6.

Was dir in der Schule und für die Schule zu lernen und zu schreiben aufgegeben wird, sollst du mit allem Fleiße und Eifer, zu rechter Zeit, in gehöriger Ordnung und vollständig ausarbeiten und lernen; auch niemals andere stören oder hindern.

7.

Du sollst deine Bücher und andere Sachen wohl in Acht nehmen, alles am gehörigen Orte verwahren und in Ordnung halten; und an Büchern, Gebäuden und andern Sachen, sie mögen der Schule oder dir selbst oder Andern gehören, aus Muthwillen oder Leichtsinn nichts verderben oder verunreinigen.

8.

An deinem Leib und in der Kleidung sollst du dich reinlich, schamhaft und ordentlich halten, die Schule nie anders als mit gewaschenem Gesicht und Händen und mit gekämmten Haaren betreten, und vor Beschmutzung dich hüten.

9.

Gegen deine Mitschüler sollst du, wie gegen Jedermann, in und ausser der Schule liebreich, verträglich, dienstfertig und gefällig seyn, keinen Streit anfangen, keinen gegen den andern aufreizen, keinen beschimpfen oder schlagen.

10.

Das, was Andern gehört, sollst du weder durch Gewalt, noch durch heimliche Entwendung oder sonst auf unrechte Weise, als durch Abschwatzen, Spiel, Tauschhandel an dich zu bringen suchen. Das Gefundene sollst du redlich bekannt machen und zurückgeben.

11.

Im Andenken an den heiligen Gott, der überall zugegen ist, sollst du dich scheuen, heimlich etwas Böses oder Schändliches zu verüben, von Andern dich zum Bösen verleiten zu lassen, sie selbst dazu zu verleiten, oder gar dich mit mehreren zum Bösen zu verbinden.

12.

Vielmehr sollst du in Reden und Handlungen alles Unschickliche, Anstößige und Schändliche von dir entfernen; dich allezeit des-

sen befleißigen, was ehrbar, und anständig ist, und das Böse und Schändliche, das Andere verüben wollen, entweder selbst oder durch Hilfe des Lehrers zu verhindern suchen.

13.

Ueberall du die Wahrheit reden und bekennen, auch bei begangenen Fehlern und Vergehungen dir nicht durch Lügen zu helfen suchen; mit deinen Mitschülern aufrichtig umgehen, nichts Unwahres über sie aussagen, nicht aus Schadenfreude und in böser Absicht widriges von ihnen angeben.

14.

Alles wilden und lärmenden Wesens sollst du dich, auch bei dem Weggehen aus der Schule und auf den Straßen enthalten, und überhaupt in deinem Betragen in und außer der Schule dich gesittet und bescheiden beweisen.

---

†) Erlaß des ev. Consistoriums an die Dekanatämter, betr. die Einreichung der Kostenzettel, Gratialgesuche der Schullehrer und ihrer Wittwen

vom 28. Mai 1819.

§. 1. 2. Einsendung der Kult- und Schul-Wesens-Kostenzettel noch vor Ablauf des Etatsjahrs zur Dekretur. (vgl. Min.Erl. v. 11. Jan. 1819.) — §. 3. betr. Gratial-Gesuche der Wittwen von Schuldienern (s. Consf.Erl. v. 21. Februar 1822.) — §. 4. „Es haben die Dekane in Zukunft jedesmal, wenn mit der Wittwe eines Schuldieners, die im Genuß eines Gratials steht, eine Veränderung durch Tod, Wiederverheurathung, Wegzug vorgeht, oder wenn durch den Anfall einer Erbschaft ihre Vermögens-Umstände beträchtlich verbessert werden, hievon dem Consistorium sogleich die Anzeige zu machen" (wiederholt durch Consf.Erl. v. 1. Febr. 1820. 28. März. 7. Nov. 1820. 5. Apr. 1825. 4. März 1828. s. in den ev. K. Ges. II, 470. u. s. w.) — §. 5. betr. die Beiberichte zu den Gratial- oder Zulage-Gesuchen der Schulmeister — s. Consf.Erl. v. 21. Febr. 1822.

---

††) Rekrutirungs-Gesetz

vom 7. August 1819.

„Von der Aushebung sind ausgenommen — 3) die gesetzlich geprüften, fähig erfundenen und mit Genehmigung der betreffenden Behörde bei öffentlichen Schulen angestellten Provisoren. — vgl. Instr. v. 19. Sept. 1809. Ges. v. 17. Febr. 1815. 10. Febr. 1828.

---

†) Ev. Kirch. Ges. II, 471.
††) s. Mil.Ges. — Regbl. 1819. Nr. 51. S. 441. Art. 27.

111.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die Schul-Inspektorate, betr. die Nebenverdienste der Schullehrer

vom 21. August 1819. [471])

Im Namen des Königs!

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß noch einige Schullehrer, besonders auf Filialien, neben ihrem Schuldienst ganz gemeine und den Schuldienst selbst in den Augen des Volks herabwürdigende Commun- und andere Nebendienste versehen, so hat das Schul-Inspektorat in einer tabellarischen Uebersicht zu berichten:

a) welche Nebendienste jeder Schullehrer versehe, ob er dazu die diesseitige Genehmigung erhalten habe, und was ihm solche im Durchschnitt abwerfen.

b) Welche Nebengeschäfte er ausserdem treibe, und welchen Verdienst er im Durchschnitt davon ziehe?

Die Notizen sind auch künftig in der jährlich nach dem Formular Nr. 1734. des Knapp'schen Handbuchs [472]) einzureichenden summarischen Tabelle in die geeignete Rubrik einzutragen.

Stuttgart, den 21. August 1819.

---

†) Erlaß des Minist. des Inn. an das Consistorium, betr. die Behandlung der Besoldungs-Angelegenheiten der Geistlichen und Schullehrer durch das Consistorium

vom 23. August 1819.

Es wird darin anerkannt, daß allerdings das Consist. die Bes. Angel. der Schullehrer zu behandeln und dem Min. des Inn. vorzulegen habe.

---

††) Verfassungs-Urkunde

vom 25. September 1819.

§. 47. 48. „Es kann gegen Staatsdiener wegen Unbrauchbarkeit und Dienst-Verfehlungen auf Collegial-Anträge der ihnen vorgesetzten Behörden und des

---

471) Normal. Buch des kath. K.R. Knapp. Annal. III, 201. — vgl. Erl. der Sekt. der inn. Adm. v. 28. März 1812.

472) s. Beilage zu Dekr. des kath. g. R. v. 22. Mai 1813. I. Min. Erl. v. 8. Juni 1812. 15. Okt. 1821. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 42.

†) Ev. Kirch.-Ges. II, 493.

††) s. Staats-Gr.-Ges. III. S. 508. Regbl. 1819. S. 633.

Geh. Raths die Entlassung oder Versetzung auf ein geringeres Amt durch den König verfügt werden; jedoch hat in einem solchen Falle der Geh. Rath zuvor die oberste Justizstelle gutächtlich zu vernehmen, ob in rechtlicher Hinsicht bei dem Antrage der Collegial-Stelle nichts zu erinnern sey. — Die nämlichen Bestimmungen, wie bei Entlassungen und Versetzungen auf eine geringere Stelle, treten bei Suspensionen ein, welche mit Verlust des Amtsgehalts verbunden sind." (vgl. Min. Erl. v. 19. Apr. 1820. Min. Erl. v. 18. Juni 1824. 11. Nov. 1824. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 51.) — §. 70. „Jeder der drei im Königreich bestehenden christl. Confessionen wird der volle Genuß ihrer — Schulfonds — zugesichert." — §. 74. „Schuldiener, welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit zur Versehung ihres Amtes unfähig werden, haben Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhegehalt." (vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 54.) — §. 84. „Für Vervollkommnung der höhern und niedern Unterrichts-Anstalten jeder Art — wird auch künftig auf das Zweckmäßigste gesorgt." — vgl. Verf.Urk. v. 13. März 1815. Entw. v. 3. März 1817.

---

†) Erlaß des Gen. Vikariats, betr. die Vertheilung von Bibeln, die Erklärung und Auslegung der heiligen Schrift

vom 3. Dezember 1819.

Es wird hier verordnet, „daß die Erläuterung und Auslegung der heil. Schrift des N. T. in der Schule, in der Kirche, oder wo sie öffentlich geschieht, **nur** von dem eignen Seelsorger oder doch einem Geistlichen geschehe; daß sich Niemand von der Pfarr- oder Filial-Gemeinde, **auch die Schullehrer nicht ausgenommen**, anmaße, an irgend einem öffentlichen Orte, Kirche oder Platze oder in Privathäusern Versammlungen beiderlei Geschlechts zu veranstalten, und nach seiner Ansicht willkührliche Auslegungen vorzutragen. Hiemit sind wir jedoch keineswegs gesonnen, zu verbieten, daß nicht einzelne Familienväter, Hausmütter ihren Hausgenossen entweder selbst oder von ihren Kindern schöne und erhebende Stellen aus der heil. Schrift N. T. vorlesen lassen." vgl. kath. Kirch.R.Erl. v. 10. Dez. 1818.

---

††) Instruktion für die Kreis-Regierungen

vom 21. Dezember 1819.

§. 16. Der Geschäfts-Kreis der Regierungen ist 6) „in Rücksicht auf Kirchen und Schulen: a) gutächtliche Aeußerung über die Errichtung neuer, oder die Vereinigung bestehender Schulen an die betr. kirchlichen Central-Stellen, welche mit ihnen darüber Rücksprache zu nehmen haben (s. Org.Ed. v. 18. Nov. 1817. Nr. V. §. 39. — vgl. Min.Verf. v. 19. Apr. 1823. 21. Mai 1823 u. 21. Mai 1824.). b) Entscheidung von Streitigkeiten, welche über Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, über die Baulast, so wie über die Pfarr-

†) Kath. Kirch. Ges. S. 649.
††) s. Reg. Ges. Regbl. 1819. Nr. 90. S. 939.

und Schulgründe und andere Besoldungstheile der Geistlichen und Schullehrer entstehen." — vergl. Ver. v. 28. Juni 1823. §. 7. Min. Erl. v. 5. Febr. 1835.

†) Verfügung des kathol. Kirchenraths, betr. die Vereinigung von niedern Kirchendiensten mit Schullehrer-Stellen

vom 11. April 1820.

Bei der Erledigung eines niedern Kirchendienstes soll berichtet werden, ob der Dienst nicht mit einer im Orte vorhandenen Schullehrer-Stelle vereinigt, oder ob nicht daraus eine Zulage dem Schullehrer zugeschrieben, oder ob der Dienst nicht zur Errichtung einer neuen Schullehrer-Stelle benützt werden dürfte. Die Pfarrer haben an das Dekanat zu berichten; dieses hat mit dem betr. Schul-Inspektorat zu kommuniziren. — vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 34.

112.

Erlaß des Minist. des Inn. und des K. u. Sch. W. an das ev. Consistorium, und den kath. Kirchenrath, betr. die Normen bei Entlassung, Zurücksetzung und Suspension der Schuldiener

vom 19. April 1820. [473])

Da Seine Majestät durch Höchste Entschließung vom 15ten d. Mon. bestimmt haben, daß die deutschen Schullehrer gleich den Geistlichen in Hinsicht auf ihre Entlassung, Zurücksetzung und Suspension mit Verlust des Dienst-Einkommens wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen, ebenso behandelt werden sollen, wie es die §§. 47. u. 48. der Verfassungs-Urkunde in Ansehung der Staatsdiener und der Vorsteher und der übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften vorschreiben, so wird dieses dem K. Consistorium auf die in dem Anbringen vom 9. Novbr. v. J. in Betreff des Schulmeisters — in — gemachte Anfrage zur Nachachtung eröffnet.

Stuttgart, den 19. April 1820.

---

†) Kath. Kirch. Ges. S. 656. Regbl. 1820. Nr. 22. S. 193. ohne Datum.
473) Norm. Buch des Cons. und des kath. K.R. — vgl. Kanzl.O. v. 1. Sept. 1660. Min. Erl. v. 18. Juni 1824. 11. Nov. 1824. Min. Erl. v. 1. Febr. 1832. Schul-Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 51.

113.

Verfügung des kath. Kirchenraths, betr. die Ferien der katholischen Schulen

vom 9. Mai 1820. [474])

Man hatte wahrzunehmen, daß die in der allgemeinen Schulordnung vom Jahr 1808 gestatteten Ferien nicht selten willkührlich ausgedehnt werden, und findet sich dadurch veranlaßt, den Schullehrern und Provisoren einzuschärfen, daß sie sich hinsichtlich des Anfangs und Schlusses der Winter- und der Sommer-Schule, so wie der Dauer der Ferien genau an die Bestimmungen der §§. 6. und 7. der allgemeinen Schul-Ordnung halten, zugleich aber auch den Schulinspektoren und Pfarrern wiederholt aufzugeben, über der genauen Befolgung dieser Bestimmungen zu wachen.

Damit über die gestatteten Ferien kein Zweifel entstehe, und der katholische Kirchenrath und die Schul-Inspektoren fortwährend in Kenntniß von der Befolgung dieser Anordnung erhalten werden, wird verfügt:

1) Den Anfang und Schluß der Heuerndte-, Wintergetreideerndte- und Weinlese-Ferien hat die Schul-Commission zu bestimmen. Diese Ferien sollen nie über die wirkliche Dauer der Geschäfte in dem Schul-Bezirke ausgedehnt werden. Wenn während derselben Regentage einfallen, welche die Feldgeschäfte unterbrechen, so soll Schule gehalten werden.

2) Kein Schullehrer ist befugt, ohne Vorwissen und Genehmigung des Pfarrers, die nie ohne wichtige Gründe zu ertheilen ist, außer der gesetzlichen Zeit auch nur einen halben Tag Schul-Ferien zu geben, oder die Schulstunden abzukürzen oder abzuändern; aber auch der Pfarrer darf nur in dringenden Fällen höchstens einen Tag Ferien geben.

3) Neben den oben bestimmten Ferien sind noch folgende gestattet:
   a) Am Geburtstage Sr. Majestät des Königs;
   b) am Faßnacht-Montag und Dienstag;
   c) vom Mittwoch der Charwoche bis Ostermontag einschließlich;
   d) an dem ersten Tag eines Jahrmarktes, welcher im Pfarrorte gehalten wird.

   Wenn an einem Tag, der kein gebotener Feiertag ist, wie z. B. in der Bittwoche, nach der Kirchen-Ordnung außerordentliche Gottesdienste gehalten werden, so hat die Schuljugend denselben zwar anzuwohnen, es finden aber deßhalb keine Ferien statt.

4) Das Pfarramt hat dem Schul-Inspektorat vierteljährig, und zwar auf den 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. No-

474) Regbl. 1820. Nr. 26. S. 234. — vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 7.

vember von allen während dieser Zeit vorgefallenen Ferien, mit Angabe des Anfangs und des Endes derselben Nachricht zu geben. Wenn die wegen Feldgeschäften eingeführten Ferien über 8 Tage ausgedehnt werden mußten, und bei allen außerordentlichen Ferien, ist die Ursache, weßhalb sie gestattet worden, anzuzeigen.

5) Die Tage und Dauer aller während einem Schuljahre vorgefallenen Ferien nebst den Ursachen derselben sind vom Schullehrer am Ende der an den katholischen Kirchenrath jährlich nach dem Winter=Semester einzusendenden allgemeinen Schultabelle getreu anzumerken. — Das Schul=Inspektorat hat dieses Verzeichniß mit den ihm vierteljährig zukommenden Berichten zu vergleichen.

Stuttgart, den 9. Mai 1820.

---

†) Erlaß des ev. Consistoriums an die Dekanatämter, betr. die Schul=Lasten der Hofdomainenkammer für gewiße hofkammerliche Orte

vom 4. Januar und 9. Juni 1820.

Inhalt: In gewißen umgetauschten hofkammerlichen Orten geht die Last der Schulbesoldungen — so wie alle bisher aus der Staatskasse für Schulzwecke bestrittene Auslagen auf die Hofdomainenkammer, hingegen die Gratialien für Schullehrers=Wittwen in solchen Orten an die K. Ob.Fin.Kammer über. — vgl. St.Min.Erl. v. 21. Mai 1808. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 77.

---

††) Abgaben=Gesetz für das Etatsjahr 1819—1820

vom 22. Juni 1820.

§. 5. Frei von der Besteurung (der Capitalien) sind 1) die Waisenhäuser (vgl. Ver. v. 18. Aug. 1808. Ebenso das Abg.Ges. v. 29. Juni 1821. Regbl. S. 377. §. 8. und die folg. Abg.Gesetze). — §. 23. f. Der Besoldungssteuer sind unterworfen die Gehalte der Lehrer an niedern Lehranstalten, deren jährliches Einkommen 300 fl. übersteigt. — §. 8. Berechnung der Naturalien, der Wohnungen (bei Schullehrern 25 fl.) u. s. w. — Nach dem Abg.Gesetz v. 29. Juni 1821. §. 26. (Regbl. S. 821. S. 384.) aber wurden Getreide=Besoldungen bis auf den Betrag von 200 fl., nach dem Abg. Ges. v. 18. Juli 1824. (Regbl. 1824. S. 523.) — von 300 fl. im gesetzlichen Anschlage freigelassen. Diese Bestimmungen blieben, bis das Ges. v. 22. Juli 1836 (vgl. Fin.Min.Verf. v. 19. Aug. 1836. II, 2.) bestimmte, daß die Natural=Besoldungen wieder vollständig zur Besteurung gezogen werden sollen. — vgl. Erl. der Sekt. der Steuern v. 4/20. Sept. 1813. — G.R. v. 30. Dezbr. 1644. Cyn. eccl. S. 422. (Anm. ††. S. 12.)

---

†) Ev. Kirch. Ges. II, 505.

††) s. Fin. Ges. Regbl. 1820. Nr. 33. S. 293.

114.

Erlaß der Kön. Armen-Commission an sämmtl. gem. Oberämter, betr. die Abstellung des Bettels und die Errichtung von Industrie-Schulen

vom 12. September 1820. 475)

Seine Königliche Majestät haben bei Höchstihrer letzten Reise mit Befremden bemerkt, wie sehr der Bettel wieder überhand nehme, und wie namentlich Kinder demselben obliegen, was bei den gegenwärtigen niedrigen Preisen aller ersten Bedürfnisse doppelt auffallend sey. Seine Königliche Majestät haben der Königlichen Armen-Commission befohlen, die geeigneten durchgreifenden Vorkehrungen zu treffen, um diesem Uebelstande gründlich abzuhelfen, und insbesondere den Lokal-Behörden zu erkennen zu geben, wie sehr die Aufrechthaltung und Handhabung der deßfalls bereits getroffenen und noch zu treffenden Anordnungen in der Absicht Seiner Königlichen Majestät liege, und wie Allerhöchstdieselbe ihnen auf das Nachdrücklichste zur Pflicht gemacht haben wollen, die Beseitigung dieses der Gesellschaft in so vieler Beziehung nachtheiligen Unfugs zum Gegenstande ihrer vorzüglichen und unausgesetzten Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu machen.

Offenbar liegt eine Haupt-Ursache desselben in dem häufigen Mangel an gehöriger Aufsicht und hinlänglicher Beschäftigung der Jugend, besonders des ärmeren Theils derselben, und das beste und einzige Mittel hiezu ist die allgemeinere Einführung der in den meisten Städten des Königreichs und auch in vielen Dörfern bereits mit so glücklichem Erfolge eingerichteten Kinder-Industrie-Schulen, auf welche daher auch Seine Königliche Majestät Höchstihre besondere Aufmerksamkeit richten, und zu deren Beförderung Höchstdieselbe eine ansehnliche Summe aus Höchstihrer Privat-Kasse huldreichst zu bestimmen geruht haben.

Da die Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, wie die öffentlichen Berichte derselben von den Jahren 1817, 1818 u. 1819 deutlich beweisen, jedes Unternehmen dieser Art mit der größten Bereitwilligkeit und Freigebigkeit unterstützt; so kann die Errichtung und Unterhaltung solcher Schulen, einzelne ganz besondere, jedoch seltene Fälle ausgenommen, durchaus keinem gegründeten Anstande unterworfen seyn, und die Königliche Armen-Commission erwartet daher, daß das gemeinschaftliche Oberamt, unter Rücksprache mit

---

475) Registr. der Centr.Leit. des Wohlt.Vereins. Gedr. Fol. — vgl. Consist. Erl. v. 7. Mai u. 19. Sept. 1817. 31. März u. 25. Aug. 1818. Erl. der Centr.Leit. des Wohlth.Ver. v. 14. April u. 5. Mai 1818. Min.Erl. v. 29. Jan. 1824. Reg.Erl. v. 3. Juni 1834. Erl. der Arm.Comm. v 3. u. 31. März 1835.

der Oberamts-Leitung und den Lokal-Leitungen des Wohlthätigkeits-Vereins, seinen ganzen Einfluß anwenden wird, damit in dergleichen Schulen da, wo sie bereits bestehen, die Kinder bei angemessener Beschäftigung und Aufsicht so viel als möglich zusammengehalten, und an dem müßigen Umherlaufen und Betteln gehindert, da aber, wo noch keine Industrie-Schulen bestehen, solche errichtet werden, und im Falle es an der erforderlichen Anleitung, oder auch an Geld und anderen Hülfsmitteln fehlen sollte, die Lokal-Leitungen sich unter Beibericht der Oberamts-Leitung an die Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins wenden, welche auch fernerhin ihren deßfallsigen Anliegen so viel, als nur immer ihre Kräfte es ihr erlauben, mit größter Bereitwilligkeit entgegen kommen wird.

Stuttgart, den 12. Sept. 1820.

Königliche Armen-Commission.

---

†) Verfügung des Finanz-Ministeriums, und der Hofdomainen-Kammer, betr. die den Bewohnern und Nutznießern herrschaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten

vom 28. November 1820.

Das Gleiche betreffen die früheren Verordnungen v. 20. Juni 1788 u. 2. Okt. 1817. (s. Reg. u. Fin.Ges. und Regbl. 1817. Nr. 61. S. 481.)

---

††) Erlaß des ev. Consistoriums an die ev. Dekanat-Aemter, betr. die Unterstützung von geistlichen und Schullehrers-Wittwen und Waisen durch Gratialien

vom 5. Dezember 1820.

„Es sollen nur Gratial-Gesuche wahrhaft dürftiger Wittwen und Waisen vorgelegt werden," da eine feste Summe für Gratialien im Etat festgesetzt ist, und selbst jene sämmtlich zu berücksichtigen schwer hält. — Ueber weitere Verwaltungs-Normen in dieser Hinsicht s. ev. Kirch.Ges. II, 512. Anm. und Gaupp K.Recht II, 1. 466. — vgl. Min.Erl. v. 16. Febr. 1821 u. 22/28. Mai 1825.

---

†) s. Reg. u. Fin.Ges. — Regbl. 1820. Nr. 70. S. 637.

††) Ev. Kirch.Ges. II, 511.

115.

Erlaß des Ministeriums des Inn. u. K. u. Sch. W. an das ev. Consistorium und den kath. Kirchenrath, betr. die Anweisung der Besoldungen der Schulamts-Verweser u. s. w. durch das ev. Consistorium und den kath. Kirchenrath

vom 5. Februar 1821. [476])

Dem K. evangelischen Consistorium wird auf das Anbringen vom 8. Decbr. v. J. die Bitte des Schullehrers — in — um Anweisung der Besoldungs-Früchte während seiner Schulamts-Verweserey betreffend, unter Rückanschluß der Beilagen eröffnet, daß das K. Finanz-Ministerium keinen Anstand findet, die Gehalte der wirklichen Schullehrer und Amts-Verweser durch das K. Consistorium unmittelbar bei den Cameral-Aemtern anweisen zu lassen, und auch da, wo die Fortreichung des ganzen Gehalts an Amts-Verweser oder an Schullehrers-Wittwen gegen Belohnung der Amts-Verweser, noch zur freien Verwilligung steht, die Bestimmung solcher Verwilligungen der diesseitigen oder der Berathung des Kön. Consistoriums zu überlassen.

Da die K. Kameral-Aemter hienach werden instruirt werden, so erhält das Consistorium den Auftrag, sowohl in dem vorliegenden Falle, das K. Kameralamt — unter Berufung auf den gegenwärtigen Erlaß zu bescheiden, als auch in künftigen Fällen sich hiernach zu benehmen.

Zur Berichtigung der Etatsbücher ist übrigens jedesmal eine kurze Anzeige über eine solche Verwilligung zu machen.

Stuttgart, den 5. Febr. 1821.

†) Erlaß des Ministeriums des K. u. Sch. W. an das ev. Consistorium, betr. die Theilnahme der Wittwen und Waisen von Schullehrern an den Gratialien aus der Staatskasse

vom 16. Februar 1821.

Es haben nur die Wittwen und Waisen derjenigen Schullehrer daran Theil, „deren Gehalte auf das protest. Kirchengut fundirt sind." — Müller Sch. Int.Bl. I. S. 7. führt als Datum des Min.Erl. den 21. Apr. an.

476) Norm.Buch des Cons. und des kath. K.R.

†) Ev. Kirch.Ges. II, 513.

116.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektoren, betr. die Berichte über die Incipienten, Schullehrer-Lese-Gesellschaften und Conferenzen

vom 5. Mai 1821. 477)

Den Schul-Inspektoren wird der Auftrag ertheilt, ihre jährlichen Berichte über die Schul-Incipienten künftig im Monat September einzuschicken, wobei der 31. August als der Termin des Berichts gilt 478).

In diesen Berichten ist zugleich aufzunehmen, ob die Incipienten sich in dem Orte ihres Musterlehrers beständig aufhielten.

Dagegen sind die Berichte über die Schul-Provisoren künftig wie bisher im Juni einzusenden, und dabei der 31. Mai als der Termin anzunehmen; wo sich an diesem Tage die Provisoren aufhalten.

Zugleich wird verordnet, daß die Jahresberichte über die Schullehrer-Lese-Gesellschaften und Conferenzen nicht mehr im Dezember, sondern im Januar eingeschickt werden sollen 479).

Stuttgart, den 5. Mai 1821.

117.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. die Verträge der Schullehrer mit den Gemeinden über ihre Dienstbesoldung

vom 26. Juni 1821. 480)

Man hat wahrgenommen, daß sich Schullehrer, selbst zum eigenen Nachtheile von ihren Gemeinden zu Verträgen über die Dienstbesoldung oder einen Theil derselben nicht selten, in der Absicht, Klagen gegen ihren sittlichen Wandel oder gegen ihre Amtsführung zu verhindern, verleiten lassen.

Da durch eine solche Nachgiebigkeit die endliche Berichtigung des Diensteinkommens aufgehalten wird, dem Nachfolger Verdrieß-

477) Kath. Schul-Insp. Reg.
478) vgl. Erl. des k. g. R. v. 15. Mai 1816.
479) vgl. Erl. des k. g. R. v. 22. Mai 1813. IV.
480) Norm. Buch des kath. K.R. Maurer Beil. S. 406. Von Maurer fälschlich unter dem 26. Jan. 1822 aufgeführt. — vgl. Kirch.R.Erl. v. 16. Mai 1816.

lichkeiten, auch dem Dienste selbst Nachtheile erwachsen, so hat das Schul-Inspektorat den Schullehrern ernstlich aufzugeben, daß sie von jedem Vertrag, welchen sie über ihr Dienst-Einkommen, als Schullehrer, Meßner, oder Organisten, sey es für ihre Dienstzeit oder für eine bestimmte Folge von Jahren zu schließen gedenken, vor dem Abschluß die vorläufige Anzeige zu machen und Weisung zu erwarten haben.

Das Schul-Inspektorat wird über solche Verträge und jede Verkürzung des Einkommens, welche sich ein Schullehrer gefallen lassen wollte, wachen und nach genauer Erkundigung berichten.

Stuttgart, den 26. Januar 1822.

---

†) Gesetz über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener

vom 28. Juni 1821.

§. 1. „Unter den Dienern, von denen dieses Gesetz handelt, sind nicht begriffen — die Schuldiener."

---

††) Erlaß des Gen. Vikariats, betr. den Besuch der Christenlehren bis nach vollendetem 25sten Jahre

vom 17. Juli 1821.

Bestätigt und den gem. Oberämtern zur Vollziehung anheimgegeben durch Erl. des kath. K.R. v. 25. Sept. 1821. (kath. K.Ges. S. 679.) — vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 9. Erl. des Gen. Vik. v 23. Apr. 1822. — Eine Erläuterung des obigen Erlasses giebt der Gen.Vik.Erlaß v. 23. Apr. 1822 (Kath. K.Ges. S. 698. Maurer S. 431. bestätigt durch K.R.Erl. v. 13. Apr. 1822. Kath. K.Ges. S. 697) betr. den Besuch der Christenlehre durch beurlaubte Soldaten.

118.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. eine Abänderung der bisherigen Verwaltungs-Formen bei den Waisen- und Zuchthaus-Gefällen

vom 18. August 1821. 481)

Um die bisherige weitläufige und kostspielige Erhebungs- und

---

†) s. Reg.Ges. Regbl. 1821. Nr. 48. S. 441.

††) Kath. Kirch.Ges. S. 676. Maurer S. 429.

481) Regbl. 1821. Nr. 63. S. 636. vergl. S. 953. — vergl. G.Ver. v. 11.

Verwaltungsweise der in der Verordnung vom 11. Febr. 1810 aufgeführten Waisen- und Zuchthaus-Gefälle auf kürzere und einfachere Formen zurückzuführen, haben Seine Kön. Majestät durch höchste Entschließung vom 22. Juni d. J. folgende Abänderungen und Anordnungen für diesen Zweck gnädigst genehmigt.

Indem nämlich die Waisen-, Zucht- und Irrenhaus-Anstalten, deren Deficit ohnehin seit dem Jahr 1816 durch jährlichen Zuschuß der Staatskasse gedeckt worden [482]), und auch künftig nach dem Sinn der Verfassungs-Urkunde §. 68. vom gesammten Lande zu übernehmen ist, für die ihrer unmittelbaren Verwaltung entzogenen Gefälle durch vierteljährliche Zuschüsse aus der Staats-Haupt-Kasse entschädigt werden, haben die bisher bestandenen Ober- und Unter-Einbringereien, so wie die bisher abgesondert geführte Verwaltung jener Gefälle vom 1. Juli dieses Jahrs an aufzuhören, und von da an ist die Erhebung und Verrechnung derselben von nachbenannten Beamten und Einbringern zu besorgen:

A) Die Orts-Acciser haben folgende Gefälle gegen 2 kr. Einzugsgebühr vom Gulden einzuziehen, und an den Oberacciser, welcher 1 kr. vom Gulden als Belohnung zurückbehält, abzuliefern.
 1) Die Abgabe von Contrakten über liegende Güter, Gebäude, Gülten, Haus- und Güter-Zieler, welche in 10 kr. je von 100 fl. des Kaufschillings besteht;
 2) die Abgabe bei Verpachtung des den Gemeinden und milden Stiftungen zustehenden Grund-Eigenthums, der Schaafwaiden und andern ähnlichen Verleihungen mit 10 kr. von 100 fl. Pachtgeld, so wie die Gebühren von den verliehenen Commun- und Stiftungs-Zehenden mit 3 kr. von 10 Sch. Bestand-Früchten.
 3) Die Gebühr, welche ein neuaufgenommener Bürger mit 1 fl. und eine neu aufgenommene Bürgerin mit 30 kr. und ein Kind mit 15 kr. zu bezahlen hat [483]).

B) Die Kameralbeamten haben nachstehende Gefälle unmittelbar zu erheben, und zu verrechnen:
 1) Die jährlichen Abgaben von Schildwirthen, Gastgebern, Traiteurs und Bierbrauern, welche nach drei Klassen in 1, 2, 3 fl. und von beständigen Gassenwirthen, welche ebenfalls nach 3 Klassen in 15 kr., 30 kr. und 1 fl. bestehen. So lange jedoch besondere Umgeld-Erhebungs-Beamte aufgestellt sind, haben diese den unmittelbaren Einzug dieser Abgaben gegen 2 kr. vom Gulden Einzugsgebühr zu besorgen.
 2) Die jährliche Gebühr mit 2 fl. von jedem Schutzjuden [484]);

Febr. 1810. §. 13—15. 16. 17. 28. Juni 1816. Ges. v. 23. Juni 1828. Instr. v. 21. Febr. 1829.

482) vgl. G.R. v. 18. Aug. 1786. G.V. v. 11. Febr. 1810. §. 18. Erl. v. 1. Okt. 1810.

483) vgl. Regbl. S. 953.

484) vgl. Ges. v. 25. Apr. 1828. Art. 12.

3) Die Gebühren von herrschaftlichen Dienst-Ersetzungen mit 30 kr. 1, 2 bis 3 fl.

4) Die Gebühren von herrschaftlichen Zehendverleihungen mit 3 kr. von 10 Scheffel Bestand-Früchte, welche von den Beständern zu bezahlen sind.

5) Bis auf weitere Anordnung die Abgabe mit 1 Procent von Erbschaften und Vermächtnissen, welche von Seiten-Verwandten vom dritten und entferntern Grade und an ganz fremde Personen fallen; zu welchem Ende die Theil- und Waisen-Gerichte jedesmal dem Kameralamte die erforderlichen Urkunden mitzutheilen haben [485].

6) Die jährlichen Beiträge der Amtspfleg-Kassen, wegen der Gemeinde-Frucht-Vorräthe [486].

7) Der Zusatz bei Geldstrafen wegen fleischlicher Vergehen [487].

8) Die Confiskationen des Gewinns aus verbotenem Einsetzen in eine Zahlen-Lotterie.

C) Die Oberamtleute haben unmittelbar einzuziehen, und mit dem Sportel-Gesetz dem Kameralamt zur Verrechnung zu übergeben:

1) Die Gebühren von Commundienst-Ersetzungen mit wenigstens 15 kr. für jeden Fall.

2) Die Abgaben von den Handwerks-Zunftladen.

D) Die Oberamts-Richter haben in Ansehung der Vermächtnisse, welche die Waisenhäuser durch Testamente erhalten, dafür zu sorgen, daß von den Waisengerichten das Legat an einen der Erben verwiesen, und demselben die unverweilte Ausbezahlung aufgegeben, auch dem Waisenhaus-Pflegamte hievon Nachricht ertheilt werde [488].

E) Die Dekanatämter haben nach einer Verordnung v. 28. Juni 1816 das Opfer, welches an den monatlichen Buß- und Bettagen in den evangelischen und am ersten Sonntag jeden Monats in den kath. Kirchen fällt, so wie das Opfer bei den Taufen, und die bei Hochzeiten und Eheverlöbnissen einzusammelnden freiwilligen Gaben, unmittelbar an die Waisenhäuser einzusenden, wobei es auch fernerhin sein Verbleiben hat [489].

Was sodann

F) die Gebühr von 30 kr. bis 1 fl. betrifft, welche bei jeder Prüfung eines Candidaten der Theologie, der Rechts-Wissenschaft, der Forst-Wissenschaft, und dergleichen, so wie bei Prüfungen der Schreiber, Notarien, Architekten, Feldmesser, Apotheker, Chirurgen u. s. w. einzuziehen ist, und welche in den Kanzleien

---

485) vgl. Min. Verf. v. 2. Jan. 1827.

486) vgl. G. V. v. 11. Febr. 1810. §. 13. 9. — Durch Dekr. v. 20. April 1814. war dieses Fruchtgeld in eine ständige Abgabe verwandelt worden.

487) vgl. Ges. v. 22. Juli 1836.

488) vgl. Instr. v. 2. Mai 1810. §. 15.

489) vgl. Instr. v. 2. Mai 1810. §. 12. G. V. v. 28. Juni 1816. A. 1. Cons. Erl. v. 7. Jan. 1817.

von den Prüfungs-Behörden angesetzt, sofort mit der für die Staatskasse einzuziehenden Taxe beziehungsweise an die Oberamts-Richter, Oberamtmänner und Kameral-Verwalter ausgeschrieben wird, so haben diese Beamten jene Gebühr künftig mit der Taxe einzuziehen, und in ihren Tax-Rechnungen vorzumerken [490]).

G) Die Sammlung der freiwilligen Gaben bei dem gerichtlichen Erkenntniß über Contrakte, bei Verleihungen und beim Ein- und Ausschreiben der Lehrjungen [491]), durch Aufstellung der sogenannten Waisenhaus-Büchsen ist gänzlich nachgelassen.

Hiebei wird noch angefügt:

I) Die Ober-Acciser und Kameral-Aemter haben die ihnen zur Verrechnung zugewiesenen Gefälle, welche jedesmal mit einer Urkunde an sie zu übergeben sind, summarisch zu verrechnen, und mit den übrigen Geldern unter der Bezeichnung

„Zucht und Waisenhaus-Gefälle"

an die Staats-Hauptkasse einzusenden, welch letztere dieselbe unter gleicher Rubrik zu verrechnen hat.

II) }
III) } (betrifft Vorübergehendes)

Die Königlichen Beamten haben nun nach Anleitung dieser Vorschrift ungesäumt das Geeignete einzuleiten und zu besorgen.

Stuttgart, den 18. August 1821.

119.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. die Berichte über die Sommer-Schulen

vom 1. September 1821. [492])

Dem Schul-Inspektorat wird aufgegeben, noch im November d. J. in einer tabellarischen Uebersicht von einem jeden Orte seines Bezirks anzuzeigen:

a) Welche Tages-Stunden für die Sonntags-Schule verwendet werden?

b) An welchen Tagen und Stunden für eine jede der drei Klassen die Sommer-Schule gehalten wurde?

c) Wie viel schulpflichtige Kinder in diesem Sommer-Halbjahr

---

490) vgl. Sport.Ges. v. 23. Juni 1828.
491) vgl. G.V. v. 4. Febr. 1810. §. 15.
492) Norm.Buch des kath. K.R. — vgl. k. K.R. v. 14 Okt. 1828.

vorhanden waren, wie oft vom 1. Mai bis 21. Oktbr. Schule gehalten wurde? Ob und wie viele Kinder die Sommer-Schule gar nicht besuchten? Wie viele Schul-Versäumnisse ausserdem im Ganzen vorgekommen seyen?

Endlich ist es in dem Beibericht zu bemerken, wenn das Schul-Inspektorat sonst noch etwas über die Sonntags- und Sommer-Schulen zu erinnern hat.

Stuttgart, den 1. September 1821.

120.

Erlaß des Minist. des Inn. u. K. u. Sch. W. an das ev. Consistorium, betr. die Vereinigung des Schulamts mit dem Schultheißen-Amte

vom 15. Oktober 1821. 493)

Dem K. evangelischen Consistorium gibt man auf seinen Bericht vom 11. Juli d. J. in Betreff der Vereinigung des Schultheißen-Amts zu — Ober- und Dekanat-Amts — mit dem dortigen Schul-Amte zu erkennen, daß das in mehreren Verordnungen ausgesprochene Verbot der Vereinigung solcher Stellen allerdings auf guten Gründen beruhet und daher in der Regel derselben nicht Statt zu geben ist.

Gleichwohl muß dieses Verbot als Administrativ-Norm betrachtet werden, das in einzelnen Fällen den Umständen, und dem, was sie für Erreichung anderer nicht minder wichtiger Zwecke fordern, zumal dann zu weichen hat, wenn auf der einen Seite ein augenscheinlicher Nutzen, auf der andern aber kein Nachtheil bevorsteht.

In solchen Fällen ist die Staats-Regierung berechtigt und in gewißer Hinsicht sogar verpflichtet, einer Ausnahme von der Regel Statt zu geben, deren rücksichtlose Handhabung für den besondern Fall schädlich seyn würde.

Der im Jahr 1818 durch überwiegende Stimmen-Mehrheit der Bürgerschaft, mit nachheriger temporärer Bewilligung des Consistoriums zum Schultheißen in — erwählte Schullehrer — hat während seiner Amtsführung nach den — in den Akten liegenden unzweideutigen Zeugnissen, diese vorhin ziemlich versunkene Gemeinde

---

493) Norm. Buch des Consist. — vgl. Cyn. eccl. S. 414. 421. G.S.R. v. 4. Juni 1727. §. 11. G.R. v. 26. Juni 1729. Gen.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 29. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 17. Erl. der Sekt. der innern Adm. v. 28. März 1812. Min.Erl. v. 8. Juni 1812. Ges. v. 15. Apr. 1828. Art. 57. v. 4. Dez. 1833. Art. 61. Gesetz v. 29. Septbr. 1836. Art. 42.

bald in Ordnung gebracht, so daß selbst der zuerst mit Protestationen gegen ihn aufgetretene Gemeinderath nach kurzer Zeit seine fernere Beibehaltung als Schultheiß wünscht und darum wiederholt bat.

Daneben ist es durch das Zeugniß des Pfarr= und des Dekanat=Amts ausser Zweifel gesetzt, daß die Schule unter der Verbindung beider Stellen und bei den deßhalb gemachten Einrichtungen nicht Noth leidet, daß sie vielmehr fortdauernd zu den guten gehört, und daß das Schultheißenamt auch in andern Beziehungen den Verhältnissen des Schullehrers — weder Abbruch noch Eintrag thut.

Man nimmt daher keinen Anstand, diese Vereinigung beider Stellen in der Person des — ausnahmsweise so lange bestehen zu lassen, als sich der bisherige günstige Zustand bewähren und für keines der beiden Aemter ein Nachtheil zu verspüren seyn wird.

Es hat jedoch der Schultheiß und Schulmeister — nicht nur die Aufsicht auf die Schule und die Leitung derselben auch ferner nicht zu verabsäumen, sondern auch neben dem Schulamts=Verweser noch einen weitern Schulgehülfen aufzustellen, wie solches schon vorhin geschehen ist.

Das K. Consistorium wird das Dekanat=Amt hiernach zu bescheiden wissen, und ist übrigens das Erforderliche an die Regierung des Neckarkreises bereits von hier aus erlassen worden.

Stuttgart, den 15. Oktober 1821.

121.

Verfügung des kath. Kirchenraths, betr. die Berichte über die Provisoren

vom 24. November 1821.[494])

Die Schul=Inspektoren haben in Bälde zu berichten, welche unangestellte und welche entbehrliche Schulprovisoren vorhanden seyen, und aus welchen Gründen sie als entbehrlich erachtet werden.

Künftig ist alle Jahre am 15. März und 15. September zu berichten:

1) Welche unangestellte Provisoren sich in ihrem Bezirke aufhalten;
2) welche Provisoren entbehrlich geworden;
3) welche Provisoren zu versetzen seyen.

In diesen Berichten ist umständlich und bestimmt anzugeben, warum ein Provisor entbehrlich geworden, unangestellt, oder zu versetzen sey.

Stuttgart, den 24. November 1821.

---

494) Regbl. 1821. Nr. 89. S. 876. — vergl. Erl. des k. g. R. v. 2. Juli 1811. 1. Erl. des k. K.R. v. 26. Aug. 1823. 7. Aug. 1824.

122.

Synodal-Verordnung, betr., daß 60jährige Schullehrer von der Pflicht den Schul-Conferenzen anzuwohnen ausgeschlossen seyen

vom 3. Dezember 1821. 495)

---

†) Kön. Deklaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des vorher reichsunmittelbaren Adels

vom 8. Dezember 1821.

§. 33. c. „Der ritterschaftliche Beamte hat die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben und für die stiftungsgemäße Verwendung ihrer Einkünfte. §. 40. b. Die ritterschaftlichen Gutsbesitzer haben im Falle der Verzichtung auf die Polizei-Verwaltung die Befugniß, den — Schul-Visitationen jedoch ohne einige Kosten-Anrechnung anzuwohnen." — vgl. Conf.-Erl. v. 12/19. Juli 1822. — §. 59. „Das Patronat-Recht und das der Präsentation der Schullehrer üben die Ritterguts-Besitzer noch ferner aus, wo und wie sie solches hergebracht haben." (vgl. Org.-Man. v. 18. März 1806. §. 65. St.M.Dekr. v. 15. Nov. 1807. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 49.)

123.

Erlaß des ev. Consistoriums an die ev. Dekanatämter, betr. die Besetzung erledigter Provisorate

vom 11. Dezember 1821. 496)

Sämmtlichen Dekanaten wird hiemit aufgegeben, innerhalb 10 Tagen an die unterzeichnete Stelle zu berichten, welche Provisorate in ihren Diöcesen noch unbesetzt sind. Auch wird denselben bemerkt, in Zukunft in den Berichten zu den Gesuchen der Provisoren um Versetzung ausdrücklich anzugeben, ob sie ihre Stelle, wofern deren Besetzung ihrer Befugniß unterliegt, selbst mit einem tauglichen Subjekt zu ersetzen wissen, oder deren Wiederbesetzung von dem Consistorium erwarten. In denjenigen Fällen aber, in welchen die unterzeichnete Stelle sich veranlaßt sieht, einen Provisor von Amtswegen in-

---

495) In Knapp Schul-Ges. S. 152. Gaupp, K.R. I, 412. angeführt. — Das Aktenstück selbst konnte nicht aufgefunden werden.

†) s. Reg.Ges. Regbl. 1821. Nr. 91. S. 879.

496) Regbl. 1821. Nr. 92. S. 901. — vgl. Conf. Erl. v. 7. Aug. 1812. u. 21. Mai 1813. G.S.R. v. 17. Mai 1819. §. 8. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 50.

nerhalb eines Quartals auf eine andere Stelle zu versetzen, oder zu berufen, wird jedesmal, um in der Schule keinen Stillstand herbeizuführen, ein Stellvertreter desselben vom Consistorium sogleich abgeordnet werden.

Stuttgart, den 11. Dezember 1821.

124.

Erlaß des K. kathol. Kirchenraths, an die kath. Schul=Inspektorate, betr. ausserordentliche Visitationen der Schul=Inspektoren

vom 18. Dezember 1821. [497])

Es ist bei der unterzeichneten Stelle die Anfrage gemacht worden, ob es den Schul=Inspektoren erlaubt sey, ausser der jährlichen Haupt=Visitation die Schulen ihres Bezirks zu visitiren, um sich desto eher von der Befolgung des Lektions=Planes, der Anwendung der besseren Lehrmethoden, dem fleißigen Schulbesuch ꝛc. zu überzeugen. Ob nun gleich diese Befugniß schon in der, — den Schul=Inspektoren übertragenen Aufsicht über die Schulen ihres Bezirks liegt, so sieht man sich doch veranlaßt, ausdrücklich zu erklären, daß es jedem Schul=Inspektor frei stehe, die Schulen seines Bezirks, wenn er keine besondere Kosten aufzurechnen oder Vorspan zu fordern gedenkt, zu jeder Zeit und ohne Anmeldung bei der Schul=Commission zu besuchen, dem Unterricht anzuwohnen, eine kurze Prüfung mit den Schülern vorzunehmen, den Schullehrern mündlich die nöthigen Weisungen zu ertheilen, über die Vollziehung derselben, so wie über die Abstellung der wahrgenommenen Gebrechen zu sorgen, mit den Mitgliedern der Schul=Commission einzeln mündlich Rücksprache zu nehmen, und überhaupt nach Maasgabe des §. 29. der allgemeinen Schul=Ordnung zu handeln. Man wird solche Schulbesuche, für welche sich bei manchen Amtsorten vielfältig eine schickliche Gelegenheit anbietet, immer als Beweis eines vorzüglichen Diensteifers gerne sehen, und giebt den Schul=Inspektoren auf, in ihren jährlichen Hauptberichten zu bemerken, welche Schulen ihres Bezirks, und wann sie dieselben besucht haben.

Stuttgart, den 18. Dezember 1821.

---

497) Norm.Buch des k. K.R. — vgl. Instr. v. 28. März 1809.

125.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die Schul-Inspektorate, betr. die Belohnung der Schullehrer für die Schultabellen

vom 15. Januar 1822. [498])

Dem Schul-Inspektorat wird auf seinen Bericht vom 19. Dez. v. J., betreffend die Belohnung der Schullehrer für die Fertigung der allgemeinen Schultabellen zu erkennen gegeben, daß in Folge des Ministerial-Dekrets vom 14. v. M. die katholischen Schullehrer mit der fraglichen Belohnung abgewiesen worden sind. — Uebrigens ist ihnen die Auslage für das Papier, das sie zu den Schultabellen bereits verbraucht, und noch ferner verbrauchen werden, von den Gemeinde-Kassen zu ersetzen.

Stuttgart, den 15. Januar 1822.

126.

Verfügung des kathol. Kirchenraths, betr. die Prüfungen für die kathol. Schullehrer und Provisoren

vom 5. Februar 1822. [499])

Diese Prüfung ist auf Montag den 6. Mai und die folgende Tage festgesetzt: bei derselben haben zu erscheinen

1) alle bereits früher schon, jedoch nicht in Stuttgart geprüfte Schullehrer, wenn sie
   a) zur Anstellung auf Stadt-Schuldienste, oder
   b) zur Beförderung auf bessere Stadt- und Land-Schuldienste fähig erklärt werden wollen.
2) Diejenigen Schullehrer, welche obgleich schon früher in Stuttgart geprüft, als Musterlehrer angestellt zu werden wünschen.

Die Provisoren, welche ihre erste Prüfung für Schuldienste bei den hiezu in einigen Städten aufgestellten Commissionen zu erstehen haben, dürfen sich zu dieser in Stuttgart abzuhaltenden Prüfung melden, wenn sie vermöge ihrer ersten Prüfung zu Pfarrschuldiensten auf dem Lande fähig erklärt worden sind, und in den fol-

498) Maurer, Beil. S. 408. — vergl. Schul-Gesetz v. 29. Septbr. 1836. Art. 39.

499) Regbl. 1822. Nr. 10. S. 105. — vgl. Erl. des kath. K.R. v. 16. März 1819. 10. Febr. 1835.

genden zwei Jahren noch keine Anstellung auf einen Land-Schuldienst erhalten haben.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung müssen vier Wochen vorher mit schulinspektoratamtlichen Beiberichten und mit geschlossenen Zeugnissen der Orts-Schul-Commissionen eingereicht werden. Die Provisoren haben noch überdieß anzuzeigen, wann und wo sie ihre erste Prüfung auf Schuldienste erstanden haben.

Diejenigen Prüfungs-Candidaten, an welche keine Abweisung erfolgt, haben am benannten Montag Nachmittags auf der Kanzlei des katholischen Kirchenraths zum Einschreiben zu erscheinen.

Noch wird folgendes bemerkt:

1) Auf die Noten, welche ein Prüfungs-Candidat vermöge der Prüfung im Orgelspielen und Singen erhält, wird bei besseren Land-Schuldiensten, wo sich gewöhnlich auch Orgeln befinden, immer mit Vorzug gesehen. Wer in den benannten zwei Fächern schwach erfunden ist, kann auf solche Dienste ohne nochmalige Prüfung darüber nicht angestellt oder befördert werden. Es wird daher im Fähigkeits-Dekrete immer ausdrücklich bemerkt werden, ob der Prüfungs-Candidat auf solche Dienste, womit eine Organistenstelle verbunden ist, fähig oder nicht fähig erfunden worden sey.

2) Subjekte, die zu Stadt-Schuldiensten zwar fähig, aber im Orgelspielen und Singen nicht geübt, können nur in solchen Städten, wo mehrere Lehrer sich befinden, und auf solche Stellen, mit welchen kein Musikdienst verbunden ist, angestellt oder befördert werden.

Die Schul-Inspektoren und die Pfarrer werden beauftragt, die Schullehrer und Provisoren ihres Bezirks auf alle diese Anordnungen sogleich aufmerksam zu machen.

Stuttgart, den 5. Februar 1822.

---

†) Erlaß des ev. Consistoriums an die gem. Oberämter, betr. die Gratialien der deutschen Schullehrer und Schullehrer-Wittwen

vom 21. Februar 1822.

Inhalt: 1) Es ist die Einrichtung nun getroffen, daß die zu Ergänzung der Besoldungen der deutschen Schullehrer und Provisoren verwilligten Gratialien gleich den Besoldungen in Quartal-Antheilen abgegeben werden, daß es jedoch jenen frei stehe, Gratialien, deren vierteljährlicher Betreff kein ganzes Simri Roggen oder keinen Scheffel Dinkel beträgt, entweder jedes Vierteljahr, oder nur alle halb Jahre abzufassen; wovon die in dem Genusse befindlichen, oder darein in der Folge kommenden Personen zu benachrichtigen sind. Auch ist

2) von dem Min. des K. und Sch.W. befohlen worden, daß zu Vereinfa-

---

†) Ev. Kirch.Ges. II, 534.

chung der Geſchäfte nicht jedes Gratial-Geſuch beſonders, ſondern die von drei zu drei Monaten einkommenden Geſuche der Schullehrer und Proviſoren in einer die Verhältniſſe des Bittſtellers darſtellenden Tabelle vorgelegt werden ſollen. Zu dieſem Behuf iſt es nöthig, daß auch die Dekane, ſtatt der Beiberichte die Geſuche der Schullehrer und Proviſoren um einen Gnadengehalt mit einer ſolchen Tabelle begleiten, worin das Weſentliche in gedrängter Kürze dargeſtellt iſt, und daß ſie nur ausnahmsweiſe dasjenige, was in ſolchen Fällen je nicht eingetragen werden könnte, in einem beſondern Beibericht anführen. (Das Formular der Tabelle ſ. unten) — Das fünfte Fach in derſelben iſt von dem Oberamtmann, (früher von dem Kameral-Verwalter. Conſ. Erl. v. 28. Mai 1819. 5.) die übrigen Fächer ſind von dem Dekan auszufüllen. Am Ende iſt die Tabelle, wo ſie die Stelle des Beiberichts vertritt, von dieſen beiden Beamten zu unterſchreiben. Für jeden einzelnen Fall iſt eine beſondere Tabelle zu gebrauchen, damit ſolche dem betreffenden beſondern Faſcikel beigeſchloſſen werden kann (vergl. Conſ. Erl. v. 4. Juni 1819. 20. Juli 1819. 5. Dez. 1820. in ev. K. Geſ. II, 471. f.). Und da 3) bei den Gratial-Geſuchen der Wittwen und Waiſen der Geiſtlichen und der lateiniſchen Lehrer, ſo wie der Wittwen der deutſchen Schullehrer ſolche Tabellen ſchon längſt vorgeſchrieben ſind (vgl. Conſ. Erl. v. 28. Mai 1819.), ſo wird auch hievon eine Parthie dem Dekan zugeſandt. Dieſe Tabellen ſind je zu Ende des Monats Mai und November, und zwar für jeden einzelnen Fall eine beſondere Tabelle, dem evangeliſchen Conſiſtorium in einem Bericht vorzulegen, es wäre denn, daß in dem einen oder dem andern Fall in dem Bericht etwas, was in der Tabelle nicht eingetragen iſt, geſagt werden wollte, in welchem Falle die Tabelle in einem beſondern Bericht einzuſenden iſt."

Die Tabelle zu Nr. 2. iſt nach folgendem Formular zu verfertigen:
(auf einem halben Bogen)

Gratial-Geſuch des
zu Kameral-Amts

Natürliches *) und Dienſtalter.	Anzahl der Kinder und deren Alter.	Beſoldung nach der Competenz-Berechnung, ohne Einrechnung des Gratials.	Seit wann das Gratial auf dieſen Dienſt verwilligt worden iſt. Ob der Bittende oder ſein Amts-Vorfahrer nicht ſeit Verwilligung des Gratials eine Beſoldungs-Zulage und welche erhalten habe?	Ob nicht die öffentlichen Kaſſen des Orts im Stande wären, eine dem bisherigen Gratial wenigſtens gleichkommende Beſoldungs-Zulage zu reichen?

Vermögens- und ſonſtige Verhältniſſe des Bittenden und deſſen Würdigkeit.	Größe des Gratials, um welches gebeten, und worauf angetragen wird.

*) Die Geburtstage müſſen beſcheint werden. Conſ. Erl. v. 22. Nov. 1822. (Evang. K.G. II, 574.) Min. Erl. v. 13. Febr. 1829.

Die Tabelle zu Nr. 3. ist nach folgendem Formular zu verfertigen:
(auf einem halben Bogen)

Name der Bittenden, Datum ihrer Geburt, (vergl. Anm. * auf vorh. Seite und letzter Wohnort des Gestorbenen.	a) Wohnort b) Kameralamt	Kinder, Namen und Datum ihrer Geburt.	Unterstützung aus öffentlichen Kassen und Wittwenpension.

Gesundheit, Vermögens- und sonstige Verhältnisse.	Belauf des Gratials, um welches gebeten wird, und Antrag des Dekans.

127.

Spez. Erlaß des ev. Consistoriums, betr. die Zuziehung von Gemeinde-Deputirten zu den Schulwahlen vom 21. Februar 1822.[500])

Dem Dekan — wird auf seine Anfragen, wie viele Gemeinde-Deputirte der Schulwahl beiwohnen dürfen, zu erkennen gegeben, daß die im §. 65. der Verfassung ausgesprochene gesetzmäßige Mitwirkung der Bürger-Ausschüsse bei der, den Gemeinderäthen übertragenen Verwaltung der Rechte der Gemeinden durch die §§. 64. ff. des Edikts über die Gemeinde-Verfassung vom 31. Dez. 1818 ihre nähere Bestimmung erhält, wonach die Bürger-Ausschüsse bei Schulmeisters-Wahlen ein Recht mitzustimmen nicht ansprechen können, die Gemeinde-Räthe jedoch (§. 68.) berechtigt sind, dieselben auch hiebei, wenn sie es räthlich oder förderlich finden, um ihre Meinung zu hören. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diejenige Anzahl von Bürgern, welche bisher den Schullehrer-Wahlen beigezogen zu werden pflegten, auch dießmal, und auf dieselbe Art dazu gewählt, dazu gezogen werden.

Stuttgart, den 21. Febr. 1822.

500) Müller, Sch. Intbl. I, 8. — vergl. G.R. v. 26. Juni 1729. Mod. Vis. v. 9. Okt. 1744. IV. §. 4. Verw.Ed. v. 1. März 1822. §. 52. ff.

†) Verwaltungs-Edikt für die Gemeinden, Oberämter, Stiftungen

vom 1. März 1822.

§. 69. Wiederholung des im IIten Edikt v. 31. Dez. 1818. §. 2. Geſagten in Betreff des Wirk. Kreiſes der Oberämter für das Sch. W. u. ſ. w. — §. 70. Beſtätigung der bisherigen Verbindung der Oberämter mit den Dekanatämtern, Schul-Inſpektoraten u. ſ. w. — III. Kapitel. Von der Verwaltung der Stiftungen. §. 132. Der Kirchenkonvent hat — für die Schulpolizei Sorge zu tragen (vergl. K. Konv. Ordn. v. 15. Jan. 1817. 29. Okt. 1824.). — §. 143. „Wo bisher unter mehreren Stiftungen eines Oberamts-Bezirkes für gemeinſchaftliche Zwecke und Laſten (z. B. für Unterrichts-Anſtalten) eine rechtsgültige Verbrüderung ſtattgefunden hat, da iſt ſolche bis auf weitere Aenderung auch künftig aufrecht zu erhalten" ꝛc. — §. 144. Berathung ſolcher Gegenſtände durch die Amts-Verſammlung unter Vorſitz des gem. O.A. — Zu §. 21. 52. 53. 65. 66. vgl. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 21. — zu §. 148. Geſ. v. 29. Sept. 1836. Art. 18.

---

††) Verordnung, betr. die Behandlung des Poſtporto bei ſämmtlichen Amtsbehörden

vom 29. März 1822.

Inhalt: Auf der Adreſſe einer jeden Eingabe muß genau bemerkt werden, ob der Gegenſtand eine Schul-Sache oder eine Parthie-Sache oder eine Kön. Dienſt-Sache betreffe. Unter die Privatſachen gehören die Anſtellungs-, Beförderungs-, Urlaubs-Geſuche. — Das Poſtporto von Erinnerungs-Erlaſſen muß von demjenigen bezahlt werden, an den die Erinnerung gerichtet iſt. Erl. des k. K.R. v. 8. Febr. 1827.

128.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums, betr. die Zulaſſung zum deutſchen Schulſtande

vom 9. April 1822. 501)

Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 24. März d. J. zu verordnen geruht, daß, um dem Zudrängen untauglicher

---

†) ſ. Reg.Geſ. Regbl. 1822. Nr. 22. S. 131.

††) ſ. Reg.Geſ. Regbl. 1822. Nr. 25. S. 284. — Die Schul-Inſpektoren werden namentlich auch daran erinnert durch kath. K.R. Erl. v. 4. Mai 1822. 26. Juni 1823. (Kath. Kirch.-Geſ. S. 702. 741.) — Zum Ganzen vgl. Min.Verf. v. 2. Aug. 1822. 22. Mai 1826. 23. Jan. 1828.

501) Regbl. 1822. Nr. 27. S. 298. — vergl. G. Sch. R. v. 31. Dez. 1810.

junger Leute zum deutschen Schulstand Grenzen zu setzen, und die im Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen der Zulassung zu diesem Berufe genau zu erforschen, alljährlich eine die Aufnahme unter die evangelischen Schulamts-Zöglinge bedingende Vorprüfung in dem Schullehrer-Seminar zu Eßlingen vorgenommen und diese mit der für die aufzunehmenden Seminaristen bereits bestehenden Prüfung in Verbindung gesetzt werden soll.

Dieser Königl. Verordnung gemäß wird sämmtlichen evangelischen Dekanen und Schul-Inspektoren hiermit aufgegeben, alle diejenigen, welche dem deutschen Schulstande sich widmen wollen, und die erforderlichen Anlagen und Vorkenntnisse besitzen, anzuweisen, im Monat März jedes Jahres ihre Bittschriften um Zulassung zu diesem Berufe mit den vorgeschriebenen Beilagen und der Anzeige, in welcher Anstalt oder bei welchem hiezu bevollmächtigten Lehrer sie das Schulwesen erlernen wollen, dem Königl. evangelischen Consistorium einzureichen. Außer dem Monat März wird keine Bitte dieser Art mehr angenommen [502]). Diejenigen, welche auf ihre Bitten keine abweisende Antwort erhalten, haben sich sodann auf den in den öffentlichen Blättern vom Seminar-Inspektorat für diese Prüfung angekündigten Termine in Eßlingen einzufinden, und von dem Ergebniß dieser Prüfung die Entscheidung über die Zulassung zum Schulstande zu erwarten.

Für das Jahr 1822 wird der 13. und 14. Junius zu dieser Vorprüfung angeordnet, und haben sich alle diejenigen Jünglinge, welche in diesem Jahre als Lehrlinge des Schulstandes eintreten wollen, im Monat Mai unfehlbar unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen bei dem Königl. Consistorium zu melden, und, im Falle sie nicht abgewiesen werden, auf den genannten Termin in Eßlingen einzufinden. Dasselbe haben auch diejenigen zu beobachten, welche auf ihre bereits eingereichten Bitten noch nicht beschieden sind.

Stuttgart, den 9. April 1822.

---

†) Erlaß der Ober-Rechnungs-Kammer, betr. die Beibehaltung des alten Besoldungs-Termins (Georgi) bei Besoldungen der Geistlichen und Schullehrer

vom 12. Juni 1822.

Es blieb dabei, obgleich durch Fin.Min.Erl. v. 28. Mai 1822 die Termine bei den übrigen Besoldungen verlegt worden waren. Die die Besoldung ergänzen-

---

§. 18. Conf.Erl. v. 29. Jan. 1811. u. 8. Sept. 1812. Ver. v. 12. Juli 1825. 19. Dez. 1826. Conf. Erl. v. 25. Febr. 1831.

502) Durch Conf.Erl. v. 8. Jan. 1833. (Regbl. S. 17.) wird als Meldungs-Termin der Monat Februar festgesetzt, damit die Vorprüfung im März vorgenommen werden könne.

†) s. Fin.Ges. Müller, Sch.Intbl. I, 431.

den und die auf den Verwilligungs-Termin nur einmal zu bezahlenden Gratialien sind auch auf die bisherige Weise zu behandeln. Nur diejenigen sind nach dem neuen Bes.Term. abzugeben, welche entweder bisher schon in 1/4jähr. Raten und nach Ablauf des Verwilligungs-Termins bezahlt, oder nach Maßgabe der Kön. Ver. v. 16. April 1822. §. 14. (Regbl. Nr. 26. S. 295.) in Folge des Gesetzes über die Verh. der Civ.-Staatsdiener verwilligt, und ausdrücklich zur Bezahlung in Quartal-Raten angewiesen worden sind. Das Gleiche wurde mit Rücksicht auf die Ver. v. 11. Nov. 1823 (s. Fin.Ges.) ausgesprochen durch Erl. der O.Rechn.K. v. 3. März 1824.

---

†) Erlaß des ev. Consistoriums an die Dekanatämter, betr. die Zuziehung der hofkammerlichen Beamten zu den Kirchen- und Schul-Visitationen

vom 12/13. Juli 1822.

Unter dem 9. Juli war das Betr. vom Min. des Inn. auch an den kath. K.R. ausgeschrieben worden (Norm.B. des k. K.R. Kath. Kirch.Ges. S. 709.) und wurde von diesem unter dem 30. Juli veröffentlicht.

129.

Erlaß der Kön. Armen-Commission, betr. die Jahres-Berichte über das Armen-Wesen, verwahrloste Kinder, Schul-Gärten, Industrie-Anstalten

vom 23. Juli 1822.

---

††) Erlaß des ev. Consistoriums an die Gen.Superintendenten, betr. die durch Geistliche und Schullehrer zu gebenden Warnungen vor dem Holzdiebstahl

vom $\frac{\text{18. April}}{\text{30. Juli}}$ 1822.

---

†) Ev. Kirch.Ges. II, 562. Müller, K. Intbl. S. 41. — vgl. Kön. Dekl. v. 4. Juli 1821. §. 33. o. u. 41. b. Verw.Ed. v. 1. März 1822. §. 113.

503) s. Reg. der Centr.Leit. des Wohlth.Vereins. — vergl. Erl. v. 5. Mai 1818. 16. März. 1824. 29. April 1828. 31. März 1835.

††) Ev. Kirch.Ges. II, 564.

†) Verfügung des Min. des Innern, betr. die Postporto-Befreiungen

vom 2. August 1822.

Inhalt: Postportofreiheit der Wohlthätigkeits-Vereine des Consistoriums, des Studienraths, der Waisenhaus-Sachen, der Schul-Sachen u. s. w.

130.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. die Jahresberichte über die Provisoren

vom 23. September 1822. 504)

Der Jahrsbericht über die Provisoren soll künftig am 1. Juli erstattet werden, und darin sind noch alle jene Provisoren aufzunehmen, die am 15. Mai im Schul-Inspektorat anwesend waren, ungeachtet sie in der letztern Hälfte des Monats Mai, oder im Monat Juni aus dem Schul-Inspektorat wegkamen, oder darin angestellt wurden.

Diejenigen Provisoren, die während jener letzten Hälfte des Monats Mai oder im Monat Juni in das Schul-Inspektorat eingetreten sind, müssen ebenfalls in dem Bericht mit der Bemerkung des Tags ihres Eintritts angezeigt werden.

Stuttgart, den 23. September 1822.

---

††) Erlaß des kath. Kirchenraths an die kathol. Schulinspektorate, betr. die summarische Tabellen und Schul-Berichte

vom 23. September 1822.

Die summarische Tabelle nebst der Prädikaten-Tabelle über die Geistlichen und Schullehrer mit dem Begleitungs-Bericht sollen unfehlbar im Laufe des Monats Mai beim kath. K.R. einkommen (vergl. Erl. des k. g. R. v. 22. Mai 1813. I.). Dagegen sey der ausführliche Bericht über den Zustand der Schulen (Allgemeiner Schulbericht) erst auf den 1. Juli zu erstatten. Dem all-

---

†) s. Reg. Ges. Regbl. 1822. Nr. 49. S. 547. — vergl. Ver. v. 29. März 1822. Min.Verf. v. 22. Mai 1826. 23. Jan. 1828.

504) Norm.B. des k. K.R. — vgl. Erl. des kath. K.R. v. 27. Jan. 1814. 15. Mai 1816.

††) Norm.Buch des kath. K.R. Kath. K.Ges. S. 712.

gemeinen Schulbericht sey die allgemeine Tabelle der Schullehrer als eine nothwendige Beilage anzuschließen. (vergl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 25. 29. 5. u. 8. Erl. des k. K.R. v. 14. Okt. 1828.

131.

Cirkular=Erlaß des kathol. Kirchenraths an die kath. Schul=Inspektorate, betr. die Jahres=Berichte über die Sonntagsschulen

vom 26. September 1822. [505]).

Dem Schul=Inspektorat wird aufgetragen, im November d. J. von jedem Orte seines Bezirks in einer tabellarischen Uebersicht anzugeben:

1) Welche Tages=Stunden für die Sonntags=Schulen vom 1. Oktober 1821 bis 30. Septbr. 1822 verwendet, und

2) wie oft binnen dieser Zeit Sonntags=Schule gehalten wurde?

3) Wie viele Sonntags=Schulpflichtige
 a) Innländer
 b) Ausländer
 sich im Schulbezirk aufhielten?

4) Ob und wie viele von diesen die Sonntags=Schule nicht besuchten?

5) Wie viele Schul=Versäumnisse ausserdem vorgefallen seyen?

6) Welche Gegenstände in der Sonntags=Schule behandelt wurden.

7) Welchen Erfolg der Unterricht im Allgemeinen gehabt habe?

8) Ob und wie viele Schüler in der Sonntags=Schule vorhanden seyen, welche noch gar nicht, oder nicht hinreichend gut im
 a) Lesen
 b) Schreiben
 unterrichtet sind.

Dieser Bericht ist künftig jährlich auf denselben Termin zu erstatten, und den Schul=Commissionen aufzutragen, sogleich mit dem nach §. 25. der allgemeinen Schul=Ordnung zu erstattenden halbjährigen Bericht, die erforderlichen Daten dem Schul=Inspektorat an die Hand zu geben.

Stuttgart, den 26. September 1822.

---

505) Reg. des kath. K.R. — vgl. Erl. des k. K.R. v. 14. Okt. 1828.

132.

Erlaß des kathol. Kirchenraths an die kathol. Schulinspektorate, betr. die Entschädigung der Schullehrer und Provisoren für ihre Theilnahme an den Conferenzen

vom $\frac{\text{3. Oktober}}{\text{18. November}}$ 1822. [506])

Das K. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens hat auf den diesseitigen Antrag den Schullehrern und Provisoren für das Anwohnen bei den Schullehrer-Conferenzen eben dieselbe Entschädigung bewilligt, welche die evangelischen Schullehrer und Provisoren beziehen.

1) Der Betrag wird bei dem Schullehrer auf 40 kr.
und bei dem Provisor auf . . . 30 kr.
dem Tag nach festgesetzt, und dieselbe auch den Schullehrern der Conferenz-Orte zugesichert.

2) Die vom Conferenz-Ort entfernt wohnenden Schullehrer und Provisoren erhalten ausserdem, sofern die Entfernung wenigstens eine Stunde beträgt, an Reisekosten für jede Stunde hin und her 10 kr.

3) Die Kosten sind jeden Orts von denjenigen Kassen, welchen die Bestreitung der Erfordernisse des örtlichen Schul-Unterrichts obliegt, zu bezahlen.

4) In Hinsicht auf das Vergangene hat es, soweit eine Vergütung bereits geleistet ist, bei dieser, ohne Rücksicht, nach welchem Maßstabe sie berechnet wurde, sein Verbleiben. In denjenigen Orten aber, in welchen bisher die Schullehrer noch keine Entschädigung erhielten, ist denselben diese bis zum 1. Jan. 1821 rückwärts, als den Zeitpunkt, von welchem an der Anspruch auf Entschädigung erhoben worden ist, zu entrichten.

Den Gemeinden- und Stiftungs-Räthen sind diese Bestimmungen bereits durch die K. Kreis-Regierungen zur Nachachtung eröffnet worden [507]), daher man dem Schul-Inspektor den Auftrag ertheilt, die Schullehrer und Provisoren in Kenntniß zu setzen.

Da nun durch diese Anordnung das Haupt-Hinderniß, die

---

506) Reg. des k. K.R. — Das Betr. wurde auch vom Consist. an die ev. Gen. Sup. ausgeschrieben den 25. Okt. (Müller Sch.Intbl. I, 33.) vgl. G.Sch.B. v. 31. Dez. 1810. §. 21. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 46. — Nach einem frühern Dekret der Sekt. der Krondom. v 26. Mai 1815 (Knapp, Rep. V, 2. S. 215.) gehörte den am Orte anwesenden Schullehrern nichts.

507) Durch Dekr. v. 14. Okt. an die gem. Oberämter (Maurer Beil. S. 407.) — Der erste Punkt in diesem Ausschreiben lautete hier so: „Es findet in Hinsicht auf die besagte Entschädigung zwischen den ev. und kath. Schullehrern kein Unterschied statt.“ Sodann folgen die obigen Punkte 1—4.

Schullehrer und Provisoren öfter, als es bisher geschah, zu Conferenzen zu versammeln, gehoben ist, so trägt man dem Schul-Inspektorat auf, sich in Bälde gutächtlich darüber zu äußern, wie viele Conferenzen und zu welcher Zeit jährlich erforderlich seyn dürften, um den bereits angestellten Lehrern und den Provisoren auf diesem Wege ihre weitere Fortbildung zu erleichtern, sie mit den Fortschritten in der Elementar-Schulkunde und den dahin gehörigen Lehr-Gegenständen in fortwährender Bekanntschaft zu erhalten, und die Anwendung besserer Unterrichts-Methoden an Beispielen zu veranschaulichen [508]).

Zugleich ist zu berichten, ob es der Umfang des Schul-Inspektorats-Bezirks, die Entfernung und Lage der Orte und die Zahl der Mitglieder erlaube, ferner alle Schullehrer und Provisoren an Einem Orte unter der unmittelbaren Leitung des Schul-Inspektors zu Conferenzen zu versammeln, oder ob es angemessener erachtet werde, für die Conferenzen und die unmittelbare Einwirkung auf die Bildung der Schullehrer und Provisoren eigene kleinere Conferenz-Bezirke zu bilden, und dafür Conferenz-Direktoren aufzustellen.

In dem letzteren Falle hat der Schul-Inspektor seinem Bericht einen Entwurf der Eintheilung des Schul-Inspektorats in Conferenz-Distrikte beizulegen, und diejenigen Geistlichen oder Schullehrer, nach vorheriger Rücksprache mit denselben, namhaft zu machen, welche geneigt und geeignet sind, diese Conferenzen als Vorstand zu leiten.

Da die Erfolge der Conferenz-Anstalt zum Theil auch von der Mannigfaltigkeit der Ansichten, welche sich in größeren Versammlungen entwickeln, und von dem Wetteifer, welcher dadurch herbeigeführt wird, abhangen, so sollten die etwa zu bildenden Conferenz-Distrikte keine zu kleine Zahl von Schulen umfassen.

Werden eigene Conferenz-Direktoren aufgestellt, so kann zwar denselben keine Belohnung bewilligt werden, man wird aber diejenigen unter ihnen, welche sich auf diesem Wege um das Schulwesen verdient gemacht haben, bei sich ergebender Gelegenheit besonders berücksichtigen.

Sollte dem Schul-Inspektorat die bisherige Erfahrung noch andere Vorschläge zur Verbesserung der Conferenz-Anstalt an die Hand gegeben haben, so sieht man auch hierüber der Mittheilung seiner Ansichten entgegen.

Stuttgart, den 18. November 1822.

---

508) vgl. Erl. des kath. K.R. v. 9. Aug. 1825.

†) Erlaß des ev. Consistoriums an die Dekanatämter, betr. die Form der Fertigung der Pfarrberichte vom 17. Dezember 1822.

Der II. Abschnitt handelt vom Schulwesen. — Nr. 24—26. Personalien der verschiedenen Lehrer. — Nr. 27. Zahl der Schüler, namentlich: Warum, wenn ihre Zahl einen weitern Lehrer erforderte, die Anstellung desselben noch nicht erfolgt sey? Und ob jeder Lehrer eine eigene Klasse und eine besondere Schulstube habe? — Nr. 28. Nachfrage nach Haltung der Ver. v. 4. Juli 1816 u. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 9. — Nr. 29. Nachfrage nach G.Sch.V. §. 33. namentlich — ob das Auswendig-Lernen der Sprüche und Lieder in Verbindung mit den nöthigen Erklärungen sorgfältig betrieben werde." — Nr. 30. Schuldisciplin. — Nr. 31. Schulbücher und Lehrmittel. — Nr. 32. Schuldiarium, Sitten-Register, Schul-Receßbuch. — Nr. 33. Zustand der Schule. — Nr. 34. Schul-Versäumnisse, namentlich „ob das Verdingen von Schulkindern gestattet, und wie in Hinsicht auf Kinder, welche an einen andern Ort geschickt werden, gesorgt werde, daß sie dort zur Schule angehalten werden. (vgl. G.S.R. v. 16. Jan. 1799. §. 4. d.) — Nr. 35. Schul-Vakanzen. — Nr. 36. Schul-Visitationen — Verlesung der Schul-Gesetze. — Nr. 37. Schulbesuche, Religions-Unterricht des Geistlichen, namentlich auch, „ob und wie der Geistliche auf Belehrung und Fortbildung des Schullehrers hinwirke." — Nr. 38. Sonntagsschule. — Nr. 39. Visitations- und Synodal-Recesse. — Nr. 40. Arbeitsschule. — Nr. 41. Schul-Stiftungen. — Nr. 42. Schulfonds. — vgl. G.S.R. v. 4. Dez. 1829. Beil.

---

††) Gen. Syn. Rescript an die Gen. Superintendenten, betr. verschiedene Kirchen- und Schulsachen vom 17. Dezember 1822.

§. II. Die Kinder sollen in der ordentlichen und Sonntagsschule mit dem Wichtigsten aus der Reformations-Geschichte bekannt gemacht werden. §. VI. 1. Dringende Erinnerung an die Geistlichen, die gesetzlichen Schulbesuche nicht zu vernachläßigen, und sich dem Religions-Unterricht der Schul-Jugend gehörig zu widmen. (vgl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 37. 38. G.S.R. v. 14. April 1813. §. 13. Cons.Erl. v. 22. Sept. (6. Juni) 1818. Amts-Instr. v. 20. Febr. 1827. §. 8.) — §. VI. 2. „In Betreff der Schul-Versäumnisse haben a) die Schullehrer in jeder Vor- und Nachmittags-Schule alle Versäumnisse genau mit namentlichem Aufrufe der Abwesenden zu bemerken, und wenigstens am Ende jeder Woche bei dem Geistlichen nachzufragen, welchen Kindern er die Erlaubniß aus der Schule wegzubleiben, ertheilt habe, um das Verzeichniß der Schul-Versäumnisse mit der vorgeschriebenen Genauigkeit zu führen. Die Kirchen-Konvente, und die Geistlichen insbesondere, sollen darüber wachen, daß die Schullehrer bei der Angabe der Schul-Versäumnisse unpartheiisch verfahren, aber auch dieselben gegen Kränkungen, welche

---

†) Ev. K.Ges. II, 575. — vgl. Cyn. eccl. c. XI. (s. oben Anm. ††. S. 12.) Mod. Vis. v. 9. Okt. 1744. (s. oben Anm. †††. S. 25.) Syn.Erl. v. 4. April 1811. (Ev. Kirch.Ges. II, 215.)

††) Ev. Kirch.Ges. II, 584. Müller K. Intbl. S. 64.

ihnen diese Unpartheilichkeit von Seiten der Eltern zuziehen könnte, schützen. b) Die Erlaubniß von der Schule hinwegzubleiben, hat der Geistliche, in dessen Abwesenheit aber, oder auf besondern Auftrag desselben, so wie in der Regel in Filialschulen der Schullehrer innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenze zu ertheilen: in den Verzeichnissen der Schul-Versäumnisse ist sorgfältig zu bemerken, wie oft eine solche Erlaubniß von Geistlichen oder Schullehrern gegeben worden sey. c) Die Geistlichen, welche auf die Schul-Versäumnisse eine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu richten, und die Verzeichnisse derselben fleißig durchzusehen haben, sollen theils bei ihren Schulbesuchen den Kindern die nöthigen Erinnerungen darüber geben, theils die Eltern derjenigen Kinder, die sich öfters gesetzwidrige Schul-Versäumnisse zu Schulden kommen lassen, durch den Amtsdiener (Dorfschützen), dessen Dienstleistung zu diesem Zweck von den weltlichen Orts-Vorstehern verlangt wird, beschicken, und ihnen ernstliche Vorstellungen machen. d) In die monatlichen Verzeichnisse, die der Geistliche dem Kirchenkonvent vorzulegen hat, sind die gesetzwidrigen und strafbaren Schul-Versäumnisse einzutragen, jedoch sind bei jedem Kinde, dessen Namen in diesem monatlichen Verzeichnisse vorkommt, und die mit Erlaubniß oder aus gültigen Gründen eingetretenen Versäumnisse zu bemerken. (vgl. unten g.) e) Die kirchenkonventl. Strafen wegen gesetzwidriger Schul-Versäumnisse sollen zunächst gegen die Eltern, welche ihre Kinder nicht zur Schule anhalten, oder davon abhalten, verhängt werden. Geldstrafen, welche die Eltern nicht bezahlen wollen oder können, sind in angemessene Gefängniß-Strafen zu verwandeln. Gefängniß-Strafe ist in der Regel bei Eltern, welche ein Almosen aus öffentlichen Kassen beziehen, anzuwenden; wird dadurch der bezweckte Erfolg nicht erreicht, so ist ihnen der Betrag der gesetzlichen Geldstrafe von dem Almosen abzuziehen, unter der Bedrohung mit dem gänzlichen Verlust dieses Almosens, das ihnen bei fortgesetzter Widerspenstigkeit oder Nachläßigkeit wirklich zu entziehen ist. Wenn die Eltern selbst die Schuld der Sch.-V. der Bosheit oder Trägheit ihrer Kinder zuschreiben, und gegen die Wahrheit dieser Angabe kein gegründeter Verdacht obwaltet, so sind die Kinder selbst auf eine Art zu züchtigen, wobei keine Gefahr einer körperlichen Beschädigung zu besorgen ist; jedoch wird durch diese Züchtigung die Bestrafung der Eltern, so wie die Schuld der Schul-Versäumnisse ihnen beizumessen ist, nicht ausgeschlossen. (Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 9.) f) Neben diesen Strafen ist die Bedrohung mit der Ausschließung von der Confirmation anzuwenden, und unnachsichtlich zu vollziehen, wenn Kinder, die das gesetzmäßige Alter erreicht haben, durch Sch. V. in den Kenntnissen zurückgeblieben sind. Namentlich ist diese Drohung auch bei solchen Kindern zu gebrauchen und zu vollziehen, welche durch häufiges Viehhüten der Schule und Kirche entzogen, und dadurch in Unwissenheit erhalten worden sind, wobei man sich übrigens zu den gem. Oberämtern, so wie zu den Vorstehern einzelner Orte versieht, daß sie, wo nicht die gänzliche Abstellung des Viehhütens durch Kinder möglich ist, wenigstens für die Beschränkung und Vertheilung desselben ernstliche Sorge tragen, damit auf jeden Fall durch Abwechslung den Kindern die Besuchung der Kirche und Schule zum Theil möglich werde. (vgl. G.S.R. v. 31. Dez. 1810. §. 10. Cons.-Erl. v. 21. Jan. 1823.) g) In den Schul-Tabellen, welche bei den Kirchen-Visitationen vorzulegen sind, soll in einer Spalte die ganze Zahl der Schul-Versäumnisse eines jeden Kindes, in der andern die Zahl der gesetzwidrigen und strafbaren Sch.-V. während des letzten Jahrs bemerkt werden. (vgl. G. S. R. v. 9. Dez. 1828. §. 10. und 24. Dez. 1832. §. VI.) h) Ehe diese Verordnung, welche mit beharrlichem und gleichförmigem Ernste zu handhaben ist, wovon sich allein die beabsichtigte Wirkung mit Sicherheit erwarten läßt, in Vollziehung gesetzt wird, sind die Gemeinden von den Kanzeln zu ermahnen, durch willige Befolgung der ihnen längst bekannten Gesetze

über den Schulbesuch die unvermeidlich eintretende Anwendung der gesetzlichen Strafen entbehrlich zu machen. i) Man erwartet von den Dekanen, daß sie bei den K. u. Sch.Visitationen auf die Sch.V. und die Befolgung der gegen dieselben angeordneten Maßregeln durch die Geistlichen und Kirchenkonvente genaue Aufmerksamkeit richten, und es nirgends an den nöthigen Erinnerungen und Verfügungen fehlen lassen." (vgl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 10. und die Anm. Pfarrbericht Nr. 34. Schul-Gesetz v. 29. Sept. 1836. Art. 9.) — §. VI. 3. Empfehlung der Einführung des Krause'schen Lehrbuchs der deutschen Sprache. — §. VI. 4. „Man verordnet, daß in den Sonntagsschulen die männliche Jugend mit den allgemeinen Bürger- und Unterthanen-Pflichten bekannt gemacht, und für jede Stellung und jede Obliegenheit der Unterthanen sittlich religiöse Beweggründe eingeflößt werden. Für die zweckmäßige Ertheilung dieses Unterrichts werden vorzüglich die Geistlichen jeden Orts verpflichtet." (vergl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 35. und die Anm. namentlich daselbst den Sp.Conf.Erl. v. 6. Sept. 1822.) — §. VI. 5. „Die Maientage sind ausschließend als Feste der Schuljugend zu feiern. Ihre Anordnung, Leitung und Beaufsichtigung ist dem Kirchenkonvent jeden Orts als der Orts-Schulbehörde übertragen; und die Orts-Geistlichen mit den Schullehrern haben sich besonders an diesen Tagen als Stellvertreter der Eltern zu betrachten, die Vergnügungen der Kinder zu ordnen, und die Aufsicht darüber zu führen. Dem Kirchenkonvent wird überlassen, einen Ausschuß von Eltern sowohl bei der Berathung über zweckmäßige Anordnung des Jugendfestes, als bei der Ausführung desselben, zu seiner Unterstützung sich auszuwählen. Die Ortspolizei-Behörde hat dafür zu sorgen, daß das Kinderfest von außen keine Störung erleide. Für die Eltern und die Verwandten der Schulkinder, so wie für andere Zuschauer, ist in der Nähe des, der Schuljugend ausschließlich bestimmten Vergnügungs-Platzes ein besonderer Ort anzuweisen, damit sie Zeugen und Theilnehmer der Freude ihrer Kinder seyn können. Uebrigens sind die Vergnügungen der Erwachsenen von den Kinder-Vergnügungen dem Orte nach zu trennen, so wie man sich zu der Orts-Schulbehörde versieht, sie werde das Vergnügen der Schuljugend so anordnen, daß es anständig, der Gesundheit nicht nachtheilig und frei von Aergernissen bleibe, auch daß die armen Kinder an diesem Tage mit den reichern sich auf gleiche Weise erfreuen können." (vergl. G.S.R. v. 8. Okt. 1757. 1. Febr. 1798. — und Völters Handbuch für deutsche Schullehrer. IV. S. 113. Bahnmaier's Cäcilia I, 369.) §. VI. 6. Zu Vermeidung von Streitigkeiten zwischen Schulmeistern und Provisoren wegen Meßnerei-Leistungen wird verordnet: a) „Wo es herkömmlich ist, daß ein Provisor, welcher von dem Schulmeister Kost und Gehalt, oder doch die Kost erhält, einen bestimmten Theil der Meßner-Geschäfte besorgt, da soll dieses Herkommen auch in Zukunft für die neueintretenden Provisoren, welchen es bei ihrem Eintritt bekannt zu machen ist, gültig seyn. b) Durch einen Beschluß des Kirchen-Konvents, können in dem Fall, wenn zunehmendes Alter oder Kränklichkeit, oder gehäufte Geschäfte dem Schulmeister Anspruch auf Erleichterung bei Versehung des Meßnerdienstes geben, oder auch, wenn wegen Nachläßigkeit des Schulmeisters für pünktliche Versehung der Meßnerei gesorgt werden muß, einem Provisor, welcher von dem Schulmeister unterhalten wird, Meßnerei-Geschäfte, die er vorher nicht versehen hat, auferlegt werden. Der Kirchen-Konvent hat darüber zu entscheiden, ob und welche Vergütung der Provisor in einem solchen Fall anzusprechen habe, und seinen Beschluß dem gem. O.A. zur Bestätigung vorzulegen. c) Auch Provisoren, zu deren Erhaltung der Schulmeister nichts beiträgt, können, sofern die bei b) angeführten Gründe eintreten, durch den Kirchenkonvent gegen eine billige, im Verhältniß zum Ertrag der Meßnerei stehende Entschädigung zur Hülfsleistung bei der Meß-

nerei angehalten werden. Doch ist dabei Rücksicht darauf zu nehmen, daß der Provisor nicht an seiner Fortbildung oder an Haltung von Privat-Informationen gehindert werde. Im Fall eines Anstandes hat das gem. Oberamt unter Beilegung einer Abschrift der k.konv. Verhandlung an das K. Consist. zu berichten. Uebrigens werden die Provisoren der Hülfsleistung bei den Meßnerei-Geschäften sich um so weniger entziehen, da sie dieselben als eine Vorübung in solchen Geschäften anzusehen haben, welche mit den meisten Schulstellen verbunden sind. d) Endlich versteht es sich von selbst, daß diejenigen Provisoren, welche eine fortbestehende, auch von der Aufsicht und Leitung eines Schulmeisters unabhängige Stelle haben, zur Hülfsleistung bei den Meßnerei-Geschäften nicht beigezogen werden können." (vgl. G. S. R. v. 24. Mai 1816. §. 12. Sp.Consf.Erl. v. 22. Aug. 1817.)

133.

Erlaß des Ministeriums des Inn. und des K. u. Sch. W. an das ev. Consistorium, betr. die Aussezung einer Summe zur Prämiirung von Schullehrern

vom 21/24. Dezember 1822. [509])

Durch höchste Entschließung v. 21. d. M. haben Seine Königliche Majestät gnädigst genehmigt, daß die Verleihung von Belohnungen an einzelne Schüler und der zu Prämien überhaupt ausgesetzten Summe von 500 fl. bis auf Weiteres unterlassen, dagegen aber die ganze Summe von 500 fl. nach Abzug der Preise, welche alle 2 Jahre mit 10 Dukaten ausgetheilt werden, an Schullehrer, Provisoren, und solche Schul-Amtszöglinge, welche kein Beneficium erhalten, als Belohnung ausgezeichneten Fleißes ausgetheilt werden dürfe.

— — — —

Stuttgart, den 24. Dez. 1822.

---

†) Erlaß des Minist. des Innern an das ev. Consistorium und den kath. Kirchenrath, betr. die Einweisung aller Aenderungen in Besoldungs-Sachen der Kirchen- und Schuldiener durch den kath. K.R. und das ev. Consistorium bei der betr. Kreis-Finanzkammer

vom 3. Januar 1823.

---

509) Consf.Reg. — vgl. G.S.R. v. 13. Mai 1815. §. 14. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 46.

†) Ev. K.Ges. II, 594. Kath. K.Ges. S. 719.

134.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. die Verheurathung von Schul-Provisoren

vom 9. Januar 1823. 510)

Da es öfters vorkommt, daß Schulprovisoren sich an dem Orte ihrer Anstellung verheurathen, und man dadurch gehindert wird, sie dahin zu versetzen, wo sie nothwendig oder am brauchbarsten wären, auch sie sich selbst durch frühes Heurathen meistens in Armuth stürzen, oder zu Nebenerwerben veranlaßt werden, die ihrer Dienstleistung oder weiteren Bildung hinderlich sind, so ist allen Provisoren zu eröffnen, daß wenn sie sich auf den Grund eines bürgerlichen Besitzes ohne diesseitige Genehmigung verheurathen würden, sie auf keine Anstellung im Schulfache Anspruch zu machen haben.

Die Pfarrer werden angewiesen, von jedem Vorfall dieser Art dem Schulinspektor und dieser dem Kirchenrath Anzeige zu machen.

Stuttgart, den 9. Januar 1823.

135.

Erlaß des ev. Consistoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die Entlassung der Kinder aus der Schule nur mit den gehörigen Kenntnissen

vom 21. Januar 1823. 511)

Da im vorigen Jahr eine bedeutende Anzahl von Rekruten evangelischer Confession als des Lesens und Schreibens unkundig bezeichnet worden sind, eine solche Versäumniß der nöthigsten Kenntnisse aber den Schullehrern, wie den Schul-Aufsichts-Behörden zum gerechten Vorwurf gereicht, so sieht man sich veranlaßt, dem General-Superintendenten — hiemit aufzutragen, die ihm untergeordneten Dekanat- und Pfarrämter ernstlich zur genauen Aufsicht über die Schulen ihres Bezirks und Orts zu ermahnen, und ihnen wiederholt aufzugeben, daß kein Kind mehr der Schule entlassen werde, ohne wenigstens fertig lesen und schreiben zu können. Die Dekane und Pfar-

510) Norm.-B. des k. K.R. — vgl. Conf.Erl. v. 2. Sept. u. 18. Nov. 1806.
511) Dek.Reg. Müller Sch.Intbl. I, 191. vgl. G.S.R. v. 11. Dez. 1807. §. 6. 28. Nov. 1809. §. 9. G.Sch.B. v. 31. Dez. 1810. §. 9. G.S.R. v. 17. Dez. 1822. Nr. 2. f.

rer haben deßhalb mit allem Nachdruck den Schul-Versäumnissen zu steuern, und unter eigener Verantwortlichkeit bei ihren Schulbesuchen und Visitationen namentlich der zur Confirmation heranwachsenden Jugend ihre besondere Sorgfalt zu widmen, und nicht nur die Schullehrer an ihre Pflicht-Erfüllung deßhalb nachdrücklich zu mahnen, sondern auch darüber zu wachen, daß sie der Ermahnung Genüge leisten. Zugleich will man befohlen haben, daß von diesem Jahre an nicht nur die Schultabellen an jedem Orte, sondern auch eine Schrift von jedem aus der Schule tretenden Kinde wenigstens bis nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahre desselben aufbewahrt werde, um auf den Fall, daß ähnliche Klagen wieder vorgebracht werden sollten, über jeden einzelnen Schüler genaue Rechenschaft ablegen zu können.

Auf besondern Befehl.

Stuttgart, den 21. Januar 1823.

136.

Verfügung des Minist. des Innern, enth. eine Bekanntmachung, die Einrichtung der Taubstummen-Anstalt zu Gmünd und der mit derselben zu vereinigenden Blinden-Anstalt betr.

vom 28. Januar 1823. [512])

Seine Königliche Majestät haben Ihre besondere Aufmerksamkeit auf eine der bedauernswürdigsten Menschenklassen, die Taubstummen und Blinden, gerichtet, die bei den eigenthümlichen Hindernissen, welche ihnen in der Ausbildung und dem Gebrauch ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeiten von der Natur selbst in den Weg gelegt sind, und bei der hieraus für sie entstehenden Abhängigkeit von fremder Hülfe, die öffentliche Fürsorge in ausgezeichnetem Grade in Anspruch nehmen.

Die Zahl dieser Unglücklichen im Königreich ist aufgenommen, über ihre Verhältnisse, die Unterstützung, die sie genießen, die Bildungsfähigkeit der Jüngeren unter ihnen sind ins Einzelne gehende Notizen eingezogen worden. Ueberraschend groß zeigte sich hiebei sowohl die Zahl derselben im Allgemeinen als insbesondere auch die Zahl derjenigen unter ihnen, die, selbst mittellos, ganz auf die Unterstützung, die ihnen fremdes Mitleid zukommen läßt, angewiesen sind.

Als die kräftigste Unterstützung, die diesen bedauernswürdigen Menschen von Seite des Staats zu Theil werden könne, stellte sich

---

512) Regbl. 1823. Nr. 13. S. 192. — vergl. Erl. v. 19. Febr. 1813. 21. März 1817. 21. Jan. 1824.

bei der deßhalb angestellten Erwägung die Sorge für ihre Erziehung und Bildung durch einen auf ihren Zustand berechneten methodischen Unterricht dar. Durch eine Anstalt, welche diesen Unterricht sich zur eigenthümlichen Aufgabe machte und ihn theils unmittelbar bei den ihr anvertrauten Taubstummen und Blinden, theils mittelbar bei den übrigen durch die Bildung von Lehrern für dieselbe in Anwendung brächte, schien der Zweck, dieser Menschenklasse auf die angegebene Art zu Hülfe zu kommen, am einfachsten und sichersten erreicht werden zu können. Bereits besteht mit Unterstützung des Staats eine Anstalt für den Unterricht von Taubstummen zu Gmünd. Seine Königliche Majestät haben beschlossen, durch die Verbindung einer Blinden-Schule mit dieser Anstalt und durch Anordnungen, welche ihre Benutzung als Bildungs-Anstalt für Taubstummen- und Blinden-Lehrer zum Gegenstand haben, ihr diejenige erweiterte Wirksamkeit zu geben, in welcher sie dem im Vorstehenden angedeuteten Zwecke entsprechen könnte. Durch den Ankauf eines Hauses, zu dessen Ausstattung Seine Königliche Majestät ein huldreiches Geschenk aus Allerhöchst Ihrer Privatkasse verliehen haben, ist eine der äußeren Bedingungen, von welchen die Erweiterung der Anstalt in dem angegebenen Sinne abhieng, erfüllt worden. Die Einrichtung der Anstalt selbst haben Seine Königliche Majestät auf das Gutachten der betreffenden Behörden und den Vortrag des Ministeriums des Innern durch nachstehendes Statut allergnädigst festgesetzt.

Art. 1.

Die zu Gmünd bestehende Taubstummen- und Blinden-Anstalt hat die gedoppelte Bestimmung, einmal Einzelnen aus der Klasse der Taubstummen und Blinden beiderlei Geschlechts die Wohlthat einer planmäßigen Erziehung und eines methodischen Unterrichts zu gewähren, sodann aber als Normal-Schule für diejenigen zu dienen, welche für den Unterricht der Taubstummen und Blinden sich auszubilden geneigt oder verpflichtet sind.

Art. 2.

Zu Bestreitung des mit der Anstalt verbundenen Kosten-Aufwands ist die in dem Etat des Ministeriums des Innern festgesetzte Summe bei der Staatskasse angewiesen.

Außerdem haben die einzelnen Zöglinge, wenn sie nicht vermöge besonderer Verwilligung in Ermanglung anderer Hülfsmittel ganz oder zum Theil auf Kosten der Anstalt unterhalten werden, ein jährliches Kostgeld an die Instituts-Kasse zu entrichten.

Art. 3.

Die Aufsicht und Leitung der Anstalt innerhalb der Gränzen, die eine besondere Instruktion bezeichnet, ist einem eigenen Vorsteher, der zugleich der erste Haupt-Lehrer der Anstalt ist, übertragen. Ihm werden nach dem sich ergebenden Bedürfnisse Gehülfen für die Aufsicht und den Unterricht beigegeben, für einzelne Unter-

richts-Fächer aber, als für den Unterricht in der Religion, im Zeichnen, in der Musik und in Hand-Arbeiten besondere Lehrer außer der Anstalt bestellt und belohnt.

Die ganze Anstalt mit ihren Lehrern und Zöglingen steht zunächst unter der beständigen Aufsicht einer eigenen Ortsbehörde, die aus dem Oberamtmann und den Stadtpfarrern beider Konfessionen zu Gmünd gebildet wird. Diese Behörde ist berechtigt, die Vorsteher, wie einzelne Lehrer der Anstalt in ihre Sitzungen zu berufen, so oft sie es nöthig findet, und ihre Ansichten zu vernehmen.

Die Ober-Aufsicht und Leitung der Anstalt wird von dem Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens und zwar zunächst durch eine aus Delegirten desselben gebildete Kommission, bei welcher sich jederzeit Mitglieder des evangelischen Consistoriums und des katholischen Kirchenraths befinden werden, ausgeübt [513]).

Die örtliche Aufsichtsbehörde erhält den Namen Aufsichts-Commission, die mit der Ober-Aufsicht beauftragte Stelle den Namen Oberaufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt.

Art. 4.

Die allgemeinen Bedingungen der Aufnahme eines Zöglings in das Institut sind folgende:

1) Derselbe muß das siebente Jahr zurückgelegt und darf das zwölfte noch nicht angetreten haben. Ausnahmen von dieser Regel können nur durch ganz besonders dringende Gründe gerechtfertigt werden.
2) Der Aufzunehmende muß die Schutzpocken-Impfung erstanden haben, und darf mit keinem ansteckenden oder eckelhaften Uebel behaftet seyn; überhaupt wird ein Gesundheitszustand vorausgesetzt, der dem Zweck der Aufnahme, der geistigen Bildung der Zöglinge, außer dem Mangel des Gesichts oder des Gehörs und der Sprache, keine weiteren Hindernisse in den Weg lege.
3) Der Mangel des Gesichts oder des Gehörs und der Sprache darf nicht blos vorübergehend, sondern muß für unheilbar erkannt seyn, überhaupt können
4) nur bildungsfähige Kinder aufgenommen werden, weßhalb man sich vorbehält, nach Verfluß der ersten Jahreshälfte, als der eigentlichen Probezeit, diejenigen, bei welchen die Hoffnung auf angemessene Förderung ihrer Bildung aufgegeben werden muß, wieder zu entlassen.

Art. 5.

Bei den auf fremde Kosten zu unterhaltenden Zöglingen insbesondere setzt die Aufnahme eine Bescheinigung über die Unterstützungen, die ihnen aus Lokalkassen oder durch Privat-Beiträge zugesichert sind, oder, wenn ihnen keine solche Unterstützungen zu Theil werden können, eine Nachweisung hierüber voraus.

---

513) vgl. Min.-Erl. v. 30. Apr. 1826.

Art. 6.

Die Aufnahme wird bei der im Art. 3. angeordneten Oberaufsichts-Commission nachgesucht. Ueber die im Art. 4. vorgeschriebenen Bedingungen hat sich der Bittsteller durch die Vorlegung eines Taufscheins, eines Impfscheins, eines oberamtsärztlichen Zeugnisses über seinen Gesundheitszustand auszuweisen. Zugleich ist eine Aeußerung des betreffenden Pfarramts über die natürlichen Anlagen des Bittstellers beizubringen, die Mittellosigkeit der Unvermöglichen aber durch ein gemeinderäthliches Zeugniß zu bescheinigen. Dem gemeinschaftlichen Oberamt, welches jedes Aufnahme-Gesuch mit seinem Beibericht zu begleiten hat, liegt ob, die Ansprüche der Vermögenslosen auf anderwärtige Unterstützung zu erörtern und geltend zu machen, und die Resultate hievon seinem Bericht urkundlich beizulegen.

Art. 7.

Die Zahl der auf fremde Kosten in der Anstalt zu verpflegenden Zöglinge wird durch die hiefür vorhandenen Mittel bestimmt; bei denen, die auf eigene Kosten die Anstalt benutzen, findet keine andere Beschränkung Statt, als die der Raum des Hauses und die Zahl der Lehrer gebietet.

Art. 8.

Der Eintritt neuer Zöglinge geschieht in der Regel jährlich einmal mit dem Beginnen eines neuen Lehrkursus in den ersten Tagen des Monats September. Die Bittschriften um Aufnahme müssen daher noch vor dem 15. Julius bei der Oberaufsichts-Commission eingereicht werden [514]).

Art. 9.

Die Zöglinge erhalten in der Anstalt außer der Wohnung und dem Unterricht auch ihre Verpflegung.

Der Betrag der für Kost, Wohnung und Kleidung, insoweit letztere von der Anstalt besorgt wird, jährlich zu bezahlenden Summe wird jedes Jahr vor dem Aufnahme-Termin öffentlich bekannt gemacht [515]).

Zöglingen, die keine Unterstützung von öffentlichen Kassen erhalten, ist gestattet, Kost und Wohnung außerhalb der Anstalt zu nehmen, jedoch hängt auch in diesem Fall ihre Theilnahme an dem Un-

---

514) Nach Erl. v. 10. Febr. 1836 (Regbl. S. 102.) — längstens bis den 1. April.

515) Der Erlaß v. 10. Febr. 1836 (Regbl. S. 102.) setzt das Kostgeld für 1836—1837 auf 100 fest. Der Zögling erhält hiefür Kost, Wohnung, Bett, so wie Ausbesserung des Weißzeugs und der übrigen Kleidung. Die vorschriftsmäßige Ausstattung mit Kleidern und Leibweißzeug haben die in der Anstalt auf eigene Kosten befindliche Zöglinge selbst sich anzuschaffen, oder der Anstalt die betreffenden Auslagen zu ersetzen. Bei den Zöglingen, welche ganz oder theilweise auf Kosten des Staats unterhalten werden, übernimmt die Anstalt diese Last gegen die einmal für allemal zu entrichtende Summe von 15 fl.

terricht in der Anstalt von der Zulassung der Centralstelle ab, der sie den über Kost und Wohnung geschlossenen Vertrag anzuzeigen haben [516]). Uebrigens sind sie den Gesetzen der Anstalt, namentlich hinsichtlich des pünktlichen Besuchs der Unterrichtsstunden und der Disziplin, so wie der Aufsicht der Vorsteher und der örtlichen Aufsichts-Commission unterworfen.

Sämmtliche in der Anstalt verpflegte Zöglinge, sie mögen von eigenen Mitteln oder von öffentlicher Unterstützung leben, erhalten, so weit nicht besondere körperliche Umstände eine Ausnahme begründen, die gleiche Kost, die einfach, aber nahrhaft und gesund und mit den gehörigen Abwechslungen gereicht wird.

Zu den Obliegenheiten der Lokalaufsichts-Commission gehört insbesondere auch die Aufsicht über die vorschriftmäßige Kostreichung, so wie überhaupt über die Behandlung der Zöglinge in Hinsicht auf Gesundheitspflege, namentlich über die Beobachtung der erforderlichen Reinlichkeit in Bett und Kleidung und über die zu Erhaltung der Gesundheit erforderlichen körperlichen Uebungen.

Art. 10.

Einer der zu Gmünd befindlichen Aerzte ist Arzt der Anstalt. Wegen seiner Belohnung, so wie wegen Bestreitung der Arznei- und sonstigen Krankheitskosten ist durch besondere Bestimmungen verfügt. Die Kranken werden von den übrigen Zöglingen und nach den Geschlechtern abgesondert in eignen Zimmern verpflegt.

Art. 11.

Die eigenthümliche Aufgabe der Anstalt besteht in der Auffindung und Anwendung der geeigneten Mittel, um die Schwierigkeiten zu besiegen, welche die Mittheilung von Vorstellungen und Begriffen in den organischen Mängeln der Zöglinge findet. Das nächste Ziel ihres Wirkens ist die Befähigung dieser Zöglinge, Unterricht zu empfangen und sich selbst zu unterrichten.

Der in der Anstalt ertheilte Unterricht umfaßt außer den gewöhnlichen Schulfächern, so weit sie auf jede der beiden Klassen von Zöglingen anwendbar sind, eine Auswahl von Realkenntnissen, und überdieß werden die hiezu fähigen Taubstummen im Zeichnen, die Blinden in der Musik, sämmtliche Zöglinge aber in nützlichen und für sie passenden Handarbeiten unterrichtet.

Als höchstes Ziel ihres Strebens in Erziehung und Unterricht setzt sich die Anstalt die sittlich religiöse Bildung ihrer Zöglinge. Jeder Zögling erhält den Religionsunterricht von einem Geistlichen seiner Konfession.

Art. 12.

Ausführliche Vorschriften für die Hausordnung, die Verpfle-

516) Nach dem obigen Erlaß (s. Anm. 515) haben diese Zöglinge jährlich 12 fl. für den Unterricht zu zahlen.

gung der Zöglinge und den ganzen Erziehungs- und Unterrichtsplan werden durch eine besondere Instruktion ertheilt.

Art. 13.

Im Monat Julius jeden Jahrs wird von der örtlichen Aufsichts-Commission eine Prüfung vorgenommen, zu welcher außer den von Amtswegen anwesenden auch andern Personen, die sich für die Anstalt interessiren, der Zutritt gestattet ist. Das Ergebniß derselben wird der Oberaufsichts-Commission einberichtet.

Von drei zu drei Jahren wird durch ein — von dem Ministerium des Innern zu bezeichnendes Mitglied der Oberaufsichts-Commission eine Visitation der Anstalt, verbunden mit einer Hauptprüfung und mit Preisevertheilung, vorgenommen.

Art. 14.

Unmittelbar auf die Jahrsprüfung folgen vierwöchige Schulferien. Den Aeltern oder Pflegern der Zöglinge bleibt es freigestellt, dieselben über diese Zeit nach Hause zu nehmen, oder in der Anstalt zu lassen, wo für ihre Verpflegung, Beaufsichtigung und Beschäftigung auch während der Ferien gesorgt ist.

Art. 15.

Jeder auf Staatskosten in die Anstalt aufgenommene Zögling soll, den Fall ausgenommen, wenn eine der Bedingungen seiner Befähigung für die Anstalt (Art. 4. 5.) unerfüllt bliebe, zum wenigsten sechs Jahre in derselben beibehalten werden. Sein Austritt erfordert die Genehmigung der Oberaufsichts-Commission, welche den Zeitpunkt derselben, von dem angegebenen Anhaltspunkt ausgehend, nach dem Verhältniß des Bildungs-Bedürfnisses des Zöglings zu den Fortschritten, die er in der Anstalt gemacht hat, bestimmen wird.

Den auf eigne Kosten von Privatunterstützung oder auf Rechnung einzelner Gemeinden lebenden Zöglingen ist der Austritt auf Verlangen ihrer Aeltern, Vormünder oder Wohlthäter nach vorheriger Anzeige bei der Oberaufsichts-Commission zu jeder Zeit gestattet, wenn anders nicht schon bei der Aufnahme etwas Näheres bestimmt worden ist, oder bei denjenigen, deren Unterhalt auf freiwilligen Privatbeiträgen beruht, die zur Fortsetzung ihres Aufenthalts im Institut erforderlichen Hülfsquellen anderwärts ausgemittelt werden können.

Auch hat der Vormund, der seinen auf eigene Kosten in der Anstalt lebenden Pflegling vor dem Zeitpunkt, den die Oberaufsichts-Commission für den angemessenen hält, aus der Anstalt zurücknehmen will, hiezu die Genehmigung der Vormundschafts-Behörde nöthig.

Art. 16.

Die Oberaufsichts-Commission wird, so weit sie die Mittel dazu besitzt, auch die fernere Laufbahn der aus der Anstalt tretenden von öffentlicher Unterstützung abhängenden Zöglinge zum Gegenstand ihrer Fürsorge machen.

Um dieses zu erleichtern, wird verordnet, daß die in diese Klasse

gehörigen Knaben, wenn sie ein zünftiges Gewerbe erlernen wollen, eben so wie die Zöglinge der Waisenhäuser als Lehrjungen unentgeldlich bei den Laden ein- und ausgeschrieben, und die Meister, welche einen solchen Knaben in die Lehre nehmen wollen, an keine Wartzeit gebunden werden sollen.

Art. 17.

In Hinsicht auf die im Eingang erwähnte weitere Bestimmung der Anstalt, als Normal-Schule für den Unterricht der Taubstummen und Blinden zu dienen, ist dem Vorsteher und den übrigen Lehrern derselben die Verpflichtung aufgelegt, denjenigen, welche in der Absicht, sich für diesen Unterricht auszubilden, die Anstalt besuchen wollen, und die Ermächtigung der Oberaufsichts-Commission hiezu erhalten haben, den Zutritt zu derselben, namentlich zu allen Unterrichtsstunden, zu gestatten, und ihnen mit Belehrung und Unterweisung, so weit ihr sonstiger Beruf es erlaubt, an die Hand zu gehen.

Weitere Bestimmungen, welche die Benutzung der Anstalt in diesem Sinne und die dadurch bezweckte allgemeine Verbreitung eines methodischen Taubstummen- und Blinden-Unterrichts zum Gegenstande haben, sind einer besonderen Verordnung vorbehalten.

Art. 18.

Besuche von Fremden in der Anstalt sind, um allzuhäufige Störungen des Unterrichts zu verhüten, in der Regel auf bestimmte Tagsstunden einzuschränken.

Art. 19.

Die Erweiterung der Anstalt, die bis jetzt nur für einen sehr geringen Theil der Bedürftigen ausreicht, hängt von dem Umfang der für sie disponibeln Mittel ab. Es wird dahin gearbeitet werden, ihre Existenz durch einen ihr eigenthümlichen Fond zu sichern. Geschenke und Vermächtnisse, die ihr zufließen, werden vorzugsweise zu diesem Zweck verwendet werden, so fern der jedenfalls gewissenhaft zu erfüllende Wille der Geber nicht etwas anderes bestimmt hat. Die örtliche Aufsichts-Commission, welcher die Verwaltung solcher milden Gaben obliegt, wird hierüber jedes Jahr öffentliche Rechnung ablegen.

Art. 20.

Die Anstalt genießt vermöge ihrer Bestimmung die Rechte der milden Stiftungen. Die an sie ankommenden und von ihr ausgehenden Briefe sind vom Postporto befreit.

Stuttgart, den 28. Januar 1823.

137.

Verfügung des Minist. des Inn., enth. eine Verordnung, die Verbreitung eines methodischen Taubstummen- und Blinden-Unterrichts betr.

vom 28. Januar 1823. [517])

In Beziehung auf die — dem Taubstummen- und Blinden-Institut zu Gmünd durch das Statut desselben ertheilte Bestimmung, als Normal-Schule für den Unterricht der Taubstummen und Blinden zu dienen, und in der Absicht, so viel möglich allen Bildungsfähigen jener Klasse die Wohlthat eines auf ihren besonderen Zustand berechneten methodischen Unterrichts zu verschaffen, haben Seine Königliche Majestät durch Entschließung vom heutigen Tage verordnet, wie folgt:

Art. 1.

Zu den Fächern, in welchen die Zöglinge des Schullehrer-Standes unterrichtet werden, gehört in Zukunft auch die Methode des Taubstummen- und Blinden-Unterrichts.

Art. 2.

Diese Methode wird in dem Schullehrer-Seminar zu Eßlingen von einem der bei demselben angestellten Lehrer, welcher nöthigenfalls auf Staats-Kosten für diese seine Bestimmung in der Anstalt zu Gmünd sich vorzubereiten hat, gelehrt.

Um neben dem theoretischen Unterricht die Methode auch in der Anwendung zeigen zu können, werden in der mit dem Seminar verbundenen Normal-Schule einige Taubstumme und Blinde unterrichtet. Finden sich zu Eßlingen selbst keine Schüler vor, und wird auch von vermöglichen Taubstummen aus andern Orten die dort eröffnete Unterrichts-Gelegenheit nicht benutzt, so wird ein Theil der vom Staat für Zöglinge des Gmünder Instituts ausgesetzten Summe zur Unterhaltung von Taubstummen und Blinden, die in der Normalschule zu Eßlingen Unterricht empfangen, verwendet [518]).

Eben diese Bestimmungen werden seiner Zeit auch in dem katholischen Schullehrer-Seminar zur Ausführung gebracht werden.

Art. 3.

Die Seminaristen, bei welchen der Unterricht in der Methode mit ausgezeichnetem Erfolg verknüpft gewesen ist, werden vorzugsweise auf Provisorate in Orten oder in der Nähe von Orten versetzt werden, wo sich Privat-Schullehrer-Seminarien befinden, damit

---

517) Regbl. 1823. Nr. 13. S. 199.
518) vgl. Comm.Erl. v. 21. Jan. 1824.

sie Gelegenheit erhalten, die Zöglinge dieser Seminarien mit der Methode bekannt zu machen.

Bei der Ertheilung der Erlaubniß zu Errichtung eines Privat-Schullehrer-Seminars wird auch die theoretische und praktische Befähigung für den Taubstummen-Unterricht berücksichtigt werden.

Art. 4.

Die Schul-Incipienten, welche sich bei dem evangelischen Consistorium oder dem katholischen Kirchenrath zur Prüfung melden, ohne sich ausweisen zu können, daß sie die Methode erlernt haben, sind zu erinnern, während ihrer künftigen Laufbahn sich noch damit bekannt zu machen, weßhalb bei der Auswahl von Provisoraten für sie auf Orte Rücksicht zu nehmen ist, wo sie hiezu Gelegenheit finden.

Art. 5.

Die bereits angestellten Provisoren, die sich mit der Methode bekannt zu machen wünschen, können die hiezu eröffnete Gelegenheit in der Anstalt zu Gmünd oder in den Schullehrer-Seminarien benutzen.

Bei Dienst-Besetzungen wird die Erlernung der Methode, über welche sich die Bewerber durch Prüfungs-Zeugnisse auszuweisen haben, nach Umständen besonders berücksichtigt werden.

Art. 6.

Von den Schul-Conferenz-Direktoren und Schul-Inspektoren wird erwartet, daß sie nicht nur selbst mit den Grundsätzen der Methode sich vertraut machen, sondern auch die Bekanntschaft mit derselben unter den Schullehrern und Provisoren ihrer Bezirke zu verbreiten sich bemühen werden [519]).

Tritt der Fall der Anwendung der Methode in ihren Bezirken ein, so haben sie den Schullehrern der Orte, wo sich ein taubstummer oder blinder Schüler befindet, mit spezieller Unterweisung an die Hand zu gehen.

Art. 7.

Die Eröffnung besonderer Lehrkurse über die Methode des Taubstummen- und Blinden-Unterrichts soll besonders in Bezirken, wo sich eine größere Zahl von Unterrichts-Bedürftigen vorfindet, auf alle Weise befördert werden. Wegen der Belohnung des Geistlichen, der den Lehrkursus hält, und der Reise-Entschädigung für die an demselben theilnehmenden Schullehrer und Provisoren wird von der Oberaufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt, zu deren Beruf auch die Aufmerksamkeit auf die Verbreitung des methodischen Taubstummen- und Blinden-Unterrichts gehört, das Erforderliche verfügt werden.

Art. 8.

Auf der Universität Tübingen und in dem Priester-Seminar zu

---

519) vgl. Erl. des k. K.R. v. 28. Okt. 1829.

Rottenburg werden die Vorlesungen über Pädagogik dazu benützt werden, um die Kandidaten des geistlichen Standes mit der Methode des Taubstummen- und Blinden-Unterrichts bekannt zu machen. Die Lehrer der Pädagogik an diesen Instituten erhalten zu diesem Ende Reisegeld, um die Anstalt zu Gmünd zu besuchen, und da durch praktische Anschauung sich mit der Methode vertraut zu machen. Es wird darauf Bedacht genommen werden, daß durch Lehrer an den Elementarschulen zu Tübingen und Rottenburg, welchen der Unterricht taubstummer und blinder Kinder anvertraut werden kann, den Studierenden die Gelegenheit eröffnet werde, die Methode in der Anwendung kennen zu lernen.

Zu gleichem Ende werden einzelnen Kandidaten der Theologie, die mit besonderem Eifer und Erfolg mit diesem Zweige der Pädagogik sich beschäftigen, Unterstützungen verwilligt werden, um die Anstalt zu Gmünd oder auch eine der mit den Schullehrer-Seminarien verbundenen Filial-Anstalten zum Behuf ihrer weitern praktischen Ausbildung auf eine Zeitlang besuchen zu können.

Art. 9.

Den Geistlichen ist durch ihren Beruf, vermöge dessen sie den Schulunterricht in ihren Gemeinden zu beaufsichtigen und zu leiten, und den Religions-Unterricht theils in den Schulen, theils bei der Vorbereitung für die Confirmation persönlich zu ertheilen haben, die Verpflichtung aufgelegt, die Bildung der taubstummen und blinden Kinder in ihren Gemeinden zum Gegenstand ihrer Fürsorge und Thätigkeit zu machen. Sie werden daher nicht versäumen, die Hülfsmittel zu benützen, die sich ihnen hiezu in einer eigens auf den Zustand dieser Unglücklichen berechneten, durch Erfahrung ausgebildeten Methode darbieten, und mit derselben nicht nur sich selbst, sondern auch diejenigen, welchen der Elementar-Unterricht des Taubstummen oder Blinden obliegt, bekannt machen [520]). Der Anwendung der Methode von Seiten der Schullehrer werden sie ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit widmen, und überhaupt mit allem Ernste dahin arbeiten, daß den Unglücklichen, von denen es hier sich handelt, alle Erleichterung zu Theil werde, die ein zweckmäßig ertheilter methodischer Unterricht ihnen gewähren kann [521]).

Art. 10.

Den Dekanen sind jedes Jahr von den Pfarrern derjenigen Gemeinden, wo sich Taubstumme und Blinde im Alter von 6 bis 15 Jahren befinden, Berichte über den Unterricht, den diese Kinder empfangen, und über die Resultate, die derselbe geliefert hat, in tabellarischer Form zu erstatten, welche der Dekan nach vorheriger Prüfung der darin enthaltenen Angaben an die Oberaufsichts-Com-

520) Empfohlene Schriften s. Conf.Erl. v. 5. Sept. 1820. (Regbl. S. 464.) u. 30. Juni 1826. (Regbl. S. 345.)

521) vgl. Comm.Erl. v. 6. Juli 1825. Erl. des k. K.R. v. 28. Okt. 1829.

mission einzusenden hat [522]). Diese hat, wenn sich das Bedürfniß einer Unterstützung der mit dem Unterrichts-Geschäft beauftragten Schullehrer und Geistlichen ergiebt, deßhalb durch Rücksprache mit den betreffenden Staats-Behörden das Weitere einzuleiten.

Art. 11.

In Beziehung auf die Belohnung für die außerordentliche Bemühung der Geistlichen und Schullehrer wegen des Unterrichts von Taubstummen und Blinden wird in den vorkommenden einzelnen Fällen angemessene Verfügung getroffen werden.

Seine Königliche Majestät behalten sich übrigens vor, die besonderen Verdienste, welche einzelne Geistliche und Schullehrer um die Bildung von Taubstummen und Blinden sich erwerben, durch öffentliche Auszeichnungen und Belohnungen anzuerkennen.

Stuttgart, den 28. Januar 1823.

---

†) Cirk. Erlaß des kath. Kirchenraths an die kathol. Schul-Inspektorate, betr. die Beiberichte zu Anstellungs-Gesuchen der Geistlichen

vom 13. Februar 1823.

Inhalt: „Zu jeder Eingabe um Anstellung oder Beförderung auf eine Kirchenstelle Königlichen Patronats hat der Schul-Inspektor einen verschlossenen Beibericht dem Dekan mitzutheilen, oder, wenn er besondere Gründe findet, unter deren Angabe gerade hieher einzuschicken, und den Dekan hievon zu benachrichtigen. In diesem Beiberichte sind bloße Pflicht-Erfüllungen des Bittstellers mit Stillschweigen zu übergehen, dagegen Nachläßigkeiten oder sonstige Fehler, ebenso wie Auszeichnungen im Schulbesuch, in der Sonntags-Christenlehre und im Religions-Unterricht unter der Woche, auch in der Beförderung der Elementar- und der Industrie-Schulen, in der Bildung des Schullehrers oder Provisors ꝛc. bestimmt herauszuheben. Wenn ein Bittsteller sich durch besondere Kenntnisse und Arbeiten im Schulwesen bewährt, so hat der Beibericht diese anzuzeigen. Der Schul-Inspektor soll den Tag, wo ihn ein Bittsteller um den Beibericht ersucht, und den Tag, wo er den Beibericht abgiebt, im Tagbuch bemerken." Diese schulinspektoratamtliche Berichte waren bereits angeordnet durch Erl. des k. K.R. v. 8. Jan. 1818. K. K.G. S. 577. Regbl. S. 22. ihre verschlossene Uebergabe an den Dekan durch Erl. des k. K.R. v. 9. Apr. 1818. Kath. K.G. S. 592. Maurer Beil. S. 95. — In einem späteren Erl. des kath. K.R. v. 29. März 1826 (k. K.Ges. S. 843. Maurer Beil. S. 98.) wird abermals ausgesprochen, daß der verschlossene Beibericht des Schul-Inspektors nie fehlen dürfe, und daß, wenn diese Vorschrift fehle, auf die Eingabe keine Rücksicht genommen werde. — vgl. Erl. des k. K.R. v. 7. Juli 1830. 4. März 1836.

---

522) Es wird an die Einsendung dieser Tab. im Monat Januar erinnert durch Erl. v. 26. Jan. 1824. (Regbl. S. 39.) — vgl. Erl. v. 24. Apr. 1826.

†) Kath. K.Ges. S. 729. — vergl. die beiden Erl. des k. K.R. vom gleichem Tage. Kath. K.G. S. 727. 728. Maurer Beil. S. 52. u. 96.

†) Erlaß des ev. Consistoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die Abfassung der Visitations- und Uebersichts-Berichte über den kirchlichen und Schulzustand

vom 4. April 1823.

Die Uebers. Ber. waren schon früher angeordnet durch Cons. Erl. v. 31. Jan. 1809 u. 20. Juni 1817. (K. Ges. II, 145. 381.) Sie betreffen auch das Schulwesen.

138.

Verfügung des Minist. des Innern, die von den Zöglingen des evangelischen Schullehrer-Seminars bei ihrer Aufnahme zu übernehmende Verpflichtung betr.

vom 18. April 1823. [523])

Um für die Zukunft jedem Zweifel über die Verpflichtung der in dem evangelischen Schullehrer-Seminar für den deutschen Schulstand gebildeten Zöglinge zu begegnen, wird hiemit folgendes verordnet:

§. 1.

Jeder Zögling des evangelisch deutschen Schullehrer-Seminars übernimmt mit der Aufnahme in diese Anstalt die Verbindlichkeit, sich dem deutschen Schullehrer-Stande zu widmen und nach erlangter Ausbildung auf Verlangen in den Dienst der vaterländischen Schulen einzutreten.

Ohne besondere höhere Erlaubniß darf daher derselbe diesen Beruf nicht wieder verlassen [524]).

§. 2.

Wenn ein Zögling diese Verbindlichkeit unerfüllt läßt, sey es nun, daß er eigenmächtig aus dem Seminar austritt, oder wegen seines ungeordneten Betragens aus demselben entfernt wird, oder daß er auf sein Ansuchen von der Verpflichtung eines Seminaristen entbunden wird, ohne durch außer seiner Verschuldung liegende Zu-

---

†) Ev. Kirch. Ges. II, 601.

523) Regbl. 1823. Nr. 23. S. 315. — vergl. Cons. Erl. v. 8. Sept. 1812. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 45.

524) In Folge Min. Erl. v. 8. Nov. 1817 wurde bereits dem Ephorat des theol. Seminars zu Tübingen aufgetragen, keinen deutschen Schul-Provisor zur Receptions-Prüfung auf ein Famulat ohne Zeugniß seiner Freiheit von einer Verbindlichkeit gegen den Staat zuzulassen. — vergl. Min. Erl. v. 23. u. 30. Juni 1831.

fälle unfähig geworden zu seyn, oder daß er endlich sich eigenmächtig der Verwendung für das vaterländische deutsche Schulwesen entzieht; so hat derselbe die während seines Aufenthalts im Seminar vom Staate genossene Unterstützung der Staats-Kasse zu erstatten.

§. 3.

Von der Leistung des vorstehenden Ersatzes sind jedoch diejenigen Zöglinge befreit, welche in den ersten 6 Monaten ihres Aufenthalts im Seminar aus Mangel an zureichenden Fähigkeiten zu dem Beruf eines Schullehrers, aus diesem Stande wieder austreten.

Stuttgart, den 18. April 1823.

---

†) Verfügung des Minist. des Innern, betr. die Behandlung der Amts-Corporations-Gemeinde und Stiftungsbauten

vom 19. April 1823.

139.

Erlaß des kath. Kirchenraths, betr. die Prüfung für die Zulassung zum deutschen Schulstande

vom 26. April 1823. 525)

Da man für zweckmäßig gefunden hat, daß diejenigen Jünglinge, welche sich dem deutschen Schulstande widmen wollen, vor ihrer Aufnahme einer Prüfung über ihre Vorkenntnisse und Fähigkeiten unterworfen werden, so haben alle, welche sich im vergangenen Monat März um die Erlaubniß als Lehrlinge des Schulwesens eintreten zu dürfen, vorschriftmäßig gemeldet haben, und nicht bereits abgewiesen worden sind, sich bei der betreffenden Prüfungs-Commission — zur Prüfung zu stellen, und zwar:

die Bittsteller aus den Schul-Inspektorats-Bezirken — bei der Prüfungs-Commission in Riedlingen
die aus den — bei der Prüfungs-Commission in Ravensburg
die aus den — — — — — in Ellwangen

---

†) Reg.Ges. Regbl. 1823. Nr. 24. S. 319. — vgl. Verw.Ed. v. 1. März 1822. §. 31. u. 133. u. Min.Erl. v. 21. Mai 1823. u. 21. Mai 1824. Cons.Erl. v. 6. Juni 1828. — namentlich für die Behandlung der Schulhausbauten wichtig.

525) Regbl. 1823. Nr. 24. S. 325. — vgl. Erl. des k. g. R. v. 22. Mai 1813. III, 2. 5. Aug. 1823. 12. März 1825. §. 11. 10. Febr. 1835.

die aus den — bei der Prüfungs=Commission in Neckarsulm
die aus den — — — — — in Rottweil.

Die Schul=Inspektoren haben nun auf diese Anordnung alle in ihrem Schul=Inspektorate befindlichen Individuen, welche sich der obgedachten Prüfung unterwerfen sollen, unverzüglich aufmerksam zu machen, und ihnen zugleich zu eröffnen, daß, da ihre Bittschriften mit den Beilagen der angewiesenen Prüfungs=Commission von hier aus mitgetheilt werden, sie keine weitere Zeugnisse deßhalb vorzulegen brauchen.

Stuttgart, den 26. April 1823.

140.

Erlaß des Minist. des Innern an die Regierung des Jaxt=Kreises, betr. den Zwang zu Errichtung von besondern israelitischen Schulen

vom 12. Mai 1823. 526)

Die Entscheidung der Frage wird auf die bevorstehende Gesetzgebung über die Israeliten ausgesetzt; hingegen bestimmt, daß, „da die Gesetze, wornach die christlichen Kinder vom 6ten bis 14ten Jahr in die Schule zu schicken sind, als Staats=Gesetze anzusehen sind, welche vermöge der Allgemeinheit ihres Grundes in Ermanglung eines andern besondern Gesetzes, auch auf die im Staatsschutze stehenden Israeliten ihre Anwendung finden," die Israeliten ihre Kinder entweder in die öffentliche Orts=Elementarschule des Orts zu schicken, oder in den Unterricht von der Regierung für fähig erkannter Lehrer zu geben haben. — Diese Verfügung wurde, nachdem der Vorgang bei mehreren Judengemeinden gemacht war, durch Min.-Erl. v. 9. Febr. 1825 an die Kreis-Regierungen auf alle Juden=Orte ausgedehnt. — vgl. Conf.Erl. v. 12. Juli 1825. Gesetz v. 25. Apr. 1828. Art. 42. Min. Verf. v. 30. Juli 1829. u. s. w. Früher war es den im Landesschutze stehenden Juden überlassen, ob und welchen Unterricht sie ihren Kindern geben lassen, und ob sie dieselbe in die christliche Ortsschule schicken wollten oder nicht. Thaten sie dieß nicht, so wurden sie nicht zu Bezahlung von Schulgeld angehalten. Vor 1817 hatte eine Commission den Auftrag erhalten, Anträge wegen Einrichtung ihres Unterrichts zu machen.

†) Verfügung des Minist. des Innern, betr. die Communikation mit der Kirchen= und Schulbehörde bei Vornahmen von Schulhausbauten

vom 21. Mai 1823.

„Von allen Neubauten und bedeutenden Veränderungen an Schulgebäuden, be=

526) Norm.Buch des k. K.R.
†) Ev. Kirch.Ges. II, 606. Kath. K.Ges. S. 738. Regbl. 1823. Nr. 28. S. 376.

ren Unterhaltung den Gemeinden und Stiftungen obliegt, muß der vorgeſetzten K. u. Schulbehörde durch das gem. Oberamt unter Beilegung des geprüften Baurisses und Ueberſchlages Anzeige gemacht, und deren Entſchließung abgewartet werden." Schon ein Min. Erl. v. 12. Aug. 1820 an den kath. K.R. ſprach es aus, daß die betr. Riß- und Bauplane von Seiten der Kreis-Regierungen und Finanzkammern dem kath. K.R. mitgetheilt werden müſſen. — vgl. Min.Verf. v. 19. Apr. 1823. G.Syn.Reſcr. v. 15. Dez. 1825. §. 3. Conſ.Erl. v. 6. Juni 1828. — Nach einem Befehl des Fin. Dep. v. 25. Mai 1815 haben auch die K. Kameral-Aemter oder Stiftungs-Verw. zur Verhütung unnöthiger Communikationen mit den höhern Behörden, die Dekane und betr. Orts-Geiſtlichen von den ergangenen Bau-Reſolutionen ſogleich in Kenntniß zu ſetzen.

141.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums, betr. die Aufſtellung zweier evangeliſchen Schulamts-Candidaten als Lehrer bei der mit dem landwirthſchaftlichen Inſtitut zu Hohenheim zu verbindenden Erziehungs-Anſtalt für arme Knaben

vom 27. Juni 1823. [527]

Da nach einer Mittheilung der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins vom 19/25. Juni d. J. Seine Königliche Majeſtät die Verbindung einer Erziehungs-Anſtalt für verwahrloste arme Kinder mit dem landwirthſchaftlichen Inſtitut in Hohenheim angeordnet, und zugleich befohlen haben, daß auch vier Candidaten des Schullehrer-Standes, worunter zwei evangeliſcher Confeſſion ſeyen, mittelſt öffentlichen Aufrufs freiwilliger Bewerber ausgewählt und nach Hohenheim aufgenommen werden ſollen, um auch durch ſie ſeiner Zeit die neueren Erfahrungen im Gebiete der Landwirthſchaft und die darauf gegründeten beſſeren landwirthſchaftlichen Grundſätze ſchneller unter dem Landvolk zu verbreiten, ſo fordert das evangeliſche Conſiſtorium nun hiemit ſolche bereits auf Proviſorate examinirte Candidaten des Schulſtands evangeliſcher Confeſſion, welche unter den nachfolgenden Bedingungen nach Hohenheim aufgenommen zu werden wünſchen, auf, innerhalb acht Tagen bei demſelben ſich ſchriftlich zu melden.

Die aufzunehmenden Schulamts-Candidaten haben für das Erſtemal 16 Monate, nämlich vom 1. Juli 1823 bis 31. Oktober 1824 in der Anſtalt zu bleiben, und ſo viel möglich alle Vorleſungen des höhern landwirthſchaftlichen Inſtituts zu beſuchen, nebenbei jedoch zum Behuf ihrer Fortbildung im pädagogiſchen Fache den Hauptleh-

527) Regbl. 1823. Nr. 37. S. 522. — Ein ähnlicher Erlaß gieng vom kath. K.R. aus den 26. Juni 1823. (Regbl. S. 524.) — vgl. die Einleitung.

rer der Kinder-Anstalt und den Instituts-Geistlichen ihrer Confession in ihren Verrichtungen zu unterstützen. Jeder dieser Schulamts-Candidaten hat in Hohenheim Wohnung, Licht, Holz, Bett, Wäsche, Kost und in Krankheitsfällen medicinische Hülfe, so wie den Unterricht ganz frei zu genießen.

Stuttgart, den 27. Juni 1823.

---

†) Kön. Verordnung, betr. die Vereinfachung des Geschäftsgangs im Departement des Innern

vom 28. Juni 1823.

Unter die im §. 7. den Oberämtern zur Entscheidung und beziehungsweise Verfügung in der verfassungsmäßigen Instanzen-Ordnung zugewiesenen Gegenstände gehörten nach Nr. 16. auch „Streitigkeiten über Schul-Gebäude, über die Baulast, über Schulgründe u. s. w." — vergl. Instr. v. 21. Dez. 1819. Ver. v. 23. Aug. 1825. §. 9. Min.Erl. v. 29. Sept. 1825.

---

††) Erlaß des kathol. Kirchenraths an die kath. Dekanat-Aemter, betr. die Verfertigung von Pfrundbeschreibungen

vom 8. Juli 1823.

„Von den Pfründbeschreibungen muß ein Auszug zum Schul-Inspektorat gefertiget und durch das Dekanat übergeben werden. Die unter den Verbesserungs-Vorschlägen in Antrag kommenden Umpfarrungen sind vom Dekanat dem Schul-Inspektorat und sodann dem Oberamt zur Verfolgung mitzutheilen." Beilieg. Formular: — Unter A. V. Schulen: — Im Pfarrorte; Anzahl der Lehrer und beständige Provisoren; Lage und Beschaffenheit des Schulhauses; Entfernung von der Pfarrkirche, auch von einer nähern Nebenkirche oder Kapelle; Wege; Beschaffenheit, Geräumigkeit, Höhe oder Niedere, Helle oder Dunkelheit, Gesundheit eines jeden Schulzimmers. Der Schulbestand ist in folgender Tabelle darzustellen:

Bestandtheile.	Dermalige Anzahl der Schulpflichtigen.				Bemerkungen.
	Werktags-Schule.		Sonntags-Schule.		
	Knaben	Mädchen	Jünglinge	Jungfrauen	

Auch die eingetheilten Höfe rc. wo sich etwa dermal kein Schulpflichtiger befindet, sind anzuführen. Die einzutragende Anzahl der Schulpflichtigen gründet sich auf die neueste Aufnahme zum Winterkurs. Wenn etwa Filialisten dieser

---

†) Reg Ges. Regbl. 1823. Nr. 36. S. 503.
††) Kath. Kirch.Ges. S. 745.

Pfarrei in einer andern oder Filialisten einer andern Pfarrei in dieser Pfarrei die Schule besuchen, so sind die Gründe und alle Verhältnisse anzugeben. — Ob der Schuldienst mit dem Meßner-, auch mit dem Organisten-Dienst verbunden sey, oder warum noch nicht. Besteht in einem Filial eine Schule, so ist dabei alles, wie vor zu beobachten. (Nach dem ergänz. Erl. v. 20. Sept. 1827 (kath. K.-Ges. S. 868.) soll hier auch noch der Zeit der Werktagsschule im Winter, im Sommer und der Sonntagsschule erwähnt werden.) (Bei der Beschreib. der Kaplanei II. „hat der Kaplan ein Filial — im Schulbesuch besonders zu besorgen, so muß diese Obliegenheit ausführlich dargestellt werden.") — Unter B. II. F. Verbesserungs-Vorschläge 1). — „Man geht von dem Grundsatze aus, daß jedes Filial dahin pfarr- und schulpflichtig seyn soll, wohin es den kürzesten und besten Weg hat, und daß das Auslaufen in eine Kirche oder Schule außer dem Pfarr-Sprengel nicht geduldet werden darf. In dieser Hinsicht sind von jedem einzupfarrenden Filial anzuzeigen — die bisherigen — Schul-Verhältnisse des Filials, ob in der Pfarrei, wohin die Einpfarrung geschehen soll, — das Schulzimmer genug Raum für den Filialisten habe. Das beständige und unbeständige Einkommen — des Schullehrers — vom befragten Filial ist besonders zu beschreiben." — Bei jeder Kaplanei ist zu begutachten, ob und wie sie im Erledigungsfall — im Lehrfach benützt werden könnte." — Die Pfrundbeschreibung hat „rücksichtlich der Schul-Gegenstände" der betr. Schul-Inspektor zu unterschreiben.

142.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. die Bildung und Beaufsichtigung der Schul-Präparanden

vom 5. August 1823. [528])

Um gewißer zu seyn, daß alle diejenigen Jünglinge, welche die Erlaubniß erhalten haben, sich dem Schullehrerstand zu widmen, auch die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen und benützen, diejenigen aber, welchen es hieran fehlt, noch in Zeiten zur Ergreifung einer andern Bestimmung veranlassen zu können, wird verordnet:

1) Alle Jünglinge, welche in Folge der erstandenen Vorprüfung die Erlaubniß erhalten, sich dem Schullehrerstand zu widmen, und bei einem Musterlehrer einzutreten, stehen von dieser Zeit an unter der besondern Aufsicht des Schul-Inspektorats, zu dessen Bezirk der Musterlehrer gehört.

2) Der Musterlehrer hat, sobald ein Incipient bei ihm eingetreten ist, von dem Tage der Ankunft, den Bedingungen der Aufnahme und ob der Incipient bei dem Musterlehrer Kost und Wohnung erhalte, dem Schulinspektor die Anzeige zu machen.

---

528) Normal-Buch des kath. K.R. — vgl. Erl. des k. g. R. v. 22. Mai 1813. III, 3. Erl. des k. K.R. v. 12. März 1825.

3) Nimmt ein Incipient nicht bei dem Musterlehrer selbst Kost und Wohnung, so ist dieser verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Incipient beides bei rechtschaffenen Bürgern, die streng auf eine gute Hausordnung sehen, erhalte. In diesem Falle muß der Musterlehrer ein Zeugniß des Ortspfarrers über den sittlichen Charakter der Familie, bei welcher der Incipient Kost und Wohnung nimmt, der nach §. 2. zu erstattenden Anzeige anschließen.

4) Zugleich mit dieser ersten Anzeige ist ein halbjähriger Lektions= und Beschäftigungs=Plan für den oder die Incipienten zu entwerfen, und zur Bestätigung an den Schulinspektor einzusenden.

5) Im Januar des darauf folgenden Jahrs hat der Schul=Inspektor den Incipienten zu einer strengen Prüfung vor sich zu rufen, welche sich über alle im ersten Semester von dem Musterlehrer vorgetragenen Lehr=Gegenstände, insbesondere über Religion, deutsche Sprachlehre, schriftlichen Aufsatz, Schönschreiben, Singen, Clavier und Orgel ausdehnen muß. Der Musterlehrer hat deßhalb 14 Tage vorher einen Prüfungs=Plan, d. i. ein Verzeichniß der Lehr=Gegenstände, welche er abgehandelt hat, unter Andeutung der Hauptlehrsätze, und wieweit der Lehrling in jedem Gegenstand gekommen sey, an den Schulinspektor einzusenden [529]).

6) Mit diesem Lektions=Plan soll von dem Musterlehrer eine genaue Charakteristik des Zöglings, seiner Kunstanlagen für Gesang, Instrumental=Musik, Zeichnen, seiner intellektuellen Fähigkeiten, insbesondere in Beziehung auf Gedächtniß, Phantasie, Urtheilskraft ꝛc. seines Fleißes, seines äußern Anstandes, seiner Sittlichkeit ꝛc. eingeschickt werden.

7) Ueber das Resultat seiner Prüfung ist unter Anschluß der angedeuteten Charakteristik und der schriftlichen Ausarbeitungen längstens bis Ende des Januars ausführlicher Bericht an den katholischen Kirchenrath zu erstatten.

In diesem Bericht hat der Schulinspektor seine eigene Wahrnehmungen über den Incipienten und sein Urtheil über den Fleiß und die Lehr= und Erziehungs=Methode des Musterlehrers mit Bestimmtheit und Unpartheilichkeit anzugeben, und darauf seine weiteren Anträge zu gründen.

Stuttgart, den 5. August 1823.

---

529) vgl. Erl. des k. K.R. v. 12. März 1825. §. 15.

143.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. die Mittheilung eines Amtssigills vom 19. August 1823.[530])

Dem Schul-Inspektorat läßt man im Anschlusse ein auf Kosten der Staatskasse gefertigtes Amtssigill mit dem Bemerken zugehen, daß solches blos bei Dienstsachen benutzt werden dürfe.

Stuttgart, den 19. August 1823.

144.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. die Berichte über die Provisorate vom 26. August 1823.[531])

Nachträglich zu der Verordnung vom 24. Nov. 1821 wird dem Schul-Inspektor aufgetragen, in den auf den 15. März und 15. Sept. alljährlich zu erstattenden Berichten über die Provisoren noch anzugeben, ob alle beständigen und zeitlich nothwendigen Provisorate des Bezirks mit Provisoren wirklich besetzt seyen.

Stuttgart, den 26. August 1823.

145.

Kön. Dekret an das Ministerium des Innern, betr. die Aussetzung von jährlichen 750 fl. zur Belohnung für die evang. und kath. Schul-Conferenz-Direktoren vom 30. August 1823.[532])

530) Kath. Schul-Insp. Reg.

531) Kath. Schul-Insp. — vgl. Erl. des kath. K.R. v. 24. Nov. 1821. und 7. Aug. 1824.

532) Registr. des Min. des Inn. — vgl. Min.Erl. v. 16. Juni 1828.

146.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. die Verbreitung nützlicher Lesebücher unter dem Volke

vom 2. September 1823. [533])

Die Erfahrung lehrt, daß sich unter den Sonntagsschülern nach und nach selbst die in der Werktagsschule erworbene Fertigkeit im Lesen wieder verliert, wenn sie keine Anreizung und Aufmunterung davon Gebrauch zu machen erhalten.

Die Pfarrämter haben daher den Bedacht darauf zu nehmen, daß es in den Lokal-Schul-Bibliotheken zur Vertheilung unter die Sonntagsschüler nicht an solchen Büchern fehle, welche durch ihren gemeinnützigen Inhalt und anziehende Schreibart geeignet sind, die Leselust zu erwecken und zu unterhalten. Neben den Schriften von Salzmann, Becker, Schlez, Campe, Krummacher, Schwäbel, Jais eignen sich dafür vorzüglich auch die Schriften des Pfarrer Schmid von Ober-Stadion, besonders dessen Genovefa, und die neueste Schrift „das Blumenkörbchen". —

Dem Schul-Inspektorat wird aufgegeben, die Pfarrämter hierauf aufmerksam zu machen, und bei den Schul-Visitationen den Lokal-Schulbibliotheken auch nach den obigen Gesichtspunkten seine Aufmerksamkeit zu widmen.

Stuttgart, den 2. September 1823.

---

†) Erlaß des Min. des Inn. an die Kreis-Regierungen, betr. die Verminderung der Krätze

vom 14. November 1823.

Es soll von den Oberämtern unter Rücksprache mit den Dekanen und Schul-Inspektoren den Geistlichen thätige Mitwirkung unter Hinweisung auf die Ver. v. 12. März 1813 empfohlen werden. — Nach Spez.-Conf.-Erlaß v. 21. Mai 1824 sind namentlich blos diejenigen Schulkinder zum Besuche der Ortsschule zuzulassen, welche von der Krätze ganz frei sind, und ist von den wegen dieser Krankheit Ausgeschlossenen ein Verzeichniß dem Orts-Vorstand zuzustellen, damit er es dem Oberamte zur geeigneten Fürsorge für ihre Heilung übergebe.

---

533) Kath. Schul-Insp. Reg. — vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 27.

†) Reg.-Bl. Müller K. Intbl. S. 261.

†) Erlaß des Gen. Vikariats, betr. die Christenlehren an Sonntagen

vom 18. November 1823.

„Wir sehen uns veranlaßt, der sämmtlichen Pfarrgeistlichkeit die längst bestehende Verordnung, daß an allen Sonntagen die Christenlehre in der Kirche für die aus der Kinderschule getretene Jugend in der Regel nach der Sonntags-Schule und vor dem Nachmittags-Gottesdienst wenigstens drei viertel Stunden lang gehalten werden soll, nachdrücklich in Erinnerung zu bringen. — Ueberhaupt ist die Einrichtung durchgängig so zu treffen, daß auch die Filialisten nicht im geringsten verhindert werden, die Sonntags-Christenlehre und Schule regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Eben dieser Christenlehre und Schule darf endlich durchaus keine nachmittägige Betstunde, Predigt oder andere Cerimonie hinderlich werden. — vgl. G.R. Rescr. v. 14. Jan. 1812. Gen. Vik. Erl. v. 17. Juli 1821. 22. Febr. u. 23. Apr. 1822. Erl. des kath. K.R. v. 3. Jan. 1824.

---

††) Gen. Syn. Rescript an die gem. Oberämter, betr. verschiedene Kirchen- und Schul-Sachen

vom 29. November 1823.

§. I. Visitation der Dekane als kirchlicher [und Schul-] Aufsichts-Beamter alle 3 Jahre durch die Gen. Superintendenten. (Die Beilage ev. K. Ges. II, 630. welche einen Entwurf für diese Visitationen enthält, ordnet unter III. B. 2. b. einen Durchgang mit sämmtlichen einzuberufenden Schullehrern der Diöcese an, deren Nicht-Erscheinen nur triftige Gründe entschuldigen können. Jeder Schullehrer wird dafür nach V, wenn sein Ort nicht über 4 Stunden entfernt wäre, mit 45 kr. bei einer größern Entfernung mit 1 fl. 30 kr. entschädigt.) — §. IV. Erinnerung an G.S.R. v. 5. Mai 1814. §. 5. — vgl. G.S.R. v. 19. Dez. 1821. §. V. Consf. Erl. v. 23. Aug. 1825. — §. V. „Das seit langer Zeit gefühlte und zur Sprache gekommene Bedürfniß der Veredlung des Kirchen-Gesangs hat die Aufmerksamkeit der evangelischen Synode von neuem auf sich gezogen; und da für dieses Bedürfniß und für allmähliche Einführung eines vierstimmigen Kirchen-Gesangs der Gemeinden gegenwärtig Bestrebungen rege sind, die viele gute Hoffnung erwecken, so sieht sich die Synode veranlaßt, auch in ihrem Theile den beifallswürdigen Zweck zu unterstützen. Es wird daher 1) den Kirchen-Conventen, zumal an größern Orten, empfohlen, auf die Errichtung von Gesang-Chören von Gesang-Schulen für Erwachsene mit tauglichen Lehrern nach der vom Musiklehrer Kocher in seiner Schrift „die Tonkunst in der Kirche" entwickelten Idee und dem Vorgange des hiesigen Gesang-Vereins Bedacht zu nehmen, und die Einleitung zu treffen, daß die, wenn auch zunächst nur aus Schullehrern und Schulkindern gebildeten Singchöre, die in der Folge durch die Gesangschulen mit erwachsenen Mitgliedern verstärkt werden, und einen jährlichen Zuwachs aus der von der Schule austretenden singfertigen Jugend erhalten würden, bei dem öffentlichen Gottesdienste in eine der allmählichen Erzielung eines allgemeinen vierstimmi-

---

†) s. Kath. Kirch. Ges. S. 766. Maurer S. 367.
††) Ev. Kirch. Ges. II, 625. Müller K. Intbl. S. 84.

gen Gesangs förderliche Wirksamkeit treten. Der unmittelbaren Leitung der Gesangchöre und Gesangschulen sich zu unterziehen, werden Geistliche, Schullehrer und Organisten hiemit aufgefordert, und die beiden Letztern für verpflichtet erklärt. Es wird 2) in Betreff des Gesang-Unterrichts in den öffentlichen Schulen hiemit die Absicht zu erkennen gegeben, daß nicht blos überhaupt auf die methodische Betreibung desselben aller Fleiß verwendet, sondern daß er vornehmlich auch mit dem kirchlichen und namentlich vierstimmigen Choralgesang in möglichst genaue und wirksame Beziehung gesetzt werde. Es wird daher a) als bestimmte schon durch die General-Schul-Verordnung (v. 31. Dez. 1810. §. 33.) beabsichtigte Forderung hiemit ausgesprochen, daß in der Regel ein Schüler im 14ten Jahre so weit gebracht sey, eine leicht und im natürlichen Stimmen-Umfange gesetzte Sopran- oder Alt-Stimme einer Choral-Melodie vom Blatte singen zu können; und die Schul-Vorsteher haben sich die Erreichung dieses Zieles bei den Schul-Prüfungen genau zu versichern. b) Als Leitfaden sind bei diesem Gesang-Unterrichte die Gesanglehren von Nägeli, Natorp, Wohlbold u. a. zu gebrauchen, so weit dieselben aus öffentlichen Kassen bereits angeschafft sind, wobei man übrigens wegen Anschaffung eines neuen Lehrbuchs, das bereits in der Arbeit ist, eine weitere Verfügung sich vorbehält. c) Die in der Schule erlangte Gesangfertigkeit soll in der Folge durch Uebung in den Sonntagsschulen, wie durch Theilnahme an den Gesang-Chören noch mehr befestiget und ausgebildet, auch die vorzüglicheren unter den Gesang-Schülern zur Theilnahme an einem etwa einzuführenden Figural-Gesange ermuntert werden. d) Bei der musikalischen Bildung der Zöglinge des Schullehrer-Standes soll es Haupt-Rücksicht seyn, daß sie in die Grundsätze der kirchlichen Tonkunst eingeführt, und zu richtiger und zweckmäßiger Behandlung des Gesang-Unterrichts und der Orgel vorbereitet werden. Zur Gewinnung der hiezu erforderlichen Zeit soll der Unterricht in der übrigen Instrumental-Musik nur denjenigen vorbehalten seyn, von deren vorzüglichern musikalischen Anlagen man einen bedeutenden Erfolg sich versprechen kann. e) Die Schul-Conferenz-Direktoren sollen bei ihrer Wirksamkeit auf die Schullehrer den Gesang-Unterricht und ein dem Zwecke entsprechendes methodisches Verfahren in Ertheilung desselben sich zu einem vorzüglichen Augenmerke machen, und die Grundsätze und Anwendung einer guten Methode möglichst zu verbreiten suchen. 3) Die Tüchtigkeit und die Verdienste der Schullehrer in Beziehung auf den Kirchen-Gesang und die Gesang-Unterweisung in den Visitationen sind in den Visitations- und Pfarr-Berichten bei ihren Zeugnissen ausdrücklich zu erwähnen, und man wird diesen Punkt ins Künftige bei den Dienstprüfungen und Belohnungen mit in Betracht ziehen. Ueber die Erfolge dieser Anordnungen erwartet man im Pfarrbericht 1. Abschn. §. 19. bestimmte Anzeige. Sollte die Vollziehung derselben und die Aufstellung sachkundiger Gesanglehrer mit Anständen verknüpft seyn, die auf gesetzlichem Wege sich nicht beseitigen lassen, so ist besonders zu berichten." (vgl. Conf. Erl. v. 4. Apr. 1809. u. s. w. 3. Jan. 1826. Amts-Instr. v. 20. Febr. 1827. §. 5. u. s. w.) — §. VI. „Da schon öfters Schullehrer zur körperlichen Züchtigung der von ihren Schulkindern begangenen Polizei-Vergehen aufgefordert und angehalten werden wollten, so sieht man sich veranlaßt, folgendes zu verordnen: 1) der Schullehrer ist als Stellvertreter der Eltern innerhalb der Zeit zu betrachten, in welcher ihre Kinder seiner Aufsicht übergeben sind, und kann demnach in der Regel nur verpflichtet seyn, die von ihnen während des Aufenthalts in der Schule gegen die Schulordnung, so wie gegen ihre Mitschüler, folglich in demjenigen Kreise, über welchen er zu wachen hat, begangenen Verfehlungen zu bestrafen. 2) Wenn jedoch der weltliche Beamte bei einem Polizei-Vergehen von Schulkindern eine Polizeistrafe oder die Ueberlassung der Züchtigung an die Eltern nicht für angemessen er-

kennt, sondern die Bestrafung solcher Kinder an das Scholarchat verweist, so hat dieses mit Zuziehung des Lehrers, das Vergehen zu untersuchen, und die angemessene Strafart zu bestimmen und vollziehen zu lassen. 3) In diesem Falle ist die Züchtigung der schuldbaren Kinder vor ihren Mitschülern nicht immer nothwendig, sondern es kann für den Zweck des Beispiels genügen, wenn der Geistliche oder Schullehrer vor der versammelten Schule über das begangene Vergehen sich warnend ausspricht, und die dafür bestimmte Strafe, die außerhalb der Schule vollzogen wird, bekannt macht." — Demgemäß lautet auch ein Erl. der Kr.-Fin. K. zu Ulm v. 31. März 1826 an die Forstämter des Kreises dahin, „daß das K. Cons. sich in Betr. der Bestrafung der Kinder wegen Waldfreveln dahin ausgesprochen habe, daß in der Folge in solchen Fällen, wo die Forstämter es nicht für dienlich erachten, die frevelnden Kinder entweder selbst oder durch ihre Eltern zu bestrafen, das Scholarchat wegen deren Bestrafung zu requiriren sey." — Der Punkt VII. eines Gen. Rescr. v. 15. Okt. 1744 lautet so: „Was die in denen Waldungen peccirenden Kinder, so die annos pubertatis noch nicht erreicht, anbetrifft, welchen bis anhero vielfältig die Legal-Geldstrafen, wie denen Alten angesetzt, und von ihren Eltern hernach exequirt worden, haben die Forstmeistern fürohin zu ermessen, ob von dergleichen Kindern ein wirklicher Schaden geschehen, und sie entweder solches auf wirklichen Befehl oder Geheiß ihrer Eltern gethan, oder diese das gestohlne Holz oder Gras von ihnen empfangen und behalten haben, in welchem Falle sie die Eltern als Mandantes, billig mit der gehörigen Strafe angesehen, wo aber diese unschuldig wären, solcherlei ad annos pubertatis, noch nicht gekommene Kinder, statt der Geldstrafen, mit dem Zuchthäuslen, Streichen in der Schule, oder auch nach Befinden auf dem Rathhause korrigirt werden sollen." — Ein Erlaß des Kön. Ob. Tribunals an den Krim. Senat des Gerichtshofs in Ellwangen v. 20. Jan. 1835 spricht aus: „Es wird nicht zu mißkennen seyn, daß, wenn nicht bei Benutzung von Strafexekutionen an unmündigen Kindern in den Schulen zu Warnung der Schuljugend in gemeinschaftlichem Einverständniß der Schulbehörden mit den Gerichtsstellen gehandelt wird, der Zweck des zu gebenden Beispiels gewiß verfehlt werden, und weit eher ein nachtheiliger Einfluß auf die Gemüther der Schulkinder, in sofern solche nicht durch angemessene Belehrungen und Ermahnungen dabei vorbereitet, und gehörig unterrichtet werden, zu erwarten seyn wird. Diese Betrachtung ist es vorzüglich, welche die Gerichtsstellen auffordern dürfte, auf dem Verlangen des fraglichen Strafvollzugs in den Schulen gegen die Zustimmung der Schulbehörde nicht strenge zu beharren, wenn gleich nicht in Abrede zu ziehen seyn wird, daß das Recht dazu nicht nur nach der Analogie des speziellen Gesetzes über Bestrafung der Baumverderber vom Jahr 1808, sondern auch schon nach allgemeinen Rechts-Grundsätzen und einer langjährigen Uebung des frühern Criminal-Tribunals, gegen welche abweichende neuerlich entstandene Ansichten einzelner Gerichtshöfe nicht entscheiden können, den Gerichtsstellen nicht wird streitig zu machen seyn. Da nun überdieß die beiden Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe in Ulm und Tübingen sich bestimmt gegen jenen Strafvollzug in den Schulen ausgesprochen haben, und es im Interesse der Justizpflege selbst höchst wünschenswerth ist, daß eine Verschiedenheit in den Rechtssprüchen einzelner Gerichtsstellen möglichst vermieden, und eine Gleichförmigkeit der Justizpflege erzielt werde, so findet man sich in Folge einer vom K. Justiz-Ministerium erhaltenen ausdrücklichen Aufforderung zu möglichster Vermeidung weiterer Conflikte mit den Verwaltungs-Behörden in Betreff des fraglichen Gegenstandes, bewogen, von diesem Stand der Sache den Senat in Kenntniß zu setzen, und demselben anheimzugeben, ob er nicht selbst unter diesen Verhältnissen angemessen finde, gerichtliche Strafen gegen Kinder von 9—14 Jahren, abgesehen von dem nach

dem Gesetze über Bestrafung der Baumverderber vom (23. Jan.) Jahr 1808 erkannten und etwa mit Ausnahme anderer ganz besonderer Fälle, in denen die Strafvollziehung in der Schule aus speziellen und überwiegenden Gründen als vorzüglich wünschenswerth erscheinen dürfte, nicht in der Schule, sondern in dem Gerichtshause vollziehen zu lassen, und da, wo derselbe eine besondere Verwarnung der Schuljugend für nöthig erachtet, durch die geeigneten Mittheilungen an die betr. K.Konvente die Pfarrämter dazu zu veranlassen." — (Der Crim.Senat des Gerichtshofs für den Neckarkreis schließt sich diesen Ansichten an, und erläßt das Betr. an die Oberamts-Gerichte den 29. Jan. 1835.) — Ein weiterer Erlaß v. 3. Nov. 1836 lautet also:

Der Crim.Sen. des K. Ger.Hofes f. d. N.Kr. an die K. Ob.A.Gerichte ꝛc. Aus Veranlassung der Anfrage des O.A.G. Vaihingen darüber, ob den Ob. Amts-Ger.Collegien es zustehe, körperliche Züchtigungen gegen unmündige noch schulpflichtige Kinder zu erkennen, und ob diese Züchtigungen in der Schule oder im Gerichtshause zu vollziehen seyen? — hat man sich bewogen gesehen, über diesen Gegenstand zuvörderst mit den übrigen Gerichtshöfen des K.R. zu communiciren, und sodann den Gegenstand in genaue Berathung zu ziehen, um durch Erlassung der gleichförmigen, auch mit dem, was über diesen, sowohl unter den Commentatoren des Straf-Edikts vgl. Hofacker Jahrb. 3, 398. 4, 80. und dagegen Wächter die Strafarten im K.R.W. S. 180. streitigen, als auch bisher verschiedenartig von den verschiedenen O.A.G. Collegien behandelten Gegenstand in den andern Kreisen des Königreichs beobachtet wird, im Wesentlichen übereinstimmenden Verfügung einer ungleichartigen Behandlung der Sache möglichst zu begegnen. Diesem gemäß giebt man nun sämmtl. Bezirks-Gerichten des Kreises zur Nachachtung hierüber andurch zu erkennen, wie folgt:

1) Die Erkennung von körperlichen Züchtigungen sey dieß nun unter genauer Bestimmung der Zahl der Streiche oder ohne solche Bestimmung, sey es, daß dieselbe durch den Gerichtsdiener im Gerichtshause, oder blos in der Schule zu vollziehen wäre, stehet dem Art. 55. des Straf-Edikts gemäß unter keinerlei Umständen, auch nicht gegen Unmündige den O.A.Ger.Collegien zu. e) Finden sie aber den besondern nicht schon an und für sich ihrer Straf-Competenz nach dem Gesetz (Art. 55—57. 60. des Straf-Edikts) entzogenen Fall, wo der oder die Angeschuldigte noch unmündig, so geeignet, daß sie eine körperliche Züchtigung hier vorzugsweise für anwendbar erachten, so ist die Alternative gegeben, a) diesen Fall, als zur gerichtlichen Bestrafung noch nicht, sondern blos zur Ahndung im Disciplinarweg durch Züchtigung geeignet, ganz von sich wegzuweisen, und zum Zweck einer solchen Ahndung diejenigen Personen, welchen das Erziehungsrecht über den Schuldigen zusteht (Eltern, Pfleger, Lehrer) von dem Fall in Kenntniß zu setzen, und ihnen die Züchtigung des Schuldigen anheimzustellen, zugleich aber dann auch um sich zu vergewissern, daß dieß und auf zweckmäßige Art geschehe, hievon und dem auf solche Weise zu ahndenden Falle, den Kirchen-Konvent des Orts, als (nach ev. K.Konv.Ordn. v. 1824. §. 15. kath. K.K.O. v. 1817. §. VII. XIII.) der Behörde, welche die häusliche und Schul-Erziehung zu beaufsichtigen und Vernachläßigung derselben zu verhüten hat, unter Mittheilung der Akten zu benachrichtigen. b) Wenn der Fall der Unmündigkeit des Schuldigen ungeachtet bedeutender erscheint, als daß er zu der bloßen Ahndung im Disciplinar-Weg in der eben erwähnten Art sich eignet, denselben dem Criminal-Senat des Gerichtshofes unter Anfügung des Grundes, daß hier das Oberamts-Gericht die Erkennung einer körperlichen Züchtigung als gerichtliche Strafe für angemessen erachte, zur Erkenntnißfällung vorzulegen. Eßlingen, den 3. Nov. 1836. —

§. VII. „Um den Zweck der Sonntags-Schulen vollständiger zu erreichen,

will man die Schul-Commission jedes Orts, welche ohnehin die halbjährigen Schul-Prüfungen vorzunehmen hat, hiemit beauftragt haben, immer am darauf folgenden Sonntag auch die Sonntags-Schule zu visitiren, wobei man jedoch erwartet, daß durch diese Anordnung den Gemeinden keine neuen Kosten verursacht werden." (vgl. G.S.R. v. 28. Nov. 1809. §. 12.)

§. VIII. Da die Dekane häufig durch ihre dekanat- und stadtpfarramtlichen Geschäfte gehindert werden, die Aufsicht über die deutschen Schulen in dem Umfang, in welchem sie erforderlich ist, zu führen, und namentlich den Religions-Unterricht in denselben zu besorgen, so will man verordnet haben, daß in den Fällen, in welchen diese Voraussetzung wirklich eintritt, die Dekane den Diakonen die nähere und besondere Aufsicht über die Schulen nebst dem Religions-Unterricht übertragen. Man versieht sich übrigens zu den Dekanen, daß sie, besonders an solchen Orten, an welchen die Diakone ein Nebenamt haben, sich der Schulen und des Religions-Unterrichts annehmen, so viel es nur immer ihre übrigen amtlichen Geschäfte zulassen. — §. IX. Empfehlung der Pfarrer Haab'schen Lesestücke für die Volksschulen zur Einführung in denselben.

147.

Erlaß des ev. Consistoriums an die Dekanatämter Baknang, Besigheim, Brakenheim, Cannstatt, Gaildorf, Hall, Heilbronn, Knittlingen, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Neustadt, Schorndorf, Waiblingen, Weinsberg, Welzheim, betr. die v. Cleß'sche Schul-Stiftung für das Generalat Adelberg

vom 29. November 1823. [534])

Der verewigte Prälat v. Cleß hat, während er die Stelle eines General-Superintendenten von Adelberg bekleidete, vermöge einer Urkunde v. 19. Aug. 1810 [535]) ein Kapital von 4850 fl. dazu bestimmt, daß nach seinem Tode die Zinse dieses Kapitals theils zu Anschaffung neuer Testamente und anderer christlichen Erbauungsbücher für die ärmere nachwachsende und erwachsene Jugend in den zur Zeit der Ausfertigung jener Urkunde zum Generalat Adelberg gehörig gewesenen Gemeinden [536]), welche schwache pia corpora, und keine

---

534) Dek.Regg. Müller Sch.Intbl. I, 294. vgl. S. 348. Knapp, Schul-Ges. S. 143. — Durch Kön. Rescr. v. 30. Juni 1819 wurde der Bitte des Präl. v. Cleß willfahrt, gemäß der das ev. Consist. alle Jahre dem Min. des K. u. Sch.-W. von der zweck- und stiftungsgemäßen Verwendung der gestifteten Geld-Summe Rechenschaft ablegen solle.

535) Die Urkunde bei Müller a. a. O. S. 289. Knapp a. a. O. S. 139.

536) Die 147 Pfarrgemeinden, welche demgemäß an die v. Cleß'sche Stiftung

zu diesem Zwecke bestimmte Stiftungen haben theils zu Unterstützung würdiger aber dürftiger Schullehrer in eben diesem Generalate verwendet werden sollen. Der verewigte Stifter hat dabei erklärt, daß er die Verwaltung der Stiftung und die Verwendung der Zinse der Obsorge und Bestimmung des K. Consistoriums übertragen haben wolle, zugleich aber den Wunsch geäußert, daß dasselbe, so viel die Austheilung von neuen Testamenten und Erbauungsbüchern betrifft, sich von den Dekanen die bedürftigern Gemeinden und die Zahl der dort befindlichen ärmern Jugend anzeigen, und ebenso auch wegen der zu einer Unterstützung aus der Stiftung sich eignenden Schullehrer vordersamst von den Dekanen Bericht einziehen möchte. Nachdem die fragliche Stiftung auch die höchste Bestätigung Sr. Königl. Majestät erhalten hat, ist wegen der Art und Weise der Vollziehung des Willens des Stifters noch Folgendes beschlossen worden:

„Von den Dekanen, in deren Amts = Bezirk sich Orte befinden, welche im August 1810 zu dem vormaligen Generalat Adelberg gehörten, wird das ev. Consistorium wegen der Gemeinden und der Schullehrer, welche sich nach den bereits bemerkten Gesichtspunkten zu Unterstützungen aus der Stiftung eignen dürften, so oft Berichte einziehen, als es diesem Collegium nöthig scheinen wird, hierüber aufs Neue Nachrichten zu sammeln. Für dermalen giebt es jenen

---

Ansprache haben, sind folgende: Affaltrach, Affalterbach, Aichelberg, Aichschieß, Alfdorf, Assumstadt, Auenstein mit Abstadt, Baknang, Baltmannsweiler, Beilstein, Beinstein, Beutelspach, Bibersfeld, Bittenfeld, Bizfeld, Bönnigheim, Botenheim, Brakenheim, Brettach, Buoch, Burg, Burgstall, Cannstadt, Cleebronn, Cleversulzbach, Dürrenzimmern, Ebersbach, Endersbach, Erbstetten, Erdmannhausen, Erligheim, Eschenau, Fellbach, Frauenzimmern, Gemmrigheim, Geradstetten, Gochsheim, Gronau, Gr. Aspach, Gr. Bottwar, Großgartach, Gr. u. Kl. Heppach, Grunbach, Gruppenbach, Güglingen mit Eibensbach, Haberschlacht, Hafnerhaslach, Haubersbronn, Hausen im Zabergäu, Hedelfingen, Hegenlohe, Hegnach, Hofen, Hohengehren, Hohenaker, Höpfigheim, Jagsthausen, Ilsfeld, Kaltenwesten, Kirchberg an der Murr, Kirchenkirnberg, Kirchheim a. N., Kl. Aspach, Kl. Bottwar, Kl. Gartach, Kochersteinsfeld, Korb mit Rossach, Korb im Remsthal, Lampoldshausen, Lauffen a. N., Lehrensteinsfeld, Leonbronn, Lorch, Löwenstein mit Lichtenstein, Maienfels, Marbach, Meinsheim, Möckmühl, Mühlhausen a. N., Münster a. N., Murr, Murrhardt, Neckargröningen, Neckarrems, Neustadt a. K., Neustadt bei Waiblingen, Niederhofen, Nordheim, Ober-Bruden, Ober-Eisesheim, Oberroth, Obertürkheim, Ober-Urbach, Obristenfeld, Ochsenbach, Ochsenburg, Oppelsbohn, Oppenweiler mit Reichenberg, Ottmarsheim, Pfaffenhofen, Pleidelsheim, Plüderhausen, Rielingshausen, Rietenau, Rohraker, Roigheim, Rommelshausen, Rudersberg, Schmiden, Schnaith, Schornbach, Schorndorf, Schwabbach, Schwaikheim, Siglingen, Spiegelberg, Steinenberg, Steinheim a. d. M., Sternenfels, Stetten am Heuchelberg, Strümpfelbach, Sulzbach a. d. M., Sülzbach, Täferroth, Thalheim an der Schozach, Uhlbach, Unter-Eisesheim, Unterheinrieth, Untertürkheim, Unter-Weissach, Vichberg, Waiblingen, Walsbach, Wangen bei Kannstadt, Weil im Dorf, Weiler bei Güglingen, Weiler unter Eichelberg, Weiler zum Stein, Weinsberg mit Ellhofen, Welzheim, Widdern mit Unterkessach, Willsbach, Winnenden, Winterbach, Winzerhausen, Wüstenroth, Zaberfeld.

Dekanen auf, Berichte hierüber innerhalb der nächsten 4 Wochen (je unter Umschlag an den betreffenden General=Superintendenten) zum Kön. Consistorium einzusenden. Man versieht sich dabei zu ihnen, daß sie, was ohnehin ihre Amtspflichten mit sich bringen, und von dem verewigten Stifter noch ausdrücklich erinnert worden ist, ihre Berichte und Vorschläge auf vorgängige, gewissenhafte und sorgfältige Untersuchung gründen werden.

2) Auf die eingekommenen Berichte wird das K. Consistorium, gemäß der durch die Stiftungs=Urkunde erhaltenen Bevollmächtigung, die Gemeinden, an welche Bücher für die ärmere Jugend abgegeben werden sollen, und die hierauf zu verwendende Summe bestimmen, auch die abzugebenden Bücher selbst auswählen. Da für die Verbreitung neuer Testamente unter den ärmern Volksklassen in den neuern Zeiten auch durch die Bibel=Gesellschaften gesorgt ist, so werden gewöhnlich vorzugsweise, jedoch nicht ausschließend, andere Erbauungsbücher gewählt werden, den Dekanen bleibt unbenommen, hierüber Vorschläge zu machen. Die Bücher werden bereits gebunden, von dem Verwalter der Stiftung, zugleich Verwalter der geistlichen Wittwenkasse, an die betreffenden Dekane zur weitern Abgabe an die Kirchen=Konvente der betreffenden Orte abgesendet. Die Dekane lassen sich von den Kirchen=Konventen für die ihnen zugesandten Bücher bescheinigen, und übersenden die dießfallsigen Empfangscheine an die Verwaltung der Stiftung. Die Auswahl der einzelnen jungen Leute, welchen Bücher zuzustellen sind, wird den Kirchenkonventen überlassen, die Dekane werden sich übrigens bei Gelegenheit der Kirchen=Visitationen oder sonstiger Verhandlungen versichern, ob die Vertheilung stiftungs= und zweckmäßig geschehen sey. — Vorzüglich haben die Kirchen=Konvente auch fleißige und gesittete Sonntags=Schüler und Schülerinnen zu berücksichtigen. Die Vertheilung ist in der Regel je auf den 5. März, als den Todestag des Stifters vorzunehmen.

3) Die Unterstützungen an Schullehrer können, zufolge der Bestimmung des Stifters, theils bleibend, auf so lange, als das Consistorium keine Aenderung zu machen Anlaß findet, theils nur vorübergehend seyn. Nur wirklich angestellte Schullehrer in den zum vormaligen Generalat Adelberg in dem mehr bemerkten Zeitpunkt gehörig gewesenen Orten, gleich viel übrigens, ob an Pfarr= oder an Filial=Orten, eignen sich zu den Unterstützungen aus der Stiftung, also nicht bloße, nur zeitig an solchen Orten sich befindende, Provisoren. Die Dekane werden bei ihren Vorschlägen gewissenhaft darauf sehen, daß Würdigkeit und Dürftigkeit bei den Vorgeschlagenen zusammentreffen. Die für dergleichen Unterstützungen bestimmten Gelder werden den Dekanen zu Besorgung der Vertheilung nach der ihnen zugehenden Weisung durch den Verwalter der Stiftung zugeschickt, und sie schicken sodann die Quittungen der Empfänger wieder an den Verwalter. Die Vertheilung soll ebenfalls, wie die Vertheilung von Büchern, am Todestage des Stifters, am 5. März geschehen. So wie nun den sämmtlichen Dekanat=Aemtern, in deren

Amtsbezirk sich Gemeinden befinden, welche im August 1810 zu dem vormaligen Generalat Adelberg gehörten, Vorstehendes zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht wird, so ergehet diese Bekanntmachung hiemit auch an das Dekanatamt — und zwar an letztes wegen folgender Pfarrgemeinden, bei welchen der Fall eintritt, daß sie im Jahre 1810 zur General-Superintendenz Adelberg gehörten, nämlich — (hier folgen die Namen der betreffenden Pfarrgemeinden.)

Stuttgart, den 29. November 1823.

---

†) Verfügung des kathol. Kirchenraths, betr. die Sonntags-Christenlehren und Schulen

vom 3. Januar 1824.

Inhalt: „In Folge der allgem. Schul-Ordn. v. 10. Sept. 1808. §. 9. und der unterm 14. Januar 1812, 25. September 1821. (s. Erlaß v. 17. Juli 1821) und 13. April 1822. (s. Erl. v. 23. Apr. 1822) ergangenen Erläuterungen sind zum Besuch der Sonntagsschule die aus der Kinderschule entlassenen Schüler, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, bis zum 21sten Jahr einschließlich verpflichtet. Sie versammeln sich alle Sonntage des ganzen Jahrs Nachmittags in der Schule, und der Unterricht dauert wenigstens anderthalb Stunden. In den Orten, wo nur Ein Schulzimmer sich befindet, wechseln die Jünglinge mit den Mädchen von Sonntag zu Sonntag ab. Kein Schüler darf, selbst nach zurückgelegtem 14ten Jahre, aus der Werktagsschule entlassen werden, der nicht wenigstens fertig lesen und schreiben kann. Machen häusliche Verhältnisse eines gänzlich unfähigen Schülers die ausnahmsweise Entlassung unumgänglich nothwendig, so ist an den Königl. katholischen Kirchenrath zu berichten. Von der Sonntagsschule bleiben alle Werktagsschüler ausgeschlossen.

Die sonntägliche Christenlehre wird eben hienach, auch in Gemäßheit der vom bischöflichen General-Vikariat unterm 17. Juli 1821 und 23. April 1822 erlassenen Anordnungen in der Kirche von dem Pfarrer für die aus der Schule getretene Jugend beider Geschlechter bis zur Volljährigkeit gegeben. Die Kinder der zwei ersten Schulklassen dürfen der Sonntags-Christenlehre nicht beiwohnen; nur die geeigneten Schüler und Schülerinnen der dritten Klasse werden zugelassen. Diese Sonntags-Christenlehre ist also von der Kinderlehre, welche unter der Woche in der Schule ertheilt wird, verschieden, und bildet einen Haupttheil des pfarrlichen Gottesdienstes. —

Man hat sich seither bemüht, diese ebenso nothwendigen als nützlichen Sonntags-Christenlehren und Schulen in immer bessern Gang zu bringen. Die guten Früchte zeigen sich in allen Orten, wo der Pfarrer und der Schullehrer, vom Gemeinde-Vorstand unterstützt, ihre Pflichten erfüllen. Doch giebt es noch Orte, wo die Anstalten nicht so blühen, wie es seyn sollte. Ungern hat man sogar in den Berichten zu günstige Schilderungen gefunden. —

Durchgreifende und gegen Nachläßigkeit strenge Maßregeln sind daher nothwendig, um sich des vollkommenen Gedeihens beider Anstalten, welche so mächtig auf das Wohl des katholischen Konfessionstheils einwirken, zu versichern. Die Pfarrgeistlichen und die Schullehrer müssen sie als eine ihrer wesentlich-

---

†) Kath. K.G. S. 770. Regbl. 1824. Nr. 2. S. 13.

sten Amtsobliegenheiten ansehen, und mit Liebe, Eifer und Klugheit erfüllen, auch dabei der Mithülfe des Orts-Vorstandes und der Unterstützung des gemeinschaftlichen Oberamts gewiß seyn.

Das bischöfliche General-Vikariat hat zu diesem Ende wegen der Sonntags-Christenlehre unterm 18. November ein Cirkular-Schreiben an die Dekane erlassen. Die Pfarrgeistlichen werden dasselbe von der Kanzel öffentlich verkündet haben, und die darin ausgesprochenen Ermahnungen und Anordnungen nicht nur selbst pünktlich befolgen, sondern auch ihrer Pfarrgemeinde zur pünktlichen Beobachtung erklären und einschärfen. Die Ausnahmen, welche in diesem Cirkular-Schreiben bei den Sonntags-Christenlehren an einigen Sonntagen wegen zu großer Anstrengung der Pfarrer gestattet sind, fallen bei den Sonntagsschulen weg, und diese müssen alljährlich ohne Ausnahme 52mal gehalten, folglich in dem Falle, wenn an einem Sonntag ein unabänderliches Hinderniß eintritt, auf den nächstfolgenden oder nächstvorhergehenden Feiertag verlegt werden.

Die vorgeschriebene Dauer von 3/4 Stunden darf unter keinem Vorwand jemals abgekürzt werden. —

Den Filialisten ist der Besuch auf jede Art zu erleichtern. Sowohl die Pfarrer als die Schullehrer haben ein besonderes Tagebuch darüber zu führen und jedesmal sogleich den abgehandelten Gegenstand aufzuzeichnen.

Die Dekane und Schul-Inspektoren werden nicht nur bei den Visitationen, sondern auch sonst durch jedes Mittel und bei jeder Gelegenheit über den Gang dieser Anstalten wachen, und sich in volle Kenntniß setzen, auch jede Abweichung sogleich ohne Schonung hieher anzeigen. In den Fällen, wo die Mitwirkung des Ortsvorstandes erforderlich wird, ist dieser entweder selbst oder durch das Oberamt dazu zu vermögen.

Der Kirchenrath findet sich zur öffentlichen Warnung verpflichtet, daß jede Nachläßigkeit, jede ordnungswidrige Handlung mit geschärfter Strafe ohne Nachsicht geahndet werden wird.

148.

Verfügung des kath. Kirchenraths, betr. die Einrichtung der Gesuche um Schuldienste, den zu denselben zu erstattenden Beibericht, und das von der Schul-Commission auszustellende Zeugniß

vom 24. Januar 1824. [537])

Nach der bestehenden Einrichtung liegt es in der Wahl der gesetzlich befähigten Schul-Provisoren und Lehrer, ob sie sich um Anstellung oder Beförderung auf Schuldienste Königlichen Patronats entweder im Allgemeinen oder erst binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Erledigung um einen solchen Dienst insbesondere bei dem katholischen Kirchenrath melden wollen [538]).

---

537) Regbl. 1824. Nr. 8. S. 96.
538) s. unten Nr. 5. 7. 9.

Man findet sich veranlaßt, die dießfallsigen Vorschriften sowohl für die Bewerber als für die Schulkommissionen und Schul-Inspektoren in eine Uebersicht zu stellen.

1) Jede Eingabe muß enthalten:
den Tauf- und Geschlechts-Namen des Bittstellers, den Charakter und Aufenthaltsort, den Geburts- und Vater-Ort, das Jahr und den Tag der Geburt; wann, wo und bei wem der Bittsteller zum Schulfach gebildet worden sey; ferner das Datum des Provisorats-Dekrets, oder wenn der Bewerber schon vor der Staats-Veränderung eine provisorische Anstellung hatte, das Jahr und den Tag derselben, das Datum und Resultat der ersten Dienstprüfung; ob der Bittsteller ledig oder verheurathet sey, im letzteren Falle wie viele Kinder er habe, und wie alt dieselben seyen; ob der Bewerber außer dem Schulfache noch andere Kenntnisse oder Kunstfertigkeiten besitze, z. B. in alten oder neuen Sprachen, in der Instrumental-Musik, im Zeichnen rc., bis zu welchem Grade; insbesondere ob er darin Unterricht ertheilen könne.

Von den um Beförderung Bittenden soll auch noch der Tag der ersten wirklichen Dienst-Anstellung, die reine Summe ihres dermaligen beständigen Dienst-Einkommens sowohl als die der Accidenzien, und wer auf ihre Stelle im nächsten Erledigungsfalle das patronatische Ernennungsrecht auszuüben habe, bestimmt angegeben werden.

2) Dem Gesuche ist ein verschlossenes Zeugniß der Orts-Schul-Commission beizulegen. — In diesem hat sich die Schul-Commission mit strenger pflichtmäßiger Gewissenhaftigkeit über die Amtsführung des Bittstellers als Schullehrer, Kirchendiener, Organist rc., über dessen Verhalten gegen Vorgesetzte und die Gemeinde, über die sittliche Aufführung und den religiösen Charakter zu äußern; insbesondere ist zu erwähnen, ob er sich nicht den gegründeten Vorwurf der Irreligiosität, eines unlauteren Umganges, der Trunkliebe, der Spielsucht, des leichtsinnigen Schuldenmachens, der Streitsucht und des Einmischens in Gemeinde- und PrivatStreitigkeiten und dergleichen zugezogen hat. Bei Provisoren ist beizusetzen, wie sie sich gegen den Schullehrer benehmen, ob sie ihm in der Meßnerei, bei der Kirchenmusik und bei den Haushaltungs-Geschäften, ihrer Fortbildung und der Würde ihres Standes unbeschadet, an die Hand gehen, wie sie die von den Schulstunden freie Zeit verwenden, und welche Beweise sie von der guten Anwendung derselben gegeben haben. Wenn sich der Bittsteller durch irgend eine Handlung, die nicht im strengen Sinne zu seinen Amts-Obliegenheiten gehört, verdient gemacht hat, so ist auch hievon in dem Zeugnisse ausführliche Erwähnung zu thun.

Sind blinde, taubstumme, oder gebrechliche Kinder vom Alter der Schulpflichtigkeit, welche die öffentliche Schule nicht besuchen können, im Orte vorhanden, so ist in dem Zeugniß an-

zuführen, ob sich der Bittsteller dem Unterricht derselben unterzogen habe, ob mit oder ohne Belohnung.

3) Der Schul-Inspektor, wie ihm die Eingabe zum Beibericht übergeben wird, hat gleich nachzusehen, ob nichts an den so eben angegebenen Erfordernissen fehle, und sonach die Ergänzung anzuordnen, außerdem den Beibericht ohne Verzug zu erstatten. Hat der Schul-Inspektor gegen die in der Bittschrift enthaltenen Angaben nichts zu erinnern, so kann er dieses mit wenigen Worten zu erkennen geben. Sofort soll er sich über die Bitte und den Bittsteller seiner Seits nach allen im vorgehenden Paragraphen angedeuteten Beziehungen ausführlich äußern. Insbesondere ist zu berichten, ob der Bittsteller die zum fraglichen Dienst notorisch erforderlichen Kenntnisse besitze, dazu nicht etwa aus anderen Gründen, z. B. wegen körperlicher Gebrechen, untüchtig sey, ob er seine Kenntnisse zu erweitern bemüht gewesen, und worin ihm dieses seit der Dienstprüfung besonders gelungen sey, welche Beweise er gegeben habe, daß er dazu die Conferenzen, die Lesegesellschaft, die Ortsschul-Bibliothek, und andere Fortbildungs-Anstalten fleißig benütze rc.[539])

4) Sowohl in den Zeugnissen, als in dem Beiberichte sind Ausdrücke und Redensarten, mit welchen man eine bestimmte und gewissenhafte Angabe der Wahrheit abzulehnen oder zu umgehen sucht, z. B. „Es ist keine Anzeige oder Klage vorgekommen,“ zu vermeiden.

Kommt der Bittsteller im Laufe eines halben Jahrs um mehrere Schuldienste insbesondere ein, so dürfen sich die Schul-Commission und der Schul-Inspektor kürzer fassen, und auf ihre früheren Zeugnisse berufen, wenn sich indessen keine Veränderung, sey es zum Vortheil oder Nachtheil des Bewerbers, ergeben hat.

Sollte es sich in der Folge offenbaren, daß durch Verschweigen, durch zweideutige oder gar wahrheitswidrige Angaben ein Unwürdiger begünstigt wurde, so wird dieses grobe Vergehen gegen das öffentliche Wohl eine strenge Untersuchung und Bestrafung zur Folge haben.

5) Die Bittschriften um Anstellung oder Beförderung im Allgemeinen dürfen nur im Monat Januar jeden Jahrs eingereicht werden, und erlöschen mit dem letzten Dezember desselben Jahrs. Für das laufende Jahr 1824 sind von heute an sechs Wochen hiezu anberaumt; bis zum Abfluß derselben bleiben noch die vorhandenen allgemeinen Bittschriften gültig [540]).

6) Ergiebt sich im Laufe des Jahrs, ehe dem allgemeinen Gesuche eines Bittstellers willfahrt wurde, eine Veränderung, oder kommen Handlungen zur Kenntniß der Schul-Commission, oder

---

539) vgl. g. R.Erl. v. 22. Mai 1810. K. K.R Erl. v. 28. Okt. 1834.

540) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 13. Erl. des k. g. Raths v. 3. Dez. 1811 und v. 19. Febr. 1824.

des Schul-Inspektors, welche den Bewerber der nachgesuchten Anstellung oder Beförderung unwürdig machen dürften, so ist davon unverzüglich durch das Schul-Inspektorat dem katholischen Kirchenrath die Anzeige zu machen.

7) Die um Beförderung im Allgemeinen Bittenden werden nur bei denjenigen Diensten, deren beständiges Einkommen ihr dermaliges beständiges Einkommen um 50 fl. im Durchschnitt übersteigt, als Bewerber angenommen. Wenn daher ein solcher sich mit einem geringeren Dienste begnügen will, so hat er dieses in seiner Eingabe zu bemerken, oder bei der Erledigung eines solchen Dienstes sich um denselben besonders zu melden.

8) Angehängte Beschränkungen oder Bedingungen kann man weder bei besonderen, noch bei allgemeinen Bewerbungen annehmen, und solche Eingaben werden auf Kosten der Bittsteller zurückgesendet werden.

9) Kein Provisor oder Schullehrer darf, ohne besonders erhebliche Gründe, die auf seine allgemeine oder besondere Bitte erfolgte Ernennung ablehnen. Wenn daher ein Provisor, welcher sich um Anstellung im Allgemeinen gemeldet hat, einen Schuldienst, welcher von der Zeit seiner Eingabe an erledigt wird, nicht wünscht, so hat er dieses im vorkommenden Falle besonders, und zwar unmittelbar hieher, innerhalb vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung an, zu erklären. Ein Gleiches muß geschehen, wenn ein Schullehrer, der sich um Beförderung im Allgemeinen gemeldet hat, einen in Erledigung kommenden Schuldienst, welcher 50 fl. mehr, als sein bisheriger erträgt, nicht zu erhalten wünscht [541]).

Stuttgart, den 24. Januar 1824.

149.

Erlaß des Ministeriums des Inn. u. K. u. Sch. W. an das ev. Consistorium, betr. die Unterstützung verarmter Orte durch Errichtung von Industrie-Schulen und die Beförderung dieser Zwecke durch Pfarrer und Schullehrer

vom 29. Januar 1824. [542])

Seiner Königlichen Majestät ist über die Lage der verarmten Orte im Königreich und über die Mittel denselben wieder aufzuhel-

541) vgl. die vorherg. Anm.

542) Norm.Buch des Cons. — Müller K. Intbl. S. 99. — vgl. Conf.Erl. v. 7. Mai u. 19. Sept. 1817. 31. März u. 25. Aug. 1818. Erlaß der Centr.Leit. d. W. V. v. 14. Apr. u. 5. Mai 1818. Erlaß der K. Armen-Comm. v. 12. Sept. 1820. Reg.Erl. v. 18. Juli 1835.

fen Vortrag erstattet und hierauf von Höchstdenselben befohlen worden, daß hauptsächlich auf die Erziehung der verwahrlosten Kinder solcher Orte das Augenmerk gerichtet und auf Industrie-Schulen verbunden mit Brod-Vertheilung an die unbedingt dürftigen Kinder der Bedacht genommen werden soll.

Man hat hiernach das Erforderliche an die Kreis-Regierungen erlassen. Da aber sowohl für die Verhältnisse dieser Orte überhaupt als für das Gedeihen und den Erfolg der bezielten Anstalten, da wo sie künftig errichtet werden, insbesondere eine gewissenhafte und thätige Mitwirkung der Pfarrer und Schullehrer und darum bei vorkommender Besetzung solcher Stellen eine doppelt sorgfältige Auswahl unumgänglich nöthig ist, so sind die Regierungen angewiesen, in Folge der ihnen aufgegebenen genaueren Untersuchung der Verhältnisse dieser Orte das evangelische Consistorium auf dieses Bedürfniß insbesondere aufmerksam zu machen.

Das evangelische Consistorium aber wird sodann die Pfarrer und die Schullehrer der betreffenden Orte zur thätigen Mitwirkung bei den angeordneten Maßregeln besonders bei dem Erziehungs-Werke, auffordern, die Dekane und Schul-Inspektoren zu sorgfältiger Beobachtung des dießfallsigen Verhaltens derselben anweisen und bei eintretenden Erledigungen auf vorzüglich gute Besetzung jener Kirchen- und Schul-Aemter pflichtmäßigen Bedacht zu nehmen.

Stuttgart, den 29. Januar 1824.

150.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. das Ausschreiben erledigter Schul-Dienste

vom 19. Februar 1824. 543)

Unter Beziehung auf die im Regierungs-Blatt Nr. 8. enthaltene Weisung vom 24. v. M. ist allen katholischen Schullehrern und Provisoren schleunig zu eröffnen, daß künftig die bevorstehende Wiederbesetzung eines erledigten Schuldiensts, Königlichen Patronats, nebst dem beiläufigen reinen Ertrag desselben in dem schwäbischen Merkur werde bekannt gemacht werden.

Von denjenigen Schullehrern und Provisoren, welche um einen solchen Dienst insbesondere sich melden können und wollen, müssen die Bittschriften sammt Zeugniß und Beibericht, wenn nicht ein kürzerer Termin bestimmt wird, innerhalb 4 Wochen, vom Datum des

---

543) Norm.B. des kath. K.R. — vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 13. Erl. des k. g. R. v. 24. Jan. 1824. 5. 7. 8.

Blattes, worin die Bekanntmachung erscheint, angerechnet, unfehlbar hier einkommen. Jede früher oder später einkommende Eingabe wird unberücksichtigt zurückgegeben werden.

Stuttgart, den 19. Februar 1824.

---

†) Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Dekanatämter, betr. die Unterstützung der Zwecke des landwirthschaftlichen Vereins durch Geistliche und Schullehrer

vom 2. März 1824.

Das Gleiche wird vom ev. Consist. an die ev. Gen. Sup. ausgeschrieben den 9. März (ev. K. Ges. II, 774.)

151.

Erlaß der Armen=Commission an die gem. Oberämter, betr. die Jahresberichte über Industrie=Anstalten verwahrloster Kinder 2c.

vom 16. März 1824. [544])

---

††) Erlaß des Minist. des K. u. Sch. W. an das Consistorium, betr. die Vorlegung der Bitten um Unterstützung für Kirchen=, Pfarr=, Schulhausbauten, nicht durch das Consistorium, sondern die Kreis=Regierungen

vom 21. Mai 1824.

---

†) Kath. K. Ges. S. 774.

544) Reg. der Armen=Comm. — vergl. Erl. v. Mai 1818. 23. Juli 1822. 31. März 1835.

††) Ev. Kirch. Ges. II, 643. Norm. Buch des Cons. — vergl. Instr. für die Kreis=Reg. v. 21. Dez. 1819. §. 16.

†) Erlaß des Min. des K. u. Sch. W. an das Consistorium und den kath. Kirchenrath, betr. die Wirkung der Freisprechung von der Instanz auf die amtlichen Verhältnisse der Staats- und Körperschafts-Diener

vom 18. Juni 1824.

Sie kann, wenn die erwiesene Anschuldigung Cassation nach sich ziehen würde, namentlich, wenn der Verdacht Folge ihrer eigenen Verschuldung ist, und zur nützlichen Verwendung im Amte unbrauchbar macht, Entlassung zur Folge haben. — vergl. Verf. Urk. v. 25. Sept. 1819. §. 47. 48. Min. Erl. v. 19. Apr. 1820. 11. Nov. 1824. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 51.

---

††) Erlaß des kathol. Kirchenraths an die kath. Dekanatämter, betr. die Einführung regelmäßiger Dekanats-Visitationen

vom 19. Juni 1824.

„Von der bevorstehenden Visitation des Dekanatamts hat der Dekan vorläufig die sämmtlichen Geistlichen des Dekanats-Bezirks mit dem Anhang zu benachrichtigen, daß die beiden Visitatoren bereit seyn werden, Klagen, Beschwerden oder Wünsche in Beziehung auf ihr amtliches Verhältniß — zum Schul-Inspektor zu hören. — In der beiliegenden Instrukt. §. 27. „Was ist dem Dekan über den Zustand des öffentlichen Elementar-, Schul- und Unterrichts-Wesens in seinem Bezirke bekannt? Ist insbesondere den Geistlichen das Schul-Wesen angelegen? Hat der Dekan über die Amtsführung des Schul-Inspektors etwas zu erinnern? Was ist ihm von der Fähigkeit desselben und von seinem Eifer in Versehung seines Schul-Inspektorat-Amts bekannt?" §. 28. — „Giebt es Armen-Beschäftigungs-Anstalten? Welche? Und in welchem Zustand sind sie? — Giebt es im Dekanats-Bezirk Industrie-Anstalten? Und Wo?"

152.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. die periodischen Berichte über die Provisoren

vom 7. August 1824. [545])

Die nach der Verordnung vom 24. November 1821 im Laufe der Monate März und September zu erstattenden Berichte über die

†) Ev. Kirch. Ges. II, 646.
††) Kath. K. Ges. S. 788. — vgl. Ver. v. 13. Sept. 1817.
545) Norm. Buch des k. K. R. — vgl. Erl. des kath. K. R. v. 24. Nov. 1821. 26. Aug. 1823.

Versetzung der Schulprovisoren können nunmehr, wenn keine besondere Gründe zu einem eigenen Berichte vorliegen, unterbleiben. Dagegen ist dieser Gegenstand mit dem unfehlbar im Monat Mai einzuschickenden Begleitungs-Bericht zu den summarischen Tabellen zu verbinden.

Sollte kein ausserordentliches und kein beständiges Provisorat unbesetzt seyn, und keine Gründe vorliegen, einen Provisor zu versetzen, so ist dieses in dem Begleitungs-Bericht zu den summarischen Tabellen ausdrücklich zu bemerken.

Stuttgart, den 7. August 1824.

153.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. die Beschäftigung der Provisoren

vom 26. August 1824. [546])

Dem Schul-Inspektorat wird in der Anlage eine Instruktion, die Beschäftigung der Schul-Provisoren betreffend, mitgetheilt, um sich selbst darnach zu achten, und jeder Schule seines Amts-Bezirks ein Exemplar zuzustellen.

Die Pfarrer, Schullehrer und Provisoren sind anzuweisen, sich darnach aufs genaueste zu benehmen.

Stuttgart, den 26. August 1824.

Beilage.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. die Beaufsichtigung und Bildung der Provisoren

vom 26. August 1824. [547])

Zur bessern Bildung der Schul-Provisoren in wissenschaftlicher und moralischer Hinsicht kann es nur vortheilhaft seyn, wenn ihre Beschäftigung und die Verwendung der Zeit, welche ihnen von den ordentlichen Schulstunden übrig bleibt, einer genauen Aufsicht unterliegt. Es wird deßhalb zur Nachachtung für alle Schulinspekto-

546) Kath. Schul-Insp. Reg. — s. die folg. Beil.

547) Norm. B. des k. K. R. — in Folge eines unter dem 16. Okt. 1823 angeordneten Berichts-Einzugs über diesen Gegenstand.

ren, **Pfarrer und Schullehrer**, sowie für die Schul-Provisoren verordnet:

1) Jeder Provisor muß einem Schullehrer untergeordnet seyn, und in dessen Hause wohnen. Der Schullehrer hat die Besoldung für die Haltung eines Provisors zu empfangen, und dem Provisor Kost, Bett, Wasch und Licht nebst einer, nach den geforderten Dienstleistungen, zu verabredenden Geld-Besoldung abzureichen. Wenn hievon aus wichtigen Gründen eine Ausnahme statt haben soll, so muß sie in jedem Falle besonders bei dem katholischen Kirchenrath nachgesucht werden. — Die Schulinspektoren haben im Februar künftigen Jahrs zu berichten, ob diese Anordnung überall vollzogen worden sey.

2) Der Schullehrer, welchem ein Provisor untergeordnet wird, übernimmt gegen denselben alle Pflichten eines sorgfältigen und gewissenhaften Hausvaters, dem deßhalb der Schul-Provisor Ehrerbietung und Gehorsam schuldig ist.

3) Um die Lockungen zum Müßiggang und zu den damit verbundenen Ausschweifungen zu beseitigen, sind die Schullehrer dafür verantwortlich, daß die Provisoren keine in üblem Rufe stehende oder anderer Verhältnisse wegen dem Provisor gefährliche Häuser besuchen, sich nicht an ein müßiges Umherlaufen, an Spielen und unzeitigen Wirthshaus-Besuch gewöhnen, Abends zur rechten Zeit zu Hause seyen, und sich nicht nächtlicher Weile aus dem Hause entfernen.

Die Schulinspektoren und Pfarrer haben auch ihrer Seits hierüber sorgfältig zu wachen. In gleicher Absicht sollen die Schulinspektoren und Pfarrer den Provisoren nur sparsam und erst nach Vernehmung des Schullehrers einen Urlaub bewilligen. Hievon machen die Ferien in der Heu- und Getreide-Erndte und in der Weinlese keine Ausnahme; nur in der Herbst-Vakanz können ihnen einige Tage zum Besuch ihrer Eltern oder Verwandten, oder zu einer nützlichen Reise verwilligt werden [548]).

4) Der Schullehrer hat seinen Provisor zu allen seinem Stande angemessenen Beschäftigungen anzuhalten. Insbesondere ist der Provisor verbunden, dem Schullehrer bei den Meßnerei-Verrichtungen an die Hand zu gehen, um sich zu gewöhnen, diesen Theil des Dienstes mit Anstand zur Erbauung der Pfarrgemeinde zu verrichten. Damit jedoch der Provisor in seiner wissenschaftlichen Bildung nicht gehindert werde, so ist es keinem Schullehrer erlaubt, demselben die Meßnerei-Verrichtungen ausschließend zu übertragen; es sey denn, daß er ihm zugleich als Meßnerei-Verweser beigegeben wäre.

5) So oft es der Schullehrer als Organist verlangt, hat der Provisor bei dem ordentlichen Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen und bei der gewöhnlichen Schulmesse an Werktagen die Orgel zu spielen, oder sonst auf dem Musikchor die — seinen erworbenen musikalischen Kenntnissen angemessenen Dienste zu leisten.

---

548) vergl. Erl. des k. K. R. v. 7. Juli 1818. 26. Sept. 1826. 14. Oktbr. 1828. 3.

Dagegen ist auch jeder Schullehrer oder Organist verbunden, dem Provisor zur Erweiterung seiner musikalischen Kenntnisse behülflich zu seyn, und ihn, wenn er sich gehörig vorbereitet hat, so oft als zu seiner Uebung nöthig ist, die Orgel bei dem vor= und nachmittägigen Gottesdienst spielen zu lassen.

6) Da ein nicht unbedeutender Theil der Schullehrer=Besoldungen von der verständigen und fleißigen Betreibung des Feld= und Gartenbaues herrührt, so erwartet man, daß die Schul=Provisoren, besonders auf dem Lande, ihrem Schullehrer auch bei anständigen Feld=Geschäften freiwillig entgegenkommen werden, um sich an Geschäfte zu gewöhnen, ohne welche die Schuldienste auf dem Lande eine Familie nur kümmerlich ernähren.

7) Alle diese Geschäfte dürfen dem Provisor jedoch nie in den — zum Schul=Unterricht bestimmten Stunden angesonnen oder gestattet, und noch weniger in einem solchen Uebermaß oder auf eine Art gefordert werden, daß sie den Provisor in seiner Fortbildung hindern.

In der Regel sollen daher Geschäfte, welche in mehreren kleinen Zwischenräumen nach einander zu besorgen sind, und also die Zeit zu sehr zerstücklen, nicht den Provisoren übertragen werden.

8) Den Schulinspektoren, Pfarrern und Schullehrern liegt es gemeinschaftlich ob, über die weitere Fortbildung der Provisoren zu tüchtigen Schulmännern sorgfältig zu wachen, ihr Streben darnach zu ermuntern und zu leiten, sich von der Befolgung ihrer Anordnungen und dem Ergebniß derselben Kenntniß zu verschaffen.

Insbesondere ist darauf zu sehen, daß die Provisoren die vielen freien Stunden, welche ihnen im Sommer=Halbjahr nach vollendeter Schulzeit noch übrig bleiben, zweckmäßig verwenden. Sie sollen daher nicht nur zum fleißigen Lesen solcher Schriften, welche ihre Kenntnisse erweitern und ihr Herz veredlen, aufgemuntert, sondern auch, wenigstens im Sommer=Halbjahr, angehalten werden, über ihre Lektüre ein Tagebuch zu führen, das Wissenswürdigste aus allen Zweigen der nothwendigen und nützlichen Unterrichts=Gegenstände in gedrängten Auszügen zu sammeln, und unter angemessenen Rubriken zu ordnen. Das Tagebuch und die Auszüge sind alle zwei Monate dem Schulinspektor zur Einsicht vorzulegen. Man darf zwar von jedem Provisor, dem die Reinheit des Herzens und seine Bildung angelegen ist, erwarten, daß er seine Zeit nicht mit Lesen nutzloser oder gar schädlicher Romane und anderer Schriften dieser Art verlieren werde, will jedoch die Pfarrer und Schullehrer angewiesen haben, hierauf aufmerksam zu seyn, und die Provisoren von müßigen oder verderblichen Lesereien abzumahnen.

9) Im Sommer=Halbjahr sind die Provisoren, während der ersten sechs Jahre, vom Tag des Befähigungs=Dekrets zu Schulprovisoraten gerechnet, von dem Schulinspektor mit besonderen — ihre Uebung und bessere Befähigung bezweckenden Aufgaben, nach ihren Fähigkeiten und Vorkenntnissen zu beschäftigen. Dahin gehören Uebungen im Schönschreiben, Zeichnen, in schriftlichen Aufsätzen ver=

schiedener Art, in der Musik, besonders im Gesang, auf dem Clavier und der Orgel, das Entwerfen ausführlicher Lehrplane für verschiedene Klassen und Jahrskurse, die methodische Bearbeitung einzelner Gegenstände oder Abschnitte des Schul-Unterrichts, z. B. der Naturgeschichte, der Gesundheitslehre ꝛc.

10) Um die ökonomische Lage der Provisoren zu verbessern, haben die Schulkommissionen und Schullehrer denselben zu einem Neben-Verdienst, inwiefern dieses ohne Benachtheiligung der Berufspflichten und der Fortbildung des Provisors geschehen kann, zu verhelfen. — Die Gelegenheiten hiezu fehlen nicht leicht an einem Orte, wenn sie nur sorgfältig aufgesucht und benützt werden. Dazu eignet sich, um nur einiges zu nennen, der Privat-Unterricht vermöglicher Kinder, der Privat-Unterricht gebrechlicher Schüler, welche die öffentliche Schule nicht besuchen können, der Unterricht der Taubstummen und Blinden.

Die Haltung besonderer Privatschulen ist weniger zu begünstigen, da es nicht selten zur Vernachläßigung der Kinder in den ordentlichen Unterrichts-Stunden führt.

Die Provisoren können ferner schicklich zur Ergänzung und Vermehrung des Lehrapparats gegen angemessene Entschädigung benützt werden, indem ihnen die Verfertigung der Vorschriften, der Tabellen, der Buchstaben für den Setzkasten, der Vorlegblätter zur Uebung im Schreiben, in der Orthographie, in schriftlichen Aufsätzen, im Rechnen u. s. w. übertragen wird. Auf gleiche Weise können die Musikalien für den Musikchor, für den Kirchen- und Schul-Gesang mit den geringsten Unkosten angeschafft und vermehrt werden.

Auch verschiedene mechanische Beschäftigungen, wie Glasschleifen, Papp- und Stroh-Arbeiten, Drechseln, Mahlen, Vergolden können nach örtlichen Umständen schickliche Mittel werden, dem Müßiggang vorzubeugen, und den Provisoren einen anständigen Nebenverdienst zu verschaffen.

Wenn die Schulprovisoren sich mit Schreibereien für die Schultheissen-Aemter, Gemeinds- oder Stiftungs-Pflegen oder andere Verwaltungen und Behörden beschäftigen, so ist besonders darauf zu sehen, daß sie nicht davon Veranlassung nehmen, sich in Gemeinds-Angelegenheiten oder Privatstreitigkeiten zu mischen.

11) Fähige Schulprovisoren sollen auf die Gelegenheit, welche sich öfters darbietet, in der griechischen und lateinischen Sprache, im Französischen, im Zeichnen, in der Geometrie, in der Instrumental-Musik ꝛc. Unterricht zu erhalten, aufmerksam gemacht werden. Insbesondere erwartet man, daß die Pfarrer, Kapläne, Vikarien und Schullehrer, welche in dem einen oder andern dieser Gegenstände Unterricht ertheilen können, sich dazu werden geneigt finden lassen.

12) Die Schulinspektoren, Pfarrer und Schullehrer haben sorgfältig darüber zu wachen, daß die Provisoren die ihnen vergönnten Nebenbeschäftigungen niemals während der Schulzeit besorgen, deßhalb keine Schulstunde unterlassen, abkürzen oder verlegen, die Vor-

bereitung zur Schule, die Correktur der Aufgaben nicht versäumen oder oberflächlich besorgen, überhaupt in ihren Amtsverrichtungen nicht nachläßig werden, oder ihre eigene Bildung und die Erweiterung und Vervollkommnung ihrer Berufs-Kenntnisse ausser Acht lassen.

13) Die Pfarrer haben in ihren periodischen Berichten an die Schul-Inspektoren, und diese in dem Jahrs-Bericht über die Provisoren bestimmt anzugeben, womit und wie sich jeder Provisor in seinen Freistunden beschäftige; ob darunter weder seine eigene Bildung, noch der Dienst Schaden leide, ob er sich nicht an ein müßiges Umherlaufen, an Spielen, Jagen, häufigen Wirthshaus-Besuch gewöhne; ob er keine anstößige Häuser besuche oder unziemliche Bekanntschaften unterhalte, nächtlicher Weile von Hause abwesend sey, oder ohne Erlaubniß sich aus dem Orte entferne; ob er dem Schullehrer die gebührende Aushülfe leiste, demselben mit Ehrerbietung und Gehorsam begegne, und sich einer vernünftigen Hausordnung willig unterwerfe. Ebenso müssen die Zeugnisse und der Beibericht zu der Bitte eines Provisors um Anstellung über alle diese Punkte befriedigenden Aufschluß geben.

14) Die Schulinspektoren werden angewiesen, bei den jährlichen Schul-Visitationen und anderen Veranlassungen [549]) hierüber selbst genaue Erkundigungen einzuziehen, die Provisoren, gegen welche bestimmte Beschuldigungen oder gegründeter Verdacht vorliegen, zur Rede zu stellen, das Geeignete zu ihrer Besserung anzuordnen, und wenn dieses ohne Erfolg bleibt, deßhalb zeitlich an den K. katholischen Kirchenrath zu berichten.

Stuttgart, den 26. August 1824.

Königl. katholischer Kirchenrath.

154.

Erlaß des Ministeriums des Inn. und des K. u. Sch.W. an den kath. Kirchenrath, betr. die Anstellung eines zweiten Lehrers bei einer die Zahl 100 übersteigenden Schüler-Zahl

vom 11. September 1824. [550])

Auf das Anbringen des K. katholischen Kirchenraths vom 31. Juli d. J. einige Gebrechen der katholischen Elementar-Schulen betreffend, wird demselben zu erkennen gegeben: daß bei Schulen, die bei einem Lehrer über 100 Kinder zählen, auf die Anstellung eines

---

549) vgl. Erl. des k. K.R. v. 15. Dez. 1830.
550) Norm-B. des k. K.R. — vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 29.

befähigten Provisors zu dringen, und zunächst die örtliche Stiftungs- und Gemeinde-Kassen dafür in Anspruch zu nehmen, wenn aber diese nach dem Ermessen der betreffenden Kreis-Regierung hiezu zu unvermögend sind, die Akten jedesmal zum Behuf weiterer Einleitung hieher vorzulegen seyen.

Stuttgart, den 11. September 1824.

155.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kön. Regierung des Neckar-Kreises, betr. die Unterbringung der austretenden Waisenhaus-Zöglinge vom 4. Oktober 1824. [551])

Der Regierung gibt man in Gemäßheit höchster Entschliessung Seiner Königlichen Majestät vom 1. d. M. Folgendes zu erkennen:

1) Der Vorschlag des Waisenhaus-Pflegamts Ludwigsburg, die austretenden männlichen Zöglinge mit der vorgeschriebenen Kleider-Ausstattung und Lehr-Geldsumme ihrer Heimath-Behörde zuzusenden und dieser die Ausmittlung einer Handwerkslehre für dieselben zu überlassen, kann in dieser Art nicht genehmigt werden; es bleibt vielmehr zunächst und vorzugsweise Sache der Waisenhaus-Behörde, die zu ergreifende Profession für den austretenden Zögling unter angemessener Berücksichtigung seiner Neigung, Fähigkeiten und sonstigen Verhältnisse zu bestimmen, und ihm einen Lehrmeister in dieser Profession auszumitteln, jedoch sind die gemeinschaftlichen Ober- und Unterämter der Heimath des Zöglings verbunden, auf Requisition der Waisenhaus-Behörde sich der Aufsuchung eines tüchtigen Lehrmeisters für den Zögling zu unterziehen, so wie die Waisenhaus-Behörde nöthigenfalls ermächtigt ist, wegen der Erkundigung nach Lehrmeistern neben den — den Heimathorten der Zöglinge vorgesetzten auch andere gemeinschaftliche Ober- und Unterämter in Anspruch zu nehmen. Zur Leistung des ihnen obliegenden Beistandes werden die Ober- und Unterämter durch eine Bekanntmachung im Staats- und Regierungs-Blatt angewiesen werden. Um jedoch denselben zu rechter Zeit in Anspruch nehmen zu können, und damit überhaupt der Austritt der Zöglinge auf den gesetzlichen Zeitpunkt ohne Anstand erfolgen könne, haben die Waisenhaus-Behörden eine geraume Zeit, etwa ein halb Jahr, vor dem letzteren die Bestimmung der Professionen für die Zöglinge vorzunehmen und sofort zur Ausmittlung von Lehrmeistern Veranstaltung zu treffen.

2) In Beziehung auf die Bedingungen des Lehr-Vertrags bleibt

---

551) Reg. des Min. des Inn. — vgl. den folg. Min. Erl. vom gleichen Tage.

es im Allgemeinen bei dem bisher Vorgeschriebenen, mit der Ausnahme, daß die Waisenhaus=Behörden ermächtigt werden, die Lehrgeld=Summe, wenn unter günstigeren Bedingungen kein anderer tüchtiger Lehrmeister zu bekommen ist, von den bisher üblichen 30 fl. bis auf 40 fl. zu erhöhen, auch in den Terminen der Ausbezahlung des Lehrgelds den Meistern größere Convenienzen, als bisher einzuräumen, und namentlich noch nicht verfallene Theile desselben vorauszubezahlen. Jedoch darf eine vorschußweise Bezahlung nicht anders Statt haben, als nachdem zuvor durch Bürgen oder Unterpfänder gehörige Sicherheit dafür geleistet worden ist, daß der Vorschuß, wenn vor der vollständigen Abverdienung desselben das Lehrgelds=Verhältniß auf irgend eine Weise, sey es durch die Schuld des Meisters oder die des Lehrlings, oder durch Zufall, sich auflösen sollte, sogleich und ohne Abwartung vorheriger Verhandlungen über die Gründe der Auflösung und die etwaige Wiederanknüpfung des Verhältnisses, der Waisenpflegkasse werde zurückbezahlt werden, auch darf vor Beendigung der Lehrzeit nie das ganze Lehrgeld ausbezahlt, sondern es muß immer eine angemessene Summe zurückbehalten werden, durch die man sich der Erfüllung der von dem Lehrmeister wegen der Kleider=Ausrüstung eingegangenen Verbindlichkeit sichern kann. Uebrigens haben Seine Königliche Majestät genehmigt, daß den zünftigen Handwerksmeistern, welche Waisenknaben in die Lehre nehmen, neben der durch die Verordnung vom 11. Febr. 1810 bereits eingeräumten Befreiung von der Wartzeit im vorkommenden Fall die Dispensation von der Beschränkung in der Zahl der Lehrjungen taxfrei ertheilt werden soll.

3) Die Waisenhaus=Behörde übergibt ihren Zögling dem Handwerksmeister durch die Ortsbehörde des Letzteren, bei welcher sie zugleich eine Abschrift des Lehrvertrags niederlegt. Wegen der von der Ortsbehörde zu führenden Aufsicht, wegen der Auskunft über das gegenseitige Betragen des Meisters und Lehrlings, die sie auf Erfordern der Waisenhaus=Behörde zu geben — und wegen des vorzüglichen Eifers, den sie auf die Zurechtlegung von Irrungen zwischen Meister und Lehrling, so wie auf die Wiederbeibringung des Letzteren im Falle der Entweichung zu verwenden hat, wird das Erforderliche durch die obgedachte Bekanntmachung im Staats= und Regierungs=Blatt verfügt.

4) Was die weiblichen Zöglinge betrifft, so kann der Antrag des Waisenhaus=Pflegamts Ludwigsburg, sie nach vollendetem Schulunterricht mit einer für ihren Unterricht in weiblichen Arbeiten und nöthigenfalls für ihre Verpflegung zu verwendenden Summe von 11 fl. der Heimath=Obrigkeit zu übergeben, nicht gebilligt werden; vielmehr sind dieselben, so wie bisher, von dem gedachten Zeitpunkt an noch eine Zeitlang zum Behuf ihrer Ausbildung in weiblichen Geschäften in der Anstalt beizubehalten, und da der Unterricht, den sie während dieser Zeit erhalten, hauptsächlich die für das Dienst=Mädchen erforderlichen Fertigkeiten zum Gegenstand hat, so ist dahin zu sehen, daß derselbe insbesondere auch auf das Kochen erstreckt werde. Uebrigens haben die weiblichen Waisenhaus=Zöglinge, wenn sie innerhalb der ersten

zwei Jahre nach dem Austritt aus der Anstalt erkranken, in Zukunft die Verpflegung in der Anstalt oder auf Kosten derselben in derselben Art, wie dieß bei den ausgetretenen männlichen Zöglingen der Fall ist, zu genießen.

5) Die Unterstützung, welche den aus der Anstalt tretenden Zöglingen zur Reise nach ihrem neuen Bestimmungsort gereicht zu werden pflegt, wird nach dem Antrag des Pflegamts Ludwigsburg dahin regulirt, daß auf eine Tagreise 20 kr., auf eine halbe Tagreise 10 kr., auf eine Reise von weniger als vier Stunden aber nichts gereicht werden soll.

6) Was die Mittel zu Deckung der erhöhten Ausgaben, welche in Folge der vorstehenden Bestimmungen eintreten werden, betrifft, so kann die von dem Pflegamt Ludwigsburg vorgeschlagene Herabsetzung des Kostgelds für die in ländlicher Verpflegung befindlichen Zöglinge zwar nicht allgemein auf einmal eintreten, jedoch ist bei der jetzigen Wohlfeilheit der Lebensmittel allerdings zu erwarten, daß auch um ein geringeres, als das bestehende Kostgeld von 50 fl. und 44 fl. sich Pflegeltern finden werden, denen die Zöglinge mit Vertrauen übergeben werden können. Man will daher den Waisenhaus-Behörden aufgegeben haben, sich eine Verminderung dieser Kostgelder, so weit die Umstände und die eintretenden höheren Rücksichten auf das Wohl der Zöglinge sie gestatten, angelegen seyn zu lassen, ohne daß hiebei ein bestimmtes Maas der Herabsetzung vorgeschrieben wird. Sodann wird neben dem, daß voraussichtlich ein Aufschlag in dem bisherigen Lehrgeld bei weitem nicht in allen Fällen nöthig werden wird, eine Ersparniß auch dadurch zu erzielen seyn, daß die Zöglinge mehr, als dieß bisher der Fall gewesen zu seyn scheint, auf Handwerke aufmerksam gemacht werden, bei denen, wie bei den Bauhandwerken, der Lehrling nicht nur kein Lehrgeld bezahlt, sondern sogleich Lohn verdient. Die Handarbeiten der Zöglinge sind so einzurichten, daß durch dieselben das Haus sich einen Theil seiner bisher bezahlten Bedürfnisse selbst verschafft.

Die speziellere Richtung auf Vorbereitung für den künftigen technischen Beruf, wie sie neuerdings dem Unterricht im hiesigen Waisenhaus gegeben wurde, wird neben dem Hauptzweck, die gründlichere Auffassung und überlegtere Uebung der künftigen Profession zu befördern, den Vortheil gewähren, daß leichter und zu günstigeren Bedingungen Lehrmeister für die zweckmäßig vorgebildeten Knaben gefunden werden. Man ergreift daher gegenwärtige Veranlassung, die Verfolgung dieser Richtung in beiden Waisenhäusern eindringend zu empfehlen.

2c. 2c. 2c.

156.

Erlaß des Minist. des Innern, betr. eine Bekanntmachung rücksichtlich der Unterbringung der Waisenhaus-Zöglinge in Handwerkslehren

vom 4. Oktober 1824.[552])

Der §. 10. der Waisenhaus-Ordnung vom 1. Juli 1810[553]) macht es der Waisen-Anstalt zur Pflicht, für das weitere Fortkommen der aus der Anstalt tretenden Zöglinge zu sorgen, namentlich die Knaben, welche der Erlernung von Handwerken gewidmet werden, in einer Lehre unterzubringen.

Zur erleichterten Vollziehung dieser Bestimmung wird nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät folgendes vorgeschrieben:

1) Die gemeinschaftlichen Ober- und Unterämter der Heimath des austretenden Waisenhaus-Zöglings sind verpflichtet, wenn sie von der Waisenhaus-Behörde deßhalb requirirt werden, für denselben einen Lehrmeister in der gewählten Profession aufzusuchen, und im Namen der Anstalt die Abschließung des Lehrvertrags nach den Bedingungen, die ihnen von den Waisenhaus-Behörden mitgetheilt werden, zu besorgen.

2) Auch in Fällen, wo es sich nicht von Unterbringung eines in ihrem Ort oder Bezirk heimathlichen Waisenhaus-Zöglings handelt, sind die gedachten Aemter verpflichtet, die Waisenhaus-Behörden auf deren Ersuchen in der Ausmittlung von Handwerks-Lehren für ihre Zöglinge durch sorgfältige Erkundigung nach Lehrmeistern, die zur Annahme derselben geneigt wären, zu unterstützen.

3) Dem ausgemittelten Lehrmeister wird der Waisenhaus-Zögling durch den weltlichen Vorsteher des Wohnorts des ersteren übergeben, und zugleich eine Abschrift des Lehrvertrags bei dem Vorsteher niedergelegt. Derselbe, wie der zu gleicher Zeit von der Uebergabe zu benachrichtigende geistliche Vorsteher, ist verpflichtet, den Lehrling im Auge zu behalten, und über das gegenseitige Betragen von Lehrmeister und Lehrling der Waisenhaus-Behörde auf Verlangen Auskunft zu geben.

Bei Irrungen, die sich zwischen dem Lehrmeister und Lehrling ergeben, hat sich der Ortsvorsteher die schleunige Beilegung oder Entscheidung derselben zur besonderen Pflicht zu machen, auch, wenn der Lehrling dem Meister entweichen sollte, unter Rücksprache mit der Waisenhaus-Behörde für die unverweilte Zurückbringung desselben zu dem Meister, oder, wo diese nicht ange-

552) Regbl. 1824. Nr. 55. S. 791.

553) Sollte 1811 heißen — vgl. Ordn. v. 1. Juli 1811. §. 7.

messen erscheint, für die Auseinandersetzung des Lehrmeisters und Lehrjungen Sorge zu tragen.

4) Die Vorschriften der Verordnung vom 11. Febr. 1810, §. 23., daß

1) die aus dem Waisenhause entlassenen Knaben, wenn sie ein zünftiges Gewerbe erlernen wollen, als Lehrjungen unentgeldlich ein- und ausgeschrieben werden [554]), und

2) daß die Meister, welche solche Knaben in die Lehre nehmen, an keine Wartzeit gebunden seyn sollen,

werden hier mit der Bemerkung wiederholt, daß die erstere Vorschrift auch jede Anforderung einer Gebühr an den Lehrmeister für das Ein- und Ausschreiben des von der Waisen-Anstalt übernommenen Lehrjungen ausschließe. Zugleich wird die Weisung an die Behörden beigefügt, daß den Meistern, welche Waisenhaus-Zöglinge in die Lehre nehmen, wenn sie hiebei Dispensation von der Beschränkung in der Zahl der Lehrjungen nöthig haben, diese taxfrei ertheilt werden soll [555]).

Stuttgart, den 4. Oktober 1824.

---

†) Erlaß des Minist. des Innern an die Kreis-Regierung —, betr. den Pförchgenuß der Geistlichen und Schullehrer

vom 25. Oktober 1824.

Es wird hier in einem speziellen Falle ausgesprochen, daß kein allgemeines Gesetz den Pförchgenuß zu einem Theil der bürgerlichen Nutzungen mache, und deßwegen die betr. Pfarrer und Schullehrer aus dem Titel des Ehrenbürgerrechtes eine Theilnahme an dem Genuß nur dann ansprechen können, wenn die Gemeinde-Behörden dessen Vertheilung unter die Bürger für gut fänden, nicht aber, wenn derselbe für Rechnung der Communkasse öffentlich verkauft werde. Doch sey es billig, daß, da in dem speziellen Falle mit 14 — 15 Morgen Besoldungsgüter zur Waide concurrirt werden, die Gemeinde-Vorsteher aus freiem Willen einige Freipförche einräumen. — vgl. gr. K.O. v. 1559. (K.G. I, 240.) G.R. v. 10. Juni 1745. (Reg.Ges.) Comm.O. v. 1758. K. III. Abschn. VI. §. 9. — Das K. Rescript an das Staats-Minist. über Gemeinde-Verfassung und Gemeinheits-Rechte v. 6. Juli 1812. (Regbl. Nr. 29. S. 333.) §. VII. sprach aus: „Wofern nicht durch Verträge oder andere Rechtstitel der einen oder andern Klasse der Orts-Angehörigen ein gewißes Vorzugsrecht als Privatrecht (in Beziehung auf den Antheil am Commun-Eigenthum, Commun-Nutzungen ꝛc.) eingeräumt ist, so hängt es vom Gutbefinden der Corporation ab, die Grundstücke zu gemeinschaftlichen Corporations-Bedürfnissen zu verwenden, oder die Art und das Verhältniß des Genusses nach Erfund der Umstände zu bestimmen. — vgl. Bürg.Ges. v. 4. Dez. 1833. Art. 52. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 40.

---

554) vgl. Instr. v. 12. Jan. 1830. §. 25.

555) vgl. Gew.Ordn. v. 5. Aug. 1836.

†) s. Reg.Ges. Müller, Sch. Intbl. I, 417. Kapff, Rep. I, 442.

†) Erlaß des ev. Consistoriums, enthaltend eine Amts-Vorschrift für die ev. Kirchen-Konvente

vom 10/29. Oktober 1824.

Nach §. 3. „In ev. Filial-Orten, welche blos Parcellen einer größern bürgerlichen Gemeinde sind, besteht ein besonderer ev. Filial-Kirchenkonvent, wenn der Filial-Ort einer andern bürgerlichen Gemeinde, als der seines kirchlichen Mutter-Ortes zugetheilt ist, und zugleich eine ev. Schule besitzt." (Die Kirchen-Konvente in den Filialien sind so viel möglich mit den Schul-Visitationen zu verbinden s. Anm. ev. K.Ges. II, 653.). — Unter den Wirkungskreis des ev. K.Konv. fällt nach §. 10. auch die Schul-Polizei (vgl. §. 18.), wornach er über Beobachtung der bestehenden Verordnungen über das Schul-Wesen zu wachen hat. (vgl. K.Konv.O. v. 11. Okt. 1803. (Ev. K.Ges. II, 6.) Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 72.) Nach §. 26. „können Schullehrer wegen kleiner Dienstvergehungen oder anstößigen Wandels, falls die vorhergehenden Ermahnungen des Geistlichen nichts fruchten, vor den Kirchen-Konvent beschieden und da zurechtgewiesen werden. Scheint Bestrafung derselben nöthig, so ist an das gem. Oberamt zu berichten."

---

††) Erlaß des Minist. des K. u. Sch. W. an das Consistorium, betr. die Befugniß des Consistoriums zur Suspension eines Kirchen- und Schuldieners

vom 11. November 1824.

Die Verfügung „einer Suspension eines Kirchen- und Schuldieners auf einige Zeit mit Aufstellung eines Amts-Verwesers auf seine Kosten und unter Belassung im Genusse des übrigen Einkommens" steht dem Consist. zu. — vergl. Verf. Urk. v. 25. Sept. 1819. §. 47. 48. Min. Erl. v. 19. Apr. 1820. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 51.

157.

Erlaß des Minist. des Inn. an die Kreis-Regierung zu —, betr. die Ansprüche der Schullehrer an die doppelten Gemeinde-Nutzungen ihres Dienst- und Wohn-Orts

vom 11. November 1824. 556)

Der Regierung des — Kreises wird auf ihren Bericht, die Berufung des Gemeinderaths in — gegen die dem evangelischen Schul-

---

†) Ev. Kirch.Ges. II, 650. Regbl. 1824. Nr. 62. S. 879.
††) Ev. Kirch.Ges. II, 661.
556) Müller, Sch. Intbl. I, 419. Kapff, Rep. I, 441. — vgl. Min. Erl.

lehrer und Bürger — allda zuerkannte zweifache Theilnahme an den bürgerlichen Nutzungen betreffend, zu erkennen gegeben:

„Was die allgemeine Frage betrifft, ob ein evangelischer Schullehrer, der zugleich Bürger in dem Orte seiner Anstellung ist, einen zweifachen Antheil an den bürgerlichen Nutzungen ansprechen könne? so könnte die Bejahung derselben besonders darum für zweifelhaft angesehen werden, weil die Theilnahme an den bürgerlichen Nutzungen als solchen, der Gemeinde-Verfassung gemäß, nur auf dem Titel des Bürger- oder Ehrenbürgerrechts beruht, und der Gemeindebürger, der zugleich ein gesetzlich mit dem Ehrenbürgerrecht begabtes Amt begleitet, deßwegen doch nur eine einfache, und nicht eine doppelte Person in der Gemeinde bildet. Da jedoch die katholische Schul-Ordnung vom 10. Sept. 1808 §. 28. ausdrücklich bestimmt, daß der katholische Schullehrer die bürgerlichen Nutzungen für sein Amt, und neben dem Antheil, den er als Bürger zu genießen hat, bekommen soll; da ferner die evangelische Schul-Ordnung vom 31. Dez. 1810 §. 29. eine vorzugsweise Berücksichtigung der evangelischen Schuldiener bei den bürgerlichen Beneficien in der Absicht, ihr Einkommen damit zu verbessern, vorschreibt, und die Analogie des ersten Gesetzes über die Auslegung des zweiten jeden Zweifel aufhebt, so kann die Bejahung der oben aufgeworfenen Frage keinem Anstande unterliegen. Was nun

2) die Anwendung des hieraus sich ergebenden Satzes auf den Schullehrer — betrifft, so hat derselbe

a) in seiner Eigenschaft als Schullehrer einen Antheil an den bürgerlichen Nutzungen ohne alle Rücksicht auf die Bedingungen, welche die Lokal-Verfassung den Ortsbürgern für ihre Theilnahme vorschreibt, anzusprechen; sodann ist

b) seine Theilnahme in der Eigenschaft eines Ortsbürgers, vermöge der Lokal-Verfassung von — dadurch bedingt, daß er neben dem Besitz eines Bürgerrechts eine abgesonderte Haushaltung, oder was dasselbe heißt, einen eigenen Rauch führe. Da nun dieses bei dem Schullehrer — der Fall ist, und er somit die Bedingungen für die Theilnahme des Ortsbürgers an den Gemeinde-Nutzungen erfüllt, so kann seine Zulassung zu dieser Theilnahme von der Gemeinde nicht gehindert werden. Man will daher die Verfügung der Kreis-Regierung lediglich bestätigt haben; dieselbe hat nun hienach die Betheiligten bescheiden zu lassen.

Stuttgart, den 11. November 1824.

---

v. 1. u. 20. März 1832. Bürger-R.Ges. v. 4. Dez. 1833. Art. 52. Ge. v. 29. Sept. 1836. Art. 40.

158.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. organische Statuten für das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd

vom 13. Januar 1825.[557])

In der Absicht, eine möglichst zweckmäßige und gleichförmige Bildung für die Lehrer an den katholischen Volks-Schulen des Königreichs zu begründen, haben Seine Königliche Majestät durch die höchste Entschließung vom 4. November v. J. die Errichtung eines katholischen Schullehrer-Seminars beschlossen, und dieser Anstalt ihren Sitz in der Stadt Gmünd angewiesen.

Ueber die innere Einrichtung derselben sind in Gemäßheit Königl. Entschließung vom 2. Januar 1825 folgende Bestimmungen festgesetzt:

I. Von dem Zweck und der allgemeinen Einrichtung der Anstalt.

§. 1.

Das katholische Schullehrer-Seminar hat die Bestimmung, die für die katholischen Volks-Schulen (deutsche Elementar- und Real-Schulen) des Königreichs erforderlichen Lehrer für ihren Beruf zu bilden, und zu diesem Ende von den für den Stand der Volks-Schullehrer bestimmten Jünglingen katholischer Confession jedes Jahr die dem Bedürfniß entsprechende Anzahl aufzunehmen.

§. 2.

Der Bildungslauf in dem Seminar dauert ordentlicher Weise zwei Jahre.

§. 3.

Die Schüler des Seminars theilen sich in zwei Abtheilungen.

In jedem Jahr wird eine Abtheilung in die Anstalt aufgenommen. Die Zahl der Schüler einer Abtheilung ist ordentlicher Weise auf 40 festgesetzt.

§. 4.

Mit dem Seminar wird eine Muster-Schule verbunden, um den theoretischen Unterricht zur Anschauung zu bringen, und den Seminaristen Gelegenheit zur Uebung und Anwendung zu geben.

§. 5.

Dem Seminar ist ein Rektor vorgesetzt, welcher zugleich erster Hauptlehrer ist.

557) Regbl. 1825. Nr. 3. S. 22. — vgl. Verf. des kath. K.R. v. 12. März 1825. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 43. 44. 45.

Unter ihm sind zwei weitere Hauptlehrer und die für einzelne Unterrichts-Fächer erforderlichen Nebenlehrer angestellt.

Die unmittelbare Aufsicht über den öffentlichen und Privat-Fleiß und über das sittliche Verhalten der Seminaristen ist bei jeder Abtheilung einem besondern Aufseher übertragen.

§. 6.

An der Muster-Schule wird ein eigener Lehrer angestellt, welcher mit den beiden Aufsehern (§. 5.) den Unterricht in derselben besorgt.

§. 7.

Der Rektor und die beiden Hauptlehrer des Seminars werden von Seiner Majestät dem König ernannt.

Die Aufstellung der Nebenlehrer und der beiden Aufseher liegt dem katholischen Kirchenrath ob, und kann zu jeder Zeit widerrufen werden.

Die Ernennung des Lehrers an der Muster-Schule geschieht durch den katholischen Kirchenrath.

Die Annahme und Entlassung des Hausdieners ist Obliegenheit des Seminar-Vorstandes.

§. 8.

Der Vorstand und die beiden Aufseher genießen freie Wohnung in dem Seminar-Gebäude.

§. 9.

Die Verwaltung der Oekonomie, die Führung der Rechnung und der Kasse der Anstalt, so wie die Führung der Privat-Rechnungen der Seminaristen wird von dem katholischen Kirchenrath einem der beiden Hauptlehrer übertragen.

II. Von der Aufnahme der Seminaristen.

§. 10.

Zur Befähigung für die Aufnahme in die Anstalt wird erfordert:

1) daß der Candidat am 1. Mai des Jahrs, in welchem die Aufnahme Statt findet, das siebenzehnte Lebensjahr zurückgelegt, und das neunzehnte Jahr noch nicht angetreten habe,
2) daß er eine dauerhafte Gesundheit genieße, und weder an einem Gebrechen der Sinne und Sprach-Organe, noch an einem äußeren, die Gestalt entstellenden Fehler leide,
3) daß er über seinen sittlichen Charakter sich mit guten Zeugnissen ausweise, und
4) daß er für den Bildungslauf im Seminar genügend vorbereitet sey, und daher die dem Lehrplan desselben entsprechenden Vorkenntnisse besitze.

§. 11.

Die Vorbereitung zum Bildungslauf im Seminar setzt in der Regel voraus:

a) daß der Candidat in seinem sechszehnten Lebensjahr nach vorgängiger Vorprüfung die besondere Ermächtigung des katholischen Kirchenraths erhalten habe, sich dem katholischen Schullehrer-Stande widmen zu dürfen, und
b) daß er hierauf wenigstens zwei Jahre auf seine Vorbildung bei einem Musterlehrer oder bei einer lateinischen oder Realschule verwendet habe.

§. 12.

Der wirklichen Aufnahme in das Seminar geht eine zweite Prüfung voraus, welche im Monat Mai jeden Jahrs vorgenommen wird.

Der Candidat, der die Aufnahme sucht, hat deßhalb in der ersten Hälfte des Monats April eine von ihm selbst geschriebene und von seinem Vater oder Pfleger mitunterschriebene Bittschrift dem Schul-Inspektor seines Wohnorts zu übergeben.

Die Bittschrift muß enthalten:
1) den vollständigen Namen, den Geburtsort und Oberamts-Bezirk und den Geburtstag des Bittstellers,
2) den Namen, Stand und Wohnort des Vaters, und, wenn dieser gestorben ist, auch des Pflegers,
3) die Angabe, auf welche Weise der Bittsteller die Kosten seines Aufenthalts im Seminar bestreiten wolle,
4) eine gedrängte Erzählung seiner Bildungs-Geschichte, (namentlich welche Elementar-Schule er einst besucht, und wie er sich später für den Seminar-Kursus vorbereitet habe.)

Sodann muß derselben beigelegt werden:
a) eine Urkunde vom Gemeinderath seines Wohnorts darüber, daß der Zögling die Kosten des Aufenthalts am Seminar entweder aus eigenen Mitteln oder mit Beiträgen von der Gemeinde, von Stiftungen oder anderen Wohlthätern zu bestreiten im Stande sey,
b) außerdem, wofern der Candidat seine Vorbereitung nicht bei einem Musterlehrer gemacht hat,
   aa) ein Taufschein, und
   bb) ein verschlossenes Zeugniß des Lehrers an der lateinischen oder Realschule, an welcher sich der Candidat vorbereitete, über Sitten und Fortschritte [558]).

§. 13.

Die Entscheidung über die Aufnahme kommt dem katholischen Kirchenrath zu.

§. 14.

Der Eintritt der neu aufgenommenen Zöglinge findet am 1. Juli des betreffenden Jahrs, und, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 2. desselben Monats Statt.

558) vgl. Erl. des k. K.R. v. 20. Febr. 1827.

III. Von dem Lehrplan, dem Unterricht und den Prüfungen.

§. 15.

Die Fächer, in welchen die Seminaristen im Laufe von zwei Jahren unterrichtet werden, sind:

Religions- und Sittenlehre,
deutsche Sprache,
biblische, allgemeine und vaterländische Geschichte,
Arithmetik, Algebra und ebene Geometrie,
Logik,
das Wichtigere aus der Naturlehre,
Erdbeschreibung,
Kenntniß des Menschen, seiner Anlagen, Entwicklung und Bestimmung,
Erziehungs- und Unterrichts-Lehre,
Schulamts-Praxis,
Theorie der Musik, und Anleitung zum General-Baß neben den Uebungen im Clavier- und Orgelspiel.

Die Form des Unterrichts und der Umfang desselben in den einzelnen Lehrfächern richten sich nach dem Bedürfniß der künftigen Lehrer an den Volks-Schulen.

Die Uebungen im Deklamiren, Schönschreiben und Zeichnen werden fortgesetzt.

Auch wird Unterricht im Gartenbau, und in der Baum- und Bienenzucht ertheilt, und Anleitung zu Besorgung der Meßnerei-Geschäfte, Behandlung der Uhren und Orgeln gegeben.

§. 16.

Jede Abtheilung besucht im letzten Halbjahr ihres Aufenthalts im Seminar den Unterricht im Taubstummen- und Blinden-Institut zu Gmünd.

§. 17.

Der besondere Lehrplan des Seminars wird halbjährlich von dem Vorstand und den beiden Hauptlehrern entworfen, und von dem katholischen Kirchenrath festgesetzt.

§. 18.

Am Schlusse eines jeden Monats werden die Zöglinge über das, was in diesem Monat gelehrt wurde, in Gegenwart des Rektors geprüft.

Ausserdem finden in jedem Jahr zwei Haupt-Prüfungen Statt, die eine im Monat December, die andere im Monat Mai. Die letztere wird öffentlich in Gegenwart eines Mitglieds vom katholischen Kirchenrath vorgenommen.

§. 19.

Nach beendigtem Bildungslauf im Seminar wird mit den Seminaristen bei dem katholischen Kirchenrath eine Prüfung vorgenommen, nach deren Ergebniß sie entweder zu Schulamts-Gehülfen für

befähigt erklärt, oder zu weiterer Vorbereitung angewiesen, oder vom Schullehrer=Stande ganz ausgeschlossen werden.

Dieser Prüfung haben sich auch diejenigen Schulamts=Candidaten zu unterwerfen, die ihre Bildung in einem Privat=Seminar vollendet haben.

VI. Von den Verhältnissen der Seminaristen.

§. 20.

Die Seminaristen erhalten den Unterricht in dem Seminar unentgeldlich und genießen in dem Gebäude der Anstalt freie Wohnung und Heizung.

Auch bestreitet die Anstalt die Kosten für die Beleuchtung des Speise=Saals, der Schlaf=Säle und Gänge.

§. 21.

Den Aufwand für Kost, vorschriftmäßige Kleidung, Wäsche, Bücher, Schreib=Materialien rc. hat jeder Zögling aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Uebrigens wird von Seite der Anstalt für die Befriedigung der gemeinsamen Bedürfnisse der Seminaristen auf möglichst wohlfeile Weise Sorge getragen.

§. 22.

Kranke Zöglinge werden, wenn nicht die Krankheit eine ansteckende oder besonders langwierige ist, in der Anstalt selbst auf ihre Kosten verpflegt.

§. 23.

Zur Sicherheit für die Bezahlung des den Zöglingen obliegenden Aufwandes hat jeder derselben in der ersten Woche eines jeden Halbjahrs die erforderliche Geld=Summe bei dem mit der Rechnungsführung beauftragten Hauptlehrer zu hinterlegen.

§. 24.

Jedes Jahr werden nach Zulassung der für die Anstalt ausgesetzten Geldmittel an die besonders bedürftigen Zöglinge, als Beitrag zu den Kosten ihres Bildungs=Laufes, aus der Kasse der Anstalt Stipendien abgereicht.

Ueber die Vertheilungsweise dieser Stipendien werden, sobald die jährlich zu vertheilende Summe einmal festgesetzt werden kann, besondere Bestimmungen gegeben werden.

§. 25.

Jeder Seminarist übernimmt mit seinem Eintritt in das Seminar die Verbindlichkeit, sich für den Beruf des deutschen Schullehrers sittlich und geistig mit allem Fleiße auszubilden, und sich dereinst ausschließend dem Dienste der vaterländischen Elementar= und Real=Schule zu widmen.

Während seines Aufenthalts im Seminar hat er sich den Statuten des Hauses gemäß zu betragen, insbesondere gegen die Vorste=

her, Lehrer und Aufseher an der Anstalt sich gehorsam zu bezeigen, und nach der Anweisung des Vorstandes bei dem Unterricht Aushülfe zu leisten, oder sich als Unterlehrer gebrauchen zu lassen.

§. 26.

Das erste Halbjahr wird als Probezeit angesehen. Wenn sich im Laufe desselben ein Zögling als unbrauchbar für den Beruf des deutschen Schullehrers zeigt; so wird derselbe entweder sogleich oder am Schlusse des Halbjahrs durch den katholischen Kirchenrath aus der Anstalt entlassen.

§. 27.

Wenn ein Seminarist nach erstandener Probezeit aus Mangel an Talenten oder Fleiß in den Hauptfächern des Unterrichts zurückbleibt, so wird derselbe von dem katholischen Kirchenrath zur Wiederholung des Jahrskurses angehalten, und wenn keine Besserung erfolgt, aus der Zahl der zum katholischen Schullehrer-Stand berufenen Zöglinge ausgestrichen.

§. 28.

Verfehlungen gegen die Ordnung und Disciplin des Hauses, Unbottmäßigkeit, Verletzungen der Sittlichkeit und Religiosität einzelner Zöglinge werden nach dem Maße der bewiesenen Verschuldung mit Disciplinar-Strafen, Bedrohung der Ausweisung aus dem Seminar und mit der wirklichen Ausweisung gerügt.

Die Strafe der Ausweisung aus dem Seminar wird von dem katholischen Kirchenrath erkannt.

§. 29.

Mit der Ausweisung aus dem Seminar ist die Verbindlichkeit zum Ersatz der genossenen Stipendien an die Staatskasse verbunden.

Dieselbe Verbindlichkeit tritt außerdem ein,

1) wenn ein Seminarist, ohne durch einen unglücklichen Zufall an der Fortsetzung seiner Laufbahn gehindert zu seyn, mithin freiwillig entweder während seines Seminar-Kurses aus dem Seminar austritt, oder nach beendigtem Seminar-Kurse den Stand des Schullehrers aufgibt, und
2) wenn er sich der Verwendung zum Dienst der vaterländischen Schulen eigenmächtig entzieht.

V. Von den Behörden.

§. 30.

Die unmittelbare Leitung der ganzen Anstalt und die Aufsicht über die dabei angestellten Diener liegt dem Vorstand der Anstalt ob.

Er hat die Ober-Aufsicht über den Unterricht und die Disciplin in der mit der Anstalt verbundenen Musterschule. Auch ist er Inspektor an allen andern katholischen Elementarschulen der Stadt Gmünd. Sein Verhältniß in dieser Eigenschaft wird besonders bestimmt werden.

§. 31.

Der Vorstand tritt in jedem Monat einmal mit den beiden Hauptlehrern zusammen, um den Gang des Unterrichts, den Stand der Disciplin und die Ordnung des Hauses wahrzunehmen und das Nöthige darüber zu berathen.

Die Nebenlehrer nehmen an diesem Zusammentritt nur auf besonderes Berufen des Vorstandes Theil.

So oft es sich dabei von dem Verhalten und dem Charakter einzelner Seminaristen handelt, sind die beiden Aufseher zu vernehmen.

Der jüngste Hauptlehrer führt über die Verhandlungen ein Protokoll.

§. 32.

Die Oberaufsicht über die Anstalt liegt dem katholischen Kirchenrath ob.

Derselbe wird das Seminar ordentlicher Weise alle drei Jahre nach seinem Umfang durch besondere Commissarien visitiren lassen.

Stuttgart, den 13. Januar 1825.

---

†) Erlaß des kathol. Kirchenraths an die kathol. Schulinspektorate, betr. die Sendung von Wartboten an säumige Geistliche

vom 15. Januar 1825.

Auch die Schul-Inspektorate werden ausdrücklich ermächtigt und angewiesen, diejenigen Geistlichen, welche nach fruchtlosem Erinnern die Erstattung der periodischen oder anderer Berichte verzögern, mittelst Absendung eines Boten auf ihre Kosten hiezu anzuhalten. Dem Boten gebührt für jede Poststunde hin und her zusammen 12 kr., und wenn er nicht am nämlichen Tage abgefertigt wird, täglich 30 kr. Wartgeld.

---

††) Erlaß des Minist. des K. u. Sch. W. an das Consistorium, betr. die Anzeige von gerichtlichen Untersuchungen gegen Kirchen- und Schuldiener durch die nächstvorgesetzte Behörde beim Ministerium

vom 25. Januar 1825.

---

†) Kath. Sch.Insp. Reg. Kath. K.Ges. S. 802.

††) Ev. Kirch.Ges. II, 662. — vgl. Consf.Erl. v. 11/21. Juli 1827.

†) Erlaß des ev. Consistoriums an die Gen. Superintendenten und Dekane, betr. die Verzeichnung der veränderlichen Besoldungs-Theile der Geistlichen und Schullehrer

vom 11. Februar 1825.

Auch die Schullehrer sollen von Georgii 1825 an, den Ertrag ihrer veränderlichen Einkommenstheile alljährlich gewissenhaft und pünktlich unter folgenden Rubriken, und auf eine solche Weise verzeichnen, daß von ihren Vormerkungen zu jeder Zeit amtlicher Gebrauch gemacht werden kann.

1) Güter-Genuß;
   a) Gärten,
   b) Wiesen,
   c) Aecker,
   d) Weinberg,
   e) Waldung,
   f) Fischwasser.
2) Zehenten und Gilten:
   a) große Zehenten,
   b) Heu- und Oehmd-Zehenten,
   c) Kleine Zehenten,
   d) Wein-Zehenten,
   e) Lebendiger Zehenten,
   f) Gülten an Geld und Naturalien.
3) Bürgerliche Beneficien;
4) Rechte und Gerechtigkeiten;
5) Emolumente;
6) Accidenzien.

Hiebei ist folgendes zu bemerken:

ad 1) die Güter werden speziell aufgeführt, ihre Größe nach württembergischem Maaß, und ihre Lage angegeben, von den selbst verwalteten der Jahres-Ertrag an den verschiedenen Arten erzeugter Naturalien, deren laufende Orts-Preise und der Betrag der Baukosten, bei den verpachteten aber der Pachtschilling an Geld und Naturalien nebst den Haupt-Bedingungen des Pacht-Akkords so genau als nach den Umständen möglich ist, aufgeschrieben.

ad 2) Bei den Zehenten, welche selbst eingezogen werden, ist nicht nur der Brutto-Ertrag sämmtlicher Zehent-Artikel, sondern auch, wo die Umstände es gestatten, die Anzahl der Morgen, aus denen sie bezogen wurden, genau anzugeben, und es sind am Schlusse die Einzugs-Kosten zu bemerken. Von den verpachteten wird der Pachtschilling nebst den Pacht-Bedingungen angegeben.

ad 3) Unter den bürgerlichen Benefizien werden die Almandtheile, wie die Güter ad 1) behandelt; der Werth der Pförchnächte wird nach dem Verkauf-Register der Commun eingesetzt; bei den bürgerlichen Holzgaben die Quantität und Qualität und der Geldwerth des Holzes bemerkt, und die Unkosten davon besonders berechnet.

ad 4) Wird der wirkliche Ertrag ausgeworfen.

ad 5) Bei den Emolumenten ist summarisch anzugeben, wie viele Taufen, Leichen, Hochzeiten 2c. im Jahr vorgekommen sind, die Zahl der Confirmanden, der Kinder, von welchen Schulgeld erhoben wird 2c., und was die Ein-

†) Ev. Kirch.Ges. II, 664. Müller, Sch. Intbl. II, 4.

nahme im Ganzen je von jeder der verschiedenen Gattungen von Emolumenten in jedem Jahr betragen habe.

ad 6) In Beziehung auf die Accidenzien (freiwilligen Geschenke) genügt es an einer allgemeinen Schätzung, wie hoch der reine Ertrag derselben (nach Abzug etwaiger auf dieselbe sich beziehenden Gegenleistungen) im betreffenden Jahre sich belaufen habe; nur ist noch namentlich zu bemerken, wie viel Wein man als sogenannten Herbst-Trunk erhalten habe, und wie hoch sich der Werth in Geld berechnen lasse.

Hienach haben sich nun die Dekane nicht nur selbst genau zu achten, sondern auch die ihnen untergebenen Schullehrer zur genauen Befolgung dieser Anordnung anzuhalten, bei den Kirchen-Visitationen die Verzeichnisse der Schuldiener des Orts und der Filialien sich vorlegen zu lassen und nachzusehen, ob sie in gehörig geordneter Form geführt werden, auch daß dieß geschehen sey, auf denselben zu bezeugen, denjenigen Schullehrern, welche in Absicht auf die Führung dieser Verzeichnisse ihre Obliegenheiten nicht erfüllen, die geeigneten Erinnerungen zu geben, und nach Beschaffenheit der Umstände, sie dem evangelischen Consistorium zur gebührenden Ahndung anzuzeigen. Die Verzeichnisse sind in der Amts-Registratur aufzubewahren. Während der Erledigung einer Stelle ist der Amtsverweser für die richtige Fortführung des Verzeichnisses oder für die Sammlung der zu dessen Ergänzung erforderlichen Notizen verantwortlich. In den Pfarr- und in den Kirchen-Visitations-Berichten ist da, wo des Zustandes des Schul-Rezeßbuchs Erwähnung geschieht, namentlich auch des fraglichen Verzeichnisses über die veränderlichen Diensteinkommens-Theile, ob es vorhanden, und ob es ordnungsmäßig geführt sey, Erwähnung zu thun." — vgl. G.S.R. v. 24. Dez. 1830. IV. und daselbst den Cons.Erl. v. 7. März 1837.

---

†) Spez.Erlaß des Minist. des K. u. Sch.W. an das Consistorium, worin das Wahlrecht einer Gemeinde zurückgewiesen wird, weil zu dem festen Gehalte des betreffenden Diensts die Gemeindekasse weniger beitrage, als die Stiftungs- und Staatskasse zusammen, und weil diese Auslegung der Ver. v. 11/13. Okt. 1811 vom Consistorium und Studienrath immer gegeben worden sey

vom 17. Februar 1825.

Dieser Spez.Erl. galt seitdem als Norm für solche Fälle. — Das Schul-Geld kommt dabei, soweit es nicht als Aversal-Summe aus der Gemeindekasse an den Schullehrer gereicht wird, nicht in Berechnung. Min.Erl. v. 17. Nov. 1823. — vgl. Sp.Conf.Erl. v. 12. Mai 1835. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 49. — (Einen ähnlichen Erlaß v. 11. Febr. 1812 führt Hezel Repert. 3 Suppl.Bd. §. 149. an.)

---

†) Ev. Kirch.Ges. II, 667.

159.

Erlaß des ev. Consistoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die Eröffnung der Schullehrer-Conferenzen mit einem vierstimmigen Choral-Gesang

vom 22. Februar 1825. 559)

Dem General-Superintendenten — wird hiemit der Auftrag ertheilt, in seinem Sprengel die Anordnung zu treffen, daß jede Diöcesan-Schullehrer-Conferenz in Zukunft mit einem vierstimmigen Choral-Gesang der Versammelten, unter Beiziehung der singfähigen Jugend des Versammlungs-Ortes, eröffnet werde; zugleich sind die Geistlichen und Schullehrer an den Synodal-Rezeß vom 29. Nov. 1823. §. 5. wiederholt zu erinnern.

Stuttgart, den 22. Februar 1825.

160.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. die Diäten derselben

vom 10. März 1825. 560)

Man ist zur Kenntniß gekommen, daß einige Schul-Inspektoren, wenn sie an einem und demselben Tage zwei nahe gelegene Schulen visitiren, und daselbst die Prüfung vornehmen, dennoch jeder dieser zwei Schulgemeinden das gesetzliche Taggeld von 2 fl. anrechnen. Da nun aber kein Diener befugt ist, für Geschäfte, die an Einem Tag besorgt werden, das Tag-Geld von zwei Tagen zu beziehen, so giebt man dem Schul-Inspektorat zur Nachachtung zu erkennen, daß, wenn es die nahe Lage von zwei Schulgemeinden und die geringe Zahl der schulpflichtigen Kinder gestattet, an Einem Tage zwei Schulen zu visitiren, und daselbst die Prüfung vorzunehmen, der Schul-Inspektor nur Ein Taggeld von 2 fl. anzusprechen, und dieses theilweise von den betreffenden beeden Gemeinden zu erheben habe. Auf dieselbe Weise haben sie sich zu benehmen, wenn der Vorspann in Geld bezahlt wird.

Stuttgart, den 10. März 1825.

559) Dc. Reg. Müller, Sch. Intbl. II, 7. — vgl. Conf.Erl. v. 3. Jan. 1826.

560) Norm.Buch des kath. K.R. — vgl. Dekr. des k. g. R. v. 22. Jan. 1811. 16. März 1815. 20. Nov. 1827. Reg.Erl. v. 2. Apr. 1828. Gesetz v. 29. Sept. 1836. Art. 77.

161.

Erlaß des kath. Kirchenraths, betr. die Vorbereitung der katholischen Zöglinge des deutschen Schullehrer-Standes für das Schullehrer-Seminar

vom 12. März 1825. [561])

Die unter dem 13. Jan. d. J., Reg.Blatt S. 22. bekannt gemachten organischen Statuten für das katholische Schullehrer-Seminar setzen eine Anstalt voraus, in welcher die Zöglinge des deutschen Schullehrerstandes für das Seminarium vorbereitet werden.

In Beziehung auf diese Vorbereitung wird Nachstehendes bekannt gemacht:

I. Von dem Zweck der Vorbildungs-Anstalt.

§. 1.

Die Vorbildungs-Anstalt hat zum Zweck, die Zöglinge des deutschen Schullehrerstandes für die höhere Bildung in dem Schullehrer-Seminar dadurch vorzubereiten, daß denselben nach ihrem Austritt aus der Elementar-Schule Gelegenheit verschafft wird, ihre Geistes-Anlagen zweckmäßig zu entwickeln, die in der Elementar-Schule erworbenen Kenntnisse bis zu einem ihrer Bestimmung angemessenen Umfang und Grade zu erweitern, und in den dem Schullehrer nöthigen Kunstfertigkeiten einen festen Grund zu legen.

Die Zöglinge dieser Anstalt führen den Namen „Schulpräparanden."

II. Von den Vorbildungs-Lehrern.

§. 2.

Der katholische Kirchenrath wird in jedem Schulinspektorats-Bezirk einem oder mehreren Schullehrern, welche sich hiezu durch eine musterhafte Schule, durch ihre Kenntnisse, Bildung und Sittlichkeit befähigen, die Erlaubniß ertheilen, Zöglinge zur Vorbildung für das Schullehrer-Seminar anzunehmen [562]).

Die lateinischen und die Real-Schulen können gleichfalls zur Vorbildung benützt werden, wenn an denselben für den Unterricht in den Schullehrer-Kenntnissen, besonders in der deutschen Sprache, Arithmetik, im Schönschreiben und in der Musik zureichend gesorgt wird.

§. 3.

Diejenigen Schullehrer, welche Schulpräparanden annehmen wollen, haben die Erlaubniß dazu im Monat März nachzusuchen.

---

561) Regbl. 1825. Nr. 13. S. 168. — vergl. Min.Verf. v. 13. Jan. 1825. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 43.

562) vgl. Erl. des k. K.R. v. 5. Febr. 1822.

In der Eingabe ist darzuthun, daß sie den Zöglingen einen gründlichen Unterricht in allen vorgeschriebenen Lehr-Gegenständen theils selbst, theils unter ihrer Aufsicht und Verantwortung durch Hülfs-Lehrer zu ertheilen im Stande seyen. Die Fächer, in welchen sie den Unterricht den Hülfs-Lehrern überlassen wollen, sind ausdrücklich zu benennen. Die Präparanden-Lehrer verpflichten sich, dem Unterricht, der Bildung und der sittlich religiösen Erziehung ihrer Zöglinge alle Aufmerksamkeit zu widmen, und insbesondere darüber zu wachen, daß sie sich an Arbeitsamkeit, Nüchternheit, Wohlanständigkeit, Sittlichkeit und an eine genügsame und einfache Lebensweise gewöhnen.

§. 4.

Es bleibt den Präparanden-Lehrern überlassen, sich wegen der Belohnung für den Unterricht, und wegen der Verpflegung der Zöglinge, wenn sie diese, wie man wünschen muß, selbst übernehmen, mit den Eltern oder Pflegern der Zöglinge zu verständigen.

§. 5.

Die Verdienste, welche sich Schullehrer um die Vorbildung der Schulpräparanden erwerben, wird man bei ihren Gesuchen um Beförderung besonders berücksichtigen.

III. Von der Annahme der Präparanden.

§. 6.

Diejenigen Zöglinge, welche als Schulpräparanden angenommen werden wollen, müssen die Elementarschulen mit vorzüglichem Erfolge vollendet haben, eine gute Handschrift schreiben, nicht zu schwere Melodien fertig nach Noten singen, und im Clavierspielen einen guten Grund besitzen. Es wird ihnen zur Empfehlung gereichen, wenn sie auch im Zeichnen einen Anfang gemacht haben.

§. 7.

Zur Aufnahme unter die Schulpräparanden wird erfordert, daß der Candidat eine feste Gesundheit genieße, weder mit Brustbeschwerden, noch mit irgend einem Gebrechen der Sinne oder Sprachorgane, noch mit einem auffallenden Fehler der äußeren Gestalt behaftet seyen [563].

§. 8.

Weitere wesentliche Bedingung der Aufnahme ist das Zeugniß religiöser Gesinnungen und eines tadellosen sittlichen Wandels.

Es sind daher vorzüglich talentvolle Knaben solcher Eltern, die sich durch eine musterhafte Hausordnung und einen religiösen Charakter auszeichnen, wenn sie Neigung zum Schullehrer-Stande zeigen, zu ermuntern, sich frühzeitig die zur Annahme erforderlichen Vorkenntnisse zu erwerben.

---

563) vgl. Erl. des k. K. R. v. 20. Febr. 1827. 10. Febr. 1835.

§. 9.

Die Schulamts-Candidaten sollen am ersten Mai des Jahres, worin sie sich zur Aufnahme unter die Präparanden melden, das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt, und das siebenzehnte noch nicht angetreten haben [564]).

§. 10.

Die Gesuche um die Zulassung müssen vom Jahre 1826 an jedesmal im Monat Mai bei dem K. katholischen Kirchenrath mit schulinspektoratamtlichem Beibericht einkommen.

Die eigenhändig geschriebene Eingabe, welche vom Vater oder Pfleger mit zu unterzeichnen ist, soll den Tauf- und Geschlechtsnamen des Bewerbers, den Tag der Geburt, die bisherige Bildungs-Geschichte, den Wohnort und Stand der Eltern enthalten, auch den Lehrer der Vorbildungs-Anstalt benennen, welcher dem Candidaten die Aufnahme vorläufig zugesichert hat.

Diesem Gesuch ist der Taufschein, das von der Orts-Schul-Commission beglaubigte Elementar-Schul-Zeugniß und das Sitten-Zeugniß des Kirchen-Konvents anzuschließen.

§. 11.

Wird der Bittsteller nicht sogleich abgewiesen, so hat er sich zur vorgeschriebenen Zeit bei der ihm zu bezeichnenden Commission zur Prüfung seiner Anlagen und erworbenen Vorkenntnisse zu stellen [565]).

§. 12.

Diejenigen, welche hierauf als Schulpräparanden zugelassen werden [566]), haben sich ohne Zeitverlust bei ihrem Lehrer einzufinden, und dem Schulinspektor des Bezirks ihr Zulassungs-Dekret persönlich vorzulegen.

IV. Von dem Lehrplan, dem Unterricht und den Prüfungen.

§. 13.

Die Gegenstände, in welchen die Präparanden unterrichtet werden sollen, sind:

1) biblische Geschichte, Religions- und Sittenlehre mit steter Hinweisung auf die heil. Schriften alten und neuen Testaments;
2) deutsche Sprachlehre, verbunden mit Sprachübungen, Orthographie- und Styl-Uebungen;
3) Vorlesen;
4) Schönschreiben;
5) Kopf- und Ziffer-Rechnen;
6) Formenlehre;

---

564) vgl. Sp.Erl. des k. K.R. v. 10. Febr. 1835.
565) vgl. Erl. des k. K.R. v. 26. Apr. 1823. 10. Febr. 1835.
566) Die abgewiesenen Aspiranten können beim Examen des folg. Jahres wieder erscheinen. Sp.Erl. des k. K.R. v. 30. Aug. 1823.

7) unmittelbare Denkübungen;
8) Singen;
9) Clavier- und Orgelspielen;
10) Violin [567]).
11) Auf die Erweiterung des in der Elementarschule angefangenen Unterrichts in der allgemeinen und vaterländischen Geschichte, in der Erdbeschreibung, Naturgeschichte und Naturlehre, wird in der Absicht, die Präparanden mit den Materialien zu dem im Seminar zu ertheilenden systematischen Unterricht vorläufig bekannt zu machen, bei den Lese- und Schreib-Uebungen, und bei der Auswahl der Bücher zur Privat-Lektüre besondere Rücksicht genommen.
12) Gelegenheit im Zeichnen ist nach Möglichkeit aufzusuchen und zu benützen.

Dem besondern Unterricht in den von 1—9 incl. benannten Gegenständen sind im Ganzen täglich wenigstens zwei Stunden zu widmen; außerdem haben die Präparanden dem Religions-Unterricht des Geistlichen in der Elementarschule und dem Unterricht ihres Vorbereitungs-Lehrers Vor- und Nachmittags anzuwohnen, auch an letzterem, sobald sie dazu befähigt sind, als Hülfslehrer Antheil zu nehmen.

Die Erziehungslehre bleibt dem Seminar vorbehalten, die Unterrichts-Lehre aber ist noch nicht systematisch vorzutragen, sondern an die Anschauung und eigene Theilnahme an dem Unterricht anzuknüpfen.

§. 14.

Der Präparanden-Lehrer hat vier Wochen vor dem Anfang eines jeden Semesters den vollständigen Lehr- und Beschäftigungs-Plan dem Schulinspektor seines Bezirks zur Genehmigung vorzulegen.

§. 15.

Die Präparanden werden jährlich zweimal, nach Ostern und im December, dem Schulinspektor zur Prüfung vorgestellt [568]).

Denselben wird von dem Schulinspektor zuerst ein angemessenes Thema zur schriftlichen Ausarbeitung aufgegeben, hierauf werden sie über alle Gegenstände, welche in dem beendigten Semester gelehrt wurden, von ihrem Lehrer nach Anweisung des Schulinspektors mündlich geprüft.

Bei jeder Prüfung wird dem Schulinspektor vom Präparanden-Lehrer zugleich eine genaue und gewissenhafte Schilderung seiner Zöglinge, nach ihren wissenschaftlichen und Kunst-Anlagen, Fleiß, Fortschritten und Sitten, übergeben.

§. 16.

Im März des zweiten Vorbereitungs-Jahrs haben sich die Zög-

---

567) vgl. Erl. des k. K.R. v. 12. Aug. 1828.
568) vgl. Erl. des k. K.R. v. 14. Okt. 1828. §. 4. — s. unten §. 19.

linge durch das Schul-Inspektorat zur Prüfung für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

Die Meldung ist von dem Präparanden-Lehrer an den Schulinspektor mit einer ausführlichen Schilderung des Zöglings, in welcher die Dauer des Aufenthalts desselben in der Vorbereitungs-Anstalt genau angegeben wird, und mit einem von dem Pfarramt verschlossen auszustellenden Sitten-Zeugniß einzuschicken.

§. 17.

Die Prüfung hat hierauf im Mai in dem Schullehrer-Seminar selbst Statt.

V. Von der Aufsichts-Behörde.

§. 18.

Die unmittelbare Aufsicht über die Vorbereitungs-Anstalt steht dem Schulinspektor des Bezirks zu. Er hat besonders darüber zu wachen, daß der Lehrplan genau befolgt, die Präparanden zur Arbeitsamkeit angehalten, jedoch nicht zu den Privatgeschäften des Lehrers mißbraucht, und von diesem für die Erziehung und sittlich-religiöse Bildung pflichtmäßige Sorge getragen werde.

§. 19.

Der Schulinspektor besorgt und leitet die §. 15. angeordneten Prüfungen.

Ueber die Frühlings-Prüfung hat derselbe einen ausführlichen Bericht an den katholischen Kirchenrath zu erstatten, und wenn sich daraus ergiebt, daß sich die Fähigkeiten der Zöglinge nicht so, wie man zu erwarten berechtigt ist, entwickeln, auf ihre Entfernung anzutragen.

Von der im Herbst vorgenommenen Prüfung ist dem katholischen Kirchenrath blos eine kurze Anzeige zu machen; es sey denn, daß einer oder der andere Zögling in seinen Fortschritten auffallend hinter der Erwartung zurückgeblieben wäre, oder Klagen gegen dessen Fleiß und Sittlichkeit zur Sprache gekommen, welche er nicht selbst erledigen kann.

§. 20.

Kommen außer dieser Zeit Verfehlungen der Präparanden zu seiner Kenntniß, die er bereits ohne Erfolg gerügt hat, oder welche wegen ihrer Wichtigkeit eine höhere Bestrafung zur Folge haben, so hat der Schulinspektor nach gehöriger Vernehmung des Beschuldigten darüber ohne Verzug an den katholischen Kirchenrath zu berichten.

§. 21.

Dasselbe muß geschehen, wenn gegen den Präparanden-Lehrer wegen Unfleißes im Präparanden Unterricht, zweckwidriger Behandlung desselben, vernachläßigter Aufsicht über die sittliche Aufführung der Zöglinge, mangelhafter Verpflegung derselben, Klagen geführt

werden, und diese nicht durch Warnung, Verweis und Bedrohung beseitiget werden können.

Stuttgart, den 12. März 1825.

162.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektoren, betr. Berichte über Schullehrers-Wittwen, die ein Gratial genießen

vom 12. April 1825. [569])

Da es in mehrfacher Hinsicht nothwendig ist, daß über die Gratialien der Schullehrers-Wittwen eine genaue Liste geführt werde, so hat der Schulinspektor eine solche Liste anzufangen und fortzusezen, und von jeder erfolgenden Veränderung durch Tod, Wieder-Verheurathung oder sonst sogleich anher die Anzeige zu machen, auch über den Stand halbjährig mit dem 30. Juni und 31. Dezember hieher tabellarisch zu berichten.

Stuttgart, den 12. April 1825.

163.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. die Entschädigung derselben für ihren Amts-Aufwand

vom 10. Mai 1825. [570])

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 1. v. M. gnädigst genehmigt, daß den Schulinspektoren zur Entschädigung für ihren Amts-Aufwand jährlich zehn Gulden und zwar für das Etatsjahr $18^{34}/_{35}$ zum erstenmal ausbezahlt werden.

Das Schulinspektorat wird hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß dem Kameralamt seines Bezirks die Zahlungs-Anweisung zugehen werde.

Stuttgart, den 10. Mai 1825.

---

569) Kath. Schul-Insp. Reg. — Dieß hat nach kath. K.R. Erlaß v. 10. Febr. 1826 nur mit Rücksicht auf die Schull. Wittwen, welche ein Gratial vom Staate beziehen, zu geschehen. — vgl. kath. K.R. Erl. v. 8. Aug. 1826.

570) Norm.B. des kath. K.R. — vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 29. Dekret des k. g. R. v. 22. Jan. 1811. 16. März 1815. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 77.

†) Erlaß des kathol. Kirchenraths an die kath. Dekanat-Aemter, betr. die Registratur-Einrichtungen

vom 10. Mai 1825.

Die Instruktion wird unter dem 21. Jan. 1826 auch den kath. Schul-Inspektoren mitgetheilt, mit dem Auftrag, „die Schul-Inspektorats-Registratur nach den darin enthaltenen Vorschriften, so weit davon beziehungsweise Gebrauch gemacht werden kann, einzurichten, und in der vorgesetzten Ordnung fortzuführen." — Nach einem Spez. Erlaß des kath. K. R. ist die Kamerariats- und Schul-Inspekt. Registr. getrennt zu halten. „Die Bestreitung der dießfallsigen Kosten eignet sich zunächst nicht für das Kapitel-Vermögen, vielmehr hat der Schul-Inspektor vor allem dem Kön. Oberamt den Antrag zu machen, daß dieselben auf die betreffenden Gemeindekassen des Schul-Inspektorats-Bezirks nach Analogie des §. 28. der allg. Schul-Ordnung von 1808 umgelegt, und der Schul-Inspektor legitimirt werde, den Einzug dieser Kosten gelegenheitlich der Schul-Visitations-Kosten zu besorgen." vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 77.

---

††) Erlaß des Minist. des K. u. Sch. W. an das Consistorium, betr. die Eintheilung des Gratialienfonds in der Departemental-Abtheilung des K. u. Sch. W.

vom 22/28. Mai 1825.

Er sollte abgetheilt werden in b) den Fonds für zur Ruhe gesetzte Schullehrer beider Confess. c) für Hinterbliebene der Schullehrer beider Conf.

164.

Organisches Statut für das Waisenhaus zu Weingarten

vom 31. Mai 1825.[571])

Nachdem durch Königliche Entschließung vom 17. März d. J. das in Ludwigsburg befindlich gewesene Waisenhaus in die Schloß-

---

†) Kath. Kirch. Ges. S. 809.

††) Ev. Kirch. Ges. II, 670. u. Anm. 792.

571) Registr. des Minist. des Innern. — vergl. Gen. Ver. v. 11. Febr. 1810. Ordn. v. 1. Juli 1811. Min. Erl. v. 7. Apr. 1826. — Den obigen unter dem 20. Mai vorgelegten Entwurf eines organischen Statuts für das Waisenhaus zu Weingarten fand das Ministerium des Innern gemäß Min. Erl. v. 31. Mai 1825 den von Seiner Königlichen Majestät genehmigten Grundzügen der künftigen Einrichtung dieser Anstalt im Wesentlichen entsprechend. Inzwischen fand dasselbe hiebei vorläufig Folgendes zu bemerken:

gebäude zu Weingarten verlegt, und eine Reorganisation dieser Anstalt für nöthig erachtet worden ist, so wird in Gefolge derselben

---

1) Der Hausknecht sowohl als das übrige niedere Dienstpersonal (der Krankenwärter, die Krankenwärterin und die beiden Reinigungsmägde) sind nicht sowohl als Angestellte, denn vielmehr als die Dienstboten des Hauses zu betrachten, und demnach in Absicht auf Annahme, Dienstpflicht, Aufkündigung und Entlassung nach den für das Dienstboten-Verhältniß überhaupt bestehenden Regeln zu behandeln.

Ihre Aufnahme und Entlassung gehört zunächst zu den Amts-Befugnissen des Oekonomie-Verwalters; die pädagogischen Zwecke der Anstalt bringen es jedoch mit sich, daß die Annahme nur mit Genehmigung des Oberinspektors geschehen, und die Entlassung von diesem selbst ohne Zustimmung des Oekonomie-Verwalters begehrt werden könne. Glaubt der Oekonomie-Verwalter in einem oder dem anderen Falle sich mit der Ansicht des Oberinspektors nicht vereinigen zu können, so ist die Sache der Oberbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Zu Aufrechthaltung dieses Verhältnisses wird es dienlich seyn, alljährlich auf einen bestimmten Tag (z. B. auf den zur Aufkündigung geeigneten Termin) einen Durchgang mit sämmtlichen Angestellten, Dienern und Dienerinnen des Hauses vorzunehmen, die Wünsche, Desiderien und gegenseitigen Beschwerden derselben zu hören, zu prüfen, und nach dem Erfund so wie nach den sonstigen Wahrnehmungen des Oberinspektors, der Hausgeistlichen und des Oekonomie-Verwalters über die Beibehaltung oder Entlassung jedes Einzelnen zu beschließen.

Das Durchgangs-Protokoll hat der Ober-Inspektor mit einer von ihm zu verfassenden Conduite-Liste des untergeordneten Personals an die Oberaufsichts-Behörde einzusenden.

2) Da der Oekonomie-Verwalter für die Einhaltung des Etats der Anstalt zunächst verantwortlich ist, so wird der letzte Satz des zweiten Abschnitts des §. 3. („In der Ausübung der Oekonomie ꝛc.") hiernach einige Aenderung leiden. Auch ist dem Oekonomie-Verwalter das Recht der Vorstellung oder Beschwerde-Führung bei der Oberbehörde ausdrücklich vorzubehalten.

3) In dem §. 4. vermißt man die Bestimmung, wem die Protokoll-Führung bei den Conferenzen obliege. Am schicklichsten wird dieselbe dem Oekonomie-Verwalter übertragen werden.

4) Bei dem §. 5. vermag man nicht abzusehen, warum der Oberinspektor nicht auch zu mündlichen Erinnerungen an die im Eingang genannten Personen berechtigt seyn sollte.

Dagegen ist die Gefängnißstrafe gegen das niedere Dienstpersonal nach der Analogie der sonstigen Strafmasse auf einmal vier und zwanzig Stunden zu beschränken.

5) Wenn der Oekonomie-Verwalter nach §. 7. wie billig mit der Abschließung der Landverpflegungs-Akkorde beauftragt wird, so sollte derselbe auch (§. 6. Nr. 5.) von der Ausmittlung der Kosthäuser ꝛc. nicht ausgeschlossen werden.

6) In so fern der Oekonomie-Verwalter überhaupt als der Geschäftsführer der Anstalt erscheint, wird demselben allerdings auch die Bewahrung und Ordnung der Registratur dieser Anstalt obliegen (§. 7. am Ende). Es dürfte jedoch noch von weiterer Berathung abhängen, ob und in wie fern neben dieser gemeinschaftlichen Registratur noch eine besondere Ober-Inspektions-Registratur bestehen, auch wie der Oberinspektor allenfalls durch Führung eines

folgendes organische Statut für das Waisenhaus in Weingarten vorgeschrieben:

§. 1.

Der Waisen-Anstalt zu Weingarten steht ein Ober-Inspektor in der Person eines erfahrnen Pädagogen vor. Ihm ist für die Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten des Hauses ein Oekonomie-Verwalter beigegeben.

Der Religions-Unterricht der Waisenzöglinge wird durch Geistliche ihrer Confession, ihre medizinische Behandlung durch einen Arzt und einen Wundarzt, welche die Anstalt belohnt, besorgt.

Die Waisenschule ist mit einem Schulmeister und zwei Schulprovisoren besetzt, und ausserdem für den Unterricht in Industrie-Arbeiten und ökonomischen Geschäften ein Industrie-Lehrer und eine Lehrerin, letztere zugleich als Aufseherin der weiblichen Zöglinge, angestellt.

Das weitere bei dem Hause angestellte Personal besteht in zwei Aufsehern der männlichen Zöglinge, einem Krankenwärter, einer Krankenwärterin und einem Hausknecht, der zugleich Amtsdiener ist.

§. 2.

Mit Ausnahme des Oberinspektors, des Oekonomie-Verwalters, so lange für dessen Funktionen ein eigener Beamter aufgestellt ist, und dieselben nicht mit einem andern Lokalamt verbunden sind, so wie des Schulmeisters, ist die Anstellung des übrigen Dienstpersonals des Hauses im Sinne der §§. 4. und 17. der Staatsdiener-Pragmatik widerruflich.

Der Hausknecht wird von dem Oekonomie-Verwalter unter Vorwissen und Genehmigung des Oberinspektors angenommen und entlassen. Uebrigens kann auch ohne Zustimmung des Oekonomie-Verwalters seine Entlassung aus Gründen, die sich auf pädagogische und polizeiliche Verhältnisse der Anstalt beziehen, vom Oberinspektor verfügt werden.

---

eigenen Diariums sich in fortwährender Uebersicht über den Geschäftsgang erhalten könne.

7) In den pfarramtlichen Verrichtungen (§. 8.) kann der Religionslehrer nicht unter der Aufsicht und Controle des Ober-Inspektors, sondern nur unter der Aufsicht der ihm vorgesetzten Kirchenbehörde stehen. Dem Ober-Inspektor bleibt es jedoch überlassen, der letztern seine etwaigen Bemerkungen oder Desiderien mitzutheilen.

Unter vorstehenden Modifikationen will man dem vorgelegten Entwurfe die Genehmigung in der Art ertheilt haben, daß derselbe den Vorstehern und sonstigen Offizianten des neu errichteten Waisenhauses in Kraft einer provisorischen Instruktion zur Nachachtung mitgetheilt, und auf den Grund derselben die in dem Commissions-Berichte vom 20. d. M. vorbehaltenen Dienstvorschriften für die einzelnen Dienstzweige bearbeitet werden. — — —
Stuttgart, den 31. Mai 1825.

Wirkungskreis des Oberinspektors.

§. 3.

Die Oberaufsicht der ganzen Anstalt und die Verantwortlichkeit dafür, die Polizei des Hauses, die Leitung des Erziehungs- und Unterrichts-Wesens kommt dem Oberinspektor zu.

Von dem Gang der Oekonomie hat er sich nicht nur in beständiger Kenntniß zu erhalten, indem der Oekonomie-Verwalter ihm alle hierauf Bezug habenden Aktenstücke zur Einsicht mitzutheilen, und überhaupt jede von ihm verlangte Auskunft zu geben verpflichtet ist, sondern es tritt auch bei der Abfassung der Etats und bei allen Beschlüssen oder Berichten an höhere Behörden, welche in irgend einer Beziehung zu der Polizei der Anstalt, zu den Verhältnissen des Dienst-Personals oder zu dem Unterrichts- und Erziehungs-Wesen stehen, seine Mitwirkung in der Art ein, daß der Oekonomie-Verwalter hiebei nur unter Rücksprache mit ihm verfahren kann, und im Fall einer Meinungs-Verschiedenheit beider Beamten die höhere Entscheidung einzuholen ist. Die Erhaltung des Eigenthums der Anstalt hat der Oberinspektor sich ebenfalls angelegen seyn zu lassen. In der Ausübung der Oekonomie hat der Oekonomie-Verwalter den Verordnungen, welche der Oberinspektor im Interesse der Haus-Polizei trifft, sich zu unterwerfen.

Für die Ausmittlung von Landpfleglingen und Handwerks-Lehrstätten, und für die wegen Beaufsichtigung der Landpfleglinge, so wie wegen Sammlung von Opfern und Vermächtnissen mit den geistlichen und weltlichen Ortsbehörden zu führende Correspondenz kann der Ober-Inspektor die Unterstützung der Religionslehrer in so weit, als es sich dabei von Zöglingen und Orten ihrer Confession handelt, in Anspruch nehmen.

Die Aerzte der Anstalt sind verpflichtet, den Oberinspektor in allem, was sich auf den Gesundheits-Zustand des Hauses, dessen Erhaltung und Verbesserung bezieht, mit ihren Bemerkungen und ihrem Rath an die Hand zu gehen.

Jedem der übrigen Angestellten des Hauses hat der Oberinspektor das Recht, neben seinem Hauptberuf auch andere mit demselben vereinbare Dienstleistungen, wie die Erhaltung der Hausordnung, die Förderung des Erziehungsplans und die regelmäßige Fortführung der Oekonomie sie erfordert, aufzuerlegen, und diese sind verpflichtet, den Aufträgen des Oberinspektors zu gehorchen.

§. 4.

Zu Conferenzen über wichtigere Angelegenheiten der Anstalt beruft der Oberinspektor den Oekonomie-Verwalter, die Religionslehrer und Aerzte einzeln oder in Gesammtheit, je nachdem der Gegenstand der Berathung es erfordert. Ueber die Berathung, bei welcher jedoch keine förmliche Beschlüsse gezogen werden, da die Conferenz nur rathgebend, nicht entscheidend, sich ausspricht, wird ein Protokoll geführt.

§. 5.

Der Oberinspektor ist berechtigt, dem Oekonomie-Verwalter, den Religions-Lehrern und den Haus-Aerzten wegen geringerer Versehen und Mängel in Erfüllung ihrer Dienstpflichten schriftliche Erinnerungen zu ertheilen.

Dienstverfehlungen der übrigen Angestellten kann er mit Verweisen, die entweder ohne Zeugen, oder vor versammelter Conferenz ertheilt werden und bei Wiederholungen oder einem höheren Grad von Verschuldung mit Geldbußen bis zum Betrag von drei Gulden, deßgleichen an den niederen Offizianten, wohin die Krankenwärter, der Hausknecht und die Hausmägde gehören, mit einer einfachen Gefängnißstrafe bis zur Dauer von zweimal vier und zwanzig Stunden abrügen.

§. 6.

Neben der allgemeinen Aufsicht und Leitung der Anstalt, so wie der näheren Direktion des Erziehungs- und Unterrichts-Wesens und der Hauspolizei liegen dem Oberinspektor noch folgende besondere Geschäftszweige ob:

1) Wenn er ein Geistlicher ist, die Ertheilung des Religions-Unterrichts an die Zöglinge seiner Confession und ihrer Vorbereitung zur Confirmation oder ersten Communion.

2) Die bei besonderen Feierlichkeiten und wichtigen Anlässen in der Versammlung der Zöglinge und Angestellten des Hauses zu haltenden Vorträge.

3) Die Festsetzung der verschiedenen Berufsarten, zu welchen die Zöglinge nach ihrem Austritt aus dem Hause übergeben, und dafür vorgebildet werden sollen, gegründet auf die Erforschung ihrer Anlagen, körperlichen Beschaffenheit und Neigung, und mit der Unterstützung des Oekonomie-Verwalters und der Religions-Lehrer die Ausmittlung der Bildungsstätten für die gewählten Berufsarten.

4) Mit dem Oekonomie-Verwalter und dem Schullehrer abwechselnd die Anwesenheit und Aufsicht bei dem Speisen.

5) Mit der Unterstützung des Oekonomie-Verwalters die Ausmittlung der Kosthäuser für die Landpfleglinge und ihre Beaufsichtigung in denselben, durch Hülfe der Ortsbehörden.

6) Die Führung eines eigenen Verzeichnisses der Zöglinge, worin sie nach Heimath, Herkunft, Alter, Eintrittszeit, Schulverhältnissen, Anlagen, Fort- oder Rückschritten, in sittlicher oder intellektueller Bildung bezeichnet sind, und zu welcher ihm neben der eigenen Beobachtung die Censurbücher der Lehrer und Aufseher Materialien liefern.

7) Vorsorge für die zweckmäßige Berufsbildung der Lehramts-Zöglinge, und insbesondere den Unterricht in der Pädagogik und Methodik für diesen Zweck; in Hinsicht der Erziehung und des Unterrichts der Zöglinge wird er wenigstens monatlich einmal sämmtliche Lehrer und Aufseher zu einer Conferenz versammeln.

Amts-Obliegenheiten des Oekonomie-Verwalters.

§. 7.

Der Oekonomie-Verwalter hat unter der in den §§. 3. und 6. bezeichneten Mitwirkung und Aufsicht des Oberinspektors die Einnahmen der Anstalt und die Bestreitung ihrer ökonomischen Bedürfnisse zu besorgen.

In seinen Geschäftskreis gehört daher namentlich die Entwerfung der Etats, die Berechnung und der Bezug des von der Staats-Kasse abzureichenden Geld-Erfordernisses, die Erhebung der besonderen Einkünfte der Anstalt, und die Verwaltung ihres Vermögens, die Anschaffung der Natural-Vorräthe, Materialien, die Sorge für ihre Aufbewahrung, Verarbeitung und Verwendung zu den vorgeschriebenen Zwecken, die Abschließung der Kost-, Landverpflegungs- und Lehr-Verträge, die Berichtigung der an die Anstalt erwachsenen Forderungen und in geeigneten Fällen die Besorgung derselben zur Dekretur; die Vertretung der Anstalt bei Streitigkeiten, welche ihre Oekonomie berühren; die Bewahrung ihres stehenden Inventars und die Vorsorge für die Erhaltung ihrer Gebäude; endlich die Führung der Kasse und der Kasse- und Rechnungsbücher, und die jährliche Rechnungs-Ablegung.

Zu seinem Geschäftskreis gehört auch die Verwaltung der aus den Sparhafengeldern der Zöglinge angelegten Kapitalien.

Nebendem liegt ihm die spezielle Aufsicht über den Kostreicher und bei den zum gemeinen Gebrauch dienenden Theilen des Anstalt-Gebäudes die Sorge für Reinlichkeit und für Ordnung in der Heizung und Beleuchtung ob.

Von den im ordentlichen Dienst der Anstalt stehenden Personen hat sich der Oekonomie-Verwalter zu Ausführung der ökonomischen Geschäfte zunächst des Hausknechts, des Krankenwärters, so weit dessen Zeit durch die Krankenpflege nicht in Anspruch genommen ist, und der Hausmägde zu bedienen. Letzteren läßt er die erforderlichen Aufträge in der Regel durch die Lehrfrau, welcher die Verantwortung für ihre Dienste zunächst obliegt, zukommen.

Ausserdem können mit der Genehmigung des Oberinspektors nach §. 3. auch andere Angestellte des Hauses mit der Verwaltung einzelner Zweige des ökonomischen Dienstes unter der Leitung des Oekonomie-Verwalters beauftragt werden. Namentlich liegt die Verwaltung der Sparhafengelder, mit Ausschluß der von denselben angelegten Capitalien, in dem Verhältniß eines Partikular-Rechners gegen den Oekonomie-Verwalter dem Schulmeister, die Leinwand-Verwaltung, die Aufsicht über die Verfertigung und Ausbesserung des Bett-, Tisch- und Leibweißzeugs und über die Wasch-Geschäfte der Lehrfrau, die Bewahrung der Kleider und sonstiger Fournituren der Zöglinge und die Sorge für Reinlichkeit und Ordnung in den von diesen bewohnten Zimmern, dem Aufseher und der Aufseherin ob. Ueberdieß sind die Waisen-Zöglinge selbst, so weit es unbeschadet des Schulunterrichts und der höheren Erziehungs-Zwecke geschehen kann,

in den zur Oekonomie des Hauses gehörigen Verrichtungen zu beschäftigen, und es können auch die Vorzüglichere derselben durch kleinere ökonomische Verwaltungen, die ihnen unter erforderlicher Beihülfe und Controle anvertraut werden, eine Auszeichnung erhalten.

Die Aufbewahrung und Ordnung der Registratur der Anstalt, so weit sie nicht in den ausschließlichen Wirkungskreis des Oberinspektors einschlägt, ist Obliegenheit des Oekonomie=Verwalters.

Obliegenheiten der Religionslehrer.

§. 8.

Die Religionslehrer haben neben dem Religions=Unterricht und neben der Unterstützung und dem Beirath, wozu sie dem Oberinspektor nach §§. 3. und 4. verpflichtet sind, bei ihren Confessions=Verwandten unter den Zöglingen die pfarramtlichen Verrichtungen, so wie die Vorbereitung zu denselben zu besorgen. In diesen Funktionen stehen sie, und zwar bei dem Religions=Unterricht, so weit es sich von der Zahl und Eintheilung der Lehrstunden und der Lehrform handelt, unter der Aufsicht und Controle des Ober=Inspektors. Bemerkungen über den Inhalt ihrer Vorträge hat der Ober=Inspektor, wenn sie durch freundschaftliche mündliche Besprechung nicht berichtigt werden können, an die Oberaufsichts=Behörde zu bringen.

Der evangelische Religionslehrer ist zugleich Parochus der evangelischen Gemeinde zu Weingarten und Altdorf, und hat alle Parochial=Geschäfte bei derselben zu verrichten.

Obliegenheiten der Aerzte.

§. 9.

Den Aerzten liegt bei der Behandlung der kranken Zöglinge insbesondere ob, die Krankenwärter mit genauen Vorschriften für ihre Verrichtungen bei denselben zu versehen, und über die Befolgung dieser Vorschriften zu wachen, so wie die Krankenkost zu bestimmen. Sie haben zwar nichts zur Wiederherstellung der Kranken Nöthiges zu unterlassen, jedoch bei ihren Verordnungen die Vorschrift vom 29. August 1808 (Regbl. 1808. S. 437.)[571 b] gewissenhaft zu beobachten. Neben der ihnen nach §. 3. zukommenden Fürsorge für den Gesundheitszustand im Allgemeinen haben sie besonders auch die Einzelnen unter den gesunden Zöglingen mit spezieller Berathung zu Erhaltung und Verbesserung ihrer Gesundheit zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, täglich in der Anstalt zu erscheinen, und Nachfrage zu halten, ob ihre Hülfe erforderlich ist.

Obliegenheiten der Schullehrer.

§. 10.

Der Schulunterricht wird in drei Schulen nach einem von der Oberbehörde genehmigten Plan, welcher den Umfang und die Stufenfolge der Pensen, und ihre Eintheilung in die Classen und Schulstunden bestimmt, gegeben.

---

571 b) vgl. die Samml. der Reg.(Medic.)Ges.

Der Schulmeister hat den Unterricht an die Schüler der obersten Classe zu ertheilen, und bei der Unterweisung der Schulincipienten diejenigen Lehrfächer zu übernehmen, welche ihm der Oberinspektor zutheilen wird. Er ist die nächste Instanz für die beiden anderen Lehrer und für die Incipienten.

Seine Aufmerksamkeit darf sich nicht blos auf die Kinder seiner Schulklasse beschränken, sondern er muß das Betragen aller Kinder zum Gegenstand seiner Beobachtung machen, und theils selbst wohlthätig zu wirken suchen, theils dem Oberinspektor über alles, was er zum Wohl der Kinder für nöthig und nützlich hält, sowohl bei den oben §. 6. angeordneten Conferenzen, oder auch durch besondere Besprechungen Bericht und Anzeige geben. Er führt das Gesammt-Censurbuch, in welches die Ergebnisse aus den besonderen Censurbüchern der Lehrer und Aufseher eingetragen werden.

In der Kirche seiner Confession ist er verpflichtet, am Orgelspiel, Gesang und Musik auf Verlangen Theil zu nehmen.

Die beiden Provisoren unterrichten die Kinder der untersten und der zweiten Classe, jeder in der von dem Oberinspektor ihm eigenthümlich zugeschiedenen Schule; behandeln die ihnen vom Oberinspektor zugewiesenen Lehraufgaben bei den Incipienten, führen über sie und über die Kinder besondere Censurbücher, und wohnen dem Gebet in dem Gebets- und Speisesaal mit Selbstverrichtung des Gebets und zur Mitaufsicht am Tische an. Ihnen liegen auch Nachhülfestunden bei zurückbleibenden Kindern, Aufsicht bei der Selbstbeschäftigung der Kinder mit Schulaufgaben und anderen angemessenen Dienstverrichtungen, die ihnen der Oberinspektor zutheilen wird, ob. Namentlich führt in einem der Knabenschlafsäle ein Provisor, der sein Nachtlager daselbst zu nehmen hat, die Aufsicht.

Ueberhaupt sind sämmtliche Lehrer verpflichtet, ihre ganze Zeit dem Dienst des Hauses zu widmen, und allen denjenigen Antheil an dem Erziehungs- und Unterrichts-Wesen zu übernehmen, der ihnen jetzt oder später noch zugeschieden werden wird.

Die evangelischen Lehrer und Aufseher (§. 13.) sind verbunden, in der evangelischen Kirche als Organisten, Vorsänger und Meßner Dienste zu leisten; so wie die Lehrer und Aufseher die Zöglinge ihrer Confession in ihre Kirche zu führen, und daselbst zu beaufsichtigen haben.

Industrielehrer.

§. 11.

Der Industrielehrer hat sowohl den für technische Vorbildung ihm zugewiesenen Kindern einen eigenen klassenmäßigen Unterricht in verschiedenen Industrie-Arbeiten zu geben, als auch die Industrie-Abtheilungen der Knaben in der Schneider- und Schuster-Werkstätte des Hauses in so weit ins Auge zu fassen, daß er von Zeit zu Zeit bei denselben nachsieht. Er hat das Censur-Buch der Industrie-Schüler zu führen und theils durch die angegebenen Arbeiten, theils durch eigene Fortbildung in Industrie-Geschicklichkeit, theils endlich durch Zurüstung der Arbeit, ehe die Kinder in seine

Schule kommen, und durch Nacharbeiten, wenn die Kinder aus seiner Schule abgegangen sind, seine Zeit und Kräfte der Anstalt möglichst nutzbar zu machen. Da es seine Bestimmung ist, in den Kindern technische Anlagen zu wecken, Sinn und Neigung für Gewerbthätigkeit zu beleben, und die von der Natur durch besondere Anlagen in das Kind gelegte Bestimmung demselben zum Bewußtseyn zu bringen, so wie auch durch Ueberblick verschiedener Gewerbearten einen vergleichenden Blick in den Zusammenhang derselben und die Benützung der Vortheile, die sich bei Verschiedenen finden, zu eröffnen, so hat der Industrielehrer besondere Stunden dazu zu verwenden, durch einen belehrenden Vortrag nach einem tauglichen populären Gewerbe-Lehrbuch die Kinder gleichsam in allen Werkstätten des Kunstfleißes einzuführen, während in den Schulen technologische und landwirthschaftliche Naturgeschichte seinen Unterricht vorbereiten, und unterstützen wird. Besitzt er die erforderlichen Kenntnisse, so hat er auch bei der Anleitung der Zöglinge zu Garten- und Feldarbeiten mitzuwirken. Die Schneider- und Schusterstätten des Hauses bilden zugleich Zweige der Industrieschule der Kinder, welche Abtheilungsweise, nachdem sie zuvor stricken gelernt haben, auf der Schneiderstube in der Ausbesserung und zum Theil im Neumachen ihrer Kleidungsstücke, auf der Schusterstube im Schuhflicken unterrichtet werden.

Lehrfrau der Mädchen.

§. 12.

Die Lehrerin und Aufseherin der Mädchen ist deren nächste Erzieherin, unterweist sie in weiblichen Arbeiten, namentlich Spinnen, Stricken, Nähen, Kleidermachen, Behandlung der Wäsche und ähnlichen Gegenständen und lehrt Gleiches auch die der Schule entlassenen Mädchen in den drei Monaten ihres Aufenthalts nach der Entlassung aus der Schule. Mit ihren Schülerinnen besorgt sie die Verfertigung und Ausbesserung der Strümpfe, wozu auch Knaben angehalten werden, das Nähen und Flicken des Leib-, Tisch- und Bett-Weißzeugs, verwaltet die für den unmittelbaren Dienst der Anstalt erforderlichen Vorräthe von Bett- und Tischzeug, leitet und ordnet das Wasch-Geschäft der Anstalt, und führt das Verzeichniß über die Wasch-Gegenstände, sie verwahrt die Kleider und Leibweißzeug-Ausstattung, so wie die sonstigen Fourrituren ihrer Zöglinge.

Ihr sind die beiden Hausmägde, welche zur Reinigung jeder Art, auch bei Waschen und beim Flicken dienen, zu besonderer Geschäfts-Anleitung und zur Theilnahme an der Beaufsichtigung der Mädchen, bei ihren Arbeiten, so wie in ihrem Schlafsaal zugetheilt und untergeordnet (§. 7.).

Aufseher.

§. 13.

Zwei Aufseher haben die Knaben in allen Stunden, in welchen diese nicht unterrichtet werden, zu bewachen und zu leiten. Sie sol-

len Miterzieher an der Anstalt seyn, und sind ihnen nahe bei Tag und Nacht, führen sie in und aus dem Schlafsaal, zum Gebet, zur Kirche (§. 10.), begleiten dieselbe auf Spaziergänge, bei dem Baden und sonst ausser und innerhalb des Hauses, leiten ihre Spiele und körperliche Uebungen, und weisen sie zur Arbeit im Garten und auf dem Felde an. Sie führen Censurbücher über ihre Zöglinge, und machen dem Oberinspektor täglich Bericht über das Ergebniß ihrer Aufsicht und Beobachtung. Sie haben die Kleider und andere Fournituren der Knaben in ihrer Verwahrung, und besorgen die Uebernahme und Ablieferung dessen, was die Oekonomie-Verwaltung an die Knaben und auf die Schneider- und Schusterstuben abzugeben hat (§. 7.).

Die Aufseher aus dem Lehrstande sind ausserdem verpflichtet, bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrer ihre Stellen in Schule und Kirche zu vertreten.

Krankenwärter.

§. 14.

Der Krankenwärter hat seine Wohnung in der Abtheilung der männlichen, die Krankenwärterin in der Abtheilung der weiblichen Kranken. Ihre Wartdienste haben Beide sowohl den einen als den andern Kranken nach Bedürfniß zu leisten. Sie übernehmen die Erkrankten von dem Aufseher oder der Aufseherin, sorgen für ihre Unterbringung in den Krankenzimmern, holen die Aerzte, geben dem Oberinspektor und dem Arzte fortlaufende Nachricht, führen die Anordnungen derselben aus, und unterziehen sich nach ihrer Vorschrift jeder Art von Verpflegung der Kranken.

Der Krankenwärter ist, so weit er bei der Krankenwartung neben der Krankenwärterin entbehrt werden kann, zugleich verpflichtet, sich zu ökonomischen Geschäften des Hauses gebrauchen zu lassen (§. 7.).

Hausknecht.

§. 15.

Der Hausknecht hat sich allen, ihm in dieser Eigenschaft zukommenden ökonomischen Verrichtungen, so wie den Geschäften des Amtsdieners zu unterziehen; insbesondere liegt ihm auch die Aufsicht über die Feuerung, stete Aufmerksamkeit auf den Zustand des Gebäudes und seiner Theile und auf alles, was die Sicherheit des Hauses stören könnte, so wie das Oeffnen und Schließen des Hauses ob.

Aufgabe der Anstalt.

§. 16.

Die Hauptaufgabe der Waisenanstalt ist: möglichst gute, den Verhältnissen und der Bestimmung, wie der Individualität angemessene Erziehung und Bildung der ihr anvertrauten Kinder in körperlicher, geistiger, sittlicher und religiöser Hinsicht. Für diese Zwecke haben alle die verschiedenen Dienstzweige der Anstalt zusammen zu

wirken, wobei dem Oberinspektor obliegt, über der Einheit und Planmäßigkeit des Ganzen zu wachen, und alle einzelne Organe in regelmäßiger und in einander greifender Thätigkeit zu erhalten.

Für das körperliche Wohl der Zöglinge vereinigen sich insbesondere die Ordnung und Regelmäßigkeit in der Lebensweise, die Anweisung in den Schulen über die Erhaltung und Bewahrung der Gesundheit, die ärztliche Berathung, die körperliche Uebung, die Bewegung und Arbeit im Freien, die Abwechslung in den Arbeiten, die zweckmäßige Erziehungsweise, die Bewachung von Seiten der Aufseher, und endlich die Krankenpflege.

Die geistige Bildung wird durch die verschiedenen Arten und Gegenstände des Unterrichts in Schule, in den Industriestätten und auf dem Felde zur Gewinnung von Kenntnissen und Fertigkeiten, und insbesondere einer geübten Denkkraft gefördert.

Für das sittliche und religiöse Wohl sorgt ausser dem Schulunterricht der besondere Religionsunterricht, der öffentliche Gottesdienst, die häusliche Andachtsübung, die religiöse Weihe jeder wichtigen Begebenheit, und ebenso die ganze häusliche und disciplinarische Einrichtung der Anstalt.

Auch die Oekonomie-Verwaltung hat in ihren Dienstzweigen durch die zweckmäßige Besorgung der körperlichen Bedürfnisse, durch die Reinlichkeit und durch Aufstellung und Erhaltung eines Bildes von Ordnung und regelmäßiger Thätigkeit zur physischen und moralischen Erziehung der Kinder mitzuwirken.

Jeder Angestellte des Hauses ist verpflichtet, in seinem Theile auf die Kinder aufmerksam zu seyn, alle Aergernisse, die ihrer Sittlichkeit gegeben werden könnten, zu beseitigen, ihre geistigen und sittlichen Anlagen zu beobachten, und seine Bemerkungen hierüber, so wie wahrgenommene Verfehlungen den betreffenden Vorgesetzten mitzutheilen.

Im gegenseitigen Betragen und den Verhältnissen aller Einzelnen soll die Anstalt so viel möglich das Bild einer geordneten, durch Wohlwollen und Liebe zusammen gehaltenen und von ächt religiösem Geiste beseelten Familie darstellen, und wie die Schulen des Hauses zu Musterschulen sich erheben sollen, so soll auch die Gesammt-Erziehung dieser Zöglinge des Staates das Muster von einer vernünftigen, einfachen, geordneten, die irdische und höhere Bestimmung des Menschen zweckmäßig umfassenden Erziehung zu werden, sich bestreben.

In Hinsicht auf die Ausführung dieser Zwecke und die Norm für die Verwaltung des Hauses überhaupt wird auf die bestehenden Vorschriften, insbesondere auf die Verordnung vom 11. Febr. 1810, die Waisenhaus-Ordnung vom 1. Juli 1811, die Disciplinar-Vorschrift vom 18. April 1813 hingewiesen, so wie man sich vorbehält, für die einzelnen Dienstzweige noch besondere Instruktionen zu ertheilen.

165.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. die Preise für verdiente Schullehrer und Prämien für gute schriftliche Ausarbeitungen von Preis-Aufgaben

vom 31. Mai 1825. 572)

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 1. Mai zu Prämien für katholische Schullehrer, die sich besonders auszeichnen, die Summe von 250 fl. jährlich gnädigst bewilligt. Hievon sollen 50 fl. zu drei Preisen für die gelungensten Abhandlungen über eine Preis-Aufgabe im Fache der Pädagogik und Didaktik ausgeschieden, die übrigen 200 fl. aber in 20 Prämien nach einer zu bestimmenden Ordnung unter die verdientesten Schullehrer jährlich vertheilt werden.

Zugleich wurde genehmigt, daß die auf die Jahre 18²⁴/₂₆. fallenden 500 fl., da die Aussetzung und Vertheilung von Preisen für schriftliche Ausarbeitungen in diesen Etatsjahren der Zeitkürze wegen nicht mehr geschehen kann, ausnahmweise ganz zu Prämien für die vorzüglichsten Schullehrer verwendet werden.

Da die Anträge hierüber dem K. Ministerium noch vor Ende des Etatsjahrs gemacht werden müssen, so erhält das Schulinspektorat den Auftrag, binnen 8 Tagen ein Verzeichniß derjenigen Schullehrer seines Bezirks, die dieser Auszeichnung am würdigsten sind, vorzulegen, und die Verdienste, auf welche das Schul-Inspektorat seinen Antrag gründet, ausführlich anzugeben.

Das Verzeichniß soll den Wohnort, den Tauf- und Geschlechtsnamen des Schullehrers, sein Alter und die Dienstjahre, letztere von seiner Anstellung als Schullehrer gerechnet, enthalten.

Die Verdienste, welche besonders in Berücksichtigung kommen, sind:

1) ein tadelloses, sittlich religiöses Betragen;

2) Berufstreue, wozu man besonders auch Beförderung des Schulbesuches durch gewissenhafte Angabe der Schulversäumnisse rechnet.

3) Eine musterhafte Einrichtung der Schule nach Unterricht und Disciplin.

4) Wirkliche Verbesserung einer früh vernachläßigten Schule.

5) Fleiß und Eifer in Beförderung der eigenen weitern Bildung durch Benützung der Schullehrer-Conferenzen, und Lesegesellschaft.

6) Gemeinnützige Verwendung der von den Berufs-Arbeiten übrigen Zeit für den Privat-Unterricht kränklicher, gebrechlicher, oder

---

572) Maurer, Beil. S. 409. — vergl. kath. Kirch. Raths-Erl. v. 23. Juni 1827. 20. Febr. 1830. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 46.

geistig minder begabter Schüler, ferner der Taubstummen- und Blinden-Unterricht der Schulpräparanden, Beförderung des Kirchengesangs 2c.

Stuttgart, den 31. Mai 1825.

166.

Erlaß des ev. Consistoriums an die Gen.Superintendenten, betr. an das Consistorium und das Min. des K. u. Sch. W. zu erstattende Berichte über den Fortgang des Gesangwesens

vom 25. Juni 1825. 573)

167.

Erlaß der Oberaufsichts-Comission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt an sämmtliche Dekanatämter, betr. die Sorge für taubstumme Kinder

vom 6. Juli 1825. 574)

Inhalt: Es soll von Seite der Geistlichen dafür gesorgt werden, daß alle taubstumme bildungsfähige Kinder den erforderlichen Privat-Unterricht und die Lehrer dafür angemessene Belohnung von den Eltern oder den Orts-Armen-Cassen erhalten. — vgl. Min. Verf. v. 28. Jan. 1825. §. 10. 11. und Erl. v. 24. Apr. 1826. Erl. des k. K.R. v. 28. Okt. 1829.

168.

Erlaß des ev. Consistoriums, betr. die Erfordernisse zur Aufnahme in das evangel. Schullehrer-Seminar

vom 12. Juli 1825. 575)

In Erwägung, daß die Lehrlinge des deutschen Schulstandes in dem 14. Lebensjahre zu wenig vorbereitet in die Lehre getreten

573) Dek. Regg. — vgl. Cons. Erl. v. 4. April 1809 u. s. w. und Cons. Erl. v. 3. Jan. 1826.

574) Knapp Schul-Ges. S. 288. Der Erlaß selbst wurde nicht aufgefunden.

575) Regbl. 1825. Nr. 29. S. 425. — vergl. Cons. Erl. v. 29. Jan. 1811. 8. Sept. 1812. 9. Apr. 1822. Min. Erl. v. 10. Jan. 1825. Cons. Erl.

und nach vollendeter dreijähriger Lehrzeit noch zu wenig gereift als Lehrer in die Schulen übergegangen sind, will man hiemit verfügt haben, daß vom Jahr 1826 an die Lehrlinge des deutschen Schulstandes evangelischer Confession erst nach vollendetem fünfzehnten Lebensjahre ihre dreijährige Lehrzeit beginnen dürfen[576]).

In Hinsicht der Vorkenntnisse, welche für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar so wie für die Zulassung zu jeder andern Lehranstalt bei der Vorprüfung gefordert werden, will man unter Hinweisung auf die Verordnung vom 8. September 1812 verfügt haben, daß neben den Hauptlehren des Christenthums besonders auch genauere Kenntniß der biblischen Geschichte, wozu, ausser dem Braunschweig'schen Catechismus, Schmids biblische Geschichte zu benutzen ist, ferner: nicht blos fertiges, sondern auch ausdrucksvolles Lesen, Schön- und Rechtschreiben, Fertigkeit im schriftlichen und namentlich auch im Kopfrechnen, wozu als Lehrmittel: elementarisches Kopfrechnen mit reinen und angewandten Zahlen, von Schuhmacher (Düsseldorf 1817) und Hoffmanns Lehrbuch der Arithmetik (Stuttgart 1815) besonders empfohlen werden; dann: Kenntniß der deutschen Sprache, wenigstens soweit der erste Haupttheil von Krause, nämlich Sprachübungen in einfachen und zusammengesetzten Sätzen, führt, und Uebung in schriftlichen Aufsätzen gefordert, so wie in Hinsicht der Musik, wenigstens die Anfangsgründe im Gesang und Clavierspielen vorausgesetzt werden.

In letzter Beziehung wird gefordert, daß der aufzunehmende Lehrling die Töne nach allen ihren Verbindungen richtig und rein angeben und ein kleines einfaches Lied nach Ziffern oder Noten ohne Hülfe singen könne; im Clavier muß er die von dem Seminar-Musiklehrer Frech herausgegebene erste musikalische Anleitung unter dem Titel: Die 24 Tonarten für das Clavier mit angemerktem Fingersatz, (Eßlingen, bei Seeger) vollständig geübt haben. Wer sich außerdem noch weiter üben will, dem werden a) instruktive Uebungsstücke für das Piano-Forte für die ersten Anfänger. Erstes Supplement zum kleinen Elementarbuch von Müller, b) Sechs leichte Sonatinen mit Fingersatz für das Piano-Forte von Clementi zum Gebrauche empfohlen. Uebrigens werden bei der Aufnahme in das Seminar Elementar-Kenntnisse im Lateinischen und Zeichnen, so wie in der Geographie und Naturgeschichte nicht unberücksichtigt gelassen werden. Besonders wird den Schullehrer-Conferenz-Direktoren aufgegeben, sich dieser Jünglinge rathend und leitend anzunehmen und von Zeit zu Zeit sie einer Prüfung zu unterwerfen, um die Unfähigen von einem Berufe, dem sie nicht gewachsen sind, bei Zeiten abzuhalten.

Diejenigen Jünglinge, welche mit der Bitte um Aufnahme in

---

v. 12. Juli 1825. 19. Dez. 1826. 15. Febr. 1831. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 44.

576) vgl. G. S. R. v. 21. Mai 1807. §. 14. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 14. Conf. Verf. v. 15. Febr. 1831.

das Seminar zugleich die Bitte um Unterstützung verbinden, haben ihrer Eingabe, die nach den längst bekannten Vorschriften im Monat März einzureichen ist [577]), ein Zeugniß vom Gemeinderath ihres Wohnortes anzuschließen, worin namentlich angegeben seyn muß:

a) ob und welches anerstorbene Vermögen sie besitzen [578]);
b) in welchen Vermögens- und Erwerbs-Verhältnissen sich ihre noch lebenden Eltern befinden, und
c) ob und welche Unterstützung sie während ihres Aufenthalts am Seminar von Stiftungen, Verwandten oder andern Wohlthätern zu hoffen haben.

Hiebei wird zugleich bemerkt, daß kein Benefiz die Summe von 50 fl. übersteige und daß von jeder Aufnahme-Classe nur 32 Zöglinge Benefizien erhalten, wovon 10 für die ganze dreijährige Lehrzeit, 10 blos auf 2 Jahre, und 12 nur auf das letzte Jahr unterstützt werden, von den Letztern aber 2 nur je 40 fl. empfangen können [579]).

---

577) Nach Conf.Erl. v. 8. Jan. 1823 (Regbl. S. 17.) im Monat Februar.

578) Dieses Zeugniß soll nicht blos allgemeine Ausdrücke, sondern bestimmte Angaben des Betrags enthalten. (Conf.Erl. v. 25. Febr. 1831. Regbl. S. 94.) vgl. unten in der Anm. den Min.Erl. v. 19. Jan. 1825.

579) vergl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 16. Gesetz v. 29. Sept. 1836. Art. 45. — Bestimmungen für die Vertheilung der Stipendien am Schullehrer-Seminar in Eßlingen (Müller Sch. Intbl. II, 1.) in Folge Minist. Erlasses v. 17/19. Jan. 1825.

1) Jeder Schulamts-Zögling, welcher die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar nachsucht, hat seiner Bittschrift, sofern er während seines Aufenthalts am Seminar eine öffentliche Unterstützung zu erhalten wünscht, ein Zeugniß vom Gemeinderath seines Wohnorts darüber anzuschließen.

a) Ob und welches anerstorbene Vermögen er besitze;
b) in welchen Vermögens- und Erwerbs-Verhältnissen sich seine noch lebenden Eltern befinden, und
c) ob und welche Unterstützung er während seines Aufenthalts am Seminar von Stiftungen, Verwandten und andern Wohlthätern zu hoffen habe.

2) Nach der Entscheidung über die Aufnahme hat der Vorstand des Seminars die aufgenommenen Zöglinge in Hinsicht auf ihre Bedürftigkeit auf den Grund jener gemeinderäthlichen Zeugnisse in ein tabellarisches Verzeichniß zu bringen und zu lociren.

3) Von den aufgenommenen Zöglingen werden, mit Ausschluß derjenigen, welche ein fürstlich Hohenlohisches Stipendium erhalten, die 32 Bedürftigeren im Laufe ihres dreijährigen Aufenthalts am Seminar aus dem Stipendienfonds der Anstalt unterstützt.

4) In Hinsicht auf den Grad der Unterstützung werden diese 32 Zöglinge in drei Classen gebracht.

Die 10 Bedürftigsten unter denselben erhalten drei Jahre lang jährlich ein Stipendium von je 50 fl., die 10 nächstfolgenden zwei Jahre lang, nämlich je im zweiten oder dritten Jahr ihres Aufenthalts jährlich ein Stipendium von 50 fl., und von den 12 letzten erhalten im dritten Jahre ihres Aufenthalts 10 je ein Stipendium von 50 fl. und zwei je ein Stipendium von 40 fl.

5) Die Gesammt-Summe der Stipendien, nach Abzug der fürstlich Hohen-

Sämmtliche Dekane werden hiemit beauftragt, diese Verfügung in ihren Diöcesen genau bekannt zu machen und bei jeder Eingabe genau darauf zu achten, daß die hier bemerkten Bedingungen vollständig erfüllt werden.

Stuttgart, den 12. Juli 1825.

---

lohischen Stipendien à 300 fl. mit 3080 fl. (vergl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 17. Anm.) wird hienach in 60 Stipendien à 50 fl. — 3000 fl. und zwei à 40 fl. — 80 fl. vertheilt, von welchen jährlich

die jüngste Abtheilung	
10 à 50 fl.	500 fl.
die mittlere Abtheilung	
20 à 50 fl.	1000 fl.
die älteste Abtheilung	
32 Stipendien, nämlich 30 à 50 fl.	1500 fl.
und 2 à 40 fl.	80 fl.
62 fl.	3080 fl.

erhält.

6) Wird in einem Jahr von der Stadt Hall ein dortiger Bürgerssohn zum Genuß ihres Stipendiums à 100 fl. präsentirt, (vgl. G.Sch.Ver. v. 31. Dez. 1810. §. 17. Anm.) so werden diesem zwei Stipendien à 50 fl. verliehen, und es werden sodann in der Abtheilung, mit welcher er eintritt, statt zehn, nur 8 Stipendien vertheilt.

7) Die Verleihung der Stipendien findet sogleich nach dem Eintritt einer jeden Abtheilung in das Seminar für den ganzen dreijährigen Aufenthalt statt, und geschieht von dem Consistorium auf die gutächtlichen Anträge des Vorstands der Anstalt.

8) Zöglinge, welchen nach ihren Vermögens-Umständen die Bestreitung der Kosten des Aufenthalts am Seminar nicht schwer fallen kann, (z. B. wenn einer ein in Pflegschaft stehendes Vermögen von 3000 fl. hat) können kein Stipendium erhalten.

9) Wenn in einer Abtheilung die 32 ordentlichen Stipendien, entweder wegen der geringen Anzahl der Zöglinge in dieser Abtheilung überhaupt, oder wegen Wohlhabenheit mehrerer Zöglinge in derselben, nicht vollständig ausgetheilt werden können, so wird über den Ueberrest außerordentlicher Weise zum Besten einzelner besonders bedürftiger Zöglinge dieser oder einer der beiden andern Abtheilungen auf die Vorschläge des Consistoriums vom Ministerium verfügt.

10) Der Stipendien-Genuß hört ordentlicher Weise auf

a) wenn ein Zögling durch Verbesserung seiner Vermögens-Umstände aufhört, genußfähig zu seyn (Nro. 8.) und

b) wenn er wegen seines ungeordneten Betragens von der Anstalt entfernt wird.

Im letzteren Falle hat derselbe nach Maßgabe der Verordnung vom 18ten April 1823 die genossenen Stipendien zu ersetzen. — Durch Dekrete v. 19. Mai 1820 u. 1. Jan. 1822 sind auch zwei Stipendien für jüdische Zöglinge jedes zu 75 fl. errichtet, neuerdings aber in drei à 50 fl. verwandelt worden. (vgl. Min.Verf. v. 30. Juli 1829. §. 14.)

169.

Erlaß des ev. Consistoriums an die gemeinschaftliche Oberämter, betr. die Einrichtung des israelitischen Schulwesens

vom 12. Juli 1825.[580])

Durch einen Erlaß des Königlichen Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens[581]) wird der Schul-Unterricht der Kinder der im Reiche einheimischen Israeliten unter öffentliche Aufsicht gestellt, und soll derselbe, so weit es nur immer möglich ist, dem christlichen Jugend-Unterrichte gleich behandelt werden. In dieser Beziehung ertheilt der Königl. Ministerial-Erlaß folgende Bestimmungen:

1) Das Königliche Consistorium hat in allen evangelischen Orten des Königreichs, deßgleichen in allen sogenannten gemischten Orten, in welchen die Evangelischen die Mehrzahl bilden, für den Unterricht der Juden-Kinder auf gleiche Weise, wie für den Unterricht der christlichen Jugend zu sorgen.

2) Da, wo die Israeliten keine besondere Schule für ihre Kinder errichten, haben letztere die öffentliche Ortsschule, gleich den Christenkindern, und zwar ohne Unterschied des Geschlechts, vom 6. bis 14 Lebensjahre zu besuchen. Es ist jedoch in solchen von Judenkindern besuchten Schulen der besondere christliche Religions-Unterricht, an welchem die Judenkinder keinen Theil zu nehmen haben, auf eigene Stunde zu verlegen.

3) Die Errichtung eigener Elementar-Schulen für ihre Kinder wird den Israeliten provisorisch gestattet, wo sich dieselben verbindlich machen

a) die Kosten des Schullokals und dessen Heitzung;
b) die erforderlichen Gehalte für die Lehrer und
c) die weitern Schul-Bedürfnisse nach einem durch Uebereinkunft zu bestimmenden Maßstabe zu bestreiten.

4) Die nächste Aufsicht und Leitung der israelitischen Schulen und die periodische Visitation derselben ist, wie bei den christlichen, beziehungsweise den Dekanat- und Pfarrämtern übertragen. Den dermalen vorhandenen Rabbinern ist eine Theilnahme an der Aufsicht oder eine andere Einwirkung auf die israelitischen Schulen nicht gestattet. Doch ist es zu dulden, wenn dieselben die Besorgung des Religions-Unterrichts in besondern Stunden übernehmen.

5) Der weitere Schulunterricht darf nur durch geprüfte, und vom

---

580) Dek.Reg. Knapp Schul-Ges. S. 322. — vgl. Min. Erl. v. 12. Mai 1825. Ges. v. 25. Apr. 1828. Min. Verf. v. 30. Juli 1829. Min. Erl. v. 8. Aug. 1829. 24. Jan. 1832.

581) Vom 17. Juni 1825.

evangelischen Consistorium nach vorheriger regelmäßiger Prüfung für tüchtig erkannte Lehrer ertheilt werden. Die Annahme dieser Lehrer geschieht jedoch für jetzt und bis zur definitiven Feststellung der öffentlichen Verhältnisse der Israeliten, nur provisorisch und mit ausdrücklichem Vorbehalte der vierteljährigen Aufkündigung. So lange befähigte inländische Schulamts-Candidaten jüdischer Religion vorhanden sind, dürfen in der Regel keine Ausländer als Lehrer provisorisch aufgestellt werden. In jedem Falle aber kann ein Ausländer nicht eher zur Versehung einer Lehrstelle zugelassen werden, als bis er über das im Auslande ihm fortdauernd zustehende Heimathsrecht eine gehörig beglaubigte Urkunde beigebracht und hinterlegt hat.

6) Die Schulgesetze und der Lehrplan sind vom Consistorium festzusetzen, und bei letzterem ist hauptsächlich auch auf richtige Erlernung der deutschen Sprache das Augenmerk zu richten, und zwar die hebräische Sprache, insofern die Israeliten es verlangen, nicht gerade von den Unterrichts-Gegenständen auszuschließen, aber doch nur mehr als Nebensache zu behandeln. Schulbücher sind keine andere, als vom Consistorium gebilligte zuzulassen. Auch ist der Gesang-Unterricht in den Lehrplan aufzunehmen.

Indem man Vorstehendes den gemeinschaftlichen Oberämtern zu wissen thut, erwartet man von denjenigen, in deren Bezirken sich Juden befinden, innerhalb 6 Wochen Bericht über die Ausführung und die etwa sich ergebenden Anstände.

Stuttgart, den 12. Juli 1825.

170.

Erlaß des Minist. des Innern an das ev. Consistorium, betr. die Erlaubniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht 2c. 2c. 2c.

vom 19. Juli 1825. [582])

Es wird hier schon ausgesprochen, 1) daß allerdings zwischen dem Privat-Unterricht, der sich auf einzelne Fächer und Stunden beschränkt und neben dem Besuch der öffentlichen Schule statt findet, und demjenigen, der die öffentliche ersetzen soll, unterschieden werden müsse, weil der erste nur einen vom K. Consistorium geprüften und für fähig erklärten Lehrer erfordert, der 2te aber ausserdem noch der besonderen Aufsicht der örtlichen Schul-Polizei-Behörde (Kirchen-Konvent und Schul-Inspektorat) und in höherer Instanz selbst der Oberaufsicht des Consistoriums unterliegt, daß aber 2) zu Begründung eines Privat-Unterrichts der letzteren Art eine besondere Erlaubniß der Ober-Schul-Behörde nicht erfordert werde, wenn gleich derselben die Fürsorge darüber obliegt, daß schulpflichtige Kinder, welche nur einen unzureichenden Pri-

582) Norm. Buch des Consist.

vat-Unterricht erhalten, von der Pflicht des öffentlichen Schulbesuchs nicht befreit werden. — vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 4. 24. 25.

171.

Dekret des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. die Haltung von jährlichen 4 Conferenzen mit den Schullehrern und Provisoren

vom 9. August 1825. [583])

Vermöge einer Verordnung des Königl. Ministeriums vom 19. Mai 1825 sollen statt der bisherigen zwei künftig vier Schullehrer-Conferenzen jährlich abgehalten werden.

Um den Schullehrern das Erscheinen dabei zu erleichtern, wird verfügt, daß die Schul-Inspektorats-Bezirke, wo es nöthig ist, in kleinere Conferenz-Bezirke abgetheilt werden sollen. Der Schul-Inspektor ist in der Regel zugleich zum Vorstande dieser Bezirks-Conferenzen bestimmt, man behält sich jedoch vor, ausnahmsweise entweder aus eigener Bewegung oder auf den Antrag der Schul-Inspektoren, besondere Conferenz-Direktoren aufzustellen. Wenn die zur Abhaltung der Conferenzen zu bestimmende Orte nicht zugleich die Wohnorte der Schul-Inspektoren oder Conferenz-Direktoren sind, so erhalten diese für Diäten und Reisekosten eine Entschädigung von 4 fl. für den Tag. Diese Vergütung soll auf die Stiftungs- und Gemeinde-Kassen der Orte des Conferenz-Bezirks, nach der Anzahl der Schullehrer und beständigen Provisoren, welche zum Bezirke gehören, umgelegt werden.

Zur Belohnung für diejenigen Conferenz-Vorsteher, welche die Conferenzen mehrere Jahre mit Einsicht und Eifer leiten, haben Seine Königliche Majestät die Summe von 250 fl. gnädigst ausgesetzt, die jedes Jahr unter eine gewiße Zahl der Schul-Inspektoren vertheilt werden wird.

Zur Ausführung dieser Anordnungen wird dem Schul-Inspektorat der Auftrag ertheilt:

1) binnen 3 Wochen zu berichten, ob und wie viel kleinere Conferenz-Bezirke erforderlich sind, und wie sie nach der geographischen Lage der Ortschaften zu bilden seyen. In der Regel sollen einem Conferenz-Bezirk nicht weniger als 15 bis 18 und nicht mehr als

---

583) Gedr. — Maurer Beil. S. 419. — vergl. Dekr. des k. g. R. v. 19. Juli 1810. 2. Juli 1811. 5. 22. Mai 1813. IV. 19. März 1814. 18. Nov. 1822. 15. Dez. 1830. 29. Jan. 1836. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 46.

20 bis 24 Schullehrer und beständige Provisoren zugetheilt werden, jedoch können bei großer Entfernung der Ortschaften auch kleinere Bezirke gebildet werden. Die zeitlichen Provisoren haben zwar ebenfalls den Conferenzen anzuwohnen, sie werden aber bei der Bildung des Bezirks nicht gezählt, da die Schullehrer, deren Lehramt sie besorgen, gewöhnlich den Conferenzen nicht mehr anwohnen.

Zum Conferenz-Ort soll, so weit es möglich ist, ein in der Mitte des Bezirks gelegener Ort, welcher eine gute Schule hat, vorgeschlagen werden. Der Wohnort des Schul-Inspektors bleibt, wenn die geographische Lage nicht wesentlich entgegen ist, immer zugleich der Conferenz-Ort eines Bezirks.

Dem gutächtlichen Bericht über die zu bildenden Conferenz-Bezirke ist eine Tabelle anzuschließen, welche die Namen der Conferenz-Orte, die Namen der zuzutheilenden, mit einer Schule versehenen Ortschaften, die Zahl der zum Bezirk gehörigen Schulstellen und beständigen Provisorate enthält.

2) Da im laufenden Jahre mindestens Eine Conferenz bereits überall wird abgehalten worden seyn, so sind im Laufe dieses Jahrs, und wenn die Zeit nicht zureicht, wenigstens bis zum 31. März 1826 noch drei Conferenzen abzuhalten, es sey denn, daß wichtige Hindernisse entgegen stehen. Jeder Conferenz ist ein ganzer Tag zu widmen, und dazu in der Regel ein Mittwoch, an welchem Nachmittags Vakanz ist, zu wählen. Nur Krankheit und andere gleich wichtige Abhaltungs-Gründe, welche dem Vorstand schriftlich anzuzeigen sind, nicht aber Meßnerei-Verrichtungen, da sie durch einen Stellvertreter besorgt werden können, gelten für eine hinreichende Entschuldigung, wenn ein Schullehrer oder Provisor bei der Conferenz nicht erscheint.

Bei jeder Conferenz müssen Gesangübungen vorgenommen werden, für welche sich die Mitglieder gehörig vorzubereiten haben, drei bis vier Provisoren oder jüngere Schullehrer haben auf der Orgel zu spielen. Ferner wird den Conferenz-Vorstehern empfohlen, öfters einige Provisoren oder Schullehrer im Voraus zu bestimmen, welche in der Schule, wohin ein Theil der Schulkinder zu berufen ist, eine Katechese halten, oder einen Lehrgegenstand, dessen methodische Behandlung den Schullehrern noch nicht allgemein bekannt ist, vortragen.

3) Spätestens bis zum 30. April des künftigen Jahres hat der Schul-Inspektor über die abgehaltenen vier Conferenzen unter Anschluß der ausführlichen Protokolle Bericht zu erstatten, und die schriftlichen Ausarbeitungen beizulegen.

Für die folgenden Jahre wird als letzter Termin zur Einsendung des Conferenz-Berichtes der erste März bestimmt.

Stuttgart, den 9. August 1825.

---

†) Erlaß des ev. Consistoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die nothwendige Beilegung einer Beschreibung der persönlichen Verhältnisse zu den Anstellungs-Gesuchen

vom 23. August 1825.

---

††) Kön. Verordnung, betr. den Geschäftskreis der gemeinschaftlichen Oberämter

vom 23. August 1825.

§. 1. „Das gem. Oberamt besteht aus dem Oberamtmann und dem Dekan — sofern es sich von kath. Elementarschulen und den Lehrern an denselben handelt, dem Schul-Inspektor des Bezirks, welchem die in Frage stehenden Individuen, Gemeinden, Anstalten oder Gegenstände angehören" (vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 76.). — §. 7. „Zu dem Geschäftskreis des gem. Oberamts gehört 6) die Aufsicht über den äußern gesetzmäßigen Bestand, die Fortdauer, den Besuch der deutschen und lateinischen Schulen mit Ausnahme der Lyceen, Gymnasien und anderer den Central-Stellen unmittelbar untergeordneten Lehranstalten, so wie über den Wandel der an jenen Schulen angestellten Lehrer und Diener, die Untersuchung, Erledigung, und beziehungsweise berichtliche Vorlegung ihrer Dienstvergehen und Amts-Verfehlungen oder Uebergabe solcher Untersuchungen an das Oberamtsgericht in den dazu geeigneten Fällen. Die besondere Aufsicht über den Gang des Unterrichts und den Stand der Disciplin, so wie überhaupt die Befolgung des besondern Unterrichts-Planes und der Schul-Ordnung liegt dem Dekan, beziehungsweise dem Schulinspektor, allein ob. In evangelischen Orten, wo neben dem Dekan besondere Schul-Inspektoren aufgestellt sind, hat das gem. Oberamt nur nach vorgängiger Rücksprache mit diesen zu verfahren." — §. 8. Zu seinem Geschäftskreise gehört ferner die Wahrnehmung der Verhältnisse in Beziehung auf Nominations-Rechte zu Schulstellen und §. 9. die Aufsicht über die Schulstiftungen, Industrie-Schulen des Oberamts — ferner §. 10. die Begutachtung der Frage wegen Veränderung der Schul-Verbande, Errichtung neuer oder Beschränkung vorhandener Schuldiener-Stellen, wegen Ausmittlung neuer Gehalte und Gehaltszulagen, Errichtung neuer Schulhäuser. — Die Erkenntniß oder Bericht-Erstattung über Anstände und Strittigkeiten um Besoldungen und Gehaltstheile der Schuldiener zwischen dem Besoldungsreicher und Besoldeten, um die Baulast an Schul-Gebäuden gehört ausschließlich zum Geschäftskreis des weltlichen Oberamts. §. 12. „Die gem. Oberämter erstatten die Beiberichte zu den Gesuchen um Aufnahme in die theol. Bildungsanstalten und Schullehrer-Seminare, so wie zu den Gesuchen um Aufnahme in die Waisenhäuser." — §. 15. Bestimmungen über das Verfahren bei einem persönlichen Zusammentritt, wenn Oberamt und Schul-Inspektorat nicht an Einem Orte sind. — §. 16. In Fällen der Vertretung des Oberamtmanns durch seinen gesetzlichen Amts-Verweser kommt der Vorsitz — dem Dekan oder Schul-

---

†) Ev. Kirch.Ges. II, 674. — vgl. G.S. Rescr. v. 9. Dez. 1821. §. V. und Cons. Erl. v. 5/19. Nov. 1825. (ev. K.G. II, 680.)

††) s. Reg.-Ges. Regbl. 1825. Nr. 33. S. 457.

Inspektor, die Leitung der Geschäfte aber dem Oberamts-Verweser zu. — §. 17. „Der Schul-Inspektor hat sich den Ausfertigungen bei Gegenständen, die mehr das Innere des Schulwesens betreffen, zu unterziehen."

172.

Erlaß des Ministeriums des Inn. und des K. u. Sch. W. an das ev. Consistorium, betr. die Zuläßigkeit des gesetzlichen Vorschlagsrechts der Gemeinden im Falle oder zum Behufe der Eröffnung eines Schuldienstes durch unfreiwillige Versetzung des bisherigen Schuldieners

vom 12. September 1825. [584])

Dem evangelischen Consistorium wird auf die mittelst Anbringens vom $\frac{26.\ v.}{8.\ d.}$ M. gestellte Anfrage:

über die Zuläßigkeit des gesetzlichen Vorschlags-Rechts der Gemeinden im Fall oder zum Behuf der Eröffnung eines Schuldienstes durch unfreiwillige Versetzung des bisherigen Schuldieners

unter Zurückgabe der Akten, zu erkennen gegeben, daß, so wenig auch das Gewicht der von dem Consistorium für die Unzuläßigkeit jenes Rechts in dem unterstellten Falle angeführten Gründe zu mißkennen sey, diese Gründe doch nicht als Rechtsgründe, sondern nur als Motive für eine neue Gesetzgebung gelten könnten, und daß nach den bestehenden Rechts-Verhältnissen das einer Gemeinde zustehende Vorschlags-Recht zu ihrer Schulstelle von der Form, unter welcher diese zur Erledigung gelangt, nicht abhängig sey, und daher die Aufgebung desselben in dem Falle der nothwendigen Versetzung des bisherigen Schulmeisters als eine Zwangs-Pflicht nicht gefordert werden könne.

Es kann vielmehr eine solche Versetzung, wenn die betheiligte Gemeinde nicht in Erwägung ihres eigenen Vortheils gutwillig auf die Ausübung ihres Vorschlags-Rechts verzichtet, erst nach Erledigung einer dazu geeigneten Schul-Stelle, deren Besetzung dem evangelischen Consistorium unbedingt zusteht, zur Vollziehung gelangen.

Jemehr aber hienach die Ober-Schul-Behörde im Falle einer unfreiwilligen Versetzung oder Zurücksetzung beschränkt ist, und je gewißer eine solche Correktions-Maasregel oder Strafart unanwendbar wäre, wenn allen evangelischen Gemeinden ein Vorschlagsrecht zu ihren Schulstellen zustände; desto mehr legt sich die Nothwendigkeit zu

584) Normal-Buch des Consistoriums. — vgl. Schul-Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 49.

Tage, von dem Correktions-Mittel der Zurücksetzung bei Schullehrern einen möglichst sparsamen Gebrauch zu machen, und dagegen nach fruchtlos versuchten Correktions-Mitteln anderer Art, z. B. Geld- oder Gefängniß-Strafen, temporärer Suspension vom Amte 2c. vorausgesetzt, daß der im Falle befindliche Schullehrer die Bedingungen seiner Brauchbarkeit für sein bisheriges Amt durch eigene Verschuldung vernichtet habe, auf Dienst-Entlassung den Antrag zu stellen.

Stuttgart, den 12. September 1825.

173.

Erlaß des K. Studienraths an die gem. Oberämter, betr. die Errichtung von Sonntags-Gewerbeschulen vom 14. September 1825. 585)

Eine der zweckmäßigsten Anstalten unserer Zeit sind ohne Zweifel die in mehreren größeren und kleineren Städten Deutschlands errichteten Sonntagsschulen für junge Handwerker, in welchen dieselben einen gemeinnützigen Unterricht im Rechnen, Zeichnen, in der Naturlehre, Geographie, Mechanik, (Maschinenlehre) und der allgemeinen Technologie, Anleitung zum Entwerfen von Verdienstzetteln und Ueberschlägen, nach ihren Fähigkeiten, Bedürfnissen und ihrer Bestimmung erhalten. Sie geben den jungen Handwerkern und Gewerbsleuten nicht nur eine bessere Vorbereitung auf ihren künftigen Beruf, was bei den immer höher steigenden Anforderungen der Zeit an den Gewerbsfleiß sehr Noth thut, sondern haben auch einen wohlthätigen Einfluß auf die Sittlichkeit, und halten sie von manchen Unordnungen ab.

In Stuttgart wird mit nächstem eine solche Sonntagsschule, deren Errichtung durch die Theilnahme und Unterstützung des hiesigen Stadtraths, der im Einverständniß mit dem Bürger-Ausschusse sowohl zur ersten Einrichtung, als zur Unterhaltung derselben eine bedeutende Summe bewilligt hat, möglich wird, und in welcher Handwerksgesellen und Lehrjungen an Sonn- und Feiertagen (mit Ausschluß der Festtage) in Stunden, die außerhalb der Zeit des Gottesdiensts fallen, in den oben genannten Fächern Unterricht erhalten sollen, eröffnet werden.

Die Königl. Oberämter, besonders in größeren und in solchen Städten, in welchen sich Lehrer und Hülfsmittel für eine solche Anstalt finden, werden nun aufgefordert, die Errichtung von Sonntagsschulen, in welchen Handwerksgesellen und Lehrjungen Unterricht in

---

585) Knapp, Sch.Ges. S. 250. — vgl. Stud.Raths-Erl. v. 13. März 1826. 10. Mai 1827.

mehreren oder wenigeren der oben angegebenen Fächer ertheilt würde, einzuleiten und möglichst zu fördern, namentlich die Stadt- und Stiftungsräthe zur Mitwirkung und Unterstützung zu veranlassen.

Die Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins wird solche denjenigen Städten, die mit Nachweisung ihres Bedürfnisses und unter Vorlegung eines Plans, zur Errichtung von Sonntagsschulen, an welchen immer mehrere arme Handwerksgesellen und Lehrjungen Theil nehmen würden, sich an sie wenden, um so weniger verweigern, als die erste Idee zur Gründung solcher Anstalten, von der erhabenen Stifterin des Wohlthätigkeits-Vereins, der höchstseligen Königin Katharina Majestät ausgegangen ist.

Für einen gemeinnützigen technologischen Unterricht in diesen Sonntags-Schulen werden vorläufig die Schriften des Professors Poppe in Tübingen, namentlich seine spezielle Technologie, sein technologischer Kinderfreund und sein erst in diesem Jahre erschienenes technologisches Lesebuch zum Gebrauch in Bürger- und Realschulen, das in Verbindung mit seinen übrigen Schriften gut zu gebrauchen ist, empfohlen.

Stuttgart, den 14. September 1825.

174.

Erlaß des Minist. des Inn. des K. u. Sch. W. an das ev. Consistorium, betr. die Führung eines Rechtsstreites für eine Schulstelle

vom 29. September 1825. [586]).

— — — — —

— Was sodann die von dem Consistorium aufgeworfene Frage:
Wer bei einem Rechtsstreit wegen eines Einkommentheils einer Schulstelle Namens dieser die Prozeßkosten zu bestreiten oder vorzuschießen habe?

im Allgemeinen betrifft, so hängt diese Frage mit der andern zusammen, wer überhaupt eine Schulstelle vor den Gerichten zu vertreten und den Sachwalter zu bevollmächtigen habe?

Wenn die Schule vermöge einer Stiftung auf sich selbst beruht, und somit ein Corpus, eine moralische Person bildet; so kann nur der zeitige Inhaber der Schulstelle unter Mitwirkung der Aufsichts-Behörde ihre Person vor Gericht vertreten und die Schule hat die Prozeßkosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten, auf ähnliche Weise wie dieses bei einem beneficium ecclesiasticum zu geschehen pflegt.

---

586) Normal-Buch des Consist. — vgl. Ver. v. 28. Juni 1823. §. 7.

Wenn aber eine Schule nicht auf einer Stiftung, sondern auf der Anordnung einer Gemeinde oder der Vorschrift eines Gesetzes, wie dieses bei allen deutschen Elementar-Schulen der Fall ist, beruht und somit nicht als selbstständiges Corpus, sondern als Anstalt in Folge des Willens einer andern moralischen Person besteht; so kann das Einkommen der Schulstelle von den Gerichten nur von der Gemeinde, welche die Schule unterhält, oder vermöge eines Gesetzes zu unterhalten verbunden ist, vertreten werden, und die Kosten, welche die Führung eines Prozesses darüber verursacht, sind von dieser Gemeinde zu bestreiten. In einem solchen Falle hängt aber auch die Entscheidung der Frage: ob ein Prozeß anzufangen oder zu unterlassen sey? nicht blos von der Ansicht der Oberschul-Behörde, sondern hauptsächlich von den Beschlüssen des Gemeinderaths und Bürger-Ausschusses und der Genehmigung der Kreis-Regierung ab. (Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822. §. 66.)

Der Fall, daß wegen einer Schulstelle gegen die Gemeinde, der sie angehört, ein Prozeß zu führen wäre, kann hienach gar nicht vorkommen.

Endlich macht der Umstand, daß ein streitiger Einkommenstheil einer Schulstelle vom Meßneramt herrührt, da wo das Meßneramt nur Zugehör des Schulamts ist, um so weniger einen Unterschied, als ohnehin die Meßnerstellen in evangelischen Orten, vermöge des Tübinger Rezesses vom Jahr 1514 als Municipal-Dienste anzusehen sind.

Stuttgart, den 29. September 1825.

---

†) Erlaß des Minist. des Innern, betr. die Handhabung der polizeilichen Aufsicht über die Confinirten 2c.

vom 10. November 1825.

§. 6. „Besondere Aufmerksamkeit ist darauf zu verwenden, daß die in dem Schul-Alter stehenden Kinder eines Confinirten die öffentliche Schule regelmäßig besuchen. Von jeder nicht durch ein gültiges Hinderniß zum Voraus entschuldigten Versäumniß hat der Schullehrer unverweilt eine besondere Anzeige dem Ortsvorsteher zu erstatten, welcher hievon Veranlassung nehmen wird, zu untersuchen, ob die Versäumniß nicht in unerlaubter Entfernung der Eltern aus dem Ort oder in einer sonstigen Verfehlung derselben gegen die Confinations-Vorschriften seinen Grund habe. — vgl. Ver. v. 11. Sept. 1807. Instr. v. 15. Aug. 1826.

---

†) s. Reg.Ges. Regbl. 1825. Nr. 45. S. 695.

175.

Erlaß des Minist. des Innern an die zu Reorganisation der Waisenhäuser niedergesetzte Commission, betr. die Errichtung einer Vaganten-Erziehungs-Anstalt zu Weingarten

vom 15. November 1825. [587])

Der zu Reorganisation der Waisenhäuser niedergesetzten Commission wird auf ihren Bericht vom 29. September d. J., die Aufnahme von Kindern heimathloser Eltern in die Staats-Waisenhäuser betreffend, unter Wiederanschluß der Akten zu erkennen gegeben, daß Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 26. v. M. dem in jenem Berichte in vorläufigem Umrisse dargelegten Plane im Allgemeinen Höchst Ihre Genehmigung ertheilt, und zu dem Ende Folgendes verordnet haben:

1) Bei dem Waisenhaus in Stuttgart ist der bisherige Normalstand von 175 Hauszöglingen und 100 Landzöglingen beizubehalten; das neuerrichtete Waisenhaus in Weingarten hingegen ist zur Aufnahme von sechzig und weitern Zöglingen aus der Klasse der Vaganten und Heimathlosen einzurichten.

2) Diese Vaganten-Zöglinge bilden in der nächsten Zeit nach ihrer Aufnahme eine eigene, von den übrigen Zöglingen möglichst abzusöndernde Klasse; sie werden unter strenge Aufsicht gestellt, und erst in der Folgezeit nach Maasgabe ihrer Bildungs- und Besserungs-Fortschritte in die Klasse der ordentlichen Zöglinge aufgenommen.

3) ꝛc. ꝛc.

4) Die Commissions-Anträge zu Vermehrung des Personaletats um einen Schulgehülfen, einen Aufseher und zwei Dienstmägde und die für dieselben angetragenen Gehalte werden genehmigt. — —

5) Die erste Aufnahme ist — nach dem Commissions-Antrage auf 30 Vaganten-Kinder zu beschränken. Ueber die Art und Weise, wie diese Kinder von Amtswegen aufgefunden, wie aus den Hülfsbedürftigen dieser Klasse die Bedürftigsten ausgewählt, wie sie nach beendigter Instituts-Erziehung in das bürgerliche Leben eingeführt und gegen den Rückfall in das Vaganten-Leben geschützt werden können, sind die Kreis-Regierungen — unter Mittheilung der hierüber in dem Commissions-Bericht enthaltenen Andeutungen — zur gutächtlichen Aeußerung aufgefordert worden.

ꝛc. ꝛc.

Stuttgart, den 15. November 1825.

---

587) Reg. der Comm. für die Erz. Häuser. — vgl. Org. Stat. v. 31. Mai 1825. Min.-Erl. v. 7. Apr. 1826. Instr. v. 15. Aug. 1826.

176.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. die Sorge für die Schulstellen zugehörigen Kapitalien

vom 16. November 1825. 588)

Wenn ein Schuldienst im Besitze von Kapitalien ist, wovon der Schullehrer die Zinse als Besoldungstheile bezieht, so müssen dieselben, wenn es noch nicht geschehen wäre, gehörig durch Bestellung von öffentlichen Unterpfändern versichert, und darüber förmliche Obligationen ausgestellt werden.

Diese Obligationen dürfen die Schullehrer nicht selbst aufbewahren, sondern müssen im Originali dem betreffenden Ortspfarrer, der sie in den Pfarrkasten einzuschließen hat, übergeben werden. Den Schullehrern können hievon beglaubigte Abschriften gegeben werden, und diese haben auch die unterm 4. Juni und 27. Aug. d. J. vorgeschriebenen Anmeldungen der Kapitalien ungesäumt zu besorgen.

Das Dekanat hat vorstehende Anordnung sogleich bekannt zu machen, und über deren Erfolg zu wachen.

Stuttgart, den 16. November 1825.

177.

Erlaß des Minist. des Inn. des K. u. Sch. W. an das ev. Consistorium, den kath. Kirchenrath und die Commiss. für die Erziehungshäuser, betr. die Stellung der an Staats-Anstalten definitiv angestellten Unterlehrer

vom 2. Dezember 1825. 589)

Aus Anlaß eines bei der Taubstummen-Anstalt in Gmünd vorgekommenen Falles hält man die Verfügung für angemessen, daß die an den Staats-Anstalten definitiv angestellten Unterlehrer, vorausgesetzt, daß sie volljährig sind und die Dienstprüfung erstanden haben, in Beziehung auf Ehren-Vorzüge und auf Bewerbung um Schuldienste den wirklichen Schullehrern gleich geachtet werden sollen.

588) Kath. Schul-Insp. Reg.

589) Norm.-Buch des Consist. und des k. K.R. vgl. Min. Erl. v. 6. Okt. 1829. Min. Erl. v. 3. Aug. 1829.

Das evangelische Consistorium hat sich in vorkommenden Fällen hienach zu achten.

Stuttgart, den 2. Dezember 1825.

---

†) Synodal-Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Nothwendigkeit der Warnung vor dem Laster der Unzucht durch die Geistlichen in den Sonntagsschulen

vom 13. Dezember 1825.

---

††) Gen. Syn. Rescript an die Gen. Superintendenten, betr. verschiedene Kirchen- und Schulsachen

vom 15. Dezember 1825.

§. 2. Befehl vorschriftsmäßiger Versicherung der Anlehnung aus den Schulfonds- und Schullehrer-Wittwen-Kassen mit Hinweisung auf die subsidiarische Verbindlichkeit der Fonds-Verwalter. — „Hiebei ist den Dekanatämtern anzufügen, jeden Jahrs auf Georgi namentlich die Schulfonds- und Wittwen-Kassen-Rechnung einzufordern, genau zu prüfen, und wegen Verwendung und schleuniger Anlegung der müßigen Gelder des Kassenvorraths das Erforderliche anzuordnen, sofort bei der Kirchen-Visitation sich den baaren Kassen-Vorrath vorzählen zu lassen, und durch Einsichtnahme von den Schuld-Verschreibungen die Ueberzeugung sich zu verschaffen, in wie fern von den Verwaltern solcher und anderer unter der dekanatamtlichen Aufsicht stehenden Kassen in Beziehung auf die Anlehnungen an Privatpersonen die bestehenden Vorschriften befolgt werden." Nicht-Ausdehnung dieser Vorschrift auf die unter Leitung des örtlichen Stiftungsraths stehenden Verwaltungen. (vgl. Syn.Erl. v. 13. Apr. 1819. G.S.R. v. 19. Dez. 1821. §. 7. u. Anm. zu G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 41.) — §. 3. „Von der Vollendung jedes Schulbauwesens, mag ein neues Schulhaus erbaut, oder das bisherige nur wieder hergestellt, verbessert oder erweitert worden seyn, hat der Orts-Geistliche unverweilt dem Dekan und dieser dem K. Consist. die Anzeige zu machen. (vergl. Min.Verf. v. 21. Mai 1823.) — §. 4. „Alle diejenigen Provisoren, zu deren Salarirung die öffentlichen Kassen alles oder den größten Theil beitragen, werden in die Klasse der unabhängigen und vom Consistorium zu ersetzenden Provisorate gerechnet." (vgl. Cons.Erl. v. 7. Aug. 1812. 24. Mai 1816. §. 12. 7. Dez. 1831. §. VII. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 27.) — §. 5. „Die Dekane sind anzuweisen, sobald die Genehmigung einer bleibenden oder persönlichen Zulage zu den Schulbesoldungen aus der Ortskasse von der K. Kreis-Regierung erfolgt ist, sogleich besondern Bericht hierüber an das Consist. zu erstatten, wie sie denn von allen Besoldungs-Veränderungen der Schullehrer, sofern sie nicht vom Consistorium selbst ausgehen, besondere Anzeige zu machen haben, indem es nicht genügt, wenn sie derglei-

---

†) Ev. Kirch.Ges. II, 683.

††) Ev. Kirch.Ges. II, 684. Müller K.Intbl. S. 280.

chen Aenderungen blos in dem jährlichen Pfarrbericht zur Kenntniß des Consistoriums bringen." (vgl. G.S.R. v. 5. Mai 1814. §. 11.)

178.

Erlaß der ev. Synode an die Dekanatämter, betr. die Verbesserung des Gesangs

vom 3. Januar 1826. [590])

Ueber die auf Verbesserung des Gesanges in Kirchen und Schulen gerichteten Bemühungen sind der evangelischen Synode erfreuliche Berichte zugekommen. Eine nicht unbeträchtliche Zahl von Schullehrern hat sich, mehrfach unterstützt von Geistlichen, dem methodischen Gesang-Unterrichte, ohne Vernachläßigung der übrigen Lehrfächer, mit Eifer und gutem Erfolge in und außer der Schule gewidmet; mehrere derselben haben sich unter einander zu gemeinsamer Uebung und eigener Förderung in Methode und Vortrag verbunden. Es sind hie und da gemischte Sing-Vereine aus Alten und Jungen entstanden, welche sich mit Erlernung und Einübung ächt kirchlicher Choräle beschäftigen. In manchen Gemeinden hat der christliche Geist, mit welchem die Einführung des vierstimmigen Gesanges in ihrer Mitte betrieben wird, so weit durchgedrungen, daß bereits in Gottesdiensten ein Chor von singkundigen Knaben und Erwachsenen, den öffentlichen Gesang mit Beifall und Theilnahme der Gemeinde begleitet. Selbst auf die Volksgesänge ist an einigen Orten schon ein veredelnder Einfluß zu bemerken. Indem die evangelische Synode Allen, welche zu so gutem Werke endlich mitwirken, ihren Beifall bezeugt, und den einzelnen Dekanatämtern hiemit aufträgt, dieses Wohlgefallen namentlich den hierin nach ihrer Ueberzeugung und nach ihren Berichten verdientesten Schullehrern besonders bekannt zu machen, ermuntert sie auch andere, dieselbe Bahn zu betreten, und zu Belebung eines christlichen Sinnes auf diesem Wege beizutragen. Sie verkennt nicht die allgemeinen und besondern Schwierigkeiten, welche sich entgegen stellen, noch daß die Erreichung des Zieles, die Einführung und bleibende Begründung eines vierstimmigen Kirchengesanges eine Reihe von Jahren und fortgehende Arbeit erfordert; aber sie glaubt auch, und unläugbare Erfah-

---

590) Dek. Regg. Müller Sch. Intbl. II, 84. Knapp Schul-Ges. S. 343. vgl. Cons.Erl. v. 4. Apr. 1809. G.S.R. v. 17. Mai 1819. §. 9. v. 29. Nov. 1823. §. 5. Cons.Erl. v. 25. Juni 1825. Amts-Instr. v. 20. Febr. 1827. §. 5. Cons.Erl. v. 4. Jan. 1831. G.S.R. v. 7. Dez. 1831. §. V. — Die von den Musiklehrern Kocher, Silcher, Frech herausgegebenen 4stimmigen Gesänge der ev. Kirche, Stuttg. 1824 sind durch einen Cons. Erl. v. 8. März 1825 (Regbl. S. 168.) zur Anschaffung empfohlen.

rungen beweisen es, daß dem verständigen, liebevoll und treu anhaltenden Bemühen die Ueberwindung jener Schwierigkeiten mehr und mehr gelingen, und die Freude einer guten Frucht nicht ausbleiben wird.

Seine Königliche Majestät haben, in höchster Anerkennung der Wichtigkeit eines guten Kirchengesanges, und zu Ermunterung des Eifers für diejenigen Schullehrer, welche, bei gleicher Treue in andern wichtigen Lehrfächern, sich in diesem Zweige des Unterrichtes, vorzüglich auch außer den Schulstunden, besonders auszeichnen und Nachhaltiges wirken, jährlich sechs von der evangelischen Synode zu vertheilende Preise, je von zehn Gulden, vorläufig auf die drei nächsten Jahre ausgesetzt [591]). Damit aber die Schullehrer sich mit der besten Methode des Gesang-Unterrichtes bekannt machen können, und in allen Schulen nach gleichen Grundsätzen gelehrt werde, (in welchem Falle auch der etwaige Wechsel der Lehrer minder störend einwirkt), so wird hiemit die vor Kurzem in der Metzler'schen Buchhandlung erschienene, durch vieljährige Erfahrung erprobte, und von Kennern einstimmig als vorzüglich erkannte „Anleitung zum Gesang-Unterrichte in Schulen" von Präceptor Kübler, als allgemeines Lehrbuch zum Gebrauche vorgeschrieben, in welcher Absicht auch bereits, zu Folge höchster Genehmigung, den Kirchen-Konventen empfohlen worden ist, für jede Schule wenigstens Ein Exemplar derselben zu dem in den drei ersten Monaten dieses Jahrs noch fortwährenden Subscriptions-Preise von 54 kr. anzuschaffen. Sämmtliche evangelische Dekanatämter haben noch vor Ende des nächstkommenden Februars an das Königliche Ober-Consistorium zu berichten, ob die ihrer Aufsicht untergebenen Schulen mit dieser „Anleitung" versehen worden sind. Die Schullehrer aber haben nach den in dieser Gesanglehre vorgezeichneten Grundsätzen den methodischen Gesang-Unterricht, welcher nach älteren und neueren Verordnungen ein stehendes Lehrfach bildet, und zu welchem es, nach mehrfacher Erfahrung, wöchentlich im Ganzen etwa zwei Stunden bedarf, planmäßig auf die Schulzeit zu vertheilen, und diese Vertheilung dem Pfarramte und dem visitirenden Dekan jedesmal nachzuweisen. Außer den, der Kübler'schen Gesanglehre angehängten Liedern werden die „vierstimmigen Gesänge der evangelischen Kirche," von welchen nun auch die einzelnen Stimmen in besondern Heften erscheinen, aufs Neue empfohlen. Die Schul-Conferenzen sind, wie bereits verordnet worden ist [592]), jedesmal mit einem vierstimmigen Choralgesange zu eröffnen, und es kann derselbe, wo keine besondere Hindernisse im Wege stehen, in der Kirche gesungen werden. Man wird es mit besonderem Wohlgefallen sehen, wenn geschicktere Schullehrer ihren nahen Amtsgenossen fördernde Anweisung in diesem Fache geben; wenn die Schullehrer-Sing-Vereine immer zahlreicher werden, und, mit Umgehung blos theore-

---

591) Durch K. Entschl. v. 31. Dez. 1828 wurden diese Gesangpreise abermals auf die 3 nächsten Jahre bewilligt.

592) s. Cons. Erl. v. 22. Febr. 1825.

tischer Disputationen, auf dem einfachen Wege eigener und fremder Uebung das Ziel verfolgen; wenn auch außer den gesetzlichen Schulstunden Unterricht ertheilt wird, wenn außer den Sonntagsschulen, welche jedenfalls, den alten Verordnungen gemäß, gleich den Wochenschulen mit Gesang zu eröffnen und zu beschließen sind, die der Schule Entwachsenen zu besondern Uebungen in gelegenen Stunden vereinigt, wenn namentlich an Sonntagen, besonders im Sommer nach den Kirchen, öffentliche Choral-Sing-Uebungen veranstaltet werden. Man wird sich freuen, wenn immer mehrere Gesang-Vereine und stehende Sing-Chöre, dieses Namens werth, sich bilden, und sobald sie selbst etwas Genügendes leisten, in der Kirche auftreten. Damit das Volk durch sein eigenes Ohr für die Sache gewonnen, und von ihrem nicht eitlen, sondern kirchlichen Zwecke überzeugt werde. Endlich ist überall den Organisten eine angemessene, einfache und klare und bestimmte Begleitung des Gesanges mit der Orgel zu empfehlen, und ernstlich darauf zu sehen, daß sie in ihren Vor- und Nachspielen sich der Einmischung unkirchlicher, ja nicht selten frivoler Musik enthalten, und nicht, statt den Kirchengesang zu leiten und zu heben, denselben verderben oder verweltlichen.

Um die evangelische Synode in steter Kenntniß des Fortganges zu erhalten, und derselben die Würdigung der Leistungen möglich zu machen, haben die Dekanatämter auch fernerhin, wie im verflossenen Jahre, besondere Berichte [593]) auf den Grund ihrer eigenen Beobachtungen, und der pfarramtlichen Berichte und etwa auch anderer glaubwürdiger Zeugnisse von stimmfähigen Männern, über diesen Gegenstand an dieselbe einzusenden, in welchen namentlich folgende Fragen zu berücksichtigen wären: An welchen Orten ihrer Diöcese, und seit wann die Jugend im Gesange methodisch unterrichtet werde? Ob dieses nach Noten oder nach Zahlen geschehe? Oder namentlich, ob es nach der Kübler'schen Anleitung geschehe? Ob während oder ausser der Schulzeit? Wie viele Stunden wöchentlich? Mit welchem Erfolge? Wie viele und welcherlei Singstücke wirklich und gründlich gelernt seyen? Ob der Unterricht oder die Uebung nach den Schuljahren fortgesetzt werde? Blos in der Sonntagsschule oder auch sonst? Ob ein Sing-Verein von Erwachsenen bestehe, und wie stark an Anzahl der Theilnehmer? Ob von dem Gelernten in Gottesdiensten, in der Woche, am Sonntage Gebrauch gemacht werde und welcher? Ob die Gemeinde Beifall zeige, oder selbst, wenigstens Einzelne, Theil nehmen? Ob sich auch ein veredelnder Einfluß auf den Volksgesang, besonders der ledigen Jugend äußere? Welche Geistliche, Schullehrer und andere Personen durch regen Eifer für die Sache sich auszeichnen?

Mögen Alle, welche zu Verbesserung und Veredlung des Gesanges mitwirken sollen und können, die schöne Aufgabe mit Liebe

---

593) vgl. Consf.Erl. v. 25. Juni 1825. Syn.Erl. v. 7. Jan. 1829. 11. Dez. 1830. Consf.Erl. v. 4. Jan. 1831.

ergreifen, und, wie in allen Dingen, so auch hierin für Gottes Ehre, und für der vaterländischen Kirche Wachsthum an innerem Leben aus frommem Triebe thätig seyn!

Stuttgart, den 3. Januar 1826.

179.

Erlaß des ev. Consistoriums an die gem. Oberämter, betr. die den Gesuchen um Ergänzungs-Gehalte für Schuldienste anzuschließende Tabelle

vom 28. Februar 1826. [594])

Dem gemeinschaftlichen Oberamt läßt man in der Anlage vier Exemplare von Tabellen, deren Rubriken bei Gesuchen um Ergänzungs-Gehalte für Schuldienste beiberichtlich auszufüllen sind, zum geeigneten Gebrauch in vorkommenden Fällen mit dem Anhang zugehen, daß unter der Rubrik „Bemerkungen," insbesondere bei Errichtung von Filialschulen, die Gründe, welche dieselbe nothwendig machen, anzugeben sind. Da in Zukunft alle Gesuche um ständige Zulagen aus der Staatskasse zu Ergänzung des Gehalts eines Schuldienstes mit solchen Tabellen zu begleiten sind, so hat das gemeinschaftliche Oberamt, sobald es weiterer, als der überschickten bedarf, solche von der Consistorial-Registratur zu verlangen.

Stuttgart, den 28. Februar 1826.

Auf besondern Befehl.

---

594) Dek. Regg. Müller, Sch. Intbl. II, 89. Der Cons. Erl. beruht auf einem Min. Erl. v. 3. Jan. 1826. — vergl. Cons. Erl. v. 17. Jan. 1834. — Die Tabelle enthält auf der einen Seite eines ganzen Bogens folgende Rubriken:

Name d. Orts u. der Diöcese	Name des		Anzahl der im Schul-Verband stehenden Familien.	Anzahl der Schulkinder.	Bestandtheile u. Betrag des bisherigen Schul-Gehalts, auch Beiträge der Staatskasse zu demselben.	Zustand des Gem. u. Stift. Verm. u Betrag des im Durchschnitt jährlich umzulegenden Gemeinde-Schadens.	Bitte der Gemeinde u. Antrag	Bemerkungen.
	Ober-Amts-Bezirks	Kameralamts						

180.

Erlaß des ev. Consistoriums an die Dekanatämter, betr. die Erstehung der Beförderungs-Prüfung der Schulmeister

vom 3. März 1826. 595)

Da man mehrfältig wahrgenommen hat, daß Schulmeister Beförderung auf einem zweiten oder dritten Dienst nachsuchen, ohne die Beförderungs-Prüfung erstanden zu haben, so wird dem Dekanatamt aufgetragen, sämmtlichen Schulmeistern seiner Diöcese die dießfallsigen Vorschriften der General-Schul-Verordnung §. 23. aufs Neue einzuschärfen, und ihnen zu bedeuten, daß Beförderungs-Gesuche von Schulmeistern, welche die Beförderungs-Prüfung noch nicht mit Erfolg erstanden haben, nicht berücksichtigt werden können.

Stuttgart, den 3. März 1826.

181.

Erlaß des Studienraths an die gem. Oberämter, betr. die Aufsicht und Berichte über Sonntags-Handwerks-Schulen

vom 13. März 1826. 596)

Auf besondern Befehl werden die Sonn- und Feiertags-Schulen für junge Handwerker, deren Errichtung durch den Erlaß vom 14. Sept. 1825 empfohlen worden, unter die Aufsicht der Kirchen-Konvente und der gemeinschaftlichen Oberämter gestellt. Auch haben die gemeinschaftlichen Oberämter am Ende eines jeden Jahrs über den Zustand dieser Sonntagsschulen nach einem gedruckten Fragenplan in der Form: Zu 1) Zu 2) u. s. w. (ohne daß die Fragen selbst im Berichte geschrieben werden) und zwar das erstemal am Ende des Jahrs 1826 zu berichten.

Man läßt daher dem gemeinschaftlichen Oberamte einige Exemplare des oben erwähnten Fragenplans, und zugleich einen doppelten Lehrplan für kleinere und beschränktere, so wie für größere und ausgedehntere Anstalten dieser Art, nebst den Gesetzen für die Schü-

595) Müller Sch. Intbl. II, 91. — vergl. G.Sch.V. v. 31. Dezbr. 1810. §. 23.

596) Knapp, Schul-Ges. S. 254. — vergl. Stud.Raths-Erl. v. 14. Sept. 1825. u. 10. Mai 1827.

ler der Stuttgarter Gewerbsschule zugehen, um davon einen den örtlichen Verhältnissen angemessenen Gebrauch zu machen.
Stuttgart, den 13. März 1826.

Fragenplan.

1) Wie lange besteht eine Sonntagsschule für Handwerker?
2) Wie viele und welche Stunden werden auf den Unterricht verwendet?
3) In welchen Fächern wird der Unterricht ertheilt?
4) Wie viele Lehrer geben den Unterricht?
5) Wie viele Schüler und von welchen Handwerkern befinden sich in der Anstalt?
6) Wie sind die Fortschritte der Schüler im Allgemeinen beschaffen? In welchen Fächern sind die Fortschritte mehr, in welchen weniger sichtbar?
7) Werden Prämien an die ausgezeichnetsten Schüler vertheilt?
8) Wie groß ist der Kosten-Aufwand auf diese Anstalt? Und mit welchen Mitteln werden diese Kosten bestritten.

Lehrplan für die Sonntagsschulen der jungen Handwerker.

I) Für kleinere und beschränktere:
1) Lesen verschiedener, besonders schlechter Handschriften.
2) Rechnen in genannten Zahlen, Brüchen, Proportionen, Zinsrechnung, womit Kenntniß der Gewichte, Münzsorten, Maaße, und Anwendung der Decimal-Rechnung auf die im Vaterlande gewöhnlichen Maaße zu verbinden ist.
3) Anweisung zu Verfertigung von Verdienstzetteln und Ueberschlägen.
4) Zeichnen geometrischer Figuren, und das Allgemeinste über Ausmessung und Berechnung der Flächen und Körper.
5) Handzeichnung, hauptsächlich Umrisse von Laubwerk und Hausgeräthen.

II) Zu diesen Lehrfächern kommen in größeren und ausgedehnteren Lehranstalten folgende hinzu.
1) Weiter gehende Rechnungen, Proportionen, und Anwendung derselben bei der Reesischen Rechnung, Quadrat- und Kubik-Rechnung.
2) Die wichtigsten Lehrsätze aus der Geometrie.
3) Das Nöthigste aus der Mechanik, namentlich vom Hebel, der Rolle, der schiefen Fläche, dem Rad an der Welle, der Schraube und dem Keiler. Das Allgemeine über zusammengesetzte Maschinen.
4) Geographie, besonders in Beziehung auf Natur- und Kunst-Produkte.
5) Das Wichtigste aus der Naturlehre.
6) Allgemeine Technologie. Von den Mitteln der natürlichen Körper in Kunstprodukte (im allgemeinen Sinn) zu verwandeln.
7) Architektonisches Zeichnen.

In Ermanglung eines Architekten kann dieser Unterricht von einem Werkmeister, tüchtigen Zimmermann oder Schreiner ertheilt werden.

Wo möglich ist das Nöthigste von der Perspektiv-Zeichnung vorzutragen und zu üben.

Gesetze für die Schüler der Gewerbeschule.

„Jeder Schüler der Gewerbeschule macht sich durch die eigene Unterschrift seines Namens verbindlich, während seines Besuchs dieser Anstalt folgende Gesetze und Anordnungen zu beobachten:

1) Mit dem Anfange der Lehrstunden in dem Lehrzimmer gegenwärtig und zu der Lektion gerüstet zu seyn; ruhig an dem ihm angewiesenen Platze, die An-

kunft des Lehrers zu erwarten, während der Lektion still und aufmerksam zu seyn, und nach Endigung des Unterrichts ohne Geräusch und Lärmen aus der Anstalt zu gehen. 2) Nie eine Lektion zu versäumen, und, wenn dieses in einem Nothfalle geschehen sollte, in der nächsten Lektion eine von seinem Meister unterschriebene Entschuldigung dem Lehrer vorzuweisen. Sollte es in kurzer Zeit drei- oder mehreremal nach einander vorkommen, so müßte die Entschuldigung von dem Meister und Obermeister unterschrieben seyn. 3) Gegen die Vorgesetzten und Lehrer ehrerbietig und gehorsam, und in Abwesenheit der Lehrer gegen den aufgestellten Aufseher folgsam und höflich zu seyn. 4) In jede Lektion ordentlich gekleidet zu kommen, 5) die nöthigen Schreib- und Zeichnungs-Materialien zu dem jedesmaligen Unterricht mitzubringen, und zwar namentlich:

a) Zu dem geometrischen und architektonischen Zeichnen: aa) einen Hand- und Stockzirkel mit Bleirohr und Reißfeder bb) zwei hölzerne Winkel, wovon ein Muster gegeben wird, cc) ein hölzernes Lineal, 1 Schuh lang dd) eine Reißschiene und ein Reißbrett 2 Schuh 8 Zoll lang, und 2 Schuh 2 Zoll breit, ee) zwei Tusch-Schaalen und ein Tusch-Täfelchen, zwei Pinsel, einen Bleistift und einige Ortkiele, ff) ein Federmesser gg) unrastrirtes Notenpapier.

b) Zum Handzeichnen: aa) ein Portefeuille, 2 Schuh lang und 1 Schuh 5 Zoll breit, bb) eine Reißfeder und schwarze Kreide; cc) Papier und Federmesser, wie bei dem architektonischen Zeichnen.

c) Zum Eintragen dessen, was diktirt wird, drei Schreibhefte, jedes von einem halben Buch gewöhnlichen Papiers, und die nöthigen geschnittenen Schreibfedern.

6) Sollte ein Schüler etlichemal ohne die Nro. 2. bestimmte Entschuldigung die Lektionen versäumen, oder sich ungehorsam gegen die Lehrer, oder fortbauernde Unaufmerksamkeit und Störung bei dem Unterrichte, oder ungesittetes, feindseliges und grobes Betragen gegen die Mitschüler zu Schulden kommen lassen, so wird er für immer aus der Schule gewiesen. 7) Wer an Vorlegeblättern oder Geräthschaften, welche der Anstalt oder einem Mitschüler gehören, etwas absichtlich beschädigt, muß, so weit es möglich ist, den Schaden ersetzen, oder, je nach den Umständen, die Anstalt verlassen. 8) Jeder Schüler darf bei dem Austritt aus der Schule ein von dem Vorstand unterschriebenes Zeugniß seines Fleißes, seines Betragens und seiner Fortschritte in den Lehrfächern sich ausbitten.

Unterschrift des Schülers."

182.

Erlaß des Ministeriums des Inn. und des K. u. Sch. W. an die Königl. Waisenhaus-Commission, betr. die Lehrzeit der Schul-Incipienten in den Waisenhäusern

vom 21. März 1826. 597)

Der Waisenhaus-Commission wird auf ihren Vortrag vom 9. d. M., die Verlängerung der Lehrzeit der Schul-Inci-

---

597) Norm. Samml. der Comm. für die Erz. Häuser. — Durch Min. Erl. v. 13. Okt. 1830 wird eine beantragte Vermehrung der Schulamts-Zöglinge

pienten in den Waisenhäusern von 3 auf 4 Jahre betreffend, unter Zurückgabe der vorgelegten Aktenstücke zu erkennen gegeben, wie man zwar damit einverstanden sey, daß die zu Schulincipienten bestimmten Waisen-Zöglinge, welche ihren Bildungslauf in den Waisen-Anstalten selbst zu machen haben, nach ihrer Confirmation nicht aus der Anstalt entlassen, und erst nach vollendetem 15ten Jahr in dieselbe wieder als Schulincipienten aufgenommen werden können; somit in dieser Hinsicht anderen Schulamts-Zöglingen nicht gleich gehalten werden, daß aber auf der andern Seite eine Verlängerung der Lehrzeit von 3 auf 4 Jahre theils das Bedürfniß zu überschreiten scheine, theils zu Vermeidung einer Etats-Ueberschreitung die Herabsetzung der Zahl der normalmäßig jedes Jahr aufzunehmenden Schulincipienten um 1/4tel des bisherigen Betrags nothwendig machen würde.

Aus diesen Gründen will man es auch bei den Schulincipienten der Waisenhäuser bei einem Lehrkurs von 3 Jahren, wie bisher und wie bei den Incipienten des Schullehrer-Seminars in Eßlingen belassen, dagegen aber gestattet haben, daß die Incipienten der Waisenhäuser ihre Lehrzeit schon nach ihrer Confirmation anfangen.

Stuttgart, den 21. März 1826.

183.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die zu Reorganisation der Waisenhäuser niedergesetzte Commission, betr. die Reorganisation des Stuttgarter Waisenhauses

vom 7. April 1826. [598])

Seine Königliche Majestät haben Sich über die zu Reorganisation des hiesigen Waisenhauses gemachten Vorschläge ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und die dießfallsigen Commissions-Anträge vom 2/10. Novbr. v. J. [599]) unter folgenden näheren Bestimmungen und Modifikationen genehmigt:

---

in den Waisenhäusern um je 5 zurückgewiesen, doch dürfen in einzelnen Fällen 1—2 mehr aufgenommen werden. — vgl. Sch. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 44.

598) Reg. der Comm. für die Erz. Häuser. — vgl. Gen. Ver. v. 11. Febr. 1810. Ordn. v. 1. Juli 1811. Org. Statut v. 31. Mai 1825. Instr. v. 6. Juli 1826. Min. Erl. v. 28. Nov. 1833.

599) Die Anträge rücksichtlich „der Normal-Organisation des Stuttgarter Waisenhauses" waren — so weit sie hier mittheilbar sind, folgende:

1) Die angetragene Vertheilung der sogenannten Landwaisen, wornach — 150 derselben dem hiesigen und nur 50 dem Weingart-

---

1) In Hinsicht seiner besonderen Bestimmung.

Das Stuttgarter Waisenhaus ist für die Aufnahme einer gleichen Anzahl von Zöglingen, wie das zu Weingarten, bestimmt. Es bildet mit demselben in Hinsicht der Waisenpflege und Erziehung ein Ganzes. Die Normal-Zahl der Hauswaisen ist, wie in Weingarten, 175, worunter 36 Mädchen, welche sämmtlich im Hause verpflegt und erzogen werden. Dagegen dürfte sich die Bestimmung des Stuttgarter Waisenhauses von dem zu Weingarten in der Folge darin unterscheiden, daß nach Stuttgart vorzugsweise diejenigen Kinder aufgenommen und verpflegt werden, welche für höhere Berufsarten, Künste und feinere Handwerke Talente und Neigung offenbaren, um die vielfachen Gelegenheiten der Residenz zu ihrer Berufsbildung zu benützen, nach Weingarten hingegen in der Regel die zu niederen Handwerkern und landwirthschaftlichen Arbeiten geeigneten Kinder bestimmt werden. Ausserdem soll mit dem Waisenhause in Weingarten eine Erziehungsanstalt von Vaganten-Kindern verbunden werden. (vgl. Min.Erl. v. 15. Nov. 1825.)

Diese besondere Bestimmung des Stuttgarter Waisenhauses wird nach unserer Ansicht durch die Verpflanzung des zweiten Waisenhauses von der Stadt auf das Land nothwendig, es ist als eine Wirkung der neuen Organisation der Waisenhäuser zu betrachten. So lange beide Waisenhäuser in den K. Residenzstädten sich befanden, konnten Beide ihre Zöglinge zu jedem ihren Talenten und Neigungen entsprechenden Beruf bilden, und die dazu in ihrer Umgebung vorhandenen Hülfsmittel benützen. Die nunmehrige Verschiedenheit der Orte aber begründet die von uns angetragene Unterscheidung und dem Stuttgarter Waisenhaus zu gebende besondere Bestimmung.

Von den 200 Landwaisen, deren Erziehung und Pflege mit den beiden Waisenhäusern in Verbindung gesetzt ist, dürften 150 dem Stuttgarter Waisenhause und 50 dem zu Weingarten zuzuscheiden seyn, theils weil die Unterbringung dieser Kinder in zweckmäßige Pfleghäuser in der Umgegend von Weingarten, so wie die Communikation mit denselben und ihre Beaufsichtigung erschwert, theils auch weil bei der Isolirung der Bauernhöfe jener Gegend der Schulbesuch der Kinder, die dorthin in Verpflegung gegeben werden wollten, gehindert ist. Durch diese Verminderung der Anzahl von Landwaisen würden die Vorsteher des Hauses zu Weingarten mehr erleichtert und dadurch in den Stand gesetzt, die Zugabe von Vaganten-Kindern zu übernehmen. Die Landwaisen von Weingarten werden vorzugsweise Katholiken seyn, weil für diese in jener Gegend weit leichter, als in der Nähe von Stuttgart, Pflege-Eltern ihrer Confession aufgefunden werden können. Nach diesem Antrag würde demnach das Stuttgarter Waisenhaus

a) der Anzahl nach im Hause 175 Zöglinge, worunter 36 Mädchen, und auf dem Lande 150 Pfleglinge, folglich in der Regel 325 Waisen zu besorgen haben,

b) seiner Bestimmung nach das Erziehungshaus der Waisen aus gebildeten Ständen und der zu höheren Berufsarten, zu Künsten und feineren Handwerken bestimmten und fähigen Zöglinge werden,

c) aus dem Grunde, weil die für höhere Berufsarten bestimmten Zöglinge einen längeren Aufenthalt im Hause erfordern, als die übrigen nach der Confirmation gewöhnlich austretenden, die Normalzahl seiner Hauszöglinge bis auf 25 zu überschreiten, befugt seyn, für welchen Zuwachs Raum vorhanden ist.

Diese besondere Bestimmung des Stuttgarter Waisenhauses würde theils bei

ner Hause zugeschieden werden sollen, wird, jedoch nur provisorisch und für so lang genehmigt, als es der Oberinspektion in Weingar-

---

der Aufnahme neuer Waisen und ihrer Zuscheidung in eines der beiden Häuser berücksichtigt werden, theils durch beständigen Austausch der Zöglinge beider Häuser, je nach dem Erfund ihrer besonderen Berufsfähigkeit, in Wirksamkeit treten. Daß von der Verpflanzung der Zöglinge nach den angegebenen Rücksichten auch die Vaganten-Kinder nicht ausgeschlossen sind, haben wir schon in unserem über sie erstatteten Berichte bemerkt.

Ungeachtet dieser besonderen Bestimmung des Stuttgarter Waisenhauses und der örtlichen Verschiedenheit beider Häuser, von denen die des Stuttgarter mehr die Bildung für das städtische Leben, die des Weingarter die Bildung für das Landleben mehr begünstigt, hätten beide Staats-Anstalten die gleiche Aufgabe, ihre Zöglinge durch gleiche physische und geistige Pflege, durch Genügsamkeit und Einfachheit einander gleich zu stellen und nur der Unterrichtsstoff und die Bildungsmittel würden die verschiedene Bestimmung ihrer Zöglinge bezeichnen und fördern. So dürften vorzugsweise landwirthschaftliche Geschäfte dem Weingarter, und Industrie-Arbeiten dem Stuttgarter Waisenhause als geeignete Berufs-Bildungsmittel seiner Zöglinge sich darstellen.

2) In Hinsicht seines ständigen Dienst-Personals.

Wir glauben, dem Stuttgarter Waisenhaus dieselbe Dienstpersonal-Organisation, wie bei dem Weingarter, zu Grunde legen zu müssen, da gleiche Gründe der Zweckmäßigkeit auch hier jene empfehlen. Nur einige Erweiterung desselben dürfte die verschiedene Bestimmung der Anstalt fordern, so wie die Oertlichkeit selbst in dem Besoldungsstand einzelner Beamten nach unserer Ansicht Abänderungen nothwendig macht. Das bisherige Dienst-Personal des Stuttgarter Waisenhauses ist in der Beilage 1. nebst dem Einkommen eines Jeden verzeichnet. Aus dem ständigen Personal würden wir den Hausmeister aus gleichen Gründen, wie bei Weingarten, die Wasch-Magd, die durch Taglöhnerinnen zu ersetzen wäre, den Schuhmacher, Schneidermeister und seinen Gesellen entfernen, und in Hinsicht der letztern einen widerruflichen Akkord mit hiesigen dazu geeigneten Meistern vorschlagen, indem die Vermehrung der Hausgenossen nicht räthlich ist, und bei zunehmendem Alter und damit verbundenen Unbrauchbarkeit solcher Handwerker dem Hause unnöthige Lasten zugebürdet werden. Dagegen glauben wir, abweichend von dem Weingarter Personal-Etat, neben einem Hauptlehrer 3 Provisoren in Antrag stellen zu müssen, damit der Hauptbestimmung des Hauses, welche einen in materieller Hinsicht ausgedehnteren Lehrplan und ausser den Schulpensen noch für besondere Lehrzweige Unterrichtsstunden fordert, Genüge geleistet werden könne. Sonach würde das Dienst-Personal des Stuttgarter Waisenhauses bestehen, in:

1 Ober-Inspektor, mit derselben Stellung und gleichem Geschäftsumfang, wie in Weingarten.
1 Oekonomie-Verwalter.
1 evangelischer Religionslehrer.
1 katholischer Religionslehrer.
1 Schulmeister.
3 Schulprovisoren.
1 Industrielehrer.
2 Aufseher aus dem Lehrstande.
1 Hausarzt.
1 Wundarzt.
1 Krankenwärter.
1 Hausknecht.

ten an hinreichender Gelegenheit zu Unterbringung der Gesammtzahl von 100 Landzöglingen bei rechtschaffenen und in jeder Beziehung sorgsamen Pflegeeltern fehlen wird. Vorläufig ist hierauf bei Entwerfung des Etats dieser Häuser für die nächste dreijährige Finanz-Periode Rücksicht zu nehmen.

2) Der Antrag, in das Stuttgarter Waisenhaus vorzugsweise diejenigen Kinder aufzunehmen, welche für höhere Berufs-Arten, Künste und feinere Handwerke, Talente und Neigung offenbaren, wird in der Maaße genehmigt, daß zwar der gewöhnliche Schul-Unterricht in beiden Anstalten nach einem und demselben Plane eingerichtet, daneben aber den kaum erwähnten Zöglingen Gelegenheit verschafft werde, sich für jene spezielleren Zwecke theils mittelst einiger von den Lehrern des Waisenhauses zu ertheilenden Nebenstunden, theils durch Benützung der sonstigen Hülfsmittel, welche die Residenzstadt darbietet, vorzubereiten.

3) Zu diesem Zwecke haben Seine Königliche Majestät nicht allein die Beibehaltung eines 3ten Unterlehrers bei dem hiesigen Waisenhause, sondern auch eine bleibende Zulage von jährlichen 100 fl. für den künftigen Waisenschulmeister gnädigst genehmigt. Damit jedoch dieser Mehraufwand dem so eben angegebenen Zwecke wirklich und möglichst vollständig entspreche, ist bei Entwerfung des Schulplans ausdrücklich festzusetzen, welche Nebenstunden (der Zahl und den Fächern nach) der Schulmeister und jeder der ihm beigegebenen Unterlehrer ausser den gewöhnlichen Schulstunden zu geben habe. Auch versteht es sich von selbst, daß die übrigen (gemeinen) Zöglinge hiedurch weder in Absicht auf die Zahl der Schulstunden noch auf den persönlichen Unterricht des Hauptlehrers verkürzt werden dürfen.

---

1 Lehrfrau und Aufseherin der Mädchen.
1 Krankenwärterin.
2 Reinigungsmägden.

Von diesem Dienstpersonal werden beide besonders aufgeführte Religionslehrer nur dann zugleich Bedürfniß, wenn der Oberinspektor kein Geistlicher ist. Ist er ein Geistlicher, so ist mit seinem Amte immer die Stelle des Religionslehrers seiner Confession verbunden. Uebrigens können von den Stadt-Geistlichen immer diejenigen zu diesem Nebenamt berufen werden, welche sich durch ihre Lehrgeschicklichkeit, wie durch ihre übrigen Amts-Geschäfte dazu vorzugsweise eignen. Die beiden Aerzte werden, wie bisher, aus den hiesigen Aerzten ausgewählt und besonders belohnt.

rc. rc.

Indem wir diese unterthänigsten Anträge zur Reorganisation des Stuttgarter Waisenhauses ehrerbietigst der höheren Entscheidung unterwerfen, erlauben wir uns noch die Bemerkung beizufügen, daß die für das Weingarter Waisenhaus entworfenen Statuten auch auf das Stuttgarter Waisenhaus volle Anwendung finden, und darum auch diesem als Norm vorgeschrieben werden dürften. Nur werden in die Instruktionen der einzelnen Beamten diejenigen Modifikationen und Zusätze aufzunehmen seyn, welche die besondere Bestimmung des hiesigen Waisenhauses nothwendig macht.

rc. rc.

4) Die angetragene Ueberschreitung der Normalzahl von 175 Haus-Zöglingen kann in der vorgeschlagenen Allgemeinheit um so weniger genehmigt werden, als es bei sorgsamer Benützung der durch das Vorstehende gewährten Bildungsmittel nicht schwer halten kann, die für jene höheren Berufsarten bestimmten Zöglinge sogleich nach erfolgter Confirmation in einer für sie geeigneten Lehre unterzubringen. Die etwaigen Ausnahme-Fälle wären streng zu motiviren, und demnach wie bisher auf spezielle Genehmigung des Ministeriums des Innern auszusetzen.

5) Der periodische Austausch einzelner Zöglinge der beiden Institute wird durch die vorstehende Nebenbestimmung des Stuttgarter Hauses um so mehr geboten, als die Wohlthat einer höheren Bildung auch den zunächst für das Waisenhaus in Weingarten bestimmten Zöglingen katholischer Confession in gleichem Maaße wie den protestantischen zu Theil werden muß. Es ist jedoch die Einrichtung so zu treffen, daß die angebliche Neigung zu einem höheren Berufe nicht als bloßer Vorwand zur Versetzung nach Stuttgart mißbraucht, noch den Vorstehern der beiden Institute Stoff zu Eifersucht und zu gegenseitigen Reibungen gegeben werde.

6) Ueberhaupt ist streng darauf zu sehen, daß nur Kinder von wirklich ausgezeichneten Talenten zu dergleichen höheren Berufsarten ausersehen, die übrigen aber für den ihren Verhältnissen weit besser entsprechenden Stand der Handarbeiter erzogen, und der verderbliche Zudrang zu dem Lehrstand und den sogenannten höheren Ständen eher gehemmt als befördert werde.

7) — — — —

8) — — — —

9) — — — —

10) — — — —[600]

11) Die Funktionen des evangelischen Religionslehrers werden bei dem hiesigen Waisenhause voraussichtlich jederzeit mit der Ober-Inspektors-Stelle vereinigt werden können. Es bedarf daher keiner eigenen Etats-Position für diese Stelle.

12) Auch die Kosten des katholischen Religions-Unterrichts werden sich vielleicht ganz ersparen lassen, wenn die wenigen Zöglinge dieser Confession ihren Religions-Unterricht in einer der übrigen Lehr-Anstalten der hiesigen Stadt erhalten können. Sollte die Commission diesen Vorschlag nach vorgängiger Rücksprache mit dem katholischen Kirchenrath unausführbar finden, so ist wenigstens kein Grund vorhanden, die bisherige Belohnung von 75 fl. nach erfolgter Versetzung des größten Theils der katholischen Zöglinge nach Weingarten zu erhöhen.

13) — — — —[601]

14) Die Rang-Verhältnisse der Angestellten, die Widerruflichkeit

---

600) Nr. 7—10 betreffen Persönliches und die Besoldungs-Verhältnisse des Ober-Inspektors und Oekonomie-Verwalters.

601) s. die vorherg. Anm.

oder Unwiderruflichkeit ihrer Anstellungen sind, unbeschadet der wohl-erworbenen Rechte bereits angestellter Diener auf gleiche Weise wie bei Weingarten festzusetzen [602]).

15) — — — — [603])

26) Mit den Schlußanträgen in Betreff der Statuten und Dienst-Instruktionen ist man hierorts einverstanden. — — —

27) Die Frage über die periodische Visitation der Waisenhäuser ist wieder in Anregung zu bringen, sobald für die Oberaufsicht über dieselben überhaupt eine definitive Anordnung getroffen seyn wird [604]).

— — —

Stuttgart, den 7. April 1826.

---

†) Erlaß des kathol. Kirchenraths an die Dekanatämter, betr. die Wirksamkeit der Geistlichen für die Zwecke des Waisenhauses in Weingarten

vom 24. April 1826.

Inhalt: Erinnerung an die Gen.-Ver. v. 28. Juni 1816. A. 1. Sie sollen ihre Gemeinden zu reichlichern milden Gaben für einen so wohlthätigen und gemeinnützigen Zweck öfters und mit Nachdruck ermuntern.

184.

Erlaß der Ober-Aufsichts-Commission über die Taubstummen- und Blinden-Anstalt an sämmtliche ev. Dekanate und kath. Schul-Inspektorate, betr. Berichte über taubstumme und blinde Kinder

vom 24. April 1826. [605])

Dem — wird in dem Anschluß ein Formular der jährlich einzusendenden Tabellen über die in seinem Bezirk befindlichen taub-

---

602) vgl. Org. Stat. v. 31. Mai 1825. §. 2.

603) Nr. 15—23 betrifft Persönliches.

604) vgl. Min.Erl. v. 28. Febr. 1828.

†) Kath. Kirch.Ges. S. 645.

605) Reg. der Comm. für die Erz.-Häuser. — vergl. Min.-Verf. v. 28. Jan. 1823. Art. 10.

stummen und blinden 6—15jährigen Kinder [606]) mit dem Auftrag zugefertigt, nach demselben für die Zukunft die fraglichen Tabellen seines Bezirks genau zu verfertigen, und solche in der vorgeschriebenen Zeit und längstens zu Ende Januars mit Bericht, in welchen die besonderen Bemerkungen aufzunehmen sind, unfehlbar hieher einzusenden.

Hiebei wird dem — ausdrücklich aufgegeben, den Taubstummen und Blinden je ein besonderes tabellarisches Verzeichniß, in welches sämmtliche Kinder seines Bezirks, die an dem einen oder andern Gebrechen leiden und in die bezeichnete Altersklasse gehören, abgesondert eingetragen werden müssen, zu widmen, indem für die Zukunft diejenigen Verzeichnisse, in welchen beide Gattungen von Unglücklichen vermischt eingetragen, oder die vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden wäre, dem (—) auf seine Kosten zurückgeschickt werden würden.

Stuttgart, den 24. April 1826.

185.

Erlaß des Minist. des Innern, betr. die Niedersetzung einer stehenden Commission für die Erziehungshäuser vom 28/30. April 1826. [607])

In Folge höchster Entschließung vom 28. d. M. wird die Aufsicht und Leitung der beiden Waisenhäuser in Stuttgart und Weingarten vom 1. Juli d. J. an mit der unter dem 28. Jan. 1823 errichteten Oberaufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Unterrichts-Anstalt unter dem Namen der

„Königlichen Commission für die Erziehungshäuser"

vereinigt werden.

---

606) Die Tabelle enthält auf der einen Seite eines ganzen Bogens folgende Rubriken:

Namen des Kindes.	Tag, Jahr und Ort der Geburt.	Namen, Stand und Wohnort der Eltern.	Gebrechen.	Bildungsfähigkeit.	Beschäftigung.	Unterricht.	Erfolg des Unterrichts	Vermögen.

607) Regbl. 1826. Nr. 22. S. 221. — vergl. Waisenhaus-Ordn. v. 1. Juli 1811. §. 11. und die Anm. 368.

Die Commission wird — aus dem — — bestehen. — —

Die bisher bei dem Ministerium des Innern eingereichten Gesuche[608]) um Aufnahme in eines der beiden Waisenhäuser sind mit dem Anfange des nächsten Verwaltungs-Jahres an die Commission für die Erziehungshäuser einzusenden.

Stuttgart, den 30. April 1826.

---

†) Verfügung der Minist. der Justiz des Innern und der Finanzen, betr. die Behandlung der Bestellgebühr bei Postversendungen an Staatsbehörden

vom 22. Mai 1826.

---

††) Erlaß des K. Minist. des Innern an das ev. Consistorium und den kath. Kirchenrath, betr. die Ausscheidung der Besoldungen der Kirchen- und Schuldiener bei der Staatskasse

vom 3. Juni 1826.

186.

Erlaß des Minist. des Inn. an die 4 Kreis-Regierungen, betr. die Belohnung der Geistlichen für die Visitation von Filial-Schulen

vom 22. Juni 1826. [609])

Zu Herstellung einer Gleichförmigkeit in den Gebühren, welche die evangelischen Geistlichen für die Visitation von Filial-Schulen beziehen, wird hiemit Folgendes festgesetzt:

---

608) Dieß war angeordnet gewesen durch Erl. der Kreis-Regierungen v. 31. März 1818. u. 9. Juli 1819. (Knapp, Ann. I, 397. III, 220.) — vergl. G.V. v. 11. Febr. 1810. Ordn. v. 1. Juli 1811. §. 4. Min. Erl. v. 6. Juli 1826.

†) s. Reg.Ges. Regbl. 1826. Nr. 25. S. 247. — vergl. Ver. v. 29. März 1822. Min.Verf. v. 2. Aug. 1822. 23. Jan. 1828.

††) s. Reg. u. Fin.Ges. — vgl. Stånd.Verh. auf dem Landt. v. 1827, auf welchem diese Ausscheidung verlangt worden war.

609) Normal.Buch des Cons. Müller, Sch. Intbl. II, 123. ausgeschr. von der Reg. des Neckar-Kreises und des Jaxt-Kreises am 27. Juni, von der Reg.

1) Für die Visitation einer Filial-Schule gebührt dem visitirenden Pfarrer ein Taggeld von dreißig Kreuzern, oder, wenn das Filial einer Stadtpfarrei angehört, von fünf und vierzig Kreuzern.

2) Die Anrechnung einer Zehrung und eines Reitpferdes ist nur dann gestattet, wenn das Filial eine Stunde oder mehr von dem Wohnort des Pfarrers entfernt ist. Für die Zehrung dürfen nicht mehr als 30 kr. angerechnet werden.

Für ein Pferd passirt der Roßlohn auf einen Tag, nach der gemeinderäthlichen Taxe, und die regulativmäßige Fütterung sammt Stalltrinkgeld.

Die Anrechnungen für den Gebrauch eines Pferdes finden jedoch alsdann nicht statt, wenn der Filial-Ort dem Pfarrer ein Pferd zur Verfügung gestellt hat.

3) In den Filial-Orten, in welchen bisher für die Visitation der Schule dem Geistlichen eine höhere Gebühr, als sich dieselbe nach den Bestimmungen unter den Nummern 1 und 2 berechnet, bezahlt wurde, hat es hierbei, so fern diese Gebühr auf einer rechtmäßigen Observanz oder besonderm Vertrage beruht, für die Personen und Dienstzeit der gegenwärtig im Amte stehenden Geistlichen sein Verbleiben. Mit jedem eintretenden Erledigungsfall aber ist die Gebühr nach den Bestimmungen unter 1 und 2 herabzusetzen.

Der Kreis-Regierung wird dieses auf ihren Bericht zur weiteren Verfügung eröffnet.

Stuttgart, den 22. Juni 1826.

---

des Schwarzw.-Kreises am 28. Juni und von der Reg. des Donau-Kreises am 10. Juli 1826 an die betr. Oberämter und durch Conf.Erl. v. 23. Nov. 1826 an die 6 Gen.Superint. — vgl. K.O. v. 1. Jan. 1758. Abschn. VIII. §. 1. — (Nach Sp.Conf.Erl. v. 22. Mai 1827 gebührt den Pfarr-Verwesern zwar auch Ersatz für die Zehrungs- und Reise-Kosten, aber nicht das Taggeld von 30 kr. — vgl. G.R. v. 15. Okt. 1788.) — Die Kirchenkonvente in den Filialien sind mit den Schul-Visitationen zu verbinden. (Sp.Conf.Erl. v. 18. Dez. 1827. 15. Juni 1830.) — Bei der Dekanats-Visitation kommen entweder die Filialisten-Kinder in das Schullokal des Mutter-Orts, wenn die Entfernung nicht zu groß ist, (Den Orts-Vorstehern kann auch eine schriftliche Aeußerung abgefordert werden,) oder begiebt sich der Visitator ins Filial selbst. Die Filialien tragen zu den Visitations-Kosten im Verhältniß der verwendeten Zeit bei. Sp.Conf.Erl. v. 23. Apr. 1822. (Gaupp I, 230.)

187.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die K. Commission für die Erziehungs-Häuser, betr. eine Instruktion für die Aufnahme in die Waisenhäuser vom 6. Juli 1826. [610])

In der Bekanntmachung vom 30. April d. J. (Regbl. S. 222.) sind die gemeinschaftlichen Oberämter angewiesen worden, die bisher bei dem Ministerium des Innern eingereichten Gesuche um Aufnahme in eines der beiden Waisenhäuser mit dem Anfange des neuen Verwaltungs-Jahrs an die Commission für die Erziehungshäuser einzusenden.

Für die Behandlung dieser Gesuche wird derselben folgende Instruktion ertheilt.

1) Im Allgemeinen wird die Commission auf die dießfallsigen Bestimmungen der General-Verordnung vom 11. Febr. 1810. §. 3. 4. und 14. und der Waisenhaus-Ordnung vom 1. Juli 1811. §. 3. 4. 5. hingewiesen.

2) Das gegenseitige Verhältniß der beiden Waisenhäuser ist durch den Ministerial-Erlaß vom 7. April 1826. §. 1—6. normirt.

3) Die einkommenden Aufnahme-Gesuche sind bei der Commission für die Erziehungshäuser zu sammeln, nöthigenfalls zu vervollständigen und in ein fortlaufendes, nach Oberämtern geordnetes, Verzeichniß einzutragen.

4) Bei der Annäherung des gesetzlichen Termins zur Aufnahme (auf den 1. April und 1. August jeden Jahrs) hat sich die K. Commission für die Erziehungshäuser von den Oberinspektionen der beiden Waisenhäuser ein nach dem bei den Akten befindlichen Formular abzufassendes Verzeichniß der Zöglinge (mit Einschluß der sog. Landzöglinge) einsenden zu lassen, worin die Zahl der in der Anstalt vorhandenen, der demnächst austretenden, und der hiernach bevorbleibenden Zöglinge nach Kreisen und Oberämtern angegeben, auch die (ohne Kleidergeld aufgenommenen) Soldatenkinder besonders aufgeführt werden.

5) Aus diesen Verzeichnissen hat die Commission für die Erziehungshäuser ein drittes, auf gleiche Weise nach Kreisen und Oberämtern geordnetes Haupt-Verzeichniß der — nach der Confirmation in den beiden Waisenhäusern zurückbleibenden Zöglinge verfassen, und die Resultate desselben in einer vierten Liste mit der — jedes Oberamt treffenden Rate an der Gesammtzahl von 550 Zöglingen zusammenstellen zu lassen, um hiernach ermessen zu können, ob und wie

610) Norm.-Samml. der Comm. für die Erz.-Häuser. — vgl. Erl. der Comm. für die Erz.-Häuser v. 23. Sept. 1833.

weit jedes einzelne Oberamt in Vergleichung mit den übrigen Oberämtern sich im Vortheil oder im Nachtheil befinde.

6) Die jedes Oberamt treffende Rate wird nach dem Durchschnitt-Verhältniß des Reichssteuer-Fußes und der Bevölkerung berechnet.

7) Da — die nach der Waisenhaus-Ordnung vorzugsweise zur Aufnahme berechtigten Soldaten-Kinder denjenigen Oberämtern, aus welchen sie abstammen, billigerweise nicht in Aufrechnung gebracht werden können; so sind die in den beiden Waisenhäusern vorhandenen Zöglinge dieser Classe an der vollen Normalzahl von 550 Kindern in Abzug zu bringen, und nur an dem Ueberreste die Normal-Rate der einzelnen Oberämter (§. 5.) auszumitteln, bei der Vergleichung dieser Rate mit der effektiven Zahl der Zöglinge aber die Soldaten-Kinder nicht in Berechnung zu nehmen.

8) In derselben Hauptliste, welche diese Vergleichung enthält, (§. 5.) wird die Zahl der aus jedem Oberamt noch unerledigt vorliegenden Receptions-Gesuche (ohne Unterschied, ob solche vor oder nach der letzten Aufnahme eingekommen seyen) angegeben. Die Gesuche von Soldaten-Kindern werden auch hier nicht unter den einzelnen Oberämtern, sondern am Schlusse der Tabelle besonders aufgeführt.

9) Nach diesen Vorbereitungen kann zur wirklichen Aufnahme geschritten werden. Nach vorgängiger Prüfung und Erledigung der — von Soldaten-Kindern eingekommenen Gesuche werden zuvörderst aus jedem Oberamte, von welchem gesetzlich begründete Gesuche vorliegen [611]), so viele Kinder aufgenommen, als demselben nach der mehrerwähnten Vergleichung (§. 5.) an seiner Normal-Rate abgehen; die noch weiter offenen Stellen können theils durch besonders bedürftige Kinder aus anderen Oberämtern, theils aus sämmtlichen Oberämtern nach billigem Verhältniß besetzt werden.

Durch die Festhaltung dieser seit dem Jahr 1822 befolgten Grundsätze sind nicht allein die früheren Beschwerden über allzugroße Begünstigung einzelner Oberämter gänzlich beseitigt, sondern es ist auch das Gleichgewicht unter den sämmtlichen Oberämtern bereits so weit hergestellt worden, daß aus jedem Oberamts-Bezirke, der von dieser Wohlthat Gebrauch machen will, nicht allein die volle Normalzahl, sondern sogar wenigstens ein Kind über die Normalzahl des Oberamts sich im Waisenhause befindet.

10) Wenn aus einem Oberamte mehr Gesuche vorliegen, als nach den hier aufgestellten Grundsätzen erledigt werden können, so gibt der Grad der Dürftigkeit den Vorzug. Die Nichtberücksichtigten bleiben für die nächste Aufnahme vorgemerkt.

11) Eine Subrepartition der Aufzunehmenden nach Geschlechtern oder Confessionen kann nicht Statt gegeben werden.

Der Ueberzahl eines oder des andern Geschlechts kann theils

---

611) vgl. K. Ver. v. 15. Sept. 1812.

durch Austausch unter den beiden Waisenhäusern und vornehmlich durch die Auswahl der Landzöglinge abgeholfen werden.

12) Die Vertheilung der — zur Aufnahme bestimmten Zöglinge unter den beiden Waisenhäusern geschieht nach Maaßgabe des in jedem derselben stattgehabten Abgangs, zunächst nach dem Confessions-Verhältniß, indem die katholischen Zöglinge vorzugsweise nach Weingarten, die protestantischen nach Stuttgart aufgenommen werden sollen, dann nach der geographischen Lage der Oberämter, so daß die protestantischen Kinder aus den südlichen Landestheilen nach Weingarten aus den nördlichen nach Stuttgart angewiesen werden.

13) Die Aufnahme geschieht mittelst Ausschreibens an die gemeinschaftlichen Oberämter, unter gleichzeitiger Benachrichtigung der betreffenden Oberinspektion; der letztern werden die Bittschriften der Aufgenommenen mit deren Beilagen angeschlossen. Eine Mittheilung an die Kreis-Regierungen erscheint unter den nunmehrigen Verhältnissen nicht mehr als angemessen.

14) Nach vollzogener Aufnahme hat die K. Commission für die Erziehungshäuser über das Resultat derselben unter Anschluß einer Abschrift der oft erwähnten Hauptliste (§. 5. 8.) an das Ministerium des Innern zu berichten, und die etwaigen Abweichungen von der gegenwärtigen Instruktion zu rechtfertigen. Bleibende Abänderungen derselben können nur von hier aus verfügt werden.

Indem man solches der K. Commission für die Erziehungshäuser zur künftigen Nachachtung eröffnet, werden derselben nicht allein die — bei dem Ministerium des Innern vorliegenden Receptions-Gesuche, nebst den hierüber geführten Verzeichnissen, sondern auch die weiteren über die Aufnahme der letzten Acht Jahre verhandelten Akten zur Einsicht und sachdienlichem Gebrauche zugefertigt. — —

Stuttgart, den 6. Juli 1826.

188.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. die Gratialien der Schullehrer-Wittwen

vom 8. August 1826. 612)

Da man durch die bisher eingekommenen Berichte der Schul-Inspektorate nunmehr in vollständige Kenntniß derjenigen Schulleh-

612) Norm.B. des k. K.R. — vgl. Erl. des kath. K.R. v. 12. Apr. 1825.

rer-Wittwen, welche aus der Staatskasse ein Gratiale beziehen, gekommen ist, so können von nun an die deßfallsigen halbjährigen Termins-Anzeigen unterbleiben und es ist künftig nur in dem Fall je auf den 1. Januar und 1. Juli hierüber zu berichten, wenn sich bei diesen Schullehrer-Wittwen Veränderungen durch Todesfälle, Heurathen, Vergehen, welche zur öffentlichen Bestrafung gekommen sind ꝛc., ereignet haben.

Da man übrigens aus diesen Berichten wahrgenommen hat, daß mehrere Schulinspektoren in der Meinung stehen, die eingeforderten Berichte hätten zugleich die Absicht, für diejenigen Wittwen, welche noch kein Gratiale beziehen, ein solches in Antrag zu bringen, so wird hier bemerkt, daß diese Meinung nicht richtig sey, und daß nur auf besondere, von den Wittwen mit dem Beibericht des gemeinschaftlichen Oberamts und mit den nöthigen Belegen, namentlich dem Taufschein, Armuths-Zeugniß und dem Auszug aus dem Familien-Register, in Beziehung auf die Kinder versehenen Gesuche, höheren Orts wegen Verwilligung eines Gratials Vortrag erstattet werden kann.

Stuttgart, den 8. August 1826.

189.

Instruktion, betr. die Auswahl der in das Waisenhaus Weingarten über die bisherige Normalzahl aufzunehmenden Zöglinge aus der Klasse der Vaganten

vom 15. August 1826.[613])

---

§. 1.

Die in das Waisenhaus Weingarten über die bisherige Normalzahl aufzunehmenden Zöglinge bestehen aus Kindern, deren Eltern, oder, wenn sie elternlos sind, deren sonstige Angehörige, denen in Ermanglung einer öffentlichen Fürsorge ihre Erziehung anheim fällt, die in der Polizei-Verordnung vom 11. Septbr. 1807. §. 21. 22. und in der Verordnung vom 10. Novbr. v. J. §. 1—18. bezeichnete Confination in einer inländischen Gemeinde verwirkt haben.

§. 2.

Die Aufnahme setzt nicht nothwendig voraus, daß die Confination der Eltern oder sonstigen Erzieher des Aufzunehmenden bereits vollzogen, oder von der competenten Stelle erkannt sey. Es genügt

613) Gedr. O. Amts-Reg. — vergl. Min. Erl. v. 15. Nov. 1825. 21. Aug. 1827. 31. Juli 1830.

vielmehr an dem Vorhandenseyn amtlicher Notizen, welche keinen Zweifel darüber übrig lassen, daß die Confination begründet sey, wenn gleich die Erkennung oder Vollziehung derselben in Folgen des Standes der eingeleiteten Untersuchung oder sonstiger Umstände, z. B. weil die betreffenden Personen sich zur Zeit auf flüchtigem Fuß befinden, noch im Anstand zu bleiben hat [614]).

Dagegen muß vor der Aufnahme die Staatsangehörigkeit des Aufzunehmenden entschieden, und der Regel nach auch die Heimath-Gemeinde desselben ausgemittelt seyn. Von der letzteren Forderung kann eine Ausnahme nur dann eintreten, wenn von der competenten Regiminal-Behörde erkannt ist, daß bei unzweifelhafter Staats-Angehörigkeit des Kindes die Entscheidung über die Heimath-Gemeinde desselben von Thatumständen abhänge, deren Ausmittlung ungewiß oder wenigstens innerhalb eines bestimmten Zeitraums nicht zu verbürgen sey.

§. 3.

Der Verlust des Vaters oder der Mutter gehört bei den in Frage stehenden Kindern eben so wenig zu den Bedingungen der Aufnahme in's Waisenhaus, als dieselbe bei dem Vorhandenseyn derjenigen Umstände, unter denen die Polizei-Verordnung vom 11. Sept. 1807. §. 21. und 22. die Versetzung von dergleichen Kindern in eine Waisen-Anstalt anordnet, durch die Zustimmung der Eltern oder nächsten Verwandten des Kindes bedingt ist.

Die Aufzunehmenden sollen in der Alters-Klasse vom zurückgelegten 7ten bis zum zurückgelegten 12ten Jahre stehen; nur aus besonders dringenden Gründen kann einer Ausnahme von dieser Regel Statt gegeben werden.

§. 4.

Die Auswahl unter den hienach zur Aufnahme geeigneten Kindern bestimmt sich vorzugsweise durch das Maas, in welchem die Verwahrlosung des Aufzunehmenden, in Hinsicht auf sittliche und intellecktuelle Erziehung und die Zugewöhnung desselben zu einer unordentlichen oder verbrecherischen Lebensweise als Folge der Verhältnisse, in welchen er dermalen sich befindet, entweder bereits vorhanden oder wenigstens für die Zukunft zu befürchten ist, und durch den Mangel an sonstigen Mitteln, ihn dem Einfluß dieser Verhältnisse zu entziehen, und seine Erziehung für eine geordnete Lebensweise sicher zu stellen.

Es kommt hiernach zu erwägen:

1) ob der Aufzunehmende bereits selbst die Lebensart des Jauners oder Vaganten mit Eltern oder andern Angehörigen getheilt, in wie weit anzunehmen sey, daß der Hang zu einer solchen Lebensart sich bereits in ihm befestigt habe, ob besondere Proben sittlicher Verdorbenheit von ihm bekannt seyen, ob er namentlich bereits der Verübung von Vergehen und Verbre-

---

614) vgl. Min.Erl. v. 21. Aug. 1827.

chen oder der Mitwirkung bei solchen sich schuldig gemacht habe;

2) der Charakter und die Lebensweise der Eltern oder der sonstigen bisherigen Ernährer des Kindes, die Art, der Grad oder die Zahl der Vergehen oder Verbrechen, deren sie sich schuldig gemacht, der Grad der Hartnäckigkeit, den sie gegen die Einfügung in die bürgerliche Ordnung bewiesen haben, der Umfang und die Ergiebigkeit der ihnen zu Gebot stehenden erlaubten Mittel ihres Fortkommens und deren Verhältniß zu ihren Bedürfnissen, die Art, wie sie bisher auf die Erziehung ihrer Kinder eingewirkt, und namentlich die Neigung, die sie gezeigt haben, dieselben den öffentlichen Schulanstalten zu entziehen, und sie zu unerlaubtem Erwerb zu mißbrauchen;

3) die außer der Aufnahme in das Waisenhaus vorhandenen Mittel, das Kind dem Einfluß seiner bisherigen Umgebungen zu entziehen, namentlich ob sich Gelegenheit finde, dasselbe in einem geordneten Hause oder in einer Erziehungs-Anstalt unterzubringen, wo es der Einwirkung seiner Angehörigen entzogen wäre, und ob die Mittel zur Bestreitung der Kosten eines solchen Unterkommens in dem Vermögen derer, welchen die Alimentation des Kindes obliegt, in der Privat-Wohlthätigkeit, in den Kräften der Lokal-, Armen-, Unterstützungs-Kassen, an welche ein rechtlicher Anspruch für das Kind Statt findet, oder auf irgend eine sonstige Weise gewährt seyen.

§. 5.

Die Quellen, aus denen der Regel nach die Notizen über die voranstehenden bezeichneten Verhältnisse geschöpft werden, sind:

1) die nach der Verordnung vom 10. Novbr. v. J. von den Oberämtern und Aemtern zu führenden fortlaufenden Listen über die Confinirten, mit den denselben zu Grund liegenden Materialien, so wie nähere Belege, welche die Oberämter über den Charakter und die Lebensweise der in dieser Liste verzeichneten Kinder, deren Aufnahme in das Waisenhaus nach vorstehenden Momenten zur Sprache kommen kann, und ihrer Angehörigen, theils von den geistlichen und weltlichen Ortsvorstehern, theils von den Gerichts- oder Polizei-Behörden, bei welchen dergleichen Personen in Untersuchung gestanden, einziehen werden.

2) Mittheilungen, welche die Gerichts- und Polizei-Behörden dem zum Vorschlag der Aufnahme competenten Bezirks-Polizei-Amt (§. 6.) von Amtswegen über vorschlagsfähige Kinder von Personen machen werden, die bei ihnen in Untersuchung stehen, oder zur Untersuchung denuncirt sind.

§. 6.

Der Vorschlag zur Aufnahme in's Waisenhaus kommt

1) bei bereits confinirten Personen dem Oberamt oder Amt zu, in dessen Bezirk die Heimath-Gemeinde der Eltern oder der sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes sich befindet;

2) bei Personen, deren Heimathort noch nicht bestimmt ist, der für die Untersuchung des Heimath=Verhältnisses competenten Polizei=Behörde.

§. 7.

Bei ihren Vorschlägen werden die Bezirks=Polizei=Aemter nach dem Voranstehenden die erforderliche Auswahl zu treffen wissen, und in dieselben daher keine Kinder aufnehmen, die, ob zwar confinirten oder der Landstreicherei schuldigen Personen angehörig und im Alter der Aufnahme=Fähigkeit stehend, doch nach dem geringeren Grad sittlicher Gefährdung, der sich aus ihrem und ihrer Angehörigen Charakter und Lebensweise ergiebt, oder nach den sonstigen vorhandenen Mitteln, ihnen eine geordnete Erziehung zu verschaffen, voraussichtlich bei der auf eine bestimmte Zahl beschränkten Aufnahme ins Waisenhaus Anderen nachzustehen haben werden.

Die Vorzuschlagenden haben sie in eine tabellarische Uebersicht zu bringen, welche folgende Rubriken erhält:

I) Eltern oder sonstige Angehörige des Kindes, in deren Versorgung dasselbe gegenwärtig steht.

1) Geschlechts= und allenfallsiger Jauner=Name, Alter und Verwandtschafts=Verhältniß zu dem Kind,
2) Heimath=Verhältniß,
3) Kinder und sonstige in ihrer Versorgung stehende Personen nach Geschlecht, Zahl und Alter,
4) Gewerbe und Lebensweise, (seßhaft oder herumziehend)
5) Mittel des Fortkommens und Verhältniß derselben zum Bedürfniß,
6) Confination, und erstandene Untersuchungen und Strafen,
7) sonstiges Prädikat.

II) Das zur Aufnahme vorgeschlagene Kind,

1) Geschlecht, Name, Alter,
2) Heimath=Verhältniß,
3) bisherige Lebensweise (fix oder herumziehend) und sittlicher und intellektueller Zustand,
4) physische Beschaffenheit.

III) Gelegenheit und Mittel, dem Kind eine geordnete Erziehung zu verschaffen.

Die an die Kreis=Regierung einzusendende Tabelle wird mit einem ihre Angaben erläuternden und näher begründenden Bericht und mit den zu gleichem Zweck dienlichen Belegen begleitet. Zu den letzteren gehören namentlich

1) ad II. 1) der Taufschein des Kindes, sofern derselbe beigebracht werden kann,

2) zu II. 3) ein Zeugniß des Pfarramts, in dessen Sprengel sich das Kind bisher aufgehalten, und wenn es keinen fixen Aufenthalt gehabt, ein, wenigstens den intellektuellen Zustand (die Bildungsfähigkeit und die bereits erlangte Bildung) bezeichnendes Zeugniß der Pfarrei des Oberamts=Sitzes,

3) ad II. 4) ein ärztliches Zeugniß [615],

4) ad I. 7) ein gemeinderäthliches Zeugniß in dem Fall, wenn die Eltern oder Angehörige einen bestimmten Aufenthaltsort gehabt haben,

5) die von den Gerichts- und Polizei-Behörden erhaltenen Nachrichten. (§. 5.)

Wenn zu I. 2) und II. 2) ein Heimathort noch nicht angegeben werden kann, so hat der Bericht den Grund davon und den Stand der Untersuchung der Heimath-Verhältnisse, so wie die Gründe, aus welchen die Staats-Angehörigkeit als entschieden zu betrachten ist, zu erläutern.

Ebenso ist zu I. 6) wenn die Confination noch nicht erkannt ist, im Bericht nachzuweisen, warum dieselbe wenigstens als verwirkt zu betrachten sey.

Wenn die Familie des Kindes öffentliche Unterstützung erhält, so ist dieß zu I. 5. zu bemerken. Zu II. 3) sind insbesondere etwaige Vergehen, welcher der Vorgeschlagene bereits sich schuldig gemacht, anzumerken.

Zu III. wird namentlich der ökonomische Zustand der Heimath-Gemeinde des Kindes und ihrer Armen-Unterstützungsfonds bezeichnet.

§. 8.

Die Kreis-Regierung revidirt die oberamtlichen Vorschläge, sorgt für die nöthigen Ergänzungen, und legt sie sofort mit ihren Bemerkungen über die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Vorgeschlagenen zur Aufnahme in's Waisenhaus sich eignen möchten, dem Ministerium des Innern vor.

§. 9.

Die Vorschläge geschehen auf jedesmalige besondere Aufforderung, mit welcher zugleich die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge bekannt gemacht wird.

Die Oberämter und Aemter, welche keine Vorschläge zu machen im Fall sind, haben hievon der Kreis-Regierung Anzeige zu erstatten.

§. 10.

Die Heimath-Gemeinde des Aufgenommenen hat, in Ermanglung näher verpflichteter leistungsfähiger Personen, für denselben das gesetzliche Kleider-Geld von 15 fl. an die Waisenhaus-Kasse zu entrichten, und für seine sichere Einlieferung in die Anstalt besorgt zu seyn.

Der Gemeinderath des Heimaths-Orts bestellt aus der Zahl der vermöglicheren und angeseheneren Einwohner der Gemeinde einen Pfleger des Aufgenommenen, der sich dessen fortdauernde Beobachtung und Berathung, vornehmlich nach der Entlassung aus der Waisen-Anstalt, zur Pflicht zu machen, namentlich über der Ausbildung desselben für einen regelmäßigen Nahrungs-Erwerb zu wachen, und bei der den Vorstehern der Waisen-Anstalt obliegenden Einleitung hie-

615) vgl. Min. Erl. v. 21. Aug. 1827.

zu ihnen mit Rath und That an die Hand zu gehen, auch das allenfallsige nicht hinterfällige Vermögen seines Pfleglings während der Minderjährigkeits-Dauer zu verwalten hat.

Stuttgart, den 15. August 1826.

Auf Sr. Königlichen Majestät besondern Befehl,
Ministerium des Innern.

190.

Dekret des K. kath. Kirchenraths an die kathol. Schul-Inspektorate, betr. die Urlaube bei den Schullehrern und Provisoren

vom 26. September 1826. [616])

Aus Berichten ist ersichtlich, daß mehrere Provisoren die Schulferien zum müßigen Umherlaufen mißbrauchen, ihren Eltern und Freunden lästig fallen, öfters sogar unziemende Bekanntschaften, wegen welcher sie versetzt wurden, wieder anknüpfen und zu erhalten suchen.

Es wird daher verordnet:

1) Die Provisoren dürfen sich, selbst in der Ferienzeit, nicht ohne Genehmigung des Pfarrers über Nacht aus dem Orte entfernen.
2) Der Pfarrer hat den Provisoren, wie den Schullehrern nur einen Urlaub von 48 Stunden zu ertheilen.
3) Die Pfarrämter haben mit den Quartalberichten den Schul-Inspektoren anzuzeigen, wie oft und aus welcher Ursache die Schullehrer und Provisoren von ihren Stellen abwesend gewesen seyen.
4) Den Schul-Inspektoren wird gestattet, aus hinreichenden Ursachen, einen Urlaub von 8 Tagen zu bewilligen, wenn das betreffende Pfarramt dagegen keine Einwendung zu machen hat.
5) In den Herbstferien ist den Schul-Provisoren der Besuch ihrer Eltern, Verwandten ꝛc. nicht zu erschweren, es sey denn Grund zu der Vermuthung vorhanden, daß sie den Urlaub mißbrauchen. Wenn ein Provisor wegen angeknüpften unziemlichen Bekanntschaften aus einer Gegend versetzt wurde, so ist ihm dahin nur in wichtigen Fällen ein sehr beschränkter Urlaub zu ertheilen.
6) Will ein Schullehrer und Provisor über 8 Tage von seiner Stelle abwesend seyn, oder die Residenzstadt besuchen, so muß zu jeder Zeit, selbst in den Ferien, bei dem K. K. Kirchenrath die Erlaubniß nachgesucht und erwartet werden.

Stuttgart, den 26. September 1826.

---

616) Maurer, Beil. S. 400. Norm. B. des kath. K. R. — vgl. Erl. des k. K. R. v. 7. Juli 1818. Min.-Erl. v. 5. Okt. 1817. 20. Nov. 1829.

191.

Dekret des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. die Aufnahme der Kinder in die Schule am Anfang des Sommerhalbjahrs

vom 21. November 1826. [617])

Ueber die bisher bestandene Anordnung, daß diejenigen Kinder, welche im November jeden Jahrs das 6te Jahr zurückgelegt haben, den nämlichen Winter noch mit dem Schulbesuche den Anfang zu machen haben, sind mehrfältig Beschwerden vorgebracht worden, die in Beziehung auf die Kinder der von dem Schul-Orte entfernten Filialisten größtentheils nicht ungegründet sind. Dieser Beschwerde wird am zweckmäßigsten abgeholfen, wenn die erste Aufnahme der Schüler, was man hiemit den Schul-Commissionen empfiehlt, allgemein mit dem Anfange des Sommerhalbjahrs stattfindet.

Die Folge hievon ist, daß diejenigen Kinder, welche am ersten Novbr. des vorigen Jahrs das 6te Jahr zurückgelegt haben, wenn sie auch von entfernteren Filialien und auf schlechten Wegen ihre Schule besuchen müssen, nun schon 6½, mit dem Anfange der nächsten Winterschule aber schon 7 Jahr alt und daher so erstarkt sind, daß sie ohne Anstand selbst von weiter Entfernung und auf beschwerlichen Wegen die Schule besuchen können.

Stuttgart, den 21. November 1826.

---

†) Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Dekanatämter, betr. die Untersuchung der erledigten Kirchenstellen beim Abgang der Pfründner

vom 12. Dezember 1826.

I) Die Gegenstände der Untersuchung sind — — — n) die Akten und Effekten des Schul-Inspektoratamts, wenn der abgehende Kirchenpfründer zugleich das Schul-Inspektorat versah. Dieselbe hat der Dekan zu übernehmen. X) Von dem Protokoll über die Kirchenstelle ist das über das — Schul-Inspektorat-Amt abzusondern.

---

617) Maurer, Beil. S. 372. Norm. B. des k. K. R. — vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 2. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 5.

†) Kath. Kirch. Ges. S. 855. Maurer S. 56.

192.

Erlaß der Centralleitung des Wohlthätigkeits=Vereins und der Kön. Armen=Commission an die gem. Oberämter, betr. die Einführung der Doppelspinnerei

vom 18. Dezember 1826. [618])

„Aus der I. Beilage des öffentlichen Jahresberichtes der Centralleitung auf $18^{25}/_{26}$. — — werden dieselben ausführlich ersehen, wie wünschenswerth es wäre, daß die Leinenspinnerei am zweispuligen Rade oder die sogenannte Doppelspinnerei so allgemein als möglich im Königreiche, und besonders in denjenigen Orten eingeführt werden könne, in welchen die Leinenspinnerei zu den Haupt=Nahrungszweigen der ärmeren Volksklasse gehört.

Ein Hauptmittel zur Erreichung dieses Zwecks ist darin gegeben, daß nun beinahe in jedem Oberamts=Bezirke wenigstens Eine Person in dieser Spinnerei unterrichtet ist

.. Man zweifelt daher nicht, daß die Oberamts=Leitungen es sich nun auch, wo es nicht bereits geschehen ist, von selbst werden angelegen seyn lassen, für die weitere Verbreitung derselben im Oberamts=Bezirke besorgt zu seyn.

Es kann dieß zunächst auf dreierlei verschiedene Arten geschehen; entweder kann

1) in den Wohnort der im Doppelspinnen bereits unterrichteten Personen aus jedem Amtsorte eine Person geschickt werden, um sich daselbst zur Lehrerin für ihren Wohnort zu bilden; oder es können
2) um das Uebernachten der Lehrlinge in dem Wohnorte der Musterlehrerin unnöthig zu machen, nur aus den diesem Orte am nächsten gelegenen Amtsorten, und in diese dann, wenn die ersten Lehrlinge ausgelernt haben, aus den entfernteren Amtsorten Lehrlinge geschickt werden; oder es kann endlich
3) die bereits vorhandene Musterlehrerin nach und nach in sämmtlichen Amtsorten herumgeschickt werden, um in jedem derselben den Unterricht selbst zu ertheilen.

Da indessen eine in der gewöhnlichen Spinnerei am einfachen Rade geübte Person zwar in wenigen Tagen das Doppelspinnen in so weit, daß sie brauchbares Garn liefert, erlernen kann, zur Bildung einer Doppelspinn=Lehrerin aber (welche nicht blos ausgezeichnet gut und fertig spinnen, sondern auch den Mechanismus des Rades u. s. w. verstehen, und überhaupt in vorkommenden außerordent=

---

618) Knapp, Schul=Ges. S. 296. — vgl. Erl. der Arm.Comm. v. 31. März 1835.

lichen Fällen sich muß helfen können), nach den bisherigen Erfahrungen immer 4—5 Monate erfordert werden, so möchte es wohl bei der dritten und selbst bei der zweiten Art, der Einführung allzulange anstehen, bis für jeden Amtsort eine Lehrerin gebildet wäre, und daher die erste Art in der Regel vor den beiden andern den Vorzug verdienen.

Weil jedoch einzelne Gemeinden es vielleicht vorziehen werden, ihre Lehrerin zu Urach, wo schon seit 9 Monaten eine Unterrichts-Anstalt im Gange ist, durch die ursprüngliche Lehrerin aller übrigen unterrichten zu lassen, so haben Seine Königliche Majestät gnädigst genehmigt, und durch einen aus Höchst-Ihrer Privat-Kasse huldreichst bewilligten Beitrag es möglich gemacht, daß die Uracher Anstalt, ungeachtet der nun geschehenen Entlassung des bisherigen Faktors Mayer, unter der Leitung der bisherigen Spinnlehrerin Horn und des Leinwandhändlers und Salzfaktors Pommer, des älteren, und unter der Aufsicht des Stadtschultheißen Georgii, noch eine Zeit lang fort erhalten, und jeder einzelnen Gemeinde gestattet werde, eine zur künftigen Ortslehrerin im Doppelspinnen bestimmte Person unmittelbar nach Urach zur Erlernung desselben abzusenden.

Um den Gemeinden die Sache so leicht als möglich zu machen, ist die Einrichtung so getroffen, daß für Logis, Holz, Licht, Unterricht und Aufsicht zu Urach nichts bezahlt werden darf; namentlich sind auch Geschenke ein für allemal verboten. Die Gemeinden haben also für eine Spinnschülerin, welche sie nach Urach schicken, nichts zu bezahlen, als:

1) Die Kosten der Hin- und Herreise derselben,
2) für ein reinliches Bett, das sie im Institut erhält, täglich 1 kr. und für die mehrmalige Waschung des Bett-Ueberzugs bei dem Austritt, je nachdem die Person längere oder kürzere Zeit im Institut war, 30 kr. bis 1 fl.
3) Für die Kost (bestehend Morgens in einer Suppe, 10 Uhr ein Stück Brod, Mittags Suppe, etwas Fleisch und Gemüse, 4 Uhr einem Stück Brod, Nachts Suppe, Milch oder Erdbirnen) so lange die Früchten-Preise nicht steigen, täglich 9 kr.;
4) für ein zweisäuliges Spinnrad, das ihr nach Hause mitgegeben wird, 3 fl. 24 kr.

Davon geht aber der Spinnlohn, den die Schülerinnen für Alles, was sie spinnen, vom Institut erhalten, und der sich nach den bisherigen Erfahrungen auf monatliche 1 fl. 30 kr. oder 2 fl. belauft.

Das Ganze kann also eine Gemeinde ohne die Reisekosten in 4 Monaten kaum 18 fl., und in 5 Monaten kaum 21 fl. kosten.

Man muß jedoch zur Erhaltung der Ordnung und zu Vermeidung zeitraubender Correspondenzen erwarten, daß keine unsittliche, oder mit einer eckelhaften oder ansteckenden Haut- oder andern Krankheit behaftete Person nach Urach geschickt, und daß für jede das Geld für das Spinnrad sogleich beim Eintritt, für Bett und Kost aber wenigstens jeden Monat voraus, an das Institut bezahlt werde.

Die Gemeinden, welche unter diesen Bedingungen eine Person nach Urach in den Unterricht zu schicken wünschen, haben nichts zu thun, als unter Beibericht der Oberamts-Leitung eine kurze Anzeige der Lokalleitung von ihrem Entschlusse zur Centralleitung einzuschicken, worauf die Schülerin nach der Zeit-Ordnung, in welcher sie sich gemeldet hat, nach Urach einberufen werden wird, sobald es der Raum daselbst gestattet. In jedem Falle aber hat jedes gemeinschaftliche Unteramt, bis auf weitere Anordnung, jedes Jahr, und 1827 erstmals, in einer besondern Beilage zu dem Jahresberichte, welchen es unfehlbar bis auf den 15. April an das gemeinschaftli-Oberamt einzusenden hat, bestimmt anzuzeigen:

1) wie viele Personen, sowohl Erwachsene, als Kinder, in jedem Orte das Doppelspinnen schon erlernt haben, und im Augenblicke der Berichts-Erstattung daran lernen;
2) was noch weiter geschehen wird, um die Doppelspinnerei im Orte einzuführen; und
3) warum nicht weiter bereits geschehen ist, und noch geschehen kann.

Jedes gemeinschaftliche Oberamt aber hat die Haupt-Resultate dieser Ortsberichte nach den angegebenen drei Gesichtspunkten ebenfalls in einer besonderen Beilage zu seinem unfehlbar auf den 1. Mai an die Kön. Armen-Commission zu erstattenden Jahresberichte anzuzeigen, um die Centralleitung und die Kön. Armen-Commission hiedurch in den Stand zu setzen, Seiner Königlichen Majestät den befohlenen ausdrücklichen Bericht hierüber erstatten zu können.

Stuttgart, den 18. Dezember 1826.

Centralleitung des Wohlt. Vereins u. K. Armen-Commission.

193.

Erlaß des ev. Consistoriums, betr. die Vorprüfungen der Schulamts-Candidaten und die Aufnahme derselben in das evangelische Schullehrer-Seminar

vom 19. Dezember 1826. [619])

Da zur Anzeige gekommen, daß die Verfügung vom 12. Juli 1825 die Erfordernisse zur Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar betreffend, den Lehrlingen des deutschen Schulwesens nicht in ihrem ganzen Umfange bekannt ist, auch eine zweckmäßige Benutzung der Vorbildungs-Periode der Schulamts-Zöglinge sie al-

619) Regbl. 1826. Nr. 51. S. 532. — vergl. Min. Erl. v. 19. Jan. 1825. Cons. Erl. v. 12. Juli 1825. 15. Febr. 1831. — u. Min. Verf. v. 30. Juli 1829. §. 14. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 43. 44.

ein in den Stand setzt, jenen Erfordernissen zu genügen, so sieht man sich zu folgenden Verfügungen veranlaßt:

1) Die evangelischen Dekanatämter haben die Pfarrämter anzuweisen, jeden, der sich dem Schulstande widmen will, so wie dessen Eltern oder Pfleger von dem Inhalt der gedachten Verfügung genau in Kenntniß zu setzen, und zur Erfüllung der darin gemachten Forderungen durch Rath und That mitzuwirken.

2) Jeder Adspirant hat sich wenigstens ein Jahr vor der Confirmation vor dem Conferenz-Direktor des Bezirks zur Prüfung seiner Fähigkeiten und Schulkenntnisse zu stellen; dieser hat ihm bei auffallender Untauglichkeit für den Schulstand die weitere Verfolgung seines Plans abzurathen, wenn er ihn aber fähig findet, sich mit seinen Eltern, so wie mit dem Pfarrer und Schullehrer des Orts zu berathen, wie dem Knaben der nothwendige Unterricht zu seiner Vorbildung zu ertheilen sey.

3) Der Conferenz-Direktor hat wenigstens zweimal im Jahre alle Adspiranten seines Bezirks zu sich zu berufen, um sich durch eine Prüfung von ihren Fortschritten zu versichern, und ihnen weitere Rathschläge zu ertheilen;

4) auch hat derselbe die Veranstaltung zu treffen, daß jeder Adspirant von seinem Schullehrer wenigstens zweimal im Jahr zur Conferenz mitgebracht, und von einem der vorzüglichsten Schullehrer des Bezirks im Gesang und Clavierspielen geprüft werde.

5) Sollte sich am Ende des ersten Jahres erweisen, daß der Adspirant keine Fortschritte macht, und namentlich kein musikalisches Gehör hat, so ist ihm dringend abzurathen, den Schulstand zu wählen.

6) Zur Aufnahme-Prüfung für das Seminar sind ausführliche Zeugnisse der Conferenz-Direktoren erforderlich, welche nebst einem Zeugniß des Pfarramtes, daß der junge Mensch in sittlicher Hinsicht nicht verwahrlost worden sey, und daß überhaupt nach Charakter und Betragen nichts gegen ihn und seine Aufnahme eingewendet werden könne, dem durch das Dekanat vorzulegenden Aufnahme-Gesuch beigefügt werden müssen.

Die K. evangelischen Dekane und die Schullehrer-Conferenz-Direktoren haben diese Anordnungen genau zu vollziehen.

Stuttgart, den 19. Dezember 1826.

194.

Verfügung der Ministerien der Justiz und der Fin., betr. den Einzug der Waisenhaus-Gebühren von Erbschaften und Vermächtnissen durch die Gerichts- und Amts-Notare

vom 2. Januar 1827. [620])

Durch die Verfügung vom 18. August 1821 ist den Kameralämtern die unmittelbare Erhebung der in einem Procent bestehenden Waisenhaus-Gebühren von Erbschaften und Vermächtnissen, die an Seiten-Verwandte vom dritten und entfernteren Grade und an andere mit dem Erblasser nicht verwandte Personen fallen, aufgetragen worden, welche in diesem Geschäfte durch Urkunden der Theil- und Waisen-Gerichte und durch jährliche Haupt-Verzeichnisse der Stadtschreibereien controlirt werden sollten.

In Folge der eingetretenen Organisation des Notariats-Wesens und in Beachtung der hiedurch zu erzielenden Geschäfts-Abkürzung finden sich die K. Ministerien der Justiz und der Finanzen veranlaßt, in Beziehung auf die Erhebung und Verrechnung jener Gebühren Folgendes zu verfügen:

§. 1.

Die kaum gedachten Gebühren sind vom 1. Jan. 1827 an von den Gerichts- und Amts-Notaren in eben der Art anzusetzen, zu erheben, zu verrechnen und abzuliefern, wie diese den Einzug der Sporteln und Stempelgebühren von Inventur- und Theilungs-Geschäften zu besorgen haben.

§. 2.

Die Notare haben daher in ihren Geschäfts-Tagbüchern und Sportel-Rechnungen, wie solche durch die Instruktion vom 26. Juni 1826 (Regbl. S. 329. f.) vorgeschrieben worden sind, nach der Columne: „Stempel-Gebühren" eine weitere Columne für „Waisenhaus-Gebühren" anzulegen, ohne daß darüber eine besondere Urkunde auszustellen wäre.

§. 3.

Die Cameralämter haben diese Waisenhaus-Gebühren unter Beziehung auf die Sportel-Rechnungen der Notare, wie bisher, unter der für die Waisen- und Zuchthaus-Gefälle bestimmten Abtheilung in ihren Hauptbüchern zu verrechnen.

*

Sämmtliche hiebei betheiligten Justiz- und Finanz-Stellen haben sich hienach zu achten.

Stuttgart, den 2. Januar 1827.

---

620) Regbl. 1827. Nr. 2. S. 14. — vgl. Min.Verf. v. 18. Aug. 1821. Ges. v. 28. Juni 1825.

†) Cirk. Erlaß des kath. Kirchenraths an die Dekanat-Aemter, betr. die Abhaltung der Elementar-Schul-Jugend von den Tanzbelustigungen der Erwachsenen

vom 4. Januar 1827.

Es soll den Kirchen-Konventen eingeschärft werden, daß das Obige durch geeignete Mittel bewirkt werde.

---

††) Cirk. Erlaß des kathol. Kirchenraths an die kath. Dekanatämter, betr. die Verbindlichkeit zur Tragung des Postporto

vom 8. Februar 1827.

„Von den Erlassen, welche auf der Adresse den Gegenstand ganz offen lassen, muß sowohl das Postporto als die Briefträger-Kreuzer von dem Adressaten aus seinem Sacke, ohne irgend eine Ersatz-Anrechnung an was immer für eine Kasse oder sonst, bezahlt werden. Dieser Fall trifft namentlich alle Erinnerungs- und solche Erlasse, welche durch Nachläßigkeit oder Unordnung herbeigeführt werden." — Die Dekane hatten diesen Erlaß den Schul-Inspektoren mitzutheilen. — vgl. Ver. v. 29. März 1822. u. s. w.

---

†††) Amts-Instruktion für die ev. Geistlichkeit

vom 20. Februar 1827.

§. 5. Einwirkung auf Veredlung des Kirchen-Gesangs — namentlich durch den Schul-Unterricht im Singen und durch Errichtung von Singchören. (vergl. Consf.Erl. v. 3. Jan. 1826. u. s. w.) — §. 8. „Die Schule, als die Pflanzstätte alles Guten, welches unter dem nachwachsenden Geschlecht der Gemeinde gedeihen soll, nimmt die Aufmerksamkeit und Thätigkeit des Geistlichen vorzüglich in Anspruch. Es liegt ihm daher zuerst ob, die Schullehrer, ihre Unterrichts-Weise und Schulzucht, ihren Fleiß und ihre Amtstreue, ihr Betragen und ihren sittlichen Einfluß auf die jugendlichen Gemüther beständig im Auge zu behalten, ihnen jede Anweisung deren sie bedürfen, zu ertheilen, sie auf ihre Fehler im Unterricht oder in Behandlung der Kinder auf eine schonende Weise aufmerksam zu machen, zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten zu ermuntern, sie mit Rath und That zu unterstützen, und ihr Ansehen bei Kindern und Erwachsenen aufrecht zu erhalten. — Ueber die Schul-Gehülfen hat er eine sorgfältige Aufsicht zu führen, und dazu mitzuwirken, daß sie in einem ihrer Stellung angemessenen friedlichen Verhältniß gegen die ordentliche Schullehrer stehen. Die Schule selbst soll der Geistliche fleißig besuchen, nicht nur, um den vorgeschriebenen Religions-Unterricht zu ertheilen, und die nöthige Aufsicht über die Amtsführung der Schullehrer zu

---

†) Kath. Kirch. Ges. S. 863.
††) Kath. Kirch. Ges S. 867.
†††) Ev. Kirch. Ges. II, 725.

führen, sondern auch, um sich mit den einzelnen Kindern in nähere Berührung zu setzen, ihre Fähigkeiten, Fortschritte, ihr Betragen kennen zu lernen, ihre Fehler und Unarten, namentlich auch die Unreinlichkeit und äußere Unordnung zu rügen, sie durch verdientes Lob aufzumuntern, oder durch gerechten Tadel zu bestrafen, wobei er sich jedoch aller körperlichen Züchtigung zu enthalten hat. — In das Schuldiarium sind die Schulbesuche genau einzutragen. — Den Schul-Versäumnissen hat der Geistliche mit allem Nachdruck ohne unzeitige Schonung und Nachsicht den hierüber bestehenden Verordnungen gemäß zu steuern. — Die Bildung des Schulfonds aus den dafür angewiesenen Quellen, sorgfältige Verwaltung und zweckmäßige Verwendung desselben, soll er sich angelegen seyn lassen. — Auch durch öftere Theilnahme an den Schul-Conferenzen, wird er sein Interesse für das Schulwesen unterhalten und bethätigen. — Den Sonntagsschulen hat er eine genaue Aufmerksamkeit zu widmen, damit der wohlthätige Zweck dieser so nothwendigen und nützlichen Anstalt erreicht werde, und in denselben, so oft es ihm möglich ist, längere oder kürzere Zeit anwesend zu seyn. — Auf die erwachsene Jugend soll er überhaupt sein Augenmerk richten u. s. w." — (vgl. die Instr. v. 21. Nov. 1804. §. 14. ev. K.Ges. II, 34. Instr. v. 9. Juni 1809. §. VI. ev. K.G. II, 152. Cons.Erl. v. 22. Sept. 1818. ev. K.G. II, 438.

---

†) Instruktion für die ev. Pfarr-Gehülfen vom 20. Februar 1827.

§. 2. — Der Pfarr-Gehülfe soll an dem Religions-Unterricht in der Schule regelmäßigen Antheil nehmen, und in dem Fall, wenn der ordentliche Geistliche in der Regel die vorgeschriebene Lehrstunden der Religion in der Schule giebt, nach der Anweisung desselben eine Abtheilung der Schulkinder darin unterrichten. — Die Schule hat der Pfarrgehülfe auch dann, wenn ihm die Aufsicht über dieselbe nicht übergeben ist, fleißig zu besuchen, um durch eigene Anschauung und Beobachtung das Schulwesen kennen zu lernen; aber er soll sich in keinem Fall, er möge im Namen des ordentlichen Geistlichen in der Schule anwesend seyn oder nicht, sich ein anmaßendes Betragen gegen den Schullehrer erlauben. Die Schulbesuche und die Lehrstunden in der Religion, die er in der Schule ertheilt, sind in das Schuldiarium von ihm einzutragen. Theilnahme an den Schul-Conferenzen wird von den Vikarien erwartet.

---

†) Ev. Kirch.Ges. II, 736.

195.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. die Anmeldungen für die Aufnahme in das kath. Schullehrer-Seminar

vom 20. Februar 1827. [621])

Diejenigen katholischen Schulamts-Candidaten, welche die Vorbereitungs-Zeit für das Schullehrer-Seminar bei den aufgestellten Präparandenlehrern im Mai d. J. vollenden, und sich um die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Gmünd bewerben wollen, haben ihre Eingabe nach §. 12. der organischen Statuten für das katholische Schullehrer-Seminar vom 13. Jan. 1825 in der ersten Hälfte des Monats April an den katholischen Kirchenrath gelangen zu lassen. Später einkommende Eingaben bleiben unberücksichtigt.

Der Eingabe ist außer den §. 12. erwähnten Erfordernissen auch der Impfschein oder ein Zeugniß des Arztes, daß der Candidat die natürlichen Blattern gehabt habe, anzuschließen: Das Zeugniß des Präparandenlehrers muß eine genaue Charakteristik des Zöglings seiner körperlichen Beschaffenheit, seiner geistigen Anlagen für Wissenschaft und Kunst, insbesondere Musik und Zeichnen, der bereits erworbenen praktischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnisse, der Gemüthsbeschaffenheit, des sittlich religiösen Wandels u. s. w. enthalten.

In demselben Zeugniß ist ferner ausdrücklich zu bemerken, an welchem Tage der Präparand bei seinem Lehrer eingetreten, auch ob, wie lang, und aus welchen Ursachen dieser Unterricht unterbrochen worden sey.

Stuttgart, den 20. Februar 1827.

196.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektoren, betr. die Anmeldungen der Jünglinge, welche sich dem kath. Schulstande widmen wollen

vom 20. Februar 1827. [622])

Diejenigen Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrer-

621) Regbl. 1827. Nr. 8. S. 81. — Auf diesen Erlaß wird durch den Erlaß des kath. K.R. v. 10 Febr. 1835. (Regbl. S. 88.) aufs Neue hingewiesen.

622) Regbl. 1827. Nr. 8. S. 82. — vgl. Erl. des kath. K.R. v. 12. März 182?. §. 6—10. u. 10. Febr. 1835.

Stande zu widmen gedenken, haben ihre Eingaben spätestens bis zum 21. April d. J. bei dem K. katholischen Kirchenrath einzureichen, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben.

Die Erfordernisse sind in der Verordnung vom 12. März 1825. §. 6—10. enthalten. Die daselbst §. 7. geforderten körperlichen Eigenschaften sind durch ein Zeugniß des Arztes nachzuweisen, welches insbesondere noch die Angabe enthalten muß, daß der Candidat die natürlichen Pocken gehabt habe oder geimpft worden sey.

Stuttgart, den 20. Februar 1827.

197.

Erlaß des Studienraths an die gem. Oberämter, betr. die Lehrer an den Handwerks-Schulen vom 10. Mai 1827. 623)

Aus den eingekommenen Berichten über die Handwerksschulen hat man ersehen, daß in denselben der Unterricht großentheils von solchen Lehrern ertheilt wird, von welchen sich, ihrer allgemeinen Lehrfähigkeit ungeachtet, doch nicht gerade erwarten läßt, daß ihre Bemühungen den Bedürfnissen einer Gewerbschule, so wie es zu wünschen wäre, entsprechen. Man sieht sich dadurch veranlaßt, den gemeinschaftlichen Oberämtern den Auftrag zu ertheilen, darauf hinzuwirken, daß an solchen Orten, an welchen der Unterricht in den Handwerksschulen wirklich Lehrern von der oben bezeichneten Beschaffenheit übertragen ist, besonders an gewerbereicheren Orten dieser Art, die jüngern Geistlichen, die Lehrer an höhern und mittleren Anstalten, und die durch wissenschaftliche Bildung, durch Geschmack und Kunstfertigkeit ausgezeichneten Mitglieder des Gewerbs-Standes, wo nicht an dem Unterricht selbst, doch an der Leitung desselben thätigeren Antheil nehmen. — Die Berichte über die Handwerksschulen werden am Ende eines jeden Jahrs unfehlbar erwartet.

Stuttgart, den 10. Mai 1827.

---

†) Erlaß des ev. Consistoriums an die Dekanatämter, betr. die Fertigung von stehenden Pfarr-Beschreibungen vom 15. Juni 1827.

Der VI. Abschn. der Pfarrbeschr. §. 1—9. handelt vom Schulwesen, und be-

623) Knapp, Schul-Ges. S. 257. — vgl. Stud.R.Erl. v. 14. Sept. 1825 13. März 1826.

†) Ev. Kirch. Ges. II, 744.

trifft die Zahl, Art der Schulen, Stellen der Schullehrer, Patronatsrechte, Beschreibung der innern und äußern Einrichtung des Schulwesens, der Schulstiftungen-Fonds; des Diensteinkommens der Schullehrer; der Nebenämter derselben; Sonntagsschulen, Industrieschulen; Schul-Unterricht der Juden u. s. w. — Ueber Fortführung der Pfarrbeschr. vgl. Conf.Erl. v. 8. Dez. 1834. (ev. Kirch. Ges.)

198.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. die Fertigung der Schullehrer-Preis-Aufgaben

vom 23. Juni 1827. [624])

Es haben sich einige Schullehrer und Provisoren, welche die im Jahre 1825 bekannt gemachten Preisfragen zu beantworten suchten, beigehen lassen, den ganzen Aufsatz oder doch den größten Theil desselben aus pädagogischen Schriftstellern, ohne diese auch zu nennen, wörtlich oder mit geringen und dazu fehlerhaften Veränderungen abzuschreiben. Der K. katholische Kirchenrath hat zwar diesen Täuschungs-Versuch den betreffenden Individuen bereits nachdrücklich verwiesen, trägt aber dem Schulinspektorat auf, allen Schullehrern und Provisoren zu eröffnen, daß künftig ein ähnlicher Betrug öffentlich würde bekannt gemacht werden.

Zugleich ist denselben zu bedeuten, daß denjenigen Schullehrern und Provisoren, welche den im Jahre 1825 ausgesetzten Preis nicht erhalten haben, die Abhandlungen von der Kirchenraths-Registratur zurückgegeben werden, wenn sie dieselben mit Angabe des Denkspruchs in einem frankirten Schreiben von der Registratur abverlangen.

Stuttgart, den 23. Juni 1827.

†) Erlaß des ev. Consistoriums an die Dekanatämter, betr. die Anzeige von jeder gegen einen Geistlichen oder Schullehrer eingeleiteten Untersuchung an die betr. Dienstbehörde

vom 11/24. Juli 1827.

624) Norm.Buch des kath. K.R. — vgl. kath. K.R.Erl. v. 31. Mai 1825.
†) Ev. Kirch.Ges. II, 759. — vgl. Min.Erl. v. 25. Jan. 1825.

199.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreis=Regierungen, betr. die Aufnahme von Vaganten=Kindern nach Weingarten

vom 21. August 1827. [625])

— — —

1) Da aus den Akten in Betreff der vormjährigen Aufnahme sich ergeben, daß die Bezirksämter manchmal darum unterlassen haben, Kinder, die nach ihren und ihrer Eltern sittlichen und bürgerlichen Verhältnissen in das Erziehungs=Institut zu Weingarten sich geeignet hätten, in Vorschlag zu bringen, weil in den wegen der Eltern ergangenen polizeilichen oder gerichtlichen Straf= oder Heimath=Erkenntnissen die Confination nach §. 21. der General=Verordnung vom 11. Septbr. 1807 unter Umständen nicht ausgesprochen worden ist, bei welchen diese Unterlassung lediglich einer Mißachtung der eben erwähnten Gesetzes=Vorschrift zugeschrieben werden kann, so wird im Sinne des §. 2. der Instruktion vom 15. Aug. v. J. der Kreis=Regierung mit dem Auftrag weiterer Eröffnung an die Bezirksämter zu erkennen gegeben, daß, wenn gegen eine Person, welcher nach ihrer geführten Lebensart der Charakter des Vaganten oder Jauners zukommt, in dem wegen ihr gefällten polizeilichen oder richterlichen Erkenntniß die Confination nicht erkannt worden ist, die Auswahl ihrer Kinder für das Erziehungs=Institut zu Weingarten dadurch nicht ausgeschlossen ist, falls nur über ihre Eigenschaft als Vagant oder Jauner und somit darüber, daß die Confination nach Vorschrift des §. 21. der General=Verordnung vom 11. Sept. 1807 von ihr verwirkt gewesen wäre, nach vorliegenden aktenmäßigen Notizen kein Zweifel besteht.

2) In dem nach §. 7. der Instruktion vom 15. August v. J. vorzulegenden ärztlichen Zeugniß ist jedesmal auch die Frage zu beantworten, ob das Kind mit Erfolg vaccinirt worden sey?

3) Das Justiz=Ministerium ist ersucht worden, die Gerichtsstellen zur Mittheilung der bei ihnen vorhandenen Notizen über aufnahmsfähige Individuen an die betreffenden Polizeiämter aufzufordern.

ꝛc. ꝛc.

Stuttgart, den 21. August 1827.

---

625) Reg. des Min. des Inn. — vgl. Instr. v. 25. Aug. 1826.

200.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schulinspektorate, betr. die Mittheilung der Anstellungs-Dekrete an die Schul-Provisoren

vom 29. September 1827. [626])

Bisher hat man in den Fällen, wo ein Schulprovisor auf ein anderes Provisorat versetzt wurde, das Versetzungs- oder Anstellungs-Dekret mit einem Begleitungs-Erlaß an das Schulinspektorat, in welchem Bezirk der Provisor bisher war, geschickt.

Zur Vereinfachung der Schreiberei wird man von nun an in der Regel dergleichen Bekanntmachungen blos mit einem Couvert an das bisherige Schulinspektorat schicken, und es versteht sich von selbst, daß der Schulinspektor dem Provisor das Dekret mit dem Auftrag, seinen neuen Posten auf den im Dekret ausgedrückten Termin anzutreten, zustellen soll.

Stuttgart, den 29. September 1827.

201.

Erlaß des Ministeriums des Innern und des K. u. Sch. W. an den kath. Kirchenrath, betr. die Aufbesserung der Schullehrers-Gehalte, Ruhegehalte der Schullehrer ꝛc.

vom 7. November 1827. [627])

Dem katholischen Kirchenrath wird — — — eröffnet, daß

1) es zunächst Sache der betreffenden örtlichen Stiftungs- und Gemeinde-Kassen sey, die gesetzlichen Gehaltssummen der Schullehrer, die übrigens für beständige Provisoren nur 120 fl. — 150 fl. neben freier Wohnung betragen, zu ergänzen, und daß erst im Falle der Hülflosigkeit der Schulgemeinde es sich von einem Beitrag der Staatskasse handeln könne [628]), welcher im Falle der Bewilligung auf die Etats-Rubrike „Besoldungen" angewiesen wird, und

2) daß die Ruhegehalte für Schullehrer zunächst von den Gemeinden zu bestreiten sind, und wenn ausnahmsweise bei bedürftigen Schulgemeinden ein Beitrag aus der Staatskasse bewilligt wird,

626) Norm.-Buch des kath. K.R.
627) Norm.B. des kath. K.R.
628) vgl. Schul-Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 18. u. 23.

dieser auf die Etats-Rubrik: „Gratialien" durch das K. Finanz-Ministerium anzuweisen ist [629]).

Ueber die Gratialien-Gesuche von Hinterbliebenen eines Schullehrers aber wird, wenn die Bedürftigkeit zureichend nachgewiesen ist, von dem Ministerium des Innern wie bisher Bericht an Seine Königliche Majestät erstattet, und das bewilligte Gratiale auf die hiefür bestehende Unterabtheilung des Gratialien-Fonds angewiesen [630]).

Stuttgart, den 7. November 1827.

202.

Cirk. Erlaß des kath. Kirchenraths an die Schul-Inspektorate, betr. die Entschädigung der Schul-Inspektoren für die Kosten der Schul-Visitationen

vom 7/20. November 1827. [631])

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 7. d. M. gnädigst genehmiget, daß den kath. Inspektoren für die Vornahme einer Schul-Visitation außerhalb ihrer Wohnorte neben den ihnen gebührenden 2 fl. Diäten, noch eine Reisekosten-Entschädigung von 2 fl. aus der betreffenden Ortskasse abgereicht, und dagegen die im §. 29. der kath. Schulordnung vom Jahre 1808 bestimmte Verbindlichkeit der betreffenden Gemeinde zur Absendung einer Vorspann aufgehoben werde.

Stuttgart, den 20. November 1827.

---

†) Verfügung des Kön. Ministeriums des Inn., betr. die Entrichtung des Porto und der Bestell-Gebühr bei Zusendungen an die Behörden der Amts-Körperschaften der Gemeinden und der öffentlich verwalteten Stiftungen

vom 23. Januar 1828.

---

629) vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 54.

630) vgl. Min. Erl. v. 22/28. Mai 1825.

631) Norm. B. des kath. K.R. Maurer, Beil. S. 396. — vgl. Kirch. R. Erl. v. 22. Jan. 1811. u. 16. März 1815. Kreis-Reg. Dekr. v. 2. Apr. 1828. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 77.

†) s. Reg. Ges. Regbl. 1828. Nr. 6. S. 31. — vgl. Ver. v. 29. März 1822. Min. Verf. v. 2. Aug. 1822. 22. Mai 1826.

203.

Spez. Erlaß des ev. Consistoriums an das gem. Oberamt —, betr. die Einwirkung der Patronatsherrn auf die Versehung erledigter Schulstellen, Anstellung von Provisoren u. s. w.

vom 5. Februar 1828. [632])

Das gemeinschaftliche Oberamt — hat der Gutsherrschaft — auf ihre Eingabe v. 28. v. M. zu eröffnen, daß die Patronat- und Präsentations-Rechte der Gutsherrschaft von dem Oberaufsichtsrecht des Landesherrn genau geschieden seyen, und in diesem landesherrlichen Rechte die Befugniß liege, über die Versehung der erledigten Kirchen- und Schuldienste und die Verwendung der Besoldung zu diesem Zwecke, so wie über den Dienstantritt des neuen Schulmeisters zu verfügen, daß auf gleiche Weise die Verfügung über die Zahl der Schul-Provisoren, deren Stellung und Salarirung der Staatsbehörde zustehe, und folglich das Consistorium das Schreiben des Rentbeamten an den Stiftungsrath in — den bestehenden Verhältnissen nicht angemessen gefunden habe. Uebrigens ist der Gutsherrschaft zu erklären, daß das Consistorium jeden billigen, das Beste der Schule bezweckenden Wunsch, den sie demselben in Beziehung auf den erledigten Schuldienst vorzutragen hat, gerne berücksichtigen werde.

Stuttgart, den 5. Februar 1828.

†) Rekrutirungs-Gesetz

vom 10. Februar 1828.

Art. 30. „Von der Aushebung sind ausgenommen — die gesetzlich geprüften, fähig erfundenen, und mit Genehmigung der betreffenden Behörde bei öffentlichen Schulen angestellten Provisoren." — (Demgemäß haben nach der Instr. v. 13. Nov. 1828. §. 92. (Regbl. S. 850.) bei der Conscription die Schul-Provisoren ein von dem Dekan, beziehungsweise dem Schul-Inspektor, beglaubigtes Zeugniß des Ortsgeistlichen, worin ausgedrückt ist, daß sie durch das ev. Consistorium oder den kath. Kirchenrath geprüft und fähig erfunden, und bei einer öffentlichen Schule angestellt sind, beizubringen.) Art. 31. „Die den Ausgenommenen verwilligte Befreiung von der Einreichung hört auf, wenn sie die angetretene Laufbahn vor zurückgelegtem 25sten Jahre verlassen, oder der Fortsetzung derselben für unwürdig erklärt — werden. Sie unterliegen sodann, falls sie zum Dienste tüchtig sind, der Einreihung, und ihre Dienstzeit fängt von dem Zeitpunkte der Einreihung an. (vgl. dazu

632) Dek. Reg. — vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 49. 50.
†) s. Mil.Ges. Regbl. 1828. Nr. 8. S. 41.

Instr. v. 13. Nov. 1828. §. 94. Erl. des Ob.Rekr.Raths v. 20. Nov. 1829. §. 9. Regbl. S. 538. u. Cons.Erl. v. 31. Juli 1832.) — Zum Ganzen vgl. Instr. v. 19. Sept. 1809. Ges. v. 17. Febr. 1815. 7. Aug. 1819.

†) Erlaß des ev. Consistoriums an die Dekanatämter, betr. die Einführung eines neuen Choralbuchs in Kirchen und Schulen

vom 12. Februar 1828.

††) Erlaß des Gen. Vikariats, betr. die erste Communion der Kinder

vom 19. Februar 1828.

Ueber den Inhalt: vergl. kath. Kirch.R.Erl. v. 1. März 1828. ferner: „Die nähere Vorbereitung der betr. Kinder für den Hinzutritt zur ersten h. Communion in der vorhergehenden Fastenzeit wird den Seelsorgern und Katecheten die Veranlassung geben, die zwo vorgeschriebenen wochentlichen Religions-Lehrstunden in der Schule zur gründlichen Wiederholung der gesammten Religionswahrheiten zu verwenden; dem besondern Unterricht von der heil. Communion haben aber dieselben — ohne Abbruch der Schule — noch eine weitere Stunde in jeder Woche zu widmen. — vergl. auch Bisch. Const. Ver. v. 28. Dez. 1808.

204.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die Commission für die Erziehungshäuser, betr. die Visitation der Staats-Erziehungshäuser

vom 28. Februar 1828. [633])

Der K. Commission wird auf ihren Bericht vom 7. d. M., die periodische Visitation der — der Aufsicht derselben untergeordneten drei Staats-Erziehungs-Häuser betreffend, hiemit zu erkennen gegeben, daß man dem Antrage, jedes derselben je im 3ten Jahre durch ein jedesmal von dem Ministerium des Innern zu ernennendes Mitglied der Commission visitiren zu lassen, wobei die Visitation des hiesigen Waisenhauses, weil hier die Kosten wegfallen, von der gan-

†) Ev. Kirch. Ges. II, 763.
††) s. kath. Kirch.Ges. S. 925.
633) Norm.Samml. der Comm. für die Erz. Häuser.

zen Commission vorgenommen werden kann, so wie der vorgeschlagenen Reihenfolge, wornach heuer die Anstalt zu Gmünd, im nächsten Jahre das hiesige Waisenhaus und im Jahr 1830 das Waisenhaus zu Weingarten die Reihe treffen soll, die Genehmigung hiemit ertheilt, und mit der dießjährigen Visitation der Gmünder Anstalt den Vorstand der Commission, Ober-Hof-Prediger, Prälaten d'Autel beauftragt haben will.

Stuttgart, den 28. Februar 1828.

205.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. die Zeit der Entlassung der Kinder aus der Schule

vom 1. März 1828. [634])

Damit die Fassung der — mit Staats-Genehmigung erlassenen Verordnung des bischöflichen General-Vikariats vom 19. v. M. an sämmtliche Dekanate in Betreff der Zulassung der katholischen Kinder zur ersten Communion

„daß die Zulassung zur ersten heiligen Communion erst nach „erfolgtem Austritt aus der Elementarschule und erreichtem „14ten Lebensjahre (nämlich nach vollendetem 13ten Lebens„jahre) stattfinden dürfe,"

nicht so mißdeutet werde, daß das schulpflichtige Kind vor vollendetem 14ten Jahre aus der Schule entlassen werden dürfe; so sind die Schulcommissionen aufmerksam zu machen, daß die allgemeine Schulordnung insbesondere der §. 1. keine Abänderung erleide.

Stuttgart, den 1. März 1828.

206.

Dekret der Kreisregierung zu Ulm an das Oberamt —, betr. die Entschädigung der Schul-Inspektoren für die Schulvisitationen

vom 2. April 1828. [635])

Dem K. Oberamt wird unter Beziehung auf den Erlaß vom

---

634) Norm.B. des kath. K.R. — vgl. Gen.Vik.Erl. v. 19. Febr. 1828. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 5.

635) Maurer, Beil. S. 397. — vgl. Kirch.Raths-Erl. v. 22. Jan. 1811. u. 16. März 1815. u. 7/20. Nov. 1827. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 77.

19. Novbr. 1827 die Entschädigung der katholischen Schul=Inspektoren für die ihnen bei der jährlichen Schulvisitation gebührende Vorspann betreffend, zur Nachachtung und Eröffnung an die Schulinspektoren zu erkennen gegeben, daß man den katholischen Schulinspektoren in denjenigen Fällen, wo die zu visitirende Schule von dem Wohnort des Schulinspektors vier Poststunden und darüber entfernt, letzterer also in der Regel gehindert ist, an dem Tage der Schulvisitation wieder nach Hause zurückzukehren, die Anrechnung des doppelten Betrags des nach dem Erlaß vom 19. Novbr. d. J. ausgesetzten Reisekostens=Aversum in Belauf mit vier Gulden neben den Diäten gestattet haben will.

Um aber diese doppelte Reisekosten=Entschädigung vorkommenden Falls gehörig prüfen zu können, haben die Schulinspektoren in den zur Dekretur vorzulegenden Schulvisitations=Kostenszetteln jedesmal die Entfernung ihres Wohnorts von dem Orte, in welchem die Visitation vorgegangen ist, gehörig nachzuweisen.

Ulm, den 2. April 1828.

---

†) Gesetz über das Gemeinde=, Bürger= und Beisitzrecht

vom 15. April 1828.

Art. 1. u. 5. (vgl. Art. 4.) Allgemeinheit der Pflicht, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer anzugehören. Art. 48. „Der Antheil an den Gemeinde=Nutzungen, der den Kirchen= und Schuldienern vermöge ihres Amtes zusteht, ist als Theil des Einkommens ihrer Stellen, so lange fortzureichen, als die betr. Nutzung für die Gemeindeglieder selbst besteht." Art. 55. „Von der Frohnpflicht sind befreit — e) die Lehrer an öffentlichen höhern und niedern Lehranstalten und die bei den letztern angestellten Diener. Art. 57. Von der Verpflichtung öffentliche Gemeindeämter zu übernehmen sind befreit die Art. 55. 2) e) genannten Diener. Zur freiwilligen Annahme der auf sie gefallenen Wahl haben diese Diener die Erlaubniß ihrer Dienstbehörde einzuholen. — vgl. Bürg.Ges. v. 4. Dez. 1833. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 40—42.

---

††) Gesetz, betr. die allgemeine Gewerbe=Ordnung

vom 22. April 1828.

Art. 13. „Der Eintritt in die Lehre bei einem zünftigen Meister, welcher das Verhältniß des zünftigen Lehrlings begründet, ist durch die Vollendung der gesetzlichen Schuljahre bedingt." (vergl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 9. Instr. v. 12. Jan. 1830. Gew.Ordn. v. 5. Aug. 1836. Schul=Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 5.)

---

†) s. Reg.Ges. Regbl. 1828. Nr. 25. S. 197.
††) s. Reg.Ges. Regbl. 1828. Nr. 27. S. 237.

†) Erlaß des Min. des Innern an das Consistorium, betr. die Nothwendigkeit der Erlangung eines Bürgerrechts auch von Seite der von einem Patrone Nominirten vom 24. April 1828.

---

††) Gesetz, betr. die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen vom 25. April 1828.

Art. 12. „Der Waisenhaus-Beitrag, welchen die Juden bisher an die Staatskasse zu entrichten hatten, ist vom 1. Jul. 1828. an aufgehoben" (vergl. G.-V. vom 11. Februar 1810. §. 13. Min. Verf. vom 18. August 1821. B. 2.). — Art. 31. „Die Ortsvorsteher und Bezirksämter haben auf jede Weise (durch Ermahnung der Eltern und Vormünder, durch Aufsuchung von Lehrmeistern, durch Bildung von Unterstützungs-Vereinen u. s. w.) dahin zu wirken, daß die israelitischen Knaben, sobald sie das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, der Erlernung ordentlicher Gewerbe gewidmet werden (vgl. Min.Verf. v. 19. Jun. 1828. §. 23. f.)." — Die zweite Abtheilung dieses Gesetzes handelt von dem Schul-Wesen der Israeliten. Art. 42. „Pflicht des Schulbesuchs. Die israelitischen Eltern und Pfleger sind bei Strafe verbunden, ihre Kinder und Pfleglinge beider Geschlechter vom zurückgelegten sechsten bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahr in öffentlichen Schulen unterrichten zu lassen. Eine Ausnahme hievon findet nur für diejenigen Kinder Statt, welche durch gesetzlich befähigte Hauslehrer (Art. 46.) einen vollständigen Schul-Unterricht erhalten. Es sind jedoch diese Kinder zu den periodischen öffentlichen Prüfungen in der Ortsschule jedesmal beizuziehen." (vgl. Min.Erl. v. 12. Mai 1823. Cons.Erl. v. 12. Jul. 1825. 2. 5. Kath. K.R.Erl. v. 16. Okt. 1828. Min.Verf. v. 30. Jul. 1829. §. 1—4.). Art. 43. „Errichtung israelitischer Elementar-Schulen. Jede israelitische Kirchen-Gemeinde ist befugt, eine besondere öffentliche Elementar-Schule für ihre Kinder zu errichten, wenn sie für die Gehalte der Lehrer, deren Betrag nach dem für die christlichen Schulen bestehenden Maaßstab bestimmt wird, und für die übrigen Schulbedürfnisse Sicherheit leistet. Der Schullehrer wird von der Staatsbehörde nach vorher erstandener Dienstprüfung ernannt, und auf den Gehorsam gegen die Staats-Gesetze, und daß er im Widerspruche mit diesen nichts lehren oder zulassen wolle, verpflichtet. Er muß das würtembergische Unterthanenrecht und die für den Elementarlehrer überhaupt erforderliche Bildung besitzen. Die Entlassung eines Schullehrers kann aus hinlänglichen Ursachen von derselben Staatsbehörde verfügt werden, welche denselben ernannt hat." (vgl. Cons.Erl. v. 12. Jul. 1825. 3. Min.Verf. v. 30. Jul. 1829. §. 5—9. Min.Erl. v. 8. Aug. 1829. §. 1. 2.) Art. 44. „Staatsaufsicht über die israelitischen Schulen. Die israelitischen Schulen unterliegen der Aufsicht und der periodischen Visitation der Staatsbehörde. Die Schul-Gesetze und der Lehrplan bedürfen der Bestätigung derselben." (vgl. Min.Verf. v. 30. Jul. 1829. §. 10—16.). Art. 45. „Besuch der allgemeinen

---

†) Ev. K.G. II, 766. — vgl. Min.Verf. v. 20. Aug. 1828. Bürg.Ges. v. 15. Apr. 1828. Art. 1 u. 5. v. 4. Dez. 1833. Art. 1 u. 5.

††) s. Reg.Ges. Regbl. 1828. Nr. 29. S. 301. Freimüthige Jahrb. des ges. deutschen Volks-Schul-Wesens v. Schwarz, d'Autel, Wagner, Schellenberg 1830. B. X.

Ortsschule. In Orten, in welchen keine israelitische Elementar-Schule besteht, sind die israelitischen Kinder zum Besuch der allgemeinen Ortsschule, und wo deren mehrere solcher bestehen, der von der Schul-Behörde hiezu bezeichneten Schule gleich den Kindern der übrigen Einwohner, und zur Theilnahme am gesammten Unterricht mit Ausnahme der Religionslehre anzuhalten. Die Israeliten sind in diesem Falle in Hinsicht auf die Leistungen an Schulgeld, Schulbaus-Baukosten ꝛc. den übrigen Orts-Einwohnern gleich zu behandeln. Wenn jedoch bei einer Ortsschule durch den erstmaligen Hinzutritt der israelitischen Kinder die Anstellung eines weitern Lehrers oder die Erweiterung des Schul-Gelasses nöthig wird, so haben die israelitischen Orts-Einwohner an den hiedurch entstehenden Kosten einen angemessenen Voraus zu übernehmen, dessen Betrag in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft von der Regierungsbehörde zu bestimmen ist. Das Schulgeld für die Armen wird nach Art. 21. [aus der isr. Gemeinde-Kasse — nöthigenfalls durch Zuschuß eines Drittheils von der isr. Central-Kasse] aufgebracht." (vgl. Min.Verf. v. 30. Jul. 1829. §. 17—19. K. K.R.Erl. v. 16. Okt. 1828. 6. Min.Verf. v. 8. Aug. 1829. 4.). — Art. 46. Hauslehrer. Als Hauslehrer, namentlich für den Religions-Unterricht, dürfen nur „solche gebraucht werden, welche die Prüfung der zuständigen Staatsbehörde erstanden haben, und mit einem Befähigungs-Zeugnisse derselben sich ausweisen können." (vgl. Min.Verf. v. 30. Jul. 1829. §. 29. 24. Jan. 1832.) Art. 47. Transitorische Bestimmung. Die bestehenden israelitischen Privatschulen sind „binnen Jahresfrist nach Erscheinung des Gesezes entweder in öffentliche Schulen umzubilden, oder aufzulösen." (daß die Frist abgelaufen sey, wird durch einen Min.Erl. v. 9. Jul. 1829. durch die Kreis-Regierungen den Bezirksämtern bemerklich gemacht. — vgl. Min.Erl. v. 30 Jul. 1829. §. 21.). — Art. 53. — — „In Orten, in welchen eine öffentliche isr. Schule besteht, ist die Stelle des Vorsängers in der Regel mit der des Schullehrers, nach dem Ermessen der Staatsbehörde zu verbinden." (vgl. Min.Verf. v. 30. Jul. 1829. §. 16. Min. Erl. v. 8. Aug. 1829. 3. 7. Sept. 1829. 28. Nov. 1829. 22. Sept. 1832. 28. Nov. 1835.). — Art. 58. 59. 60. Bestimmungen über die Bildung von Kirchenfonds zur Sicherung der besondern Kirchen-, Schul- und Armen-Bedürfnisse der Israeliten. — vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 74.

207.

Erlaß der Kön. Armen-Commission, betr. die Einrichtung der Jahresberichte über das Armen-Wesen

vom 29. April 1828. 636)

†) Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. die Beförderung des deutschen Kirchengesangs

vom 20. Mai 1828.

Zusendung der nacherwähnten gedruckten Beilage an die Schul-Inspektorate und Schul-

636) s. Reg. des Wohlthät.Vereins. — vgl. Erl. v. 31. März 1835. und die früheren Erlasse v. 5. Mai 1818. 23. Jul. 1822. 16. März 1824.

†) Kath. K.Ges. S. 930.

lehrer. Die Schul-Inspektorate haben in ihrem jährlichen Schul-Visitations-Berichte nicht nur diejenigen Schullehrer und Provisoren, welche sich um Einführung des Kirchengesangs besonders verdient gemacht haben, namhaft zu machen, sondern auch diejenigen anzuführen, welche bei hinreichenden Kenntnissen im Gesang sich hierin eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen. — In der Beilage Hinweisung auf den Gen.Vik.Raths-Erl. v. 2. Apr. 1824. (Kath. K.Ges. S. 776.) und die Schul-Ordn. v. 10. Sept. 1808. §. 10. sodann: „Es soll sämmtlichen Schullehrern aufgegeben werden, das Singen in den Schulen mit Ernst und Eifer zu befördern und besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß der Unterricht darin methodisch, etwa nach der unterm 10. Dec. 1825 empfohlenen Anleitung „Anleitung zum Gesang-Unterrichte in Schulen vom Präceptor Kübler", ertheilt werde.

Auch vertraue man zu den Pfarrgeistlichen, besonders zu denjenigen, welche selbst Musiker sind, daß sie den Schullehrern hierin hülfreiche Hand bieten und dahin mitwirken werden, daß künftig kein Kind die Schule verläßt, welches in der Singlehre nicht so weit vorangeschritten ist, daß es nicht leichte und einfache Melodien deutlich und sicher vom Blatte singen kann.

Dieser Unterricht und die in der Schule erlangte Singfertigkeit, könne auch leicht in und außer den Sonntagsschulen an besonderen Tagen und Stunden unter Theilnahme jedes Singfreundes fortgesetzt und geübt, und die Zahl der Singenden so vermehrt werden, daß der deutsche Kirchengesang sowohl bei dem vor- als nachmittägigen Gottesdienste, und bei andern religiösen Anlässen, als Processionen, Bittgängen 2c., so wie er in sehr viel katholischen Gemeinden in und außerhalb Würtemberg längst besteht, nach und nach allgemein eingeführt und vom Volke liebgewonnen wird. Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß es den Lehrern nicht unbedingt überlassen werden kann, welche Kirchengesänge und Meßlieder sie einführen werden, daß sie deßhalb die Genehmigung ihres Pfarrgeistlichen einzuholen haben.

Die Einrede, daß es manchem Schullehrer am musikalischen Talente und an der Geschicklichkeit, den Sing-Unterricht methodisch zu geben, fehle, sollte bei den wenigsten mehr statt finden. Durch Uebung läßt sich bei einigem Talente noch manches ersetzen, und die fehlende Geschicklichkeit kann bei nur einiger Fähigkeit und gutem Willen, durch Unterrichtnahme bei einem andern im Singen geübten Schullehrer, durch den Sing-Unterricht selbst, unter Benützung eines guten Lehrbuchs, so wie durch praktische Uebungen bei den Schullehrer-Conferenzen leicht erworben werden."

208.

Erlaß des ev. Consistoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die Communikation der Oberämter mit den Dekanatämtern in Schulhaus-Bausachen

vom 6. Juni 1828. [637])

Da dem Evangelischen Consistorium in neueren Zeiten theils die Klage zugekommen, theils durch eigene Erfahrung, die Bemer-

637) Dek.-Regg. — vgl. Min.Verf. v. 19. Apr. 1823. u. 21. Mai 1823. G.S.R. v. 15. Dez. 1825. §. 3.

kung nahe gelegt worden ist, daß die Königl. Oberämter Schulhausbausachen, nicht nur wenn die Communen die Lasten zu tragen haben, sondern auch, wenn die Stiftungen zur Mitleidenschaft gezogen werden, allein und ohne Berathung mit den Dekanen behandeln, und höchstens erst, nachdem Riß und Ueberschlag gefertigt, und das Bauwesen in Abstreich gekommen ist, jene den Dekanatämtern zum Behuf der Einsendung an das Evangelische Consistorium mittheilen, so hat letzteres sich unter dem 9. Mai d. J. an die Kreis-Regierung gewendet, und dieselben um geeignete Weisung an die Oberämter gebeten, daß diese jedesmal früher schon mit dem Dekanatamte, als welchem die Schulbedürfnisse am besten bekannt seyn müssen, die ganze Sache besprechen, seine Ansicht über die Einrichtung, Größe 2c., eines Schulhauses und namentlich der Lehrzimmer einholen, und sodann in Vereinigung mit demselben die Risse noch vor der Verabstreichung des Bauwesens hieher vorlegen. Die K. Kreisregierungen haben diesem Ansinnen willfährig entsprochen und durch eigene Erlasse die Oberämter zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften aufs neue verpflichtet, was hiemit der General-Superintendenz zur Eröffnung an die ihr untergeordneten Dekanatämter mitgetheilt wird.

Stuttgart, den 6. Juni 1828.

209.

Erlaß des Minist. des Inn. des K. u. Sch. W. an das ev. Consistorium, betr. die Normen für Vertheilung der zu Belohnungen der ev. Schul-Conferenz-Direktoren ausgesetzten Summe von 500 fl.

vom 16. Juni 1828. [638])

Dem K. Consistorium wird auf seinen Bericht vom 29. Jan. d. J. für die Vertheilung der zu Belohnungen der evangelischen Schul-Conferenz-Direktoren ausgesetzten Summe von 500 fl. folgende Instruktion ertheilt:

1) Die Summe wird jedes Jahr in zwanzig gleiche Portionen zerschlagen und zunächst an solche, die vermöge ihres Dienstalters dazu berechtigt sind (Alters-Portion), insoweit aber die Zahl der Portionen durch Altersberechtigte nicht erschöpft wird, an solche, deren besondere Verdienste um das Schulwesen die Oberschul-Behörde vor Andern für belohnungswürdig erkennt (Verdienst-Portionen), ertheilt.

2) Vermöge des Dienstalters hat jeder, welcher als Schul-Con-

---

638) Normal.Buch des Consist. — vgl. Kön. Dekr. v. 30. Aug. 1823.

ferenz-Direktor das 8te Dienstjahr erreicht hat, Anspruch auf Eine Portion. Eine zweite Alters-Portion kann derselbe erst nach vier weiteren Dienstjahren (beziehungsweise im zwölften Dienstjahre) und eine dritte nach drei weiteren Dienstjahren (beziehungsweise im 15ten Dienstjahre) erhalten.

3) Treffen in Einem Jahr mehr als 20 Altersberechtigte zusammen, so entscheidet der Vorzug des früher erwachsenen Anspruchs, d. h. der im 13ten Dienstjahr stehende hat die zweite Alters-Portion vor dem im 12ten Dienstjahr stehenden anzusprechen; während der im 9ten Dienstjahr stehende seine erste Portion vor der dem 12jährigen Conferenz-Direktor gebührenden zweiten Portion zu beziehen hat. Diejenigen Altersberechtigten, welche hienach in einem Jahr zurückstehen müssen, sind im nächstfolgenden Jahr nach der Ordnung ihrer Dienstzeitfolge zu berücksichtigen.

4) Diesen Bestimmungen gemäß (§. 1—3.) sind bei der nächsten Vertheilung der zu verleihenden Portionen, da bei der für das Jahr 18²⁷/₂₈. vorgenommenen erstmaligen Vertheilung bereits die 20 ältesten Conferenz-Direktoren berücksichtigt worden sind, den dermalen dem Dienstalter nach 20 nächst folgenden Conferenz-Direktoren, so weit auch jeder von diesen das 7te Dienstjahr zurückgelegt hat, anzuweisen.

5) Die nach Befriedigung der Altersberechtigten bevorbleibenden Portionen werden jährlich an die verdienteren und sich vor Andern auszeichnenden Conferenz-Direktoren nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Oberschul-Behörde verliehen. Vor angetretenem 5ten Dienstjahr kann jedoch kein Conferenz-Direktor eine Verdienst-Portion erhalten. Auch kann derjenige, der eine solche erhalten hat, erst je nach zurückgelegten drei weiteren Dienstjahren eine weitere Verdienst-Portion erhalten.

6) Die Alters- und Verdienst-Portionen stehen unter sich in keiner Beziehung. Es ist daher derjenige, der eine Alters-Portion erhalten hat, von dem Bezug einer Verdienst-Portion nicht ausgeschlossen.

Hienach hat sich nun das K. Consistorium zu achten.

Stuttgart, den 16. Junius 1828.

---

†) Verfügung des Minist. des Innern, betr. die Vollziehung der ersten Abtheilung des Gesetzes über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten

vom 19. Juni 1828.

§. 23—31. Anordnung der Führung einer Liste über die israel. ledigen Söhne bei dem Orts-Gemeinderath und der Bezirks-Polizey-Behörde und Angabe der

†) Regbl. 1828. Nr. 43. S. 542.

von denselben ergriffenen Gewerbe und entgegenstehenden Hindernisse. Beförderung des Erlernens von Gewerben, bei diesen jungen Israeliten durch Unterstützung der Ortskassen und Beiträge aus dem israel. Central-Kirchenfonds. — vgl. Ges. v. 25. Apr. 1828. §. 51. Erl. der Arm. Com. v. 31. März 1835. und die Anmerkungen daselbst.

---

†) Allgemeines Sportel-Gesetz
vom 23. Juni 1828.

Unter C Sporteln von Dienst-Anstellungen. Art. 37. Sportelpreise der Naturalien: 1 Sch. Kernen 9 fl. 36 kr.; 1 Sch. Waizen, Erbsen, Linsen, Welschkorn 8 fl.; 1 Sch. Mühlkorn 7 fl. 12 kr.; 1 Sch. Roggen, Ackerbohnen 6 fl. 24 kr.; 1 Sch. Gerste und gemischtes Korn 5 fl. 36 kr.; 1 Sch. Wicken 4 fl. 48 kr.; 1 Sch. Dinkel 4 fl.; 1 Sch. Einkorn und Emer 3 fl. 12 kr.; 1 Sch. Haber 2 fl. 24 kr.; 1 Wanne Heu 8 fl. 48 kr.; 1 Fuder Stroh 8 fl.; 1 A. Wein V. Kl. 16 fl.; Zehnt- und Theil-Gefälle nach einer Durchschnitts-Berechnung. — Art. 44. Die in dem Tarif enthaltenen Anstellungssporteln der Schullehrer sollen von Verkündigung dieses Gesetzes an, vorläufig zu Bildung eines Fonds für eine Schullehrer-Wittwenkasse aufbewahrt werden. vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 62. — E) Zucht- und Waisenhaus-Gefälle. Art. 47. Die beibehaltenen Zucht- und Waisenhaus-Gefälle sind an den geeigneten Stellen dem Tarif einverleibt worden. (vgl. G.B. v. 21. Febr. 1810. §. 13. Min. Verf. v. 18. Aug. 1821.) — In dem beiliegenden Tarif: Dienst-Anstellungen II, 2.: Vom Staate ernannte Schuldiener haben ohne Rücksicht auf die Quellen, aus welchen ihr Einkommen fließt, von dem Betrage der Besoldung an Geld, Naturalien, Güter und Zehent-Genuß oder fixen Accidentien mit Ausschluß der Amtswohnung und des dafür bestimmten Hauszinses an Sporteln zu entrichten — Schullehrer der höchsten Klasse und Collaboratoren 25 fl. — der mittleren Klasse 15 fl. — der geringsten Klasse, wozu auch die beständig angestellten Provisoren gehören, von 5 fl. (Demgemäß wird von Schullehrers-Gehalten zwischen 150 und 250 fl. eine Sportel von 5 fl., zwischen 250 und 350 fl. eine von 15 fl. und von einer Besoldung von 350 fl. und darüber die höchste Sportel von 25 fl. eingezogen. vgl. Min. Erl. v. 28. Juli 1831.) Bei Gehalts-Vermehrungen immer mit Abzug ihrer früher bezahlten Anstellungs- oder Gehalt-Erhöhungs-Sporteln von dem Sportel-Satze u. s. w. — Dienst-Anstellungs-Bestätigungen: Patronat-Schuldiener werden in Absicht auf die Sportelpflicht nach denselben gesetzlichen Bestimmungen behandelt, wie die vom Staate ernannten Kirchen- und Schuldiener. (vgl. den Erl. des Steuer-Coll. v. 10. Juni 1824. in Müller Sch. Intbl. I, 404. und Min. Erlaß vom 19. Juni 1834. in Kathol. Kirch.-Ges. S. 1053. und Min. Erlaß vom 1. März 1831. Zum Ganzen vergl. Ges. vom 29. Sept. 1836. Art. 62.) — Prüfungen — Schullehrer, wenn sie zum erstenmal für einen Schuldienst geprüft werden — 3 fl. — (Prüfungs-) Zeugniß von einem Collegium — 1 fl. — (Die, welche in der Prüfung nicht bestehen, haben die Hälfte des Sportel-Ansatzes zu entrichten. Eine wiederholte Dienstprüfung, um ein Zeugniß höherer Klasse zu erwerben, ist sportelfrei, nicht aber die Ausstellung eines bessern Zeugnisses. Die Prüfungs- und Zeugniß-Sporteln dürfen von den Dienstanstellungs-Sporteln nicht in Abzug gebracht werden. Die letztern werden wegen ihrer besondern Verwendung (s. Art. 44.) besonders von den Kameralämtern gegen die Staats-Haupt-Kasse verrechnet; auch beim Sportel-Control-Amt, beim Consistorium und Kirchenrath, jährlich ein besonderes Ver-

---

†) s. Fin.Ges. Regbl. 1828. Nr. 42. S. 483.

zeichniß derselben dem Steuer-Collegium übergeben. Nachlaß-Gesuche der Prüfungs-Sporteln müssen beim Steuerkollegium, der Anstellgssporteln beim Consistorium und Kirchenrath eingereicht werden. s. Gaupp K.R. I, 400. und vgl. Min.Verf. v. 2. Mai 1837.)

210.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schulinspektorate, betr. den Unterricht der Schul-Präparanden in der Musik

vom 12. August 1828. [639])

Bei der Prüfung der neueingetretenen Zöglinge des Schullehrer-Seminars in Gmünd hat man wahrgenommen, daß mehrere Seminaristen während ihrer Präparandenzeit in der Musik besonders in der Theorie derselben und im Gesang, sehr vernachläßigt werden. Einige Zöglinge, welche die leichtesten Melodien nicht vom Blatt singen konnten, behaupteten sogar, daß sie kaum vier Wochen vor dem Eintritt in das Seminar im Gesang Unterricht erhalten haben.

Da den Präparandenlehrern vornehmlich obliegt, während der Präparanden Jahre die mangelhaften Schulkenntnisse der Schulamts-Candidaten zu berichtigen und zu erweitern, in der Musik aber, und besonders im Singen, im Violin-, Clavier- und Orgel-Spielen einen gründlichen Unterricht zu ertheilen, so wird das Schulinspektorat beauftragt, die Präparanden-Lehrer anzuweisen, auf den Musik-Unterricht einen besonderen Fleiß zu verwenden, und die Lehramts-Candidaten auch mit der Theorie der Musik etwa nach Waldhör's Clavier-Schule bekannt zu machen; bei den halbjährigen Prüfungen der Präparanden ist auf ihre Fortschritte in der Musik besonders zu sehen. —

Stuttgart, den 12. August 1828.

†) Verfügung der Min. der Just. der ausw. Ang. des Inn. des Kriegsw. und der Fin. — betr. den von Dienst-Candidaten zu liefernden Ausweis über den Besitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beisitz-Rechtes

vom 20. August 1828.

1) Jeder, der um Zulassung zu einer Dienstprüfung — — — im Schulfache bittet, hat sich durch ein oberamtl. beglaubigtes Zeugniß des betreffenden Ge-

639) Norm.Buch des kath. K.R. — rgl. Erl. des k. K.R. v. 12. März 1825. §. 13.

†) s. Reg.Ges. Regbl. 1828. Nr. 58. S. 709.

Gemeinderaths oder 3) wenn dieß bei der Dienstprüfung bis jetzt nicht schon geschehen ist, sich bei einem Anstellungsgesuche — im Schulfache über obiges Recht auszuweisen. vgl. Bürger-Ges. v. 15. Apr. 1828. Art. 5. Min. Erl. v. 24. Apr. 1828. Bürg. Ges. v. 4. Dez. 1833. Art. 5. — Die kath. Schul-Inspektoren werden auf die obige Bestimmung aufmerksam gemacht durch den kath. K.R. unter dem 3. Juni 1829.

211.

Erlaß des Minist. des Inn. des K. u. Sch. W. an das ev. Consistorium, betr. die Bewilligung von Gratialien für Schullehrer

vom 1. Oktober 1828. [640])

Dem Consistorium wird auf seinen Bericht vom 12ten v. M. eröffnet, bei eintretenden Erledigungsfällen von Schuldiensten, mit welchen bisher persönliche Gratialien verbunden waren, künftig die Frage wegen der Fortdauer der Letzteren vor der Wiederbesetzung der Dienste zur Entscheidung zu bringen, auch hiebei von dem Grundsatz auszugehen, daß

1) persönliche Gratialien in der Regel nicht mehr —
2) bleibende Beiträge zu den Schulanstalten aber nur im Fall
   a) eines Mangels am geringsten gesetzlichen Gehalt und
   b) bei der Bedürftigkeit der Ortskassen stattfinden.

Stuttgart, den 1. Oktober 1828.

212.

Erlaß des kathol. Kirchenraths an die Schul-Inspektorate, betr. die Schultabellen, Sommer- und Sonntags-Schulberichte, die Urlaube der Schullehrer und die Prüfung der Präparanden

vom 14. Oktober 1828. [641])

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges sowohl für den Kirchenrath, als für die Schulinspektoren werden folgende Anordnungen getroffen:

---

640) Normal-Buch des Consist. — vgl. Min. Erl. v. 8. Febr. 1834. und 20. Febr. 1835. Schul-Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 23.

641) Norm. B. des kath. K.R. Maurer, Beil. S. 395.

1) die in der allgemeinen Schulordnung angeordneten Schultabellen, welche die Schullehrer bei jeder Prüfung einzugeben haben, und welche hieher einzuschicken sind, werden von hier aus künftig jedesmal mit den Recessen über den Schulstand zurückgehen, damit sie vom Schulinspektor gebraucht werden können. Die Tabellen sind daher künftig nur einfach zu fertigen, müssen aber den Zustand der Schule vom 1. Mai des vorhergehenden Jahrs bis auf die Frühjahr-Prüfung des laufenden Jahrs, also z. B. im nächsten Jahr vom 1. Mai 1828 bis April 1829 in sich begreifen [642]).

2) Die besonderen Berichte über die Sonntagsschulen, Sommerschulen und Provisoren hören auf und sollen nach den bisherigen Rubriken mit dem allgemeinen Schulberichte als Beilage vereinigt werden [643]).

3) Der Jahrsbericht über die Abwesenheit der Schullehrer und Provisoren soll nur diejenigen anzeigen, welche vom Schulinspektor und den Pfarrämtern Urlaub erhielten, oder welche entweder von hier aus erhaltenen Urlaub verlängerten oder gar ihre Schulstellen eigenmächtig verlassen haben [644]).

4) Es sollen fortan die im Schulinspektorats-Bezirk befindlichen Präparanden jährlich zweimal vom Schulinspektor geprüft werden, hingegen ist über beide Prüfungen nur Ein Bericht im Mai zu erstatten [645]).

Stuttgart, den 14. Oktober 1826.

213.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. die Schulen der Israeliten

vom 16. Oktober 1828. [646])

Um dem Unterricht der israelitischen Jugend vorläufig eine zweckmäßige, die geistige Bildung sichernde Gestaltung zu geben, und denselben in gehörige Aufsicht zu stellen, wird in Gemäßheit einer Mini-

---

642) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 25.

643) vgl. Erl. des k. K.R. v. 27. Jan. 1814. 15. Mai 1816. 1. Sept. 1821. 26. Sept. 1822.

644) vgl. Erl. des k. K.R. v. 7. Juli 1818. 26. Aug. 1824. 3. 26. Sept. 1826.

645) vgl. Erl. des k. K.R. v. 12. März 1825. §. 15.

646) Maurer, Beil. S. 384. Kath. Schul-Insp. Reg. — vgl. Ges. v. 25. Apr. 1828. Min.Verf. v. 30. Juli 1829. 8. Aug. 1829. 24. Jan. 1832. 7. März 1834. — Unter dem gleichen Tage wurden die kath. Schul-Inspektorate zu einem umfassenden Berichte über den Stand des öffentlichen Unterrichts der israelit. Jugend in kath. und gemischten Orten aufgefordert.

sterial-Verordnung vom 17. Juni 1825 und im Sinne des Gesetzes vom 15. April d. J. in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen verordnet:

1) in allen katholischen Orten des Königreichs, so wie in allen gemischten Orten, in welchen die katholischen Einwohner die Mehrzahl bilden, soll die katholische Schulordnung vom 10. Septbr. 1808 nach allen Bestimmungen, insbesondere in Beziehung auf die Aufnahme und Entlassung der Schüler, den Lehrplan, die Schuldisciplin, die Bestrafung der Schulversäumnisse, die Prüfungen ꝛc. auch auf die Israeliten angewendet werden, insofern nicht durch die Religions-Verschiedenheit und das erwähnte Gesetz von selbst eine Ausnahme begründet wird. In Folge dessen haben die israelitischen Kinder vom 6. bis zum vollendeten 14. Jahre ohne Unterschied des Geschlechts an allen in der allgemeinen Schulordnung bestimmten Schultagen, mit Ausnahme des Sabbaths und der Festtage, welche wie der Sabbath gefeiert werden, dem Unterricht ununterbrochen anzuwohnen.

Der Schullehrer hat über die schulpflichtigen israelitischen Kinder ein genaues Verzeichniß zu führen, die Schulversäumnisse derselben jeden halben Tag anzumerken, und das Verzeichniß monatlich dem katholischen Pfarramte zu übergeben. Das Pfarramt hat die angegebenen Ursachen der Schulversäumnisse zu prüfen, und sofort das richtig gestellte und beglaubigte Verzeichniß dem Schultheißen zum Einzug der Schulversäumniß-Strafen zu übergeben.

2) An allen Orten, wo die israelitischen Gemeinden nicht entweder eine eigene öffentliche Elementar-Schule errichtet haben, oder ihre Kinder durch gesetzlich befähigte Hauslehrer (Art. 46. der Verordnung vom 25. April 1828) unterrichten lassen, müssen die israelitischen Kinder die öffentliche christliche Schule besuchen.

3) Die israelitischen Kinder, welche eine christliche Schule besuchen, müssen an allen in der allgemeinen Schulordnung vorgezeichneten Lehrgegenständen, insbesondere auch an den Singübungen Theil nehmen. Hievon ist nur allein der Religions-Unterricht und das Erlernen derjenigen Gesänge und Sprüche, welche sich auf das Christenthum beziehen, ausgenommen.

4) Während des besondern christlichen Religions-Unterrichts sind die israelitischen Kinder nach Hause zu entlassen. Die Geistlichen werden deßhalb angewiesen, bei Bestimmung der Religionsstunden darauf zu sehen, daß die jüdischen Kinder ohne Störung des ordentlichen Schulunterrichts entlassen werden können.

5) Dem Unterricht der israelitischen Kinder in der deutschen Sprache ist eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Schüler sollen angeleitet werden, die deutsche Sprache richtig und rein zu sprechen und zu schreiben.

6) Im Unterricht der jüdischen Kinder ist alles möglichst zu vermeiden, was ihnen nach ihren Religions-Grundsätzen zum Anstoß gereichen könnte oder gar die Gewissens-Freiheit verletzen würde.

Die Geistlichen und Schullehrer werden, durchdrungen von reiner Liebe zu der ihnen anvertrauten Jugend, jede Kränkung des reli-

giösen Glaubens der Israeliten zu vermeiden wissen, ohne den christlich religiösen Geist, welcher alle Lehrgegenstände einer christlichen Schule durchdringen soll, im mindesten zu verläugnen. Während des Gebetes ist von jüdischen Kindern nicht mehr zu verlangen, als daß sie sich ruhig und anständig verhalten.

7) Alle Kränkungen und Beleidigungen Andersdenkender, es sey in Wort oder That, sind der ächten Religiosität zuwider, daher den christlichen und israelitischen Kindern streng verboten. Sie sollen von dem Lehrer sorgfältig verhütet, und im vorkommenden Falle nachdrücklich und unpartheiisch bestraft werden.

8) Wenn die Israeliten eine eigene Schule bilden, so wird vor der Hand und bis zu einer dießfälligen allgemeinen Anordnung gestattet, daß darin auch das Hebräische gelehrt werde, es darf aber die richtige Erlernung der deutschen Sprache und der übrigen in der Schulordnung vorgeschriebenen Gegenstände nicht darunter leiden; die deutsche Sprache ist vielmehr im Gegensatz der hebräischen Sprache als Hauptsache und vorzügliches Bildungsmittel zu behandeln.

9) So oft eine israelitische Gemeinde eine eigene Schule errichtet, ist von dem Schulinspektorat anzuzeigen, welche Lehr- Lesebücher in jeder Klasse der israelitischen Schule gebraucht werden wollen. Die einmal eingeführten Lehr- und Lesebücher dürfen ohne eingeholte Genehmigung nicht verändert werden.

10) Statt der in christlichen Schulen eingeführten Sonntags-Schule, ist überall, wo die Israeliten eine eigene Schule haben, zur Erhaltung und Erweiterung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten eine Sabbath- oder Fortbildungs-Schule anzuordnen. Die Uebungen im Schreiben, in schriftlichen Aufsätzen, Tafelrechnen ꝛc., welche nach dem israelitischen Ceremonien-Gesetz am Sabbath nicht statt finden dürfen, sind auf eine Stunde des Sonntags zu verlegen.

11) Die israelitischen Schullehrer und Provisoren sind in Beziehung auf die vorgeschriebenen Fortbildungs-Anstalten, wie die christlichen Schullehrer zu behandeln, und insbesondere zu den Schullehrer-Conferenzen und der Schullehrer-Lesegesellschaft beizuziehen.

12) Die örtliche Aufsichts-Commission über die eigenen Schulen der Israeliten besteht aus dem katholischen Pfarrer als Vorstand, dem weltlichen Ortsvorsteher und 3—5 von der israelitischen Gemeinde gewählten Mitgliedern.

13) In den §. 1. bezeichneten Ortschaften werden die israelitischen Schulen gleich den christlichen Schulen dem katholischen Schul-Inspektor des Bezirks untergeordnet.

Der Schulinspektor hat diese Schulen und deren Lehrer zu beaufsichtigen, zu visitiren und darüber die vorgeschriebenen Berichte zu erstatten.

Stuttgart, den 16. Oktober 1828.

---

†) Erlaß des Minist. des Innern an die Oberämter, betr. die im Lande befindlichen Zigeuner und polizeiliche Vorschriften für sie

vom 3. November 1828.

Nr. 8. „Die im schulpflichtigen Alter stehenden Kindern von Zigeunern sind an dem ihnen angewiesenen oder bewilligten Aufenthaltsorte zum regelmäßigen Besuche der Kirche ihrer Confession und der Schule anzuhalten, und aus der letztern auch nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahr nicht eher zu entlassen, als bis sie nach dem Erkenntniß der Schulbehörde das erforderliche Maas von Schulkenntnissen erworben haben. Die gemeinschaftlichen Unter- und Oberämter haben über der genauen Vollziehung dieser Vorschrift mit ganz besonderer Sorgfalt zu wachen."

---

††) Erlaß des kathol. Kirchenraths, betr. die bei Ernennungen der Patrone zu kath. Kirchen- und Schuldiensten zu beobachtenden Vorschriften

vom 22. November 1828.

---

†††) Gen. Syn. Rescript an die Gen. Superintendenten, betr. verschiedene Kirchen- und Schulsachen

vom 9. Dezember 1828.

§. 8. „Die Geistlichen haben sich die sogenannten Parentationen oder Grabreden der Schullehrer, so oft sie dieß für nöthig oder zweckmäßig finden, vor dem Ablegen derselben vorlegen zu lassen, sie durchzusehen, und die nothwendigen Veränderungen darin zu machen." (vgl. G.S.R. v. 10. Dez. 1772. §. 7.) — §. 9. — — „Die Geistlichen sind anzuweisen, ihre Aufmerksamkeit auf die Auswahl der auswendig zu lernenden Sprüche und Lieder in der Schule zu richten u. s. w. Hiebei ist von den Geistlichen darauf zu achten, daß die Verzeichnisse der auswendig gelernten Gesänge von den Schulkindern pünktlich geführt werden. Die Dekane haben bei der Visitation der Schule ihr Augenmerk hierauf zu richten." (vgl. G. S. R. v. 21. Mai 1807. §. 19. u. v. 7. Dezbr. 1831. §. IV.) — §. 10. Rücksichtlich der Schultabellen „sind a) um der Gleichförmigkeit willen künftig die Schulversäumnisse nach der in der Syn. Ver. v. 17. Dez. 1822. §. VI. 2. 9. ertheilten Vorschrift, nur in zwei Spalten, nämlich in die Eine die sämmtlichen Schul-Versäumnisse eines Kindes, in die Andere die gesetzwidrigen und strafbaren einzutragen, wobei es jedoch den Schullehrern unbenommen bleibt, in der ersten Spalte unter der Gesammtzahl der Schul-Versäumnisse, diejenigen, welche durch Krankheit herbeigeführt wor-

---

†) Gedr. s. Reg. Ges.

††) Kath. Kirch. Ges. S. 941. Regbl. 1828. Nr. 69. S. 862. — Hinweisung auf Min. Erl. v. 8. Juni 1809. s. daselbst.

†††) Ev. Kirch. Ges. II, 775.

den sind, besonders zu bemerken. b) In beiden Spalten sind die Schul-Versäumnisse der beiden Jahre, welche von einer dekanatamtlichen Visitation bis zur andern verflossen sind, zusammenzunehmen, und zwar so, daß unter den Buchstaben a) und b), welche nicht neben, sondern untereinander zu setzen sind, unter a) die Summe der Sch.-V. der beiden Winterhalbjahre, unter b) aber die Summe der Sch. V. der beiden Sommerhalbjahre, je in Einer Summe angegeben werden. Die beiden Jahrgänge sind oben bei der Rubrik: Schul-Versäumnisse — ausdrücklich anzuschreiben. c) Dabei ist über der Verordnung vom 12. Dez. 1793, daß die Versäumnisse eines jeden halben Tages als eine Versäumniß gerechnet werden, zu halten. d) Die Geistlichen haben die Angaben der Sch.-V. in den bei der dekanatamtlichen Visit. vorzulegenden Sch.-Tab. mit den Neglekten-Zetteln und mit der 1/2jährigen Sch. Vis. Tabelle, genau zu vergleichen, indem sie für die Uebereinstimmung sämmtlicher Verzeichnisse und für die Richtigkeit der Angaben von den Schul-Versäumnissen überhaupt, soweit sie von ihrer Wahrnehmung und Aufsicht abhängt, verantwortlich gemacht werden. (vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 10. u. Anm. u. G.S.R. v. 24. Dez. 1832. §. VI.) — §. 11. — — „Die Geistlichen sind auf die Gefahren einer ungeordneten Führung ihrer Schulkassen aufmerksam zu machen." (vergl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 41. u. Anm.)

214.

Erlaß des ev. Consistoriums an die Dekanatämter, betr. die Verwaltung der Schulfonds während Dienst-Erledigungen

vom 16. Dezember 1828. [647])

Nach der General-Schulverordnung Par. 41. steht die Administration des Schulfonds dem Pfarrer zu, welcher jährlich dem Dekan Rechenschaft darüber abzulegen, und die Rechnung selbst dem Kirchenkonvente des Orts zur Einsichtnahme vorzulegen hat. Damit nun bei dem Abgange eines Pfarrers mit diesem oder dessen Relikten eine ordentliche Abrechnung gepflogen, und während der Diensterledigung die Kassen- und Rechnungsführung gesichert werde, sofort nach erfolgter Wiederbesetzung der Pfarrstelle eine vollständige Uebergabe an den Amts-Nachfolger geschehen möge, hat das Dekanatamt für den eintretenden Fall die Einleitung zu treffen, daß je nach dem Abgang eines Pfarrers für die Kassen- und Rechnungsführung ein hiefür geeignetes Mitglied des Kirchenkonvents bestellt werde, welches die Rechnungsakten des laufenden Jahres nebst dem Kassenvorrath und den Capitalbriefen von dem abgehenden Pfarrer oder dessen Relikten urkundlich übernimmt, und sodann die Kassen- und Rechnungsführung in so lange vorschriftsmäßig be-

647) Conf. Reg. — vgl. G.S.R. v. 17. Mai 1819. §. 10.

sorgt, bis dem neueintretenden Pfarrer mit der Verwaltung auch die Kassen- und Rechnungsführung wieder urkundlich übergeben werden kann.

Stuttgart, den 16. Dezember 1828.

215.

Erlaß der ev. Synode an die Dekanatämter, betr. die Gesangberichte der Dekane

vom 7. Januar 1829. 648)

Die Dekane werden erinnert ihre jährliche Gesangberichte mit der Ausführlichkeit und Genauigkeit abzufassen, wodurch es der ev Synode möglich gemacht werde, wirklich auch den verdientesten und würdigsten Schullehrern die Gesangpreise zuzuerkennen.

---

†) Erlaß des ev. Consistoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die in Kirchen und Schulen vor dem Genuß der Giftpflanzen zu gebenden Warnungen

vom 13. Januar 1829.

Erneurung der Vorschriften v. Ob.Reg.Erl. v. 6. u. 26. Sept. 1810. Med. Erl. v. 10. Juni und 10. Sept. 1812. Cons.Erl. v. 25. Sept. 1812. Min.Erl. v. 3. Sept. 1814. Die Bekanntmachung der Warnung soll auch in das Schuldiarium an den betr. Tagen und zwar mit der Angabe, ob der besondern Verordnung v. 6. Sept. 1810. gemäß auch jüngere noch nicht schulpflichtige Kinder in die Schule gerufen und belehrt worden seyen, eingetragen werden.

216.

Erlaß des Minist. des Inn. des K. u. Sch. W. an das ev. Consistorium und den kath. Kirchenrath, betr. die Bezahlung der Schulgelder für ärmere Kinder in paritätischen Orten

vom 27. Mai 1829. 649)

Das Ministerium findet sich veranlaßt, dem K. Consistorium

---

648) Dek. Reg. — vgl. Cons.Erl. v. 3. Jan. 1826. Syn.Erl. v. 11. Dez. 1830. Cons.Erl. v. 4. Jan. 1831.

†) Ev. Kirch. Ges. II, 783.

649) Normalienbuch des Consist. — Das Betreffende wurde vom kath. K.R. an

zu seiner Nachachtung zu eröffnen, daß in Orten, in welchen für die Schulkinder der von der Orts-Confession dissentirenden Einwohner eine besondere deutsche Schule auf Kosten der Staatskasse unterhalten wird, die besonderen Kosten für arme Schulkinder z. B. Schulgeld, Bücher, Schreibmaterialien rc. nicht der Staatskasse, sondern der Gemeindepflege des Orts obliegen.

Stuttgart, den 27. Mai 1829.

---

†) Verordnung des bischöfflichen Ordinariats, betr. die Pfarrverweser und Vikarien

vom 7. Juli 1829.

nr. II. „Die Vikarien haben alle Aufträge der Pfarrer im geistlichen Amte nach dessen ganzem Umfange in der Kirche, in der Schule rc. genau zu vollziehen." — nr. V. „Um die Ueberzeugung — — von der Tüchtigkeit derselben für das Benehmen — — in der Schule — — zu erhalten, solle eine eigene Conferenz für die Verweser und Vikarien jedes Jahr gehalten werden."

217.

Verfügung des Minist. des Innern, zu Vollziehung der zweiten Abtheilung des Gesetzes vom 25. April 1828, das israelitische Schulwesen betr.

vom 30. Juli 1829. 650)

Für die Vollziehung der zweiten Abtheilung des Gesetzes über die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen vom 25. April 1828, das israelitische Schulwesen betreffend, werden in Gemäßheit Königlicher Entschließung vom 29. d. M. folgende nähere Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Zum Artikel 42 des Gesetzes.

Bei der bereits verfügten Einweisung der in dem schulpflichti-

---

die Schul-Inspektorate ausgeschrieben unter dem 3. Juni 1829. (Norm.B. des K. R.)

†) Kath. Kirch.Ges. S. 952.

650) Regbl. 1829. Nr. 32. S. 313. — vergl. Alphabetische Sammlung der neuesten Gesetze und Verordnungen, die Israeliten in Würt. betr. v. Christlieb. Schw. Gmünd 1835. Freim. Jahrb. der allgem. deutschen Volksschulen v. Schwarz, Wagner, D'autel, Schellenberg 1830. B. X, 1. S. 3. — und Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 74.

gen Alter stehenden israelitischen Kinder in die betreffenden öffentlichen Schulen behält es auch in Zukunft sein Verbleiben.

Für die Zukunft hat jeden Orts das mit der Führung der Familien-Register der Israeliten beauftragte Pfarramt (Verordnung vom 10. Juli 1820. Regbl. S. 385.) bei der jährlichen Aufnahme der in das schulpflichtige Alter neu eingetretenen Kinder auch diejenigen israelitischen Kinder, welche das sechste Lebensjahr um diese Zeit entweder bereits zurückgelegt haben, oder bis zum 11. November desselben Jahres zurücklegen werden, zu verzeichnen, und hierauf in Gemeinschaft mit dem weltlichen Ortsvorsteher, den Eltern oder Pflegern dieser Kinder aufzugeben, daß sie dieselben bei Eröffnung des nächsten Schuljahrs in die betreffende Schule (besondere israelitische oder allgemeine Ortsschule) zu stellen, und von dieser Zeit an zum Schulbesuch regelmäßig anzuhalten haben.

Das aufgenommene Verzeichniß ist dem Schullehrer zur Ergänzung der Liste der schulpflichtigen Kinder mitzutheilen.

§. 2.

Will ein Israelite seine Kinder statt des öffentlichen Schulbesuchs durch einen befähigten Hauslehrer unterrichten lassen, so hat er hievon dem Pfarrer und Schultheißen seines Wohnorts Anzeige zu machen, und sich über die Befähigung des von ihm angenommenen Hauslehrers auszuweisen. Die Kinder eines solchen Israeliten sind während ihres schulpflichtigen Alters in der Liste der Schulkinder aufzuführen.

Für die jedesmalige Beiziehung derselben zu den ordentlichen und ausserordentlichen Prüfungen sind der Pfarrer, Schultheiß und Schullehrer verantwortlich.

§. 3.

Vor der Entlassung aus der Schule nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahre sind die israelitischen Kinder einer Prüfung in den Schulpensen zu unterwerfen, und diejenigen derselben, welche hiebei nicht zureichende Kenntnisse beweisen, noch länger in der Schule beizubehalten.

§. 4.

In denjenigen Gemeinden, in welchen Industrie-Schulen bestehen, sind auch die schulpflichtigen israelitischen Kinder zu denselben beizuziehen.

§. 5.

Zu den Artikeln 43 und 44 des Gesetzes.

Die unter der Leitung der Ober-Schulbehörden schon in den letzten Jahren vorsorglich errichteten besondern israelitischen Elementar-Schulen sind, sofern die betreffenden israelitischen Kirchengemeinden sich für die bleibende Unterhaltung derselben seit der Verkündigung des Gesetzes vom 25. April 1828 entweder bereits durch Stimmen-Mehrheit erklärt haben, oder binnen der ihnen hiezu anzuberaumen-

den Frist nunmehr sich hiefür erklären, als bleibend errichtet zu betrachten.

Wo zur Zeit noch keine Schule dieser Art besteht, kann der Errichtung derselben künftig stattgegeben werden, sobald die betreffende israelitische Kirchengemeinde für diesen Zweck die Aussetzung des erforderlichen Gehalts für den Schullehrer, die Herstellung des erforderlichen Schulraums und die Anschaffung und Unterhaltung aller weitern Schulbedürfnisse durch Stimmenmehrheit beschließt [651]).

Der ganze Aufwand für eine israelitische Schule ist, soweit derselbe nicht durch das Schulgeld oder aus andern besondern Quellen z. B. von Stiftungen gedeckt wird, durch Umlage auf die betreffenden israelitischen Kirchengenossen aufzubringen.

Die einer israelitischen Kirchengemeinde zugetheilten Filialisten sind jedoch, wenn sie die besondere israelitische Schule wegen zu großer Entfernung ihres Wohnorts für ihre Kinder nicht benützen können, zu einer Theilnahme an diesem Aufwande nicht verbunden.

Der Betrag des von den Eltern der Schulkinder zu entrichtenden Schulgelds ist im Anstandsfalle von der Ober-Schulbehörde (§. 10.) festzusetzen.

§. 6.

Die aus einer israelitischen Elementar-Schule entlassenen Schüler haben vom 14ten bis zum 20sten Lebensjahr die Sabbathschule zu besuchen, welche von dem israelitischen Schullehrer zur Erhaltung der in der Schule erworbenen Kenntnisse und zur weitern Fortbildung in denselben zu halten ist.

§. 7. [652])

Ueber die Gegenstände und die Ordnung des Unterrichts sowohl in der Elementar- als in der Sabbath-Schule wird, und zwar in Beziehung auf die Sabbath-Schule mit Berücksichtigung der israelitischen Ceremonial-Gesetze [653]), von der Ober-Schulbehörde (§. 10.) ein Lehrplan festgesetzt, in welchem zugleich die Tage und Stunden des Unterrichts, die Schul-Ferien, die periodischen Schulprüfungen und die zu gebrauchenden Schulbücher vorgezeichnet werden [654]).

§. 8.

Der Religionsunterricht in der israelitischen Elementarschule ist an dem Orte eines Rabbinat-Sitzes, nach erfolgter Einrichtung des

---

651) vgl. Min. Erl. v. 8. Aug. 1829. §. 2.

652) vgl. Min. Verf. v. 8. Aug. 1829. §. 2.

653) Eine Note an den Studienrath spricht aus, „Kinder israelit. Confession können Freitag bis 4 Uhr und Samstag von 10 Uhr Vorm. die Schule besuchen, indem die Sabbathfeier auch im höchsten Winter am Freitag erst vor 4 Uhr beginnt, und der Gottesdienst am Samstag um 10 Uhr beendigt ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß israelit. Kinder, welche am Samstag die Schule besuchen, ohne Gewissenszwang nicht zum Schreiben angehalten werden können." — vgl. §. 17.

654) vgl. Min. Erl. v. 8. Aug. 1829. 2.

israelitischen Kirchenwesens, von dem Rabbinen in bestimmten Wochenstunden zu ertheilen [655]).

§. 9.

Der israelitische Schullehrer hat über die Versäumnisse der gesetzlichen Schulstunden sowohl in der Elementar- als in der Sabbath-Schule ein genaues Verzeichniß zu führen.

Am Ende eines jeden Monats wird dieses Verzeichniß der örtlichen Schulbehörde (§. 11.) vorgelegt, welche die Ursachen der Schul-Versäumnisse zu untersuchen, und die Eltern der betreffenden Schüler wegen eines jeden nicht durch eine gültige Ursache entschuldigten Versäumnisses mit einer Strafe von 3—6 kr. zu belegen hat.

Die Strafe fällt dem israelitischen Kirchenfonds zu, und ist für Schulzwecke zu verwenden.

§. 10.

Die Aufsicht über die besonderen israelitischen Elementarschulen wird in den evangelischen, so wie in solchen gemischten Orten, in welchen die evangelischen Einwohner die Mehrzahl bilden, von dem evangelischen Consistorium, und in katholischen, so wie in solchen gemischten Orten, in welchen die katholischen Einwohner die Mehrzahl bilden, von dem katholischen Kirchenrath, und beziehungsweise von den diesen beiden Behörden in Schulsachen nachgesetzten gemeinschaftlichen Oberämtern, Dekanaten, Schul-Inspektoraten und Pfarrämtern, nach Maßgabe der allgemeinen für die deutschen Schulen bestehenden Vorschriften, ausgeübt [656]).

§. 11.

Die nächste Aufsicht über den gesammten Unterricht in der israelitischen Schule, über die Beobachtung des Schulplans, Handhabung der Disciplin 2c. hat das Pfarramt zu führen.

An der Aufsicht über die berufsmäßige Aufführung des Schullehrers und über den Schulbesuch, an der Bestrafung der Schul-Versäumnisse, an den periodischen Schul-Visitationen [657]) und an der Berathung der ökonomischen Schulbedürfnisse nehmen neben dem Pfarrer, der weltliche Gemeinde-Vorsteher, und nach vollzogener

655) Ein Spez.Consist.Erl. v. 18. Juli 1834 spricht aus: „Der Rabbiner hat in dieser Beziehung den Religions-Unterricht in der israelit. Schule gerade ebenso zu geben, wie der christliche Pfarrer in der christlichen Schule Religions-Unterricht ertheilt, und es sind die Stunden für den eigentlichen Religions-Unterricht festzusetzen, und mit den übrigen Lehrstunden in Einklang zu bringen. Eine weitere Aufsicht und Einwirkung auf den Schulunterricht der Israeliten in — auch soferne derselbe in biblischer Geschichte besteht, kommt den Rabbinen nicht zu, vielmehr steht die Schule als solche zunächst unter dem Ortspfarrer."

656) vgl. Min. Erl. v. 8. Aug. 1829. §. 2.

657) Die Judengemeinde hat dafür die gesetzliche Visitations-Gebühr zu bezahlen. Sp.Cons.Erl. v. 19. Juni 1829.

Einrichtung des israelitischen Kirchenwesens, die gewählten Beisitzer des Vorsteheramts der israelitischen Kirchengemeinde (Gesetz über die Verhältnisse der Israeliten, Art. 56.) und an dem Orte eines Rabbinat-Sitzes auch der Rabbiner Antheil; zu welchem Zwecke sich dieselben unter dem Vorsitze des Pfarrers periodisch versammeln.

§. 12.

Die Anstellung und Entlassung eines israelitischen Schullehrers steht der betreffenden Ober-Schulbehörde (evangelisches Consistorium, katholischer Kirchenrath) zu [658]).

Die Verpflichtung desselben hat die Ober-Schulbehörde durch den Dekan oder Schulinspektor des Bezirks vornehmen zu lassen.

§. 13.

Die wegen der Schullehrer-Lesegesellschaften und Schullehrer-Conferenzen bestehenden Verordnungen finden auch auf die israelitischen Schullehrer und Schulamts-Gehülfen Anwendung; es sind hienach dieselben zu jenen Anstalten in den betreffenden Bezirken beizuziehen.

§. 14.

Die Vorbereitung für den Beruf eines israelitischen Schullehrers unterliegt den bestehenden allgemeinen Vorschriften.

Von den beiden öffentlichen Schullehrer-Seminarien ist nur das zu Eßlingen, wo sich eine israelitische Schule befindet, zur Aufnahme von israelitischen Schulamts-Zöglingen bestimmt [659]). Es finden daher die wegen der Vorbereitung zum Schullehrerstande in den Verfügungen des evangelischen Consistoriums vom 8. September 1812, vom 12. Juli 1825 und vom 19. December 1826 enthaltenen besonderen Vorschriften auch auf die diesem Stande sich widmenden Israeliten ihre beziehungsweise Anwendung.

Die in der erwähnten Verordnung vom 19. December 1826 den evangelischen Pfarrämtern und den evangelischen Schul-Conferenz-Direktoren ertheilten Vorschriften sind in Ansehung der israelitischen Schulamts-Zöglinge in denjenigen katholischen Orten, in welchen sich keine evangelische Schule befindet, von dem katholischen Pfarramte, und beziehungsweise von dem katholischen Schulinspektor zur Vollziehung zu bringen.

Die nach §. 6. der gedachten Verordnung zur Aufnahme in das Seminar erforderlichen Zeugnisse sind in einem solchen Falle von dem

658) vgl. Min. Erl. v. 28. Nov. 1835.

659) Schon durch Conf. Erl. v. 9. Nov. 1824 war diese Anordnung getroffen. — Durch Min. Erl. vom 8. Juli u. 12. Nov. 1835 wurde der Unterricht in der hebräischen Sprache und im mosaischen Religionsunterricht für israelit. Zöglinge des Schull.-Sem. einem besondern israelit. Lehrer übertragen.

betreffenden katholischen Schulinspektor dem zuständigen evangelischen Dekanatamt mitzutheilen.

§. 15.

Die Prüfung der israelitischen Schulamts-Zöglinge für den Zweck ihrer Befähigung zu Schulamts-Gehülfen (Provisorats-Prüfung) wird von dem evangelischen Consistorium nach Vollendung des Bildungslaufes eines Zöglings vorgenommen.

§. 16.

Für die Dienst- und Beförderungs-Prüfungen der israelitischen Schulamts-Gehülfen und Schullehrer, so wie für die Prüfung der israelitischen Privatlehrer und Vorsänger bilden die jedesmaligen Schul-Referenten des evangelischen Consistoriums und des katholischen Kirchenraths eine besondere, dem Ministerium unmittelbar untergeordnete Commission, welche die Prüfungen vornimmt, über die Befähigung der Geprüften erkennt, und die Zeugnisse ausstellt [660]).

Die Frage, ob und in wie weit ein Rabbine an diesen Prüfungen Theil zu nehmen habe, bleibt auf die endliche Einrichtung des israelitischen Kirchenwesens ausgesetzt.

Die Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind
an die Königliche Prüfungs-Commission der israelitischen Schullehrer in Stuttgart
zu richten.

§. 17.

Zum Artikel 45 des Gesetzes.

Wo die israelitischen Kinder wegen Mangels einer besonderen israelitischen Schule die allgemeine Ortsschule zu besuchen haben, haben die Orts-Geistlichen und Schullehrer alles möglichst zu vermeiden, was diesen Kindern nach ihren Religions-Grundsätzen zum Anstoße gereichen könnte.

Während des von dem Pfarrer den christlichen Kindern in bestimmten Wochenstunden zu ertheilenden Religions-Unterrichts sind die israelitischen Kinder, wo der Schulraum es gestattet, durch den Schullehrer auf andere Weise zu beschäftigen, im entgegengesetzten Falle aber aus der Schule zu entlassen.

In Beziehung auf den Schulbesuch derselben am Sabbath und an denjenigen israelitischen Feiertagen, welche wie der Sabbath gefeiert werden, sind die Vorschriften der israelitischen Ceremonialgesetze und die Stunden, in welchen die israelitische Schuljugend die Synagoge zu besuchen hat, zu berücksichtigen [661]).

Auch ist für den Gebrauch der israelitischen Kinder auf Veran-

---

660) vgl. Min.Erl. v. 28. Nov. 1829. 2. 3. Unkenntniß der hebräischen Sprache schließt nicht vom Schulstand aus, wird aber im Prüfungs-Zeugniß bemerkt. Min. Erl. v. 9. Juli 1829.

661) vgl. Anm. zu §. 7. u. Min.Verf. v. 8. Aug. 1829. 4.

staltung einer besonderen Ausgabe von Spruch- und Gesangbüchern Bedacht zu nehmen [662]).

Im Uebrigen finden auf die, die allgemeine Ortsschule besuchenden, israelitischen Kinder die Bestimmungen der betreffenden allgemeinen (evangelischen oder katholischen) Schulordnung ihre beziehungsweise Anwendung, und insbesondere unterliegt sowohl der Schulbesuch, als der gesammte öffentliche Unterricht derselben der Aufsicht der für die betreffende Ortsschule bestehenden Behörden [663]).

§. 18.

Der Religions-Unterricht ist den die allgemeine Ortsschule besuchenden israelitischen Kindern nach erfolgter Einrichtung des israelitischen Kirchenwesens in den Orten eines Rabbinatsitzes durch den Rabbinen, in andern Orten aber durch den Vorsänger der israelitischen Kirchengemeinde in regelmäßigen Wochenstunden zu ertheilen [664]).

§. 19.

Wo keine besondere israelitische Sabbath-Schule besteht, sind die aus der Schule entlassenen israelitischen Söhne und Töchter gleich denjenigen anderer Ortseinwohner zu der bestehenden Sonntags-Schule beizuziehen.

§. 20.

Zum Artikel 46 des Gesetzes.

Die Pfarr- und Schultheißenämter haben mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß die Israeliten für den Zweck des Privat-Unterrichts ihrer Kinder sich nur gesetzlich befähigter Lehrer bedienen [665]).

Uebertretungen der dießfälligen gesetzlichen Vorschrift sind von dem Schultheißenamte und beziehungsweise dem Bezirksamte zu bestrafen.

§. 21.

Zum Artikel 47 des Gesetzes.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben nun das evangelische Consistorium und der katholische Kirchenrath die Vorschriften des Gesetzes in den betreffenden Gemeinden unverweilt zur Vollziehung zu bringen.

Die Festsetzung des Schul- und Lehrplans für die israelitischen Schulen und die Bestimmung der israelitischen Schulbücher, so wie jede künftige Abänderung derselben bleibt der Genehmigung des Ministerium des Innern vorbehalten.

Stuttgart, den 30. Juli 1829.

---

662) vgl. Erl. der israel. Ob.K.Beh. v. 11. Jan. 1836. 7. Apr. 1836.
663) Rücks. der Krätze der israel. Schulkinder s. Ver. v. 14. Nov. 1823.
664) vgl. Anm. zu §. 8.
665) vgl. Min.Erl. v. 24. Jan. 1832.

218.

Erlaß des Minist. des Innern an die K. Commission für die Erziehungs-Häuser, betr. die Dienstverhältnisse der Unterlehrer an Staats-Anstalten

vom 3. August 1829. [666])

Auf den Bericht vom 15. v. M., betreffend die von der K. Commission dem Lehrer — an der Erziehungs-Anstalt für Vaganten-Kinder zu Weingarten ertheilte definitive Anstellung und die dadurch veranlaßte Wiederholung des Ansatzes der Dienst-Anstellungs-Sportel, wird zur künftigen, den Verhältnissen angemessenen Behandlung dieses Gegenstandes in Hinsicht auf die Anwendung der diesseitigen Verfügung vom 2. Dezember 1825 folgendes vorgeschrieben:

1) Die von dem Ministerium des Innern ernannten Unterlehrer an den — der K. Commission untergeordneten Staatsanstalten, deren Anstellung nicht ausdrücklich als provisorisch bezeichnet worden ist, sind in Hinsicht auf Ehrenvorzüge und auf Bewerbung um Schuldienste den wirklichen Schullehrern gleich zu achten, wenn und sobald sie das Alter der Volljährigkeit erreicht und die Dienstprüfung bestanden haben.

2) Der Commission für die Erziehungshäuser bleibt jedoch überlassen, solche Unterlehrer-Stellen mit vorläufig auf Probe angenommenen Individuen zu besetzen, und die definitive Ernennung derselben erst nach wohlbestandener Probezeit bei dem Ministerium des Innern in Antrag zu bringen.

3) An der Entlaßbarkeit der Unterlehrer wird durch ihre Gleichstellung mit den wirklichen Schullehrern, da sich dieselben auf Ehrenvorzüge und die Bewerbung um Aemter beschränkt, nichts geändert, auch erstreckt sich diese Gleichstellung nur auf die Dauer der Dienstleistung in einer der bemerkten Unterlehrer-Stellen.

4) Von jedem Fall, wo nach den voranstehenden Bestimmungen ein Unterlehrer in die Rechte der wirklichen Schullehrer eintritt, hat die K. Commission der betreffenden Ober-Schulbehörde Nachricht zu ertheilen.

5) Die Dienstanstellungs-Sportel wird den besagten Unterlehrern erst nach ihrer durch das Ministerium des Innern geschehenen definitiven Anstellung von dem letztern nach dem für die beständig angestellten Provisoren festgesetzten Sportelsatz angesetzt.

Nach diesen Bestimmungen hat die K. Commission in künftigen Fällen sich zu achten, und von denselben die Vorsteher und die betreffenden Offizianten der ihr untergebenen Anstalten in Kenntniß zu setzen.

Stuttgart, den 3. August 1829.

---

666) Norm.Samml. der Comm. für die Erz.-Häuser. — Bestätigt durch Min. Erl. v. 19. Jan. 1832. — vgl. Min.Erl. v. 2. Dez. 1825. 6. Okt. 1829. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 62.

219.

Erlaß des Min. des Inn. und des K. und Sch.W. an das ev. Consistorium und den kath. Kirchenrath, betr. die Organisation des israelitischen Schul-Wesens

vom 8. August 1829. 667)

Dem evangelischen Consistorium 668) ist aus der heute erschienenen Nummer 32. des Regierungs-Blattes die Verordnung bekannt, welche das Ministerium unterm 30. v. M. zur Vollziehung der zweiten Abtheilung des Gesetzes vom 25. April v. J., das Israelitische Schulwesen betreffend, erlassen hat.

Indem man nun dem evangelischen Consistorium überläßt, zu Handhabung der einzelnen Bestimmungen derselben das Erforderliche beziehungsweise einzuleiten und vorzukehren, findet man sich noch zu folgenden besonderen Bemerkungen veranlaßt.

1) Zum §. 5. der Vollziehungs-Verordnung.

So weit sich diejenigen Israelitischen Kirchengemeinden, welche bisher provisorisch eigene Elementar-Schulen unterhielten, noch nicht für die bleibende Beibehaltung derselben erklärt haben, ist denselben nunmehr eine unerstreckliche Frist zu ihrer dießfälligen Erklärung anzuberaumen.

Die neue Einrichtung solcher Elementarschulen ist, ohne diesseitige Genehmigung nur in denjenigen Orten zu gestatten, in welchen wenigstens eine Zahl von 30 Familien ansäßig ist, indem das Gesetz nur einer Kirchengemeinde die Befugniß zur Errichtung einer öffentlichen Elementar-Schule gibt und bei der Bildung der Kirchengemeinden jene Zahl in der Regel als die geringste angesehen wird. Im Anstandsfalle ist darüber Bericht zu erstatten. In Beziehung auf das Schulgeld ist es in den bisherigen israelitischen Elementarschulen, so lange die Betheiligten damit zufrieden sind, bei dem bestehenden Zustande zu belassen.

2) Zum §. 7.

Zu Entwerfung des hier vorgeschriebenen Schul- und Lehrplans haben die Schul-Referenten des evangelischen Consistoriums und des katholischen Kirchenraths zusammen zu treten, und den von ihnen bearbeiteten Entwurf haben die beiden Oberschul-Behörden zu prüfen und mit ihren etwaigen Erinnerungen dem Ministerium vorzulegen.

Es ist dabei insbesondere auch die Frage zu erörtern, ob und

---

667) Reg. des Min. des Inn. des K. und Sch.W. — vgl. Ges. v. 25. Apr. 1828. Min.Verf. v. 30. Jul. 1829.

668) In dem Erlaß an den kath. K.R. stehen dafür die Worte: „Dem kathol. Kirchenrath."

unter welchen Bestimmungen die hebräische Sprache in den Israelitischen Elementarschulen als Lehrgegenstand zuzulassen sey?

In jedem Falle darf der ordentliche Unterricht, nicht wie es bisher zum Theil der Fall war, auf die Nachmittags-Stunden beschränkt werden, damit der hebräische Unterricht ausschließend Vormittags gelehrt werden kann. [669])

Zugleich sind für die von dem evangelischen Dekan und beziehungsweise dem kath. Schul-Inspektor vorzunehmende periodische Visitation der Israelitischen Elementar-Schulen und für die Berichterstattung hierüber die erforderlichen Vorschriften in Antrag zu bringen.

3) Zum §. 16.

Das Consistorium [670]) wird beauftragt, nicht nur seine Referenten in Schulsachen zur Theilnahme an der Prüfungs-Commission der Israelitischen Schullehrer anzuweisen und wie dieses geschehen ist, anzuzeigen, sondern auch, sich darüber zu äußern, ob die Prüfung der Israelitischen Vorsinger, welche, insofern sie entweder die Stelle eines Schullehrers zu besorgen oder doch den Religions-Unterricht zu ertheilen haben, wenigstens zur Versehung von Schulstellen befähigt seyn müssen, in Hinsicht auf die ihnen in dem Gesetze aufgetragenen kirchlichen Verrichtungen, noch auf weitere Gegenstände, als auf diejenigen, in welchen die Schullehrer sonst geprüft werden, zu erstrecken sey? [671])

4) Zum §. 17.

Es kann nicht die Absicht seyn, die in die christlichen Ortsschulen aufgenommenen Israelitischen Kinder am Samstag von jedem Schulbesuch freizulassen.

Die Oberschulbehörden haben vielmehr auf ihrer Beiziehung zur Schule auch an diesem Tage zu bestehen, dagegen aber darauf bedacht zu seyn, theils daß die Israelitischen Kinder am Samstag und an ihren sonstigen Feyertagen zu keiner Leistung in der Schule genöthigt werden, die ihren Ceremonial-Gesetzen entgegen ist, theils daß die Schulstunden und die Zeit, während der die Israelitische Schuljugend die Synagoge zu besuchen hat, so wenig als möglich mit einander in Collision kommen. [672])

5) [673]) Mit den von dem evangelischen Consistorium in seinem Bericht vom $^{17}/_{30}$ Oktober v. J. wegen Veranstaltung eines beson-

---

669) vgl. Conf. Erl. v. 12. Jul. 1825. 6. k. K.R. Erl. v. 16. Okt. 1828. 5. Min. Verf. v. 30. Jul. 1829. §. 16. Anm. Min Erl. v. 28. Nov. 1829. Erl. des k. K.R. v. 7. März 1834.

670) „Der kath. Kirchenrath."

671) vgl. Ges. v. 25. Apr. 1828. Art. 53. Min. Erl. v. 28. Nov. 1829. u. v. 22. Sept. 1832. 28. Nov. 1835.

672) vgl. Ges. v. 25. Apr. 1828. Art. 45. Min. Verf. v. 30. Jul. 1829. §. 7. und 17.

673) In dem Erl. an den K.R. steht dafür: „Wegen Veranstaltung einer besondern Ausgabe von Gesang- und Spruchbüchern für die — die christlichen Ortsschulen besuchenden israel. Kinder ist das ev. Consistorium mit dem kathol. Kirchenrath Rücksprache zu nehmen, beauftragt."

deren Gesang- und Spruchbuchs für die — die christlichen Ortsschulen besuchenden Israelitischen Kinder dargelegten Ansichten und Vorschlägen ist man einverstanden.

Das evangelische Consistorium wird daher beauftragt, deßhalb unter Rücksprache mit dem katholischen Kirchenrath die weiter erforderlichen Einleitungen zu treffen. [674])

6) [675]) — — —

Endlich wird das evangelische Consistorium [676]) angewiesen

7) sich darüber zu äußern, welche besondere Vorschriften den Dekanen [677]) in Beziehung auf die Visitation von Israelitischen Kindern besuchter christlichen Schulen zu ertheilen seyn möchten, um sich der fortwährenden Beobachtung der dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen zu versichern.

Stuttgart, den 8. Aug. 1829.

220.

Erlaß des Ministeriums des Inn. und des K. u. Sch. W. an den kath. Kirchenrath, betr. die Vereinigung der Schächters-Stelle mit der Schullehrerstelle vom 7. September 1829. [678]).

Dem katholischen Kirchenrath wird eröffnet, daß man die Vereinigung der Vorsängers- und Schullehrers-Stelle gesetzlich begründet finde, daß man aber die Verrichtungen eines Schächters weder mit der Würde noch mit den Dienstverhältnissen jenes Kirchen- und Lehramts, welche keine Zeit zu einem so lästigen Nebenamt übrig lassen, bleibend für vereinbar halte. Es sind vielmehr die Israeliten in — anzuweisen, darauf bedacht zu seyn, daß nach dem Abgang des bisherigen Vorsängers und Schächters irgend ein Anderer sich zu Ausübung des Schächtens befähige und es ist, so lange dieses nicht der Fall ist, dem künftigen Schullehrer die Ausübung des Schächter-Berufs nur nothhülfsweise zu gestatten.

— — —

Stuttgart, den 7. Sept. 1829.

---

674) vgl. Min. Verf. v. 29. Jul. 1830. §. 17. Erl. der isr. Ob. K. B. v. 11. Jan. 1836. und 7. Apr. 1836.

675) Dieser Punkt betrifft Spezielles.

676) Im Erl. an den kath. K. R. steht: „der kath. Kirchenrath."

677) Im Erl. an den kath. K. R. „den Schul-Inspektoren."

678) Norm.-Buch des kath. K. R. — vgl. Ges. v. 25. Apr. 1828. Art. 53.

†) Erlaß des Min. des Inn. an das ev. Consistorium, betr. den Reise-Urlaub in das Ausland für Geistliche und Schuldiener

vom 30. September 1829.

---

††) Dekret des K. kathol. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektoren, betr. die Urlaubs-Gesuche der Kirchen- und Schuldiener

vom 3. Oktober 1829.

Das zum Behufe einer Reise in das Ausland erforderliche Urlaubsgesuch ist bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen. vgl. Min.-Erl. v. 5. Okt. 1817. u. 20. Nov. 1829.

221.

Erlaß des Minist. des Inn. und des K. u. Sch. W. an die Commission für die Erziehungshäuser, den kath. Kirchenrath und das ev. Consistorium, betr. den Rang und die Ehrenvorzüge der Aufseher in den Staats-Anstalten

vom 6. Oktober 1829.[679])

Da man auf den Antrag der Commission für die Erziehungshäuser verfügt haben will, daß die an den Staats-Erziehungshäusern als Aufseher definitiv angestellten Schulprovisoren, wenn sie das Alter der Volljährigkeit erreicht und die Dienstprüfung bestanden haben, in Hinsicht auf Ehren-Vorzüge und auf Bewerbung zum Schuldienste den wirklichen Schullehrern gleich geachtet werden sollen; so wird der katholische Kirchenrath hievon unter Beziehung auf die wegen der Unterlehrer an den Staats-Anstalten ergangene gleiche Verfügung vom 2. Dez. 1825 zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt. —

Stuttgart, den 6. Okt. 1829.

---

†) s. Ev. K.Ges. II, 819. — modificirt durch Min.Erl. v. 20. Nov. 1829.
††) Kath. K.Ges. S. 963. Maurer S. 402.
679) Norm.Buch der Comm. Erz. Häuser und des k. K.R. — vgl. Min.Erl. v. 2. Dez. 1825. und 3. Aug. 1829.

222.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die Schul-Inspektorate, betr. den Taubstummen- und Blinden-Unterricht bei den Schul-Conferenzen

vom 28. Oktober 1829.[680])

Die Schul-Inspektoren werden andurch angewiesen, unter die Gegenstände, welche sie bei den Conferenzen, mit den Schullehrern und Provisoren behandeln, auch auf die Methode des Taubstummen- und Blinden-Unterrichts, zumal wenn in dem Bezirk Taubstumme sich befinden sollten, von Zeit zu Zeit Rücksicht zu nehmen, und wie und wann dieß geschehe, in den Conferenz-Protokollen zu bemerken.

Hiebei sieht man sich zu dem weitern Auftrage veranlaßt, die Pfarrer, Schullehrer und Provisoren rc. auf die Verordnung vom 28. Januar 1823 wiederholt aufmerksam zu machen.

Stuttgart, den 28. Oct. 1829.

---

†) Erlaß des Minist. des Inn. an das ev. Consistorium, betr. den Geistlichen und Schullehrern zu ertheilenden Urlaub

vom 20. Nov. 1829.

Inhalt: Es bleibt beim Min.Erl. v. 5. Okt. 1817. bestätigt durch Min.Erl. v. 25. Jun. 1834. (kath. K.Ges. S. 1054.) — vgl. kath. K.R.Erl. vom 3. Okt. 1829. Min.Erl. v. 30. Sept. 1829.

223.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die K. Commission für die Erziehungshäuser, betr. die Vorrechte der Waisen in Rücksicht auf Erwerbung der Gemeinde-Genossenschaft

vom 26. Nov. 1829.[681])

Der Commission für die Erziehungshäuser wird auf den Be-

---

680) Maurer Beil. 423. Norm.Buch des kath. K.R. — vgl. Min.Verf. vom 28. Jan. 1823. Art. 6. Erl. v. 6. Jul. 1825.

†) s. Ev. K.Ges. S. 821. Der gleiche Erlaß ergieng an den kath. Kirchenrath unter dem 22. Jul. 1830. (Kath. K.Ges. S. 1002.)

681) Norm.Samml. der Comm. für die Erz. Häuser. — vgl. Gen. Ver. vom 11. Febr. 1810. §. 23. 4.

richt vom 13. v. M., betreffend die Vorrechte der Waisenhaus-Zöglinge in Rücksicht auf Erwerbung der Gemeinde-Genossenschaft, unter Anschluß der vorgelegten Akten, folgendes zu erkennen gegeben:

Nach der Verordnung vom 11. Febr. 1810. §. 23. soll den in einem Waisenhause erzogenen Kindern, wenn sie in ihrem Geburtsorte noch nicht Bürger sind, und um ihrer besseren Nahrung willen das Bürgerrecht daselbst nachsuchen, oder auch, wenn sie zu ihrem besseren Fortkommen genöthigt sind, außerhalb ihres Geburts-Ortes sich bürgerlich niederzulassen, das Bürgerrecht unentgeldlich ertheilt werden.

Das Gesetz vom 15. April 1828 thut dieses den Waisenhaus-Zöglingen eingeräumten Vorrechts keine Erwähnung, und es würde daher der auch von der Commission angeführte Grundsatz gelten, daß ein späteres allgemeines Gesetz einem früheren, besonderen, keinen Abbruch thut, wobei dann nur die Frage beantwortet werden müßte, was unter den Bestimmungen der Verordnung vom 11. Febr. 1810 und ob und in wie weit auch ein Nachlaß der übrigen zu Erlangung des Bürgerrechts nöthigen, namentlich der Vermögens-Erfordernisse, von denen wenigstens wörtlich nichts gesagt ist, darunter begriffen sey. Allein aus der Geschichte des Gesetzes vom 15. April 1828 ergibt sich, daß das Stillschweigen von den Privilegien der Waisenkinder in der That die Meinung hat, daß diese Privilegien nicht mehr bestehen. In den erläuternden Bemerkungen, welche mit dem Entwurfe des Gesetzes über das Gemeinde-, Bürger- und Beisitz-Recht der Kammer der Abgeordneten in ihrer Sitzung vom 25. Juni 1827 übergeben wurden (Verhandlungen v. J. 1827 III. außerordentl. Beilagen-Heft S. 92.), ist nämlich gesagt, daß der Entwurf mehrerer besonderer Fälle, in welchen durch die älteren Gesetze die Aufnahme in das Bürgerrecht begünstigt, oder die Verweigerung derselben für unzuläßig erklärt wurde, nicht unter die Voraussetzungen aufgenommen habe, unter welchen die Aufnahme nicht soll verweigert werden können, weil „für Beibehaltung des — den Waisenhaus-Zöglingen in der General-Verordnung vom 11. Febr. 1810 §. 23. Nr. 4. ertheilten Privilegiums ein zureichender Grund vorliegt. Was nämlich das Letztere betrifft, daß den Waisenhaus-Zöglingen sowohl in dem Geburtsorte, als außerhalb desselben das Bürgerrecht unentgeldlich ertheilt werden soll; so erscheint dasselbe, da den heimathlosen Waisenhaus-Zöglingen von Polizeiwegen eine Heimath ausgemittelt werden muß, und da die Beisitzer den Bürgern in Beziehung auf Gewerbe-Betrieb gleichgestellt sind, ganz entbehrlich. Wäre aber auch ein Grund vorhanden, für die Niederlassung armer junger Leute besonders zu sorgen, so träte derselbe wohl bei denjenigen, welche in die Waisenhäuser nicht aufgenommen werden konnten, und der Wohlthat einer sorgfältigeren und gründlichen Bildung entbehren mußten, und häufig sogar aus Mangel an Mitteln nicht einmal ein für sie passendes Handwerk lernen konnten, stärker als bei den Waisenhaus-Zöglingen ein."

Die Verhandlungen über dieses Gesetz in der Kammer der Ab-

geordneten enthalten hierüber nichts mehr, jene Erklärung über die Absicht der Auslassung ist also nicht angefochten, mithin als die richtige angesehen worden.

Die bezielten Vorrechte der Waisenhaus-Zöglinge konnten zunächst nur auf den im Gewerbewesen zwischen Bürgern und Beisitzern gemachten Unterschied und auf das von den „übersetzten Gewerben" hergenommene Aufnahms-Hinderniß neuer Bürger ihre Beziehung haben. Es war damals eine wirkliche Begünstigung, dieser Hindernisse enthoben zu seyn. Nachdem aber die General-Verordnung vom 6. Juli 1812 den Unterschied zwischen Bürgern und Beisitzern namentlich in Gewerbe-Sachen aufgehoben und den Uebertritt der letztern in das Bürgerrecht erleichtert, und nachdem das Gesetz vom 15. April 1828 nicht nur diese Verfügungen beibehalten und neuerdings ausgesprochen, sondern auch den Grund der Aufnahme-Versagung wegen übersetzter Gewerbe weggeräumt hat, so sind den Waisenhaus-Zöglingen diese ihre Vorrechte nicht entzogen, sondern sie sind durch die allgemeine Gesetzgebung bedeutungslos geworden. —

Das in der Verordnung vom 11. Febr. 1810 ohnehin nicht ausdrücklich nachgelassene Erforderniß des Vermögens hat auch die frühere Praxis als wirklich bestehend behandelt, und dem Stillschweigen des Gesetzes vom 15. April 1828 kann daher um so weniger ein entgegengesetzter Sinn beigelegt werden. Da die Niederlassung der Zöglinge der Natur der Sache nach erst eine Reihe von Jahren, oder doch mehrere Jahre nach dem Aufhören ihrer Verbindung mit dem Waisenhause Statt finden kann, denselben also es nicht an Gelegenheit fehlt, den Erfolg der ihnen zugeflossenen Wohlthat zu bewähren und den Glauben an ihre Tüchtigkeit zu begründen, wohl auch eigene Ersparnisse zu machen, so wäre jedenfalls die Entbindung von dem Vermögens-Erforderniß um so weniger von Belang, da eine Niederlassung gewöhnlich mit Verehelichung verbunden ist, und das Gesetz jetzt das Vermögen beider Ehegatten zusammenrechnet. Bei Weibspersonen aber hätte es kein Interesse mehr, nachdem diese ohne Rücksicht auf ihr Vermögen, des Bürgerrechts ihres Mannes von Rechtswegen theilhaftig werden. —

Nach allem diesem können die befragten, den Waisenhaus-Zöglingen früher eingeräumten Privilegien nicht als mit dem Gesetze vom 15. April 1828 vereinbarlich, mithin auch nicht mehr als bestehend angesehen und erklärt werden. —

Stuttgart, den 26. November 1829.

224.

Erlaß des Minist. des Inn. des K. u. Sch. W. an die K. Commission für die Prüfung der israelitischen Schullehrer, betr. die Prüfung der isr. Schullehrer und Vorsänger

vom 28. Nov. 1829. 682)

Der für die Prüfung der israelitischen Schullehrer, Vorsänger und Privatlehrer vermöge besondern Erlasses vom heutigen Tage niedergesetzten Königl. Commission wird in Beziehung auf die Behandlung ihrer Geschäfte zu erkennen gegeben:

1) Die Prüfungen der israelitischen Schul- und Privatlehrer sind im Wesentlichen ganz nach den für die Prüfung der christlichen deutschen Schullehrer bestehenden Vorschriften vorzunehmen.

Zu den Prüfungs-Gegenständen sind insbesondere auch hebräische Sprache und Gesanglehre zu zählen. Doch macht Unkenntniß der hebräischen Sprache einen sonst befähigten israelitischen Schulamts-Candidaten nicht dienstunfähig, sondern es ist einem solchen das ihm nach seinen übrigen Prüfungs-Prädikaten gebührende Zeugniß auszustellen, jedoch jener Mangel darin ausdrücklich zu bemerken.

2) Da die Stellen der Vorsänger und Schullehrer in der Regel verbunden werden sollen, und mithin aller Grund vorhanden ist, von den Vorsängern die gleichzeitige Befähigung zu einem Schulamte zu fordern, während der Schullehrer schon als solcher in den gleichen Fächern, wie der Vorsänger, zu prüfen ist, so wird es angemessen seyn, daß zwischen den Prüfungen der Schullehrer und Vorsänger nicht unterschieden, sondern von jedem Candidaten die Befähigung für beiderlei Berufsfächer gefordert, und insbesondere ihnen auch eine Catechisationsprobe zur Prüfungs-Aufgabe gemacht werde.

3) Im Uebrigen hat die K. Commission, als dem Ministerium unmittelbar untergeordnet, auch in allen dazu geeigneten Fällen an dasselbe Bericht zu erstatten.

Stuttgart, den 28. November 1829.

---

†) Gen. Syn. Rescript an die Dekanatämter, betr. kirchliche Gegenstände und das Schul-Wesen

vom 14. Dezember 1829.

§. 5. Wiederholte Einschärfung der Gesetze über den Schulbesuch und Religions-Unterricht der Geistlichen (vgl. G.S.V. v. 31. Dez. 1810. §. 38. G.S.R. v. 24.

---

682) Reg. des Min. des K. u. Sch. W. — vgl. Min. Verf. v. 30. Jul. 1829. §. 16. 8. Aug. 1829. §. 3. 22. Sept. 1832.

†) Ev. K.Ges. II, 824.

Mai 1816. §. 3. 6. Jun. 1818. §. 8. 17. Dez. 1822. §. 1. Amts-Instr. v. 20. Febr. 1827. §. 8. — §. 6. Bei den Dienstprüfungen der Provisoren wird künftig auf eine wenigstens allgemeine Bekanntschaft mit der Methode des Taubstummen- und Blinden-Unterrichts Rücksicht genommen werden. Rücksichtnahme der Schul-Conf.Dir. hierauf. Sorge für die blinden und taubstummen Kinder des Orts von Seiten der Geistlichen und Schullehrer nach Ver. v. 28. Jan. 1823. — Als Beilage das Formular der Visit.Berichte die nach G.S.R. v. 29. Nov. 1832. §. 1. blos als Randbemerkungen auf den Pfarrberichten erscheinen sollen. Zu 24 — 26. des Pfarrberichts: Beschreibung der pers. Eigenschaften und Verhältnisse der Schulmeister und Provisoren. Zu 33. Urtheil des Visitators über den Zustand der Schule. Zu 34. Bemerkung über die Schulversäumnisse, über die Richtigkeit ihrer Angabe, über das Verhältniß ihrer Zahl zu der Zahl derselben an andern Orten des Sprengels, über die Vorkehrungen zu Verminderung und Beschränkung derselben. Zu 37. Urtheil über die Aufsicht der Geistlichen über die Elementar- und Sonntags-Schulen. Zu 40. Anzeige von dem Ergebniß der Untersuchung des Schulfonds. — Zugleich wird befohlen, daß im Pfarrbericht (Nr. 27.) die Geräumigkeit der Lehrzimmer im Verhältniß zur Schülerzahl ausdrücklich erwähnt, und nöthigenfalls mit einer Bemerkung des Visitators begleitet werden soll. — vgl. Conf.Erl. v. 17. Dez. 1822.

---

†) Erlaß der Commission für die Erziehungshäuser an die Vorsteher des Waisenhauses in Stuttgart, betr. die Aufhebung der Reclusion widerspenstiger Ehegatten im Waisenhause

vom 19 Jun. 1829. / 2. Jan. 1830.

---

††) Instruktion, betr. die Anwendung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung

vom 12. Jan. 1830.

§. 25. „Die Zöglinge der Staats-Waisenhäuser bleiben, wie bisher, von jeder Gebühren-Entrichtung zur Zunftkasse sowohl bei der Anzeige des Lehrvertrags als beim Austritt aus der Lehre befreit. Den Nebenaufwand der Prüfung sind sie gleich andern Lehrlingen zu bestreiten verbunden." — vgl. Min.Erl. v. 4. Okt. 1824. §. 4. Gew.Ges. v. 22. Apr. 1828. und 5. Aug. 1836. Art. 91.

---

†) s. Ger.Ges. — Normal.Samml. der Comm. für die Erz.-Häuser.

††) s. Reg.Ges. Regbl. 1830. Nr. 6. S. 37.

225.

Spez. Erlaß des ev. Consistoriums an die Gen. Superintendenz, — betr. die Gebühren der Geistlichen und Schullehrer bei den jährlichen Aemter=Ersetzungen, die Kosten der Anschaffung der Amts=Kalender, Schul=Kalender und Verkündigungsbücher

vom 22. Jan. 1830. [683])

Der General=Superintendenz — wird auf ihren Bericht v. 5. Aug. die Abschrift einer Note der Königl. Regierung des Neckarkreises vom 9. d. in Betreff der Gebühren der Geistlichen und Schullehrer bei der jährlichen Aemter=Ersetzung, so wie die Kosten für Amtskalender der Geistlichen und Schulkalender, andurch zur Nachricht und Eröffnung an die betreffenden Dekanatämter zugefertigt.

Stuttgart, den 22. Januar 1830.

Note

der K. Regierung des Neckar=Kreises an das evangelische Consistorium, betreffend die Gebühren der Geistlichen bei der jährlichen Aemter=Ersetzung, so wie die Kosten für Amts=Kalender der Geistlichen und der Schul=Kalender.

Auf die jenseitige verehrliche Note vom 6. Oktober v. J. in Betreff des in rubro bemerkten Gegenstandes haben wir das Kön. evangelische Consistorium zu benachrichtigen die Ehre, daß wir auf die Beschwerden des Dekanats — und der Geistlichen der Diöcese — die betreffende Oberämter folgendermaßen beschieden haben:

1) In Betreff der Aemter=Ersetzungs=Gebühren der Geistlichen und Schullehrer wurden in Betracht, daß durch die Commun=Ordnung Cap. 1. Abschnitt 2. §. 5. denselben die fragliche Gebühr als ein auf Competenz oder Observanz beruhendes Emolument zugesprochen wird, ohne daß dabei von irgend einer Bemühung die Rede wäre, für welche jene Personen dadurch belohnt werden sollten, die Oberämter angewiesen, den Geistlichen in Zukunft die Aemter=Ersetzungs=Gebühren ohne Rücksicht auf eine Verrichtung derselben bei Besetzung der niedern Commundienste wie früher nach Competenz oder Herkommen passieren zu lassen, auch die in der letzten Zeit gegen diese Bestimmung von ihnen getroffene Verfügungen hienach abzuändern. [684])

2) In Beziehung auf die sogenannten Amtskalender der Geistlichen ist nicht in Widerspruch zu ziehen, daß jeder Geistliche an dem auf Kosten der Stiftungs=Kassen angeschafften Kirchenkalender auch seinen Amtskalender habe, und ein zweiter für das Amt nicht nothwendig sey. Es wurde übrigens für zuläßig erkannt, daß da, wo mehrere Geistliche an Einem Orte angestellt sind und der Kirchenkalender in der Kirche aufbewahrt wird, jedem ein Kalender abgereicht werde, wenn die Observanz dafür spricht.

3) Dagegen wurden die Kosten für Schulkalender, so wie für Verkündigungsbücher, welche letztere nach dem Beibericht der General=Superintendenz (gleichfalls

683) Marb. Dek.Reg.

684) vgl. in Bez. auf diesen Gegenstand auch den K.G. II, 863. erwähnten Min. Erl. v. 7. Apr. 1831. (Reg.Ges.) Nach Min.Erl. v. 6. Juni 1831. (Weisert, Verw.Ed. S. 390.) sind diese Gebühren blos in den Fällen abzureichen, wo herkömmlich eine solche Verehrung abgereicht wurde.

theilweise durchstrichen seyn sollen) als Amtsbedürfniß für passierlich erklärt, sofern solche nach bisheriger Observanz von den Stiftungs-Kassen bestritten werden.

226.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die Schul-Inspektorate, betr. das Ausschreiben von Preiß-Aufgaben für die Schullehrer

vom 20. Februar 1830. [685])

Das Königliche Ministerium des Innern hat genehmigt, daß künftig nur alle zwei Jahre eine Preis-Aufgabe für katholische Schullehrer bekannt gemacht und in Folge dessen die bisherigen drei Preise von beziehungsweise 25, 15 und 10 fl. auf 50, 30 und 20 fl. erhöht werden sollen.

Das Schul-Inspektorat wird beauftragt, dieses sämmtlichen Schullehrern und Provisoren mit dem Anfügen bekannt zu machen, wie man erwarte, daß sie um so mehr sich einer gründlichen Beantwortung der Preis-Aufgaben unterziehen werden.

Diese Abänderung der Bestimmung der Verordnung vom 1. Dez. 1825. Regbl. S. 753. ist in das Schulbuch einzutragen.

Stuttgart, den 20. Febr. 1830.

---

†) Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Dekanate, Kamerariate und Schul-Inspektorate, betr. die Uebertragung der Holzmacherlöhne, welche die Geistlichen und Schullehrer bisher zu bestreiten hatten, auf die Staatskasse, und der Beifuhrlöhne auf die besoldeten Stellen

vom 15. Mai 1830.

---

††) Erlaß des ev. Consistoriums an die Dekanatämter, betr. die Form und Einrichtung der Berichte und Bittschriften

vom 11. Juni 1830.

§. 1. In demselben Berichte sollen nicht 2 Gegenstände zusammengefaßt werden.

---

685) Norm.-Buch des kath. K.R. Maurer Beil. S. 411. — vgl. k. K.R.Erl. v. 31. Mai 1825. Der Erl. vom 1. Dez. 1825 weißt lediglich auf den Erl. vom 31. Mai 1825 zurück, und schreibt das Thema zu einer Preißabhandlung mit Aussetzung von 25, 15 und 10 fl. als Prämien aus.

†) s. kath. K.G. S. 994. Maurer S. 511.

††) Ev. K.G. II, 837.

— §. 2. 3. Angabe sämmtlicher Vornamen des Orts, Tags und Jahrs der Geburt, des Orts des Bürgerrechts in den Bittschriften der Schullehrer und Provisoren. — vgl. G.S.R. v. 19. Dez. 1821. 29. Nov. 1823. §. IV. Consf. Erl. v. 23. Aug. 1825.

---

†) Cirk. Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektorate und Dekanatämter, betr. die Form ihrer Berichte

vom 3. Juli 1830.

„Die Schul-Inspektoren haben über dem Rubrum ihrer Berichte und Anzeigen an die diesseitige Stelle den Kreis und ihren Wohnort wegzulassen, dagegen das Oberamt und das Schul-Inspektorat, auch ebendaselbst und nicht am Ende des Berichts das Datum, sodann im Rubrum selbst den Ort, welchen der Bericht betrifft, und den Gegenstand kurz zu bemerken.

In Berichten über einen schon früher vorgekommenen Gegenstand ist unter dem Rubrum das Datum und die Nummer des diesseitigen Erlasses, worauf sich der neue Bericht bezieht, beizusetzen.

Im Uebrigen bleibt es bei der Vorschrift vom 24. Dez. 1816. (Reg.Blatt Nr. 60.) Jede formwidrige Eingabe wird auf Kosten des Einsenders zurückgeschickt werden.“ —

---

††) Cirk. Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Dekanatämter und Schul-Inspektorate, betr. die Beiberichte derselben

vom 7. Juli 1830.

Inhalt: Empfehlung der Genauigkeit in der Schilderung der Bewerber. „Wird bei der Besetzung einer Kirchenstelle die Fähigkeit zum — — Schul-Inspektorat — — gefordert, so hat sich der Beibericht auch hierüber näher und bestimmt zu verbreiten. — — Der Beiberichtsgeber darf sich der Verschwiegenheit und des Schutzes des Kön. kath. Kirchenraths versichert halten. — — Jede Bittschrift muß — — — mit den Beiberichten längstens am 28. Tage vom Tage der Bekanntmachung im Regierungsblatte an beim Kirchenrath einkommen.“ — — vgl. G.R. v. 10. Jul. 1806. §. 17. (kath. Kirch. Ges. S. 153.) Kath. Kirch.R.Erl. v. 4. Dez. 1810. (kath. K.Ges. S. 351.) 5. Febr. 1811. (kath. K.Ges. S. 357.) 8. Jan. u. 9. Apr. 1818. 13. Febr. 1823. 8. Apr. 1834. 4. März 1836.

---

†) Kath. K.Ges. S. 999. Maurer S. 48.

††) Kath. Kirch.Ges. S. 1000. Maurer Beil. S. 53. — In dem an die Schul-Inspektoren ergangenen Erlaß steht überall an der Stelle von „Dekan“ „Schul-Inspektor.“

227.

Erlaß des Minist. des Innern an die Kön. Commission für die Erziehungshäuser, betr. die Heimsuchung der Vaganten-Kinder zu Weingarten durch ihre Eltern

vom 31. Juli 1830. 686)

Auf den Bericht der Commission für die Erziehungshäuser, betreffend die Heimsuchung von Zöglingen der Erziehungs-Anstalt für Vaganten-Kinder zu Weingarten von Seiten ihrer Angehörigen, hat das Ministerium des Innern unterm heutigen durch Erlaß an die Kreis-Regierungen 687) diejenige Verfügung getroffen, welche die K. Commission aus der beiliegenden Abschrift des an die Regierung des Donaukreises ergangenen Erlasses entnehmen wird. Die K. Commission hat nun

1) die Ober-Inspektion des Waisenhauses Weingarten anzuweisen, unter Beziehung auf diese Ministerial-Verfügung

a) die Orte, an welchen entlassene Zöglinge der Erziehungs-Anstalt für Vaganten-Kinder von der Anstalt in Gewerbe-Lehren, Diensten ꝛc. untergebracht sind, den Bezirks-Aemtern dieser Orte unter näherer Bezeichnung des Zöglings, seiner Heimathgemeinde, des Namens, Standes und Aufenthaltsort seiner Eltern oder sonstigen nächsten Angehörigen, deßgleichen seines Lehr- oder Dienst-Herrn anzuzeigen, und

b) die gleiche Anzeige in jedem neu eintretenden Fall, wo ein Zögling von der Anstalt außer derselben untergebracht wird, zu wiederholen,

c) auch die Dienst- und Lehrherren der auswärts untergebrachten Zöglinge von der Ministerial-Vorschrift, insoweit sie bei derselben betheiligt sind, auf geeignete Weise in Kenntniß zu setzen.

2) Bei künftigen Aufnahmen von Zöglingen in die Anstalt hat die Kön. Commission die Polizeiämter der Bezirke, aus welchen die Aufnahmen geschehen, jedesmal speciell an die vorliegende Ministerial-Verfügung und die derselben entsprechende Instruirung der Schultheißenämter, in deren Gemeinden die Eltern oder sonstige nächste Angehörigen der Aufgenommenen sich aufhalten, zu erinnern. —

Stuttgart, den 31. Juli 1830.

---

686) Norm.Samml. der Comm. für die Erz.-Häuser. — vergl. Instruktion v. 15. Aug. 1826.
687) s. Beilage.

Beilage.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die K. Kreis-Regierung in Ulm.

Da man die Erfahrung gemacht hat, daß das Erziehungs-Institut für Kinder vagirender Eltern zu Weingarten, so wie die einzelnen aus dieser Anstalt entlassenen und in Gewerblehren oder Diensten untergebrachten Zöglinge desselben häufig von den vagirenden Eltern oder sonstigen Angehörigen dieser Zöglinge heimgesucht werden, welche hiebei für ihre Reisen gewöhnlich mit schultheißenamtlichen Vorweisen versehen sind; da hieraus nicht nur für die Beamten und Officianten der Erziehungs-Anstalt, und für die Lehr- und Dienst-Herrn der entlassenen Zöglinge eine bedeutende Belästigung entsteht, sondern insbesondere auch ein nachtheiliger Einfluß der Besuchenden auf die Zöglinge, zumal auf diejenigen derselben, welche nicht mehr in der Anstalt selbst sich befinden, nur sehr schwer vermieden werden kann, und dieser Einfluß bei Zöglingen der letztern Klasse sich bereits in einzelnen Fällen auf eine verderbliche Weise kund gegeben hat, da die völlige Trennung der Zöglinge von ihren Angehörigen aus dem Vaganten-Stande ein wesentlicher Zweck der gedachten Erziehungs-Anstalt und eine wesentliche Bedingung des Gelingens ihrer Aufgabe ist, und da es insbesondere außer der Befugniß der Ortspolizeistellen liegt, confinirten oder wenigstens der Confination würdigen Vaganten Vorweise zu Reisen der bemerkten Art auszustellen (vgl. Instruktion vom 10. November 1825. §. 8.); so sieht man sich veranlaßt, in dieser Hinsicht folgendes zu verfügen:

1) Den Eltern oder sonstigen, der Klasse der Vaganten angehörigen Verwandten von Zöglingen der Staats-Erziehungs-Anstalt für Vaganten-Kinder zu Weingarten, darf weder von einer Orts- noch von einer Bezirks-Polizei-Stelle ein Paß oder ein sonstiger Verweis zum Besuch solcher Zöglinge in der Anstalt selbst oder in den sonstigen Aufenthaltsorten, in welchen sie von der Anstalt aus untergebracht worden sind, gegeben werden, vielmehr haben die Polizei-Stellen solche Reisen, soweit es ihnen möglich ist, zu verhindern. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift kann nur dann eintreten, wenn der Vorstand der Erziehungs-Anstalt, oder der Kost-, Dienst- oder Lehr-Herr, welchem die Erziehungs-Anstalt einen solchen Zögling übergeben hat, zuvor die Zuläßigkeit des Besuchs des Zöglings von Seiten eines seiner obbezeichneten Angehörigen in einer schriftlichen Ausfertigung, welche, falls sie von einem Kost-, Dienst- oder Lehr-Herrn herrührt, obrigkeitlich beglaubigt seyn muß, erklärt hat, oder auch, wenn nach bezirksamtlichem Erkenntniß die Zusammenkunft der Eltern oder sonstigen Verwandten mit dem Zögling aus irgend einem dringenden Grund zur Vermeidung unersetzlichen Schadens erforderlich wäre.

Die Ausfertigung eines Vorweises zum Behuf der Reise kommt

in diesen Ausnahme-Fällen nicht der Ortspolizeistelle, sondern ausschließlich dem Bezirksamt zu, welches in dem letztgedachten Fall den Grund der Ausstellung des Vorweises in diesem zu bemerken hat.

2) Den Ortspolizeistellen des Sitzes der Erziehungs-Anstalt und der Orte, wo diese Anstalt einzelne Zöglinge in Gewerb-Lehren, Diensten u. dgl. untergebracht hat, liegt es ob, auf das Eindringen vagirender Angehörigen der Zöglinge besonders aufmerksam zu seyn, und dieselben auf Betreten, falls sie sich nicht mit einem ihnen zu der betreffenden Reise besonders ausgestellten bezirksamtlichen Vorweis (Punkt 1.) auszuweisen vermögen, oder falls nicht der Vorstand der Erziehungs-Anstalt, oder der Kost-, Dienst- oder Lehr-Herr des Zöglings die Zuläßigkeit einer zeitigen Gestattung ihres Aufenthalts im Ort erklärt, oder falls diese Gestattung nicht durch andere Gründe unabweislich geboten ist, unverweilt aus dem Ort zu verweisen, oder auch nach Umständen dem vorgesetzten Bezirksamt zur weiteren Verfügung zu überliefern.

Sollten solche Angehörige von Zöglingen der Erziehungs-Anstalt mit Patenten zum Betrieb herumziehender Gewerbe versehen seyn, so kann ihnen doch die ortspolizeiliche Erlaubniß zur Ausübung des Gewerbes am Aufenthaltsort des betreffenden Zöglings nicht ertheilt werden, es wäre denn, daß einer der so eben bemerkten besondern Gründe für die Gestattung ihres Aufenthalts an diesem Ort eintrete.

Andererseits versteht es sich von selbst, daß der Besitz eines besonderen bezirksamtlichen Reise-Vorweises oder auch das Einverständniß der Erzieher und Verpfleger des Zöglings mit einem dem Angehörigen des letztern zu gestattenden örtlichen Aufenthalt die Polizeistelle an der Fortschaffung desselben aus dem Ort nicht hindern kann, wenn hiezu anderweite polizeiliche Gründe vorliegen. Die K. Kreis-Regierung hat die voranstehende Verfügung den Bezirksämtern ihres Kreises zur Nachachtung und mit der Weisung zu eröffnen, derselben gemäß die ihnen untergebenen Schultheißenämter, aus deren Gemeinden bis jetzt nach dem beiliegenden Verzeichniß Vaganten-Kinder in die Erziehungs-Anstalt zu Weingarten aufgenommen worden sind, oder künftig werden aufgenommen werden, deßgleichen die Polizeistellen der Orte, in welchen jene Anstalt Zöglinge als Lehrlinge, Dienstboten u. dgl. unterbringt, und welche den Bezirks-Aemtern von dem Vorstand der Erziehungs-Anstalt jedesmal werden angezeigt werden, insbesondere aber die Polizeistelle des Sitzes der Erziehungs-Anstalt, beziehungsweise jetzo gleich oder im künftig eintretenden Falle zu instruiren, und über der Befolgung der gegebenen Vorschriften von Seiten dieser Ortspolizeistellen zu wachen. —

So weit die Heimathorte der Zöglinge mit den Aufenthaltsorten ihrer Eltern oder sonstigen nächsten Angehörigen nicht übereinstimmen, haben die Bezirksämter dafür besorgt zu seyn, daß die angeordnete Eröffnung und Instruirung auch bei den Polizeistellen der letztgedachten Aufenthaltsorte eintrete. —

Stuttgart, den 31. Juli 1830.

†) Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Dekanatämter und Schul-Inspektorate, betr. eine strenge Aufforderung zur Abstellung aller kirchlichen Mißbräuche, namentlich auch derjenigen, welche in das Schul-Wesen eingreifen

vom 4. Dezember 1830.

---

††) Synodal-Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. kirchliche Gegenstände, Gesangberichte, Entlassung aus der Sonntagsschule

vom 11. Dezember 1830.

§. 2. Erinnerung an den Syn.-Erl. v. 7. Jan. 1829. (vgl. Conf.-Erl. v. 4. Jan. 1831.) §. 3. „Sämmtliche Sonntagsschüler einer Jahresabtheilung sollen auch nur zugleich mit einander aus der Sonntagsschule entlassen werden."

228.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. die Biennal-Prüfungen der Provisoren

vom 15. Dezember 1830. [688])

Nach §. 9. der Verordnung vom 24. September 1808 sollen die Schulprovisoren, um die Zahl tüchtiger Schullehrer zu vermehren, alle zwei Jahre von ihrem Schulinspektor geprüft werden. Da sich inzwischen durch die Errichtung eines Schullehrer-Seminars, durch die Conferenzen und die Schullehrer-Lesegesellschaften ꝛc., die Bildungs-Anstalten für künftige Schullehrer vermehrt und vervollständiget haben, so will man, um zugleich die Geschäfte der Schulinspektoren zu erleichtern und den Schulprovisoren Unkosten zu ersparen, gestatten, daß diese Biennal-Prüfung bis auf weitere Anordnung unterbleibe.

Dagegen versieht man sich zu den Schulinspektoren, daß sie die Conferenzen um so strenger dazu benützen werden, die Kenntnisse und Fortschritte der Schulprovisoren zu erforschen, von ihnen im

---

†) Kath. Kirch.-Ges. S. 1005. (vgl. jedoch den bischöffl. Erl. v. 1. März 1831. kath. Kirch.-Ges. S. 1012.)

††) Ev. Kirch.-Ges. II. 845.

688) Norm.-Buch des kath. K.R. — vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 9. kath. K.R.-Erl. v. 2. Apr. 1812. §. 2. 18. Aug. 1812. §. 4. u. s. w.

Unterricht, im Gesang und im Orgelspielen Proben ablegen zu lassen, und ihre Bildung durch Aufsicht, Anleitung und Ermunterung auf alle Weise zu befördern.

Stuttgart, den 15. Dezember 1830.

---

†) Gen. Syn. Rescript an die Gen. Superintendenten, betr. verschiedene Kirchen- und Schulsachen

vom 24. Dezember 1830.

§. IV. Erinnerung an den Cons. Erl. v. 11. Febr. 1825. Es sollen dem visitirenden Gen. Superintendenten Auszüge aus den speziell verfaßten Verzeichnissen auf einem halben Bogen zur Ergänzung der Pfarrbeschreibungen auf der Cons. Registr. eingehändigt werden. Von jedem der 3 letzten Jahre soll der Ertrag 1) des Güter-Genusses, 2) der Zehenten und Gülten, 3) der bürgerlichen Beneficien, 4) der Rechte und Gerechtigkeiten, 5) der Emolumente, 6) der Accidenzien, summarisch angegeben und daraus eine Durchschnittszahl des jährlichen Ertrags ausgemittelt werden. — Ein Cons. Erl. v. 7. März 1837. sagt über diese Verzeichnisse noch Folgendes: Bei vielen Schul-Stellen machen die veränderlichen Einkommenstheile einen bedeutenden Theil des Gesammt-Einkommens aus. Um zu einer sicheren Schätzung derselben zu gelangen, ist durch Erlaß vom 11. Febr. 1825. die Führung und Aufbewahrung genauer Verzeichnisse über den jährlichen Ertrag derselben in Geld und Naturalien angeordnet worden. Wären diese Verzeichnisse der hiefür gegebenen Anweisung gemäß inzwischen geführt worden, so würden sie jetzt für die Berechnung des Werths dieser Einkommenstheile Behufs ihrer Verwandlung von großem Nutzen seyn: sie sind aber, wie es scheint, theils aus Mangel an Aufmerksamkeit, theils aus Rücksichten für momentane Privatinteressen, in der Art behandelt worden, daß die Richtigkeit der meisten erheblichen Zweifeln unterliegt. Das evangelische Consistorium ist daher von dem K. Ministerium angewiesen worden, auf eine möglichst genaue Führung dieser Verzeichnisse für die Zukunft nachdrücklichst hinzuwirken, und sich des pünktlichsten Vollzugs seiner dießfallsigen Anordnungen zu versichern. Hienach wird dem Dekanatamt aufgegeben: 1) sämmtlichen Schuldienern die genaue Führung jener Verzeichnisse von Georgii d. J. an aufs Neue einzuschärfen, und sie besonders dafür verantwortlich zu machen, wenn sich in der Folge wieder zeigen würde, daß aus irgend einer schuldhaften Ursache von solchen Verzeichnissen kein Gebrauch gemacht werden könnte; insbesondere sind die Besoldeten davor zu verwarnen, daß sie bei Nutzungen aus Gütern und Zehnten, welche von ihnen selbst verwaltet und in Natur bezogen werden, nicht willkührliche Preise, sondern die jedesmaligen wahren Ortspreise, wie sie im Durchschnitte des laufenden Jahres sich stellen, in Berechnung nehmen, auch aufzufordern, bei den Bestellungs-, Saat- und Einheimsungs-Kosten solche Anrechnung zu machen, daß diese als Anhaltspunkt für die Abrechnung beim Austritt aus der Besoldung dienen kann. 2) Die Dekane selbst aber haben von den ihnen untergeordneten Stellen die Verzeichnisse je auf Georgii, und für 18³⁶/₃₇ erstmals, einzufordern, und unter Communikation mit dem oder den im Bezirke Behufs der Aufnahme der Einkommensbeschreibungen bestellten Diöcesan-Geistlichen (aufgestellt durch Cons. Erl. vom 17. Febr. 1837. s. Fortf. der ev. K.G.) hinsichtlich der

---

†) Ev. Kirch. Ges. II, 850.

Form und der Ertragsanschläge zu prüfen, und zu beurkunden, daß dieß geschehen, und die gefundenen Anstände, z. B. bei der Vergleichung der Anschläge mit den Anschlägen der vorigen Jahre, mit den Nutznießern gehörig erörtert und berichtigt worden, sofort die Duplikate von sämmtlichen Verzeichnissen der ganzen Diöcese jeden Jahrs auf den 1. Julius mit einem Uebersichts-Verzeichniß über die mit veränderlichen Einkommenstheilen dotirten Schulstellen an das Consistorium einzuschicken. Hiebei versteht es sich von selbst, daß Einkommenstheile, welche bereits verwandelt sind, nicht unter die vorstehenden neuen Bestimmungen fallen; auch wird die frühere Anordnung, wornach die Prüfung dieser Verzeichnisse ein Gegenstand der Kirchenvisitation seyn sollte, hiemit aufgehoben. — Durch Conf. Erl. v. 11. Apr. 1837 wurde weiter bestimmt, daß in Zukunft die Ermittlung des Betrags der Stolgebühren in der Art geschehen solle, daß die Zahl der nach den Kirchenbüchern in jedem Jahr im Ort vorgenommenen Stolhandlungen jeder einzelnen Art zu Grunde gelegt, und dafür die nach dem Orts-Herkommen zu fordernden Taxen berechnet werden, ohne Rücksicht auf die in einzelnen Fällen vorkommenden größern Gaben oder Nachlässe. Hievon soll das Dekanatamt auch die Schullehrer in Kenntniß setzen. — §. V. Da man wahrgenommen hat, daß die Aeußerungen in den Visit.Berichten über die Schulversäumnisse nicht immer mit den Angaben ihrer Zahl in den Sch. Tabellen übereinstimmen, so sind künftig von den Visitatoren die Gründe eines solchen Widerspruchs zu bemerken." Empfehlung genauer Vergleichung der bei der Visitation vorzulegenden Sch. Tabellen mit den Listen der Sch.V. und halbjährigen Sch.Tabellen für die Geistlichen und pünktlicher Gewissenhaftigkeit für die Schullehrer. — (vgl. G.S.R. v. 9. Dez. 1828. §. 10. u. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 10. Anm.)

229.

Erlaß des ev. Consistoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die Förderung des Gesangwesens vom 4. Januar 1831.[689])

Die am Ende des vorigen Jahrs versammelte evangelische Synode hat sich aus den bei derselben eingekommenen Berichten selbst überzeugt, daß die Sache des Gesangs in neuester Zeit nicht in dem Maaße, wie zu hoffen war, fortgeschritten ist. Zwar fehlt es nicht an Zeugnissen löblicher Thätigkeit einzelner Schullehrer oder auch ganzer Vereine, nicht an Beweisen guten Erfolgs in Schulen und Kirchen, und selbst auf den Volksgesang hat sich hie und da ein veredelnder Einfluß geoffenbart. Es ist nachgewiesen, daß, wenn man nur ernstlich und beharrlich will, ohne Beeinträchtigung der übrigen Lehrpensen bei kleiner Stundenzahl in einer Schule viel geschehen, und eben dadurch auch auf den Gesang in der Kirche mehr

689) Dek.Regg. — vgl. Conf. Erl. v. 4. Apr. 1809. G.S.R. v. 17. Mai 1819. §. 9. 29. Nov. 1823. §. 5. Syn.Erl. v. 3. Jan. 1826. Amts-Instr. v. 20. Febr. 1827. §. 5. G.S.R. v. 7. Dez. 1831. §. V.

und mehr eingewirkt, letzterer gemäßigt, richtiger harmonischer gemacht werden kann. Gleichwohl lassen die gedachten Gesangberichte besorgen, daß in manchen Orten und Bezirken der frühere Eifer nachlasse, und das Angefangene nur läßig fortgesetzt werde. Zum Theil mag diese Besorgniß ungegründet und nur durch die Beschaffenheit vieler Gesangberichte veranlaßt seyn. Denn nicht wenige der letztern sind unbestimmt, unvollständig mangelhaft, und der unter'm 3. Januar 1826 ergangenen Verordnung nicht entsprechend. Da nun ein K. Ministerial-Erlaß vom 29. vorigen Monats ausdrücklich das evangelische Consistorium und die Synode aufs Neue verpflichtet, sich die Beförderung und Verbreitung des methodischen Gesang-Unterrichts eifrigst angelegen seyn zu lassen, so ergeht an die K. General-Superintendenz hiemit die Aufforderung in ihrem Sprengel zu neuem Fleiße und Eifer sowohl Geistliche als Schullehrer zu ermuntern, namentlich die Bildung, und wo solche schon bestehen, die Erhaltung und weitere Ausbildung der Schullehrer-Sing-Vereine, so wie die Fortübung der Jugend im Gesange nach den Schuljahren zu empfehlen. Besonders aber wäre streng darob zu halten, daß in Zukunft die Gesangberichte genau, vollständig und der Vorschrift gemäß abgefaßt, und auf einen bestimmten Termin (etwa gleichzeitig mit den Kirchen-Visitations-Berichten) von dem Dekan zur General-Superintendenz eingesendet würde, um noch vor der Synode dem Consistorium zukommen zu können. Ungenügende der Vorschrift nicht entsprechende und keine Anhalts-Punkte zur Beurtheilung des Standes der Sache in einer Diöcese gewährende Gesangberichte wären den Dekanatämtern sofort zurück zu geben [690]). In einigen Dekanat-Bezirken, namentlich Blaubeuren, Geislingen, Münsingen wurde den — den Schullehrer-Sing-Verein besuchenden Schulmeistern und Provisoren eine kleine Entschädigung für die Reise- und Zehrungskosten mit oberamtlicher Einwilligung und Förderung aus den örtlichen Kassen ausgesetzt, wie solches bei den Schullehrer-Conferenzen geschieht. Es wäre zu wünschen, daß auch in andern Diöcesen durch Rücksprache der Dekanatämter mit den weltlichen Oberämtern dieses Beispiel nachgeahmt, und hiedurch zu Befähigung der Lehrer in Methode und eigener Kunstfertigkeit wesentlich beitragen würde [691]). Da die Uebung nach den Schuljahren besonders Schwierigkeiten findet, indem die Sonntagsschulen bei der Kürze ihrer Dauer und bei der Menge anderer derselben zugewiesenen Lehr- und Uebungs-Pensen dafür nicht ausreichen, so wird es mit besonderem Wohlgefallen gesehen werden, wenn es Schullehrern und Geistlichen gelingt, die Schuljugend zu besonderen Uebungen im Kirchengesange an Sonntagen zusammen zu bringen, und sie hiedurch zugleich vor manchem zu bewahren, wodurch die Feier heiliger Tage nur zu oft verletzt wird.

Stuttgart, den 4. Januar 1831.

---

690) vgl. Syn.Erl. v. 3. Jan. 1826. 7. Jan. 1829. 11. Dez. 1830.
691) vgl. G.S.R. v. 7. Dez. 1831. §. V.

†) Erlaß des kathol. Kirchenraths an die kath. Dekanatämter, betr. die Aufstellung von Dekanats=Gehülfen

vom 5. Januar 1831.

„Der Dekanats=Gehülfe hat, wann er nicht wirklich Dekans=Dienste leistet, den Rang nach dem Schul=Inspektor."

---

††) Erlaß des ev. Consistoriums an die gem. Oberämter, betr. die allgemeine Einführung des würt. Gesangbuchs

vom 7. Januar 1831.

Es sollen namentlich in den Schulen blos Lieder des würt. Gesangbuchs aufgegeben, und würt. Gesangbücher als Prämien vertheilt werden.

230.

Cirk. Dekret des kath. Kirchenraths an die Schul=Inspektorate, betr. die Verwendung der Gelder für Christenlehr= und Schul=Schankungen zur örtlichen Schulbücher=Sammlung

vom 19. Januar 1831. 692).

Bei mehreren Pfarreien wird zu Christenlehr= und Schul=Schankungen von den Kirchen= oder andern Pflegen jährlich etwas bezahlt. Diese Gelder sollen zu der in der allgemeinen katholischen Schulordnung vom 10. September 1808. §. 27. eingeführten örtlichen Schulbücher=Sammlung verwendet werden.

Die Pfarrer, auch die Stiftungs= und Gemeinderäthe sind hierüber zu belehren.

Das Verzeichniß aller befragten Beiträge ist von dem Dekanat dem Schul=Inspektorat zuzustellen, und von diesem hieher einzuschicken. Die Beiträge selbst bleiben aus den Beschreibungen der Kirchenpfründen weg.

Stuttgart, den 19. Januar 1831.

---

†) Kath. K.Ges. S. 1006. Maurer S. 532.
††) Ev. Kirch.Ges. II, 854.
692) Norm.B. des k. K.R. Maurer, Beil. S. 554. — vgl. Erl. des k. K.R. v. 8. Juni 1831.

231.

Erlaß des evang. Consistoriums an die ev. Dekanatämter, betr. die Errichtung eines Blinden-Asyls vom 25. Januar 1831. [693])

Der Stadtpfarrer Jäger zu Gmünd, Vorsteher der dortigen Taubstummen- und Blinden-Schule, hat in Verbindung mit einigen Menschenfreunden die Gründung einer Anstalt unternommen, in welcher erwachsene arbeitsfähige Blinde theils Gelegenheit zur Erlernung der ihrem Zustand angemessenen Erwerbs-Arbeiten, theils bleibende Unterkunft und Versorgung finden könnten.

Die Unternehmer berechnen, daß, wenn nur die zur Gründung der Anstalt, namentlich zum Ankauf eines Wohngebäudes mit einer kleinen Guts-Umgebung und zur Ausstattung desselben erforderlichen Mittel gegeben wären, die Unterhaltung der Anstalt durch den Arbeits-Verdienst der darin aufgenommenen Blinden mit dem Zuschuß kleiner Kostgelder, welche etwa für einzelne Aufgenommene bezahlt werden würden, bestritten werden könnten.

Seine Königliche Majestät haben sich von der Angemessenheit und hohen Wohlthätigkeit einer solchen Anstalt hauptsächlich durch die Betrachtung überzeugt, daß auch dem Blinden die Fähigkeit gegeben ist, durch seinen eigenen Fleiß seinen Unterhalt zu begründen, daß jedoch, um dieses möglich zu machen, besondere, dem Zustand des Blinden angepaßte Arbeiten und Arbeits-Werkzeuge erfordert werden, und daß ihm bei der Ausübung und Nutzbarmachung dieser Arbeiten der Beistand vollsinniger Personen unentbehrlich ist. Da nun in der gewöhnlichen Umgebung des Blinden die Kenntniß der gedachten Arbeiten sammt den dazu erforderlichen besondern Werkzeugen in der Regel, häufig aber auch eine redliche und verständige Beihülfe mangelt, so muß eben darum eine Beschäftigungs-Anstalt für Blinde, welche beides gewährt, und welche zugleich über dem sittlichen Heile des Aufgenommenen wacht, und ihm im geselligen Umgang mit seinen Unglücks-Genossen einen Theil der ihm durch sein Gebrechen aufgelegten Entbehrungen vergütet, als eine Sache von höchster Zweckmäßigkeit und als ein äußerst würdiger Gegenstand der öffentlichen Wohlthätigkeit sich darstellen.

Seine Königliche Majestät haben sonach

1) genehmigt, daß die in Frage stehende, nach der Absicht der Unternehmer zu Gmünd zu errichtende Privatanstalt unter den Schutz des Staats gestellt, und ihre gewissenhafte Verwaltung nach dem Wunsch der Unternehmer durch eine von den vorgesetzten Beamten der Taubstummen- und Blinden-Schule zu Gmünd zu führende regelmäßige Controle dem Publikum verbürgt werde,

693) Gedr. Fol. Dek.-Regg.

2) zu den Kosten der Gründung der Anstalt haben Höchstdieselben einen Beitrag von tausend Gulden aus der Staatskasse und einen weiteren Beitrag von fünfhundert Gulden aus Höchstihrer Privatkasse gnädigst angewiesen, und endlich

3) verfügt, daß der an die Privat-Wohlthätigkeit zu machende Aufruf der Unternehmer den gemeinschaftlichen Oberämtern zu kräftiger Verwendung empfohlen, und dieselben zu dem Ende namentlich auch zur Anwendung von Kirchen-Collekten ermächtiget werden sollen.

Mit der Empfangsnahme der Beiträge ist das Kassenamt der Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd beauftragt.

Den sämmtlichen Dekanatämtern wird nun unter Anschluß der — für die ihm untergeordneten Pfarrämter erforderlichen Anzahl des von den Kanzeln abzulesenden Aufrufs [694]) dieses mit dem Auftrag er-

---

694) Beilage.

Bitte an Menschenfreunde zur Unterstützung einer Versorgungs-Anstalt für unbemittelte Blinde.

Die Blindheit ist schon an und für sich eines der größten Uebel, sie wird es aber für Viele noch mehr durch Armuth und daraus hervorgehende mangelhafte Erziehung, durch gänzliche Vernachläßigung der Ausbildung ihrer Kräfte, zu nützlicher Arbeit und angemessenem Brod-Erwerb. Hiedurch fallen diese Unglücklichen ihren Familien und Gemeinden zur Last, und die Noth zwingt die Mehrsten zum Betteln. Ihr Unglück möglichst zu mildern, fordert die Lehre und das Beispiel dessen, der als das Licht der Welt auch ihren dunkeln Pfad erheitern will. Ihm folgen wir nicht, wenn wir uns begnügen, dem Blinden hie und da eine Gabe zu reichen; dadurch wird wohl sein Leib genährt, aber sein Geist bleibt nicht nur ungebildet, sondern sinkt meistens hiedurch in das tiefste sittliche Verderben. Soll für den Blinden geschehen, was Christenliebe fordert, so muß er einerseits geistig gebildet, und namentlich durch Religion gestärkt werden, sich mit Geduld und Gottvertrauen in sein Schicksal zu fügen, und andererseits muß er, wie dem Hunger, so auch dem Müssiggange und Betteln, mit ihren schädlichen Folgen, entrissen werden. Daß die Blinden geistig ausgebildet und zu nützlicher Arbeit erzogen werden können, dieß beweist die vom Staat errichtete Blinden-Anstalt zu Gmünd, welche als Muster-Anstalt diese Aufgabe zu lösen, sich zum Zwecke vorgesetzt hat. Allein nur eine geringe Anzahl dieser Unglücklichen kann darin höchstens bis zum 16ten auch 18ten Lebensjahre erzogen werden, der größere Theil bleibt der häuslichen oder Gemeinde-Fürsorge überlassen, und selbst die aus der Staats-Anstalt entlassenen Zöglinge entbehren häufig der weiteren Mittel zu ihrem Lebens-Unterhalt. Die meisten Blinden wachsen an ihrem Wohnorte auf, wo sie zwar die Schule besuchen, und in ihr geistig gebildet werden können, aber keine Gelegenheit haben, Handarbeiten zu erlernen, durch welche sie später ihren Unterhalt erwerben könnten. Für diese ist daher eine Anstalt zu wünschen, in welcher sie ohne große Kosten einige Arbeiten erlernen können. Doch würde ihnen damit noch nicht ganz geholfen; es kann den einen, je nachdem sie in einer Gegend wohnen, an den zu ihren Arbeiten nöthigen Stoffen mangeln, und andern kann die Gelegenheit fehlen, ihre Arbeiten zu verschließen. Dem einen, wie dem andern Uebelstande sollte eine Anstalt dadurch abhelfen, daß sie denselben, wenn es verlangt wird, das nöthige Material liefert, und wenn sie ihre Arbeiten nicht verkaufen können,

öffnet, ſich unter Communikation mit den ihnen beigeordneten Oberämtern, welche deßhalb durch die ihnen vorgeſetzten Kreis-Regierungen die erforderliche Weiſung erhalten, für die Verbreitung des Aufrufs und die Beförderung ſeines Erfolgs in ihren Bezirken, theils durch Anſtellung von Kirchen-Collekten, theils auf andere ihnen zweckmäßig dünkende Weiſe thätig zu verwenden, das Ergebniß ihrer Bemühungen aber dem evangeliſchen Conſiſtorium unverweilt anzuzeigen.

Stuttgart, den 25. Januar 1831.

Auf beſondern Befehl.

---

den Verſchluß beſorgt. Endlich giebt es noch Blinde, welche an ihren Geburtsorten nicht wohl die taugliche Unterkunft finden; für ſolche bleibt ein Zufluchtsort, etwa ein kleines Gut mit den nöthigen Gebäuden wünſchenswerth, wo ſie Wohnung, Arbeit, und eben dadurch ihren Unterhalt finden können. Eine ſolche Anſtalt würde vielen Gemeinden und Familien nicht nur die Laſt abnehmen, einen oder mehrere Blinde ihr ganzes Leben hindurch zu unterhalten, ſondern zugleich den Unglücklichen durch Umgang mit Ihresgleichen, ſo wie durch angemeſſene Arbeit, ihr Schickſal erleichtern. Aufzunehmen wären alle bildungsfähige Blinde, von denen ſich mit Grund erwarten ließe, ſie könnten es in der einen oder der andern Arbeit zu der nöthigen Fertigkeit bringen. Eine ſolche Anſtalt hätte alſo zweierlei Mitglieder, nämlich ſolche Blinde, welche in ihr blos Handarbeiten erlernen, und dieß dann an ihren Wohnorten mit Unterſtützung der Anſtalt treiben, und dann ſolche, die in derſelben beſtändig wohnen, und ſich hauptſächlich durch Arbeit den nöthigen Unterhalt verſchaffen würden.

Die zu betreibenden Arbeiten ſind hauptſächlich: Flechten von Körben aus Weiden, von Teppichen aus Stroh, von Schuhen aus Tuchenden, Stricken, Spinnen und Verfertigen von Schnüren. Wird es möglich, ſo wird ſpäter Töpferei und Ziegelbrennerei auf dem Grundſtücke der Anſtalt getrieben werden.

Die Errichtung einer ſolchen höchſt wohlthätigen Anſtalt iſt von Menſchenfreunden beabſichtigt und würde, wenn ſie zureichende Unterſtützung findet, in Gmünd errichtet, und, obgleich eine Privatanſtalt, dennoch unter den Schutz, die Aufſicht und Leitung des Staats geſtellt, ſelbſt von der dort befindlichen Staatsanſtalt manche Erleichterung und Unterſtützung ihrer Zwecke genießen.

Schon haben viele Menſchenfreunde ihre Theilnahme an dieſem Unternehmen durch milde Beiträge bewieſen. Noch reichen aber die Beiträge bei weitem nicht hin, das wohlthätige Inſtitut ins Leben zu rufen, und es wird darum die Mildthätigkeit chriſtlicher Liebe für daſſelbe in Anſpruch genommen. Dieſe hat in unſerem Vaterlande ſchon ſo manche Menſchenwohl fördernde Anſtalt geſtiftet, ſie wird auch die Aermſten unter den Armen, die unbemittelten Blinden, nicht unberückſichtigt laſſen. Ohnedieß weiß ja Niemand, ob nicht eins auch von ſeiner Familie von ſolchem Unglück getroffen wird, und ob er nicht, indem er zur Errichtung dieſer Anſtalt beiträgt, im Voraus dazu mitwirkt, einem Kinde oder Enkel ſein Schickſal zu mildern. Jedenfalls ſpricht der Herr: „Was ihr dem Geringſten unter meinen Brüdern thut, das habt ihr mir gethan.“

232.

Verfügung des ev. Consistoriums, betr. die Bildung von Schulamts-Candidaten

vom 15. Februar 1831. [695])

Da seit einigen Jahren die Anzahl der deutschen Schulamts-Candidaten dem Bedürfniß der bereits vorhandenen und bei der zunehmenden Bevölkerung alljährlich sich vermehrenden Anzahl von Lehrer-Stellen nicht mehr genügt, so sieht sich das evangelische Consistorium veranlaßt, dieß Bedürfniß öffentlich bekannt zu machen, damit alle diejenigen Zöglinge, welche neben den erforderlichen Anlagen und Kenntnissen zu dem Berufe eines deutschen Schullehrers Neigung haben, sich im Monat März in den vorgeschriebenen Eingaben bei demselben um Zulassung zu der gesetzlichen Vorprüfung melden. Um den Zutritt zu dem Schullehrer-Beruf zu erleichtern, wird mit hoher Genehmigung des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens hiemit ausnahmsweise verordnet:

1) daß alle Schulamts-Lehrlinge, welche im Laufe dieses Jahres das fünfzehnte Lebensjahr vollenden, um die Vorprüfung in dem Eßlinger Schullehrer-Seminar sich melden dürfen und sofern sie die erforderlichen Vorkenntnisse in den Hauptfächern erproben, sowohl in das Seminar aufgenommen, als zur Schul-Incipienz außer dem Seminar zugelassen werden [696]);

2) daß diejenigen Schulmeister, welche die erforderliche Tüchtigkeit zur zweckmäßigen Bildung von Schulamts-Lehrlingen besitzen und durch Familien-, Amts- und örtliche Verhältnisse an diesem wichtigen Geschäft nicht verhindert sind, theils freiwillig, theils von ihren Dekanen und Ortspfarrern aufgefordert, bei dem Consistorium sich um Erlaubniß, die Berufsbildung von Schulamts-Lehrlingen übernehmen zu dürfen, melden, und dieselbe, wofern ihre Tüchtigkeit zu diesem Geschäft außer Zweifel gestellt ist, auch ohne vorgängige Prüfung erhalten sollen [697]);

3) daß es mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen werden wird, wenn hiezu geeignete Schul-Conferenz-Direktoren und Pfarrer sich der Berufsbildung von Schulamts-Lehrlingen annehmen und in Verbindung mit ihren Schulmeistern Privat-Schullehrer-Seminarien errichten wollen, und hiezu die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung nachsuchen, in welcher Beziehung sie auf die Instruktion vom 19. März 1811 hingewiesen werden.

Sämmtliche Dekane und Schul-Conferenz-Direktoren haben

---

695) Regbl. 1831. Nr. 11. S. 86.

696) vgl. Cons.Erl. v. 12. Juli 1825. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 43.

697) vgl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 14. 23.

diese Verordnungen in ihren amtlichen Bezirken bekannt zu machen, und zur Beförderung des bezeichneten Zweckes mitzuwirken.

Stuttgart, den 15. Februar 1831.

---

†) Verfügung des Minist. des Innern, betr. den Bezug patronat-herrschaftlicher Taxen und Expeditions-Gebühren von nominirten Geistlichen und Schullehrern

vom $\frac{26.\ \text{Febr.}}{1.\ \text{März}}$ 1831.

Der Bezug von patronat-herrschaftlichen Taxen ist ganz untersagt als gegen das Sportel-Gesetz v. 23. Juni 1828 streitend; dagegen wird der Bezug von Expeditions-Gebühren für die Ausfertigung und Beförderung der Nominations-Urkunden und zwar „nach Verschiedenheit der Dienstkategorie und Besoldung" bei einem Schullehrer im Betrag von 1 fl. bis 2 fl. gestattet.

---

††) Erlaß des Ministeriums des Innern an das ev. Consistorium, betr. das Recht der Geistlichen und Schullehrer auf die Gebühren bei der Aemter-Ersetzung

vom 7. April 1831.

233.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die während der Sommermonate in den katholischen Elementarschulen des Königreichs zu gebenden Unterrichtsstunden

vom 26. April 1831. [698])

In der allgemeinen katholischen Schulordnung vom 10. September 1808. §. 7. ist bestimmt, daß in den katholischen Elemen-

---

†) Ev. Kirch. Ges. II, 856. Kath. K. Ges. S. 1012. Regbl. 1831. Nr. 12. S. 94.

††) s. Reg. Ges. ausgeschrieben an die Dekanatämter durch Cons. Erl. v. 19. Apr. 1831. (Gedr. Dek. Regg.) — vergl. Komm. Ordn. v. 1. Jan. 1758. Kap. I. Abschn. II. §. 5.

698) Regbl. 1831. Nr. 22. S. 218. — Durch Erl. des kath. K. R. v. 18. Mai 1831 werden die kath. Schul-Inspektoren angewiesen, diese Verfügung sogleich in Vollzug zu setzen, und darüber auf den 1. Aug. Bericht zu erstatten.

tarschulen während des Sommers, das ist vom 1. Mai bis zur Mitte Oktobers jeden Jahrs, in der Woche wenigstens dreimal, wo möglich Vormittags, und zwar bei jeder Abtheilung wenigstens zwei Stunden Unterricht ertheilt werden soll.

Da jedoch der Erfahrung gemäß ein so beschränkter Unterricht in der Sommerschule dem Bedürfnisse einer ununterbrochen fortschreitenden Schulbildung nicht genügt; so haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 20. d. M. die erwähnte Vorschrift der katholischen Schulordnung dahin abgeändert, daß

1) in Orten, in welchen nicht bisher schon während des Sommers an jedem Werktag wenigstens 4 Stunden Schule gehalten wurde, künftig dieses stattfinden;
2) daß aber dabei jeder Lehrer, sofern die örtliche Schul-Commission es für nöthig erachtet, seine Schüler in zwei Abtheilungen theilen, und jede derselben abgesondert in zwei aufeinanderfolgenden Stunden unterrichten soll;
3) daß der Religions-Unterricht jeder Abtheilung der Sommerschule wöchentlich je in zwei Stunden von dem Pfarrer oder dessen Gehülfen zu ertheilen sey, und
4) daß zur Zeit der stärksten Feldarbeiten das Pfarramt die ihren Eltern zur Unterstützung unumgänglich nothwendigen älteren Kinder in der Woche einigemal vom Schulbesuch dispensiren dürfe.

Die betreffenden Schulbehörden werden daher angewiesen, in dieser Gemäßheit bei Eröffnung der dießjährigen Sommerschulen das Geeignete vorzukehren und in Zukunft sich zu benehmen.

Stuttgart, den 26. April 1831.

234.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. die Verwendung der Schul- und Christenlehr-Geschenke

vom 8. Juni 1831. 699)

Auf die Berichte, womit die Verzeichnisse der Beiträge für die Schul- und Christenlehr-Geschenke vorgelegt wurden, gibt man zu erkennen, daß da, wo bisher schon die Christenlehr-Schenkungen zum bleibenden Nutzen der Schule, insbesondere auf Verbreitung des Neuen Testaments, der Gesangbücher, guter Gebetbücher u. s. w. verwendet worden, es dabei bleiben könne, wenn aus andern Quellen mindestens 6 fl. der Ortsschul-Bibliothek zufließen.

---

699) Norm.Buch des kath. K.R. — vgl. Erl. des k. K.R. v. 19. Jan. 1831.

Jedenfalls hat aber der Pfarrer wegen der Verwendung jener Gelder für die Zukunft stets Vortrag bei dem Kirchen-Konvente zu erstatten, und das Schulinspektorat von der wirklichen Verwendung zu genanntem Zwecke jährlich in Kenntniß zu setzen, welches hievon das Geeignete in seinen Jahrsbericht über die Erweiterung der Ortsschul-Bibliothek aufnehmen wird.

Stuttgart, den 8. Juni 1831.

---

†) Erlaß der Commission für die Erziehungshäuser, betr. die Vertheilung der jährlichen Opfer und anderer Collekten-Gelder unter die beiden Waisenhäuser zu Stuttgart und Weingarten

vom 21. Juni 1831.

Inhalt: Dem Waisenhaus in Stuttgart sind zugewiesen die sämmtliche ev. Dekanate des Neckar- und Jaxtkreises, aus dem Schwarzwaldkreise die ev. Dekanate Nürtingen, Calw, Herrenberg, Nagold und Wildbad; dem Waisenhaus in Weingarten sind zugewiesen sämmtliche kath. Dekanate, die sämmtlichen ev. Dekanate des Donau-Kreises und aus dem Schwarzwaldkreise die ev. Dekanate Tuttlingen, Balingen, Sulz, Freudenstadt, Tübingen, Reutlingen, Urach.

235.

Erlaß des Ministeriums des Innern des K. und Sch. W. an das ev. Consistorium, betr. den Ersatz der Bildungskosten von Seiten ehmaliger Schul-Seminaristen beim Uebertritt auf Reallehrers-Stellen

vom 23. Juni 1831. 700)

Dem K. Consistorium wird auf seine Anfrage vom 3. v. M.
ob die in dem evangelischen Schullehrer-Seminar gebildeten Candidaten im Falle ihres Uebertrittes an eine vaterländische Realschule die von ihnen im Seminar genossenen Unterstützungen an die Staatskasse zurück zu erstatten haben?
nach vorgängiger Vernehmung des Studienraths zu erkennen gegeben, daß man diese Frage nur verneinen könne, da für die Bildung

---

†) Ev. Kirch.Ges. II, 867. Regbl. 1831. Nr. 27. S. 261. — vgl. Gen.Ver. v. 11. Febr. 1810. §. 15. Min.Ver. v. 18. Aug. 1821.

700) Normal-Buch des Consist. — vgl. Min. Verf. v. 18. Apr. 1823. §. 1. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 45.

der Reallehrer keine eigene Anstalt besteht und daher die Reallehrers-Stellen nur aus der Zahl der übrigen höheren und niederen Schulamts-Candidaten besetzt werden können, da es somit nicht zu erschweren, vielmehr auf jede Weise zu unterstützen ist, wenn einzelne Zöglinge des Schullehrer-Seminars sich für die Anstellung auf niederen Reallehrers-Stellen, welche ohnehin eher dem deutschen als dem gelehrten Schulstande angehören, befähigen, und da aus gleichen Gründen auch die in den Seminarien gebildeten Candidaten der Theologie im Fall ihrer Anstellung an Real-Anstalten nicht zum Ersatz der auf sie verwendeten Studienkosten angehalten werden.

Auch vermag man dem Antrag, daß bereits angestellte deutsche Schullehrer je erst nach einer fünfjährigen Dienstzeit auf Stellen an Realschulen beförderungsfähig seyn sollen, im Interesse des gesammten Volksschulwesens keine Folge zu geben, da die für die deutschen Schullehrer bestehende Beförderungs-Ordnung mit den Realschulen in keinem Zusammenhang steht, sondern die Anstellung an den letzteren die Nachweisung besonderer Befähigung für dieselben voraussetzt.

Stuttgart, den 23. Juni 1831.

236.

Verfügung des Ministeriums des Inn. des K. u. Sch. W., betr. die Verpflichtung der in den Waisenhäusern gebildeten Schulamts-Zöglinge zum Ersatze der Bildungskosten beim Austritt aus dem Schullehrer-Stande

(vom 30. Juni 1831. 701))

Zu Beseitigung jeden Zweifels über die Verbindlichkeiten der in den Waisenhäusern für den deutschen Schulstand gebildeten Zöglinge wird nach Maßgabe königlicher Entschließung vom 8. d. M. hiemit verordnet:

> daß die in der Verfügung vom 18. April 1823. (Regier.Bl. S. 315.) den Zöglingen des Schullehrer-Seminars in Eßlingen aufgelegten Verbindlichkeiten sich auch auf die Schulamts-Zöglinge der beiden Waisenhäuser erstrecken, und hienach jeder von jetzt an in die Waisenhäuser eintretende Schulamts-Zögling im Falle seines spätern willkührlichen Austrittes aus dem Schullehrer-Stande die im Waisenhause auf sei-

---

701) Regbl. 1831. Nr. 31. S. 282. vgl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 17. Min.Erl. v. 21. März 1826. Schul-Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 44. 45.

ne Ausbildung für diesen Stand verwendeten Kosten der Staatskasse zu erstatten hat.

Stuttgart, den 30. Juni 1831.

237.

Erlaß der Kön. Commission für die Erziehungs-Häuser an die Vorsteher des Waisenhauses in Stuttgart und Weingarten, betr. die Verwaltung der Sparhäfen der Waisenkinder

vom 12. Juli 1831. [702]

Auf die Berichte der Vorsteher vom ꝛc. ꝛc., betreffend die Vorschläge wegen des Zeitpunkts und der Art der Ausfolge der Sparhafen-Guthaben an die Zöglinge, wird den Vorstehern zu ihrer Nachachtung Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Die Verwaltung des Sparhafen-Guthabens wird für die Zukunft von Seiten des Waisenhauses bis nach erlangter Volljährigkeit des Zöglings, sey diese nun durch dessen natürliches Alter oder durch Dispensation zur Selbstverwaltung seines Vermögens, oder bei Mädchen durch Heurath begründet, geführt,

2) nach Verfluß dieser Zeit aber sogleich an den Zögling selbst, oder nach vorwaltenden besonderen Umständen an das Waisengericht seines Heimathortes unter gleichzeitiger Benachrichtigung dessen vorgesetzten Oberamtsgerichts abgegeben. Das letztere geschieht auch, wenn der Zögling schon vor Verfluß jener Zeit mit Tod abgehen sollte.

3) In den Sparhafen gehören zunächst nur diejenigen Gelder, welche den Zöglingen während ihres Verbandes mit dem Waisenhause als Geschenke zukommen. In denselben können zwar fernerhin auch die Ersparnisse einzelner Zöglinge, welche bis zu dem obenerwähnten Zeitpunkte zur Verwaltung dargebracht werden, keineswegs aber Erbschaftsgelder angenommen werden; es wären denn diese so unbedeutend, daß das betreffende Waisengericht selbst auf deren Einlieferung antragen würde.

4) Die Verwaltung wird bis auf Weiteres nach den bisher hierüber stattgefundenen Regeln geführt.

Stuttgart, den 12. Juli 1831.

---

702) Norm.Samml. der Comm. für die Erz.-Häuser.

238.

Erlaß des Ministeriums des Inn. und des K. u. Sch. W. an das ev. Consistorium, betr. die Sportel-Ansätze für unabhängige Provisoren

vom 28. Juli 1831. [703])

Dem evangelischen Consistorium wird auf seinen Bericht vom 15. d. M., die nach dem Sportel-Gesetze von beständig angestellten Provisoren zu entrichtende Sportel betreffend, zu erkennen gegeben:

Da unter den beständig angestellten Provisoren nach der Ausführung des Consistoriums von jeher solche verstanden worden sind, deren Stelle bleibend errichtet ist, und das ganze Jahr hindurch (nicht blos während des Winters) besetzt seyn muß, da in diesem Sinne nunmehr alle auf bleibend errichteten Provisoraten angestellten unabhängigen Provisoren zu den beständig angestellten gehören, wie denn auch das evangelische Consistorium in der Verordnung vom 7. Aug. 1812 unter perpetuirlichen Provisoraten die vom Schulmeister unabhängigen und die sogenannten Filial-Lehrstellen, sofern sie nur einen Provisorats-Gehalt haben, ausdrücklich begriffen hat, und da endlich, wenn die sogenannten unabhängigen Provisoren nicht im Sinne des Sportel-Gesetzes als „beständig angestellte" anzusehen wären, die Worte des Sportel-Tarifs S. 505. „wozu auch die beständig angestellten Provisoren gehören" ganz keine Bedeutung hätten, so ist die in Frage stehende Sportel auch den unabhängigen Provisoren, sofern sie einen Gehalt von mehr als 150 fl. haben, anzusetzen, übrigens bei ihrer dereinstigen Anstellung als Schullehrer vorschriftsmäßig zu berücksichtigen.

Stuttgart, den 28. Juli 1831.

239.

Erlaß des ev. Consistoriums an die gem. Ober-Aemter, betr. die Verwendung der Schulhäuser zu Cholera-Spitälern

vom 2. November 1831. [704])

Da verschiedene Dekanatämter bei dem evangelischen Consisto-

---

703) Normal. Buch des Consist. — vgl. Sport. Ges. v. 23. Juni 1828. Tarif: Dienstanstellungen II, 2. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 62.

704) Gedr. Dek. Regg.

rium beſchwerend angezeigt haben, daß in vielen Orten, und zwar oft ohne auch nur mit dem Pfarramt darüber Rückſprache zu nehmen, die Schulhäuſer zu Cholera-Hoſpitäler eingerichtet werden wollen, ſo hat man deßhalb an die Central-Cholera-Commiſſion berichtet, worauf unterm 31. v. M. folgende Verfügung ergangen iſt.

„Mit der Anſicht des Conſiſtoriums, daß nach dem Ausbruche der Krankheit an einem Orte die Schule nicht eingeſtellt werden ſoll, iſt man vorerſt einverſtanden, wie man deßhalb auch in die Verfügung vom 8. d. M. eine Beſtimmung über die Unterbrechung des Schulunterrichts nicht aufgenommen hat.

Ebenſo geht man durchaus von dem Grundſatze aus, daß ſowohl nach dem Ausbruche der Krankheit, als während der Vorbereitungen für den Fall dieſes Ausbruchs jede Störung der Zwecke und Bedürfniſſe des Schulunterrichts durch die gegen die Krankheit zu treffenden Anſtalten möglichſt vermieden werde.

Da aber die Herſtellung von öffentlichen Lokalen für Cholerakranke, welche ſonſt keine Unterkunft und Verpflegung finden, da, wo erſtere nach den ergangenen Vorſchriften überhaupt ſtattfinden ſoll, als ein unabweisliches Bedürfniß angeſehen werden muß, welchem, ſeiner Dringlichkeit halber, andere, wenn gleich an und für ſich noch ſo wichtige Zwecke im Colliſionsfalle weichen müſſen; da ferner nach vorliegenden Akten in manchen Gemeinden ein anderes taugliches öffentliches Lokal für Cholerakranke, als das Schulhaus nicht vorhanden iſt, und da endlich die Räthlichkeit von Neubauten oder von Errichtung von Baraken, des bevorſtehenden Winters halber ſehr im Zweifel ſteht; ſo weiß man ſich mit dem in dem Berichte des Conſiſtoriums enthaltenen weiteren Satze, daß die Schulhäuſer zu dem fraglichen Zwecke überhaupt nicht in Anſpruch genommen werden ſollten, in ſeiner Allgemeinheit nicht zu vereinigen; vielmehr muß man in den angeführten Fällen eine ſolche Verwendung derſelben für zuläßig und ſogar für nothwendig erkennen.

Dagegen ſteht dann aber freilich die Verbindlichkeit der Gemeinden, in derlei Fällen, durch Ausmittlung eines andern tauglichen und geſunden Lokals (z. B. des Rathhauſes oder eines zu miethenden Privathauſes), welches aber ſeiner Lage und Einrichtung nach den Erforderniſſen eines Cholera-Hoſpitals nicht entſpricht, und in welches ein ſolches daher nicht gelegt werden kann, ſo wie ferner durch anderwärtige, angemeſſene Unterbringung des Lehrers für die ununterbrochene Gewährung der Schulbedürfniſſe zu ſorgen, (feſt.)

Eine beſondere Schwierigkeit wird nur alsdann Statt haben, wenn die Nothwendigkeit der Verwendung des Schulhauſes einerſeits vorhanden, andererſeits aber die Ausmittelung eines andern Schullokals beanſtandet iſt. Allein die Hebung ſolcher Schwierigkeiten, bei deren Beurtheilung überhaupt die beſonderen Umſtände des einzelnen Falles, insbeſondere die Oertlichkeit, entſcheidend ſeyn müſſen, kann bis zum eintretenden Falle um ſo eher aufgeſchoben werden, als dergleichen Fälle muthmaßlich nicht allzu häufig vorkommen werden.

Was endlich die Behörden betrifft, unter deren Mitwirkung derartige Verfügungen zu geschehen haben; so leidet es allerdings keinen Anstand, daß die letzteren nur im Einverständnisse des Gemeinderaths oder der örtlichen Gesundheits-Commission mit dem Kirchen-Konvente, als der nächsten Schulbehörde, getroffen werden können, und daß die Orts-Geistlichen in ihrer Eigenschaft von Mitgliedern und Vorständen derselben das Recht wie die Pflicht haben, an den dießfälligen Berathungen Antheil zu nehmen. Ebenso ist es in der bestehenden Einrichtung begründet, daß, wenn die Mehrheit jener Schulbehörde mit dem Ansinnen der Orts-Commission in Widerspruch tritt, die Sache nur durch ein Erkenntniß des gemeinschaftlichen Oberamts, als der vorgesetzten Schulbehörde, und bei ferneren Anständen durch ein Uebereinkommen der höheren Schul- und Polizeibehörden, somit des evangelischen Consistoriums und der betreffenden Regierung, und im äußersten Falle durch die Entscheidung des Ministeriums des Innern ins Reine gebracht werden kann."

Indem das gemeinschaftliche Oberamt angewiesen wird, sich hienach selbst zu achten, wird es zugleich beauftragt, die ihm untergeordneten Aemter hievon in Kenntniß zu setzen, um allen Reibungen voraus zu begegnen.

Stuttgart, den 2. November 1831.

---

†) Gen. Syn. Rescript an die gem. Oberämter, betr. verschiedene Kirchen- und Schulsachen

vom 7. Dezember 1831.

§. IV. Es ist zwar schon im Dezbr. 1828 in den nach den Beschlüssen der Synode abgefaßten Schreiben der General-Superintendenten an die Dekanatämter den Geistlichen eine besondere Aufmerksamkeit auf die zweckmäßige Auswahl der Lieder des würtembergischen Gesangbuchs, welche den Schulkindern zum Auswendiglernen aufgegeben werden, empfohlen worden; da man aber seither bei den Schul-Visitationen vielfach wahrgenommen hat, daß in mehreren Schulen nicht durchaus eine glückliche Wahl getroffen wird, so sieht man sich unter Beziehung auf den oben erwähnten Erlaß zu der Verfügung veranlaßt, daß die Auswahl der in den Schulen jeder Diöcese auswendig zu lernenden Lieder von den Schulconferenz-Direktoren gemacht und den Dekanen vorgelegt werde. Es sind zu diesem Zweck Lieder auszuwählen, welche nicht durch harte Verbindungen der Worte und Sätze schwerfällig, sondern welche faßlich und verständlich sind, sich durch einen fließenden Reim dem Gedächtniß leichter einprägen, dabei aber keine matten Gedanken ausdrücken, sondern durch ihren Inhalt den Bedürfnissen des Herzens und des ganzen Lebens nach seinen verschiedenen Lagen und Verhältnissen entsprechen. Hiebei darf eben so wenig der Meinung, daß über jede Religionslehre, oder über einzelne Theile derselben, z. B. über jede Eigenschaft Gottes, ein Lied, möge es auch dem Inhalt und Ausdruck nach beschaffen seyn, wie es wolle, in der Schule auswendig gelernt werden müsse, als der Gewohnheit, jüngeren Kindern Gesänge

---

†) Ev. Kirch.Ges. II, 873.

mit weniger Versen und Strophen, welche oft härter und schwerer sind, als Lieder mit großen und mehrzeiligen Versen, aufzugeben, Einfluß verstattet werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Aufgaben den verschiedenen Stufen des Alters und der Kenntnisse anzupassen sind, so wie, daß älteren und jüngeren Kindern nur einzelne Verse aus Liedern aufgegeben werden können. Man hebt nun die nachstehende Reihe von Liedern, welche in den vorhin erwähnten Beziehungen besonders empfehlungswürdig scheinen, aus dem Gesangbuche heraus, ohne damit manches andere treffliche Lied, das für das Auswendiglernen, namentlich für ältere Schulkinder oder für Sonntagsschüler geeignet ist, ausschließen zu wollen.

Nro. 16. Wie groß ist des Allmächtigen Güte ꝛc. — Nro. 18. Liebe die du mich zum Bilde ꝛc. — Nro. 24. Gott ist getreu, sein Herz, sein Vaterherz ꝛc. — Nro. 38. Wenn ich o Schöpfer deine Macht ꝛc. — Nro. 52. Sey Lob und Ehr dem höchsten Gut ꝛc. — Nro. 54. Bis hieher warst du stets bei mir ꝛc. — Nro. 81. Er ist gekommen, Er ꝛc. — Nro. 83. Hallelujah! denn uns ist heut ꝛc. — Nro. 88. Also hat Gott die Welt geliebt ꝛc. — Nro. 102. Der niedern Menschheit Hülle ꝛc. — Nro. 107. Zu dir erhebt sich mein Gemüthe ꝛc. — Nro. 135. Sein Kampf war nun geendet ꝛc. — Nro. 137. Ach sieh ihn dulden, bluten, sterben ꝛc. — Nro. 163. Jesus meine Zuversicht ꝛc. — Nro. 169. Auf Christen auf, und freuet euch ꝛc. — Nro. 187. O heiliger Geist kehr bei uns ein ꝛc. — Nro. 205. Innbrünstig preiß ich dich ꝛc. — Nro. 217. Wort aus Gottes Munde ꝛc. — Nro. 230. Ewig, ewig bin ich dein ꝛc. — Nro. 241. Halt im Gedächtniß Jesum Christ ꝛc. — Nro. 254. Jesus nimmt die Sünder an, sagt doch ꝛc. — Nro. 260. Wer bin ich? welche wicht'ge Frage ꝛc. — Nro. 294. Du sagst, ich bin ein Christ ꝛc. — Nro. 312. Mein Glaub ist meines Lebens Ruh ꝛc. — Nro. 319. Meines Lebens Zeit verstreicht ꝛc. — Nro. 320. Was sorgst du ängstlich für dein Leben ꝛc. — Nro. 325. Christus, der ist mein Leben ꝛc. — Nro. 341. Alle Menschen müssen sterben ꝛc. — Nro. 354. Auferstehn, ja auferstehn wirst du ꝛc. — Nro. 356. Gedank und That sind Gott bekannt ꝛc. — Nro. 370. Freude, Freude alle wir, sind unsterblich. — Nro. 372. Nach einer Uebung kurzer Tage ꝛc. (vorzüglich und allgemein zu empfehlen.) — Nro. 375. Mein Geist o Gott, wird ganz entzückt ꝛc. — Nro. 384. Kommt, laßt euch den Herrn belehren ꝛc. — Nro. 397. Schmal ist der Pfad, auf welchem ꝛc. — Nro. 404. Urquell aller Seligkeiten ꝛc. — Nro. 408. Gieb o Gott mir Kraft und Willen ꝛc. — Nro. 412. Eins ist noth, ach Herr dieß Eine ꝛc. — Nro. 413. Erheb o Seele deinen Sinn ꝛc. — Nro. 419. Ich soll zum Leben bringen ꝛc. — Nro. 436. Auf Gott und nicht auf meinen Rath ꝛc. — Nro. 441. Komm betend oft und mit Vergnügen ꝛc. — Nro. 446. Nun danket alle Gott ꝛc. — Nro. 447. Lobe den Herren, den mächtigen König ꝛc. — Nro. 449. Dir dank ich für mein Leben ꝛc. — Nro. 455, Himmel, Erde, Luft und Meer ꝛc. — Nro. 457. Womit soll ich dich wohl loben ꝛc. — Nro. 463. Jesu, Jesu, komm zu mir ꝛc. — Nro. 468. Dir ergeb ich mich ꝛc. — Nro. 469. Meinen Jesum laß ich nicht ꝛc. — Nro. 476. Was ich nur Gutes habe ꝛc. — Nro. 480. Der letzte meiner Tage ꝛc. — Nro. 492. Herr nicht zum Müßiggehen ꝛc. — Nro. 495. So jemand spricht, ich liebe Gott ꝛc. Nro. 538. Von dir o Vater nimmt mein Herz ꝛc. — Nro. 544. Warum sollt ich mich denn grämen ꝛc. — Nro. 549. Was Gott thut, das ist wohlgethan. — Nro. 561. Wer nur den lieben Gott läßt walten ꝛc. — Nro. 562. Alles ist an Gottes Segen ꝛc. — Nro. 571. Befiehl du deine Wege ꝛc. — Nro. 587. Wach auf mein Herz und singe ꝛc. — Nro. 588. Mein erst Gefühl sey Preis und Dank ꝛc. — Nro. 594. Herr ist es ist von meinem Leben ꝛc. — Nro. 598. Herr, der du mir das Leben ꝛc. — Nro. 626. Herr, dir gelob ich neue Treue ꝛc.

Die Schullehrer haben die Lieder, welche zum Auswendiglernen aufgegeben werden, vorher in der Schule deutlich und mit guter Betonung selbst vorzulesen, und sodann noch von den Schulkindern lesen zu lassen; die Geistlichen aber auf die Befolgung dieser Anordnung zu achten, und ihre Schulbesuche auch zu Erklärung dieser Gesänge zu benützen, ohne jedoch dabei zu sehr ins Einzelne zu gehen, und durch weitläufige Entwicklung selbst den Eindruck schöner und kräftiger Liederverse auf das Gemüth zu schwächen. (vgl. G.S.R. v. 9. Dez. 1828. §. 9.)

§. V. Zu eifrigem Bestreben, den Kirchengesang durch methodischen Unterricht in der Schule, durch fortgesetzte Uebungen auch nach den Schuljahren, sowohl in den Sonntagsschulen als in den besondern Stunden, und durch Anwendung des tüchtig Eingeübten bei dem öffentlichen Gottesdienste, werden die Geistlichen und Schullehrer aufs neue ermuntert. Und da besonders zu wünschen ist, daß die Zahl der, früher wiederholt empfohlenen Sing=Vereine sich mehre, es aber auch als billig erscheint, daß die Schullehrer für ihre Reisen zu diesen Gesang=Vereinen wenigstens einige Entschädigung erhalten, so will man den gemeinschaftlichen Oberämtern aufgetragen haben, die Stiftungsräthe aufzufordern, daß sie im Interesse der Verbesserung des Kirchengesangs ihren Schullehrern die Theilnahme an den Gesang=Vereinen, durch Aussetzung von Reise=Kosten=Entschädigung erleichtern; in dieser Hinsicht würde man eine solche Entschädigung für jeden Gang, deren 4—6 im Jahre angenommen werden, mit 24 kr. für sehr mäßig erachten, und diesseits geneigt seyn, da, wo das Stiftungs=Vermögen die ganze Ausgabe zu bestreiten nicht im Stande wäre, die vermöglicheren Schulfonds ins Mittel treten zu lassen, damit diese wenigstens die Hälfte der gedachten Reise=Entschädigungen übernehmen.

Man versieht sich dießfalls zu dem Eifer der gemeinschaftlichen Oberämter und der Geneigtheit der Stiftungsräthe. Uebrigens wird erwartet, daß diese Schullehrer=Sing=Vereine bei ihren Zusammenkünften ihren kirchlichen Zweck festhalten und nicht aus dem Auge verlieren, und durch ihre für den Kirchen=Gesang fruchttragenden Erfolge sich rechtfertigen und empfehlen. (vgl. Cons. Erl. v. 3. Jan. 1826. 4. Jan. 1831. u. s. w. — Zwangsweise kann den Stiftungsräthen vom Consistorium in obiger Beziehung nichts auferlegt werden. Min.Erl. v. 15. Dez. 1831.)

§. VI. Um die längst vorgeschriebenen Schuldiarien zweckmäßiger einzurichten, will man verordnet haben, daß, wie es schon in einzelnen Fällen mit sichtbarem Nutzen eingeführt ist, in dieselben von nun an nicht mehr blos die Schulbesuche der Geistlichen, sondern auch von den Schullehrern alle Tage die Lehrgegenstände, welche sie dem vom Pfarramt vorgeschriebenen Tages= und Stunden=Lehrplan gemäß behandelt haben, nebst dem Abschnitt, welcher vollendet wurde, mit wenigen Worten nach Anleitung des Pfarramts eingetragen werden. Die Orts=Geistlichen werden angewiesen, bei ihren wöchentlichen Schulbesuchen und den von ihnen vorzunehmenden Prüfungen auf diese nach dem Schuldiarium abgehandelten Lehr=Materien Rücksicht zu nehmen, sich daraus eine Uebersicht des halbjährigen Unterrichts zu verschaffen, und hienach die gewissenhafteste Befolgung des Lehrplans zu beaufsichtigen. Die Dekane werden beauftragt, bei ihren Visitationen sich durch die Durchsicht der Schuldiarien von der Befolgung dieser Verordnung zu überzeugen und den Erfund in ihrem Visitations=Bericht zu bemerken. (vergl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 38. u. s. w. G.S.R. v. 14. Dez. 1829. §. 5. 29. Nov. 1832. §. I.)

§. VII. Da bei der Königlichen Synode wieder mehrere Klagen über einen Theil der Schul=Provisoren in Hinsicht ihrer sittlichen Aufführung und des Aergernisses, das dieselben hiedurch geben, vorgetragen worden sind, so

sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Schul-Provisoren nachdrücklich zu ermahnen, daß sie ihres wichtigen Berufes als Lehrer und Erziehungs-Gehülfen der Jugend durch ein tadelloses sittliches Benehmen sich würdig darstellen, und ihnen zu bedeuten, daß, außer den besondern Ahndungen einzelner Excesse, jeder Schul-Provisor, der in sittlicher Beziehung ungünstige Zeugnisse erhält, weder zur Dienstprüfung zugelassen, noch bei Bewerbungen um Schuldienste berücksichtiget werden würde. In Beziehung auf die wiederkehrenden Beschwerden über das anmaßende Benehmen der sogenannten unabhängigen Schul-Provisoren will man bemerken, daß der Name „unabhängiger Provisor" nicht die Unabhängigkeit ihrer Stellung vom Hauptlehrer bezeichnet, und deßhalb der General-Synodal-Receß-Punkt 12. vom Jahr 1816 von Neuem in Erinnerung gebracht, auch die Dekane angewiesen haben, über die Vollziehung desselben zu wachen. (vergl. G.S.R. v. 24. Mai 1816. §. 12. Syn.Erl. v. 13. Nov. 1835. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 27.)

240.

Erlaß der Commission für die Erziehungshäuser, betr. das Verbot der Einlieferung kranker Kinder in die Waisenhäuser

vom 3. Januar 1832. [705])

Es ist in neuerer Zeit wieder öfters der Fall vorgekommen, daß Kinder mit unheilbaren Krankheiten behaftet in die Waisenhäuser eingeliefert wurden, welche sodann die Anstalt ungewöhnlich belästigen, ohne daß der Unterricht und die Erziehung des Waisenhauses die für die bürgerliche Gesellschaft beabsichtigten Früchte an ihnen tragen könnten.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, werden die Bezirks-Polizeiämter angewiesen, die in das Waisenhaus aufgenommenen Kinder im Zeitpunkt der Einlieferung jedesmal dem betreffenden Arzte, auch wenn derselbe sie früher schon besichtigt hat, vorstellen zu lassen, und wenn hiebei ein in kürzerer Zeit zu heilendes äußeres oder inneres Krankheitsübel an ihnen gefunden wird, bis zur Heilung desselben, zu welcher sogleich Veranstaltung zu treffen ist, die Einlieferung im Anstand zu lassen, bei Uebeln von längerer Dauer und zweifelhafter Heilbarkeit aber den Bescheid der Commission für die Erziehungshäuser über die Vollziehung der Aufnahme, unter Anschluß eines ärztlichen Gutachtens über die Natur des Uebels, einzuholen.

Stuttgart, den 3. Januar 1832.

---

705) Regbl. 1832. Nr. 3. S. 17.

241.

Erlaß des Ministeriums des K. u. Sch. W. an das ev. Consistorium, betr. die Gemeinde-Wahlrechte zu Schulstellen

vom 12. Januar 1832. 706)

Dem evang. Consistorium wird auf seinen Bericht vom 13. d. M. die Beschwerde des Stadtraths in — wegen Entziehung seines Vorschlagsrechts auf den dortigen Mädchen-Schuldienst betr. unter Zurückgabe der Akten zu erkennen gegeben, daß auch bei Anwendung des von dem ev. Consistorium seit der K. Verordnung über die Aufhebung der Patronatrechte der Stiftungen vom 17. Oktbr. 1811 in Ansehung der Schuldienste-Besetzung beobachteten Grundsatzes, wornach die Vorschlagsrechte der Gemeinde in dem Falle für aufgehoben angesehen werden, wenn die Gemeindekasse des Orts weniger zu dem Schulgehalt beiträgt, als die Stiftungs- und Staats-Kassen zusammen genommen, das der Stadt — von der K. Verordnung vom Oktober 1811 zu dem erledigten Mädchen-Schuldienst zugestandene Vorschlagsrecht nicht für aufgehoben anzusehen ist, weil die Stadtpflege in — mit Einschluß eines jährlichen Hauszinses von 21 fl. zu dem Gehalt der in Frage stehenden Schulstelle 85 fl. 12 kr. 3 hlr. die Stiftungspflege aber nur 71 fl. 42 kr. 3 hlr. beiträgt, oder, wenn man den Stand vor den neuesten Besoldungs-Zulagen vom 18. und 24. Juni 1831 annimmt, weil der Beitrag der Stadtpflege schon früher 70 fl. 12 kr. 3 hlr.

und

derjenige der Stiftungspflege nur 68 fl. 32 kr. 3 hlr. betragen hat, und weil kein Grund vorhanden ist, bei Berechnung der verschiedenen Besoldungs-Beiträge der beiderseitigen Kassen die dazu gehörige Wohnung oder deren Surrogat unberücksichtigt zu lassen.

Das evangelische Consistorium wird beauftragt, die Betheiligten hievon in Kenntniß setzen zu lassen und sofort das sonst Erforderliche zu besorgen.

Stuttgart, den 12. Januar 1832.

---

706) Norm. Buch des Cons. — vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 49.

242.

Erlaß des Ministeriums des Inn. des K. u. Sch. W. an das ev. Consistorium, betr. die Erlaubniß zur Haltung eines ausländischen israelitischen Privatlehrers

vom 24. Januar 1832. [707])

Dem K. Consistorium wird auf seinen Bericht vom 17. d. M., die Bitte des — — in — um Erlaubniß zu Beibehaltung seines ausländischen Privatlehrers nach zuvor erstandener Prüfung betreffend ꝛc., zu erkennen gegeben: daß, da der Bittsteller den Privatlehrer — von — in — schon seit mehreren Jahren in seinem Hause und zu demselben besonders Vertrauen hat, und da kein Gesetz die Annahme eines Ausländers zum Hauslehrer, sofern derselbe die Prüfung der Oberschul-Behörde erstanden hat, verbietet, der Privatlehrer — zu Erstehung der von ihm nachgesuchten Prüfung zugelassen, und soferne er sich hiebei entschieden tüchtig zeigt, auch fernerhin als Hauslehrer des Bittstellers geduldet werden könne.

Wegen Vornahme der Prüfung ist der Verordnung vom 30. Juli 1829. §. 16. gemäß der Prüfungs-Commission der israelitischen Schullehrer die erforderliche Mittheilung zu machen; über das Ergebniß der Prüfung ist jedoch dem — kein Zeugniß auszustellen, indem es sich nicht davon handelt, diesen ausländischen Lehrer zur Ausübung des Privatunterrichts als Erwerbszweig zu ermächtigen, sondern nur davon, den Israeliten — nachdem er den Lehrer — schon lange in Diensten hat, zur Annahme eines Inländers, zu dem er weniger Vertrauen hätte, (nicht) zu nöthigen.

— — — — — —

Stuttgart, den 24. Januar 1832.

243.

Erlaß des Minist. des Inn. des K. u. Sch. W. an das ev. Consistorium, betr. die Dienst-Entlassung der Schulmeister

vom 1. Februar 1832. [708])

— — — — — — — —

Es ist irrig, wenn das Consistorium sich nicht für berechtigt hält, gegen einen wegen seines Vergehens von dem kompetenten

707) Norm. Buch des Consf.

708) Normal. Buch des Consist. — vergl. Verf. Urk. §. 47. 48. Min. Erl. v. 19. Apr. 1820. 18. Juni 1824. 11. Nov. 1824. Sch. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 51.

Richter abgeurtheilten und bestraften Diener, die Verfügung einer weitern Maßregel in Beziehung auf seine Dienst-Verhältnisse mit Rücksicht auf die dabei eintretenden dienstpolizeilichen und disciplinarischen Gründe in Antrag zu bringen.

Uebereinstimmend mit der in dem Ministerial-Erlasse vom 14. Aug. v. J. ausgesprochenen Ansicht hat in dieser Beziehung der K. Geheimerath in seinem Anbringen an Seine Majestät den König vom 21. v. M. bemerkt:

„Wenn wir gleich der Ansicht sind, daß der Gerichtshof keinen Anstand hätte nehmen dürfen, die Entlassung des Angeschuldigten in seinem Erkenntnisse auszusprechen, so muß doch dem Gerichts-Gebrauche gemäß die Entlassung, auch wenn sie nicht als besondere Strafe, sondern nur als Folge des Vergehens eintreten soll, im Erkenntnisse ausdrücklich erwähnt seyn. Da nun Letzteres nicht geschehen; so kann auch die gedachte Folge nicht eintreten."

„Indessen steht dem Consistorium unzweifelhaft die Befugniß zu, nach Maßgabe des §. 47. der Verfassungs-Urkunde wegen Unbrauchbarkeit auf Entlassung dieses Dieners anzutragen. Der Beweis derselben liegt wohl schon in den Thatumständen, daß rc. — seinem Pflegling bedeutende Summen veruntreut, zu Bedeckung seiner rechtswidrigen Handlung eine Fälschung gröblicher Art begangen und in Folge dieser Vergehen eine mehrmonatliche Polizeihaus-Strafe erstanden hat, und es würde an sich hinreichen, um den Antrag des evangelischen Consistoriums für genügend motivirt zu halten."

Das Consistorium wird nun angewiesen, in künftigen Fällen sich nach Vorstehendem zu achten.

Stuttgart, den 1. Februar 1832.

244.

Erlaß des Min. des Inn. des K. und Sch. W. an das ev. Consistorium, betr. die Theilnahme der Schullehrer an den bürgerlichen Orts-Nutzungen

vom 1. März 1832. 709)

Dem evangelischen Consistorium wird in der Anlage eine Ab-

709) Norm. Buch des Cons. — vgl. gr. K.O. v. 1559. Cyn. eccl. S. 422. G.R. v. 26. Juni 1729. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 29. Min. Erl. v. 11. Nov. 1824. Min. Erl. v. 20. März 1832. Bürg. Ges. v. 15. Apr. 1828. Art. 43. 4. Dez. 1833. Art. 52. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 40.

Die gleiche Angelegenheit betrifft folgender Auszug aus dem Protokoll des k. Geheimen-Raths vom 12. Sept. 1832.

Aeußerung des Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1832 in Betreff der Re-

schrift der in der Rekurssache des Stadtraths von — wegen der den dortigen deutschen Schullehrern als solchen zuerkannten Theilnahme an den bürgerlichen Nutzungen an die Regierung des Schwarzwald-Kreises heute ergangenen Entscheidung zu seiner Nachricht zugesendet.

Stuttgart, den 1. März 1832.

Abschrift

des Erlasses des Minist. des Innern und des K. und Sch. W. an die K. Kreis-Regierung in —

vom 1. März 1832.

Der Regierung des Schwarzwald-Kreises wird auf ihren Bericht vom 9. Dec. v. J.

die Beschwerde des Stadtraths in — wegen der den dortigen deutschen Schullehrern als solchen zuerkannten Theilnahme an den bürgerlichen Nutzungen betreffend,

unter Zurückgabe der vorgelegten Acten Folgendes zu erkennen gegeben:

Die in dem Falle des Schullehrers — von — Oberamts — ergangene Ministerial-Entscheidung vom 11. Nov. 1824 bezog sich auf die Frage: ob ein Schullehrer, der unbestritten vermöge seines Amtes und als Einkommenstheil des letzteren einen Antheil an den bürgerlichen Nutzungen bisher anzusprechen hatte, einen zweiten

---

kurses der Schullehrer — und — von —, wegen ihres Anspruchs auf einen doppelten Antheil an den bürgerlichen Nutzungen.

Beschluß.

Da einem evangelischen Schullehrer, welcher zugleich in dem Orte seiner Anstellung wirklicher Gemeindebürger ist, ein gleichmäßiger Anspruch auf die bürgerlichen Nutzungen in seiner amtlichen Eigenschaft weder nach §. 29. der evangelischen Schulordnung, noch auf den Grund des neuen Bürgerrechts-Gesetzes, sondern einzig dann zur Seite stehe, wofern ihm diese Begünstigung entweder durch besondere Verleihung verwilligt worden; oder wenn im Allgemeinen zu Folge örtlichen Herkommens ortsverbürgerten Schuldienern der Genuß eines gedoppelten Bürgertheils eingeräumt wäre, von den Rekurrenten aber weder nachgewiesen sey, noch behauptet werde, daß bei ihnen die eine oder die andere dieser Bedingungen zutreffe, auch die Berufung auf die katholische Schulordnung, weil letztere in der angeregten Beziehung auf die durch ein eigenes Gesetz festgestellten Verhältnisse der evangelischen Schullehrer keine Anwendung findet, unstatthaft sey, so werden die Rekurrenten mit ihren unbegründeten Ansprüchen auf gedoppelten Antheil an den Gemeinde-Nutzungen unter dem Beisatze abgewiesen, daß, wenn sie eine Aufbesserung ihrer Gehalte nachsuchen zu können glauben sollten, sie deßhalb an die zuständige Behörde sich zu wenden hätten.

Antheil an demselben in dem Falle entsprechen könne, wenn er das Bürgerrecht seines Dienstortes erwerbe. Diese Entscheidung kann daher für den vorliegenden Fall, in welchem die beiden betheiligten Schullehrer — als Bürger von — und nicht als Dienst-Einkommenstheil bisher die bürgerlichen Nutzungen bezogen haben, keine Norm bilden.

Die Bestimmung des Art. 48. des Bürgerrechts-Gesetzes aber will den Schullehrern keine neue Rechte in Beziehung auf die Gemeinde-Nutzungen verleihen, sondern nur bereits hierauf erwachsene Rechte sicher stellen.

Es kommt daher in dem vorliegenden Falle lediglich darauf an, ob die evangelischen deutschen Schullehrer in —, in welcher Gemeinde-Nutzungen bestehen, unabhängig von ihrem Dienst-Einkommenstheil eine Theilnahme an jenen anzusprechen haben? und im Falle diese Frage zu verneinen wäre, ob den beiden — nicht ein solcher Anspruch vermöge besondern Verleihung zustehe?

Nun besteht aber kein allgemeines Gesetz, welches den evangelischen Schullehrern ohne Unterschied eine Theilnahme an den bürgerlichen Nutzungen als Einkommenstheil verleiht. Selbst den Geistlichen ist in der großen Kirchenordnung S. 180. insofern sie den Beisatz enthält, „sie mögen daselbst verbürgert seyn oder nicht,“ ein solcher Anspruch nur für den Fall verliehen, daß sie nicht schon als Ortsbürger an den Gemeinde-Nutzungen Theil nehmen. Diese Bestimmung der großen Kirchen-Ordnung läßt aber nicht einmal eine Anwendung auf die evangelischen Schullehrer zu, weil die in der Cynosura ecclesiastica S. 422. angeführte Vorschrift

„was Pfarrer für Privilegia haben, die haben auch die Schulmeister“

nach ihrem ganzen Zusammenhang nur auf die Befreiung von Frohnen und anderen Personal-Leistungen bezogen werden kann.

Außerdem bestimmt zwar die evangelische Schul-Ordnung vom Jahr 1810 §. 29., daß Schullehrer, deren Einkommen noch unter 300 fl. betragen, bei Allmanden-, Bürgerholz-Abgaben und anderen bürgerlichen Benefizien vorzugsweise berücksichtigt werden sollen, und auf den Grund dieser Bestimmung können Schullehrer, deren Einkommen unter 300 fl. steht, allerdings eine Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen als Einkommenstheil ansprechen. In diesem Falle befinden sich aber die Schullehrer — nicht, weil der erste ein Einkommen von 375 fl. und der zweite von 325 fl. hat.

Eine besondere Verleihung von Gemeinde-Nutzungen als Einkommenstheilen an die beiden genannten Schullehrer fand nicht statt, sondern diese Lehrer haben bisher nur einfache Antheile an jenen Nutzungen gleich andern Ortsbürgern bezogen, und bei der neuen Regulirung der Gehalte sämmtlicher deutschen Schullehrer zu — im Jahr 1825 ist weder unter den alten abgeänderten, noch unter den unbestimmten Besoldungen derselben irgend ein Antheil an den Gemeinde-Nutzungen als Einkommenstheil berechnet.

Der Umstand aber, daß der Stadtrath in — anderen in dieser

Stadt nicht verbürgerten Schullehrern, sey es nun, wie der Stadtrath behauptet, seit dem Jahr 1817 oder wie das Oberamt glaubt, auch schon früher, eine Theilnahme an den bürgerlichen Nutzungen gestattet hat, kann anderen in — verbürgerten Schullehrern einen Anspruch auf eine doppelte Theilnahme nicht gewähren, wie denn auch in den Besoldungsfassionen der befragten Schuldienst-Stellen von einem den Stellen zustehenden Antheil an den Nutzungen nichts enthalten ist.

Unter diesen Umständen findet man die Beschwerde des Stadtraths in — gegen die den Schullehrern — für ihre Dienstes-Stellen zuerkannte Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen begründet und will daher die dießfälligen Erkenntnisse des Oberamts und der Kreis-Regierung vom 5. Mai und 10. Okt. v. J. aufgehoben und beziehungsweise die Stadt — von den erhobenen Ansprüchen frei gesprochen haben.

Stuttgart, den 1. März 1832.

245.

Erlaß des Min. des Inn. des K. und Sch. W. an das ev. Consistorium, betr. den Antheil der Schullehrer an die Gemeinde-Nutzungen

vom 20. März 1832. 710)

Dem K. Consistorium wird auf seine Anfrage vom 13. d. M.,
ob den Schullehrern die bürgerlichen Nutzungen ihres Dienstorts vermöge ihres Amtes gebühren?
zu erkennen gegeben, daß das in dem Falle des Schullehrers — in — Oberamts — unterm 11. Nov. 1824 gegebene Ministerial-Erkenntniß die Frage zu entscheiden hatte: ob ein Schullehrer, mit dessen Dienst-Einkommen unbestritten ein Antheil an den bürgerlichen Nutzungen verbunden ist, im Fall er zugleich Bürger der Gemeinde seines Dienstorts ist, einen doppelten Antheil an den bürgerlichen Nutzungen ansprechen könne? und daß diese Frage nach der Analogie der dießfälligen Bestimmung der katholischen Schul-Ordnung zu bejahen sey; daß aber die in der Rubrik bemerkte Frage aus den in dem Erlasse vom 1. d. M. (den Anspruch einiger Schullehrer in — auf doppelte Antheile an den Gemeinde-Nutzungen betreffend) bemerkten Gründen nicht in allen Fällen bejaht, sondern nur auf die in dem erwähnten Erlasse, ausgeführte Weise beantwortet werden könne.

Stuttgart, den 20. März 1832.

---

710) Normalienbuch des Cons. — vgl. Min.Erl. v. 1. März 1832. Ges. vom 29. Sept. 1836. Art. 40.

246.

Erlaß des Min. des Inn. an die Regierung des Neckar-Kreises, betr. die Verwaltung und Beaufsichtigung der örtlichen Schulfonds

vom 30. April 1832. [711])

Das Consistorium hat die von der Kreis-Regierung auf eine Anfrage des Oberamts — in Betreff der Verwaltung und Beaufsichtigung der örtlichen Schulfonds erlassene Verfügung vom 6. Dec. v. J., so wie die wegen dieses Gegenstandes zwischen der Kreis-Regierung und dem Consistorium stattgehabten Verhandlungen vorgelegt, und dabei unter Beharrung auf der in seiner Note an die K. Kreis-Regierung vom 13. März d. J. ausgeführten Ansicht auf höhere Entscheidung über die zwischen beiden Behörden bestehende Verschiedenheit der Ansichten angetragen.

Bei Prüfung dieser Ansichten kommt in Betracht,

1) daß die in der evangelischen Schulordnung vom 26. Dec. 1810 §. 41. angeordneten örtlichen Schulfonds nicht zu den Orts-Stiftungen im eigentlichen Sinn, sondern gleich den Elementarschulen selbst, für welche sie bestehen, zu den gesetzlichen Anstalten gehören, so weit wenigstens nicht mit einzelnen derselben ausnahmsweise wahre Schulstiftungen verbunden sind;
2) daß die örtlichen Schulfonds vor dem die Orts-Stiftungen betreffenden dritten Edikt vom 31. Dec. 1818 und von der Zeit ihrer Errichtung an nicht den für die Verwaltung und Beaufsichtigung der Orts-Stiftungen gesetzlich verordneten Behörden untergeordnet waren, sondern vermöge der hierin als singulär erscheinenden Bestimmung des §. 41. der evangelischen Schulordnung unter der Verwaltung des Pfarrers und der Aufsicht des Dekans standen, und
3) daß das Verwaltungs-Edikt von 1822 so wenig, als das dritte Edikt vom 31. Dec. 1818 in ihren Bestimmungen über die Verwaltungen der Stiftungen der gesetzlich bestehenden Schulfonds irgends ausdrücklich erwähnen.

Da nun selbst, wenn die in Frage stehenden Schulfonds als Stiftungen im weiteren Sinne anzusehen wären, in jedem Falle die im §. 41. der Schulordnung angeordnete Verwaltung und Beaufsichtigung derselben ein jus singulare bilden würde, und da es ein positiv feststehender Rechtssatz ist, daß ein neues allgemeines Gesetz nur die entgegenstehende Regel des älteren Rechts nicht aber die von derselben bestandenen Ausnahmen habe aufheben wollen, so lange wenigstens nicht eine andere Absicht des Gesetzgebers durch specielle

---

711) Normalienbuch des Consist. — vgl. G.Sch.O. v. 31. Dez. 1810. §. 41. G.S.R. v. 19. Dez. 1821. §. 7. 15. Dez. 1825. §. 2.

Gründe nachgewiesen werden kann, so hält man die Ansicht der Kreis-Regierung, wornach die Verwaltung der örtlichen Schulfonds, gleich den Orts-Stiftungen kraft des Verwaltungs-Edikts vom Jahr 1822 dem Stiftungs-Rath und Kirchen-Convent jeder Gemeinde, untergeordnet wäre, nicht für gegründet, und sieht vielmehr die dießfällige Bestimmung der evangelischen Schulordnung als fortdauernd an.

Die Kreis-Regierung wird daher angewiesen, hiernach das Oberamt — unter Abänderung ihres Erlasses vom 6. Dec. vor. J. zu bescheiden.

Stuttgart, den 30. April 1832.

247.

Erlaß des ev. Consistoriums an die Dekanatämter, betr. die Anzeige von militärpflichtig werdenden Provisoren an die Königl. Oberämter

vom 31. Juli 1832 [712]).

Das Rekrutirungs-Gesetz enthält in Art. 31. die Bestimmung, „daß die, den Schulprovisoren verwilligte Befreiung von der Einreihung aufhören solle, wenn sie die angetretene Laufbahn vor zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahre verlassen, oder der Fortsetzung derselben für unwürdig erklärt werden, und daß sie sodann, falls sie zum Dienste tüchtig sind, der Einreihung nachträglich unterliegen.“ Da nun mehrere Oberämter dem K. Ober-Rekrutirungs-Rathe die Anzeige gemacht haben, daß ihnen dergleichen Fälle in der Regel entweder gar nicht oder zu spät bekannt werden, so erhält das Dekanatamt die Weisung, dem Oberamte des Heimathortes sogleich anzuzeigen, wenn ein von der Aushebung frei gebliebener Provisor die angetretene Laufbahn vor zurückgelegtem 25 Lebensjahre verlassen hat, oder zu Fortsetzung derselben für unwürdig erklärt worden ist.

Stuttgart, den 31. Juli 1832.

---

712) Gedr. Consf.Reg. — vgl. Rekr.Ges. v. 10. Febr. 1828. Art. 31.

248.

Erlaß des Minist. des Innern und des K. und Sch. W. an den kath. Kirchenrath, betr. die Besetzung der mit Vorsängers=Stellen verknüpften israelitischen Schuldienste

vom 22. September 1832. [713])

Das ev. Consistorium hat die Anfrage gestellt, wie es in Absicht der im Art. 53. des Gesetzes vom 25. April 1828 als Regel aufgestellten Vereinigung des Lehrers mit der Vorsängers=Stelle zu halten, und wie sich dasselbe in dieser Beziehung mit der israelitischen Ober=Kirchen=Behörde ins Benehmen zu setzen habe? und ist demselben hierauf zu erkennen gegeben worden [714]), daß es allerdings vor definitiver Beschlußnahme über die Besetzung der Lehrers=Stellen jedesmal mit der israelitischen Ober=Kirchen=Behörde zu dem Ende in Verbindung zu treten habe, um die Frage über die Vereinigung beider Stellen und über die gleichmäßige Tauglichkeit der Bewerber um die Lehrersstelle zu den Verrichtungen des erst zu bestellenden Vorsängers oder die Tüchtigkeit des bereits bestellten Vorsängers zu gleichmäßiger Uebernahme des Amts des Schullehrers zur Erörterung und im Einverständnisse mit der Ober=Kirchen=Behörde zur Entscheidung zu bringen.

Auf gleiche Weise ist die israelitische Ober=Kirchen=Behörde angewiesen und derselben in Absicht auf die Bestellung von Vorsängern noch insbesondere aufgegeben worden in denjenigen Fällen, in welchen es sich nicht von einer bereits bestehenden israelitischen Schule handelt, sondern wo die Ober=Kirchen=Behörde von der beabsichtigten oder bevorstehenden Errichtung einer israelitischen Schule von dem K. Consistorium besondere Mittheilung oder auf anderem Wege Nachricht erhält, wegen einer gleichzeitig zur Sprache kommenden neuen oder Wiederaufstellung eines Vorsängers mit dem K. Consistorium zur Herbeiführung jener Vereinigung sich in's Benehmen zu setzen.

Wenn die beiden Behörden sich über die zu treffende Verfügung nicht sollten vereinigen können, so ist der Gegenstand dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Der katholische Kirchenrath wird hievon zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, um sich in dessen Gemäßheit auch seines Orts zu achten.

Stuttgart, den 22. September 1832.

---

713) Normalienbuch des kath. K.R. — vgl. Min.Erl. v. 28. Nov. 1835.

714) Unter dem 14. Sept. 1832.

249.

Spez. Conf. Erlaß an das Dekanatamt, betr. die Belohnung eines Schulamts-Verwesers

vom 20. Nov. 1832 [715]).

Dem — wird erwiedert, daß in der Regel ein Schulamts-Verweser, während der Erledigung einer Schulstelle neben freier Wohnung einen Gehalt von 150 fl. anzusprechen hat, ohne daß die Gemeinde gehindert ist, den in ihre Kassen fallenden Besoldungs-Rest, wenn er der Wittwe nicht auf besonderes Ansuchen bewilligt wird, aus Dankbarkeit dem Amts-Verweser zufließen zu lassen.

Von Ansprüchen der Relikten an die erledigte Schulbesoldung kann nicht die Rede seyn.

Stuttgart, den 20. Nov. 1832.

†) Gen. Syn. Rescript an die Dekanatämter, betr. verschiedene Kirchen- und Schulsachen

vom 29. Nov. 1832.

§. I. In den Uebersichtsberichten (vgl. Conf.Erl. v. 4. Apr. 1823.) soll bemerkt werden, ob die Syn.Vorschrift vom Jahr 1831 wegen der Schuldiarien überall befolgt werde. (vgl. G.S.R. v. 7. Dez. 1831. §. IV. und G.Sch.B. v. 31. Dez. 1810. §. 10. sammt Anm.) — §. VI. — — „Die Dekanatämter werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie erst die Genehmigung des K. Consistoriums einzuholen haben, ehe sie die Einführung des Unterrichts in Abtheilungen anordnen oder gestatten, und daß auf diese Abänderung der gewöhnlichen Schul-Einrichtung erst dann angetragen werden darf, wenn die Anwendung anderer gesetzlicher Maaßregeln, um der Ueberfüllung einer Schule abzuhelfen, unthunlich ist.“ (vgl. G.Sch.W. v. 31. Dez. 1810. §. 4.) — §. VI. „In allen Schultabellen ohne Ausnahme soll längere Abwesenheit erkrankter Kinder von der Schule unter einer der bisherigen Rubriken durch das bisher gebrauchte Zeichen „kr.“ angedeutet werden. (vgl. G.S.R. v. 17. Dez. 1822. §. VI. 2. g. 9. Dez. 1828. §. 10.) — §. VII. „Sämmtliche Schulmeister und Provisoren haben für jede zeitliche Abwesenheit vom Wohnort, selbst während der gesetzlichen Schulferien von dem Ortspfarrer Erlaubniß nachzusuchen, und haben dabei anzugeben, auf welche Weise ihre Dienst-Obliegenheiten in Kirche und Schule während ihrer Abwesenheit versehen werden.“ — §. VIII. „Die Schulmeister haben ihre Provisoren öfter am Orgelspiel Antheil nehmen zu lassen.“

715) Conf.Reg. — Durch Sp.Conf.Erlaß v. 25. Okt. 1833 wird ausgesprochen, daß ein Schulamts-Verweser ein heizbares Wohnzimmer anzusprechen habe. — vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 22.

†) Ev. Kirch.Ges. II, 896.

250.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die Schul-Inspektorate, betr. die zu gehöriger Zeit zu geschehende Anmeldung der auf exemten Gütern haftenden Lasten

vom 12. Februar 1833 [716]).

251.

Spez. Erlaß des ev. Consistoriums an das Pfarramt —, betr. die Belohnung für Haltung der Sonntagsschule

vom 14. April 1833 [717]).

Dem evangelischen Pfarramt — wird auf seinen Bericht v. — zu der Bitte des Schullehrers — um eine Belohnung für Haltung der Sonntagsschule zu erkennen gegeben, daß, da die evangelische Schulordnung §. 35. die Haltung der Sonntagsschule ohne Ausnahme vorschreibt, und keine Belohnung dafür zusichert, solche dem Schullehrer — von Amtswegen obliegt, und daher keine Belohnung dafür in Antrag gebracht werden könne.

Das — hat solches dem Schullehrer — zu eröffnen.

Stuttgart, den 14. April 1833.

252.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Theilnahme israelitischer Waisen an der Staatsanstalt für Waisen-Erziehung

vom 20. April 1833 [718]).

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschlie-

---

716) Kath. Schul-Insp. Reg. — vgl. Erl. der Hyp. Com. v. 1. Dez. 1832. (Regbl. Nr. 1. S. 2. und Ger. und Reg. Ges.) — Durch Erlaß des kathol. K. R. v. 19. März 1833 werden die Schul-Inspektoren darauf aufmerksam gemacht, daß unter den exemten Gütern nicht blos die ältern, sondern auch die neuen ritterschaftlichen Güter zu verstehen seyen.

717) Conf. Reg. — vgl. G. S. Rescr. v. 16. Okt. 1759. §. 6. 3. Dez. 1801. §. V. 11. Dez. 1802. §. 7. Conf. Erl. v. 3. Febr. 1804. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 35. — Nach einer Note des ev. Consistoriums an den kath. Kirchen-Rath v. 4. Apr. 1826 ist es Praxis, daß Provisoren als solche für die Haltung der Sonntagsschule keine besondere Belohnung anzusprechen haben.

718) Regbl. 1833. Nr. 17. S. 103.

ßung vom 10. d. M. in Beziehung auf die Theilnahme israelitischer Waisen an den Wohlthaten der Staatsanstalt für Waisen-Erziehung, mit Berücksichtigung einerseits der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1828 über die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen, andererseits der gemischten Zuflüsse und der innern Einrichtungen der Staats-Waisenhäuser, die nachstehenden Bestimmungen gnädigst genehmigt:

1) In die Versorgung der Staatsanstalt für Waisen-Erziehung sind künftig auch Waisen von israelitischem Glaubensbekenntniß aufzunehmen.

2) Der Umfang der Aufnahme richtet sich eines Theils nach dem Verhältniß der israelitischen zu der christlichen Bevölkerung des Landes, andern Theils nach dem Beitrag der Staatskasse zur Unterhaltung der Waisenanstalt, so daß die bei gottesdienstlichen Handlungen der christlichen Kirche für die Waisenhäuser fallenden Opfer, und die sonstigen durch die Behörden dieser Kirche gesammelten Beiträge, so wie der Ertrag des aus frommen Stiftungen und Geschenken christlicher Wohlthäter entstandenen Vermögens der Waisenhäuser, ausschließlich der Verwendung für christliche Waisen gewidmet bleiben.

Diesem Verhältniß nach bildet dermalen eine Zahl von 3—4 Pfleglingen den Anhaltspunkt für die Aufnahme israelitischer Waisen.

3) Für die Bewerbung um die Aufnahme israelitischer Waisen gelten die bestehenden allgemeinen Vorschriften, jedoch ist dem Aufnahme-Gesuch jedesmal auch eine Aeußerung des betreffenden israelitischen Kirchen-Vorsteheramts über die bei dem Gesuch in Betracht kommenden Verhältnisse beizuschließen.

4) Die Aufgenommenen werden durchaus dem Waisenhaus zu Stuttgart zu Besorgung zugetheilt.

5) In Beziehung auf das nach §. 14. der Verordnung vom 11. Febr. 1810 an das Waisenhaus zu entrichtende Kleidergeld hat für einen aufgenommenen israelitischen Waisen, bei der Unvermögenheit des Aufgenommenen selbst und seiner alimentationspflichtigen Verwandten, zunächst die betreffende israelitische Kirchengemeinde einzutreten, und die bürgerliche Gemeinde kann nur unter den Bestimmungen des Art. 21. des Gesetzes vom 25. April 1828 in subsidiarischen Anspruch genommen werden.

6) Die israelitischen Waisenhaus-Zöglinge werden in die Kategorie der Landkostlinge gestellt, und bei Pflegeltern ihrer Confession, unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung vom 11. Febr. 1810. §§. 6—9. untergebracht.

7) Bei der Ausmittlung der Pflegeltern, so wie der Berufslehren für israelitische Waisenhauszöglinge sind neben den gemeinschaftlichen Ober- und Unter-Aemtern zugleich die israelitischen Kirchenvorsteher-Aemter verpflichtet, der Waisenhausbehörde hülfreiche Hand zu leisten.

Die einschlagenden Behörden haben sich nach diesen Bestimmungen zu achten.

Stuttgart, den 20. April 1833.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl.

253.

Erlaß des ev. Consistoriums an die Dekanatämter, betr. die Warnungen gegen das Fangen von Vögeln vom 30. August 1833. 719)

Die Königl. Regierung des Jaxtkreises hat kürzlich ein Exemplar desjenigen Ausschreibens vom 30. April d. J. hieher mitgetheilt, worin sie die ihr untergebene gemeinschaftlichen Bezirksämter zu Ergreifung angemessener Maaßregeln gegen das Fangen der Vögel und Ausnehmen der Vogelnester aufgefordert hat. Dieselbe hat zugleich die Nachricht hieher ertheilt, daß sie zur Ausführung der in diesem Cirkular=Erlasse ausgedrückten Absicht von der in dem ersten Hefte des landwirthschaftlichen Correspondenzblattes von 1832 S. 3—31. erschienenen Abhandlung „über unzweckmäßige Verfolgung mancher Thiere" einen Abdruck veranstaltet, und eine Anzahl von 1500 Exemplaren in den Gemeinden des Jaxtkreises habe vertheilen lassen — und sofort das evangelische Consistorium um die geeignete Verfügung zu kräftiger Mitwirkung der Geistlichen und Schulvorstände ersucht, damit der vorliegende Zweck um so sicherer erreicht werde.

In vollkommener Anerkennung der wohlthätigen Absicht jener Anordnung der Königl. Regierung ertheilt man sonach dem Dekanatamte hiedurch den Auftrag, die ihm untergebenen Geistlichen und Lehrer aufzufordern, zu Erreichung derselben auf angemessene Weise sowohl in den Sonntags= als in den Werktagsschulen belehrend mitzuwirken.

Stuttgart, den 30. August 1833.

254.

Erlaß des Minist. des Innern an die K. Commission für die Erziehungshäuser, betr. die öffentliche Bekanntmachung der halbjährigen Aufnahmen in die Staats=Waisenhäuser vom 14. September 1833. 720)

Da auf dem gegenwärtigen Landtage, wie auf allen früheren

719) Gedr. Consf. Reg.

720) Reg. des Min. des Inn. — vgl. Erl. v. 23. Sept. 1833.

Landtagen, in der Kammer der Abgeordneten über das Verfahren bei der Aufnähme der Zöglinge in die Staats-Waisenhäuser Mißtrauen geäußert worden ist, so findet das Ministerium, um diesem Mißtrauen wirksam zu begegnen, für angemessen, künftig nach jeder Aufnahme das Resultat derselben und den Stand, wie sich die in den Waisenhäusern befindlichen Zöglinge nach den einzelnen Oberamts-Bezirken vertheilen, durch das Regierungsblatt bekannt machen zu lassen.

Die Commission wird daher angewiesen, jedesmal nach vollzogener halbjährlicher Aufnahme mit der schon früher angeordneten Anzeige hievon den Entwurf einer den oben angegebenen Erfordernissen genügenden Bekanntmachung zur weiteren Einleitung hieher vorzulegen.

Stuttgart, den 14. September 1833.

255.

Erlaß der Commission für die Erziehungshäuser, betr. das Verfahren bei der Aufnahme in die Staats-Waisenhäuser

vom 23. September 1833. 721)

Die Commission für die Erziehungshäuser, welcher die Aufnahme in die Staats-Waisenhäuser anvertraut ist, sieht sich veranlaßt, zur Würdigung der in neuerer Zeit vernommenen Klagen über ungleiches Verfahren bei der Aufnahme, den dermaligen Stand der Zöglinge beider Waisenhäuser, wie er nach der Aufnahme im Frühling 1833 sich gebildet hat, und sich nach den verschiedenen Oberämtern vertheilt, öffentlich bekannt zu machen, und zur Berichtigung des öffentlichen Urtheils folgende Erläuterungen beizufügen:

1) Nach der gesetzlichen Verfassung der Staats-Waisenhäuser vom 1. Juli 1811, welcher die K. Verordnung vom 11. Febr. 1810 zur Grundlage dient (Regbl. S. 518.), ist die Gesammtzahl ihrer Pfleglinge auf 550 fest gestellt, so wie in §. 3. dieser Verfassung die Bedingungen der Aufnahme bestimmt sind.

2) Diese Bedingungen bestehen darin: „daß, mit Ausnahme von Soldatenkindern, die Aufzunehmenden ihre Eltern oder wenigstens eines derselben, vornehmlich den Vater, verloren haben, und wegen ihrer Mittellosigkeit ein Gegenstand der öffentlichen Fürsorge geworden sind.“ Diese gesetzlichen Aufnahme-Bedingungen bestimmen die Aus-

---

721) Regbl. 1833. Nr. 40. S. 300. — vgl. Min.Erl. v. 6. Jul. 1826.

wahl unter den Bittenden nach der vergleichungsweise größeren Bedürftigkeit.

3) Um die möglichst allgemeine Vertheilung dieser Staats=Wohlthaten zu befördern, hat das K. Ministerium des Innern die Gesammtzahl der aufzunehmenden Waisenhauszöglinge unter sämmtliche Oberämter nach dem Verhältniß des Steuerfußes und der Anzahl der Gemeinde=Angehörigen vertheilen und hienach für jedes Oberamt die dasselbe betreffende Zahl ausscheiden lassen, welche in dem beigefügten Verzeichniß überall bemerkt ist. Die Soldatenkinder werden jedoch keinem Oberamt aufgerechnet.

4) Diese Ausscheidung des Antheils eines jeden Oberamts an der Wohlthat der Staats=Waisenhäuser wollte jedoch weder Aufhebung, noch Abänderung der gesetzlichen Aufnahme=Bedingungen beabsichtigen, sondern unter Voraussetzung derselben blos bezwecken, daß die Bitten derjenigen Oberämter, deren Antheil noch nicht ergänzt ist, vorzugsweise berücksichtigt werden.

5) Aus dieser Darstellung der Grundsätze, nach welchen bei den halbjährlichen Aufnahmen in die Staats=Waisenhäuser mit der möglichsten Umsicht und Sorgfalt gehandelt wird, so wie aus der beigefügten Uebersicht der Theilnahme der Oberamts=Angehörigen an den Staats=Waisenhäusern dürfte hervorgehen, daß eine möglichste Gleichstellung der Landesbezirke im Genusse dieser Wohlthat erstrebt wird.

6) Wenn von dem Stadtbezirk Stuttgart sich dermalen 22 Kinder in den Waisenhäusern befinden, so ist zu bemerken, daß neben der bei der Ausscheidung des Antheils dieses Bezirks berücksichtigten Zahl seiner Gemeinde=Angehörigen (25,600) noch die Zahl der durch ihre Berufs= und Dienst=Verhältnisse in Stuttgart befindlichen Familien besonders zu berechnen ist. Von dieser Einwohnerklasse sind aber sieben unter den 22 Stuttgarter Waisenhauszöglingen befindlich.

Aus der großen Anzahl noch unerledigter Bitten um Aufnahme in die Waisenhäuser von Seiten der Stadt Stuttgart (32), so wie aus den angefüllten Privatkinder=Erziehungsanstalten derselben stellt sich das Bedürfniß der Berücksichtigung der großen Zahl armer verwaisten Kinder der Residenzstadt unwidersprechlich dar; so wie die überwiegende Freigebigkeit ihrer Einwohner gegen die Waisenhäuser und ihre Zöglinge, die sich in Vermächtnissen und jährlichen Beiträgen offenbart, von Seiten des Staates dankbares Anerkenntniß in Anspruch nehmen möchte.

Stuttgart, den 23. September 1833.

Tabelle
über den gegenwärtigen Stand der Waisenhäuser.

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene	
		bürgerliche Kinder.	Soldaten-Kinder.
I. Neckar-Kreis.			
Backnang	8	8	—
Besigheim	9	9	—
Böblingen	7	8	—
Brackenheim	8	7	—
Cannstadt	6	6	—
Eßlingen	8	9	2
Heilbronn	9	7	2
Leonberg	10	8	—
Ludwigsburg	10	11	15
Marbach	9	11	—
Maulbronn	7	7	1
Neckarsulm	9	8	—
Stuttgart, Stadt	10	22	3
Stuttgart, Amt	8	9	—
Vaihingen	7	6	—
Waiblingen	8	8	—
Weinsberg	8	8	—
	141	152	23

---

†) Revidirtes Gesetz über das Gemeinde-, Bürger- und Beisitzrecht

vom 4. Dezember 1833.

Art. 1. u. 5. vgl. 4. Allgemeinheit der Pflicht einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer anzugehören. Ohne ihre Erfüllung kann kein Staats-Bürger ein öffentliches Amt übernehmen. (vergl. Min.Verf. v. 20. Aug. 1828. und 24. Apr. 1828.) — Art. 12. Allgemeinheit der Wohnsteuer. (vgl. gr. K.O. v. 1559. Bl. 3. in ev. Kirch. Ges. I, 240. G.R. v. 13. Jan. 1739. §. 12. Gen.Ver. v. 19. Aug. 1808.) — Art. 52. Der Antheil an den Gemeinde-Nutzungen, der den Schuldienern vermöge ihres Amtes zusteht, ist als Theil des Einkommens ihrer Stellen so lange fortzureichen, als die betreffende Nutzung für die Gemeindeglieder selbst besteht. (vergl. gr. K.O. v. 1559. Cyn. eccl. S. 422. G. R. v. 26. Juni 1729. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 29. Min. Erl. vom 11. Nov. 1824. 1. März und 20. März 1832. — Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 28. 3. — Ges. v. 15. Apr. 1828. Art. 48. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 40.) — Art. 59. „Von der Frohnpflicht, nicht aber von der Entrichtung derjenigen Geldabgaben, welche etwa statt der Naturaldienste auf die Gemeindeglieder umgelegt werden, sind befreit 2) e) die

---

†) s. Samml. der Reg.Ges. Regbl. 1833. Nr. 56. S. 509. — vgl. Bürg.Ges. v. 15. Apr. 1828.

Lehrer an höhern und niedern Lehranstalten und die bei den letztern angestellten Diener." (vgl. Cyn. eccl. S. 422. G.S.R. v. 13. Jan. 1739. §. 12. Komm.O. v. 1758. Kap. IX. Abschn. I. §. 9. Kap. X. Abschn. II. §. 2. und in der Anm. Den Reg.Erl. v. 2. Mai 1823. G.R. v. 24. Okt. 1799. Ges. v. 15. Apr. 1828. Art. 55. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 41.) — Art. 61. „Von der Verpflichtung öffentliche (Gemeinde=) Aemter zu übernehmen, sind befreit die Art. 59. 2. c. genannten Diener. Zur freiwilligen Annahme der auf sie gefallenen Wahl haben diese Diener die Erlaubniß ihrer Dienstbehörde einzuholen." (vgl. Cyn. eccl. S. 414. 421. G.S.R. v. 4. Juni 1727. §. 11. G.R. v. 26. Juni 1729. Min.Erl. v. 28. März und 8. Juni 1812. V. v. 10. Sept. 1808. §. 17. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 29. Consf.Erl. v. 13. Okt. 1818. K.R.Erl. v. 21. Aug. 1819. Min.Erl. v. 15. Okt. 1821. Ges. v. 15. Apr. 1828. Art. 57. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 41.) — Zu Art. 63. vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 21. 37.

256.

Erlaß des ev. Consistoriums an die Dekanatämter, betr. die Beiberichte zu den Gesuchen von Gemeinden um Beiträge für die Schul=Gehalte

vom 17. Jan. 1834. 722)

Demselben wird zur Nachachtung eröffnet, daß in den tabellarischen Beiberichten zu den Gesuchen von Gemeinden um Beiträge aus der Staatskasse zum Gehalt ihrer Schullehrer jedesmal der Betrag des in dem betreffenden Orte eingeführten Schulgeldes für ein Kind dem Jahre nach anzugeben ist.

Stuttgart, den 17. Januar 1834.

Auf besondern Befehl.

257.

Erlaß des Minist. des Inn. des K. und Sch. W. an das ev. Consistorium, betr. die Aufbesserung der Schullehrers=Gehalte

vom 8. Februar 1834. 723)

In Folge höchster Entschließung vom 15. Mai 1832, welche dem Consistorium durch den diesseitigen Erlaß vom 24. d. M. eröffnet

---

722) Consf.Reg. Autographirt. — vgl. Consf.Erl. v. 28. Febr. 1826.

723) Normalienbuch des Consist. — vgl. Consf.Erl. v. 8. Juli 1834. 20. Febr. 1835. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 18. 23. 35.

wurde, ist in dem Haupt-Finanz-Etat von 18 $^{33}/_{36}$ eine nachhaltige Summe von 2000 fl. zu Beiträgen für unzureichende Schulgehalte aufgenommen; und bei der Berathung mit den Ständen hierüber unter der Abtheilung „Beiträge zu unzureichenden Schullehrer-Gehalten" für die ganze Etats-Periode die Summe von 4500 fl. und auf das Etats-Jahr

183 $^{3}/_{4}$ . . . . 1000 fl.
183 $^{4}/_{5}$ . . . . 1500 fl.
183 $^{5}/_{6}$ . . . . 2000 fl.

bewilligt worden. Dabei haben die Stände beschlossen, die Regierung zu bitten, auch abgesehen von der zu verabschiedenden Schulordnung da, wo die Gehalte der Schullehrer den zeitgemäßen Bedürfnissen der Gemeinden nicht genügen, und die Gemeinden augenscheinlich die zu deren Aufbesserung erforderlichen Mittel nicht besitzen, diese Aufbesserung auch jetzt schon aus Mitteln des Staats eintreten zu lassen, und zu erklären, daß die Kammer der Abgeordneten zu den hieraus entstehenden Ausgaben gerne die Zustimmung ertheilen werde.

Zu zweckmäßiger Verwendung der ausgesetzten Mittel wird nun das Consistorium unter Hinweisung auf den oben erwähnten Ministerial-Erlaß angewiesen, in allen bereits vorliegenden oder künftig sich ereignenden Erledigungsfällen von Schullehrerstellen dahin zu wirken, daß die Gehalte derselben, wo sie den in dem diesseitigen Erlaß vom 24. Mai 1832 bemerkten geringsten Gehalt, nämlich:

in Städten, die wenigstens 2000 Einwohner zählen, oder einen Oberamtssitz haben, die Summe von 250 fl.
in Orten, in welchen die Zahl der schulpflichtigen Kinder wenigstens 60 beträgt, die Summe von . 200 fl.
und in Orten, deren Schülerzahl unter 60 beträgt, die Summe von . . . . 150 fl.

noch nicht erreichen, bis zu diesem Betrag neben angemessener freier Wohnung aufgebessert werden. Für diese Aufbesserung haben zunächst die Schulgemeinden unter Beiziehung ihrer Kirchen- und Schul-Stiftungen zu sorgen, im Falle entschiedener Unvermögenheit der Schul-Gemeinden aber, welche nach den in dem Erlasse vom 24. Mai 1832 unter Ziffer 2. und 3. a. b. u. c.[724]) enthaltenen Bestimmungen zu bemessen ist, hat eine Unterstützung aus der Staatskasse einzutreten, welche vorerst und bis zu definitiver gesetzlicher Feststellung der dießfälligen Normen bis zum Ende der Etats-Periode den 1. Juli 1836 bewilligt werden wird.

Uebrigens wird das Consistorium hiebei unter Mitwirkung der zuständigen Kreis-Regierung, welche das Ansinnen wegen Aufbesserung des Schullehrer-Gehalts von Seite der Gemeinde ꝛc. zu stellen, und die Frage, ob eine Unvermögenheit der Gemeinde bestehe oder nicht? zu erörtern hat, handeln, und daher in jedem einzelnen Fall sich mit derselben in Rücksprache setzen.

---

724) Angegeben in Conf. Erl. v. 8. Juli 1834.

Die Unterstützungs=Anträge sind von 3 zu 3 Monaten an das Ministerium zu stellen, welches hierauf weitere Einleitung treffen wird.

Die Kreis=Regierungen sind von der ihnen obliegenden Mitwirkung, sowie von dem Inhalt des Erlasses vom 24. Mai 1832 im Wesentlichen in Kenntniß gesetzt worden.

Stuttgart, den 8. Februar 1834.

258.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. den israelitischen Schul=Unterricht

vom 7. März 1834.[725])

Dem katholischen Kirchenrath ist zur Kenntniß gekommen, daß in den israelitischen Schulen mehrere zusammengehörende Theile des hebräischen Sprach= und israelitischen Religions=Unterrichts getrennt, zu besonderen Lehrpensen erhoben und in Folge dessen zum Nachtheil der Elementar=Lehrgegenstände zu viele Zeit auf dieselben verwendet werde.

Um nun auch hierin durch Vereinfachung des Lehrplans nicht nur eine Zeitersparniß, sondern auch bessere Fortschritte zu bewirken, wird hiemit für sämmtliche dem Schulinspektorat untergebene israelitischen Schulen verordnet:

1) Die Anweisung über die Verrichtung der Gebete und die Kenntniß der verschiedenen Segensformeln ist mit dem Unterricht in der Religion zu verbinden.

2) Zum Uebersetzen aus dem Hebräischen in das Deutsche sind die geeigneten Abschnitte des alten Testaments nach der Abstufung vom Leichteren zum Schwereren auszuwählen. Ob eine Stelle zu den Leichteren oder Schwereren gehöre, ist aber nicht blos nach den Schwierigkeiten, welche ein Abschnitt hinsichtlich der Sprache darbietet, sondern vorzüglich auch nach dem Inhalt und der Faßlichkeit desselben für die Altersstufe der Klasse, in welcher der Abschnitt gelesen wird, zu bemessen.

3) Die Hebräischen Gebete und Segensformeln können zwar ebenfalls abwechslungsweise als Uebung zum Uebersetzen in das Deutsche dienen, es muß aber darauf verhältnißmäßig weniger Zeit verwendet, und noch strenger darauf Rücksicht genommen werden, daß die ausgewählten Gebete, der Sprache und dem Inhalte nach, sich für die Altersklasse, welcher sie in die Hände gegeben werden, auch wirklich eignen.

---

725) Normallenbuch des kath. K.R. — vgl. Min. Verf. v. 8. Aug. 1829. 2. — Durch Note der israelitischen Ober=Kirchen=Behörde v. 13. Dez. 1833 war dem kath. Kirchenrath das Betreffende mitgetheilt worden.

4) Dem Hebräisch-Lesen und Schönschreiben dürfen nur in der untersten Elementar-Klasse besondere Lehrstunden gewidmet werden; in den folgenden Klassen ist das Lesen und Schreiben mit den Uebersetzungs-Uebungen und mit dem Schönschreiben zu verbinden.

5) Die Kenntniß der Accente ist als ein Theil der hebräischen Grammatik mit dieser zu verbinden.

6) Das Lesen des Deutschen mit Hebräischer Schrift ist für diejenigen, welche dieses zu üben wünschen, in Privatstunden zu verweisen.

Das Schulinspektorat hat hienach das Weitere zu besorgen.

Stuttgart, den 7. März 1834.

259.

Erlaß des ev. Consistoriums an die gem. Oberämter, betr. die Behandlung der Kinder badischer Staatsangehöriger rücksichtlich des Schulbesuchs

vom 1. April 1834. [726])

Von Seiten der Königlich Württembergischen Regierung ist in Betreff des Schulbesuchs im Auslande sich aufhaltender Kinder diesseitiger Staatsangehörigen, bei den Regierungen der Nachbarstaaten die Einleitung gemacht worden, daß die in denselben sich aufhaltenden Kinder diesseitiger Staatsangehörigen in Rücksicht auf die Beiziehung zu dem niederen Volks- und Sonntags-Schulunterricht gleich den eigenen Unterthanen als Werk- und Sonntags-Schulpflichtig je nach den Vorschriften für den betreffenden Confessionstheil behandelt werden möchten.

Nachdem nun in Folge hievon die großherzoglich Badische Regierung bereits unter dem 24. Jan. d. J. eine dem diesseitigen Ansinnen entsprechende Verfügung an die betreffenden Stellen erlassen hat, und einer gleichen Anordnung hinsichtlich der in Würtemberg sich aufhaltenden schulpflichtigen Kinder badischer Staatsangehörigen entgegen sieht, so wird hiemit verfügt, daß die in Würtemberg sich aufhaltenden Kinder badischer Staatsangehörigen gleich den diesseitigen Unterthanen als Werk- und Sonntagsschulpflichtig je nach den Vorschriften für den betreffenden Confessionstheil zu behandeln seyen, und solches den gemeinschaftlichen Oberämtern zur Nachricht und Nachachtung eröffnet.

Stuttgart, den 1. April 1834.

Auf besondern Befehl.

---

726) Conf.Reg. Gedr. — vgl. Conf.Erl. v. 15. Aug. 1834. Erl. des kath. K.R. v. 12. Juni 1835.

†) Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Dekanatämter und Schulinspektorate, betr. die Beiberichte zu den Anstellungs-Gesuchen der Geistlichen

vom 8. April 1834.

Die Beiberichte sollen namentlich hier mit der umsichtigsten Genauigkeit, größten Unpartheilichkeit und der unverbrüchlichsten Pflichttreue sich aussprechen. — vgl. kath. Kirch.-R.Erl. v. 13. Febr. 1823. 7. Juli 1830. u. 4. März 1836.

---

††) Erlaß der Regierung des Neckarkreises an die Oberämter, betr. einen Bericht-Einzug über den Zustand des Armen-Wesens und dringende Aufforderungen zur Verbesserung desselben

vom 3. Juni 1834.

Inhalt: — — Würden in Beziehung auf die örtliche Besetzung der Pfarr- und Schullehrer-Stellen Wünsche eintreten, deren Erfüllung den Maßregeln zur Verbesserung des öffentlichen Zustandes einzelner Orte nach unbefangener Prüfung zur Seite stünde, so sind auch diese für die Einwirkung der höhern Behörden auszuheben. Als das wirksamste Mittel, eine bessere Zukunft zu begründen, stellt sich die besondere Sorge für die Erziehung der Kinder dar, und im Sinne dieser Fürsorge ist schon früher der Antrag auf die Errichtung von Industrie-Schulen zum Zwecke der Erweckung der Liebe zur Arbeit, der Wahl eines angemessenen Erwerbszweigs und der Vermeidung der Bettelei in Verbindung gesetzt worden. Es lag für die Bezirksämter längst die Aufforderung vor, diesen Anstalten ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen, und sie da ins Leben zu wecken, wo entweder die örtlichen Mittel ganz, oder doch zum größern Theil hinreichen, und etwa durch Beiträge von Amtskörperschaften, und beziehungsweise dem Gutsherrn, bei dem entschiedenen dabei eintretenden Interesse beider, aufgebracht werden können. Auch wird die Central-Leitung geneigt seyn, ihre dießfallsige Nachhülfe eintreten zu lassen. — vgl. Bekanntmach. der Centralleit. des Wohlth.-Ver. v. 5. Mai 1818. Erl. der Arm.Comm. v. 12. Sept. 1820. Min.-Erl. v. 29. Jan. 1824. Reg.-Erl. v. 18. Juni 1835.

---

†) Kath. Kirch.Ges. S. 1049.

††) s. Reg.Ges. — Gedr. — Dek.-Regg.

260.

Erlaß des ev. Consistoriums an die ev. Dekanatämter, betr. Normen rücksichtlich der Aufbesserung der Schullehrers-Gehalte

vom 8. Juli 1834. 727)

Durch Ministerial-Erlaß vom 8. Febr. d. J. ist dem Consistorium eröffnet worden, daß vermöge höchster Entschließung vom 15. Mai 1832 728) in allen Erledigungs-Fällen von Schullehrers-Stellen dahin gewirkt werden soll, daß die Gehalte derselben, wo sie den geringsten neu regulirten Gehalt, nämlich:

in Städten, die wenigstens 2000 Einwohner zählen oder einen Oberamtssitz haben, die Summe von 250 fl., in Orten, in welchen die Zahl der schulpflichtigen Kinder wenigstens 60 beträgt, die Summe von 200 fl., und in Orten, deren Schülerzahl unter 60 beträgt, die Summe von 150 fl.

noch nicht erreichen, bis zu diesem Betrag neben angemessener freier Wohnung aufgebessert werden. Für diese Aufbesserung haben zunächst die Schul-Gemeinden unter Beiziehung ihrer Kirchen- und Schul-Stiftungen zu sorgen 729); im Falle der entschiedenen und erwiesenen Unvermögenheit derselben aber tritt eine Unterstützung aus der Staatskasse in dem Falle ein, wenn die Stiftungs- und Gemeinde-Kassen die Ergänzung nicht aus ihren Mitteln bestreiten können, die Einwohner ordentlicher Weise mit einem in Vergleichung mit ihren Nahrungsquellen, ihrem Vermögensstande und ihren staats- und grundherrschaftlichen Abgaben bedeutenden Gemeindeschaden belastet sind, und das Schulgeld für jedes Kind wenigstens 1 fl. 12 kr. beträgt.

In einem Ministerial-Erlaß vom 5. d. M. ist sofort weiter bemerkt worden, daß, wenn gleich die Gehalts-Beiträge der Staats-Kasse in der Regel nur in Erledigungsfällen einer Schulstelle nachzusuchen seyen, doch auch in ganz dringenden Fällen Gesuche um Gehalts-Beiträge für bereits angestellte Schullehrer angenommen werden.

Dem Dekanatamt — werden diese Verfügungen hiemit eröffnet, um sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten, die Gesuche um Gehalts-Zulagen, die ihm etwa übergeben werden sollten, nach je-

---

727) Gedr. Dek.Regg. — vgl. Conf.Erl. v. 28. Febr. 1826. Min.Erl. v. 8. Febr. 1834. Conf.Erl. v. 17. Jan. 1834. 20. Febr. 1835. Gef. v. 29. Sept. 1836. Art. 18. 35.

728) Durch Min. Erl. v. 24. Mai war dem Consist. die Genehmigung der in dieser Beziehung gestellten Anträge des Geh. Raths mitgetheilt worden.

729) Dieser Grundsatz wurde schon in den Min. Erlassen vom 6. Aug. und 3. Sept. 1823. 1. Okt. 1828. u. 14. Jan. 1831. ausgesprochen.

nen Bestimmungen zu prüfen, und die erforderlichen Notizen in dem Beiberichte beizubringen.

Stuttgart, den 8. Juli 1834.

Auf besondern Befehl.

261.

Erlaß des ev. Consistoriums an die gem. Oberämter, betr. die Behandlung der Kinder der hohenzollernschen Staats-Angehörigen

vom 15. August 1834. [730])

Die Königl. Regierung hat sich veranlaßt gefunden, den beiden Fürstlich Hohenzollernschen Regierungen, wie dieß kürzlich auch in Beziehung auf Baden und Baiern geschehen ist, ein Uebereinkommen dahin vorzuschlagen, daß künftighin die in dem einen Staate sich aufhaltenden Kinder von Angehörigen des anderen Staates in Absicht auf die Beiziehung zu dem Volks- und Sonntags-Schulunterricht gegenseitig gleich den eigenen Unterthanen als Werk- und Sonntags-schulpflichtig behandelt werden.

Nachdem nun die Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringensche Regierung eine diesem Ansinnen entsprechende Verfügung treffen zu wollen erklärt hat, so wird hiemit verordnet, daß die in Würtemberg sich aufhaltenden Kinder Sigmaringenscher Unterthanen gleich den diesseitigen als Werk- und Sonntag-schulpflichtig je nach den Vorschriften für den betreffenden Confessions-Theil behandelt werden sollen.

Stuttgart, den 15. August 1834.

Auf besondern Befehl.

262.

Erlaß des Minist. des Innern des K. u. Sch. W. an das ev. Consistorium, betr. den Zwang der Gemeinden zur Aufbesserung der Schullehrers-Gehalte

vom 23. September 1834. [731])

Das Ministerium hat den Bericht des kön. evangelischen Con-

---

730) Gedr. Pfarr-Regg. — unter dem 23. Aug. wird der Inhalt dieses Erl. u. des Erl. v. 1. Apr. 1834 auch vom kath. K.R. an die kath. Schul-Inspektorate ausgeschrieben. (s. Norm.B. des k. K.R.) — vgl. Conf.Erl. v. 1. Apr. 1834. Er. es k. K.R. v. 12. Juni 1835.

731) Norm. Buch des Cons. — vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 30. f.

sistoriums vom 16. d. M., betreffend die zwischen demselben und der kön. Regierung des Neckarkreises bestehende Meinungs-Verschiedenheit hinsichtlich der Herstellung des Normal-Gehalts für den erledigten Schuldienst zu — Dekanats — eingesehen, vermag jedoch der darin entwickelten Ansicht nicht beizutreten, und sonach auch der gedachten Kreisregierung eine derselben entsprechende Belehrung nicht zu ertheilen, indem nach der mit der vorgelegten Competenz übereinstimmenden Aeusserung des kön. Consistoriums der Gehalt der fraglichen Schulstelle 163 fl. 15 kr. beträgt, und wenn auch nach den durch die höchste Entschließung vom 15. Mai 1832 für die Verwendung der Staatsbeiträge zu Aufbesserung unzureichender Schul-Gehalte aufgestellten leitenden Sätzen bei einer Zahl von 115 schulpflichtigen Kindern auf die Erhöhung des Schulgehalts von — auf den jährlichen Betrag von 200 fl. hinzuwirken war, durch eben jene Normen doch zunächst nur die Voraussetzungen und Bedingungen festgesetzt werden sollten, unter welchen Beiträge aus der Staatskasse zu dem bezeichneten Zwecke verwilligt werden können, und zur Zeit eine gesetzliche Bestimmung, auf welche allein ein dießfälliger Zwang gegen die Gemeinde gegründet werden könnte, noch nicht besteht, ein solcher vielmehr nach dem §. 29. der ev. Schulordnung bis jetzt nur in so weit stattfindet, als ein Schulgehalt nicht einmal den geringsten Betrag von 150 fl. erreicht, und in allen andern Fällen, in welchen der Gehalt eines Schuldienstes den erwähnten neueren Normen nicht entspricht, die Einwirkung der Behörden lediglich auf Empfehlungen und Rathschläge bei den Gemeinde-Vorstehern beschränkt ist.

ꝛc. ꝛc.

Stuttgart, den 23. September 1834.

---

†) Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Dekanatämter und Schul-Inspektorate, betr. die Bittschriften und Beiberichte bei Anstellungs ꝛc.-Gesuchen

vom 28. Oktober 1834.

Inhalt: Die Bittschriften und Beiberichte müssen immer in sich vollständig seyn, wenn auch mehrere Anstellungs ꝛc.-Bittschriften zugleich eingegeben werden. — vgl. K.K.R.Erl. v. 13. Febr. 1823. Verf. des kath. K.R. v. 24. Jan. 1824.

---

†) Kath. Kirch. Ges. S. 1060.

263.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. Normen für die Aufbesserung der Schullehrer-Gehalte

vom 3. November 1834. [732])

Nach einem Ministerial-Erlaß vom 5. Juli d. J. soll die unterm 8. Februar d. J. für den Fall der Diensterledigung angeordnete Aufbesserung unzureichender Schullehrer-Gehalte in ganz dringenden Fällen auch auf bereits angestellte Schullehrer ausgedehnt werden.

Eine Aufbesserung findet statt:

a) in Städten, die wenigstens 2000 Einwohner zählen oder einen Oberamtssitz haben, bis zur Summe von 250 fl.

b) in Orten, in welchen die Zahl der schulpflichtigen Kinder wenigstens 60 beträgt, bis zur Summe von 200 fl. und

c) in Orten deren Schülerzahl unter 60 beträgt, bis zur Summe von 150 fl.

neben angemessener freier Amtswohnung. Für diese Aufbesserung haben zunächst die Schulgemeinden, unter Beiziehung ihrer Kirchen- und Schul-Stiftungen zu sorgen, wofern dieselbe nicht die Vertretung durch einen Dritten aus besonderen Titeln ansprechen können.

Im Falle entschiedener Unvermögenheit der Schulgemeinde soll eine Unterstützung der Staatskasse eintreten, welche aber vorerst nur bis zum Ende der laufenden Etatsperiode (1. Juli 1836) bewilligt werden wird.

Bei Orten, welche 800 Einwohner und darüber zählen, wird eine Beitrags-Verwilligung ausnahmsweise nur dann stattfinden, wenn die Unzulänglichkeit des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens und der Nothstand des größern Theils der Einwohner unzweifelhaft vorliegt; bei Orten von geringerer Einwohnerzahl wird ein Beitrag nur dann geleistet, wenn die Stiftungs- und Gemeindekassen die Ergänzung nicht aus ihren Mitteln bestreiten können, die Einwohner ordentlicher Weise mit einem in Vergleich mit ihren Nahrungsquellen, ihrem Vermögensstande und ihren Staats- und grundherrlichen Abgaben bedeutenden Gemeindeschaden belastet sind, und das Schulgeld für jedes Kind wenigstens 1 fl. 12 kr. beträgt. Für die Orte, welche nicht wenigstens 20 Schüler zählen, wird ein Beitrag gar nicht abgereicht, sondern im Fall sie die Gehalts-Ergänzung nicht selbst bestreiten können, sollen die Kinder in die Schule eines benachbarten Ortes gewiesen werden. Da wo die Gemeinden

---

732) Reg. des k. K.R. Autographirt. — vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 18. 23. 35.

vorausſichtlich im Stande ſind, die Aufbeſſerung der Schulſtellen aus eigenen Mitteln zu bewirken, oder die Vertretung eines Dritten aus beſonderm Titel in Anſpruch genommen werden kann, iſt den Gemeinden die gleichbaldige Erhöhung der Gehalte ihrer Lehrer bis zu dem erwähnten Betrag anzuſinnen, und auf geeignete Weiſe nachdrücklich zu empfehlen.

Die Aufbeſſerung der Gehalte derjenigen Schulſtellen, welche durch eine Zulage aus der Staatskaſſe auf den Normal-Betrag gebracht werden müſſen, kann nur nach und nach bewirkt werden.

Das Schul-Inſpektorat hat daher vorerſt nur von denjenigen Stellen, welche ſeit dem 1. März d. J. in Erledigung gekommen ſind, oder aus beſonderen Gründen einer Aufbeſſerung dringend bedürfen, und nur in denjenigen Gemeinden, welche die Aufbeſſerung notoriſch aus eigenen Mitteln nicht bewirken können, eine genaue Beſchreibung des Dienſteinkommens entwerfen, von der Schul-Commiſſion prüfen und unterzeichnen zu laſſen, und wenn die etwa ſich ergebenden Anſtände berichtiget ſind, unverweilt einzeln je mit abgeſondertem Bericht unter Anſchluß der deßhalb gepflogenen Verhandlungen an den katholiſchen Kirchenrath vorzulegen.

Stuttgart, den 3. November 1834.

264.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die Belohnung der Kirchen-Konvents-Mitglieder für ihre Theilnahme an den Schul-Viſitationen vom 19/27. Januar 1835. 733)

Von dem Kön. Miniſterium des Innern iſt dem ev. Conſiſtorium auf die Eingabe der ev. Synode vom 11. Dezbr. vor. J. in Betreff der Belohnung der weltlichen Kirchen-Konvents-Mitglieder für ihre Theilnahme an den Schul-Viſitationen unter dem 19. d. M. zu erkennen gegeben worden:

Durch die Commun-Ordnung Kap. II. Abſchn. 8. §. 2. und 3. ſind die Gebühren beſtimmt, welche die erſten Ortsvorſteher, Bürgermeiſter und Heiligenpfleger von den halbjährigen Viſitationen zu beziehen haben ſollen.

Diese Beſtimmungen haben durch die neuere Geſetzgebung nur

---

733) Dek. Regg. — Das Betr. wurde auch von den Kreis-Regg. an die Oberämter ausgeſchrieben im Nov. 1835. — Ein Cirk. der Gen. Sup. Heilbronn bemerkt zu obigem Erlaß, daß die betr. Beſtimmungen mit Rückſicht auf die Comm. O. Kap. II. Abſchn. 6. §. 3. u. 4. auch auf die mit Kirchen-Viſitationen verbundenen Schul-Viſitationen ihre Anwendung finden.

in Beziehung auf die ersten Ortsvorsteher eine Aenderung erlitten, insofern dieselben um ihren fixen Gehalt alle ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Verrichtungen zu besorgen, und somit auch den halbjährigen Schul-Visitationen ohne Anrechnung einer Taggebühr anzuwohnen haben, in Absicht auf die übrigen Gemeindediener sind aber dieselben noch in ihrer vollen Gültigkeit, und es kann keinem Anstande unterliegen, daß die in der Commun-Ordnung für die Bürgermeister, (deren amtliche Stellung sich ohnehin theilweise geändert hat,) bestimmten Gebühren auch den übrigen weltlichen Kirchenkonvents-Mitgliedern, welche den Schulvisitationen anwohnen, zukomme.

Hienach bedarf es in Beziehung auf die Belohnung der weltlichen Kirchenkonvents-Mitglieder für die Anwohnung bei den halbjährigen Schul-Visitationen keiner besondern Verfügung. Was aber die außer den halbjährigen Schul-Visitationen den Orts-Geistlichen obliegende Schulbesuche betrifft, so kann es wohl nicht in der Absicht der evang. Synode liegen, daß die weltliche Kirchenkonvents-Mitglieder auch diesen ordentlicher Weise anwohnen sollen; es würde auch eine solche Anwohnung der weltlichen Kirchenkonvents-Mitglieder in der Regel ohne alle Wirksamkeit seyn, insofern dieselben auf die Leitung des Schulunterrichts gewöhnlich keinen Einfluß zu üben vermögen. Wenn jedoch der Ortsgeistliche in einzelnen Fällen es für nothwendig hält, daß der erste Ortsvorsteher einer außerordentlichen Schul-Visitation mitanwohne, so ist der Letztere auch hiezu vermöge seines amtlichen Wirkungskreises von Amtswegen ohne eine besondere Gebühr verbunden, und es bedarf in einem solchen Falle nur einer amtlichen dießfälligen Aufforderung des betreffenden Orts-Geistlichen an den ersten Ortsvorsteher, und insoferne der Letztere dieser Aufforderung nicht Folge leisten sollte, eine Anzeige hievon an das kön. gem. Oberamt behufs einer dießfälligen Einschreitung.

Anbelangend die Visitationen der Sonntagsschulen, so werden dieselbe in der Regel nur von kurzer Dauer seyn, und es wird daher auch von Seite der weltlichen Kirchenkonvents-Mitglieder in der Regel eine Taggebühren-Anrechnung um so weniger gemacht werden, als die Visitation an einem Sonntage vorgenommen wird, diese Kirchenkonvents-Mitglieder hiebei also keine Arbeit versäumen. Indessen unterliegt es keinem Zweifel, daß in außerordentlichen Fällen die Anrechnung von kommun-ordnungsmäßigen Gebühren von Seite der weltlichen Kirchenkonvents-Mitglieder (mit Ausnahme des ersten Ortsvorstehers) gleichfalls als zuläßig erscheint.

Endlich bedarf es, wenn in einzelnen Orten die weltlichen Mitglieder des Kirchenkonvents ihren Obliegenheiten für die Schule namentlich in Bestrafung der Schul-Versäumnisse nicht genügen sollten, keiner neuen Einrichtung zur Abhülfe solcher Versäumnisse, sondern nur einer Anzeige des Geistlichen bei dem gemeinschaftlichen Oberamte.

Stuttgart, den 27. Januar 1835.

Auf besondern Befehl.

265.

Erlaß des Ministeriums des Innern u. des K. u. Sch. W. an die Königl. Kreis-Regierung in Ulm, betr. die kompetente Behörde zur Ausübung des Schul-Zwanges

vom 5. Februar 1835. [734])

Von dem K. katholischen Kirchenrath sind die Akten in Betreff der beharrlichen Weigerung des Taglöhners — zu — Oberamts — seine Kinder in die Schule zu schicken, zur weitern Verfügung hieher vorgelegt worden, und man hat hieraus entnommen, daß die Kreis-Regierung die ihr früher von dem K. kathol. Kirchenrath angesonnene Einschreitung in dieser Sache aus dem Grunde mangelnder Zuständigkeit hiezu von ihrer Seite abgelehnt hat.

Da nun aber die Vorschrift der beiden Schulordnungen über die Verpflichtung der in einem bestimmten Alter stehenden Kinder zum Schulbesuch unzweifelhaft als ein Polizeigesetz und die Handhabung derselben, wenn im einzelnen Falle die den Schulbehörden eingeräumten Befugnisse und Mittel erschöpft sind, oder nicht ausreichen, insbesondere aber die Anwendung der etwa durch die beharrliche Vernachläßigung der Erzieher ihrer Kinder begründeten polizeilichen Maßregeln gegen die Eltern als ein Gegenstand der Thätigkeit der allgemeinen Landes-Polizei-Behörde anzusehen ist, ohne daß in dieser Hinsicht die von der Kreis-Regierung in ihrer Mittheilung vom 15. November 1833 an den katholischen Kirchenrath geltend gemachten Bestimmungen des V. Edikts vom 18. November 1817 und des §. 15. der K. Verordnung vom 23. August 1825 über die Wirksamkeit der gemeinschaftlichen Oberämter, wodurch die letztern mit Anfragen in Kirchen- und Schulsachen an das evangelische Consistorium und den katholischen Kirchenrath als die vorgesetzten höheren Behörden gewiesen werden, als Beweis für die ausschließliche Zuständigkeit dieser Oberschul-Behörden auch in dem obenberührten Falle gelten konnten, und da in dem vorliegenden Falle zufolge der Aeusserung des katholischen Kirchenraths die diesem zu Gebot stehenden Mittel längst fruchtlos erschöpft sind, so werden die auf diesen Gegenstand sich beziehenden Akten der Kreis-Regierung in dem Anschlusse mit dem Auftrag zugefertigt, ohne Verzug die geeigneten polizeilichen Maßregeln zu Bewirkung des Schulbesuchs der — Kinder, deren Wahl man zunächst der eigenen Erwä-

---

734) Norm.B. des kath. K.R. — vgl. Instr. v. 21. Dez. 1819. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 9.

gung der K. Kreis-Regierung überlassen will, einzuleiten, und die Communikate seiner Zeit hieher zurückzugeben.

— — —

Stuttgart, den 5. Februar 1835.

266.

Erlaß des kathol. Kirchenraths, betr. die Dienstprüfung der katholischen Schullehrer und Schul-Provisoren vom 10. Februar 1835. 735)

Die dießjährigen Prüfungen der katholischen Schullehrer und Schul-Provisoren für Schuldienste werden am Mittwoch den 29. April, sodann am Mittwoch den 30. September und an den hierauf folgenden Tagen von dem katholischen Kirchenrath vorgenommen werden.

Hiebei haben zu erscheinen:

1) alle Schullehrer, welche in Folge der ersten Dienstprüfung angestellt sind, und eine Beförderung nachsuchen wollen;

2) die Schul-Provisoren, welche zur ersten Anstellung befähigt zu werden wünschen.

Zu der Prüfung im Monat April haben sich auch diejenigen Schullehrer zu melden, welche die ganze Bildung der Schul-Incipienten durch den vierjährigen Lehrkurs zu übernehmen gedenken.

In den Meldungen sind der Name, Dienstgrad und Wohnort, das Jahr und der Tag der Geburt, das Jahr und der Tag des Provisorats-Dekrets des sich Meldenden, so wie der Name und Stand der Eltern desselben anzugeben, und die Schul-Inspektoren haben in ihren Beiberichten über die Lehrgabe, die Sitten und die Amtsführung des Meldenden sich pflichtgemäß zu äußern.

Die Dienst-Candidaten haben sich zugleich mittelst oberamtlich beglaubigter Zeugnisse über den Besitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beisitz-Rechtes auszuweisen.

Die Eingaben müssen für die erste Prüfung bis zum 1. April, für die zweite bis zum 1. September bei der Ober-Schulbehörde dahier einkommen. Die Prüfungs-Candidaten, welche hierauf nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen werden, haben sich beziehungsweise am 29. April und 30. September, Morgens 7 Uhr, in der Kanzlei des katholischen Kirchenraths einzufinden.

---

735) Regbl. 1835. Nr. 9. S. 86. — vgl. Erl. des kath. K.R. v. 16. Febr. 1819. u. 5. Febr. 1822.

Im Uebrigen wird auf die in der deßfallsigen Bekanntmachung vom 5. Februar 1822 beigefügten Bemerkungen verwiesen.
Stuttgart, den 10. Februar 1835.

267.

Erlaß des kath. Kirchenraths, betr. die Anmeldung der Jünglinge, welche sich dem kath. Schullehrer-Stande widmen wollen

vom 10. Februar 1835. 736)

Diejenigen Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrer-Stande widmen wollen, haben sich bis den 15. April d. J. bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

Dieselben werden hiebei auf die Vorschriften vom 12. März 1825 §§. 6—10. und 20. Febr. 1827 mit dem Anhange hingewiesen, daß in dem erforderlichen Zeugnisse des Arztes auch die bestimmte Aeußerung enthalten seyn muß, ob die bisherige Entwicklung des Candidaten keine Anlage zu einem Gebrechen, welches ihn für den Schullehrer-Stand untüchtig machen würde, vermuthen lasse.

Zur vorläufigen Legitimation können sich auch diejenigen Jünglinge melden, welche am 1. Mai d. J. das vierzehnte Jahr zurücklegen; es wird ihnen aber die Incipienten-Zeit erst vom 1. Mai des künftigen Jahres an gerechnet, weßhalb sie auch nicht gehalten sind, früher bei dem Präparanden-Lehrer einzutreten.

Stuttgart, den 10. Februar 1835.

268.

Erlaß des ev. Consistoriums an die Gen. Superintendenten, betr. die Aufbesserung unzureichender Schul-Gehalte

vom 20. Februar 1835. 737)

In einem Erlaß des K. Ministerium des Innern und des K. u. Sch. W. vom 16. d. M. ist das ev. Consistorium wiederholt an-

---

736) Regbl. 1835. Nr. 9. S. 88. — vergl. Erl. des k. K. R. v. 12. März 1825. §. 6—11. u. 20. Febr. 1827.

737) Cons. Reg. — vergl. Minist. Erl. v. 8. Febr. 1834. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 35.

gewiesen worden, nicht blos in Erledigungsfällen, sondern auch in andern besonders dringenden Fällen, wo die Gehalte der Schullehrer offenbar unzulänglich und die Gemeinden zu deren Aufbesserung unvermögend sind, unter Rücksprache mit der betr. Kreis-Regierung die erforderliche Aufbesserung und beziehungsweise den erforderlichen Beitrag der Staatskasse einzuleiten.

Die General-Superintendenz — wird hievon unter Beziehung auf den Erlaß v. 8. Juli v. J. behufs der Benachrichtigung an die Dekanatämter in Kenntniß gesetzt.

Stuttgart, den 20. Februar 1835.

269.

Erlaß der Armen-Commission an sämmtliche gem. Oberämter, betr. den Zwang zur Besuchung der Industrie-Anstalten

vom 3. März 1835.[738]

Die K. Armen-Commission hat durch die Jahrsberichte der gemeinschaftlichen Ober- und Unterämter die Ueberzeugung erhalten,

---

738) Gedr. Dek.Regg. — vgl. G.S.R. v. 1. Febr. 1798. §. 7. Conf.Erl. v. 31. März 1818. 25. Aug. 1818. G.Sch.B. v. 31. Dez. 1810. §. 2. Erl. der Centralleit. v. 5. Mai 1818. Erl. der Arm.Comm. v. 12. Sept. 1820. Min.Erl. v. 29. Jan. 1824. Erl. der Arm.Comm. v. 31. März 1835. — In Betreff der Anwendung von Zwang zur Theilnahme an den öffentlichen Kinder-Industrie-Anstalten ergieng bereits unter dem 15. April 1825 folgender Spez.Conf.Erl. (s. Müller Sch.Intbl. II. S. 80.) „Dem gemeinschaftlichen Oberamt — wird in Beziehung auf seinen Bericht über die dortige Kinder-Industrie-Schule hiemit zu erkennen gegeben, daß man es in hohem Grade für wünschenswerth halte, daß die dortige Industrie-Schule von recht vielen Kindern besucht, und eben damit geistiges und leibliches Wohl der Gemeinde begründet und befördert werde. Indessen lag es nicht in der Ansicht des evangelischen Consistoriums, bei Entwerfung der Schulordnung und bei den seitdem erlassenen Aufforderungen und Rathschlägen, daß die allgemeine Verbesserung der Industrie-Schulen nöthigenfalls auch erzwungen und selbst solche Eltern wider ihren Willen dazu angehalten werden sollen, von welchen erwiesen oder vorauszusetzen ist, daß sie ihre Kinder im eigenen Hause nützlich und für das fernere Leben bildend beschäftigen wollen und können. Vielmehr glaubt das evangelische Consistorium im Einklang mit der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, daß Zwang nur bei Kindern solcher Eltern, die im öffentlichen Allmosen stehen oder demnächst zu stehen drohen und sich nicht mit einer andern Beschäftigung ausweisen, ferner bei notorisch schlecht erzogenen und verdorbenen, kurz in allen denjenigen Fällen eintreten sollte, wo das Gesetz der Obrigkeit das Recht zu vormundschaftlichem oder polizeilichem Einschreiten verleiht.

daß der wohlthätige Einfluß der öffentlichen Kinder-Beschäftigungs-Anstalten (Industrie-Schulen) immer mehr sich da

---

Indem man diese Erläuterung dem gemeinschaftlichen Oberamte mitgiebt, hofft man, es werde dasselbe durch freundlichen Zuspruch, sorgfältige Aufsicht und rege Bemühung die dortige Anstalt zu vervollkommnen, die Vorurtheile überwinden, und nach und nach immer mehr freiwillige Theilnehmer herbeiziehen, jedenfalls aber für Erhaltung des einmal Gestifteten treue Sorge tragen, als worüber man seiner Zeit einem Berichte entgegen sieht.

Stuttgart, den 15. April 1825.

In Folge der mit dem evangelischen Consistorium über diesen Gegenstand gepflogenen Verhandlungen hat die Königl. Armen-Commission die nachfolgenden Regeln über die Zuläßigkeit von Zwang beim Besuch der Industrie-Schulen aufgestellt, und dem gemeinschaftlichen Oberamt — unter dem 17. Mai 1825 mitgetheilt, damit dasselbe, vereint mit der Lokal-Leitung zu —, wo dieser Gegenstand zu verhandeln sey, sich angelegen seyn lasse, die dortige Industrie-Schule zu beleben und im Gange zu erhalten, Zwang aber nur da eintreten zu lassen, wo er nach den mitgetheilten Regeln zuläßig ist.

Regeln über die Zuläßigkeit von Zwang beim Besuch der Kinder-Industrie-Schulen.

1) Die Frage, ob und welche Schulkinder zum Besuch der Industrie-Schulen zu nöthigen seyen, ist theils nach der Verschiedenheit der Zwecke dieser Schulen, theils nach der verschiedenen Beschaffenheit der Schüler zu beantworten.

2) Die Zwecke der Industrie-Schulen beziehen sich theils auf die Gegenwart, theils auf das künftige Leben der Kinder nach der Schule.

3) Die Zwecke, welche sich auf die Gegenwart beziehen, sind:

a) Erwerbung von Kenntnissen und Fertigkeiten, welche für die Kinder und ihre Eltern eine Gelderwerbs-Quelle abgeben.

b) Richtung des Gemüths auf Sittlichkeit durch Angewöhnung an Fleiß und Arbeitsamkeit, somit Abhaltung vom Müßiggang und Bettel.

4) Auf das Leben nach geendigter Schulzeit bezieht sich der Zweck der Erwerbung solcher Kenntnisse und Fertigkeiten, welche den einst erwachsenen Kindern entweder in ihrem Beruf, Handwerk, Gewerbe, oder in ihrer eigenen Haushaltung unentbehrlich oder doch nützlich werden.

5) Die hier in Betracht kommenden Kinder theilen sich in solche

a) auf deren Erziehung der Staat oder das Gemeinwesen welchem sie angehören, unmittelbar einwirkt,

b) oder solche, deren unmittelbare Erziehung ihren Eltern und Pflegern überlassen, welche der Staat nur mittelbar durch Gesetze und Anordnungen leitet.

6) Auf die Erziehung hat der Staat unmittelbar einzuwirken, theils weil diejenigen, welchen sie obliegt, dieser Pflicht kein Genüge leisten, oder auch keine leisten können, theils wegen Sicherstellung der Gesellschaft gegen die Laster der Kinder im polizeilichen Wege.

7) Unter diese Kategorie gehören:

a) Kinder der absolut Armen, welche zu Gewinnung des Lebens-Unterhalts die Unterstützung des Staats oder Gemeinwesens genießen.

b) Kinder der relativ Armen, d. i. solcher, welche sich zwar in der gewöhnlichen Zeit nothdürftig fortbringen, hingegen zur Zeit der Theurung und des Mangels nicht ohne öffentliche Hülfe leben können.

c) Kinder der Eltern, sie mögen Vermögen haben oder nicht, welche

bewährt, wo denselben eine allgemeine, besonders aber eine thätige Theilnahme der geistlichen und weltlichen Ortsvorsteher, zu Theil geworden ist; vorzüglich wohlthätig äußert sich dieser Einfluß bei der ärmeren Klasse von Einwohnern.

Solche Kinder=Beschäftigungs=Anstalten sollen zwar allen, auch den wohlhabenderen Eltern Gelegenheit geben, ihre Kinder in allgemein nützlichen Handarbeiten unterrichten zu lassen, und sie an Arbeitsamkeit, Ordnungsliebe und Reinlichkeit zu gewöhnen, und es ist daher ihre Theilnahme in mancher Beziehung wünschenswerth. Man ist jedoch nicht gemeint, bei Kindern, bei denen diese Zwecke in dem älterlichen Hause erreicht werden, einen Zwang zur Theilnahme anwenden zu lassen, und den Rechten und Gefühlen der Eltern, die ihre Kinder unter ihren Augen beschäftigen wollen, zu nahe zu treten, um so weniger, als gerade in Beziehung auf solche Eltern häufiger der erfreuliche Beweis vorliegt, daß sie, die Nützlichkeit dieser zum Besten der Gesammt=Einwohner angeordneten Anstalten anerkennend, sich bereitwillig zeigen, ihre Kinder zum Besuch dieser Anstalten anzuhalten.

---

jene erwiesenermaßen vernachläßigen, und sie dem Müßiggang Preis geben.

d) Kinder, die ohne Schuld ihrer Eltern einen so entschiedenen Hang zum Bösen zeigen, daß jene nicht stark genug sind, sie zu bändigen.

8) Alle Kinder, welche nicht unter eine der obigen Kategorien gehören, sind solche, die von ihren Eltern oder Pflegern unmittelbar zu erziehen sind, auf deren Erziehung der Staat nur mittelbar einwirkt.

9) Alle Zwecke, die bei Industrie=Schulen, sie seyen von welcher Art sie wollen, (§. 3.) gedenkbar sind, können auf die Kinder erster Klasse d. i. diejenigen, auf welcher Erziehung der Staat unmittelbar einwirkt, angewendet werden.

10) Da nun ihre Erziehung unmittelbar dem Gemeinwesen obliegt, so sind sowohl Eltern, als Kinder mit Zwang, d. i. durch Ahndungen, Strafen und bei den Kindern durch körperliche Züchtigung, anzuhalten, damit letztere in die Industrie=Schule geschickt werden, und dieselbe ohne Unterbrechung besuchen.

11) Bei Kindern zweiter Klasse (§. 8.) hingegen schlägt der Zweck des Geld=Erwerbs durch Arbeit in der Industrie=Schule gar nicht an; der Zweck einer zur Sittlichkeit führenden Zeit=Verwendung ist der Fürsorge der Eltern und Pfleger selbst überlassen. Bei ihnen ist daher Hauptzweck Ausrüstung der Kinder mit Fähigkeiten und Kenntnissen, welche ihnen als Hausväter und Hausmütter in ihrem künftigen Berufe oder in ihrer Haushaltung entweder unentbehrlich oder doch nützlich sind.

12) Insofern Sachen in der Industrie=Schule gelehrt werden, deren Kenntnisse den erwachsenen Kindern im Leben nach der Schule nützlich ist, ist der Besuch derselben besonders durch die Geistlichen nach Möglichkeit zu befördern. Aber nur wegen der Unentbehrlichkeit solcher Kenntnisse für das künftige Leben könnte gegen die Kinder zweiter Klasse Zwang gebraucht werden.

13) So lange hingegen die Industrie=Schulen nicht durch die Schul=Ordnungen als ein wesentlicher Theil aller Schulen erklärt, und in dieser Beziehung gewiße Arbeiten vorgeschrieben sind, läßt sich in einzelnen Orten, wo freiwillige Industrie=Anstalten sind, kein Zwang gegen die Kinder der Nicht=Armen beiderlei Geschlechts gebrauchen.

Was aber die armen Eltern betrifft; so hat besonders auch eine im vorigen Jahre von der K. Armen-Commission in Gemeinschaft mit der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins angeordnete Visitation der Armen-Anstalten einzelner Orte des Königreichs auf die nachher auch durch die eingezogenen Berichte der betreffenden Behörden nur allzusehr bestätigte Wahrnehmung geführt, daß gerade die verwahrlostesten Kinder, gerade diejenigen, welche von den Ihrigen dem Müssiggang und Bettel überlassen, oder gar dazu verleitet und gezwungen werden, also gerade diejenigen Kinder, denen zu lieb die K. Armen-Commission und die Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins bisher so viele Zeit und Kosten auf die Gründung und Unterhaltung öffentlicher Industrie-Schulen verwendet haben, theils wegen der drückenden Armuth der Eltern und Kinder, theils aber auch wegen des eigenen Hangs der Kinder zum Müssiggang und Bettel, und der Schwäche und Schlechtigkeit der Eltern, bald gar nicht, bald wenigstens bei weitem nicht regelmäßig genug, an diesen Anstalten Theil nehmen, und daß gegen solche Kinder und Eltern meistens entweder gar keine, oder wenigstens keine geeigneten und hinlänglichen Zwangsmittel angewendet werden.

Um diesem Uebelstande mehr vorzubeugen, sieht sich die K. Armen-Commission veranlaßt, den gemeinschaftlichen Oberämtern folgende, in der bestehenden Gesetzgebung gegründete Anordnungen, welchen zugleich einige nähere Andeutungen über die Art und Weise der Beschäftigung der Kinder in den Industrie-Schulen beigefügt sind, zur Nachachtung zu empfehlen.

1) In jeder Kinder-Beschäftigungs-Anstalt ist ein Verzeichniß der ohne legale Ursache abwesenden Kinder zu führen, welches von Zeit zu Zeit dem Kirchenkonvent vorzulegen ist, der dann die Eltern vorfordern, dieselben in Güte auf die nachtheiligen Folgen dieser Versäumnisse aufmerksam machen, und zu Veranlassung ihrer Kinder zu künftigem regelmäßigeren Besuch der Anstalt ermahnen wird.

2) Sollten diese gütlichen Ermahnungen ohne Erfolg bleiben; so sind diejenigen Kinder nicht unbemittelter Eltern, welche sich eine fortgesetzte Vernachläßigung zu Schulden kommen lassen, wenn sie sich nicht in dem unter Nro. 4. vorgesehenen Falle befinden, von der ferneren Theilnahme an der Anstalt auszuschließen.

3) Denjenigen Eltern aber, welche für sich und ihre Familien ihrer Armuth wegen in der öffentlichen Unterstützung stehen, ist der Besuch der öffentlichen Kinder-Beschäftigungs-Anstalten von Seite der betreffenden Kinder zur Bedingung des Genusses jener Unterstützung zu machen, und derselbe, so lange auf die Unterstützung nicht verzichtet wird, nöthigenfalls durch diejenigen Zwangsmittel herbeizuführen, welche überhaupt in der Zuständigkeit der betreffenden Orts- und Bezirks-Behörden liegen, im Uebrigen sowohl gegen die Eltern, als gegen die Kinder anwendbar sind.

4) Derselbe Zwang zur Theilnahme an den öffentlichen Kinder-

Beschäftigungs=Anstalten ist auch gegen die eine öffentliche Unterstützung nicht genießenden Eltern und Kinder anzuwenden, sobald erwiesen ist, daß die Letzteren von den Ihrigen z. B. dem Müssiggang, dem Bettel, dem Holzdiebstahl ꝛc. überlassen, oder gar von ihnen dazu verleitet oder gezwungen werden, oder daß sie durch Sittenlosigkeit, Bosheit ꝛc. Anderen ein Aergerniß geben oder sonst der Gemeinde zur Last fallen, oder daß überhaupt die Thatsache ihrer Verwahrlosung entschieden vorliegt, mithin diese den Eintritt der öffentlichen Fürsorge für die Erziehung der Kinder begründet, welche sich gerade in der Anhaltung zu diesen wesentlich auch auf den Zweck der Erziehung gerichteten Anstalten äußert.

5) Insofern jedoch solche Versäumnisse ihren Grund in einem so hülflosen Zustande der Eltern haben sollten, daß sie ihren Kindern das Arbeits=Material oder die zum Besuch der Industrie=Schule erforderliche Kleidung nicht anschaffen, oder ihnen kein Brod geben können, das sie durch Betteln sich verschaffen sollen; so sind für solche Fälle eines dringenden Bedürfnisses die Ortsbehörden aufzufordern, durch angemessene Unterstützung der Kinder aus öffentlichen Kassen, wenigstens so lange sie noch nicht im Stande sind, durch ihrer Hände Arbeit in der Industrie=Anstalt sich selbst ein Stückchen Brod zu verdienen, ins Mittel zu treten, um sie von dem Müssiggang und Bettel ab= und zum fleißigen Besuch der Industrie=Anstalt anzuhalten. Auch die Centralleitung des Wohlthätigkeits=Vereins wird in solchen dringenden Fällen nach Verhältniß ihrer Kräfte gerne einen Beitrag zur Anschaffung des Arbeits=Materials ertheilen.

6) Die Wahl der Handarbeiten, in welchen die Kinder unterrichtet werden sollen, bleibt den Lokalleitungen des Wohlthätigkeits=Vereins überlassen. Zunächst wird auf die Erlernung derjenigen Handarbeiten Rücksicht zu nehmen seyn, die einem allgemeineren Bedürfnisse am meisten entsprechen, wozu Werkzeuge und Material am leichtesten zu haben sind, die der Raum in dem Unterrichts=Zimmer gestattet, und wobei am wenigsten Anhäufung von verarbeiteten, nicht leicht zu verwerthenden Stoffen zu befürchten ist; demnach

a) Spinnen. Kinder, deren Eltern zu arm sind, das Material mitzugeben, sollten solches von der Anstalt erhalten. Nach den bisherigen Erfahrungen kann ein Kind bei einer sorgfältigen Anleitung bald so weit gebracht werden, daß der Werth des Gespinnstes nicht nur dem Ankaufspreise des Hanfes oder Flachses gleich kommt, sondern daß dem Kinde auch noch einiger Arbeits=Verdienst zugetheilt werden kann. Kinder, die in dem älterlichen Hause hierin genügende Anleitung erhalten, und bei den anzustellenden Prüfungen dieß darthun, sollen zur Theilnahme an diesem Unterrichte, sofern sie es nicht selbst suchen, nicht aufgefordert werden. Es ist jedoch nicht zu mißkennen, daß die Fertigkeit im Spinnen zu Hause häufig nur sehr unvollständig erlernt wird. Beweise hiervon sind, daß gute Spinnerinnen immer sehr gesucht sind, und die Klagen über Man=

gelhaftigkeit unserer Leinwand. Im Allgemeinen sollte diese Fertigkeit nicht nur von Mädchen, welche ohne dieselbe schon als Dienstboten einen Platz zu finden Mühe haben, sondern auch von Knaben, sofern sie nicht andere nothwendige Geschäfte zu verrichten haben, erlernt werden, wie dieses bereits in mehreren Gegenden des Landes der Fall ist, wo die ganze Familie sich des Winters durch Spinnen ein schönes Geld verdient.

b) Eine ebenso zweckmäßige und einem allgemeinen Bedürfnisse entsprechende Beschäftigung der Kinder in Industrie-Anstalten ist das Stricken, und scheint, besonders wenn es außer dem Stricken von Socken und Strümpfen auch auf andere Sachen, z. B. auf Kappen, Hauben, Halstücher, Shwals, Leibbinden, Leibchen, Kittelchen, Wämmser, Kleidchen, Röcke, Beinkleider, Hosenträger, Strumpfbänder, Stiefel, Schuhe, Handschuhe, Beutel ꝛc., ausgedehnt wird, für Arme und Nichtarme, und auch für Knaben, passend zu seyn, da man in jeder nicht armen Familie wahrscheinlich mehr solche Kleidungsstücke, als die sämmtlichen Familienglieder neben ihren übrigen Arbeiten zu stricken vermögen, braucht, in vielen Familien auf dem Lande aber die Fertigkeit im Stricken bis jetzt noch sehr vernachläßigt ist, mithin die Armen leicht auch Gelegenheit zu Bestellungen oder zum Verkauf solcher Arbeiten sollten finden können, und jedenfalls Dienstboten, welche gut stricken können, gesuchter sind, als diejenigen, welche es nicht verstehen. Sollte es in einem Orte an einer in solchen Arbeiten hinlänglich erfahrenen Lehrerin fehlen, so ist der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins die Anzeige davon zu machen, welche nach Beschaffenheit der Umstände vielleicht Mittel und Wege zur Abhülfe wird an die Hand geben können.

c) Von Werth ist es, wenn in den Industrie-Anstalten auch Anleitung zum Nähen gegeben werden kann, weil auch darin das weibliche Landvolk in vielen Orten noch sehr zurück ist, manche arme Mädchen sich damit als Näherinnen ernähren können, oder wenigstens, wenn sie es verstehen, als Dienstboten leichter ein Unterkommen finden, mithin auch dadurch einem allgemeinen Bedürfnisse abgeholfen wird, daher denn auch in der Regel alle Klassen von Einwohnern ihre Kinder gerne an diesem Unterrichte Theil nehmen lassen.

d) Andere Beschäftigungs-Arten der Kinder in Industrie-Anstalten hängen mehr von örtlichen Verhältnissen und besonderen Umständen, von der Gelegenheit zu Anschaffung des Materials und Verwerthung der Fabrikate, der Tauglichkeit der Lehrer, dem gegebenen Raume zum Unterricht u. s. w. ab. Im Allgemeinen wird auch darauf Bedacht zu nehmen seyn, ob solche Beschäftigungs-Arten der Gesundheit nicht nachtheilig sind, ferner ob es nicht eine zu sehr blos mechanische Arbeit ist, wobei der Geist erschlafft, gar keine Aufforderung zum Denken erhält, und wobei auch keine Fertigkeit in Handarbeiten erworben wird, endlich, ob nach dem Austritt aus der Schule die erworbene Fertigkeit noch mit Nutzen von dem Kinde angewendet werden kann. Ein Verzeichniß verschiedener solcher Beschäftigungs-Arten enthält die in Memmingers Würtembergischen Jahrbüchern,

Jahrgang 1833, Heft 1., S. 25. ff. erschienene Uebersicht der Würtembergischen Armen-Industrie, aus welcher es nicht schwer seyn sollte, eine oder einige weitere für jede Oertlichkeit passende Beschäftigungs-Arten herauszufinden.

Von gegenwärtigem Erlaß ist jedem gemeinschaftlichen Unteramte des Bezirks, auch in denjenigen Orten, in welchen bis jetzt noch keine öffentliche Kinder-Beschäftigungs-Anstalt besteht, ein Exemplar zur Nachachtung und Aufbewahrung in der Orts-Registratur zuzufertigen.

Stuttgart, den 3. März 1835.

K. Armen-Commission.

270.

Erlaß des Minist. des Inn. des K. u. Sch. W. an den kath. Kirchenrath, betr. den Bezug von Läutgarben in auswärtigen Orten

vom 12. März 1835.[739])

Dem katholischen Kirchenrath läßt man auf seinen Bericht vom 11. Januar 1835, betreffend die Beschwerde des Meßners — in — Oberamts — wegen der ihm abgesprochenen Befugniß zum Bezug von Läutgarben auf der Markung von — desselben Oberamts, in der Anlage eine Abschrift der in dieser Sache heute an die Regierung des Neckarkreises ergangenen Entschließung unter Zurückgabe der — von dem katholischen Kirchenrath vorgelegten, sowie der mit dem Regierungsberichte hieher gelangten Akten desselben zur Nachricht zugehen.

Da übrigens aus den Berichten des Consistoriums und des katholischen Kirchenraths zu ersehen gewesen ist, daß noch für mehrere evangelische Schulstellen von auswärtigen katholischen Orten Läutgarben und Läutlaibe oder Surrogate derselben bezogen werden, und es angemessen erscheint, daß diese Abgaben, wofern sie nicht die Natur wahrer auf den Gütern haftenden Reallasten haben, sondern, wofür bei einem früher bestandenen Parochial-Verband die Vermuthung streitet, als Ueberbleibsel von jenem und sonach als öffentliche Abgaben zu betrachten sind, und in letzterem Falle für kirchliche Verrichtungen, welche die Confession des betreffenden Schullehrers oder Meßners ausschließlich angehen, entrichtet werden, künftighin abgestellt, und den betreffenden katholischen Schullehrern und Meßnern überlassen werden, so ist das evangelische Consistorium angewiesen worden, in den nächsten Erledigungsfällen solcher Schul-

---

739) Norm.B. des kath. K.R.

stellen hierüber unter Rücksprache mit dem katholischen Kirchenrathe nähere Untersuchung zu pflegen, und im Falle mangelnder Begründung der privatrechtlichen Natur der Abgabe die obenbezeichnete Einleitung zu treffen.

Die mit den Berichten vom 18. Februar 1832 und 11. Januar 1833 hieher vorgelegten Akten werden dem katholischen Kirchenrath im Anschlusse zurückgegeben.

Stuttgart, den 12. März 1835.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kön. Kreis-Regierung in Ludwigsburg.

Der K. Kreis-Regierung wird auf ihren Bericht vom 20. August 1831 betreffend die Beschwerde des Meßners — in — Oberamts — wegen der ihm abgesprochenen Befugniß zum Bezug von Läutgarben auf der Markung von B., desselben Oberamts, nach vorgängiger Vernehmung des evangelischen Consistoriums und des katholischen Kirchenraths Nachstehendes zu erkennen gegeben.

Nach den vorliegenden Akten haben die nun in politischer und kirchlicher Beziehung getrennten Gemeinden — bis zum Jahre 1670 in den angegebenen beiderlei Beziehungen Eine Gemeinde mit ungetheilter Markung gebildet.

Wenn daher bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt die Einwohner von — an den kirchlichen Lasten, zu denen unzweifelhaft auch die Belohnung des Meßners als eines niedern Kirchendieners gehörte, ihren verhältnißmäßigen Antheil trugen, so war dieß eine natürliche Folge des bis dahin bestandenen kirchlichen Verbands. Unter dem Einkommen des Meßners in — nun waren auch die sog. Läutgarben und Meßner-Kreutzer begriffen, dieselben wurden übrigens nicht aus bestimmten Gütern nach einem festgesetzten Betrage, sondern von den einzelnen in den zum Kirchspiel gehörigen Markungen von — begüterten Personen in der Art entrichtet, daß

a) jeder Unterthan von — der einen Pflug führte, jährlich je eine Korn-, Dinkel- und Haber-Garbe,
b) ein Söldner, der nur einen Morgen Acker hatte, deßgleichen eine Vormundschaft, welche keinen Pflug selbst oder durch Verpachtung führte, nur eine Dinkel-Garbe, und
c) jeder ausländische, der Güter auf der Markung von — oder — besaß, von dem was er anbaute, eine Garbe, endlich
d) diejenigen, die keinen ganzen Morgen in einer Flur hatten, wenn diese Flur gebaut war, statt der Garbe einen Kreutzer abreichten.

Wenn hiernach gleich die Abgabe nach dem größern oder geringern Güterbesitz sich abstufte, so kann hieraus doch noch keineswegs

mit Zuverläßigkeit die Eigenschaft derselben als einer dem Privatrecht angehörigen Reallast gefolgert werden. Vielmehr streitet bei dem nachgewiesenen Bestehen eines kirchlichen Verbandes die Vermuthung dafür, daß jene Abgabe lediglich als eine persönliche auf dem kirchlichen Verband und mithin auf einem Titel des öffentlichen Rechts beruhende anzusehen sey, bei welcher der Güterbesitz nur als Maßstab für die Concurrenz der einzelnen Verpflichteten diente, ohne daß durch diesen Umlagefuß die Abgabe selbst die Natur einer auf den Gütern haftenden Last angenommen hätte.

Jener zwischen den Orten — und — früher bestandene kirchliche Verband ist nun zwar allerdings schon im Jahre 1670 nach dem vollständigen Uebertritt des erstern Orts zum Augsburgischen Glaubensbekenntniß aufgelöst, und ungeachtet nun der Meßner zu — den Einwohnern von — keine kirchlichen Dienste mehr leistete, die in Frage stehende Abgabe dennoch auch nach dieser Trennung noch bis zum Jahr 1807 von Jenen fortentrichtet worden. Allein es ist nirgends nachgewiesen, daß bei der angeführten Trennung beider Orte auf irgend eine Weise eine Verwandlung des öffentlichen Rechtstitels, auf dem die Abgabe beruhte, in einen privatrechtlichen stattgefunden habe. Wenigstens kann diese Wirkung dem von dem Freiherrn — im Jahre 1670 gegen den deutschen Orden als damalige Herrschaft von — ausgestellten Revers, daß durch die Errichtung einer Kapelle in — den juribus parochialibus der Mutterkirche zu — kein Nachtheil zugehen solle, nicht beigelegt werden, weil zu den Parochial-Rechten die fragliche Abgabe an den Meßner nicht gehörte, und überdieß die Gemeinde — die an der Ausstellung des Reverses keinen Theil nahm, diese nicht verbinden konnte.

Durch das bloße Aufhören der Dienstleistungen aber, wofür dem Meßner in — jene Abgabe gereicht worden war, konnte dieselbe den ursprünglichen Charakter einer öffentlichen gleichfalls nicht verlieren, und in eine privatrechtliche Last übergehen.

Ebenso wenig kann ferner von einer unvordenklichen Verjährung da die Rede seyn, wo der Zeitpunkt, von welchem an diese Verjährung hätte beginnen müssen, des Aufhörens der — der Abgabe gegenüber stehenden Dienste, und der öffentlich rechtliche Titel auf dem dieselbe beruhte, bekannt ist, mithin die wesentlichen Erfordernisse der unvordenklichen Verjährung fehlen.

Wenn sodann von Seiten des Rekurrenten auch auf die im Westphälischen Frieden enthaltene Bestimmung hinsichtlich des Normal-Jahrs sich berufen wird, so kommt hierwegen in Betracht, daß jener Friedensschluß durch das, was er über das Normaljahr und den Normaltag festsetzte, nur den Besitzstand in Beziehung auf die Trennung der katholischen und protestantischen Kirche, soweit sie damals schon vollzogen war, festzustellen beabsichtigte, und daher auf später erst eingetretene Fälle, wie der vorliegende, keine Anwendung findet, dessen nicht zu gedenken, daß zwar behauptet, aber noch keineswegs nachgewiesen worden ist, daß sich die Meßnerstelle von — vom 1.

Januar 1624 als dem Entſcheidungstage, im Beſitze der bezielten Abgabe gegenüber von — befunden habe.

Was endlich die vom Beſchwerdeführer gleichfalls für ſich benützte Beſtimmung des Religions-Edikts vom 15. Oktober 1806 betrifft, daß ein Eindringen eines Religionstheils in den Mitgebrauch und Mitgenuß der Güter, Einkünfte und Stiftungen der Kirche eines andern Religionstheils nicht geſtattet werden ſoll, ſo kann dieſe hier um deßwillen nicht im Wege ſtehen, weil jenes Edikt offenbar nur ſolche Einkommenstheile im Auge hat, in deren Beſitz ſich der betreffende Religionstheil rechtmäßig befindet, was nach dem Angeführten im vorliegenden Falle zur Zeit nicht nachgewieſen iſt.

Nach allem dieſem vermag auch das Miniſterium den Anſpruch des Rekurrenten auf Wiedereinſetzung des Schul- und Meßnerdienſts in — in den Bezug der Läutgarben und Meßner-Kreuzer von den Einwohnern von — in welchen ſeit dem Jahre 1808 der Schulmeiſter von — eingetreten iſt, und auf rückwärtige Entſchädigung deſſelben nicht für begründet zu erkennen, und ſolchem keine Folge zu geben.

Dabei kann übrigens demſelben die Verfolgung des fraglichen Anſpruchs vor dem Civilrichter, wenn und inſoweit er denſelben auf einen privatrechtlichen Titel gründet, nicht verwehrt werden.

Die K. Kreis-Regierung hat hiernach die Betheiligten beſcheiden zu laſſen, wobei derſelben bemerkt wird, daß das evangeliſche Conſiſtorium und der katholiſche Kirchenrath von der gegenwärtigen Entſchließung von hier aus in Kenntniß geſetzt, und dem Erſteren zugleich ſeine von der Kreis-Regierung hieher vorgelegten Akten zurückgegeben worden ſind.

Die weiteren Akten der K. Kreis-Regierung folgen in dem Anſchluſſe zurück.

Stuttgart, den 12. März 1835.

271.

Erlaß des ev. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Aufnahme zeitlicher Beſoldungstheile in die Competenzen

vom 27. März 1835. 740)

Da man mehrfältig wahrgenommen hat, daß in die neu aufgenommenen Beſoldungs-Competenzen, insbeſondere der Schullehrer, beſtrittene Beſoldungstheile oder perſönliche Zulagen, z. B. Gratialien, als ſtändige Beſoldungstheile eingebracht und ausgeworfen,

---

740) Gedr. Dek.Regg. — vgl. Conſ.Erl. v. 18. Aug. 1812.

auch solche Competenzen ohne die vorschriftmäßige Unterschrift sämmtlicher besoldenden Stellen eingeschickt werden, so daß von solchen Besoldungsbeschreibungen sodann Ansprüche der betreffenden Diener abgeleitet werden können, welche nachher bestritten werden, so wird dem Dekanatamt aufgegeben, sämmtliche Pfarrer seiner Diöcese anzuweisen, und genau darauf zu sehen, daß von nun an bei der Aufnahme der Competenzbeschreibungen der Schuldienste, wenn in dieselben Bezüge von der Finanzverwaltung aufgenommen werden sollen, das betreffende Cameralamt zu Bestätigung solcher Leistungen aufgefordert, und die Competenz von allen besoldenden Stellen, im ebengedachten Falle auch von dem Cameralamt, durch diese Unterschrift beurkundet werde.

Stuttgart, den 27. März 1835.

Auf besondern Befehl.

272.

Erlaß der Armen=Commission an die sämmtlichen gem. Oberämter und standesherrlichen Bezirksämter, betr. die Jahresberichte über das Armen= und Industrie=Wesen

vom 31. März 1835. 741)

Sowohl um sich von dem Zustande und den Bedürfnissen der Armen in jeder einzelnen Gemeinde näher überzeugen, und nach Beschaffenheit der Umstände im Besonderen das Nöthige und Mögliche einleiten, als auch, um eine vollständigere Uebersicht über das Armenwesen im Königreiche im Allgemeinen sich selbst verschaffen, und

741) Gedr. O.Amts=Reg. — vgl. Erl. v. 5. Mai 1818. 25. Juli 1822. 16. März 1824. 29. Apr. 1828. u. 1. März 1836. — Durch Erl. der Reg. des Nek.Kr. v. 16. Jan. 1837 auf besondern Befehl werden „die betr. gem. Oberämter aufgefordert der Kreis=Regierung in Gemäßheit des ihr nach §. 14. der Instr. v. 31. Dez. 1819 zustehenden Oberaufsichts=Rechts über die Armen=Anstalten, Abschriften von den alljährlich an Georgi von den Oberamts=Leitungen an die Centralleitung des Wohlthätigkeits=Vereins zu erstattenden Berichten vorzulegen, — um daraus den Stand des Armenwesens überhaupt ersehen, und hienach auch von Seiten der Kreis=Regierung das, was sie in den verschiedenen Beziehungen als angemessen findet, verfügen zu können. Man setzt hiebei voraus, daß die einzelnen Berichte über das Armenwesen die vollständigen Notizen über die Art der Beschäftigung der Armen jedes Alters und Geschlechts, je nach deren körperlichen und geistigen Fähigkeit, und damit die Grundlage für eine — alle Beschäftigungsweisen und Hülfsmittel nach den verschiedenen Verhältnissen der Armen und der für sie bestimmten Anstalten in sich aufnehmende Uebersicht enthalten werden."

nission vom 31. März 1835. (S. 631.)

e n.

ostet hrlich?	Wer bezahlt diese Kosten? und zu welchen Theilen?

m des
Armen=
Wohl=
il 1828
r= und
rmen=

hter be=
besonde=

Bezirks=

chen Un=

gemein=
iglich zu
der sonst
hinaus=

chen Be=
amt oder
zu brin=
ssen, um

ichen Be=
Ergebnisse

haftlichen
eder wer=
d zu nu=

bestimm=
nden For=
ellen wer=
sich aus
hen. Es
die An=
icht vor=
VII. nur
der be=

das ge=
je am
n vorge=
für jede

auch s
licher
Besold
abgelei
dem D
zuweis
nahme
selben
len, d
aufgefo
ebenged
schrift s

durch gröbere Hand-Arbeiten?

...tig ...chen verschiedenen Arbeiten?	Wie viele?		Wie viel verdienen sie mit einander (ungefähr) jährlich?
	männl.	weibl.	

Sp...
?

...par-Kassen.

Erlaß.
gem. ...
ämter

...meinde-Bezirk? ...Angehörigen? ...eren Bezirk?	Wie hoch ist ihr gegenwärtiger	
	Activstand?	Passivstand?

Son
Armen i
schaffenh
einleiten,
menwese

741) ...äftigen auswärtige Bettler die Gemeinde?

März
des N
Oberd
der J
Anstal
tunge
richte
sehen,
verschi
setzt b
ständi
Geschl
Grun
schie

...n Orten ...enden ...blich?	Wie viele aus anderen, und aus welchen Gemeinden sind im letzten Jahre in dem Gemeinde-Bezirk amtlich über dem Betteln betreten worden?		Was kann und soll zur Abstellung dieser Mißbräuche geschehen?
	Kinder.	Erwachsene.	

alljährlich Seiner Königlichen Majestät, dem K. Ministerium des Innern, und dem Publikum vorlegen zu können, hat die K. Armen-Commission im Einverständnisse mit der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins angemessen gefunden, den unterm 29. April 1828 angeordneten Jahrsberichten der gemeinschaftlichen Unter- und Oberämter und standesherrlichen Bezirksämter über das Armen-Wesen eine veränderte Einrichtung zu geben.

Was die Jahres-Berichte der gemeinschaftlichen Unterämter betrifft, so ist darüber das Nähere aus dem angeschlossenen besonderen Erlasse an dieselben zu ersehen.

Jedes gemeinschaftliche Oberamt und standesherrliche Bezirksamt aber hat

1) von diesem Erlasse ungesäumt jedem gemeinschaftlichen Unteramt ein Exemplar zu seiner Nachachtung zu übersenden.

2) Die einkommenden unteramtlichen Berichte hat das gemeinschaftliche Oberamt oder standesherrliche Bezirksamt unverzüglich zu durchgehen, und diejenigen derselben, welche unvollständig oder sonst fehlerhaft gefunden werden, zur gleichbaldigen Verbesserung hinauszugeben.

3) Sollten auf den 1. Mai noch nicht alle unteramtlichen Berichte eingekommen seyn, so hat das gemeinschaftliche Oberamt oder standesherrliche Bezirksamt die ausstehenden in Erinnerung zu bringen, und überhaupt seinerseits es an nichts fehlen zu lassen, um den hiernach Ziffer 4. vorgeschriebenen Termin einzuhalten.

4) Auf den 15. Mai sind die gesammelten unteramtlichen Berichte mit einer tabellarischen Uebersicht ihrer positiven Ergebnisse an die Armen-Commission einzusenden.

5) Die unteramtlichen Berichte, welche den gemeinschaftlichen Oberämtern und standesherrlichen Bezirksämtern später wieder werden zurückgeschickt werden, sind alphabetisch zu ordnen, und zu numeriren.

6) Der zur Aufbewahrung bei den diesseitigen Akten bestimmten tabellarischen Uebersicht der Ergebnisse sind die beifolgenden Formulare [742]) zu Grund zu legen. Die hier angezeigten Tabellen werden jedoch nur in so weit angelegt oder ausgefüllt, als sich aus den unteramtlichen Berichten Resultate zum Vortrag ergeben. Es bleibt also z. B. die Tabelle Nro. I. unausgefertigt, wenn die Anstalten, auf welche sie sich bezieht, im Bezirke sich gar nicht vorfinden, so wie in dieser und in den Tabellen Nr. II. III. VII. nur diejenigen Bezirksorte aufgeführt werden, welche Anstalten der betreffenden Art besitzen.

7) Gesuche um Beiträge der Centralleitung begutachtet das gemeinschaftliche Oberamt oder standesherrliche Bezirksamt je am Schlusse der Tabelle, in welcher die betreffenden Anstalten vorgetragen sind, wobei es seine Ansicht über die Größe der für jede

---

742) s. Beilage.

Anstalt zu bewilligenden Summe bestimmt in Zahlen auszudrücken hat. Sonstige Bemerkungen, die es über einzelne Anstalten und einzelne örtliche Verhältnisse zu machen findet, setzt es ebenfalls am Schlusse der auf den betreffenden Gegenstand sich beziehenden Tabelle bei.

8) Einzelne Gemeinden des Bezirks, die nach der Schul-Tabelle und nach den sonstigen Wahrnehmungen des gemeinschaftlichen Oberamtes oder standesherrlichen Bezirksamtes, und insbesondere des Dekans oder Schul-Inspektors, durch ungewöhnlich häufige Versäumniß der Elementar-Schule und überhaupt durch vernachläßigte Kinder-Erziehung sich auszeichnen, sind am Schlusse der Tabelle IV. namhaft zu machen.

9) Allgemeine Bemerkungen über den Gesammtzustand eines Ortes oder des Bezirks, welche das gemeinschaftliche Oberamt oder standesherrliche Bezirksamt zu machen findet, nimmt es in den Begleitungs-Bericht auf, mit welchem die unteramtlichen Berichte und die tabellarische Uebersicht vorgelegt werden.

10) In den standesherrlichen Bezirken wird die Sammlung, Bearbeitung und Einsendung der Jahresberichte durch die gemeinschaftlichen standesherrlichen Bezirksämter besorgt.

11) Die Erstattung des Jahrsberichts nach der neuen Vorschrift hat erstmals auf den 15. Mai des laufenden Jahres zu geschehen.

Stuttgart, den 31. März 1835.

Königl. Armen-Commission.

273.

Erlaß der Armen-Commission an die sämmtlichen gem. Unterämter, betr. die Jahresberichte über das Armen- und Industrie-Wesen

vom 31. März 1835. 743)

Sowohl um sich von dem Zustande und den Bedürfnissen der Armen in jeder einzelnen Gemeinde näher überzeugen und nach Beschaffenheit der Umstände im Besondern das Nöthige und Mögliche einleiten, als auch um eine vollständigere Uebersicht über das Armenwesen im Königreiche sich selbst verschaffen, und alljährlich Seiner Königlichen Majestät, dem Königlichen Ministerium des Innern und dem Publikum vorlegen zu können, hat die Königliche Armen-Commission, im Einverständnisse mit der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, angemessen gefunden, den unterm 29. Apr. 1828 angeordneten Jahresberichten der gemeinschaftlichen Un-

---

743) Gedr. Pfarr-Regg. — s. die Anm.

terämter über das Armenwesen eine veränderte Einrichtung zu geben. Statt des bisher vorgeschriebenen Jahresberichts hat nämlich jedes gemeinschaftliche Unteramt, es mag bisher einen Jahresbericht erstattet haben oder nicht, künftig alljährlich auf Georgii 1835 erstmals, eine genaue, übrigens nicht tabellarische Beantwortung der sämmtlichen, in beiliegendem Fragenplan [744]) enthaltenen Fragen so zeitlich zu verfassen, und an das betreffende gemeinschaftliche Ober- oder standesherrliche Bezirksamt einzusenden, daß spätestens am 1. Mai jeden Jahrs diese Beantwortungen aus dem ganzen Bezirke bei dem Oberamte eingelaufen seyn können.

Es ist daher

1) dieser gedruckte Erlaß nebst Fragenplan in der Registratur eines jeden gemeinschaftlichen Unteramtes wohl aufzubewahren.

2) Die Beantwortungen sind auf kein anderes, als nach dem vorgeschriebenen Canzlei-Format beschnittenes Papier, halbgebrochen zu schreiben.

3) Bei der Beantwortung selbst hat sich zur Erleichterung der Uebersicht und der Zusammenstellung des Ganzen jedes gemeinschaftliche Unteramt genau an die in dem Fragenplan befolgte Ordnung der Materien zu halten.

4) Die Fragen selbst werden in der Beantwortung nicht wiederholt oder abgeschrieben, wohl aber wird jeder einzelnen Antwort die betreffende Ziffer und Litera des Fragenplans auf dem entgegengesetzten Theile der halbgebrochenen Seite vorangestellt.

5) Wenn in einer Gemeinde eine Anstalt, wie z. B. eine Industrie-Schule, gar nicht vorhanden ist; so kann die ganze Rubrik, also z. B. 1. 3. a. bis l. durch eine einzige Null (0) beantwortet werden.

6) Die vorkommenden Naturalien sind nirgends zu specificiren, sondern nach den laufenden örtlichen Preisen zu Geld zu rechnen, und mit den Geldbeiträgen zu einer einzigen Haupt-Summe zusammenzuschlagen.

7) Die Nachweisungen über die für das verflossene Jahr von der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins erhaltenen Beiträge können je nach Beschaffenheit der Umstände der betreffenden Rubrik einverleibt oder in eine besondere Beilage gebracht werden.

8) Mit der Beantwortung des Fragenplans sind wo möglich auch die Gesuche um die für das nächste Etatsjahr etwa nöthig scheinenden Beiträge der Central-Leitung unter der betreffenden Rubrik zu verbinden; die Summe, welche gewünscht wird, ist dabei bestimmt auszudrücken, und nach Beschaffenheit der Umstände eine specifische Berechnung des Bedürfnisses und die Nachweisung der Unzulänglichkeit der örtlichen Mittel dem Gesuche, entweder unter der betreffenden Rubrik oder in einer besondern Beilage anzufügen.

Stuttgart, den 31. März 1835.

Königl. Armen-Commission.

---

744) s. Beilage.

Beilage.

N. N.

Ober- (Bezirks-) Amts N. N.

Jahresbericht über das Armenwesen auf Georgii 18

I. Kinder unter 14. Jahren.

1) Befindet sich in dem Gemeindebezirk ein besonderes Erziehungs-haus für arme und verwahrloste Kinder? und im bejahenden Falle:

a) bestehen beschränkende Bestimmungen hinsichtlich des Alters, des Geschlechts, der Orts-Angehörigkeit, der Confession der aufzunehmenden Kinder und welche?

b) auf wie viele aufzunehmenden Kinder ist die Anstalt berechnet?

c) wie viele Kinder aa) männlichen Geschlechts, bb) weiblichen Geschlechts befinden sich gegenwärtig in der Anstalt?

d) von wem wird sie geleitet?

e) wie viel kostet die Anstalt jährlich, ohne die vorübergehenden Kosten der ersten Einrichtung?

f) wer bezahlt diese Kosten? und zu welchen Theilen?

2) Besteht in der Gemeinde eine öffentliche Anstalt zu Beaufsichtigung der Kinder unter 6 Jahren (eine sogenannte Kleinkinder-Schule)?

und im bejahenden Falle:

a) wie viele aa) 1. arme Knaben, 2. Mädchen und bb) nicht arme 1. Knaben, 2. Mädchen nehmen daran Antheil?

b) von wem wird sie geleitet?

c) wie viel kostet die Anstalt jährlich, ohne die vorübergehenden Kosten der ersten Einrichtung?

d) wer bezahlt diese Kosten und zu welchen Theilen?

3) Besteht in der Gemeinde eine Beschäftigungs-Anstalt (Industrie-Schule) für Kinder über 6 Jahren?

und im bejahenden Falle:

a) in welchen Monaten, Tagen und Stunden?

b) in welchem Lokal?

c) wer ertheilt den Unterricht und wer führt die Aufsicht?

d) wie viele aa) arme 1) Knaben, 2) Mädchen und bb) nicht arme 1) Knaben, 2) Mädchen, nehmen Theil?

e) mit welchen verschiedenen Arbeiten werden sie beschäftigt?

f) welche Fabrikate jeder Gattung haben sie im letzten Jahre wirklich mit einander hervorgebracht?

g) bringen sie das Arbeitswerkzeug und Arbeitsmaterial selbst mit, und behält die Familie die Fabrikate? oder werden

h) Werkzeug und Arbeitsmaterial, wenigstens für die ärmeren Kinder, auf Kosten der Anstalt angeschafft?

i) auf welchem Wege werden sie angeschafft? und die Fabrikate verwerthet? und mit welchem Gewinn oder Verlust?

k) wie viel kostet die Anstalt jährlich, ohne die vorübergehenden Kosten der ersten Einrichtung, und nach Abzug des ersten Erlöses aus den für Rechnung der Anstalt verkauften Fabrikaten?
l) wer bezahlt die Kosten und zu welchen Theilen?

4) Erhalten die jungen Leute Unterricht in dem Gartenbau und der Obstbaumzucht?

und im bejahenden Falle:
a) in welchen Monaten, Tagen und Stunden?
b) in welchem Lokal?
c) wer ertheilt den Unterricht und wer führt die Aufsicht?
d) wie viele aa) arme 1. Knaben, 2. Mädchen und wie viele bb) nicht arme 1. Knaben, 2. Mädchen, nehmen Theil?
e) zu welchen Arten von Arbeiten werden sie praktisch angeleitet?
f) wie viel kostet die Anstalt jährlich, ohne die vorübergehenden Kosten der ersten Einrichtung, und nach Abzug des Erlöses aus den für Rechnung der Anstalt verkauften Produkten?
g) wer bezahlt diese Produkten und zu welchen Theilen?

5) gehören der Gemeinde Kinder an, deren Verpflegung und Erziehung wegen der Unvermögenheit ihrer natürlichen Versorger, oder der Verwahrlosung, der sie von denselben preisgegeben werden, die öffentliche Fürsorge in Anspruch nimmt?

und im bejahenden Falle:
a) wie viele derselben sind bereits in öffentliche Fürsorge genommen?
b) auf welche Art sind sie untergebracht?
c) was wird im Durchschnitt für ein in Privatkost gegebenes Kind bezahlt?
d) wie viel hat im Ganzen der Aufwand der Gemeinde für a) b) und c) im letzten Jahre betragen?
e) wie viele in die Kategorie 5 gehörenden Kinder sind übrig, denen die nöthige öffentliche Fürsorge noch nicht zu Theil geworden ist?
f) worin besteht der Grund dieses Mangels?
g) finden sich unter den Kindern dieser Gattung solche, bei denen, um sie einem offenbaren sittlichen Verderben zu entreißen, eine außerordentliche Maßregel, z. B. die Versetzung in ein entferntes Erziehungshaus nöthig wäre?

und im bejahenden Falle:
aa) wie viele solcher Kinder sind es:
bb) was ist zu ihrer Rettung versucht worden?
cc) was kann und soll noch geschehen?

II. Jünglinge und Mädchen unter 14 Jahren. [745]

1) Wird bei den aus den Schule getretenen Jünglingen und

---

745) Wir fügen hier folgenden Erlaß der Reg. des Neckar-Kreises v. 3. Apr. 1837 betr. die öffentliche Fürsorge für die Erwerbsbildung ärmerer konfirmirter Söhne an:

Vermöge Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern v. 14. v. M. ist

Mädchen, deren Angehörige zu unvermögend sind, oder es vernachlässigen, sie zu einem geordneten Erwerb einzuleiten oder vorbilden zu lassen, von Gemeindewegen hiefür gesorgt?

---

bei demselben von der K. Regierung des Jaxtkreises in Antrag gebracht worden, daß

die Anordnung ähnlicher Vorschriften, wie sie die öffentliche Fürsorge für die Erwerbsbildung der israelitischen Söhne verlange, bei solchen Jünglingen, welche ohnehin der Fürsorge der Gemeinden anheimfallen, getroffen werden und daß eine solche Anordnung für die Erwerbsbildung und Beschäftigung der Jünglinge und Mädchen über 14 Jahren namentlich in den Bettler=Colonien, zum Vollzug gebracht werden sollte.

Das K. Ministerium des Innern hat hierüber mit der Central=Leitung des Wohlthätigkeits=Vereins communicirt, welche sich nun zwar darauf berufen hat, daß bereits in das unterm 31. März 1835 vorgeschriebene neue Formular zu den — an die K. Armen=Commission zu erstattenden Jahresberichten der gem. Unterämter über das Armen=Wesen unter Anderm auch in dieser Beziehung verschiedene Fragen (sub. II, 1.) aufgenommen worden seyen, deren Beantwortungen sie in einem besondern Controlbuch zusammenstellen lasse, welches sie dazu benütze, bei jedem auf Seite der Ortsbehörden in dieser Beziehung erscheinenden Mangel, zu besserer Fürsorge aufzufordern. Sie glaube jedoch, daß jetzt, nachdem ihr auf die Etatsjahre 18³⁶/₃₉ wenigstens einige Mittel zu Bewilligung solcher Lehr= und Kleidergelds=Beiträge für Jünglinge und Mädchen aus den allerärmsten Orten zu Theil geworden seyen, wenigstens in Beziehung auf diese Orte allerdings besonders in dem Falle etwas weiter gegangen werden dürfte, wenn zugleich auch den betreffenden Oberamts=Körperschaften die Bewilligung angemessener Beiträge zu diesem Zwecke zur Pflicht gemacht werden könnte. Hierbei möchte jedoch das Absehen nicht ausschließlich auf den Eintritt der jungen Leute in eigentliche Gewerbslehren, sondern insbesondere auch auf den Eintritt derselben in Knechts= und Magddienste zu nehmen, auch möchte den Behörden noch außerdem zu empfehlen seyn, bei der Wahl eines Handwerks oder sonstigen Gewerbs darauf das Haupt=Augenmerk zu richten, daß bei dem gewählten Gewerbe nicht nur das eigene künftige Fortkommen des jungen Menschen gesichert erscheine, sondern auch eine fernere Anhäufung arbeits= und nahrungsloser Menschen in einem solchen Orte vermieden, daß also namentlich nicht nur Gewerbe, welche, wie z. B. das Maurer= und Zimmerhandwerk, nur einen Theil des Jahrs Beschäftigung und Nahrung gewähren, sondern auch solche, welche auf den örtlichen Absatz beschränkt, und im Orte bereits übersetzt sind, ausgeschlossen, dagegen so viel wie möglich solche Gewerbe gewählt werden, welche entweder im Orte fehlen, und mit Vortheil daselbst betrieben werden könnten, oder welche den jungen Leuten die Möglichkeit gewähren, später auch außerhalb des Orts ihr Brod damit zu verdienen.

In Uebereinstimmung hiemit wird nun der Min.Verfügung vom 14. v. M. gemäß das gem. Oberamt aufgefordert, für sich und durch die gem. Unterämter in der angegebenen Beziehung mit Nachdruck dahin zu wirken, daß überall für die Erwerbsbildung armer oder verwahrloster Kinder christlicher Confession auf dieselbe Weise gesorgt werde, wie dieß im Art. 31. des Gesetzes in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der isr. Glaubensgenossen und in den §. 23—27. und 29—31. der Instruktion zu demselben rücksichtlich der Judensöhne vorgeschrieben ist, nur mit dem Unterschiede, daß

I. diese Fürsorge sich auf Kinder beiderlei Geschlechts zu beziehen, und nicht

und im bejahenden Falle:

a) auf wie viele aa) Jünglinge, bb) Mädchen, erstreckt sich dermalen diese Fürsorge?

b) in welcher Weise?

c) wie viel hat im Ganzen der Aufwand der Gemeinde unter dieser Rubrik im letzten Jahre betragen?

---

blos die Erlernung von Gewerben, sondern auch den Eintritt in Knechts- und Magddienste zur Absicht hat;

II. die Kosten der Unterbringung der ganz armen Jünglinge und Mädchen zunächst aus den ihrem Zwecke nach hiezu geeigneten Stiftungen und soweit solche nicht zureichen, oder gar keine derartigen Stiftungen vorhanden seyn würden, von der Gemeinde zu bestreiten sind. Bei ganz armen Gemeinden wird, falls nicht die Amts-Corporation eintritt, welcher hiezu zwar keine positive Verpflichtung obliegt, welcher doch aber von dem Oberamt mit Nachdruck das Ansinnen zu machen ist, die Armen-Commission, so weit die ihr zu Gebot stehenden Mittel reichen, die Kosten decken. Es sind daher in den an dieselbe zu erstattenden Jahresberichten über das Armen-Wesen die erforderlichen, gehörig vorzubereitenden Anträge zu stellen;

III. die ganz nach §. 29. der allegirten Verordnung beziehungsweise von den gem. Unter- und Oberämtern, anzulegenden und zu ergänzenden Listen, welche in den Instruktionen für die Visitation und Uebergabe der Bezirksämter nachzutragen sind, haben folgende Rubriken zu enthalten:

1) Vor- und Geschlechtsname und Geburtstag und Jahr des Kindes;
2) Vor- und Geschlechtsname und Gewerbe der Eltern;
3) Vermögens-Verhältnisse der Eltern und des Kindes;
4) Gewerbe, oder sonstiger Erwerb, für welche das Kind bestimmt werden soll;
5) Betrag des zu entrichtenden Lehrgelds, und der erforderlichen Ausstattung, oder beziehungsweise letzterer allein;
6) Mittel, wodurch das Lehrgeld, beziehungsweise die Ausstattung, bestritten werden soll:
   a) aus dem Vermögen der Eltern, oder des Kindes, oder vom Verdienste der Eltern,
   b) von Stiftungen,
   c) von der Gemeinde,
   d) von der Amtspflege,
   e) von der Armen-Commission,
   } je mit Akten-Nachweisung.
7) Angabe der bereits geschehenen Unterbringung des Jünglings oder Mädchens;
8) Hindernisse, welche der Erlernung eines ordentlichen Gewerbes, beziehungsweise der Unterbringung in einen Dienst entgegenstehen;
9) Stand der Sache im nächstfolgenden, zweiten, dritten und vierten Jahre;
10) Bemerkungen.

Zu dem K. gem. Oberamt versieht man sich, daß es der genauen Vollziehung dieser Anordnung mit Umsicht und Thätigkeit sich widmen werde, und will man über die Vollziehung derselben auf den 1. Mai 1838 der berichtlichen Nachweisung unter Anschluß eines Auszugs von der — von dem Oberamt anzulegenden Liste entgegensehen, womit insbesondere die Anstände näher zu erörtern sind, welche die Vollziehung wider Vermuthen bei den Gemeinde- und Stiftungs-Behörden oder den Amts-Corporationen gefunden haben sollte.

Ludwigsburg, den 3. April 1837.

d) sind dermalen noch Jünglinge und Mädchen übrig, für die in der angegebenen Beziehung noch nicht gesorgt ist, und
  aa) wie viele 1. Jünglinge, 2. Mädchen?
  bb) was ist der Grund dieses Mangels?
  cc) wie kann und soll derselbe beseitiget werden?

2) Ist (außer der allgemeinen Sonntagsschule) eine besondere Sonntagsgewerbsschule für Handwerks-Lehrlinge und Gesellen in der Gemeinde?

und im bejahenden Falle:

a) in welchen Monaten, Tagen und Stunden?
b) in welchem Lokal?
c) wer ertheilt den Unterricht und wer führt die Aufsicht?
d) in welchen Fächern wird darin Unterricht ertheilt?
e) wie viele aa) Handwerks-Lehrlinge und bb) Handwerksgesellen nehmen wirklich daran Theil?
f) wie viel kostet die Anstalt jährlich, nach Abzug der vorübergehenden Kosten der ersten Einrichtung?
g) wer bezahlt diese Kosten und zu welchen Theilen?

III. Aeltere Gemeinde-Angehörige.[746])

1. Besteht in der Gemeinde eine öffentliche Anstalt zu Beschäf-

746) Ein Erlaß der Reg. des Neckarkreises vom 16. Jan. 1837 auf besondern Befehl an die gem. Oberämter lautet so: „Sowohl durch die im Februar und März des Jahres 1834 von dem Sekretär Schmidlin aus Auftrag der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins in verschiedenen O. A. Bezirken vorgenommenen Visitationen der Armenanstalten, als auch durch die Berichte der Oberamts-Leitungen und einzelne Oberamts-Visitationen, hat sich ergeben, daß die in die Spitäler und andere Armenhäuser aufgenommene Individuen, in vielen Orten nicht so, wie es zu wünschen wäre, beschäftigt werden, und deßhalb dem Bettel nachziehen. — Es ist zwar nicht zu verkennen, daß die Auffindung einer angemessenen Beschäftigung für solche Leute, und die Bewegung derselben zu wirklicher Handanlegung mancherlei Schwierigkeiten unterliegt, daß die Auswahl der Beschäftigungs-Zweige von den besondern örtlichen Verhältnissen abhängt, und sich daher nicht wohl allgemeine Regeln darüber aufstellen lassen, und daß in der Wahl der Mittel, solche öfters alte und gebrechliche, oder sonst schwächliche, kränkliche, blödsinnige oder verrückte Personen, wirklich in Thätigkeit zu setzen und zu erhalten, manche billige Rücksicht eintreten muß. — Dennoch sollte es nicht sehr schwer halten, in jedem Orte, wenigstens von größerem Umfange, Einen Mann zu finden, der sich für Erreichung eines so wohlthätigen Zwecks persönlich interessiren und dazu mit der erforderlichen Umsicht und Energie, aber auch mit Humanität, mitwirken würde. Auch sollten theils in der eignen Oekonomie jeder Anstalt oder der Gemeinde, theils in der Privat-Industrie der Bewohner des Orts und der Umgegend die Mittel zu angemessener und einträglicher Beschäftigung der genannten Personen gegeben seyn. — Das K. gem. Oberamt wird daher namentlich auch in der Eigenschaft als Vorstand der Oberamts-Leitung der Wohlthätigkeits-Anstalt angewiesen, darüber, wie es sich rücksichtlich der Beschäftigung der Armen in den Spitälern und Armenhäusern verhalte, auf den ersten Mai d. J. umfassenden Bericht an die Kreis-Reg. zu erstatten, welchem die Rubriken des von der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins hinausgegebenen gedruckten Planes zu dem je auf Geor-

tigung älterer Gemeinde-Angehörigen durch feinere Handarbeiten, wie z. B. Spinnen, Stricken, Sticken, Strohflechten?

und im bejahenden Falle:

a) in welchen Monaten, Tagen und Stunden?

b) in welchem Lokal?

c) wer führt die Rechnung und Aufsicht?

d) wie viele arme aa) männlichen, bb) weiblichen Geschlechts nehmen Theil?

e) mit welchen verschiedenen Arbeiten werden sie beschäftigt?

f) welche Fabrikate jeder Gattung haben sie im letzten Jahre wirklich mit einander hervorgebracht?

g) auf welchem Wege werden die Arbeits-Materialien angeschafft? und die Fabrikate verwerthet? and mit welchem Gewinn oder Verlust?

h) wie viel kostet die Anstalt jährlich, ohne die vorübergehenden Kosten der ersten Einrichtung und nach Abzug des Erlöses aus den für Rechnung derselben verkauften Fabrikaten?

i) wer bezahlt diese Kosten und zu welchen Theilen?

2) Wird erwachsenen armen Gemeinde-Angehörigen nicht auch Gelegenheit verschafft durch gröbere Handarbeiten, z. B. Straßen-Bau- und Reinigungsarbeiten ꝛc. bei der Gemeinde etwas zu verdienen?

und im bejahenden Falle:

a) mit welchen verschiedenen Arbeiten sind

b) wie viele aa) männliche, bb) weibliche Arme im letzten Jahre wirklich auf diese Art beschäftigt worden? und wie viel (ungefähr) haben sie damit verdient?

3) Besteht in der Gemeinde eine Leihanstalt? namentlich

a) eine Leihkasse zu Abschaffung des Stellviehes? oder eine Hülfs-Kasse zu unbestimmten Zwecken? wie hoch ist gegenwärtig ihr Activ- und Passiv-Stand? haben wirklich auch ärmere Personen, und wie viele daran Theil?

b) erhalten die Armen nöthigenfalls Getraide-Anlehen von dem Gemeinde-Frucht-Vorrath? in welcher Größe und zu welchen Zinsen?

c) erhalten angehende Handwerker, Eheleute ꝛc. aus den öffentlichen Mitteln der Gemeinde Anlehen zu ihrem Etablissement? in welcher Größe? verzinslich oder unverzinslich?

4) Besteht in dem Gemeinde-Bezirk eine Sparkasse? Ist sie nur für die Angehörigen dieser Gemeinde, oder für welchen größern Bezirk bestimmt? Und wie hoch ist gegenwärtig ihr Activ- und Passiv-Stand?

---

gii an dieselbe von den Oberamts-Leitungen zu erstattenden Berichte über das Armenwesen Abschn. III. Nr. 1 u. 2., jedoch mit besonderer Beziehung auf jede einzelne solche Armen-Anstalt, zu Grunde zu legen sind. Hiebei ist besonders nachzuweisen, was von Seiten des gem. Oberamts zur Vollziehung der Vorschriften des Circ.-Erl. v. 6. Febr. 1823 die Verwendung der Armenstiftungen betreffend, inzwischen geschehen ist."

5) Ist für alle erwachsene Gemeinde-Angehörige durch öffentliche Anstalten in so weit gesorgt, daß sie nicht nöthig haben, bei einzelnen Privat-Personen Unterstützung durch Betteln zu suchen? Oder wird

a) dessen ungeachtet noch einem Theile desselben das Allmosen-Einsammeln bei den bemittelteren Orts-Einwohnern gestattet und in welcher Weise, namentlich

aa) nur bestimmten Armen oder Jedem, der sich des Bettelns nicht schämt?

bb) nur an bestimmten Tagen oder zu unbestimmter Zeit?

cc) unter besonderer Aufsicht oder ohne eine solche?

dd) wie viel sind es im Durchschnitte Ortsarme, die auf solche Weise im Ort betteln?

b) gehen noch Gemeinde-Angehörige gewerbsmäßig außerhalb des Gemeinde-Bezirks auf das Betteln aus? und zwar

aa) auf welche Bezirke und Entfernungen dehnen sie sich aus?

bb) wie hoch mag sich die Anzahl der dieses auswärtige Bettelgewerbe treibenden Gemeinde-Angehörigen belaufen?

c) wie viele der Gemeinde-Angehörigen aa) Kinder, bb) Erwachsene sind im Laufe des letzten Jahres wegen unerlaubten Bettelns im Orte oder auswärts amtlich betreten worden? (Die mehrmals in Einem Jahre Betretenen sind hier mehrfach zu zählen?)

d) Was kann und soll zu Abstellung dieser noch herrschenden Mißbräuche geschehen?

IV. Auswärtige Arme.

Wird die Gemeinde häufig durch auswärtige Bettler belästigt?

a) aus welchen Orten und Gegenden hauptsächlich?

b) wie viele aa) Kinder, bb) Erwachsene aus anderen, und aus welchen Gemeinden, sind es, die im letzten Jahre in dem Gemeinde-Bezirke amtlich über dem Betteln betreten worden?

c) welche Anstalten zu Abstellung des Fremden Bettel-Unfugs bestehen in der Gemeinde?

Und was hätte etwa noch weiter zu geschehen?

V. F[illegible]ds zur Armen-Unterstützung.

a) Wie hoch belauft sich nach dem neuesten Etat (summarisch) der zur Unterstützung der Armen und Armenanstalten, so wie der Industrie-Schule, verwendbare Ertrag der Ortsstiftungen?

b) Welche Zuflüsse kommen hiezu durch eingesammelte freiwillige Beiträge, oder von auswärtigen Cassen?

c) Hat zur Bestreitung der unter a) bemerkten Zwecke die Gemeindepflege noch einen Zuschuß zu leisten und welchen?

d) Wird Gemeinde-Schaden umgelegt und in welchem Betrag?

e) Wie viel beträgt die in der Gemeinde erhobene ordentliche directe Jahrssteuer?

Vorstehenden Jahres-Bericht beurkundet
den ten 18
das gemeinschaftliche Unteramt
N. N. N. N.

274.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das ev. Consistorium, betr. die Beiziehung des Schulgelds zur Haltung eines Provisors

vom 11. Mai 1835. 747)

Auf den Bericht vom 14. v. M., betreffend das Gesuch des Gemeinderaths in — Oberamts — um Gestattung eines Abzugs an der Schulgelds-Einnahme der Schulstelle im untern Dorfe Behufs der Beisteuer zur Belohnung des Provisors und um Aufhebung einer entgegenstehenden Consistorial-Verfügung wird dem Consistorium aufgetragen, dem Gemeinderath von — auf seine von dem gemeinschaftlichen Oberamt an das Ministerium einbeförderte Eingabe vom 1. März d. J. eröffnen zu lassen, wie dasselbe den vorgebrachten Anspruch in dem §. 30. (und 31.) der General-Schul-Ordnung vom 26/31. Dec. 1810 nicht für begründet erkenne, indem diese Gesetzes-Stelle den Beizug der Schulgelds-Einnahme zur Unterhaltung eines Schulgehülfen nur für den Fall, daß der Letztere einem Schullehrer beigegeben und von diesem abhängig gemacht wird, nicht aber für den hier vorliegenden Fall der Bestellung eines perpetuirlichen, unabhängigen Provisors, welcher lediglich die Stelle eines von der Gemeinde zu unterhaltenden Schullehrers vertritt, zugestanden hat, und daß dem angebrachten Gesuche um so weniger Statt gegeben werden könne, als der neue Schullehrer im untern Dorfe auf den Grund der, den unverringerten früheren Betrag der Schulgelds-Einnahme enthaltenden Competenz angestellt worden ist. — — —

Stuttgart, den 11. Mai 1835.

275.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die Schul-Inspektorate, betr. die Behandlung von Kindern bairischer Staats-Angehörigen rücksichtlich des Schulbesuchs

vom 12. Juni 1835. 748)

747) Normalienbuch des Consist. — vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 46.

748) Kath. Schul-Insp.-Reg. — analog dem Erlaß des kath. Kirch.R. v. 23. Aug. 1834. (siehe zu Cons.Erl. v. 15. Aug. 1834.)

276.

Erlaß des Minist. des Inn. des K. u. Sch. W. an das ev. Consistorium, betr. die Anschaffung einer Amts-Wohnung für Filialschullehrer

vom 10. Juli 1835. 749)

Dem Consistorium wird auf seine Anfrage vom 2. v. M. die Frage: ob bei Filial-Schulstellen neben dem Normalgehalt auch die Anschaffung einer Amtswohnung für einen verheuratheten Schullehrer angesprochen werden könne? betreffend, zu erkennen gegeben, daß nach der evangelischen Schulordnung vom Jahr 1810. §. 29. jedem selbstständigen Schullehrer (Schulmeister) dessen Einkommen unter 300 fl. steht, eine freie Wohnung oder ein angemessener Hauszins gebühre, daß es hiebei keinen Unterschied mache, ob ein solcher Schulmeister in einem kirchlichen Mutter- oder einem Filialort aufgestellt ist; daß die Amtswohnung für einen Schulmeister den Gelaß für eine Familie enthalten müsse und daß wo die betheiligten Orte und Gemeinden es an diesem Erforderniß einer Schulanstalt fehlen lassen, zunächst das Bezirksamt und die Kreis-Regierung einzuschreiten haben.

Auch die Aufbringung der für die Anschaffung einer Schullehrers-Wohnung erforderlichen Geldmittel und die Unterstützung bedürftiger Orte mit Beiträgen der Staatskasse sind Gegenstände, bei welchen die polizeiliche Fürsorge den Bezirksämtern und Kreis-Regierungen zukommt.

Das Consistorium wird daher in vorkommenden Fällen die betreffende Kreis-Regierung um Einschreitung angehen.

Stuttgart, den 10. Juli 1835.

277.

Erlaß der Regierung des Neckar-Kreises, betr. die Erziehung verwahrloster Kinder und Bildung von Frauen-Vereinen

vom 8. Juli 1835. 750)

Nach einer Anzeige der K. Stadtdirektion Stuttgart hat sich im vorigen Jahre ein ausgedehnter Frauen-Verein daselbst gebildet, dessen Zweck dahin geht, Kinder, deren Eltern unfähig sind, ihnen eine

749) Normalienbuch des Consist. — vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 30. f.
750) D. Amts-Reg.

zweckmäßige Erziehung zu geben, durch Unterbringung in geordneten Erziehungsanstalten, dem Verderben zu entreißen. Die große Theilnahme, welche dieses sehr wohlthätige Unternehmen in der Residenzstadt bereits gefunden hat, machte es möglich, daß schon sehr Vieles für den angegebenen Zweck geschehen ist, obgleich die gewöhnlichen jährlichen Beiträge der Vereinsmitglieder sehr mäßig gestellt sind.

Es ist nicht zu mißkennen, daß in einer Vervielfältigung ähnlicher Vereine ein — zumal bei dem Mangel örtlicher Fonds für den hohen Zweck die Erziehung hülfeloser Kinder zu sichern, näher liegendes Mittel sich finde, dessen Verwendung zugleich in das Interesse einzelner, zu zweckmäßiger Wohlthätigkeit sich neigender Gemüther niedergelegt würde.

Wenn nun dieser Zweck neben dem Grade, in welchem die Theilnahme an denselben an Ausdehnung gewinnt, nur geringe pecuniären Beiträge erfordert, und es hienach zunächst darum zu thun ist, den wohlthätigen Sinn für den Gegenstand auf einem, jenem entsprechenden Wege zu wecken, und wenn wirklich schon in mehreren Bezirksstädten — vielleicht auch in einzelnen Amtsorten sich — jenem Zweck sich nähernde Vereine gebildet haben, durch deren Annäherung oder Verbindung vielleicht eine ausgedehnte Wirksamkeit in der Zukunft herbeigeführt werden kann, — so findet die Kreis-Regierung es in ihrer amtlichen Stellung, die K. Oberämter auf den Gegenstand aufmerksam zu machen. Es darf wohl nicht erst berührt werden, daß ein solcher Verein lediglich aus dem Sinne Einzelner für geordnete Wohlthätigkeit und thätige Verwendung für die Erreichung des Zwecks, frei hervorgehen müsse; aber es ist auch anzunehmen, daß es im Allgemeinen nur einer angemessenen Aufforderung und Leitung bedürfe, um jene zu wecken.

Unter diesen Andeutungen wird der Gegenstand in das gemeinschaftliche Interesse der K. Bezirksbeamtungen niedergelegt, und die K. Kreis-Regierung darf hoffen, daß demselben die ihm gebührende Theilnahme nicht entgehen werde. — — — —

Ludwigsburg, den 18. Juli 1835.

278.

Erlaß der Regierung des Neckar-Kreises an das Oberamt —, betr. die Berücksichtigung des Zustandes des Schul-Wesens bei Ober-Amts-Visitationen

vom 14. September 1835.[751])

Seine Königliche Majestät haben in einem Höchstdenselben neuer-

751) Hauschel's Magazin für Pädagogik und Didaktik 1836. erstes Heft S. 134.

lich über das Ergebniß einer Ober-Amts-Visitation erstatteten Berichte eine nähere Aeußerung über den Zustand der Schulen vermißt, und da bei dem wichtigen Einflusse der letzteren auf Bildung und Sittlichkeit des Volks und der besondern Aufmerksamkeit, welche Höchstdieselben aus diesem Grunde dem Volks-Unterrichte widmen, für die Regierungsbehörden eine nähere Kenntniß von dem Stande des Schulwesens in den einzelnen Orten und Bezirken von Wichtigkeit ist; so ist durch Erlaß des K. Ministeriums des Innern vom 2. d. M. die Kreis-Regierung angewiesen worden, bei künftigen Oberamts-Visitationen auch auf diesen Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zu richten und insbesondere über folgende Fragen Erkundigung einziehen zu lassen:

Wie viele lateinische Schulen, Realanstalten, deutsche Schulen, und zwar evangelische, katholische und israelitische bestehen in dem Bezirke?

In welchem Zustande befinden sich dieselben im Allgemeinen? an welchen Gebrechen und Mängeln leiden dieselben insbesondere?

Sind die Schulen mit der gesetzlichen Anzahl von Lehrern bestellt und beziehen dieselben zum Mindesten das normalmäßige Minimum des Gehalts?

Kommen viele Schul-Versäumnisse ohne gültige Ursache vor, und werden dieselben gehörig bestraft?

Sind die Schullokale in genügendem Zustand?

Ist das israelitische Schulwesen der Verordnung vom 30. Juli 1829 gemäß eingerichtet?

Das K. Oberamt wird hievon in Kenntniß gesetzt, und hat dasselbe solches in dem Leitfaden zu der periodischen Visitation der K. würtembergischen Oberämter nach der Rubrik „26 Stiftungsbehörden“ zu notiren.

Ulm, den 14. September 1835.

Auf besondern Befehl.

279.

Erlaß der ev. Synode an die Dekanatämter, betr. eine Erinnerung der Schullehrer an ihre Berufspflichten

vom 13. November 1835.[752])

Die evangelische Synode erkennt gerne an, daß es in allen Gegenden des Vaterlandes Schulen giebt, welche durch erfreuliche Fortschritte in Kenntnissen und Fertigkeiten, durch Zucht, Ordnung und christlichen Geist sich auszeichnen; und die K. Dekanatämter werden nicht ermangeln, denjenigen Schulmeistern und Schulgehilfen, deren

752) Dek. Regg. Gedr.

pflichttreue Bemühungen, zum Theil unter schweren äußern Verhältnissen, hierauf gerichtet sind, dieses Anerkenntniß von Seiten der evangelischen Synode zu bezeugen; die Arbeit dieser rechtschaffenen Männer, im Vereine mit den unmittelbaren Aufsichtsbehörden, auf alle Weise zu unterstützen; gleichwie auch die Gemeinden selbst bei jeder sich darbietenden Gelegenheit auf den hohen Werth des Besitzes einer guten Schule und geschickter, gewissenhafter, nach Sinn und Wandel würdiger Lehrer aufmerksam zu machen.

So erfreulich aber diese Erscheinungen sind, so betrübend sind dagegen die — meistens nur allzu gegründeten — Klagen, welche von verschiedenen Orten her über andere Mitglieder des Schulstandes, und namentlich über mehrere Provisoren, geführt werden. Es giebt Jüngere und Aeltere, die für alles Andere mehr Sinn und Eifer haben als für Amt und Beruf, für guten Unterricht und sittliche Erziehung der ihnen anvertrauten Jugend; und die eben daher auch in ihrer eigenen Befähigung stille stehen oder gar zurückschreiten. — Es giebt unbescheidene und anmaßende Schulgehilfen, besonders solche, die den Namen „unabhängiger Provisoren" also zu verstehen scheinen, als ob derselbe ihnen das Recht gäbe, jede Einweisung in ihre Pflichten abzulehnen, sich gegen ihre Principale ungebührlich zu benehmen, auf die Schulmeister herabzusehen, und ihren Vorgesetzten überhaupt die schuldige Achtung und Folgsamkeit zu verweigern. — Es giebt Lehrer, welche nicht durch freundlichen Ernst und liebreich-würdige Ansprache, verbunden mit einer guten, durch Lebendigkeit und Faßlichkeit ansprechenden Methode, den Kindern den Schulbesuch werth und angenehm zu machen suchen, und durch dieses wirksame Mittel vielen Schulversäumnissen begegnen: sondern die durch mürrisches und heftiges Wesen, durch übermäßige Strenge, ja nicht selten durch rohe Mißhandlung die Schüler schrecken und verschüchtern, ihnen das Lernen entleiden, und in junge Herzen den ersten Grund zu Bitterkeit und verkehrter Richtung legen. — Es fehlt nicht an solchen, die durch gemeinen Umgang, durch Wirthshauslaufen, durch Theilnahme an zuchtlosen Tänzen und dgl. sich an Leichtsinn, Verschwendung, Trunkenheit, Spielsucht, Nachtschwärmen und rohe Sitten gewöhnen, hiedurch oder durch Sünden der Wollust den Sinn für das Höhere und Bessere in sich ertödten, zur Arbeit unlustig und unfähig werden, oftmals auch ein sieches, mit innern Vorwürfen belastetes Leben und einen frühen Tod sich zuziehen. — Die Leichtfertigkeit endlich, womit Manche an öffentlichen Orten über Religion und Christenthum sich aussprechen; die nachläßige Oberflächlichkeit und gemüthlose Kälte, womit sie in ihrem Unterrichte Alles, was auf Religion und Bibel sich bezieht, behandeln; ihr Unfleiß im Besuche des Gottesdienstes, und ihr ärgernißgebendes Bemühen, sich demselben auf jede Weise zu entziehen: — dieß Alles deutet auf einen bei Jugendlehrern zwiefach beklagenswerthen Mangel an Gottesfurcht und an Interesse für das Heilige und Wahre hin, und beweist, wie wenig solche Schulmänner bedenken, daß christliche Erkenntniß und Religiosität die Grundlage einer guten Erziehung ist, und daß ohne

sie ein Lehrer, und wäre er auch sonst geschickt und eifrig, nicht zum wahren Seegen arbeitet und arbeiten kann. —

Die evangelische Synode hofft, daß schon eine ernste und unverhüllte Darlegung dieser Fehler und Verderbnisse mit ihren Folgen Manche von denselben ab- und zurückschrecken werde; zugleich wird aber auch hiemit aufs Neue erklärt, daß die Ober-Kirchen- und Schulbehörde nicht gemeint sey, durch unwürdige Mitglieder des Schulstandes Volk und Jugend mißhandeln, den Schulstand selbst entehren, und ihm die Anerkennung seiner achtbaren Wirksamkeit entziehen zu lassen. Auch der gegenwärtige, durch mehrere Entlassungen gesteigerte Mangel an Provisoren wird die Strenge gegen diejenigen, welche zu gerechten Klagen Anlaß geben, nicht mildern: sondern es wird eher jede andere, wenn auch beschwerliche, Aushilfe ergriffen, als zugegeben werden, daß an Schulen solche Lehrer bleiben, die durch Trägheit, Rohheit und Unsittlichkeit nur Böses stiften, oder das Fortwachsen des von bessern Vorgängern gepflanzten Guten unmöglich machen.

Den Dekanatämtern wird aufgegeben, Voranstehendes sämmtlichen Schullehrern, den einen zur Warnung, den andern zur Ermunterung, bekannt zu machen, und es in die Schulrezeßbücher eintragen zu lassen; von ihnen selbst aber, gleichwie von den Pfarrämtern, wird erwartet, daß sie fortwährend genaue Obacht halten, sich besonders der sittlichen und religiösen Bildung und Befestigung der ihnen Untergeordneten getreulich annehmen, sie durch Leitung und Förderung ihres Privatfleißes zu nützlicher Anwendung ihrer schulfreien Zeit gewöhnen, bei den ersten Anfängen eines Verderbnisses väterlich und ernst warnen, wenn aber die Warnung fruchtlos ist, sofort an das evangelische Consistorium berichten. Namentlich sind auch die Zeugnisse in den Provisoratstabellen (in welche immer auch alle noch nicht bleibend angestellte Filiallehrer aufzunehmen sind,) auf den Grund fortwährender Beobachtung sowohl der Leistungen als des Benehmens der Schulgehilfen und Amtsverweser mit strenger Wahrheit, nach bestem Wissen und Gewissen, abzufassen, damit aus denselben die Tüchtigkeit und Würdigkeit des am Orte befindlichen Lehrers, oder das Gegentheil erhelle, und einem Jeden werden könne, was er verdient.

Stuttgart, den 13. November 1835.

280.

Erlaß des Minist. des Inn. des K. u. Sch. W. an das ev. Consistorium, betr. das Gemeinde-Wahlrecht zu Schulstellen

vom 19. November 1835. [753])

Dem Consistorium werden auf seinen weiteren Bericht in der

753) Normalienbuch des Consist. — vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 49.

Beschwerde-Sache des Stiftungsraths zu — Oberamts — wegen Nichtbeachtung seines vermeintlichen Wahlrechts bei Wiederbesetzung des erledigten Schuldienstes daselbst, die vorgelegten Acten mit dem Auftrage zurückgegeben, den rekurrirenden Stiftungsrath bescheiden zu lassen, daß auch das Ministerium im Hinblick auf die Normal-Verordnung vom 11/12. Okt. 1811 nur die von dem evangelischen Consistorium von Anfang an ununterbrochen erfolgte Auslegung derselben, wornach die evangelischen Schuldienste des Landes in dem Falle, wenn die Beiträge der Staatskasse und der Stiftungen zu der Schulbesoldung mehr betragen, als die der Gemeindepflege, mit Ausschluß des Schulgelds und der Accidenzien, ohne ein Wahlrecht der Gemeinde von der Oberschulbehörde besetzt werden, dem angebrachten Gesuche der Recurrenten keine Folge zu geben wisse, weil selbst dann, wenn die —'sche Stiftung mit einem jährlichen Betrag von 2 fl. 30 kr. nicht zu den Besoldungsbeiträgen der Stiftungskasse zu rechnen wäre, was übrigens kaum zu begründen sey, und wenn zu Gunsten der Gemeinde auch der Anschlag der Wohnung, die sie dem Schullehrer reicht, mit jährlichen 15 fl. in Berechnung genommen werde, die aus der Staats- und Stiftungskasse fließenden Gehaltstheile doch immer noch in so fern bedeutend überwiegen, als nicht nur der Vergütungspreis für den Eimer Wein, welchen der Schullehrer vom Staat bezieht, von dem in der Competenz bemerkten Anschlag von 16 fl. inzwischen auf 24 fl. erhöht worden, sondern auch von den Besoldungs-Beiträgen der Gemeinde mit Rücksicht darauf, daß die dem Schulmeister auferlegte Verbindlichkeit zur Heizung des Schullokals gesetzlich Jener obliege, der hiedurch entstehende Aufwand mindestens in dem Competenz-Anschlag von 40 fl. jährlich in Abzug zu bringen sey, wornach dieselben auf 75 fl. 32 kr. herabsinken, während die ihnen gegenüberstehenden Gehalts-Theile, welche von der Staats- und von Stiftungskassen gereicht werden, sich auf 107 fl. 35 kr. berechnen.

Indem hiebei das Consistorium, so viel die Berücksichtigung der Amtswohnung bei der Beurtheilung, ob der Gemeinde ein Schulwahl-Recht zustehe, betrifft, auf die in der Ministerial-Entschließung vom 12. Jan. 1832 die Beschwerde des Stadtraths in — wegen Entziehung seines Vorschlags-Rechts zum Mädchen-Schuldienst betreffend, enthaltene, mit der in dem Erlasse vom 7. v. M. gemachten übereinstimmenden Bemerkung hingewiesen wird, wird es übrigens angemessen seyn, wenn die Besetzung des Schuldienstes zu — durch das Consistorium vorerst noch einige Zeit im Anstand gelassen wird, bis sich ergiebt, ob nicht gegen die vorstehende Entscheidung von dem Stiftungs-Rath Beschwerde erhoben wird.

Stuttgart, den 19. November 1835.

281.

Erlaß des Minist. des Inn. des K. u. Sch. an das ev. Consistorium, betr. den Aufruf zu israelitischen Schul- und Vorsängers-Stellen

vom 28. November 1835.[754])

Auf den Bericht vom 24. dieß, betreffend den Aufruf zur Bewerbung um israelitische Schul- und Vorsängers-Stellen, wird dem Consistorium zu erkennen gegeben: daß nach dem §. 12. der Verfügung vom 30. Juli 1829 und dem Normal-Erlasse vom 14. Sept. 1832[755]) der Aufruf zur Bewerbung um eine mit einem Vorsänger-Amt verbundene Schulstelle allerdings von der Oberschul-Behörde, als welche auch die Besetzung der vereinigten Stelle vornimmt, zu erlassen ist.

Uebrigens ist in dem Aufruf der vorgeschriebenen Rücksprache mit der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde wegen des Vorsängerdienstes auf geeignete Weise Erwähnung zu thun.

Stuttgart, den 28. November 1835.

282.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die Commission für die Erziehungshäuser, betr. Bestimmungen über die Auswahl der in Pfleghäusern unterzubringenden Waisenhaus-Zöglinge

vom 28. November 1835.[756])

Auf den Bericht vom 31. Oct. v. J., betreffend die Frage von Veränderungen in der bestehenden Einrichtung der Waisenhäuser, wird der Commission in Gemäßheit höchster Entschließung vom 26. d. M. Folgendes eröffnet:

1) Zu einer Abänderung der bestehenden Vorschriften über die Erziehung eines Theils der Waisenhaus-Zöglinge in Privat-Kosthäusern haben Seine Königliche Majestät keinen hinreichenden Grund gefunden. Die Anstalt-Vorsteher sind anzuweisen, bei der Auswahl der Pflegháuser und der in solche unterzubringenden Zöglinge die Vorschriften der Verordnung vom 11. Febr. 1810. §. 6—9. genau

---

754) Normalienbuch des Consist.

755) vgl. Min. Erl. v. 22. Sept. 1832.

756) Reg. des Min. des Inn. — vgl. G.B. v. 11. Febr. 1810. §. 6—9. Min. Erl. v. 7. Apr. 1826.

im Auge zu behalten, wobei das Ministerium es als diesen Vorschriften entsprechend erkennt, wenn, gleichwie die wegen moralischer oder physischer Gebrechen einer sorgfältigeren Pflege und Aufsicht bedürftigen Kinder, so auch Zöglinge von ausgezeichneten Talenten, falls für die letztern eine entsprechende Pflege in einem Landkosthaus nicht gefunden werden kann, vorzugsweise für die Erziehung im Hause bestimmt worden. In vieler Beziehung angemessen erscheint das Verfahren der Ober-Inspektion zu Weingarten, wornach in der Regel erst nach einjährigem Aufenthalt des Zöglings im Haus über dessen Unterbringung in der Landkost entschieden wird, und es ist dasselbe auch der hiesigen Ober-Inspektion zur Erwägung und versuchsweisen Anwendung zu empfehlen. Den Erziehungsgang der Land-Zöglinge haben die Anstalt-Vorsteher nach Maßgabe des §. 7. der oballegirten Verordnung sorgfältig zu überwachen, und, soweit ihre Einberufung in das Haus zu periodischen Prüfungen nicht als ausführbar erscheint, meistens periodische Schul- und Sitten-Zeugnisse über dieselben von den Pfarrämtern der Pflegorte einzufordern.

2) Hinsichtlich der weiblichen Zöglinge haben Seine Königliche Majestät den gestellten Antrag genehmigt: daß denjenigen derselben, welche nach Ablauf eines Vierteljahrs von beendigtem Schulkursus an für das Erwerbsverhältniß, in das sie aus der Anstalt übergehen sollen, noch nicht gehörig vorgeübt oder erstarkt erscheinen, zum Zweck weiterer Vorbereitung ein verlängerter Aufenthalt im Hause, je nach Erforderniß bis zur Dauer eines Jahrs, letzteres vom Austritt aus der Schule an gerechnet, gestattet werde. Ueber die Einwirkung dieser Verfügung auf den Etat der Anstalten, in welchen ein dieselbe berücksichtigender Satz nicht aufgenommen ist, wird auf den 1. Juli 1836 dem Bericht der Commission entgegen gesehen. Uebrigens haben die Anstalt-Vorsteher eines Theils von der zugestandenen Verlängerung nur, so weit sie wirklich als Bedürfniß zu dem ausgesprochenen Zweck sich darstellt, Gebrauch zu machen, und namentlich um derselben willen vortheilhafte Gelegenheiten zur Unterbringung der aus der Schule getretenen Mädchen nicht zu versäumen, andern Theils mit der Rücksicht auf angemessene Vorübung der betreffenden Zöglinge für ihren Lebensberuf zugleich diejenige auf nützliche Verwendung ihrer Arbeitskräfte für die Oekonomie der Anstalt zu verbinden.

3) Zu größerer Sicherung des Erfolgs der Waisen-Erziehung in den hiefür bestehenden Staatsanstalten haben Seine Königliche Majestät verfügt, daß die Aufnahme von Zöglingen in diese Anstalten der Regel nach in der Altersstufe vom siebenten bis zehnten Jahr geschehen, und innerhalb dieser Altersstufe bei sonst gleichen Verhältnissen zu Gunsten des jüngeren Kindes entschieden, Kinder von einem mehr vorgerückten Alter aber nur ausnahmsweise aus besonders dringenden Gründen und in der Art aufgenommen werden sollen, daß bei der Gleichheit der übrigen Verhältnisse die normalmäßige Altersstufe den Vorzug giebt. Die Commission hat diese letztere Verfügung durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kennt-

niß zu bringen [757]). Bei ihrer Anwendung ist als ein Grund für eine Ausnahme von der Regel namentlich auch der Fall zu betrachten, wenn die einem Oberamts=Bezirk zukommende Zahl von Waisenhaus=Zöglingen anders nicht ergänzt werden kann.

Nach Vorstehendem hat die Commission das Weitere zu verfügen und sich die genaue Handhabung der gegebenen Vorschriften angelegen seyn zu lassen.

Stuttgart, den 28. November 1835.

283.

Erlaß der Commission für die Erziehungshäuser, betr. die Aufnahme in die Waisenhäuser

vom 9. Dezember 1835. [758])

Zu größerer Sicherung des Erfolgs der Waisen=Erziehung in den hiefür bestehenden Staatsanstalten haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 26. v. M. verfügt, daß die Aufnahme von Zöglingen in diese Anstalten der Regel nach in der Altersstufe vom siebenten bis zum zehnten Jahr geschehen, und innerhalb dieser Altersstufe bei sonst gleichen Verhältnissen zu Gunsten des jüngeren Kindes entschieden, Kinder von einem mehr vorgerückten Alter aber nur ausnahmsweise aus besonders dringenden Gründen und in der Art aufgenommen werden sollen, daß bei der Gleichheit der übrigen Verhältnisse die normalmäßige Altersstufe den Vorzug gibt. Was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 9. Dezember 1835.

---

†) Erlaß der israel. Ober=Kirchen=Behörde, betr. die Einführung eines israelit. Spruchbuchs beim israelit. Religions=Unterricht

vom 11. Januar 1836.

---

757) vgl. Erl. v. 9. Dez. 1835.

758) Regbl. 1835. Nr. 53. S. 491. — vergl. G.V. v. 11. Febr. 1810. §. 4. Ordn. v. 1. Juli 1811. §. 3. Min.Erl. v. 28. Nov. 1835.

†) s. Reg.Ges. u. israel. K.Ges. Regbl. 1836. Nr. 5. S. 37. — vgl. Min.Verf. v. 30. Juli 1829. §. 17. 8. Aug. 1829. 5. Erl. der israel. O.K.Beh. v. 7. Apr. 1836.

284.

Erlaß des ev. Consistoriums an die Dekanatämter, betr. die Einführung eines neuen Elementarbuchs vom 15. Januar 1836.[759])

Nachdem schon längst und vielfach das Bedürfniß eines verbesserten, den Grundsätzen der Didaktik entsprechenden Elementarbuchs für die Volksschulen sich fühlbar gemacht hat, so beabsichtigt man, mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, ein solches, welches bereits dem Drucke übergeben ist, bestehend in einer Wandfibel, einer Handfibel und einer Gebrauchs-Anweisung für die Lehrer, von Georgii d. J. an in den deutschen Schulen einzuführen. Die Dekane haben ihre Untergebenen vorläufig hievon in Kenntniß zu setzen, um sich danach zu achten. Das Nähere über den Preis und die Anschaffung dieser Schriften von Seiten der Kinder oder der öffentlichen Kassen wird nachfolgen.

Stuttgart, den 15. Januar 1836.

285.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. die Beurtheilung der Schul-Conferenz-Aufsätze vom 29. Januar 1836.[760])

Man hat wahrgenommen, daß nicht alle Schulinspektorate in ihren Conferenz-Berichten über den Werth und Gehalt der — jährlich einzusendenden Conferenz-Aufsätze der Schullehrer und Provisoren sich äußern. Man sieht sich dadurch zu der Verfügung veranlaßt, daß sämmtliche Schulinspektoren in abgesonderten — dem Conferenz-Berichte anzuschließenden — Blättern ihr Urtheil über jeden der eingegangenen Conferenz-Aufsätze abgeben. Sie haben hiebei insbesondere von dem Gesichtspunkte der richtigen Auffassung und sachgemäßen Erschöpfung der Fragen, und von der Wahrheit des Inhalts, der logischen Ordnung und der stilistischen Darstellung auszugehen.

Hiernach hat sich sofort das Schulinspektorat für die Zukunft

759) Gedr. Dek.-Reg. — vgl. Conf.Erl. v. 17. Juni 1836.

760) Norm.-Buch des kath. K.R. — vgl. Erl. des k. g. R. v. 9. Aug. 1825.

und zwar zunächst bei Einsendung der Conferenz=Aufsätze vom Jahr 1835 zu benehmen.

Stuttgart, den 29. Januar 1836.

286.

Erlaß der Armen=Commission an die sämmtlichen gem. Oberämter, standesherrlichen Bezirksämter und Unterämter, betr. die Jahresberichte über das Armen= und Industrie=Schulwesen

vom 1. März 1836. [761])

Da die Königl. Armen=Commission in Gemeinschaft mit der Centralleitung des Wohlthätigkeits=Vereins auf den 30. Juni d. J. Seiner Königlichen Majestät, dem K. Ministerium des Innern, und dem Publikum wieder ausführliche Rechenschaft über die Thätigkeit des Wohlthätigkeits=Vereins im verflossenen Jahre zu erstatten hat, und die zu diesem Zwecke erforderliche Zusammenstellung der in den Jahrsberichten über das Armenwesen enthaltenen Notizen viele Zeit erfordert; so werden unter Beziehung auf die gedruckten Erlasse vom 31. März 1835

I. die sämmtlichen gemeinschaftlichen Oberämter und standesherrlichen Bezirksämter

aufgefordert,

1) diese Jahrsberichte dieß Jahr und künftig unfehlbar, der Vorschrift gemäß, auf den 15. Mai zur K. Armen=Commission einzusenden;

2) bei Fertigung der zur Aufbewahrung bei den diesseitigen Akten bestimmten tabellarischen Uebersichten sich größerer Vollständigkeit und Genauigkeit, als es im vorigen Jahre zum Theil der Fall gewesen ist, zu befleißen;

3) in diesen Tabellen die in den unteramtlichen Berichten enthaltenen Unterstützungs=Gesuche nicht, wie es häufig geschehen ist, unbemerkt und unbegutachtet zu lassen;

4) Bemerkungen, welche sich auf besondere Klassen von Instituten beziehen, in der betreffenden Tabelle bei dem betreffenden besonderen Institut, oder, wenn dieß nicht möglich ist, am Ende der Tabelle, und nicht, wie es häufig geschehen ist, in dem Begleitungs=Berichte — in diesem aber blos allgemeine Bemerkungen über den Gesammtzustand eines Ortes oder Bezirks vorzutragen; und

5) die vollständige Beilegung der sämmtlichen unteramtlichen

---

761) Gedr. O.Amtl.Reg. — vgl. Erl. v. 31. März 1835.

Berichte nicht, wie es von einigen Oberämtern geschehen ist, zu unterlassen.

Damit aber die gemeinschaftlichen Ober- und standesherrlichen Bezirksämter im Stande seyn mögen, dieser Forderung Genüge zu leisten, werden

II. die sämmtlichen gemeinschaftlichen Unterämter,

deren jedem sogleich nach Empfang dieses Erlasses ein Exemplar desselben zu übersenden ist,

1) erinnert, ihren Jahrsbericht dieß Jahr und in jedem künftigen Jahre unfehlbar auf den 23. April in der unterm 31. März 1835 vorgeschriebenen Form an das ihnen vorgesetzte Ober- oder standesherrliche Bezirksamt einzusenden, und darin

2) jede Frage des im vorigen Jahre mitgetheilten Fragenplans alljährlich vollständig zu beantworten, indem man einer bloßen Berufung auf die Beantwortung im vorhergehenden Berichte, welche einzelne gemeinschaftliche Unterämter zu beabsichtigen scheinen, nicht Statt zu geben vermag, weil dadurch das Geschäft der gemeinschaftlichen Ober- und Bezirksämter, und der diesseitigen Kanzlei, allzusehr erschwert, und nach früheren Erfahrungen manche Unrichtigkeit herbeigeführt würde. Namentlich sind

3) diejenigen Fragen, welche sich auf Zahlen beziehen, wie z. B. die Fragen über die Zahl der an den Industrie-Schulen, an dem Unterrichte in der Baumzucht 2c. 2c., Theil nehmenden Kinder, und zwar jede Unterabtheilung dieser Fragen besonders, in Zahlen, und nicht, wie es zum Theil geschehen ist, nur im Allgemeinen, wie z. B. mit: „Mehrere" oder „Wenige" oder „sämmtliche arme Mädchen" oder „alle Elementar-Schüler der II. oder III. Classe" u. s. w. zu beantworten, weil es sonst nicht möglich ist, eine etwaige Zu- oder Abnahme zu bemerken, und richtige Hauptsummen, wie sie in den diesseitigen Hauptberichten angegeben werden müssen, zu ziehen.

4) Ist über die Verwendung eines jeden Beitrags, welchen das gemeinschaftliche Unteramt im letztverflossenen Jahre von der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins erhalten hat, eine Nachweisung entweder dem Jahrsberichte selbst unter der betreffenden Rubrik einzuverleiben, oder in einer besonderen Beilage demselben anzuschließen, — und ebenso sind alle Beiträge, welche im Laufe des nächsten Etatsjahrs von der Centralleitung erwartet werden, unter der betreffenden Rubrik des unteramtlichen Berichtes bestimmt, und unter ausdrücklicher Benennung der Summe, welche gewünscht wird, nachzusuchen.

Was insbesondere

5) die Rubrik I. 3, Industrie-Schulen betrifft; so ist unter Lit. f. bei der Frage: Welche Fabrikate jeder Gattung haben sie im letzten Jahre wirklich mit einander hervorgebracht, nicht blos im Allgemeinen anzugeben: „Garn, Strümpfe, Hemden," 2c. 2c., sondern die Zahl der verfertigten Pfunde, Paare, Stücke 2c. 2c. jeder Art,

auszusprechen, und, wo es noch nicht eingeführt ist, künftig ein besonderes Register nicht blos über das, was für das Institut, sondern auch über das, was für die Familien der Industrie=Schüler gearbeitet wird, zu diesem Zwecke zu führen, weil sonst ein richtiges Urtheil über den Fleiß der Lehrerinnen und Schülerinnen unmöglich ist.

6) Bei der Rubrik I. 5, sind künftig nicht, wie es im letzten Jahre häufig geschehen ist, die der Gemeinde angehörigen, außer dem Orte in Waisen= und Erziehungshäusern untergebrachten armen Kinder unangezeigt zu lassen, sondern es ist unter Lit. b. bestimmt und insbesondere anzugeben:

im Waisenhause zu N. N. . . . 3.
in der Rettungsanstalt zu N. N. . 2.
in Privatkost . . . . 4.
u. s. w.

7) Endlich ist unter der Rubrik V. Fonds zur Armen=Unterstützung, bei Frage a. nicht, wie es häufig geschehen ist, der Capital=Fonds, (der Grundstock), sondern der jährliche Ertrag (das jährliche Einkommen) der Orts=Stiftungen, insoweit derselbe nach Abzug der übrigen stiftungsmäßigen Leistungen, wie z. B. für Kirchen und Schulen, im letzten Jahre auf Unterstützung der Armen und Armen=Anstalten, so wie der Industrie=Schule, (nicht verwendet worden ist, sondern) hätte verwendet werden können, anzugeben, — bei Frage b. aber der Belauf der freiwilligen Beiträge, so wie der Beiträge von auswärtigen Kassen, jedes besonders, anzuzeigen, und es sind in Hinsicht auf letztere die Kassen, aus welchen diese Beiträge fließen, ausdrücklich zu benennen.

Stuttgart, den 1. März 1836.

Königl. Armen=Commission.

---

†) Erlaß des kathol. Kirchenraths an die kathol. Schul=Inspektorate, betr. die Zeugnisse derselben bei Dienstanstellungs=Gesuchen von Geistlichen

vom 4. März 1836.

Inhalt: „Um Mißbräuche zu verhüten, wird hiemit angeordnet, daß die schulinspektoratamtlichen Zeugnisse zu den Dienst=Bewerbungen der Geistlichen künftig nie mehr den Bewerbern selbst, sondern in der Regel stets unmittelbar und verschlossen, mit geeigneter Aufschrift versehen, demjenigen Dekane zuzustellen sind, welcher die Eingabe mit jenem verschlossenen Zeugnisse dem katholischen Kirchenrathe einzusenden hat. Nur wenn besondere Gründe vorwalten, welche jedoch jedesmal anzugeben sind, ist den Schulinspektoren unbenommen, diese amtliche Zeugnisse, statt an den betreffenden Dekan, unmittelbar anher

†) Forts. der Samml. der kath. K.Ges. u. Reg. des kath. K.R. — vgl. Erl. des k. K.R. v. 9. Apr. 1818. 13. Febr. 1823. 7. Juli 1830. 8. April 1834.

einzusenden, wovon sodann der Dekan alsbald zu verständigen ist. Dabei vertraut man zu denselben, daß sie der in dem diesseitigen allgemeinen Erlaß an die Dekanate und Schulinspektorate vom 8. April 1834 enthaltenen Aufforderung zu gewissenhafter und umsichtiger Ausstellung der in Rede stehenden Zeugnisse, pflichtgemäß nachkommen werden.

Zur Nachachtung für die Dekanatämter wird sodann weiter verfügt, daß die schulinspektoratamtlichen Zeugnisse für diejenigen Geistlichen, welche von der beabsichtigten Dienst-Bewerbung abstehen, dem Schulinspektorate wieder uneröffnet zurückzusenden sind, wenn der Bewerber erklärt hat, daß er sein Gesuch zurücknehme.

Schließlich wird unter Beziehung auf den allgemeinen Erlaß vom 15. Januar d. J. wiederholt bemerkt, daß weder Gesuche um Anstellung oder Beförderung, noch die amtlichen Zeugnisse der Dekane und Schulinspektoren hiezu, auf der Adresse als Amtssachen bezeichnet werden dürfen."

---

†) Erlaß der israelitischen Ober-Kirchenbehörde, betr. die Einführung eines israelitischen Gesangbuchs für den israelit. Gottesdienst und Religions-Unterricht

vom 7. April 1836.

287.

Erlaß des ev. Consistoriums an die Dekanatämter, betr. die Einführung neuer Elementarbücher

vom 17. Juni 1836. 762)

Unter Beziehung auf den Erlaß vom 15. Jan. d. J. wird das Dekanatamt in Kenntniß gesetzt, daß die dort vorläufig angekündig-

†) s. Reg.Ges. u. israel. K.Ges. Regbl. 1836. Nr. 19. S. 182. — vgl. Min. Verf. v. 30. Juli 1829. §. 17. 8. Aug. 1829. 5. Erl. der israel. O.K. Beh. v. 11. Jan. 1836.

762) Dek.Regg. Gedr. — Der Titel der Handfibel ist: Fibel oder erster Unterricht im Lesen, Schreiben, Denken, Sprechen für die Schulen des Königreichs Würtemberg. Aus Auftrag der Oberschul-Behörde, bearbeitet von Karl August Zoller. Stuttgart, bei Karl Erhard 1836. Der Titel der „Anleitung" ist: Anleitung zum Gebrauche der Wand- und Handfibel für die „Schulen des Königreichs Würtemberg" (wie oben.) — vgl. G.Sch.Ver. v. 26/31. Dez. 1810. §. 33. u. Conf.Erl. v. 15. Jan. 1836. — Ein Conf.Erl. v. 21. Febr. 1837 lautet so: Man hat vielfältig wahrgenommen, daß die Volks-Schulschriften, deren allgemeine Einführung in den Volksschulen durch die Erlasse v. 15. Jan. u. 17. Juni 1836 angeordnet worden, an vielen Orten noch nicht im Gebrauche sind. Wenn dieß zum Theil durch die erst nach Georgii v. J. geschehene Vollendung des Drucks dieser Schriften entschuldigt

ten Schulbücher (eine Wandfibel, Handfibel und Anleitung zum Gebrauche der Hand= und Wandfibel) nunmehr erschienen sind, und daß man ihre allgemeine Einführung in den Schulen noch im Laufe dieses Sommers hiemit verordnet haben wolle.

Von der Wandfibel und der Anleitung zum Gebrauche ist für jede Schule wenigstens Ein Exemplar auf Kosten des Schulfonds anzuschaffen. Was aber die Anschaffung der Handfibeln für ärmere Schulkinder betrifft, so hat sie von Seiten derjenigen Fonds zu geschehen, welchen es obliegt, derartige Schul=Bedürfnisse zu befriedigen.

Insbesondere aber sind die Lehrer anzuhalten, sich mit der „Anleitung" gründlich bekannt zu machen, weil von ihrer Kenntniß der zweckmäßige Gebrauch der Wand= und Handfibel wesentlich abhängt.

Stuttgart, den 17. Juni 1836.

---

†) Revidirte allgemeine Gewerbe=Ordnung

vom 5. August 1836.

Art. 13. „Der Eintritt in die Lehre bei einem zünftigen Meister, welcher das Verhältniß des zünftigen Lehrlings begründet, ist durch die Vollendung der gesetzlichen Schuljahre bedingt." (vergl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 9. Gew.Ordn. v. 22. Apr. 1828. Art. 13. Schul=Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 5.)

---

††) Verfügung des Fin.Ministeriums, betr. die Uebernahme und Uebergabe der zu Amtswohnungen dienenden Staats=Gebäude

vom 27. August 1836.

---

werden kann, so erwartet man jetzt um so bestimmter die Nachachtung gedachter Erlasse. Das Dekanatamt hat daher auf nächst Georgii die allgemeine Einführung dieser Schriften namentlich der Handfibel bei denjenigen Schulkindern seines Bezirks, für deren Alter sie berechnet ist, anzuordnen, und über die Anwendung derselben in den Visitations=Berichten sich zu äußern.

†) s. Reg.Ges. Regbl. 1836. Nr. 42. S. 385.

††) s. Fin.Ges. Regbl. 1836. Nr. 43. S. 440. — vergl. G.R. v. 20. Juni 1788. Ver. v. 2. Okt. 1817. Min.Erl. v. 28. Nov. 1820.

288.

Königliches Gesetz,

betreffend die Volksschulen,

vom 29. September 1836. [763])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Wir haben Uns veranlaßt gesehen, die bestehende Gesetzgebung über das Volksschulwesen einer umfassenden Revision zu unterwerfen, und verordnen und verfügen hiemit, nach Anhörung Unseres Geheimenraths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Erste Abtheilung.

Von der Aufgabe der Volksschulen.

Art. 1.

Zweck der Volksschulen.

Zweck der Volksschulen ist religiös-sittliche Bildung und Unterweisung der Jugend in den für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten.

Art. 2.

Gegenstände des Unterrichts.

Wesentliche Gegenstände des Unterrichts in den Volksschulen sind: Religions- und Sittenlehre, Lesen, Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen und Singen.

Der Religions-Unterricht ist in allen Volksschulen, soweit nicht in besonderen Fällen die Ober-Schulbehörde etwas Anderes anordnet, unter angemessener Theilnahme der Schullehrer von den Ortsgeistlichen zu ertheilen. [764])

Art. 3.

Sonntagsschulen.

Eine Fortsetzung der Volksschulen bilden die Sonntagsschulen. In diesen werden diejenigen Unterrichts-Gegenstände geübt, die für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind. [765])

---

763) Reg.-Bl. 1836. Nr. 50. S. 491. — vgl. Schul-Ord. v. 1782. 10. September 1808. 31. Dezember 1810.

764) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 10. 11. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 33.

765) vgl. Art. 6. — Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 8. 9. G. Sch. V. v. 31. Dezember 1810. §. 9. 35. Syn. Erl. v. 6. Dez. 1836. Conf. Erl. u. K. N. Erl. v. 31. Okt. 1837.

Zweite Abtheilung.

Von der Verbindlichkeit zum Besuche der Volksschulen.

Art. 4.

Allgemeinheit der Schulpflicht.

Die Verbindlichkeit zum Besuch der Volksschulen erstreckt sich auf die Kinder aller Staatsangehörigen, soweit nicht dieselben eine höhere (lateinische oder Real-) Schule besuchen, oder einen den Unterricht der Volksschule vertretenden (Art. 24. u. 25), oder einen höheren, sich nicht auf die Unterrichts-Gegenstände der Volksschule beschränkenden Privat-Unterricht erhalten. 766)

Diese Vorschrift findet auch auf die im Königreich sich aufhaltenden Kinder von Angehörigen derjenigen Staaten Anwendung, mit welchen über die Beiziehung der gegenseitigen Angehörigen zum Besuch der Volksschulen eine Uebereinkunft besteht. 767)

Art. 5.

Zeit und Dauer der Schulpflicht.

Die Schulpflichtigkeit beginnt bei jedem Kinde in dem sechsten und endigt in dem vierzehnten Lebensjahre. Bei Kindern, welche bei der der endlichen Entlassung aus der Volksschule vorangehenden Prüfung ganz ungenügende Kenntnisse und Fertigkeiten zeigen, kann dieser Zeitraum um ein bis zwei Jahre verlängert werden. 768)

Art. 6.

Pflichtigkeit zur Sonntagsschule.

Die aus der Volksschule Entlassenen sind bis in das achtzehnte Lebensjahr zum Besuch der Sonntagsschule verbunden, soweit sie nicht eine höhere Lehranstalt oder eine Sonntags-Gewerbeschule besuchen, oder einen anderen, nach dem Ermessen der Orts-Schulbehörde genügenden Unterricht erhalten. 769)

Art. 7.

Ort des Schulbesuchs.

Kinder, welche sich bei ihren Eltern befinden, haben die Volksschule des Wohnorts der Eltern, und diejenigen, welche sich auswärts aufhalten, die Volksschule ihres zeitlichen Aufenthalts-Orts zu besuchen.

---

766) vgl. G. R. v. 10. Aug. 1649. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 1. G.Sch. B. v. 31. Dez. 1810. §. 7.

767) vgl. Consf. Erl. v. 1. Apr. 1834. 15. Aug. 1834. Erl. des k. Kirch.-R. v. 23. Aug. 1834. 12. Juni 1835.

768) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 1. 8. Sch.Ges. v. 31. Dez. 1810. §. 7—9. Min.Verf. v. 4. Juli 1816.

769) vgl. Art. 3. und die Anm. das. und Spez.-Erl. des kath. Kirch.-R. vom 25. Nov. 1836.

Die gleichen Vorschriften gelten in Ansehung des Besuchs der Sonntagsschule.

In Orten, wo sich keine eigene Volksschule befindet, haben die schulpflichtigen Kinder und Sonntagsschüler die Schulen desjenigen Orts zu besuchen, mit welchem der Ort ihres Aufenthalts im Schulverband steht.

Art. 8.

Berücksichtigung des Confessions-Verhältnisses.

In Orten, wo sich Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse befinden, und für die Angehörigen der Confession der Minderzahl eine eigene Volksschule besteht, haben die schulpflichtigen Kinder der letzteren die Schule ihrer Confession zu besuchen. Wenn aber für die Angehörigen der Confession der Minderzahl keine besondere Volksschule im Orte besteht, so haben die Eltern die Wahl, ob sie ihre Kinder in die Volksschule ihres Wohnorts oder in eine benachbarte Schule ihrer Confession schicken wollen. Eine gleiche Befugniß haben solche Confessions-Verwandte, wenn in ihrem Wohnorte überhaupt keine Volksschule besteht, und die Bezirksschule, mit welcher die Mehrzahl der Orts-Einwohner im Verbande steht, näher gelegen ist, als die Volksschule ihrer eigenen Confession.

Ein Wahlrecht der Eltern findet jedoch in beiden Fällen nicht statt, wenn die Confessionsschule über eine Stunde vom Wohnorte entfernt ist (vergl. Art. 15), es wäre denn, daß die Eltern nachweisen könnten, daß ihre Kinder die entferntere Schule ohne Nachtheil für ihre Gesundheit sowohl, als für den allgemeinen Schulzweck besuchen können. [770])

Art. 9.

Obliegenheit der Eltern.

Für die Beobachtung der in den vorstehenden Artikeln 4 — 8 enthaltenen Bestimmungen sind die Eltern und deren Stellvertreter (Vormünder, Erzieher, Lehr- oder Dienstherren) verantwortlich. Sie werden daher wegen der Schulversäumnisse der Kinder, nach Maßgabe ihrer Verschuldung, von der Orts-Schulbehörde (innerhalb des den Ortsvorstehern nach dem Verwaltungs-Edikte §. 16. zustehenden Strafmaßes) mit Geld- und nöthigenfalls mit Gefängnißstrafe belegt. Dabei wird im Falle eines beharrlichen Ungehorsams der Schulbesuch der Kinder durch die geeigneten Polizeimaßregeln bewirkt. [771])

Wird ein Kind aus polizeilichen Gründen für längere Zeit

---

770) vgl. Ver. v. 12. Sept. 1818. §. VII. u. unten Art. 13—15.

771) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 19 u. 21. G. Sch.B. v. 31. Dez. 1810. §. 10. u. Anm. das. 17. Dez. 1822. §. VI. 2. G. S. R. v. 9. Dezember 1828. §. 10. 24. Dez. 1830. §. V. 24. Dez. 1832. §. VI. Min.-Erl. v. 5. Febr. 1835. Syn. Erl. v. 16. Jan. 1839.

vom Besuche einer Volksschule ausgeschlossen, so liegt den Eltern die Fürsorge für den erforderlichen Privat=Unterricht ob, vorbehaltlich einer etwaigen Unterstützung hiefür aus den betreffenden örtlichen Kassen.

Dritte Abtheilung.

Von der Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen.

Art. 10.

Competenz der Ober=Schulbehörde.

Die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Volksschulen, so wie die Festsetzung und Abänderung der Schulbezirke bei den, mehreren Orten gemeinschaftlichen Volksschulen (Bezirksschulen) findet nur in Folge einer, gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Anordnung oder, soweit es sich von einem auf dem freien Willen der Betheiligten beruhenden Antrag handelt, mit Genehmigung der Ober=Schulbehörde statt.

Art. 11.

Ortsschulen.

Jeder Ort, der für sich eine Gemeinde bildet, muß eine, und wenn es das Bedürfniß fordert (Art 28. u. 29.) mehrere Volksschulen unterhalten.

Auch in jedem nur einen Theil einer Gemeinde bildenden Orte hat, wenn derselbe zum wenigsten dreißig Familien begreift, in der Regel eine Volksschule zu bestehen, und es wird die Vereinigung eines solchen Orts mit einem benachbarten Orte zu einer Bezirksschule nur dann zugelassen, wenn die Entfernung zwischen beiden Orten nicht über eine Stunde beträgt.

Art. 12.

Bezirksschule.

Orte, welche weniger als dreißig Familien begreifen, sind mit einem benachbarten Orte zu einer gemeinschaftlichen Volksschule zu vereinigen, so lange die Einwohner nicht selbst zur Errichtung einer eigenen Volksschule und zur dauernden Ausmittlung des damit verbundenen Aufwandes bereit sind.

Wenn jedoch der benachbarte Ort über eine Stunde entfernt, oder der Weg dahin für das Leben oder die Gesundheit der Schüler gefährlich ist, so kann von der Ober=Schulbehörde auch bei fünfzehn Familien die Errichtung einer eigenen Schule angeordnet werden, deren Kosten nach den Bestimmungen der Art. 18. u. 23. aufzubringen sind. [772])

772) vgl. G.S.R. v. 11. Dez. 1807. §. 4. G.Sch.B. v. 31. Dez. 1810. §. 1.

Art. 13.

Berücksichtigung der Einwohner verschiedener Confession.

Wenn in Orten, wo Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ansäßig sind, die Angehörigen der Confession der Minderzahl wenigstens sechszig Familien, welche an dem persönlichen oder dinglichen Gemeindeverbande Theil nehmen (d. h. entweder als Bürger oder Beisitzer der Gemeinde angehören, oder als Grundbesitzer oder Gewerbtreibende an der ordentlichen direkten Staatssteuer des Orts mitbezahlen), begreifen, so können sie, insofern die Mehrheit der betheiligten Familienväter es wünscht, die Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Volksschule ihrer Confession aus örtlichen Mitteln ansprechen.

Art. 14.

Freiwillig errichtete Confessionsschulen.

Den Angehörigen der Confession der Minderzahl eines Orts soll, wenn sie eine Schule für Kinder ihrer Confession entweder für sich allein, oder in Verbindung mit den Confessionsverwandten benachbarter Orte, errichten und unterhalten wollen, die Erlaubniß hiezu nicht versagt werden, wofern sie ein den gesetzmäßigen Bestand der Schule sicherndes Einkommen ausmitteln.

Art. 15.

Mehrfacher Schulverband eines Orts wegen der Confessionsverhältnisse.

Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse eines mit keiner eigenen Schule versehenen Orts sind mit benachbarten Schulen ihrer Confession in Verband zu setzen.

Wenn jedoch die nächste Volksschule der einen Confession über eine Stunde (Art. 8.) entfernt ist, so sind sämmtliche Ortseinwohner dem Verbande der näher gelegenen Schule der anderen Confession einzuverleiben.

Art. 16.

Sächliche Erfordernisse der Volksschulen.

Jede Volksschule und, wo mehrere Lehrer an einer Schule angestellt sind, jede Abtheilung derselben erfordert ein besonderes, seiner Bestimmung gemäß eingerichtetes und für die Zahl der Schulkinder gehörig geräumiges Zimmer. Sämmtliche Schulzimmer müssen mit den nöthigen Schulgeräthschaften ausgerüstet seyn und geheizt werden.

Das zum Heizen der Schulzimmer erforderliche Holz muß, wo nicht ein besonderes Rechtsverhältniß etwas Anderes bestimmt, auf Gemeindekosten angeschafft, geführt, gesägt und gespalten werden.

Die Besorgung des Einheizens liegt, wenn der Schullehrer im Schulgebäude selbst wohnt, diesem, im anderen Falle aber der Gemeinde auf ihre Kosten ob. [773]);

---

773) zu Art. 16. und 17. vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 28. G.Sch.B. v. 31. Dez. 1810. §. 3. 4. 6. 41.

Art. 17.

Fortsetzung.

Außerdem müssen in jeder Volksschule die erforderlichen Lehrmittel vorhanden seyn, und insbesondere ist auf die Anschaffung einer angemessenen Büchersammlung Bedacht zu nehmen. Den Kindern armer Eltern sind die nöthigen Schulbücher unentgeldlich abzugeben.

Art. 18.

Bestreitung der Kosten der Volksschulen. 774)

Die Kosten der Volksschulen sind in jeder Gemeinde, soweit nicht ein Dritter vermöge Herkommens oder anderer Rechtstitel dafür einzutreten hat, oder das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich einzelner Ausgaben etwas Anderes bestimmt, aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, 775) sodann aus den besonderen Einnahmen für Schulzwecke (Art. 22.) und, soweit diese Quellen nicht zureichend sind, aus Gemeindemitteln zu bestreiten, und nöthigenfalls als eine Gemeindelast, ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniß der Beitragenden, nach dem Steuerfuße umzulegen. 776)

Uebrigens sollen Herkommen oder andere Rechtstitel, wodurch Dritten Verbindlichkeiten für Schulzwecke aufgelegt werden, durch das gegenwärtige Gesetz keine Ausdehnung erhalten. 777)

Art. 19.

Fortsetzung.

In den aus mehreren Orten zusammengesetzten Gemeinden hat jeder für sich bestehende Ort (Gemeinde-Parzelle), wenn nicht durch Vertrag oder Herkommen etwas Anderes festgesetzt ist, die Kosten seiner Volksschule oder seines Antheils an einer Bezirksschule (Art. 20) für sich aufzubringen.

Art. 20.

Fortsetzung.

Die Kosten einer, mehreren Orten gemeinschaftlichen Volksschule werden, soweit nicht Herkommen oder andere Rechtstitel etwas Anderes bestimmen, zwischen den betheiligten Orten nach der Anzahl der im Schulverbande stehenden Familien derselben (Art. 15) vertheilt.

Jedem einzelnen Orte bleibt es dabei überlassen, zu dem ihn betreffenden Antheil zunächst den Ertrag seiner Schulstiftungen und der besonderen Schuleinnahmen von seinen Angehörigen zu verwenden.

---

774) vgl. Verw. Ed. v. 1. März 1822. §. 148.
775) vgl. Art. 23.
776) vgl. Rg. Dekr. v. 27. Juni 1809.
777) vgl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 29.

Art. 21.

Schulgeld. 778)

Die Gemeinden und beziehungsweise die Gemeindeparzellen sind befugt, als Beitrag zu den Kosten der Schule für jedes die Schule besuchende Kind von den Eltern derselben und deren Stellvertretern ein Schulgeld zu erheben. 779)

Die Größe dieses Schulgeldes richtet sich zunächst nach dem hergebrachten Betrag. Eine Verminderung oder Aufhebung desselben kann durch einen gesetzmäßigen Beschluß des Gemeinderaths (Verwaltungs-Edikt §§. 52. u. 53.), jedoch unbeschadet der erworbenen Ansprüche der zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes im Genusse des Schulgelds stehenden Schullehrer und überhaupt unbeschadet des Einkommens der Schulstellen, verfügt werden.

Jede Erhöhung des bestehenden Schulgelds aber, so wie die Festsetzung der Größe des Schulgelds bei neuerrichteten Schulen, oder bei Schulen, wo bisher kein Schulgeld eingeführt war, unterliegt einem gesetzmäßigen Gemeindebeschlusse und der Genehmigung der Kreisregierung. 780)

Von der Entrichtung des Schulgelds sind die Kinder unbemittelter Eltern nach dem Ermessen des Kirchenkonvents 781) ganz oder theilweise freizulassen.

Art. 22.

Besondere Einnahmen für Schulzwecke. 782)

Den Volksschulen eines jeden Orts fließen folgende besondere Einnahmen zu:

1) ein jährlicher Beitrag aus den örtlichen Kassen, welcher wenigstens sechs Kreuzer für jeden die Werktags- oder Sonntagsschule besuchenden Schüler beträgt,
2) der Ertrag des Kirchenopfers am Confirmationstage der Kinder evangelischer Confession und am Tage der ersten Communion der Kinder katholischer Confession, wo dieses Kirchenopfer besteht,
3) die Strafgelder von Schulversäumnissen, und
4) dasjenige, was von dem Einkommen eines Schulmeisters, soweit es aus örtlichen Mitteln fließt, und welches während der Erledigung einer Schulmeisters-Stelle unverkürzt fortzu-

---

778) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 28. — G. S. R. v. 13. Jan. 1739. §. 9. 18. Dez. 1804. §. VIII. Cons. Erl. v. 20. Nov. 1809. — und Art. 37.
779) vgl. Ges. v. 4. Dez. 1833. Art 63.
780) vgl. Verw. Ed. v. 1. März 1822. §. 53. 65. 66.
781) vgl. Verw. Ed. v. 1. März 1822. §. 21.
782) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 19. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 41.

reichen ist, nach Bestreitung der Amtsverwesereikosten übrig bleibt. [783])

Die Orts-Schulbehörde ist befugt, diese Gelder für Lehrmittel und andere Erfordernisse der Schule zu verwenden.

Art. 23.

Beiträge der Staatskasse.

Sowohl zum Gehalt der Lehrer, als zu den Kosten von Schulhausbauten werden denjenigen Orten, welche den ihnen für ihre Volksschule obliegenden Aufwand nicht vollständig aufzubringen vermögen (vergl. Art. 18), angemessene Beiträge aus der Staatskasse bewilligt. [784])

Vierte Abtheilung.

Von dem Privatunterricht.

Art. 24.

Privatlehrer.

Ein nur den Unterricht der Volksschule vertretender Privatunterricht (Art. 4) muß von einem von der Ober-Schulbehörde für befähigt erklärten und zum Privatunterricht ermächtigten Lehrer ertheilt werden.

Die Kinder, welche einen solchen Privatunterricht erhalten, sind zu den periodischen öffentlichen Prüfungen in der Volksschule regelmäßig beizuziehen.

Der Privatunterricht, welcher neben dem öffentlichen Unterricht ertheilt wird, ist von der Ermächtigung der Ober-Schulbehörde unabhängig. [785])

Art. 25.

Privatunterrichts-Anstalten.

Privatunterrichts-Anstalten können, wenn die Benützung derselben von dem Besuche der öffentlichen Volksschulen befreien soll, nur mit Genehmigung der Ober-Schulbehörde errichtet werden, und es dürfen dabei nur Lehrer, welche diese Behörde nach Kenntnissen und Sittlichkeit für befähigt erkennt, angestellt seyn.

Diese Anstalten stehen in Beziehung auf die Beobachtung des genehmigten Unterrichtsplans, auf die Schulzucht und auf die Aufführung der Lehrer unter der Aufsicht der Schulbehörden.

---

783) vgl. Erl. v. 25. Okt. 1815. Sp. Conf. Erl. v. 20. Nov. 1832. Conf. Erl. v. 2. März 1838.

784) vgl. Min.-Erl. v. 7. Nov. 1827. 1. Okt. 1828. Conf. Erl. v. 5. Jan. 1838. und ebendaselbst den kath. K. R. Erl. v. 8. Jan. 1838.

785) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 1. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 7. Min.-Erl. v. 19. Juli 1825.

Die Ermächtigung zu einer solchen Anstalt kann wegen beharrlichen Ungehorsams gegen die Aufsichtsstellen widerrufen werden.

Art. 26.

Entlassung aus dem Privatunterricht.

Ueber die Entlassungsfähigkeit aus dem Privatunterricht bei denjenigen Kindern, welche nur einen den Unterricht der Volksschule vertretenden Privatunterricht erhielten, hat die Orts-Schulbehörde auf gleiche Weise, wie über die Entlassung aus dem öffentlichen Schulunterricht (Art. 5), zu erkennen. [786])

Fünfte Abtheilung.

Von den Schullehrern.

I. Von der Zahl, der Abstufung und den Gehalten der Lehrer.

Art. 27.

Abstufung der Lehrer.

Die Lehrer an den Volksschulen sind entweder Hauptlehrer (Schulmeister), oder Unterlehrer oder Lehrgehülfen.

Nur die Hauptlehrer werden unwiderruflich angestellt.

Die Unterlehrer sind einer Schulabtheilung mit eigener Verantwortlichkeit vorgesetzt.

Die Lehrgehülfen besorgen die ihnen anvertrauten Schülerabtheilungen unter der Leitung und Verantwortlichkeit des Schulmeisters. [787])

Art. 28.

Fortsetzung.

Einer Volksschule muß, wenn sie auch nur eine Lehrstelle hat, ein Schulmeister vorstehen. [788])

An Volksschulen, welche mehrere Lehrstellen haben, kann je neben einem Schulmeister eine zweite Stelle mit einem Lehrgehülfen und eine dritte und vierte Stelle mit Unterlehrern besetzt werden. Bei fünf Lehrstellen müssen wenigstens zwei Schulmeister und ein

---

786) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 1.

787) vgl. Cons. Erlaß v. 7. Aug. 1812. G.S.R. v. 15. Dez. 1825. §. 4. 7. Dez. 1831. §. VII.

788) Da durch diese Bestimmung viele Filialschulstellen zu definitiven Schuldiensten umgeschaffen wurden, so sollte, um den frühern Filial-Schullehrern, die noch keine gesetzliche Dienstprüfung erstanden hatten, die definit. Anstellung möglich zu machen, nach einem Cons. Beschl. v. 15. Jan. 1839. im Laufe des Sommers 1839. für sie eine besondere auf das Praktische in den wesentlichen Unterrichtsfächern sich beziehende Dienstprüfung gehalten werden.

Unterlehrer angestellt seyn, während die vierte und fünfte Stelle von Lehrgehülfen versehen werden können.

Es hängt von dem Beschlusse der Gemeindebehörde ab, durch Aussetzung der erforderlichen Mittel die geringeren Lehrstellen zu höheren zu erheben.

Eine Verminderung der Zahl der an einer Volksschule bestehenden Schulmeisters-Stellen ist nur mit Genehmigung der Ober-Schulbehörde zuläßig.

Art. 29.

Zahl der Lehrer.

Bei einer Zahl von mehr als 90 Schülern sind zwei Lehrer, bei mehr als 180 Schülern sind drei Lehrer, und bei mehr als 270 Schülern einer Volksschule sind vier Lehrer anzustellen, und in gleichem Verhältniß ist bei einer noch höheren Zahl von Schülern die Zahl der Lehrer zu vermehren. [789])

Ausnahmsweise und widerruflich kann jedoch, wenn und so lange die ökonomischen Verhältnisse einer Gemeinde die Vollziehung der vorstehenden Bestimmung nicht zulassen, die Ober-Schulbehörde gestatten, daß ein von ihr dazu für tüchtig erkannter Schulmeister auch mehr als 90, jedoch nie über 120 Kinder unterrichte. In diesem Falle muß der Unterricht in Abtheilungen gegeben werden, und es müssen die älteren Schüler wenigstens vier, und die jüngeren Schüler wenigstens drei Stunden täglich Unterricht erhalten. [790])

Von der Gemeinde ist dem Schulmeister, so lange diese außerordentliche Einrichtung besteht, eine jährliche Zulage von fünfzig Gulden abzureichen.

Die Erhöhung der Schülerzahl, in Folge deren ein weiterer Lehrer anzustellen ist, darf nicht vorübergehend, sondern muß vermöge der Zahl der im Schulverbande stehenden Familien als dauernd anzusehen seyn.

Art. 30.

Gehalt des Schulmeisters. [791])

Der jährliche Gehalt eines Schulmeisters muß neben freier Wohnung für ihn und seine Familie, oder einer entsprechenden Entschädigung für Hausmiethe,

in Orten von mehr als viertausend Einwohnern die Summe von
dreihundert und fünfzig Gulden,

in Orten oder Schulgemeinden von weniger als viertausend und mehr als zweitausend Einwohnern die Summe von
dreihundert Gulden,

---

789) vgl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 12. u. 32. Min.-Erl. v. 11. September 1824.

790) vgl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 29. u. Anm. das. — Erl. des kath. K.R. v. 21. Juli 1838.

791) vgl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 29.

in anderen Orten oder Schulgemeinden, wenn die Zahl der die Volksschule besuchenden Kinder mehr als sechszig beträgt, die Summe von

zweihundert und fünfzig Gulden,

wenn sie aber nur sechszig oder weniger beträgt, die Summe von

zweihundert Gulden

zum wenigsten erreichen.

Der Stand der Bevölkerung oder der Schülerzahl zur Zeit der erstmaligen Aufbesserung oder der künftigen Besetzung einer Schulstelle ist hiebei entscheidend.

Art. 31.

Gehalt eines Unterlehrers.

Ein Unterlehrer oder Schulamtsverweser erhält neben einem heizbaren Zimmer, oder einer Entschädigung dafür, einen jährlichen Gehalt von wenigstens einhundert und fünfzig Gulden.

Art. 32.

Gehalt eines Lehrgehülfen.

Für einen Lehrgehülfen sind zum wenigsten jährlich einhundert und zwanzig Gulden abzureichen. 792)

Die Vertheilung dieser Summe zwischen dem Lehrgehülfen und dem Schulmeister, der ihm freie Kost und Wohnung zu reichen hat, steht in Ermanglung einer gütlichen Uebereinkunft der Ober-Schulbehörde zu.

Wo eine Wohnung nicht vorhanden ist, erhält der Lehrgehülfe dafür eine Entschädigung in Geld. 793)

Art. 33.

Umzugskosten der Unterlehrer und Lehrgehülfen.

Unterlehrer und Lehrgehülfen erhalten, wenn sie ohne ihre Verschuldung und ohne Ansuchen versetzt werden, eine angemessene Reisekosten-Entschädigung aus der Staatskasse.

Art. 34.

Einrechnung der Nebenbezüge in die Gehalte der Schulstellen und Berechnung dieser Gehalte.

In die Gehalte der Schulstellen sind nicht nur alle wegen amtlicher Verrichtungen für die Schule eingeräumten ständigen oder unständigen Bezüge, sondern auch diejenigen, die in einem mit dem Schuldienste für immer als Nebenamt vereinigten niederen Kirchendienst ihren Grund haben, über Abzug des etwa darauf haftenden Amtsaufwands einzurechnen.

792) vgl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 32.
793) vgl. die Anm. zu G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 32.

Zu dem in Abzug kommenden Amtsaufwand gehört insbesondere die Belohnung des Meßnereigehülfen, dessen Haltung einem Schulmeister, der zugleich Meßner ist, entweder bereits aufgelegt ist, oder künftig von der Ober-Schulbehörde aufgelegt werden möchte. [794])

Bei Berechnung der unter dem Einkommen begriffenen Naturalien sind die Preise des Sportelgesetzes und, wo dieses nicht Ziel und Maaß gibt, örtliche Durchschnitts-Preise zum Grunde zu legen.

Art. 35.

Termin für die Erhöhung der zu geringen Gehalte.

In Orten, wo die dermaligen Gehalte der Schullehrer den gesetzlich bestimmten geringsten Betrag noch nicht erreichen, muß die Erhöhung derselben bis zu diesem Betrag jedenfalls innerhalb der Etatsperiode von 1836—39, und bei einem im Laufe derselben eintretenden Erledigungsfalle sogleich geschehen. Insoweit künftig der Gehalt einer Schulstelle durch die Anordnung der Ober-Schulbehörde zur Aufstellung eines Meßnereigehülfen unter den gesetzlich bestimmten geringsten Betrag herabsinkt, insoweit muß derselbe sogleich wieder ergänzt werden.

Art. 36.

Beibehaltung der den gesetzlichen Betrag übersteigenden Gehalte.

Eine Verminderung des Einkommens derjenigen Schulstellen, die jetzt oder künftig mit einem den gesetzlichen geringsten Betrag übersteigenden Einkommen ausgestattet sind, kann nur unbeschadet der bereits erworbenen Ansprüche eines Lehrers, und nur mit Genehmigung der Kreisregierung und mit Zustimmung der Ober-Schulbehörde stattfinden, und es muß der entzogene Gehaltstheil zum Besten anderer Zwecke der örtlichen Volksschule verwendet werden. Zu den Zwecken, für welche eine solche Schmälerung und Verwendung des Einkommens bestehender Schuldienste zuläßig ist, werden jedoch Ausgaben, welche, als gesetzlich gebotene, ohnehin den öffentlichen Ortskassen obliegen, nicht gerechnet.

Zu den Kosten einer (wegen vermehrter Schülerzahl) neu zu errichtenden Schulstelle ist übrigens jeder Schullehrer, unter dessen Gehalt das Einkommen von mehr als neunzig Schülern begriffen ist, diesen Mehrbetrag des Schulgelds abzutreten schuldig, wenn und soweit ihm der gesetzlich geringste Gehaltsbetrag seiner Stelle bevorbleibt. [795])

---

794) vgl. gr. K. O. v. 1559. (s. oben S. 2.) G. S. R. v. 11. Dez. 1807. §. 5. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 17. Verf. des kath. K. R. v. 1820.

795) vgl. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 31. 32. Min.-Erl. v. 4. Mai 1835.

Art. 37.

Uebernahme der bei den Ortseinwohnern zu erhebenden Einkommenstheile auf die Gemeindepflege.

Einkommenstheile, welche eine Schulstelle bisher von den einzelnen Ortseinwohnern zu beziehen hatte, namentlich das Schulgeld, die Meßnerlaibe, Läutgarben u. s. w., gehen spätestens im nächsten Erledigungsfalle der Stelle an die Gemeindepflege über, und es ist der Schulstelle dafür die entsprechende Entschädigung auszusetzen und vierteljährig abzureichen. [796])

Art. 38.

Abscheidung von Ausgaben, die auf dem Gehalte einer Schulstelle für Schulzwecke haften.

Ausgaben, die bisher auf dem Einkommen einer Schulstelle für bestimmte Schulzwecke haften, sind spätestens im nächsten Erledigungsfalle der Stelle gegen Ausscheidung eines verhältnißmäßigen Theils ihres Einkommens auf die örtlichen Kassen zu überweisen.

Art. 39.

Abstellung der Gebühren für die Schultabellen und Schulvisitationen.

Die Gebühren, welche ein Schulmeister bisher für die Ausfertigung der Schul-Tabellen und für das Anwohnen bei den Schulvisitationen zu beziehen hatte, dauern nur noch für die Dienstzeit der zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits angestellten Schullehrer auf ihren dermaligen Stellen fort.

Eine Entschädigung für dieselben findet, mit Ausnahme des Ersatzes für Auslagen, nicht statt, vorbehaltlich jedoch der Ergänzung des Diensteinkommens bis zum geringsten gesetzlichen Betrag. [797])

Art. 40.

Theilnahme des Schullehrers an den Gemeinde-Nutzungen. [798])

In Orten, wo persönliche Gemeinde-Nutzungen bestehen, hat jeder Schulmeister einer Volksschule, ohne Rücksicht auf den Betrag seines Gehalts und auf seine etwaige Theilnahme als Ortsbürger, vermöge seines Dienstes einen Antheil an diesen Nutzungen gleich einem im Genusse derselben stehenden Bürger (Bürgerrechts-

---

796) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 28. — G. S. R. v. 13. Jan. 1739. §. 9. 18. Dez. 1804. §. 8. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 39. Min.-Erl. v. 12. März 1835.

797) vgl. Komm. O. v. 1758. Kap. II. Absch. VIII. §. 1 — 3. — Rescr. des K. R. v. 22. Dez. 1801. Erl. des k. K. R. v. 15. Jan. 1822.

798) vgl. gr. K. O. v. 1559. (s. oben S. 2.) G. R. v. 20. Juni 1729. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 28. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 29. Min.-Erl. v. 25. Okt. u. 11. Nov. 1824. Min.-Erl. v. 1. u. 20. März 1832. Ges. v. 4. Dez. 1833. Art. 52.

gesetz Art. 49 und 52) anzusprechen. Der Werth dieses Antheils wird jedoch denjenigen Schullehrern, deren Gehalt sich auf den gesetzlichen Betrag beschränkt, in diesen Gehalt eingerechnet und insoweit auch, wenn die Gemeinde-Nutzungen ganz oder theilweise wegfallen, vergütet.

Art. 41.

Befreiung des Schullehrers von Gemeindelasten.

Neben dem Diensteinkommen genießt jeder an einer Volksschule angestellte Lehrer nicht nur die Befreiung von der Uebernahme aller öffentlichen Aemter und persönlichen Dienstleistungen, die ihm als Gemeindegenossen obliegen würden, sondern er kann auch mit irgend einer öffentlichen Abgabe für Gemeindezwecke wegen der ihm zur Benützung überlassenen Besoldungsgüter, es mögen diese zu dem Schuldienst oder zu einem mit dem letzteren vereinigten niederen Kirchendienst gehören, nicht in Anspruch genommen werden. [799])

Art. 42.

Verbot der Annahme von Nebenämtern und des Gewerbebetriebs.

Ohne besondere Genehmigung der Ober-Schulbehörde ist den Schullehrern nicht gestattet, weder ein anderes Amt neben ihrer Schulstelle zu übernehmen, noch ein Gewerbe zu treiben. [800])

II. Von der Bildung der Volksschullehrer.

Art. 43.

Aufsicht über die Bildung der Schulamtszöglinge. [801])

Nur den von der Ober-Schulbehörde hiezu ermächtigten Schulmeistern (Musterlehrern) ist gestattet, Schulamtszöglinge für ihren Beruf auszubilden oder für die Aufnahme in eine Berufs-Bildungsanstalt vorzubereiten.

Zur Errichtung einer Berufs-Bildungsanstalt durch Geistliche, Schullehrer u. s. w. ist die Genehmigung der Ober-Schulbehörde erforderlich. Im Uebrigen ist die Vorbereitung und Bildung der bei einzelnen Lehrern und in Privatanstalten befindlichen Zöglinge unter die Aufsicht der Ober-Schulbehörde gestellt.

---

799) vgl. G. R. v. 13. Jan. 1739. §. 12. K. Ordn. v. 1758. Kap. IX. Abschn. I. §. 9. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 29. Ges. v. 4. Dez. 1833. Art. 59. 61.

800) vgl. Cyn. eccl. S. 414. 421. G.S.V. v. 4. Juni 1727. §. 11. 26. Juni 1729. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 17. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 29. Erl. v. 28. März 1812. 8. Juni 1812. 13. Okt. 1818. 21. August 1819. 15. Okt. 1821. Ges. v. 4. Dez. 1833. Art. 61.

801) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 9. G.Sch.V. v. 31. Dez. 1810. §. 14. Min.-Verf. v. 13. Jan. 1825. §. 11. k. K. R. Erl. v. 12. März 1825. 2. Juli 1825. 19. Dez. 1826. 15. Febr. 1831.

Art. 44.

Staatsanstalten für die Bildung von Schullehrern.

Vom Staate werden für die Bildung von Candidaten der Volksschulstellen eigene, theils mit den Erziehungshäusern in Verbindung gesetzte, theils für sich bestehende Anstalten unterhalten.

Die Einrichtung dieser Anstalten und die Zahl der in dieselben aufzunehmenden Zöglinge wird nach dem Bedürfniß der Volksschulen, soweit dieses nicht durch Privat-Anstalten gedeckt wird, bemessen. [802])

Art. 45.

Unterstützung und Verbindlichkeiten der Zöglinge der Staatsanstalten.

Der Unterricht in den Staatsanstalten wird unentgeldlich ertheilt. Außerdem werden an die Zöglinge, zu Bestreitung des mit der Benützung der Anstalt verbundenen Aufwandes, Unterstützungen nach dem Maßstabe der Bedürftigkeit bewilligt. [803])

Die Aufnahme in die Anstalt begründet die Verbindlichkeit des Zöglings, sich dem Dienste an den Volksschulen des Vaterlandes zu widmen.

Ein Zögling, welcher vor seiner Anstellung oder nach derselben vor Erfüllung einer dreijährigen Dienstzeit als Schulmeister willkührlich seinen Beruf verläßt oder dem vaterländischen Schuldienste sich entzieht, oder wegen Unwürdigkeit zum Schulamte für unfähig erklärt wird, hat den Werth der genossenen Unterstützungen zu ersetzen. [804])

Art. 46.

Fortbildung der Volksschullehrer.

Der Ober-Schulbehörde liegt ob, die Fortbildung der angestellten Lehrer für ihren Beruf mit allen zweckdienlichen Mitteln zu veranlassen.

Zu diesen Mitteln gehören insbesondere:

a) die Anordnung von außerordentlichen Lehrkursen oder eines vollständigen Unterrichts über allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre (Pädagogik und Didaktik) für Schullehrer, nach dem Bedürfniß einzelner Schulaufsichts-Bezirke; [805])

b) die ständige Einrichtung und Unterhaltung von Schullehrer-Conferenzen in jedem Schulaufsichts-Bezirke; [806])

---

802) vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 16. u. 17. u. Anm. das. Min.-Verf. v. 13. Jan. 1825.

803) vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 16. Min.-Verf. v. 13. Jan. 1825. §. 20. 24. Cons. Erl. v. 12. Juli 1825 u. Anm. das.

804) vgl. Ver. v. 18. April 1823. Min.-Verf. v. 13. Jan. 1825. §. 29. Min.-Erl. v. 23. Juni 1831. 30. Juni 1831.

805) vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 20. u. Anm. das.

806) vgl. G. S. R. v. 1. Febr. 1798. §. 9. Cons. Erl. v. 4. Jan. 1811. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 21. Min.-Decr. v. 6. Juli 1816. G. S. R.

c) die ständige Einrichtung von Lesegesellschaften für Schullehrer und Geistliche; [807])
d) die Zulassung einer Anzahl von Lehrgehülfen und Unterlehrern in den Schullehrer-Bildungs-Anstalten des Staats zum Behuf einer wenigstens einjährigen Wiederholung des Unterrichts, [808]) und
e) die Preisaufgaben an Schullehrer, so wie die Verleihung von Prämien an diejenigen Lehrer, die sich in ihrer Amtsführung vor anderen auszeichnen. [809])

Der Aufwand für Schullehrer-Curse und Schullehrer-Conferenzen wird, mit Ausnahme der Reisekosten-Entschädigung der Schullehrer, welche von jeder Gemeinde für ihre Schullehrer zu bestreiten ist, aus der Staatskasse bezahlt. [810])

Die Kosten der Lesegesellschaften liegen den Theilnehmern ob. [811]) In Ansehung des Beitrags der öffentlichen Stiftungen hiezu bleibt es bei den bestehenden Einrichtungen.

Den Aufwand für Preise und Prämien übernimmt die Staatskasse.

III. Von der Anstellung und Entlassung der Schullehrer.

Art. 47.

Bedingungen der Anstellungs-Fähigkeit. [812])

Zur Anstellung auf einer Volksschulstelle wird erfordert, daß der Candidat

1) nach dem Ergebniß seiner Dienstprüfung,
2) nach den Regeln der Anstellungs- und Beförderungs-Ordnung, soweit es sich nicht von solchen Stellen handelt, zu welchen einem Dritten das Ernennungsrecht zusteht, und
3) nach seinem Glaubensbekenntnisse zu der zu besetzenden Stelle befähigt, und

---

v. 20. Mai 1817. §. 2. — Decr. des k. g. R. v. 19. Juli 1810. 2. Juli 1811. 4. 22. Mai 1813. IV. 9. Aug. 1825.

807) vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 22. Decr. des k. g. R. v. 19. Juli 1810. u. s. w.

808) vgl. Cons.-Erl. v. 8. Sept. 1812. §. 8. 9.

809) vgl. Min.-Erl. v. 24. Dez. 1822. k. K. R. Erl. v. 31. Mai 1825.

810) vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 20. 21. 30. Aug. 1816. Erl. v. 18. Nov. 1822. 9. Aug. 1825.

811) durch Cons.-Erl. v. 23. Okt. 1835. werden sämmtliche Ortsgeistliche und Schullehrer beschieden, „daß sie zur Spedition der in ihren Lese-Gesellschaften zirkulierenden Druckschriften keine Frohnboten ansprechen können, daß vielmehr die für einen solchen Zweck verlangte und ausgeführte Absendung eines Frohnboten eine verbotene Handlung sey, gegen welche einzuschreiten die Ortsvorsteher und Bezirks-Polizeiämter gemessene Weisung erhalten hätten.“

812) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 15. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 25. 26. Cons.-Decr. v. 4. Jan. 1811.

4) nicht wegen seines Lebenswandels oder seiner früheren Amtsführung des Vertrauens für den Beruf eines Schullehrers verlustig sey.

Art. 48.

Confession des Schullehrers.

Im Falle der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der bei einer Volksschule betheiligten Familien entscheidet, wenn nicht besondere Rechtsverhältnisse entgegenstehen, bei den zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits bestehenden Schulen das Herkommen, und bei Schulen, welche erst künftig errichtet werden, die Confession der Mehrheit der Betheiligten über die Confession der anzustellenden Lehrer.

Art. 49.

Anstellung der Schulmeister.

Der Ober-Schulbehörde steht zu den Schulmeisterstellen das Ernennungsrecht, soweit jedoch dasselbe Standesherren oder Rittergutsbesitzer hergebracht haben, das Bestätigungsrecht zu. Auch bleiben Dritte, und namentlich diejenigen Gemeinden, welche das Wahl- oder Vorschlagsrecht zu Schulstellen vermöge eines auf besonderem Titel beruhenden Privatrechts hergebracht haben, in dem Besitze dieser Rechte. Ein unvordenklicher Besitzstand an sich begründet jedoch bei Gemeinden ein solches Privatrecht nicht. [813]

Würde derjenige, welcher das Ernennungsrecht zu einem Schuldienste hat, innerhalb vier Monaten vom Tage der Erledigung der Stelle an sein Ernennungsrecht nicht ausüben, so wird die Stelle von der Ober-Schulbehörde besetzt. [814]

Art. 50.

Anstellung der Unterlehrer und Lehrgehülfen.

Die Besetzung der Stellen der Unterlehrer und Lehrgehülfen ist von der Ober-Schulbehörde abhängig. [815]

---

813) vgl. d. Einl. d. gr. K. O. v. 1559. S. 6. Cyn. eccl. S. 408. (s. oben S. 12.) Mod. vis. v. 9. Okt. 1744. G. R. v. 26. Juni 1729. Instr. v. 25. Juni 1804. Rescr. v. 19. Juli 1804. Org. Man. v. 18. März 1806. St. M. E. v. 15. Nov. 1807. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 25. Min. Erl. v. 11. Okt. 1811. — Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 13—14. und oben Art. 47. — Durch Consf.-Erl. v. 4. Nov. 1836., werden die gem. Oberämter demgemäß angewiesen, im Erledigungsfalle einer Schulstelle, die Gemeinden, welche privatrechtliche Ansprüche vorbringen, in dem Falle, wenn letztere unzweifelhaft sich als unbegründet darstellen, hierüber zu belehren, um unnöthige Weiterungen abzustellen, im Bejahungsfalle jedoch unverweilt an's K. Consistorium Bericht zu erstatten.

814) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 14. Cons. Erl. v. 10. Jan. 1810. Min.-Erl. v. 9. Dez. 1812. Declar. v. 8. Dez. 1821.

815) vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 27. Cons. Erl. v. 7. Aug. 1812.

Art. 51.

Suspension vom Amte, Zurücksetzung und Entlassung eines Schulmeisters, Unfähigkeits-Erklärung zum Schulamte.

Die Amtssuspension mit dem Verluste des Gehalts, so wie die Zurücksetzung und die Entlassung eines Schulmeisters findet, den Fall eines gerichtlichen Erkenntnisses ausgenommen, nur auf dem in den §§. 47 u. 48 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Wege statt.

Dagegen steht der Ober-Schulbehörde zu, gegen Schulmeister die Amtssuspension ohne Entziehung des Gehalts, jedoch unter Bestellung eines Amtsverwesers auf Kosten des Schuldhaften, zu verhängen, auch den Unterlehrern, so wie den Lehrgehülfen die Befähigung zur Anstellung im Schulfache auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu entziehen. [816])

IV. Von der Unterstützung der Volksschullehrer wegen unverschuldeter Dienst-Untüchtigkeit.

Art. 52.

Beigebung eines Hülfslehrers.

Wenn ein Schulmeister [817]) in Folge seines Alters oder einer Krankheit zwar nicht ganz dienstunfähig, aber auch nicht mehr so vollkommen dienstfähig ist, daß ihm die Versehung aller mit seinem Amte verbundenen Verrichtungen ohne Nachtheil überlassen werden kann, so ist die Ober-Schulbehörde befugt, ihm für die Dauer seiner geschwächten Dienstfähigkeit einen Hülfslehrer beizugeben.

Art. 53.

Aufbringung des Gehalts des Hülfslehrers. [818])

Zu dem Gehalt des Hülfslehrers hat der Schulmeister den vierten Theil seines Diensteinkommens, sofern der volle Betrag hievon erforderlich ist, abzugeben.

Sollte jedoch dem Schulmeister von seinem Einkommen nach Abzug eines Viertheils nicht der Betrag des Ruhegehalts übrig bleiben, den er im Falle seiner gänzlichen Dienstunfähigkeit anzusprechen hätte (Art. 56), so hat derselbe nur den Mehrbetrag seines Einkommens über den gesetzlichen Ruhegehalt zu den Kosten des Hülfslehrers beizutragen.

Soweit der Gehalt des Hülfslehrers nicht durch den Beitrag des Schulmeisters gedeckt wird, ist derselbe aus der Pensionskasse der Schullehrer abzureichen. [819])

---

816) vgl. K. Ord. v. 1. Sept. 1660. Verf.-Urk. v. 1819. Art. 47. 48. Min.-Erl. v. 19. April 1820. Min.-Erl. v. 18. Juni 1824. 11. Nov. 1824. Min.-Erl. v. 1. Febr. 1832.

817) vgl. Cons.-Erl. v. 12. Sept. 1837. u. 30. April 1838.

818) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 16. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 30.

819) vgl. Min. Verf. v. 2. Mai 1837. u. Cons. Erl. v. 12. Sept. 1837.

Art. 54.

Enthebung vom Dienste mit Ruhegehalt. [820])

Einem Schulmeister steht ein Anspruch auf Enthebung von seinem Amte mit einem Ruhegehalt nicht zu.

Hingegen ist die Ober-Schulbehörde befugt, einen Schulmeister, der neun volle Jahre als solcher diente, und entweder

1) das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, oder
2) wegen körperlicher Gebrechen ohne sein Verschulden dienstuntüchtig geworden ist, oder
3) durch Krankheit länger als zwei Jahre von Versehung seines Amts völlig abgehalten wird (vergl. Art. 52), gegen Anweisung des hienach bestimmten, aus der Pensionskasse der Schullehrer abzureichenden Ruhegehalts seines Amtes gänzlich zu entheben.

Ein wegen Krankheit in den Ruhestand gesetzter Schullehrer ist nach völliger Wiederherstellung seiner Gesundheit wieder anzustellen, und ihm gegen Einziehung seines Ruhegehalts wenigstens sein früherer Gehalt wieder zu gewähren.

Art. 55.

Größe des Ruhegehalts.

Die Größe des Ruhegehalts wird:

a) durch den jährlichen Durchschnitts-Ertrag des von dem Schullehrer in den letzten fünf Jahren genossenen reinen Dienstgehalts (Art. 34 u. 36), und
b) durch die Zahl der von dem Schullehrer seit Zurücklegung seines fünfundzwanzigsten Lebensjahrs in öffentlichen Schulen zugebrachten Dienstjahre bestimmt.

In den Dienstgehalt des Schullehrers werden der Genuß der Dienstwohnung oder der dafür ausgesetzte Hauszins und persönliche Gehaltszulagen desselben nicht eingerechnet.

Bei den Dienstjahren bleibt die von einem entlassen gewesenen Schullehrer vor seiner Entlassung zurückgelegte Dienstzeit unberücksichtigt.

Art. 56.

Fortsetzung.

Nach Vollendung des neunten Dienstjahrs und bis zum Eintritt in das eilfte besteht der jährliche Ruhegehalt bis zum Betrage eines Dienstgehalts von zweihundert Gulden aus fünfzig Procenten dieses Betrags, und wenn der Dienstgehalt diesen Betrag übersteigt, aus zwanzig Procenten dieses weiteren Betrags.

Mit jedem weiteren Dienstjahre steigt der Ruhegehalt um ein Procent des Dienstgehalts.

Der Ruhegehalt darf jedoch die Summe von zweihundert und fünfzig Gulden nicht übersteigen.

---

820) vgl. Verf.-Urk. v. 25. Sept. 1819. §. 74. — u. Ges. v 28. Juni 1821.

Art. 57.

Verminderung des Ruhegehalts wegen Bekleidung eines öffentlichen Amtes.

So lange ein in Ruhestand versetzter Schulmeister einen mit einem Einkommen verbundenen sonstigen öffentlichen Dienst versieht, wird ihm die Hälfte des Betrags dieses Einkommens an dem Ruhegehalt in Abzug gebracht.

Art. 58.

Abzug wegen Aufenthalts im Auslande.

Den bleibenden Aufenthalt im Auslande kann ein in dem Ruhestand befindlicher Schullehrer nur mit höherer Genehmigung nehmen. Im Falle der Erlaubniß kommen, so lange der Aufenthalt im Auslande dauert, zehn Procente an dem Ruhegehalte in Abzug.

Art. 59.

Entziehung des Ruhegehalts wegen Unwürdigkeit.

Eine gerichtlich erkannte Strafe, welche den Verlust der Stelle nach sich gezogen hätte, hat auch den Verlust des Ruhegehalts zur Folge.

Art. 60.

Pensionskasse der Schullehrer.

Es wird ein dem Bedürfnisse entsprechender Pensionsfonds für Schullehrer aus den Mitteln der Staatskasse gebildet.

Der in der Zwischenzeit von der Errichtung der Pensionskasse bis zum Eintritt der höchsten Zahl der Pensionsgenossen sich jährlich ergebende Einnahme-Ueberschuß wird zu Vermehrung des Pensionsfonds verzinslich angelegt. 821)

V. Von der Unterstützung der Wittwen und Waisen der Volksschullehrer.

Art. 61.

Errichtung einer allgemeinen Wittwenkasse für Schullehrer. 822)

Zur Unterstützung der von den Schulmeistern 823) an den Volksschulen hinterlassenen Wittwen und Waisen wird eine allgemeine Volksschullehrer-Wittwenkasse errichtet.

Mit derselben werden die Stiftungen für Zwecke einer allgemeinen Volksschullehrer-Wittwenkasse vereinigt, soweit nicht in Beziehung auf Verwaltung oder Verwendung der Wille des Stifters entgegen steht.

---

821) vgl. Min. Verf. v. 2. Mai 1837.

822) vgl. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 31. u. Anm. das. u. die Min. Verf. v. 2. Mai 1837. — Die Auflösung der früheren Diöcesan-Wittwen-Kassen wurde normirt durch Cons. Erl. v. 30. April 1838. Spez. Cons. Erl. v. 7. Aug. 12. Okt. u. s. f. 1838.

823) vgl. Cons. Erl. v. 12. Dez. 1837. Cons. Erl. v. 30. April 1838.

Art. 62.

Einlagen und Beiträge der Schullehrer.

In diese Casse hat jeder Schulmeister

1) bei seiner ersten Anstellung als solcher von dem jährlichen Dienstgehalt (Art. 55), bei Beförderungen oder bleibenden Gehalts-Aufbesserungen aber von dem Jahres-Betrag der erhaltenen Einkommens-Verbesserung den achten Theil in vierteljährigen Raten,
2) alljährlich von seinem Dienstgehalt über Abzug der freien Wohnung, beziehungsweise von seinem Ruhegehalte, zwei Procente abzugeben.

Die durch das Sportelgesetz zum Besten der Wittwenkasse den Volksschullehrern aufgelegten Dienstanstellungs- und Dienstbestätigungs-Sporteln werden hiemit aufgehoben.

Art. 63.

Beitrag des Staats.

Der Wittwenkasse werden die in dem Sportelgesetze den Dienst-Candidaten der Volksschulen aufgelegten Prüfungs-Sporteln vom 1. Juli 1836 an überlassen.

Außerdem wird der Wittwenkasse ein dem Bedürfnisse entsprechendes Dotations-Kapital aus der Staatskasse abgetreten.

Art. 64.

Leistungen der Wittwenkasse.

Aus der Wittwenkasse erhalten die Wittwen der Schulmeister und die ehelichen leiblichen Kinder derselben, und zwar diejenigen männlichen Geschlechts bis zum zurückgelegten achtzehnten Jahre, und diejenigen weiblichen Geschlechts bis zum zurückgelegten sechszehnten Lebensjahre, Unterstützungen, welche

1) in dem Sterbenachgehalte und
2) in jährlichen Pensionen

bestehen.

Von dem Genusse dieser Unterstützungen sind die Wittwen, die ein Schullehrer erst in seinem Ruhestand geheirathet hatte, und die mit derselben erzeugten Kinder, so wie die Wittwe, welche durch ein Erkenntniß der zuständigen Behörde beständig vom Tisch und Bett getrennt war, ausgeschlossen.

Wittwen und Waisen von Schulmeistern, die zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes nicht mehr an Volksschulen angestellt sind, haben auf Sterbenachgehalt und Pensionen keinen Anspruch. Die Bewilligung von Gratialien an dieselben ist jedoch hiedurch nicht ausgeschlossen.

Art. 65.

1) Sterbenachgehalt.

Der Sterbenachgehalt besteht neben dem Fortgenusse der Dienstwohnung, wo eine solche vorhanden ist, in dem auf die nächsten

fünfundvierzig Tage nach dem Todestage des Schullehrers zu berechnenden Theil des pensionsberechtigten Dienstgehalts (Art 55), oder bei einem in den Ruhestand gesetzten Schulmeister des Ruhegehalts desselben.

Wegen Vertheilung des Sterbenachgehalts unter mehrere zu dessen Bezug berechtigte Hinterbliebene gelten die hienach (Art. 67) wegen Vertheilung gemeinschaftlicher Pensionen gegebenen Bestimmungen.

Art. 66.

2) Pensionen der Wittwen und Waisen.

Die Pensionen, welche aus der Wittwenkasse jährlich abgereicht werden, sind für die Hinterbliebenen aller Lehrer von gleichem Betrag, und es macht dabei weder die Größe des Dienstgehalts, noch die Zahl der Dienstjahre, noch die Zahl der Hinterbliebenen eines Lehrers einen Unterschied.

Art. 67.

Fortsetzung.

Mehrere pensionsberechtigte Hinterbliebene eines Schulmeisters erhalten nur Eine Pension.

An dieser Pension gebührt, wenn neben einer Wittwe mehrere pensionsberechtigte Kinder aus der letzten oder einer früheren Ehe des Verstorbenen vorhanden sind, die eine Hälfte der Wittwe, von der anderen Hälfte jedem Kinde ein Kopftheil.

Ist nur ein pensionsberechtigtes Kind vorhanden, so erhält dasselbe ein Drittheil an der Pension und die Wittwe die weiteren zwei Drittheile.

Sind nur Kinder und keine Wittwe vorhanden, so wird die Pension nach gleichen Theilen unter denselben vertheilt.

So oft einer der Theilnehmer aus dem Mitgenusse (Art. 70) austritt, findet eine neue Vertheilung der Pension nach den vorstehenden Bestimmungen statt.

Art. 68.

Größe der Pensionen.

Zu den vorbenannten Pensionen sind die Einnahmen von Pensionseinlagen und Pensionsbeiträgen (Art. 52), von den Prüfungssporteln der Schullehrer (Art. 63) und von dem Reinertrag des zu bildenden Pensionsfonds (Art. 69 u. 71), jedoch nach Abzug der davon zunächst zu bestreitenden Ausgaben für Sterbenachgehalte, zu verwenden.

Die hiebei jährlich für die Pensionen sich ergebende Summe und die Zahl der Pensionsgenossen (d. h. der je zu einer Pension berechtigten Hinterbliebenen) bilden die Anhaltspunkte, nach welchen die Oberaufsichts-Behörde die Größe der Jahrspensionen von Zeit zu Zeit von Neuem festsetzt.

Bis zum eingetretenen vierzigsten Jahre von der Verkündigung dieses Gesetzes an wird jedoch für die Festsetzung der Pensionsgröße

nur diejenige Quote der zu Pensionen bestimmten Einnahmen zum Anhaltspunkt genommen, welche dem Verhältniß der jedesmaligen Zahl der Pensionsgenossen zu der muthmaßlichen Zahl derselben, wenn sie dereinst ihren höchsten Stand erreicht haben wird, entspricht.

Art. 69.

Pensionsfonds.

Der Ueberschuß, der sich nach vorstehender Bestimmung bis zum Eintritt der höchsten Zahl der Pensionsgenossen an den zu Pensionen bestimmten Einnahmen jährlich ergibt, ist nebst der der Wittwenkasse von der Staatskasse zu gewährenden Dotation (Art. 63) zu Bildung eines Pensionsfonds zu Kapital anzulegen.

Mit diesem Pensionsfonds wird das Kapital vereinigt, welches nach der Bestimmung des Art. 44 des Sportelgesetzes vom 23. Juni 1828 aus den seither den Volks-Schullehrern angesetzten Dienstanstellungs- und Dienstbestätigungs-Sporteln gesammelt worden ist.

Art. 70.

Anfangs- und Endtermin der Pensionen.

Der Genuß einer Pension beginnt mit dem Tage des Ablaufs des Sterbenachgehalts, und erlischt außer dem Fall des Todes

1) bei der Wittwe mit dem Tage ihrer Wiederverheirathung,
2) bei den Kindern männlichen Geschlechts mit dem zurückgelegten achtzehnten, und bei den Kindern weiblichen Geschlechts mit dem zurückgelegten sechszehnten Lebensjahre, oder mit der unentgeldlichen Aufnahme in eine öffentliche Erziehungsanstalt,
3) bei der Wittwe und den Kindern mit der gerichtlichen Verurtheilung in eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten.

Art. 71.

3) Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten der Wittwenkasse werden von dem Ertrag des Pensions-Fonds (Art. 69) bestritten.

Sechste Abtheilung.

Von der Aufsicht über die Volksschulen.

Art. 72.

Orts-Schulbehörde.

Die Volksschulen stehen in jedem Orte unter der Aufsicht des Pfarrers derjenigen Confession, welcher der Schulmeister angehört (Art. 48), und der übrigen Mitglieder des Kirchenkonvents.[824]

---

824) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 29. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 37. — Verw.-Ed. v. 1. März 1822. §. 132. K. konv. Ordn. v. 15. Jan. 1817. u. 29. Okt. 1824.

Wo mehrere Geistliche einer Confession angestellt sind, wird einer derselben von der Ober-Schulbehörde besonders mit der örtlichen Schulaufsicht beauftragt. [825])

Art. 73.

Fortsetzung.

Wird eine Schule von Kindern einer anderen Confession, als derjenigen, zu welcher sich der Schulmeister bekennt, besucht, so steht dem Ortspfarrer dieser Confession die Befugniß zu, von der Schule in Beziehung auf diese Kinder Einsicht zu nehmen, und seine etwaigen Bemerkungen dem Kirchenkonvent mitzutheilen und nöthigenfalls an die höhere Behörde zu bringen. [826])

Art. 74.

Fortsetzung.

Israelitische Schulen.

In Ansehung der Beaufsichtigung der israelitischen Schulen und derjenigen israelitischen Schüler, welche eine christliche Schule besuchen, bleibt es bei der bestehenden Einrichtung, so lange nicht im Wege der Verordnung etwas Anderes festgesetzt wird. [827])

Art. 75.

Beiziehung der Schulmeister zum Kirchenkonvent.

Zu den Sitzungen des Kirchenkonvents in Schulsachen ist der Schullehrer, soweit er nicht persönlich dabei betheiligt ist, jedesmal mit berathender Stimme beizuziehen. Sind mehrere Schulmeister in einem Orte angestellt, so werden, wenn ihre Zahl nicht mehr als drei beträgt, alle, außerdem aber je die drei ältesten im Dienste dazu berufen.

Art. 76.

Bezirks-Aufsicht.

Die Pfarrer und die Kirchenkonvente sind als Schulbehörden theils dem Bezirks-Polizeiamt, theils dem Bezirks-Schulaufseher, theils dem gemeinschaftlichen Bezirksamt in Schulsachen untergeordnet. [828])

Zum Bezirks-Schulaufseher wird von der Ober-Schulbehörde der Dekan oder einer der Geistlichen derjenigen christlichen Confession (Art. 48), welcher die ihm untergebenen Schullehrer angehören, in widerruflicher Eigenschaft bestellt. Der Umfang seines Bezirks wird von der Ober-Schulbehörde bestimmt.

---

825 u. 826) vgl. Ver. v. 12. Sept. 1818. §. VII.

827) vgl. Ges. v. 25. April 1828. Min.-Verf. v. 30. Juli 1829.

828) vgl. Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 29. G. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 40. — Ver. v. 23. Aug. 1825. §. 1. 7. ff.

Uebrigens bleiben die katholischen Dekane verpflichtet, bei Gelegenheit der ihnen obliegenden Kirchenvisitationen neben den gewöhnlichen Kirchenvisitations-Berichten einen die Religions- und Sittenlehre in den Volksschulen umfassenden Hauptbericht an die bischöfliche Behörde zu erstatten. 829)

Art. 77.

Kosten der Bezirksaufsicht.

Die Bezirks-Schulaufseher erhalten für die Vornahme der Schulvisitationen und für ihren allgemeinen Amtsaufwand aus der Staatskasse die gebührende Entschädigung. 830)

Art. 78.

Ober-Schulbehörde.

Die Ober-Schulbehörde ist für die evangelischen Schulen das evangelische Consistorium, 831) und für die katholischen Schulen der katholische Kirchenrath, jedoch unbeschadet der bischöflichen Befugnisse hinsichtlich des Religions-Unterrichts in den katholischen Schulen.

Schluß-Bestimmung.

Art. 79.

Alle früheren Gesetze, Verordnungen und Observanzen, die mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Unser Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 29. September 1836.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern
und des Kirchen- und Schulwesens:
Geheimer Rath v. Schlayer.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

---

829) vgl. Dekr. v. 28. März 1809. u. Anm. das.

830) vgl. St. M. Erl. v. 21. Mai 1808. Cons.-Erl. v. 9. Juni 1820. — Ver. v. 10. Sept. 1808. §. 29. Dekr. des k. g. R. v. 16. März 1815. 10. März u. 10. Mai 1825. 20. Nov. 1827. Reg.-Erl. v. 2. Apr. 1828.

831) vgl. Vis. Ord. v. 26. Mai 1553. Org. Man. v. 18. März 1806. Ed. V. v. 18. Nov. 1817.

289.

Erlaß des K. kath. Kirchenraths an das Schulinspektorat — betr. die Pflichtigkeit zur Sonntagsschule,

vom 25. Nov. 1836. [832])

Demselben wird auf seinen Anfrage-Bericht vom $^{11}/_{15}$. d. Mts. hinsichtlich der Anwendung des neuesten Gesetzes über die Volksschulen vom 29. Sept. 1836. Folgendes erwiedert:

ad 1) Die Entlassung der Sonntagsschüler hat bis auf weitere Verfügung jährlich zweimal nach beendigter Winter- und Sommer-Schule zu erfolgen. Diejenigen, welche das 18te Jahr zurückgelegt haben, oder im folgenden Semester zurücklegen, können nach Ablauf des Semesters und erstandener Prüfung entlassen werden.

ad 2) Eine bleibende nähere Bestimmung des Artikels 6. des neuesten Schul-Gesetzes ist von der noch zu erlassenden Vollzugs-Verordnung zu erwarten.

Stuttgart, den 25. Novbr. 1836.

290.

Erlaß der ev. Synode an die ev. Dekanatämter, betr. die Einrichtung von Fortbildungsschulen,

vom 6. December 1836. [833])

Die beiden Ständekammern haben aus Anlaß der Verabschiedung des Volks-Schulgesetzes in einer gemeinschaftlichen Eingabe vom 15. Juli d. J. die Bitte vorgetragen:

„die Schullehrer zu veranlassen, an Werktagen zu gelegenen Stunden gegen eine mäßige Belohnung Unterricht für die aus der Elementarschule entlassenen Schüler, welche einen solchen Unterricht nehmen wollen, zu ertheilen."

---

832) Kathol. Schul-Insp.-Reg. — vgl. Ges. vom 29. Sept. 1836. Art. 6. — Der betr. Schul-Insp. hatte angefragt:

1) Ob jene Alters-Klasse der Sonntagsschüler, die nach dem Schulgesetz Entlassung aus der Sonntagsschule anzusprechen hat, sogleich zu berücksichtigen sey, oder ob damit zugewartet werden solle, bis auf den 1. May 1837 die Confirmanden in die Sonntagsschule übertreten? Und

2) ob der §. 6. des Schulgesetzes das angetretene oder zurückgelegte 18te Lebensjahr als das Normaljahr des Austritts aus der Sonntagsschule bezeichnen wolle?

833) Gedr. Dek.-Regg. — vgl. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 3.

Da der Unterricht, welchen die ledige Jugend bis in's 18te Lebensjahr in der Sonntags-Schule erhält, auch bei dem besten Willen und Fleiße der Schullehrer und Orts-Geistlichen, schon darum nicht ausreicht, weil die Zahl der Tage und Stunden, die darauf verwendet werden, allzubeschränkt ist, so leuchtet von selbst ein, wie wünschenswerth, namentlich für die männliche Jugend, eine solche Anstalt zu ihrer weitern geistigen Beschäftigung und Fortbildung wäre. Auch dürften gerade für die männliche Jugend, wenigstens im Winter, geschäftfreie Abendstunden am leichtesten hiefür auszumitteln, und die gute Benützung derselben auch in sittlicher Hinsicht wohlthätig seyn.

Da nun das evangelische Consistorium, von dem Königl. Ministerium mit Erstattung von Vorschlägen über die zweckmäßigste Art der Gründung und Einrichtung solcher freiwilligen Fortbildungs-Schulen, deren Einführung ohnehin in der Absicht der Regierung lag, beauftragt, und man überzeugt ist, daß hiebei vornehmlich die Orts-Geistlichen und ihre etwaigen Gehilfen, selbst mehr oder minder eintreten müssen, so gibt man nun dem Dekanatamt hiemit auf, nach Vernehmung seiner Diöcesan-Geistlichen über den fraglichen Gegenstand gutächtlich sich zu äussern, und solche Vorschläge zu machen, wie sie nach den örtlichen Verhältnissen am ausführbarsten erscheinen.

Da nicht nur in früheren, sondern auch in neueren Zeiten manche Geistliche eine Fortbildungs-Anstalt solcher Art eingerichtet haben, und wohl noch Mehrere, als bekannt geworden ist, ihre nützliche Wirksamkeit auch auf diesen Zweig ausdehnen, so wären nicht nur in dem zu erstattenden Berichte diese Geistlichen zu nennen, sondern auch von dem Dekanatamte aufzufordern, in besonderem, dem dekanatamtlichen beizuschließenden Berichte über die Einrichtung ihrer freien Werktags-Schule, über die Pensen, welche sie darin behandeln, über die etwaige Mitwirkung der Schullehrer, über die Bereitwilligkeit der Jugend, am Unterrichte Theil zu nehmen, über die Schwierigkeiten, welche die Ausführung etwa gefunden, über die Unterstützung, welche dem Unternehmen von Seiten der weltlichen Orts-Behörden zu Theil geworden ꝛc. sich zu äussern.

Dem über das Vorstehende zu erstattenden Berichte wird innerhalb 6 Wochen entgegengesehen.

Stuttgart, den 6. Dec. 1836.

291.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schul-Inspektorate, betr. einen Berichts-Einzug über die kath. Schulstellen,

vom 31. Januar 1837. 834)

Um den äusseren Bestand der Volksschulen mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulen vom 29. Septbr. v. J. in Uebereinstimmung zu bringen, ist es nothwendig, eine Revision

1) der Orts- und Bezirks-Schulen (Art. 11. 12. und 15.);
2) der Schulstellen nach ihren verschiedenen Abstufungen (Art. 27 bis 29.) und
3) der Gehalte der Lehrer (Art. 30. 32. 34. und 35.) vorzunehmen.

Indem man das K. Oberamt und Schul-Inspektorat hiemit beauftragt, werden dieselben angewiesen, spätestens nach zwei Monaten an den K. katholischen Kirchenrath zu berichten:

a) ob und in welchen Orten des Oberamts nach Maßgabe der Vorschriften des neuen Gesetzes neue Schulen zu errichten, und welche bisherigen Schulbezirke hienach zu verändern seyn möchten;
b) welche Lehrstellen an bereits bestehenden Schulen neu zu errichten, oder auf eine höhere Stufe zu erheben seyen?
c) welche Schulgehalte neu zu schöpfen oder aufzubessern seyen? und
d) wie die betheiligten Orte diesen Anforderungen Genüge leisten wollen?

Diese Fragen sind vollständig, mit allen hierauf einwirkenden faktischen Momenten zu beleuchten und in einem tabellarisch zu erstattenden Bericht zu beantworten.

Zur Erläuterung des angebogenen Formulars, 835) wovon man eine größere Anzahl von Bogen deßhalb anschließt, damit **für jede Schule je ein abgesonderter** Bogen bestimmt werde, wird bemerkt:

Unter Ziffer 1. der Tabelle werden die katholischen Gemeinden des Ober- oder Bezirks-Amts, mit den dazu gehörigen Parcellen in alphabetischer Ordnung in fortlaufender Zifferfolge aufgeführt.

Bei jeder Gemeinde erscheint

a) zunächst der mit einer eigenen Schule versehene Hauptort und diejenigen Parzellen, die mit ihm im Schulverbande stehen, sodann

---

834) Kathol. Sch.-Insp.-Reg. — vgl. Consf.-Erl. v. 5. Jan. 1838. und dabei zugleich der Erl. des kath. K.-R. v. 8. Jan. 1838.

835) Es wird nicht mitgetheilt, weil es nur von vorübergehender Bedeutung ist, während der vorliegende Erlaß einige bleibende Bestimmungen enthält.

b) diejenige Parzelle, in welcher eine Volksschule ihren Sitz hat, mit den mit dieser Schule im Verbande stehenden Parzellen, und endlich

c) die mit Orten eines anderen Gemeinde-Verbandes im Schulverbande stehenden Parzellen.

Wie die Gemeinde-Parzellen werden auch die mit einer Gemeinde etwa nur im gerichtlichen und polizeilichen Verbande stehenden einzelnen Orte unter a, b oder c aufgeführt.

Unter a oder b werden endlich auch die mit einer Schule des Gemeinde-Bezirks im Verbande stehenden Parzellen einer anderen Gemeinde aufgenommen.

Bei den in die Kategorie c fallenden Orten ist die Schule zu benennen, welcher sie bisher zugetheilt waren.

In der zweiten Rubrik kommt die Zahl

a) der Familien der betreffenden Confession,

b) der Schulkinder

eines jeden unter 1. a–c aufgeführten Orts.

Die Zahl der evangelischen Familien einer Gemeinde oder Gemeinds-Parzelle ist nur dann anzugeben, wenn sie ihre Kinder wegen weiter Entfernung der Schule ihrer Confession in die katholische Ortsschule schicken. Ist eine besondere israelitische Schule im Orte, so ist von dieser nur unter 4 und 5 das Nöthige zu bemerken.

Die Zahl der Familien und der Schulkinder ist bei jeder einzelnen, mehrere Orte umfassenden Schule zusammen zu nehmen und zu bemerken, ob letztere nach 6jähriger Durchschnitts-Berechnung als bleibend oder vorübergehend anzusehen sey?

In der Rubrik 3. ist die Entfernung nach 1/8 Stunden zu bestimmen, auch zu bemerken, ob und in welcher Hinsicht der Weg für Leben und Gesundheit der Kinder gefährlich sey?

Unter Ziffer 4. ist die Zahl der an jeder Schule dermalen bestehenden Schulmeister-Unterlehrer- und Lehrer-Gehülfen-Stellen anzugeben.

Die bisherigen beständigen Provisorate, welche 150 fl. und darüber abwerfen, werden als Unterlehrerstellen betrachtet.

Zu 5. wird bemerkt: Um den Betrag des dermalen jeder der — unter 4. genannten Lehrersstellen bleibend ausgesetzten Gehalts genau anzugeben, hat das gemeinschaftliche Oberamt in Schulsachen jeden Schullehrer zu einer nach den Vorschriften des Gesetzes (Art. 34. 36. und 40.) zu berechnenden Fassion seines Dienst-Einkommens anzuweisen, dieselbe dem Stiftungsrath, und beziehungsweise dem K. Kameral-Amte oder der Patronatsherrschaft zu Prüfung und Anerkennung vorzulegen, selbst zu prüfen, mit der vorhandenen älteren Beschreibung zu vergleichen und richtig zu stellen. Die Zehenten und Güter sind nach dem Ertrag, welchen die Gemeinde garantirt und die Emolumente von Privaten nach sechsjähriger Durchschnitts-Berechnung der vorgekommenen Casualfälle unter Zugrundlegung der geringsten herkömmlichen Taxe anzuschlagen.

Da das Schulgeld von mehr als 90 Kindern im nächsten Er-

ledigungsfall zur Besoldung eines etwa weiter aufzustellenden Schulmeisters, Unterlehrers oder Lehrgehülfen gezogen werden darf, so kommt bei der Berechnung des bleibend ausgesetzten Gehaltes nur das Schulgeld bis zu 90 Kindern in Anschlag; die Summe des weiteren Schulgelds aber ist innerhalb Falzes zu bemerken. Die Belohnung eines Meßnerei-Gehülfen ist nur in dem Falle von dem Meßnerei-Einkommen in Abzug zu bringen, wenn dem Schulmeister die Haltung eines Meßnerei-Gehülfen aufgelegt ist.

Zu 6. ist anzugeben, welche neue Orts- oder Bezirks-Schulen zu errichten seyn möchten, welche Veränderungen in dem Verbande mehrerer Parzellen zu einer Bezirksschule als zweckmäsig erscheinen, ob neue Schulklassen mit neuen Schulmeister-Unterlehrer- oder Lehrgehülfen-Stellen (Art. 28. 29.) erforderlich seyen?

Zu 7. Unter den zu Errichtung neuer Schulen oder Erweiterung der bestehenden Schulen erforderlichen Geldmitteln ist auch der Aufwand für die Anschaffung des nöthigen Lehrzimmers und der Schulgeräthschaften, des Holzes zu Heizung desselben, für die Wohnung oder Hauszins-Entschädigung des Schulmeisters zu berechnen. — Der Aufwand auf die Anschaffung der Wohnung oder Hauszins-Entschädigung des Lehrers ist auch bei Errichtung neuer Schulmeisterstellen, so wie bei Erhebung einer bisherigen Lehrgehülfen-Stelle (Provisorats- oder Filialschul-Stelle mit Provisorats-Gehalt) zu einer Schulmeisters-Stelle, in Berechnung zu nehmen. Wird die Errichtung neuer Unterlehrer oder Lehrgehülfen-Stellen erfordert, so ist ebenfalls der neue Aufwand auf Anschaffung eines heizbaren Zimmers oder auf die Entschädigung dafür anzugeben.

Zu Ziffer 8. wird bemerkt: die Gemeinden sind insbesondere auf die Bestimmungen der Art. 28. und 29., so wie der Art. 18—21. des Schulgesetzes aufmerksam zu machen, nach denen einer Volksschule immer ein Schulmeister vorstehen muß, mithin keine Filialschulstellen mit Provisorats-Gehalten mehr bestehen sollen, und die Kosten einer Volksschule aus Gemeindemitteln, nöthigenfalls durch Umlagen zu bestreiten sind.

Alle diejenigen Notizen, welche unter den in der angebogenen Tabelle aufgeführten Rubriken nicht genug Raum finden, sind in einer besondern gehörig bezeichnenden Beilage anzugeben, und, wo es nöthig ist, zu dokumentiren, — z. B. der Gehalt einer Lehrstelle ist durch die beglaubigten Gehaltsfassionen der Schullehrer, das angebliche Unvermögen einer Gemeinde zur alleinigen Aufbringung der neuen Geldmittel durch den Gemeinds- und Stiftungs-Etat, oder das Verzeichniß der Grundherrlichen Abgaben und Leistungen nachzuweisen.

Uebrigens wird dem Oberamt und Schulinspektorat hinsichtlich der Herstellung des gesetzmäßigen Bestandes der Volksschulen, der Lehrersstellen und der mit diesen verbundenen Gehalte noch bemerkt, daß zwar den Betheiligten für die Aufbesserung bestehender Lehrersgehalte in dem Art. 35. des Gesetzes innerhalb der Etats-Periode vom 1. Juli 1836—1839. sofern nicht im Laufe dieser Periode die

Erledigung einer solchen Stelle eintrete, Frist gegeben sey, daß aber jedenfalls die Aufbesserung noch vor dem gänzlichen Ablauf dieser Periode geschehen müsse, und daher spätestens mit dem letzten auf den 30. Juni 1839 verfallenden Besoldungs-Quartal eintreten, somit die Zulage (den Fall einer früheren Erledigung ausgenommen) wenigstens vom 1. April 1839 an ausgesetzt werden sollte.

Diejenigen sogenannten Filial-Schullehrer, welche nicht bisher schon den gesetzlichen geringsten Gehalt eines Schulmeisters von 150 fl., sondern nur denjenigen eines Provisors von 120 bis 130 fl. genossen haben, sind in der Regel nicht als unwiderruflich angestellt betrachtet worden. Es ist daher mit dem Antrag der nunmehrigen Erhöhung ihrer Gehalte auf 200 fl. bis 250 fl. ausdrücklich anzugeben: ob sie auf den Grund ihres Anstellungsdecrets als unwiderruflich angestellt zu behandeln seyen? ob sie die Anstellungs-Prüfung mit gutem Erfolg bestanden haben? und ob sie nach Lebenswandel und sonstigen Verhältnissen, zu einer bleibenden Anstellung als Schulmeister geeignet erscheinen.

Da die Ausmittlung der erforderlichen Geldmittel bei manchen Gemeinden voraussichtlich vielerlei Anständen unterliegen und mehrere Verhandlungen nöthig machen wird, so versieht man sich zu dem gemeinschaftlichen Oberamt, daß es die Beibringung der in dem tabellarischen Berichte anzugebenden Notizen mit pflichtmäßigem Eifer betreiben und um so mehr möglichst genau und vollständig bewerkstelligen werde, als die Erledigung dieser Gegenstände ihm obliegt, und im Falle des Streits oder Widerspruchs der Gemeinden durch Erkenntniß des K. Oberamts in erster Instanz zu bewirken ist.

Um jedoch das Geschäft noch mehr zu beschleunigen, wird das gemeinschaftliche Oberamt angewiesen, die Beschreibung der Schulstellen, welche bereits den Bestimmungen des Schul-Gesetzes entsprechen, sogleich, nachdem sie geprüft und richtig gestellt wurden, die Anträge über neu zu errichtende Schulen oder Herstellung des gesetzlichen Bestandes einer bereits bestehenden Orts- oder Bezirks-Schule aber, wenn kein Anstand mehr vorwaltet, sogleich nach geschlossener Verhandlung mit Bericht an den katholischen Kirchenrath vorzulegen. Zur Herstellung der Uebersicht des Geschäfts sind aber jedesmal die Orte und Bezirke namhaft zu machen, deren Schulverhältnisse noch in der Revision und Verhandlung begriffen sind. Sind in einem Oberamts-Bezirk so wenige Katholiken vorhanden, daß sie keine eigene Schule bilden, auch nicht mit einer benachbarten Schule ihrer Confession vereinigt werden können (Art. 8. 13–15.), so hat das gemeinschaftliche Oberamt die Anordnung zu treffen, daß die schulpflichtigen Kinder und Sonntagsschüler derselben die Volksschule des Wohnorts ihrer Eltern, oder ihres zeitlichen Aufenthaltsortes (Art. 7.) besuchen, und wie dieses geschehen sey, zu berichten.

Stuttgart, den 31. Januar 1837.

†) Erlaß des evangel. Consistoriums an die evangel. Dekanatämter, betr. die Sicherstellung der Zehentrechte der Pfarr- und Schul-Stellen,

vom 7. Februar 1837.

Inhalt: „Um die Zehentrechte der Pfarr- und Schul-Stellen im Falle der Ueberbauung zehentpflichtiger Güterstücke oder Verwendung derselben zur Straßenanlage sicher zu stellen, sind die Cameralämter hinsichtlich der vom Staate herrührenden Zehenten von den ihnen vorgesetzten Kreisfinanzkammern angewiesen worden, so bald sie von der ertheilten Bau-Concession Nachricht erhalten, ein Surrogatgeld für den abgehenden Zehenten aus den Baustellen und den dazu gehörigen Hofraithen auf den Grund gemeinderäthlicher Schätzungsurkunden über die Ertragsfähigkeit solcher Plätze unter Rücksprache mit der betheiligten Stelle zu bestimmen, auch falls die Ablösung des Zehentsurrogats gewünscht wird, das Ablösungs-Capital im 20fachen Betrage zu berechnen, und einen Vertrag darüber abzuschließen, sofort das betreffende Dekanatamt nicht nur von dem angesetzten jährlichen Surrogatgelde sogleich in Kenntniß zu setzen, sondern auch demselben den Ablösungs-Vertrag zur Beförderung an das evangelische Consistorium zuzustellen, oder der K. Kreisfinanzkammer zur Genehmigung vorzulegen. Zugleich ist den Cameralämtern aufgegeben worden, von den in früheren Jahren überbauten Pfarr- oder Schul-Stellen zehentpflichtiger Grundstücke, sofern noch keine Zehentsurrogatgelder dafür angesetzt sind, solche nachzuholen, und deren Ablösung, wenn sie gewünscht wird, auf die angegebene Weise einzuleiten. Dem Dekanatamt wird daher aufgetragen, die betreffenden Geistlichen der Diöcese von dieser Anordnung in Kenntniß zu setzen, und von ihnen Bericht darüber einzuziehen, ob und welche einer Pfarr- oder Schulstelle zehentbare Grundstücke überbaut worden, wie groß dieselben, und ob und welche Zehentsurrogatgelder dafür angesetzt, auch ob und wie sie abgelöst worden seyen, sofort das Verzeichniß derselben dem betreffenden Cameralamte mitzutheilen, und wenn in Zukunft solche Zehentplätze überbaut werden, die gedachten Notizen dem Cameralamte Behufs der Bestimmung des jährlichen Zehentsurrogats, beziehungsweise der Berechnung des Ablösungs-Capitals zugehen zu lassen, von den angesetzten Zehentsurrogatgeldern aber dem Consistorium berichtliche Anzeige zu machen, damit sie in der Besoldungs-Competenz der Stelle bemerkt werden können, und die ihm vom Cameralamt mitgetheilten Ablösungs-Verträge zur weiteren Einleitung hieher einzusenden.

Was sodann die Ueberbauung einer Patronatstelle zehentbarer Grundstücke betrifft, so hat das Dekanatamt die Patronat-Geistlichen zur alsbaldigen Anzeige von solcher, sobald sie von dem K. Oberamt erlaubt ist, des Messes des zu überbauenden Feldes und des gemeinderäthlichen Anschlags von dem Werthe der dadurch abgehenden Zehentgefälle zu veranlassen, sofort, wenn die betheiligte Stelle mit dem Betrage des demselben entsprechenden Zehentsurrogatgeldes einverstanden ist, das patronatische Rent-

---

†) Dek.Reg. Gedr.

amt darüber, so wie falls die Ablösung des Surrogats gewünscht wird, über das berechnete Ablösungs-Capital zu vernehmen, ob es nichts dagegen zu erinnern wisse, und von dem angesetzten Surrogatgelde, so wie dem berechneten Ablösungs-Capital die Anzeige bei dem evangelischen Consistorium zur weiteren Verfügung zu machen. Auch hat das Dekanatamt hinsichtlich der Nachholung von Zehentsurrogatgeldern von den bis jetzt überbauten Grundstücken das Nämliche zu beobachten, und deßhalb von den betreffenden Patronatgeistlichen die gedachten Notizen einzuziehen."

292.

Cirkular-Erlaß der General-Superintendenz Tübingen an die evangel. Dekanatämter, betr. die politische Aufführung der Lehrgehülfen.

vom 15. März 1837. [836])

Gemäß einem Erlaß des Kgn. Ministeriums des Innern vom 28ten des v. M. haben in Bezug auf den Art. XV. des durch K. Verordnung vom 26. Decbr. 1834 verkündigten Bundesbeschlusses vom 13. Nov. 1834 [837]) die Lehrgehülfen bei Gesuchen um Zulassung zu der Auscultanz im Seminar, Dienstprüfung und dergleichen sich durch Zeugnisse ihrer seitherigen Vorgesetzten über ein den bestehenden Vorschriften, Verboten und Einrichtungen angemessenes und ordnungsliebendes Benehmen auszuweisen, und es wird mithin den K. Dekanatämtern zur Obliegenheit gemacht, in den schon bisher bei Gesuchen dieser Art vorgeschriebenen, die sittliche Aufführung betreffenden, Beiberichten [838]) auch namentlich über das Benehmen der Bittsteller in der genannten politischen Beziehung sich zu äußern.

Stuttgardt, den 15. März 1837.

---

836) Dek.Regg. Geschr.

837) vgl. Regbl. 1834. Nro. 3. S. 17.

838) vgl. Conf.Erl. vom 13. Nov. 1835. 5. Sept. 1837.

293.

Verfügung der Ministerien des Innern und Kirchen- und Schul-Wesens und der Finanzen, betr. die Einrichtung der Pensionskasse und der Wittwenkasse der Volksschullehrer, vom 2. Mai 1837.[839])

Zu Einrichtung der in dem Gesetze über die Volksschulen vom 29. Sept. 1836, Art. 60 und 61, angeordneten Cassen, nämlich
der Schullehrer-Pensionskasse und
der Schullehrer-Wittwenkasse,
wird in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 1. d. M. Folgendes verfügt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Verwaltung der Pensions- und der Wittwenkasse der Volksschullehrer wird von der Ober-Einnehmerei der Staatshauptkasse, unter Mitwirkung der Oberamts- und Gemeindepflegen, geführt.

Ueber jede der beiden Cassen wird eine besondere Jahresrechnung abgelegt, in welche die auf speziellen Listen beruhenden Posten von jedem Oberamt nur summarisch aufzunehmen sind. Diesen Rechnungen wird eine Vermögens-Berechnung und eine Uebersicht über den Stand der im Genusse von Ruhegehalten und von Wittwen- und Waisenpensionen befindlichen Personen, mit Abscheidung der Genossen nach Confessionen, angehängt.

Die Ergebnisse jeder Jahresrechnung werden durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 2.

Die Oberamtspflegen haben die Gelder, welche sie für eine der beiden Schullehrerkassen erheben, immer sogleich an die Staatshauptkasse abzuliefern, und in ihrer Rechnung in der Einnahme und der Ausgabe unter der Rubrik „Fremde Gelder“ zu verrechnen.

Die Zahlungen dagegen, welche die Gemeinde- und Oberamtspflegen Namens der gedachten beiden Cassen zu leisten haben, sind von Staatssteuergeldern zu leisten, und daher in der Amtspflege-Rechnung unter der Rubrik „Steuerlieferung an die Staatshauptkasse“ in Ausgabe zu stellen und der letzteren unter Beischluß der Quittungen in Aufrechnung zu bringen.

Die Einnahmen, welche die Oberamtspflegen von angestellten Schulmeistern zu erheben haben, werden von den Gemeindepflegern

839) Regbl. 1837. Nro. 24. S. 197. — vergl. Gesetz vom 29. Sept. 1836. Art. 60. 61. u. s. w.

durch Abzug an den Gehaltstheilen des Schulmeisters bei der Gemeinde- (und nöthigenfalls der Stiftungs-) Pflege, oder an den Schulgeldern, welche die Gemeindepflege für den Schulmeister einzieht, eingebracht.

Die Erhebung der Einnahmen von den im Ruhestande befindlichen Schulmeistern geschieht durch Abzug an dem Ruhegehalt von der Amtspflege selbst.

Auch die Ausgaben, welche die Oberamtspflegen an Schulmeister und ihre Hinterbliebenen zu leisten haben, können dieselben durch die betreffenden Gemeindepflegen, sofern die Zahlung dadurch nicht verzögert wird, entrichten lassen, in welchem Falle die Zahlungen der Gemeindepflegen als Lieferungen an der ihnen obliegenden Staatssteuer abgerechnet werden.

§. 3.

Die Oberamtspfleger haben die Einnahmen und Ausgaben, welche sie für die beiden Schullehrerkassen machen, in das Cassentagbuch der Amtspflege aufzunehmen.

Auch sind dieselben in dem monatlichen Rechnungsbericht, welchen die Oberamtspflegen über die Staatssteuern zu erstatten haben, unter den neu einzuschaltenden Abtheilungen:

C. Für die Schullehrer-Pensionskasse, und
D. Für die Schullehrer-Wittwenkasse

vorzutragen.

§. 4.

In Beziehung auf die Festsetzung der Einlagen und Beiträge, welche die Schullehrer an ihre Wittwenkasse zu entrichten haben (Gesetz, Art. 60.), und auf die Verwilligung und Anweisung der Beiträge zu Hülfslehrer-Gehalten und der Ruhegehalte für Schullehrer, sodann auf die Bestimmung und Verwilligung der an Wittwen und Waisen von Schullehrern zu entrichtenden Sterbenachgehalte, Pensionen und Gratialien (Gesetz, Art. 53. 54. und 64.) ist die Verwaltung beider Cassen dem Ministerium des Innern und den Ober-Schulbehörden (dem evangelischen Consistorium und dem katholischen Kirchenrath) untergeordnet.

In jeder anderen Beziehung unterliegt diese Verwaltung, unter der Oberaufsicht des Finanz-Ministerium, der Leitung und Aufsicht der Ober-Rechnungskammer, welche eine specielle Controle über die Einnahmen und Ausgaben führt.

Die Ober-Rechnungskammer übt die Controle der Pensions- und Wittwenkasse-Verrechnung mittelst Führung und fortwährender Richtigstellung von Grundlisten über die Beiträge für Hülfslehrer und die Ruhegehalte für Schulmeister (unter §. 8.), über die Pensionen für Hinterbliebene von Schulmeistern (§. 17.), die Gratialien für solche (§. 20.), und über die pensionsbeitragspflichtigen Dienstgehalte der Schulmeister (§§. 10—12. 18. 21. 25.), und ertheilt die für die gleichförmige Rechnungs-Einrichtung erforderlichen Vorschriften.

§. 5.

Die Mittheilungen, welche die Ober-Schulbehörden der Verwaltung beider Cassen zu machen haben, geschehen mittelst Noten, welche an die Ober-Rechnungskammer und die Ober-Einnehmerei der Staatshauptkasse (für die Schullehrer-Pensionskasse oder für die Schullehrer-Wittwenkasse) gemeinschaftlich zu richten sind.

§. 6.

Briefe, Gelder und andere die beiden Pensionskassen betreffende Pakete sind von den betreffenden Beamten und Behörden als „Schulfondssachen" zu bezeichnen, welchen nach der Verordnung vom 2. August 1822 (Reg.Bl. S. 553) Postporto-Freiheit zukommt.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Pensionskasse für die Schullehrer.

§. 7.

Die Pensionskasse für die Schullehrer leistet:

1) die Beiträge zu den Gehalten derjenigen Hülfslehrer, welche Schulmeistern für die Dauer ihrer geschwächten Dienstfähigkeit mit Beiziehung eines Theils ihres Diensteinkommens beigegeben werden (Gesetz, Art. 52. u. 53.), [840]) und
2) die Ruhegehalte der in den Ruhestand gesetzten Schulmeister [841]) (Gesetz, Art. 54.).

§. 8.

Ueber sämtliche, bei Verkündigung dieser Verfügung für Rechnung der Pensionskasse bereits verwilligte Ruhegehalte und Beiträge zu Hülfslehrer-Gehalten macht die Ober-Schulbehörde der Pensionskasse sogleich und in Einem Verzeichnisse in der in §. 5. bezeichneten Weise die erforderliche Mittheilung.

Künftig erfolgt diese Mittheilung in jedem einzelnen Falle sogleich nach der Verwilligung.

Die Mittheilung muß enthalten:

1) Bei den Beiträgen zu Hülfslehrer-Gehalten:
   a) den Namen des Schulmeisters, für welchen der Beitrag geleistet wird, nebst Gemeinde und Oberamt, welchem seine Schulstelle angehört,
   b) den Jahrsbetrag des Beitrags,
   c) den Tag, von welchem an der Beitrag zu entrichten ist.
2) Bei den Ruhegehalten:
   a) den Namen, den Wohnort und das Oberamt des in den Ruhestand gesetzten Schullehrers,
   b) Tag, Monat und Jahr seiner Geburt,
   c) den Tag der Verwilligung des Ruhegehalts,

840) vgl. Consf.Erl. vom 12. Sept. 1837.
841) vgl. Consf.Erl. vom 12. Sept. 1837. 30. Apr. 1838.

d) Jahrsbetrag des Ruhegehalts, und
e) den Tag, von welchem an der Ruhegehalt abzureichen ist.

§. 9.

Die Pensionskasse weist die Hülfslehrer-Gehaltsbeiträge und die Ruhegehalte bei der zuständigen Oberamtspflege als fortlaufende Ausgabe an.

Die Ausbezahlung geschieht vierteljährlich, nämlich je auf die Termine 30. September, 31. December, 31. März und 30. Juni in den jedesmal verfallenen Raten gegen Quittungen, welche die Amtspflege jedes Vierteljahr auf einmal an die Ober-Einnehmerei der Staatskasse unter Aufrechnung des Bezahlten als Steuerlieferung einsendet.

Die Beiträge zu den Hülfslehrer-Gehalten darf die Oberamtspflege nur an die Gemeinde- oder an die besondere Ortsschulkasse entrichten, so daß der Hülfslehrer seinen Gehalt aus einer Hand erhält.

§. 10.

Von den Veränderungen, welche in Beziehung auf die Beiträge zu Hülfslehrer-Gehalten in Folge der wiedererlangten vollen Befähigung des betreffenden Schulmeisters, durch Pensionirung oder Absterben desselben ꝛc., eintreten, macht die Ober-Schulbehörde in jedem einzelnen Falle der Ober-Rechnungskammer und Pensionskasse sogleich Mittheilung, welch' letztere sodann die betreffende Oberamtspflege davon zu ihrer Nachachtung in Kenntniß setzt.

§. 11.

Veränderungen, welche die Verminderung oder gänzliche Einziehung eines angewiesenen Ruhegehalts zur Folge haben, namentlich
1) wenn ein im Ruhestand befindlicher Schulmeister einen sonstigen öffentlichen Dienst übernimmt (Gesetz, Art. 57.),
2) wenn ein solcher Schulmeister den bleibenden Aufenthalt im Auslande nimmt (Gesetz, Art. 58.),
3) wenn gegen einen solchen eine für den öffentlichen Diener mit dem Verluste seines Dienstes verbundene Strafe gerichtlich erkannt wird,

sind in jedem einzelnen Falle, und zwar zu 1) und 2) von dem Polizeibeamten, in dessen Bezirk der im Ruhestand befindliche Schulmeister bis dahin seinen Wohnsitz hatte, sogleich, und zu 3) von dem erkennenden Gerichte, sobald dessen Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, der K. Ober-Rechnungskammer anzuzeigen.

Der Polizeibeamte hat sich zu rechtzeitiger Erstattung dieser Anzeigen durch die geeigneten Auflagen an die Gemeinde- und Stiftungsräthe der Orte, in welchen sich in Ruhestand gesetzte Schulmeister aufhalten, in den Stand zu setzen.

Auch liegt sämtlichen Cameralbeamten ob, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Thatsachen der unter Ziffer 1. bezeichneten Categorie dem zuständigen Bezirks-Polizeibeamten Nachricht zu geben.

Von dem Tode eines in Pension gestandenen Schulmeisters hat jedesmal die betreffende Amtspflege der Ober-Rechnungskammer sogleich Anzeige zu erstatten.

Die Ober-Rechnungskammer macht von den an sie gelangenden Anzeigen sogleich der Pensionskasse Mittheilung, damit diese die gesetzliche Verminderung oder Einziehung des Ruhegehalts durch Weisung an die Oberamtspflege verfüge. In Anstandsfällen wird jedoch die Sache von der Ober-Rechnungskammer dem Finanz-Ministerium vorgelegt, so wie den Betheiligten gegen die in Frage stehenden Verfügungen der Pensionskasse und der Ober-Rechnungskammer der Rekurs (übrigens ohne Suspensivkraft) an das Finanz-Ministerium offen steht.

§. 12.

Am Schlusse eines jeden Etatsjahrs haben der Pfarrer und der Schultheiß des Wohnorts eines in Ruhestand befindlichen Schulmeisters diesem ein Zeugniß darüber auszustellen:

a) daß er den 30. Juni erlebt,
b) daß er seinen Wohnsitz fortdauernd im Königreiche habe, und
c) ob und welchen öffentlichen Dienst derselbe versehe, und mit welchem Einkommen dieser Dienst verbunden sey?

Dieses Zeugniß hat die Oberamtspflege, welche ohne dasselbe die auf den 30. Juni verfallende Quartalrate des Ruhegehalts nicht ausbezahlen darf, der Bescheinigung für die gedachte Quartalrate anzuschließen, und mit dieser an die Pensionskasse einzusenden.

Auch im Laufe des Etatsjahrs hat die Oberamtspflege die eine Verminderung oder Einziehung der bei ihr angewiesenen Ruhegehalte von Schulmeistern gesetzlich bedingenden Thatsachen, sofern sie zu ihrer Kenntniß gelangen, von Amtswegen zu berücksichtigen, und im Anstandsfalle der Pensionskasse darüber Bericht zu erstatten.

§. 13.

Wenn ein in Ruhestand befindlicher Schulmeister

1) von einem mit einem Einkommen verbundenen, von ihm bisher versehenen öffentlichen Dienste wieder abtritt, oder
2) seinen bis dahin im Auslande gehabten Wohnsitz wieder bleibend in dem Königreiche genommen hat,

so hat er hiervon dem Bezirks-Polizeiamt seines Wohnsitzes Anzeige zu machen, welches darüber, nach vorgängiger Erhebung der Thatsachen, der Ober-Rechnungskammer Behufs der Wiederergänzung seines Ruhegehalts Bericht zu erstatten hat.

§. 14.

Der Schulmeister-Pensionskasse sind als Mittel für ihren Bedarf zugewiesen:

1) der für die Jahre 1836—1839 verabschiedete Beitrag der Staatskasse von jährlichen 10,000 fl.,
2) die Zinse aus dem ihr auf den 1. Juli 1839 aus den Mitteln der Staatskasse zuzutheilenden Ausstattungs-Capital, und

3) die Zinse aus dem in der Zeit von der Errichtung der Pensionskasse bis zum Eintritt der höchsten Zahl der Pensionsgenossen sich jährlich ergebenden und zu Vermehrung des Pensionsfonds verzinslich anzulegenden Einnahme-Ueberschuß (Gesetz, Art. 60.).

Zu 1) wird in jedem der drei Etatsjahre der Beitrag der Staatskasse bei der Pensionskasse in Einnahme, und bei der Staatshauptkasse in Ausgabe gebracht.

Die Erhebung der Zinse zu 2) und 3) geschieht durch die Ober-Einnehmerei der Staatskasse für die Pensionskasse unmittelbar.

Der Ausstattungsfonds und der jährliche Einnahme-Ueberschuß der Pensionskasse werden von der Ober-Einnehmerei der Staatskasse in Verzinsung angelegt.

Die Aufbewahrung der Schulddokumente geschieht auf die gleiche Weise, wie bei den Obligationen anderer bereits bei der Staatshauptkasse in abgesonderter Verwaltung befindlichen Anstalten.

B. Wittwenkasse der Schullehrer.

§. 15.

Die Unterstützungen, welche die Wittwen und Waisen von Schullehrern aus der Wittwenkasse erhalten, bestehen:

1) in dem Sterbenachgehalt (Art 64. und 65. des Gesetzes),
2) in jährlichen Pensionen (Art. 64. 66. 67. 68.), und
3) in den Gratialien, welche den Hinterbliebenen der vor Verkündung des Gesetzes über die Volksschulen gestorbenen Schulmeister bei der Staatskasse verwilligt worden sind (Gesetz, Art. 64.).

§. 16.

Das Erkenntniß über den Anspruch auf Sterbenachgehalt und Wittwen- und Waisen-Portionen steht den beiden Ober-Schulbehörden zu. [842])

Zum Behuf dieses Erkenntnisses hat der Bezirks-Schulaufseher mit der Anzeige von dem Tode eines angestellten oder im Ruhestand befindlichen Schullehrers der Ober-Schulbehörde zugleich eine Beglaubigung des Pfarramts des Dienstorts und beziehungsweise des letzten Wohnorts des Verstorbenen über nachstehende, die gesetzlichen Ansprüche der Hinterbliebenen bedingende, Thatsachen vorzulegen:

a) über den Todestag,
b) ob der Verstorbene eine Wittwe, welche weder gänzlich, noch zu Tisch und Bett von ihm beständig getrennt war, hinterlassen habe?
c) ob und welche eheliche leibliche Kinder vom Verstorbenen, und zwar:
   α) männlichen Geschlechts unter achtzehn Jahren,
   β) weiblichen Geschlechts unter sechzehn Jahren

vorhanden seyen?

---

[842]) vgl. Consf.Erl. vom 12. Sept. 1837. und 30. Apr. 1838.

d) welche dieser Kinder leibliche Kinder der Wittwe, welche Stiefkinder derselben seyen?

e) wann jedes dieser Kinder geboren sey?

und bei im Ruhestand gestorbenen Schullehrern,

f) wann er in den Ruhestand gesetzt worden sey? und wann er die Wittwe geheirathet habe?

Ein schriftliches Gesuch der Hinterbliebenen um Verwilligung und Anweisung des Sterbenachgehalts und der Pension ist nicht erforderlich.

§. 17.

Ueber sämmtliche seit der Verkündung des Schulgesetzes verfallene und zuerkannte Sterbenachgehalte und Pensionen machen die Ober=Schulbehörden der Ober=Rechnungskammer und der Wittwenkasse sogleich nach Erscheinung dieser Verfügung je in einem Verzeichnisse Mittheilung (§. 5).

Künftig wird diese Mittheilung in jedem einzelnen Falle sogleich geschehen.

Die Mittheilung muß umfassen:

a) den Namen und Wohnort, mit Angabe des Oberamtsbezirks, des verstorbenen Schulmeisters,

b) den Tag, an welchem derselbe gestorben ist,

c) die Namen der pensionsberechtigten Wittwe und der pensionsberechtigten ehelichen leiblichen Kinder des Verstorbenen,

d) Tag, Monat und Jahr der Geburt eines jeden pensionsberechtigten Kindes,

e) bei den zur Zeit ihres Todes noch im Dienste gestandenen Schulmeistern den Betrag ihres pensionsberechtigten Dienstgehalts, und bei den nach Verkündung des Schulgesetzes in den Ruhestand gesetzten Schulmeistern den Betrag ihres Ruhegehalts,

f) die Angabe, welche der pensionsberechtigten Kinder leibliche Kinder der Wittwe und welche Stiefkinder derselben sind,

g) die Quote, welche an der Pension auf die Wittwe und welche auf die Kinder fällt.

Zugleich hat die Ober=Schulbehörde die zu Begründung der Ansprüche eingekommenen Urkunden (§. 15) anzuschließen.

§. 18.

Die Wittwenkasse weist die Sterbenachgehalte sogleich zur Ausbezahlung auf die Oberamtspflege an, welche den berichtigten Betrag alsbald unter Anschluß der Quittung als eine Lieferung auf Staatssteuer gegen die Staatskasse (für die Wittwenkasse) in Aufrechnung bringt.

§. 19.

Die Wittwen- und Waisen-Pensionen werden von der Wittwenkasse auf die Oberamtspflegen als fortlaufende Ausgaben angewiesen.

Die Größe einer Wittwen- und Waisen-Pension wird, so oft sie nach Maßgabe des Schulgesetzes Art. 68 von Neuem festgesetzt worden ist, von dem Ministerium des Innern durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

Die Oberamtspflegen bezahlen diese Pensionen gleich den Ruhegehalten der Schullehrer in vierteljährigen Raten (§. 9) gegen Quittungen, welche sie in jedem Quartal auf einmal, unter Aufrechnung des Betrags als Lieferung an der Staats-Steuer, an die Staatshauptkasse (für die Wittwenkasse) einsenden.

§. 20.

Die Gratialien, welche vorübergehend noch an Hinterbliebene von vor Verkündung des Schulgesetzes gestorbenen Schulmeistern abgereicht werden, sind in der Rechnung der Wittwenkasse in einer besonderen Abtheilung vorzutragen.

Die Wittwenkasse weist dieselben bei den Oberamtspflegen als fortlaufende Ausgaben an, und diese haben den Betrag jährlich, und wenn ein Gratial mehr als 20 fl. beträgt, vierteljährlich auszubezahlen und wie die Wittwen-Pensionen (§. 19) der Staats-Hauptkasse aufzurechnen.

§. 21.

Von gerichtlichen Erkenntnissen, wodurch einzelne im Genusse einer Pension oder eines Gratials stehende Hinterbliebene von Schulmeistern zu einer dreimonatlichen oder höheren Freiheitsstrafe verurtheilt wurden, wird das erkennende Gericht der Ober-Rechnungskammer, sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, Mittheilung machen.

Am Schlusse eines jeden Etatsjahrs haben die im Genusse von Wittwen- und Waisen-Pensionen oder Gratialien stehenden Hinterbliebenen eines Schulmeisters von dem Pfarrer und Schultheißen ihres Wohnorts ein Zeugniß darüber beizubringen:

1) ob die genußberechtigten Hinterbliebenen sämmtlich den 30. Juni erlebt haben? und wenn dieses nicht der Fall wäre, bei welchen und wann ein Todesfall eingetreten ist?
2) daß die Wittwe sich nicht wieder verheirathet habe, und
3) daß keines der Kinder in einer öffentlichen Erziehungs-Anstalt unentgeldlich verpflegt werde (Gesetz, Art. 70).

Diese Zeugnisse sind von den Oberamtspflegen mit den Quittungen über die letzte jährliche Quartalrate an die Pensionskasse einzusenden.

Außerdem hat jede Oberamtspflege die Veränderungen, welche im Laufe des Etatsjahrs die gänzliche Einziehung oder den Heim-

fall einer Pension oder eines Gratials zur Folge haben, mit Hülfe der Gemeindepfleger, durch welche sie ihre Zahlungen leistet, wahrzunehmen und vierteljährlich der Wittwenkasse anzuzeigen.

§. 22.

Die Wittwen- und Waisenkasse hat folgende Einnahmen zu erheben:

1) die Eintrittsgelder von neuen Anstellungen, Beförderungen und bleibenden Gehalts-Aufbesserungen der Schulmeister, bestehend in dem achten Theil eines Jahrsbetrags des Dienstgehalts oder der Gehaltsverbesserung (Gesetz, Art. 62);
2) die jährlichen Beiträge der Schulmeister, bestehend in zwei Procenten des Dienst- oder Ruhegehalts, wobei in den Dienstgehalt die freie Wohnung oder der Hauszins nicht eingerechnet wird (Gesetz, Art. 62);
3) die Prüfungs-Sporteln von den Dienst-Candidaten der Volksschulen, vom 1. Juli 1836 an (Gesetz, Art. 63);
4) für die Etatsperiode von 1836—39 die in dem Haupt-Etat unter der Rubrik „Gratialien" zu Unterstützungen für Hinterbliebene von Schullehrern vorgesehene Summe von jährlichen 3400 fl.;
5) vom 1. Juli 1839 an denjenigen jährlichen Zuschuß der Staatskasse, welcher zu Bestreitung der Gratialien an Hinterbliebene der vor der Verkündung des Schulgesetzes gestorbenen Schullehrer erforderlich, und in so lange, bis diese Ausgabe allmählich durch Heimfälle erlischt, aus dem Gratialienfonds der Staatskasse zu leisten ist;
6) die Zinse aus dem Pensionsfonds, welcher aus einer Ausstattung der Staatskasse, den Einnahme-Ueberschüssen der Wittwenkasse (Gesetz, Art. 63 u. 69) und den bereits vorhandenen, in Folge des Sportel-Gesetzes vom Jahr 1828, Art. 44, gesammelten oder zu einer allgemeinen Schullehrer-Wittwenkasse besonders gestifteten Kapitalien (Gesetz, Art. 61 u. 69) gebildet wird.

§. 23.

Das Eintrittsgeld wird von den Ober-Schulbehörden sogleich bei der Anstellung oder Beförderung eines Schulmeisters oder nach erfolgter bleibenden Aufbesserung des Dienstgehalts eines solchen durch Mittheilung an die Ober-Rechnungskammer und die Wittwenkasse (§. 5) zum Ansatz gebracht.

In Ansehung aller seit der Verkündung des Gesetzes über die Volksschulen angefallenen Eintrittsgelder geschieht diese Mittheilung sogleich nach Erscheinung der gegenwärtigen Verfügung von jeder der beiden Ober-Schulbehörden in Einem Verzeichnisse.

Die Mittheilung muß enthalten:
1) den Namen des Schulmeisters,
2) den Namen der Gemeinde und des Oberamts seiner Schulstelle, und
3) den Jahrsbetrag seines Dienstgehalts.

§. 24.

Die Wittwenkasse ertheilt der Oberamtspflege die Anweisung zur Erhebung des Eintrittsgelds.

Die Erhebung geschieht (Gesetz, Art. 62) in vier gleichen Raten an den auf die Anstellung, Beförderung oder Gehalts-Aufbesserung nächstfolgenden vier Besoldungs-Quartal-Terminen durch den Gemeindepfleger (§. 2).

Ist an dem ersten Besoldungs-Termin die zu entrichtende Rate größer als die verfallene Summe des Dienstgehalts, so wird jene zugleich mit der zweiten Rate an dem zweiten Besoldungs-Termin in Abzug gebracht.

Die erhobenen Eintrittsgelder werden von der Amtspflege vierteljährlich an die Staatshauptkasse (für die Wittwenkasse) abgeliefert.

§. 25.

Die Jahrsbeiträge der Schulmeister sind in jedem Etatsjahr auf einmal zu entrichten. Der 31. December jeden Jahrs ist hiebei für die Größe des Beitrags entscheidend, in der Art, daß der letztere von dem ganzen Dienstgehalt, in dessen Genuß sich ein Schulmeister an diesem Tage befand, berechnet wird, ohne Rücksicht, ob die Anstellung, Beförderung oder die bleibende Aufbesserung des Gehalts schon vor dem Anfang des Etatsjahrs oder erst nachher erfolgt ist.

Zu Begründung der Erhebung und Verrechnung der Jahrsbeiträge hat jede der beiden Ober-Schulbehörden der Ober-Rechnungskammer in möglichster Zeitkürze ein tabellarisches Verzeichniß zu übergeben, welches enthalten wird:

1) den Kreis nach der Ordnung des Staatshandbuchs,
2) das Oberamt nach der Ordnung des Alphabets im Kreise,
3) die Gemeinde nach der alphabetischen Ordnung im Oberamt,
4) die Namen der in der Gemeinde bleibend angestellten Schulmeister, und
5) den Betrag des pensionsberechtigten Gehalts eines jeden Schulmeisters.

Von künftigen Veränderungen, welche in dem Stande dieses Verzeichnisses eintreten, haben die Ober-Schulbehörden, so weit sich dieselben durch Versetzung, Zurücksetzung, Entlassung und Sterbfälle ergeben, der Ober-Rechnungskammer in jedem einzelnen Falle Mittheilung zu machen. Dagegen sind die durch neue Anstellungen, Beförderung, Gehalts-Aufbesserung und Zuruhesetzungen

eintretenden Veränderungen von der Ober=Rechnungskammer aus den Mittheilungen wahrzunehmen, welche die Ober=Schulbehörden derselben über die Eintrittsgelder (§. 23) und über die Verwilligung von Ruhegehalten (§. 8) zu machen haben.

Für die jährlichen Beiträge von zur Ruhe gesetzten Schullehrern dient die Grundliste über deren Ruhegehalte zur Grundlage.

Die Wittwenkasse theilt jeder Oberamtspflege den sie betreffenden Auszug aus dem Verzeichnisse der Diensthalte der Schulmeister als Grundliste zur Erhebung der Jahrsbeiträge mit. Auch setzt sie letztere von allen späteren Veränderungen zu Berichtigung ihrer Grundliste in Kenntniß.

§. 26.

Jede Oberamtspflege erhebt die Jahrsbeiträge von allen im Oberamtsbezirke bleibend angestellten, so wie von allen bei ihr im Genusse eines Ruhegehalts stehenden Schulmeistern am Schlusse eines jeden Kalenderjahrs (§. 2), und liefert sie im Monat Januar des nächsten Jahrs in einer Summe an die Staatskasse (für die Wittwenkasse) ab.

§. 27.

Für das Etatsjahr 1836—37 geschieht die Nacherhebung der Jahrsbeiträge auf den Grund der Berechnungen, welche nach einer von dem Ministerium des Innern am 16. December v. J. an beide Ober=Schulbehörden ergangenen Verfügung die Stiftungsräthe der Gemeinden, unter Beiziehung der Schulmeister, über den Betrag der pensionsberechtigten Dienstgehalte der letzteren den Vorschriften der Artikel 34. 36 u. 55 des Schulgesetzes gemäß zu fertigen, und die gemeinschaftlichen Oberämter zu prüfen und richtig zu stellen haben.

Jedes (evangelische und katholische) gemeinschaftliche Oberamt hat daher binnen vierzehn Tagen, von dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung an, der Ober=Amtspflege seines Bezirks ein Verzeichniß der in dem letzteren bleibend angestellten Schulmeister der betreffenden Confession, und ihrer geprüften und richtig gestellten (pensionsberechtigten) Dienstgehalte zu übergeben.

Nach Maßgabe dieses Verzeichnisses und der einer Oberamtspflege etwa von der Staatskasse zukommenden Nachrichten über bereits verwilligte Ruhegehalte bringt die Oberamtspflege die für das Jahr 1836—37 schuldigen Jahrsbeiträge, und zwar, da die Schuldigkeit erst mit der Erscheinung des Schulgesetzes erwachsen ist, zu drei Viertheilen ihres Betrags, oder mit anderthalb Procenten des pensionsberechtigten Dienst= oder Ruhegehalts sogleich durch die Gemeindepfleger zum Einzug, und liefert dieselben vom ganzen Oberamtsbezirke in einer Summe spätestens zu Ende des Monats Mai d. J. an die Staatskasse (für die Wittwenkasse) ab.

§. 28.

Behufs der Controle dieses Einzugs sendet jedes gemeinschaftliche Oberamt gleichzeitig mit der Mittheilung des Verzeichnisses

der Schuldienstgehalte an die Oberamts Pflege (§. 27) eine Abschrift dieses Verzeichnisses an die Ober-Schulbehörde ein, welche sich dabei vorläufig auf die Prüfung beschränkt:

ob sämmtliche bleibend angestellte Schulmeister und neben diesen keine andere darin enthalten seyen?

und nach vollzogener Prüfung dieses Verzeichniß mit ihren Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer und der Wittwenkasse zum Beleg der Rechnung von 1836—37 mittheilt.

§. 29.

Die Sporteln von den Schuldienst-Prüfungen werden für das Etatsjahr 1836—37 noch in der bisherigen Weise zu der Staatskasse eingezogen. Am Schlusse des Etatsjahrs übergibt jede der beiden Ober-Schulbehörden der Ober-Rechnungs-Kammer und Wittwenkasse ein Verzeichniß der von ihr vom 1. Juli 1836 bis 30. Juni 1837 angesetzten Prüfungs-Sporteln, worauf der Gesammtbetrag dieser Sporteln als Ersatzschuldigkeit bei der Staatshauptkasse in Ausgabe und bei der Wittwenkasse in Einnahme gebracht wird.

Vom 1. Juli 1837 an aber hat jeder erstmals zur Dienstprüfung einberufene Dienst-Candidat bei der Zulassung zu derselben die Prüfungs-Sportel mit 3 fl. (vorbehältlich der Zurückgabe der Hälfte, im Falle er in der Prüfung nicht bestehen sollte) an den von der Ober-Schulbehörde mit dem Einzug beauftragten Canzleibeamten zu entrichten. Die Ober-Schulbehörde hat den Betrag derselben sogleich nach erfolgtem Erkenntniß über das Prüfungs-Ergebniß an die Wittwenkasse abliefern zu lassen, und am Ende jeden Etatsjahrs eine Urkunde über die im Laufe desselben vorgenommenen Schuldienst-Prüfungen und den Betrag der hiebei angefallenen und eingezogenen Sporteln der Ober-Rechnungskammer zum Beleg ihrer Rechnung zuzustellen.

§. 30.

Die der Wittwenkasse vorübergehend aus der Etatsrubrik „Gratialien“ zukommenden Summen (§. 22, Ziff. 4 u. 5) werden bei der Staatshauptkasse unter den allgemeinen Staatsausgaben verrechnet und bei der Wittwenkasse in Einnahme gestellt.

Die Erhebung der Zinse des Pensionsfonds geschieht unmittelbar durch die Ober-Einnehmerei der Staatskasse.

§. 31.

Das gesammte Capitalvermögen der Wittwenkasse (Pensionsfonds) wird in gleicher Weise, wie der Pensionsfonds der Hinterbliebenen von Civil-Staatsdienern, bei der Staatsschulden-Zahlungskasse, welcher die einzelnen, nie auf weniger als 500 fl. zu stellenden Capital-Anlagen immer drei Monate zuvor anzukündigen sind, in Verzinsung angelegt.

Die Aufbewahrung der Schuldbriefe erfolgt auf die in §. 14 bemerkte Weise.

§. 32.

Für die Bemühungen, welche den Oberamtspflegern in Folge gegenwärtiger Verfügung aufgetragen werden, erhält Jeder derselben jährlich aus der Wittwenkasse (mit Einschluß des Ersatzes für Schreibmaterialien) eine Belohnung von zehn Gulden, welche am Jahresschlusse erhoben, und der Staatskasse (für die Wittwenkasse) unter Anschluß einer Quittung aufgerechnet wird.

Nach vorstehenden Vorschriften haben sich nun die Ober-Schulbehörden, die Ober-Rechnungskammer und die Staatshauptkasse, so wie die Oberämter, die Bezirks-Schulaufseher, die Oberamtspfleger, die Pfarrer und Ortsvorsteher, und die Gemeinde- und Stiftungspfleger genau zu achten.

Stuttgart, den 2. Mai 1837.

Schlayer. Herdegen.

294.

Erlaß der Regierung des Neckar-Kreises an die gem. Oberämter, betr. die Bildung von Privat-Vereinen für verwahrloste Kinder,

vom 29. August 1837. 843)

Aus den eingekommenen Berichten über die Bildung von Privat-Vereinen zur Erziehung theils hülfsbedürftiger, theils verwahrloster Kinder hat man zu ersehen gehabt, daß in einem Theil der Ober-Amts-Bezirke die Aufforderung hiezu einen sehr günstigen Erfolg gehabt hat, in andern dagegen theils Schwierigkeiten sich in den Weg gestellt haben sollen, deren Beseitigung bis jetzt nicht gelungen, theils endlich in andern es an einer angemessenen Einleitung, um diese Vereine ins Leben zu rufen, überhaupt gefehlt zu haben scheint.

Die der Kreis-Regierung vorgelegten Berichte über das Armen-Wesen, worüber das K. Oberamt unterm 18ten dieses Monats beschieden worden ist, haben die Nachweisung gewährt, daß in jedem Oberamts-Bezirk theils bedürftige, theils verwahrloste Kinder sich befinden, für deren Unterbringung wegen Mangels an hinlänglichen Mitteln der öffentlichen Kassen bisher nicht, oder nicht gehörig, gesorgt werden konnte, und wo also, wenn die so unerläß-

843) Reg. der gem. O. A. — vgl. Reg.-Erl. v. 18. Juli 1835.

liche Unterstützung eintreten soll, nur im Wege der Privat=Mildthätigkeit geholfen werden kann.

Die Kreis=Regierung sieht sich hierdurch veranlaßt, den gemeinschaftlichen Oberämtern die Bildung der Frauen=Vereine zur Erziehung hülfsbedürftiger und verwahrloster Kinder wiederholt und auf das Dringendste zur thätigsten Mitwirkung, insbesondere auch in den Land=Gemeinden, zu empfehlen.

Die dem gem. Oberamt durch den Erlaß vom 18 d. M. das Armenwesen betr. aufgetragene Reorganisation der Lokal=Wohlthätigkeits=Vereine wird demselben Veranlassung geben auf wohlthätig gesinnte Familien mit größerem Erfolge einzuwirken, und wenn es an der gehörigen Belehrung und Aufmunterung nicht fehlt, so ist wohl nicht zu zweifeln, daß die bemittelteren Familien sich gerne einem so wohlthätigen Vereine anschließen.

In keiner Gemeinde wird es besonders, da ja auch Männer zur Theilnahme aufgefordert werden können, an einigen Personen fehlen, die geeignet und bereit sind, die Beiträge einzusammeln, diese an die Vorstände des Bezirks=Vereines abzugeben, und bei diesen die Bedürfnisse einzelner Kinder, die sich zur Versorgung eignen, geltend zu machen.

Wenn auch in einzelnen, besonders kleineren Gemeinden die Ausdehnung dieser Privat=Vereine mehreren Anstand finden sollte, so wird es doch schwerlich für den Anfang und bei den verhältnißmäßig geringeren Bedürfnissen an einzelnen Familien fehlen, die sich berufen fühlen zu Zwecken der Wohlthätigkeit mitzuwirken, und dann dürfte es möglich werden, einzelne Familien=Ereignisse, bei denen sich gewöhnlich die Wohlthätigkeit gerne zu erkennen gibt, z. B. Hochzeiten, Taufen, Confirmationen, zur Aufmunterung zu außerordentlichen Beiträgen, zu benützen, wenn insbesondere die Pfarr=Aemter es sich zur Angelegenheit machen, mit ihrem Einfluß hierauf einzuwirken.

Das Kön. gem. Oberamt wird daher nicht unterlassen, auch in dieser Richtung eine angemessene Einleitung zu treffen, vor Allem aber dafür zu sorgen, daß, wo es daran noch fehlt, für den Ober=Amts=Bezirk ein leitender Ausschuß aus Männern und Frauen bestellt werde, dessen thätiger Mitwirkung das gemeinschaftliche Ober=Amt versichert seyn kann, und durch welchen die weiter nöthigen Einleitungen auch leichter getroffen werden können.

Das Kön. gem. Oberamt wird auch in Erwägung ziehen, daß auf dem Lande besonders für den Anfang die periodischen Beiträge auf ein Mäßiges die Mehrzahl der zur Theilnahme sich eignenden, bemittelteter Familien berücksichtigendes Verhältniß beschränkt, zugleich aber auch den minder Bemittelten, der Weg außerordentlicher Gaben oder Beiträge, sey es in Geld oder in Naturalien offen belassen werde.

Ueber den Erfolg dieser Anordnung will man bis 1. Jan. 1838 der berichtlichen Nachweisung entgegensehen, und versieht sich insbesondere zu denjenigen Kön. gem. Oberämtern, in deren Bezirk die

Bildung dieser Vereine bisher Anstand gefunden hat, daß sie sich der Vollziehung des vorliegenden Auftrags im Interesse ihrer bedürftigen Angehörigen mit regem Eifer werden angelegen seyn lassen.

Ludwigsburg, den 29. Aug. 1837.

295.

Erlaß des Kön. ev. Consistoriums an die ev. Dekanatämter, betr. die Schulprovisorats-Tabellen, vom 5. September 1837. 844)

Man sieht sich in Betreff der von den Decanat-Aemtern jährlich auf Michaelis einzusendenden Schulprovisorats-Tabellen zu folgenden Anordnungen veranlaßt.

1) Da bei der großen Verschiedenheit der Schulgehülfen in intellectueller und sittlicher Hinsicht, so wie in Absicht auf die praktische Uebung die Auswahl eines solchen für eine bestimmte Schulklasse mit besonderer Rücksicht auf die Persönlichkeit des Hauptlehrers zu geschehen hat, und die schnelle und übersichtliche Kenntniß des letzteren bei dem häufigen Wechsel der Schulgehülfen wesentlich zur Erleichterung der sich immer mehr häufenden Geschäfte der Oberschulbehörde dient: so ist in den nach dem bisher üblichen Formular abzufassenden Provisorats-Tabellen in der ersten Spalte statt des Orts-Namens, welcher künftig zu oberst in der Mitte der Tabelle zu setzen ist (s. das beigeschlossene lithographirte Formular), 845) der Name des **Schulmeisters**, sein Alter, seine intellectuelle und sittliche Beschaffenheit, seine praktischen Leistungen, sowie die Zahl, das Alter und Geschlecht der von ihm zu unterrichtenden Kinder, kurz anzugeben.

Hat ein Schulmeister mehrere Schulgehülfen oder Unterlehrer neben sich, so genügt es, die Personalien desselben nur bei dem ersten beziehungsweise Unterlehrer oder Lehrgehülfen anzugeben.

2) Von allen noch nicht definitiv angestellten Lehrern der Volksschulen ist genau anzugeben, ob sie als Schulamts-Verweser, oder Unterlehrer, oder Hülfslehrer, oder Lehrgehülfen, oder Filiallehrer, (welch letztere jedoch nur noch bis zur völligen Durchführung des Schulgesetzes zu bestehen haben), an einem Orte angestellt sind.

3) Auch von solchen Schulen, wo zeitweise wegen Mangels eine Lehrgehülfenstelle unbesetzt ist, ist dieß neben der Charakteristik des Schulmeisters (nach Nr. 1) in der Tabelle zu bemerken.

---

844) Dek. Regg. Gebr. — vgl. G. S. R. v. 5. Dez. 1795. §. 9. u. Anm. 67. Cons. Erl. v. 7. Sept. 1810. u. 21. Mai 1813. §. 5. 15. März 1837.

845) Da sich die Veränderung aus Vergleichung der Tabelle S. 182. einfach ergibt, so wird das Formular hier nicht abgedruckt.

4) Die gewissenhafte, auf sorgfältige Beobachtung gegründete Abfassung der Zeugnisse, welchen stets auch die durch die Oberschulbehörde ausgestellten Prüfungsnoten beizufügen sind, wird unter Beziehung auf den Synodal=Erlaß vom 13. Novbr. 1835 wiederholt in Erinnerung gebracht.

5) In Betreff der äußeren Form, worin manche der bisher eingeschickten Tabellen auffallend von einander abweichen, werden die Erlasse vom 22. April 1806 und 21. Mai 1815, wonach sie in Canzlei — und zwar Querformat zu schreiben sind, hiemit in Erinnerung gebracht. Sämmtliche Tabellen eines Schulbezirks (Dekanatsbezirks) sind alphabetisch geordnet zu heften und mit einem Umschlage zu versehen, auf welchen der Name des Bezirks und der einzelnen in demselben begriffenen Orte zu schreiben ist.

Mangelhaft ausgestellte Tabellen sind an die Pfarrämter zur Berichtigung zurückzugeben.

6) Der Termin Michaelis ist für die Einsendung streng festzuhalten.

7) Die bisher auf Georgi und Martini einzusendenden Tabellen über den Wechsel der Provisoren können künftig unterbleiben. [846])

Stuttgart, den 5. Sept. 1837.

296.

Erlaß der K. Armencommission an die sämmtlichen gemeinschaftlichen Oberämter, standesherrlichen Bezirksämter und Unterämter betr., die Beiträge für die Kinder-Industrie-Anstalten,

vom 12. September 1837. [847])

Bey der beständigen Zunahme der Zahl und Ausdehnung derjenigen wohlthätigen Anstalten, welche bisher aus dem Fonds der Central=Leitung des Wohlthätigkeits=Vereins unterstützt worden sind, sieht sich zwar die Central=Leitung in die Nothwendigkeit versetzt, ihre Beyträge je länger je mehr hauptsächlich auf die öffentlichen Kinder=Industrie=Schulen, zu deren Unterstützung ihr Fonds von Anfang an vorzugsweise bestimmt war, und zwar hauptsächlich auf die Industrie=Schulen derjenigen Gemeinden, in welchen die Gründung und Unterhaltung einer solchen Anstalt als ein besonders dringendes Bedürfniß erscheint, und es

846) vgl. Cons. Erl. v. 7. Aug. 1812.
847) Gedr. Dek. Regg. —

zugleich am meisten an örtlichen Mitteln zur Bestreitung der damit verbundenen Kosten fehlt, zu beschränken; und sie sieht sich je länger je mehr außer Stande ihre Unterstützungen auch auf andere Kategorien von wohlthätigen Anstalten, besonders auf ganz neue Kategorien derselben, wie z. B. auf Klein-Kinder-Schulen, auszudehnen.

Sie wird jedoch auch künftig fortfahren, insoweit als ihr verhältnißmäßig sehr beschränktes jährliches Einkommen nur immer die Mittel dazu darbieten wird, mit der so eben bezeichneten Beschränkung die bisherigen Beyträge nicht nur für die Kinder-Industrie-Schulen, sondern auch für die zu Rettung verwahrloster Kinder bestimmten Erziehungshäuser, für Sonntags-Gewerb-Schulen, Klein-Kinder-Schulen 2c. 2c. zu bewilligen, und namentlich werden mit dieser Beschränkung auf das Etatsjahr 1837—38. die bisherigen Beyträge bey Gelegenheit des Vortrags der Jahresberichte auf 1836—37. angewiesen werden.

Da es aber bey der jetzigen Ausdehnung und der in neuerer Zeit nöthig gefundenen Behandlungsweise der Geschäfte der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins und der Königl. Armen-Commission nicht mehr möglich ist, die sämmtlichen Jahresberichte der gemeinschaftlichen Ober- und standesherrlichen Bezirks-Aemter über das Armenwesen so zeitig zu erledigen, daß die Beyträge auf 1837—38. für jede Anstalt jetzt schon definitiv bestimmt und angewiesen werden können, — einige gemeinschaftliche Unterämter aber im letzten Jahre in dem längeren Ausbleiben dieser Beyträge einen Grund gefunden zu haben glauben, früher bestandene Anstalten einzustellen; so sind, um solchen Mißgriffen für die Zukunft zuvorzukommen, dem gemeinschaftlichen Oberamte (standesherrlichen Bezirksamte) heute auf künftige Abrechnung bey definitiver Anweisung der Jahresbeyträge auf 18³⁷/₃₈ abschläglich — fl. *) welche dasselbe demnächst durch das Kassier-Amt der Central-Leitung erhalten wird, angewiesen worden, um davon denjenigen gemeinschaftlichen Unterämtern, welche nicht bis zu definitiver Erledigung ihres Jahrsberichts auf 1836—37. zuwarten zu können glauben, angemessene Abschlags-Zahlungen zu leisten.

Das gemeinschaftliche Oberamt (standesherrliche Bezirksamt) hat hiervon jedes gemeinschaftliche Unteramt des Bezirks mittelst Uebersendung eines gedruckten Exemplars dieses Erlasses sogleich nach Empfang desselben zu benachrichtigen: und da man künftig der Behauptung, daß eine Anstalt wegen längeren Ausbleibens des diesseitigen Beytrags habe eingestellt werden müssen, nicht mehr Statt geben kann; so haben diejenigen gemeinschaftlichen Unterämter, welche nach dem Vorhergehenden sich auf einen neuen Beytrag von hier aus Rechnung machen zu können glauben, und welchen

---

*) Von diesem Vorschuß sind nicht zu bestreiten, sondern es werden auf Ansuchen nach Beschaffenheit der Umstände besonders angewiesen werden Vorschüsse

für —

es an örtlichen Mitteln zu einstweiliger vorschußweisen Bestreitung der Ausgaben, wozu dieser Beytrag bestimmt ist, fehlt, eine angemessene Abschlags-Zahlung bey dem gemeinschaftlichen Oberamte (standesherrlichen Bezirksamte) so zeitig nachzusuchen, und dieses hat solche so zeitig zu leisten, daß jede Anstalt zu rechter Zeit wieder eröffnet und in ununterbrochenem Gang erhalten werden kann.

Sollte die angewiesene Summe zu diesem Zwecke nicht hinreichen; so hat das gemeinschaftliche Oberamt (standesherrliche Bezirksamt) sogleich unter Angabe der Summe der erforderlichen weitern Abschlags-Zahlung und unter Nachweisung der Nothwendigkeit derselben eine Anzeige zu machen.

Man versieht sich jedoch zu den gemeinschaftlichen Unterämtern, daß alle diejenigen, welche das Nöthige einstweilen aus örtlichen Mitteln vorzuschießen vermögen, das gemeinschaftliche Oberamt (standesherrliche Bezirksamt) nicht mit unnöthigen Gesuchen um Abschlags-Zahlungen belästigen, sondern nur diejenigen, denen es wirklich an örtlichen Mitteln hiezu fehlt, solche Zahlungen nachsuchen werden.

Gleichwie das diesseitige Kassieramt seiner Zeit bei definitiver Anweisung der Jahresbeyträge auf 1837—38. dem gemeinschaftlichen Oberamte (standesherrlichen Bezirksamte) die demselben heute angewiesene Abschlags-Zahlung schlechthin in Abzug bringen wird, ebenso hat auch das gemeinschaftliche Oberamt (standesherrliche Bezirksamt) seiner Zeit, wenn diese Beyträge definitiv werden angewiesen worden seyn, jedem gemeinschaftlichen Unteramte, das eine Abschlags-Zahlung auf 1837—38. von ihm empfangen haben wird, dieselbe in Abzug zu bringen.

Sollte bis dahin wider Vermuthen bei einer einzelnen Gemeinde eine Ueberschreitung des definitiv angewiesenen Beytrags vorgekommen seyn, welche das gemeinschaftliche Oberamt (standesherrliche Bezirksamt) nicht durch Wiedereinzug des zuviel Empfangenen von dem betreffenden gemeinschaftlichen Unteramte gut machen zu können glaubt; so hat das gemeinschaftliche Oberamt (standesherrliche Bezirksamt) hiervon sogleich eine besondere Anzeige zu machen.

Stuttgart, den 12. September 1837.

Königl. Armen-Commission.

297.

Erlaß des Kön. ev. Consistoriums an die ev. Decanat-Aemter, betr. die Beiträge der Staatskasse zu den Hülfslehrers-Gehalten, Pensionirung der Schulmeister, Anzeige vom Tode derselben,

vom 12. September 1837. 848)

Um die Vollziehung der Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulen v. 29. Septbr. 1836 und der Ministerial-Verfügung vom 2. Mai d. J. hinsichtlich der Unterstützung minder dienstfähiger oder unfähig gewordener Schulmeister und der Hinterbliebenen der Gestorbenen zu beschleunigen und die dabey erforderlichen Verhandlungen zu vereinfachen, werden dem Decanat-Amte nachstehende Erläuterungen und Weisungen ertheilt:

1) Beiträge der Staatskasse zum Gehalte eines Hülfslehrers werden nicht, wenn die Aufstellung eines solchen wegen vorübergehender Krankheit des Schulmeisters nothwendig geworden ist, sondern nur dann bewilligt, wenn eine bleibende minder vollkommene Dienstunfähigkeit des Letzteren nachgewiesen wird. Mit dem Gesuche eines Schulmeisters oder einer Schul-Gemeinde um Bewilligung eines Beitrags zum Gehalte eines Hülfslehrers hat daher das Decanat-Amt zugleich die Zeugnisse der Ortsschulbehörde und insbesondere des Arztes über die Ursachen der verminderten Dienstfähigkeit des Schulmeisters vorzulegen, und in dem Begleitungs-Berichte die persönlichen und Dienstverhältnisse desselben, die Folgen seiner verminderten Dienstfähigkeit und den Tag anzuzeigen, an welchem der aufgestellte Hülfslehrer seine Funktionen angetreten hat, auch eine vom Kirchenkonvente beglaubigte genaue und pflichtmäßige Beschreibung des derzeitigen Dienst-Einkommens des Schulmeisters, wobey der gegenwärtige Ertrag der veränderlichen Einkommens-Theile und das Schulgeld von den vorhandenen Schulkindern zu berechnen ist, beizulegen, um den vom Schulmeister zu bestreitenden Theil des Hülfslehrer-Gehaltes berechnen zu können.

Ist die Haltung eines Hülfslehrers nur während einer gewissen Jahreszeit, z. B. des Winters, erforderlich, oder erlangt der Schulmeister wieder vollkommene Fähigkeit zu Versehung seines Amts, so ist hievon unverweilt, im erstern Falle unter Angabe der Tage, von denen an und bis zu welchem die Aushülfe eines Hülfslehrers erforderlich ist, bey der Ober-Schulbehörde die Anzeige zu machen.

---

848) Dek. Regg.

Dem Hülfslehrer gebührt in der Regel nur der Gehalt eines Schulgehülfen von 120 fl. Handelt es sich aber von der Uebernahme des Beitrags zum Gehalte eines Schul-Amts-Verwesers, welcher für einen nach §. 30. der General-Schulordnung vom 25. Decbr. 1810. pensionirten Schulmeister bereits aufgestellt ist, auf die Staats-Kasse, so kann, weil die Pensionirung des Letzteren nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes nicht mehr stattfindet, auf die Bewilligung eines Staatsbeitrags, zu dem Amtsverweserei-Gehalte von 150 fl. vom 10. Oktbr. 1836 an, der Antrag gestellt werden.

2) Pensionsfähig und beitragspflichtig zur Wittwenkasse sind nur wirkliche Schulmeister, [849]) d. h. diejenigen Lehrer an öffentlichen Schulen, welche bisher keine Provisoren waren, und wenigstens im Genusse der nach der General-Schulordnung vom 25/31. Decbr. 1810. gesetzlichen Besoldung eines Schulmeisters von 150 fl. stehen. Alle andere Lehrer, die ein bloßes Provisorat oder auch eine selbstständige Schulstelle von geringerem Einkommen als 150 fl. bekleiden, können, wenn sie durch Alter oder Gebrechlichkeit dienstunfähig werden, nur ein Gratial als Ruhe-Gehalt aus der Staatskasse bekommen, und es dürfen weder Einlagen noch Jahresbeyträge zur Wittwenkasse von ihnen eingezogen oder angenommen werden.

Sucht die Ortsschulbehörde die Pensionirung eines Schulmeisters nach oder bittet ein Schulmeister selbst um seine Dienst-Entlassung mit Ruhe-Gehalt, so hat das Decanat-Amt zu untersuchen, ob bey demselben völlige Unfähigkeit zu Versehung jeder Dienstleistung, auch des Meßner-Amts, mithin eine der im Art. 54. des Schulgesetzes bestimmten Bedingungen der Pensionirung eingetreten ist. Findet dieses Statt, so hat das Decanat-Amt das Gesuch der Gemeinde oder des Schulmeisters, oder falls es von Aufsichts wegen die Pensionirung eines Schulmeisters für nothwendig hält, seinen Antrag in Gemeinschaft mit dem Ober-Amt, mit dem Taufscheine des Schulmeisters, und wenn Gebrechlichkeit die alleinige Ursache der Dienst-Unfähigkeit ist, mit einem selbstständigen und hinlänglich motivirten ärztlichen Zeugnisse zu begleiten, auch, wenn die Besoldung nicht in demselben Jahre neu aufgenommen oder regulirt wurde, eine von der Ortsschulbehörde beglaubigte genaue Fassion des derzeitigen Schul-Einkommens beizulegen, und anzuzeigen, ob dasselbe in den letzten 6. Jahren keine Veränderung erlitten, und ob und an welchen öffentlichen Schulen der zu pensionirende Schulmeister seit dem 25. Lebens-Jahre als Provisor oder Schulmeister-Dienste geleistet habe. Wünscht derselbe nach seiner Pensionirung seinen Wohnsitz zu verändern, so ist sein künf-

---

849) vgl. Cons. Erl. v. 30. April 1838.

tiger Wohn-Ort zugleich anzugeben, damit sein Ruhe-Gehalt daselbst angewiesen werden kann.

Verbleibt ein Schulmeister im Ruhestande in einer mit einem Einkommen verbundenen öffentlichen Stelle, z. B. der Meßnerei, der Heiligenpflegersstelle ꝛc. oder steht er bereits im Genusse eines Ruhe-Gehalts von einem früher neben dem Schul-Amt bekleideten öffentlichen Dienste, so ist solches mit genauer beglaubigter Angabe der einzelnen Bestandtheile und des Betrags des Dienst-Einkommens, beziehungsweise des Ruhe-Gehalts anzuzeigen.

Gelangt ein wegen zweijähriger Krankheit in den Ruhestand versetzter Schulmeister wieder zum vollen Genusse seiner Gesundheit, so ist solches unverweilt zu berichten, um ihn an eine seinem früheren Einkommen gleiche Schulstelle gegen Einziehung seines Ruhe-Gehaltes versetzen zu können.

3) Von dem Tode eines im Amte oder im Ruhestande gestorbenen Schulmeisters hat das Decanat-Amt baldmöglichst der Oberschulbehörde die Anzeige zu machen, und dem Berichte jedesmal zugleich die von dem betreffenden Pfarr-Amte beglaubigten, in der Ministerial-Verfügung v. 2. Mai d. J. bestimmten Notizen beizulegen, damit diese Urkunde zugleich mit der Berechnung des Sterbenachgehalts, welcher den Hinterbliebenen des im Amte gestorbenen Schulmeisters gebührt, der Königlichen Oberrechnungskammer mitgetheilt werden kann.

Da der Sterbenachgehalt von der Zeit der Erscheinung des Volksschul-Gesetzes, dem 10. Oktbr. 1836 an, nicht mehr aus der Besoldung, sondern aus der Wittwenkasse an die Hinterbliebenen abgereicht wird, so hat das Decanat-Amt bey dem Todesfalle eines Schulmeisters die Vorkehrung zu treffen, daß die Schulbesoldung vom Todestage ausschließlich an bis zum Eintritte des neuen Schulmeisters gehörig verwaltet und verrechnet, dem Amtsverweser der gesetzliche Gehalt von 150 fl. mit Einrechnung der Emolumente nach dem Competenz-Anschlag abgereicht und der Ueberschuß nach Art. 22. des Schul-Gesetzes zur Ortsschulkasse (dem Schulfonds) gezogen werde.

Hienach hat sich das Decanat-Amt nicht nur selbst zu achten, sondern auch den ihm untergeordneten Pfarr-Aemtern und Ortsschulbehörden die geeigneten Weisungen für den Fall ihrer Anwendbarkeit zum Voraus zu ertheilen.

Stuttgart, den 12 Septbr. 1837.

298.

Erlaß des ev. Consistoriums an die ev. Dekanatämter, betr. die Sonntagsschulen der Israeliten,

vom 31. Oktober 1837. 850)

Da die israelitischen Lehrer, welche in der Regel zugleich Vorsänger sind, am Sabbath ohnedieß schon sehr in Anspruch genommen sind, auch das Verbot des Schreibens an diesem Tage in Betracht kommt, so wird hiemit verordnet, daß auch bei den Israeliten die Sonntagsschule als Fortsetzung der Volksschule nach der Vorschrift des Art. 5. u. 6. des Schul Gesetzes vom 29. Sept. 1836, und zwar am Sonntag zu einer der israelitischen Volksschule unnachtheiligen Stunde abgehalten werde.

Hiebei sind übrigens in denjenigen Orten, wo keine besondere israelitische Volksschule besteht, die im sonntagsschulpflichtigen Alter stehenden israelitischen Jünglinge und Mädchen nach der Vorschrift des Art. 19. der Verfügung vom 30. Jul. 1829 zu der für die christl. Ortseinwohner bestehenden Sonntagsschule auch künftig noch beizuziehen.

Stuttgardt, den 31. Okt. 1837.

Auf besondern Befehl:

Mohl.

299.

Protokoll-Auszug aus der Sitzung der evangel. Synode, betr. die Schul-Conferenz-Zeugnisse,

vom 14. December 1837. 851)

Die Conferenz-Zeugnisse sollen nicht anders als verschlossen den betreffenden Dekanatämtern zugestellt werden, welches sie mit sei-

850) Dek.Regg. Gesch. — Dasselbe wird vom kath. Kirchenrath an die kath. Schul-Inspektorate ausgeschrieben unter dem 31. Oktober 1837, und am Schlusse hinzugesetzt: „Das Schul-Inspektorat wird beauftragt, hievon sämmtliche Schulkommissionen und Schullehrer zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen."

851) Dek.Regg. — Durch ein Umlaufschreiben der Gen.Sup. vom 6. Dec. 1835 wird den Schul-Conferenz-Direktoren auch bekannt gemacht, daß die Anzeigen von Unfleiß im Besuch der Schul-Conferenzen und in Ausarbeitung von Aufsätzen nicht bis zur Einsendung der jährlichen Schul-Conferenz-Berichte verschoben, sondern in der Zwischenzeit an das Dekanatamt gebracht werden sollen, damit dieses die Säumigen vor sich bescheide, und entweder ihren Unfleiß selbst rüge oder Anzeige an's Consistorium mache.

nem Vidit versehen an die höhern Behörden einzusenden, oder andern Stellen, wenn ein solches gewünscht wird, mitzutheilen, auch ein solches Zeugniß, wenn ein Lehrer es wieder zu anderm Gebrauch zurückzuerhalten wünscht, demselben wieder versiegelt zurückzugeben. Deßgleichen haben die Schul-Conf.Direktoren den aus ihrem Bezirke in einen andern übertretenden Lehrern diese Zeugnisse unversiegelt zu übergeben.

Stuttgardt, den 14. Dec. 1837.

---

†) Erlaß des kath. Kirchenraths an die k. Schul-Inspektorate, betr. die Frohnboten,

vom 19. December 1837.

Inhalt: „§. 1. Bei Berichts-Einziehungen, Bestellungen und Vorladungen sind nach Thunlichkeit geräumige Termine zu bestimmen, welche bei Benützung der Post- und regelmäßigen Boten-Anstalten eingehalten werden können. §. 2. Die Kosten der von einer Staatsstelle erfolgenden Absendung eines eigenen Boten fallen, wo nicht ein näherer Verpflichtungsgrund, wie z. B. Saumsal oder andere Verschuldung einer Parthie, oder eines Beamten eintritt, auf denjenigen (Privaten, Corporation, Staatskasse) zurück, welcher überhaupt die Kosten der Angelegenheit, durch welche die Botensendung veranlaßt wurde, zu tragen rechtlich verbunden ist. §. 3. Ueber den für einen Privaten ausgelegten, von demselben wieder zu erhebenden Botenlohn ist dem Privaten die von dem Boten ausgestellte Bescheinigung einzuhändigen. Ist ein für einen Privaten ausgelegter Botenlohn von demselben wegen Mangels an Exekutions-Mitteln nicht wieder beizutreiben, so wird gestattet, die Auslage in die durch §. 5. angeordneten vierteljährigen Verzeichnisse über die vom Staat zu ersetzenden Botenlöhne unter Beisetzung der Verhältnisse aufzunehmen. §. 5. Ueber die vom Staate zu ersetzenden Auslagen für Botengänge sind von den Bezirksämtern vierteljährige Verzeichnisse, und zwar je auf den letzten Tag der Monate Februar, Mai, August und November an die ihnen vorgesetzten Behörden einzusenden und von letzteren nach vorgängiger Prüfung an das Ministerium zur Zahlungs-Anweisung vorzulegen. Diese Verzeichnisse haben zu enthalten: a) den Tag der Absendung des Boten, b) den Gegenstand der abgesandten Depesche nebst Angabe des Grunds der Dringlichkeit, c) den Adressaten, d) die Ortsentfernung, nach Reisestunden angegeben, e) den Betrag des Botenlohns. Auch die Auslagen der den Bezirksämtern untergeordneten Staatsstellen sind in diese vierteljährigen Verzeichnisse aufzunehmen."

---

†) Kath. Schul-Insp.Reg. Gedr. — Dasselbe wird vom Consist. an die ev. Dekanatämter erlassen unter dem 12. Dec. 1837. — Der Erlaß ist eine Vollziehung der Königl. Verordn. vom 29. Okt. 1838. (Regbl. Nro. 63. S. 594.)

300.

Erlaß des ev. Consistoriums an die gem. Oberämter, betr. die Behandlung der Gesuche um Verwilligung von Staatsbeiträgen zu Schulbesoldungen,

vom 5. Januar 1838. [852])

Um in die Behandlung der Gesuche von Schulgemeinden um Verwilligung von Beiträgen aus der Staatskasse Behufs der gesetzmäßigen Ergänzung der Schulgehalte (Art. 23. 30—32. des Gesetzes vom 29. Sept. 1836) Gleichförmigkeit zu bringen, und hauptsächlich um einer vollständigen Beibringung der zur Würdigung solcher Gesuche erforderlichen Notizen sich zu versichern und dadurch den Fortgang des Geschäfts der Gehalts-Ergänzung auf eine dem Art. 35. des Gesetzes entsprechende Weise zu befördern, ertheilt man dem gem. Oberamt eine nähere Vorschrift darüber, welche Punkte von ihm bei der Vorbereitung der Anträge auf Staats-Unterstützung für den fraglichen Zweck in's Auge zu fassen und in den an die Oberschulbehörden zu erstattenden Berichten zu erörtern seyen. Diese Punkte sind nun:

1) genaue Bezeichnung der betreffenden Schulgemeinde und zwar, wenn mehrere Orte zu derselben gehören, durch Benennung nicht nur des Hauptorts, in welchem die Schule sich befindet, sondern auch der weiteren Orte und mit Angabe des politischen Gemeinde-Verbands, in welchem jeder der Orte steht.

2) Angabe der Zahl der in der Schulgemeinde und beziehungsweise in jedem einzelnen Orte derselben befindlichen, die betreffende Schule besuchenden Kinder, so wie der Seelen- und Familienzahl der betreffenden einzelnen Orte und beziehungsweise der vereinigten Schulgemeinde. (Art. 20. u. 30. des Gesetzes und unten Pkt. 11.

3) Angabe der Schulgehalte in dem zur Zeit der Berichts-Erstattung vorhandenen Betrage — auf den Grund einer (dem Berichte anzuschließenden) Einkommens-Fassion der Lehrer, welche von dem Stiftungsrath geprüft und anerkannt, und von dem gem. Oberamt unter Vergleichung mit früheren Besoldungs-Beschreibungen und nach Maaßgabe der Art. 30. u. folg. des Gesetzes richtig gestellt worden seyn muß. Dabei sind die gerade erst aus Anlaß der nunmehrigen Verhandlung über die Besoldungs-Ergänzung auf die Ortskasse übernommenen Zulagen und der Zeitpunkt, von welchem an dieselben angewiesen worden sind, besonders und so anzugeben, daß kein Zweifel darüber bestehen kann, ob sie in dem berechneten Gesammtbetrage bereits begriffen seyen oder nicht. Ausserdem ist

852) O.A.Reg. Geschr. — Dasselbe wird unter dem 8. Jan. 1838 vom kath. Kirchenrath an die kath. Schul-Inspektorate ausgeschrieben.

die Summe, welche dem früheren Gehalte und den neugeschöpften örtlichen Besoldungstheilen noch zuzulegen ist, um den gesetzlichen Betrag des Gehalts (Art. 30.) herzustellen, noch besonders anzugeben.

Endlich ist hiebei auch zu erwähnen, ob eine Wohnung für den Schulmeister und seine Familie vorhanden, oder die Anschaffung einer solchen vorbereitet? oder eine entsprechende Entschädigung für Hausmiethe ausgesetzt sey?

Ferner ist anzugeben

4) ob etwa nach dem Herkommen oder einem andern Rechtstitel einem Dritten eine Verbindlichkeit zu den Schulkosten und namentlich den Lehrersgehalten überhaupt oder für den Antheil einzelner Orte einer zusammengesetzten Schul-Gemeinde beizutragen obliege? und in welchem Umfange? Welche Einleitungen dießfalls und mit welchem Erfolge sie getroffen worden seyen? (Art. 18. des Gesetzes.)

5) Welche Schulstiftungen in der Schulgemeinde (den einzelnen Orten derselben) bestehen? wie ihr Vermögensstand beschaffen sey? wie hoch sich ihre jährliche Einnahme und Ausgabe nach einem Durchschnitte der letzten 6 Jahre, wobei ausserordentliche Ausgaben ausser Berechnung zu lassen sind, belaufe? und welche besondere Hindernisse der Verwendung der etwaigen Ueberschüsse der einzelnen Stiftungen für den Betreff der einzelnen Orte an den aufzubringenden Zulagen zu den Schulgehalten im Wege stehen? [853])

Welche sonstige Stiftungen in der Schulgemeinde (den einzelnen Orten derselben) bestehen, und ob und welche jährliche Ueberschüsse sie nach einem auf die kaum bemerkte Weise zu ziehenden Durchschnitt nach Erfüllung ihrer fundationsmäßigen Zwecke gewähren, und was etwa der Verwendung dieser Ueberschüsse für den erwähnten Zweck hinderlich seyn möchte?

6) Ob ein eigentliches Schulgeld im Sinne des Art. 21. des Gesetzes schon seither und in welchem Betrage es zu den Ortskassen eingezogen worden sey? und welche bestimmte Beschlüsse dießfalls neuerdings die Gemeinden und Ortsbehörden gefaßt haben?

7) Welche weitere Mittel die Schulgemeinde in Ermanglung und beziehungsweise nach Erschöpfung der besondern Quellen zu 4—6) Behufs der Deckung der fraglichen Kosten aufzubringen habe? wie

---

853) Durch Consf.Erl. vom 5. Okt. 1838 wird den Dekanatämtern abermals besondere Sorgfalt in diesem Geschäft empfohlen und sie werden aufgefordert, sich besonders zu versichern, daß die Eingaben über die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden und Stiftungspflegen, so wie insbesondere der Gemeindeschaden der betreffenden Orte sich wirklich auch auf einen Durchschnitt der letzten 6 Jahre gründe. Die Durchschnitts-Berechnungen sind zu diesem Ende jedesmal der Notizen-Tabelle beizulegen. Zu jedem einzelnen Gesuche hat das gem. O.A. einen bestimmten Antrag über die Summe, welche der Gemeinde verwilligt werden dürfte, zu stellen.

viel es hieran jeden Ort der Schulgemeinde nach dem gesetzlichen Maasstabe treffe? (Art. 18—20.) oder welches besondere (auf speziellem Titel beruhende) Rechtsverhältniß etwa in Absicht auf die Conkurrenz zu diesem Aufwande unter ihnen bestehe, und wie hienach sich der Betreff jedes Orts berechne?

Sofort ist darzustellen:

8) Worin das Aktiv- und Passiv-Vermögen der Schulgemeinde der einzelnen Orte derselben bestehe? wie sich nach einem Durchschnitt der letzten 6 Jahre, wobei ausserordentliche Ausgaben nicht in Berechnung kommen, die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemeindekasse und beziehungsweise der Casse jedes einzelnen zum Schulverbande gehörigen Orts berechnen? und welche Umlage für Gemeinde-Verbands- oder besondere Orts-Zwecke nach dem Durchschnitte dieser 6 Jahre für die Schulgemeinde (jeden einzelnen Ort derselben) sich ergebe?

9) Wie hoch sich nach einem auf die kaum angeführte Art zu berechnenden Durchschnitte von den letzten 6 Jahren der Amtsschadensbetreff der Schulgemeinde und beziehungsweise jedes einzelnen Orts derselben belaufe? [854])

10) Wie viel dieselben an Staatssteuer zu entrichten haben?

Endlich ist

11) der Grundbesitz der Angehörigen der Schulgemeinde und beziehungsweise der einzelnen zu derselbigen gehörigen Orte (zu vgl. Pkt. 2) und der Nahrungs- und Vermögensstand derselben im Allgemeinen anzugeben. In der ersten Beziehung ist namentlich auch die Summe der grundherrlichen Lasten, welche auf der Markung jeden Orts liegen, zu benennen.

Indem man dem gem. Oberamt eine tabellarische Uebersicht [855]) der hienach beizubringenden Notizen zum Gebrauche zugehen läßt, fordert man im Auftrage des K. Ministeriums hiemit dasselbe ernstlich auf, die vorstehende Weisung pünktlich zu vollziehen, jedes Gesuch einer Schulgemeinde um Verwilligung eines Beitrags aus der Staatskasse zum Gehalte des Schullehrers mit vollständiger Beibringung sämtlicher vorbemerkten Notizen zu begleiten, damit man nicht die Berichte zur Ergänzung des Fehlenden zurückzusenden genöthigt ist und überhaupt das Ergänzungsgeschäft der Schulbesoldungen möglichst zu fördern und zu beschleunigen. [856])

Stuttgardt, den 5. Jan. 1838.

Auf besondern Befehl.

---

854) Von dieser Stelle an weicht der Erlaß des kath. K.Raths in den Worten etwas ab; der Inhalt ist aber derselbe.

855) wird nicht mitgetheilt, da sie von vorübergehender Wichtigkeit ist.

856) Durch Erlaß der Reg. des Schwarzw.-Kr. vom 21. Jan. 1838 werden die gem. Oberämter erinnert, die geforderten Notizen ebenso vollständig als rechtzeitig der Oberschulbehörde vorzulegen.

301.

Erlaß der Commission für die Erziehungshäuser an die gem. Oberämter, betr. die Sammlung von Opfern für dieselben,

vom 24. Januar 1838. [857])

Aus den jährlichen Verzeichnissen der Oekonomie-Verwaltungen der beiden Waisenhäuser zu Stuttgart und Weingarten über den Ertrag der denselben durch die Verordnung vom 11. Februar 1810 zugewiesenen Opfer ist zu ersehen, daß in vielen Gemeinden die Sammlungen dieser Opfer theils bei allen, theils bei einzelnen Gelegenheiten gar nicht eingeführt zu seyn scheinen. Man sieht sich daher veranlaßt, dem gemeinschaftlichen Oberamt aufzutragen, den Pfarrämtern unter Hinweisung auf den §. 15. der Verordnung vom 11. Februar 1810 und die General-Verordnung vom 28. Juni 1816 aufzugeben, künftig diese Opfer auch da, wo es bisher noch nicht geschehen, für das Waisenhaus vorschriftmäßig zu erheben und die Inwohnerschaft über den Zweck dieser Sammlung gehörig zu belehren.

Hiebei sind die Pfarrämter anzuweisen, daß sie in den jährlichen Verzeichnissen, welche sie den Dekanatämtern über die in dem Orte für das Waisenhaus gefallenen freiwilligen Gaben ꝛc. zu übergeben haben, für den Fall, daß das Jahr hindurch bei der einen oder der andern Gattung der in der Verordnung bezeichneten Collecten gar kein Opfer gefallen seyn sollte, es beurkunden, daß die Sammlung jedesmal vorschriftmäßig veranstaltet worden, aber ohne Erfolg geblieben sey.

Stuttgart, den 24. Januar 1838.

---

†) Erlaß des evang. Consistoriums an die evang. Dekanatämter, betr. die Fertigung der Verzeichnisse der veränderlichen Einkommenstheile,

vom 23. Februar 1838.

Inhalt: Unter Beziehung auf den Erlaß v. 7. März 1837 (er ist seinem Hauptinhalt nach abgedruckt beim Gen.Syn.R. v. 24. Dez. 1830 §. IV. s. oben S. 571), die Fertigung der Verzeichnisse der veränderlichen Einkommenstheile bei den Kirchen- und Schulstellen betr., läßt man dem Dekanatamte im Anschluß die erforderliche Anzahl von Exempl. des hiefür beschlossenen Formulars mit dem Auftrag zugehen, jedem Geistlichen der Diözese Ein Exemplar *) nicht allein zu dessen eigener Nachachtung, sondern auch zur Belehrung und Anweisung der Schullehrer zuzufertigen. — —

Die Dekane haben die sorgfältigste Aufmerksamkeit darauf zu verwenden,

857) Dek.-Regg. Gedr.

†) Dek.-Regg.

*) s. die Beilage.

daß die Vorschriften dieses Formulars so genau als möglich eingehalten werden, sonach mangelhafte Verzeichnisse zur Ergänzung zurückzusenden, und Geistliche und Schullehrer, welche sich in Behandlung der Sache fortgesetzte Nachlässigkeit zu Schuld kommen lassen, zur Anzeige hieher zu bringen, um das weitere Geeignete gegen sie verfügen zu können.

Insbesondere wird noch bemerkt, daß die Verzeichnisse der Kirchen- und Schulstellen durchaus getrennt zu halten sind, so daß jedes Verzeichniß einzeln den Competenzakten der Kirchen- oder Schulstelle, auf die es sich bezieht, beigelegt werden kann.

Der Dekan hat jedes einzelne Verzeichniß, nachdem er es geprüft und richtig erfunden, oder die sich etwa ergebenen Anstände weggeräumt hat, mit seinem Vidit versehen, und sofort sämmtliche mit 2 Uebersichts-Verzeichnissen, das eine über die Kirchen-, das andere über die Schulstellen auf den vorgeschriebenen Termin 1. Juli dem Consistorium vorzulegen. Die Concepte dagegen sind in den Pfarr-Registraturen ordnungsmäßig aufzubewahren.

Die beifolgenden Muster-Exemplarien müssen in den betreffenden Dekanats- und Pfarr-Registraturen sorgfältig aufbewahrt werden, und es haben die Dekane namentlich auch darauf ihr Augenmerk zu richten, daß in Dienst-Erledigungsfällen sowohl diese Formularien, als auch die Verzeichnisse der veränderlichen Einkommenstheile selbst an die Amtsverweser und in späterer Folge an die wirklichen Dienstnachfolger mit der übrigen Registratur richtig übergeben werden.

(Beilage.)

Dekanatamt Cameralamt

Gemeinde

Verzeichniß

der

veränderlichen Einkommenstheile

des

. . . .

von Georgii 18..

Vorschrift.

Die mit Rücksicht auf die neuen Formularien zu den Pfarrbesoldungs-Beschreibungen gewählte Eintheilung dieses Verzeichnisses nach den Quellen, aus welchen die veränderlichen Einkommenstheile fließen, ist namentlich von den Geistlichen um deßwillen genau zu beachten, weil diese Verzeichnisse neben ihrem allgemeinen Zweck hauptsächlich auch zu Bemessung des Aequivalents für die in Geld zu verwandelnden Einkommenstheile brauchbar seyn sollen, diese Verwandlung aber sich zunächst auf diejenigen ungeeigneten Einkommenstheile bezieht, welche vom Staate oder Kirchengute herrühren. Im Uebrigen ist das Wesentliche der Bestimmungen der Consistorial-Erlasse vom 11. Febr. 1825 (Kapffs Repertorium I. Bd. 1. Abtheil. S. 100), vom 7. März 1837 Z. 1959, vom 11. April 1837 Z. 3643 strenge festzuhalten. Es ist also in den zutreffenden Fällen

1) der Güter-Genuß, in der Ordnung: Gärten, Wiesen, Aecker, Weinberge, Waldungen, Fischwasser,

aufzuführen.

Die Güter werden speciell beschrieben, ihre Größe nach württembergischem Maaß und ihre Lage angegeben, von den selbstverwalteten der Jahresertrag von den verschiedenen Arten erzeugter Naturalien, deren laufende Ortspreise und der Betrag der Baukosten, bei den verpachteten aber der Pachtschilling an Geld und Naturalien nebst den Hauptbedingungen des Pachtaccords so genau als nach den Umständen möglich ist, aufgeschrieben.

2) Die Zehenten, in der Ordnung: Große Zehenten, Heu- und Oehmdzehenten, Kleine Zehenten, Weinzehenten, lebendiger Zehenten.

Bei den Zehenten, welche selbst eingezogen werden, ist nicht nur der Brutto-Ertrag sämmtlicher Zehentartikel, sondern auch, wo die Umstände es gestatten, die Anzahl der Morgen, aus denen sie bezogen werden, genau anzugeben, und es sind am Schlusse die Einzugskosten zu bemerken.

Von den verpachteten wird der Pachtschilling nebst dem Wesentlichen der Pachtbedingungen angegeben.

3) Geld- und Natural-Gülten, Zinse, Landachten 2c.

4) Bürgerliche Benefizien; unter diesen werden die Allmandtheile, wie die Güter ad 1. behandelt; der Werth der Pförchnächte wird nach dem Verkaufsregister der Gemeinde eingesetzt, bei den bürgerlichen Holzgaben die Quantität und die Qualität und der Geldwerth des Holzes bemerkt und die Unkosten davon besonders berechnet.

5) Rechte und Gerechtigkeiten werden ihrer wesentlichen Beschaffenheit nach bezeichnet und der wirkliche Ertrag derselben ausgeworfen.

6) Die Ermittlung des Ertrags der Stolgebühren geschieht in der Art, daß die Zahl der nach den Kirchenbüchern in jedem Jahre im Orte vorgenommenen Stolhandlungen jeder einzelnen Art zu Grunde gelegt, und dafür die nach dem Orts-Herkommen zu fordernden Taxen berechnet werden, ohne Rücksicht auf die in einzelnen Fällen vorkommenden größeren Gaben oder Nachlässe, welche als sich ausgleichend angenommen werden.

7) In Beziehung auf die Accidenzien (freiwilligen Geschenke) genügt es an einer allgemeinen Schätzung, wie hoch der reine Ertrag derselben, nach Abzug etwaiger auf dieselben sich beziehenden Gegenleistungen, im betreffenden Jahr sich belaufen habe, nur ist noch namentlich zu bemerken, wie viel Wein als sogenannter Herbsttrunk erhalten worden sey, und wie hoch sich der Werth an Geld berechnen lasse.

Die gewissenhafte und pünktliche Anfertigung des Verzeichnisses ist von dem betreffenden Besoldeten oder dem zeitlichen Verweser der Stelle am Schlusse unterschriftlich zu beurkunden.

A. Vom Staat oder Kirchengut.	Rein-Ertrag zu Geld berechnet.	
	fl.	kr.

B. Von Patronat- und Guts-Herrschaften.	Rein-Ertrag zu Geld berechnet.	
	fl.	kr.

C. Von Corporationen.	Rein-Ertrag zu Geld berechnet.	
	fl.	kr.

D. Von Privaten. (Stolgebühren, Emolumente, Accidenzien.)	Rein-Ertrag zu Geld berechnet.	
	fl.	kr.

Gesammt-Summe des Rein-Ertrags

———————:

und zwar:

A) vom Staat oder Kirchengut,

Güter-Genuß . . . . .
Zehnten . . . . . .
Gülten . . . . . .
Rechte und Gerechtigkeiten . .

———————:

B) von Patronat- und Gutsherrschaften,

Güter-Genuß . . . . .
Zehnten . . . . . .
Gülten . . . . . .
Rechte und Gerechtigkeiten . .

———————:

C) von Corporationen,

Güter-Genuß . . . . .
Zehnten . . . . . .
Gülten . . . . . .
Rechte und Gerechtigkeiten . .
Bürgerliche Benefizien . .
Emolumente . . . . .

———————:

D) von Privaten,

Stolgebühren . . . . .
Emolumente . . . . .
Accidenzien . . . . . .

———————:

———————————

———————:

Die gewissenhafte und pünktliche Anfertigung dieses Verzeichnisses beurkundet bei Pflichten

. . . . . den

Gesehen
K. Dekanat-Amt, Pfarrer,

302.

Erlaß des ev. Consistoriums an die ev. Dekanatämter, betr. die Bestreitung der Kosten der Schulamtsverweserei-Gehalte.

vom 2. März 1838. [858])

Man hat aus mehreren Anfrageberichten erfahren, daß dem Art. 22. Nr. 4. des Gesetzes über die Volksschulen vom 29. Sept. 1836 die Auslegung gegeben werden will, daß im Falle der Erledigung einer Schulmeistersstelle zunächst nur die aus örtlichen Mitteln fließenden Einkommens-Theile zum Gehalte des Schul-Amtsverwesers zu verwenden seyen, und nur, soweit diese nicht dazu hinreichen, die andern zur Schulbesoldung beitragenden Kassen das Fehlende zu ergänzen haben.

Der Art. 22 des Schul-Gesetzes, welcher von den Schulfonds handelt, ist aber nach der ganzen Form dieses Gesetzes nicht der Ort, wo eine Bestimmung darüber, wer die Amtsverweserei-Kosten einer Schulstelle zu bezahlen habe, zu suchen wäre. Die Ziffer 4 dieses Artikels sagt nur, daß das nach Bestreitung der Amtsverwesereikosten übrigbleibende Einkommen von vakanten Schulstellen, so weit es aus örtlichen Mitteln fließt, dem Schulfonds gehöre. Ueber die Bezahlung der Amtsverwesereikosten konnte und sollte an diesem Orte nichts bestimmt werden.

Da nun der Gehalt eines Amtsverwesers einer erledigten Schulstelle auf der ganzen Besoldung derselben ruht, so hat jede zu dieser beitragenden Kasse im Verhältniß ihrer Beiträge zu derselben einen Theil der Schul-Amtsverweserei-Kosten zu bestreiten, und das Dekanatamt hat bei den in seiner Diöcese vorkommenden Erledigungen von Schulstellen nöthigenfalls unter Rücksprache mit dem Kameralamt dafür zu sorgen, daß die Schul-Amtsverweserei-Kosten auch künftig unter die beitragspflichtigen Kassen in diesem Verhältniß getheilt werden.

Stuttgart, den 2. März 1838.

Auf besondern Befehl.

---

858) Dek.-Regg. Geschr.

303.

Erlaß des Königl. ev. Consistoriums an die ev. Dekanatämter, betreffend die Uebernahme der Kosten der Schulkonferenzen, Schullehrerkurse 2c. auf die Staatskasse,

vom 23. April 1838. [859]

Da nach einem auf verschiedene Anfragen unter dem 17. d. M. ergangenen Ministerial-Erlasse die gleichbaldige Anweisung des Aufwandes für Schullehrerkurse und Schullehrerkonferenzen, mit Ausnahme der den Schullehrern, welche dazu abgeordnet werden, gebührenden Entschädigung für ihren besonderen Aufwand, auf die Staatskasse von der Verkündigung des Schulgesetzes an keinem Anstande unterliegt, so wird solches dem Dekanatamte mit dem Auftrage eröffnet, die Rechnungen über die Schullehrerkonferenzen, welche seit dem 10. Oktober 1836 gehalten worden sind, namentlich die Diäten der Conferenzdirektoren, mit Ausnahme der Reisekosten-Entschädigung der Schullehrer, zur Dekretur hieher einzusenden.

Stuttgart, den 23. April 1838.

Auf besondern Befehl.

---

859) Gebr. Dek.-Regg. — Ebenso wurden durch Min.-Erl. v. 18. April 1838 die Kosten der von den Bezirks-Schulaufsehern vorgenommenen Schul-Visitationen vom Kalenderjahre 1837 an auf die Staatskasse übernommen. — Das Gleiche wird vom kath. Kirchenrath an die kath. Schulinspektorate unter dem 28. April ausgeschrieben und hinzugesetzt: „Das Schulinspektorat wird daher beauftragt, in aller Zeitkürze ein Verzeichniß der dem Schulaufseher gebührenden Entschädigung für den allgemeinen Amtsaufwand und für die Vornahme der Schulvisitationen im Etatsjahr $18^{36}/_{37}$ und $18^{37}/_{38}$ je in besondern Eingaben nach den Rubriken:

1) Visitationsort,
2) Entfernung vom Wohnsitz des Schulinspektors,
3) die mit der Schulvisitation und Reise zugebrachte Zeit nach ganzen und beziehungsweise halben Tagen

in tabellarischer Uebersicht mit Bericht vorzulegen, um sofort auf diesen Grund hin die Zahlungsanweisung einleiten zu können.“ — Durch Spez.-Erlaß vom 19. Febr. 1839 wird ein Schulinspektor insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß die Reise-Entschädigung der Schullehrer nicht der Staatskasse obliege. Vgl. Erl. des kath. Kirchenraths vom 30. Jul. 1838.

304.

Erlaß des ev. Consistoriums an die ev. Dekanatämter, betreffend die Pensionsberechtigung von abgetretenen Schulmeistern und Filiallehrern,

vom 30. April 1838. 860)

Durch Ministerial-Erlasse vom 17. und 20. d. M. ist ausgesprochen worden:

1) daß diejenigen Schulmeister, denen vor dem 10. Okt. 1836, dem Tage der Erscheinung des Schulgesetzes, wegen völliger und bleibender Dienstunfähigkeit dem §. 30. der Schulordnung vom 25/31. Dez. 1810 gemäß ein Schulprovisor unter Enthebung von aller amtlichen Obliegenheit beigegeben worden ist, als bereits unter der Herrschaft des früheren Gesetzes mit dem ihnen überlassenen Gehalt pensionirt zu betrachten sind, mithin einen Anspruch an eine Pension nach Bestimmungen des neuen Schulgesetzes nur denjenigen Schulmeistern und deren Wittwen zusteht, welche in ihrem Amte nur durch Beigebung von Gehülfen erleichtert, nichts desto weniger aber noch in dienstlichen Pflichten, zum mindesten in der Pflicht der Aufsichtsführung über die Dienstthätigkeit des Provisors und in der Verantwortlichkeit hiefür verblieben sind, und

2) daß von den vor dem 31. Dez. 1810 angestellten Filiallehrern mit dem geringern als dem Normalgehalt eines Schulmeisters von 150 fl.,

   a) diejenigen, welche auf ihren damaligen Stellen von Patronen nominirt und präsentirt, und hierauf von der Oberschulbehörde, sey es nun die würtembergische oder vorwürtembergische, bestätigt worden sind, und

   b) diejenigen, welche außerhalb der Patronatdienste von der betreffenden Oberschulbehörde (nicht aber vom Dekanat-Amte, welchem die Befugniß zu einer unentlaßbaren Anstellung nie zukam) ohne ausdrückliche Einschränkung oder Bedingung hinsichtlich der Dauer oder der Gültigkeit ihrer Anstellung ernannt, oder auf Anträge der Gemeinde bestätigt worden sind,

vorerst als zur Wittwen- und Waisen-Anstalt beitragspflichtig behandelt und in das Verzeichniß der pensionsfähigen Schulmeister aufgenommen werden sollen. Stuttgart, den 30. April 1838.

---

860) Dek.-Regg. — Vgl. Consi.-Erl. vom 12. Sept. 1837.

305.

Erlaß des Königl. kathol. Kirchenraths an die Schulinspektorate, betreffend die Reisekosten-Entschädigung versetzter Unterlehrer und Lehrgehülfen,

vom 3. Mai 1838. [861])

Durch höchste Entschließung vom 25. v. M. ist die nach Art. 33. des Gesetzes über die Volksschulen den Unterlehrern und Lehrgehülfen an diesen Schulen, wenn sie ohne ihr Verschulden und ohne Ansuchen versetzt werden, aus der Staatskasse gebührende Reisekosten-Entschädigung und zwar für beiderlei Kategorien von Schullehrern in gleichem Betrag, auf sechszehen Kreuzer für jede Poststunde der Entfernung festgesetzt worden.

Das Schul-Inspektorat wird beauftragt, zunächst ein tabellarisches Verzeichniß aller Unterlehrer und Lehrgehülfen seines Bezirks, welche seit Verkündung des Schulgesetzes von Amtswegen und ohne Veranlassung durch ihr Ansuchen, oder ihre Verschuldung, versetzt wurden, spätestens bis zum 8. Juni d. J. einzusenden.

Das Verzeichniß muß enthalten:

1) Vor- und Geschlechtsname des Unterlehrers oder Provisors;
2) Jahr und Tag, auch Nummer des Versetzungs-Dekrets;
3) Ort, von wo, und
4) wohin der Schullehrer versetzt wurde;
5) Entfernung dieser Orte nach Poststunden;
(Regierungsblatt von 1832 Nro. 46.)
6) Betrag der gebührenden Reisekosten-Entschädigung.

---

861) Reg. des kath. K.-R. Gedr. — Vgl. Erl. des k. K.-R. vom 11. Febr. 1839. — Ebendieselbe höchste Entschließung wurde vom ev. Consistorium ausgeschrieben den 15. Mai 1838, und dabei hinzugesetzt: „Es versteht sich dabei, daß die erstmalige Anstellung eines Lehrgehülfen oder eines Unterlehrers als solchen, wenn dieser auch bis dahin Lehrgehülfe war, nicht als Versetzung anzusehen ist, und daß daher in diesen Fällen so wenig, als wenn die Versetzung auf Ansuchen (mag dabei um eine bestimmte Stelle oder nur um Versetzung im Allgemeinen gebeten worden seyn), oder in Folge einer Verschuldung geschah, eine Entschädigung abgereicht wird. Die Größe der Entfernung ist von dem Bezirksschulaufseher auf den Grund des nächsten Weges anzugeben. — Das Dekanatamt erhält sonach den Auftrag, diejenigen Unterlehrer, Amtsverweser und Schulgehülfen seines Schulbezirks, welche nach den obigen Bestimmungen seit der Verkündigung des Schulgesetzes (10. Okt. 1836) einen Anspruch auf Reisekosten-Entschädigung zu machen haben, vor dem 10. Juni zur Zahlungsanweisung auf die Staatskasse dem ev. Consistorium zu bezeichnen, in Zukunft aber alle dergleichen durch die obigen Bestimmungen begründeten Ansprüche an Reisekosten-Entschädigung in vierteljährigen Verzeichnissen an das ev. Consistorium einzuschicken. — Durch Cons.-Erl. vom 26. Juni 1838 wird gefordert, daß die Kostenzettel der Betheiligten immer beigelegt werden.

In dieses Verzeichniß sind **nicht** aufzunehmen:

Alle erstmals angestellten (auf ein Provisorat versendeten) Lehrgehülfen; ebensowenig Lehrgehülfen, welche erstmals als Unterlehrer angestellt und versendet wurden; auch nicht Lehrgehülfen und Unterlehrer, welche auf ihr Ansuchen oder in Folge einer Verschuldung versetzt worden sind.

Die Columne Nr. 2. kann dieses Mal noch unausgefüllt bleiben.

Die Größe der Entfernung (Columne 5.) ist von dem Bezirks-Schulaufseher auf den Grund des nächsten Wegs anzugeben. Waltet darüber ein Zweifel vor, so ist von dem nächsten Postamt schriftliche Erkundigung einzuziehen.

Um in Zukunft jederzeit mit Zuverläßigkeit über die Versetzung der genannten Schullehrer und über die ihnen gebührende Reisekosten-Entschädigung Auskunft ertheilen zu können, wird das Schul-Inspektorat beauftragt, nach den oben angegebenen 6 Rubriken ein Buch anzulegen, fortzusetzen und in der Registratur aufzubewahren.

Auf den Grund dieser Vormerkung ist halbjährig ein tabellarisches Verzeichniß aller zu einer Reisekosten-Entschädigung berechtigten Unterlehrer und Provisoren vorzulegen, und zwar derjenigen, welche vom 1. April bis 30. Sept. versetzt wurden, — **auf den 15. Oktober**, — und derjenigen, welche vom 1. Oktober bis 31. März versetzt wurden, — **auf den 15. April jeden Jahrs.**

Stuttgart, den 3. Mai 1838.

306.

Erlaß des ev. Consistoriums an die ev. Dekanatämter, betr. die gemeinderäthliche Vermögens-Zeugnisse für Schul-Adspiranten,

vom 8. Juni 1838. 862)

Da die von Schul-Adspiranten, welche um Aufnahme in das Eßlinger Schullehrer-Seminar und um Ertheilung eines Benefizes nachsuchen, vorgelegten gemeinderäthlichen Vermögens-Zeugnisse häufig so unbestimmt und mangelhaft abgefaßt sind, daß es der Ober-Schulbehörde an den nöthigen Anhaltspunkten fehlt, um die vom Staate bewilligten Unterstützungen genau nach der Bedürftigkeit der Bittenden zu vertheilen: so läßt man dem Dekanatamt die

862) Dek.-Regg. Gedr. — Vgl. Consi.-Erlaß vom 12. Jul. 1825.

angeschlossenen Formularien [863]) mit dem Auftrage zugehen, jedem Pfarramt seines Bezirks 1 Ex. zur Aufbewahrung in der Registratur mitzutheilen, und darauf zu halten, daß in den Vermögenszeugnissen, womit Schulamts-Zöglinge ihre Bitten um Unterstützung von Seiten des Staats begründen wollen, sämmtliche Rubriken des Formulars genau berücksichtigt werden.

Stuttgart, den 8. Juni 1838.

---

863) Das Formular ist folgendes:

(linke innere Seite) Verhältnisse des Zöglings.

Vor- und Zunamen desselben.	Ort und Tag seiner Geburt.	1) Name seiner beiden Eltern, 2) ob beide, oder welches derselben noch lebe, 3) ob Stiefeltern vorhanden sind.	1) Betrag und Bestand des eigenen oder erbschaftlichen Vermögens, 2) ob u. in wie weit sich solches in der Nutznießung der Eltern od. Pflegeltern befinde? 3) wie viel von dem Ertrag desselben den Zöglingen zu gut komme?	Ob er Unterstützung zu genießen oder künftig zu hoffen habe. 1) aus öffentl. Kassen oder Familienstiftungen? 2) von Privaten?

(rechte innere Seite) Verhältnisse der Eltern.

Vermögen der Eltern nach dem Bestande, 1) in Gebäuden, 2) in Feldgütern, 3) in Aktivkapitalien u. andern Ausständen.	Schuldigkeit derselben, 1) nach den Einträgen in den Unterpfandsbüchern, 2) nach andern zuverläßigen Notizen.	Gewerbe der Eltern, nach dem Umfang u. jährl. Ertrag, unter Angabe der besondern Verhältnisse, der Hindernisse eines hinreichenden Ertrags.	Persönliche Verhältnisse der Eltern, Alter, Gebrechlichkeit, Kränklichkt. derselben.	Zahl der Kinder, je nach dem Geschlecht derselben, 1) versorgte, 2) unversorgte a) über 14 Jahre, b) unter 14 Jahren.	Sonstige Bemerkungen, als: früherer Aufwand für die Bildung des Sohnes, Unglücksfälle, Krankheiten ꝛc welche das Einkommen der Eltern in der jüngstvergangenen Zeit geschwächt haben.

Gesehen und geprüft durch
das K. Oberamt

Vorstehende Einträge sind nach vorangegangener pflichtmäßiger Berathung in der Sitzung des Gemeinderaths gemacht worden, welches beurkunden

den 18

Der Schultheiß und Rathsschreiber. Die Mitglieder des Gemeinderaths.

307.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schulinspektorate, betreffend die Bestimmung der täglichen Schulzeit,

vom 21. Juli 1838. [864])

Da darüber Zweifel erhoben wurden, ob der Art. 29 des Volksschulgesetzes auch auf die Sommerschulen anzuwenden sey, und wie viel Unterrichtsstunden in diesem Falle täglich zu ertheilen wären, so wird dem Schulinspektorat zu erkennen gegeben, daß vorläufig, bis die Vollziehungsinstruktion vielleicht etwas anderes verfügt, die im Sommer auf dem Lande gewöhnliche Zahl von 4 Unterrichtsstunden, im Falle dem Schulmeister von der Oberschulbehörde gestattet wird, eine über 90 betragende Schülerzahl in Abtheilungen zu unterrichten, weitere zwei Lehrstunden zu ertheilen, und diese 6 täglichen Stunden auf 3 Schülerabtheilungen, welche die Schule abgesondert zu besuchen haben, zu vertheilen seyen, wobei jedoch an den beiden Vakanztagen, Mittwoch und Samstag, sowohl in der Winter= als Sommerschule, vier auf den Vormittag zu verlegende Unterrichtsstunden als genügend erkannt werden.

Das Schulinspektorat hat sich nun hiernach zu achten, und die Pfarrämter und Schulmeister hienach zu verständigen.

Stuttgart, den 21. Juli 1838.

308.

Erlaß des kath. Kirchenraths an die kath. Schulinspektorate, betreffend die Entschädigung für den Amtsaufwand der Schulinspektoren,

vom 30. Juli 1838. [865])

Nach einem Ministerial=Erlasse vom 14. d. M. sind die richtig gestellten Zettel über die von den Schulinspektoren für die im Jahr 1837 vorgenommenen Schulvisitationen zu machenden Anrechnungen an Taggeldern und Reisekosten=Vergütungen zur Zahlung an die

---

864) kath. Schulinsp.=Reg.

865) kath. Schulinsp.=Reg. — Vgl. Dekr. des K. G.=R. vom 22. Jan. 1811. 16. März 1815. 10. Mai 1825. 20. Nov. 1827. Reg.=Erl. v. April 1828. Ges. v. 29. Sept. 1836. Art. 76.

Schulinspektoren, welche dießfalls noch nicht befriedigt sind, und beziehungsweise an die Gemeinden, welche sie bezahlt haben, angewiesen worden, während die Entschädigung für Amtsaufwand, welche von den Schulinspektoren auch in die betreffenden Verzeichnisse aufgenommen wurde, für das Vergangene von den Gemeinden zu bestreiten ist, für die Zukunft aber nach einer Anordnung des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens gar nicht mehr in Anrechnung gebracht werden darf.

Das Schulinspektorat wird hievon mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, nach Anleitung des dießseitigen Erlasses vom 24. d. M. in Betreff der Anweisung der Schul-Conferenz-Gebühren, das Erforderliche zu besorgen, und beziehungsweise wahrzunehmen.

Stuttgart, den 30. Jul. 1838.

---

†) Erlaß des ev. Consistoriums an die ev. Dekanatämter, betr. die Angabe der persönlichen Verhältnisse bei Bittschriften,

vom 29. November 1838.

II. Da ferner auch von Schulgehülfen und Schulmeistern in den Bitten um Anstellung und Beförderung die längst bestehenden Verordnungen nicht immer eingehalten werden, so wird hiemit verfügt, daß sie jeder dießfallsigen Bittschrift ein besonderes **Blatt** beischließen, worin die persönlichen Verhältnisse in folgender Ordnung anzugeben sind:

1) Vor- und Zunamen, Namen und Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt;
2) Heimathrecht als Bürger oder Beisitzer;
3) dermalige Anstellung;
4) Dienstalter;
5) Bildungslaufbahn;
6) Datum und Resultat der Dienst- oder Beförderungsprüfung;
7) frühere Anstellung und deren Dauer;
8) ob verheirathet? Zahl und Alter der Kinder;
9) dermaliges Diensteinkommen nach der neuesten Revision;
10) Ehrenauszeichnungen, Prämien und Belobungen.

---

†) Dek.-Regg. Forts. der ev. K.-Ges.

309.
Synodal-Erlaß an die ev. Dekanatämter, betr. Warnungen vor Fälschungen öffentlicher Urkunden 2c.
vom 16. Januar 1839. [866])

1.) Im Hinblicke auf die Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs über die Strafbarkeit falscher Angaben in amtlichen Urkunden ist die Gefahr, der Geistliche durch unwahre Angaben in den Pfarrberichten sich aussetzen können, wie z. B. durch die Angaben über die Haltung der Gottesdienste, das Verfahren gegen Schulversäumnisse, den Schulbesuch und Religionsunterricht der Geistlichen in der Schule, die entweder von den Visitatoren laut ihrer Randbemerkungen als unwahr befunden wurden, oder der Synode als der Unwahrheit verdächtig erschienen, zur Sprache gekommen. Solche Angaben können nach Art. 399. des neuen Strafgesetzbuchs als Fälschungen von Urkunden behandelt und durch gerichtliches Erkenntniß mit schweren Strafen, sogar mit Dienstentlassung geahndet werden. Deßhalb wurde für nöthig gehalten, daß Geistliche, die etwa durch Umgehung der Wahrheit in ihren amtlichen Berichten sich gegen Rügen der ihnen vorgesetzten Behörde sicherstellen zu dürfen glauben, darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie sich dadurch weit bedenklichere Verantwortung vor den Gerichten zuziehen könnten, und es ist den Generalsuperintendenten übertragen worden, die Dekanatämter zu veranlassen, daß sie durch Umlaufschreiben ihre Diöcesangeistliche auf diese bedenklichen Folgen einer wissentlichen Abweichung von der Wahrheit in amtlichen Berichten hinweisen. Aus dem gleichen Grunde sind auch die Schullehrer (durch die Pfarrämter) zu verwarnen, daß sie in die von ihnen zu führenden Schuldiarien, Neglectenzettel und Schultabellen nichts Wahrheitswidriges eintragen, und diese Verwarnung derselben ist auf einem Blatte durch sie attestirt an das Dekanatamt einzusenden. In den Marginalien der Visitatoren werden Aeußerungen über die sämmtlichen ebengedachten Angaben erwartet, die sich bestimmt aussprechen und auf die vom Kirchenkalender, Kirchenkonventsprotocollen und Schuldiarien genommenen Einsicht ausdrücklich beziehen sollen.

2.) Da es in Betreff der Angabe der Schulversäumnisse in den Schultabellen mehrfach vorkam, daß die mangelhafte Beschaffenheit derselben mit dem Vorgeben entschuldigt wurde, „ein abgegangener Lehrer habe die von ihm geführten Neglectentabellen nicht zurückgelassen", so ist beschlossen worden, durch den Generalsuperintendenten die Anweisung zu ertheilen, daß abberufene Schulmeister, Schulamtsverweser, Unterlehrer und Lehrgehülfen unfehlbar angehalten werden sollen, dem Pfarramte, ehe sie abgehen, ihre Neglectentabellen eben so, wie ihre Schuldiarien und die sämmt-

866) Dek.-Regg. Geschr.

lichen, ihnen anvertraut gewesenen, im Schulinventar verzeichneten Effecten zu übergeben. Die Sache wird überhaupt von selbst sich geben, wenn

3.) aus den Neglectentabellen der Schullehrer im Lauf der ersten Woche jedes Monats dem Pfarramte ein Auszug zum Behuf der Abrügung zugestellt wird, und die Dekanatämter haben auf genaue Befolgung dieser ältern Anordnung streng zu bestehen, auch den Geistlichen aufzugeben, die Auszüge, mit beigesetzter Nachricht über dasjenige, was jedesmal von Seiten des Kirchenkonvents gegen unerlaubte Versäumnisse geschehen ist, bei den Kirchenkonventsprotokollen aufzubewahren, damit zu seiner Zeit der visitirende Dekan sie einsehen könne.

4.) Noch immer kommt der Fall vor, daß der Vorbereitung der Konfirmanden eine zu geringe Zahl von Stunden da und dort gewidmet wird. Das Dekanatamt hat darauf zu sehen, daß der Aufforderung zu einem größeren Zeitaufwande für dieses wichtige Geschäft, dem zum Mindesten 50 Stunden zu widmen sind, an den betreffenden Orten entsprochen, daß auch überall ein Verzeichniß über die Lehrstunden, welche den Konfirmanden zu Theil werden, geführt, und bei der Visitation zur Einsicht vorgelegt, auch nach demselben im Pfarrbericht die Anzahl der ertheilten Konfirmandenunterrichtsstunden angegeben werde. Die Religionslehrstunden, welche der Geistliche in der Schule gibt, und sein Konfirmationsunterricht, sind nicht zusammenzurechnen, sondern sind getrennt zu halten und getrennt anzugeben, wie dieß auch

5.) in Betreff der bloßen Inspektionsbesuche in der Schule zu geschehen hat, die nicht mit den Religions- oder andern Lehrstunden, die der Geistliche in der Schule gibt, zusammenzuzählen sind. Die Zahlen der einen, wie der andern, sind gesondert anzugeben, und die Dekanatämter haben Sorge zu tragen und beharrlich darauf zu halten, daß die Schuldiarien, die in Betreff aller dieser Angaben zu vergleichen sind, und worein auch die Geistlichen ihre Leistungen mit bestimmter Unterscheidung, ob es bloße Inspektionsbesuche, oder Religions- und sonstige Unterrichtsstunden gewesen, einzutragen haben, sorgfältig geführt werden.

310.

Erlaß des ev. Consistoriums an die ev. Dekanatämter, betr. ein neu einzuführendes Spruchbuch,

vom 29. Januar 1839. 867)

Mit höchster Genehmigung wird ein neues von der ev. Synode veranstaltetes Spruchbuch von Georgi 1839 an in den ev. Schulen

867) Reg.-Bl. 1839. Nr. 8. S. 53. — Durch Cons.-Erl. v. 26. Febr. 1839 wird den Dekanen eine genaue Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit des Einbands der Exemplare empfohlen.

des Königreichs in der Art eingeführt werden, daß für diejenigen Kinder, welche das alte noch nicht oder nicht mehr besitzen, das neue anzuschaffen ist, und von dem gedachten Zeitpunkt an kein Exemplar mehr von dem alten Spruchbuch verkauft werden darf.

Das neue zerfällt in vier Abtheilungen, von welchen die zwei ersten je 100 für Schulkinder von 6—10 oder 11 Jahren zum Auswendiglernen geeignetere Bibelsprüche enthalten; die dritte aus 78 auf die ganze biblische Geschichte sich beziehenden Stellen der heil. Schrift besteht; die vierte für den Religionsunterricht der älteren Kinder bestimmte, über 400 nach der Ordnung der christl. Glaubens- und Sittenlehre zusammengereihte Sprüche in sich faßt.

Der lutherische Katechismus wird demselben ebenso, wie dem bisherigen vorgedruckt, und hinten ein Anhang von kurzen Schulgebeten für die Schuljugend angefügt.

Der Verlagspächterin, der Wittwe Kalbfell in Reutlingen, mit welcher von Seite der K. Commission für die Erziehungshäuser der Pachtvertrag auf 6 Jahre geschlossen worden, ist die Bedingung auferlegt, daß das neue Spruchbuch ohne Erhöhung des mit dem Einbande 12 kr. betragenden Preißes, um welchen das bisherige verkauft wurde, auf starkes Schreibpapier gedruckt werde. Auch hat sich die Pächterin anheischig gemacht, bis auf Georgi eine hinreichende Anzahl von Exemplaren bereit zu halten. Da es übrigens wünschenswerth ist, daß das neue Spruchbuch auch in die Hände solcher Schulkinder, die schon im Besitz des alten sind, komme, so werden die Geistlichen sich angelegen seyn lassen, ohne Anwendung von Zwang durch Empfehlung auf dessen allgemeine Verbreitung hinzuwirken, und diesen Zweck durch Unterstützung der ärmeren aus dem Schulfonds zu befördern.

Zwar ist Fürsorge getroffen, daß die vierte Abtheilung dieser neuen Sammlung biblischer Sprüche in Hinsicht auf die oben angebene Bestimmung derselben allein gekauft werden kann; da aber theils wegen des großen Umfangs dieser Abtheilung, theils wegen des besondern Einbands der Verkaufspreiß nicht um vieles niedriger zu stehen kommen wird, als der des ganzen Spruchbuchs, so werden es die meisten vorziehen, das Ganze zu kaufen.

In den Pfarr- und Visitationsberichten des gegenwärtigen und der nächsten Jahre, ist des Gebrauchs des neuen Spruchbuchs ausdrücklich zu erwähnen.

Stuttgart, den 15. Januar 1839.

311.

Erlaß des Kön. kath. Kirchenraths an die Schul-Inspektorate, betr. die Reisekosten-Entschädigung versetzter Unterlehrer u. Lehrgehülfen,

vom 11. Februar 1839. [868])

Unter Beziehung auf den Erlaß vom 3. Mai 1838., wird hinsichtlich der Reise-Kosten-Entschädigung versetzter Unterlehrer und Lehrgehülfen

zu erkennen gegeben:

1) Von dem betreffenden Schul-Inspektorat ist nur über die in den Bezirk desselben stattgehabten Versetzungen von Unterlehrern und Lehrgehülfen die Berechnung über die zuständige Reise-Kosten-Entschädigung hieher vorzulegen, somit nicht von demjenigen Inspektorat, aus dessen Bezirke eine Versetzung in den Bezirk eines andern Inspektorats erfolgt ist.

2) In der vorgeschriebenen 1ten Rubrike der (nicht in dem Berichte selbst, sondern in einer Beilage desselben zu liefernden) Berechnung ist die Eigenschaft des Versetzten zu bemerken, und für den Fall, daß derselbe mittlerweile eine anderweitige Bestimmung erhalten hätte, diese anzuführen, mit Beifügung des Cameralamts-Bezirks, welchem der Ort der neuen Bestimmung des Prätendenten angehört; weil in erwähntem Falle die Zahlungsanweisung an dasjenige K. Cameralamt ergeht, in dessen Bezirke sich der Prätendent zur Zeit der Kosten-Berechnung befindet.

Ist aber der Versetzte noch in dem Orte anwesend, worauf sich der Kosten der Reiseentschädigung bezieht, so hat das Schul-Inspektorat unter der vorgeschriebenen 4ten Rubrike den Bezirk deßjenigen K. Cameralamts zu bemerken, welchem der Ort, für dessen Beziehung die erwähnte Reiseentschädigung zu reichen ist, angehört.

Aus dem Umstande, daß die Anweisung zur Zahlung der Reise-Kosten-Entschädigung dem betreffenden K. Cameralamt zugeht, folgt sodann, daß die Berechnungen für mehrere Prätendenten nur dann in Eine Beilage zusammengestellt werden dürfen, wenn ein und dasselbe K. Cameralamt die Zahlungen zu leisten hat.

Uebrigens darf eine Reisekosten-Berechnung erst dann gefertigt werden, wann der Aufzug des Versetzten wirklich erfolgt ist.

---

868) Regg. des kath. K. R. Gedr.

3) Unterlehrer und Lehrgehülfen an israelitischen Schulen haben, nach einer Bestimmung des K. Ministerium des Innern und des Kirchen= und Schul=Wesens vom 4. Juli 1838., eine Reise=Kosten=Entschädigung nicht aus der K. Staats=Kasse — sondern aus derjenigen Kasse, welcher die Kosten der betreffenden israelitischen Confessions=Schule überhaupt obliegen, anzusprechen, weil die israelitischen Schulen nur als freiwillig errichtete Confessions= und nicht als öffentliche Volksschulen zu betrachten sind.

In die — hieher vorzulegenden Berechnungen sind daher dießfällige Versetzungen nicht aufzunehmen.

Stuttgart, den 11. Februar 1839.

---

†) Strafgesetzbuch,

vom 1. März 1839.

Inhalt: Art. 95. „Kindern kann vor zurückgelegtem zehnten Jahre eine gesetzwidrige Handlung zur Strafe nicht zugerechnet werden, vorbehaltlich der nöthigenfalls polizeilich anzuordnenden Besserungsmittel.“ Art. 69. Zurechnung zu geminderten Strafen gegen junge Leute vom 10ten — 16ten Jahre. — Art. 260—262. Strafen, der Körperverletzung mit Vorbedacht, Art. 263—265. der Körperverletzung im Affekte; Art. 267. 268. Der fahrläßigen Körperverletzung. — Art. 298. „Haben Erzieher oder Lehrer, Vorsteher oder Aufseher von öffentlichen Anstalten ihr Verhältniß zu ihren Zöglingen oder Untergebenen dazu mißbraucht, diese Personen zur Unzucht zu verführen, so sind die Thäter, wenn die verführte Person das vierzehnte Jahr zurückgelegt hatte, mit dem Verlust der bürgerlichen Ehre, und der Dienstrechte und mit Kreisgefängniß, nicht unter 6. Monate zu bestrafen. — Art. 356—361. Strafen der Fälschung. (vgl. Syn. Erl. v. 16. Jan. 1839). — Art. 406.—407. Verletzung der allgemeinen Dienstpflichten der öffentlichen Diener. — Art. 452. „Schuldiener an niederen und höheren Lehranstalten, welche das Züchtigungsrecht gegen ihre Schüler in der Art mißbrauchen, daß dadurch ein Nachtheil für die Gesundheit des Mißhandelten entstanden ist, sind, neben der auf die Körperverletzung gesetzten Strafe (Art. 260. 263. 268), bei einem Rückfalle, oder in Fällen erheblicherer Beschädigung zur Dienstentlassung zu verurtheilen.

---

†) Reg.=Blatt 1839. Nro. 14. S. 101.

Verzeichniß von Druckfehlern im ersten Theile der Schul-Gesetze.

In der Anmerkung wird die Cyn. eccl. bisweilen citirt als stehend — Anm. 7. während es heißen sollte; (s. S. 12.)

Seite 11. Lin. 4. v. u. ist „S. 12.“ zu streichen.
— 82. — 7. v. o. ist nach „1755. §. 2“ einzufügen: „(s. S. 19.)“
— 119. — 3. v. o. ist statt „4. Dezember“ zu lesen: „11. Dezember“.
— 127. — 16. v. u. ist nach „1798. §. 5“ einzufügen: „16. Jan. 1799. §. 1.“
— 156. — 2. v. u. ist statt „§. 30“ zu lesen: „§. 29.“
— 161. — 2. v. u. — — „1810. d“ z. l.: „1810, 2.“
— 168. — 2. v. u. — — „III, 4“ z. l.: „III, 3.“
— 193. — 12. v. o. — — „Schuldienern“ z. l.: „Schuldiarien.“
— 197. — 3. v. u. — — „Die“ z. l.: „die.“
— 232. — 11. v. u. — — „24. Dez. 1832. §. I“ z. l.: „29. Nov. 1832. §. VI.“
— 244. — 1. v. u. ist statt „12. Mai 1812. §. 14“ zu les.: „14. Mai 1812. §. 11.“
— 257. — 1. v. u. ist statt „1. Febr. 1831“ z. l.: „15. Febr. 1831.“
— 262. — 3. v. u. ist „Reg.-Erl. v. 31. März 1818“ zu streichen.
— 282. — 4. v. o. ist statt „1808“ zu lesen: „1812.“
— 302. — 15. u. 17. v. o. „§. 17“ zu lesen: „§. VI.“
— 325. — 2. v. u. ist statt „12. Okt.“ zu lesen: „14. Okt.“
— 341. — 19. v. u. ist „22. Jul. 1830“ zu streichen.
— 375. — 11. v. o. ist statt „26. Jan. 1822“ zu les.: „26. Jun. 1821.“
— 377. — 1. v. u. ist „Erlaß vom 7. Jan. 1817“ zu streichen.
— 428. — 13 u. 14 ist „und 13. April 1822 (s. Erl. v. 23. April 1832“ zu streichen.
— 595. — 1. v. o. ist statt „21. März 1826“ z. l.: „20. März 1832.“

Seite 382 ist durch Versehen die Aufführung folgenden Gen.-Syn.-Rescripts unterblieben:

†) Gen. Syn. Rescript an die Dekanatämter, betreffend verschiedene Kirchen- und Schulsachen,

vom 19. December 1821.

Inhalt. — §. V. Angabe der persönlichen Verhältnisse in den Meldungs-Bittschriften. — vgl. Cons. Erl. vom 23. Aug. 1825. Cons. Erl. v. 29. Nov. 1838. — §. VI. „Man sieht sich zu der Anordnung veranlaßt, daß die Rechnungen über den Schulfonds alljährlich von den Pfarrern dem Kirchenkonvente des Orts vorgelegt, von demselben angehört und genehmigt werden. Die Dekane haben bei jeder Visitation Nachfrage zu halten und am geeigneten Orte in der Pfarrrelation zu bemerken, ob dieser Verordnung Folge geleistet worden sey."

†) Ev. K. G. II, 551.

Register

zu der Sammlung der Volks-Schul-Gesetze.

(Reyscher's Gesetz-Sammlung Bd. XI. Abth. I.)

(Die Seitenzahlen, vor denen p., betreffen insbesondere das protestantische, diejenigen, vor denen k. steht, das katholische Schulwesen. Wo weder p noch k steht, sind die Verordnungen allgemein verbindlich.)

Digitized by Google

Digitized by Google